



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

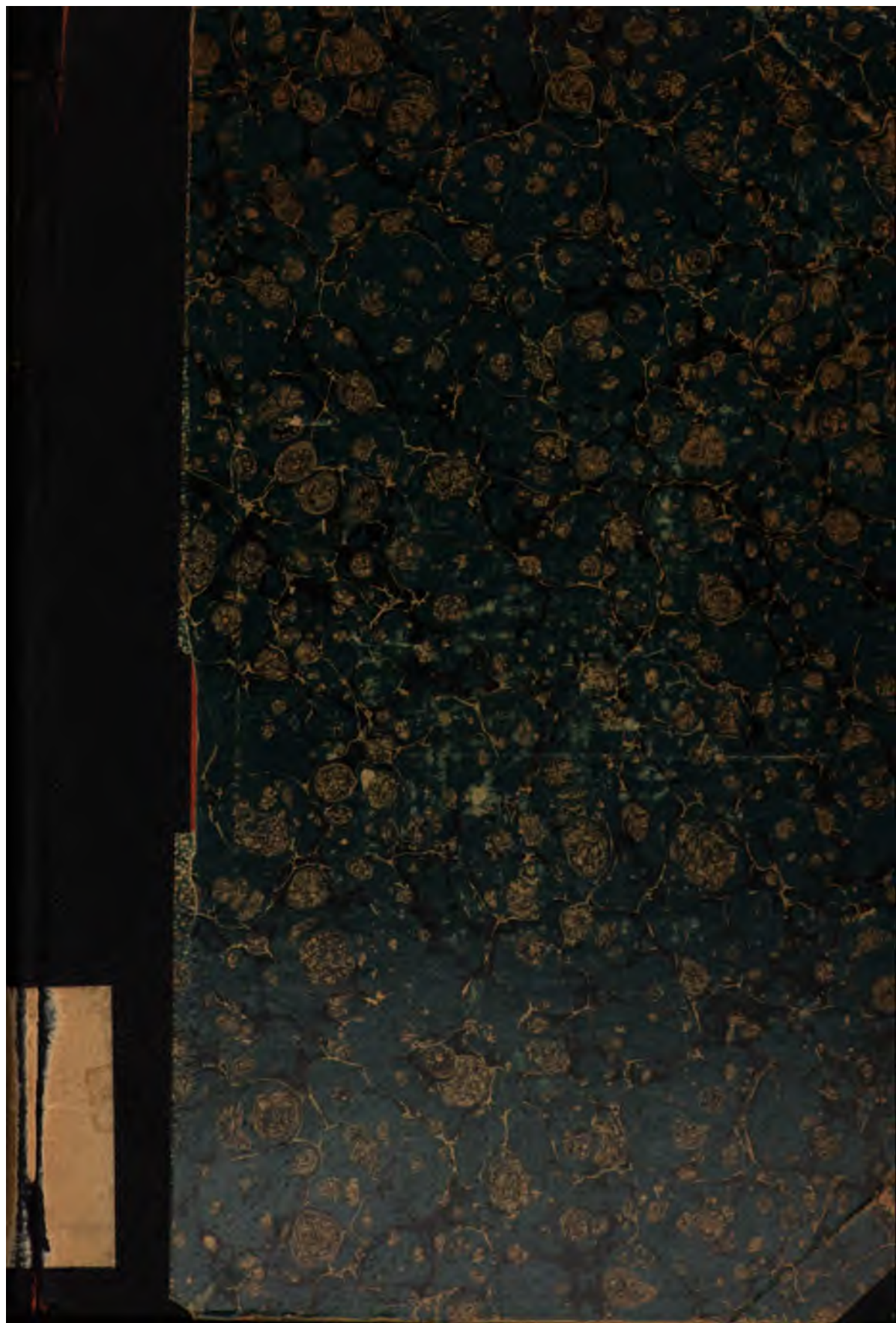
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

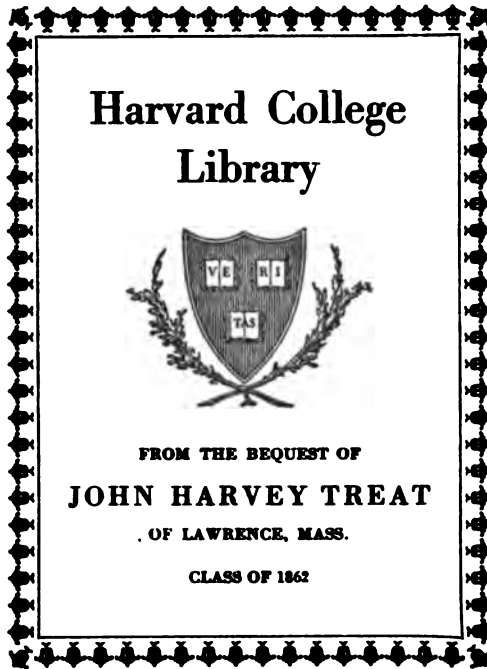
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Aus 2337.10



#



1511



Christophers Ludwig
1744

Chrysoth Anton Kardinal Wiggan

Lebensbild von E. W. W.

Dr. C. W. Wiggan



Dr. C. W. Wiggan

Dr. C. W. Wiggan

Dr. C. W. Wiggan

Dr. C. W. Wiggan

1890



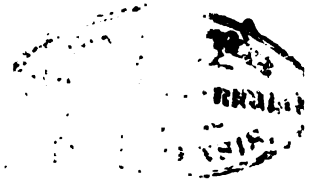
Christophers Ludwig
1784

Christoph Anton Kardinal Migazzi

Vorleser des H. Am.

Dr. Christian Migazzi

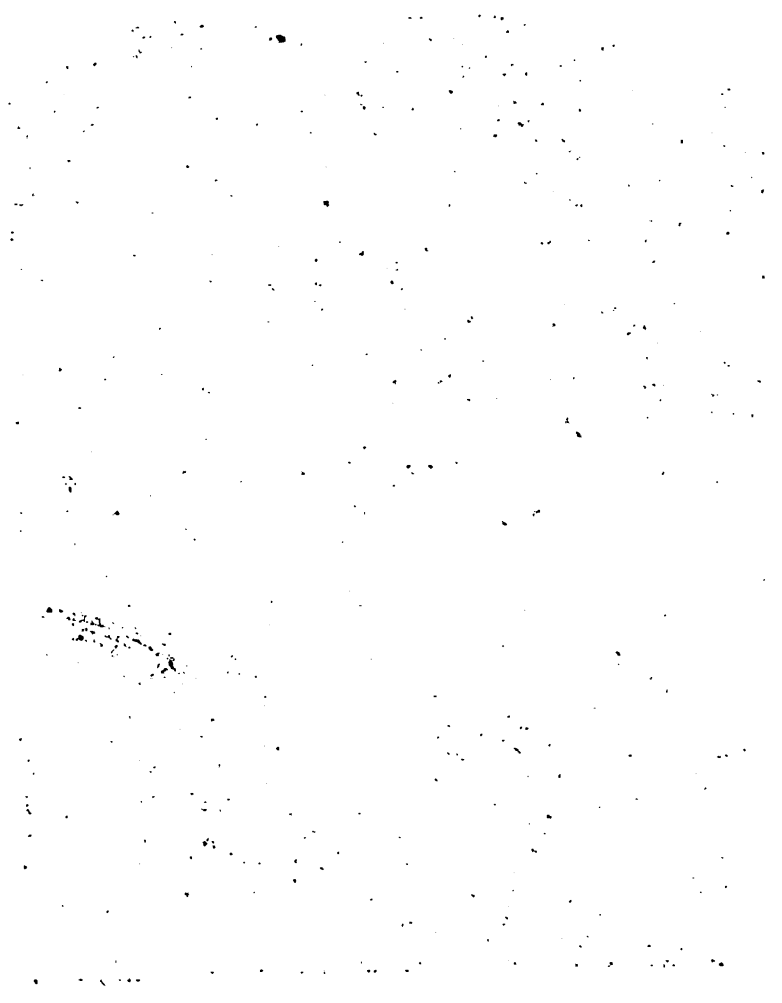
Dr. Christian Migazzi



Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers.

Verlag Dr. Christian Migazzi

Dr. Christian Migazzi



Christoph Anton Kardinal Migazzi

Kürstlerbischof von Wien.

Ich unterließ es nie, Unterthan und Hirte zu sein.
Migazzi an Joseph II. 1784.

Von

Dr. Celestin Wolfsgruber

Benediktiner zu den Schotten in Wien, f. e. geistl. Rat.

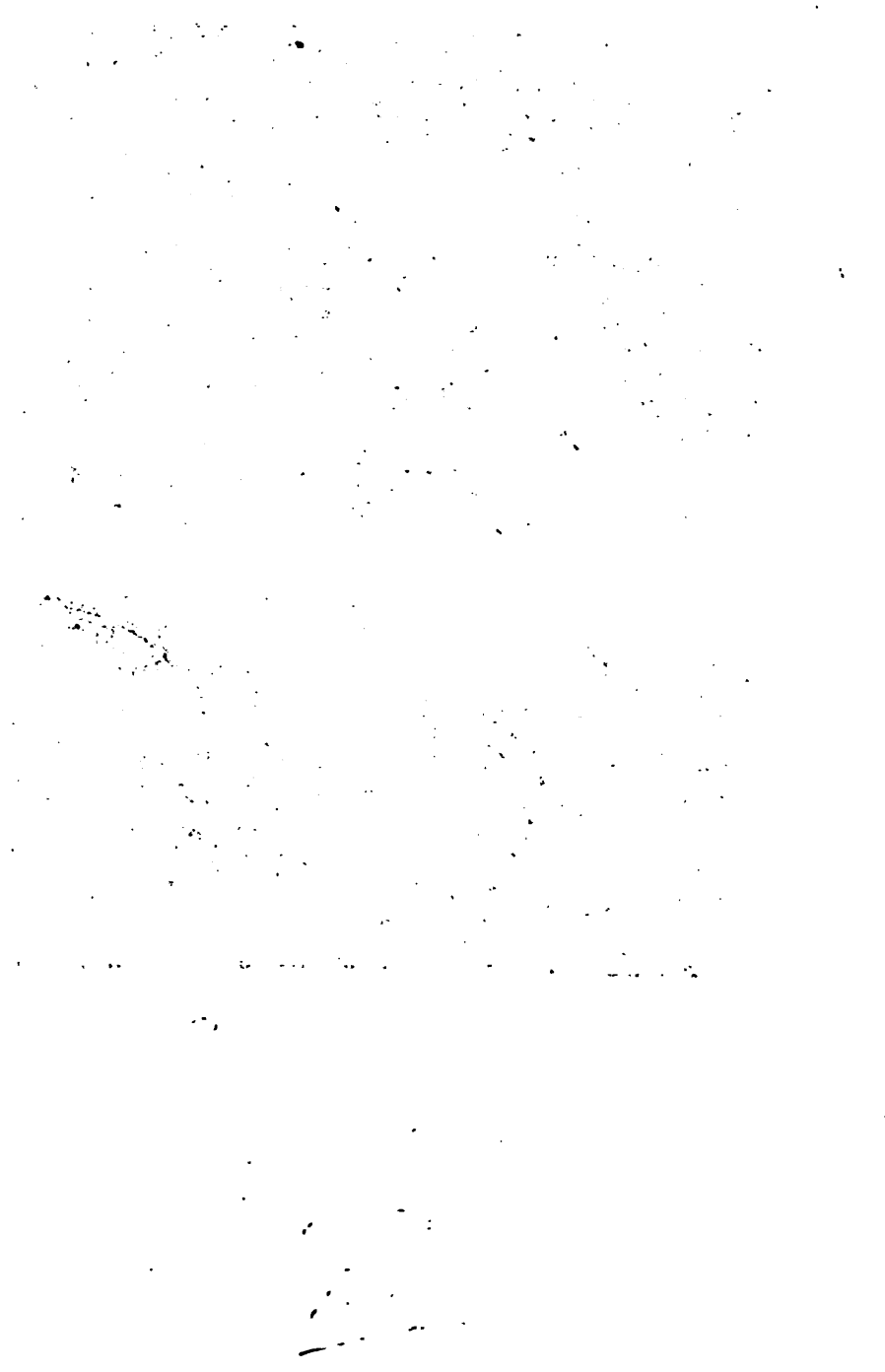


Mit dem Porträte Migazzi's und einem Facsimile seiner Handschrift.

Laufgau (Württemberg).

Verlag von Hermann Kih.

1890.



Christoph Anton
Kardinal Migazzi

Kürstlerbischof von Wien.

Ich unterließ es nie, Unterthan und Hirte zu sein.
Migazzi an Joseph II. 1784.

Von

Dr. Celestin Wolfgruber

Benediktiner zu den Schotten in Wien, f. e. geistl. Rat.



Mit dem Porträte Migazzi's und einem Facsimile seiner Handschrift.

Laufgau (Württemberg).

Verlag von Hermann Rih.

1890.

✓ Aus 2337-10



Treat fund

V o r r e d e.

Die furchtbaren Umwälzungen unserer Zeit, welche der Geschichtschreiber einstens dem Revolutionszeitalter beizählen wird, sind durch eine lang vorbereitete, langsam vorschreitende Umwälzung der Gesinnungen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bedingt. Dieses hinterließ den Regierungen und Völkern ein reiches Erbe von Vorurteilen und Fälschungen der Weltanschauung, welche so weit als die moderne Bildung gedrungen und durch wiederholte, blutige Lehren nur wenig erschüttert worden sind. Die Väter und Förderer dieser Richtung wurden von ihren Kindern auf den Leuchter und in das hellste Licht der Geschichte gestellt; man darf aber auch an jenen Persönlichkeiten nicht teilnahmslos vorübergehen, die eine rücksichtslose Lawine beiseite geschoben hat. Unter den Männern, welche gegen die werdende Geistesrichtung, die wir als „die unsrige“ zu bezeichnen in der Lage sind, einen langen und ruhmvollen Kampf geführt haben, ragt hervor der Wiener Erzbischof Christoph Anton Kardinal Migazzi.

Stets wird die Gesinnungstreue, welcher kein der Pflicht dargebrachtes Opfer zu schwer ist, den wahren Wert des Menschen ausmachen; von einer Zeit aber, wo fast allgemein der Tagesmeinung und dem Vorteil des Augenblicks gehuldigt wird, hebt sich ein solches Beispiel um so kostbarer ab. Österreichs größter Feldherr und edelster Staatsmann Eugen von Savoyen diente unter drei Kaisern, deren Verhältnis zu ihm er als Vater, Bruder und Herr soll bezeichnet haben; Migazzi waltete als Erzbischof unter vier Kaisern und er hätte mit geringen Änderungen Eugens Wort zu dem seinen machen können. Maria Theresia bezeugte ihm vom ersten Augenblicke an mütterliches Wohlwollen und lebhaftere Anerkennung seiner Verdienste. Hingegen trat unter Joseph II. der oberste Regierungskreis dem Kardinal-Erzbischof sofort mit scharfem und schroffem Widerspruch gegenüber und insolge dessen wagte es so fast jedweder, Migazzi zum Ziele seiner schwer verwundenden Pfeile zu machen. Ja die Literaten, welche Kaiser Joseph selbst bezeichnend „Sudler“ nannten, übten Lüge, Verleumdung und Mißhandlung der Worte und Thaten des Kardinal-Erzbischofes bald mit so maßloser Frechheit, daß die Regierung einschreiten mußte, so sehr sie sich anfangs dagegen sträubte.

Denn die Herren des Regierungskreises, in deren Geist eben die Zeitalter des fürstlichen Absolutismus und der roh ungläubigen Aufklärung sich begegneten, waren wie der Verfolg dieser Arbeit zeigen wird, voll von Vorurteilen gegen die herrschende Religion, sahen überall nur Mißbräuche und brandmarkten die religiöse Überzeugung als eine Quelle eigennütziger Bestrebungen, die Religion selbst als „nützlichen Leitriemen“ zur Regierung des Volkes. Bei den olympischen Spielen wurden die Teilnehmer von Mücken gestochen, die Sonne brannte und der Staub war lästig. Wem wird es einfallen, bei Beurteilung der geistigen Bedeutung und Wichtigkeit dieser Festversammlungen auf Mücken, Hitze und Staub den Schwerpunkt zu legen? Das Christentum hingegen und alles, was es Großes geschaffen hat, mußte sich damals gefallen lassen, leblich von diesem Standpunkte beurteilt zu werden. Der bis heute oft wiederholte Gedanke Sonnensfels' aber, es beweise der in der Not laut werdende Ruf nach Religion am besten, daß sie nur ein Leitriemen und daher allerdings „nützlich“ sei, verdient Beachtung nicht. Zeiten der Not bringen dem Menschen das Bedürfnis nach Religion nur recht sehr zum Bewußtsein. Herren und Damen, welche in dem vom Glühlichte hell beleuchteten Saale den schäumenden Becher der Freude trinken, mögen wohl der Sonne vergessen und wünschen, daß sie ihnen nicht störend aufgehe; hingegen sehnt sich der nur durch eine Wand von ihnen getrennte Unglückliche, welcher auf seinem Schmerzenslager stöhnt, nach dem Lichte der Sonne. Notwendig aber ist die Sonne für beide in gleicher Weise, denn ohne ihr Licht und ihre Wärme würde alles sterben, die Erde vereisen. Nicht anders verhält es sich mit der Religion. Wer sie nur als nützlichen Leitriemen zu Regierung des Volkes bezeichnet, redet ebenso geistreich, als wer behauptete, die Sonne sei nur nützlich, damit dem Bauer sein Getreide wachse und reife; wer aber gar absehend von der Religion ein Staatswesen einrichten wollte, würde nicht minder thöricht sein, als der Landmann, welcher den Boden und die Aussaat nach allen Regeln des Ackerbaues betreute und spräche, ich brauche die Sonne nicht, habe für meine Saat allseitig gesorgt. Ohne Sonne kein Licht, keine Wärme, kein Leben; ohne Religion Finsternis, Uebel, Tod. Es ist daher immer ein entsetzlicher Frevel, wenn seitens des Staates Brandfackel an Brandfackel in die Tempel der Religion geschleubert, wenn Mißachtung ja Verhöhnung der Rechte der Kirche nicht als Unrecht gefühlt wird. Wo in weiten Kreisen die Achtung vor der Religion sinkt, dort wird auch die Achtung vor Sittlichkeit und Recht verloren gehen, und

was dies zu bedeuten habe, hat der edle Bischof Fenelon dem König Ludwig XIV. mit den offenen Worten gesagt: „Wie Sie von oben nach unten jedes Recht niedertreten, so wird einst von unten nach oben revolutioniert werden.“ Doch die verfälschte christliche Weltanschauung, welche von England nach Frankreich gekommen war, wo sie in der herrschenden Unsitlichkeit der höheren Stände einen wohl zubereiteten Boden fand, kam von da zu den Deutschen und wirkte durch oberflächliche doch blendende Beweisführung für die Oberflächlichen äußerst verführerisch. Das Gefährlichste war der Zusammenhang, in welchem man die ganze Bildung der Zeit mit Gleichgültigkeit, ja Bekämpfung von Religion und Kirche zu setzen wußte.

Zu solcher Zeit voll schwerer Prüfungen war Kardinal Migazzi auch nicht einen Augenblick nicht entschlossen, die Zahl jener schwachen oder weltklugen Bischöfe nicht zu vergrößern, welche ihrem Range unter den Großen des Reiches selbst auf Kosten der Rechte der Kirche gehorsam Ehrfurcht bezeugten. Wenn sie ihm aber sagten, man dürfe nicht durch Widerstand die Gunst verscherzen, ohne der Sache Nutzen zu bringen, so wies er diese Auffassung als grob irdische Thorheit zurück, welche das Heiligtum ausliefere. Denn es sei allerdings gut, Zusammenstöße auszuweichen und den Frieden aufrecht zu halten; auch gebe es Opfer, welche diesem Zwecke gegenüber nicht in Anschlag zu bringen seien. Allein unter bestimmten Umständen müßten Verstand und Gewissen die Regungen des Gefühles beherrschen und sich in hellen, offenen Thaten zeigen. „Unterirdische Gänge und Gruben“, schreibt Migazzi am 24. September 1791 von Aranjos Maroth aus an seinen Generalvikar, „mögen gut für eine Festung sein, nicht aber für die Handlung eines Bischofes, weil er die Sprünge und Ränke vermeiden muß.“

Die Durchführung solcher Grundsätze war damals mit größeren Gefährlichkeiten verbunden, als zu irgend einer anderen Zeit. Denn wie man heutzutage auf den souveränen Volkswillen als die letzte Quelle und Richtschnur der Pflichten und Rechte Berufung einlegt, so hüllten in jener Zeit die Vormänner der Aufklärung ihre Feindseligkeit gegen die Kirche in das Gewand des Eifers für „das geheiligte Recht der Fürsten“. Dieser Kunstgriff that nur zu gut Wirkung; Migazzi, der treue Anwalt der kirchlichen Rechte, mußte erleben, daß man seine Gesinnung, Worte und Thaten ummünzte und ihm das alte Wort entgegenhielt: „Nicht bist Du des Kaisers Freund.“

Bischof Migazzi hatte gegenüber all den Angriffen, welche auf die

Kirche und seine Person mit hüllenloser Feindseligkeit geschahen, nicht die Wehr des Wortes in öffentlicher Reichsversammlung oder der Schrift in Erlässen und Hirtenbriefen, denn die weltliche Behörde, an welche das Manuskript eingeschickt werden mußte, erlaubte natürlich nicht den Druck dessen, was gegen sie war. Es blieb ihm daher kein anderes Mittel, als mündlich oder schriftlich Vorstellungen an den Kaiser zu machen. Dies that er denn auch in einer Weise, die der Wichtigkeit der Sache und seinem Feuereifer entsprach und in gerechtes Staunen versetzt. Die Zahl seiner Eingaben an die Majestäten geht weit über 300 hinaus, und einzelne sind bei 300 Bogenseiten lang. Wir haben mehrfach den Umfang von solchen erzbischöflichen Elaboraten notiert, weil auch dies für Migazzi charakteristisch ist. Kauniz wollte zwar dem Hirten auch diesen Weg absperren und meinte in einer Staatsratsitzung, Migazzi könne auf diese Weise auch die bestgemeinten Absichten durchkreuzen. Doch der Kaiser dachte hierin gerechter und Migazzi durfte auch fernerhin vorstellig werden. Es gab ja doch immerhin noch genug Mittel, um das „Gewäsch des Erzbischofs“ unwirksam zu machen. Dafür sorgte der Staatsrat, in den Migazzis Vorstellungen zumeist kamen, und dessen Mitglieder ihr Gutachten darüber niederschrieben. In wichtigeren Sachen wurde über ausdrücklichen Wunsch des Kaisers auch Kauniz's Meinung eingeholt, oder es wurden ihm vielmehr die Stimmen der Staatsräte zum Gutachten vorgelegt. In der a. h. Resolution klingen nicht immer die Stimmen der Mehrheit wieder. Doch änderte sich in der zweiten Hälfte der Regierung Joseph II die Gesinnung und das Betragen des regierenden Kreises gegen den Kardinal-Erzbischof etwas zum Besseren.

Wenn die Stürme brausen und das Schiff, von den empörten Wellen umtobt, nach dem Klippenriffe getrieben wird, so nimmt der Steuermann nur von dem Augenblicke Geseze an und wendet alles, was ihm an Kraft und Scharfsinn zu Gebote steht, auf, um das herandrohende Verderben von sich und den Seinigen abzuwenden. Doch sobald die Wogen wieder sinken und durch den Riß der weichenden Wolken die Sonne niederblickt, wendet seine Thätigkeit sich dahin, jeder Beschädigung abzuhelfen, welche das Fahrzeug in dem Kampfe der zürnenden Elemente empfing, und die Bahn, welche nach dem Ziele seiner Fahrt hinführt, so schnell als möglich wieder zu gewinnen. Die Kirche in Osterreich hatte eine Zeit entzügelter Stürme bestehen müssen und war zum Tummelplatze chaotischer Verwirrung geworden. Der Steuermann Migazzi hatte nichts unversucht gelassen, um die Gefahr zu bannen und das

Unglück in seinen Folgen abzuschwächen. Doch Anschauungen, welche die klüglichsie Unwissenheit hinsichtlich der Natur von Kirche und Staat zur Voraussetzung haben, hatten Osterreichs Kirchenschifflein auf die Sandbant der staatlichen Vormundschaft gestoßen, und alle Krastanstrengungen Migazzis, es, nachdem der wahnsinnige Sturm vertobt war, freizubekommen, erfuhren die unüberwindlichste Macht zähesten Beharrens. Zwar erreichte er, daß man sich im obersten Regierungskreise über die grellsten Schattenseiten der dem Christentume feindlichen Richtung ziemlich klar wurde; doch man wollte von der Befriedigung und den Vorteilen, welche jene Richtung mit sich brachte, nichts oder fast gar nichts entbehren. Dies ist die kirchliche Lage unter Leopold II. und auch noch unter Franz II., wenigstens soweit Kardinal Migazzi's Leben der Regierungszeit dieses Herrschers angehört.

Die Sonne fällt kranken Augen beschwerlich; wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn Migazzi's Persönlichkeit, deren Würde dem hohen Berufe entsprach, sowie seine Worte, in welchen sich die Kraft des Mannes mit der Wahrheit paarte, auf Menschen, deren Seele Pläne ganz eigener Art gebieterisch erfüllten, einen zu Hohn und Bekämpfung einladenden Eindruck machten. Doch die besonnenen Schriftsteller jener Zeit preisen an Migazzi die Mäßigkeit, die wissenschaftliche Bildung, den milben, wohlwollenden Charakter; die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitstüchtigkeit beweisen seine Werke. Aus der Neuzeit wollen wir nur zwei Urteile hiehersetzen. Prälat Brunner sagt, da er in den Mysterien der Aufklärung auf den Wiener Erzbischof zu sprechen kommt: „Migazzi verdiente eine Biographie“, und der große Nachfolger Migazzi's auf dem bischöflichen Stuhle zu Wien, Kardinal Rauscher, welcher der Kirche Osterreichs die Quellen wieder eröffnete, die unter Migazzi Ubelwollen und Unkenntnis verschüttet hatten, schreibt gelegentlich über diesen seinen Vorgänger: „Als das Wort der Bischöfe geknechtet war, wandte sich mündlich und schriftlich niemand mit mehr Mut und Eifer an den Kaiser, als mein Vorgänger, der Kardinal Migazzi. Doch die Aufnahme, die seine Bitten und Mahnungen fanden, war nicht geeignet, die Bischöfe zur Nachahmung einzuladen. Schon im März 1781 richtete er an den Kaiser eine ausführliche Vorsteltung, eine zweite folgte bald. Statt der Antwort ließ aber die Regierung seine Eingabe, begleitet von amtlichen Zurechtweisungen und unwürdigem Hohne, durch den Druck bekannt machen, und der Hofrat von Born schrieb seine Monachologie, in welcher die Unterschiede der Mönchsorden

mit den Kunstwörtern, die Linné's Naturgeschichte für Käfer und Insekten festgesetzt hatte, geschildert wurden. Kardinal Migazzi vermochte nicht zu erwirken, daß diese freche Verspottung des Ordenslebens und somit der Kirche, die es empfiehlt, verboten wurde. Er harrte mutig aus; auch dadurch, daß man ihm den größeren Teil seines Einkommens entzog, ward er nicht eingeschüchtert, sondern fuhr fort, dem Kaiser Beschwerden vorzulegen, die nur allzu gegründet waren, doch erst in Joseph's letzteren Jahren fanden sie manchmal Beachtung." (Hirtenbriefe N. F. II. 351.)

Bei Migazzi's tiefgehender und vielgestaltiger Wirksamkeit, deren Schauplatz sich auf Rom, Madrid, Mailand und Wien verteilt, war eine genauere Schilderung nur möglich durch die Zusammenwirkung von vielen. Die eigentliche und reinste Quelle für die vorliegende Arbeit quoll natürlich auf in dem Archive des Fürsterzbischofs von Wien und seines Konistoriums. Das Recht der Dankbarkeit verstatet es mir zu gedenken Sr. Eminenz des Kardinals Cölestin Ganglbauer, welcher die Benützung dieser Quelle erlaubt und des hochw. Kanonikus Karl Seidl, der diese Erlaubnis wirksam gemacht hat. Die Arbeit wäre aber unvollendet liegen geblieben, wenn ihr nicht Se. Excell. der hochw. Herr Fürsterzbischof Dr. Anton Gruscha Ihre wohlwollende Teilnahme entgegengebracht und allseitige Unterstützung zugewandt hätten. Der Sekretär Sr. f. erzbisch. Gnaden, Dr. Jos. Pfluger, hat in eigener Mühewaltung und mit persönlichen Opfern die Benützung der archivalischen Schätze gefördert. Der hochw. Herr Prälat Franz Kornheisl machte im regsten Interesse für das Zustandekommen einer Biographie Migazzi's die reichen Materialien des Konistorialarchivs in zuvorkommendster Weise zugänglich und gab oder vermittelte über mehrere Fragepunkte persönlich Aufschlüsse.

Die so zahlreichen Eingaben des Kardinal-Erzbischofes an die Majestäten wurden nicht alle einer Erledigung teilhaft. Es war daher nicht nur von großem Interesse sondern zu einer richtigen Beurteilung von großer Wichtigkeit zu erfahren, wie bestimmte Erledigungen zustande kamen und weshalb einzelne Eingaben einer solchen nicht gewürdigt wurden. Hierüber konnten nur die staatsrätlichen Akten Aufschluß geben. Die Erlaubnis, sie zu benützen, verdanke ich der Gnade Sr. Excellenz des Herrn Direktors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Alfred N. v. Arneth. Herr Professor Dr. Karl Schrauf hat in nicht genug zu würdigender Mühewaltung alle die vielen Faszikel der so langen Waltung Migazzis durchgearbeitet und die einschlägigen Akten ausgehoben. Das k., k. u. St.-Archiv verwahrt auch die Berichte

Migazzis als Auditor rotae, sowie als Gesandter zu Madrid und die Konklave-Akten bei der Wahl Pius VI. Ich bin daher an den Herrn Archivbeamten Györy v. Nábudvar Arpád und Johann v. Voltelini sehr zum Schuldner geworden. In jeder Richtung ist mir Herr Haus- und Staats-Archivar Anton Felgel mit Rat und That fördernd an die Hand gegangen.

Ruma hatte seine Egeria, und als der Mann, welcher unter Maria Theresia und noch mehr unter Joseph II. die Reformgesetze vorbereitet und bereitet hat, stellt sich Hofrath v. Heinke dar. Fleiß und ausdauernde Arbeit ehren ihn in hohem Grade; aber es scheint, daß nie der liebe Gruß einer Blume sein Auge entzückt oder ein freundlicher Strahl der Himmelssonne auch nur die Ränder seiner Seele vergolbet habe: überall schroffe Gemüthsart und hartes Gefühl. Aber Heinkes Einfluß war groß und von der Art, daß wir ihn Migazzis Gegenbischof nennen werden. Die Handschriftensammlung des Stiftes Schotten verwahrt in drei Abteilungen sehr wertvolle Heinke-Schriften. Der Faszikel A enthält 88 Stücke Publico-ecclesiastica zu 1 bis 3 Bogen. Der nachmalige Abt Dithmar Helfferstorfer, dessen Dienfleiß als Bibliothekar unter anderen der Handschriftenkatalog des Stiftes beweist, hat am 3. November 1843 diesem Faszikel folgende Bemerkung beige-schrieben: „Die hier gesammelten Aktenstücke sind in hohem Grade interessant und wichtig. Viele kommen in den gedruckten Sammlungen nicht vor; bei jenen, die in den gedruckten Sammlungen vorkommen, sind hier die Veranlassungen, Einleitungen u. s. w. wichtig; besonderen Wert geben ihnen aber die eigenhändigen Bemerkungen des referierenden Hofrates Franz Joseph Freiherrn von Heinke. Von ihm wurden die erlassenen Dekrete in publ. eccles. verfaßt. Vorliegende Bogen scheinen seine Referatsarbeiten zu sein. Sie kamen durch Schenkung seines Sohnes Jos. Procop Freiherrn v. Heinke, öst. Lehenprobstes, an das Stift. In ihnen ist dem bereinstigen Bearbeiter der so wichtigen kirchengeschichtlichen Periode unter Joseph II. ein sehr reiches und giltiges Materiale aufbewahrt.“ Über den Zweck und die Bestimmung dieser Aktenstücke klärt uns die von Heinke eigenhändig geschriebene „Erinnerung“ auf. Das 1. Handschreiben vom 11. April 1787 ordnete an, daß in allen Branchen der österr. Staatsverwaltung eine hünbige Überficht der wichtigen Vorgänge und Veranstaltungen seit dem Antritte der Mitregentschaft des Kaisers, also von September 1765 ab, verfaßt werde. Dementsprechend führt Heinke die „Hauptanstalten der Gesetzgebung oder Reformation in äußerlichen Kirchensachen“ auf. „So wie man mit

der Reform nach und nach fortgeschritten ist, werden die Materien und Gegenstände mit den darüber eingeführten Gesetzen in ihrem wesentlichen Gehalt vorgetragen und bei den wichtigsten solche Anmerkungen gemacht, die sich aus den Verordnungen selbst nicht entnehmen lassen, dennoch aber zu Aufklärung der Gegenstände, Ausführung der Grundsätze und verschiedener damit verbundener Kenntnisse dienen.“ Diese „Anmerkungen“ sind immer von Heintze selbst geschrieben, und wie sehr sie zu richtiger Beurteilung dienlich sind, ist klar. Anbei kann der Hofrat (Sommer 1787) konstatieren, daß trotz der „vielen und dringenden Einwendungen, Vorstellungen und Widersprüche von der Geistlichkeit nicht ein einziges Reformatiöns-Gesetz verdrungen oder zur Abänderung in einem wesentlichen Punkte gebracht worden ist.“ Fascikel B dieser Sammlung enthält vier Abhandlungen auf 54 Bogen fol. Davon beansprucht das größte Interesse die erste, Heintzes Äußerung auf die ihm vom Kaiser Joseph II. vorgelegte Frage: „Durch welche vorzügliche Wege das Beste der hl. Religion und Kirche fürnämlich in der Seelsorge und Leitung des Volkes zum wahren Christentum dauerhaft eingeführt und die davon unzertrennliche Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche in der k. k. Monarchie wenigstens so viel es möglich ist erreicht werden könne.“ Das Datum, an welchem Heintze dieses Referat von 36 Bogen Folio liefert, läßt erschließen, daß es der Kaiser gleich nach seinem Regierungsantritte befohlen habe. Wir lesen jenes in der Bemerkung, welche Heintze dem Dorso des letzten Bogens aufschrieb: „Diese, den 14. Mär; 1781 für des Kaisers Majestät auf höchsten Befehl in geheim gemachte Arbeit kann von jedem recht denkenden Beamten bei Gelegenheit wohl benützt werden und zeigt von der schweren Bürde, die dem Verfasser in diesem Fache zu tragen obliegt.“ In ähnlicher Weise hatte Maria Theresia den Hofrat schon 1769 mit der Abfassung einer „Instruktion“ für alle Stellen der deutschen Staaten „in Ansehung der zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande zu bestimmenden Grenzen der beiderseitigen Rechte“ betraut. Diese „Instruktion“, dazu der „Vortrag“ Heintzes und dessen „Vorläufige Anmerkungen“ und nachträgliche „Anmerkungen über die Hauptgründe, auf welchen die Instruktion beruht“, bilden den dritten Teil unserer Heintze-Sammlung. Am oberen Rande des ersten Blattes dieses gutgebundenen Bandes von 134 Seiten Folio, halbbrüchig beschrieben, steht von Heintze's Hand, doppelt unterstrichen: „Erste Operations Plane.“

Bei den vielfach sich widersprechenden Anschauungen über das Verhältnis des Kardinals Migazzi zur Gesellschaft Jesu war es von Interesse, seine Stellung gegenüber der Aufhebung derselben zu erfahren. Diese Kenntnis vermittelten Akten im Archive des Stiftes Schotten. Denn der Kardinal-Erzbischof würdigte den Abt Benno seines Vertrauens, hörte in dieser Frage sogar gelegentlich seinen Rat und ließ ihm Kopien seines Schriftenwechsels mit der Kaiserin zukommen. Das Archiv des Stiftes Seitenstetten verwahrt genau dieselben Aktenstücke in gleichen Abschriften.

Die Erlaubnis zur Benützung der Archivalien des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vermittelte Sektionsrat Alphons Heinesetter, und k. Rat Hackensellner, sowie Offizial Anton Herzog haben der vorliegenden Arbeit viele Opfer gebracht.

Rousseau hat einem wahren Gedanken schönen Ausdruck gegeben, als er die Worte niederschrieb: „Wenn ein Jüngling von 19 Jahren noch unschuldig ist, so ist er der liebenswürdigste Mensch von der Welt.“ Mich wenigstens ergötzt an Biographien nichts so sehr, als über die schönen Stunden des Aufblühens einer heiligen Jünglingsseele berichtet zu werden oder von ihrem sturmvollen Durchringen zum Frieden zu lesen. Die vorliegende geringe Arbeit hätte zur Jugendgeschichte des Kardinals Migazzi fast nichts beibringen können und gar zu zahlreiche Lücken durch vorgestellte Blumen verdecken müssen, wenn nicht Se. Excellenz Graf Wilhelm Migazzi, Majoratsherr der Herrschaft Aranyós Maróth, das Familienarchiv geöffnet hätte. Indem Graf Wilhelm, der letzte männliche Sprosse am Stamme der Migazzi, die bezüglichen Aktenstücke wohl verwahrt sogar nach Wien überschickte, hat er es möglich gemacht, über die Jugend des Kardinals, welcher der Ruhm seines Hauses ist, näheres zu erfahren. Denn unter den unterschiedlichen Schriftstücken befindet sich auch eine Abhandlung „Bruchstücke einer Geschichte des Hauses Migazzi mit besonderer Berücksichtigung des Kardinals“, welche des letzteren älterer Bruder Gasparo 1770 italienisch niedergeschrieben hat.

Mit Dank gedenke ich auch der vielen Arbeit und Mühe, welche Dr. Wilhelm Haas, Kustos an der k. k. Universitäts-Bibliothek, zu Befriedigung meiner vielen Wünsche hat aufwenden müssen. Monsign. Alois Freudhofmeier verpflichtete mich durch leihweise Überlassung mehrerer Drucke, welche die in unserem Buche abgehandelte Zeit treffen, und Herr Pfarrer Joseph Kurz war mir mit seiner in vielen Stücken beachtenswerten Sammlung von *Wiennensia* dienlich. Den schönsten Stich von

Migazzi besitzt das Wiener städtische Museum. Magistratsrat Dr. Karl Reitler hat die leihweise Überlassung desselben zum Zwecke der Vervielfältigung gütigst vermittelt. Mit inniger Dankbarkeit gedenke ich auch meines Mitbruders Bonifaz Görrich, welcher durch genaue Korrektur der Druckbogen und Anfertigung des Registers sich um dieses Buch verdient gemacht hat.

Mein Streben, dieses reiche handschriftliche Materiale in dem Leben des Kardinal-Erzbischofes Migazzi der richtigen allgemeinen und besonderen wissenschaftlichen Erkenntnis zuzuführen, war ein reines und aufrichtiges. Freilich wird der Leser merken, wohin beim Darsteller das Zünglein der Wage neigt. Aber es ist eine ungerechte Forderung an die Geschichte, daß sie von allen Gefühlen und Überzeugungen entblößt einfach nur berichte; und von dem Biographen verlangen, daß er nicht liebe und nicht zürne, heißt ihm und der Biographie das Herz aus dem Leibe reißen. Lieben und Zürnen, beides ist recht, sobald es gerecht ist. Kardinal Migazzi verdient es, daß man ihn liebt und ehrt. Es ist zu allen Zeiten leicht, den Stein abwärts rollen zu lassen, aber schwer ihn auf dem Wege in den Abgrund aufzuhalten oder aufwärts zu tragen. Dieser Gedanke bietet uns den Schlüssel zur Würdigung der Lebensleistung Migazzis; er gehört zu den aufhaltenden aber auch erhaltenden Mächten. Und es ist freilich zu allen Zeiten schwer möglich, wider Verirrungen, welche den menschlichen Leidenschaften schmeicheln und durch kunstgerechte Wählerei zu einem krankhaften Wahne sind gesteigert worden, nur mit Gründen und Ermahnungen auszureichen. Doch der Bischof, welcher deshalb nicht abläßt, der Wahrheit das Zeugnis zu geben, verdient Bewunderung. Urteilen wir aber über Migazzis sittlichen Wert, so offenbart sich an ihm eine Herzenswärme und Liebe, die uns wohlthut und erhebt. Kardinal Migazzi übertrifft sein Zeitalter an Edelmut und Seelengröße. Als das Toben und Tosen des Sturmes, den nicht er entfesselt hatte, eben den Höhepunkt erreichte, erwähnt er in einem Privatschreiben wohl „des großen Hasses“, den ihm seine Haltung zugezogen; doch er thut dies nur mit einem Worte und augenblicklich sich besinnend, fährt er fort: „ich übergehe dies mit Stillschweigen, da ich keine Sache mehr liebe, als Wohlthaten niemals, Unbilden augenblicklich zu vergessen.“

Wien, am 1. Oktober 1890.

P. Cölestin.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Migazzi's Lernzeit.

Einleitende Bemerkung 1. Die Geburtsstadt 1 f. Die Ahnen 2. Des Vaters unglückselige Leidenschaft 3 f. Die Mutter 4 f. Der Knabe Christoph 5 f. Der werdende Jüngling zu Passau 7 f. Im Germanicum 8 ff. Kanonikus in Brigen 11 f. Jurist zu Innsbruck 12 f. Konklavist 14. Studien zu Rom 15 f. Fehlschlagende Pläne 16 f. Die glückliche Mission an den Kaiserhof 18 f. Anzeichen großer Zukunft 20 ff. Gasparos Aufzeichnungen über Erziehung 22. Licht- und Schattenseiten der Migazzi 28 f.

Zweiter Teil.

Migazzi's diplomatische Laufbahn.

Der Auditor rotae.

Amtskreis der Rota 24. Spannung zwischen dem Kaiserhof und der Kurie 25. Ernennung zum Auditor 25 f. Die geheime Instruktion 27—29. Erste Audienz bei Benedikt XIV. 30 f. Bescheid der Kaiserin 32. Neue Klagen über die Kurie 32. Friedrichs II. Practiken gegen Benedikt XIV. 33 f. Verhandlungen wegen Carpegna 34. Die lombardischen Beneficien 34 f. Breve eligibilitatis für Mainz 35 f. Streit über das Patriarchat von Aquileja 37 ff. Persönlicher Betrag des Auditore 39 f. Finanzielle Schwierigkeiten 41. Coadjutor des Erzbischofs von Mecheln und Weihe zum Bischofe 41 ff.

Der Gesandte am spanischen Hofe.

Verhältnis des Wiener Hofes zum Madrider Hofe 43 f. Instruktion 44 f. Charakterisierung des spanischen Regierungskreises 46 f. Das Bündnis von Aranjuez 48 ff. Sturz des Günstlings Enzenada 51 f. Folgen der Verträge von Versailles 52 f. und Tripolis für das Verhältnis Wiens zum kathol. Hofe 53 f. Hamburgs Commerce nach den spanischen Landen 54 f. Winke für die Eventualität eines Konklave 55. Ehrungen durch die Kaiserin und den katholischen Hof 55 f. Diplomatische Krankheiten 56 f. Fehlschlagende Pläne 57 f. Ernennung zum Coadjutor des Bischofs von Mailen 59. Der neue f. Gesandte 59.

Dritter Teil.

Migazzi als Bischof von Mailen.

Drei Monate Bischof 60. Fünfundzwanzig Jahre Administrator 61 f. Der Dombau 63. Bau der Residenz 64 f. Sorge um die Schule 65. Collegium

pauperum nobilium 65 f. Klosterwesen 67 ff. Seelsorge 69. Umbau 69 f. Freudentage 70 ff. Der Kardinalsgang in Gäßböck 73. Irrung wegen des Kirchenbannes 73. Geschichte von der Resignation auf das Bisthum 73—80.

Vierter Teil.

Migazzi als Fürst-Erzbischof von Wien.

Persönliches.

Ernennung 81 f. Antritt des Erzbisthums 82 f. Verzögerung der Installatio in temporalibus 84 f. Bischofsjubiläum 85 ff. Urteile über den Erzbischof 87 f. Verleumdungen 89. Kunstsinu 90. Frömmigkeit 91. Die nächsten Berather 92 f. Ehren und Würden 93 f. Repräsentanz 94. Kardinal 95 ff. Münzrecht 98. Erbtettverträge 99—102. Hofgottesdienste 103 ff. Predigt beim Dankfest für die Genesung der Kaiserin 106—110. Verfassung des Erzbisthums 110 f. Kranichberg und St. Veit 111—113. Steuerleistungen 114 f. Schwäherung der Einkünfte des Erzbisthums 116 ff. Verwendung der Temporalien 118 f.

Erste Abteilung.

Migazzis innerkirchliches Walten.

Verhältnis zum Klerus.

Stiftung und Geschichte des Wiener Priesterseminars 119—138. Gründung des Priester-Defizientenhauses 138—141. Veranstaltung zur Fortbildung des Klerus 141 f. Das Kapitelzeichen der Domherren 142 f. Strenge Vorschriften über das klerikale Leben 143—148. Priester-Exerziten 149—152. Besteuerung der Geistlichkeit 153—158. Über Verkauf der Gründe von Pfarren und Kirchen 158 f.

Ordenswesen.

Stand und Zustand des Klosterwesens 159—162. Die Klostergeistlichen in der Seelsorge 162 ff. Bruderschaften 164. Die Jesuiten am akademischen Kolleg 164 ff., in der Philosophie 166 f. und Theologie 167 f. Aufhebung des Jesuiten-Ordens in Wien 168—182. Geplantes höheres Priesterbildungs-Institut 182 ff. Interessen von den Stiftungskapitalien der drei Jesuitenkirchen 184 f. Bitte um Wiederherstellung des Jesuitenordens an Kaiser Franz II. 185 f.

Verhältnis zu den Gläubigen.

Zahl der jährlichen Kommunionen in 3 benachbarten Kirchen Wiens 186 f. Hofgottesdienste 187 f. Liebe der Schäfslein zum Hirten 188 f. Veranstaltungen für die sittlich religiöse Bildung des Volkes 189 f. Die 40 tägigen Fasten 190 f. und das Generalvikariat Mainz 191 f. Kriegsandachten 192—196. Silberablieferungen 196 f. Kirchenbauten 198 f. Das heilige Grab zu Jerusalem 199 f. Emigrierte französische Priester 200. Exorzismus an einem Besessenen 201 ff. Die Gassner'schen

Kuren 203—205. Über ein wunderthätiges Marienbild 205 f. Vorstellungen von Weihnachtstrippen 206. Das Armeninstitut vom hl. Joh. Eleemosynarius 206—213. Herabsetzung der Prozente der Armenstiftungen 213. Hungersnot 213 f. Umsichgreifen der Freigeisterei 214—217. Mahnung zur Erfüllung der Osterpflicht 217 f. Klagen über üppige Kleidung 218. Sonntagseutheligung 219 ff. Vereitelte Errichtung von Unzuchthäusern 221 f. Die Erwähnung des Kaisers im Kanon der hl. Messe 222 ff.

Kardinal Migazzi im Conclave.

Allgemeines 224. Das Conclave zur Wahl Clemens XIV. 225—228. Instruktion zur Papstwahl nach dem Tode Clemens XIV. 228—232. Betrachtungen über Papstwahlen 232—234. Das Sekretum 234 f. Eintritt ins Conclave 235 f. Chef der Kronenpartei 236 ff. Erstes Auftauchen Braschi's aus der Partei der Zelanti 239 f. Scharfe Worte der Kaiserin 240. Kaunitz' Antwort 241 f. Umtriebe des spanischen Botschafters 242 f. Langsame Klärung im Conclave 243 f. Neuerdings Braschi in Antrag 244 f. Antwort des Kaunitz 245 f. und der Kaiserin 246. Die Wahl Braschi's 246 ff. Rückblick auf das Conclave 249. Gratulation des Kaisers und der Kaiserin 250. Joseph's II. erste Bitte an Pius VI. 251 f. Migazzi am Hof zu Neapel wegen Bischof Gürtler 252 f.

Zweite Abtheilung.

Migazzi's Kampf gegen den kirchensfeindlichen Zeitgeist.

Erster Abschnitt.

Die Ketten Maria Theresias.

Die beiden Richtungen und ihre Vertreter.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat 254—258. Jansenismus 258 f. Febronius 259 ff. Erklärung des besonderen Einflusses der österr. Landesfürsten auf die geistlichen Gewalten 261 f. Eindringen des kirchensfeindlichen Geistes 262 f. Gegenmittel 263—267. Beförderer des neuen Systems 268. Der Negenerzbischof Heinke 269 f. Seine erste Arbeit über das Reformationsgeschäft 269—274. Ausarbeitung und Vortrag über eine geheime Instruktion an die Länderstellen betreffs der Grenzen der beiden Gewalten 274—282. Warnungen 282—287. Migazzi's „Niederbegehrtheit“ 287 f.

Die Verstaatlichung des Unterrichtswesens.

Einleitende Bemerkungen 289. Politische Erwägungen für die Verstaatlichung 289 f. Van Swieten's Reformen 290 f. Die Studien-Hofkommission 291. Die Verdrängung der Jesuiten von den leitenden Stellen an der Universität 292 ff. An den Bischof von Konstanz über die hohe Schule zu Freiburg 294 ff. Die Anträge Bergens auf vollständige Laicierung der Schule 296 ff. Unglückselige Berufung Professor Riedels 298 f. Die Geschichte vom Sagan'schen Katechismus 299—309.

Die „aufgeklärte“ Theologie.

Einleitendes 309 f. Kommission zur Entwerfung eines „allgemeinen verbesserten Planes in Studienfachen“ 310 f. Direktive der Staatsräthe für die Detailpläne in

Theologie 311 f. Enthebung Migazzis vom Präsidium der Studienkommission 312 f. Das neue Präsidium 313. Abt Kautenstrauch's Detailpläne 314 f. Urteil des Kardinals 315 ff. und anderer Bischöfe 317 f. Der modifizierte Plan Kautenstrauchs 318 f. Über Kautenstrauchs „Anleitung und Grundriß“ 319 ff. Kampf zwischen Erzbischof und Abt 321—325. Stögers *Introductio in hist. eccles.* 325—328. Auseinandersetzung mit Prälat Ignaz Müller von St. Dorothee 328 ff. Das Studium des kanonischen Rechtes 330 f. Das Studium der „Polizei-Handlungs- und Finanzwissenschaften“ für Theologen 331 ff. Einführung der neuen Studienordnung in den Klöstern 333 f. Die Atteste von Universitäten als Bedingungen zur Anstellung auf Pfarren 334 f. Endurteil 336.

Das ‚geläuterte‘ Jus.

Allgemeine Bemertung 336 f. Joseph von Sonnenfels 337 f. Seine Thesen 339 ff. Nieggers *Institutiones juris prudentiae* und die Normalthesen 342 ff. Über die Aufgabe der Staatsgewalt 344 f. Klagen über Thesen an der Hochschule zu Tyrnau 345 ff. Die kanonischen Thesen des Lectors P. Dionys Kaltner 347—353. P. Benedikt Oberhauser's kirchenrechtliche Dissertation 353 ff. Kautenstrauchs Synopsis 355—369. Das kirchenrechtliche Lehrbuch Nieggers 369—372. Neue unfirchliche Sätze an der Universität 372 f. Eybels *Introductio* 373—376. Migazzi und Heintke im Kampfe über Eybel 376—384. Eybels Enthebung von der Professur 384. Urtheil Josephs II. 384.

Aufklärungs-Litteratur.

Allgemeines 385. Reform der Bücher-Censur durch van Swieten 385 f. Vorstellungen dagegen 386 f. Kleines Zugeständnis 387 f. Febronius 388—394. Herzlicher Brief Pius VI. 391 f. „Der Mann ohne Vorurtheil“ von Sonnenfels 394 f. Messengui's *Doctrine chretienne* 395 f. Freuveux Zubereitung zu den Sakramenten der Buße und des Altars 397 f. Kollar's Von der Gewalt der apostol. Könige Ungarns in geistl. Dingen 398 f. Das Buch *de l'autorité du clergé* 399—402. Marmontels *Belisaire* 402—405. Der „Brief einer Mutter“ 405 f. Die Bulle in *coena Domini* 406 ff. Das Leben des hl. Joseph von Cupertino 408—412.

Religionsduldung.

Vorläufige Erörterung 412—415. Anschauungen Migazzis 416 f. Mehrere Toleranz 417 f. Die Gestattung der Irrlehrenfreiheit 418 ff. Die Bewegung in Mähren 420—424. Eine protestantische Universität in Siebenbürgen 429 f. Protestantische Druckerei in Pest 425. Die nicht unierten Griechen in Kecskestet 425 f. Bewegungen unter den nicht unierten Wallachen 426—429. Die unierten Wallachen 429 f. Die Wiener Juden 430—433.

Eingriffe ins rein Kirchliche.

Bedacht auf die Verminderung der Mönche 433 f. Nullität der Klostersgelübde vor dem vollen 24. Lebensjahre 434—449. Klosterkeller 450. Der „Mißbrauch“ der Bruderschaften 450—454. Die dritten Orden 454. Ehesachen 454—458. Verminderung der Feiertage 458—461. Dispensen vom Fastengebot 462 f. Trompeten und Pauken beim Gottesdienste 463 f. Das Nylrecht 464—467.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeiten Josephs II.

Die Vorbereitung der Reformationsgesetze.

Des Kaisers Programm der kirchl. Reform 467 ff. Gutachten Heintke's 469—485. Zustand des Klerus der kais. Staaten 470 f. Die Quellen der Gebrechen 471—477. Die Mittel der Abhilfe 477—480. Über die einzelnen Punkte des Programmes des Kaisers 480—485. Verhängnisvolle Bedeutsamkeit dieses Programmes 485 f. Die Persönlichkeiten zur Durchführung: der Kaiser 486 f., die neuen Räte 487, Mitglieder des Hofklerus 487 f., die Freimaurer und der Illuminatenorden 488 f., die zahllosen Büchelschreiber 489. Mitglieder der Kirchenfessel: Die Handhabung und Ausdehnung des Placetum regium 489—492, der neue Bischofseid 492 ff., Bestimmungen über Promulgierung und Durchführung der neuen Kirchengesetze 494—497, Verbrauch der lebenden Kraft und inneren Lebensfrische der Kirche durch den Staat 497 ff. Gebet und Bitten die einzige Freiheit der Kirche 499—502.

Die ‚verbesserten und geläuterten‘ Studien.

Das theologische Studium 502. Entkleidung des Rautenstrauch'schen Lehrplanes von mehrerem kirchlichem Aufpuße 502 f. „Zweckmäßigere“ Fassung der Moral 503—506. Laubers Pastoral 506. Die Kirchengeschichte des Protestantenschröck für die kath. Theologen als Lehrbuch vorgeschrieben 506—511. Die Vorträge des Kirchengeschichtsprofessors Dannenmayer und des Professors der Weltgeschichte Watteroth 511—519. Verbot des Schulgebetes vor und nach dem Unterrichte 519. Gottlose und staatsgefährliche Thesen an der Universität 520 ff. Die neue „Lehrart“ 522 f. Selbst Predigt und Katechese nicht mehr verlässlich 523. Die oft wiederholte Klage des Kardinals über Vernachlässigung der Religion beim Unterrichte im Munde des sterbenden Kaisers Joseph 524.

Die josephinische Erziehung des Klerus.

Einleitendes 524. Der k. Oberaufseher Blarer im erzb. Alumnate 525—542. Zustände im Prünner Alumnat 525—528. Migazzis Brief an Herberstein und ehrlose Handlungsweise dieses Bischofes 528 ff. Schroffes Hofdekret an den Kardinal 530 ff. Tessen Protest 532 ff. Ankunft und Betrag des k. Oberaufsehers 534—542. Das Generalseminarium zu Wien 542—565. Die Priesterhäuser 566 f. K. Befehl betreffs der Ordinationsprüfungen 567. Mangel an Candidaten des geistlichen Standes 568—572.

Litteratur der Aufklärung.

Die Wiener Presse unter Joseph II. 573. Regelung der Censurverhältnisse 573—577. Urteile Josephs II., Becker's und Rint's über den Wiener Litteraten Schund 577 f. Die Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde Wiens an ihren Oberhirten nebst Antwort eines gewissen Gabriel Weyder 578—581. Manuscript des Schauspielers Friedel 581 f. Das Rituale Romanum censiert durch van Swieten 582 ff. Eybels Proschüre über die Ehrenbeichte 585 f. Watteroth über Toleranz und Bürgerrecht der Protestanten 586. Die Constitution Unigenitus und die Pulte in coena Domini 586—591. Hofdekret über das Bibellefen 591 ff.

Das System der Dogmatik von Bahrdt 594. Deutsche Ausgabe von Werken Voltaires 594 ff. Die Beiträge zur Schilderung Wiens 596—598. Die Begräbnisse in Wien 598 f. Raynal's l'histoire 599. Allgemeines Glaubensbekenntnis aller Religionen 599 f. Glaubensbekenntnis eines nach Wahrheit ringenden Mannes 600 ff. Der Schatz zu Mariazell 602. Vertreibung der Jesuiten aus China 602—605. Mays Leihbibliothek 605 ff. Die Monachologie von Born 607—612. Die Kritiken der Prediger 612—615. Terroristisches Vorgehen gegen Prediger 615—618. Zwei Kapuziner Fastenprediger 618 f. Der Erjesuit Purtscher 619 f. Der Domprediger Schwidhard 620 ff. Der Sonntagsprediger bei den Augustinern auf der Landstraße 622 f. Pfarrer Massioli 623. Zwei von der Regierung belobte Prediger 623 f.

Ordenswesen.

Der Regus mit ausländischen Ordenshäusern 625 f. Die unwürdigen Conclufa zu der Vorstellung des Cardinals 626—631. Feines Urteil über die Aufhebung allen Regus 632. Die Exemtionen 632 ff. Einsprachen 634 f. Die Aufhebung der Orden vitae contemplativae 636—640. Abschiedsworte an Klosterfrauen 641 f. „Die Mutter des Erzhauses Österreich“ 642. Die Frage wegen Dispens der Ordensgelübde 642 ff. Schlusswort 644.

Neugefaltung der Gesetzgebung in Csesachen.

Allgemeines 645. Das Ehepatent 645—649. Der „Unterricht“ an die Geistlichkeit über das Ehepatent 649—660. Die Anweisung der Bischöfe, von kanonischen Ehehindernissen zu dispensieren 660—663. Pfarrer Ruziczka und die verweigerte kirchliche Dispens 663 ff. Der höchst aufgeklärte und rohe Canonikus Graf Sauer 666—669.

Die Wienreise des Papstes.

Bericht des Card. Hran 669 f. Bestimmungen über den Empfang des Papstes in Wien 670. Kirchliche Acte Pius VI. zu Wien 671 ff. Päpstliches Konsistorium in der k. Hofburg 673 f. Die Allocution 674. Abreise des Papstes 674 f. Urteile über Pius VI. 675. Unmittelbarer Erfolg der Wienreise 675 f. Die Wiener Schandlitteratur und Johannes von Müller 677. Die Inschrifttafel im Stephansdome 677 ff.

Eingriffe in rein Kirchliches.

Einleitende Bemerkung 679. Rautenstrauch, Eybel und die Hofkanzlei über die Lehre vom Ablasse 679—686. Zweifache Anklage Migazzis wegen seiner Ablassankündigung gelegentlich der Amtierung Pius VI. in der Stephanskirche 686—689. Verbot der Verkündigung von Ablässen, die den Seelen im Fegfeuer zugeeignet werden könnten 689—695. Befohlene Ausmerzung dieser Lehre aus Kalendern, Gebetbüchern, Katechismen 696. „Mißbräuche“ bei geistlichen Verrichtungen 697 f. Die Landessprache bei Auspendung von Sakramenten 699—702. Über Reliquienverehrung 702 f. Entkleidung von Statuen 703 ff. Mißbräuche bei St. Stephan 705 ff. Die k. Gottesdienstordnung 707—714. Strafe für Abhaltung der Herz-Jesu-Andacht 714 f. Das Opfergehen vor dem Hochamte 715 f. Das Wetterläuten 717. „Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme“ 717 ff.

Toleranz.

Allgemeine Erwägungen 719 ff. Differenz zwischen Maria Theresia und Joseph II. betreffend die Toleranz 721 ff. Das Toleranzpatent 723—730.

Die Diöcesabteilung in Niederösterreich.

Alte Übelstände 730 f. Feinfes rechtliche Begründung des „Diöcesangeschäftes“ 731 f. Die erste Abteilung ganz unzweckmäßig 732 ff. Erklärung des Papstes 734 f. Die Verhandlungen mit Passau 736, mit Rom 737 f. Übernahme der neuen Diöcesanteile 738 f. Die erste Visitation 739. Die fünf Pfarren der Raaber Diöcese 739 f. Perusene Beurteiler der Reformarbeit Josephs II. 740 ff.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit Leopolds II.

Die Beschwerden der Bischöfe.

Einleitendes 743. Erste Vorstellung Migazzis 743 ff. Seine „Beschwerden“ und „Abhilfsmittel“ 745—748. Fünf Punkte zur schleunigen Abhilfe 748 ff. Die Referate über die Beschwerden der Bischöfe 750. Erledigung betreffend das Ehepatent 751 ff. Sonderbare Beschwerden des Bischofs von Brix 753. Erledigung der gemeinsamen bischöfl. Beschwerden 754 f. Protest Migazzis 755 ff. Die Erleichterung „in Absicht auf den Gottesdienst,“ das Hirten- und Pfarramt 757 ff.

Keine Ingeköndnisse und keine Ingeköndnisse.

Aufhebung der Generalseminarien 759 ff. Widerstand der Hofkommission gegen die Wiederherstellung der Kloster- und bischöfl. Privatstudien 761—765. Mittel gegen den drohenden Priestermangel 765 f. Aufnahme von ausländischen Geistlichen 766 f. Die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der Normalschule 767. Irrungen in Ehefachen 767—770. Die f. Dispens-Anträge wegen der Fasten 770. Erlaubnis spezieller Gottesdienste 771. Spittlers Grundriß 771—774. Die neuesten Beiträge zur Religionslehre 774—778. Gefährliche Thesen an der Universität 778 f. Pfarrer Rats' tractatus de cölibatu 779 f. Die allgemeine Geschichte der Jesuiten von Peter Wolf 780 f.

Vierter Abschnitt.

Die Zeiten Kaiser Franz II.

Bitten und Beschwörungen.

Krystallisation der kirchlichen Grundsätze Josephs II. 781 f. Von der Pflicht des Regenten, die Untertanen auf den rechten Weg zu leiten 782 f. „Der grauenvolle Anblick der Kirche in den kaiserlichen Staaten“ 783 f. Die falsche Aufklärung 784. Die verderblichen Folgen derselben 784 f. Das Ärgernis der „Oberhirten in Panden“ 785. Der Einfluß übelgesinnter Ratgeber der Krone 785 f. Religion und Thron dem Untergang geweiht. 786 ff.

Die Unterrichtsfrage.

Verschiedene Einwirkung des Unterrichtes auf den Verstand und die Sittlichkeit 788 f. Die Zustände an der Universität 789. Gefährliche Thesen 789 f. „Un-

selige Erziehung“ 790 f. Die Gefahr für den Staat 791. Blick auf Frankreich 791 f. Die sokratische Lehrart 792 f. Rat zur Übergabe des Unterrichtes an religiöse Körperschaften 793. Die Studienrevisionskommission 794—798. Die Alerphilosophie im Unterrichte junger Geistlichen 798 f. Die Muttersprache bei theologischen Vorlesungen 799 f. Verfälschung des Katechismus 800—804. Die neue Übersetzung der Episteln und Evangelien 804.

„Emporbringung“ der Geistlichkeit.

Einleitendes 805. Der Priestermangel 805—808. Aufnahme emigrierter Geistlichen 808 f. Die Hindernisse des Nachwuchses von Seelsorgern 809 f. Das neue Stadtkonvikt 810 f. Professor Jahn's „Einleitung“ und Lehre 812—818. Professor Reyberger's Moralthologie 818—822. Verwilderung der Geistlichkeit 822. Kooperator P. Andreas Wenzl 822 f. Die priesterlichen Urheber des „religiösen“ Schusterprozesses 824—832. Der Jesuit Karl Michaeler 832—836. Siechen des Klosterwesens 836. Vergeblich vorgeschlagene Besserungsmittel 836 ff. Bericht von Wiederherstellung des Jesuitenordens 838 f. Die zwei kaiserlichen Handbills zur „Emporbringung“ des Säkular- und Regular-Klerus 840.

Nachblüten der Aufklärungslitteratur.

Vorläufige Bemerkung 841. Antrag auf Abänderung der Censur 841 ff. Die Priapische Dichterlaune und eine Broschüre eines schlesiſchen Pfarrers 844. Illustrierte Übersetzung der Monachologie 844 f. Danklagungsgebete vor dem a. h. Altarssakramente 845. Neueste Naturgeschichte des Mönchtums 846. Die komischen Merkwürdigkeiten aus alten theologischen Makulaturen 846 f. Bild der heiligsten Dreifaltigkeit 847. Laubers Lebensbeschreibungen der Heiligen 848 f. Klagen über Schauspiele 849 f.

Die Staatskirche.

Einleitende Bemerkung 850 f. Der doppelte Segen mit der Monstranze bei der nachmittägigen Litanei 850—855. Das Dekret „in betreff genauer Invigilierung auf die vorgeschriebene Andachtsordnung“ 855 f. Der bedenkliche Beifall der n. ö. Landesregierung 856 f. Das 40 stündige Gebet 858. Bitte um Wiederherstellung der Grablegung 858. Kriegsgebete 858. Die Bitte um Erlaubnis, für den Papst Betstunde zu halten 859. Die gefährliche dritte Mehoration für den Papst 859. Die Bitte, den Papst um Ausschreibung eines Jubiläums-Ablasses anzugehen 860 ff. Maskierter Ball am Ostermontag 862 f. Die Wallfahrt nach Maria Zell 864—868. Die gefährlichen geistlichen Übungen und Missionen 868—877. Intolerante Denunziationen protestantischer Superintendenten 877 ff. Ehesachen 879—882. Angriffe auf das Gebot des Eölibates der Geistlichen 882—885. Kaiserliche Fastenpatente 885 f. Glücklich entdeckte Verbrüderungen in mehreren Pfarren 886. Oberdirektion des Armeninstitutes 886 f.

Migazzi's Lob 887 f. Leichenbegängnis 888. Grabstätte 888 f. Testament 889 ff. Schluß 891.



Erster Teil.

Migazzi's Lebenzeit.

Wenn in Zeiten allgemeiner Umwälzung im Gebiete der Geisteswelt einsamen Gestirnen gleich hohe Erscheinungen auftauchen, welche die Heiligtümer der Menschheit in heiligem Kampfe verteidigen, so strahlt ihr Ruhm, weil allein und ohne Nebenbuhler, nur um so heller. Dies gilt von dem Cardinal Migazzi, welcher von der *prima sedes Austriae* herab gegen den allgemeinen Andrang die Ehre und den Bestand der Kirche Oesterreichs gerettet hat. Die Anfänge der Geschichte dieses edlen und wahrhaft großen Mannes führen uns in die Concilsstadt Trient.

Trient, das geistliche Fürstentum, zählte zur Zeit seiner Säkularisation 1803 etwa 150 000 Einwohner. Doch befanden sich die Fürstbischöfe zumeist in trauriger Lage; sie sahen sich zwischen die stets unruhigen italienischen Republiken und die nimmersatte Vergrößerungssucht der Grafen von Tirol gestellt; dazu kam die Fehdelust des eigenen Abels.¹ Solche Verhältnisse waren der Entwicklung eines edlen Volkscharakters nicht günstig. Gasparo Migazzi, der ältere Bruder des Cardinals, sagt uns dies in den Bemerkungen zu einer Geschichte seines Hauses, deren wir in der Einleitung Erwähnung gethan haben, mit hüllenloser Offenheit:

„Die Trientiner erniedrigen sich in der Not. Hilft man ihnen aus derselben, so erweisen sie sich stets undankbar. Sie haben von Natur aus ein falsches Gemüt und von ihnen gilt, was man vom Weibe sagt, es sei von Natur schlecht und nur

¹ Vergl. Dr. Hans v. Voltolini, Beiträge zur Geschichte Tirols. Ferd. Zeitschrift III. Folge. 33. Heft. Voltolini gibt in dieser Arbeit „die Grundlagen der geistlichen Gewalt, ihre Verfassung und Verwaltung“ in Tirol an, „wo religiöse Ideen einen solchen Einfluß auf den Gang der Geschichte genommen haben, wie in keinem der österreichischen Alpenländer.“

Zufall, wenn man ein gutes findet. Doch leugne ich nicht, daß ich auch gute Trientiner gefunden habe, aber sie sind selten wie die weißen Raben. Auch sind die Trientiner im allgemeinen schmutzig, geizig und wegen ihres Reibes und des Hanges zur Verleumdung verhaßt. Sie streben immer nur darnach, für ihre Söhne ein Kanonikat von Trient oder Brigen zu bekommen, bekümmern sich aber dann weiter nicht, daß sie Doktor oder Rat werden. Durch das Zurschautragen der Hypertrisie machen sie sich lächerlich. Zugeben muß man aber, daß sie in der Regel Begabung haben und bei guter Verwendung derselben reussieren sie erstaunlich.“

Dies der Boden, aus welchem der Wiener Erzbischof und Kardinal Migazzi emporwuchs. Die Wurzeln des Stammbaums seines Geschlechtes verlieren sich bis in das elfte Jahrhundert. In diesem beleuchtet der Sonnenschein der Geschichte die ersten Migazzi. Es sind dies vier Brüder, welche zu Rasura im Veltlin lebten, aber im Parteikampfe mit ihren rauflustigen Nachbarn unterlegen, nach Cogolo in Val di sole auswanderten.¹ Hier kauften sie sich an, bauten den sogenannten Migazziturm sowie eine halbverfallene Kirche auf, und heute noch schmückt das Gotteshaus dieses eigentlichen Stammhauses der Migazzi ihr Wappen.

Wohl zählten die Migazzi unter den Adel des Bischofs von Trient, dem sie unterstanden, und in den Urkunden werden sie *nobiles* und *egregii* genannt;² doch hätte ihnen dieser Adel wenig genützt; denn um beispielsweise auch nur in ein deutsches Kapitel einzutreten, ward kaiserlicher Adel erfordert. Es war daher sehr folgewichtig, daß Julian Migazzi und sein Vetter Johann Kaspar sich kaiserliche Privilegien verschafften, in denen sie als reichsadelig anerkannt wurden.³

Schöfpling an Schöfpling trieb der edle Stamm der Grafen Migazzi; Johann Kaspar und seine Gemahlin Gräfin Theresia Aurelia Melchiori waren die Großeltern, Graf Vincenz und Barbara, geb. Ba-

¹ Der erste Sitz der Migazzi scheint in Como gewesen zu sein; von da mögen sie 1027, als die Stadt von den Mailändern zerstört wurde, in's Veltlin übersiedelt sein. Wenigstens scheint sich dies zu ergeben aus der Vorrede, welche Johann B. Castiglione seinem dem Erzbischofe Migazzi gewidmeten Buche *Sentimenti di S. Carlo Borromeo intorno agli spettacoli Bergamo 1758* vorgelegt hat. *Excerpta ex Genealogia Nobilium Migazzi.* cod. 100, 6. fol. 63—82. Haus-, Hof- und Staats-Archiv.

² L. Campi, *Notizie genealogiche della famiglia Migazzi di Cogolo nella valle di sole* in „*Archivo Trentino*.“ 1883. 146—160.

³ *Acceptam a Majoribus nobilitatem clementer approbavimus, confirmavimus et denuo ad Coetum, Ordinem, Statum ac Gradum nostrum et S. R. J. Nobilium assumimus.* Rudolf II. 1578.

ronin Prato, Herrin auf Segonzano, Nichte des Johann Michael Grafen Spaur, Fürstbischofs von Trient, waren die Eltern unseres Christoph Kardinal Migazzi. Der Vater war im adeligen Kollegium zu Siena erzogen worden und diente im spanischen Successionskriege unter Oesterreichs größtem Feldherrn Prinz Eugen als Volontär. Unter anderem schickte ihn dieser nach dem französischen Lager im Veroneser Territorium, um die Stellung des Feindes zu erforschen. Dasselbst war Kommissarius der Graf Ugaccione Giusti, sein Vetter. Schlaue verheimlichte Migazzi diesem, daß er in Reichsdiensten stehe, wurde von ihm ins Lager der Franzosen geführt, sogar vom Kommandanten bewirtet und kam so in die Lage, dem Prinzen erwünschte Nachricht zu bringen. Dies ward nachträglich allerdings entdeckt und Giusti hatte viele Ungelegenheiten zu leiden. Als dann der Marschall Villeroi in Cremona gefangen genommen worden war, wurde er von Oberst Heindl und Graf Migazzi eskortiert und in des letzteren Hause zu Trient einquartiert. Lange Zeit hielt ein Bild daselbst diese Begebenheit fest. Dem Migazzi leuchtete so auf der Militärlaufbahn gewiß ein freundlicher Stern. Doch die Mutter wollte von dieser Art Carrière nichts wissen und bewog ihn, sich zu Wien um eine Regierungsratsstelle in Innsbruck zu bewerben. Voll Vertrauen auf die Fürsprache seines Gönners Prinz Eugen kam er nach der Kaiserstadt, sah sich aber plötzlich im Arreste und unter Bewachung von Soldaten. Dies findet seinen Erklärungsgrund in der Anklage, daß er geheime Korrespondenz mit den Franzosen geführt, im Lager der Franzosen gute Aufnahme gefunden habe und daß Villeroi im Migazzihause einquartiert gewesen sei. Die geheimen Ankläger waren ein Graf Piccolomini, Probst von Trient, der statt Spaur hatte Fürstbischof werden wollen und die Migazzi als Mitursache seines Mißerfolges haßte, und ein gewisser Tonietti, Kammerdiener bei Piccolomini. Die Kunde hievon brachte der Mutter wegen ihres einzigen Sohnes unsägliches Leid und sie schickte allsogleich den Doktor Benvenuto an den Prinzen, der eben auf dem Wege nach Wien war, um seine Vermittlung zu erbitten. Es dauerte denn auch nicht lange, so klärte sich die Lage und Migazzi erhielt die Ratsstelle in Innsbruck. Wenig später, und er vermählte sich mit der Baronin Prato, deren Mutter eine Schwester des Fürstbischofs Spaur war.

Graf Vincenz zeigte im Dienste schöne Eigenschaften, eine gewisse Anfielligkeit für verschiedenste Arten von Arbeiten, Schärfe des Verstandes und Raschheit in der Abwicklung der Geschäfte, auch sprach er italienisch, franzö-

fisch, lateinisch, spanisch und deutsch; aber er war dem Spiele so ergeben, daß es an ihm zum Laster ward.

Jeder Mensch hat einen höchsten Gegenstand seines Liebens und Strebens. Aus einer Verirrung des Dranges nach Seligkeit entspringen die Leidenschaften. Das geheimnisvolle Gefühl, in welchem ihre eigentliche Gewalt liegt, tritt zwar sehr häufig als durch die sinnliche Empfindung veranlaßt auf; es ist aber weder eine sinnliche Empfindung noch aus einer solchen erklärlich, denn es beruht auf der Ahnung einer höheren Befriedigung, welche jedoch mißbraucht und in den Staub herabgezogen wird. Für Vincenz Migazzi bildete die Nervenaufrregung und der träumerische Zustand, welcher der Trunkenheit folgt, den Angelhaken, welcher ihn vom Laster des Säufers nimmer losließ; der nüchterne Zustand dünkte ihm leer, kalt und unerträglich. Ueberdies verursachte ihm das Schweben zwischen Furcht und Hoffnung und das lebhaftes Ergriffensein des Gemüthes beim Spiele einen Reiz, durch welchen es für ihn zum Gegenstand der blindesten Leidenschaft wurde; er vergaß darüber sogar seinen natürlichen Vorteil und das Glück seiner Familie. Gelegentlich eines Spieles mit dem Hofmarschalle des Herzogs Palatin Karl Philipp von Pfalz-Neuburg, Gouverneurs von Tirol, Graf Clam, fing er Streit an, verlor fast allen Verdienst, ja sogar die Summe, welche zur Eintragung in die Landesmatrikel gefordert wurde, und mußte schließlich nach Trient zurückkehren. Die Lawine schreitet schnell, wenn sie ins Rollen gekommen ist. Der Unglückliche verwickelte sich in die Garne der Leidenschaft je länger je mehr. Er verbrachte die Tage und viele Stunden der Nacht im Spielen, nahm im Billardspiele Partien an, die er sicher verlieren mußte, und ließ sich endlich sogar mit Leuten ein, wo er sicher war, keineswegs zu gewinnen. Noch als Bräutigam hatte er in Venedig 26 000 fl. verloren und für diese Schuld den Stammbesitz des Hauses Migazzi in Val di sole hingegeben, der das Doppelte an Wert repräsentierte; später verlor er einmal 1000 Doppien an General Heister und endlich infolge der Aufregungen im Spiele und der verlorenen Nächte das Leben; er starb, nur einige Monate über 43 Jahre alt, am 21. Juni 1714.

Am Sarge des Mannes, der die Familie nahezu auf den Bettelstab gebracht, weinte eine 25jährige Witwe mit 3 Kindern, Michael Kaspar, gewöhnlich Kaspar geheißen, Vincenz und Therese. Das älteste dieser Geschwister zählte 5 Jahre und der Geburt eines vierten Kindes sah die Mutter entgegen. Wir können den Schmerz einer so unglücklichen Gattin

und Mutter kaum nachempfinden; er kann nur in der Lebendigkeit ihres Muttergefühles seinen Maßstab finden. Doch inniges Gebet und der Ausblick zu Gott wirkten Ruhe und Ergebung. Noch immer floßen die Thränen, aber die Mutter harrete von Tag zu Tag getroster der Erfüllung ihrer Hoffnung. Endlich am 14. Oktober schloß die beglückte Muttertreue das letzte teure Unterpfand teurer Liebe in die Arme; das Knäblein erhielt bei der heiligen Taufe die Namen Christoph Anton.

Wenn Barbara sich allen ihren Kindern als eine sorgsame Mutter erwies und denselben die Gefühle, mit denen sie selbst auf das Ziel des irdischen Wandels hinblickte, schon früh ins Herz einzuprägen suchte, so wandte sie dem jüngsten, ihrem Benjamin, besondere Aufmerksamkeit zu. Ihrer Mutterliebe bange Sorgen bewachten seinen goldenen Morgen. Sie vereinigte mit hellem Verstand und reichem Gemüt innige Frömmigkeit, obgleich es scheint, daß sich auch in ihr jene Lebendigkeit der christlichen Gesinnung, die von dem Zeitlichen nur das Ewige anstrebt, erst in diesen schweren Zeiten recht entwickelt habe. Wohl bezeichnete man zu Trient diese Kinder als „poveri pupilli“ und „miseri Caraglieri“, allein das Erbe der Großmutter Melchiori, welche nach 2 Jahren dem Sohne im Tode nachfolgte, und der Verkauf der letzten Besitztümer in Val di sole ließen doch noch eine Jahresrente von 3000 fl. übrig. Der argbedrängten Witwe, die noch dazu sowohl in der Führung der Familienangelegenheiten sowie in der Erziehungskunst unbeholfen war, gähnte die Zukunft schwarz genug entgegen; doch es erschien der schwer heimgesuchten Familie ein rettender Engel in der Person des Generalvikars zu Trient Johann Michael Grafen Spaur, Betters der Witwe Migazzi und Neffen des Fürstbischofs gleichen Namens. Er hatte Mitleid mit den armen Waisen, nahm väterlich auf ihr Fortkommen Bedacht und ließ sich besonders angelegen sein, für guten Unterricht zu sorgen. In die frühesten Erinnerungen des Christoph verwob sich auch noch die Person eines ungemein lieben Kapuziners P. Tiburtius, welcher ins Haus kam, und den Migazzi als Theolog zu Rom seiner aufrichtigen Dankbarkeit und glühenden Verehrung versichert.¹

Berschiedene Anzeichen erweckten in der Mutter die Hoffnung, daß dies Kind ihrer größten Sorge groß sein werde im Reiche Gottes, und die ausgezeichneten Anlagen, welche der Knabe blicken ließ, bekräftigten sie darin. Mit Freude bemerkte sie, daß sich tief in die Seele des

¹ Eximia Tua Religio, erga quam ardentissimo pene feror cultu.

Knaben eingrabe, was sie ihm von Gott und Christus und seinen liebem Heiligen sagte. Um die Knaben des Unterrichts durch geschicktere Lehrer und wohl auch des Segens der Kenntnis der deutschen Sprache theilhaft zu machen, entschloß sich die Mutter auf Zubringen Spaur's, sie nach Salzburg zu bringen. Es gab thränenreichen Abschied; allein der, welcher die mütterliche Obhut von den Verwaisten nahm, wachte über sie.

Das handschriftliche Matrikenbuch der Universität Salzburg weist die Namen der zwei älteren Brüder auf und Kaspar wurde 1724 von P. Bernhard Oberhauser zum Baccalaureus promoviert. Christoph war eben erst ein zum Selbstbewußtsein erwachender Knabe. Er verblieb auch nicht zu Salzburg, sondern kam schon mit neun Jahren, wieder durch Vermittlung des Generalvikars Spaur, nach Passau in die Pagerie des Fürstbischofs, späteren Kardinals Lamberg. Auch Christoph's Brüder wechselten bald den Aufenthalt. Kaspar wurde in's Seminarium Romanum aufgenommen, Vincenz kam in das Kollegium von Ala nach Innsbruck.¹ So waren die Glieder der Familie weit von einander ge-

¹ „Von Rom begab ich mich nach Innsbruck,“ so erzählt der Verfasser der Familienschronik, Graf Gasparo, „um die Rechte zu studieren; auch Vincenz kam dahin. Dieser wendete sich der militärischen Laufbahn zu, ich lebte in Leitung der Familienangelegenheiten zu Trient und heiratete 1733 die Gräfin Franziska Trapp, die eine ziemlich bedeutende Aussteuer mitbrachte; nach deren Tode wurde mir Gräfin Antonie Arz angetraut. Ich wurde 1764 Capitano von Trient und Gebiet, bei der Vermählung des Großherzogs Leopold von Toskana wirklicher Geheimrat. († 1771.) Vincenz wurde Oberst und Kommandant des Regimentses Moll. Radasdy schickte ihn nach der Einnahme von Schweidnitz mit dieser Freudenbotschaft nach Wien, wofür er einen kostbaren Ring und das Generalmajorat erhielt; bei Torgau verteidigte er sich als General wacker, wurde aber gefangen genommen. Er brachte es bis zum Feldmarschall-Lieutenant, erhielt das Migazzi-Regiment, endlich den Kammerherrn-Schlüssel.“ Gasparo hatte 3 Kinder: Vincenz, vermählt mit Gräfin Kinigl; er starb 1770 als Oberst des Niederösterreichischen Regiments zu Pavia, nachdem er im 7jährigen Kriege unter Daun und Laudon gekämpft hatte; Maria Anna Josepha kam 1760 in das Grabschiner Damenstift zu Prag und wurde 1796 an Stelle der zur Oberin beförderten Gräfin Lazansky Assistentin; Franz Christoph, Theresianist, mit 17½ Jahren Domherr zu Olmütz, 1769 durch Vermittlung der Gräfin Nuestemberg, Schwester des Fürsten Kaunitz Nietberg, Kanonikus in Passau, wozu ihm der Kardinal Heim das Priorat St. Leonhard abtrat. Gasparos Enkelkinder waren Christoph Alexander und Barbara, welche den Grafen Johann Sztarey aus einer der ersten Magnatenfamilien heiratete. Da Christoph Alexander sich mit der Gräfin Maria Aloisia von Hürheim vermählte, deren Mutter Maria Antoinette die Tochter des Staatskanzlers Kaunitz war, so wurden die Häuser Kaunitz und Migazzi verschwägert.

getrennt, doch die Liebe zur guten Mutter und deren Gebet für ihre Kinder schlangen ein festes Band der Einigung. Gasparo widmet der Mutter wenige aber bezeichnende Worte: „Unsere Mutter war eine ausgezeichnete Frau und liebte uns Kinder herzlich; aber für häusliche Geschäfte besaß sie nicht die nötigen Kenntnisse.“ Die Familie Migazzi besaß manche wertvolle Alttümer: Pretiosen, Degen, silberne Gesenke, goldene Ketten; „alles dieses wurde zur Zeit, als wir Knaben der Studien halber in der Ferne weilten, entwendet.“

Mit dem Jünglingsalter pflegt in reichbegabten Gemüthern, wenn nicht eine feste äußere Ordnung die Bewegung wehrt oder der Hinblick auf die Ewigkeit seine Herrschaft nicht bereits festgestellt hat, eine Aufregung einzutreten, deren Ausschlag nicht selten für das ganze Leben entscheidend wird. Die bisherigen Gegenstände des Wunsches schrumpfen zu Spielwerken zusammen; unbekannte, ungeprüfte Kräfte regen sich, die Welt, von der der Schleier sich hebt, scheint wie von einem lichten Nebel umflossen, aus welchem Dinge von unnennbarer Herrlichkeit empor-tauchen. Ein bitter-süßes Wogen und Sehnen bemächtigt sich der Seele, läßt aber den, welcher sich der verführerischen Lockung ergibt, durch bittere, quälende Leere hüßen. In Christoph's Herz weckten wie die Frühlingssonne das Weilchen, so die vielen Beispiele der Frömmigkeit und Weltverachtung schon sehr frühzeitig die Sehnsucht nach jener Reinigkeit des Herzens, welche frei von der Befleckung des Staubes mit ihrem Wünschen und Streben im Himmel wohnt. Auf diese Weise reifte er am Passauer Hofe zum schönen Jünglinge heran. Viel-versprechend erschloß die Blume ihre Knospen; seine Talente erregten Aufsehen.

Wie gewissenhaft der werdende Jüngling seine Zeit benützte und in sich aufnahm, was zum Lernen geboten wurde, beweist der Erfolg. Nach der Sitte der Zeit durfte ein prunkvoller Abschluß in der Erziehung der Edelknaben nicht fehlen; ein großes geistiges Turnier mußte die Schulung des Geistes darthun. Am festgesetzten Tage vereinte der fürstliche Hof in seinen Räumen, was immer in der Stadt Adel der Geburt und des Geistes genannt werden durfte. Es gab aber auch des Bewundernswerten genug. Wohlgerüstet mit den Waffen, welche Humaniora und Philosophie dem Geiste bieten, traten die Eleven auf den Kampfplatz; hart gerieten sie aneinander. Gar mancher fiel, von dem Gegner aus dem Sattel gehoben, es fehlte nicht an Toten und an Wunden, aber auch nicht an mancher Siegesthat.

Doch der Sieger über die Sieger wurde der jugendliche Christoph. Der sicher treffenden Macht seiner Geisteswaffen widerstand kein Gegner; am wenigsten konnten die Zeugen solcher Thaten Widerstand leisten, laut spendeten sie Beifall. Sogar der Fürstbischof erhob sich und so wenige die Worte waren, mit denen er seiner Anerkennung den Ausdruck gab, sie senkten sich tief in die Seele aller der Glücklichen, die sie vernahmen. Als er nun huldvoll seinen Blick auf den Jüngling heftete und dieser aus der Hand des hohen Herrn eine goldene Uhr empfing, da leuchtete anmuthsvoll sein großes Auge, in seiner Seele wurde es licht und er fühlte in seinem Herzen einen unnennbaren Zug nach dem Ewigen und Unvergänglichen. Immer wieder ertönten ihm die Abschiedsworte des hohen Fürsten und Bischofs.

Die göttliche Vorsehung lenkte den Lebenslauf Christophs mit behutsamer Hand nach dem Ziele ihrer Liebe hin. Fürstbischof Joseph Dominik Graf von Lamberg, der sich gegen Migazzi hier so gütig zeigte, auch die Auslagen für den feierlichen Akt trug, die sich auf mehr als 800 fl. beliefen, erwies dem vielversprechenden Jüngling eine ungleich wichtigere Gnade dadurch, daß er ihn zur Aufnahme in das Collegium Germanicum angelegentlich empfahl. Auf dieser Stiftung des heil. Ignatius von Loyola ruht der besondere Segen des Himmels; sie ist eine fruchtbare Mutter geworden von großen und von heiligen Männern. Es ist eine anmerkenswerte Thatsache, daß von 1631—1803, die kurze Spanne von 27 Jahren abgerechnet, den Wiener Bischofsstuhl lauter Zöglinge des Germanicums schmückten; der Benediktiner von Kremsmünster, Anton Wolfrath, war der erste, Graf Migazzi der letzte, und sie sind zugleich die hervorragendsten Vertreter dieser Reihe.

Schöner Hoffnungen voll überschritt Migazzi am 25. Oktober 1732 die Schwelle des Collegium Germanicum.

In Christophs Seele waltete eine wunderbare Lebendigkeit der Phantasie und sie fühlte das Bedürfnis, von einem vorherrschenden Interesse getragen zu werden, mit seltener Tiefe. Dadurch wurde der betrügerische Schein des Guten, in welchen die Lockungen des Irdischen sich kleiden, für ihn um so verführerischer, und es war Gefahr, daß der Keim des Guten zwischen Dornen erstickt würde. Doch die Disziplin dieser Schule bewahrte ihn davor. Auch der schwellende Jüngling Migazzi fühlte die verführerische Gewalt, womit die Sirenenstimme der irdischen Hoffnung das jugendliche Gemüt ergreift; doch ihre lügenerischen Töne verstummten bald vor dem Rufe des Himmels. Je mehr er sich zur Blume ent-

faltete, desto mehr herrschte er über alle Kräfte und Bestrebungen seines reichen Gemüthes mit ausschließlicher Gewalt. Das viele Neue und Große, welches sich ihm in der Hauptstadt der Christenheit aufschloß, machte den gewaltigsten Eindruck, in der Schule wurden seine Talente auf die Bahn geleitet, wo sie in der Zukunft am meisten glänzen sollten, und die klostergleiche Lebensweise zündete einen hellen Strahl religiöser Begeisterung in seiner Seele an. Die klassische Feder des Julius Cordara hat in drei Büchern die Geschichte des Germanicums geschrieben; in einem vierten Buche gibt er eine anziehende Schilderung des Lebens und Lernens in demselben zu eben der Zeit, da er mit Magazzi zugleich in demselben weilte. Ja, diese beiden waren durch so genaue Freundschaft mit einander verbunden und Magazzi hatte eine solche Höhe irdischer Lebensstellung und geistiger Bedeutsamkeit erstiegen, daß Cordara, als er 1770 zu Rom seine *Historia collegii germanici et hungarici* erscheinen ließ, ihn für den Würdigsten fand, dem er sie zueignete, obgleich im 18. Jahrhundert allein aus dieser Bildungsanstalt schon mehr als 12 Kardinäle hervorgegangen waren. Wir erfahren aus Cordara, daß eben um jene Zeit, als der zukünftige Wiener Erzbischof ins Kollegium eintrat, dasselbe besonders lieblich blühte; ein paar Jahre vorher hatte Benedikt XIII. bedeutungsvoll gesagt: „Daß sich doch alle Geistlichen und die Klummen der übrigen Kollegien an den Germanikern ein Beispiel nähmen.“ Das Institut stand unter der Leitung der Jesuiten; Rektor war damals P. Franz Piccolomini aus der bekannten Familie von Siena, Minister P. Angelo Silvestri, beide sehr tüchtige Männer.

Soll Gottes Segen auf einem Unternehmen ruhen, so muß man es ihm schenken und sich als unwürdiges Werkzeug zur Ausführung opfern. Magazzi fühlte diesen Zug in seiner Seele und das Statut seines neuen Heims kam ihm hierin entgegen. Er unterzog sich dreitägigen sehr strengen Exerzitien und empfing am Schluß derselben in St. Peter das allerheiligste Sakrament. Wie mußte es die Seele erweitern, an dieser Stelle den Welttheiland zu empfangen; Magazzi empfing damit Eindrücke, die nicht mehr erbleichten; Gefühle erwachten und Vorsätze, für die es kein Ermatten gab. Dem Feuer wurde fort und fort zugelegt und in der Wärme desselben ertrug der hoffnungsvolle Jüngling die strengeren Übungen des ersten Jahres, einer Art Noviziates, leicht. Die Entbehrungen wurden durch die lebendige Betrachtung des Zieles, um dessen willen sie übernommen wurden, kaum fühlbar, und

der innere Trost, welchen Gott seinen Getreuen als Unterpfand seiner Nähe mittheilt, verbreitete über das arbeitsvolle Leben einen Reiz, welchen Christoph bisher nicht gekannt hatte. Er erfuhr jetzt jene geheimnisvolle Bewegung, welche im Geiste eine Ahnung der Erhabenheit und Schönheit des Unerforschten erweckt, und strebte mit der ganzen Kraft seines Willens dahin. Im zweiten Jahre wurde der Trienter Zögling der Tiroler Landsmannschaft zugeteilt. Da zu Hause von Jesuiten nur die Canones und Polemik gelehrt wurden, so konnte man die Germaniker in lichten Schaaren täglich ins Collegium Romanum eilen sehen. Was sie hier aus den Zweigen der Theologie und Philosophie dem Papiere anvertrauten, bildete zu Hause täglich Gegenstand einer mehr oder weniger eingehenden Discussion unter Leitung eines der Studienrectoren. Zu den Disputationen, welche wöchentlich über Theologie und Philosophie stattfanden, erschienen alle Väter, und alle Schüler wurden einbezogen. Dies waren aber nur die Vorübungen für die feierlichen Disputationen, welche jährlich zweimal, im Mai und im September und zwar im Collegium Romanum veranstaltet wurden. Aus den Siegern in diesem Wettkampfe wurden die Glücklichen ausgewählt, welche zum Jahreschlusse die öffentliche Disputation hielten. Es war dies die höchste Auszeichnung und nur wenigen wurde sie zuteil. Migazzi durfte darunter nicht fehlen und er hatte, wie mit Nachdruck in den handschriftlichen Hausannalen angemerkt wird, keinen geringeren als den hochangesehenen Cardinal Corsini zum Zeugen seines Kampfes und seines Sieges. Monatlich empfingen die Alumnen die heiligen Sacramente und jeder gehörte einer Sodalität zu Ehren der heiligen Jungfrau an; geistliche Übungen wurden je zu Anfang des Octobers durch drei Tage gehalten.

Die geistliche Bildungslaufbahn im Germanicum ist durchgegangen; liebreich beschenkt Clemens XII. die abgehenden Zöglinge mit kostbaren Lehren und Reliquien. Zum letzten Abschiede eilt unser gottgesegneter Jüngling, es war am 22. April 1736, in die Kirche des Institutes St. Apollinaris, dort verrichtet er beim Altare der heiligsten Mutter und Jungfrau heiße Dankgebete; dann gibt er den roten Talar, welcher den Zögling dieses Kollegs auszeichnet, dem Rektor. Ausgestattet mit dem reichen Erbe fruchtreicher Wissenschaft und Frömmigkeit eilt er den heimatlichen Bergen zu.

Das Andenken, welches Graf Migazzi im Germanicum zurüdließ, war das allerbeste. Es will gewiß viel sagen, daß bei hohen Anforderungen in

scientificher und moralischer Hinsicht das Protokoll dieses Institutes seinem Namen das schöne Zeugnis beigerückt aufweist:¹ „Rigazzi vereinigte ein goldenes Herz mit herrlichen Geistesanlagen und unermüdblichem Fleiße. Bewundernswert war auch sein Vorschreiten im Studium und in den Wissenschaften. Neben anderen Vorzügen der Seele schmückte ihn sehr große Liebenswürdigkeit im Umgange und eble Bescheidenheit gegenüber den Vorgesetzten. Dreimal trat er öffentlich auf in Verteidigung von Thesen, die er einmal dem Cardinal Corsini gewidmet.“ Auch ist noch eine Oratio de spiritu sancto vorhanden, welche vor dem General der Gesellschaft Jesu und vielen Vornehmen zu halten er das große Glück hatte. Schon damals, bezeugt Corbara,² habe der lieblich aufblühende Jüngling Rigazzi so sehr alle seine Kameraden an Talent, Tugendglanz, Bescheidenheit und jeglicher Wissenschaft übertroffen, daß er seinen künftigen hohen Beruf vorzubereiten schien.

Bevor der eifrige Jünger der Gottesgelehrsamkeit Rom verließ, hatte sein väterlicher Gönner Graf Spaur zu seinen Gunsten dem Kanonikate zu Brixen entsagt. Doch mußte er durch das Feuer der strengsten Ahnenprobe gehen, denn es war das erstemal, daß ein Mitglied dieses Geschlechtes auf Grund adeliger Grade in ein deutsches Kapitel eintrat. Graf Gaudentius Wolkstein und Graf Augustin von Thun prüften die Dokumente, forderten die Vorweisung der Adelsprivilegien und die Filiationen. Alle Ahnen mußten adelig sein, und es gelang dies zu beweisen. Bald begann zu Brixen das junge Talent zu leuchten; der 22jährige Kanonikus bestieg die Kanzel und predigte zu großem Beifalle der Gläubigen.

Es geschieht nicht selten, daß ein Jünger der Wissenschaft sie mit jener Überspannung des Eifers ergreift, welche Vollendung vor der Arbeit will und deshalb nur eine Blume, welche keine Wurzel schlug, unsicher schwankend hervortreibt. Er glaubt das Bild schon vollendet, dessen erste Umrisse kaum gezeichnet sind, und wenn der Schwung der ersten Begeisterung, welche ihn über sich selbst erhob, nachläßt, wenn er den eigenen Kräften überlassen sich erstaunt dem ganzen Sturm seiner Begierden, die eine zeitlang schlummerten, preisgegeben fühlt, so verliert

¹ Aurea indole et praeclaro praeditus ingenio parique diligentia studio et in scientiae profectu, praeter alias animi sui dotes egregias perquam urbanus erga omnes et praecipue superiores; ter defendit publicas theses et semel dicatas Emo Corsini. Mitteilung von P. Steinhuber in Germanicum.

² l. c. Widmung pag. V.

er den Mut, weil ihm Demut und Geduld fehlen. Den Migazzi ermunterten die bisherigen Lehrer, sich auch weiterhin mit ganzer Seele gelehrten Beschäftigungen hinzugeben, und hierbei war seine natürliche Neigung und Befähigung mit den wohlmeinenden Lehrern im Bunde. Es sind wenige aber bezeichnende Worte, wenn wir in einem Briefe vom Jahre 1740 lesen:

„Nach Absolvierung der Theologie eilte ich nach Innsbruck, um mich auf das Jus civile und pontificium zu verlegen; hierauf nahm ich zu Brizen das mit in der größeren Kirche erteilte Ministerium des Priestertums auf mich.“

Die Universität Innsbruck und speziell das Studium des Jus an derselben befand sich damals in dem Übergangsstadium vom verwal tenden Einflusse der Kirche zu jenem des Staates. So befahl die a. h. Entschliesung vom 21. April 1734 den juridischen weltlichen Professoren, „vornehmlich auf die materias mixtas wie de censuris, de asylo, de causis matrimonialibus, de foro clericorum, de immunitate ecclesiastica etc. besonders aufmerksam zu sein, damit die Studenten, die öfters allein in iure canonico derlei Materien traktieren hören, mithin zuweilen in denselben nicht die rechten principia annehmen, mit diesen dem Publico aber öfter sehr schädlichen und nur auf die Prädomination des Cleri abzielenden Lehrsätzen in die Ämter eintreten, die wahre Lehre, wie sie in Cavarruvias, Van Espen et similibus zu sehen, in derlei Sachen wissen, und nicht von den Widrigen verführt werden.“¹ [Ein Jahr früher war mit Hofdekret vom 25. April eine neue Kanzel für Naturrecht und Reichsgeschichte (Historia Germaniae) eingeführt und für dieselbe Paul Kiegger aus Freiburg berufen worden. Merkwürdig in diesem Dekrete ist der Hinweis auf die Protestanten Hugo Grotius (de iuri belli et pacis) und Puffendorf.] Kiegger fand wenig Anklang, er hatte nur 4—5 Hörer, und 1737 forderte der geheime Rat Bericht darüber ab, daß diese Kanzel keinen Fortgang gewinnen, ja sogar erliegen wolle.² Migazzi wird die Schule Kieggers fleißig besucht haben, ohne jedoch sein Schüler zu werden, wie sich nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts, wo diese beiden Männer in ganz geänderten Verhältnissen einander gegenübertraten, zeigen wird. Nebst Kiegger hatte der geistliche jusbekiffene Migazzi noch zu studieren Codex und processus cameralis bei Georg Muschgay, Digesten und Jus feudale bei Michael Promberger aus Lindau in Bayern, In-

¹ Dr. Jaf. Probst, Geschichte der Universität Innsbruck. 1869. S. 103.

² Probst. I. c. 137.

stitutiones und processus criminalis bei Karl Büchler; aus dem Kirchenrecht hörte er Prof. Anton Soell. S. J. Es wird sich zeigen, daß gerade die juridischen Studien für seine Wirksamkeit von größter Bedeutung sein sollten. Er selbst berief sich später darauf, daß er schon von Jugend an sich mit der Theologie und vorzüglich mit dem kanonischen Rechte und zwar nicht etwa nur zu lobenswerthem Schulfortgang, sondern lange und eingehend beschäftigt habe und noch täglich beschäftige.¹ Wir dürfen uns nicht wundern, wenn Migazzi bei der großen Lebendigkeit seines Geistes die Studien auf das Zus nicht einschränkte; er wollte keinem Zweige des Wissens fremd bleiben. Als Zeuge dessen ist erhalten eine „Dissertatio anatomico-physica de corde et pericardio eorumque usu“ (1737. 15 S. 8^o). Doch ließ ihn die Reife und Kraft seines Geistes, insbesondere sein scharfer Verstand bald das richtige Maß der Klugheit finden.

Auf zweifache und ganz verschiedenartige Weise beruft Gott die Auserwählten zu seinem besonderen Dienste. Die Flamme, welche in dem Sturmeswehen des Kampfes gezuckt, strahlt mit einem siegreichen Glanze himmelan. So erhebt sich, den bisher die Sehnsucht nach Klarheit und Kraft ruhelos umhertrieb, plötzlich voll der Ruhe innerer Sicherheit; sein Lebensweg ist entschieden und die Begeisterung für die schwer errungene Wahrheit führt ihn in die Bahn ein, auf der er Denkmäler seines Wirkens zurückläßt, welche solange als die streitende Kirche wahren werden. Die Sonne verbreitet auf der Höhe ihres Laufes, selbst wenn graue Wolkenschleier ihr glänzendes Bild dem Auge entziehen, eine Tageshelle, gegen welche die nächtliche Lampe zu einem matten Funken wird. So durchdringt das Licht der göttlichen Gnade den auserwählten Liebling Gottes mit wunderbarer Klarheit und Freude, und die Ahnung jener Güter, für welche die Sinne kaum schwankende, matte Schattenbilder finden, erhebt ihn über alle Lockungen, in welchen das den Sinnen Unterworfenen sich schmeichelnd und drängend als ein Gut ankündigt. Dies große Glück war Migazzi beschieden. Von Kindheit an verbreitete sich ein friedlich leuchtendes Licht ruhig über seine Seele und machte ihn ohne Kampf und Unruhe des göttlichen Rufes und der hilfreichen Gnade gewiß. Es ist vor- gekommen, daß man junge Männer nicht sowohl für den geistlichen

¹ Cum in theologia ac jure praesertim canonico non quidem aliqua cum laude sed diu certe multumque versatus sim quotidieque verser.

Stand als für die Ehren und Reichtümer, welche im geistlichen Stande zu erlangen waren, bestimmte; Migazzi wäre in eine solche Auffassung der Sache gewiß nimmer eingegangen. Er schreibt unmittelbar nach seiner Weihe zum Priester an den befreundeten Grafen Karl Herberstein:

„Glaube mir, daß mein Sinnen nicht auf Großes geht und daß mir nichts so sehr am Herzen liegt, als das Priestertum recht und heilig zu üben; was an Zeit überbleibt, will ich dem Studium weihen. Ich trage die Überzeugung in mir, daß alle Bedeutsamkeit und Würde nur in der Tugend bestehe, und wenn ich dieses erreichte, so wäre ich über alles reich und glücklich.“

Am 6. Februar 1740 starb der Papst Clemens XII., das Conclave wurde am 18. Februar eröffnet und fand erst nach einem halben Jahre, am 17. August, durch die Wahl des Prospero Lambertini sein Ende. Dem Cardinal Lamberg bot die Reise zum Conclave Gelegenheit, dem Migazzi einen hervorragenden Beweis liebevollen Vertrauens zu geben. Nach den Bestimmungen Gregor X. darf jeder Cardinal einen, höchstens zwei Begleiter als Genossen seiner Einsamkeit mit sich in das Conclave nehmen (Conclavisten). Diese erhalten als die Ehrensekretäre der Cardinale und deren Vertraute gewisse Auszeichnungen. Es war daher gewiß der Beweis des höchsten Wohlwollens, daß Lamberg den Kanonikus Migazzi von Brigen als Conclavisten mit sich nahm. Doch der kais. Hof hatte mit seinem Minister zu Rom, Graf Joseph Maria von Thun, schon von langer Hand wegen der Papstwahl unterhandelt¹ und u. a. schrieb Karl VI. am 12. Oktober 1739 an Thun²:

„Wie Ewer Andacht wohl anmercken, kombt auf die gute wahl derer Conclavisten nicht wenig an. Daher auch obbenandten dreyen Teutschen Cardinälen, daß sie sich damit nicht übereylen, beybringen lassen. Dann Ewer Andacht in loco leichter als es nicht allhier beschehen kann, taugliche und vertraute Subjecta werden auszusuchen und in vorschlag zu bringen wissen. Worüber also je ehender je besser dero gutächliche meynung gewärtige.“

Getreu diesem Auftrage machte der Bottschaftssekretär Passi geltend, daß Lamberg als deutscher Cardinal den supernumerären Conclavisten vom Hofe haben müsse und es wurde ihm der Freysingische Kanonikus Abt Kaspar Particella beigegeben. Lamberg, der sich mit dem Hofe nicht verfeinden wollte, gab insofern nach, als er nur den von Passau mitgebrachten Kaplan Pietro Mariani als Conclavisten gebrauchte. Dagegen empfahl er den geliebten Migazzi um so angelegentlicher dem neuen Papste Benedict XIV. und seinen vielen Freunden im heiligen Kollegium.

¹ Oesterreich und die Papstwahl 1740. München 1875.

² l. c. S. 4.

Wie genau Christoph auf alle Vorgänge acht hatte, zeigt sein Brief vom 17. August an Giovanni Gentilotti Grafen von Engelsbrunn, der später Großkanzler des Fürstbisthofs von Trient wurde und dem Christoph Rigazzi in väterlicher Liebe zugethan war. Heute morgens sei wider alles Erwarten Kardinal Lambertini als Papst ausgerufen worden. Schreiber habe noch in aller Frühe Lamberg und andere Karbinale besucht, in St. Peter der Gulbigung angewohnt und bemerkt, wie viele Thränen, Freude, Klage unterdrückten und eine heitere Miene zeigten. Gentilotti erwiderte am 11. September: „Das ganz hervorragend treffende Urtheil, welches sich in dem Berichte offenbart, wird mich veranlassen, gelegentlich Deine Talente nach Gebühr allenthalben um so mehr zu preisen.“ Christoph kehrte nicht mit Lamberg zurück, sondern blieb vorläufig zu Rom, um den Studien zu obliegen.

„Ich blieb in der ewigen Stadt zurück, um an der Quelle selbst meinen Durst nach den besten Wissenschaften zu stillen. Und es ging so gut, daß ich mich schon an der Schwelle des glücklichen Lebens glauben durfte, wenn nicht meine Glückseligkeit der lästige Gedanke, zurückkehren zu müssen, getrübt hätte. Denn die durch verschiedene Unglückschläge in Verwirrung geratenen Vermögensverhältnisse unserer Familie machen längeres Verweilen unmöglich. Auf diese Weise muß ich meine Arbeiten da abbrechen, wo ich höheres hoffen und erlangen konnte; auch hat es das Schicksal nicht gewollt, daß ich in jener Stadt geboren würde, in welcher den schönen Wissenschaften ihre Ehre wird oder Gelegenheit ist, sich in denselben zu üben. Und doch würde das eine den Geist feurig erhalten, das zweite ihn anregen. Ich gebe mir alle Mühe, mein Wissen zu bereichern; inwieweit mit Erfolg, müssen andere beurtheilen. Ich habe das heiße Verlangen, hier an der Quelle den Durst nach Wissen zu stillen, doch muß dies alles, wie es von Gott kommt, auf Gott zurückgeführt werden.“

In dieser Periode widmete Rigazzi ganz besonderen Eifer philosophischen Studien. Es ist Aufgabe der Philosophie, den Zusammenhang, durch welchen Kenntnisse ein Ganzes bilden, bloßzulegen. Ueberdies kommt es ihr zu für die Bewußtseins-Thatsachen, welche in reicher Mannigfaltigkeit an uns vorüberziehen, den Faden der Ariadne zu suchen; Kenntnisse, welche von der Philosophie nicht beherrscht werden, zersplittern sich. Es ist daher von Wichtigkeit, daß Rigazzi für die erworbenen Kenntnisse den Einheits- und Mittelpunkt suchte, und es liegt ein wahrer Gedanke ausgesprochen in seinen Worten:

„Ohne philosophische Kenntnisse ist der schöne Geist ein leichter Wohlgeruch, der sich bald verliert, und die Weisheit eine rohe, ungestaltete Masse ohne Leben und Bewegung, die fortrollt, ohne ihren Glanz bestimmen zu können, und alles verkehrt, ohne selbst etwas davon zu genießen.“

Er machte daher auch große Fortschritte in der Weisheit. „In einem Alter, wo die Liebhaber der Wissenschaften kaum im Stande sind, Entwürfe

von einer Büchersammlung zu machen, besaß er schon eine zahlreiche an Handschriften und gewählten Büchern reiche Bibliothek, und man erstaunte, einen so jungen Mann in der Jahrzeit der Grazien und Freudenmutig genug zu sehen, sich auf die wüsten und unebnen Pfade des mittleren Alters zu wagen und im Gebiete der Wissenschaften soweit vorzudringen, deren glanzvolle und blumige Grenzen mit Dornen und verwachsenen Gesträuchen überdeckt sind.“¹

In dieser Zeit gewann der Uditore di Rota und kais. Minister am römischen Hofe Monsgr. Thun den jungen Grafen Migazzi ungemein lieb. Es war ein Zeichen besonderer Zuneigung, daß er ihn nach dem Tode Kaiser Karls VI. mit dem Auftrage beehrte, die Leichenrede für denselben zu halten. Diese Orazione funebre in lode dell' Augustissimo Imperatore Carlo VI. ist handschriftlich noch erhalten und zählt 58 Seiten 8^o. Sie ist sorgfältig ausgearbeitet und mit reiner Begeisterung vorgetragen erhielt sie Erfolge, welche ein merkwürdiges Beispiel der Wirkung geistiger Überlegenheit darbieten. Wir gönnen dem jungen Priester diesen Erfolg um so mehr, als Fr. Staidel ihm aus der Heimat gemeldet hatte, man habe die Nachricht, daß er von Thun bestimmt worden sei, in Germanicum die Trauerrede auf Karl VI. zu halten, mit Bewunderung und gemischten Gefühlen aufgenommen, indem Neid oder Unwissenheit es als Wagnis bezeichneten, in der Hauptstadt der Christenheit, wo so viele hervorragende Männer weilten, in noch jungen Jahren eine so wichtige und hervorragende Berrichtung auf sich zu nehmen. Seit 1741 gebrauchte Thun den Migazzi als Accessisten in der Rota, was insoferne eine günstige Perspektive gab, als der Uditore am 14. Oktober d. J. zum Bischof von Gurk ernannt und man auf Migazzi aufmerksam wurde. Doch führte Thun noch fast 3 Jahre als Pro-Uditore die Geschäfte fort.

Es ist auffallend, daß Passi, dem wir oben schon als Gegner Migazzis begegnet sind, ihm bald neuerdings den Weg zu seinem vermeintlichen Glücke vertrat. Als Kanonikus Voltolini zu Trient mit Tod abging, benachrichtigte Gasparo seinen Bruder hievon durch eine Staffette. Doch durch Passis Bemühungen wurde Graf Joseph von Lodron ins Kapitel aufgenommen, und nicht viel später mußte nach dem Ableben des Defans Grafen Trapp durch die Machinationen desselben Passi Migazzi dem Grafen Bortolanzani weichen. Schon schwand für Migazzi die Hoffnung,

¹ Kurzgefaßte Lebensgeschichte des Cardinals Migazzi. 1803. Wien. Pichler. 12^o.

zu Trient ein Kanonikat zu erreichen, je länger je mehr. Allein Passis Absichten wurden zunichte, indem nach dem Ableben des Kanonikus Martini der Pro-Abitor Thun die Stelle für Migazzi auswirkte. Der Fürstbischof Dominik Anton von Thun begrüßte den neuen Kanonikus in einem herzlichen Schreiben vom 26. Februar 1742: „Ich finde in Ihrer Person die durch Übertragung des Kanonikates Ihnen erwiesene Gnade so wohl angebracht, daß ich mich Se. Heiligkeit verpflichtet fühle, weil er für meine Kathedrale einen so würdigen Geistlichen ausgewählt hat; auch der Bischof von Gurk konnte sich für keine würdigere Persönlichkeit verwenden.“ Der liebe Joh. Fr. Gentilotti kleidete seinen Glückwunsch (25. Februar) in die Worte: „Deine Erhebung freut mich um so mehr, als sie meine Ahnung bestätigt, daß Du noch zu Größerem werdest bestimmt sein.“ In ähnlicher Weise beglückwünschte wenige Monate später am 1. Oktober Migazzi den Visconti, welcher Monsignore geworden war. Wir führen dies Schreiben an, weil es die Gedanken des Schreibers über solche Dinge offenbart. Ein Visconti könne durch keinen Titel neuen Glanz empfangen, weil ein Abbé aus diesem Hause ebenso große Achtung verdiene als hundert andere Monsignori. Er sei der geeignete Mann, sich mit einem Stück Purpur auf den Schultern sehen lassen zu können.

„Um vollkommen die Tugenden eines Klerikers aufzufassen, empfehle ich Ihnen die Briefe des heil. Hieronymus und eines heil. Basilii; aber es genügt ja, in Ihnen die Erinnerung an unsere Unterredungen wachzurufen.“

Zu Anfang des Sommers 1742 lehrte Migazzi in seine Heimat zurück.¹ Wir haben bemerkt, wie sehr er sich durch die Ernennung des Grafen Lodron zum Kanonikus auf dem Wege zu seinem Glück gehemmt glaubte. Und doch sollte gerade dies die Quelle seines Glückes werden. Durch die Ernennung des Grafen Lodron fühlten sich die Trienter verlezt, da er ein Oesterreicher sei und die Stelle Voltolinis nach ihrem Dafürhalten unbedingt ein Italiener hätte bekommen sollen. Dagegen suchte Passi in einer Ein-

¹ Am 14. Juli schrieb Kreund (Giosafamo Ribolfi: Sono ben persuaso delle molte occupazioni che non saranno mancate al mio riveritissimo Signor Conte nel suo primo arrivo in Patria ed a codesta Catedrale. L'antica chiesa di S. Apollinare è già uguagliata al suolo, e spero che fra pochi giorni si porrà mano a fondamenti della nuova. L'Imagine della B. V. del Portico è stata trasportata (tagliato il muro, in cui era dipinta) in una stanza confinante all' antica sagrestia degl' alumni, dove resta come prima esposta alla pubblica venerazione, et il trasporto riuscì felicissimo, senza il minimo danno della Pittura.

gab an den Hof zu beweisen, daß bisher zwei Kanonikate gegen die Ordnung mit Italienern besetzt worden seien, wie sich denn auch die Canonici Malfatti und Baldeffari selbst zur Rechtfertigung auf Güter, die sie in Oesterreich besäßen, berufen hätten. Die Gemüter wollten sich nicht beruhigen; die leicht erregten Trientiner meinten, daß Passis Grundsätze ihnen für die Zukunft schädlich wären, und konnten es ihm auch nicht vergessen, daß er ein k. Dekret erwirkt hatte, welches die Zahl der Canonici auf sechs herabminderte. Deshalb beschloß der Magistrat auf seine Kosten einen Abgesandten nach Wien zu schicken, welcher ihren Wünschen zum Ziele verhelfe. Diese Mission war gewiß eine sehr schwierige; der Delegat sollte im Interesse der Trientiner zu Wien geradezu gegen die Oesterreicher und das genannte k. Dekret wirken. Man erjah für die wenig beneidenswerte Mission vorerst den Kanonikus Trentini aus; allein er durfte als Unbetitelter nicht auf Einflußnahme, ja kaum auf Zutritt bei den maßgebenden Persönlichkeiten hoffen. Man verfiel hierauf auf den eben zum Bischof erwählten Franz Alberti, doch dieser entschuldigte sich mit vielem Geschick mit seiner Unkenntnis der deutschen und der französischen Sprache. Endlich dachten die Konsuln an Migazzi, dem keine der notwendigen Eigenschaften fehlte. Er residierte damals gerade zu Brigen und es wurde sein Bruder Kaspar angegangen, ihn mit dieser Botschaft bekannt und zur Ausführung derselben willig zu machen. Doch dieser fühlte keinen Beruf, den Bruder zur Übernahme der undankbaren Aufgabe zu stimmen, und schrieb ihm einen kalten und neutralen Brief. In der That lehnte Christoph ab; als der Magistrat die Bitte wiederholte und hervorhob, daß es doch ganz unentschuldbar wäre, in einer so wichtigen Frage seine Vaterstadt zu verlassen, entschied sich Christoph noch nicht sogleich sondern erbat sich das Urteil seines geliebten Freundes und Pro-Ubitors Thun. Dieser antwortete: „Da die Stadt Trient Sie bestimmt und Sie durchaus zur Annahme des Auftrages die Vermehrung der Kanonikate betreffend verpflichtet will, so veräumen Sie nicht die Gelegenheit sich nach Wien zu begeben; es wird dies für Sie, wenn Sie Ihre Aufgabe auch nicht lösen können, was ich selbst glaube, jedenfalls sehr nützlich sein. Ich werde nicht ermangeln, Sie den Ministern und meinen Freunden anzuempfehlen.“

Migazzi folgte diesem Rate und dies war die Wurzel, aus welcher seine Zukunft kraftvoll und fröhlich keimte. Ausgerüstet mit den nötigen Instruktionen und Vollmachten trat der Kanonikus wohlgenut die Reise

an, welche ihn der Kaiserstadt und seinem Glücke zuführte. Es ist das erstemal, daß Christoph Migazzi die stolze Kapitale an der Donau betrat. Da er Geist und Thätigkeit bewies und mit den Vorzügen der Abkunft die der Gestalt und feiner Sitte vereinigte, gebrach es ihm an Gönnern nicht; er fand eine Aufnahme, welche seine kühnsten Hoffnungen übertreffen mußte. Der alte Hofkammerpräsident Graf Starhemberg, der Konferenzminister Graf Ulfeld, der Obersthofmeister Graf Herberstein, der Geheime Rat Graf Colloredo sowie der Kabinettssekretär Baron Bartenstein erwiesen dem schlichten Kanonikus Aufmerksamkeit und protegirten ihn von da ab ganz unglaublich. Doch die verwickelte Angelegenheit zog sich Monate lang hin. Inbes schickte der Bruder Gasparo mittels Staffete die Nachricht, daß der Suffragan Graf Spaur, der österreichischerseits das Priorat von St. Egidius besessen, mit Tod abgegangen sei, und Graf Ulfeld säumte nicht, dieses dem Kanonikus Migazzi bei der Herrscherin auszuwirken, während Passi, der nach dem Tode des Grafen Trapp das Dekanat im Trienter Kapitel erhalten wollte, durchfiel. Doch geschah, was man nicht vermuten sollte. In den Gemüthern der Trienter weckte die so wohlwollende Aufnahme ihres Abgesandten großen Groll und Neid¹; man schrie über die vielen Kosten dieser Gesandtschaft und nannte den Christoph Migazzi einen Verschwendter des Gemeingutes. Gasparo benachrichtigte hievon den Bruder und mahnte ihn, sich bald abzufertigen. Wider Erwarten kehrte endlich der Kanonikus als Sieger zurück. Gegen Bezahlung von 30 000 fl. an den Hof wurde die Vermehrung um zwei städtische Kanonikate beschloffen „zum Erstaunen aller und zum Mißfallen vieler“, welche dem Christoph den Erfolg nicht gönnten. Eine Bulle Benedikt's XIV. verlieh dem Übereinkommen kirchliche Rechtskraft.

Zu dieser Zeit dachte Kanonikus Migazzi an das österreichische Bistariat von Aquileja. Er schrieb an den Jesuitengeneral Franz Neg: „Ich habe immer geglaubt, es sei der Fügung einer göttlichen und ganz besonderen Huld zu danken, daß Du besonders mein Lehrer und Führer wurdest in dem Studium der besten Künste. Denn was ich dadurch gewonnen, läßt sich leichter einsehen, als in Worten aussprechen.“ Er bitte um Vermittlung, daß der k. Minister oder sonst jemand dem Papste andeute, er wäre der Kaiserin als apostolischer Vikar für den österreichischen Anteil an der aquileischen Diözese ange-

¹ J quali suscitavano negli animi trentini un sommo astio ed invidia.

nehm; an der Wohlgeneigtheit des Papstes könne er nicht zweifeln.¹ Neß erwiderte am 29. September: „Ich habe mich informiert und erfahren, daß Se. Heiligkeit es der Königin überlassen habe, einen Vikar zu wählen und zu erneuern. Bei dieser Sachlage kann ich nach dem Urtheile des Gurker Bischofes nichts anderes thun, als den P. Confessarius der Kaiserin um Bericht anzugehen, ob Höchstsclbe schon eine Entschliebung in dieser Sache gefaßt habe, so daß gegebenen Falls Herr Graf selbst zu Wien Ihre Angelegenheit betreiben könnten.“

Nur zu leicht glaubt selbst der bessere Mensch sich gestattet, was seinem Vortheile zusagt und von der Gewohnheit beschönigt wird. Auch dem Kanonikus Migazzi kam dieser Gedanke; er suchte daher nach einer Rechtfertigung:

„Gewiß ist es nicht Strebertum, welches mich drängt, einen solchen Weg einzuschlagen, sondern einzig das Verlangen, meine wenigen Talente, die mir Gott gegeben hat, zum Heile meines Nächsten zu verwenden. Es ist wohl wahr, daß mit einer ähnlichen Entschuldigung leicht jeder seine übel ausgelegten Pläne rechtfertigen könnte; aber ich schmeichle mir, andere Motive nicht zu haben.“

Die Jugend ist die Prophetie des Alters; dieses soll bringen, was jene verkündet. Betrachtet man Christophs Jugendzeit, so muß man zugeben, daß in ihr Keime einer großen Zukunft waren gelegt worden. Es fehlte aber auch nicht an ganz sonderbarlichen Hinweisungen auf eine solche. Der Knabe Christoph zeichnete mit der Feder Mitren, Kreuze und Prälatenköpfe, von riesigen Kardinalshüten überschattet; viele solche Zeichnungen werden jetzt noch unter den Schriften Migazzi's aufbewahrt. Oster sprach der werdende Jüngling von der Ahnung, daß er Bischof werde, und auf einer Reise nach dem Weltlin sagte er kindlich naiv zu dem Benefiziaten des Hauses Migazzi Don Antonio Pedrini, er sei überzeugt, einst den Purpur zu erhalten.

Vor jedem steht das Bild des, was er werden soll,

So lang er das nicht ist, ist nicht sein Friede voll.

Christophs Taufpate, der Graf Franz Spaur, versicherte mit vielem Ernste, es hätten die Haare des Täuflings eine Mitra gebildet und ihn selbst hätten besondere Gedanken überkommen, als er das Kind bei dem heiligen Akte in den Armen hielt. Als Christoph noch ein Säugling war, hielt sich im Hause Migazzi ein Fürst von Silla aus der Familie Ruffo, der auf einen Befehl nach Wien wartete, einige Tage auf. Auch ihm fiel das zarte Kind auf und auch er sagte im

¹ Neque enim de propensa Pontificis erga me voluntate dubitare possum.

prophetischen Tone, aus diesem Knaben wird einst Großes werden. Da sich die Brüder Gasparo und Christoph zu Innsbruck dem alten Kaplane Gentilotti vorstellten, sagte er, bei Gasparo, der damals das Priorat von St. Leonhard innehatte, sei das Collarino schlecht am Plage, dem Christoph aber stünden Collar und Mitra gut. Im Collegium St. Appolinare empfingen die Zöglinge an Festtagen Besuche im großen Saale. Derselbe war geschmückt mit den Bildnissen der großen Kirchenfürsten Deutschlands, welche hier einst studiert hatten. Da nun Christoph Migazzi in den Saal trat, fixierte ihn ein alter Mann gar scharf und sprach dann überlaut: Quel Giovine averà senza dubbio qui il suo Ritratto, tanto è parlante la sua fisonomia. Oft erzählte der altgewordene Kardinal selbst die erlustigende Scene, wie er seinerzeit bei Bartenstein zu Tische gewesen und ein freundlicher alter Schwede plötzlich in voller Begeisterung definiert habe: Herr Abbé, Sie werden Uditore di Rota und Erzbischof von Wien werden. Die ganze Gesellschaft erheiterte sich an diesen enthusiastischen Worten, denn das erstere mußte, da der Wittelsbacher Karl VII. Kaiser war, womöglich für noch unwahrscheinlicher gehalten werden als das zweite.

Migazzi steht geistig und geistlich gleich edel und gebildet vor uns. Sobald dem Strahl der Erkenntnis nicht die Liebe zu Gott das Herz erschließt, so wird er zu einem kalten Mondenlicht, welches der Lohr irdischer Begierde weichen muß. Migazzi wurde vor solchem Unglücke glücklich bewahrt. Unterricht und religiöse Übung brachten in ihm jene innere Welt von Gedanken und Gefühlen, durch welche die Ahnungen des einzig wahren Guten zu Gewalten über des Jünglings ganzes geistiges Leben werden, zu immer reicherer und glänzenderer Entfaltung. Der hochbegabte Jüngling Migazzi war nicht so unglücklich, die Wissenschaft um den teuren Preis des Glaubens erkaufen zu müssen, darum hat er auch niemals mit überwallender Jugendlust nach den Schmetterlingen gehascht oder gar den Blütenstaub des sittlichen Zartgefühles abgestreift. Die Inbrunst und Ausdauer im Gebete aber gewährte ihm Stunden voll unnenntbarer Befeligung. Es war gewiß rührend, als er in einer Predigt am Feste des hl. Johann Nepomuk 1760 in seiner Kathedralekirche erzählte, daß er seit seinem Knabenalter diesen Heiligen als besonderen Schutzpatron verehere.

Die mannigfaltigen bedenklichen Umstände, in welchen ich mich von meinen ersten Jahren an befunden, die wichtigen Bedienungen, welche mir aufgetragen worden, das schwere Hirtenamt, das ich gegenwärtig dem Rufe der göttlichen Vorsehung zufolge

bekleide, alle diese Dinge erforderten notwendig einen kräftigen und ganz außerordentlichen Schutz, um auf diesen schlüpfrigen Wegen nicht öfters zu fallen, oder an dem einen jeden Menschen so kostbaren Ehre Schiffbruch zu leiden. Diesen so mächtigen und sicheren Schutz nun habe ich ganz augenscheinlich in der Fürbitte Johannis gefunden, dergestalt, daß, wenn ich bei euch etwa das Ansehen haben dürfte, liebste Schäflein! mit einigem Ruhme der Ehre und des Wohlstandes bisher auch unter euch gelebt zu haben, ihr dieses nicht mir, sondern meinem gutthätigsten Fürsprecher bei Gott einem großen Theile nach zuzuschreiben habet. Gleich von meinem ersten Alter an habe ich mir diesen Freund des Allerhöchsten zu meinem Schutzherrn erwählt und während des ganzen Laufes meines Lebens mich ebendenselben zuverfichtlich anvertraut: Ja, ich kann beinahe keinen Augenblick zählen, worin mir nicht sein Beistand nachdrücklich zu Nutzen gekommen wäre.“

Wir danken mehrere Züge aus der Lernzeit Christophs den Aufzeichnungen seines älteren Bruders Gasparo; dieser fügt zu Nutz und Frommen der Nachkommen seines Hauses den Ausdruck seiner Gedanken über Erziehung bei. Sie gehören hieher, denn sie sind die theoretische Formel der Erfahrungen, die er an sich und seinem Bruder Kardinal gemacht; und diese Gedanken sind der Mitteilung nicht unwert, weil sie der 61jährige Greis niederschreibt, dem eine ganz unsagbare Liebe zu seinem Hause die Feder führt. Die Brüder Migazzi wurden während ihrer Lernjahre von einer geistlichen Hand in die andere gegeben und sie wanderten von einem geistlichen Seminar in das andere. Gasparo apostrophirt die nachfolgenden Geschlechter seines Hauses also:

„Betreff der Erziehung will ich euch anraten, daß es immer besser sein wird, die Knaben in Kollegien oder in Pagerien hauptsächlich bei Kirchenfürsten erziehen zu lassen, als zu Hause, da es äußerst schwierig ist, einen tüchtigen Hofmeister zu finden und die Kosten unmäßig groß sind. Ich verdanke es dem Seminario Romano, daß ich mich bis zu meinem 23. Jahre unschuldig und unbefleckt erhalten habe, wogegen ich in der Freiheit bei meinem heißen Temperamente sehr leicht hätte verdorben werden können. Auch werden in den Kollegien die Maximen der Religion gelehrt, die von höchster Notwendigkeit sind in unserer Zeit, wo ein unsäglicher Freigeist herrscht in Bezug auf Lesen und Denken. Gott behüte, daß sich ein Jüngling mit einem solchen Gefährten vertraut mache. Auch den Punkt der Ehre einzuschärfen ist nötig, aber nicht den Geist der Rache und des Hochmutes. Merkt euch, daß einem Stolzen sich jeder widersetzt und jeder trachtet, ihn zu erniedrigen, und es geschieht ihm recht. Nötig ist es auch, daß ein Vater darauf Acht habe, daß seine Söhne nie müßig seien, denn dies ist gewiß die Quelle aller Übel. In Trient haben wir das Unglück, daß sich die Jugend zugrunde richtet, weil sie müßig ist.

Behaltet immer unsere wahre Religion. Wehe euch, wenn ihr darnach trachten wollet, die Geheimnisse zu erforschen und zu ergründen. Ihr kommt in tausend Ängsten und Zweifel. Müßte man verstehen, so wäre es kein Glaube mehr. Oder habt ihr etwa einen schärferen Verstand, als wie ein Augustin, ein Ambrosius, ein Cyprianus? Wie viele Milltonen haben ihr Leben aus Liebe zur Religion geopfert.

Ihr werdet vielleicht denken, ich spreche wie ein Missionär. Aber ihr irrt euch; ich spreche zu den Meinigen, ich spreche in der Liebe, die den Vätern zu ihrer Nachkommenschaft eingeboren ist. Wünscht man ihr zeitliches Wohl, so wäre es eine Narrheit, eine Grausamkeit, das Wichtigste unberücksichtigt zu lassen, nämlich das Geistige, das Ewige. Wundert euch darum nicht, denn ein rein materieller Mensch, der wie ein Esel oder Ochse oder Hund enden will, ist viel schlechter, als diese Tiere, die nur durch ihren Instinkt geleitet werden und zu schlechten Handlungen nicht getrieben werden, außer sie werden zur Wut gereizt. Ich warne euch aus Erfahrung. Ich habe einem ruchlosen Atheisten, den ich als solchen nicht kannte, mehrfache Wohlthaten erwiesen. Möchtet ihr es glauben, daß er zur selben Zeit, als ich für sein Glück und seine Wohlfahrt arbeitete, trachtete mir auf alle Weise hinderlich zu sein und gegen mich intriguierte?"

Mit derselben Offenheit und demselben hausbackenen Wiederfink schildert Gasparo seiner Nachkommenschaft die Licht- und Schattenseiten im Charakter der Migazzi.

„Ich will weder die Tugenden meines Adelsgeschlechtes preisen noch seine Fehler tadeln, aber zur Richtschnur diene euch, daß die Migazzi das Vaster des Spieles im Marke haben. Mein Großvater war ein leidenschaftlicher Spieler, aber doch ruhig, ließ er sich in kein Spiel ein, ohne von der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes überzeugt zu sein. Sein Sohn, mein Vater, spielte ohne Überlegung; auch ich leugne nicht, daß ich spielte, aber durch das Schicksal meines Vaters gewißigt, vermied ich das Spiel, wenn ich mich nicht überlegen fühlte, so daß für mich das Spielen einen Nutzen von dreißig und einigen Tausend Gulden abgeworfen hat. Nicht so machten es mein Bruder und mein Sohn Vincenz, die kopflos spielten. Dem Himmel sei Dank, jetzt sind die Hazardspiele verboten und ich wünsche, daß sie es ewig bleiben. Das Kommerzspiel ist notwendig und es wäre eine Indiskretion zu verlangen, daß man es aufgebe. Ich bin der Ansicht, daß man die Spiele ex professo gleich anderen Wissenschaften lerne. Folglich laßt eure Kinder im Spielen sowie in anderen Übungen unterrichten. Die jetzt gebräuchlichsten Spiele sind: L'Hombre, Piquette, Faroc und Tresette, sowie das Eric Trac. Aber mehr wie in den anderen müssen sie im L'Hombre und im Eric Trac ausgebildet werden.

Da ich mich nun nicht gescheut habe, die Fehler der Migazzi zu erzählen, so möge es mir auch erlaubt sein, die guten Eigenschaften, welche ich an meiner Familie entdeckt habe, anzumerken. Aus Dokumenten verschaffte ich mir die Überzeugung, daß meine Ahnen der katholischen Religion stets anhänglich waren. Nach ihrer Ankunft aus dem Veltlin im Val di sole bauten sie zu Gogolo die Kirche. Heute noch ist dort das Wappen zu sehen. Später stifteten die Brüder Gasparo und Giacomo, der Kanonikus von Trient und Vrixen war, das Benefizium zu Gogolo und bauten daselbst den Altar des hl. Giacomo. Ich muß auch hervorheben, daß sie nie als geizig und schmutzig galten.“

Der barocke Gedanke, daß man das Spiel gleich anderen Wissenschaften lernen lassen solle, verrät jedenfalls viel Migazziblut. Über Christoph wird uns in keiner Lebensperiode von einer Liebe zum Spiele

gemeldet. Doch dürfte man einen ähnlichen Charakterzug in seiner Leidenschaft für Bauten entdecken können. Diese hielt ihn so sehr gefesselt, daß er erstaunlich und weit über seine Kräfte wagte; Christoph Migazzi war eben nicht für die Mittelmäßigkeit geschaffen.

Zweiter Teil.

Migazzi's diplomatische Laufbahn.

Der Auditor rotae deutscher Nation.

Die erste Sprosse auf der Stufenleiter kirchlicher Ämter, welche Migazzi erklimmte, war der Bedeutung nach keineswegs die unterste: er wurde Auditor rotae romanae. Die Rota gehört zu den Justizbehörden der Kurie und hat den Namen wegen der Art und Weise, wie die Sachen zur Verhandlung kommen.¹ Allmählich hat es sich festgestellt, daß unter den Auditoren der Rota sich regelmäßig ein Deutscher, ein Franzose und ein Spanier vorfinden. Die immer mehr sich ausbildende Organisation der Kongregationen hat bewirkt, daß die Kompetenz dieses Kollegiums für die Kirche im Allgemeinen eine ziemlich beschränkte wurde, doch schildert uns der später als Kardinal so vielgenannte Grzan, welcher auditor rotae wurde, als Migazzi schon den Purpur trug, die Bedeutsamkeit dieses Institutes also:² „Die Rota ist das höchste Gericht allhier, sie kommt daher hierorts anzusehen, wie die oberste Justizstelle in Wien. Die Auditores rotae haben unmittelbar ihren Rang nach den Bischöfen und protonotariis Apostolicis, nach den Auditores rotae kommt der Maestro del sagro Palazzo und sodann erst die Chierici di Camera und andere Klassen der Prälaturen. Die ausländischen Auditores rotae werden, weil sie im Namen einer ganzen Nation hier sind, in einem gewissen Verbanne als zu dem corpo diplomatico gehörig angesehen. Wenn aber diese Stelle in Ansehen hier ist, so ist sie nicht weniger angenehm, denn da der römische Adel täglich in diesem Tribunal zu thun hat, so eilt er den Gelegenheiten selbst

¹ Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 2. Aufl. 224.

² Brunner, Seb. Die theologische Dienerschaft am Hofe Joseph II. 1868. 88.

entgegen, diesem seine Aufwartung zu machen.“ Von besonderer Wichtigkeit war diese Stelle zur Zeit, als Migazzi sie erlangte, durch die Zeitumstände.

Maria Theresia befand sich während der ganzen Dauer des Erbfolgekrieges mit dem heiligen Stuhle auf sehr gespanntem Fuße. Ja, man kann wohl sagen, daß Oesterreich längere Zeit hindurch mit Rom in fast gar keinem diplomatischen Verkehre stand. Denn als im November 1744 der bisherige Bevollmächtigte Oesterreichs, Graf Joseph Maria v. Thun, Rom verließ, wurde sein Posten einstweilen nicht wieder besetzt, sondern die Besorgung der Geschäfte des Wiener Hofes in Rom war wenigstens der Form nach dem Komprotector der österreichischen Erbländer, Cardinal Alessandro Albani übertragen. Da nun auch der heilige Stuhl seit der Abreise des Cardinals Paolucci von Wien dort keinen Vertreter mehr besaß, so drohte die Entfremdung eines der größten katholischen Höfe von der römischen Kurie immer weiter zu gehen, so daß man endlich in Rom, insbesondere seit dem Augenblicke der Erhebung des Großherzogs von Toskana auf den Kaiserthron von Deutschland, ernstlich darnach trachtete, eine Wiederannäherung herbeizuführen. Zu diesem Ende bediente sich der heilige Stuhl der Vermittlung der Königin Marianne von Portugal, welche eine Tante Maria Theresias und mit ihr einige Zeit wenigstens in einer von beiden Teilen mit Eifer unterhaltenen Verbindung war. Die Verhandlungen hierüber wurden durch den damaligen portugiesischen Gesandten in Wien, Sebastian Joseph Carvalho Melho (Marquis von Pombal), geführt. Es wurde ihm in Wien nicht allzu schwer gemacht, zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, denn die Wiederherstellung des guten Einvernehmens mit dem heiligen Stuhle war ja Maria Theresia persönlich in hohem Grade willkommen. Als daher der Papst in der Person des Erzbischofs Serbelloni einen Nuntius nach Wien sandte, von dem er wußte, daß er eine am Kaiserhofe gerngesehene Persönlichkeit sei, erwiderte Maria Theresia diesen Schritt. Graf Christoph Migazzi, Domherr zu Brigen und Trient, begab sich im Auftrage der Kaiserin nach Rom, um dort als Uditore di Rota für Oesterreich zu fungieren, hauptsächlich aber um das Ausöhnungswerk zwischen beiden Regierungen zu Ende zu führen.¹ Bei Migazzi ging damit ein Herzenswunsch in Erfüllung. Wir dürfen dies aus einem Briefe schließen, welchen er schon 1740

¹ Arnetz, Maria Theresia. IV. 55 f.

am 13. August an Johann Franz Gentilotti von Engelsbrunn nach Innsbruck schrieb, in welchem es heißt:

„Mit mir steht es so, daß mir zu einem glücklichen Leben gar nichts fehlt. Denn wenn einem strebsamen Geiste nichts angenehmer sein kann, als daß ihn hervorragende Männer lieben, was kann dann einen Fremdling mehr erfreuen, als daß sie ihn wie einen Genossen und Freund haben. Ich habe zwei Ausarbeitungen fertiggestellt, die eine aus dem öffentlichen, die andere aus dem Kirchenrechte, welche ich mit viel größerem Erfolge vorgetragen habe, als ich erwarten durfte. Dadurch komme ich immer mehr in Verbindung mit hervorragenden Männern und ich habe keinen Grund, vor dir geheim zu halten, was ich noch niemandem mittheilte. Man legt mir nahe, daß ich einstens Thuns Nachfolger werden solle. Insbesondere wünscht es der Patriarch von Antiochien, der gegen mich so liebevoll ist, daß Eltern den Kindern unmöglich mehr thun könnten. Man meint, ich sollte nach Wien reisen, was auch des Thun Ansicht ist.“

Gentilotti erwiderte am 4. September:¹ „Ich wundere mich gar nicht, daß Du bei den vielseitigen Kenntnissen und herrlichen Geistesgaben Dir die Zuneigung von so vielen und hervorragenden Männern so schnell erworben hast. Glaube mir, daß Du schon von Geburt zu Höherem bestimmt bist. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß Du einmal des Thun Stelle an der Rota bekämeßt. Wie darüber der Wiener Hof denkt, weiß ich allerdings nicht. Doch würde ich raten, die Vermittlung des Cardinals Sinzendorf zu suchen, der in Person und durch seinen Vater sehr viel ausrichten könnte. Auch würde ich eine Reise nach Wien sehr empfehlen und bin der Überzeugung, daß der Bruder hiezu die Mittel gerne bieten würde.“

Am 20. Jänner 1745 starb der Wittelsbacher Kaiser Karl VII., und am 4. Oktober empfing der Gemahl Maria Theresias, Franz Stephan, zu Frankfurt die Kaiserkrone. Wenige Tage vorher, Sonntag den 26. September, ernannte das neu erwählte Reichshaupt, schon zu Frankfurt, unter anderen den Grafen Joh. Jos. v. Rhevenhiller zum Obrist-Kämmerer, den Grafen Rudolph von Colloredo zum Reichsvicekanzler und den „Thumherr beeder Hochstifter Brixen und Trient“, Grafen Christoph Anton von Migazzi zum „Auditor rotæ Teutscher Nation“. Unter einem stellte der neue Uditore den Minister (Gesandten) des Großherzogs von Toskana vor und die Kaiserin verwilligte ihm für die Dienste, welche er ihrem Staate leisten sollte, eine Pension von jährlich

¹ Non miror, Te omnigena scientia aliisque praeclaris animi dotibus praeditum tot actam Illustrum virorum propensionem Tibi conciliasse. Ne dubites, Te iam a nativitate ad altiora destinatum.

2000 fl. Diese Geschäfte erheischten um so größere Aufmerksamkeit, als eben damals die bourbonischen Häuser die Österreichischen Staaten in Welschland mit Krieg überzogen hatten und der römische Hof den streitenden Parteien nicht geringe Vorteile verschaffen konnte. Doch eben die Beziehungen zwischen Rom und Wien waren nur erst äußerlich gute, und man war noch hübsch weit von dem ersehnten Ziele einer herzlichen Aussöhnung entfernt. Wir erfahren die Lage der Dinge am besten aus der geheimen Instruktion, welche Maria Theresia dem Migazzi am 25. Februar 1746 erteilte. Darin heißt es:

„(Wie) von hieraus zu einiger Mißhelligkeit mit dem römischen Hof der mindeste Anlaß nicht gegeben worden, also sind Wir nicht nur bereit sondern tragen auch ein wahrhaftes und aufrichtiges Verlangen, Uns mit demselben über die habenden beibegründeten Feschwerten der Billigkeit nach, mithin ohne weder Unserer Befugnis noch höchster Würde etwas zu vergeben, wieder auszuföhnen. Und dieses zwar nicht allein aus der Unserem Erzhaus anklebenden Ehrerbietung gegen die Kirche und deren sichtbares Haupt, als welche Ehrerbietung Wir ohnedas bis nun zu beibehalten werden, sondern noch weit mehreres und vornemblich aus der Betrachtung des der katholischen Religion theils bereits zugewachsenen großen Nachtheils und theils noch weiters von darumben bevorstehenden Gefahr, weil katholische Mächte um nur Unser Erzhaus zu schwächen oder vielmehr gänzlichen zu unterdrucken, sothanen sich leider mehr denn zu viel in Schlesien äußernden Nachteil und allda zu befahren stehenden gänzlichen Untergang allen Vorschub gegeben, zu gleicher Zeit als aus Rücksicht auf das Wachstum der Protestantischen Religion die Königl. Preußischen Unternehmungen sogar auch von Unseren Bundsgenossen begünstigt worden. Welche unlaugbare Umstände nichts minder obangedeutete katholischen Mächte schamrot machen, als einen lebhaften Abscheu bey Seiner Päpstlichen Heilichkeit und Dero Ministris billig erwecken sollten, wan nicht anderst bei denen letzteren die parteische Neigung, und bei jenen Mächten die uneingeschränkte Herrschungsbegehrde allen anderen Betrachtungen vordringete. Da Wir dieses anführen, ist Unsere Neigung darumben ganz und gar nicht, von dem mit Preußen geschlossenen Frieden zum ersten im mindesten abzugehen. Wir gedenken vielmehr, ihn so heilig und aufmerksam wie den Breslauer zu erfüllen.“

Frankreich sei es darum zu thun „Teutsche durch Teutsche aufzureiben“. Der König von Preußen aber mache sich ein Verdienst, daß es ihm gelinge, „Katholische durch Katholische zu grund zu richten und anmit absonderlich im Reich der Protestantischen Religion die Obermacht zu versichern“. Zu diesem Ende habe er Frankreich theils mittels einer „fast niederträchtigen Zuschrift“, theils dadurch zu besänftigen gesucht, daß er die kräftigsten Versicherungen gab, „sogar die französischen Absichten im Reich möglichst zu befördern, Unsere aber zu hintertreiben.“ Dagegen habe Frankreich sich nicht geschämt, den preußischen König dahin

„anzufrischen“, daß er sich zum Haupte der Protestierenden aufwerfe und in Deutschland gleichsam einen „Gegen-Kaiser“ abgebe.

„In derlei Unbeständen nun sollte billig zu Abwendung eines so großen Urtheils Sr. päbstl. Heiligkeit und Dero Ministrorum Eifer auf das lebhafteste aufwachen und, umb die einer so augenscheinlich großen Gefahr ausgesetzte Religion zu retten, nichts unversucht von ihnen gelassen werden. Denn bei wem nur die mindeste Regung zu derselben Behuf sich annoch verspüren läßt, der muß diese Sorge allem anderen Betrachtungen weit vorziehen; und zwar umb so mehr, als sich die vor dem strengen Richterstuhl Gottes bey deren Unterbleibung zuziehende übergroße Verantwortung ohnmöglich mißkennen läßt.

Wir zweyflen ganz und gar nicht, daß Sr. Päpstliche Heiligkeit vorewähnte höchsttraurige Umstände im Herzen jederzeit aufrichtig beklaget haben und annoch beklagen, auch nimmermehr sich beygehen lassen, daß Sie sich in der That von der wesentlichsten Obliegenheit eines unparteiischen und gemeinamen Vaters sogar weit entfernt haben, als von Ihnen befohlen ist.“

Das größte Hinderniß der Ausöhnung sei der Staatssekretär Cardinal Valenti.

„Ihne Grafen (Migazzi) ist die Gedankenart des in Regierungsgeschäften vermählten alles vermögenden Cardinalen Valenti bekannt. Dieser Mann hat weltkundiger maßen sein Glück und Aufkommen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Mayt. ursprünglich zu danken. Wir verlangen ihn zwar nicht just eines unversöhnlichen Hasses gegen Uns und Unser Erzhaus zu beschuldigen; aber er hat sich bis nun in allen Vorfällenheiten als durchaus undankbar und widrig erfinden lassen.“

Ihn auf bessere Gedanken zu bringen, wäre vorläufig vergebene Mühe. Die einzige Hoffnung zu einer „gedeßlichen Ausöhnung“ zu gelangen sei, daß sich Osterreich mit der Königin von Spanien auf besseren Fuß setze oder durch glückliche Kriegsoperationen in Italien es dahin bringe, daß Spanien es sucht. Die Bedingung zur Ausöhnung sei Hebung der Beschwerden. Worin diese bestehen, sagt die Instruktion mit folgenden Worten:

„Überhaupt wird unseren Feinden aller Vorschub und Leichtgigkeit in der Rekrutierung, Zufuhr des Proviantis und so fort verschafft; dem Card. Aquaviva die zaumloseste Gewalt in Rom gestattet; die, so Unserm Erzhaus geneigt sind, von geistlichen Benefizien ausgeschlossen, andere aber, so Unseren Feinden ergeben, über die Maßen begünstiget; ihnen, Unseren Feinden, das Mittel, den Krieg fortzuführen, erleichtert, Uns hingegen beschwerlicher gemacht und endlichen die schriftlich zugesagte Promotion des Mellini zu erfüllen geweygert, zugleich als man einem andern von Sr. Päbstl. Heiligkeit für einen feindlichen Anhänger selbst schriftlich anerkannten Mann den Purpur verliehen hat. Untereinsten ist zugleich höchst nötig und billig, daß Dero Runtiorum Eingriffe in des hiesigen Erz-Bischofen Jurisdiction abgestellt werden, wann man Uns anderst nicht bemüßigen will, derlei Eingriffen vermög der Uns in Unseren Landen zukommenden Gewalt, gleich es in Frankreich beschiehet, den gehörigen Innhalt zu thun.“

Die Instruktion mutete dem Uditore nichts anderes zu, als was er selber in einem Schriftstücke angedeutet hatte, daß man es billig von dem römischen Hofe verlangen könnte. Mellini müsse bei erster Gelegenheit zum Cardinal promoviert werden, man müsse ferner ansprechen die Nomina eines Cardinals für Ungarn und Böhmen, die Verleihung der Beneficia in Oberitalien, indem die schönen Abteien daselbst Hoffnungen für den k. Dienst zu erwecken geeignet wären, auch solle man einen Auditor rotae anstellen, den Klerus mit einer mäßigen Türkensteuer und die reichen Abteien mit mäßigen Pensionen belegen, um selbe für Offiziers-Witwen und zu gemeinnützigen Zwecken zu gebrauchen, endlich sei die in den österreichischen Erbländern angemachte unmäßige Gewalt der Nuntien in die Schranken der Billigkeit zu bringen. Die Kaiserin setzte die eigenhändige Bemerkung bei:

„Dieses seynd punkten die begert und injunirn lassen Vor einer guten Zeit megazi. ich habe selbe einmahl aus Verflus Ulfeld geschickt wo er geglaubt das er es mir suggerirt habe, ihme aber davon eclaircirt. ich finde selbe höchst wichtig und wan er (Migazzi) nicht was zustande bringt wird es keiner thun und zwar gleich in Anfang. nicht das man ihme die commission allein geben will. nur durch alban conccirtirn injunirn und intradirn. sagt ime also directe meine meinung über ein jeden. ihr könnn mit megazi selbst davon reden.“

Nebst der Instruktion noch versehen mit einem Empfehlungsbrieffe der Kaiserin an den Conprotector Österreichs Cardinal Alessandro Albani, trat der Uditore im März die Reise nach seinem Bestimmungsorte an, hielt sich zu Salzburg, Innsbruck und Triegen einige Tage auf und kam am 2. April zu Rom an. Schon folgenden Tags übergab er das Schreiben der Kaiserin dem Albani und wurde von demselben am 5. d. zum Papste (Benedikt XIV.), den Cardinälen Pro-maggiordomo Colonna und Segretario di stato Valenti geführt, von welch letzterem er zwar sehr gnädig empfangen wurde, „doch aber ist hierbei nicht die mindeste Erwähnung von Sr. Majestät der Kaiserin geschehen.“ Migazzi hatte seine Österreich und Toskana betreffenden Berichte einzuschicken an den Grafen Corfiz von Ulfeld, welcher k. ung. Ober-Hof- und Staatskanzler und seit Juli 1745 Präsident der Konferenzen war. Der neue Uditore war leichtbegreiflich zu allernächst für Ausöhnung thätig, und es ist von Interesse, wie er die Stimmung des obersten Regierungskreises abschildert: ¹

„Der Papp ist spanisch von Genie und französisch aus Furcht; Valenti beiden ergehen. Valenti pflegt, ohne sich zu entdecken, den Papp unvermerckt in die Wege

¹ 1747. 26. März.

seiner Absichten einzuleiten und läßt dessen Gemüt meistens durch Andere hiezu vorbereiten. So lange dieser Kardinal die Hand in den Staatsgeschäften hat, kann der Wiener Hof unmöglich zum römischen Vertrauen haben.“

Am 30. April berichtete Migazzi, daß er den Segretario di stato bereits dreimal besucht habe, indem ihm „die mit demselben gehabte genauere Bekanntschaft“ hiezu ganz natürlichen Vorwand gegeben habe. Valenti habe sogleich vieles von der wider ihn gehegten k. Ungnade und seiner für das a. h. Erzhaus „hegenden unauslöschlichen Dankbarkeit“ gesprochen.

„Meine Antwort hierauf war, daß ich ihm unmöglich das a. h. Mißvergnügen vorwegener seiner den Feinden bezeugt haben sollenden großen Parteilichkeit verbergen könnte, da es doch eine bekannte und jedermanniglich, welcher sich selbst nicht zu blenden sucht, in die Augen leuchtende Sache wäre, daß die Aufrechthaltung des diesfälligen Erzhauses mit dem Wohlstand der Religion, der Ehre und des Ansehens des römischen Staates unzertrennlich verknüpft sei.“

Kardinal Valenti schien sich der Richtigkeit dieser Beweisungen nicht zu verschließen und aus mehreren Unterredungen glaubte der Uditore auf eine Schwenkung schließen zu dürfen. Namentlich besprach der Kardinal-Staatssekretär am 12. Mai nach seiner Rückkehr von Neptuno, wo er mit dem Papste den Kardinal Corsini besucht hatte, in einer Konferenz in den Salviatischen Gärten lebhaft die Art und Weise, die Mißheligkeiten zu heben. Der ersten wichtigen Audienz beim Papste wurde Uditore Migazzi am 27. Juli teilhaft. Er begab sich in aller Früh, schon gleich nach 14 Uhr, in das päpstliche Vorzimmer und nachdem ihn Mfg. Malvezzi, Maestro di Camera, angemeldet, durfte er nach etwa einer halben Stunde eintreten. Nach dem Fußkusse sprach Migazzi von dem Glücke des Augenblickes, das ihn hoffen lasse, Äußerungen von Sr. Heiligkeit zu hören, welche einer vollkommenen Ausöhnung zwischen beiden Höfen dienlich wären. Der Papst hörte diesen Vortrag sehr gnädig an und führte den Uditore in seine Bibliothek, „glaublich um desto freier und von Niemandem gehört zu werden, sich besprechen zu können.“

„Anfänglich versicherte Er mich, ob Er. vor Ihr. Maj. hegenden Hochschätzung und natürlichen Liebe, darauf aber ergoß Er sich weitläufig über seine wider den allortigen Hof habenden Beschwerden und unter vielen anderen Stücken machte der angelegte Sequestre den größten Teil aus, endlich aber erklärte Er sich, daß die Nomina von Sr. kgl. Maj. auf folgende Weise würde angenommen werden, daß erstlich bei Vereinigung beider Kronen auf einem Haupt diese Gerechtfame ruhen, anderens anmit die gute Freundschaft erneuert wird und dauere, drittens auch die Nomina von dem Mellini unangesehen vieler wider ihn machen könnenden Ausnahmen aus

Liebe zum Frieden statt haben sollte. Ich glaubte, setzte er hinzu, andurch überzeugende Proben von meiner väterlichen Liebe gegen S. Maj. an Tag zu legen. Ich dankte Sr. Heiligkeit für die Nomina, bat anbei aber zu erwägen, daß eine solche Wohlthat alsdann vollkommen sein würde, wann der Nig. Mellini ohne solcher Nomina zur Kardinalswürde gelangen könnte zumalen der Mellinischen Sache Weltkundigkeit unmöglich Ihro Majestät zuliebe, von dessen Erhebung so schlechter Dingen abzusehen, der Wohlstand hingegen der Religion erheischete, die hungarische Nation durch eine solche von ihr sehr geschätzte Wohlthat desto mehr zu verknüpfen. Der Papst erhob in etwas die Stimme und sagte, wollen Sie denn von mir drei Cardinäle haben und daß ich einen Marterer der übrigen Kronen abgebe, welche sich so sehr wider die Nomina bewegen; was würden nicht solche sodann erst anstellen, wann dem Nig. Mellini auch noch der Kardinalshut zu teil würde. Ich habe zwar auf ein Mittel zu vergnüglicher Beendigung des Mellinischen Handels gesonnen, aber keines erfinden können. Als ich um eine solche Antwort bat, welche den Hof vollständig zufrieden stellen könnte, antwortete der Papst: Und nachdem ich alles gethan haben werde, so wird dennoch das feindliche Verfahren wider mich kein Ende nehmen. Ich glaube gewiß, daß Ihre Maj. eine fromme und heilige Fürstin sei und siehe ob der Gerechtigkeit Ihrer Meinung nicht an, allein sie wird durch falsche Vorstellungen wider mich aufgebracht. Ich begegnete ihm mit der Versicherung, daß Ihre Majestät und alle übrigen längst gewünscht hätten, den Irrungen abzuweichen und sei Sr. Heiligkeit von der Gesinnung des k. Hofes nicht mit Wahrheit unterrichtet, und endlich sagte ich: Heiligster Vater! Schaffen Sie doch diesen Dingen ein Ende, machen Sie den Mellini zum Cardinal und Selbe werden sich über die dankbare Erkenntnis und Ehrerbietung des ganzen Hofes zu freuen Ursache haben. Die Antwort hierauf war: Ich habe ja gesagt, daß ich auf einen Ausweg vorgebracht aber solchen nicht erfunden, zumal kein die Kardinalswürde nach sich ziehendes Ehrenamt demals erlebigt steht, die Prääsidentenstelle der Romagna aber ihn von Rom entfernt und nicht so geschwind den Hut versichert. Von dannen verfiel der Papst auf den Cardinal Albani und vertraute mir, wie er Ihro in allem recht gebete und versicherte, gesucht zu haben, den k. Hof sowohl wegen des Sequesters als anderen Stücken auf bessere Gedanken zu bringen, hierüber aber niemals zu einer Antwort gelangen konnte, daß auch ihm weiters der Hof zu weniger Vergelt und Ersekung des bei den lebt mit dem Aquaviva geführten Rechtsstreits erlittenen Schadens 6000 Scudi von den sequestrierten Abteien angetragen hätte, allein die Zärtlichkeit seines Gewissens habe nicht zugelassen, sich solcher Anerbietung zu gebrauchen. Was will ich, sagte der Papst, mit einem solchen Mann handeln, welcher mit in allem recht gibt, und ein anderes redet, ein anders aber schreibt; auf solche Weis kommen wir niemals auf ein End.“

Der Papst endigte mit dem, daß Migazzi bei allen Vorfällenheiten sich bei ihm sehen lassen, des ferneren aber mit dem Cardinal v. Valenti abhandeln solle. Zu Wien nahm man diese Berichte sehr beifällig auf, auch hielt daselbst der Nuntius am 6. Oktober feierlichen Einzug und wurde tags darauf von der Kaiserin empfangen; aber aus dem Credential glaubte Ulfeld zu erkennen, „daß man eigens gestiffen gewesen

fei, in selbem zu künfteln und solches theils in ungewöhnlichen oder ungeziemenden, theils auch in bedenklichen und allerhand Auslegungen unterliegenden Ausdrücken zu setzen.“ Und aus dem Bescheid der Kaiserin vom 12. November an Migazzi sieht man, wie viel noch zu thun war.

„Euer Diensteifer gereicht zu Meiner gnädigsten Zufriedenheit. Und habt ihr euch darinnen nicht irre machen zu lassen, sondern den geraden Weg fürzugehen, ohne weder zu gegründeten Klagen Anlaß zu geben noch ungegründet euch ansechten zu lassen. Meine Gedankenart in Ansehung des röm. Hofes ist im Grund noch die nemliche, wie (ich) sie auch mittelst der vorgeschriebenen Anweisung zu erkennen gegeben habe; von der Auslöschung bin (ich) nicht entfremdet, vielmehr das Vergangene zu vergessen erbiethig, wo es nur durch einen anständigen realen Antrag gegen Mir eingebracht wird; hingegen ist aber auch nicht auf des Cardinalen Valenti leere Bezeugungen zu gehen noch bin ich Mich hinter das Licht führen zu lassen gemeinet. Die Worte müssen solanen Bezeugungen die gehörige Kraft geben. Vorhero ist zwar nicht nöthig, alle Kleinigkeiten zu erheben, doch in Hauptsachen sich nicht weich erfinden zu lassen, und gegen des Cardinalen Valenti auf das künftlichste zu bedecken wissende Fallstricke beständig auf der Huth zu sein. Unlängst sind drei Neapolitanische Kuriers aufgefangen und ihnen die ausgehabten Briefschasten abgenommen worden. Darunter war auch ein chiffriertes Schreiben Valentis an den Nuntius zu Madrid.“

Da man das Mittel, die römischen Ziffer aufzulösen, schon früher gefunden, so war es leicht, den Inhalt zu entdecken. Derselbe war ärgerlich.

„Die allerniedrigste und undankbarste Gesinnung gegen Mich und Mein Erzhause leuchtet aus allen Zeilen hervor. Die Parteilichkeit für meine ungerechten Feinde wird so weit getrieben, als sie jemals von einem päpstlichen Minister zum Behuf des einen Theils getrieben worden seyn durfte. Da Gard. Valenti die hiesige Auslöschung mit Spanien befördern sollte, so suchet er sie zu stören. Seine Vorliebe erstreckt sich nicht minder auf Frankreich als Spanien, ungehindert jene Krone zum äußersten Nachtheil der Religion und augenscheinlichste Gefahr derselben Unterdrückung im Reich forthin mit Preußen auf das engste insgeheime verknüpfet ist. In was Stand sie sich in Schlesien zuwider den durch den Dresdner Frieden erneuerten Breslauer Praeliminarien und dem Berliner Tractat befinde, ist weltkundig. In wenigen Jahren wird sie allda vollends unterdrückt sein. Gleichwohl wird von Frankreich nichts unterlassen, um den Besitz von Schlesien dem König von Preußen auf ewig zu versichern. Meine Neigung ist ganz und gar nicht, vom Dresdner Frieden zum ersten abzugehen. Und da (ich) dessen Garantie bei Holland selbst (habe) ansuchen lassen, so kann Mir nicht entgegen sein, wo dieselbe auch von Frankreich geleistet wird, aber nicht einseitig zum Behuf des Königs von Preußen sondern an beide contrahierenden Theile; auch nicht in dem alleinigen Punkt der Cession des größten Theils von Schlesien und der Grafschaft Hiaz, sondern in allem, was darinnen sowohl von dem ein als anderen Kontrahenten ausbedungen worden; anermogen ansonsten der eine Kontrahent den Tractat nach Belieben unterbrechen und dannoch den davon gezogenen Nutzen beibehalten könnte; so gegen der Sachen Natur, gegen alle Regeln des natürlichen und Völkerrechts laufen würde. Gleichwohl will just eine so beschaffene Garantie der französische Hof zum Behufe des Königs von Preußen erzwingen. Da nun dieser König die Religion in

Schleien schon demahlen so sehr kränket, wo er mit seinem, so wie obstehet geartetem Carantiegeschuch an wenigsten Orten noch ausgehant hat, so ist leicht zu ermessen, wozu er schreiten würde, wofern er durch französische Weisheit dieselbe von allen an der Pacification theilnehmenden auch katholischen Mächten erhielte; mithin sie, die kathol. Mächte, selbst anmit verhöflich wären, ein so großes und unbilliges Nachtheil der Religion zuzufügen. Ungehindert dieses Nachtheiles nun wird sich vom Card. Valenti auf eine so ärgerliche Art bestrebet, eine solche Aussöhnung zwischen zweien katholischen Höfen zu hintertreiben, welche in dem Fall, da der französische Hof, ohne auf Unterdrückung des Erzhauseß und Erhebung des Königs von Preußen verfaßten zu seyn, mit daran theilnehmen wollte, auf denselben sich gleichfalls erstrecken könnte. Zumahlen dem Card. Valenti nicht verborgen ist, daß Ich auch in Ansehung Frankreichs nicht unverföhlich bin und Mir es nur umb die engene Erhaltung und Rettung zu thun ist."

Der Papp trug dem Uditore auf, der Kaiserin zu versichern, wie von niemandem mehr als von ihm die Erhaltung des Erzhauseß verlangt werde; ihm sei der davon der Religion zusießende Nutzen nicht unbekannt und er wünschte nichts heftiger, als hierzu etwas beizutragen. Bezugs der Machinationen Frankreichs und Preußens erwiderte Benedikt XIV.:

"Ich befürchte den Preußen mehr als den Türken und werde allezeit in denen Franzosen dieses Verfahren mißbilligen; ich wünschte diese 2 Häuser ausgeföhnt zu sehen, wozu ich mich mit Freuden anwenden wollte. Allein das Ansehen des römischen Stuhles ist demahlen allzusehr verfallen, und die Franzosen seynd in ihren Handlungen zu gefährlich. Wenn ich nur ein Mittel wüßte, ein so heilsames Werk zu stiften, so würde ich mit allem Eifer mich darum annehmen."

Doch machte es Migazzi immer wieder Sorge, daß er die Kurie für den König von Preußen sehr eingenommen finden müße; am 29. März 1748 meldet er Ulfeld:

"Der Schaffgotschische Agent Abbé Pastiani hat durch seine von sich gegebenen Versicherungen über die k. preußische gute Meinung vor die Katholiken sich dahier sehr beliebt gemacht, wozu aber des Königs gebrachte Arglist in Belobung der großen Weisheit Sr. Heiligkeit in seinen sowohl dem Controlini als dem Card. Lenini zugeschriebenen Berichten nicht wenig verhöflich gewesen sein mag. Von diesem Cardinal ist dem Papp ein Schreiben, welches ihm von dem König in Preußen zugekommen, mitgeteilet werden, so durchaus mit Widersprüchen vor Sr. Heiligkeit angefällt ist, davon sich solche mehr einnehmen lassen, als sich (Sw. Exzellenz) immer vorbilden können; und obwohl man beim hiesigen Hof allzuwohl wahrnimmt, daß dieses Cardinals Ansehen noch immer mehr zerfalle, so hat doch der Papp nicht das Herz, von dem mit ihm einmal angefangenen Briefwechsel abzubrechen. Der Schurfürst von der Pfalz hat sich ebenfalls auf diese Art dahier angenehm und ansehnlich gemacht, also daß er vor einer deren ersten Stützen in Deutschland vor die päpstl. Hoheit gehalten wird, wo entgegen viele erlauchte Männer als eine augenscheinlich über die römische Kirche verhängte göttliche Strafe betrachten, daß man in solche Zeiten geraten, wo so viel auf die Worte, wenig aber und nichts auf das Wesentliche gesehen werde."

Raum einen Monat später beeilt sich Migazzi zu berichten, es seien zu Rom kostbare Bücher, ein schönes Kreuz und andere Geschenke für den Papst aus Preußen eingetroffen. Ja, im folgenden Jahre ließ Friedrich II. dem Papste unmittelbar beibringen, wie er ihm ein Geschenk zu machen gedächte. Doch dieser befahl zu erwidern, solches möchte viel besser unterbleiben, da er ihm „des königlichen Titels halber“ nicht antworten könnte. Näher kam Friedrich II. zum Ziele auf andere Weise, wie das österreichische Mitglied der Rota am 5. Dezember 1750 mittheilte:

„Der König von Preußen hat sich hier eine große Ehre eingelegt, weil von ihm die neue katholische Kirche zu Berlin denen Dominikanern übergeben und dabey die freie Religions-Übung erlaubt worden ist. So der Pabst die Kardinäle ließen darüber eine große Freude verspüren und hoffen daraus reichliche Vorteile vor die Religion. Wann dieses von dem König aus einer guten Meinung beschehen sein sollte, so ist Gott darum zu danken, wann aber was anders darunter im Sinne geführt wurde, dürfte solches der katholischen Sach vielen Schaden bringen, denn in was immer vor Absicht es geschehen sein möge, so wird es dem König allhier viele Rücksicht und nicht wenige Anhänger verschaffen.“

Eine Handvoll Erde wie die Grafschaft Carpegna war zureichend, weitschichtige Verhandlungen herbeizuführen. Toskana und das Reich machten in Bezug auf dieselbe Rechte geltend, zu Rom aber argwohnte man, der Kaiser wolle die verwaiste Grafschaft dem Großherzogtum Toskana einverleiben. Dies suchte der päpstliche Hof zu verhindern und das Geschäft wurde ein um so schwierigeres, als es durch die Hände des unverföhnlichen Valenti und des nicht besser gesinnten Abbé Rota ging. Vertreter des Kaisers war Migazzi. Dieser wurde durch den Auftrag in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Er fürchtete den Papst, „auf dessen Verschwiegenheit weniger staat zu machen ist,“ den Unwillen des Kardinals Mellini und des Kardinals Albani, die diese Angelegenheit gerne an sich gezogen hätten; auch der französische Botschafter schmeichelte sich, daß die Sache durch seine Hände laufen würde. Der Kaiser ließ daher dem Ubitore den Auftrag zugehen, sich mit Carvajal, dem spanischen Gesandten, zu verständigen. Carvajal versicherte, daß sein König nichts anderes zu thun gedente, als dem römischen Hofe bona officia angebeihen zu lassen, betreffs derer er sich nicht habe wohl beim Papste entschuldigen können; doch sei nicht seine Meinung, diesfalls einen Richter abzugeben. Obwohl sich auch Maria Theresia ins Mittel legte, kam eine befriedigende Ausgleichung nicht zustande.

Der päpstliche Stuhl hatte das uralte Recht, in der Lombardei die

Bistümer, Abteien und Propsteien zu vergeben. Als nun die österreichische Regierung Ansprüche machte, doch wenigstens die Äbte daselbst zu ernennen und der welsche Rat die durch den Infanten Don Philipp vom Sequester befreiten Abteien wieder einziehen wollte, hatte Migazzi alle Mühe, zu beruhigen. Am 27. September 1746 berichtete er:

„Sonntags hatte ich in der früh zwischen 15 und 16 Uhr Seiner Heiligkeit den Entwurf der Benefizien behändigt. Dieser setzte das größte Bedenken darein, daß dadurch eines von den kostbarsten Kleinodien der päpstlichen Krone entrisßen würde. Ponifaz VIII. habe auf diese Weise die ganze französische Geistlichkeit von dem päpstlichen Stuhle getrennt und nun sei das nämliche im Mailändischen zu fürchten, indem diese, anstatt nach Rom zu kommen, sich nach Wien begeben und der römische Hof sich solcher Personen beraubt sehen werde, welche wegen ihrer Geburt und ihrer Mittel bisher die ansehnlichsten Ämter bekleidet hatten. Der päpstliche Stuhl sei an solchen Leuten nicht reich genug und man würde bald deren Abgang mit einem unersehbarem Schaden verspüren.“

Obwohl sich Maria Theresia zu einigem Erfolge gegenüber dem heiligen Stuhle erbötig zeigte, mußte doch der Auditor immer wieder melden, daß sich der Papst auf die Überlassung der mailändischen Abteien nicht einlassen werde. Endlich stand Maria Theresia von diesem Vorhaben ab. Bekanntlich konnte sich ihr Sohn und Nachfolger Joseph II. gegenüber Pius VI. in dieser Sache nicht zu gleicher Resignation entschließen.

Als auditor rotae deutscher Nation wurde Migazzi auch verwickelt in die leidige Angelegenheit wegen Auswirkung eines Breve eligibilitatis für Mainz. Der Bischof der prima sedes Germaniae Johann Friedrich Karl Ostein hatte sich bei der Wahl des Lothringers zum deutschen Kaiser so rühmlich hervorgethan, daß sich dieser ihm verpflichtet fühlte. Nicht so bald war daher Friedrich Karl von Schönborn, welcher Bischof von Bamberg und Würzburg gewesen, gestorben (25. Juli 1746), so ließ der Kaiser „zur Bezeugung Seiner aufmerksamen Danknehmigkeit“ durch einen eigenen Kurier dem Kardinal Albani auftragen, ein Breve eligibilitatis für Mainz zu erwirken. Auch dem Migazzi wurde bedeutet, daß er sothanes Breve auf das eifrigste betreiben helfe. Der Kaiser sagte in seinem Schreiben ganz recht:

„Ich sehe zwar überhaupt die Vereinigung vieler Bistümer in einer Person nicht jun als was erzpriestliches an; allein in gegenwärtiger Vorfalleneit hatte ich für eine Nothwendigkeit, einen so patriotisch gesinnten Kurfürsten und zugleich des Reichs Erzkanzler mehreres in Stand zu setzen, zum Besten des Vaterlandes und der Religion sich nachdruckamer anwenden zu können.“

Allein dem Vorworte des Kaisers wurde keine Folge; es bestieg

am 26. September Johann Philipp Anton von Frankenstein den Stuhl von Bamberg, und Anselm von Ingelheim wurde Bischof von Würzburg. Der Kaiser war betroffen; er schrieb am 23. Dezember an Migazzi:

„Dir ist ohnehin bekannt, wie höchstempfindlich uns war, da der Römische Hof unser für den Kurfürsten von Mainz zur Erlangung eines Brevis eligibilitatis eingelegtes Vorwort auffer allen Betracht gesetzt; nicht allein aber die Verfassung solches Brevis hat mehr als zu viel eine offenbar gehässige Parteilichkeit zu erkennen gegeben, sondern jenes, so zu dieser Verfassung als eine Ursach angegeben worden, hat bei uns am meisten eine billige Befremdung veranlaßt, also zwar, daß Wir solches in die Länge ohnmöglich mit gleichgültigen Auge ansehen können.“

Als Beweis dafür legte der Kaiser das Schreiben bei, welches Seine Heiligkeit an Chur-Mainz erlassen, „dessen Inhalt nicht soviel Chur-Mainz als Uns verunglimpft und hätten Wir nimmermehr vermutet, daß Sich der Römische Hof über die auf uns glücklich ausgefallene Kaiserwahl so höchst bedenklicher Ausdrückungen gebrauchen würde“. Da das Breve durch Albani mehr Hindernis als Förderung erfuhr, wagte Migazzi am 17. Februar 1747 an den Hof- und Staatskanzler Grafen von Ulfeld den Antrag, die Beforgung der Geschäfte zu Rom an Kardinal Mellini zu übertragen. Zugleich gab er den geeignetsten Weg hiezu an. Denn dies Geschäft machte große Schwierigkeiten, indem man den Kardinal Alexander Albani nicht zum unverföhnlichen Feinde machen wollte und er sich darauf steifte, daß ihm nebst dem Amt eines Komprotectors der Erbländer auch der Charakter eines bevollmächtigten Ministers beigelegt worden sei. Allein dies war nicht der Fall und man hatte ihm nur die Geschäfte einstweilen übertragen. Augustissima resolvierte:

„Alles hat sein Ziel und Maß. Und gleichwie billig Sorge zu tragen ist, daß man Leute, so schaden können, nicht vor den Kopf stoße, also hat sich hingegen diese Aufmerksamkeit dahin nicht zu erstrecken, um wegen einer besorgenden, nicht einmahl scheinbarer, geschweigens gegründeter Unzufriedenheit dasjenige zu unterlassen, was mein Dienst erheißet.“

Wie aus dem Obigen erhellt, münzte der Kaiser die ablehnende Haltung Roms in einen Angriff auf sein Ansehen um, und es half nichts, daß Kardinal Valenti am 17. März schriftlich die gegen den Kurfürsten von Mainz „fürwaltenden Beschwerden“ übergab. Wohl beantwortete Migazzi dieses Schriftstück ausführlich und da Kardinal Albani sich in dieser Frage unzuverlässig erwies, nahm er die Auswirkung der nunmehrigen Forderung des Kaisers, daß „ein Breve eligibilitatis illimitatum zu Seinen Händen komme“, ganz auf sich.

So wohl gefielen die Referate des Uditors dem Kaiser, daß er sie wiederholt nach Mainz schickte, um seinem Eifer und seiner Geschicklichkeit „den billigen Verdienst zu erwerben“. Doch eben das führte wieder zu Reibereien mit Kardinal Albani, der (29. April) an die Kaiserin schrieb, der Uditor mische sich in Geschäfte, die ihm nicht zugehörten, wie die Brevefrage; die Kaiserin möge Remedur schaffen. Übrigens schildert uns der Uditor Migazzi selbst ausführlich in einem Schreiben an den Reichsvizekanzler Graf Rudolph Joseph Colloredo, wie sich die ganze Angelegenheit je länger je ärger verwickelte:

„Mich beduncket dieses Werk einem Schauspiel nicht wohl unähnlich zu seyn, in dem so viele unterschiedene Personen auf die Bühne treten und eben so viele Verwicklungen mit eingemengt werden. Zum Nachspiel ermangelte nur noch der dortige S. Nuntius Caravallo und hier Zampajo; der erstere schreibt, daß Caravallo sich beklaget, wie unter der Hand und mit Beyseitigung der kön. portugiesischen Vermittlung die Sach vom hiesigen Hof und sonderbar vom Kardinal Valenti zu stand gebracht worden wäre; eine gleiche Beschwerde wird hier von Zampajo geführt, was aber von diesem letzteren hierüber St. Heiligkeit vorgetragen worden seyn mag, wird Herr Kardinal Valenti bei seiner heutigen Ankunft zu Castello hören. Ich wenigstens begreife nicht, von waserley Gattung eine solche Vermittlung sein solle, denn anstatt über die behobene Anstößigkeiten und dadurch hergestellte gute Einigkeit ein Wohlgefallen zu äussern, wird darüber Klage angestellt. Wenn Gott die Gnad giebet, daß dieses Geschäft noch glücklich zur Endschaft gedeihe, so halte ich es vor ein halbes Wunderwerk und besteiße mich vor das künftige in der Meynung, daß es unmöglich in die länge gut thun könne, wann die Geschäfte durch mehrere Wege betreten werden. Denn da wir alle Menschen seind, so kann es sich gar leicht ergeben, daß in ein oder anderen Eifersucht und eigene Absichten dem wahren Nutzen deren Geschäften vordringe und solglichen was von einem aufgebauet von anderen entgegen gefördert wird.“

Endlich im April des folgenden Jahres geschah dies „Wunderwerk“ und kam die Brevefrage zu gedeihlicher Lösung.¹

Migazzi war auch thätig zur Beilegung des Streites zwischen Oesterreich und der Republik Venedig über das Patriarchat in Aquileja. Venedig wollte die Errichtung eines Bistums in Friaul durchaus nicht. Denn der Botschafter am kaiserlichen Hofe fand beim Senate mit dem Gedanken Eingang, daß die Errichtung des Bistums nur einen Deckmantel abgebe, unter welchem die weiteren Absichten des kaiserlichen Hofes auf das venetianische Friaul verborgen lägen. Ja am 4. Okt. 1749 konnte der Auditor Migazzi Colloredo berichten, der venetianische

¹ Ähnlich schlichtete Migazzi den „Salzburger Handel“, worüber ihm der Reichsvizekanzler am 17. Mai 1749 „ein Verdienst beilegte“.

Botschafter habe seiner Republik gemeldet, es sei ihm gelungen, den Entwurf, welchen Graf von Seilern und B. von Bartenstein gemacht, zu sehen. Er enthalte den Antrag, das aquilejische Kapitel zu einem deutschen Reichskapitel zu erklären, damit von diesem zu seiner Zeit ein Erzherzog zum Patriarchen erkoren würde, der die alten Ansprüche auf das Venetianische Friaul erneuerte. „Glaublichen ist hievon der Preussische Minister der Urheber.“ Die besorgte Republik gab sogar ihrem Botschafter zu Rom, auf dessen Geschicklichkeit nicht viel gebaut wurde, einen eigenen Nobile vom Hause Foscarei bei, Migazzi aber wußte dies Geschäft ganz dem Albani zu entwenden. Schon am 20. Juli 1748 berichtete er an Ulfeld: Der päpstliche Auditor habe neuerdings versichert, daß der Papst die görzische Angelegenheit mit dem Cardinal Mellini allein abhandeln wolle, mit Ausschluß des Albani; im letzten Konsistorium habe der Papst zu Mellini gesagt: *Voi mi rovinate volendo lascae questo affare al Card. Albani, ci farà de pasticci.* Mellini gewann so sehr an Terrain, daß sogar Valenti sich wundern mußte, wie er „ohne Vorbewußt seiner“ und in Geheim mit dem Papste die Sache geschlichtet und den päpstlichen Auditor gänzlich auf seine Seite gebracht habe. Doch es hatte diese Handlung ihren Wechsel. Zu Anfang 1749 war man zu Wien so unzufrieden, daß man sich gegen Migazzi über Mellini sehr empfindlich äußerte.¹ Schlau wie allweil gab nämlich die Republik einem Grenzstreit mit den Päpstlichen schnellen und befriedigenden Ausgang, unterließ aber nicht, dem Papste anzudeuten, daß sie ihm nicht wenig willfahrt habe und Gegengefälligkeit hoffe. Als sie jedoch den Papst „schier unbeweglich fanden,“ beauftragte sie Foscarei, Sr. Heiligkeit dem Scheine nach und „gleichsam, als ob die Republique allein Ihro zu ehren nachgebete,“ nicht ferner entgegen zu sein. In der That aber sollte er trachten, Zeit zu gewinnen oder wenigstens die Vikariatsgewalt so viel als möglich zu beschränken. Doch am 6. Dezember konnte der Auditor dem Colloredo berichten, im Konsistorium des letzten Montags sei die Errichtung des Vikariates

¹ Migazzi rechtfertigt sich und Mellini (5. April). Das Geschäft habe Mellini mit dem Papste und seinem Auditor und Datario allein geführt; dabei habe ihn Mellini allerdings über den Stand der Dinge im Laufenden erhalten. „Ich kann nicht in Abrede stellen, daß ich Mellinis Gründe, um bei Sr. Heiligkeit ein so heiliges Werk zu stand zu bringen, sehr begründet und nachdrücklich befunden; auch die Vorkehrungen, welche von ihm zur Vereitlung der widrigen Kunstgriffe getroffen worden, habe ich beloben müssen.“

Aquileja vom Papste öffentlich bekannt gemacht worden. „Die Venetianer zeigten sich damit sehr übel zufrieden und werden glaublich all mögliches anwenden, um, da es um die wirkliche Bestimmung des Vicarii und die ihm zukommen sollende Gerichtsbarkeit zu thun sein wird, dieses zu hintertreiben oder wenigstens in die Länge hinaus zu ziehen; allein wann anders der Papst das Wort hält, gleichwie solches zu hoffen steht, so ist auch in diesem allen widrigen Bemühungen bestens vorgebaut worden.“ Das Frohlocken des Uditore war verfrüht. Die Gestalt der Dinge änderte sich in kurzem so sehr, daß er selbst am 14. März 1750 an Ulfeld schrieb, er meine, daß es, um den zu besorgenden Verdrießlichkeiten zu begegnen, rätlich sei, so viel als thunklich auszuweichen. Der leichteste Weg hiezu möchte sein, „dem Botschafter Tron erkennen zu geben, wie Se. Majestät vernommen hätten, daß die Republique anstatt des Vicariats lieber die gänzliche Abtheilung der Dödzesen mit Unterdrückung des Patriarchates wünschte. Wann dieses in der That bestände, so wären Se. Majestät bereit, all das ihrige bei dem Römischen Stuhl zu dessen Bewerksstelligung beizutragen.“ Auch für Benedikt XIV. brachte die Sache noch manche bittere Stunde. „Der Papst war voriger Tage so unruhigen Gemüths, daß Er darüber durch einige Nächte den Schlaf verloren hat, welches dann ein ziemliches Aufsehen machte. An dieser Unruhe soll der Handel von Aquileja Ursache sein.“¹ Endlich befriedigender Abschluß:

„(Wo. Erzellenz können sich leicht begeben lassen, daß Niemand ob der wirklichen Beendigung des aquileischen Geschäftes froher als ich sei, und daß sich andurch die große Geschicklichkeit des Cardinals Mellini veroffenbaret hat, mit welcher Er darunter zu Wert gegangen ist, wann anderst hochdieselben sich gnädig zurück zu erinnern geruben, was ich von ihm rühmlisches zu einer Zeit geschrieben habe, als es schien, daß man eben nicht am besten in diesem Geschäft mit Sr. Eminenz zufrieden werde und sich wider mich sehr empfindlich geäußert wurde.“²

Wenden wir uns der Betrachtung der Persönlichkeit zu, deren Wirken zu Rom wir kurz geschildert. Bruder Gasparo erzählt in seiner schlichten Weise, daß, als Christoph sich um das Auditoriat bewarb, er selbst und ganz Trient gemeint habe, der Augenblick des Unterganges der Familie Migazzi wäre gekommen. Denn die Kanonikate Brigen und Trient trugen nichts ein, weil er dort nicht residierte, so daß die ganzen Einkünfte in den 1000 fl. von den Prioraten St.

¹ Migazzi an Ulfeld, 1750, 23. Mai. ² Migazzi an Ulfeld, 25. Juli.

Leonhard und Megidius bestanden. Zum Antritte des neuen Amtes beliefen sich aber die ersten Ausgaben schon auf 30000 fl. Diese brachte der Bruder auf.

„Obwohl ich selbst nur sehr geringe Einkünfte hatte, zögerte ich nicht, mit Schulden mich zu belasten, um ihn zu unterstützen. Es war ein gefährliches Glücksspiel. Vielleicht wäre dies in einem anderen Falle gescheit und ich selbst würde kaum mich getrauen, den Rat zu geben, für einen Bruder soviel zu riskieren. Doch muß ich sagen, daß man in Christoph schon damals den großen Geist erkannte; wer ihn sah und kennen lernte, war entzückt von seiner Art zu sein, von seiner Denkweise, von seinen Doktrinen. Alles dies brachte mich zu dem festen Glauben, daß er bestimmt sei, das Glück meiner Familie zu begründen.“

Und so war es auch. Christoph hatte wie einst zu Wien jetzt zu Rom das Glück, den Blick der höchsten Kreise auf sich zu ziehen. Dem Papst Benedikt XIV. gefiel der gelehrte und in makellosem Tugendglanze lebende Uditore so wohl, daß er zu sagen pflegte: *che egli doveva servire di esempio agli altri Prelati*. Kardinäle und Gesandte der Mächte gewannen ihn wegen der Feinheit seiner Lebensart und bezaubernden Freundlichkeit lieb. Insbesondere interessierte sich für den jungen Diplomaten der Gesandte des Königs von Sardinien Graf Riviera; er gab ihm alle Beweise väterlicher Liebe und Unterricht in den Berufsaufgaben. Diesen lebte er ganz und mit Freude.¹ Alle Thätigkeit des Priesters zieht ihre Nahrung von Gebet und Betrachtung. Darum machte Uditore Migazzi regelmäßig im Jahre 8 Tage Exerzitien.² Die hl. Messe las er in dankbarer Erinnerung an seine Lernzeit im Germanikum alltäglich in St. Appollinaris, und Corbara hebt hervor,³ daß ihn der Uditore oft aufgesucht und gerne wissenschaftliche Unterredung gepflogen habe.

So glücklich aber der Uditore Migazzi in seinem Berufe war, so

¹ Von einer bedeutenderen Unterbrechung erfahren wir nur, als er am 21. September 1747 zur Bischofswahl nach Brigen eilte, bei welcher am 18. Oktober Leopold von Spaur den Hirtenstab erhielt und von der Migazzi erst am 10. Februar 1748 nach Rom zurückkam „massen die durchaus vorgesundenen üblen Wege mich an einer schleunigen Fortsetzung meiner Reise behindert“. 1750 sollte er sich wegen eines Rechtsstreites, der bei der Rota zwischen zwei Nonnenklöstern anhängig war, als Referent nach Neapel begeben; doch verhinderte ihn Krankheit daran.

² Am 8. April 1748 meldete er Colloredo, daß wegen der geistlichen Exerzitien, die er verwichenen Mittwoch in dem Noviziatshaus der Jesuiten angefangen, ihm unmöglich gewesen sei, mit Jemandem zu reden; Mittwochs würden die Exerzitien zu Ende gehen.

³ l. c. Widmung. pag. VII.

Lasteten doch manche Beschwerden, zumal finanzielle Schwierigkeiten hart auf ihm. Wir sehen dies aus einem Schreiben an Ulfeld vom 6 September 1749:

„Wann mich die Furcht nicht abheltete, ruhmfüchtig zu erscheinen, so dürfte ich vielleicht mit Wahrheit sagen können, daß meine Umstände, in welchen ich mich befinde, sehr hart, gefährlich und einigen Mitleides würdig sein dürften, denn von dem erüen Augenblick meiner Ankunft bis anhero einen schweren Krieg erleiden muß und dahero beständig mich auf der Hut zu halten habe, um nicht allenthalben anzustossen. Ew. Excellenz würden bei ein oder andern Erledigung ein gutes Werk thun, mir zu einer anderen anständigen Versorgung gnädig behilflich zu sein, wozu Ew. Excellenz mich umsomehr zu hoch dero mächtigen Schuß und Gnad gehorsamst befehle, als meine Gesundheit der hiesigen Luft wegen sehr mangelhaft ist.“

Daraus wird es uns auch begreiflich, daß er sich wiederholt angelegentlicher als uns sonst lieb wäre, um Benefizien bewarb; so als Kollonitsch Primas werden sollte, um die Probstei Maria Zwettel, welche derselbe bisher innegehabt.

„Ich thäte es nicht, wosern nicht die Ehr und Ansehen des A. h. Hofes erforderten, daß ich nach dem Beispiel anderer von den Cronen gestellten Auditoren rotae, welche einen prächtigen Staat hingegen wohl ebensowenig als ich von Haus sondern lediglich ihr Einkommen von geistlichen Benefizien vnd solglichen von der Hand ihrer Herrn haben, meine äußerliche Aufführung einrichten sollte.“

1751 schien es, als sollten die österreichischen Niederlande der Schauplatz der weiteren Tätigkeit Migazzis sein. Der Erzbischof von Mecheln, Kardinal Thomas Philipp d' Alsace verlangte, gebeugt von der Last der Jahre und der Verantwortung, wiederholt einen Koadjutor. Der Papst faßte Migazzi ins Auge und wollte huldreich für ihn sogar bei der Kaiserin ein Wortwort einlegen; doch der Uditore bedankte sich „geziemend.“

„Als aber“, so schreibt er am 1. Mai an Ulfeld, „lehter Hand neuerdings von dem Runtio zu Brüssel dem Pabst berichtet worden ist, wie sich der Kardinal sehr unruhig und verlegen bezeigte, daß dieses Geschäft noch nicht zu seiner Wichtigkeit gelangen können, so hat Er fernerweit meine Dankagung nicht annehmen wollen sondern sich ganz deutlich erklärt, wie Er eine Gott gefällige und dem Dienste Sr. Majestät nützliche Sach zu thun glaubte, wenn Er seines Orts auch nichts unterliesse, was dessen glücklichen Schluß befördern könnte und schickte mir darauf einen Brief an Ihr. Majestät ins Haus. Da nun Ew. Excellenz die Gnad gehabt mir hierinfallß hoch Dero Schuß und Beistand angebeihen zu lassen, so nehme ich mir die weitere Freiheit, dieses Schreiben hochderselben beizuschließen mit gehorsamster Bitte, solches Sr. Majestät überreichen zu wollen. Ich begreife gar wohl, daß mir vor übel ausgelegt werden könnte, wenn ich zu dessen Erhaltung etwas von mir selbst beigetragen hätte, allein jenes in die Länge abzuschlagen, was mir Sr. Heiligkeit von selbst und zum öftern gnädigst anzuerbieten geruhet, würde sich auch nicht wohl geziemet haben.“

Wie sehr dem heiligen Vater diese Sache am Herzen lag, zeigt der Umstand, daß er von Gandolfo ein zweites Schreiben unmittelbar an die Kaiserin gelangen ließ. Maria Theresia zögerte keinen Augenblick, und wie glücklich ihr Ja den Ubitore gemacht, erhellt aus seinem Schreiben an die Augustissima vom 9. Juni ¹ (1751):

„Ew. k. Maj. vor die allermildeste Gnad der Coadjutorie von Mecheln auf eine würdige Art zu danken, mangeln mir die Ausdrückungen, wie auch immer diese A. h. Wohlthat so in Rücksicht auf Ew. Maj. als meine großmütige Gutthäterin als in Ansehung meiner eigenen Person selbst betrachte. Besonders bitte ich Ihr. Maj., die Versicherung anzunehmen, daß, da ich mittelst Ew. Maj. so eng mit Gott und der Kirchen durch ein heiliges Band verknüpft worden, Ew. Maj. geheiligte Person der erste Gegenstand meiner unablässigen Gebete um höchst Ihero und dero A. d. Erzhauses immerwährende Erhaltung, Flor und Wachstum sein werden.“

Ohne vielen Verzug wurden die päpstlichen Bullen ausgefertigt und Montag den 20. September wurde Migazzi im Konsistorium als Erzbischof von Karthago und Koadjutor vom Papste selbst proponiert und konfirmiert.² Die Konsekration geschah am 10. des Weinmonats in der Kirche St. Appollinaris durch den päpstlichen Vitar Kardinal Guadagni.³

Schon am 20. Oktober reiste Erzbischof Migazzi von Rom ab, um sich über Florenz und Trient, wo er die drei ersten Tage des November sich verhielt, an das kaiserliche Hoflager nach Wien zu begeben. Hier legte er Sonntag den 12. Dezember vor dem Gottesdienste beim Kaiser und nach demselben bei der Kaiserin zugleich mit Graf

¹ Selbstverständlich verlieh die Kaiserin dem Migazzi die niederländische Staatsbürgerchaft und am 6. November d. J. ernennet sie ihn zum Conseiller d' Etat des Pays-Bas.

² 1753, 16. Juli schreibt Migazzi an Ulfeld: „Zur Zeit als Se. Majestät mir die Coadjutorie von Mecheln allermildest zugedachten, haben A. h. dieselben sich vor das künftige und da ich zum wirklichen Besitz des Erz-Bistums gelangen würde, das Recht vorbehalten, solches mit einer Pension von 6000 Gulden zu belegen. Da mir aber damals mein Herr Cardinal zuschrieb, daß die Einkünfte der Kirchen hierzu unmöglich zureichten, indem solche einestheils in sich selbst von sehr mittelmäßigen Ertrag wären anderenteils aber die unumgänglichen Erfordernissen in der Diocess davon einen guten Theil hinweg nehmten, zu geschweigen, wann mit einer dieser Würde anständigen Aufführung mich halten wollte, so habe mich dannoch ohne Anstand dem A. h. Willen vollkommen unterworfen und lediglich in Er. Mj. Großmut meine Hoffnung gesetzt.“

³ Zum Danke stiftete er in die neue Basilika zu Brizen einen Altar in die Ehr der Heiligen Johann Nepomuk, Christoph und Oswald; die Konsekration desselben nahm er erst 1765 1. Juli mit großer Feierlichkeit vor.

Michael Hans von Althan, obr. Justiz-Rat, und Graf Ladislaus von Kollonitsch, ung. Hofrat, den Eid eines wirklichen Geheimen Rates ab.¹

Der Gesandte am spanischen Hofe.

Migazzi war mit dem Gedanken nach Wien gekommen, sich von da an den Ort seiner Bestimmung Mecheln zu begeben, doch es kam anders. Er sollte die Stadt, für die er als Koadjutor und einstiger Oberhirt bestimmt war, nicht sehen. Es ist diese Wendung für die Geschichte des Königreichs der Niederlande nicht ohne Wichtigkeit geblieben, denn als der Kardinal d' Alsace 1759 starb, erhielt er den Johann Heinrich Graf von Frankenberg zum Nachfolger, dem Augustin Theiner wegen seines Kampfes gegen die Reformen Joseph II. den Namen eines Athanasius „in seiner ganzen Bedeutung“ beilegt. Und es ist merkwürdig, daß es Migazzi war, welcher den neuen Mechliner Erzbischof zu Wien weihte.

Es wäre für Oesterreich während des Successionskrieges von entscheidender Bedeutung gewesen, die bourbonischen Höfe oder wenigstens einen derselben zu gewinnen. Denn wenn es gelang zwischen den beiden mächtigsten Regentenhäusern Europas dauernde Freundschaft zu erzielen, so wurde mit einemmale jenen kleineren Höfen das Handwerk gelegt, deren ganze Politik bisher darin bestanden hatte, aus der Feindschaft zwischen den großen Staaten Nutzen zu ziehen.² Daß mit Frankreich ein Vertrag zustande kam, ist zum Teile Kaunitz-Nietbergs vielgerühmtes Verdienst. Doch viele Jahre vorher wurde eine genaue Einigung mit Spanien erzielt und der Diplomat, dem Oesterreich dies verdankt, ist Migazzi. Schon als Uditor gab er sich alle Mühe, diesen Plan Maria Theresia's zu verwirklichen. Am 31. Dezember 1746 berichtete er an Ulfeld, Valenti habe in dieser Sache nach Madrid geschrieben und ihm sogar die Copie seines Briefes mitgetheilt; doch Carvajal antwortete matt. Er sehe den Nutzen, sich von Frankreich zu trennen, ein, sei aber noch Anfänger im Amte und könne gegen den Alles vermögenden Zenone nichts ausrichten. Nun suchte der Uditor den spanischen Minister am päpstlichen Hofe, Cardinal Portocarrero, zu gewinnen und dies gelang

¹ Sonntag, 5. März 1752 erteilte Erzbischof Migazzi in der Josephikapelle dem ältesten Sohn des obr. Kämmerers, Sigmund Friedrich Graf Rhevenhiller, das heilige Sakrament der Firmung; Rathe war der Kaiser.

² Arnetz, I. c. IV. 335.

ihm vollständig. Am 25. Oktober 1749 konnte er nach Wien berichten, daß Kardinal Portocarrero dem französischen Botschafter erklärt habe, dem Königreich Spanien sei kein Bündnis anständiger als das des Wiener Hofes. Dieser Bericht berührte auf's angenehmste und Ulfeld erwiderte, daß man „Frömmigkeit halber den Migazzi nach Madrid hätte abschicken sollen“.¹ Über diese Wendung betroffen, erklärte Christoph in einem uns sehr wichtigen Schreiben vom 22. November:

„Wann solches von mir hätte vorgesehen oder befürchtet werden können, so würde mich gewiß enthalten haben, hiervon die mindeste Erwähnung zu thun, und kann ich zur Probe dessen Ew. Excellenz nunmehr gehorsamst versichern, daß Herr Cardinal Portocarrero öfters an mir war, damit in ich seinem Rahmen hochderoselben hinterbringen möchte, wenn Er mich nicht als den untauglichsten am vorgemelten Hof zu seyn erachtete, und verlangte sogar zu zweien mahlen von mir, daß mich befriedigen möchte, wann er solches selbst an jemand in Wien gelangen ließe; ich aber habe mich allezeit diesfalls entschuldiget und Ihn gebeten, niemahl etwas dergleichen zu thun, indem es sehr hart sein würde, daß hierunter ich nicht selbst als der Anstifter beargwöhnet würde; und hat auch in soweit nichts weiteres vorgenommen, weil ihn zugleich versicherte, daß Herr Graf Esterhazy schon dahin bestimmt worden sei.“

Doch die Unterhandlungen schritten allzu langsam vorwärts. Frankreich kam hinter das Geheimnis und der Botschafter Esterhazy war ein kranker Mann, der um Abberufung bat. Nach dem, was vorausgegangen, konnte man für den Gesandtschaftsposten am katholischen Hofe eine geeignetere Persönlichkeit unmöglich finden als den Erzbischof Migazzi. Die erprobte Klugheit und das intime Verhältnis zur Kurie sowie zum Kardinal Portocarrero ließen von ihm das Beste erwarten. In der That ernannte ihn die Kaiserin am 3. Februar 1752 zum kaiserlichen Gesandten am Madrider Hofe, aber er wurde nicht bei Hof in der Ratsstube declariert; „dessen Ursach unbekannt“, heißt es im Hof-Ceremoniell-Protokoll.² Am selben Tage ließ ihm die Kaiserin die

¹ Eben damals wurde Graf Nikolaus Esterhazy zum Botschafter bestimmt, in dessen Instruktion es heißt: „Bald nach dem zu Aachen geschlossenen Frieden hat der Cardinal Portocarrero, spanischer Minister zu Rom, ein gut denkender und von wegen seiner großen Redlich- und Frömmigkeit bey dem König von Spanien vielvermögender Mann, gegen den dortigen kaiserlichen Auditor Grafen Migazzi wegen eines künftigen dauerhaften Einverständnus und engen Vereinigung zwischen Uns und Spanien mehrmahlen sich geäußert und von freyen Stücken anzuerkennen bezeuget, daß er seinen Hof Unsern Bündnus vor allen anderen der anständigste zu sein vermesse.“

² In der Instruktion sagt die Kaiserin hierüber: „Die eigenen Ursachen, welche verhindert haben, seinem Vorfahrer den Charakter eines Gesandten beizulegen, walten auch in

Instruktion zugehen, sowie das Creditiv an den König und ein eigenhändiges Schreiben an die Königin. Jene enthält die wichtigen Bestimmungen:

„Aus vorzüglich in seine Geschicklichkeit seyendem gn. Vertrauen haben Wir ihn zu Unserem bevollmächtigten Minister am königl. spanischen Hof aussersehen; zumahlen auf irthanen Hofe mehr oder minder vergnügliche Entschließung ungemein vieles ankommt, mithin seine dortigen Verrichtungen von überaus großer Wichtigkeit sind. Je wichtiger nun seine Verrichtungen und je häcklicher die vermahlen bey der Handlung mit Spanien fürwaltenden Umstände seind, je mehr hat er seine Dahinreiß, so viel möglich ist, zu beschleunigen. Auf seiner Dahinreiß hat er dem Marchese La Mina zu Barcellona von Unsertwegen zu bezeugen, wie sehr Wir seine Verdienste schätzeten und wie lieb Uns zu vernehmen gewesen wäre, daß er in Vorfällenheiten einen großen Opfer für beider Höfe regeste Vereinigung hervorblicken lassen. Und wie zumahlen ermeldter spanischer General ihm vermuthlich viele Höflichkeiten erweisen wird, als dürfte sich die Gelegenheit ergeben, von Abführung derer noch rückständigen 13000 Doppien als einer Kleinigkeit Erwähnung zu thun, die Uns als ein Zeichen seines Hofes großen Verlangens, von dem Ausbedungenen das mindeste nicht unbewerkstelliget zu lassen, sonders angenehm sein würde.

Wir wußten aus untrüglichen Quellen, daß man in Madrid die Ruhe ebenso sehr wünsche wie zu Wien. Dieß war aber den französischen Bundesgenossen und Anhängern, zumahl Schweden und Preußen, deshalb sehr unangenehm, weil ihnen nicht verborgen blieb, daß des spanischen Hofes Neigung zu Osterreich großen Eindruck bei Frankreich zu machen und es von widrigen Unternehmungen abzuhalten nicht ermangeln könne. Daher Wir geglaubet, Unserem Interesse gemäß und bei dem nunmehrigen unendlich mißlichen Zustand von Europa, wo einerseits von beiden Seemächten keine ausgiebige Hülfe anzuhoffen ist und andererseits die mächtigsten Teutschen Höfe an Frankreich und Preußen ergeben seind, sehr viel daran gelegen zu sein, daß diese Umstände sich so zu Nutzen gemacht und die Gleichförmigkeit beiderseitiger Grundregeln darzu angewendet werden, umb die engste Einverständnuß beider Höfe zu beförderen, ohne so wenig den einen als den anderen in weit aussehende Verbindlichkeiten zu verwickeln.“

War die Abschließung des schon geraume Zeit verhandelten Traktates mit Spanien „der erste Hauptgegenstand“ der Verrichtung des neuen Gesandten, so sollte er nach der Instruktion u. a. auch darauf sehen, daß der neapolitanische Hof freundschaftlicher, insbesondere gegen Toskana, sich bezeuge, und daß bei dem bevorstehenden Erlöschen des modene-

Ansehung seiner ob. Er hat aber von darumben nicht zu befahren, daß ein so außerordentlicher Anstand zu Madrid gemacht werden dürfte, wo nicht nur dem Grafen Werhaz der nemliche Zutritt bei dem König und der Königin wie denen Potestasteren und Gesandten eingestanden, sondern sogar fast die eigene Ehren wie denen eriteren erwiesen worden sind, welches in Ansehung seiner von wegen der begleitenden geistlichen Würde umb so mehr gleichfalls anzuhoffen ist.“

fischen Mannsstammes in Italien keine Unruhen entstehen, besonders Frankreich fern gehalten werde, „nachdem es umb lauter Reichsleben zu thun ist.“ Die Kaiserin schließt das Schriftstück mit den Worten:

„Seine Uns sattfam bekannten rühmlichen Eigenschaften machen Uns von seiner Absendung wegen Großes anhoffen. Er wird also seine äußersten Kräfte aufzubieten haben, um Unsere gnädigste Erwartung zu erschöpfen.“

Des deutschen Reichs „höchstes Oberhaupt“, Kaiser Franz, wies den Gesandten an, zuförderst der Stadt Hamburg den k. Schutz angedeihen zu machen. Es hatte nämlich die Krone Spanien den Entschluß gefaßt, die Hamburger von allem Handel mit den spanischen Staaten auszuschließen und sogar den Konsul abzuberufen, weil jene Stadt an Algier Kriegs- und Seegeräte zu liefern versprochen hatte.

Erzbischof Migazzi begab sich dem Willen der Kaiserin gemäß eilig über verschiedene Höfe¹ an den Ort seiner Bestimmung.

Auf Spaniens Throne saß damals der zweite Herrscher aus der Dynastie der Bourbonen Ferdinand VI. Er war wie sein Vater Philipp V. trübsinnig und wie dieser von der herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, so wurde er von seiner Gemahlin Maria Magdalene Barbara von Braganza, der Tochter König Johannes V. von Portugal, geleitet. Migazzi hatte noch als Ubitore den obersten Regierungskreis zu Madrid ganz richtig gezeichnet, wenn er am 20. Juni 1750 an Ulfeld schrieb:

„Der König von Spanien ist nicht ein Herr, welcher von sich aus eine standhafte Entschliehung ergreifen könnte, sondern es kommt auf die regierende Königin und die Minister das meiste an und wann der Reichs-Vatter P. Ravago sich um eine Sach ernsthaft annehmen wollte, so vermöchte Er sehr viel, denn es mangelte ihm nicht an Begriff und wenn Er jünger in die große Welt eingetreten wäre, so würde Er mit Ruhm und Nutzen den Geschäften haben vorstehen können.

Auch den Staatsminister Carvajal rühmt er dem Ulfeld an²:

„Es scheint mir, daß wenn Ew. Excellenz ihn persönlich kennen sollten, Sie solchen lieb haben würden, da nach dem allgemeinen Urteil Er nicht allein ein ehrlicher Mann erscheinen will, sondern auch in der That ein solcher ist.“

In einer chiffrierten Depesche an die Kaiserin heißt es:³

„Dieser Hof liebt es zwar, daß man ihm viele Vertraulichkeiten bezeige, allein

¹ Starhemberg meldete aus Paris, König Ludwig habe den neuernannten österreichischen Gesandten Migazzi bei dessen Durchreise beauftragt, die Kaiserin seiner völligen Freundschaft zu versichern, welche für alle Zukunft unauflöslich sein werde.

² 15. Mai 1752. ³ 29. Mai 1752.

seine Fassung ist noch wankend und die Beschwerden schlagen ihn sogleich nieder; es ist ihm auch nichts lieber als wenn man die Sachen zubereitet vorlegt und ihn der Mühe, Vieles zu überlegen enthebt.“

Nach Ostern begab sich der Hof regelmäßig nach Aranjuez, wohin die Gesandten folgten; ihre Residenz aber war Antigola.

„Wie es nun der Gebrauch mit sich bringt, daß die fremden Minister sich allerseits mit Conversationen und Spazegängen nach Aranjuez begeben, so hoffe ich mehrere Gelegenheit hiesüre zu haben, die a. h. Befehle zu vollziehen.“¹

Für Erweiterung des Hofes sorgten auch Feste, insbesondere der Castrat Carlos Farinelli aus Neapel, dessen Stimme auf den kranken König einen wunderbaren Eindruck ausübte und seinen sonst finsternen Blick erhellte. So schreibt Migazzi am 5. Juni 1752 aus Antigola:

„Das Ferdinandische ist allhier sehr prächtig begangen worden, die Beleuchtung und die auf dem Tajo ganz unverhofft erschienene Fregatte und Stiabequés waren sonderbar anzusehen und alle diese Anstalten auf Befehl Ihr. Maj. der Königin ohne vorläufiger Wissenschaft des Königs erfolgt; so war der darüber von Höchst Selben geschöpfte Wohlgefallen um so größer. Bey Gelegenheit als Se. Maj. der König nachmittags in den Garten spazieren gegangen, haben Sie mir das Bindband zu zeigen geruht, so die Königin Ihro verehrt. Solches besteht in einer kostbaren Tabak-Dose, so einen Meerhund vorstellet, und wurde dem König bey seinem Aufstehen vom Feue von D. Carlos Farinelli überreicht mit Vermelden, daß die auf dem Tajo erst-angelangten Schiffe dieses Meerwunder gefischt hätten.“

Dagegen brachte der Gesandte die heilige Charwoche „bei Hof mit geistlichen Berrichtungen“ zu. Migazzi sparte keine Mühe, die im eigentlichen Sinne des Wortes „regierende“ Königin für Maria Theresia zu begeistern und Oesterreich geneigt zu machen. Da er gleich im ersten Jahre seiner Gesandtschaft gelegentlich des Fronleichnamsumganges als Wunsch der Königin erkannte, den Sternkreuzorden zu erhalten, meldete er dies allsogleich der Kaiserin; und Königin Maria Magdalena hatte über die sofortige Entschliebung Maria Theresias eine solche Freude, daß sich selbe „in Kreisen aller frembden Ministern“ äußerte und immer öffentlich mit dem Ordenskreuz erschien. Migazzi schrieb zugleich an die Kaiserin, daß es in's künftige nicht schaden werde, von Zeit zu Zeit einige Kleinigkeiten an die Königin abzuschicken, „denn kleine Gesänk-nisse pflegen die Freundschaft bezubehalten“. Als dann die Kaiserin, welche mit glänzenden Beweisen ihrer Gnade bekanntlich ohnehin nicht geizte, den Rat ihres Gesandten befolgte, sprach wieder die Königin viel davon und stellte die kaiserlichen Geschenke am 8. September (1752), als des Königs Geburtstag, öffentlich aus:

¹ 8. Mai 1752.

„Die zwei Spiegel waren bey dem Eingang des sogenannten *Salone* ausgehanget, allwo die regierende Königin vormittags die Mannsperonen, abends aber die Weibsbilder zum Handfuß zugelassen hat; der porzellanene Aufsatz war in dem nächstangelegenen königl. Vorzimmer ausgefeket und hat sowohl eins als andere den allgemeinen Verfall gefunden.“

Als dann gegen Ende der *Migazzischen* Mission am katholischen Hofe eine kleine Abkühlung in der Begeisterung für Oesterreich wegen dessen Alliance mit Frankreich eingetreten war, beeilte sich *Maria Theresia*, durch den Minister *Wall* einen Beweis ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit überreichen zu lassen, was wider die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlte, wie *Migazzi* am 12. April 1756 an die Kaiserin berichtet:

„Dienstag, als den 6. d. haben Ihr. Maj. nach der gewöhnlichen Gesellschaft mich in *Dero* Cabinet zu berufen und das Portrait-Bild vorzuzeigen gnädigt geruhet. Die Freud, welche diese beiden Fürsten über ein so kostbares Geschenk geschöpft, veroffenbarte sich in *Dero* Antlitz und wurde von Höchstendenselben nicht unbemerkt gelassen, daß in besagtem Bild Ihre königl. Hoheit die d. L. Erbherzogin, welche von Ihnen aus der Taufe gehoben worden, all anderen vorgefeket und mit dem bey solcher Gelegenheit dahin abgeschickten Geschmuck aufgebuet ist.“

Es gehörte eine große Selbstüberwindung der Herrscherin Oesterreichs dazu, Spaniens Freundschaft zu suchen. Dieses hatte ihrem Vater *Karl VI.* 1737 Neapel und Sizilien abgenommen und sich daraus eine Sekundogenitur gebildet; von *Maria Theresia* selbst aber hatte Spanien im Erbfolgekriege *Parma* und *Piacenza* gewonnen, die den Besitz einer Tertiogenitur abgaben, mit dem *Don Philipp* ausgestattet wurde. Doch mußte das Gefühl vor der Erkenntnis der politischen Notwendigkeit zurücktreten. Denn kam eine Traktat mit Spanien zustande, so konnte man, wie die Kaiserin in der Instruktion für *Migazzi* sich ausdrückte, „wenigstens in Italien außer aller Sorge eines gählich ausbrechenden Anfalles sein“, auch mußte es bei den anderen Höfen guten Eindruck machen, daß die spanischen Minister, anstatt den Unterbauungen Frankreichs Vorschub zu geben, angewiesen wurden, mit Oesterreich einstimmig zu gehen, und endlich stellte man so den Besitz *Toškana's* sicher. Unter *Esterhazy* waren die Verhandlungen ziemlich weit gediehen; doch war die Lage, welche *Migazzi* vorfand, eine kritische. Entgegengesetzte Strömungen traten an die Oberfläche; Spanien verlangte, daß auch *Sardinien* in den Vertrag einbezogen werde, weil davon der Ruhestand von *Welschland* guten Theils abhängen. *Sardinien* nützte seine Wichtigkeit aus, zeigte sich voll Eifer für den Beitritt, spannte aber den Bogen hoch und stellte Forderungen, welche zu erfüllen schwer möglich war, so daß man vermuten mußte, es wolle entweder „den

Schluß in die Länge hinausziehen oder wohl gar vereiteln.“ Dabei wollte Carvajal, wie Magazzi am 1. Mai 1752 an die Kaiserin berichtete, nicht zugeben, daß Sardinien in diesem Werke etwas „wider Treu und Glauben“ im Schilde führe, weil er Proben in Händen zu haben glaubte, daß es weder „den heftigen Zubringungen Frankreichs“, noch den „arglistigen Unterbauungen von Preußen“ habe Gehör geben wollen. Doch der k. Gesandte sah sich demgegenüber zu der Bemerkung veranlaßt,

„alle Züge des Grundrisses, nach welchem von mehr hundert Jahren her Sardinien's ganzes Gebäu aufgeführt worden, haben in diesem einzigen Mittelpunkt eingeschlagen, sich in Welschland zu vergrößern und in dieser Rücksicht die Hände immer frei zu haben.“

In demselben Berichte an die Herrscherin hebt Magazzi hervor, daß er dem Carvajal, der ehrlich aber „von einem nicht allzu leichten Begriff“, daher ängstlich und auf seiner Meinung veressen sei, vor allem anderen Vertrauen einzulösen getrachtet habe. Deshalb habe er „auf eine anständige Art“ die Bereitwilligkeit der Kaiserin hervorgehoben, mit Freuden all dem entgegenzugehen, was dem katholischen König angenehm wäre. Da es das erstemal war, daß er mit dem Minister von Geschäften zu reden die Ehre hatte (29. April), so habe er weiter hinzugefügt, er sei gänzlich des Gedankens, daß man, um einen guten Minister abzugeben, in der That der ehrliche Mann sein müsse, als der man erscheinen wolle; „würde auch niemals eine Bedienung auf mich genommen haben, mit welcher dieser Satz sich nicht vereinbaren ließ“. Ew. Majestät seien unendlich weit entfernt, seinen König zu weit aussehenden oder ruhestörerischen Maßnahmen zu verleiten, sondern wollten sich vielmehr in allem mit ihm zu dem einverstehen, was andere Mächte „von Unruh abzuhalten und andurch die Wohlfahrt der Religion zu befördern, wie auch den allgemeinen Frieden zu befestigen vermögend sein möchte.“ Auch den Beichtvater Ravago bearbeitete Magazzi; er suchte ihn zu überzeugen von dem Unheil, so aus dem Verluste Schlesiens der Religion allenthalben zuwachse, und ließ wohlbedächtig einfließen, welche Zubringungen seine Societät in diesem Herzogtume zu leiden habe. Doch dieser habe die größte Verschwiegenheit aufgetragen, ja nichts merken zu lassen, „daß ich mit ihm über Geschäfte redete, maßen er keinen anderen Minister zu sich kommen ließe, meinen Besuch aber mit dem beschönige, daß ich ein Zuhling der Jesuiten und er in Rom mein Professor theologiae gewesen; er mische sich in die Geschäfte nicht, sondern lediglich, da er von dem König befraget würde, eröffne er seine Ge-

anken aufrichtig“. Indem Migazzi rastlos thätig war, den spanischen Hof in die Absichten der Kaiserin einzulenken, andererseits von derselben den Auftrag zu erreichen verstand, dem sardinischen Hof alle nur immer möglichen „Erleichterungen und Vorschub“ angebeihen zu lassen, gelang es ihm, Sardinien den Vorsprung abzugewinnen und den katholischen Hof von den reinsten Absichten der Kaiserin zu überzeugen. Es wurde ein neuer Traktat auf drei Kontrahenten und zwar nach der Redaktion Migazzis angenommen; inskünftig aber wäre der sardinische Hof von den Handlungen zwischen Wien und Madrid mehr entfernt zu halten. Als die zustimmende Entscheidung der Kaiserin ankam, „zeigte Carvajal eine dermaßen große Freude und Zufriedenheit über Ew. Majestät großmütigen Antrag, und daß jenes, wessen sich von uns beiden lezthin mit Sardinien benommen worden war, A. G. Dero Willensmeinung so vollkommen beistimme, daß Er die dießfällige Urkunden küßete und sich vernehmen ließe, wie er anstatt nach Compostello nacher Wienn wahlfarten und Ew. Mayst. sich in tiefster Ehrfurcht zu Füßen legen möchte.“

Am 14. Juni gegen 9 Uhr abends unterschrieben die Vertreter der Mächte die drei Originalien des Traktates, welcher nach Aranjuez benannt wird. Man verpflichtete sich zur Aufrechthaltung des Friedens und zu gemeinschaftlichem Auftreten gegen jeden, der diesen Vertrag zu brechen suchte. Im Falle eines bewaffneten Angriffes solle ein Staat den anderen mit 12 000 Mann und 4000 Reitern unterstützen.¹ Dem österreichischen Handel wird jede Begünstigung zuerkannt.

¹ Das Bild, welches Migazzi am 6. Mai 1758 der Kaiserin auf eine Anfrage von der Leistungsfähigkeit Spaniens entwarf, war allerdings wenig erfreulich: „Daß Ew. kgl. Majestät Waffen wider alle Feinde, wer sie auch immer sein, von Gott gesegnet werden möchten, wird man dahier in seinem Herzen wünschen; Frankreich hat bei dermaliger Gestalt von hieraus so wenig Geld als eine andere Hilfe anzuhoffen, anbei aber wird man von hieraus keinen solchen Schritt wagen, welcher Spanien in einen Krieg verwickeln könnte, nicht zwar von darum, daß man abgeneigt sei, sich an Frankreich zu reiben, sondern in Betracht der schlechten Verfassung, in welcher man zur Zeit annoch sich befindet: zu Land mangelt es an Mannschaft und obschon man viele Schiffe erbauet, so gebriecht es dazu an mehreren nötigen Erfordernissen zu deren Ausrichtung, besonders aber an erfahrenen Seeleuten, um solche unter Segel gehen zu lassen; hiemit stünde Frankreich Thür und Thor offen, nach Gefallen ein wehrloses Reich zu überfallen. Das einzige bleibt demnach übrig, daß Spanien Ew. Majestät mit Geld kräftigst unterstützete; allein diesem stellet sich eine andere Schwierigkeit entgegen, daß man selbst dahier von der Liebe zu diesem eingenommen und zum Unglück Enzenada davon Meister ist. Bey allem diesem getraue (ich) mir doch nicht zu sagen, daß alle Hoffnung dazu verloren sei, bevor aber, wann der Türck sich bewegen sollte; obschon es

„Ich danke Gott“, schreibt Migazzi am 17. Juli von Antigola an die Kaiserin, „daß endlich dieses Geschäft zum Vergnügen Ew. Majestät zu seiner Vollkommenheit gediehen ist und erkenne anbei auch, daß der Verdienst davon meinem Vorfahren Graf Esterházy gebühre.“

Nach langem Hin und Her konnte Erzbischof Migazzi dem Kaiser am 3. Februar 1753 melden, daß auch der Beitritt zu dem Aranjuezer Bündnis zwischen dem Kaiser als Großherzog von Florenz und dem König von Sardinien zur Wirklichkeit geworden sei. Damit hatte Migazzi erreicht, was man schon während des Erbfolgekrieges sehnlichst gewünscht hatte. Der Kaiser drückte denn auch seinem Vertreter am 29. März „seine gnädigste Zufriedenheit“ aus. Dagegen gab sich der französische Botschafter Duras alle Mühe, Spanien von Österreich ab-zuziehen; ja es kam sogar ein preußischer Emisär nach Madrid, welcher dem Botschafter „teils an Händen gehen, teils seinen Betrag beobachten soll“. Allein Migazzi meldet seiner Herrscherin (13. Dec. 1752),

„wenn die Sachen, so wie sie dermalen sind, fortbauern, so dürfte Preußen mit aller Unterstützung von Frankreich nicht vieles austrichten, ja es wird vielmehr solcher Umstand als eine neue Probe der gänzlichen Abhängigkeit des französischen Ministeriums von Preußen betrachtet.“

Dennoch war unablässige Behutsamkeit notwendig; die Gegner rüttelten fort und fort an diesem Werke. Ganz besorgt thut der k. Gesandte am 3. Jänner 1754 dem Obersten Hof- und Staatskanzler Kaunitz-Nietberg Meldung wegen einer in die Halme gehenden Konvention mit Frankreich, und dieser Richtung schien ein unerwartetes Ereignis zum Siege zu verhelfen. Am 8. April d. J. starb der Staatsminister Carvajal „ruhig, wie er heilig gelebt“. Ricardo Wall und Marschese Enzenada, Minister der inneren Affairen, welche sich um diesen erledigten Stuhl stritten, vertraten auch entgegengesetzte Prinzipien. Der Sieg Enzenadas hätte den Triumph Frankreichs bedeutet. Er wollte mit England brechen, die Einigung mit Österreich zerreißen und dadurch Spanien zwingen, sich in die Arme Frankreichs zu werfen. Doch Enzenada wurde verhaftet und nach Granada abgeführt. Und Migazzi war's, der bewirkte, was man für unmöglich hielt, den Sturz

hart halten dürfte, damit auszulangen. (Sleichwie aber wann es doch möglich sein sollte, hierüber was Vergnügliches zu bewirken, als eine unumgängliche Sach ansehe, daß auf ein sicheres Mittel vorgebracht werde, wie und was für eine Art das diesfällige Geld in Deutschland oder in anderen anständigen Orten erhoben werden könne, ohne daß Frankreich jemals hiervon etwas entdecken oder zu einem standhaften Beweis dessen gelangen könne.“

dieses Günstlings des Hofes. Er berichtet ausführlich über diese Angelegenheit an die Kaiserin am 19. August:

„Wann der Ausschlag deren Sachen zur Rechtfertigung des in denselben gehaltenen Anteiles zureichend wäre, so dürfte mir nicht vergebens schmeicheln, daß der Umsturz des Marquis d'Enzenada meinen desfalls gemachten Schritten das Wort sprechen würde. Schon Carvajal hatte Schuldbeweise gegen Enzenada gesammelt und ich hatte das Glück gehabt, ein anständiges Mittel zu finden, durch welches die Königin geziemend erjuchen ließ, bei einer so wichtig als heftigen Gelegenheit Ew. Majestät zu erinnern. Und in der That wurde ich Sonntag abends in dem Vorzimmer des sterbenden Carvajals in S. Jhro Rahmen versichert, daß niemand, der E. Maj. verdächtig seyn könnte, zur Verwaltung deren ausländischen Geschäften gelangen würde. Wirklich ließ die Königin mich um Rat fragen. Es war nicht das erstemal, daß S. Selbe in Ihren eigenen Vorfällen meine geringe Meinung anbegehren zu lassen, mir die A. S. Gnade erwiesen haben. Die Frage war nicht trocken sondern nach den Umständen eingerichtet, und nach Maß derselben wurde meine Meinung abgefordert. Ich glaubte daher meiner Pflicht kein genügend geleistet zu haben, wenn ich bei einer so wichtigen und von dem Wohl des A. S. Dienstes entscheidenden Gelegenheit nicht klar und deutlich gewesen wäre und überreichte das bekannte Blatt.“

Als dann noch am 30. September 1755 der k. Beichtvater entlassen und der Großinquisitor D. Quintano Bonifaz zum Nachfolger bestimmt worden war,¹ berichtete Migazzi (6. Oktober): „Die Enzenadische Partei liegt andurch gänzlich zu Boden und das Ministerium ist eines großen Gegners entledigt worden.“ Wenn Migazzi eifersüchtig jede Annäherung Frankreichs an Spanien abwehrt zu einer Zeit, als sich Oesterreich so angelegentlich um ein Bündnis mit demselben Frankreich bewarb, so darf man keineswegs daraus schließen, daß er für die Wendung der österreichischen Politik in jener Zeit nicht das Verständnis hatte. Im Gegenteil setzte er dem Carvajal bald nach Abschließung des Bündnisses auseinander, wie nunmehr zu wünschen wäre, daß nach dem aufrichtigsten Verlangen der Kaiserin Frankreich durch die Vermittlung des katholischen Königs eine gleiche Gedankenart annehme und mit Ablegung des von Preußen ihm beigebrachten unbilligen Argwohns den schädlichen Verbindungen mit dieser Krone entsage. Bei dem österreichischen Gesandten am katholischen Hofe handelte es sich vielmehr um Erhaltung seines Werkes, des Vertrages. Denn wie sich Frankreich Oesterreich gegenüber immer abweisend verhielt, bis endlich die Kunde von dem am 16. Jänner 1756

¹ „Die in Paraguay vorsehenden Händel haben den König zur Entschließung gebracht, der Societät nicht länger eine Stelle in Händen zu lassen, welche ihr ungemeynes Ansehen und Gewalt gegeben hat.“

geschlossenen Bündnisse zwischen Preußen und England das Eis brach, so suchte es auch immer Spanien von Oesterreich abzuführen, und der k. Botschafter fürchtete, dies könnte gelingen, weil die Gemüther am katholischen Hof von einer Furcht vor Frankreich eingenommen seien „wegen der Übermacht dieser Kron.“ Meinte doch Friedrich II., er sei dem Kabinette von Versailles so unentbehrlich, daß dieses seinem Bunde mit England beitreten werde. Dies erhellt aus Migazzis Bifferdepesche vom 15. März:

„England hat im engeren Vertrauen dem hiesigen Hof mitgetheilt, wie der König in Preußen sich als ein Kanal erboten habe, durch welchen die Vergleichs-Vorschläge zwischen England und Frankreich gehen könnten. Sie, Kron England habe dies Erbitthen angenommen und zu dem Ende dem König in Preußen ein Blatt behändigen lassen, in welchem einige Vergleichs-Propositionen wirklich enthalten seyen, und das nehmliche Anerbieten habe Preußen gegen Frankreich gethan.“

Je genauer nun Spanien von den Verhandlungen zwischen Wien und Paris unterrichtet wurde, desto mehr steigerte sich seine Besorgniß. Migazzi berichtete am 2. März an Ulfeld:

„Die Unruhe, welche sowohl der König als die Königin von Spanien über das von Abde Trilemán ausgebreitete und von mehreren Orten bestätigte Gerücht verspüren lassen, daß man sich Unserer Seits nach dem Preußischen Tractat schon in eine Verbindung mit Frankreich entweder eingelassen oder in solche einzugehen bereit sein, die Empfindung, welche Se. Majestäten und das Ministerium ob meiner eifertigen Abweisung bezeigen, und die bei diesen Umständen ihnen entfallenen Worte bekräftigen [wann mir auch andere Gründe mangelten] meine schon angeführte Muthmaßung, daß, falls Frankreich einen merklichen Vortheil erhalten sollte, der hiesige Hof zu seiner eigenen Sicherheit und Erhaltung der allgemeinen Freiheit in Europa sich mit anderen Mächten verbinden und sich in das Spiel einlassen dürfte.“

Am 1. Mai kam zwischen Oesterreich und Frankreich der berühmte Vertrag zu stande, welcher von Versailles den Namen hat, obschon er im Schlosse Jouy abgeschlossen wurde. Auf den katholischen Hof machte die Nachricht hievon einen sehr bösen Eindruck:

„Der König machte der Königin freundschaftlichen Vorwurf, daß die Kaiserin in ihrem letzten Handschreiben von dieser damals schon weit gediehenen Angelegenheit keine klare und umständliche Eröffnung gemacht habe, da doch hiesiger Seits jederzeit mit so großer Offenherzigkeit zu Werk gegangen worden sein. Wann der Carvajal noch lebete, fuhr der König weiters fort, wie sehr würde er darüber betroffen sein. Auch die Königin hat ihre Empfindlichkeit über das gehabte Geheimnis bezeuget.“

Gerade zu dieser Zeit kam eine andere Nachricht, welche Öl ins Feuer goß. Schon im Jahre 1751 wurde dem Großherzog von Toskana sein Traktat mit den Berberesken zu Madrid sehr übel gedeutet. Es sei eine unnatürliche Sache, daß der Kaiser als eine Vormauer der

Christenheit wider die Ungläubigen diesen selbst in seinen Staaten einen sicheren Aufenthalt gebe und selbe sogar mit seinen Waffen wider Christen schütze. Ihre Landungen würden die Pest in Toskana einschleppen und ganz Welschland ließe Gefahr, verseucht zu werden. Der Nutzen käme nicht mit den Erwartungen überein, indem seither das *Commercium* in Livorno durch die allenthalben angeordnete Quarantäne sehr in Verfall geraten sei und sich viele Kaufleute von dort sogar wegbegeben hätten. Nun sandte 1755 die Regierung von Toskana den Unterhändler Joseph Sani mit vielen Geschenken und Rekommandationsbriefen seitens des Sultans nach Algier, um den Frieden mit den Barbaresken wieder herzustellen. Riccardo Wall gab dem Migazzi eindringlich zu verstehen, wie dergleichen Unterhandlungen am Hofe des katholischen Königs um so weniger vergnüglich aufgenommen werden könnten, als dadurch die Feinde desselben sich verstärken und andere Höfe dasselbe zu thun sich aufgefordert fühlen würden. Diesigerseits wäre die unabweisliche Folge, daß die zugunsten „Unseres beginnenden Commereii eingestandenen Vorteile sich erschwehren¹, die desfalls lezthin ausgefertigten Befehle wieder zurückgehen und der weitere Anschein, ein Mehreres zu erhalten, gänzlich verschwinden dürfte“. Migazzi wird froh gewesen sein, wegen Unpäßlichkeit die Kunde von dem abgeschlossenen Traktate mit Tripolis dem Staatsminister Wall nicht persönlich beibringen zu müssen, denn er mußte den Unwillen desselben voraussehen. In der That berichtete sein Legationssekretär und Stellvertreter Schrodt am 2. August 1756:

„Kaum hatte ich meinen Vortrag angefangen, so fiel mir der Minister schon in die Rede mit diesen Worten: *la voilà donc faite*. Als man ihm hierauf erwiderte, daß *Se. kath. Majt.* in Erwägung der angeführten Umstände hoffentlich keinen Unwillen darüber schöpfen würden, so antwortete er mir: *point du tout, la Cour de Vienne peut faire ce qu'elle veut*. Und auf die andere Eröffnung wegen der preussischen Kriegsanstaltungen und unserer Gegenverfassungen sagte er mir gar nichts, sondern ging davon.“

Die Stadt Hamburg hatte 1751 mit der Regierung zu Algier einen Traktat abgeschlossen. Spaniens Antwort darauf war das Verbot des Hamburgischen Commerce nach den spanischen Landen. Der Kaiser wies in seiner Instruktion Migazzi an, Hamburg zu schützen. Dieser

¹ Am 6. September 1752 meldete Migazzi der Kaiserin: „Garvajal hat gestern der Kompagnie in Barcellona zugeschrieben, auf das förderfamste einen aus ihrem Mittel nach Triest abzuschicken, welcher sich mit dortigen Handelsleuthen über den eigentlichen Gegenstand des gemeinschaftlich einzuleitenden Handels bespräche.“

berichtete bereits am 17. Juni 1752 an Ulfeld, er habe es an keinem Fleiße erwinden lassen und auch erreicht, daß sich Carvajal ziemlich günstig erklärt und gute Hoffnung gegeben habe.

„Ich habe bei allen Vorfällenheiten, in welchen hier von den Abgeordneten der Stadt Hamburg um meinen Beistand angegangen worden bin, ihnen solchen angezeihen lassen, muß aber Ew. Exc. bekennen, daß Kiewit nur seine Anliegenheit zum Augenmerk hat, und möchte, daß ich täglich Sr. Majest. der Königin, dem Carvajal, Ensenada und dem Reichsvater in Ohren liegete; so ein hartes und nicht wohl zu erfüllendes Begehren ist.“

Wenige Wochen später (5. Juli) meldet er Ulfeld:

„Der Handel der Stadt Hamburg kann so viel als geendiget angesehen werden, weiln nachdem sich ihr Abgeordneter zur Aufhebung des bekannten Traktats einverstanden, die freie Zufuhr wie ehedem ihren Gang haben wird.“

Menschlicher Berechnung nach neigten die Lebensstage Benedikt XIV. sich dem Ende zu. Migazzi glaubte „einige nicht dunkle Spuren“ zu haben, daß sich wenigstens Spanien bei einem Konflave mit Oesterreich einverstehen wolle. Allein es kam darüber nicht zu einem förmlichen Geschäfte. Migazzi ließ über Aufforderung dem Ulfeld nur eine allgemeine Schilderung der Persönlichkeiten des heiligen Kollegiums zugehen (19. Aug. 1754) mit der Anmerkung:

„Es ist nicht genug, gute Werkzeuge zu haben, sondern es kommt das meiste an auf die Geschicklichkeit des Meisters, welcher sich deren selber zu gebrauchen hat. Wir sind zwar reich an der Zahl deren Unterthanen, welche das Cardinal-Kollegium ausmachen, allein die Erfahrungheit von dem Verstorbenen hat bestätigt, daß unerachtet eines dergleichen Vorraths wir in 3 Conclavibus immer das kürzere gezogen haben. Es kommt daher hauptsächlich auf jene an, welche die Häubter unserer Fraktion vorstellen werden.“

Migazzi diente mit Eifer und Ehre. Die K. Majestäten äußerten wiederholt „ihre Begnehmigung über den guten Fortgang seiner Berichtigungen“ und bezeugten ihm ihr Vertrauen verschiedentlich. Nikolaus, der erste Reichsgraf des Geschlechtes Taaffe, hatte zum Ausgange der Schlacht bei Kolin wesentlich beigetragen, indem er die schwere Kavallerie des rechten kaiserlichen Flügels im kritischen Augenblicke mit dem ganzen Aufgebot seiner Stimme anschrte: „Nur drauf los avanciert, ihr Herren, die Bataille wird gewonnen, der Feind retiriert sich,“ und sie so zum Vorrücken brachte. Die Kaiserin bezeichnete den Tag dieser Schlacht als die Geburtsstunde Oesterreichs und erwies sich gegen Taaffe hochherzig und dankbar. Als sein älterer Sohn Johann seine Studien an der thesesianischen Ritterakademie vollendet hatte und in die diplomatische Laufbahn eintreten wollte, glaubte die Kaiserin, die beste Schule werde für ihn bei

Migazzi in Madrid sein, dem sie denn auch ihren Schützling persönlich empfahl. Doch Migazzi erschrad ob des ehrenreichen Auftrages und wurde durch denselben in nicht geringe Verlegenheit versetzt, „indem“, wie er Ulfeld schrieb, „dieses Land einmal für junge Leute nicht anständig ist.“ Doch der angehende Diplomat kam und meldete am 21. Juli 1755 über seinen Meister Migazzi:

„Die vielen Gnabenbezeugungen, so von des Hr. Gr. v. Migazzi Erzellenz immerhin empfangen, machen, daß der allhiefige Aufenthalt nicht anderst als sehr vergnüglich und angenehm mir fallen kann. Dieselben haben mich bei meiner Ankunft in dero Behausung aufgenommen, sodann weiters nach erfolgter Rückkehr des Hofes von Aranjuez bei beiden Majestäten sowohl als denen übrigen in- und ausländischen Ministern aufzuführen beliebt. Gleichwie es als ein besonderes Stück ansehe, unter der Obforg und Anleitung eines so erleuchten und hierorts so sehr beliebten Ministre mich dermalen zu befinden, so werde allen möglichen Fleiß vorzüglich dahin anwenden, diese vorteilhafte Gelegenheit mir bestens zu nutzen zu machen und jene Kenntnisse zu erwerben, welche mich in Zukunft zu Beförderung des A. H. Dienstes in ein oder anderer Wege tüchtig machen können.“

Am katholischen Hofe aber hatte Oesterreichs Gesandter solches Ansehen, daß der König in ein Schreiben an die Kaiserin die Worte einfließen ließ:

„Graf Migazzi hat in seiner Seele etwas, in welchem ich jenen Zug der Sympathie finde, der gleichgestimmte Herzen mit einander vereinigt. Ich liebe und schätze ihn.“

Als Zeichen seines Wohlwollens ließ der König am Vorabend seines Geburtstages 1752 ihm durch Carvajal eine mit Brillanten besetzte Sackuhr zum Geschenke übergeben.

„Sowohl das Geschenk in sich selbst“, meldet der Gesandte beglückt an die Kaiserin, „als die Art, mit welcher mir solches zu teil geworden ist, und daß Se. Majestät mich zu sich kommen lassen, auch Ihre ganze Wohnung mir zu zeigen gnädigst geruht haben, wird allhier als eine ganz besondere Gnade angesehen.“

Ja der Hof hatte solches Vertrauen zu Migazzi, daß er im Auftrage der Majestäten am 19. August 1754 der Kaiserin melden mußte, man habe, so lange Migazzi sich hier befinde, gleichsam keines eigenen Ministers am Kaiserhofe vonnöten und daher „noch den neuen und in Geschäften unerfahrenen Grafen von Torrepalma“ zum Bevollmächtigten Minister ernannt.¹

So wie es eigene diplomatische Krankheiten gibt, so gibt es auch eigene

¹ Der kais. Gesandte am portugiesischen Hofe Johann Sigmund Fürst Rhevenhüller berichtete am 5. September an Kaunitz: „Wie sehr sowohl von Seite des Hofes als des gesamten Adels und fast jedermann die von hier bevorstehende Abreise des Herrn Grafen v. Migazzi betrauert werde, des will ich eben mit mehrerem nicht berühren, weilten es Gr. Erzellenz ohnehin genugsam bekannt sein wird.“

Krankheiten der Diplomaten. Doch Migazzi mußte gleich im ersten Jahre seines Aufenthaltes in Spanien klagen, daß er nicht vollkommen wohl sei, besonders litt er gegen Ausgang seiner Mission „einigen Anstoß von einem Fieber.“ Am 19. August 1755 schrieb er an Colloredo aus Madrid:

„Ew. Erzellenz solle anmit unterthänigst nicht verhalten, daß seit vorigen Jahre her mehr als sonst wahrnehme, daß die hiesige Luft ihrer Unreinigkeit und Dürre wegen meiner Gesundheit je länger je schädlicher zu werden beginne, und ich sehr vieles an Brust, Augen und Kopf zu leiden habe, also daß die Medici selbst mir ferner nicht zu helfen wissen, sondern der Meinung bleiben, daß zur Wiedererlangung meiner sehr geschwächten Gesundheit die Zusucht lediglich zur Luftveränderung nehmen müßte. So hart und schwer als mir ankommt, eine so weite und kostbare Reise zu unternehmen, so werde (ich) doch notgedrungen, Ew. Erzellenz unterthänigst zu bitten, mir mit Hochbero gnädigem Vorwort bei Sr. kais. Majest. zu Hülff zu kommen, damit (ich) zu meiner Wiedergenesung mich wenigstens auf eine Zeitlang nach Teutschland zurückbegeben dürfe.“

Noch schlimmer wurde das Übel im Frühlinge des folgenden Jahres. Migazzi verbrachte einen ganzen Monat wegen Fiebers zu Bette und mußte sich zweimal zur Ader lassen. Dauernde Besserung brachten ihm die Heilwässer zu Mollar, welche er aufsuchte. Er verblieb dort einen Monat und schrieb am 23. August 1756 an Ulfeld:

„Der Sauerbrunn schlaget mir mit göttlicher Hülffe trefflich an, und gedente solchen mit Ausgang künftiger Woche zu endigen.“

Noch mehr als im gewöhnlichen Leben der Fall ist, beurteilt man bei der Diplomatie den Mann nach der Repräsentanz, und größere Opfer noch als sonstirgendwo legte diese dem k. Gesandten in Madrid auf. Migazzi verfügte über eigene Mittel nicht und die Coadjutorie von Mecheln brachte ihm nur die hohe Würde eines Erzbischofes aber ebenso wenig Einkünfte als die Kanonikate von Brixen und Trient. Es war daher für ihn sehr schwer, den Kaiserhof würdig zu vertreten, insbesondere im Hinblick auf den Glanz, welchen die französischen Botschafter entfalteten. Voll Eifersucht meldet der k. Gesandte am 10. Juli 1752 dem Grafen Kaunitz-Nielberg: „Die Vorboten der Pracht und alle Veranstaltung des anhero bestimmten französischen Botschafters scheinen den ehrförmigen Glanz des französischen Hofes dahier erneuern zu wollen und kann hierunter ein mehreres nicht gemacht werden.“ 1755 wurde Duraz durch den Abbé Bernis ersetzt. Dieser Mann, welcher durch die Begünstigung der Pompadour in die diplomatische Laufbahn gekommen war, verfügte über glänzende Mittel, um seinem Hofe zu dienen. Besorgt um seinen Einfluß und um sein Werk schreibt Migazzi in einer Zifferdepesche an Ulfeld (20. Oktober):

„Weiß nicht, wie es gehen wird; um mit der nötigen und Ihre kgl. Majestät Dienst gemäßen Anständigkeit zu leben, habe ich mich mit Schulden beladen.¹ Ich bescheide mich zwar gerne, daß Unsere allergnädigste Frau auf mich allermildest zu denken geruhen werden, auch mich bereits mit unschätzbaren Gnaden überschüttet haben; nichts desto weniger aber stehet die Unmöglichkeit im Weg, es länger auszuhalten. Sehe daher in Ew. Erzellenz mein Vertrauen und bitte angelegentlichst von der Nachricht dieser meiner traurigen Umständen jenen Gebrauch zu machen, so hochdieselbe anständigst zu sein glauben werden.“

Diese Gelegenheit bot sich, als der Bischof von Sedau Leopold Ernst von Firmian 1755 die Coadjutorie von Trient niederlegte. Migazzi schrieb dem Ulfeld, er habe im Kapitel „einigen Anhang“ und nicht ungegründete Hoffnung, durchzubringen, da ja ohnehin auch die k. Kommissäre mit Verhaltungsbefehlen versehen und angewiesen würden, sich mehr des einen als des anderen Kanonikus „binnen deren Schranken der Billigkeit“ anzunehmen. Wirklich war man bei Hofe zur Erfüllung dieses Wunsches geneigt und über Anweisung der Kaiserin erwirkte Kardinal Mellini ein Breve eligibilitatis für die Coadjutorie von Trient anstatt der Mechlinischen.² Der Tag der Wahl kam. Doch die österr. Kommissäre Landeshauptmann Graf Paris von Wolfenstein und Herr von Hormayr waren dem Migazzi minder zugethan und arbeiteten für den Grafen Karl Trapp; der Stadthauptmann Baron Coreb, die Gräfin von Thun, geb. Spaur, und das Haus Alberti waren, obzwar die Migazzi mit diesen beiden Häusern verwandt und Graf Bortolo Alberti d'Enno sogar die Schwester des Kandidaten zur Frau hatte, für jeden anderen eher als für Christoph. So bestand der ganze Anhang des Petenten schließlich nur in den Canonicis Christoph Sizzo de Norris, nachmals Fürstbischof von Trient, und Johann Karl Graf Herberstein, später Fürstbischof von Laibach. Solchergehalt wurde die Coadjutorie zum großen Mißfallen des Hofes mit dem Kanonikus Franz Felix Alberti d'Enno besetzt.³ Dieser kleine Mißerfolg erwies sich in seinen Folgen als ein Glück; eher, als Migazzi

¹ Auch sein Legationssekretär hat damals um Zulage zu seinem Gehalt von 1000 fl. Migazzi hatte bis September 1752 als Legationssekretär h. v. Sebure, dann bis Oktober 1754 Jos. Aug. Breitenfeld, und als dieser bei dem Graf Haugwitschen Departement versorgt wurde, schlug er hiezu seinen Offizialen Schrodts vor.

² Benedikt XIV. sagt im Breve vom 29. Febr. 1756: Ea tamen lege et conditione, ut statim Coadjutoria Mechliniensis vacet eo ipso.

³ Eben diesen hatte Migazzi am 24. Dezember 1753 dem Ulfeld zur Dombedantei empfohlen. „Sein Bruder hat meine Schwester zur Ehe, welche mit vielen Kindern gefegnet ist.“

hoffen durfte, ward ihm reichlicher Ersatz. Maria Theresia ernannte ihn am 22. März 1756 zum Koadjutor und Nachfolger des Bischofs von Waizen Michael VI. Karl, Reichsgrafen von Althan. Fünf Monate nachher wurde Christoph Migazzi von Madrid abberufen, um sein Amt anzutreten. Das kais. Schreiben datirt vom 12. August:

„Wir haben Eero Andacht gezeichnetes Ansuchen, von dem bis hierhin an dem spanischen Hof bekleideten Gesandtschaftsposten abgerufen zu werden, in Gnaden zu willfahren und dem Grafen Rosenberg, so bereits seit einiger Zeit von hier nach Madrid abgereist ist, als Unserem bevollmächtigten Ministern bei Sr. Katholischen Majestät zu Eero Nachfolgern zu ernennen um so weniger Anstand genommen, da immittelst die aufgetragene Coadjutorie des Bistums Waizen durch das sel. Absterben des vorhinigen Bischofen ihr Ende genommen und nunmehr Eero Andacht dieses geistliche Hirtenamt anzutreten und zu verwalten haben. Wir wünschen Eeroselben die glückliche Zurücklegung der bevorstehenden weiten Reise gnädigt an.“

Der neue k. Gesandte Graf Franz X. Rosenberg-Drfini kam am 15. September in Madrid an und wurde von Migazzi, der ihm zwei Stunden weit entgegen gereist war, auf das freundschaftlichste empfangen. Dieser selbst meldete tags darauf Ulfeld:

„Ich war möglichst beflissen, ihm alle Wege zuzubereiten, durch welche er seine Verrichtungen nutz- und vergnüglich einleiten und befördern könne. Heute früh habe ich meine Abschiedsaudienzen bei dem König und der Königin gehabt. Se. kath. Majestät haben mich neuerdings der beständigen aufrichtigen Freundschaft gegen Se. Kais. Majestät versichert und Sich in die zärtlichsten Ausdrückungen herausgelassen. Der König sagte mir unter anderen, wie ich der beste Bürge seines Herzens sein könnte und das ähnliche trug mir die Königin auf. Den 26. ds. gedenke ich meine Reise von hier über Paris anzutreten, ob mir schon nicht unbekannt ist, daß ich bei selbigem Hof sehr schwarz angeschrieben sei; allein der das Zeugnis seines Gewissens vor sich hat, scheut das Licht nicht.“

In der That reiste aber Migazzi erst am 27. September um 10 Uhr vormittags von Madrid ab. In seinem letzten Berichte, am Morgen dieses Tages niedergeschrieben, versicherte er Ulfeld; er habe sich von Farinelli als letztes Freundschaftsstück ausgebeten, daß ihn Rosenberg in sein vollkommenes Vertrauen setze, was er auch versprochen habe. Neuerdings könne er versichern, daß die Unzufriedenheit über den neuen (Pariser) Traktat und dessen Geheimhaltung gänzlich verschwunden sei; die Majestäten hätten sich noch gestern zu Ende der Oper auf das freundschaftlichste und vergnüglichste in Betreff der allergn. Frau erklärt.

„Mit dem habe meinen Handlungen ein Ende gemacht und bitte Ew. Excellenz, mich ob meinen in solchen begangenen Fehltritten bei Se. k. Majestät zu entschuldigen; die Meinung war rein und gut.“

Dritter Teil.

Migazzi als Bischof von Waizen.

Mit goldenen Buchstaben ist in das Buch der Geschichte des Bistums und der Stadt Waizen der Name Migazzi eingezeichnet. Zwar die kurze Spanne Zeit, die er das erstmal dort Bischof sein konnte, war kaum hinreichend, ihn auch nur mit den allgemeinsten Verhältnissen vertraut, um so weniger sein Eingreifen merklich zu machen. Denn Graf Althan, dessen successionsberechtigter Koadjutor Migazzi war, starb am 17. Juli 1756. Die päpstliche Konfirmations-Bulle datiert vom 20. September, wo Migazzi noch in Spanien weilte. Am 21. Dezember betrat der neue Bischof seine Stadt, wurde aber schon im März des folgenden Jahres zum Erzbischofe von Wien ernannt.

Doch nach vier Jahren wurde die allzuschnell gelöste Verbindung wieder hergestellt und Migazzi zum zweitenmale Bischof von Waizen. Und nunmehr war es ihm gegönnt, fast durch ein Vierteljahrhundert hindurch zur glanzvollen Ausführung zu bringen, was er während der wenigen Monate nur im Geiste sich hatte vornehmen können.

Schon seit alter Zeit war mit dem unzureichend ausgestatteten Bistum Wien der Genuß kleinerer Benefizien verbunden. Bischof Kummel hatte von dergleichen geistlichen Pfründen 12 000 fl., Kardinal von Kollonitsch circa 20,000 fl. zu genießen gehabt. Migazzis unmittelbarer Vorgänger, Kardinal Trautson, genoß die Probsteien Sertart und Artach nebst 6000 fl. Pension. Als daher die Kaiserin dem Erzbischof Migazzi die Kardinals-Nomina für das nächste Konsistorium erteilte, bat er angeichts der sehr erhöhten Ausgaben um ein Benefizium als Zuschuß; insbesondere wagte er vorzustellen, ob bei der in Ungarn bevorstehenden Veränderung ihm „eine zulängliche Aushilfe“ nicht gegeben werden könnte. Die Ungarn wünschten ohnehin, unter ihren Bischöfen einen Kardinal zu haben, auch sei ihm die Nation „gewiß nicht zuwider.“ Endlich getraue er sich zu sagen, daß ihn der Allerhöchste „aufgeweckt und arbeitsam genug gemacht habe“, um in beiden Orten seine Schuldigkeit zu thun. Erzbischof Migazzi strebte also die Administration von Waizen an. Dort war eben der Bischof Karl Graf Esterházy von Galántha nach Erlau transferiert worden. Die Kaiserin war geneigt,

doch stellten sich Hindernisse in den Weg. Wir lesen dies auf einem Zettel, den die Herrscherin dem Erzbischofe zuschickte:

„ich mus sie avertirn, das der primas besonders der esterhaji, der canzler und Vileleicht noch mehrere alles in der welt dise zwey tage angewendet haben, Von mir zu wissen wem waizen geben werde. auch sogar heüt der primas mir gemeldet, das er gewis wüste, das ich es Vor sie detinire, welches wohl schmerzlich wäre: ein so großes bistumb als ein allobial anzusehen, wo der hirt nicht gegenwärtig wäre. ich habe dem discours declinirt. er meldete auch, zwey bistümer zusamen wäre ein großer laast. ich meldete, ich getraute mich auch niemahls selbe einen aufzutragen, ohne das rom es aprobitte, wie es jepund mit prinz clemens gethan. er meldete, wan es nur auff rom ankomette so wurde alles erhalten. ich versicherte ihme, das gustini, deme er mir Vorgeschlagen, bis auff das neue jahr wird placirt sein, ob er damit zufrieden ist. er wolte aber sich nicht abwendig machen lassen Von der idee, das sie dahin komen werden. ich aber habe niemahls nein auch nicht ja geantwortet. ich zweyffte nicht, man wird auff alle weis an sie sehen, Vileleicht gar melden, man wuste es Von mir, welches aber nicht ist. also hütten sie sich.“

Maria Theresia wandte sich durch die Staats- und die ungarische Kanzlei an den heiligen Stuhl und suchte um die nötige Dispens an. Clemens XIII. fertigte die üblichen Bullen aus und gab dem Erzbischofe von Wien die lebenslängliche Administration von Waizen, was nach der Kirchensprache die Verleihung und Bestätigung des Bistums bedeutet. Dieses Recht ist dem römischen Stuhle nie streitig gemacht worden und er hat es sowohl vor als nach den Lateranischen Konzilien, welche allerdings die Pluralität der Benefizien verboten, aber denn doch Dispens vorbehielten,¹ ausgeübt. Auch das Konzil von Trient, welches Sess. 7. c. 2. De reform. und Sess. 24. c. 17. verbietet, mehrere Kirchen zu besitzen, kennt ausnahmsweise Fälle.² Nunmehr konnte die kaiserliche Entschließung erfolgen; sie datiert vom 15. November 1761 und lautet:

„Da den Fürsten die Pflicht besonders nahe gehen muß, den Kirchen nur je die besten Hirten zu setzen, so vertrauen Wir die Verwaltung des verwaisten Bistums Waizen auf immerwährende Zeiten dem Kardinal WigaZZi an.“

Maria Theresias Worte sollten sich erwahren; sie hatte Waizen „dem besten Hirten“ anvertraut. Heute noch erinnert dort alles an sein segensreiches Wirken. Wo immer die Not sich einstellte, war in ihm

¹ Circa sublimes et litteratas personas, quae majoribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam posse dispensari. (aa. De multa, §. fin.

² Publice expedire legis vinculum quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfaciat. Und weiter: cum aliquibus dispensandum a canonibus esse, si urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit. Sess. 25. c. 18.

der rettende Engel auch schon da; unberechenbare Summen verwendete er für Arme und Kranke, für Erziehung von Knaben und Ausstattung von Mädchen. Großartige und zahlreiche Bauten hat er aufgeführt; Kunst und Wissenschaft und Tugend wunderbarlich gefördert. Der Geschichtsschreiber der Waizner Diözese¹ sagt über Bischof Migazzi:²

„Er war unermüdblich in der Neuerfassung der Stadt und unerschöpflich in seiner Freigebigkeit; er sammelte die Antiken der Stadt und differierte darüber (in Handschriften). Zugleich war Migazzi sehr herablassend gegenüber seinem Personal sowie auch gegen Fremde, und jeder bewunderte seine Liebenswürdigkeit, welche er besonders auch gegen die Armen bezeugte. Öfters erschien er unter ihnen und nie schied er, ohne daß er sie durch Almosenverteilung und Trostworte erfreut hätte. Er hielt seiner Geistlichkeit sowie den Jüngern des Seminars von Weisheit und Gottesfurcht durchdrungene Vorträge und war überhaupt ein höchst eifriger Verkünder des Evangeliums. Mit Vergnügen hörte er mit an die wissenschaftlichen Abhandlungen und Vorträge an den höheren Lehranstalten, sowie in den Elementarschulen die minder hochtrabenden Belehrungen. Den Magistrat eiferte er an zu regerem Wirken.“

Doch wir wollen nicht allgemein Gesagtes an Stelle beweisender Thatfachen zur Annahme aufdrängen. So viel ist gewiß, daß bei Migazzi über der Sorge um das Erzbistum Wien das Bistum Waizen keine Einbuße litt; es könnte ein Streit nur darüber entstehen, welcher von beiden Kirchen er in geistlichen und zeitlichen Dingen mehr genützt habe. Migazzi pflegte zu Vács die Sommermonate zu residieren.³ Höchst feierlich wurde 1762 seine erste Ankunft als Kardinal und Administrator begangen. Ein Banderium von 50 Bürgern ritt ihm bis Estergom entgegen, der Domprobst Karl Salbeck erwartete ihn an der Spitze des Kapitels zu Bisegráb, aus Pest und Umgegend eilten zahlreiche Adelige herbei. Die dringendsten kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten ordnend ernannte er Salbeck zu seinem Vikarbischofe in spiritualibus et temporalibus und wies ihm das bischöfliche Palais zur Residenz an.

Wichtige Angelegenheiten riefen Migazzi hierauf nach Wien, doch

¹ Vács Város Története. Jrta: Karcsú Antal Arzén. Ausgegeben in Pesten von 1880—1888.

² I. Bb. Heft 2 und 5, S. 206 f. und 220 f.; II. Bb. Heft 6, S. 20, Heft 8, S. 16 f. 59 f.

³ Aus einer Rechnung sehen wir, daß die Reisespesen für 5 Offiziere und 5 Diensthoten von Waizen nach Wien, für den 23.—27. September 1763 96 fl. 40 kr. betragen; am 23.: Bei Maros über das Wasser zu führen Trinfgeld 51 kr.; Mittagessen für 5 Offiziere 1 fl. 25 kr.; Kostgeld für 5 Diensthoten à 17 kr. — 1 fl. 25 kr.; für diese 10 Personen Nachtessen, Zimmer und Schlafgeld 2 fl. 12 kr.; für die Wacht bei den Wagen 17 kr.

kehrte er schon anfangs Juni zurück und verblieb in Waizen bis zum Herbst, unablässig mit der Ausführung seiner großartigen Entschlüsse beschäftigt. Diese galten zunächst dem Dombaue. Höchst feierlich segnete er am 20. Juni den Grundstein zum Baue dieses großartigen Domes; derselbe sollte eine Nachbildung von St. Peter sein. Den Grundriß ließ der Bischof von dem Franzosen Caneval entwerfen, die Ausführung aber leistete der Piarist Fr. Casparus a. s. Josepho, ein Zglauer; die Gemälde sind von Wiener Malern unter der Leitung des Schwaben Anton Malbertsch. Endlich am 15. August 1772 weihte¹ Migazzi selbst unter den größten Feierlichkeiten den Dom in die Ehr der in den Himmel aufgenommenen Jungfrau und des heiligen Michael.² Acht Tage später führte er feierlich die Domherrn und die Geistlichkeit in diese Kirche ein und hielt hierbei eine eindringliche Homilia, welche gedruckt vorliegt. Doch zog sich die Fertigstellung der inneren Einrichtung noch ein Jahrzehnt hin und nach den vorliegenden Rechnungen verausgabte Migazzi hiefür 213 472 fl.³

Die Inschriften auf Marmortafeln unter den Statuen der Bischöfe von Waizen hat Migazzi concipiert und ausführen lassen. Auf der 4. Marmortafel preist er die Barmherzigkeit Gottes an seinem eigenen Lebenslauf, nach dessen Skizzierung es heißt:

Tanta. In. Me. Divinitus. Conlata. Beneficia.

Huic. Marmor. Insculpi. Curavi.

Ut. Qui. Ea. Lecturi. Sunt.

Misericordiam. Domini. Me. Vivo. In. Aeternum. Cantent.

Me. Vero. Mortuo.

In. Hoc. Templo. Quod. Rara. Felicitate. Incepi. Et. Absolvi.

Piis. Precibus. Animam. Meam. Inuent.

¹ Kräftig medaillierte eine Denkmünze. Avers das Brustbild Migazzis von der rechten Seite; revers Bild des neuen Domes mit Umschrift: *Elegi locum istum mihi in domum sacrificii. Paral. 7,12.* und Unterschrift: *Templum princeps Vagiae 1772.*

² Der Kardinal hatte 78 Gäste an seiner Tafel, bei dem Suffraganbischöfe waren 40 Gedecke, 58 im Seminar und 30 im Theresianum.

³ Auf Pfarrkirchen und Schulen verbaute Migazzi 28 998 fl., auf fromme Zwecke wurden 72 806 fl. verbraucht. Ebenso verwendete er zum Aufbau des Seminars (seit 1777) 22 680 fl., für die Domherrnhäuser (seit 1780) 9288 fl., zur Erbauung des Hauses adeliger Alumnen (seit 1780) 7983 fl. In die Bruderkasse der Pfarrer legte er in diesem Zeitraume 119 167 fl., die Konsistorialerfordernisse verschlangen 51 404 fl. und die Paulschkeiten auf den herrschaftlichen Gehöften und Wütern 125 946 fl.

Durch den Wiener Architekten Maisel ließ Migazzi die schon von Althan angefangene bischöfliche Residenz ausbauen und vervollkommen, so daß sie seitdem die prächtigste im Königreiche ist. Für Priesterkandidaten baute er nach dem Muster des Collegium Romanum ein Seminar und für verdiente Priestergeiste ein Deficientenhaus. Sie stehen neben einander und der Stifter gab ihnen die Aufschriften: *Sacrae adolescentum disciplinae. Meritae sacerdotum quieti.* Eine halbe Stunde von der Stadt entfernt liegt das Lustschloß, welches nach seinem Erbauer Migazziburg heißt. Dasselbe bietet eine prächtige Aussicht auf die Donau, Wisegrád und die benachbarten Berge. Die Gemächer sind im romanischen Stil gehalten. In dieser Burg ist eine Kapelle zu Ehren des heiligen Johannes, in welche Migazzi „zur größeren Erbauung“ vom Schlafzimmer aus hineinschauen konnte. Auch in seinem Wohnzimmer war der Betschemel so angebracht, daß der Blick auf den Altar und den Tabernakel des Heiligtums frei war. An die Hauptgemächer dieses Schloßchens schließt sich an ein Trakt, welcher ein kleines Seminar vorstellt. Hierher kamen die Zöglinge des Baczter Seminars, um sich in der heißen Sommerzeit zu erfrischen, ohne daß sie die gewöhnliche Hausordnung und Studien aufzugeben brauchten. In einem weitläufigen, diese Burg umgebenden Einfang hielt Migazzi Hochwilt. Den Schmuck im Inneren des Landhauses bildeten wertvolle Kunstschätze, römische Figuren, Altertümer aus der Umgebung, denen der kunstfönnige Bischof mit größtem Interesse nachging. Er hatte eine ganze Sammlung von römischen Steininschriften. Poetisch angehaucht liebte Migazzi es, für wichtigere Gegenstände *Carmina* zu verfassen. Einer alten Pyramide mit einer Aschurne schrieb er an:

Gens orbem totum quondam complexa triumphis
 Quin animo toto major et orbe fuit.
 Disperit misere; parvam quae compleat urnam
 De tanto, mirum, pulvere vix superest.
 Discite mortales perituras spernere curas,
 Quae placat Divos unica cura placet.

Über ein Gemälde, welches den Kaiser Franz I. im Kleide des hl. Franciscus vorstellte, setzte er die Verse:

Anne putas humili Caesar sub veste latere?
 Numinis augustum splendet ubique decus.

Über dem Thore der Migazziburg liest man:

Pontificum. Vaciensium. Corporibus.
Loci. Amoenitate. Reficiendis.
Animis. A. Curis. Relaxandis.
Christophorus. Cardinalis. de. Migazzi.
Hanc. Arcem. Condidit.
Et.

A. Gentis. Suae. Nomine. Migazziburgum. Appellavit.
A.: D.: MDCCLXXI.

Es wäre zu weitläufig, wenn angeführt werden wollte, was Cardinal Migazzi zu Waizen im Interesse der Stadt gebaut habe und in Übersicht wird man es in seiner Eingabe an Kaiser Joseph, wo es sich um die Abnahme des Bistums handelt, ohnehin lesen. Hier sei nur angemerkt, daß er, um die Bevölkerung zu mehren, die Einwanderer mit großen Privilegien bedachte und eigenhändig ein Statut für die Verwaltung der Stadt abfaßte, welches im Original noch erhalten ist. Er konnte wahrlich mit Augustus sagen:

Romam, quam lateritiam inveni, marmoream relinquo.

Wenden wir uns zu den geistigen und geistlichen Objecten des Wirkens dieses Bischofes. Da gebietet es die Pflicht, vorerst hervorzuheben, was er für Schulen und Unterricht that. Er schrieb selbst einen Lehrplan für die Elementarschulen nieder, verordnete, „daß die Eltern ihre Kinder, Bediensteten, Lehrlinge in die bereits bestehende Trivialschule sowie auch Sonntags in die Kirche zum besonderen Glaubensunterrichte schicken;“¹ der Senat möge die Schulen fleißig besuchen, um sich von den Mängeln zu überzeugen und für Abhilfe einzustehen. Mit gleicher Liebe sorgte er für den höheren Unterricht. Dies bezeugt die Stiftung des „Collegium pauperum Nobilium“. In demselben wurde 12 adeligen Jünglingen nicht nur solange sie in dem Stiftungshause erzogen wurden, volle Versorgung zuteil, sondern sie erhielten auch beim Abgange von der Schule eine entsprechende Ausstattung. Der Stifter unterstellte dies Kolleg der Leitung von Piaristen und schrieb eigenhändig die Statuten nieder, die er am 25. September 1762 dem P. Rektor mit großer Feierlichkeit übergab.

„Jeder Zögling,“ heißt es in diesem Schriftstück, „hat entweder einen eigenen Erzieher oder ist der Sorge eines Religiosen anvertraut. Das tägliche Morgen- und Abendgebet ist gemeinsam, morgens schließt sich an dasselbe eine heilige Messe an.

¹ Er gründete deshalb an der Piaristenkirche den „Verein für christliche Unterweisung“ und hielt wiederholt diesen Unterricht selbst ab.

Sonntags kommt für die ältere Kamerade eine Predigt in der Kapelle, für die Kamerade der Jüngeren eine entsprechende Exhortation in einem Schulzimmer hinzu. Nachmittags singen am Tage des Herrn die Zöglinge das Matutinum des Officiums beatae Mariae Virginis und das Pange Lingua, während dessen der Segen mit dem Sanctissimum gegeben wird. Pange Lingua mit Segen findet auch an jedem Samstag statt. Monatlich empfangen die Zöglinge die heiligen Sakramente der Buße und des Altares. An diesem Tage hält ein vom P. Rektor benannter Zögling einen Sermo, die Messe wird choraliter gesungen, Privatausgang wird nicht gestattet. In der Studienmethode hält man sich an die gesetzlichen Vorschriften, nur kommen Erlernung der französischen Sprache und Tanzübungen hinzu. Die Briefe gehen durch die Hand des Rektors.“

Die feierliche Eröffnung des neu eingerichteten Kollegiums fand am 13. Mai 1768 statt. Der Kardinal hielt eine Rede, welche die Kaiserin Königin verherrlichte und nachher im Drucke erschienen ist.

„Was heute den Gegenstand einer so glänzenden Versammlung, so eines Zulaufes, und dieses herrliche Gepränge ausmacht, ist eine Sache, die überaus groß und wichtig, ihrer Nützlichkeit wegen viele anbetrifft. Die Vortreflichkeit dieses feierlichen Tages und seine Vorteile verbreiten sich nicht nur inner den Mauern der Stadt Waizen, sondern sie erstrecken sich auch noch auf die entferntesten Ertir dieses apostolischen Königreiches ihrem ganzen Umfange nach. Ihrentwillen, Größe des Reichs, wird ein Haus eröffnet, wo ihre Söhne in Wissenschaften und Künsten, auf welchen der Ruhm und das Heil des Vaterlandes beruhet, bey Zeiten sollen unterrichtet werden. Denn wem aus ihnen ist es unbekannt, daß nur eine rechtschaffene Aufzuehung der Jugend und sorgfältige Bildung ihrer ersten Neigungen der sichere Weg ist, die Ehre eines Staates und die allgemeine Glückseligkeit zu befördern, zu befestigen und zu vermehren.

Es ist wahr; Maria Theresia hat schon vor vielen Jahren in dem Hauptwohnsitze ihres Reichs in Wien angeordnet, daß in das berühmte Kollegium, welches sie allda errichtet und ihres teuren Namens gewürdigt hat, adeliche Jünglinge aus Ungarn, die sich an Fähigkeit, Geschicklichkeit und andern Gaben hervorthun würden, sollten angenommen werden.

Allein, obgleich dieses eine überaus große Gnade war, so schien sich doch die zärtlich liebende Fürstin Ihren Ungarn nichts erwiesen zu haben, so lange noch etwas übrig wäre, das ihnen besser anstünde. Noch so große und angehäufte Gutthaten achtet Sie für nichts, wenn sie auf Seite der Regnadigten auch nur die geringste Schwierigkeit zurüchlassen. Sie konnte daher nicht eher ausruhen, bis Sie nicht in dem Mittel Ihres beglückten Ungarlandes der Tugend und den Wissenschaften einen Sitz erwecket und die ungarische Jugend in dem Schoosse des Ungarlandes selbst versammelt hätte. Waizen ist von Pest so weit entfernt, als es nötig ist, um die zur Erlernung der Wissenschaften und Künste erforderliche Ruhe und Einsamkeit nicht zu stören; und zugleich ist es so nahe bey derselben Stadt gelegen, daß Sie, adeliche Eltern, wenn sie durch ihre Geschäfte nach Pest berufen werden, ohne neuen Aufwand, ohne Zeitverlust, ohne beschwerliche Reisen nach Waizen kommen können, um von ihrer Söhne Religion, Wissenschaften und adeligen Übungen Nachricht zu holen und sich darüber zu erfreuen.“

Große Freude gewährte es dem edlen Mäcenas der Wissenschaften, den Prüfungen und Schulschlüssen beizuwohnen. Es geschah das nie ohne ein gewisses feierliches Gepränge. Aber um so ergreifender war es dann, wenn der hohe Herr bei einer solchen „Akademie der Meister“ aus seiner glänzenden Suite heraustrat, selbst zu prüfen anfang und wohl gar Aufgabenmuster zu sich nahm, um sie zu Wien der Königin zu zeigen. Oder, wer beschreibt die Seligkeit des Augenblickes, wenn bei einer feierlichen Disputation der Bischof und Kardinal selbst in die Aktion eintrat, und der ob solchem unerwarteten Zwischenfall am guten Ausgange schier verzweifelnde Edeljunge dadurch nur die Größe seines Triumphes vergrößert sah, wie es so einmal dem Ignaz Almassy ergangen ist, wo der Kardinal nach hartem Streit an ihn herantrat und ihm eine goldene Kette um den Hals hing. Wie mußte es aber auch den edlen Freund der Jugend freuen, wenn die Herzen derselben ihm entgegenstiegen und sie ihn, so oft er erschien, freudigst empfingen. Nach so vielen Jahren können wir beispielsweise nicht ohne Rührung lesen ein langes, langes Carmen, mit welchem einmal Johann Franz Graf von Spaur den Kardinal begrüßt hat und welches dieser handschriftlich unter seinen Akten aufzubewahren für würdig fand. Es klingt in die Worte aus:

Quare Cumaeos felix Antistes in annos
Vive, vel e nostris demtos! Tibi conferat ille
Vires, Elati supremus Pastor ovillis!
Crescat, et aeternum stirpi sit Clara propago,
Cui Tua magne novam Praesul dat Purpura lucem.

Es konnte für den hohen Kirchenfürsten eine erhabenerere aber kaum eine reinere Befriedigung bieten, wenn selbst die Kaiserin schrieb:

„Aus der Mir vor einiger Zeit erstatteten relation habe Ich mit besonderer Zufriedenheit die dermalige gute Verfassung des Collegii Theresiani erfahren; und gleichwie Mir an dessen beständigen guten Aufnehmen sehr vieles gelegen, so wird Mir zu ausnehmenden Vergnügen gereichen, wenn Sie die bishero darauf gewendete rühmliche Sorgfalt noch ferner fortsetzen, und dieses Meinen Staaten so nützliche Werk in einen vollkommenen blühenden Stand zu bringen bedacht seyn werden.“

Noch im August 1782 hielt Migazzi eine akademische Visitation des adeligen Kollegiums, wozu er sich 31 Fragpunkte notierte. Aus der Beantwortung derselben durch den Rektor P. Calasantius Königsader ersahen wir, daß es damals in demselben 121 Alumnen und 46 zahlende Zöglinge zwischen 8 und 19 Jahren des Alters gab. Das Aufsichtspersonale zählte 19 Personen. Als Joseph II. die Akademien

und Konvikte aufhob, legte Migazzi den Piaristen nahe, ob es sich nunmehr nicht empfehle, daß sie über Wunsch von Eltern in ihr eigenes Haus oder in ein besonderes dazu eingerichtetes Konviktorien aufnehmen; das könne niemand verbieten. Man könnte beispielsweise das Piaristenkollegium ausbauen und den neuen Trakt zweckdienlich einrichten.

1763 berief Kardinal Migazzi barmherzige Brüder in seine Bischofsstadt und richtete ihnen Kloster, Spital und Apotheke ein. Auf sein Fürwort nahm die Herrscherin 1769 Englische Fräulein in die Burg zu Buda auf; am 10. Juni 1777 verpflanzte sie der Kardinal von da nach Waizen, wo sie zuerst in seinem Palaste wohnten, bis für sie Lokalitäten adaptiert waren. „Sie leben dort der Erziehung von Waifen und der Hilfe für die Armen.“ Migazzi erlegte 56,000 fl. als Stiftungsfonds. Reichlich unterstützte natürlich der Kardinal das von ihm selbst gegründete Armen- und Krankenhaus der Stadt, ja er verpflichtete sich auch namens seiner Nachfolger zu einer bestimmten Jahresgabe.

Ängstlich und unablässig sorgte Migazzi auch für das geistliche Wohl der ihm Anvertrauten. Dazu schien ihm eine sorgfältige Erziehung und unablässige Aneiferung des Klerus vor allem dienlich. Er spricht sich über jenes in einer seiner (lateinischen) geistlichen Reden also aus:

„Weich wie Wachs ist der Jugend Geist; darum muß man ihn in diesem Alter mit heilsamen Lehren gestalten, in der Ehrbarkeit erhalten oder auf sie zurückleiten. Im jugendlichen Alter muß man die Gelüste brechen, die bösen Neigungen unterdrücken, zeitlich muß man sie darüber belehren, was der Seelsorger zu thun habe, auf daß er nüchtern, andächtig und gerecht in diesem Leben wandle; in jungen Jahren sind sie zum Manne der Vollständigkeit des Alters Christi heranzubilden, um das, woran die Schafe Christi Mangel haben, in sich und in den ihnen Anvertrauten zu erfüllen.

Ungemein schmerzt uns die Erfahrung, daß die Seelsorger und ihre Mithelfer die Kooperatoren an nicht geringem Mangel an Sanftmut leiden, und daher das ihnen anvertraute Volk wie auch die Grundbesitzer von sich abwendig machen, was viel Unannehmlichkeiten bereitet, indem sie nämlich Sinn und Bedeutung des bescheidenen Ansehens, das ihnen bei ihrer Weihung anempfohlen wird, nicht recht verstehen, daselbe mißbrauchen und nicht selten mit dem Namen des Ansehens Bauerngeist, Stolz, Zorn und Feindseligkeiten verhüllen und zugleich es sündhaft gebrauchen. Wir ersuchen daher dringend in unserem Herrn die Vorsteher unseres Priesterseminars und befehlen es ihnen auch zugleich, daß sie trachten mögen, solche Übel von den Zöglingen ferne zu halten und daß sie sich bemühen, endlich zu verstehen, daß sie die Nachfolger unseres göttlichen Heilandes sein müssen, der uns befehlt von Ihm zu lernen, sanftmütig und demütig sein.“

Um den guten Geist im Priesterstande dauernd zu erhalten, berief Migazzi aus Polen Geistliche vom Orden des hl. Vinzenz von Paul. In derselben Absicht führte er das Zusammentreten der Pfarrer nach

je drei Monaten und Pastorkonferenzen ein, zu deren Regelung er am 5. Oktober 1774 eine sehr ausführliche *Instructio Pastoralis* hinausgab. Er habe in der eben unter seinem Präsidium abgehaltenen ersten Zusammenkunft zu seiner großen Genugthuung bemerkt, wie großen Segen diese Einrichtung für Hirt und Herde bringen werde. Doch wolle er seinen Mitarbeitern in Christo einiges noch besonders an's Herz binden. Dazu gehöre die Obforge um die Schulen. Es sei Sache der Pfarrvorstände, einen unwürdigen Schullehrer des Amtes entheben zu lassen. Denn die recht geordnete Liebe verlange, daß das öffentliche Wohl dem privaten vorgezogen werde, und bei Gott, der befehlt, die Kleinen ihm zuzuführen, werde die landläufige Entschuldigunq, man wolle einem Anderen nicht zu Schaden sein, einst nichts nützen.

„Mit großem Schmerze haben Wir auch vernommen, daß manche Pfarrer unvorbereitet den Lehrstuhl besteigen. Das ist ein sehr schweres Ubel und darf durchaus nicht geduldet werden. Wir befehlen daher, daß die Predigten und Katechesen bei den Zusammenkünften dem Archidiacon übergeben werden, der sie nach Waizen an Unseren Suffragan einschicken wird. Mit besonderem Eifer mögen die Priester dem theologischen Studium obliegen. Ich schlage Euch vor die Institution von Amatus Vouquet 2. Bd. fol. Venetiis 1760, den römischen Katechismus; die Monitiones und Instruktionen des hl. Karl Borromäus, welche wir wie den Katechismus zu Wien 1760 haben drucken lassen, des Segner Parochus Confessarius et Poenitentis instructus, die Institutionen Benedict XIV. und seine Epitome, den *Thesaurus sacrorum rituum* von Gavantus mit den Zusätzen des Moratus 1749, die Moraltheologie von Antoine, die Summa des hl. Thomas, die Schrifterklärung von Menochius, die Predigten des Kardinals Peter Pazman und des P. Hondri Bibliothek für Prediger. Gewiß ist Keiner unter Euch, der nicht jedes Jahr sich in löblichem Eifer Bücher zum Studium einschafft.“

Da der Bischof bemerkt hatte, daß dieses Zusammentreten wegen der Lage einzelner Pfarren zu einander in einzelnen Dechanaten nicht leicht thunlich sei, ordnete er eine neue Einteilung der Distrikte Waizen, Neograd, Gatoan, Szolnok, Groß-Ketskemet, Klein-Ketskemet und Esongrad an. Damit im Verhinderungsfalle der Archidiacone keine Unterbrechung der Zusammenkünfte eintrete, stellte er Vize-Archidiaconen auf, welche jene im Präsidium zu vertreten hätten. Für keinen Teilnehmer sollten aus den Zusammenkünften materielle Opfer erwachsen; die auflaufenden Kosten deckte der Bischof.

Wer die Menschen kennt, wird sich nicht wundern, daß Migazzi von Menschen Undank erfahren mußte. „Einige unruhige Inwohner“ klagten, daß bei den großen Bauten die Stadtgemeinde kontribuieren müsse; besonders erregten Anstoß der Weg an der Donau, das Pflaster auf der Hauptstraße und das Quartierhaus.

„Und doch kann,“ schrieb der Bischof, „wer immer die geringste Kenntnis von Waizen hat, unmöglich mißkennen, daß ehe das Pflaster angelegt worden, Kot und Morast so groß und häufig waren, daß die Wege besonders im Frühjahre grundlos waren. Bei der Donau war der Ausfluß allen Unrates und das Landen oft unmöglich. Die Hauptbetrachtung ist aber, daß der Eisstoß und das Schwellen der Donau die Häuser öfter übel zuriichtete ja zu Boden warf, wovon sie jetzt glücklich bewahrt sind.“

Der verständigere Teil der Bevölkerung verschloß sich aber der Einsicht von der Größe der Wohlthat nicht, und der Magistrat schickte an das Hoflager der Königin eine feierliche Botschaft, welche beteuerte, daß die Gemeinde alle Ursache habe, die Güte der Herrschaft anzurühmen und sich derselben dankbar zu zeigen.

Doch fehlte es dem verdienten Wirken auch nicht an Anerkennung. Wenn Migazzi im Sommer nach Waizen kam, so wurde er jedesmal wie im Triumphe empfangen. Edelleute eilten von weit und breit zu seiner Begrüßung herbei und wiederholt wird angemerkt, daß dabei auch der Primas Graf Franz von Bartoczy, der Bischof von Erlau Graf Karl Esterházy, Ignaz Koller von Nagy-Mánya, Bischof von Beszprim u. a. anwesend waren. Doch eine einzig dastehende Auszeichnung wurde dem Kardinal-Bischofe im Jahre 1764 zu Teil, als Maria Theresia den wiederholt ausgesprochenen Voratz, Migazzi durch ihre Gegenwart zu beglücken, ausführte. Da die Kaiserin bereits im Oktober 1763 für den nächsten Sommer bestimmte Zusage gab, eilte der Kardinal im November nach Waizen, um die nötigen Vorbereitungen zu leiten. Heute noch ziert Waizen die steinerne Triumphpforte, welche Migazzi damals nach dem Muster der Adrianischen zu Rom errichten ließ; sie ist geschmückt mit den Basreliefs der damals zu Waizen anwesenden Glieder des Herrscherhauses.¹ Unter anderem wurde auch eine Brücke über die Donau gebaut mit den Statuen der Heiligen Christoph und Johann Nep. Endlich erschien der lang ersehnte Tag, der 27. August 1764. Die

¹ Der Arcus ist aus behauenenem Stein 9 Fuß hoch, 40 Fuß breit und trägt die Inschrift:

Francisco I. Rom. imp. M. Theresiae Avgg. HVng. Boh. Regi.
Piis. Felicibus. inVictis.

Josepho. Rom. Regi. Nobilissimo. Caesari. Leopoldo.

M. Annae. M. Christinae. Regiis. Principibus.

Ob. Vacium. Praesenti. Eorum. Maiestate. Triduum. Beatum.

Christophorus. S. E. R. Cardinalis. A. Migazzi. Episc. Vac. Secundo.

Arcum. Hunc. Imaginibus. Augustae. Domus.

Insignem. Dicavit. Anno M.DCC.LX.IV.

beiden Majestäten¹, der röm. König Joseph und sein Bruder Erzherzog Leopold, sowie die kön. Prinzessinnen Marianna und Christina, Prinz Albert von Sachsen-Teichen und viele illustre Persönlichkeiten fahrend auf prächtigen mit Seide austapezierten Schiffen, wie man sie in solcher Herrlichkeit noch nicht gesehen hatte, landeten um 1/2,9 Uhr abends bei Kis-Bác und wurden durch den Triumphbogen in die bischöfliche Residenz geleitet. Am anderen Tage begaben sich um 10 1/2 Uhr die Majestäten in Begleitung vieler Magnaten, des ganzen Kapitels und der berufenen Pfarrherrn, in die Kirche der Dominikaner, welche damals die bischöfliche war. Migazzi sang das Hochamt. Zwischen unglaublich vielem Volke bewegte sich der Zug der Residenz zu, wo die Domherrn des Kapitels samt den anderen Geistlichen, die Gesandten der benachbarten Komitate zu Audienz und Handfuß zugelassen wurden. Den gekrönten Häuptern küßte man drei Finger, den Anderen die ganze Hand. Nach dem Diner war vor der Residenz ungarischer und polnischer Tanz, welchen die Majestäten aus den Fenstern vergnügt betrachteten. Als das Ende dessen gekommen, begaben sich die höchsten und hohen Herrschaften zum Bauplatz der neuen Domkirche und von dort in den Althann benannten Weingarten des bischöf. Dominiums, wo die 4. Abteilung des Bretlach'schen Kürassier-Regimentes, unter der Leitung Alberts von Sachsen-Teichen manövierte. Hierauf ging's zum Feuerwerksplatz, allwo zwar ein so dichter Rauch die Luft erfüllte, „daß kaum die vernunftlosen Tiere es darin aushalten konnten“; doch verließen die Majestäten nicht eher ihren Platz, als bis die Vorstellung zu Ende war; abends um 10 Uhr machten die Herrschaften in vergnügter Stimmung einen Spaziergang bis zum Triumphbogen. Am 3. Tage war nach dem Diner sonderbares Preispiel. Es wurden vor der Residenz zwei Holzpfeiler belegt mit vielen Preisgeschenken, welche von der Freigebigkeit Ihrer Majestäten herrührten, in einer Distanz von ca. 2 Klaftern aufgestellt; zwischen diesen Pfeilern war ein starkes Seil aufgespannt und zwar in solcher Höhe, daß es ein berittener Mann nicht leicht erreichen konnte. Auf diesem Seile waren lebendige Gänse befestigt, deren Köpfe herabhingen. Wer im schnellen Ritt einen Kopf abriß,

¹ Die Kaiserin kam von Preßburg, wo sie wegen des Landtages weilte. Unter den vielen Großen des Reiches, welche sich bei diesem Landtage um das ungarische Indigenat bewarben, befand sich auch Migazzi; nicht alle erreichten es. Migazzi hatte für die Übertragung des Indigenates 604 fl. zu erlegen; für die Einführung ins Bisthum hatte er an das Karamt der k. ungar. Hofkanzlei 2002 fl. zu leisten gehabt.

bekam einen Preis von 4 Gulden in Zwanzigern. Außerdem konnte er wählen von den Geschenken auf den Pfeilern. Daran schloß sich ein Wettrennen von Infanteristen¹; auch hier bekam der Sieger eine bestimmte Geldsumme. Demnach begaben sich die Majestäten in Begleitung von Magnaten zur Stelle der Fischerei, wo die Fischer dreimal ihre Netze auswarfen und einen Haufen und mehrere kleine Fische fingen. Am Abende des 4. Tages wandelten die Majestäten mit herrlichem Gefolge durch die illuminierten Straßen zu jener Brücke, welche Migazzi hatte erbauen lassen, von welcher aus sie einem Wettkahnfahren anwohnten. Der Sieger bekam außer dem bestimmten Preise noch eine Belohnung von den Majestäten. Zum Schluß war noch ein Feuerwerk, nach welchem sich die Majestäten zurückbegaben und noch die deutschen Chöre der Schulkinder anhörten. Am 5. Tage begaben sich die Majestäten nach Buda, kamen erst spät abends zurück und wurden vom ganzen Volke und den Soldaten unter allgemeinem Jubel empfangen. Pest ward nicht besucht, weil es seine Hulbigung verabsäumt hatte, während Buda und Esztergom es thaten. Während Jhr. Majestät in Buda war, wurden denjenigen, welche in diesen Feierlichkeiten besonders thätig waren, goldene Medaillons mit dem Bilde Maria Theresia's gespendet. Nach ihrer Rückkehr ließ die Königin 100 kaiserliche und 100 Körmözer Dukatens dem Weihbischöfe einhändigen, auf daß er sie unter die bürgerlichen Truppen verteile. In diesen Tagen wurde auch die Hochzeit der Nichte des Kardinals, Barbara Gräfin Migazzi, mit Johann Philipp aus dem berühmten Magnatengeschlechte Száray gefeiert. Maria Theresia beschenkte die Braut mit einem schönen Brillantenkreuze, den Bräutigam mit einem kostbaren Ringe und den Cardinal mit einem Pectorale von großem Werte. Nach 5tägigem Aufenthalte verließen die Majestäten und ihr Gefolge Vác am 1. September um 6 Uhr morgens. Im August des Jahres 1766 war Bischof Migazzi abermals so glücklich, die Erzherzogin Christine mit ihrem Gemahl Herzog Albert in seinem Palaste als Gäste zu begrüßen. Die Wäizner hatten für die hohen Herrschaften solche Aufmerksamkeit, daß sie sogar Hunde „in großer Anzahl“ erschießen ließen, die nächtliche Ruhe zu sichern. Der Glanzpunkt des während zweitägigen Aufenthaltes Gebotenen war, daß sich aus den Wellen der Donau wie eine Insel ein Lustschloß erhob, in

¹ Bischof Migazzi hatte zu Waizen eine Garde von 9 Mann vom Londonischen Grenadier-Regiment, keiner unter 5 Schuh, 6 Zoll.

welchem die Zöglinge des Theresianums deutsch das Theaterstück von **Hollberg** „**Politischer Kannengießer**“ aufführten.

Migazzi kam oft ins Schloß Göbdöllö, wo „der Kardinalsgang“ eigens für ihn eingerichtet war. Der Name dieses Traktes ist bis heute und seine Bestimmung zur Beherbergung von Kirchenfürsten bis in die neueste Zeit geblieben, wo er für den Kronprinzen Erzherzog Rudolph war eingerichtet worden. In der Kapelle des Göbdöllöer-Schlusses feierte Kardinal Migazzi unter anderem am 9. August 1779 in Gegenwart des Nuntius **Sarampi** und des preussischen Gesandten Dankgottesdienst wegen des Friedensschlusses zu Teschen. Dabei bediente er sich eines über die **Maßen** kostbaren Ornates, welchen ihm die Fürstin **Maria Grassalkovics** geb. **Esterházy**, mit deren Gemahl **Anton** der Kardinal innig befreundet war, gewidmet hatte.

Wie die kleinste Gesellschaft von Menschen braucht auch die größte, die Kirche, Zuchtmittel; der wichtigste Stützpunkt der geistlichen Zucht ist die Excommunication oder der Kirchenbann. Dieser ist jeberzeit von der Kirche und von den Landesfürsten als eine rein geistliche Strafe angesehen worden, welche unmittelbar und ohne Zweifel von jener Macht zu binden und aufzulösen ausfließt, die Jesus Christus seinen Aposteln und in ihnen den Nachfolgern gegeben hat. In Ungarn wollte man aber anders. Es sollte über die Frage, ob der Kirchenbann zu verhängen wäre, eine aus gleich vielen geistlichen und weltlichen Räten bestellte Commission entscheiden, das Urtheil selbst dann wohl der Bischof aussprechen dürfen, aber gehalten sein, vor dem Ausspruche der Strafsentenz Bericht über den Hergang und die Untersuchung der Regierung zur Approbation vorzulegen. Migazzi urtheilte, man trete hiemit den **Gerechtigkeiten der Bischöfe** zu nahe und wandte sich an die Herrscherin:

„**Allergnädigste Frau!** Wenn man die ganze Verwandtschaft der Sache, so sie in ihrer natürlichen Lage liegt, einseht und zergliedert, so wird diese von Jesu Christo von Anbeginn seiner Kirche den geistlichen Vorstehern allein überlassene Strafe ihnen hinweggenommen und der weltlichen Macht in ihrer Wesenheit vollkommen unterworfen. Die Bischöfe hören in der That auf, die Obersten Richter davon zu sein, was ihnen doch nach allen katholischen Sätzen nicht abgenommen werden kann. Es ist ein großer Unterschied, daß man dem Bischof jene Gewalt, welche er unmittelbar durch die Kirche erhalten hat, durch ein förmliches weltliches Gesetz beschränke, oder aber, daß ein Bischof nach Umständen sich der Behutsamkeit und Bescheidenheit gebrauche.“

Am 10. Februar 1785 erschien das k. Patent, nach welchem sich alle, welche zwei Benefizien besäßen, innerhalb eines Monates zu erklären hätten, welches sie beizubehalten wünschten. Demgemäß gieng am 1. Juni

vom Concilium locumtenentiale regium dem Migazzi ein Intimatum zu, welches die Erklärung abforderte, ob in seiner Diözese sich ein Priester befände, welcher zwei beneficia curata oder Officia habe, denn es sei die Willensmeinung des Kaisers, daß eines davon abgetreten werde, weil zwei solche Benefizien pflichtmäßig nicht verwaltet werden könnten. Da der Kardinal in keiner Weise denken konnte, daß man ihn wegen seiner zwei Benefizien in solcher Weise angehe, gab er am 6. Juni der Frage angemessene Antwort. Dennoch folgte schon am 10. Juli das Regierungsdekret, daß mit dem Mailänder Bistum also vorzugehen sei, „wie es allgemein im Erledigungsfalle eines Bistums der Administration wegen vorzuziehen ordnungsmäßig ist“.

Es wird kaum Jemand, der es mit dem Besten seiner Kirche aufrichtig meint, leicht einer Pluralität von Benefizien das Wort reden. Doch um Anhaltspunkte für die richtige Beurteilung des vorliegenden Falles zu gewinnen, muß man ihn vom Standpunkte des Rechtes und von dem der Billigkeit betrachten. Wie wir oben gesehen, hat die geistliche und die weltliche Auctorität vollrechtlich Migazzi die Administration dieses Bistums für ewige Zeiten übertragen. Vom Standpunkte des Rechtes konnte also Migazzi zur Resignation nicht gezwungen werden und der Papst erklärte seiner Pflicht gemäß, er werde einem neuernannten Bischöfe die Confirmation nicht erteilen, außer der derzeitige hätte freiwillig resigniert. Vom Standpunkte der Billigkeit mußten selbst die unversöhnlichen Gegner Migazzis gestehen, daß er in Verwaltung der zwei Bistümer den Absichten des apostolischen Stuhles, der Krone und der Kirchenräte entsprochen habe. Er hätte in solchem Maße Gottes Ehre und der Menschheit Heil unmöglich fördern können, wenn er nicht die Mittel von 2 Bistümern zur Verfügung gehabt hätte. Auch stand Bischof Migazzi bereits im 71. Jahre seines Lebens und es konnte menschlicher Berechnung nach der Zeitpunkt nicht mehr sehr ferne sein, in welchem die beiden Bistümer würden zur Erledigung kommen. Endlich ließ sich der beabsichtigte Zweck gewiß in weniger brüster Weise erreichen und der hochverdiente Greis hätte nicht den ganzen Unrat von spottenden und höhrenden Pamphlets über sich schütten lassen müssen, wie es die elenden „Subler“¹ von Literaten damals übten. Diesen entgegen zu treten verbot Migazzi seine makellose Ehre; aber dem Kaiser die Auffassung des Falles nach dem Gesetze des Rechtes und den Forderungen

¹ Ausdruck Kaiser Josephs.

der Billigkeit zu vermitteln, dazu war der Bischof verpflichtet. Dies geschah in der Eingabe vom 23. Juli:

Es sei mir erlaubt, Ew. Maj. zu sagen, denn die Umstände bringen mir ein solches auf, daß ich durch die Hilfe Gottes weder in Wien noch in Waizen meine Pflicht vernachlässiget habe, ja vielmehr durch das Bistum Waizen in Stand gesetzt worden bin, in allen Theilen mancher für die Kirche und den Staat sehr nützliche und notwendige Vorkehrungen zu treffen. Das Wort Gottes habe ich sowohl in dieser kais. Residenzstadt als fast auf allen Kanzeln meiner Diöcese vorgetragen, die Visitationen gemacht, die Priester und Seelsorger jährlich auf meine Kosten versammelt, ihnen ein bequemes Haus zu dem Ende gebauet und das Alumnat meistens durch die mildthätige Hand der sel. Herzogin von Savoyen, aber auch durch mein Zutun und thätige Verwendung mit einem Zuwachs von 80,000 fl. vermehret. Die von mir erbaute Neudorfer Kirche, auch die zu Aggersdorf, die Zubereitungen der Wohnungen hier in Wien für die Pfarrer von den Augustinern und Franziskanern, die Pfarrhöfe sowohl in Perchtoldsdorf, Bösendorf, Wienerherberg und Aggersdorf, als auch noch anderen Orten sind von mir um auf viele tausend sich belaufende Ausgaben hergestellt und gebauet worden, die Presbyterien zu Penzing und zu Rödling in Ordnung gebracht, auch in diesem der Hochaltar aufgeführt worden. Personen allerlei Stände und Gattungen dem Verderbnisse und Untergang durch thätige Beiträge zu entreißen, sind zu pflichtmäßige Schuldigkeiten, um selbe als Verdienste vor dieser Welt anführen zu wollen. In Waizen habe ich eine fast neue Stadt hergestellt, sie mit mehreren tausenden Inwohnern bevölkert, in den zum Bistum gehörigen Ortschaften bei 12 000 neue Kontribuenten (E. Maj. verschaffet. Die Domkirche, das Seminar, das Waisenhaus, das Spital, die Normalschule, die barmherzigen Brüder, das große gewesene Kollegium Iheresianum, die ausgetrockneten Moräste, die Pflügen, die Straßen, der bisch. Palast, ein anständiges Landhaus und Thiergarten und die Verschönerung der Stadt werden für mich das Wort reden. Mehr denn 33 theils neuerbaute, theils verbesserte und mit allem geistlichen Vorrat versehen Kirchen, 20 Pfarrhöfe, 15 Schulhäuser liegen jedermann in Hungarn vor den Augen. Die Einrichtung und Einteilung der Diöcese, die erspriesslichen Zusammenkünfte der Geistlichen, die von meinen Einkünften mir selbst freiwillig entzogenen 14 000 fl. theils zur Stiftung sechs neuer Domherren, welchen auch Häuser gebaut, theils zum Gehalt der armen Pfarrer und Kirchen, theils zur Unterhaltung der Kathedrale, des Seminars armer adeliger Knaben, des Spitals und zum Beitrag des gewesenen Kollegium Iheresianum, die Hilfe, mit der ich die barmherzigen Brüder unterstützet und endlich die täglichen Almosen für arme Kranke in der Stadt, werden die ganze Welt überzeugen, daß ich in dem Bistume Waizen nichts vernachlässiget habe; 100 Huzaren habe ich zu E. Maj. Dienst gestellt und mit allem ausgerüstet. Zu dem zweiten preussischen Krieg aber habe ich E. M. sel. Frau Mutter ansehnliche Geldbeiträge gemacht. Zu diesen freiwilligen Werken kommen hiezu die jährl. 7000 fl., wozu ich 6000 fl. der cassa Parochorum, 1000 aber pro fortificatione abreiche. Aus welchem allen denn es sich von selbst ergibt, was für eine Verwendung ich von dem beträchtlichsten Theile meiner Einkünfte Wien und Waizen gemacht habe. Zwei Rechte habe ich auf meine Bistümer: ein geistliches und ein weltliches, und beide habe ich durch ordentliche und von der Kirche und den Landesfürsten gutgeheißene

Wege überkommen. Die päpstlichen Bullen wurden mir über das Bistum Waizen sowie allen übrigen Bischöfen ausfertigt, und andurch erhielt ich ein lebenslängliches unstrittiges Recht. In beiden bin ich unter dem feierlichsten Schutze der geistl. und landesf. Gesetzen durch mehr denn 20 Jahren im ruhigen Besitze. Wenn es also der Ordnung nach gehen soll, so redet die Natur der Sache von selbst, daß ich weder von einem noch von dem anderen Bistum, ohne ein auf beiden Gesetzen gegründeten und daher billigen Urtheil entsetzt werden könne. Nur von der Kirche, erachte ich, kann mir das geistliche Recht, welches dieselbe mittelst der kanonischen Satzungen auf höchstes landesfürstliches Anverlangen an mich übertragen, wiederum damals abgenommen werden, wenn ich mich der Außerachtlassung und Hintansetzung der Pflichten und der Kirche Vorschrift schuldig und sträflich gemacht habe. (Sw. Majestät siehe ich also unterthänigst an, wider mich nicht einen Entschluß zu fassen, welcher Sw. Majestät Gerechtigkeit, Milde und Menschenliebe so sehr entgegengesetzt erscheinen würde, und bitte Allerhöchste selbe versichert zu sein, daß wenn ich ohneracht meines hohen Alters mich nicht im Stande fände, beiden Bistümern nützlich vorzustehen, so würde ich keinen Augenblick veräumt haben, Höchstsiebe um die Erlaubnis zu bitten, mich an den römischen Stuhl zu wenden, damit solcher das geistliche Band auflösen möchte, welches mich an meine Kirche gebunden hält.“

Auch die Waizner Diözesanen machten eine Eingabe an die Regierung. Einst hätten die Knechte des Hauptmanns den Herrn gebeten, daß er dessen Knecht, der nahe daran war zu sterben, heile und als Beweggrund angeführt, weil er ihnen eine Synagoge gebaut habe. „Unser Hirte hat uns aber die Basilika, so viele glänzende Kirchen gebaut, und soviel Gutes uns erwiesen, daß wir wohl nicht umsonst flehen, es möge derselbe die wenigen Tage, welche er noch zu leben haben wird, uns gelassen werde.“ Desgleichen wagte die ungarische Hofkammer eine Vorstellung; sie enthält fünf Punkte. Die Königin habe das Bistum Waizen dem Kardinal und Erzbischof Migazzi auf lebenslänglich geschenkt und der Papst auch selben auf besagte Zeit konfirmiert. Der Kardinal habe als Gesandter in Spanien viele Schulden machen müssen, und dadurch sich und seine Familie in mühselige Umstände versetzt. Er habe, um das Bistum und die Stadt herzustellen, über 600 000 fl verwendet. Migazzi sei Hungar. Magnat und man könne ihm das Bistum nicht nehmen, außer man mache ihm einen Prozeß. Endlich verbiete zwar der Trident. Kirchenrat, mehrere Bistümer zu haben, doch mache er einen Unterschied gegenüber Viros illustres et summe doctos. Der Kaiser schrieb eigenhändig in margine folgende Antwort, welche die Eingabe Punkt für Punkt trifft:

„Meine Vorfahrerin konnte thun, was sie wollte, und ich auch, und die Konfirmation des Papstes geht nur auf das, was besteht, und nicht auf das, was nicht mehr besteht. Die ganze Welt weiß, daß weder er noch seine Familie je was hatte.

Ob er 600 000 fl. verwendet habe, ist nicht untersucht, aber gewiß ist es, daß er über 2 Millionen bezog. Und ich bin ein hungl. König und weiß, was ich mit meinen Magnaten zu thun habe. Unter diese Kategorie gehört er gar nicht, indem darunter nur Königs Söhne verstanden werden, und was seine Lehre betrifft, beruf ich mich auf die Wiener.“

Es fehlte so viel, daß die Hofkammer Rücksicht erwirkte, daß sie vielmehr am 29. Juli dem Kardinal das Intimatum zugehen lassen mußte, es sei zur Güterübernahme auf den 16. August angesetzt worden. Unter einem wurde das Ersuchen gestellt, daß an diesem Tage ein bischöflicher Bevollmächtigter erscheine, „welcher dem Kameral-Individuo die Güter des erledigten Waizener Bistums cum pedentibus fructibus vom 1. Juli sammt dem in consensu Regio bestimmten fundo instructo ordentlich zu übergeben haben wird.“ Der Kardinal gab die bündige Antwort:

„Ich besitze mit allem Recht das Bisthum und die demselben gehörigen Güter und kann hiemit das Bisthum nicht verlassen und seine Güter nicht übergeben. Übrigens muß ich mit Geduld ertragen, was man immer wider mich vornehmen wird.“

An den Kaiser aber schrieb der Erzbischof, es sei ihm eben die ganz unerwartete Nachricht zugekommen, daß seine Güter in Waizen mit Beschlagnahme belegt worden seien. Infolge dessen sehe er sich auch außer Stande, den Beispielen der Vorfahren und den Anforderungen des Hofstaates gemäß bei öffentlichen Aufwartungen zu erscheinen, bitte daher um die Erlaubnis, sich bei den Cercles wie die Botschafter einzufinden zu dürfen. Auch mit der anbefohlenen Wahl zögerte Migazzi nicht länger.

„Ich erkläre, daß ich mit Hindansetzung alles Zeitlichen Vortheiles die Beibehaltung des Wienerischen Erzbistums vor das Waiznerische Bistum erwehle. Denn diese Wahl begehret Von mir die Treue, welche ich Gott, der Kirche, der Dankbarkeit Tero in Gott ruhenden Frau Mutter, meiner eigenen Rechtschaffenheit, ja der ganzen Welt: schuldig bin.“

Jetzt endlich wandte sich der Kaiser nach Rom. Kardinal Hrzan erhielt am 3. August das Handbillet, dem Papste die erzwungene Resignation Migazzis mitzuteilen. Der Gesandte erwiderte aber, die Zuneigung Sr. Heiligkeit gegen Migazzi, welche sich auf die Erntlichkeit gründe, lasse leicht die Empfindlichkeit ersehen, so diese Nachricht bei Ihnen erregen würde, gleichwie auch Ihre Antwort, die sich auf das, daß die Administration des Bistums Waizen ihm auf Ernennung und Ansuchen der höchstseligen Kaiserin auf lebenslänglich verliehen worden, gründen würde. Am 5. d. kam Hrzan seinem Auf-

trage nach.¹ „Das Gehör war, so wie ich es vorausgesehen; nur daß Se. päpstliche Heiligkeit mich mit der größten Gelassenheit haben ausreden lassen. Ich benützte die vom Kaiser in höchstihrem Handschreiben an Ew. Liebden angeführten Gründe und insbesondere den Umstand, daß der Wienerische Kirchensprengel durch die Abtretung des Herrn Bischofes Fürsten zu Passau zweimal verdoppelt wurde, so wie es auch das Bistum Waizen in wenigem sein wird, in Betrachtung der vielen Pfarreien, welche Se. k. k. Majestät allda zum Besten der Religion und behufs des Unterrichtes dort zu errichten entschlossen sind, also daß ein besonders so belebter Herr, wie der Kardinal Migazzi ist, diesen zweien Kirchen vorzustehen, nicht wohl vermöchte. Der heil. Vater hat mir hierauf geantwortet, er danke Sr. Majestät für diese freundschaftliche Erinnerung; daß sie die Mehrtheit der Pfründen, welche eine Seelsorge vereinigt haben, in ihren Staaten für die Zukunft nicht mehr dulden wollten, wäre den kanonischen Satzungen gemäß, allein nach eben diesen, wie dem Kaiser und allen kundig wäre, könnten die Kirchen nicht anders erledigt werden, als durch den Todesfall des Bischofes, dessen freiwillige Abtretung mit kanonischen Ursachen, oder aber Entsetzung wegen großer Verbrechen. Der Herr Kardinal habe diese Kirche auf Ernennung und Anempfehlung der höchst seligen Kaiserin von seinem Vorfahren Clemens XIII. erhalten, und obgleich bei Verleihung einer zweiten Kirche man sich nach altem Herkommen des Ausdruckes einer Administration gebrauche, so wäre doch dieser von jenem einer Verleihung in der Wesenheit und seiner Wirkung in nichts verschieden, daher auch bei dieser ohne allen Unterschied das nämliche beobachtet werden und alles mit den Feierlichkeiten geschehen müsse, welche bei Kollation einer Kirche gewöhnlich sind. So viel Ihnen wissend wäre, habe erwähnter Kardinal seine Pflicht rühmlichst erfüllet, und auch von den Einkünften der Waizener Kirche einen guten Gebrauch gemacht. Der Papst erklärte, er könne unter diesen Umständen eine Ernennung für Waizen nicht bestätigen. Bei dieser Gelegenheit ließ er mir seine Empfindlichkeit über das Vorgefallene einsehen, und sagte mir sodann im vertraulichen Neben und mit dem Beisatze, daß ich keinen Gebrauch davon machen solle, daß dieses hier bei in- und ausländischen einen sehr großen Eindruck gemacht habe, welches ihm der Zuneigung und Verehrung wegen, so er gegen den Kaiser habe, wehe

¹ Brunner, Die theol. Dienerchaft. S. 129.

thue.“ Am 15. August legte Kardinal Migazzi die Entscheidung in die Hände des Papstes, dessen Ausspruch er folgen werde.¹ Trost bringe ihm in dieser Lage das Bewußtsein stets die beiden Ämter zum Besten des Staates und der Kirche verwaltet zu haben.

„Vielen konnte ich nützen, niemanden habe ich verletzt, am allerwenigsten den Kaiser, dessen Hause ich 40 Jahre in mannigfacher Weise und verschiedenen Stellungen diene.“

Hievon benachrichtigte er den Kaiser am 28. November:

„Allernädigster Herr! Um von meiner Seite nicht die geringste Hindernis gegen diejenigen Verfügungen bestehen zu lassen, die Eure Majestät in Betref des Waizner Bisthums, welchem in meinen gegenwärtigen Umständen meine weitere Besorgung nicht mehr nützlich und ersprießlich sein kann, für gut finden dürften, habe ich durch das in Abschrift angebotene Schreiben Sr. Päpstlichen Heiligkeit um die gänzliche Auflösung des kanonischen Bandes, welches mich bis nun zu an erwähnte Kirche bindet, bitten, und andurch dem Hürsten der Hirten Jesu Christo ein vollkommenes Opfer machen zu sollen, erachtet. Da ich nun mit dieser Anzeige meine Pflicht gegen Eure Majestät zu erfüllen bedacht bin; so werde ich auch nicht ermangeln, die Antwort Sr. Päpstlichen Heiligkeit, sobald sie mir zukömmt, allerhöchst denenselben unterthänig vorzulegen. Indessen geharre ich in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst gehorham.“

Der Kaiser schrieb auf diese Eingabe die ganze Resolution eigenhändig. Sie lautet:

„Diesen edlen Entschluß nehme ich zur vergnüglichen Nachricht, nur weil durch selbden die waizner Kirche und die wiener Dioces, jede des Trostes der beständigen Gegenwart ihres eigenen Oberhirtens sich hinführo wird zu erfreuen haben.“

Am 22. Dezember fertigte Migazzi die Urkunde aus, in der er das Bistum Waizen in die Hände Pius VI. legte und zu seinem Bevollmächtigten in Vollziehung dieses Geschäftes den D. Peter Antonius Dioli ernannte. Den päpstlichen Brief von der Annahme der Resignation legte Migazzi am 3. Jänner 1786 vor. Der Akt kam sogleich zurück mit der kaiserlichen Resolution:

„Da Sie zweifelsohne die von Sr. Päpstlichen Heiligkeit anverlangten vorläufigen Bedingnisse zu Erhaltung Ihrer Entlassung von der Waizner Kirche werden schon in Erfüllung gebracht haben oder nächstens bringen werden, so dient mir diese Ihre vorläufige Anzeige zur beliebigen Nachricht.“

Die wirkliche Resignation des Bistums erfolgte erst am 4. Febr., als Migazzi dem Kapitel zu Waizen die Jurisdiction übertrug; die Übergabe zog sich aber fast durch zwei Jahre hin.² Da man Migazzi

¹ Petrum ipsum per Pium locutum fuisse existimabo.

² Die Bibliothek, welche Migazzi zu Waizen hatte, erwarb der Bischof von Siebenbürgen, Graf Ignaz von Batthyány, um 40,000 fl.

so behandeln wollte, als wäre das Bistum durch seinen Tod erledigt worden, und als wäre er verpflichtet, für seinen Nachfolger den Fundus instructus zurückzulassen, wozu die ungarischen Bischöfe sich verbindlich gemacht hatten, nachdem ihnen Maria Theresia die Erlaubnis, zu testieren, erteilt hatte, recurrierte er an den Kaiser. Er könne dieses Benefizium, zu testieren, nicht mehr teilhaft werden und habe bei der Reinstallation ins Bistum den ganzen Fundus instructus dem derzeitigen Bischof von Erlau überlassen müssen. Ingleichen verlangte der abtretende Bischof, daß ihm der Zehent vom 1. Juli 1785 bis zum 1. Februar 1786, wo er faktisch erst Ordinarius von Waizen zu sein aufgehört habe, noch zugute komme. Die Stiftungsbuchhalterei fand dieses Gesuch sehr billig, zumal es offen bekannt sei, daß der Kardinal einen großen Teil des jährlichen Erträgnisses für das allgemeine Wohl und zur großen Vermehrung der jährlichen Einkünfte des Bistums verwendet habe. Es stimmten denn auch die geistliche Hofkommission und der Kaiser (6. April 1787) bei. Ebenso erkannte sowohl die geistl. Hofkommission als die ungar.-siebenb. Kanzlei in ihrer Begleitungsnote vom 19. Dez. 1787, daß dem Kardinal die Zurücklassung der 10 000 Eimerfässer höchst lästig und empfindlich fallen müßte; es resolvierte denn auch der Kaiser am 30. Dezember, daß der scheidende Bischof bloß zur Uebergabe einer solchen Anzahl Fässer in der nämlichen Qualität zu verhalten sei, als er beim Antritte des Bistums übernommen.

Migazzi hatte sich als Bischof von Waizen durch seine Wirksamkeit allgemeine Bewunderung erworben; die traurige Trennung von seiner Diöcese bot ihm Gelegenheit dar, die Kraft der Entsagung in glänzenden Lichte und mit doppelter Einbringlichkeit an sich selbst zur Darstellung zu bringen.

Vierter Theil.

Migazzi als Fürsterzbischof von Wien.

Persönliches.

Österreich hätte müssen des Glückes, Maria Theresia zur Kaiserin zu haben, nicht theilhaftig sein, wenn Verdienste, wie sie Graf Migazzi um Österreich hatte, ihm den Weg zum ersten Bischofsstuhle des Reiches nicht hätten bahnen sollen. Doch die Art seiner Ernennung zum Wiener Erzbischofe ist noch immer außergewöhnlich genug. Denn noch am selben Tage, 10. März 1757, an welchem Cardinal Trautson starb, schrieb Maria Theresia auf einen Bericht des geheimen Direktoriums wegen Bestellung der Temporaladministration:

„Meine intention ist, also gleich seinen nachfolger zu benennen in der person des migazzi, welches aber noch nicht zu publiciren, bis es ihm nicht weiters noch befehle. allein noch Vor ihm und cotech bleiben solle. mithin alle administration auszubleiben hat, selbe dem nachfolger gleich einzuräumen. wan was zu erinern wäre wegen seiner: wegen der probstey arbacher oder wegen protectorat deren studijs, so wäre es nur bald zu erinern, ehe als der neue benent ist.“

An Trautsons Begräbnistage, den 14. März, ließ das Direktorium in publico ecclesiasticis auch schon dem Waigner Bischofe die Mitteilung zugehen, daß Ihre Majestät die Kaiserin „Ihm in Ansehung seiner vortreflichen Vernunft, Klugheit und Gelehrsamkeit, sonderlich aber in Betrachtung der wichtigen und ersprießlichen Diensten, welche derselbe sowohl zu Rom während seines allda aufgehabten Ministerii als auch in seiner letzteren Gesandtschaft in Spanien Dero Durchlauchtigstem Erzhauß geleistet, auch all übriger Ihm beywohnender rühmlichen Eigenschaften an Seine Päpstliche Heiligkeit zu präsentieren Sich allermildest entschlossen.“

Die Nomination zum Erzbistume „mit allen Ehren, Würden, Preminentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie sie die vorigen Erzbischöfe gehabt und genossen“, datiert vom Freitag den 18. März. Tags darauf feierte man bei Hofe den Namenstag des Erbtronprinzen Joseph, sowie den Namens- und Geburtstag der Erzherzogin Maria Josepha; Migazzi amtierte dabei: „Nach 11 Uhren geruhten Ihr. k. und k. Maj. mit ihren kön. Hoheiten Joseph, Karl, Peter Leopold und Maria Anna

öffentlich nach den großen Hof-Kapellen Sich zu erheben und daselbst dem vom ernannten Erzbischof gehaltenen hohen Amte unter Cortegierung des päpstlichen Nuntius beizuwohnen.“¹

Nunmehr fertigte Benedikt XIV. die zahlreichen Bullen aus. Ein Breve vom 6. Mai brachte Migazzi die Nachricht, daß das Band zwischen ihm und dem bisherigen Bistum Waizen gelöst sei, und ein weiteres Breve vom 16. Mai zeigte an, daß er das Pallium erhalten habe. Am 23. Mai wurden die Bullen ausgestellt, welche die Bestätigung des neuen Wiener Erzbischofes anzeigen und zum Gehorsam gegen denselben auffordern; sie ergingen an die Kaiserin, Migazzi², das Wiener Domkapitel, die Wiener Geistlichkeit, die Gläubigen der Erzdiözese, die Vasallen des Erzbistumes, endlich an den Bischof von Wiener-Neustadt, der beauftragt wurde, dem neuen Erzbischofe den dem Papste zu leistenden Eid abzunehmen. Am 15. Juni erhielt Migazzi für seine Erzdiözese die Vollmacht, den Kranken in articulo mortis durch seine Priester den apostolischen Segen und vollkommenen Ablass nach beigeschlossener Formel erteilen zu lassen und tags darauf erteilte Benedikt XIV. den Gläubigen, die dem Messopfer des neuen Erzbischofes in der Metropolitankirche beimohnten, unter der Bedingung würdiger Beichte und Kommunion vollkommenen Ablass.

Am 26. Juni wurde in der Domkirche feierlicher Dankgottesdienst wegen des glücklichen Entsatzes von Prag begangen. Aus diesem Anlasse bestieg der ernannte Erzbischof um 8 Uhr zum erstenmale die Kanzel zu St. Stephan, predigte³ „zu großer Auserbaulichkeit des Volkes“ und hielt um 11 Uhr auch noch das Hochamt. Denn „gegen 11 Uhr geruhten Ihre k. u. k. Maj., Ihre kön. Hoheiten Joseph und Maria Christina bey Sich in Dero Leib-Wagen sitzen habend, unter Vorfahrung der Hoheiten Carl und Peter Leopold und unter Nachfolgung der Maria Elisabeth und Maria Amalia Johanna Gabriela und Maria Josepha

¹ Hof-Ceremon.-Protokoll.

² Die Bulle enthält nebst der Confirmation W. zum Erzbischof die Bewilligung, daß er seine sonstigen Einkünfte die Priorate St. Leonhard und St. Aegid, (24 Ducatorum auri) behalten dürfe.

³ Auch zum Sonntag, den 12. Februar 1758, an welchem zu St. Stephan wegen des Kriegs Bestunden gehalten wurden, denen die Kaiserin und die „ältere junge Herrschaft“ wechselweis al incognito beimohnten, merkt das Hofceremoniel-Protokoll an: „Von 8—9 Uhr predigte wie schon öfters anstatt des ordinari Dompredigers der Erzbischof.“

und dem ganzen Hofstaat von Schönbrunn aus öffentlich nach Sanct Stephan zu fahren und dem vom ernannten Erzbischof nach kurzer Predigt des Dompredigers P. Staubinger angestimmten Te Deum und darauf gehaltenem Hochamte zum schuldigsten Dankopfer der beglücktesten Erledig- und Befreyung der seit dem 6. Mai von den Preußen bloquirt und belagerten Stadt Prag beizuwohnen; wobei dann ein dreifaches Salve von denen auf dem Stephans-Freyhof aufgezoehenen 2 Bataillon Infanterie.“

Dienstag den 6. September übersiedelte Bischof Migazzi definitiv nach Wien und Sonntag den 18. September wurde er feierlich in der Metropolitankirche in spiritualibus installiert¹, wozu an k. k. Repräsentation und Kammer, Bürgermeister und Rat der Residenzstadt, Regierung in Justizsachen und die höhere Geistlichkeit Einladungen ergiengen. Den weltlichen Herren Konsistorial-Räten wurde das „Einladungs-Dekret“ zugestellt, um 1/2 8 Uhr „in dem erzb. Konsistorio in gefärbten oder Gala-Kleidern ohne Mantl“ zu erscheinen. Ein großer Plakatanschlag gab die päpstliche Bulle an die Gläubigen kund, befohl, den neuen Erzbischof als Vater und Hirten aufzunehmen, ihm alle Ehrerbietigkeit zu leisten und seinen geistlichen Befehlen gehorsam nachzuleben. „All-dieweilen Hoch-gedacht Ihre fürstl. Gnaden als neuer und nunmehr befristeter Erz-Bischof zu Wien nächst kommenden Sonntag, nämlich den 18. des Monats Septemb. fröhe um 7 Uhr in der allhiefigen St. Stephans Metropolitan-Kirchen feyerlich wird eingeführet werden; Als sind alle und jede hierzu freundlich eingeladen.“

Der neue Erzbischof begrüßte Klerus und Volk in freundlichen und lieben Worten:

„Da der Ruf des Herrn zur Leitung der Erzbischof an mich ergangen, bin ich von Bewunderung und Furcht ergriffen worden. Bewundert habe ich den gnädigen Rathschluß Gottes, der das Unadelige der Welt und das Verschmähte erwählt hat, der das Nichtseiende als Seiendes ruft, damit sich nicht rühme irgend Fleisch vor ihm. Deshalb habe ich auch mit dem Propheten gerufen: Ich höre, Herr, deinen Ruf und fürchte mich. Dagegen richtet mich auf das Vertrauen auf die Güte und Barmherzigkeit Gottes, welcher den nicht verläßt, der auf ihn hofft und dem mit seiner Hilfe stets nahe ist, dem er eine schwere Bürde aufgeladen.“

Zwei Monate nach seiner Einführung in die Domkirche erlebte der Erzbischof die Freude, daß sein Bruder mit der Nachricht von der Ein-

¹ Gedicht an den Hochw. Erzbischof Migazzi bey Dero öffentlichen Antretung des Wienerischen Erzbistums verfaßt von Johann Marek. Fol. bei Johann Lorenz Kurzböck.

nahme der Stadt Schweidnitz eintraf. „Nachdem heute, Montag den 22. November, der Oberst Graf von Migazzi von dem Moltischen Infanterie-Regiment von der k. Armee in Schlessien mit der umständlichen Relation von der vorgewesenen Belagerung und Einnahme der Stadt Schweidnitz und mit 48 feindlichen Fahnen angelangt, so geruhten Ihre k. Majestät, denselben mit 12 blasenden Postillons und 2 Postofficiers öffentlich durch die Stadt nach der Burg und von da zu dem Hofkriegsratspräsidenten einreiten zu lassen, welche Fahnen in einer Postcalosse mit 4 Pferden bespannt ihm zugleich nachgeführt würden.“¹

Erzbischof Trautson hatte die Pflicht, seinem Nachfolger an Inventar zu hinterlassen 6000 Eimer Wein, einen bestimmten Vorrat von Mehl, Körnern und Vieh, 400 leere Eimerfässer nebst verschiedenen Wirthschaftsgeräten und in Natura 1118 Mark 2 $\frac{1}{2}$ Lth. und 2 Qu. Silber. Darüber kam es mit dem Erben Johann Wilhelm Fürsten von Trautson zu langen Verhandlungen. Endlich nachdem auch die auf 6000 fl. geschätzte wertvolle Bibliothek Trautsons der des Erzbistums war einverleibt worden, zahlte Migazzi einen Betrag 6920 fl. ab und verpflichtete sich, da der Erbe nur 44 Mark 12 $\frac{1}{2}$ Lth. Silber übergab, den Rest mit seinem eigenen 750 Mark betragenden Silber und Anticipationsobligationen zu ersetzen. Dies zog ihm eine kleine Rüge der k. ö. Regierung zu, welche meinte, daß er hieran „nicht allerdings wohl gethan habe, massen das schönste Silber, welches bei dem Erzbistum vorhanden war und als ein Stiftungsgut beibehalten werden sollte, bis auf die wenigen 44 Mark mithin die vorzüglichsten Fahrnussen distrahiert worden wäre.“ Doch schrieb die Kaiserin am 15. März 1760 dem Vergleich ihr Placet bei und nunmehr konnte man erst Anstalten treffen zur Installatio in temporalibus. Diese vollzogen Vizestatthalter Anton Franz Fr. von Duol sowie die k. ö. Regierungsräte Johann Leopold Edl. von Schick und Johann Adam Terz mit dem Klostersekretär. „Am 14. Februar 1761“, berichtet der Vizestatthalter, „sind wir nach dem Erzbischofshof gefahren; vorläufig aber habe einen Regierungseinspäner zu dem Ende dahin abgeschicket, damit wir desto verlässlicher nach alter Gewohnheit von den Offizieren und Bedienten am Ende der Hauptstiege empfangen würden. Wir wurden von sämtlichen Bedienten, Unter- und Oberoffizieren in Galackleidern an dem Wagen empfangen und über die Stiege, dann durch 2 Ante-Kammern

¹ Hof-Ceremon.-Protokoll.

in das Baldachin-Zimmer geleitet. Nach eingeholter Nachricht, daß die Untertanen gegenwärtig und gepflogener Nachsicht, ob alles Erforderliche vorhanden, haben wir ihn durch den Klosterrats-Sekretär erinnern lassen, daß wir erschienen seien.“

Erzbischof Migazzi hatte das Glück, seine Sekundiz zu erleben, aber die Zeitverhältnisse waren zu ungünstig, um sie feierlich zu begehen. Der Jubilar feierte daher den Erinnerungstag in aller Stille, indem er in der Gnadenkapelle zu Maria Zell am 1. Sonntag nach dem Fronleichnamsfeste die heilige Messe las und dann die Fronleichnamspozession abhielt, welche am Festtage selbst wegen ungünstiger Witterung nicht hatte stattfinden können.

Nur wenigen ist es gegönnt, den Erinnerungstag an die vor 50 Jahren erhaltene Priesterweihe zu feiern. Doch das Jubiläum der vor 50 Jahren erhaltenen Konsekration zum Bischofe, wie es Migazzi am 25. Oktober 1801 beging, gehört zu den äußersten Seltenheiten. Dazu kam noch die Freude, daß der greise Oberhirte an diesem Tag „die allgemeine Teilnahme des Hofes und aller Stände der Hauptstadt auf eine unzweideutige Art“ erfuhr. Wir setzen den Bericht der Wienerzeitung hieher.¹

¹ 31. Oktober 1801. S. 3897 f. Wir wollen es dem Franz Leopold Haschka nicht allzusehr verübeln, daß er diesen Tag mit folgender Ode besungen hat:

So ward der Jünger einst, der an des Meisters Herzen
In jener großen Nacht geruht,
Als der Erlösungstag aus diesem Herzen
Schon morgenröthlich brach.

So ward Johannes einst, nun Leid und Freud und Alter
Die Nerven ihm entstrickten
Auf seiner Jünger Arm' in die Gemeine
Zu Ephejus gebracht.

So zogest heut auch du, erhabener Fürst der Kirche,
Des frommen Osterreichs Oberhirt,
Verdienter Greis, gestützt auf deine Priester,
In Wiens uralten Dom.

Doch warum dieser Pomp? Wem schmückt sich der Tempel?
Dem tönt der Glocken Feierklang?
Dem jauchzet Drommet' und Pauke? Wem frohlodet
Der Orgel Kiedermund?

„Sonntag den 25. Oktober 1801 hatten wir eine Feierlichkeit, die der Seltenheit und der Würde wegen, womit sie begangen wurde, allerdings denkwürdig ist. Doch nicht sowohl die Seltenheit eines Jubelfestes, welches zu erleben nur wenigen gegönnt ist, als vielmehr die allgemeine Verehrung, womit Wien den erhabenen Tugenden seines Oberhirten huldigt, bewogen das Domkapitel und den Stadtmagistrat, diese Feierlichkeit mit einer ausgezeichneten Würde zu begehen. Schon früh morgens paradierte das Bürgerregiment und hielt gute Ordnung in der Kirche sowohl als auf dem Platze. Der Domprediger Schneller, der soeben das 35. Jahr seines Domprediger-

Dir, unser Engel! Dir Nigazzi, der das Halljahr,
 Daß auf sein würdig Haupt das Öl
 Der Bischofsweihe floß, heut dem Erhalter
 Zum Dankesopfer bringt.

Dies Fest begeht mit dir die Thron verwandte Jugend,
 Mit dir die Inseln unsers Lands,
 Der Bürger dieser Stadt im Waffenpuße,
 Im Feiertleib das Volk.

Stimm an des Lobes Psalm! stimm an des Preises Jubel
 Dem Herrn, der vor Andern dich
 Zum Zeugen auserwählt, der so viel Wunder
 An uns durch dich gethan.

Und als am laut'n nun der Psalm, die Jubel schollen
 Der Weihrauch auf im Wirbel stieg;
 Sieh da! trat einer durch die goldnen Leuchter
 Des Hochaltars hervor.

Gleich eines Menschen Sohn, in Silberglanz gekleidet,
 Begürtet um die Brust mit Gold,
 Wie Schnee das Haar, die Blicke Feuerflammen,
 Das Antlitz sonnenhell.

Er sprach: (und seine Stimme war wie Wasserrauschen)
 „Das sagt, der in der rechten Hand
 „Die sieben Sterne hält, und in der linken
 „Den Schlüssel Davids führt.

„Ich weiß dein Wohnen, weiß dein Thun und deinen Glauben,
 „Und deine Lieb' und deine Treu',
 „Und deine Arbeit, die nach achtzig Wintern
 „Noch nicht ermüdet ist.

„Bewahre, was du hast, daß Niemand deine Krone
 „Dir nehme! Harre mutig aus!
 „Wer überwindet, soll verherrlicht sitzen
 „Auf einem Stuhl mit mir!“

amtes schloß, hielt um 9 Uhr eine Predigt über den erhabenen Gegenstand dieser Feierlichkeit. Nach geendigter Predigt wurde Se. Eminenz von der Domkirche aus processionaliter in Dero Bischofsgebäude abgeholt, wo sich inzwischen, um dieses Zeit zu verherrlichen, der dirigierende Staatsminister in inländischen Geschäften, Graf von Kollowrat, der böhm. österr. Oberste Kanzler Graf von Kazanzky, die Gräfin von Szarraz, geb. Gräfin von Migazzi, des Kardinal-Erzbischofs Bruderstochter, der k. k. Feldzeugmeister und kommandierende General in Innerösterreich, Graf Szarraz, und die zwei ältesten Söhne des Grafen Migazzi, Urneffen Sr. Eminenz, versammelt hatten, um Dieselben nach der Domkirche zu begleiten. Der feierliche Zug dahin wurde von der Dienerschaft Sr. Eminenz eröffnet, darauf folgten die Klerikalen, die Stadtpfarrer, die bürgerlichen Offiziers, der äußere Rat, der Stadtmagistrat, die erzb. Kur mit dem Aluminate, das Domkapitel, die 4 Prälaten desselben und endlich Se. Eminenz selbst, unter einem prächtigen, von den äußeren Rathsherrn getragenen Himmel. Es war rührend zu sehen, wie dieser verehrungswürdige Greis an der Schwelle des 88. Jahres seines ruhmvollen Alters, begleitet von tiefgerührten Anverwandten, Freunden und Verehrern, zwischen der Menge des herbeigeströmten Volkes, feierlicher als je nach der Kirche zog, in welcher er seit 44 Jahren seine christliche Gemeinde durch Beispiele der Andacht und Gottseligkeit erbaut hat. In der Kirche selbst, wo ein zahlreiches Volk versammelt war, trug die Gegenwart Ihrer k. Hoheiten der Erzherzoge Anton,ainer, Ludwig und Rudolph, des Herzogs von Württemberg, des französischen Botschafters, vieler Damen und hohen Standespersonen nicht wenig bei, dem feste eine ausgezeichnete Feierlichkeit zu geben. An dem Kirchenthore erwartete Se. Eminenz der Bischof von Leya und hiesiger Weihbischof Graf von Arz und die 4 Diözesanprälaten, welche ihm assistierten, nämlich aus den Stiftern von Klosterneuburg, von hl. Kreuz, von Zwettl (welcher die Stelle des Prälaten von Schotten vertrat) und von Neustadt. Als Se. Eminenz dem Altare nahe kamen, nahmte der Bischof das Te Deum an. Die Musik war von dem ehemaligen Kapellmeister Reiter, dessen vorzügliches Talent in der Kirchenmusik allenthalben bekannt ist. Darauf begab sich Se. Eminenz unter Ihren Thronhimmel, wo Sie, nachdem das Kapitel, die erzb. Kur und das Alumnat ihre Huldigung erneuert hatten, dem Hochamte beiwohnten und am Ende Ihre christliche Herde segneten. Die rührende Musik von Joseph Haydn, die festlichen Apparate und die hohe Würde, mit welcher die ganze Feierlichkeit begangen wurde, ließen tiefe Eindrücke in allen Herzen der Anwesenden zurück. Nach geendigtem Hochamte ging der feierliche Zug in derselben Ordnung wieder nach dem erzb. Palaste, allenthalben von Segenswünschen eines zahlreichen Volkes begleitet.“¹

Migazzis Persönlichkeit und äußeres Auftreten findet bei Schriftstellern, die ihn kannten, ungetheilten Beifall. Der gelehrte Augustiner Kyrius Schier schreibt:² „Was Wien an Migazzi erhalten habe, hat

¹ Der Domschatz zu St. Stephan verwahrt ein Aquarell 658 : 1025 mm von dem Kirchendiener Wenzel Staul, das nach der Natur den Anblick des Presbyteriums der Stephanskirche während des Jubelamtes und die hohen geistlichen wie weltlichen Personen im Porträt überliefert.

² Wien. Hofbibl. cod. 7589.

sich gleich in seinem Hirtenbrief gezeigt. Wien sah wieder ihren Bischof auf der Kanzel, welches seit Emerichs († 1685) Zeiten nicht geschehen; es lasse die Predigen, so seit Johann Caspar Neupced, 1594 28. August, sich nicht ereignet.¹ Johann Schwalbopler sagt:² „Migazzis theologische und politische Verdienste wurden sehr erhöht durch seine Liebe zu den Wissenschaften und Künsten, durch das Edle seines Anstandes und die feine Gewandtheit seines Benehmens.“ In der kleinen Lebensbeschreibung, welche von diesem Kardinalen unmittelbar nach seinem Ableben erschien, heißt es: „Sanft, gesprächig und wohlthätig erhielt er leicht Vergebung wegen der lebhaften Ungezwungenheit, die den Ton seiner Stimme voll Nachdruck machte und seiner natürlichen Herzhaftigkeit manchmal eine zu große Hitze mittheilte, die aber gleich durch kalte Überlegung plötzlich wieder vorüberging, ja nicht selten selbst bis zur Schüchternheit erlosch. Es ist ein Vorzug großer und verdienstvoller Männer, daß man in ihren Gemälden die Unvollkommenheiten mitmalen darf, ohne zu befürchten, daß solche durch diese leichten Schatten verdunkelt werden. Ein jeder von seinen Fehlern, die aus des Menschen Unvollkommenheiten auch ihm eigen waren, verlor sich in dem Glanze einer angrenzenden Tugend, und man bemerkte kaum in seinen jüngeren Jahren, daß er von Natur etwas hastig war; es war ihm aber wie ein Blitz von einem Augenblicke, der seiner Seele nichts von ihrer Heiterkeit und Sanftmut raubte.“ „Schönheit und schmelzende Beredsamkeit schmückten seine früheren Tage“, sagt Hormayr von ihm.³ Die Oratio gratulatoria, mit welcher 1761 die Jesuiten die Erhebung Migazzis zum Kardinalen feierten, rühmt sein unglaublich glückliches Gedächtnis und sagt, es gebe wohl kaum ein bedeutenderes theologisches Buch, daß er nicht gelesen hätte. Jedermann habe Zutritt zu ihm, denn er habe den Grundsatz, „der Bischof müsse

¹ Zwo cathol. Predigen gehalten zu Wienn in Österreich, in öffentlichen Versammlungen zum gemeinen gebett, wider die Schrädlüche Erdbidem, so sich Anno 1590 den 15. Sept. und nachmals Willkeltig erzeigt haben. Nahum 1: Vor ihm bewegen sich die Berg und zergehen die Röchel; das Erdreich zittert vor ihm und der ganze umbkreis der Welt mit allen denen, die darauf wohnen; wer kann vor seinem grimmen bleiben. — Etliche Christliche und Catholische Predigen auff das Fest des hl. hochberühmten Fürsten Leopoldi, gewesen Marggrauen und Landtsfürsten in Österreich, gehalten im löbl. gottshauß Unser lieben Frauen zu Closternenburg.

² Historisches Jahrbuch. Wien 1801—1804. III. 194.

³ Wiens Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. 2. Jahrg. 167.

für Jedermann ebenso offen stehen, wie die Kirche.“ Professor Ottokar Lorenz nennt Groß-Hoffinger einen „unverständigen Lobredner“ Joseph II. In der That äußert dieser, bei Betrachtung „der großartigen Reformen Josephs“ wisse er nicht, was mehr zu bewundern sei, die „künstlerische Kühnheit der Gedanken, die Erhabenheit und Schönheit derselben, oder die Götterkraft des Werkmeisters“. Begreiflicher Weise bereitet einem Groß-Hoffinger die Bewunderung des Kardinals Migazzi weniger Verlegenheit, er wird vielmehr an ihm zum „unverständigen Tabler“. Dennoch nennt er den Kardinal-Erzbischof den „Chorführer unter den gewaltigeren Gegnern“ und muß das Geständnis machen: ¹ „So sehr indeß der Sektenhaß und die Verleumdung niedriger Köpfe den Kardinal der Heuchelei und niedrigen Denkungsart beschuldigten, so geht doch aus seinen Handlungen hervor, daß er vielen wahren Eifer besaß und, wenn auch nicht frei von menschlichen Schwachheiten, dennoch mehr von wahrer Anhänglichkeit an die kirchliche Gemeinschaft als von Privatrücksichten sich leiten ließ. Selbst der kleine Grad von Ungebuld, welchen ihm gegenüber der Kaiser bewies, zeugt davon, daß der leidenschaftliche Tadel, der ihn traf, weit weniger gerecht war, als es scheinen mochte, und daß man an dem Kardinal eher einen schwärmerischen Eiferer für die Hierarchie als einen leicht zu befriedigenden Egoisten zu fürchten hatte.“

Athanasius contra mundum und Mundus contra Athanasium ist ein Sprüchwort und ein Wahrwort. Ein Mann wie Kardinal Migazzi hat auf den Beifall der mit Gott zerfallenen Vernunft der Lichtmänner keinen Anspruch, man sollte ihn aber solchen Männern gegenüber vor der Waffe des Wurmes, der Verleumdung und Verdächtigung, gesichert glauben. Keineswegs. Ein Fortschritt, welcher Abstumpfung des Gewissens unter seine Errungenschaften zählt, kennt solche Unterschiede nicht. 1763 streute man das Gerücht aus, der Erzbischof sei in der „Tabaque appalto-Verpachtung“ mitassociiert, interessiert und verflochten. Man machte damit so viel Geschäft in Herabsetzung des Kirchenhauptes, daß die Direktion am 30. Dez. d. J. die öffentliche Erklärung zu geben sich veranlaßt sah, man deklarire dies allerorten als „eine aufgelegte Unwahrheit“, „ein falsches unbegründetes Vorgeben.“ Daß es die josephi-nische Broschürenlitteratur als eine That des Fortschritts und der echten Aufklärung betrachtete, wider den Kardinal die frechsten Lügen und rohesten Verleumdungen in Bewegung zu setzen, wird niemanden be-

¹ Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph II. Stuttgart 1836. III. 11.

fremden und man wird an mehr als einer Stelle dieses Buches hiefür Beweise finden. Mit besonderer Vorliebe rückte man in die jansenistischen Nouvelles ecclesiastiques gegen den Erzbischof zu Wien Verleumdungen ein, deren Erbärmlichkeit hüllenlos vor Augen lag, die aber doch auf unwissende, von dem Augenblicke beherrschte Menschen nicht ohne Einfluß blieben. 1781 war in jenen Blättern zu lesen, Kardinal Migazzi habe die Vermächtnisse der Fürstin Liechtenstein (24 000 fl.) und des Weihbischofs Marger (mehrere hundert Dukaten) dem Priester-Seminarium entzogen. Der Hofrat und geheime Referent Greiner, welcher sich besonderen Vertrauens der Kaiserin Maria Theresia erfreute, legte der Herrscherin 1776 die Frage vor:¹ „haben E. Maj. den Artikel der Utrechter Zeitung vom 5. Juni gelesen oder davon gehört? Dieser enthält das allerbeißendste Pasquil über den hiesigen Kardinal, das ganze 4 Seiten in groß Quart lang ist. Die ganze Geschichte wegen des theologischen Planes und des P. Kaltners ist so umständlich erzählt und die Anekdoten von der Studien-Kommission sind so richtig, daß ich vermuten muß, es könne nur ein Mitglied der Studien-Kommission selbst so genaue Nachrichten geliefert haben.“ Treffend erwiderte die Herrscherin:

„ich mögte es lesen; habe es nicht gesehen. Diese art sich zu rechnen oder den muth zu fühlen gefällt mir niemahls; wan bisweilen solche oder andere schriften vorkommen, mir sie zu schicken.“

Wir dürfen voraussetzen, daß Migazzis reger Geist Empfänglichkeit und Verständnis gehabt habe für die Offenbarung des Göttlichen im Menschlichen, die Kunst. Doch es sind Zeugnisse hiefür nicht auf uns gekommen. Vielleicht findet man der Beachtung wert, daß der Kardinal in den Memorie per le belle Arti febbrajo 1785, welche S. XIX ff. Heinrich Wilhelm Tischbeins Gemälde Couradino einer abfälligen Kritik unterzogen, zu dem Urtheile: „Vero, e armonioso è in generale il colorito, bellissime tinte abbiamo osservato nelle carnagioni dei due Principii, temiamo però, che il Pittore per servire troppo all' accordo, abbia adoperato con qualche abuso il color giallo nelle tinte locali delle figure indietro“, die Bemerkung beischrieb:

„Eben was hier der Journalist tadelt, ist dasjenige, was der Maler vorzüglich gemacht, indem die ersten Figuren Deutsche und die hinteren Italiener sind, wo er suchte die Nationalfarbe zu unterscheiden, welche bei den Deutschen weiß, bei den Neapolitanern aber allzeit ins gelbliche fällt.“

¹ Arneht, Maria Theresia und der Hofrat von Greiner. Wien. 1859. 41 .

Von dem kindlich frommen Sinne des Kardinals ¹ findet sich ein Zeugnis bei Johann Ludwig von Groot: ² „Überflüssig würde es sein, jener erbaulichen Beispiele der Andacht zu erwähnen, wovon alle Bewohner Wiens eben so viele Zeugen sind. Giebt es wohl in dieser Haupt- und Residenzstadt eine Kirche, in der sich S. Eminenz bei dem 40stündigen Gebet nicht täglich einfindet und zu zweien Stunden dieser Anbetung des a. h. Sakramentes nicht bewohnt? In dieser gottseligen Handlung fährt S. Eminenz während Ihrer Anwesenheit in Wien selbst im hohen Alter noch immer fort, mag gleich die Witterung auch noch so ungünstig und die Kirche, wo das höchwürdigste Gut ausgesetzt sich befindet, in der abgelegensten und entferntesten Vorstadt sein.“³ Hiemit stimmt ganz überein ein schöner Zug, den aus dem Leben dieses Kardinals das Pfarrprotokoll der Kirche zu St. Augustin erzählt. „Als am 16. August 1789 der allgeehrte Barfüßer P. Antonin Franzoni das hochw. Gut trug, um einen Kranken mit beiden hl. Sakramenten zu versehen, fuhr Se. Eminenz eben vorbei. Er stieg sogleich aus und begleitete nach vom Priester gegebenem Segen das Hochwürdigste zum Kranken, gab der Kranken, nach vollendeter letzter Delung und dem Segen mit dem Ciborium seinen Segen und gieng bis in die Kirche und kniete bis nach dem Segen an dem Tafel des Verzehaltars zur großen Auferbauung der Gläubigen, deren eine große Menge dem Beispiele ihres Hirten folgten und das Hochwürdigste Gut begleiteten.“⁴

Als der große Abt des fürstl. Reichsstiftes St. Blasien Martin II. Gerbert, welcher allen Glanz der Tugend und Gelehrsamkeit dieses Klosters in sich vereinigt hatte, gestorben war, widmete der Kardinal dem Seligen, dem er im Leben „mit besonderer Neigung und mit seinem Vertrauen“ zugethan gewesen, in einem Schreiben an den Nachfolger in

¹ Die Münzsammlung des Stiftes Schotten verwahrt eine versilberte Bronzemünze, welche avers des Kardinals Brustbild von der rechten Seite mit der Schrift A.C.D.D. 1761 und revers zwei stehende Figuren sich die Hände reichend (Minerva mit der Eule und Religion mit dem Opferherbe) zeigt. Dazu die Unterschrift: Religioni et bonis artibus.

² Chronologisches Verzeichnis der Bischöfe und Erzbischöfe von Wien. Augsburg 1794. S. 54 f.

³ Ähnlich Ogger (St. Stephan 258): „Seine Eminenz verherrlichten noch immer den Gottesdienst, da Sie demselben an den Gott geheiligten Tagen Vor- und Nachmittags bewohnen, da Sie das höchwürdigste Sakrament des Altars öfters begleiten und dasselbe nicht selten mit eigenen Händen den Kranken darreichen.“

⁴ Hofkirche zum hl. Augustin. Augsburg. Huttler, 1888. S. 65.

der Abtwürde am 20. Mai 1793 Worte, die ein Zeugnis seines edel fühlenden Herzens bleiben.¹

„Besonders Lieber Herr und Freund. So empfindlich als mir der Verlust gefallen, welchen die wahre Kirche Gottes sonderbar in Teutschland, die Wissenschaft und alles was zum Besten des Vaterlandes gedeihen kann durch den Tod Eurer Liebden unerglischen Hr. Vorfahrer erlitten hat, so erfreulich war es mir aus Eero Schreiben zu vernehmen, daß die Wahl auf Hochderoselben gefallen. Dadurch billig zu hoffen ist, daß der beträchtliche Verlust wird ersetzt worden sein. Ich wünsche, daß Gott sie lang erhalte und allen ihren Unternehmungen das Gedeihen gebe. Mein Alter ermahnet mich, nicht allein mich in Eero fernere Freundschaft als in Eero Gebet angelegentlichst zu empfehlen.“

Migazzi bewies bei der Auswahl seiner nächsten Berater alles, was menschlicher Scharfsinn vermag. Als Weihbischöfe und wackere Gefährten in Freud und Streit standen ihm zur Seite die Weihbischöfe Franz Joseph Graf von Gondola², Fr. X. Marzer, Bischof zu Christo-

¹ 1760 2. Mai macht den Erzbischof von Wien der Prior der Grobkarthause Fr. Stephanus wegen großer Verdienste um die Freiburger Karthause theilhaft aller geistlichen Gnaden des Ordens im Leben und Tod und verspricht, daß jedes Mitglied des Ordens für den Kardinal, wenn er stirbt, die Messe de beata lese.

² Über Bischof Gondola findet sich in dem Briefe eines Geistlichen an einen Amtsbruder in Wien, d. d. 1774 9. März folgende Stelle: „Der unverhoffte Todtenfall Sr. Bischöfl. Gnaden Gondola wird Euer Hochwürden ohnehin bekannt seyn; wie auch, daß er das Kloster Vital als Universal-Erb eingesetzt und den Herrn Prälaten von Schotten zum Executorem Testamenti verordnet hat. Nun habe ich also jene merkwürdigen Sachen, die zu Wienn vielleicht noch nicht bekannt seynb, beifügen wollen; daß nämlich er nicht nur allein von seinen Pfarrkindern und Vicariis ungemein beweinet, vom übrigen Clero Sæculari hiesiger Gegend (welches letztere mir bei unseren Zeiten sehr fremd vorgekommen ist) höchstens bedauert worden, sondern auch der berühmte Kaiserl. Mathematicus Hell, der ihme von Wienn aus bey seiner letzten Reise nach Probstdorf das Geleit gegeben, und in seiner Zurückunft wegen einen Medico für ihme Sorg getragen, bey Vernehmung seines Lobfalls häufige Thränen vergossen hat. Von den 2 ersten bin ich ein gegenwärtiger Zeig; indem ich aus Einladung des Herrn Decan und Pfarrers zu Ort bey dessen Leichenbegängniß gegenwärtig war, von dem letzten haben mich seine Vicarii gänzlich versichert, wie auch, daß Sr. Majestätt die Kaiserinn, da sie hievon vergewisset worden, sich des Weinens nicht enthalten konnte. Diese erzählten mir ebenfals mit wässerigen Augen, daß sein Todt ein wahrhaft Apostolischer Todt gewesen ist, sowohl wegen seiner besonderen Zubereitung dazu, als wegen den schönen Beshpiel, das er bey seinen letzten Stunden gegeben hat. Er hatte sich, sagten sie mir, in seinem Leben, welches jederzeit ein purer Eifer war, schöne Tugendsübungen zusammengeschrieben und dabey die Art angemerket, wie man ihm in seinem Todt zusprechen solle, nämlich langsam mit etwas Aussetzen, mit mittel-mäßiger Stimm. Da er nun versah, daß er sterben müste, rief er seinen Beichtvater, der ein Capuciner war, zu sich, beichtete seine Sünden mit besonderer Reue. Wie

polis,¹ Adam Dwertitsch seit 1775,² Anton Stegner nur wenige Monate des Jahres 1778 und Edmund Maria Graf von Arz und Bassog seit 1778.

Als ein genauer Beobachter und strenger Richter seiner selbst fühlte Migazzi in sich eine Regung, welche ihn zu den höchsten Ehren und Würden zog. Eben darum war er um so fester entschlossen, sie nicht zu suchen; dennoch wurden sie ihm zuteil. Am 6. September 1761 gab die Kaiserin an den Papst ihre Nomination des Migazzi zum Cardinalate.

„Er ist Uns nicht nur wegen der vielen hervorragenden Beweise seiner Wissenschaft und Klugheit angenehm, sondern auch ein trefflicher Hirte, indem er seine Herde nicht nur durch das Beispiel seiner Tugenden leitet, sondern auch in häufigen Predigten belehrt und vielen Fleiß verwendet auf die Hebung des Unterrichtes und der kirchlichen Disziplin.“

Die Auffassungsweise jener Zeit stellte an die äußere Darstellung dieser höchsten kirchlichen Würde sehr hohe Forderungen, und Migazzi, der so lange am prunkvollen und ceremoniösen Hofe des katholischen Königs als k. Gesandter gelebt, hatte die Überzeugung von der unbedingten Notwendigkeit einer solchen. Da er aber hiefür nach seinen materiellen Mitteln nicht aufkommen konnte, sah er „der herannahenden Würde“ mit einer gewissen Beängstigung entgegen. Er richtete deshalb an die Kaiserin folgendes Gesuch:

„Eure Kaiserliche Römische Apostolische Majestät haben zu den unzähligen Gnaden, welche mir von Deroseiben wohlthätigsten Gnade ohnehin zugeflossen sind, eine neue sehr wichtige bezulegen geruht, da Höchstselbe mir die Cardinals-Nomina zur nächst

das Allerheiligste zu ihm getragen wurde, betete er dieses heil. Sacramente an, und erweckte Glaube, Hoffnung, Liebe, Ergebnis in Gottes Willen und andere schöne Tugendsübungen mit vernehmlicher Stimme so beweglich, daß der ältere Vicarius, der ihm dieses gereicht, angefangen, wie er mir dieses selbst bekennet, vor Erstaunen an ganzem Leib zu zittern. Hierauf empfing er selbes mit fröhlichem Angesicht, mit größter Weistesgegenwart und bewunderungswürdigster Andacht. Darnach entdeckte er seine obenangemerkte gesammelte Tugendsübungen und bat seinen Reichtvater, selbe ihm auf beigefügte Weiß vorzusprechen, welcher auch nach gegebener letzter Erlung sein Pöten, so gut er konnte, erfüllt hat. Dieser bezeigte mit beyden Vicariis, daß er bey seinen obwohl großen Schmerzen doch immer ruhig gesammelt geblieben ist und von nichts mehr, als von Gott und der Ewigkeit hören wollte, bis er nach einem $\frac{1}{2}$ stündigen Zügen ganz ruhig im Herrn entschlafen ist. Fürwahr dieser fromme Bischof hat durch seinen Tod gezeigt, daß sein Eifer, den er in seinem Leben hat spüren lassen ein wahrer Eifer gewesen ist, darum er bis in Tod so verhartlich war.“

¹ † 25. Mai zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags 1775.

² † 8. Hornung 1778, Früh zwischen 9 und 10 Uhr.

künftigen Promotion mildest verziehen haben. Erkenne in vollem Maße den Wert dieser ganz besonderen Gnade, weil andurch meiner wenigen Person nicht allein eine neue in den Augen der Welt sehr leuchtende Zierde beigelegt, sondern auch der bisher von Euer Majestät Großmut und Milde mir erteilte Glanz von aller Finsternis bewahrt worden ist; und da Euer Majestät jederzeit mit mir nicht soviel als eine große Landesfürstin sondern als eine gütigste Mutter gehandelt haben, so habe ich auch in allen meinen bedrängten Umständen mein ehrfürchtiges Vertrauen zu Höchst Dero Gnadenthron unmittelbar genommen und das Innerste meines Herzens ausgegühtet.

Die herannahende Würde setzet mich in die unumgängliche Notwendigkeit, viele tausende Gulden auszuliegen; die gewöhnlichen Lagen zu Rom tragen mehrere Tausend Gulden aus, welche unverzüglich erlegt werden müssen; der von der erfolgten Promotion die erste Nachricht überbringende Courier und bald darauf eintreffende Prälat mit der Kardinals-Mütze veranlasset auch keine geringe Auslage; die Kardinalskleidungen machen einen nicht verwerflichen Gegenstand aus; das beträchtlichste aber sind die Pferde, Geschirre, Wägen und Vermehrung der Hausleute und Livre. Wenn ich auch die Sache nach der möglichsten Mäßigung einrichte, so muß ich doch unumgänglich einen Kammermeister, einen *gentiluomo* und mehrere niedrigere Bediente haben.“

Da nun das hiesige Erzbistum „nicht bey Kräften“ sei und seinen Herrn nicht in den Stand setze, „mit einer äußerlichen Wohlstandigkeit“ aufzutreten, so bitte er 30000 fl. aufnehmen und bei einer in Ungarn vorkommenden Veränderung auf Berücksichtigung hoffen zu dürfen. Johann Graf Chotek wies in seinem Vortrage an die Kaiserin darauf hin, daß durch die jährl. Interessen von 4000 fl. die „ohnehin unzulänglichen Einkünfte“ des Erzbischofs noch mehr entkräftet würden, und daß der Sache vollends geholfen wäre, wenn man ihm ein ungarisches Bistum *administratorio modo* überließe. Daß dies denn auch Entschluß der Kaiserin war, erhellt aus ihrer Entschliezung vom 21. September:

„Ich ertheile dem Erzbischoffen den Consenz, 30 000 fl. auf das hiesige Erzbistum gegen jährlicher richtiger Verzinsung und gegen deme aufzunehmen, daß, sobald Ich Ihn mit einem anderen Beneficio versehen werde, aus dessen Einkünften nach dem damalen zu treffen vorbehaltenden Maaß auch das Kapital successive abgestoffen werden solle.“

Als „die von Wien“ sich bereit erklärten, dem Erzbischofe die 30000 fl. vorzuschießen, erteilte das *Directorium in publicis et camera-libus* die Zustimmung, da selbe hiebei nicht die mindeste Gefahr liefen, „maßen die Interessen hievon aus denen erzbistunlichen Einkünften bestritten werden und Majestät allermildest zu erkennen gegeben haben, daß ihn mit einem anderweiten Beneficio versehen werden.“ Deshalb faßte die Kaiserin die Resolution:

„*placet*. weillen es aber Von der statt ist, solle der erzbischoff jährlch an capital wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ zahlen.“

Am 23. Nov. 1761 creierte Clemens XIII. Migazzi zum Kardinal-priester auf den Titel der vier Gefrönten (Quatuor Coronatorum) und am 29. d. nachts traf zu Wien der Courier mit der erfreulichen Nachricht und dem „Kardinal-Häublein“ ein. Barett und Breve überbrachte der päpstliche Camerlengo Monsf. Mantica am 6. Februar 1762 abends. Die Schilderung des Hof-Ceremoniel-Protokolls von der Barettaufsetzung am Dienstag, den 2. März ist darum von Interesse, weil diese kirchliche Ceremonie die Kaiserin Maria Theresia und zwar mit aller Pracht der Zeit verrichtete.¹

Um 10 Uhr fanden sich die obersten Hofämter, geheimen Räte und Kämmerer und die Stadtdamen bei Hof, letztere im Spiegelzimmer, ein. Bald darauf fuhr Kardinal Migazzi mit schönen und kostbaren drei sechsspännigen Galawagen und Livrée, wovon die Lakaien mit jenen des Abbate Camerlengo voraus und zwei Heibuden neben dem ersten Wagen giengen, denen 2 Pagen und die f. e. Haus-offiziere in Malakleidung folgten. Dann kamen die 3 übrigen sechsspännigen mit Riococchi verriehenen Wagen, darin der Kammermeister und seine Edelleute, wie auch der Caudatarius saßen. Endlich in dem Pracht- oder Leibwagen Eminenz Migazzi in Nochet und mit Mozetta, dann Abbate Camerlengo in seinem habito paonazzo zur Linken, gegenüber der Graf von Hrschan im Domherrntalar und seidenen Mantel und visavis dem Abbate der Bruder des Kardinals Kammerherr Graf Migazzi. Die Wachen in der Burg präsentierten das Gewehr und es fuhr nun der Wagen mit dem Kardinal über das Aufzugbrüdl in den inneren kleinen Burg-hof, wo auch die Wagen des Kard. Hutten und des Nuntius, die früher aufgefahren waren, standen. Kardinal Migazzi begab sich über die Große Stiege durch die Wachsstube, außerhalb welcher seine Lakaien und Heibuden warteten, verfügte sich durch die Ritterstube, in der die Pagen zurückblieben, durch die erste und anderte Antecamera, in welcher er sich den Schlepp, den er sich bis dahin von einem Caudatarius hatte tragen lassen, gewöhnlichermaßen an den Talar heften ließ, den er auch bis zum Nachhausefahren angeheftet behielt. Sodann verfügte er sich mit dem Camerlengo in die Ratstube, wo er sich solange aufhielt, bis Ihre Majestät nach der Hofkirche sich erhoben, wohin sich der Camerlengo zum Voraus begeben und das in einem roten Tasset verwahrte Barett mit dahin getragen hatte, welches unter Ob-sorge des Hof-Ceremoniarius auf eine vergoldete Lasse gelegt worden war, wie auf einer zweiten das Originalbreve lag. Abbate Camerlengo kleidete sich nunmehr in die rote Kleidung mit der Gappa eines Chierico di Camera und wartete der Ankunft des Hofes. Um halb 11 Uhr geruhten sich Ihre Majestät aus Ihrer Kammer und der Retirade nach der Ratstube und weiters über den Gang nach der Augustiner-Hofkirche zu erheben unter Vorgehen der Kammerherrn, geh. Räte und obersten Hof-ämter und unmittelbarer Gottegerung der beiden Kardinäle. Es folgten der Maj. die Fürstinnen, die Gemahlin des ob. Hofmeisters Gräfin von Ulfeld, die Kammer-

¹ Dem Reichsbischof Freih. v. Hutten, welchem der Camerlengo unter einem das Barett mitbrachte, setzte es der Kaiser am selben Tage auf das Haupt.

fräulein und Hofdamen, zwischen welchen Stadtdamen gingen. Zur rechten Hand wurden Ihre Majestät von dem ungarischen k. Leibgarde-Kapitän, zur linken von dem ob. Kämmerer Grafen Ehedenhüller-Metsch, an der Hand aber von dem anderten odr. Hofmeister Fürsten zu Trautson bedient und 4 k. ungar. adelige Leibgarben bildeten die Begleitung. Schon in der Mitte der 2. Ante-camera hatten Ihre Maj. beliebt, die Karbinäle und den Nuntius mit den Worten *si coprano* sich zu bedecken zu erinnern, worauf sie sich im Gehen gegen Ihre Majestät umgewendet und geneiget. Im Chore der Kirche verfügten sich die Herrschaften auf ihre Plätze und es fing das hohe Amt an, welches der Weihbischof Marzer hielt. Während desselben wurde Ihrer Majestät das Weihwasser, Evangelium und Incensum wie auch der Pax zum Thron gebracht. Nach dem Amte erhob sich die Kaiserin von der Kniebank und ließ sich in den Thronstuhl nieder, während die *Jouriers* den Kniehemel vom Throne hinwegnahmen. Indes begab sich der Hofceremonarius unter einem Kniefall gegen den Altar und einer kniebeugenden Reverenz gegen Ihre Maj. und das Oratorium, wo die Erzh. Maria Anna und Maria Christina al' incognito sich befanden und näherte sich dem Camerlengo, welcher das Breve, sich in 3 kniebeugenden Reverenzen dem Throne nähernd und auf dem 2. Staffel auf einem Knie sich niederkniend, präsentierte. Die Kaiserin nahm es in die Hand und reichte es dem Monsignore mit den Worten: *facecia leggerlo alta voce*, worauf der Abbate 3 kniebeugende Reverenzen rücklings gehend gegen Ihre Maj. abstattete, im Vorbeigehen gegen den hohen Altar einen Kniefall machte und das Breve dem *Protonotarius apostolicus* darreichte, der es *ad cornu epistolae* vorlas. Hierauf trug der Camerlengo wieder unter 3 Kniebeugungen gegen Ihr. Majestät das Varet zu Ihrer Majestät. Jetzt begab sich der Kardinalerzbischof aus seinem Kniehemel, neigte sich mit einer wohlanständigen Art im Vorbeigehen gegen das Oratorium, sodann gegen die ob. Hofämter und Minister, ingleichen gegen den Kardinal von Hutten und den Nuntius, erhob sich sodann über die 2 vorderen Staffel gegen den Hochaltar, machte eine Kniebeugung, wendete sich gegen den Thron und machte gegen Ihre Majestät die erste tiefe Verbeugung, ging etliche Schritte hievord und machte die zweite, endlich, da er am untersten Stufen des Thrones ankam, die dritte tiefe Verbeugung, trat auf den ersten Staffel mitten vor Ihr. Maj. hinauf, neigte sich sehr tief, das Haupt zur Aufsehung des Varettes darreichend. Ihr. Maj. ergriffen unter einstens mit der Rechten das von dem auf einem Knie zur rechten Seite des Thrones auf dem anderten Staffel knieende Monsig. Abbate mittelst der Lagen Ihr präsentirte Varet und setzten es dem Kardinal über die Galotta auf, derselbe hingegen nahm solches alsogleich mit der rechten Hand ab und machte die erste tiefe Verbeugung gegen Ihre Maj., begab sich rücklings hinunter über den Thronstaffel und machte die zweite, endlich die dritte Verbeugung; wendete sich alsdann gegen den Hochaltar und machte seine Kniebeugung, da zugleich der Pontifcant mit den Assistenten herbeifam und sich zu des Kardinals linken Seite stellte. Der Pontifcant stimmte das *Te Deum* an, welches die Hofkapellenmusik anfang. Nach demselben stellte sich der Kardinal mit dem Varet in der rechten Hand auf die oberste Altarstufe, bedeckte sich mit dem Varet, sang das *Sit nomen* und *Adjutorium nostrum*, wendete sich um, stattete eine tiefe Verneigung gegen Ihre Majestät und erteilte den Segen. Der Kardinal nahm anstatt des Varetts von seinem Kammermeister den roten Hut,

„Vorauß Ihre Majestät sich erhob und unter unmittelbarer Vertretung der Kardinäle über den Gang in die Katsstube bis zur Retirabethür zurück begaben. Als der obr. Kämmerer von der Begleitung aus der Retirabethür zurückkam, ersuchte Kard. Migazzi, ihn bei Ihr. Majestät anzumelden, um seine Dankagung ablegen zu können. Ihr. Maj. gerubten den Kardinal in die Retirade eintreten zu lassen, woselbst er wegen der Nomina sowohl als wegen der Parettsverteilung sich geziemend bedankte. Endlich fuhr er mit seinem Corteggio zurück in seinen erzb. Palast, wie er vorhin von dannen aufgefahren.“

Es ist eine Auszeichnung, welche sehr hoch anzuschlagen ist, daß die Kaiserin das Großkreuz des von ihr am 5. Mai 1764 gestifteten Stephansordens schon am 31. Jänner 1765 „dem allezeit und jedenorts hochverdienten“ Migazzi „zum öffentlichen Lohne für seine Verdienste“ verlieh. Die Ordenskette empfing er Dienstag den 12. Februar nach feierlicher Auffahrt und unter großem Ceremoniel in der Katsstube der Burg von der Kaiserin als der Großmeisterin dieses Ordens.

Der Ordenskanzler überreichte knieend die große Ordenskette auf einem Sammtkissen. Augenblicklich beugte sich der Gard. mit dem ganzen Leib aufs tiefste, doch ohne niederzuknien, vor die nächst am Haupte der Straße sitzende Majestät. Alsdort selbst hingeng ihm die Ordenskette um und gaben demselben mit der rechten Hand Dero üblichen Hand-Drucker auf die Achsel. Der Cardinal griff dagegen der kaiserin Majestät um die Hand, um diese zu küssen, so ihre Majestät jedoch zurückzog.“

1758 erging das k. Handschreiben an Erzbischof Migazzi: „Er wird als Präsident der Hof-Commission in Religionsangelegenheiten und milden Stiftungssachen ernennet und ihm zur Religions-Commission der Directorial-Vize-Kanzler Baron v. Bartenstein und von Cetto, desgleichen der Regier.-R. v. Schwingheimb, zur Milden Stiftungs-Commission der Hof-R. v. Doblhof und die Reg.-Räte v. Schich und von Reichmann beizuziehen befohlen“. Am 24. Januar 1761 wurde dem Erzbischof mit Decret die „Ministerial-Obforge“ über das Collegium Theresianum anvertraut.

Als sich Joseph II. entschloß, auf den 26. October 1790 einen Landtag nach Linz auszusprechen, wurde auch der Cardinal in denselben berufen (29. Sept. 89).¹

„Wir befehlen dir gnädigst, daß du dich mit Hindandierung all anderer Geschäfte zeitlich einfindest, allda Unsere l. f. Proposition nebst anderen gegenwärtigen Landesmitgliedern gehorsamt anhörst und beratschlagen helfest, davon auch außer Gottes Gewalt dich keiner Dingen abhalten laßest; allermassen wir Uns dessen gegen dich gewißlich versehen, und du vollziehst hietan Unseren gnädigsten Willen und

¹ In gleicher Weise wurde Migazzi in den Landtag von Nieder-Österreich für den 21. October 1794 beschieden.

Befehl: Wir verbleiben anben mit kaiserl. königl. und Erzherzoglichen Gnaden Dir wohlgewogen."

1778, 25. April, wurde dem Kardinal „zur nachrichtlichen Wissenschaft“ gebracht, daß die Kaiserin auf seine Bitten dem Erzbistume die Befugnis zu münzen erteilt habe,¹ „jedoch bloß allein Ducaten und Thaler nach dem Leipziger Fuß und auch nur in dem hiesigen Münz- amte unter Obacht der Münzbeamten“. Demgemäß gab auch Kaiser Joseph am 13. Dezember 1780 die Erlaubnis zur Prägung von 500 Stück Ducaten und 2000 Thalern.² Im folgenden Jahre 1781 bat der Kardinal-Erzbischof, daß er statt nach dem Leipziger Fuß nach dem Conventions-Fuße münzen dürfe. Die Hofkammer hielt dafür, daß dem Petition des Kardinals um so eher willfahrt werden könnte, als der 1753 eingeführte neue Conventions-Fuß, obschon er durch einen förmlichen Reichs-Schluß zu einem legalen Reichs-Münz-Fuß nicht erklärt worden sei, doch wenigstens bei den größeren Münzsorten zur Circulation gebracht worden sei. Deshalb resolvierte der Kaiser am 16. März:

„Dem Cardinal kann die Ausmünzung nach dem Conventionsfuß gestattet werden.“

¹ Da 1804 alle solche Privilegien aufhörten, war Card. Migazzi zugleich der einzige Wiener Erzbischof, welcher münzte. Appel Joseph, Münz- und Medaillen-Sammlung. Wien 1805 I. 78 f., beschreibt den Migazzithaler also: „Bustbild mit Abbe, Perücke und Kappel, geistl. Mantel mit Kreuz und Stephansorden umhängend. Das erzbischöfliche und Stamm-Wappen auf einem Fürstenmantel mit Fürstenhut, darauf ein Kreuz und Cardinalshut und der Orden von Maria Theresia neben dem Wappen. I. C. F. A.“

² Am selben Datum gab das Haupt-Münzamt über die Unkosten der Prägung von 2000 St. Thalern und 500 St. Ducaten folgenden Überschlag:

Nür 2000 Thaler seien erforderlich	166 M. 10 L.
2 q. 2 D. feinen Silbers à 23 fl. 30 kr.	= 3916 fl. 36 kr.
Normalmäßiger „Schlagsatz“: à 3 kr. per Stück	= 100 fl.
Ein paar Präg-Stöcke	= 8 fl.
Zu 500 St. Duc. sei an Gold bezuschaffender Wert	2108 fl. 20 kr.
Schlagsatz à 1 $\frac{1}{8}$ kr. per St.	= 9 fl. 22 kr. 2 Pf.
100 Ducaten-Präg-Stöcke	= 5 fl.
Die Münz-Graveur-Arbeit samt der Pousierung des Portraits für beide Münz-Gattungen	= 550 fl.
	<hr/>
	6697 fl. 18 kr. 2 Pf.
Da der couririerende Wert von 2000 St. Thalern und 500 St. Ducaten	= 6133 fl. 20 kr.
	<hr/>
so ergibt sich ein Minus von	563 fl. 58 kr. 2 Pf.

Auch über hohe Herren und große Geister üben, solange sie im Zelte des irdischen Leibes wohnen, kleinliche Rücksichten mitunter große Gewalt. Migazzi glaubte mit Recht, daß der Flimmer von edel gearbeiteten Metallen und Steinen dem, welcher ihn verachte, nicht Schaden könne und umgab sich mit allem Prunk, welchen die Gewohnheit für seinen Rang erheischte, ja darüber hinaus. So begab er sich am 4. Oktober 1757 kurz vor 12 Uhr nach Schönbrunn, um dem Kaiser zum Namensfeste das Gratulations-Kompliment abzustatten. Er fuhr aber in einem von sechs Pferden bespannten Wagen und bis in den innersten Hof zur Hauptstiege. Hiermit war ein zweifacher Verstoß geschehen. Denn der Erzbischof, welcher nicht Kardinal war, gebrauchte nur einen vier-spännigen Postzug und stieg bei dem Thore des rechten Flügels des Schlosses ab. Der päpstliche Nuntius Crivelli sah dies denn auch als eine so bedeutende „Neuigkeit und Ungebühr“ an, daß er sich beim Reichsvizekanzler und bei dem Hof- und Staatskanzler beschwerte. Es gelang, Crivelli zu beruhigen, nicht aber gelang es, den Migazzi zu bessern. Er erschien zum Geburtstage des Kaisers, am 8. Dezember, in womöglich noch pompöserem Aufzuge, indem er sich einer sechs-spännigen, noch dazu mit Fiocchi versehenen Gala-Equipage, „seine Livrée-Bedienten vorausgehen und einen seiner Geistlichen Caplanen bey sich sitzen habend“, bediente und unter Gewehr-Präsentierung der Militärwachen in den inneren kleinen Burghof hineinfuhr. Er war im Rocchette und der Mozetta angekleidet, begab sich in die Kattinube, wurde von dem Kammerherrn angemeldet und legte seinen Glückwunsch beim Kaiser ab. Hierauf verfügte er sich zu ihren Hoheiten Maria Christina (Namensstag) und Maximilian (Geburtstag), wo er gleichfalls seine Gratulation abstattete. „Und als Ihre Majt. mit Ihren königl. Hoheiten sich zur Tafel setzten, stunde Er am unterm Staffel, gegen Ihrer Majt. über und betete das Benedicite.“ Ebenso kam er am 13. März 1758 zum Geburts- und Namensstag des Erzherzogs Joseph und der Erzherzogin Maria Josepha in sechs-spännigem Wagen, „die Laqueyen voraus und zwei Heybuden neben dem Wagen gehen habend“. Zum Geburtstage der Kaiserin und der Erzherzogin Maria Christina stattete der Erzbischof, wie das Hof-Ceremoniel-Protokoll erzählt, seinen Glückwunsch Samstag, 13. Mai 1758, in Schönbrunn ab, war aber nicht im Rocchette, sondern im seidenen Talar und Mantel „und küßte Ihrer k. k. Majt. wie die k. Herrn Minister im Spiegelzimmer die Hand, cortegierte aber nicht

beym öffentlichen Kirchgang".¹ Es mußte die Angelegenheit endlich ins Klare kommen. Erzbischof Migazzi verteidigte sich aber wacker. Er bewies, daß die Bischöfe und Erzbischöfe von Wien seit undenklichen Zeiten bei Hofe den gleichen Rang mit den Botschaftern in Wien gehabt hätten. Schon der Fürst und Bischof Rumel sowie der Erzbischof Kollonitsch hätten sich jederzeit, wenn sich die Botschafter zu Hof begaben, ebenfalls in einem mit sechs Pferden bespannten Wagen, dann mit einem anderen, jedoch nur mit zwei Pferden bespannten Wagen, in welchem ihre Offiziere sich befanden, versüget. Auch hätten sich Bischof und Botschafter auf gleichem Fuße die Aufwartungen gemacht. „Woraus dann klar erhellet, daß der nemliche Platz, welcher denen Botschaftern von A. G. Ort mildest verliehen, auch einem jemahligen Erzbischofen nicht werden entstanden werden wollen.“ Doch der Erzbischof sollte sich seines Sieges nicht freuen. Unter glatten Formen verbargen die Botschafter spitze Rachgier, und obwohl Migazzi mittlerweile Kardinal geworden war, erregte ihm der neapolitanische Gesandte einen Vorrangstreit. Die Gelegenheit schien günstig; es waren eben die Feierlichkeiten vor Vermählung der Erzherzogin Maria Josepha mit Ferdinand IV. beider Sizilien. Und bei dieser Gelegenheit vertrat benannter Botschafter am 9. September 1767 dem Kardinal den Vortritt. Der Brautstand dieser Tochter Maria Theresia's erregt leidvolle Teilnahme; sie starb am 15. Oktober, nachdem sie hätte tags vorher getraut werden sollen.² Mittwoch den 21. Oktober hielt der Kardinal in der Hofkapelle das Seelenamt für die bedauernswerte Prinzessin. Er verfügte sich hierzu nur mit einem zweispännigen Wagen nach Hof, „weil er wegen des vom neapolitanischen Botschafter gemachten Vorrangs-Anstandes Ihr. Maj. nicht wie gewöhnlich nach dem Lobamt hat corteggieren können, sondern sich nur sozusagen al incognito zur Abhaltung des Seelenamtes einfand und sich nach demselben sogleich wieder nach Hause begab“.

Erzbischof Migazzi fehlte auch nach einer anderen Richtung. 1758 Sonntag den 29. Oktober hielt er um 1/2 4 Uhr bei St. Peter in Gegenwart der Kaiserin die Vesper und die darauffolgende Pro-

¹ Joseph II. befand unterm 30. Dec. 1786 mittelst Handbillet an das Oberhofmeisteramt die Dames appartemente Kleider, den Handfuß von Männern und Weibern sowie das Niederknien und die kniegebogenen Reverenzen vor den allerhöchsten und höchsten Herrschaften aufzuheben.

² Die Kaisergruft bei den Kapuzinern. Wien. 1887. 236 ff.

zession. Und wieder ließ er sich, obwohl ihm hierüber der Hof=Ceremoniär Brijellance schon das Jahr vorher „die Erinnerung gethan“, in Gegenwart Ihrer Majt. einen Staffel ad faldistorium mit einem Teppich überbreitet setzen, und bediente sich anstatt eines Sessels ohne Rück- und Arm-Lehne eines Rück- und Arm-Lehn=Sessels. „Weshalben Sr. Excellenz der oberste Obersthofmeister dem Erzbischof eine mündliche Abhandlung, nachdem Derselbe es erst nach der Hand erfahren, in Freundschaft selbst zu thun befunden. Noch Schlimmeres geschah.“ Am 25. November 1759 wurde bei St. Stephan das Dankfest wegen des „Finkenfanges“ bei Maren gefeiert. Hierbei entwickelte Erzbischof Migazzi löblichen Eifer. Er predigte morgens im Dome nahe eine Stunde, wohnte dann dem Hochamte bei. Doch die Art, wie er dabei die missa muta beging, war unerhört. Er ließ sich auf seiner gewöhnlichen 3 Staffel hohen Estrade ad cornu evangelii, allerdings ohne Baldachin, einen Betsthemel mit rotem Sammt bedeckt und einen Sessel mit Rück- und Arm-Lehne aufstellen. Und auf diesem wohnte er, von 20 Alumnen umgeben, in Rocchette und Mozetta dem Hochamte bei. „Welches als eine Neuerung, die in facie Aulae nicht gebürlich, von des Ersten Obrist-Hofmeisters Grafen Ulfeld Excellenz im freundschaftlichen Vertrauen gegen den Erzbischof mündlich geandnet und folgjam derselbe gewarnet worden, es für das künftige zu unterlassen, indem nicht einmal die letzten Erzbischöfe qua Cardinales solches jemalen unternommen, sondern wann sie das hohe Amt nicht gehalten und nur das Te Deum angestimmt, nach solchen sich in die Sacristei retiriert hatten. Worauf der Erzbischof sich mit der Unwissenheit entschuldiget und zugesagt, daß es für das künftige nicht mehr beschehen werde.“ Minder anstößig war folgendes Vorkommnis: Am 8. April 1758 eröffnete der Erzbischof das dreitägige Gebet wegen des Krieges mit einer Prozession nach St. Augustin. Dabei geschah, was nicht hat sein sollen. Die Augustiner präsentierten dem Erzbischof das Weihwasser und trugen ihm während des Amtes zum Betstuhl vor dem Hochaltar das Evangelienbuch zu küssen, gaben ihm das Incensum und reichten ihm den Pax, „welches man von Seiten des Hofes als in einer Kirchen von Seiner Jurisdiction und sonderlich, weil der Hof nicht öffentlich gegenwartig, mithin kein oratorium behänget, nicht geandnet, sondern geschehen lassen zu können befunden“.

Wenn der Wiener Kirchenfürst bislang fast mit Angstlichkeit der Forderungen des Ceremoniells gedachte, so müssen wir auffallend finden, daß er nach der Abnahme des Bistums Waizen übereilig aus dem

Kreise trat. Das Verhältnis zum Hofe war damals so gespannt, daß er an den Oberstkämmerer Graf Franz Rosenberg schrieb: „Aus der öfteren Verweigerung des Zutrittes zu Sr. Majestät höchsten Person muß ich mich selbst verabscheiden, daß meine Gegenwart A. G. Dero-selben unangenehm und zur Last sein dürfte.“ Deshalb stellte er Sr. Erzellenz vor, wie er doch unmöglich seine Diensteute abbanken und sie in den Bettelstand versetzen könne, von welchen einige schon zu Rom oder Madrid oder wenigstens seit dem Antritte des Erzbistums ihm dienten, andere vom Vorfahren übernommen worden seien. Bleibe also nichts anderes übrig, als eine Beschränkung der Zahl der Pferde ein-treten zu lassen. „Hiemit ersuche ich Ew. Erzellenz angelegentlich, Se. Maj. unterthänigst zu bitten, mir zu erlauben, daß ich bei den öffentlichen Aufwartungen erscheine, ohne mich der gewöhnlichen sechsspännigen Wägen zu gebrauchen. Das aber, was ich bisher dem Armeninstitut gegeben, werde ich unter meine altverlebten Diener verteilen.“ Kaiser Joseph dispensierte denn auch den Kardinal „von der öffentlichen Auffahrt nach Hof, mithin von der Aufwartung und Begleitung bei den öffentlichen Kirchgängen.“ Während also bisher der Kardinal bei Kirchen- und Tafeldiensten wie auch Prozessionen, Cortegierung zu leisten hatte, wurde er von nun an nur mehr zu den Cercles und Appartements von Hof aus eingeladen. Zum erstenmale trat dies hervor beim Loi-sonamte am Feste Allerheiligen 1785, zu welchem der Kardinal nicht erschien, und am 1. Januar 1786, da er zur Abstattung der Gratu-lationskomplimente nur in zweispännigem Wagen auffuhr und auf An-melden des Oberstkämmerers in die Retirade vorgelassen wurde, während der Nuntius und die Botschafter noch immer in 3spännigen Wagen fuhren.

Als der Erzbischof 1768 im Begriffe war, in seiner Diöcese eine Visitation vorzunehmen und sich ansagen ließ, geschah dies auch betreffs Hezendorf, welches ehemals der Fürstin von Liechtenstein gehört hatte. Nunmehr aber machte der Ceremoniarius für die dortige Kapelle die Rechte einer regia geltend. Der Erzbischof, welchem das Schriftstück zugestellt wurde, ließ seine Willigkeit verspüren, die hergebrachten Freiheiten der königlichen Kapellen mit seiner Jurisdiktion nicht zu vereinigen; doch die Meinung, welche bei den Hofkaplänen waltete, daß, weil die Hofkapelle exempt von dem Ordinarius sei, sie den päpstlichen Nuntius für ihren Obern zu erkennen hätten, sei ein Irrtum. Die Kaiserin bestätigte aber den Vortrag des Obersten Hofmeisters, und

am 13. Oktober wurde dem Erzbischof mitgeteilt, daß die Hof-Lustschlösser, auch Burgen und Kapellen (was die Pflege der Andacht der Majestäten, der Dchlst. Herrschaften und des Hofstaates anlangt) von der geistlichen Gewalt eines Erzbischofs frei wären, folglich ein zeitlicher Erzbischof einige Visitation vorzunehmen auch nicht zu ver langen hätte.

Der Arbeit einer Zusammenstellung der Hofgottesdienste aus freudigen und traurigen Anlässen, welche Migazzi während der langen Jahre seines Wiener Erzbistums bei St. Augustin und in der Kapuzinerkirche gehalten, überheben uns Nachrichten in anderen Büchern.¹ Es sei nur folgendes hervorgehoben. Donnerstag den 26. Dezember 1782 10 Uhr nahm er der Prinzessin Elisabeth von Württemberg, welche Abbe Langenau vorbereitet hatte, in der Hofkapelle das Glaubensbekenntnis ab. Der Kardinal-Erzbischof feierte das Hochamt. Nach dem Evangelium trat die Prinzessin eine brennende Wachskerze in der Hand aus dem Verschmel zum Hochaltare, kniete nieder und berührte mit der rechten Hand das Evangelienbuch, „so der Kardinal-Erzbischof sitzend über seinem Schooß hielt“ und betete mit lauter Stimme das Glaubensbekenntnis ab. Nach der Kommunion empfing die Prinzessin, eine brennende Kerze in der Hand, das allerheiligste Sakrament. Nach dem Hochamte legte der Kardinal das Meßkleid ab und trat im Pluviale vor den Hochaltar, hielt eine französische Ansprache und spendete der Neugebauten die hl. Firmung. Ein feierliches Tedeum schloß die heilige Handlung.²

In der angezogenen Anekdote sagte Migazzi u. a.:

„Die geistliche Braut im hohen Liede mußte ihren Geliebten auf steilen Gebirgen, durch Dornen und Dornen aussuchen. Was für ein Unterschied ist nicht zwischen diesem Wege und dem Fußsteige, auf welchem der Herr, dessen ganzes Wesen Müdigkeit ist, Sie, durchlauchtigste Prinzessin! geleitet hat; nicht durch mühselige Wege, nicht durch Wege des Leidens und der Trängalen, hat der Herr (uer Durchlaucht

¹ Die Koretokapelle mit der k. Herzgruft. Wien 1886. Die Kaisergruft bei den Kapuzinern. Wien 1887. Die Hofkirche zu St. Augustin. Augsburg 1888.

² „Oben haben wir die Zeremonie des Glaubensbekenntnisses der Prinzessin Elisabeth beendet. Sie kommunizierte und wurde darnach gesirmt. Ich muß der Wahrheit ihr Recht geben; sie benahm sich vortreflich dabei. Anstand, Grazie, Entschiedenheit, alles wurde beobachtet. Sie las mit so lauter Stimme, daß jeder sie verstehen konnte. Der Kardinal hat die Funktion vollzogen. Die ganze Stadt, Männer und Frauen, waren dabei zugegen.“ Arneth. Briefwechsel zwischen Joseph II. und Leopold von Toscana. I. 143, 147.

zu sich berufen, sondern durch alles, was auf dieser Erde Herrlichkeit und Größe **faun** genennet werden nämlich durch die Wahl, welche Se. Majestät der Kaiser in **höchster** Person getroffen haben, um Sie mit seinem durchlauchtigsten Neffen zu **verbinden**. Vier Durchlaucht erkennen ohne Zweifel selbst die Willigkeit, für die Wohlthaten zu erst dem Könige aller Könige, dem Herrn der Heerschaaren und demnächst **unserm** allerdurchlauchtigsten Monarchen, dessen Ebenbilde und Stellvertreter auf Erden, **von** ganzem Herzen zu danken. Lassen Sie sich deswegen, durchlauchtigste Prinzessin! die aufrichtigsten Wünsche gefallen, welche ich bei (Gelegenheit der heutigen feierlichen **Be-**gebenheit zum Himmel abschide: einer Begebenheit, welche für die katholische Kirche, zu deren Mitgließe Sie Sich nun bekennet haben, ebenso freudig, als zu Ihrem Seelenheile notwendig ist.

Am 20. April 1793, einem Sonntage, um 12 Uhr spendete der Kardinal-Erzbischof bei Hofe dem Erzherzog Ferdinand, und am 9. Juni 1794 zu Schönbrunn der Erzherzogin Karolina Leopoldina das hl. Sakrament der Taufe. Zum St. Stephanstag 1787 bemerkt das Hof-**Jeremoniell-Protokoll**: Die Herrschaften fuhren nach St. Stephan, nachher in die Hofburgkapelle, wo Kardinal Migazzi den Erzherzog Franz firmte, wobei der Kaiser Patenstelle vertrat. „Dieser Akt geschah bei verschlossenen Thüren.“¹

Bevor noch Bischof Migazzi in Wien installiert war, am 31. Mai 1757, „begab sich die Kaiserin zu Schönbrunn nach dem Gottesdienst wegen des 3. Pfingstfeiertages und Beschluß des 40stündigen Gebetes zurück in Dero Oratorium und haben Dero Hofdame Fräulein Gräfin von Chotek sowie auch des k. k. Obrist Fr. v. Berlichingen Frau Ehegemahlin, welche unlängst die katholische Religion angenommen, zur Firmung geführt, welche Migazzi beim Altare des Oratorium spendete.“ 1790. 19. September um 5 Uhr hatte Kardinal Migazzi in der Augustinerkirche „eine dreifache Zusammengebung“: Erzherzogin Klementina, Tochter Leopolds II., mit dem Königl. Erbprinzen von Neapel Franz Januarius, dessen Stelle der Bruder der Braut Erzherzog Karl Ludwig vertrat. — Erzherzog Franz (II.) mit Maria Theresia, Tochter des Königs Ferdinand von Neapel. — Erzherzog Ferdinand (Großherzog von Toskana) mit Marie Louise, Tochter des Königs Ferdinand I. von Neapel. „Der hohe Altar war mit 314 Leuchtern besetzt. Der Herr v. Hohenberg hatte zwischen dem Altar und dem an der Mauer gemalenen Altarbild ein sehr prächtiges Gerüst, so aus Stafelleyen und einigen Pyramiden bestanden, und mit gefärbter Lein-

¹ „Western wurde nach zweitägigen Exorzitien und einer Generalbeichte Franz vom Erzbischofe gefirmt. Er hat ganz gut den Geist der Sache erfaßt.“ Briefwechsel zwischen Joseph II. und Leop. v. Toskana. II. 155.

wand überzogen waren, angebracht, welches das Altarblatt bis zur Dreifaltigkeit verdeckte, die Leuchter waren so schön ausgeteilt, daß man diese Beleuchtung als ein Meisterstück betrachten konnte. In der oberen und unteren Kirche waren 46 Luster ohne den Wandleuchtern angebracht und faßten zusammen 842 Kerzen, ist also die Kirche mit 1156 brennenden Kerzen beleuchtet gewesen. Die Wände der oberen Kirche waren mit goldreichen Teppichen behängt. Die Assistenten waren der Bischof von St. Pölten Kerens und Graf Arz, Weihbischof; der Abt Fürst von St. Blas, der eben Geschäfte halber gegenwärtig war, und der Prälat von Klosterneuburg, auch andere österreichische Prälaten. Am 20. hielt Eminenz die Einsegnungsmesse.“ Migazzi segnete auch die Ehe des Fürsten Alois von Liechtenstein mit Frä. Gräfin Karolina von Wanderscheid-Blankenstein in Feldsberg (1783. 16. Nov.) In der Trauungsrede sagte er:

„Die Liebe des göttlichen Müttlers, womit er seine heilige Braut umfängt, ist reinlich, rein, unzertrennlich; denn Jesus Christus bleibt unverändert mit ihr bis ans Ende der Zeiten. Die Kirche hingegen wird immer schön im Glanze des Glaubens, immer zierlich durch die Nützlichkeith ihrer Tugenden, immer unbesiegt in der Reinheit ihrer Sitten, immer getreu ihrem himmlischen Bräutigam sein: keine Drangsalen, keine Widerwärtigkeiten, keine Verfolgungen, keine Begierlichkeiten werden ein Band trennen, das so heilig, so enge geknüpft ist. Welche Würde dieses großen Sakramentes, wie Paulus es nennt! (Es ist demnach kein Wunder, wenn es gleich groß in seiner Wirkung, wie in seiner Bedeutung ist. Keine Liebe, unverletzte Treue, wechselseitige und gemeinschaftliche Hilfe und der selbige Trost, dem höchsten Schöpfer würdige Anbeter darzubringen, sind Früchte, die jener warten, welche dies Sakrament würdig empfangen. Allein eben diese Früchte stellen ihnen, erhabenes Brautpaar, ihre Pflichten vor, ohne deren Erfüllung sie nicht können erhalten werden. Der Gott und Vater der Güte, des Trostes und des Erbarmens lasse ihnen die Ströme seiner Gnaden zufließen und überschütte sie mit dem tröstlichen Segen, den er durch seine Propheten allen denen verheißt hat, welche aufrichtig und aus allen Kräften dahin streben, daß sie, wie einst im Bilde vor der Sendung seines geliebten Sohnes Jesus Christus, also ist nach dessen Ankunft in der Wirklichkeit auch bei Empfangung dieses Sakramentes ihm gleichförmig werden.“

Erzbischof Migazzi war es auch, der Sonntags den 15. Juli 1780 zu Schönbrunn den Erzbischof von Mecheln Grafen von Frankenberg, der in die Geschichte Belgiens so bedeutsam eingreifen sollte, consecririerte und zwar in Gegenwart der Kaiserin und unter Assistenz des Domdechanten Mäg von Spiegelfeld und des Domkantors v. Stock, während dem Consecranden Chr. v. Halleweil, der Bischof von Neustadt und der Wiener Generalvikar Marger assistierten. „Während des Ambrosianischen Lobgesanges begab sich der neue Erzbischof die Mitra aufhabend und

im Bespermantel angekleidet, auch mit dem Pallio umgeben, unter Vortretung des Ceremoniarii hinauf nach den Oratoriis und erteilte daselbst Ihren k. und k. Majestäten wie auch den durchlauchtigsten anwesenden jungen Herrschaften den Segen. Zu Mittag speiseten Ihre Majestäten sans Ceremonie mit Dames und Cavaliers, wozu vornehmlich die beede Herrn Erzbischöfe wie auch die 2 episcopi assistentes und des Wechler Herrn Erzbischofs nächste Anverwandten gezogen wurden. Es geruhten auch Ihr. Maj. die Kaiserin-Königin den Herrn Erzbischof von Wecheln mit einem kostbaren Pectoral und Ring zu beschenken.“ 1789. 12. Aug. ersuchte Joseph II. in einem Schreiben den Cardinal-Erzbischof an seiner statt dem neuen Cardinal Joseph Franz von Auersperg, Bischof zu Passau, das Cardinalsbarret aufzusetzen, da er selbst durch Gesundheitsrückichten daran gehindert sei.

Mit welcher kindlicher Verehrung Oesterreichs Völker ihrer Kaiserin zugethan waren, zeigte sich, als 1767 die Kunde von ihrer Erkrankung an den Blattern durch das Land ging. Die Betrübniß und Aufregung erreichte den Höhepunkt, als der Cardinal Migazzi der totkranken Herrscherin die Sacramente der Sterbenden reichte. Doch wie der Sonnenstrahl, wenn düstere lange Tage hindurch schwere Wolken ihn verhüllten, sowie er das Gewölk zerreißt, um so heller leuchtet, so herrschte heller Jubel, als die Freudenbotschaft kam von der Genejung Maria Theresias. Schon der Hirtenbrief vom 19. Brachmonats, mit welchem Migazzi den Clerus zur Entrichtung eines Dankopfers für den 22. d. nach St. Stephan rief, ist bemerkenswert:

„Der unumschränkte Gebieter Himmels und der Erde, liebe Brüder! hat uns ausnehmende Merkmahe seiner übergroßen Barmherzigkeit zugeteilet; Er hat den Lauf seiner Gnaden weder durch unsere Übertretungen, weder durch unsere Unwürdigkeit gehemmet. In den bittersten Tagen, welche der österreichischen Monarchie aufgegangen, die unsere Gemüter vor Größe des Schmerzens gänzlich zerbrochen, hat er Heil, Segen und Trost auf uns und unsere Nachkommenschaft herabgesendet; Er hat uns den Segen seiner Erbarmung ausgeschüttet, und das Ungewitter, so unserem Scheitel drohete, zerstäubet, er hat uns die weise Königin, die beste Fürstin, die mildeite Beherrscherin, eine Landesmutter gesendet, die ihre Glückseligkeit darinnen suchet, die ihrige von uns niemals zu trennen, und die unsere für die ihrige zu halten. Dieser ist der merkwürdigste Zeitpunkt für die österreichischen Staaten, wo eine Kaiserin-Königin, die die Liebe und das Verlangen ihres Volkes ist, von der göttlichen Vorsicht offenbar erhalten, und von den Thoren des Todes entfernt worden. Die von Millionen Menschen inbrünstigsten Seufzer, unsere Gelübde und Bitten haben die Pforten des Himmels durchdrungen, ja nicht nur unsere sondern die Pittseufzer des ganzen Deutschlandes haben sich vor dem Throne des Allerhöchsten ver-

einiget, um das Leben einer Fürstin zu retten, welche allgemein geliebet wird. Nichts hat den Eifer der Liebe, der Treue und der Ergebenheit von allen Ständen zurück gehalten; sie haben alle Gattung der Mittel, die in den heiligen Blättern zu Bewegung der Barmherzigkeit aufgezeichnet sind, mit Innbrunst auserwählet und mit Andacht geübet. Ich kann euch, liebste Brüder! die Wohlthat nie mit jenen Tugenden entwerfen, die deren Größe fordert, so dieses theureste Geschenk des Himmels ausmacht.

Die Religion als die schönste Zierde der österreichischen Monarchie, und die Tugend dieses Kleinod liebe Brüder! errichtet anheut, und erhebet vorzüglich den Altar zum zehntheligen Dankopfer über die so glückliche Gesehung einer Landesfürstin, welche zugleich eine starke Beschützerin der wahren Kirche ist; dieser haben wir die Entfremdung der thörichten Ausgelassenheit, welche unter dem falschen Schmucke der Weisheit unsere Lage bedeckt und vergiftet, zu verdanken. Wie groß sollen nicht unsere Regungen der Dankbarkeit seyn, wenn ihr erwäget, daß der gottseligste Eifer dieser Ausgelassenheit und falschen Weisheit den Weeg vertritt, welche die Gründe der Religion offenbar angreift; die Geheimnisse des Glaubens auf eine gottlos-lasterliche Art verspottet; die Sitten verdirbt und die Grundsätze über den Haufen wirft, als ob in einem wahren Christen nichts als schwache und alberne Seelen, die sich unter dem Joch des Vorurtheils und des Aberglaubens schmiegen, zu erfinden wären. Was für ein mächtiger Arm ist von dem Geber alles Guten wider diese Abenteuere, und Schwärmeren für die Religion in dieser großen Fürstin zu Theil worden.

Lasset uns daher die göttliche Vorrichtung anrufen, daß sie diese große Theres, den Kaiser ihren ärtlichsten Sohn und würdigsten Mitregenten, der sich Tag und Nacht von dem trübvollen Krankenbette niemals getrennet, der in Ausübung der größten kindlichen Pflichten allen Ständen zur Bewunderung und Auserbauung, ja den Niedrigsten zum Muster geworden, mit dem Schatten ihres Schutzes bedeckt, daß sie beider Sorgfalt und Bemühungen für unser Völkchen mit den glücklichsten Erfolgen krönne, daß sie als Mutter und Vater des Vaterlandes den Ruhm des unsterblichen Namens in ihrem ganzen Manze fortpflanzen, lasset uns diese oberherrschende Vorzüglichkeit bitten, daß die Liebe in uns, wenn es noch mehr möglich, vermehret, daß in ihren Tagen die Kirche, die Religion, die Tugend, die Keuschheit der Sitten fortgebauet und gestärket werden: Lasset uns den Gott des Trostes beschwören, diesen Schutz in die Schooße des Kaiserlich-königlichen Hauses reichlich auszusüßten, lasset uns für die Erhaltung dieser geheiligten Personen, deren Lebenstage uns so theuer und kostbar sind, ihn ansehn.

Als aber der 22. Juli gekommen war, bestieg der Kardinal-Erzbischof die Kanzel und gab in Gegenwart der Kaiserin der allgemeinen Freude in herrlichen Worten Ausdruck. Glückselige Völker, ruft er aus, denen Gott aus den Schätzen seiner unendlichen Erbarmnisse Könige und Herrscher hervorführe, die nach seinem Herzen gebildet, für seine Herrlichkeit machbar, für die wahre Religion und den reinen Gottesdienst besorgt und vom Eifer für die heil. Geseze eingenommen sind. Was für ein Unglück ist es hingegen für ganze Länder und Königreiche, wenn sie Gott in seinem Zorne heimsucht und sie mit solchen Fürsten

schlägt, welche die Furcht, die Gerechtigkeit und die Gerichte Gottes verachten, welche auf dem Wege der bloß menschlichen Weisheit ihres Eigendünkels, und einer nicht übel verstandenen Staatsklugheit einhergehen und welche anstatt den Herrn, der die Reiche und Länder giebt und wegnimmt, der auf die Throne setzt und von den Thronen hinabstößt, wie es ihm gefällig ist, welche, anstatt Gott den Herrn zu erkennen, zu verherrlichen und anzubeten, sich selbst und ihre zügellosen Leidenschaften zu Götzen ihrer Unterthanen aufwerfen.

„Die Beherrscher Zions siengen an aus den Wegen Davids zu treten, sie verachteten die heil. Gesetze, die Altäre, den Tempel, die Opfer und die Priester, sie gaben den Propheten, die der Herr an sie gesandt hatte, kein Gehör mehr, sie achteten dem Volke die Sagen, die Anhöhen und den Dienst der Götzen von neuem, sie achteten es wenig, was für einer Religion ihre Unterthanen immer seyn möchten, ob sie dem wahren Gott oder dem Belial dienten: und wie lang stund es an, daß sie sammt ihren Unterthanen in die Hände ihrer Feinde überliefert, mit Schimpf und Schande bedeckt und in die schweresten und betrübtesten Gefangenschaften der Perier, der Babylonier und der Assyrier hingerissen wurden? Verstehet dieses wohl ihr Könige, ruffet deshalb David aus, verstehet dieses wohl, und ihr, ihr Richter des Erdbodens laffet euch von einer eurer nötigsten Pflichten unterweisen: sie bestehet darinnen, daß ihr dem Herrn mit Furcht und Zittern dienen sollet. Ihr seyd die Kinder des Allerhöchsten, ihr seyd die Götter des Erdbodens, denen die Menschen unterthan seyn müssen; aber seyd ihr nicht selbst Unterthanen desjenigen, der über die Könige noch König ist, der noch über die Herrschenden herrschet? Es ist also eine der größten und theuersten Pflichten für die Könige und für alle, die der Erdboden trägt, die Rechte und das Gesetz des Herrn zu verteidigen, die Religion und den Gottesdienst durch ihr Ansehen und Beyspiel zu unterstützen und die ihnen anvertrauten Völker in der Erkenntnis und in der Liebe des Allerhöchsten zu erhalten.

Die verderbte Klugheit des Fleisches, die zeitlichen Rücksichten, die gekünstelten Vorstellungen von scheinbaren Gefahren, die verschiedenen menschlichen Ränke, lebhaft vorgestellte Hoffnungen, große Vortheile, die Furcht etwas zu verlieren und Schaden zu leiden, die Engel der Finsternisse, die, weil sie in ihrer wahren Gestalt vor den Thronen gottseliger Fürsten nicht erscheinen dürfen, die Gestalt der Engel des Lichts an sich nehmen, wie oft haben sie nicht die schönsten Besinnungen, die besten Entschlüsse und die großen Veranstaltungen, welche von guten Königen zum Besten der Religion gemacht worden sind, geschwächt und hintertrieben?“

Dank gebühre daher dem unsterblichen König aller Zeiten, der zum Besten seiner Religion und zum Schutz seiner Kirche eine Fürstin erwecket und Oesterreich nun zum zweitemal geschenkt habe, welche Eifer, Weisheit, Mut und Unerforschlichkeit genug besitze, sich seiner Sache anzunehmen, Wahres und Falsches auseinander zu setzen und seine Religion wider alle ihre Feinde, wider die Klugheit des Fleisches, wider die falschen Grundsätze der Welt und wider die Arglist der Hölle zu verteidigen.

„Hier wünlchte ich mit Feuer und Lebhaftigkeit genug, um euch alles das vorzulegen zu können, was zum Besten der Religion Maria Theresia in den weitstchicklichen Ländern, die ihrem gebietenden Szepter durch die ewige Vorsicht unterworfen sind, unternommen hat, ihre großen Anstalten, ihre nachdrücklichen Verordnungen, ihre unausgesetzten Bemühungen für die Aufrechthaltung des reinen und wahren Gottesdienstes, für die Verbreitung der Religion, für die Sicherheit der Kirche, der Tempel, der Altäre und der Priester, für die Verbesserung der Sitten, für die Abschaffung und Ausrottung der Argernisse. Mit welcher Unersehrodenheit hat sie sich zu ihrer glückseligen Regierung der Hölle und allen ihren Anschlägen, dem Irrthume, der Ausgelassenheit und allen Lastern entgegen gesetzt?

Wie oft hat sich der feindselige Mensch nicht nur in dieser volkreichen Stadt, sondern auch in weit entlegenen und entfernten Gegenden ihrer Länder einzuschleichen und unter den guten Weizen häufiges Unkraut auszustreuen gesucht? Wie oft haben es die Propheten Balaams versucht, ihren Aussprüchen und Lehren ein öffentliches Ansehen zu geben, ihre Tempel zu errichten, ihre Altäre aufzusetzen und dieses Gottesdienstes freie Einführung zu erhalten? Haben sie aber nicht an Theresia jederzeit eine unbewegliche Stütze der reinen Lehre und des unverfälschten Gottesdienstes erfahren, an der sich alle ihre Bemühungen zerbrochen haben?

Ihr Eltern, die ihr bei euren müßigen Tagen, bei eurem geschäftlichen Leben kein Bedenken traget, eure Kinder den Händen solcher Leute anzuvertrauen, deren Religion ungewiß, deren Grundsätze unbekannt, und deren Sitten eben nicht allezeit die erbaulichsten sind, lernet von einer Monarchin eure Pflicht erkennen, um derselben Genüge zu leisten, welche die Erziehung ihrer teuren Sprossen mit der Regierung ihrer Länder in gleicher Reihe gesetzt hat, welche mit dem noch nicht zufrieden ist, daß sie ihnen Leiter, Nährer und Wegweiser bestimmt, sondern die sich selbst täglich an ihre Spitze gestellt, täglich Prüfungen gehalten und durch ihre Wachbarkeit und Thätigkeit alle übrigen Lehrer ermuntert hatte.

Beglücktes Österreich! Wodurch hast du es um die ewige Vorzehung verdient, daß du unter der Menge der Regenten, die dich bisher beherrscht haben, nicht etwann nur einen und anderen, sondern daß du in der ganzen Reihe deiner durchlauchtigsten und mächtigsten Beherrscher nur Väter, Hirten, Könige nach dem Herzen Gottes, nur Davide, Salomone und Josasse gezählet hast? Man gehe die Geschichte der Zeiten und Nationen durch, vielleicht wird man irgendwo ein Volk ausfindig machen, welches vom Himmel mit einer so langen und ununterbrochenen Reihe milder und lebenswürdiger Regenten begnadet worden wäre, wie wir begnadigt worden sind? Sind nicht die Milde, die Leutseligkeit, die Begierde, Gutes zu thun und glücklich zu machen, die Menschenliebe, die Wachbarkeit für das gemeine Beste, die Unersehrodenheit, die Liebe zum Frieden, die Gerechtigkeit, sind nicht alle diese Tugenden unserem durchlauchtigsten Erzhause ebenso, wie die Szepter und Kronen, erblich geworden, fließen sie nicht schon mit dem Geblüte vom Vater auf die Kinder und Kindeskinde fort?

Jetzt wünlchte ich mir anstatt meiner aufzutreten und die unzählbaren Großthaten Theresiens verfühndigen zu lassen die unzähligen Kinder, deren verunglückte Eltern ihnen weiter nichts als ein betrübtes, verlassenes und elendes Leben zum Erbteil zurückgelassen haben, alle die mittellosen Witwen, denen das feindliche Schwert ihre Männer allzufrüh von der Seite gerissen, alle die franken, verunglückten und gebrechlichen Menschen, die dem Hunger, der Noth und der Nothdurft zu einem langsamem

aber eben deshalb um so viel betrübteren und empfindlicheren Opfer werden sollten, alle die adeliche Jugend, die zwar das Glück hat, aus altem und ansehnlichem Geblüte, zugleich aber auch das Unglück, aus armen und bedürftigen Familien entsprossen zu sein. Wie hätte die Großmuth, die Menschenliebe und Freigebigkeit Theresiens gegen alle Gattungen ihrer Unterthanen weiter gehen können? Nicht weit außer den Mauern dieser Stadt stehen Häuser aufgerichtet, eines (das Waisenhaus an der Landstraße), worinnen an der Zahl über 600 verlassene Kinder christlich und zum Nutzen des Staates erzogen werden; was sie dormalen sind, was sie nach einer Zeit sein werden, und aller der Nutzen, der durch sie dem gemeinen Wesen zuwachsen soll, sind Gutthaten, die unsere und die künftigen Zeiten Theresien zu verdanken haben. Andere Häuser (die Kriegspflanzhäuser und Kriegswissenschaftschulen) finden sich, wo die Jugend in freien und schönen Künsten, in der Waffenübung, in der Kriegswissenschaft unterrichtet wird. Langten die vielfältigen Häuser, die dem Armen zum Wohnplatz ausgezeichnet waren, nicht mehr zu, die angewachsene Zahl der Verdürftigen in sich zu fassen, so wird eines der schönsten Lustschlösser (das kaiserliche Lustschloß in Eberstorf) der Väter Theresiens zum Aufenthalt der Armen gewidmet, ein anderes (die Favorite), welches nun das Glück und die Ehre hat, von Theresien den Namen zu tragen, in eine prächtige und durch ganz Europa berühmte Pflanzschule der adelichen Jugend verwandelt. Sollen die Wissenschaften emporgebracht und auf höheren Grad gesetzt werden, so wird ihnen eine herrliche Wohnung (das neue Universitätsgebäude) erbauet, so werden nicht nur die Lehrer unserer Länder vermehrt sondern noch über das gelehrte und erfahrene Männer aus anderen Provinzen hergerufen, Bücher im reichsten Vorrath angeschafft, und die prächtigsten Belohnungen aufgesetzt: Soll der Kriegs- und Staatsmann durch die zween starken Bewegungsgründe, durch die Ehre und durch die Belohnung, ermuntert werden, große Dinge zu unternehmen und auszuführen, so sind von Theresien zween neue Orden errichtet, davon sie einen zum Ruhme tapferer Kriegsmänner (der Orden Theresiens), den andern zur Belohnung kluger und verdienstvoller Staatsbedienten (der Stephansorden) bestimmt hat.“

Der katholische Bischof wendet seine Aufmerksamkeit vor Allem jenen Gegenständen zu, auf welche die göttliche der Kirche erteilte Sendung unmittelbar gerichtet ist. Allein er bedarf auch zeitlicher Hilfsmittel seiner Wirksamkeit und hat das Recht auf Besitz. Es ist begreiflich, daß während der 46jähr. Regierung Migazzis im Erzbistume einzelne Besitzstandsveränderungen sich ergaben. Am 9. August 1760 wurde dem Erzbischofe die Erlaubnis erteilt, daß er die dem Erzbistume zugehörigen in der hinteren Schuler-Straße liegenden zwei Freihäuser den „kleinen Bischofshof“ und das Haus „zur rothen Rose“, welche zusammen an Ertragnis jährl. 500 fl. abwarfen, dem Directorial-Baumeister Gerl um 12000 fl. verkaufe, „indem beide Häuser allenthalben haufällig und der Feuergefähr unterworfen, das Erzbistum aber außer Stand ist, dieselbe ohne dabei zu befahren habenden beträchtlichen Schaden zu erheben“. Am 21. August 1771 hat der Cardinal um den Consens

„wegen ihm entzogener Gutweide zu Bittermannsdorf den dem Erzbistum gehörigen Wellenhof verkaufen und von dem zu lösenden Gelde 2000 fl. zu Erbauung neuer Stallungen zu Neuborf verwenden zu dürfen“. Der Licenz wurde aber der Befehl beigelegt, den Erzbischof zur Anlegung des Rauffschilling's ad fructificandum anzuweisen. In Befolgung der wegen Aufhebung der Güter und Unterthan-Vermischungen ergangenen Verordnung kaufte der Erzbischof 1776 von der Commenda s. Joannis ein Haus, von dem Seminarium s. Ignatii und der Frauenperch zu Berchtholdsdorf je 2 Häuser und von der Pfarrei Suntramsdorf 8 Tagwerk Wiesen, 16 $\frac{1}{4}$ Joch Acker: zusammen um 1166 fl. 7 $\frac{3}{4}$ kr. Dem Fürsten Stahrenberg als Herrschaft Erlau übergab er die Grundherrlichkeit über 4 Unterthanen zu Aggersdorf und über 1 zu Unterliefsing, sowie den ganzen Körner-Wein-Kräutel und Interimshohent zu Erlau um 6232 fl. 1 $\frac{1}{4}$ kr., dagegen übernahm er von ihm die obrigkeitliche Jurisdiction über Lainz zur Hälfte sammt den dahin einschlagenden Gerechtsamen, dann 2 Unterthanen zu Lainz und endlich die Hälfte des Körner- und Weinzehents in der Nied Oberfranzenberg, zusammen um 6292 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr.

1768, 16. Juli erteilte die Kaiserin dem Kardinal auf seine Bitte die Erlaubnis, „an Platz der hindangelassenen Herrschaft St. Veit die gräflich Lamberg'sche Herrschaft Kranichberg für einen Rauffschilling von 145,000 fl. an das Erzbistum erkaufen zu dürfen“. Doch erfolgte am 4. August die nachträgliche Bestimmung:

„Ich erteile den angesuchten Consens; da aber diese Herrschaft als ein Cameralisches Fideicommiss angezeigt wird, so wird vonseiten der Kanzlei die Vorziehung gemacht worden sein, womit das Kapital wieder als ein Fideicommiss investirt und übergestellt werde.“

Zu Anfang der sechziger Jahre äußerte Maria Theresia den Wunsch, Eigentümerin des f. e. Schlosses St. Veit zu sein. Es hieng dies mit ihren Plänen vom Umbau Schönbrunn's und der Speisung desselben mit Wasser zusammen. Der Hofbuchhalter meinte (26. Jänner 1762) in einer gehorsamsten Nota, daß ein Rauffschilling mit 79947 fl. 30 kr. „noch bestehen könne“. Doch die Kaiserin gab das Torjat: „darüber noch einen entlichen schlus“. Es wurde daher der Erzbistums-Hofmeister von Pichler zu einer Commission unter dem Präsidium des Vize-Statthalters Anton Franz Fr. v. Duol berufen. Derselbe gab mündlich und schriftlich die Erklärung ab, daß in Betreff des Rauffschilling's das Erzbistum in proprio eine Schätzungfüglich nicht vornehme, sondern

sich einer unparteiischen Schätzung unterwerfe. „Da aber sonder Zweifel N. G. Orts eine gleiche Summe a. gn. ausgeworfen werden dürfte, so könnte hierinfall's auf 80 000 fl. Allerunterthänigst eingewilligt werden, welche von der Meinung der Buchhaltung auch nur um 52 fl. 30 Kr. differiert und bloß, um eine gleiche Summam zu haben, angelegt wird.“

Die Kaiserin schrieb aber eigenhändig die Resolution bei:

„Weillen es dem Bistumb zugehörig, so gedente nicht die 80 000 zu geben sondern 85 000 fl Vor all und alles, was zu St. Veit gehört, dessentwegen solle der ordentliche contract gemacht werden und die sache endigen.“¹

Überdies liegt dem Commissionsprotokoll ein von der Kaiserin beschriebener Zettel bei, dd. 6. Februar:

„ich gedente dem vice statthalter und maner zu comittirn dem contract zu unterschreiben, weillen ohnedem die zahlung Von geheimen zahlamt geschiet. werde 85 000 fl geben, weillen nichts geschendet er haben will.“

Doch erwarb dieses Stiftsgut der Cardinal Fürsterzbischof dem Bistum wieder; nicht ohne sehr große Unannehmlichkeiten. Er fand es sogar für notwendig, den ganzen Hergang aufzuschreiben. Da er sich an einem der ersten Novembertage 1779 nach Hof begab, traf er in jenem Vorzimmer, wo die St. Stephans Ordensritter sich zu versammeln pflegen, den obersten Justiz-Präsidenten Grafen Seilern, welcher sagte, er werde St. Veit überkommen. Migazzi erwiderte, dies zu wissen sei ihm sehr wertvoll, weil er sonst als Käufer eingeschritten wäre. „Darauf legte ich mich Sr. Majestät zu Füßen und höchst selbe geruhten gleich beim ersten Eintritt mir zu sagen, wie ich Sie aus dem embarras wegen dem Verkaufe St. Veit helfen müßte, damit solches Guth durch keine Licitation in gewisse Hände nicht kommen möge“. Migazzi erwiderte, eben habe ihm Graf Seilern gesagt, daß er den Antrag erhalten und darüber große Freude habe. Als sich am 10. d. abends der Cardinal wegen anderer Verfallenheiten neuerdings bei Hof einfand, äußerte die Kaiserin, daß Seilern „wegen den bereits in dem Kauf und Einrichtung von dem Hause in Engersdorf gemachten Ausgaben sich in den Kauf von St. Veit nicht einlassen könnte“. Darauf bat der Cardinal, Majestät möge nicht in Verlegenheit sein und sich seiner Worte erinnern. „Sie hatte die Milde mir hierauf zu versehen, wie sie ungemein zufrieden wären sowohl wegen meiner Art, mit welcher ich mich gegen Graf Seilern benommen hätte, als auch wegen dieser meiner letzten Erklärung, und schrieb ein Zettel, daß der Hofrat von Raab sich folgenden früh morgen

¹) Archiv des Ministeriums des Inneren. V. E. 2.

zu mir verfügen sollte. Gegen diesen gab ich die wiederholte Erklärung, daß 70000 fl., weil ich solche von Sr. Majestät empfangen, ich auch wieder zurückgeben wolle“. Am folgenden Tage speiste der Kardinal mit Seilern bei dem Grafen von Hazfeld und näherte sich demselben sogleich mit den Worten: „Euer Excellenz haben St. Veit nicht kaufen wollen, so habe ich es genommen.“ Es fiel ihm aber an demselben sogleich „eine Art von Befremdung auf“ und in dem Wunsche ins Klare zu kommen, grüßte er ihn am folgenden Tage, konnte aber aus dem Betragen desselben keine Beruhigung abnehmen. Deshalb bat der Kardinal die Kaiserin, das Gut neuerdings Seilern anzubieten, was auch durch Graf Kollowrat geschah. Jedoch ohne Erfolg. Der Kardinal muß wegen dieser Vorgänge sehr ins Gerebe der höheren Kreise gekommen sein, denn er sagt in seiner Aufschreibung:

„Diese meine Gutherzigkeit soll iht als eine von mir jederzeit verachtete und in meinem Herzen und Handlungen verabscheute Arglist ausgelegt werden; dies habe ich nicht verdient. Ich habe viel Unrecht erlitten, keines aber war mir empfindlicher, weil man mir in dem heiligsten Theile meiner jederzeit unverfälscht gewesenem Gedankenart so nahe tritt.

Ich würde mich auch niemals in eine Rechtfertigung eingelassen haben, wenn mich nicht die Freundschaft und Hochachtung bewogen hätte, welche ich für die würdigste Person Sr. Excellenz Graf v. Seilern hege. Hier soll ich noch beyrücken zum Lob des Hr. Graf v. Seilern, daß selber Sonntag früh den 14., nachdem ich von der Kirche zurückgekommen, sich bey mir eingefunden und auf die verbindlichste und rührendste Art mich um Verzeihung gebethen, auch nur einen Zweifel von meiner Ehrlichkeit geäußert zu haben.“

Am 4. Dezember gelangte an die böhm.-österr. Hofkanzlei das Billet:

„Ich habe die Herrschaft St. Veit allhier dem hiesigen Kardinal-Erzbischofen verkauft, und dispensire dahero hiemit quoad legem amortisationis, daß diese Herrschaft dem Wienerischen Erzbistum incorporiert werden möge.“

1797 wurden mit Einwilligung des Erzbischofs 2000 Eimer Wein von dem f. e. fundus instructus verkauft und der Kauffchilling von 30 000 fl. wurde als ein Kriegsdarlehen abgeführt; darüber wird am 22. August das A. G. Wohlgefallen bezeugt. Die Ara durchgreifender wirtschaftlicher Reformen, wie es die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war, übte auch auf die Privilegien und Rechte des Erzbistums ihren Einfluß aus. So überkam der Erzbischof seit dem Jahre 1661 „wegen erfolgter Überlassung des Wild-Bahns bey St. Veit“ an die A. G. Landesfürsten „eine jährliche Wildprät-Deputation von 2 Hirschen, 2 Stück Wild und 4 dto. Schwarz-Wildprät.“ Doch schon 1751 geschah an Trautson die Verwilligung mit der Klausel „ohne weiterer Konsequenz“, und als Migazzi um allermildste Anweisung dieses Deputates bat, resol-

vierte die Kaiserin (1757, 14. Nov.): „weilen es eine consequenz daraus wurde, so will es nicht accordiren.“

Man kann keinen schrofferen Gegensatz denken, als die Ansprüche, welche die heutigen Staaten sich größtenteils über die Kirchengüter zuschreiben, und den Ansprüchen, welche die älteren Kanonisten der Kirche als Güterbesitzerin gegen den Staat zuschrieben. Jene behaupten, daß sie befugt seien, über die Kirchengüter als Staatseigentum zu verfügen, diese hielten für ganz unbezweifelt, daß die Kirche kraft eines ihr von Gott eingeräumten Rechtes für ihre Güter die Steuerfreiheit verlangen könne. Allein ist das Bedürfnis des Unterhaltes vollkommen gedeckt, so erscheinen die Steuern als gerechtfertigt und bringen auch den wesentlichen Zwecken der Kirche keinen Nachteil. Um den trostlosen Zustand der Finanzen zu bessern, mußte sich der Staat der großen Kaiserin zu einer Reduktion der Zinsen seiner Schuld verstehen. Es wurde den Besitzern der Obligationen die Wahl gelassen zwischen der Auszahlung des Nennwertes derselben oder Herabsetzung ihrer Zinsen auf 4%. Die Maßregel war gewagt; um den entstehenden Anforderungen zu genügen, schenkte Kaiser Joseph sein Erbe von 22 Millionen dem Staate und sehr viele Staatsgläubiger wurden durch die Herabsetzung der Zinsen hart betroffen. Auch der Erzbischof hat am 9. August 1766 für die erzbischöflichen Kapitalien um Belassung der bisherigen Prozente; einen Erfolg der Bitte wird er selbst kaum sich versprochen haben.

„Wenn es um meinen besonderen Vortheil zu thun wäre, würde ich ihn so willig als bereit zum Wohl des Staates aufopfern; da es aber eine Stiftung der österr. Landesfürsten, ein so immerwährendes Zeugnis ihrer Frömmigkeit und Religion, eines der schönsten Kleinod und Glanzes Ew. Maj. Staaten betrifft, würde ich meiner Pflicht und des Eides, welchen ich der Kirche und Ew. Maj. bei dieses Erzstiftes Antretung geschworen meineidig und selbe nimmermehr vor Dero gerechtesten Augen rechtfertigen können, wenn ich nicht die ehrerbietigsten und dringendsten Vorstellungen mache, welche den Nachteil, so durch Herabsetzung der Capitalien zu 4% dem Erzbisthume zugezogen wird, klar und deutlich aufzudecken vermögend sind, um dieses so ansehnliche Stift in seiner Vollkommenheit, wie es meinen Händen anvertraut worden, ohne Kränkung zu erhalten.“

Gelegentlich des Vortrages der vereinigten böhmischen und österreichischen Hofkanzlei über die versteigerten Weingärten des k. Klosters und des Stiftes Mauerbach erfolgte die a. h. Entschließung (28. März 1783):

„Im übrigen ist die geistliche Commission ganz recht daran, daß alle Wein- oder andere Getränke-Ausfänkungen in allen geistlichen Häusern gänzlich einzustellen seien, worunter auch die Stifter alhier, insoweit der Ausfänk in ihren geistlichen Wohnhäusern geschieht, den Bischofshof mit einbegriffen, zu verstehen sind.“

Doch am 12. August 1790 hat der Cardinal-Erzbischof, daß ihm die Übersetzung der Weinschant vom bischöflichen Haus am Heidenschuß in seine Residenz möchte gestattet werden. Obwohl die Staatsräthe von Eger und Szenczy urtheilten, daß dies wegen der leichteren Kontrolle der Bediensteten für die erzbischöfliche Verwaltung und auch selbst für das Publikum dienlich sein möchte, entschied sich glücklicherweise die Mehrheit dagegen und gab u. a. Erzherzog Franz das Votum ab: „Der Weinschant kann in einem geistlichen Haus zu ungeschicklichen Auftritten Anlaß geben, und der Cardinal wird in einem andern Haus gewiß eben soviel davon gewinnen, als in seiner eigenen Residenz.“ Deshalb resolvierte der Kaiser (2. Nov.): „Der Bittsteller ist mit seinem Gesuche abzuweisen.“

Wir zeigen an anderer Stelle, wie viele Bewegung die Erbsteuer und ihre Bemessung verursachte. Nach Hofentscheidung von 1768 sollten auch die erzbischöfliche und die Prälaten-Wohnungen zum Aequivalent mit einbezogen werden. Doch wurde wegen dieser Sache bei der Hofcommission eine Zusammentretung auf den 18. März zugegeben. Der Erzbischof entsandte hiezu seinen „Regenten“ Franz Bichler, dem er eine Instruktion aufsetzte. In derselben heißt es, die Residenzen der Bischöfe seien der erste Pfarrhof ihrer unterhabenden Diözesen, und man habe zu allen Zeiten und in allen christlichen Ländern, selbst wenn sie von der Kirche sich losrissen, aber Bischöfe, Pfarrer und andere Diener des Heiligtums beibehielten, ihre Wohnungen frei und ungekränkt ihnen genießen lassen. Alle Rats-Häuser, Dicastria, Gerichtshöfe, welche zu einer öffentlichen Bedienung und zur Besorgung des Regles für die Unterthanen, zur Verwaltung der Gerechtigkeit gewidmet seien, erfreuten sich eines solchen Vorrechtes. Man müßte es als eine der empfindlichsten Erniedrigungen der bischöflichen Würde ansehen, wenn man nicht einmahl mehr diese von allen übrigen Nationen für ihn und für die Geistlichkeit hegende Rücksicht hätte, ihnen eine ihrem erhabenen Amte und dem Stande eigentümliche und notwendige Wohnung zu gestatten und sie als gleichsam flüchtige und in dem Staate wandernde Personen ansehen wollte.

Die Sache redet von selbst; die Erniedrigung wäre zu groß, die Kränkung zu offenbar; und daher wiederhole ich, daß ich der billigten Bedenkungs-Arth unser a. gn. Frau zu nahe treten und mich sträflich machen würde, wenn ich mir beygehen ließe, daß die gemachte Anforderung a. h. dero Gesinnung gemäß sey; es muß nothwendig in Ausfertigung des Hof-Commission Erbssteuer-Decrets in seiner Folge und seinem Schluß ein Verstoß unterlassen seyn. Es ist nicht um einige wenige

Gulden zu thun, ich habe in allen Vorfällen zu Ueberfluß gezeigt, wie ich und meine Geistlichkeit die a. h. Willens Meinung mit meinen aufhabenden theuersten Pflichten zu vereinbaren uns bestrebt haben; finde mich aber außer Stande zu einer wider alle Rechte so klar laufenden Neuerung die Hand zu bieten. Und wenn meine sowohl in allen vorhinigen Fällen, als in der Erbsteuer-Anliegenheit bishero erwiesene Willfährigkeit hätte sollen Anlaß geben, alle geistlichen Freyheiten gänzlich zu Boden zu werfen, die bischöfl. Würde in die äußerste Verachtung zu setzen und mir eine Erniedrigung zuzuziehen, wovon sogar in den protestantischen Ländern kein Beispiel zu finden ist, mich auch einem Vorwurf auszusetzen, welchen weder in dieser Welt noch vor den Augen des allsehenden und urtheilenden Gottes nicht rechtfertigen könnte: so sehe mich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, das ganze Erbsteuer-Geschäft soviel es in meiner Macht gelegen ist, gänzlich abzubringen, das äußerste mit Geduld abzuwarten.“

Die Staatsräthe Stupan, Blümegen und Stahrenberg konnten sich dem Gewichte dieser Gründe keineswegs entziehen und brachten (7. Mai) die Resolution zur Annahme, Respektu derjenigen Geistlichen, welche amts halber ihre in hiesiger Stadt besitzenden Häuser entweder ganz oder zum Teil bewohnen müssen, ist derjenige Teil dieser Häuser, der ihre eigene Wohnung ausmacht und auf andere Art keinen Nutzen bringt, von der Erbschaftsteuer freizulassen, dahingegen aber jener Teil, welcher ihnen einige Zinsung einbringt, so wie auch die eigenen Wohnungen derjenigen, welche vi officii ein eigenes Domicilium hier zu halten nicht verbunden sind, von der Erbschaftsteuer keineswegs auszunehmen sondern gleich anderen in diese mit einzubegreifen.

Unter Kaiser Joseph erlitt das Erzbistum auch sonst mehrfache Schmälerung seiner Einkünfte. Dasselbe bezog nach dem codex austriacus von allen geistlichen Verlassenschaften die portio canonica, die Sperr-, Inventur-, Licitations- und Abhandlungs-Gebühren, die primos fructus und andere Kanzleitaxen, ferner genoß es die freie Einfuhr von 1600 Eimer Wein und einem Teile Körner, Haber und Heu, ingleichen die Befreiung von Liniengelbern und Mautgebühren. Alle diese Emolumente im Betrage von 14 000 Gulden kamen in Wegfall, und das Bistum Waizen mußte abgetreten werden. Andernteils wurde mit der Erzbischof ein Teil der Passauer und der ganze Neustädter Sprengel vereinigt, was eine Erweiterung von mehr als der Hälfte des Gebietes und folgeweise Mehrung des Aufwandes auf Kanzleipersonale und viele Visitationen bedeutete. „In der Klemme“ reichte der Kardinal noch dem Kaiser Joseph ein Majestätsgesuch ein um Nachsicht der dem Religionsfonde zu entrichtenden Aushilfssteuer, insoferne sie 3000 fl. nicht übersteige.

„Ich kann Er. Maj. als einem Souverain nicht bergen, daß ich in dieser

Haupt- und Residenzstadt in meiner Amtswürde und Kategorie mich nicht noch mehr, als ich schon wirklich gethan, einzuschränken vermag, noch weit weniger meiner Diöcesan-Geistlichkeit und anderen nothdürftigen täglich an mich sich wendenden Personen die Nächstenliebepflicht der Hilfe und Unterstützung versagen, weder mein Hausgesinde abbanken, alten emeritirten Dienern ihre Pensionen einziehen, somit ganze Familien an den Bettelstab weisen kann.“

Der Kaiser gab am 23. März 1791 die Resolution:

„In Rücksicht des beträchtlichen Verlustes, den dieser Greis an seinen Einkünften erlitten hat, will Ich demselben an dieser ihn treffenden Steuer jährl. den Betrag von 3000 fl. in futurum in Gnaden nachsehen.“

Als aber nach dem Tode Leopolds II. die geistliche Hofkommission durch die k. ö. Regierung mehrmals wegen Entrichtung dieser Steuer mahnte, bat der Erzbischof um Bestätigung der frühern Freiheit.

„Was meine Person anbelangt, könnte ich fast einer Vorstellung entdringen und den Schluß meiner nach dem ordentlichen Lauf der Natur bald zu Ende gehenden Laufbahn, wie mir Gott bisher die Gnade gegeben, mit Geduld abwarten, allein meine Pflicht fordert mich auf, für das Erzbistum und seine künftigen Vorsteher mich an (w. Majestät unterthänigst zu wenden.“

Die Bitte wurde ihm auch durch k. Entschließung vom 11. Oktober 1792 gewährt. Jedoch äußerte Eger bei der Verhandlung in der geistlichen Kommission: „Der hiesige Erzbischof ist durch den Verlust der Watzner Bistumsadministration an seinen Einkünften zwar sehr geschmälert worden, doch läßt sich weder sagen, daß er darauf ein canonisches Recht gehabt, noch daß er an seinen eigentlichen Wiener erzb. Einkünften mehr verloren habe, als was jeder andere Besizer einer einträglichen Curatpfründe zu den Staats- und Religionsfondserfordernissen verhältnismäßig beizutragen schuldig ist, und dem auch er ohne übelstes Beispiel sich nicht entschlagen kann.“ Auf das Petition, einen Teil des Überschusses des Bistums St. Pölten und der dortigen Pfarrei dem Erzbistum zukommen zu lassen, ging der Kaiser zum Theile ein, indem er am 18. Februar 1794 resolvierte:

„Aus den für den Cardinalen Migazzi das Wort führenden Verhältnissen und Rücksichten will Ich demselben zu Bezeugung Meiner Gewogenheit von den bei den St. Pöltner Bistum in Ersparung gekommenen 12000 fl. die Hälfte mit jährlichen 6000 fl. vom 1. März l. J. jedoch nur ad Personam und ohne irgend eine Konsequenz auf seine Nachfolger hiemit zulegen.“

Der treue Sohn der Kirche erkennt mit Dankbarkeit, daß die Kirche für ihren zeitlichen Besitz nirgends so viel Schutz und Berücksichtigung gefunden hat wie in Oesterreich. Denn selbst als die Staatsgewalt im Habsburgerreiche den gleichenden Lehren, durch welche der Kirchenraub verschleiert wird, manches Opfer brachte, hat sie das Vermögen der

Bistümer unberührt gelassen. Das Erzbistum Wien hatte am Anfange unseres Jahrhunderts nach der Fassion, welche der Cardinal am 12. December 1801 über „Empfang und Ausgab“ einlieferte, folgenden Besitz: Von den zum Erzbistum Wien gehörigen Herrschaften Neudorf samt Möllersdorf, St. Veit an der Wien, Lainz, Kranichberg, Neunkirchen am Steinfeld, an Laudemium, Mortuarium, Robotgeld, Tax und Umgeld, Haus- und Überlanddienst, Wein- und Körner-Zehent nach einem fünfjährigen Ertragnis 12,571 fl. 17 fr.

Gesamter Zehent an Wein, Körner und Kräutl . 17,203 fl. 10¹/₂ fr.

Meierhof auf der Landstraße 314 fl.

Weinbau und Kellerertragnis 901 fl. 42¹/₂ fr.

Ackernutzung der hl. Geist-Güter von 50¹/₂ Joch 462 fl. 9 fr.

An Salztrag dahin gehörig 198 fl.

Grundbuchs-Gefälle von den hl. Geist-Gütern . 145 fl. 22¹/₄ fr.

Bestand und Zinsgelder vom Haus am Haidenschuß und zum grünen Baum in der Schulerstraße und von der Heumühl an der Wien . . . 6,389 fl. 19³/₄ fr.

Jährlicher Genuß von den Stiftungskapitalien . 15,832 fl. 7¹/₂ fr.

Summe 54,026 fl. 8¹/₂ fr.

Die Ausgaben¹ beliefen sich auf 31,013 fl. 30 fr.

23,013 fl. 38¹/₂ fr.

Jeder Güterbesitz bringt die Verbindlichkeit zu gewissenhafter Verwendung des Ertrages mit sich; eine ganz besondere Verpflichtung ist aber mit dem Genuße des Kirchengutes verbunden. Der Bischof betrachtet sich als den Verwalter, das Gut aber als ein ihm dargebotenes Mittel zur Förderung der Ehre Gottes und des ewigen und zeitlichen Heiles der Menschen. Sonst wäre es auch nicht möglich, daß so vieles den kirchlichen Anstalten, sowie den Armen und Kranken zugute kommt.²

Wir haben hierüber von Migazzi selbst eine lehrreiche Aufschreibung aus dem Jahre 1766.

„Wer immer den Umfang des Erzbistums nicht mißkennt, wer genau die be-

¹ An Steuern: Fortifikationssteuer 1000 fl., Religionsfondsteuer 1155 fl. 15 fr., Geistl. Erbschaftsteuer 267 fl. 20¹/₂ fr., Dominicalsteuer der Zehente 1937 fl., Dominicalsteuer der h. Geist Güter 46 fl. 56 fr., wegen der hl. Geist Güter zur Unversität 50 fl., Dominicalsteuer der zerstreuten Unterthanen 62 fl. 31 fr., Classensteuer 2724 fl.

² Von Migazzi ist mehrfach bezeugt, daß er den Armen mit einer Freigebigkeit mittheilte, die nur in dem Mangel ihre Grenze fand.

nimmten Einkünfte mit den notwendigsten Ausgaben bemißt, wer sodann überdenkt, daß das Erzbistum ein eigenes niedergesetztes Consistorium mit einem *Vicario generali* und *officiali*, mit geistl. und weltl. Räten, mit einer immer mehr anwachsenden Anzahl Kanzleibeamter, folglich eine ganze Stelle unterhalten müsse; daß zu Einbringung der Einkünfte, zu Entscheidung mannigfacher Streitihändel der Unerthanen ein Hofrichter, zwei Kanzleien für das Hofgericht und Zehent-Amt erforderlich; daß der hiesige Erzbischof des Landesfürsten Ordinarium zu sein die Ehre hat; daß dieser in Gegenwart des glänzendsten Hofes standesmäßig erscheine, bei den öffentlichen Einzügen in dem Rang der Botschafter die Wägen mitschide; daß es die Anständigkeit allerdings erfordere, hohe Gäste von allen Ständen zu bewirten; daß er der Kur von den gestifteten Kapitalien ein namhaftes abzugeben, auch von diesen einige Alumnus zu verpflegen habe; daß der Erzbischof viele Priester, welche entweder das Altertum oder andere Gebrechen zum Dienste des Herrn untauglich machen und nur auf den *titulum alumnatus* geweiht wurden, unterhalten, viele andere fremde anher kommende, welche eine Krankheit zu Bett wirft, mit Kost und Arzneimitteln zu versorgen, andere aber ihrer üblen Aufführung halber in ihre Bistümer nicht mit geringen Unkosten verweisen, für die gefangenen Arrest und die dazu benötigten Personen mit namhaftem Aufwande zur Nahrung und Heizung unterhalten; verschiedenen erzbischöfl. Bedienten, welche die Leibsgebrechen oder natürliche Abnahme der Kräfte zu dienen außer Stand gesetzt, einiges Gnadengeld abreichen müsse; daß er den Armen und Bedrängten Almosen zu erteilen, Kirchen, Pfarrhöfe, Peneficiatenhäuser und Altäre, zu welchen ihm das geistl. Lehnenrecht zusteht, zu erbauen und in haubarem Stande nebst dem Erzbistum selbst und anderen gehörigen Gebäuden aufrecht zu erhalten und zu verbessern; Missions-Beiträge und einiges Almosen für die Klöster zu machen hat: dem wird nicht schwer fallen zu beurteilen, was für große Ausgaben zu Bestreitung aller dieser Notwendig- und Anständigkeiten erheischt werden."

Erste Abteilung.

Wigazzi's innerkirchliches Walten.

Verhältnis zum Klerus.

Wigazzi ist der Stifter des Wiener Priesterseminars. Es ist dies seine Lieblingsstiftung; ja er hat es zweimal gestiftet, und keine Zeit wird so undankbar sein, dies in Vergessenheit zu stellen.

Schon Erzherzog Ernst hatte den Gedanken, ein Alumnat zu schaffen. Am 28. November 1579 ließ er dem Johann Kaspar Bischauen und Melchior Kössl, Thumbprobsten anzeigen, „dieweil zu böfferung vnnnd widererpaung des zerüttten vnnnd verfallenen Religionwesens in diesem Erzherzogtumb Österreich vnnnder vnnnd ob der Enns an Erzüglung guetter

gelerthen Leuth sonderlich aber auch an dem vil gelegen, daß Ihr. Maj. vnnb der Prelathen Lannzel vnnb Pfarren mit Catholischen Predigern wol bestödt werden, Welches aber auffser Anrichtung eines Seminarii jeziger Zeit nit wol zu erlangen“, so möchten sie in Neustadt zusammentreten und Vorschläge machen. Sie gaben am 3. März 1580 ihr Gutachten ab.¹ „Wir wären ainer solchen meinung, es solle pro principio ain benüegen sein, da man im anfang in die zwainzig oder dreußig Personen haben mechte vnnb also zu ersehñ, wie sich das Werck anlassen wölte“. Die Ungunst der Zeiten vereitelte die Ausführung des frommen Werkes, doch stiftete (1618 und 1630) Kardinal Klesel in dem Convicte der Jesuiten zu St. Barbara, wo er einst selbst päpstlicher Alumnus gewesen, zwölf Plätze für geistliche Zöglinge des Wiener Bistums.

Als Migazzi den Hirtenstab der Erzbischofese in die Hand nahm, waren im Convict zu St. Barbara nur 7 erzbischöfliche Zöglinge; die übrigen Kandidaten befanden sich im seminarium s. Ignatii et Pancratii oder in Privathäusern. Zu wie vielen Unzukömmlichkeiten solche Einrichtungen Anlaß geben mußten, läßt sich leicht einsehen. Wie konnte ferner das Gewissen des Bischofs gegenüber den Tridentinischen Decreten ruhig bleiben? Migazzi war auch nicht der erste Wiener Bischof, der dies dachte; aber er war der glückliche, der es ausführte. In einer Bittschrift an die Kaiserin schreibt er:

„Alle meine seligen Vorfahren haben zwar auf das Sehnlichste gewünscht, ein so heilsames Werk zustand zu bringen; allein die Schwäche ihrer Einkünfte und andere darzu gebrechende Mittel ließen ihnen solches nicht zu, und kommet als eine besondere Gnade Gottes anzusehen, daß, da meine Geistlichkeit gleichsam ohne Dach und Fach und, ohne daß jemand auf ihre Erziehung ein sorgsames Auge wendet, in Häusern zerstreuter den Unterhalt zu ihrem Studium suchen muß, noch so züchtig und gesittet sei.“

Mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit ging der Erzbischof Migazzi an die Ausführung seines Planes. Er nahm 1758 die Stifflinge vom St. Barbaraconvicte „zu sich“ in die Chur, obgleich er den dortigen Geistlichen „die enge Wohnung“ noch mehr beschränken mußte. Um die nötigen Räumlichkeiten und Mittel zu schaffen, sparte er nicht Bitten und schritt zu Beschwörungen. Vor allem gelang es ihm, die Kaiserin zu begeistern. Sowie er von der bevorstehenden Auflösung der Theresianischen Ritter-Akademie (13. Nov. 1758) erfuhr, bat er, ihm das alte Gebäude „allermildest zu gönnen und zu überlassen“, worauf er, weil dies Haus von der Universität abgelegen sei, ermessen werde, ob daselbst die Geistlichkeit „auf-

¹ Cod. 100. 6. Fol. 16—32. S. S. u. St.-Archiv.

behalten und besorget“ werden könne, oder ob es vorträglich sein dürfte, mit den P. P. Societatis einen Tausch zu treffen und andurch zu dem schon lang gewünschten und notwendigen Endzweck zu gelangen.

„Schmeichle mir von Ew. Maytt. Großmut, daß allerhöchst dieselbe den verlassenen Stand der Geistlichen mütterlich beherzigen und ihr einen Platz angedeihen zu lassen allermildest geruhen werden, woselbst solche nach der Vorschrift und dem Geist der Kirchen in aller Zucht, Anständigkeit und standesmäßigen Wandel erzogen werden könne. Es wird die gesammte Geistlichkeit in diesem Ort zu allen Zeiten Ew. Maytt. mütterliche Sorgfalt, Wohlthat und Gnade in tiefster Demut verehren und für die immerwährende Wohlfahrt dero allerdurchlauchtsten Erzhauses den Allmächtigen unablässig anrufen.“

Die Kaiserin schrieb auf dies Gesuch die Worte:

„mit freuden accordire ich ihnen dieses haus damit zu machen, was sie wollen, wan nur meine intention befolgt wird, das es zu dem clero saeculari angewendet werde.“¹

Maria Theresia behätigte ihre Begeisterung für dieses wichtige Werk unausgesetzt. Als der Erzbischof sich bewogen fand, die seit einigen Jahren in der Juristen-Schul versammelten Bisherinnen in Klöster zu übersetzen, bestimmte sie am 24. März 1759, daß zwar die Kapelle mit den Fundationen wie früher der Juristenfacultät gehören, das Haus aber dem Erzbischof gemäß seiner Bitte „zur Beförderung seines vorhabenden Priesterhauses“ zufallen solle. Indem Migazzi am 5. August 1761 diese Juristenschul dem Baumeister Gerl um 13,000 fl. verkaufte und den an das Priesterhaus anstoßenden „rothen Apfel“ um 31,000 fl. an sich brachte, schaffte er für ein Diözesan-Alumnat Raum. Am 30. März 1759 that er an den Wiener Stadtrat das Ansuchen „zwei Benefizien als nämlich St. Barbara und jenes, welches der weltliche Priester Herr Fillenbaum innehat, inmittels aber, bis eines von diesen zweien apert wird, ein anderes nach Gefallen dem zu errichtenden Priesterhaus angedeihen zu lassen.“ Da der Erzbischof dieses Ansuchen in den „gnädigsten Ausdrückungen“ stellte, konnten Bürgermeister und Rat der Stadt am 5. April nur zufriedenstellend erwidern.

Über dem Werke waltete Gottes Segen sichtlich. Am 24. Juni 1759 fertigte Maria Theresia, Herzogin von Savoyen und Piemont, den Stiftsbrief aus, kraft dessen sie für „zwanzig Alumnos“ Plätze schaffte. Raum war der Grundstein zur Ausführung dieses Gebäudes gelegt, so schaute Migazzis Geist unruhig schon wieder darüber hinaus: Priester-Exerzitiens-, Defizienten-Bildungshaus; alles dies stand vor dem Auge seiner Seele.

¹ Am 30. März 1759 verkaufte Migazzi diesen Tract den Jesuiten um 30 000 fl. Schwarz, Gesch. der k. k. Theres. Akad. (Hymn. Progr. des Theresianums. 1890. S. 11.

Er verrät uns dies in seiner Eingabe an Augustissima vom 26. Juli 1761; sie ist zu wichtig, um nicht hieher gesetzt zu werden.

„Mein neu errichtetes Priesterhaus und die daraus erwachsende gute Zucht und Ordnung der Geistlichkeit ist mein vorzügliches Augenmerk. Deshalb entziehe ich mir gerne bei jeder Gelegenheit viele Dinge, damit ich nur dieser Pflanzschule ihre vollkommene Gestalt und gehörige Würde verschaffen möge. Der Anfang dazu ist zwar (wofür ich dem Geber alles Guten ewig Lob und Dank sage) keineswegs vergeblich gewesen, es ist vielmehr nach Wunsche von statten gegangen. Demungeachtet aber mangeln noch viele Dinge, weil es mir selbst an den nötigen Hilfsmitteln gebricht, ein so heiliges Werk nach seinem weitläufigen Umfange und in allen seinen verschiedenen Theilen völlig zustande zu bringen. Denn fürs erste wird notwendig ein besonderes Haus erfordert, worin alle Pfarrer und Kapläne jährlich ihre geistlichen Übungen dergestalt verrichten, daß sie zu gleicher Zeit von ihrer das ganze Jahr hindurch gepflogenen Arbeit und Verwaltung ihres Amtes genaue Rechenschaft ablegen. Nebst den den Geistlichen und der Seelsorge gemäßen Betrachtungen wird ein jeder Pfarrer und Kaplan vormittag das Evangelium auslegen, nachmittag die Kinderlehre halten, abends aber die Gewissensfälle des Beichtstuhles auflösen. Woraus denn der augenscheinliche Nutzen entspringen wird, daß, da gedachte Seelsorger zu dieser Übung verpflichtet sind, sie das ganze Jahr hindurch sich dazu vorzubereiten gehalten sein werden. Ein Erzbischof aber wird alle Jahre seine ganze der Seelsorge vorstehende Geistlichkeit unter seinen Augen haben und dieselbe gründlich prüfen, auch über die vorkommenden geistlichen Geschäfte sich mit ihr besprechen, ingleichen Rat, Hilfe erteilen können. Nun hat mich zwar meine zur Beförderung dieser Anstalt angewandte Sorgfalt einigermaßen in den Stand gesetzt, zu Mödling ein Gebäude zu unternehmen; jedoch die Vollendung desselben erfordert noch ansehnliche Kosten und Ausgaben; auch würde ein solch äußerliches Gebäude wenig Nutzen schaffen, wenn es mir an Vermögen und Nachdruck fehlen sollte, den Pfarrern und Kaplänen alle Jahre wenigstens 8 Tage hindurch die nötigen Lebensbedürfnisse zu erteilen und außer diesen 2 Geistliche zu unterhalten, welche als Vorsteher dieser heiligen Verrichtungen verordnet werden müssen. Erw. K. K. apost. Maj. werden nach Dero erleuchteten Einsicht ohne einiges Erinnern von selbst erkennen, daß dieses Vorhaben an dem einen Teile ebenso höchst nützlich sei, als es an dem andern Teile ein sicheres Vermögen an Geld verlange.

Zweitens ist es ebenso leicht im voraus anzunehmen, daß eine nicht geringe Anzahl Geistliche, welche viele Jahre der Seelsorge aufgeopfert und darin grau geworden, gebrechlich und unfähig werden dürften, ferner in dem Weinberge des Herrn mit der gehörigen Wachsamkeit zu arbeiten und welche folglich einen Aufenthalt verdienen, wo sie den Rest ihrer Lebensstage in Ruhe und Stille des Geistes zubringen möchten. Eines dergleichen so notwendigen Orts aber ist hiesige Kirche beraubt.

Drittens muß ich mit wahrer Freimütigkeit und innigstem Troste ohne Vorliebe meinen angehenden Geistlichen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie binnen kurzer Zeit sich als vortreffliche Verkündiger des göttlichen Wortes gezeigt haben, auch überdies ihren Verstand mit anderen schönen und nützlichen Wissenschaften ausgeziert haben, wobei ich jedoch ohne Zurückhaltung und, weil es die Wohlfahrt der mir anvertrauten Heerde Jesu Christi erheischt, bekennen muß, daß ein ganz besonderer unermüdeter Fleiß, den ich an die Ausbildung dieser künftigen Stützen der Religion

Gewandt, nicht wenig dazu beigetragen habe. Soll nun dieses löbliche Unternehmen Bestand haben und ferneren guten Fortgang gewinnen, so müssen unumgänglich mehrere eigene Professoren auf die nachfolgenden Zeiten bestimmt werden, welche dieses Geschäft des Unterrichtes auf sich nehmen. Denn es ist höchst nötig, daß man solche Anfänger vornehmlich in der geistlichen Redekunst, in einer guten deutschen und lateinischen Sprachlehre, in der heil. Schrift und in den heil. Vätern, in der Kirchenzeit und ihren Bedürfnissen unterweise. Alle diese Dinge sind also beschaffen, daß sie taugliche und lediglich zu Erreichung dieses heilsamen Endzweckes bestimmte Meister erfordern; solches aber gestatten die so genau ausgemessenen Einkünfte des Priesterhauses für jetzt noch auf keine Weise, und ich habe mich mit dieser nicht geringen Arbeit bisher hauptsächlich selbst beladen.“

Um alle diese höchst erspriechlichen Absichten zu verwirklichen, sollte nach dem Sinne Migazzi's das Arar helfen, und die Kaiserin die 3000 fl. Beisteuer, welche bisher die Cassa parochorum in Ungarn von der k. k. Hofkammer genossen, dem Priesterhause zuzuwenden. Johann Graf von Chotek, welcher namens des Direktoriums in Publicis hierüber der Kaiserin den Vortrag machte, war in demselben voll der heilsamen Bewunderung für den Kardinal; es könne auch pro publico nichts erwünschlicher und dem bekannten Pastoralerifer des Erzbischofs mehr gemäß sein, als daß derselbe durch Anlegung eines soliden Priesterhauses „allen übrigen Bischöfen mit einem rühmlichen Beispiele vorleuchte und selben gleichsam das Modell vor Augen lege, wie die Kultur der Priesterschaft in allen ihren Theilen beschaffen sein solle.“ Doch anstatt thatsächlicher Unterstützung hatte er den aufrichtigen Wunsch, das Arar in solchen Umständen zu sehen, daß es derlei an sich höchst erspriechliche Ausgaben zu übernehmen vermögend wäre. Das gleiche Wohlwollen zeigt der Bescheid der Kaiserin.

„Der lobenswürdige Eifer, mit welchem der Erzbischof zu dem sehr heilsamen Antrag wegen Errichtung eines besondern Priesterhauses den Grund schon gelegt hat, und das Werk noch weiter auszuführen gedenkt, gereicht Mir zu ausnehmendem Wohlgefallen. Nachdem aber die dermaligen Umstände nicht gestatten, von Seiten meines Ararii die angesonnene Aushilfe zu verwilligen, so hat derselbe hingegen den Vorschlag zu eröffnen, wie allenfalls die Pfarreien und Benefizien der hiesigen Diözese hierunter in einige Konkurrenz zu ziehen, auch ob nicht ein für andere geistliche Stiftungen und welche namentlich zu diesem so heilsamen Werk anzuwenden wären; massen Ich sodann um Auswirkung des Päpstlichen Consens zu dieser Verwendung zu intervenieren nicht entzehen werde.“

Daß Majestät gerne vernähme, wie andere Mittel aufzubringen und etwa Benefizien in Konkurrenz zu ziehen wären, vernahm der Kardinal gerne. Er wies sofort auf den Überschuß bei der Stephanskirche und die Bruderschaft vom Allerheiligsten Altarssakrament hin.

Johann Graf von Chotek riet, durch eine eigene Hofkommission die Höhe des leicht möglichen Beitrages erheben zu lassen. Die Kaiserin gab die Erledigung (29. Aug.):

„placet und ist zu Eruerung und Determinierung des Quanti eine eigene Kommission anzuordnen, der Stadtmagistrat, so Patronum ecclesiae darstellt, mit beizuziehen, dieser Kommission aber auch aufzugeben, daß dieser Beitrag nur auf gewisse Jahre mit einem Überschuss der jährl. Bedürfnisse für das Priesterhaus ausgelegt, hierdurch ein Kapital successive gesammelt und fruchtbar angelegt, folglich dieser Beitrag nicht perpetuirt, sondern nach gewissen Jahren, sobald das Kapital hinreichend anwächst, wiederum eingezogen werden solle.“

Die Kommission erhob nun allerdings, daß bei der Domkirche ein jährlicher Überschuss von 4000 fl. und bei der Sakraments-Bruderschaft von 600 fl. sich ergebe; allein man müsse die außerordentlichen Ausgaben für größere Reparaturen zc. in Rechnung ziehen. Namens des Direktoriums in Publicis et Cameralibus beantragte Johann Graf Chotek, daß die Kirche jährlich von ihrem Überschusse 500 fl., die Bruderschaft 200 fl. abgebe. Doch der Kaiserin lag das Alumnat so sehr am Herzen, daß sie am 11. Jänner 1762 folgende Bestimmungen machte:

„Das Priesterhaus verdient all möglichen Vorshub und Beihilfe, massen die- durch die Ehre Gottes und das Seelenheil befördert wird. Daher wären die Kirchen, Zieraten, Beleuchtungen und kostbaren Musiken einigermassen zu mäßigen und um so viel mehr zum Priesterhaus zu widmen. Damit jedoch von den Ausgaben der St. Stephans-Metropolitankirche und der Corporis-Christi-Bruderschaft gründlich geurteilt werden möge, so verlange einen Extract aller dieser Ausgaben von 6 Jahren her und bewillige einweilen zu Erhebung des Priesterhauses vom 1. Jänner 1762 aus den Einkünften der Metropolitankirche 1000 fl. und jenen der Corporis-Christi-Bruderschaft 300 fl. jährlich in quartaligen Ratis auf folgende 6 Jahre zu verabsolgen.“

Die befohlene Rechnung ergab, daß bei der Kirche in einem sechs-jährigen Durchschnitt der jährlichen Einnahme von 26,099 fl. 4 kr. $2\frac{1}{6}$ D. eine Ausgabe von 24,267 fl. 24 kr. 2 D., gegenüberstände, mithin der Überschuss nur 1831 fl. 40 kr. $\frac{1}{6}$ D., bei der Bruderschaft allerdings 600 fl. betrage. Deshalb beantragte die Hofkommission und übereinstimmend die böhmische und österreichische Hofkanzlei nur eine Forderung von 300, beziehungsweise 100 fl. Doch die Kaiserin blieb fest; sie resolvierte (5. April):

„Daß ein Priesterhaus, in welchem fromme, gelehrte und taugliche Seelsorger angezogen werden, zu Beförderung der Ehre Gottes und seiner heiligen Religion weit nützlicher sei, als alles äußere Gepränge und Auszierungen, Musik und Beleuchtung, ist nicht allein vorhin anerkannt worden, sondern auch der allgemeinen Lehre der alten Kirchenväter gemäß. Es hat also bei meiner bereits ergangenen Resolution

sein Bewenden, daß die Metropolitankirche jährlich 1000 fl. und die Corporis-Christi-Bruderschaft 300 fl. zu dem neuen Priesterhause auf 6 Jahre beitragen solle. Denn wenn die beigelegten Ausgabe-Extrakte eingesehen worden, so ist nicht zu zweifeln, daß von den ausgelegten Rubriken im Falle der Not vieles abgebrochen und erspart werden könnte. Sollte sich aber wider Vermuten in Zeit von 6 Jahren eine außerordentliche größere Ausgabe ereignen, so werden sich allezeit Mittel finden lassen, durch andere Ersparungen, auch allenfalls durch Suspendierung der jährlichen Abgabe, die Erfordernisse zu erzeugen, ohne daß der vermeintliche Verfall der Kirchenmittel zu besorgen wäre. Im übrigen hat die Kanzlei sich angelegen zu halten, eine Ersparung in den alljährlich auf die Maria Zeller Prozession verwendet werden immer hoher steigenden Kosten zu erwirken, somit hierwegen das Einsehen zu nehmen.“

Wir haben bemerkt, daß der Kardinal 1761 zum Priesterhaus „den roten Apfel“ erwarb. Da jedoch „die von Wien“ wegen des Ankaufes ihre Grundbuchsjura übermäßig hoch anschlügen, hat der Erzbischof um die k. Bewilligung und ein Normale. Die Kaiserin offenbarte am 15. Februar (1762):

„Finde keinen Anstand, den gegebenen Konsens zu erteilen. Jura mit einem Capitali zu reluiren ist bei einer Communität gefährlich, weil die eingehenden selber gar bald consumirt, und die Nachfolger von den Juribus auf alle Zeit priviret werden. Es ist demnach die Abfindung dahin zu treffen, womit der gemeinen Stadt nicht das Kapital pr. 1200 fl. sondern jährlich 60 fl. von seiten des Priesterhauses erlegt werden, worunter aber weder das dormalige Veränderungs-pfundgeld pr. 507 fl. 40 kr., viel weniger die künftigen Steuergebühren zu verstehen sind.

Im übrigen da aus deren von Wien Anrechnungen zu ersehen ist, daß dieselben ihre Lagen übersehen, so hat die Kanzlei die von dem Magistrate angelegten Grundbuchsjuren durch Behörde untersuchen zu lassen und zu eruiren, wie weit die Stadt zu ein- und anderem berechtigt sei, damit andere Inhaber der bürgerlichen Häuser bei vorfallenden Veränderungen hierdurch wider Gebühr nicht beschweret werden mögen.“

1766 kam das Gesetz, daß die Interessen auf 4⁰/₁₀ herabgesetzt werden. Schnell bewies der Kardinal-Erzbischof der Kaiserin, daß das Alumnat in diesem Falle nicht werde bestehen können. „Dem Empfang von 8257 fl. 28³/₄ kr. stände die Ausgab von 11,648 fl. 43¹/₃ kr. gegenüber.“ Noch war die Erledigung nicht erfolgt¹, doch schon gewiß, wie beschaffen sie sein werde, als der besorgte Bischof um ein Aequivalent anhielt. Diese Eingabe ist auch darum von Interesse, weil sie offenbart, daß feindliche Einflüsterungen diese Stiftung bei der Kaiserin

¹ Die Banco-Deputation entschied am 28. Februar 1767, daß es ein für allemal bei der Herabsetzung des Interesses auf 4⁰/₁₀ zu verbleiben habe, weil es seinerzeit allen Bank-Kreditoren freigestanden, das Capital aufzukündigen oder sich mit 4⁰/₁₀ zu begnügen. Die Kaiserin resolvierte: Placet.

verdächtig zu machen suchten; es beginnt eine Zeitrichtung, welche das Alumnat zu schaffen die Kraft und den Willen gewiß nicht gehabt hätte.

„Allergnädigste Frau! Es kan einem Landesfürsten unmöglich gleichgiltig seyn, einen gut gestitteten und in den zur Seelsorge notwendigen Wissenschaften gut unterrichteten Clerum zu haben. Von eben jenem Augenblicke an, in welchem ich die Verwaltung dieser Kirche angetreten habe, war mein erstes Augenmerk dahin gerichtet, zur Ehre Gottes und zum Besten des Landesfürsten und seiner Unterthanen eine, auf erwehnte Art eingerichtete Geistlichkeit herbeizubekommen, und danke in Demut meines Herzens dem allerhöchsten Geber alles Guten, daß er mein Bestreben gesegnet und demselben das Wachstum barmherzig verleihen habe. Der ordentliche Gottesdienst in den Kirchen, die Verkündigung des Wortes Gottes auf den Kanzeln, der Eifer in der Seelsorge sind unbetrüglische Zeugnisse dieses meines von oben herab geigneten Unternehmens. Allein wenn mir die Mittel aus den Händen genommen werden, junge Leute, die sich dem Altar widmen, in dem biegsamen Alter zum Dienste des Altars, der Kirchen und der Seelsorge geschickt zu machen, kann ich mir unmöglich eine nützliche und fruchtbare Arbeit in dem Weingarten des Herrn versprechen.

Euer Mayt.! Gott, der die Herzen einsieht, weiß hiebey meine Denckungsart und er wird mir meine diesfalls gehabte reinste Absichten in der Bülle seiner Barmherzigkeit dermahleins zum guten kommen lassen. Wenn aber Euer Mayt. den geringsten Zweifel tragen sollten, ob die Erziehung der jungen Leute so beschaffen seye, wie es um den gewälten Endzweck zu erreichen erforderlich ist, so bitte unterthänigst, solche durch unparteyische Verfohnen untersuchen zu lassen. Es ist noch niemall eine gebäuliche Einrichtung unternommen worden, die nicht ihre Gegner gehabt hätte und vielleicht hat dieses nemliche Werk gleiches Schicksaal erlitten; dieses aber schrodet mich nicht in geringsten ab, sondern verdoppelt vielmehr mein Vertrauen auf Euer Mayt. Milde, Frömmigkeit und Sorge für Erhaltung der Religion, welche ohne taugliche Seelsorge in die Länge unmöglich bestehen kann: Mann schlage die Hirten und die Schäflein werden zerstreuet werden. Wenn nun die gegenwärtigen bedrängten Umstände nicht zulassen sollten, in Betreff der Interessen eine mildeste Entschließung zu machen, so bitte Euer Mayt. in tiefester Unterthänigkeit durch die Liebe und den Eifer, welchen höchst dieselbe für die Ehre Gottes und Aufrechterhaltung seines alleinig seligmachenden Glaubens haben, dem Priesterhause auf eine andere Art an die Hände zu gehen und solches von dem drohenden Sturze zu retten. Das leichteste Mittel wäre, wenn Euer Mayt. mildest geruheten, dem ernannten Priesterhause die bereits leere Patronats-Pfarr Burgschleinitz oder eine andere Patronats-Pfarr auf eine Zeitlang zukommen zu lassen. Euer Mayt. und dero glowürdigste Vorfahren haben solches in weniger beträchtigen Umständen gethann, und die Beispiele davon liegen noch heut zu tage jedermann vor den Augen.“

Die Kaiserin ließ dieses Gesuch am 15. August dem Baron Bartenstein zugehen mit dem Auftrage:

„Über diese Pittschrist ist sich gutächlich zu äussern, ob das hiesige Priesterhaus durch die geschehene Reduction der Interessen in einen Unvermögensstand verfallt, daß solches durch die Verminderung ein oder anderer Person nicht gleichwohl in aufrechtem Stand erhalten werden könne, und ob bei der angetragenen Überlassung der Pfarr Burgschleinitz nicht einige erhebliche Bedenken obwalten.“

Die k. ö. Regierung meldete, daß das Consistorium passaviense sich „hierwider mit allen Kräften gesetzt“ und „mittels eines weitwändig ermittelten Berichtes“ viele Bedenklichkeiten gegen die Überlassung der Pfarre geäußert habe. Belangend die Interessenreduktion müsse erinnert werden, daß der Kirchenjprengel 63 Pfarreien und Vicariate begreife, worunter 18 Pfarreien verschiedener Klöster und 14 Privatpatronatsvicariate seien, folglich nicht mehr als 31 der erzbischöflichen Kollation verblieben. Es sei daher nicht nötig, 33 Alumnus zu unterhalten, sondern 18 oder 20 seien hinreichend. Da das Votum der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei (Ref. Perbacher) dahin ging, daß die Regierung mit ihrem Ratschlage „ganz wohl daran sei“, resolvierte die Kaiserin am 19. Dezember:

„Bei vorliegender Unzulänglichkeit des Fundi wird die Hülfe allein in der Veränderung der Alumnorum zu suchen sein.“

Weibischof Franz Anton Marzer, welcher in seinem Testamente vom 17. Jänner 1773¹ „die Seele Gott, den Leib der Erde, all sein Vermögen den Armen vermachte“, legiert auch dem Priesterhause, welches Migazzi „unter wunderbarlicher göttlicher Gnadenfügunq in den heutigen Zustand gebracht“, was der fromme Marzer eine unschätzbare Leistung² nennt. Voll Freude ließ der Kardinal-Erzbischof 1777 in seinem Bericht nach Rom über den Stand der Diözese die Worte einfließen, das Diözesan-Alumnat unterrichte und erziehe 22 Kandidaten des Priestertumes; es liefere ihm „wahrhaft trefflich unterrichtete Männer, ausgezeichnete Theologen und tüchtige Arbeiter im Kirchendienste“; er erhalte sechs Vorstände aus eigenen Mitteln⁴, bitte daher, daß irgend

¹ Während ist die eigenhändige Unterschrift; sie lautet: Franc. Ant. Marzer. Peccator indignissimus. Pulvis. cinis. nihil.

² ab Em. Card. Migazzi mira Dei providentia in hunc statum nullo ore satis praedicandum redactae.

³ „Um sicher zu sein, daß meine Anordnungen im Alumnat genauest befolgt werden, mache ich selbst und überzeuge mich durch überraschende Visitationen, und wenn ich neue Einführungen angezeigt finde, säume ich nicht, sie anzuordnen, nachdem ich anderer Wohlmeinung gehört habe.“

⁴ Hactenus ex meae mensae redditibus sex plane huius seminarii institutores honesto stipendio donandos esse curavi; quorum unus totius seminarii curam gerit, duo theologiam speculativam et moralem praelegunt, quartus scripturam sacram interpretatur, quintus cantum, sacros ritus ac ceremonias docet, postremus autem et in sacra eloquentia alumnos instruit et quotidianis meditationibus nec non recollectioni particulari, quae semel in hebdomade haberi solet, praefectus est.

ein Kurathenefizium, etwa die Pfarre Mannswörth, deren Erträgnis jährlich 2000 fl. erreiche, mit dem Alumnate vereinigt werde.

Wir treten in die josephinische Ära ein. Mit derselben stellten sich die Vorboten des kommenden Unheiles vor; die Regierung forderte Ausweis an Ausweis. Schließlich verlangte man, um sich wegen der ökonomischen Gebarung im geplanten Generalseminar zu orientiren, „Ausweisungen aller Einkünfte und Ausgaben des Alumnates seit seinem Bestande“. Joseph Dissent, Rektor und Ökonom zugleich, verrechnete an jährlicher Ausgabe für einen Alumnus 216 fl. 20 kr. 3²/₃ Pf.¹ Damit war die Regierung schlecht zufrieden. Graf Kollowrat bewies am 24. Hornung 1783 in einem Vortrage dem Kaiser, es könnte ein Alumnus um 200 fl. erhalten werden, und es sei nicht einzusehen, warum nicht mehrere Alumnus als bisher aufgenommen worden seien. Der Kaiser gab die Antwort:

„Da ich ehestens von der geistlichen Commission einen vollkommenen Vorschlag über die hinkünftige Zusammensetzung des General Seminarii nach Meinen lezt gegebenen Prinzipiis erwarte, so nehme ich diese Auskunft einswelten nur zur Nachricht, und wird, was das Stiftungskapital des erzbischöflichen Seminarii anbelangt, solches nachher, bei Übernahme der Alumnus auch der Oberdirection zu übergeben, was aber die Beföstigung eines Alumnus betrifft, so wird in dem Hauptbericht ebenfalls das Ausmaß festzusetzen sein.“

Doch werden die hohen Herrn aus den Rechnungen des Generalseminars ersehen haben, daß sie schlechte Rechner waren, als sie obige Posten beanstandeten.

Gemäß der Einrichtung der Generalseminarien hatten die Alumnus nach Absolvierung desselben ein Jahr im Priesterhause „mit praktischen Gegenständen und Übungen“ zuzubringen. Der unermüdbliche Kardinal gab am 30. Juni 1788 fürs „Priesterhaus an der Kur“ eigene Statuten „betreffs der in der Vakanz- und Schulzeit zu beobachtenden Ordnung“.

¹ Kost des Tags 17¹/₂ kr.; für Extra, des Jahres etwa 20mal, und die Extrapreis während der 2monatlichen Vacanz 12 fl.; Ord. Wein tägl. 3 Seidl pr. 6¹/₄ kr., an den genannten 20 Tagen 1 Seidl Extrawein pr. 4¹/₂ kr., Frühstücksgeld tägl. 1¹/₂ kr.; Kerz 9 fl. 47 kr., 2 Pf.; Reste alle 2 Jahre à 4 fl 10 kr. = 2 fl. 5 kr.; Reinleib jährl. 3 fl 45 kr.; alle 3 Jahre 1 Mantel 11 fl 28 kr. = jährl. 3 fl 47 kr., 2²/₈ Pf.; 2 Paare schwarzwollene Strümpfe 2 fl.; 2 Paare weißwollene Strümpfe 1 fl. 12 kr.; 5 Paar Schuhe à 1 fl 15 kr. = 6 fl 15 kr.; 1 Hut 1 fl 24 kr.; 2 Schlafhauben 44 kr.; 2 Hemden 5 fl 20 kr.; ein schwarzes Häubel 28 kr.; eine kameelhaarene Binde 2 fl 74 kr.; schwarzer Kragen mit Bandel 52 kr.; Wäscherlohn 5 fl; Kerzen 4 fl. 30 kr.; Barbier, Haarschneiden und Aberlassen 3 fl.

Mit kaiserlicher Entschliessung vom 4. Juli 1790 wurden die Generalseminarien aufgehoben. Die Alumnatsfonde sollten den Bischöfen zurückgegeben werden,¹ und diese für die Seminarien aufkommen, ohne auf den Religionsfonds-Beitrag, welchen doch die Generalseminarien erhalten, Anspruch zu erheben.

„Da der Herr Cardinal Erzbischof alle zum Religionsfonde eingezogenen Stiftungen eines Priesterhauses wieder zurück erhält, hat derselbe künftig seine Priesterhauszöglinge aus seinen eigenen Einkünften zu erhalten und es somit von dem angelegenen Vorschusse von selbst abzukommen.“

Kunmehr bat Migazzi, daß ihm doch wenigstens bis zur Auslieferung der Kapitalien ein Vorschuß von 500 fl. und Einrichtungsstücke aus dem Generalseminar für 50 Zöglinge überlassen würden. Der Kaiser übergab den Akt dem Präses der geistlichen Hofkommission mit dem Wille (3. August):

„Lieber Graf Kollowrath! Die in der hierbeikomenden Note des Cardinal Erzbischofes gemachten Ansuchen sind um so mehr aller Rücksicht würdig, als sie ganz in der Billigkeit begründet zu sein scheinen. Ich theile sie ihnen also zu dem Ende mit, auf daß sie ihre gutachtliche Meinung zu Meiner Schlussfassung unterfüßt vorlegen.“

Das Einraten Egers, daß ja nichts gewagt sei, wenn man dem Cardinal diese Bitten bewillige, entschied die k. Resolution (25. Aug.)²:

„Dem Card. Erzbisch. ist der gebetene Vorschuß sogleich zu erfolgen und ihm auch unverzüglich die verlangten Einrichtungsstücke auf 50 Alumnen aus dem hiesig. General-Seminario gegen künftiger Abrechnung zu übergeben.“

In dieser Zeit wurde der Cardinal in einen peinlichen Streit mit dem Bischofe von St. Pölten verwickelt. Da der Kaiser mit der Entschliessung vom 4. Juli 1790 bestimmt hatte, daß die von Bischöfen an den Religionsfond übergebenen Alumnatsfonde und Kapitalien an

¹ Das Alumnat hatte an das Generalseminar, bezhw. an den Religionsfond abgegeben:

Obligationen	121,190 fl
Kassareit	2,355 fl 19 ³ / ₄ fr.
detto	561 fl 46 ¹ / ₄ fr.
Kaufpreis für das verkaufte Haus zum roten Apfel	38,400 fl
Für den licitando verkauften Alumnatsgarten a. b.	
Landstrafe	11,900 fl

Summe: 174,406 fl 66 fr.

Jährl. Ausgaben — 6976 fl 16³/₈ fr. Hingegen wurden vom k. Seminar für die Erzbischofse unterhalten: 1784 40 Zöglinge, 1785 42 Zöglinge, 1786 52 Zöglinge, 1787 50 Zöglinge, 1788 50 Zöglinge, 1789 22 Zöglinge; zusammen 256 Zöglinge.

² „In Abwesenheit Sr. Maj. meines Herrn Vaters, Franz.“

diese Bischöfe zurückgestellt würden, erhielt der Kardinal-Erzbischof jene Fonde zurück, die für die vorhin sehr kleine Wienerdiöcese gestiftet waren, die Alumnatskapitalien der ehemaligen Passauerdiöcese aber im Betrage von 88,007 fl. 24 kr. wurden ganz dem Bistum St. Pölten überlassen. Da jedoch mittlerweile Wien das Viertel U. M. B. übernommen hatte¹, so machte es Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil dieser Kapitalien. Der Kaiser verordnete am 12. Nov., daß beide Teile zu einer Unterhandlung zusammentreten. So geneigt Migazzi hierzu war, so fand der Bischof von St. Pölten einen Ausweg, die Verhandlung abzulehnen. Deshalb urgirte der Kardinal die Sache in einer ausführlichen Eingabe vom 19. Januar 1791, worin er sein Recht beleuchtet und alle Einwürfe zurückweist:

„Es kann nicht behauptet werden, daß der altwienerl. Alumnatsfond 178845 fl² für den Unterhalt des Nachwachses in meiner Diözes hinreiche. Dieser wirft sam dem eingehenden Alumnatum jährl. nicht mehr ab, als 7442 fl 54¹/₄ kr., von welchem Ertrag, wenn auf einen Zögling mit den Regiekosten jährlich 300 fl ange schlagen werden, nicht mehr als 24 Köpfe unterhalten werden können, da doch meine Diözes selbst nach der von höchsten Orten veranstalteten Berechnung und dem hierauf erfolgten Hofdekrete vom 21. August 1786 einen jährl. Nachwuchs von 31 Köpfen erfordert, und weil jeder Zögling durch 4 Jahre seiner theologischen Studien sich im Seminar aufhalten muß, beständig 4 mal 31, das ist 124 Köpfe zu unterhalten hat, woraus erhellet, daß der Unterhalt derselben mit den obigen Kapitalien kaum zum fünften Theil hinreiche. Ich kann nicht umhin, weiters zu bemerken, daß, obschon das aufgelassene Generalseminar nach der obigen allerhöchst angenommenen Berechnung für jedes Jahr 31 Alumnaten zum Nachwuchs für die hiesige Diözes hätte liefern sollen, selbes jedoch durch 7 Jahre nicht mehr, als 67 Köpfe, mithin im Durchschnitt für 1 Jahr 12 Köpfe geliefert, wodurch die hiesige Diözes jährlich um 19 und durch 7 Jahre zusammen um 133 Köpfe am Nachwuchs an der erforderlichen Zahl zurückgeblieben, welcher Abgang nur durch die noch vorhanden gewesenen brauchbaren Religiosen hat ersetzt werden können, wie denn derzeit auf Pfarren und Kooperaturen, wo vorhin Weltgeistliche angestellt waren, und die keinem Stifte oder Kloster inorporirt sind, sich wirklich 104 Köpfe angestellt befinden. Zieht man noch in Betrachtung, daß so viele Klöster in Wien und auf dem Lande, die bisher den Pfarrern in der Seelsorge Aushilfe leisteten, und zw. in Wien 10 und in den 2 Vierteln wienerl. Diözes 15 an der Zahl, aufgehoben worden, so ist leicht zu ermessen, daß dormalen auf einen um so stärkeren Nachwuchs an Weltgeistlichen fürgebacht werden müsse.

¹ Dieses Viertel zählte 326 Weltpriester. Rechnet man auf 100 Geistliche nach der Mortalitätsberechnung 5 Köpfe, so waren jährlich 15 Alumnaten mehr als vorhin zu erhalten. Der neu übernommene Neustädter Sprengel zählte an Weltgeistlichen 80 Köpfe, folglich kamen jährlich noch um 5 Kleriker mehr als vorhin aufs Seminar. Das Neustädter Bisthum war mit keinem Alumnatsfonde bedekt.

² Stimmt mit der Summe S. 129. Note 1, wenn man den Kassenrest 581 fl. wegchnet.

Das Generalseminar, so alle Alumnatsfonde genöth und von der wienerl. Diözes an Alumnatikum jährl. einen Beytrag von 1258 fl 80 kr., nebstdem manche Aushilfe aus dem Religionsfonde erhielt, konnte der wienerl. Diözes jährl. nicht mehr als 12 Köpfe zur Seelsorge stellen, und wie sollte ich mit dem Interessenbetrag von dem mir zurückgestellten 179845 fl pr. 6724 fl 54 $\frac{1}{2}$ kr., dann dem gleichfalls verminderten Alumnatikum mit 718 fl, zusammen mit 7442 fl 54 $\frac{1}{2}$ kr., die kaum für den Unterhalt von 25 Köpfen hinreichen, eine Zahl von 180 und mehr Köpfen unterhalten, um jährlich 80 hiervon zur Seelsorge austreten lassen zu können?

Mein allerunterthänigster Vorschlag und Bitte gehet demnach dahin, Eure Majestät geruhen, von dem unterrennischen Alumnatsfonde pr 88007 fl ein Drittel mit 29335 fl 40 kr. dem wienerl. Alumnate von Rechtswegen ausfolgen zu lassen. Das Annehmen eines Drittels ist im Verhältniß gewiß sehr mäßig; denn da die von der St. Pöltner Diözes übernommenen 2 Vierteln an Weltpriestern zur Seelsorge eine Zahl von 456 Köpfen, das V.U.M.B. aber eine Zahl von 826 Köpfen erfordert, und folglich erstere Zahl zur letzteren sich beinahe wie 4 zu 3 verhält, so könnte das Erzbistum wohl schon statt eines Dritttheils auf $\frac{2}{7}$ tel der Alumnatskapitalien billigen Anspruch machen. Durch die Uebertommung dieses Dritttheils würde ich in Stande gesetzt, die Zahl der Zöglinge um 4 Köpfe zu vermehren. Und endlich bitte ich ein oder andere ergiebiger landesfürstl. Pfarre im Erledigungsfalle zum Genuße des Alumnatsfondes durch einen Administrator, dem ein proportionirter Gehalt ausgeworfen, das übrige aber dem Fonde verrechnet wird, versehen zu lassen, und hiezu öffnete sich eben jetzt die erste Gelegenheit, da die landesfürstl. Pfarre Böhmischbrunn in Erledigung gekommen, und so wegen ein als anderen das Behörige in höchsten Gnaden zu erlassen.“

Der Kaiser schickte diese Eingabe dem Grafen Kollowrath mit dem Auftrage, einen Bericht darüber vorzulegen. Dieser entledigte sich des gewordenen Befehles am 29. Jänner. Er fand den ersten Punkt der Bitte billig, nicht so die beiden anderen. Bei Errichtung der Generalseminarien seien die Curatpfründen noch im vollen Genuße ihrer Einkünfte gewesen, seitdem aber durch die Zerteilung der alten Pfarrsprengel merklich verändert worden, überdies hätten sie die Taufstola, das weihnächtliche Hausräucherungsgeld, die von den Bruderschaften bezogenen Einkünfte und das Opfergeld verloren. Deshalb sei die Abgabe des Alumnaticums wieder auf den Betrag herabgesetzt worden, in welchem es vor Errichtung der Generalseminarien behoben wurde. „Bei dieser Verfügung könnte es um so mehr sein Verbleiben haben, als die Curatgeistlichkeit sich ihren mäßigen Unterhalt ohnehin mit vieler Beschwerlichkeit erwirbt und unter allen Klassen der Geistlichkeit wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf das Volk von seiten des Staates vorzügliche Schonung verdient.“ Der Kaiser genehmigte am 16. Februar dies Einrathen. Da sich aber das Ordinariat zu St. Pölten konsequent gegen eine Zusammen tretung aussprach und für seine Meinung verschiedene Gründe einführte, erklärte endlich der Metropolit am 14. Juni:

„Meines Dafürhaltens dürfte wohl immer für eine Vorstellung nicht vermögens sein, eine Zusammentretung zu hindern oder aufzuschieben, die bloß in der Absicht anbefohlen worden, um den Stand zu erheben, wie sich die Zahl der Curatgeistlichen des meinem Erzbistume zugetheilten B. U. M. B. zu der Zahl der Curatgeistlichen in der St. Pöltner-Diöcese verhalte. Ew. Majestät nehme ich mir daher die Freiheit, allergehorsamt zu bitten, höchst Tero Landesregierung die Bestimmung eines baldigen Tages zur Zusammentretung allergnädigst aufzutragen.“

Gegen Chotek, der meinte, es könnte der k. ö. Regierung befohlen werden, binnen 4 Wochen die Konferenz zu halten, resolvierte Erzherzog Franz in Abwesenheit seines Herrn Vaters am 27. Juni:

„Ich genehmige das Einraten der vereinten Geistlichen- und Stiftungs-Hof-Commission; doch wird der n.ö. Landesregierung der zu Veranlassung der in der Frage stehenden Zusammentretung antragende Termin statt auf vier Wochen auf 14 Tage zu bestimmen seyn.“

Endlich fand die oft befohlene Konferenz statt und zwar bei der k. ö. Landesregierung am 12. Juli. Die Teilnehmer waren: Erzellenz Regierungspräsident Graf von Sauer, Prälat von Montserrat, Reg.-Sekretär Siber, Reg.-Konzipist Förster; von seite des fürst. erzbischöfl. Konfistoriums Lorenz Anton Gast, Konfistorialrat und Kanzleidirektor; Probst von Kreutz, General-Vikar und Canonicus Rautschig vertraten das Konfistorium zu St. Pölten. St. Pölten machte geltend, es habe auch das Bistum Linz auf einen Teil des unterrennischen Alumnatsfonds pr. 88,007 fl. 55 kr. Anspruch gemacht und seien demselben hievon 40,000 fl. durch eine höchste Entschliekung zuerkannt worden; es bleiben daher nur noch 48,007 fl. 55 kr. für die St. Pöltner Alumnaten übrig, von welchen ein Jahr ins andere 16 bis 17 zur Seelsorge auszutreten hätten, und daher 4 mal 16 das ist 64 Köpfe beständig, dann auch der Direktor und die Professores zu erhalten kämen. Das Wiener Alumnat habe ohnehin einen weit ergiebigeren Fond von über 173,000 fl. und könnte seine Alumnaten an die hohe Schule abschicken, erspare daher die Kosten auf die Professoren. Jedoch weil durch Hofresolution schon entschieden sei, daß ein proportionierter Anteil der Kapitalien an das Wiener Erzbistum abgetreten werden soll, und daselbe sich zum Drittel bereits in seinen Vorstellungen nach Hof erklärt habe, so könne es auf einen höheren Betrag, wengleich die Proportion der St. Pöltner Curatgeistlichkeit zu jener des B. U. M. B. von 4 zu 3 angenommen werden wollte, nicht mehr Anspruch machen. Aber auch das Drittel abzugeben falle sehr schwer, weil man das Augenmerk auch auf die Unterhaltung der Professoren richten müsse. Daher möge sich das erzö.

Ordinariat mit 12,000 fl. begnügen, weil für St. Pölten ohnehin nur 36,000 fl. übrig blieben. Auf Zureden des Präsidiums nahm Fast den Antrag ad referendum; Migazzi hieß ihn gut.

Unterm 30. Aug. 1793 wurde eine Hofresolution erlassen, daß, wenn ein Alumne in eine andere Diözese übertrete, kein Ersatz der bisherigen Kosten Platz greife. Kardinal Migazzi bat (22. Oktober), dies dahin abzuändern, daß Alumnen zwar ohne Ersatz in die Welt, bei Übergang in eine neue Diözese aber der Ordinarius den Kostenersatz leisten solle.

„Solchergehalt würden sich immer Jünglinge finden, die, weil sie sehen, daß man in Wien vollkommen unterrichtet wird und mehrere Gelegenheit findet, in Sprachen und anderen nützlichen Kenntnissen den Unterricht zu erhalten, in mein Seminar aufgenommen zu werden verlangen werden, nachher aber, wenn sie ausgebildet sind, entweder, weil sie glauben werden, in meinem Seminar zu strenge behandelt zu werden, oder aus manchem mit Fleiße hervorgesuchten Vorwande in eine andere Diözese übertreten. Ich würde dadurch in die Verlegenheit geraten, meinen Alumnen alles ungeahndet angehen zu lassen und über alle Zucht und Ordnung unter ihnen hinauszusehen oder sicher zu befahren, daß sie bey der geringsten Mündung aufstehen und in die St. Pöltner oder Linzer Diözese überzutreten verlangen; und weil diese der nemliche Mangel wie meine Diözese brücket, würden sie alle mit offenen Armen und um so unbedenklicher empfangen, da sie anburch Priester zur Seelsorge erhalten, auf die sie keine Kosten verwenden dürften. Solchergehalt werde ich zwar an Alumnen keinen, aber einen desto größern Mangel an ausreichenden Priestern und künftigen Seelsorgern haben.

In der Sitzung des Direktoriums in Cameralibus et publico politis meinte Vizepräsident Gr. v. Mailath, es sei der Vorstellung statt zu geben, weil sonst jeder bei dem mindesten Anlaß zu einer Unzufriedenheit das Alumnat verlassen und seinen Bischof schädigen könne, indem die Seminarien keinen gemeinsamen Fond sondern jedes einen eigenen habe. Doch der Hofkanzler Gr. v. Rottenhann machte geltend, daß besonders in der Wiener Diözese die übertriebene Abneigung der Vorsteher gegen alle auch die echte Aufklärung manchen jungen Geistlichen in die Notwendigkeit setzen könne, seine Zuflucht in einer andern Diözese zu suchen. Da auch Referent v. Greiner in diesem Sinne sprach, und Direktorial-Minister Graf v. Kollowrat ausdrücklich seine Zustimmung äußerte, bestimmte am 21. Nov. der Kaiser, daß es bei der Anordnung zu belassen sei.

Als der alternde Kardinal in die Lage kam, das Alumnat zum zweitenmale einzurichten, berief er am 10. Sept. (1790) den Weihbischof Arzt und den Canonicus Baron Walbstätten in seine Zimmer zu einer Konferenz. Bei dieser Gelegenheit theilte er auch die Instruktion mit, welche er für den Alumnatsrektor entworfen hatte. Wir merken daraus nur eines an:

„Warme Getränke zum Frühstück werden den Alumnen, außer den Rekreationstagen und Feiertagen nicht zugelassen; es seyn denn, der Medikus fände es bey ein oder anderem Zöglinge notwendig; übrigens wird auch hier dem Gutbefinden des Herrn Direktors vieles überlassen; Brod aber, wenn sie eines nehmen wollen, kann zum Frühstück allerdings ihnen gegeben werden.“

Je väterlicher der Kardinal um das Alumnat besorgt war, desto tiefer schmerzte es ihn, wahrnehmen zu müssen, daß seine Absichten nicht ganz erreicht wurden.

„Nichts liegt uns so nahe am Herzen als unserem geistlichen Erziehungs Hause eine Einrichtung zu geben, von der wir uns mit besserem Grunde versprechen können, daß es jene Früchte hervorbringen werde, die die Wichtigkeit der Erziehung der Kandidaten zum geistlichen Stande und zur künftigen Ausübung der Seelsorge erfordert.“

Magazzi fand bald den Fehler heraus. Dem Direktor allein, so emsig und wachbar er auch sein möge, dürfe nicht die ganze Last aufgebürdet bleiben. Deshalb fand er sich bewogen, demselben einen Vizerektor und zwar in der Person des Math. Steindl beizugeben. Auch zirkelte der Kardinal genau den Wirkungskreis der beiden ab, indem er ihnen am 15. Oktober 1793 eine Instruktion abfaßte. Nach derselben sollte Direktor Bisenti die oberste Leitung und alles, was die moralische Erziehung betrifft, über sich haben; also:

„Täglich in der Frühe eine halbstündige Betrachtung mit den Alumnen vorzunehmen, in derselben die Wahrheiten der hl. Religion ihnen mit Wärme zur Verherzigung vorzulegen und dadurch auf die sittliche Bildung derselben aus allen Kräften wirken zu suchen. Wir versehen uns dabei, daß er diese Betrachtung anpassend auf den Charakter junger Leute überhaupt und insbesondere auf die künftige wichtige Bestimmung derselben zu Seelsorgern einrichten werde. Zu diesen Betrachtungen finden wir statt des Musäums die Kerkapelle angemessener. Nach der Betrachtung soll sogleich ebendasselbst von ihm die hl. Messe gelesen werden. Da aber diese Betrachtungen wegen Kürze der Zeit mehr die Wirkungen, die selbe auf das Herz zu machen haben, als jene des Verstandes erzielen werden, so befehlen wir, daß der Direktor allenfalls alle 14 Tage einmal eine förmliche Anrede an die Alumnen, wozu er den Stoff von den Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes zu nehmen haben wird, halten und in dieser sich mehr über die Gründe, die den Verstand überzeugen, verbreiten soll.“

Dem Kardinal-Erzbischof galt die Seelenbildung der jungen Geistlichen als der wichtigste Teil ihrer Erziehung und vom größten Belange. Daher war er nicht gesinnt, den Alumnen hieran etwas ermangeln zu lassen und schloß den weiten Umfang der Pflichten des Direktors auf die Gegenstände ein, welche auf die Seelsorge Bezug hatten. Alles übrige übergab er einem Vizerektor,

„dem aufgetragen wird, ein eigenes Tagebuch zu halten, in welches er das Benehmen der Alumnen, wenn etwas Besonderes vorkommt, eintragen und uns oder jenen, die wir hierzu bestellen werden, zur Einsicht wöchentlich vorlegen soll.“

Was der Kardinal befohl, hatte pünktlich zu geschehen. So forderte er u. a. am 26. April 1794 das „anbefohlene“ Tagebuch. Mathias Steinbl, welcher es am 5. Mai „in aller Unterthänigkeit“ überreichte, legte ausführlich die Grundansichten dar, von denen er bei der Anlage ausgegangen.

„Da es mir vorzüglich darum zu thun war, den Zustand des Seminariums und eines jeden einzelnen Alumnus einmal deutlich vor Augen zu haben und überall dabei anzumerken, was schon zur Verbesserung desselben geschehen, und wie weit es damit gekommen ist, so habe ich nur Begebenheiten, die mir von einiger Wichtigkeit erschienen, umständlicher zu Papier genommen, kleinere Bemerkungen hingegen lang gesammelt und dann erst das Resultat davon, um die Arbeit zu verkürzen, aufgeschrieben. Damit nicht etwa Unruhen und Unbequemlichkeiten daher entstünden, wenn ein unvorhergesehener Zufall dieses Buch in fremde Hände führen möchte, so habe ich die Vorsicht für nötig gehalten, statt der Rahmen eigene Buchstabenzeichen anzunehmen und den Schlüssel dazu besonders bei Seite zu legen.“

Steinbl sprach bei der Übergabe des Tagebuches den Wunsch aus: „Ein Spiritual soll bei dem Seminar sobald als möglich angestellt werden; ohne diesen hätte das Institut eine unausfüllbare Lücke“; und schon am 26. Mai gab der Kardinal das Dekret von sich:

„Nachdem bey unserm erzbischöflichen Seminar die Stelle eines Spirituals in Verleibung steht, so benennen wir zu derselben ihn Franz Schmidt, Priester auf der erzbischöflichen Cur, mit einem Gehalt von jährl. fünfzig Gulden, welche ihm vom 1. April d. J. so wie auch bey einer allfälligen Krankheit die Auslagen auf Arzt, Medizin und Krankenspeisen aus den Alumnateinfünften werden erstattet werden. Wir versehen uns zu seinem uns bekannten Eifer und guten Denksart, daß er diesem Amte Genüge leisten werde. Übrigens wird er seine Instruktion hierüber ehebens erhalten.“

Schmidt scheint das verantwortungsvolle Amt nur dem Kardinal zuliebe verwaltet zu haben, denn gleich nach dem Ableben desselben reichte er um seine Enthebung ein. Die zunehmende Geistes- und Körperschwäche stehe mit den Pflichten eines Spirituals nicht im rechten Verhältnisse. Schmidts Gesuch (vom 11. Sept. 1803) ist von großem Interesse, weil es offenbart, was Vigazzi vom Spiritual verlangt hatte.

„Der Spiritual soll das ganze Schuljahr hindurch täglich bey dem Frühgottesdienste eine Betrachtung vorlesen, wöchentlich zwey Stunden nacheinander eine Konferenz halten, monatlich zwey Mahle von dreßsig auch wohl mehreren Alumnen die Reicht aufnehmen, alle Sonntage des Schulkurses wechselweise mit dem Alumnatsdirektor eine Vorlesung von beinahe einer Stunde halten und dann fünfmal das Jahr hindurch dreitägige geistliche Übungen geben. Wenn man nun diese das ganze Jahr

fortdauernde Anstrengung des Geistes in Erwägung nimmt, so ist es deutlich, daß sie mit einem kränkenden Körper unvereinbarlich ist. Nur mit der größten Anstrengung konnte der Unterzeichnete bisher diesen Pflichten einigermaßen Gemüthe leisten, wodurch er aber nicht selten den einen und den andern Tag für jede andere Verrichtung unbrauchbar geworden ist. Auch jetzt noch würde er mit aller Bereitwilligkeit seine ganze Kraft der guten Sache widmen, wenn er es nicht zu lebhaft fühlte, daß es sein geschwächter Körper nicht mehr zulasse“.

Schmidt war aber auch ein Spiritual nach dem Herzen Gottes, und stellt sich auch hier die glückliche Hand dar, welche Cardinal Migazzi in der Wahl seiner Organe hatte. Ein Gutachten, welches sich Erzbischof Hohenwart über obiges Besuch vom Alumnatsrektor geben ließ, sagt nämlich:

„Schmidt vereinigt alle dazu nötigen Eigenschaften in einem solchen Grade, daß ich keinen kenne, der ihn ersetzen kann, und daher glaube, so lange eine Kraft in ihm ist, müsse dieselbe für das Alumnat verwendet werden.“

Aus dem Generalfeminar überkam der Erzbischof ein wenig eifriges Material für das Priestertum. Wir ersehen das aus einem Schreiben an den Alumnatsrektor Bisent im Jahre 1793:

„Da ich vor einiger Zeit auf mein Anverlangen den Kalkul über die zur östlichen Zeit gewöhnliche öffentliche Prüfung der Alumnen an der Universität zur Einsicht, um aus selbem ihren Fleiß und Fortgang in den Studien beurteilen zu können, erhielt, wurde ich mit vieler Bestrebung gewahr, daß nicht nur mehrere aus ihnen die bloße erste, sondern auch sogar einige den Kalkul der zweiten Klasse bei dieser Prüfung erhalten haben. Um derlei Vernachlässigung der vorgeschriebenen Wissenschaften vorzubeugen, habe ich für gut befunden, die in meinem vorigen Alumnat ganz wohl bestandene Ordnung neuerdings wieder herzustellen und will auch verordnet haben, daß zwei Alumnen als Praefekten angestellt werden; denselben ist aber aufs schärfste aufzutragen, daß sie nicht die Vollmacht erhalten, eine Art von lästiger Obergewalt über die Alumnen auszuüben, dies würde die gute Absicht, die ich bei ihrer Anstellung vorhab, ganz vereiteln, vielmehr müssen sie immer eingedenk der brüderlichen Liebe, sie mit Würde zwar aber zugleich mit Schonung behandeln.“

Eine große Ueberraschung mußte es für den Cardinal sein, als ihm am 10. August 1795 Leopold Graf Clari die Note zugehen ließ, seine Majestät hätten anzubefehlen geruht, daß Direktor Steindl „wegen der ihm zur Last fallenden Pflichtwidrigkeit“ seines Amtes entsetzt werden solle. Die Anklage hörte sich schrecklich genug an:

„Aus der mit Lucas Fried Landesfürstl. Pfarrer zu Fallbach wegen Teilnahme am Landesverrate abgeführten Criminal-Untersuchung war zu entnehmen, daß Steindl, Direktor des hiesigen erzbischöfl. Seminariums nicht nur mit der Denkungsart und demokratischen Stimmung besagten Pfarrers wohlbekannt gewesen sey und die von selbem mitgetheilten empörenden Schriften gelesen, sondern auch das thätige Bestreben desselben, ihn Direktor für die Demokratie und Unterdrückung des Erbadeles empfänglich zu machen, nicht verkannt, folglich mehr als einmal Gelegenheit gehabt

habe, einen zuverlässigen Argwohn zu schöpfen, daß dieser Mann als Seelsorger mit seinen staatswidrigen Grundsätzen und erhöhten Einbildungskraft der bürgerlichen Gesellschaft, vorzüglich aber der Religion sehr gefährlich werden dürfte.“

Der Kardinal säumte nicht, den Auftrag zu vollziehen und entsetzte Mathias Steindl seines Amtes. Doch dieser machte Vorstellungen. Er habe den Pfarrer zu Fallbach zwar jederzeit als einen geschwägigen Raisonneur, keineswegs aber als einen so böß gearteten Menschen, der Empörung anzurichten gedenken sollte, gekannt, er habe auch dessen Geschwätze über politische Gegenstände nie Gehör gegeben, sondern ihn vielmehr vor solchen Reden gewarnt. Schließlich gab er seinem Oberhirten die Verteidigung schriftlich ein und beteuerte bei seiner Priesterwürde, bei dem ganzen Vorfall nie die geringste böße Absicht gehabt zu haben. Sein allzeit bezeugtes frommes, priesterliches und patriotisches Betragen könne dafür Bürge sein. Nun gab Migazzi der Unschuld vor dem Throne das Zeugnis; er schrieb am 24. Oktober:

„Allergnädigster Herr! Ich kann dem Priester Steindl das wohlverdiente Zeugnis nicht versagen, daß er allzeit ein auferbaulicher, gutdenkender, patriotischer Priester war, daß er seinem Direktoratamte bisher mit so vielem Fleiße, Eifer und Geschicklichkeit vorstand, daß ich schwerlich oder gar nicht einen andern in Sitten und litterarischem Fache eben so tüchtigen Mann finden werde, der dies Amt teils wegen der damit verbundenen unausgesetzten erforderlichen Anstrengung, teils wegen des geringen Gehalts, den er dafür bezieht, wird annehmen können oder wollen. Allein alle diese Betrachtungen fallen hinweg, sobald seine hier angeschlossene Verteidigung, deren Ben oder Unwert zu beurteilen mir nicht zusteht, nicht so befunden wird, daß er für diesmal noch Nachsicht erhalten kann.“

Die Unschuld siegte. Clari übermittelte am 19. November die Antwort:

„Seine Majestät haben zu entschließen geruht, daß dem Mathias Steindl sein vorhin bekleidetes Amt, mithin die fernere Aufsicht über das Seminarium beygelassen werden könne, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Eure Eminenz die Gewehrleistung wegen der Unschädlichkeit desselben unter der Verantwortung auf sich nehmen, wobey Seine Majestät noch überdies zu befehlen geruhten, daß an Höchstdieselben nach Verlauf von einem Jahre über das Benehmen dieses Mannes in seinem Amte eine weitere Anzeige hinauf zu geben sei.“

Der Titularprobst und Pfarrer Markus Anton Wittola starb am 23. März 1797 und sonderbarer Weise kamen die Bücher dieses Mannes dem f. e. Alumnate zu; doch verfielen sie vorher einer strengen Prüfung der Jenzur. Diese strich am 21. Juni d. J. manches übel verfaßte Buch als: *Le Process du P. Jean B. Girard. Aix 1731*; *An den König der Britten über die Gottheit Christi 1787*; *Antidictionnaire philosophique Paris 1791*; *Vertraute Briefe über Katholiken und*

Protestanten. Straßburg 1787; Busenbaum, theologia cum animadversionibus Franzosae. Bononiae 1760; Physiophili, specimen monachologiae. Aug. Vindel. 1783; Das reine Christentum, Berlin 1789; Histoire des etablissements et du Commerce des Européens dans les deux Index. A la Hage 1774; Joannis Physiophili opuscula. Aug: Vind. 1784; L'examen important de Milord Bolingbroke. Londres 1771; Verbesserungsanstalten für das Königreich Ungarn. 1785; aber auch St. Ignatii Loyala exercitia spiritualia. Pragae 1680 und Claudii la Croix, theologia moralis Colon. Agripp. 1717 wurden gestrichen.

Große Opfer hatte Migazzi bei Anlegung der geistlichen Pflanzschule gebracht, aber mit Freuden blickte er am späten Abend seines Lebens auf dieselbe. Freilich heißte sie zu Anfang unseres Jahrhunderts gebieterisch Vergrößerung und Beschaffung neuer Mittel. Nach einem Ausweise vom 12. Aug. 1802 betragen die jährlichen Reineinnahmen nicht mehr als 7675 fl. 34 Kr.¹ Da nach der k. Vorschrift die Alumnen wie im Generalseminar zu halten waren, wo für die Person 300 fl. verrechnet wurden, so langten die Mittel nur für 25 und je das zweite Jahr 26 Alumnen. Bisher war freilich der Zuspruch so schwach gewesen, daß sich nicht einmal so viele meldeten, als man aufnehmen konnte. Für 1803 stellte sich die Lage zum erstenmale besser. Daher bat der Alumnenrektor den Kardinal bereits am 12. August 1802 „Mittel vorzukehren, daß das Alumnat mehrere zu erhalten in Stand gesetzt werde; auch sei Mangel an physischem Platz.“ Die Ausführung dessen sollte der Nachfolger im Bistum bewirken.

Wir preisen das Alumnat als Segensquelle für die Erzbischofskirche ja darüber hinaus, das Alumnat preist aber als seinen Stifter den Kardinal-Erzbischof Migazzi.

Wir haben wiederholt hervorgehoben, wie angelegentlich den Kardinal Migazzi der Gedanke beschäftigte, ein Priester-Defizientenhaus zu stiften.

¹	129860 fl. & 4 0/10	= 5174 fl. 24 kr.
	58586 fl. & 3 1/2 0/10	= 2050 fl. 28 kr.
	Alumnaticum . . .	= 790 fl.
		7954 fl. 52 kr.
	ab: Fortifikationsbeitrag	10 fl. 18 kr.
	Stiftmessen . . .	269 fl.
		7675 fl. 34 kr.

Wie hätte es denn auch anders sein können! Mußte es einem Herzen, das väterlich den Klerus liebte, nicht nahe gehen, daß alte verdiente Priester im allgemeinen Krankenhaus oder bei den Barmherzigen in den allgemeinen Krankenzimmern untergebracht wurden. Ein liebevolles Auge wie das des Migazzi fühlt lebhaft das Leid und den Kummer auch des letzten, den der Herr seiner Hirtenfürsorge anvertraut:

„Die traurige Erfahrung lehret uns leider nur allzuoft, wie betrübt der Zustand eines Priesters sei, wenn er in einer ihm zugestoßenen Krankheit oft aller zeitlichen Hülfleistung aus Armut beraubt dahin lieget.“

Der Kardinal ergriff schon 1762 eine Gelegenheit, die sich ihm zur Gründung eines Priester-Defizientenhauses zu bieten schien. In diesem Jahre ließ der l. f. Markt Perchtoldsdorf bei der Kaiserin vorstellen, daß er dem Weihbischof v. Marger das Deputat jährl. 250 fl. und 50 Eimer Wein schon seit 5 Jahren nicht mehr abzureichen vermöge. Die Kaiserin befahl dem Präsidenten des Direktoriums in publicis et cameralibus Joh. Graf Chotek, sich mit dem Erzbischofe zu vernehmen und einen „standhaften Vortrag über die eigentliche der Sachen Beschaffenheit“ zu erstatten. Der Erzbischof erachtete, man müsse ein Mittel finden, den Markt der hochanziehenden Bürde auf einmal zu entladen, aber auch den Domprobst schadlos zu halten. Hierzu schlug er folgenden Ausweg vor:

„Ich wäre bereit die Pfarre über mich zu nehmen und, weil ohnehin der Pfarrhof von dem gänzlichen Untergang bedroht wird, bei Erbauung eines neuen Hauses den Plan also einzurichten, daß die Priester, welche in dem Weinberg des Herrn ihre Kräfte und Gesundheit erschöpft haben, in solchem ihre Ruhe und ihr Unterkommen haben könnten. Der sel. Card. Kolloniz hatte die Notwendigkeit dessen deutlich eingesehen und ein Kapital von 4000 fl. gewidmet. Und nachdem der gütigste Gott und die übergroße Milde Ihrer Maj. mich mittels des Bischofs Waizen in stand gesetzt haben, künftighin etwas Gutes zu thun, so würde ich nicht entziehen, auch mein Möglichstes beizutragen.“

Dem Domprobsten und Weihbischof v. Marger konnte man, da er wegen der Rückstände 1800 fl. zu fordern habe, die ihm auf zehn Jahre verliehene Pfarrei Laa ad dies vitae als Commende genießen lassen. Nach dem Tode v. Margers aber wären den künftigen Domprobste anstatt des Deputates von Perchtoldsdorf jährl. 500 fl. auf eben diese Pfarre Laa anzuweisen. Das Direktorium konnte nach seinem Vortrage nicht unterlassen hervorzuheben, daß es dem Antrage des Erzbischofs „den Beifall gebete“ und darum resolvierte Maria Theresia am 2. Januar 1762: Placet, wie eingeraten worden.“

Indes boten sich 1780 dem Kardinal Erzbischofe drei fromme Priester

als Werkzeuge zur Verwirklichung seines Herzenswunsches dar, nämlich Joseph Hempel, Lukas Weinberger, beide Beichtväter zu St. Ulrich, und Anton Muskat, dessen Wiege auf dem fernen Eilande Malta gestanden hatte. Diese entwarfen die Statuten, welche der Kardinal am 30. Mai d. J. in einer dreisprachigen Urkunde¹ bestätigte.

„Es hat uns der Ehrw. Herr Anton Muskat mit noch einigen anderen Priestern ihr frommes und löbl. Vorhaben und beste Willensmeinung gegen ihre Mitbrüder, die wegen schwachen Gesundheitsumständen sowohl geistiger als zeitlicher Hilfe vonnöten haben, vorgestellt und gehorsamt gebeten, daß Wir uns würdigen möchten, Ihr Unternehmen mit unserer gewöhnlichen Vollmacht zu billigen. Nachdem wir also dieses heilige und nützliche Werk, welches keinen anderen Ursprung hat als die göttliche Liebe, die in ihren Herzen ist, in eine reife Betrachtung gezogen, so sagen wir zuvorderst dem Gott der Barmherzigkeit und dem Vater alles Trostes in Demut unseres Herzens den gebührenden Dank, daß er besonders in diesen Lagen, in welchen wir leben, sich einige getreue Priester auferweckt, welche mit dem Weltlehrer mit Ihren kranken Brüdern krank sein wollen, und versichern uns, daß der Herr, der denenjenigen beigegeben ist, die eines guten und rechtschaffenen Herzens sind, gleichwie er das Wollen gnädigst gegeben, als auch das Vollbringen nicht entziehen werde. Was aber uns anbelangt, so billigen wir und heißen sie gut diese Gesellschaft der göttlichen Liebe unter dem Schuß und Titel der seligsten Jungfrau Maria, der heil. Aposteln, des heil. Carl Borr. und des heil. Johannes v. Nep., beständigen auch die uns von dieser Versammlung zu unserer Begünstigung vorgelegten Regeln.“¹

Rührig wie immer schuf der Kardinal schnell die That. Am 11. Dezember brachte er die Errichtung des Institutes zur Kenntniß des Klerus, forderte in beweglichen Worten zum Beitritte auf² und bestimmte, daß die für kranke Priester zu den Barmherzigen gemachten Stiftungen an das neue Priesterkrankenhaus übergehen sollten; zehn Tage später präsidirte er persönlich der ersten Institutsversammlung, in welcher, was an Ehrenämtern möglich, vergeben, und Herr v. Rottern zum Hausdirektor erwählt wurde. Kaum hatte die schnell rollende Zeit den Kreislauf eines Jahres geschlossen, als der Kardinal-Protector am 29. Dezember 1781 die Kapelle und die Zimmer segnete, welche sich damals in Mariahilf Ritttergasse 137 befanden, wo im Hause einer Frau Bleicher der ganze erste Stock hiezu gemietet worden war. Am 11. April 1782 hatten die Vorsteher des Krankeninstitutes die Freude,

¹ Original in lateinischer, französischer und deutscher Sprache; eingezeichnet die Patrone des Institutes und die Wappen des Protectors Migazzi, Weihbischofs, Praeses (Can. v. Waldstätten), Rektors (Can. Böhme), Vice-Praeses (Parhammet), Vice-Rektors (v. Rottern), Custoden (Muskat).

² 1781 zählte man schon 287 Mitglieder, welche 1148 fl. Beitrag leisteten.

dem Papst Pius VI. in der Hofburg durch den Kardinal-Protector vorgestellt zu werden. Aber es schien dem Institute Absterben bestimmt, ehe es aufgeblüht; schon war über dasselbe wie über alle „Bruderschaften“ das Urtheil gesprochen. Doch von Rottern wurde am 30. Juni 1784 so klar vorstellig, daß am 1. Juli der Bescheid erfloß:

„Wieder hinauszugeben, und hat es bei den so beschaffenen Sachen von der veranlaßten Übergabe des Vermögens der Weltpriesterversammlung wieder abzukommen, und wird an Fortsetzung des Instituts kein Anstand genommen, dessen die Liquidations-Kommission ratschlägig ex officio zu erinnern.“

Nur riet Reg.-R. v. Mischen dem v. Rottern, den Priesterverein nicht mehr „Kongregation“ sondern „Institut“ zu nennen, daß er nicht mit einer Bruderschaft verwechselt werde. Minder glücklich war v. Rottern mit der Hoffnung fürs Institut ein aufgehobenes Kloster zu erhalten (1787), denn Landmarschall Graf Bergen antwortete kurz und deutlich: „Da machen Sie sich keine Gedanken, weil der Kaiser alle aufgehobenen Klöster verkauft. Wenn Sie eines kaufen wollen, so steht es Ihnen frei!“

Erzbischof Migazzi machte sehr strenge über die geistige und geistliche Ausbildung, aber auch über die Fortbildung seines Klerus. Es ist wahrlich nicht wenig, was er schon bei den Ordinationsprüfungen „neben den gewöhnlichen Gegenständen als obligat“ vorschrieb. (1760. 21. Dez.) Es machen Prüfung: Die Kandidaten für die niederen Weihen aus den vier Evangelien und der Apostelgeschichte, für das Subdiaconat aus Sapientialbücher, für das Diaconat aus den großen und kleinen Propheten, für das Presbyterat aus den canonischen Briefen und der Apokalypse. Überdies werde in diese Prüfungen der Catechismus Romanus einbezogen, so daß die Minoristen aus dem ersten Teile desselben, die Subdiacone aus dem zweiten, die Diacone aus dem dritten und die Kandidaten der Priesterweihe aus dem Ganzen gefragt werden. Allwöchentlich wurden im Alumnat Konferenzen aus der Moralthologie über Fälle des Gewissens und der heiligen Riten gehalten, „denen auch alle an der Metropolitankirche angestellten Seelsorger anwohnen müssen“. Um den Seelsorgern zur Fortbildung gute Werke an die Hand zu geben und Gleichförmigkeit in Predigt und Katechese zu erzielen, ließ Migazzi auf eigene Kosten in Nachdrucken herstellen: den Catechismus Romanus lateinisch, in deutscher Übersetzung und in einem deutschen Auszuge, die Instruktionen des hl. Carl Borromäus über die Verwaltung der Eucharistie und des

¹ (Gedenkbuch, zusammengestellt von Joh. Khiza, Hausdirektor im Priest. Desse. Haus 1887; von demselben: Instituts-Verikon bezugs des ersten Gedenkbuches. 1889.

Sacramentes der Buße, sowie die Neben dieses Heiligen in den Mailänder Synoden und verschiedene Mahnungen an den Klerus. „Ich werde“, sagte er in der gedruckten Ankündigung dessen vom 21. Dec. 1760, „bei den Visitationen und besonders bei den Anstellungen genau mich überzeugen, ob man diese Werke, fast möchte ich behaupten, sie seien vom Himmel herabgesendet, zum Gegenstande eingehender Studien gemacht habe.“ Ganz gelegen kam die Stiftung des Pfarrers Christoph Weis zu Penzing, aus welcher der Cardinal seinem Klerus bei den jährlichen Exercitien Werke Benedicts XIV., des Menochius, Tyrinus, Gavantus u. a. zukommen ließ. Um aber auch sicher zu sein, daß die Geistlichkeit eifrig dem Studium der hl. Schrift, der Riten, des canonischen Rechtes und der Moralthologie obliege, gewährte er mit Ausnahme der Pfarrer keinem Priester die Jurisdiction über 3 Jahre hinaus, so daß sich, wenn nicht ganz sichere Bürgschaften vorlagen, jeglicher behufs Erneuerung derselben neuerdings dem Examen unterziehen mußte. Die Pfarrconcursprüfung aber ward so glücklich eingerichtet, daß die Kaiserin am 28. März 1763 in einem eigenen Dekrete die allergnädigste Zufriedenheit zu erkennen gab über die gemachte rühmliche Anordnung, wie die „ad concursum der Pfarrer sich stellenden Competenten geprüft werden sollen.“

Dabei war Migazzi unermüßlich in Belehrung und Unterweisung. Als er 1776 bei den geistlichen Exercitien in Mößling wahrnahm, daß die Seelsorger sehr verschiedenartig dachten über den Jubelablaß dieses Jahres und die Weise seiner Gewinnung, fühlte er sich verpflichtet, ihnen eine „Declaratio“ von 15 Seiten Fol. zu geben und am 1. Februar 1780 gab er eine Verordnung hinaus, die später nach den Vermüßungen der Aufklärung wohl wenig Verständnis würde gefunden haben:

„Um den Sinn der Kirche aus ächten Quellen zu schöpfen, haben die Prediger die Lehren der hl. Väter, die canonischen Verordnungen und vorzüglich die Anordnungen Papst Benedict XIV. vom 30. Mai und 22. Aug. 1741, 8. Juli 1744, 10. Juni 1745 tom. I. bullar. Constit. 19, 27, 99 und 190 fleißig nachzulesen.“

Nicht wenige Menschen halten schroffen Widerspruch gegen das Bestehende für das Siegel der Wahrheit. Arnold von Brescia eiferte wider all die Ehren und Reichtümer der Geistlichen, über welchen sie das apostolische Hirtenamt vergäßen; er hielt den Priestern reine und glänzende Bilder der Zeiten vor, wo die Nachfolger und Jünger Christi keinen irdischen Besitz als die freiwillige Gabe der Gemeinde und keinen Schmuck als den der Tugend hatten. Allein der geistliche Demofrat

prägte hiemit den mahnenden Rat zur Strenge unabweisklicher Forderung um und vergaß ganz, daß auf diese Weise über die Geislichkeit ein Verdammungsurteil gesprochen werde, welches sich bis ins dritte Jahrhundert hineinerstreckt und von den berühmtesten Helden im Kampfe für Wahrheit und Heiligkeit kaum einen oder den andern für das Paradies übrig ließe. Obendrein sieht auch der Sängcr des alten Bundes die Braut, „deren Herrlichkeit alle im Innern ist“, doch „in goldnem Saum, gehüllt in bunte Pracht“ vor sich; und heißt es nicht im Epheserbrieft, daß Christus seine Kirche geliebt und für sie sich hingegeben habe, „damit er herrlich sich darstellte.“ Es ward also der Kirche innerer Glanz und Ruhm sichtbar zur Ehre ihres königlichen Bräutigams, zur Stärkung der Gläubigen und zur Bekehrung der Irrenden, die guten Willens sind. Nichts geringeres als dies schwebte dem Kardinale vor, als er 1770 bei der Kaiserin bittlich wurde, daß seinen Domberrn als Kapitelzeichen der Schmuck eines goldenen Kreuzes an goldener Kette gewährt würde. In der Mitte des Kreuzes sollte über silbernem Grunde die eine Seite das Bild des hl. Stephanus, die andere die verschlungenen Anfangsbuchstaben der Namen Maria Theresia zeigen. Mit Freuden gab die Kaiserin ihre Zustimmung.

Natürlich ließ Migazzies als weiser Erzieher an mancherlei Anerkennung und Lob nicht fehlen. Wie sehr ihm dies von Herzen kam, zeigt u. a. sein Bericht an den Papst vom Jahre 1775.¹ Um so schmerzlicher berührte es ihn, als er sich sagen mußte, daß auch der Klerus sich dem Einflusse des Zeitgeistes zu entziehen nicht vermöge. Schon aus dem Berichte an den Papst vom Jahr 1777 spricht der Kummer des besorgten Vaters:

„Man muß gestehen, daß durch das Eindringen der fremden und heillofen Lehren das Petragen des Weltklerus sehr leidet, so daß besonders jüngere Mitglieder desselben, wenn ich sie bei der Pflicht zu halten suche, zur weltlichen Obrigkeit um Schutz eilen und *tamquam ab abusu* appellieren. Doch höre ich nicht auf zu bitten und zu beschwören und habe auch vor der Kaiserin offen die Folgen solcher Grundfäße dargestellt, ohne jedoch bisher Erfolge zu erzielen.“

¹ *Tempus jam est, ut ad secularem clerum convertam obtutus. Id libenter equidem et cum gaudio suscipio. Sicut enim olivarum novellas in circuitu mensae Domini laetus aspicio filios meos, quotquot ecclesiae ministri sunt, in sortem Dei vocati, laetitiae meae potiozem partem et coronam meam componentes. In moribus splendor, in doctrina puritas, in habitu modestia, gravitas in conversatione reasplendet; ministrant in fide virtutem, in virtute scientiam, in scientia caritatem; ita ut in illa gratia nihil eis deesse videatur.*

Migazzi, der sonst sanfte und liebe, loberte gegenüber Pflichtverletzung und Nachlässigkeit im heiligen Zürnen rasch auf; es lag Schärfe im Rundschreiben, welches er nach mancherlei unangenehmen Erfahrungen in Ehesachen an die Seelsorgegeistlichkeit ausgehen ließ. Nach den Verordnungen vom März und April 1766 und vom Jahre 1768 hätte er sich billig begeben lassen sollen, es würden die Herren Pfarrer und Pfarrverweser alle ihre Aufmerksamkeit nach der gemachten Vorschrift in einer so wichtigen Sache dahin verwenden, daß keine Außersetzung der vorgeschriebenen Gesetze und Ordnungen begangen, folglich nicht so viele ungültige Ehen „mit Entehrung und Schändung des h. Sacramentes, Begehung der abscheulichsten Meineide und hieraus erwachsenden übelsten Argernissen“ entstünden. Allein die fast monatlich vorkommenden Fälle und nichtigen Trauungen seien zum Beweise, daß entweder die gänzliche Hintansetzung der Vorschrift oder die nur zum Teil gebrauchte Beobachtung derselben den von Brautleuten und ihren Beiständen gebrauchten Ränken und Betrug die behörigen Schranken nicht setze, sondern vielmehr den Weg offen lasse, ungültige oder verbotene Trauungen zu erschleichen.

„Daher das Consistorium nicht nur allein die ohnehin in Ehesachen gemachte Verordnung sammentlichen Herrn Pfarrern, Pfarrverwesern, Curaten und Seelsorgern hiemit erinnert und dergestalt eingeschärft haben will, daß für das künftige, wenn sich jemand durch Übersetzung der gemachten Vorschrift zur Unternehmung einer verbotenen oder gar nichtigen Trauung verleiten ließ, seiner pfarrl. Verrichtung allsogleich auf eine Zeit entsetzt und nach Umständen noch schärfer und härter angesehen werden soll. Damit aber dem hochwürdigem Consistorium eine solche Bestrafung nicht abgedrungen werde, so will dieses den schon erlassenen Befehlen noch diese Vorschrift zur Beobachtung nachdrücklichst eingebunden haben.“

Es kam vor, daß sich Priesterstandsandidaten und auch Priester zu Wien unter dem Vorwande aufhielten, den Studien an der Universität zu obliegen, in der That aber, um ein freieres Leben zu führen. Der Erzbischof war nicht gewillt, dergleichen zu dulden und schrieb an die Kaiserin:

„Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß diesen Gebrechen fast gänzlich abgeholfen würde, wenn an die Professoren in der Universität der a. g. Befehl erlassen würde, daß sie alle Vierteljahre über ihre geistlichen Schüler an mich das Zeugnis ihres Fortgangs und ihrer Aufführung abgeben, und im Namen Ew. Majestät der studierenden Geistlichkeit auch zugleich bedeutet würde, daß N. S. Dieselbe keinen aus diesen gebulden würden, welcher den Gegenstand, wegen dem er anher gekommen, nicht in allem erfüllen würde.“

Kardinal Migazzi machte seine Drohung wahr. Der Weltpriester

Anton Mikulich in der Diözese Padena hatte von seinem Ordinarius die Erlaubnis erhalten, in Wien zu studieren. Als derselbe seinen Aufenthalt grundlos verlängern wollte, entzog ihm der Kardinal die Messlicenz und befahl ihm bei Androhung des Arrestes in seine Diözese zurückzukehren. Mikulich führte Klage hierüber; die Kaiserin jedoch resolvierte (1775, 10. Nov.):

„Den der gegenwärtigen auskunft des Consistorii habe es lediglich bewenden lassen, wonach derselbe zu vertheiden ist.“

Am 9. Nov. 1765 verbot der Kardinal-Erzbischof der Priesterschaft den Besuch von Gasthäusern und Theatern sowie das Tragen von weltlichen Kleidern bei Kerkerstrafe¹ und am 20. Juni 1770 ließ er seinen Klerus wissen, er habe mit großem Mißfallen wahrgenommen, daß ein großer Teil der Weltgeistlichen in gefärbten Kleidern und nach der Mode gekrausten Haaren einhergehe, ja in diesem für den geistlichen Stand viel zu eitlen Aufpuge zum Altare trete. Es ergehe daher an alle Sakristeivorsteher der Befehl, solche Priester kein geistliches Amt verrichten zu lassen, sondern ihnen zu bedeuten, daß sie „in schwarzer Kleidung mit einem Krage, allenfalls auch jedoch ehrbar, gekrauset und etwas halb gebutterten Haaren ohne hohen gekünstelten Modefrisuren“ erscheinen sollen. Widrigensfalls würden solche Geistlichen abgeschafft, verarrestirt oder auch suspendirt werden.

Als Kaiser Joseph II. den bekannten Prager Professor Kaspar Royto zu der Pfarre Kotoron zu benennen geruhte, verweigerte der Kardinal (1785) kurzweg die Anstellung.

„Allerhöchste selbe können bei dem fast unendlichen Umfange der Geschäften die Eigenschaften eines jeden Priesters nicht untersuchen. Mein Amt fordert hingegen

¹ Omnibus et singulis sub poena carceris aut dimissionis a nostra diocesi, ne unquam cellaria vinaria, tabernas cerevisiales, officinas aromaticas, saltus, theatra, comoedias hortosque publicos frequentent, hospitiiis vero et illis tabernis Caffee ita utantur, ut tantum victui et necessitati serviant, ludis vero quibuscumque abstineant volumus. Ad nos certo perlatum est, nonnullos Ecclesiasticos ad instar saeculi hominum non vestes nigras sed alterius coloris adhibere ac sine talari et tonsura passim incedere. Hic omnibus notum facimus, nos ut grassanti huic malo et perniciosae morum licentiae tempestive occurramus, in mandatis dedisse, ut vigiles per plateas, divertoria et alia superius nominata loca circum essent, qui ecclesiasticos contra mandatum hoc agentes, quocumque eos loco inveniant, capiant captosque ad carceres detrudant.

von mir, daß ich mich genau über die Geistlichen zu unterrichten bemühe, welche für das Heil der Herde, die sie zu leiten haben, besorgt sein müssen. Die erste Eigenschaft wird von ihnen erfordert, daß sie von einer gesunden Lehre, wie sie der Apostel nennet, das ist von einer richtigen Catholischen Lehre sind. Die Lehre in der *Histoire*¹ des Royko ist in mehreren Stücken anstößig, ärgerlich, irrig. Seine *Synopsis Religionis et Ecclesiae Historiae* ist ein Geweb, daß die christlich-katholische, allein wahre Religion nicht in ihren ihr gebührenden Glanz gesetzt sondern vielmehr verdunkelt wird — nicht zur Erbauung sondern zum Umsturze der katholischen Kirche. E. M. werden daher erlauchtigst einsehen und beurteilen, daß ich mehr Erwähnten Caspar Royko die Seelen nicht anvertrauen kann, welche der Herr mit seinem Blute erlöset, und für welche ich wachen und die genaueste Rechenenschaft demahlens geben werde.“

Emigrierte französische Geistliche hatten sich mit kaiserlicher Erlaubnis zu Konstanz niedergelassen; man zählte 1796 gegen 300, darunter fünf Bischöfe. Als das Exil schon ins vierte Jahr ging, sahen sie sich genötigt, das Mitleid edler Seelen anzurufen; hervorragend viel that die Czarin. Am 17. Juni dieses Jahres wandten sich die Bischöfe auch an den Cardinal zu Wien. Der Stadthauptmann von Konstanz, De Blanc, sei beim Kaiser bittlich geworden, daß die emigrierten Priester in Oesterreich Almosen einsammeln dürften. Eminenz möge Gewährung dieser Bitte vom Kaiser erwirken helfen. Die Not dieser Geistlichen sei sehr groß und die Bischöfe könnten ihre Bitten nur mit Thränen erwidern. Migazzi mußte am 6. März 1797 antworten, gegen den Willen des Kaisers, der sich ablehnend ausgesprochen, lasse sich nichts thun. Hingegen halfen Priester und Volk zusammen, um den französischen Geistlichen, welche sich zu Wien und in der Umgebung in nicht geringer Zahl aufhielten, zu helfen.

Der Sonntagsprediger bei der Pfarre der Piaristen in der Josephstadt, Siegfried Wieser, legte in seiner Predigt am 1. Sonntage in der Fasten 1786 über die Versuchungsgeschichte unseres Heilandes seinen Zuhörern die Frage vor, ob derjenige, der Christum versucht hat, ein Teufel oder ein Pharisäer oder ein weltlich gesinnter Mensch gewesen sei. Der Teufel, der die Menschen zum Bösen versucht, sei aber nicht etwa ein Wesen mit Hocksfüßen, Hockshörnern und anderen derlei Attributen, wie ihn das Volk sich vorzumalen pflege, und daß auch Jesum kein solcher Teufel versucht habe. Wieser scheint wenig Einsicht mit vieler

¹ Gemeint ist die Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Kostnitz. Prag. 1781—85. 4. Teile.

Hartnäckigkeit des Willens vereinigt zu haben, denn als er vor den Erzbischof gerufen wurde, beugte er sich ebenso wenig vor der geistigen Überlegenheit als der Autorität desselben. Da der beklagte Prediger weder über das Vergangene sich entschuldigen, noch wegen seines künftigen Benehmens auf eine genugthuende Art äußern wollte, blieb schließlich dem Oberhirten nichts übrig, als ihn vom Predigtamte zu entheben. Ein solcher Priester durfte auf Unterstützung in den regierenden Kreisen zählen. Der Kaiser trug der k. ö. Regierung die Erhebung dieses Fakti auf. Weil Wieser die Unterfertigung des Konfistorial-Untersuchungsprotokolls verweigert hatte, mußte ihn natürlich auch die Regierung vernehmen, und in ihrem Berichte hierüber konnte sie nicht anders als dem Erzbischofe beistimmen. Damit war aber Gottfried van Swieten übel zufrieden, er müsse nur wünschen, so heißt es in seinem Vortrage an des Kaisers Majestät, „daß dieser Vorgang nicht andere, gut gesinnte Priester abschrecke, nach ihrer Überzeugung echte Religionsbegriffe auf der Kanzel zu lehren, und daß nicht etwa der junge Nachwuchs in den Priesterhäusern hiedurch schüchtern gemacht und abgehalten werde, der Wahrheit das Wort zu sprechen“. Die vereinigte österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerialbancodeputation unter Kolowrat und Ehotel gaben das Gutachten ab, Wieser sei von dem Predigtamte nicht ganz zu entfernen, sondern ihm von dem Erzbischofe seine Unklugheit zu verheben, für die Zukunft mehr Vorsicht und Bescheidenheit einzubinden und das Predigtamt wieder zu verleihen. Dem entsprechend entschied sich der Kaiser (13. Mai):

„Bei so aufgeklärten Umständen nehme ich das mit dem Wieser Vorgegangene lediglich zur Nachricht, nur ist dem Kardinal aufzutragen, den Wieser vorzurufen, ihn seines irrigen Wahns zu überzeugen und eines besseren belehren, sowie ihm aufzutragen, was für Gegenstände er hinfüro in seinen Predigten anzuführen oder auszulassen habe, wo sodann, wenn er sich diesem willfährig und anständig unterzogen, er wieder zum Predigeramt zugelassen ist, und zugleich ist dem Wieser oder denen für ihn supplirenden zu bedeuten, daß, wenn er neuerdings die Kanzel betreten oder sie ihn auch selber sehen wollen, er sich gehörig bei dem Kardinal-Erzbischof seines Irrtums überführen lassen und weiter Belehrung zu Fortsetzung seines Predigeramts und der Hinhaltung aller Anstößigkeiten in selben unterziehen soll. Auf diese Art sind beide Teile zu bescheiden und ist beiderseits zu verhoffen, daß nicht Eigensinn dem Nutzen, der sich von der Geschicklichkeit und Wohlredenheit auf der Kanzel des besser belehrten P. Wieser weiterhin erwarten läßt, wird allein im Wege stehen.“

So hell das Lob klingt, welches wir oben über den Klerus aus Niggazzis Mund gehört haben, so bestimmt und klar ist auch das Verdam-

mungsurteil über die Verwilderung im Klerus nach den Zeiten Joseph II. Am 22. April 1794 schreibt der Kardinal an Kaiser Franz II.:

„Zu dem Mangel gesellt sich die freyere Denkungsart und Ausartung eines beträchtlichen Theiles der Geistlichen, die sich über die kanonischen Vorschriften hinwegsetzen und sich beynähe mehr erlauben als Weltleute. Subordination, Achtung und Gehorsam gegen ihre geistlichen Oberen verlieren sie aus dem Gesichte; Enthaltbarkeit, Frömmigkeit, Gottesfurcht halten sie für Eifernereien. Sie stimmen dem Tone der heutigen Welt ein und glauben für bigotte und leichte Köpfe angesehen zu werden, wenn sie nicht alles mitmachen.“

Gegenüber dieser Nota des Kardinals macht es eigentümlichen Eindruck, wenn die oberste Regierungsgewalt die Bischöfe auffordert, dem Klerus Disziplin zu geben, deren Lösung ja doch staatlischerseits vor Kurzem erst unter lebhaftem Widerspruch der Bischöfe geschehen war. Wir beziehen uns hier auf das Handschreiben, welches der Kaiser am 14. November 1797 an den böhmisch-österreichischen Hofkanzler Graf v. Razanzy erließ.

„Da die junge Geistlichkeit nicht jenes Betragen, jenen Anstand beobachtet, welcher ihr eigen sein soll, um Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben, da sie selbst in ihrem Umgange, Aufwand und Anzuge sich manchem billigen Tadel aussetzt und dadurch eine wohlverdiente Geringschätzung zuzieht, die nebst Herabwürdigung noch die übelsten Folgen und selbst auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß haben kann, so werden sie sämmtliche Bischöfe hierauf aufmerksam machen und sie anweisen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu tragen, damit dieselbe auch durch das Äußerliche und durch anständiges Betragen Liebe, Achtung und Zutrauen, so ihnen als Diener der Religion gebührt, einflöße und erhalte.“

Oft bringt Migazzi in seinen Erlässen an die Priesterschaft auf genaue Einhaltung der heiligen Riten. Da sich in das Diözesanrituale verschiedne Unrichtigkeiten eingeschlichen hatten, setzte er eine Kommission zusammen, welche unter seinem Vorsitze eine neue Ausgabe zu besorgen hatte. Dieses Migazzi-Rituale wurde erst 1889 durch eine neue Revision verbessert.

Damit ja im Heiligsten jeder Ungehörigkeit die Thüre versperrt würde, ließ der besorgte Oberhirte in den Sakristeien Bücher anfliegen, in welche die zelebrierenden Priester eigenhändig ihre Namen eintrugen. Dieses Buch habe je am letzten des Monates „uns zur Einsicht in die Präpositur vorgelegt zu werden“. Arme Priester konnten immer auf eine Unterstützung rechnen. Den Pfarreern zu Währing, Aggersdorf, Penzing, welche durch die josephinische Stolordnung hart betroffen wurden, steuerte Migazzi von da ab jährlich je 200 fl. bei.

So lange die Geistlichkeit voll Eifer und Erleuchtung ist, kann sie dem Strom des Verderbens wehren, sobald sie in einem von beiden gesunken ist, wird sie von demselben fortgerissen. Rigazzi hatte eine gute Schule des geistlichen Wissens und Lebens durchgemacht, um den hohen Wert der Exerzitien für Priester nicht nach Gebühr zu erkennen. Wir erfahren denn auch, daß er gleich nach Übernahme des Hirtenamtes in der Erzdiözese mit Eifer geistliche Übungen halten ließ und ihnen anwohnte; ja, er hielt diese Übungen zur Zeit, als sie in ganz Österreich nicht gehalten wurden, und die Schüler der Aufklärung sie als eine Ausgeburt des finstersten Aberglaubens schmähten. So kündigte er für 1759 an, daß die Exercitia spiritualia für den Weltklerus am 14. März um 4 Uhr in der Magdalenenkirche bei der Sankt Stephanskirche beginnen werden. Doch war die Umgebung für die geistliche retraite zu laut, und den Erzbischof verfolgte der Gedanke eines „Priesterhauses“, welches zugleich als Erholungsort für arme Alumnen in den Ferien und als Exerzitien- und Defizientenhaus für Seelsorgepriester diene. Zu Weihnacht 1760 gab die Kaiserin den Konsens zum Ankauf „des öden Gemeinhauses“ zu Mödling, denn dort sollte diese großartige Stiftung entstehen.

Wir lesen dies in seinem „Allerunterthänigsten Pro Memoria“ vom 31. Dezember 1761:

„Gleich bey antrittung der Wienertschen Kirche hatt ich vorzüglich das Augenmerk dahin gerichtet, die Priester nach dem Sinne der Kirche zu bilden, denjenigen aber, welche in dem Weinberg des Herrn ihre Kräfte und Gesundheit erschöpft haben, Ruh und ein bequemes Unterkommen zu verschaffen. Die Einsicht dieser Notwendigkeit hat mich auf den Gedanken gebracht, das zu Mödling so genannte „Petrische Haus“ hierzu auszuwählen und zu erwählen; dieses scheint meinem Vorhaben am bequemsten und tauglichsten zu seyn. Ein zu einem solchen frommen absehen gewidmetes und zur Belohnung der verdienten Priester bestimmtes Haus soll nicht nur allein von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch von allen Anlagen, Steuern, Rodotten entübrigt, auch von den Gewähr- und Pfundgeldern befreyt seyn. Se. Majestät übergroße Milde allein kann den Anstand heben, wenn a. h. dieselbe den alljährlichen Steuer- und Anlagenbetrag aus einem andern Fundo allermildest ersehen zu lassen geruhen würden.“

So schnell gedieh der Bau, daß der Erzbischof freudig bewegt am 30. April 1764 dem Klerus in einem lateinischen Manifest die Eröffnung des Exerzitienhauses zu Mödling ankündigen konnte. Gleich bei Übernahme des Hirtenamtes zu Wien habe er den Gedanken gefaßt, dem Seelsorger ein Plätzchen zu schaffen, welches ihm gegenüber den

turbulenten Sorgen und Stürmen des Lebens einen Hafen des Friedens und der Zuflucht abgab. Mit Gottes Hilfe habe er zu Mödling ein hierzu sehr geeignetes und weitläufiges Gebäude auführen können, dessen Vollendung unmittelbar bevorstehe. Die heilsame Luft und die Nähe von Wien hätten zu deutlich für Mödling gesprochen, um diesen Ort nicht allen anderen vorzuziehen. Der dritte Mai sei zum Beginn der ersten Exercitien in Aussicht genommen, diese würden sich immer durch acht Tage erstrecken. Der Erzbischof traf nunmehr die Einrichtung, daß alljährlich in zwei Terminen Exercitien gehalten wurden, zu welchen der gesamte Seelsorgerkreis der damals kleinen Erzdiözese sich einzufinden hatte. Er machte die frommen Übungen mit, beschloß sie mit einer lateinischen Ansprache und kam für die Bedürfnisse der Exerzenten selbst auf. Der eifrige Oberhirte ließ aber die Gelegenheit nie vorübergehen, ohne sich von dem Stande der Heilskenntnisse seiner Geistlichen zu überzeugen. In dem Referate nach Rom über den Stand der Diözese heißt es im Jahre 1775:

„Da in diesem Sprengel niemals Diözesansynoden gefeiert wurden, und ich wohl weiß, wie viel Gutes dadurch unterbleibt, habe ich zum größtentheil aus eigenem ein Haus zu geistlichen Exercitien bauen lassen, in welchem die Seelsorgsgeistlichkeit diese heil. Uebungen macht. Dabei werden in meiner Gegenwart auch Fälle des Gewissens und Schwierigkeiten besprochen, nöthigenfalls eigene Dekrete erlassen.“

Es änderte hierin gar nichts, daß der Cardinal das Haus in Mödling der Kaiserin verkaufte, denn er machte zum Erfaze um den Erlös einen Anbau beim Schlosse St. Veit. Zur Verdeutlichung des Gesagten bringen wir das Kreis Schreiben, welches Migazzi wie alljährlich auch am 6. Mai 1782 (!) durch sein Konsistorium ausgehen ließ:

„Er. hochfürstl. Eminenz haben für dieses Jahr mehrmals die priestl. Übungen in St. Veit zu machen verordnet, wobei die Hrn. Pfarrer des Defanats Pottenstein und die Kuraten, Benefiziaten und Kapläne des Defanats Laa den 9. Juny Abends um 6 Uhr erscheinen und den 14. darauf Abends wiederum abgehen (49 Personen); den 16. Juny aber die Hrn. Pfarrer des Defanats Laa und die Benefiziaten und Kapläne aus dem Defanat Pottenstein ebenfalls um 6 Uhr Abends zu St. Veit eintreffen und den 21. darauf Abends wieder abgehen sollen (51 Personen).

Annebst werden alle Benefiziaten, Kuraten, Kapläne, besonders die jüngeren, welche zur Seelsorge erst angestellt worden, hiemit erinnert, daß dieselben zu Verantwortung der Sa'uum mit allem Fleiße sich vorbereiten sollen. Ansonst sind zu der priestl. Uebung die Paarprotokollen, Tauf-, Trau- und Todtenbücher, 1 Pestel und Serviet, 1 Polsterzige und 2 Leintücher mitzubringen; und hat keiner hievon bey schwerester Verantwortung ohne ausdrückl. und unmittelbarer Erlaubniß von Er. hochfürstl. Eminenz dem gnädigsten Herrn Ordinarius auszubleiben.“

Es sind herrliche Worte, welche Cardinal Migazzi jeweilen gelegentlich der jährlichen Exerzitien zu seinen Priestern sprach; unablässig mahnt er sie zur treuen Erfüllung ihrer heiligen Pflichten¹, warnt vor den Verirrungen der Zeit.²

Wir wollen zwei Berichte über die Abhaltung dieser Exerzitien hören. Der eine rührt her von dem verständigen Biographen der Metropolitankirche zu St. Stephan, dem Kooperator an der erzbischöflichen Kur, Joseph Ogeffer. Er, der selbst diesen Übungen beizuwohnen das Glück hatte, schreibt:³

„Da diese (Einrichtung (der Übungen) nur hier und in keiner andern Diözese scheint eingeführt zu seyn, so schmeichle ich mir, daß es dem Leser nicht unangenehm seyn werde, wenn ich hier eine Schilderung dieser geistlichen Übungen einrücke. Nachdem die Seelsorger zur bestimmten Zeit Nachmittags zu Mödling eingetroffen, ziehen sie um 6 Uhr Abends ordentlich und mit Kocheten angethan in die Pfarrkirche und beten daselbst mit lauter Stimme die Mette und Laudes des folgenden Tages. Hierauf folgt nach dem mit dem Ciborium gegebenen Segen eine Litaney und der Psalm Miserere mit einem Gebete und mit dem Segen. Um 8 Uhr speiset man und um 9 Uhr ist das Abendgebet mit der lauretanischen Litanen, Gewissenserforschung, Erweckung der göttlichen Tugenden, Anrufung der heil. Petrus, Paulus, Franziskus von Sales, Johann von Nepomuk und Karl von Borromä. Die darauffolgenden Tage ist Vormittags um 1¹/₂ 7 Uhr eine geistliche Lesung und um 7 Uhr die Betrachtungsrede mit vorausgehendem Gebete. Nach diesem kann jeder die hl. Messe lesen und die Tageszeiten beten. Um 1¹/₂ 10 Uhr fängt eine dem Unterrichte der Seelsorger angemessene Lesung an, die bis 10 Uhr dauert, da dann bis 1¹/₂ 12 Uhr die Gewissensfälle vorgetragen werden. Um

¹ Mehrere dieser lateinischen langen Exerzitienreden sind erhalten. — Eine kleine Probe. *Fecit Jonas sibi umbraculum et sedebat subter illud in umbra, donec videret, quid accideret civitati. Quoties sedimus et nos sub umbra existimantes, quod muneri nostro fecerimus satis ubi vel concionem diximus vel christianam doctrinam declaravimus vel sacramenta infirmis porreximus parum solliciti, quid accidat civitati, monitum autem Apostoli non implemus, ut obsecremus . . .*

² *Conflictus, in quo versamur, crudelior et periculosior est quam nascentis ecclesiae exordio. Non aperta vi, non unguis, non rotis, non accensis facibus aut aliis, quae tunc pagana excogitavit immanitas, tormentorum generibus impetum in nos faciunt, sed sub ipsa pietatis specie et venenosa calliditate a veritate quasi per anniculos nos abducere conantur, domos penetran, tamquam cancer serpunt et ad fabulas, ut nos convertant omnem operam ponunt, divinitus collatam a Christo Jesu summo ecclesiae capiti auctoritatem intolerabili audacia evertere non reformidant, ecclesiae leges atque statuta secundum illorum depravatam et obscuratum cor pro suo arbitrio negant aut in reprobam sensum trahunt, veritati autem resistunt.*

³ Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan. 1779. S. 259 f.

12 Uhr geht man zur Tafel, wobei wie Abends jederzeit aus der Apostelgeschichte etwas gelesen wird. Nachmittags um 1/25 Uhr ist eine geistliche Lesung, um 5 Uhr die Betrachtungsrede u. s. w. wie am ersten Abende. Den letzten Tag wird nach der vormittägigen Lesung und Betrachtung das Te Deum von Sr. Eminenz angestimmt und von allen gebetet. Die Betrachtungsreden werden von zweien Priestern gehalten, die Sr. Eminenz hiezu bestimmt haben. Sie (Migazzi) sind es selbst, welche, nachdem die Gewissensfälle vorgetragen worden, den jüngern Seelsorgern verschiedene dazu gehörige Fragen setzen, den ältern aber die Entscheidung überlassen. Sie pflegen selbst rührende Reden zu halten, heilsame Ermahnungen öffentlich zu geben, allenthalben gegenwärtig zu seyn, mit den Ihnen untergebenen Geistlichen zu speisen und ihnen in was immer Angelegenheiten freyen Zutritt zu gestatten.“

Peter Philipp Wolf gibt als Quelle für die Schilderung der Exerzitien, die er seiner „Geschichte der Veränderungen in den religiösen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zuständen der österr. Staaten unter der Regierung Josephs II.“ einschaltet, die „Nouvelles ecclesiastiques pour l'année 1781.“ du 31. Juil an Dieses Jansenistenblatt wurde von Wien aus mit giftigen Berichten über Oesterreichs kirchliche Zustände und den schamlosesten Verleumdungen des Cardinal Erzbischofes bedient; nichts, was man schlecht nennt, muthete es dem Wiener Oberhirten nicht zu. Wolf schreibt: ¹

„Um dem Volke Sand in die Augen zu streuen, wollte Migazzi die Rolle eines Heiligen spielen. Zu dem Ende schrieb er für die Priesterschaft seiner Diöcese eine sog. Retraite aus. Er wählte hiezu die ihm eigentümlich gehörige Herrschaft St. Veit, die nur eine kleine Meile von Wien entfernt war. Das dortige Schloß hätte Raum genug gehabt, um alle Priester seiner Diöcese aufnehmen zu können. Allein er brauchte die Zimmer, um darin die Damen zu beherbergen, die ihn dort täglich besuchten, und ließ für die Priester in den Ställen und Wagenremisen elende Zelten aufschlagen. Hier wurden die Landpfarrer und die Vicarien von einem Paar Jesuiten geschulmeisteret, die ihre Lektionen gemeinlich mit einigen Ausfällen auf den Jansenismus anfangen und mit langweiligem Gewäsche über blinden Gehorsam endigten, den jeder Kleriker seinem Bischof schuldig sei. Erlaubten es die Umstände, die vornehmen Gäste, die der Cardinal im Schlosse bewirtete, für etliche Augenblicke zu verlassen, so gerathen Sr. Eminenz in die Wagenremise herabzusteigen und an seine Geistlichkeit bald lächerliche und bald verfängliche Fragen zu thun. So z. B. fragte er, ob es erlaubt sei, für den Kaiser zu beten und seiner im Mexikanon zu erinnern? Ohne die Antwort abzuwarten fuhr er fort: Ich habe über diesen Punkt für die verstorbene Kaiserin von dem päpstlichen Stuhl ein Privilegium ausgewirkt und aus besonderer Gefälligkeit habe ich auch ihren Gemahl daran Theil nehmen lassen. Allein Joseph ist noch nicht gekrönt und hat folglich kein Recht, eine solche Begünstigung zu fordern. Gleichwohl aber will ich es erlauben, daß man seiner, weil er der Sohn von Maria Theresia ist, für welche ich jenes Privilegium erhalten habe, namentlich im Mexikanon erwähne.“

¹ l. c. Germanica. 1786. S. 255 f.

Zu den besonderen Abgaben, welche die Geistlichen für die allgemeinen Staatsbedürfnisse zu leisten hatten,¹ kam 1759 das geistliche Erbsteuer-Äquivalent. Man versteht darunter den Beitrag, welcher von dem geistlichen Vermögen, das durch Vererbung auf andere nicht übergeht, zu dem Ende entrichtet wird, um die Geistlichen mit anderen Staatsbürgern in Rücksicht der von diesen zur Tilgung der Staatsschulden zu zahlenden Erbsteuer in ein gleiches Verhältnis zu setzen. Die Geistlichkeit empfand diese Verpflichtung als schwer drückend, und Migazzi machte während zehn Jahren wiederholt bringende Vorstellungen, um eine Mäßigung der Erbsteuer zu erbitten. Doch die Patente vom 6. Juni 1759, 27. Juni 1764, 24. Mai 1765, 12. Jänner 1766, März 1768 und 10. Jänner 1769 verschärften jedes die Pflicht. So trug das Gesetz vom Jahre 1764 den Geistlichen auf, jährlich 2 fl. von 100 fl. als Erbsteuer von allen Einkünften, worin immer sie bestehen möchten, abzuführen und zur richtigen Erhebung das Einkommen in einem Decennium Jahr für Jahr zu bekennen. Dies veranlaßte Migazzi zur Äußerung:

„Niemand würde mehr als ich innerst gerührt sein, wann ich diese Verordnung ohne Verletzung meiner Pflichten, deren ganzen Umfang ich niemals mißkennen darf, in Erfüllung bringen könnte. Die Unvermögenheit, in welcher sich bekanntermaßen die Geistlichkeit befindet, die Ungleichheit in Entgegenhaltung dieser Erbsteuerhandlung mit der weltlichen, die zehnjährige Bekennung aller Einkünfte und Erträgen seynd und die weltlichen, welche unüberwindlich seynd und mir die fürnehmste Sorg erwecken müßen, so ich für dieselbe in Vorsehung der nachtheiligen Folgen schuldig bin.“

Nachdem Bittsteller die Härte der neuen Steuer für den Klerus erwiesen und gezeigt, wie hart derselbe gegenüber den Weltlichen mitgenommen werde, schließt er:

„Ich würde mich vor der ganzen Welt sträflich machen, wenn ich nicht nach meiner reinen Denkungsart diese Wahrheiten zu den Füßen des Thrones in aller Erniedrigung hinbrächte. Ew. Maj. Großmut, Gottesfurcht und Gerechtigkeit ist zu erhaben, als daß ich in einer so beträchtlichen Sache meinen Dienst-Eyfer sollte vorbringen lassen, diese Verbindlichkeit hingegen, die ich Gott und der Kirche schuldig bin, hintansetzen. Alle Mittel bin ich bereit willig zu ergreifen, dem bedrängten Staat mit meiner Geistlichkeit werththätige Dienste in Abreichung aller Abgaben zu leisten,

¹ 1758. 17. November legte Migazzi dem Klerus nahe, wie großer Selbstaufwand zu Fortsetzung des kostbaren Krieges erfordert werde. Da die Geistlichkeit ebenso wie die Weltlichen des l. f. Schutzes genießen, demselben zugleich die Erhaltung des Vaterlandes, der Gotteshäuser u. s. w. zu danken sei, so halte er sich allerdings für verpflichtet, die letzten Kräfte freiwillig darzubieten und Ihr. Maj. mit einer freiwilligen Abgab und Kriegsteuer möglichst unterstützen zu helfen.

wann sie sich nur mit den Pflichten meines Amtes vereinbaren lassen. Mein die Betrachtung wird niemahlen die lebhaftesten Gefinnungen und den Dienst-Eyfer mindern; Ich und meine Geistlichkeit seynd vielmehr von derselben auf das Lebhafteste bejelet, und sie erbietet sich daher, eine Pauschhandlung einzuschlagen, wann sie nur den Kräften gemäß ist. Ew. Maj. werden durch diese freye Abgabe einen nicht viel geringern Beytrag überkommen, der Geistlichkeit die Hochachtung und Ehrerbietigkeit bey dem Volke erhalten, die Religion selbst von aller Gefahr entfernen und sich vor allen Vorwürfen des Gewissens sicher stellen.“¹

Nach dem Patente vom 24. Mai 1765 wurden den Bistümern, Prälaturen, Klöstern und Kommunitäten zwei Drittel von dem zum Kapital geschlagenen Vermögen frei gelassen, und ein Drittel mußte versteuert werden. Aber, ruft Migazzi aus, was machet dieses nicht für einen großen Anteil aus, wenn dieses zum Kapital geschlagen wird? Wenn ein Geistlicher einen Weingarten zu 300 fl. angeschlagen zum Genuß erhält, so wären diese 300 fl. zu einem Kapital von 6000 fl. anzurechnen, hievon 4000 fl. frei zu lassen und 2000 fl. mit 2 $\frac{1}{10}$ in Betrag mit 40 fl. als einem neuen Erbsteuer-Äquivalent jährlich zu versteuern, oder mit 10 $\frac{1}{10}$ das ist 200 fl. zu reluiren, wo doch die tägliche Erfahrung jedermann überführt, daß zu Überkommung dieses Genusses per 300 fl. mehr Arbeit und Auslagen verwendet werden müssen, als der angehoffte und bestimmte Nutzen abwirft.

„Der Weltgeistliche Stand ist vorzüglich in dieser Gattung allens Mitleidens und der Bedauernusse würdig. Bevor sie noch zu einer Seelsorge gelangen, haben sie das Drittel von den Einkünften und andern Taxen zu erlegen, ohne daß sie nur der notwendigsten Einrichtung und Beschaffung der Bücher haben fürdenken können, und wenn ihnen über das bey ihren elenden Umständen annoch ein Erbsteuer-Äquivalent aufgebracht würde, so fehlt ihnen nur ein Schritt zum Verderben, oder es wird in anderwege eine unvermeidliche Folge seyn, daß die Pfarren entweder gar nicht oder nur mit untauglichen Priestern werden können ersetzt, oder diejenigen, welche einen Vorstoß hierauf machen, ihres Darlehens müssen verlustiget werden. Die Beneficia Simplicia sehen dem nämlichen betrübten Schicksale entgegen. Es sind aus diesen sehr wenige zu 6000 fl. folglich mit 300 fl. Einkünften gestiftet. Hiervon werden gemeinlich der Kirche für die Paramente, Kerzen und Wein 25 fl. zugeteilt und dem Beneficiaten entzogen, 100 fl. werden ihm als ein dritter Teil andrer Gebirnissen zu geschweigen gleich anfangs als Taxen angesetzt, nachhin wird ungeachtet dessen die Interessensteuer zu 15 $\frac{1}{10}$ als wenn er diese 300 fl. im ganzen zu genießen hätte mit 45 fl. abgerechnet, überdies wird die Schuldensteuer mit 5 fl. abgefordert und das Subsidium Eccles. besonders mitgenommen. So ist es ausgemacht daß ein solcher Benefiziat nicht einmahl von allen seinen Einkünften soviel zu genießen hat, als ein sogenannter Potibant Priester. Der ganze Überschuß als eine ihm von

¹ Univ.-Bibl. zu Wien. Miscellanea-Band. Theol. past. III. 94. Stüd 22.

dem Stifter vermeinte Wohlthat wird durch diese Abgabe erschöpft und ausgetrocknet, diese Abgaben zusammen genommen, kommen einem solchen Priester nicht mehr denn 21 Kr. zu gute, folglich nicht einmahl das gewöhnliche Almosen zu 30 Kr. und gleichwohl wird von einem solchen erfordert, daß er die Messe für den Stifter lesen, dabei zum öftern Rosenkränze bete, auch überdies die Jugend unterweise und zu einer gewissen Stunde zu der vorgeschriebenen Verrichtung erscheine. Sogar von den Kaplänen soll jährlich ein jeder als ein Erbsteuer-Äquivalent 2 fl. zahlen, wo doch ein solcher in kein geistliches Vermögen, welches einer Erbschaft nur im geringsten ähnlich scheinen könnte, eintritt, sondern bloß von dem Pfarrer zu einer Besoldung oder Gehalt ungefähr 90 fl. ausgeworfen hat. Nichts mehr steht in unsern Kräften und Mächte, alle Quellen der Einkünfte sind dem großen Teile nach für das Beste des Staats gewidmet, und was hiervon noch mit äußerster Kränkung und Sparsamkeit abfließen kann, ist die Geistlichkeit bereit, ein ausnehmendes Beispiel dem übrigen glücklichsten Landen E. K. R. Maj. zu geben.“

Trotzdem behauptete das Patent vom Jahre 1766, daß der Gegenstand der Erbsteuerhandlung dahin abziele, bei den geistlichen Einkünften, welche der Vererbung nicht unterliegen, eine Gleichheit mit den weltlichen zu bewirken. Das benützt der Cardinal geschickt. Er habe diesen Satz mit besonderer Herzensruhe bemerkt, denn aus seiner Eingabe werde sich offenbaren, daß die Geistlichkeit, ob ihr schon kein größerer Schutz als den Weltlichen zufließen, ein weit mehreres zur Tilgung der Staatsschulden und Bedürfnisse als alle anderen bisanhero beigetragen habe. Das Drückende des neuen Gesetzes zeigt er an Beispielen:

„Der jüngsthin angestellte Benefiziat in der Leopoldstadt, dessen Einkünfte sich auf 300 fl. jährlich belaufen, hat nach Abzug des gewöhnlichen Almosen für jede Messe zu 30 Kr. von dem ihm verbleibenden alljährlichen Genusse per 117 fl. gleichwohl dem Arario 100 fl. abreichen müssen. Ich kann hier Ew. K. Maj. nicht bergen und nicht anders als mit vieler Befürzung erwähnen, daß in diesem Jahr die Interessentener von den geistlichen Andachten, Rosenkränzen, Litaneyen, ausgeworfenen Unterhaltung für die Seelsorger, Messen und Segen dergestalten zu 15 0/0 der Einkünften abgezogen worden. Daß man weder den Aufwand für die Kerzen, Paramenten und Weihrauch noch das Ordinar-Stipendium für die Messe zu 30 Kr. hat in Abrechnung und Abzug bringen lassen. Der Priester und die Kirche hat von dem zu dem Dienst des Allerhöchsten gewidmeten Gehalt öfters nicht so viel erhalten, daß die Kirche ihres Aufwandes wäre entschädigt und dem Priester soviel zugestanden worden, daß er nur für die Messe so viel empfangen hätte, als ansonst ihm für dieses heilige Opfer als ein Almosen abgereicht wird.“

Gegenüber dem Erbsteuerpatent hatte der Erzbischof für sich und seine Geistlichkeit von allem Anfang bei der Hofkommission unter dem Voritze des Freiherrn v. Bartenstein sich erklärt, daß der weltgeistliche Stand 20 0/0, der regulierte aber 40 0/0 als eine Erbsteuer abgeben wolle.

Überdies sei der Säkularklerus bereit, durch drei Jahre das Subsidium ecclesiasticum zu verdoppeln, so daß anstatt der 1707 fl. 3414 fl. entrichtet würden. Jedoch sollte diese Abgabe nach drei Jahren als eine vollkommene Reluition angesehen und die Interessensteuer von den zum Dienste Gottes gestifteten Kapitalien nicht mehr abgezogen werden. Ein gleiches Abkommen versprach der Erzbischof von dem regulierten Klerus zu Stand zu bringen. Diese Erklärung hatte wider alles Vermuten die betrübtesten Folgen. Während sich die Geistlichkeit getrübtete, die Guld und Gnade dem geistlichen Stande reichlichst zuzuziehen, erließ am 6. Februar 1766 eine ungnädige Resolution. Die gesamte Geistlichkeit des weltlichen und regulierten Klerus des Wienerischen Kirchengebietes sollten 6100 fl., der niederösterreichische Prälatenstand 13,800 fl., die P. Jesuiten 4000 fl. sowohl für das vergangene als gegenwärtige Jahr und so weiters bis auf allerhöchstes Wohlgefallen mit Bedrohung der Sperre der Interessen ihrer auf den öffentlichen Fundis haftenden Kapitalien allsogleich bezahlen. Durch diese Anordnung wurde die Geistlichkeit mit 7 und 8 % folglich mit 5 und 6 % höher als durch alle vormalig geschöpften Ausmessungen in dem Erbsteuer-geschäfte belegt und rechnet man das Subsidium dazu, so ergaben diese Leistungen allein einen Beitrag von 15 Prozenten. Obendrein machte diese Entschließung der Geistlichkeit bittere Vorwürfe, weil sie ungeachtet der vielen Vorschläge sich in der Erbschaftssteuer zu nichts Positivem herbeilassen wolle. Der Kardinal war betroffen; in seiner Eingabe vom 15. Mai 1766 lesen wir:

„Diese a. h. Resolution erschüttert mein Gemüt gänzlich. Die Religion, welche allen Völkern so heilig, hat in Ihre k. Maj. ausnehmender Frömmigkeit wider die Verleumder, Spötter, Freigeister, Feinde, Verfolger und Freydenker die sicherste Stütze und Schutz gefunden; allein sie untergraben selber im verborgenen die Grundveste, wenn sie die Mittel und die Gott und den Armen gehörigen Güter entziehen, damit ihre Diener entkräftet, mehr für den Hunger und ihre Bedürfnisse als für die allein seligmachende Religion zu streiten, zu kämpfen, die Unwissenden darin zu belehren und zu bilden haben.“

1768 kam es bei dem Entwurfe eines Hofdekretes wegen des subsidium ecclesiasticum im obersten Regierungskreise zu einer prinzipiellen Differenz. Die böhm.-österr. Hofkanzlei meinte, die Ausschreibung eines Doni gratuiti wäre räthlicher. Auch im Staatsrate urtheilte Stupan, die unmittelbare Abforderung des Subsidii sei von darum einigen Bedenken unterworfen, weil die Geistlichkeit in diesen Ländern alle anderen Anlagen mit dem weltlichen Stande in ganz gleichem Maße abreichen

müsse, folglich diese besondere Abgabe der iustitia distributiva einigermassen entgegen zu sein scheine. Wie immer griff im entscheidenden Augenblicke Kaunitz-Nietberg entscheidend ein (28. November). Ihm sei in der That unbegreiflich, wie die Kanzlei bei der bekannten a. h. Absicht, die unabweisbaren Souveränitäts-Berechtigungen in Ansehung der Geistlichkeit geltend zu machen und bei ihrer vorzüglichen Amts-Obliegenheit alles mögliche hierzu ex officio beizutragen, noch immerfort auf ihren vorhinnigen Sägen bestehen könne. Hiernach bestimmte die k. Resolution, daß dieses Subsidium durch die bisch. Ordinarii und nur im Verweigerungsfalle durch die weltliche Obrigkeit eingebracht werden sollte. Am 10. Jänner 1769 erließ das bezügliche Hofdekret. Durch dasselbe fühlte sich der Erzbischof, wie seine Vorstellung sagt, in die betrübtesten Umstände versetzt, entweder a. h. Derselben Ungnade sich zuzuziehen oder Gott zu mißfallen. Die andringende Not habe nicht selten jene Schritte entschuldigen können, welche ein Kirchenvorsteher außer solchen Fällen nicht hätte wagen dürfen. Die ganze Gestalt der Sachen sei nunmehr geändert; es werde jezo als ein richtiger Satz und als ein ungezweifeltes Recht jenes fest gestellt, was bis auf diese letzteren wenigen Jahre lediglich als ein durch die dringenden Umstände zu entschuldigen kommender Versuch angesehen werden konnte.

„Alle Vorrechte, deren die geistlichen Mütter genossen, alle sowohl heiligen als Landesfürstlichen Gesetze, welche solche Vorrechte bekräftigen, werden auf einmal zu Boden geworfen und das Heiligthum mit dem Pöbel zu seiner größten Erniedrigung zum Nachtheil der Religion selbst und ihres Dienstes vermischt. Das letzte Dekret läßt mir keinen Ausweg über. Die Kirchen-Güter werden belegt; ich soll die Hand dazu bieten und diese eintreiben, und in widrigem Falle wird solches einer weltlichen Stelle überlassen. Allergnädigste Frau! die Hände seynd mir dazu durch die Kirchen-Regel gebunden; mein und meiner Geistlichkeit Hab und Gut ist in E. Maj. Gewalt, die Mitwirkung aber dazu und auf die Art zu geben, wie solche angegehret wird, ist nicht in meiner Macht; denn andurch ich alle vorhinnige wider die Kirchenfreyheiten gemachten bedenklichste Schritte gutheißen, und solche durch mein Zuthun den Schein rechtmäßiger Gesetze überkommen würden.“

Schließlich bat Migazzi, Ihre Maj. möchten mildest geruhen, die Sachen dahin einzuleiten, daß eine Zusammentretung gehalten und über eine von der Geistlichkeit und ihren Gütern abzureichende freiwillige Abgabe, in welcher die Schulden- und Erbsteuer-Äquivalente einbegriffen wären, zu Rat gegangen, Ihre Maj. Gewissen aber auch das seinige in Sicherheit gesetzt werde, und die allgemeinen, angenommenen Kirchenrechte unverletzt verbleiben mögen. Diese Vorstellung, der eine „Erklärung“

des Erzbischofes von Prag zur Seite ging, erregte Unwillen. Staatsrat Freih. v. Gebler war der Meinung, daß sich von dem Kardinal „nach seiner bekannten großen Einsicht“ fast vermuten lasse, er kenne die wahren Grundsätze gar wohl, dürfe aber als Kardinal keine andere Sprache führen. Er könne auf eine Behandlung, noch weniger auf die Mit-einziehung der Schuldensteuer und des Äquivalentes nimmermehr eintreten. „Der Schritt ist gemacht, er ist gerecht, er ist mit gutem Vorbedacht geschehen, er muß also standhaft ausgeführt werden. Ob ich schon andererseits wünschte, daß der ohnehin mehrerenteils arme weltliche Klerus dabei so gelind als immer möglich gehalten, und die Bürde mehr auf die von allen Seiten Selber an sich ziehende Klostergeistlichkeit geschoben, folglich die gegenwärtige Repartition wenigstens für ein anderes Jahr abgeändert werden möchte.“ Bei der prinzipiellen Bedeutung der Angelegenheit konnte Raunig nicht im Stillschweigen verharren; er warf ein schweres Wort in die Waagschale. Man werde am besten auf „die insolente Erklärung“ des Kardinals gar nicht antworten, indem auch die schärfste Ahndung bei der nur allzu bekannten Gesinnung des Kardinals nichts fruchten und ihm nur die Gelegenheit geben würde, sich bei dem römischen Hofe ein Verdienst mit seiner Standhaftigkeit in Verteidigung der geistlichen Usurpation und in Ertragung aller Verfolgungen zu machen und sich gleichsam als das Schlachtopfer darzustellen. Augustissima resolvierte am 15. März:

„Dem hiesigen Kardinal-Erzbischof ist auf seine allzu kühne Äußerung gar keine Antwort zu erteilen und dagegen der Behörde von nun an aufzugeben, mit Einbringung des Betrags respectu der hiesigen Diöces und insbesondere von ihm selbst in Folge der schon eventualiter bestehenden Anwendung fürzugehen.“

Kardinal Migazzi mußte nicht wenig überrascht gewesen sein, als die Fluten, welche bisher den Acker der Kirche unbarmherzig bedrohten, in denselben wohlthätig berieselnde Gewässer sich zu wandeln schienen. Die Stürmer sprachen plötzlich mit vieler Salbung von der Heiligkeit des Priestertums und empfahlen Verkauf der Acker der Pfarren und Kirchen. Eine rein nur befolbete und von den Winken der Brotherrn ganz abhängige Geistlichkeit wäre doch so leicht zu lenken und zu brauchen gewesen. Schon am 18. Mai 1771 resolvierte Korregent Joseph auf einen Vortrag der Kanzlei betreffs Verkauf oder Beibehaltung der den l. f. Pfarren zugehörigen Realitäten in Niederösterreich, seine Willensmeinung gehe dahin, daß von nun an in dem Zeitraume eines

Jahres alle dormalen zu den landesfürstlichen Kirchen und Pfarren gehörige Grundstücke und Unterthanen plus offerenti veräußert und das daraus erlöste werdende Geld wie alle anderen Pupillar- und Stiftungsgelder in einem öffentlichen Fundo ad fructificandum angelegt, mit käuflicher Hinteranzugung der von denselben besitzenden Wiesen, Wälder, Zehenten und Gärten, nur alsdann fürgegangen werden solle, wenn der Pfarrer selbst hierwegen die Vorstellung und Bitte einreichen werde. Die Kanzlei habe demnach gemäß dieser Entschliebung das nötige unverweilt zu verfügen, wobei aber in Überlegung zu ziehen und sich gutächtig auszulassen wäre, ob nicht das nämliche respektive der gesamten in den Erblanden befindlichen Kirchen und Pfarren, welche auch dem landesfürstlichen Patronatus nicht unterworfen, zu verordnen sei. Doch der Kardinal blickte zu tief, um die Absicht dieses Befehles zu verkennen und schrieb deshalb am 12. Juli an die Kaiserin:

„In allem Übrigen will man die Geistlichen nicht anders als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft ansehen. Wie hart geschieht ihnen dann nicht, da man sie zu einer Veräußerung nötigen will, welche keinem andern Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft aufgetragen wird, und da sie mit eben so vielem Rechte als alle übrigen Mitglieder besitzen. Wo wird das aus dem Verkaufe fließende Geld angelegt werden? Die Erfahrung lehrt, daß die Feinde öfters alles hinweggenommen und kaum mehr eine Stiftung von 200 Jahren zu finden sey, welche in alleinigen Kapitalien gegründet war, und ist kaum ein fundus publicus und ein Staat vorzuzeigen, welcher in 200 Jahren ein öffentliches Banquerot nicht gemacht hätte. Hasten aber die Interessen auf der Herrschaft, so wird der Seelsorger tausend Unannehmlichkeiten ausgelesen werden; denn wie oft ergibt es sich, daß das Hirtenamt ihn in Ansehung der Herrschaft oder ihrer Verwalter zu solchen Schritten verbindet, die beiden unangenehm sind. Wie viele arme Pfarrkinder und Wandeter kommen nicht täglich zum Seelsorger um Almosen. Mit Geld kann er solchen nicht beispringen, ein Stück Brot muß die Aushilfe sein; hat er aber kein eigenes Getreide, so wird er genug zu thun haben, um so ihm allein das Brot zu verschaffen.“

Ordenswesen.

Als Magazi den Hirtenstab der Erzdiözese ergriff, gab es in derselben 31 Klöster für Männer und 9 Klöster für Frauen.¹ Diese so zahlreichen Ordenshäuser waren mit einer immerhin nicht unbedeuten-

¹ Alle zu Wien: Chorfrauen bei St. Jakob, St. Lorenz und zur Himmelpforte; Clarissen nächst der Burg und bei St. Nicola in der Singerstraße; Carmelitin, Ursulinen, Elisabethinen und Salesianen.

den Zahl von Regularpersonen besetzt; im Franziskanerkloster zu Wien befanden sich mehr als hundert geistliche Personen. Aus diesem äußeren Stande schon ergibt sich, daß der Ordensstand in Achtung war, und daß die Sitten der Ordensgeistlichen gute gewesen sein müssen.¹ Wir lesen dies auch in den Berichten des Erzbischofes an den Papst. „Die Regularen verdienen Lob; sie halten Klausur und Disziplin tabellos; auch die Klosterfrauen geben keinen Anlaß zu Tadel oder Reform.“ In der Relation von 1761 äußert sich der Erzbischof gleich günstig; doch seien einzelne Zugeständnisse eines der Vorgänger auf dem Bischofsstuhle an Klostervorstände Quelle vieler Verdrüßlichkeiten in Jurisdiktionsangelegenheiten.² So hätten einzelne der Klosteroberen ihre Kandidaten für die Seelsorge der Jurisdiktionsprüfung zu entziehen gesucht mit der Behauptung, ihre Bezeugung der Tauglichkeit des zu solchem Amte Vorgeschlagenen sollte genügen; andere hätten sich geweigert, auch die Untersuchung über das Leben und die Sitten des Pfarrers in den Kreis der bischöflichen Visitation einziehen zu lassen.³ Ein

¹ Klein Anton, die Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. Wien 1842. VI. 271 f.

² In dem Berichte an Crivelli vom Dez. 1759 schreibt Migazzi speziell betreffs der Jesuiten: „Ich wollte nicht dulden, daß sie ohne meine Autorität die Binde- und Lösegewalt im Sakramente der Buße üben und Klosterfrauen ohne meine Erlaubnis das Sündenbekenntnis abnehmen, ich befahl, daß sich die Verkündiger des Wortes Gottes vor mir stellen und die Ordinandten sich einer Prüfung unterziehen. Denn als ich die Diözese übernahm, bemerkte ich bald, daß sich sehr viele Regularen um die Rechte des Bischofs nicht kümmerten und sich von seiner Autorität in Dingen unabhängig glaubten, wo doch das Concil von Trient deutlich genug spricht. Ich habe es daher für meine Pflicht erachtet die verbliebenen Bestimmungen des Trienter Concils zum Leben zu erwecken und ich habe dies nicht den Jesuiten allein sondern allen Orden gegenüber gethan. Wie wohl geneigt ich aber gegen jene war, erhellt daraus, daß ich, als das Gerede laut wurde, ich dächte über die Lehre der Jesuiten weniger richtig, und als die Bewegung in Portugal dazu kam, einzig und allein von allen Orden die Jesuiten von diesen Bestimmungen losgezählt habe.“

³ Mit den Jesuiten hatte der Erzbischof einen Exemptionsstreit. Sie wehrten sich gegen eine bischöfliche canonische Visitation ihrer Conventskirche, des Convents und der Seminare. In einem ausführlichen Schriftstück, welches Pro Memoria betitelt ist, beweisen sie, daß die Societas, die einzelnen Personen sowohl als alle Güter, von jeder Superiorität, Jurisdiction, Correction und Visitation von welchem Ordinaris immer exempt und unmittelbar der Protection des apostolischen Stuhles unterstellt seien. Das Convent und das Seminar seien theils auf Kosten der Societät erworben und gebaut theils geschenkt worden, daher derselben eigenthümliche Güter. Die Ein-

weiterer Gegenstand der Klage ist, daß es nahezu kein Landgut, grangria und Mühle von Klosterleuten gebe, an welchen nicht eine Kapelle sei. Diese würden ohne Vorwissen des Bischofs gebaut, gesegnet und ohne weiters auch darin, besonders zur Ferialzeit, Messen zelebriert. Die Nachbarschaft besuche solchen Gottesdienst und versäume darüber Predigt und Unterricht. „Solche Kapellen habe ich auch ganz indecent und unrein in allen Stücken befunden. Die Portatilien¹ waren vielfach entweiht oder, wenn schon unverletzt, ohne Konsekrationszeichen, oder es war zwar ein Siegel ersichtbar, aber nicht von wem die Weihe geipendet worden ist.“ Es habe sich auch der Abusus eingeschlichen, daß Ordensobere ihren untergebenen Klosterfrauen ordentliche und außerordentliche Beichtväter setzten, ohne um bischöfliche Approbation zu fragen, ja Regularen glaubten, sie dürften ohne weiters mit Klosterfrauen sprechen und ihre Beichte abnehmen. „Ich habe in einem mir unterstehenden Kloster nebst dem von mir aufgestellten 28 außerordentliche Beichtväter vorgefunden, welche vermeinten, ohne weiteres dieses Amt verwalten zu dürfen.“ Je mehr der neue Geist einbrang, desto mehr mußten die Klöster darunter leiden; es konnte ja nicht anders sein, als daß die Wellen auch in die friedlichen Räume eindrangen. 1777 jagt die Relation an den Papst, es habe eine nicht geringe Abnahme der Disziplin die Aufhebung der Klosterkerker verursacht. Denn die Kloostervorstände verständen sich nunmehr lieber dazu, über Vergehen hinwegzusehen, als durch Auslieferung des Strafbaren an den Bischof die ganze Genossenschaft zu diffamieren. Es liege die Beforgnis nahe, daß die Lehren der Neuerer auch auf den Regularklerus nicht ohne Einfluß blieben. Ein Mönch aus dem Orden des hl. Joannes von Paula, Dionysius Kaltner mit Namen, habe nicht nur ganz irrige und häretische Thesen über die Ehe öffentlich verteidigt, sondern auch eine unkirchliche Predigt zu halten und drucken zu lassen gewagt, so daß Schreiber dieses genötigt gewesen sei, ihn zu suspendieren. „Dennoch fehlt es nicht an Geistlichen, welche ihm die Stange halten.“ Davon abgesehen konnte der Kardinal-Erbischof mitten in der josephinischen

dierenden seien nur Condictoren, denen daselbst Wohnung nur solange zugestanden sei, als es der Gesellschaft gefalle. Der Erzbischof forderte von drei Seiten Gutachten, welche gleichmäßig zu seinen Gunsten sprachen. An Gribelli Dez. 1759.

¹ Haec autem sunt illa Altaria Portatilia, quae ab Abbatibus Regularibus in hac mea Dioecesi consecrantur.

Reformationsära (1785) seinen Klöstern¹ gegenüber dem Papste nur ein lobendes Zeugnis geben.

„Die Regularen geben keinen Anlaß zu Klagen und fasziniert der neue Geist nur wenige unter ihnen. Nur die Kapuziner Thronen erregten, da sie nach kais. Befehle wegen der Studien die Universität besuchen müssen, im jugendlichen Leichtsinne im Kloster verschiedentliche Verwirrung, weshalb sie auf Ansuchen ihrer eigenen Oberen in das Generalseminar versetzt worden sind und daselbst das Kleid der übrigen Alumnen tragen, doch mit einem speziellen Abzeichen ihres Ordens. Die Klosterfrauen halten ihre Gesetze und Konstitutionen insbesondere die Clausur ganz exact und finden bei ihnen keinerlei Mißbräuche sich vor.“

Deshalb fand der Cardinal das 1772 emanirte Hofdekret, daß Pfarren, wo nicht drei Klostergeistliche beisammen wären, den Weltgeistlichen überlassen werden sollten, ungerechtfertigt. Er schrieb an die Kaiserin:

„Die Pfarren, von welchen die Frage ist, sind an die Klöster entweder durch eine feyerliche Canonische Einverleibung und Incorporation, oder aber durch Verträge, oder zur Belohnung der von denen Klostergeistlichen in der Pest und in dem Kriege denen katholischen Gemeinden geleisteten Dienste und bei Abgang der Weltpriester auf sich genommenen Seelsorge gekommen und endlich haben die Klöster aus purer Christ-

¹ 1788 weist das Verzeichniß der in der Stadt Wien und den Vorstädten theils als Pfarrer, theils zur Aushilfe in der Seelsorge beibehaltenen Klöster sammt Angabe des Numerus fixus der Religiosen folgenden Stand aus:

Klöster in der Stadt:	Derzeit im Kloster	Zukünftiger Stand	
		zur Seelsorge	Zu den Klosterverrichtungen
Benedictiner zu den Schotten	87 (insgef. 86)	7	18
Barnabiten zu St. Michael	40	7	20
Augustiner, unbeschulte	86	7	30
Dominikaner	64	8	32
Franziskaner (bis 10. Sept. 1788)	127	8	42
Minoriten	44	—	22
Kapuziner	86	—	30
Klöster in den Vorstädten:			
Augustiner auf der Landstraße	39	8	19
Paulaner auf der Wieden	26	8	13
Karmeliten in der Leopoldstadt	50	8	25
„ ob der Laimgrube	54	9	27
Ternitarier an der Alsergasse	62	8	30
Serviten in der Rossau	45	8	22
Barnabiten in Mariabühl	16	9	7
Piaristen in der Josephstadt	30	10	20
Kreuzherren	9	6	3
Piaristen auf der Wieden	30	—	30
Kapuziner zu St. Ulrich	36	—	18
Barmherzige Brüder	65	—	65

licher Freygebigkeit, wo die Mutter Kirche allzu weit entfernt war, in solchen Orten einige ihrer Geistlichen mit Einwilligung und nicht selten auf Begehren der Herrn Bischöfe geseket. Die oecumenischen Kirchensatzungen lassen nicht zu, daß man die Klöster des Rechts schlechterdings beraube, welches sie durch die canonische Incorporation auf die feyerlichste Weise überkommen haben. Es ist ferner allen Regeln gemäß, daß die Sachen durch die nemlichen Wege und Hände aufgelöset werden sollen, durch welche sie zusammengebunden worden; der Päpstliche Stuhl hat jedoch auf Anhalten und Einwilligung der Landesfürsten und der Bischöfe einverleibet; also scheinet die nothwendige Ordnung und die offenbare Billigkeit, daß die Ausverleibung oder Aufhebung des an die Klöster übertragenen Rechts durch die nemlichen Wege und Hände geschehe.“

Am 29. Jänner 1782 verordnete der Kaiser, „daß zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorger die in verschiedenen Klöstern und Stiften vorfindigen Geistlichen wegen der erforderlichen Kenntnisse und Tüchtigkeit zur Seelsorge individualiter geprüft“ werden sollen. Vier Domherren unterzogen von den 935 Klostergeistlichen der Erzdiözese 30 mündlich, 340 schriftlich einer Prüfung und fanden, daß sie zur Seelsorge die Fähigkeit bewiesen, ja mit dem eminenti et praestanti calculo sich ausgezeichnet, andere aber im minderen Grade die Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben; nur 39 erachteten die Herren Prüfer nach Verlauf zweier Monate auf eine neue Prüfung anweisen zu lassen. Da schon 63 Klostergeistliche in der Seelsorge seien, belaufe sich die Zahl, welche Klöster zur Kur stellen, auf 397. Es ist schnell und leicht gesagt, daß die k. Verordnungen und Erlässe an Klöster sich jagten; aber glauben sollte man kaum, was das dem Konsistorium für Arbeit und Schreiberei machte. Endlich gab dasselbe eine gedruckte „Ordnung“ hinaus, in welcher die Erlässe „durch Umlauf von einem Kloster zum anderen befördert, von jedem Klostervorsteher der Empfang mit Namen, Tag, Stund und Jahr darauf bestätigt und ohne weiteren Verzug an das nachstehende Kloster nach deren genommenen Abschrift weiters abgegeben werden sollen.“ So theilte, um nur beispielsweise anzuführen, das Konsistorium am 30. April 1783 den Klostervorständen das Hofdekret vom 24. März mit, nach welchem in Zukunft, „von den Mönchsklöstern, die einen Ordensgeneral in Rom haben, nicht einmal mehr ein Brief direkt von daher angenommen, sondern, da das Wappen eines jeweiligen Generals ohnehin kennbar, ein solcher Brief uneröffnet zurückgesendet werden soll“; am 29. Mai d. J. mußte der Cardinal befehlen, daß den jungen Regularen außer den Schulgängen ohne wichtige und erhebliche Ursache niemals ein Ausgang von ihrer Obrigkeit solle zugelassen werden und schon am 4. Dezember

b. J. sah er sich „aus erheblichen Ursachen“ bemüht anzuordnen, „daß den jungen regularen Geistlichen, welche noch keine Beichtväter sind, alle Annehmung des Besuchs der Auswärtigen in dem Kloster auf das nachdrücklichste verboten sei; nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis ihres Vorgesetzten kann ihnen zugelassen werden, mit ihren nächsten Blutsverwandten auf kurze Zeit sich zu besprechen, weil sonst die Ordnung leicht verwirrt und die Zeit zu ihren Obliegenheiten benommen wird.“

Wie den Klöstern stellt Kardinal Rigazzi auch den Bruderschaften in seinem Berichte an den Papst vom Jahre 1777 gutes Zeugnis aus. Man müsse anerkennen, daß die Confraternitäten ihre Statuten wohl halten und die guten Werke, zu denen sie verpflichtet sind, getreulich verrichten. Leider habe die weltliche Gewalt trotz seines heftigen Widerstandes denselben das Tragen eigener Bekleidungen verboten: „es könnten sonst die Häretiker geärgert werden.“ Als dann alle Bruderschaften aufgehoben wurden, bat der Erzbischof durch sein Konsistorium, es möchten die Fahne, Himmel und andere Gerätschaften derselben wenigstens bei jenen Pfarren, wo es hieran gebührt, gelassen werden. Doch die Regierung erwiderte am 13. Mai 1784, daß infolge höchster Entschliebung die den Bruderschaften eigentümlichen Gerätschaften ohne alle Ausnahme übergeben werden sollen, dahingegen jene Pfarrkirchen, welche einiger Gerätschaften wirklich bedürfen, aus dem geistlichen Depositorio von den eingezogenen Kirchengewerten mit dem nötigsten werden versehen werden, wonach auch alle hier anlangenden Pfarrer angewiesen würden.

Alle Orden ließen nach Zahl der Mitglieder und Thätigkeit derselben die Jesuiten weit hinter sich. Sie hatten zu Wien vier große Häuser und nach dem Catalogus personarum et officiorum provinciae Austriae vom Jahre 1770 folgenden Personenstand: im Professhaus am Hof 50 Priester und 27 Koadjutoren; im akademischen Kollegium 56 Priester, 60 Scholastiker, 23 Koadjutoren; im Noviziat zu St. Anna 16 Priester, 21 Novitii, 38 Koadjutoren; im Theresianum 54 Priester, 6 Koadjutoren. Indem wir hier nur einen flüchtigen Blick auf ihre Lehrthätigkeit werfen, merken wir an, daß die Jesuiten das Gymnasium beim akademischen Kollegium und die Theresianische Schule, an der Universität die Philosophie und die theologische Fakultät innehatten.

Die Hofbibliothek zu Wien verwahrt ¹ die Annales academici

¹ Cod. 8342.

collegii Viennensis und wir wollen daraus folgendes anführen. Die Zahl der Schüler in den Humaniora bewegt sich vom Jahre 1757 an, wo Migazzi Erzbischof wurde, bis zur Aufhebung des Ordens, um 800; darunter, wie wiederholt angemerkt wird, viele Edle. Besondere Anregung gaben die Deklamationen und die Aufführungen von Dramen. 1757 und 1759 ließ die Kaiserin zum Zeichen ihrer besonderen Zufriedenheit den Schülern reichlich Belohnungen austheilen. Zum Jahre 1760 sagt die genannte Quelle: „Die Akademien und Tentamina aus Geschichte, Geographie und Arithmetik verliefen wie in früheren Jahren. Allen wohnte der k. Inspektor bei und lobte die Leistungen über alles.¹ Die Rhetorik deklamierte zweimal in deutscher Sprache, eben so oft ließen sich die Poeten zu vielem Lobe hören. Die obersten Grammatisten führten sjenisch vor den Martyrer Hermogenes, die mittleren den Perseus, die unteren den Midas, die Elementaren Joseph, wie er von seinen Brüdern verkauft wird. Besonderen Beifall errang der Mänaceus, den die Rhetoren gaben. Die Eleganz des Dramas, die Graktheit der Darstellung und die ganze Ausstattung waren über alles Lob vollkommen.“ 1761 gab's kein Theater mehr, weil ein k. Dekret diese Übungen abrogirt hatte, damit die studierende Jugend nicht von wichtigeren Dingen abgezogen werde. Um denn doch die Schüler nicht um die Ambition des öffentlichen Beifalls zu bringen, wurden in jeder Klasse mindestens drei Akademien gehalten; die Poeten und Rhetoren gaben noch öfters Proben ihrer Erudition. Am meisten gefielen die privaten Deklamationen, in denen die Rhetoren sehr oft, aber nur vor wenigem Auditorium, ihre Beredtheit leuchten ließen. Zum Schlusse des Schuljahres wurden alle Jöglinge, welche nicht adelig waren, vor dem k. Superintendenten der unteren Schulen von zwei Weltgeistlichen examiniert, damit die Schwächeren von dem Studium abgedrängt würden. Doch erging dies Verdikt nur an zwei Jöglinge der Poesie und der obersten Grammatik, in den drei unteren Klassen wurden einzelne zum Repetieren verhalten. Die Prämienverteilung geschah öffentlich im Theater, nachdem zwei Rhetoren über Cicero und ebensoviele über die

¹ Interfuit his semper non arbitrer modo sed etiam laudator is, qui Augustae imperio scholis his invigilat, Caesareus Dominus inspector, cuius ea fuit in nos tum benevolentia cum etiam aequitas, ut, posteaquam ipsemet plerumque propositis diversis quaestionibus discipulorum progressum explorasset, sub finem anni palam profusus fuerit, expectationem suam ab omnibus multum superatam fuisse.

Munifizienz der Kaiserin für die Künste und Wissenschaften Elegien vorgetragen hatten. 1766 wohnte den Prüfungen der Studiendirector bei, der sich selbst aufs Prüfen einließ und feierlich Lob den Lernenden und Lehrern spendete.¹ Dieses Jahr fand zur Prämienverteilung im Theater wieder eine szenische Darstellung statt, indem ein Rhetor die Königin der Künste, ein Poet die Kritiker anklagte. Die eleganten Verse und ihr Vortrag ernteten allgemeinen Beifall. Die Rhetoren bewiesen vor der Prämienverteilung, daß die Lektüre der deutschen Klassiker allein nicht genüge, sondern daß die der alten Klassiker ergänzend zur Seite treten müsse. Die Poeten feierten in elegischen Versen die Vaterlandsliebe und sangen dann einen Epithalamius auf die Vermählung des Erzherz. Ferdinand. Der P. Professor ließ ein Buch der Elegien im Drucke erscheinen.

Die „Philosophie“ lehrten die Jesuiten in den drei Jahrgängen: Logik, Physik, Metaphysik. Die Zahl der Schüler betrug seit 1757 480 und darüber. Neben den öffentlichen Prüfungen wurden auch in der Philosophie feierliche Akte gehalten. So verteidigten 1759 vor großem Auditorium (*copioso auditori*) zwei Zöglinge Thesen aus der gesamten Mathesis *eximia cum laude*. 1760 defendierten fünf Kandidaten der Jesuiten und ebensoviele weltlicher Berufswahl Thesen aus der gesamten Philosophie sogar zur vollen Zufriedenheit Van Swieten's, der selbst in die Arena herabstieg und *oppugnierte*.² 1761 wurde die Physik zum ersten Male in der neuen Universität gelehrt und zählte 80 Hörer. Es fanden zwei öffentliche Tentamina statt, denen der Fakultätspräsident selbst beiwohnte und die Gewandtheit der Disputanten selbst auf die Probe stellte. Aus der gesamten Philosophie disputierten 7. 1762 verteidigten die gesamte Philosophie 9 Kandidaten der Jesuiten und 4 weltlicher Berufswahl, von letzteren 2 unter den Auspiciis der Kaiserin, welche sie durch den Fürsten Trautson mit der goldenen Medaille schmücken ließ. 1763 ließen sich über Thesen aus Gesamtphilosophie 7 Jesuitenzöglinge und 2 Externe hören; einer der erstgenannten Georg Hay *sub auspiciis imperatricis*, der er das Buch *Annales regum Hungariae usque ad annum 1564* widmete. 1767

¹ *progressus explorans et ingenia lacessens veris et amplis elogiis discentium perinde ac docentium assiduitatem diligentiamque celebravit.*

² *Non sine ingenti commendatione, quam ab ipso L. B. de Swieten retulerunt, qui non tantum arbitri sed et oppugnantis partes suscepit.*

wurde die Mechanik besonders erweitert, da in dem derselben gewidmeten Hofe gezeigt wurde, was an Maschinen in der Heimat und in fremden Ländern geleistet worden, darunter viele, welche die Professoren selbst erfunden oder vervollkommen hatten. 1768 verteidigte die ganze Philosophie v. Glanz, welcher seine Thesen der Kaiserin widmete und von ihr eine goldene Kette mit dem Mebaillon der hohen Spenderin erhielt. Naturrecht und Ästhetik hörten 110 Schüler, und P. Karl Steinkeller gab einen Commentarius de jure naturae heraus. Logik und Metaphysik betrieben 274 Schüler, darunter Christoph Migazzi, Kanonikus zu Olmütz. Es wurden monatliche Disputationen gehalten. 1769 gab P. Sigismund Storchonau seine Commentare in logicam Metaphysicamque communem heraus.¹

Die theologische Fakultät wies die stattliche Zahl von ca. 250 Hörern auf, gewiß, wie die Annales zum Jahre 1763 anmerken, eine

¹ Ferunt ingens pretium. — Daß die Lehrkräfte überhaupt in wissenschaftlicher Arbeit sich thätig erwiesen, beweisen mit Beschränkung auf das 18. Jahrh. folgende Namen: In Theologie: Sigm. Storchonau, Joseph Math. Engstler, Ignaz Burz, Michael Kramer, Ignaz Parhamer, Karl Mastaler. In Geschichte: Ignaz Reiffenstuel, Karl Granelli, Leopold Prandner, Sigmund Busch, Marcus Hansiz, Sebastian Mitterdorfer, Anton Steierer, Sebastian Inßprugger, Franz Wagner, Franz Höller, Ignaz Schachner, Ernst Apfaltrer, Anton Socher, Anton Forstner, Ignaz Mairthoffer, Josef Pichler, Josef Ritter, Sigmund Kalles, Erasmus Fröhlich, Josef Khehl von Khehlburg, Josef Pohl, Josef Koller, Leopold Fischer, Anton Hermann, Johann Premlechner. In Philosophie: Michael Klaus. In Astronomie: Josef Franz, Maximilian Hell, Anton Pilgram. In Mathematik: Josef Liesganig, Roger Poskowich, Christian Rieger, Georg Ignaz, Karl Scherffer, Paul Mako von Keref-Gede, Josef Walcher. In Physik und Naturgeschichte: Leopold Bivalb, Jos. Ebl. v. Herbert, Mitterbacher von Mitternburg. Jahr. v. Meßburg, Anton v. Heidsfeld. — Im Jahre 1762 gaben Lehrer vom Collegium Academicum folgende Schriften heraus: Oratio Gratulatoria Emin. et. Cels. D. Christophoro S.R.E. Cardinali S. R. J. Principi e comitibus de Migazzi . . . dum is sacra ex urbe purpura ornaretur. Oblata a Provinciae Austriae S. J. composita a P. Georgio Maister ed. Viennae e Typographeo Kaliwodiano in fol.; Compendiosa Physicae institutio, quam in usum auditorum eleucubratus est P. Paulus Mako S. J. (mit 9 Kupfertafeln). De emendatione telescopiorum Dioptricornum per vitreum obiectum compositum recens a Dollondo inuenta Dissertatio a. P. Carolo Scherffer, conscripta. Ephemerides Astronomicae anni 1763 ad meridianum Vindob. jussu Aug. calculis definitae a Maximil. Hell S. J. Astronom. Univ; Anleitung zum nützl. Gebrauch der künstl. Stahl-Magneten von P. Max Hell 1762; D. Bougueri optice de diversis laminis gradibus dimetiendis opus posthumum a D. de la Caille Parisiis 1760 editum et e gallico latine redditum a Joach. Richtenburg S. J. 1760.

große Zahl, wenn man die Zeitverhältnisse berücksichtigt, aber auch darum, weil die meisten Klöster Hausstudien hatten. Auch in der Theologie wurden zahlreiche feierliche Akte gehalten, und Migazzi hatte solches Interesse für dieses Studium, daß er sogar häufig den *Actis parvis* beiwohnte und nicht selten Jünger der hl. Wissenschaft mit seinem Bilde und goldenen Medaillen auszeichnete. Viele Theologen widmeten ihm ihre Thesen z. B. 1757 der hl. Kreuzer Marian Reutter. (Die Briefe des Hl. Cyprian); 1767 Kurat Joseph Piringer (Theses aus der gej. Theologie); 1765 Edm. Mar. von Ursio. Manchmal beteiligte er sich persönlich an Disputationen und Kämpfen.¹ 1764 defendierten einzelne Teile der Theologie 20, die gesammte 11 Zöglinge. „Einer davon gefiel dem Kardinale so sehr, daß er ihn zum Repetenten für die f. e. Zöglinge nahm“; zwei Jahre später gab ein Graf Auersperg in Gegenwart Migazzi's so hervorragende Beweise des theologischen Wissens, daß er mit Lob förmlich überschüttet wurde.

Große Sorge bereitete dem Kardinale das Gerücht von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Er wandte sich schon am 29. April 1773 an die Kaiserin mit der Bitte, den Orden für Oesterreich zu erhalten.

„Es ist mir zwar unbekannt, was vor eine Entschliessung Sr. Päpstliche Heiligkeit in Betref der Priester der Gesellschaft Jesu nehmen dürfte, doch veranlaßet mich der Ruf, welcher ihrer Aufhebung halber sich allethalben verbreitet, Euer Kayf. Königl. Apost. Mayt. einige pflichtmäßige Betrachtungen in tiefster Erniedrigung unter die Augen zu legen. Es ist nicht meines Thuns die Handlung und den Betrag zu untersuchen, welche diese Priester in anderen Länder gehabt haben mögen, mir steht es zu allein von dem zu reden, was den mir anvertrauten Kirchenprengel betrifft, und in diesen Gesichtspunkte allein Euer Kayf. Königl. Mayt. den geistlichen Nutzen nicht zu verhalten, welchen mehr erwehnte Glieder der Societät verschaffen und den Schaden aufzudecken, welchen wegen ihren Abgang nicht ohne Grund befürchte.

Eure Majestät sind vorzüglich im Stande erleuchtet zu beurteilen, wie sie sich auf der Kanzel in der k. k. Hofkapelle benehmen und das Wort Gottes von ihnen vorgetragen wird; ich aber kann unmöglich umhin, ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, daß sie sowohl in der Hauptkirche zu St. Stephan, als in den übrigen Kirchen, in welchen ihnen das Predigtamt anvertraut ist, stattliche Verkündiger des Evangeliums sind. In den Beichtstühlen haben sie vieles Zutrauen, und in ihren Kirchen wird die Andacht mittelst verschiedenen und wiederholten gottesdienstlichen Verrichtungen emsig befördert, die Anständigkeit, die Ordnung, die Auferbälligkeit leuchtet in allen diesen Handlungen trefflich hervor. Die ganze Stadt wird Zeugnis

¹ Diarium theologicum. cod. 7567; X. Schier. Historia cathedrae theologiae moralis eiusque professorum ab anno 1622—1769 cod. 7238. fol. 81—94 Hofbibliothek.

geben, mit was Liebe und Unverdroffenheit sie den kranken und sterbenden beystehen, und mir ist am besten bekannt, wie viele Früchte der Gottseligkeit und der Buße ihre Missionen auf dem Lande hervorbringen.

Die Erziehung der Jugend, die guten Sitten, Unterricht in den Wissenschaften ist einer der vornehmsten Theile der Beschäftigungen, der Pflichten und des Berufs der Priester dieser Gesellschaft. In diesen der Religion und dem Staate so notwendigen Verrichtungen üben sie sich vorzüglich, und daß sie in einer ununterbrochenen Reihe in allen Gattungen der Wissenschaften vortreffliche Männer jederzeit gehabt haben, wird nicht leicht jemand in Abrede stellen können, weil ihre zu allen Zeiten an das Laestliche gegebenen Werke und geleisteten Dienste allzu deutlich und überzeugend für sie reden.

Wenn nun die Gemeinde, von welcher die Frage ist, auseinandergehen sollte, auf was Art würde man dann ihren Platz so leicht ersetzen, was beträchtliche Unkosten würde man nicht anwenden, wie viele Jahre müßten nicht abgewartet werden, um die Sachen wieder in jene richtige Verfassung zu bringen, aus welcher sie mit dem Abgange dieser Priester getreten sind. Soll einiger Anstand ob ihren Grundsätzen sein, so geruhen Eure Majestät solche untersuchen zu lassen, und da keine wichtigen Bedenken sich dießfalls äußern, so unterfange ich mich Eure Majestät zu erbitten, sie, wie solche sind, bestehen zu lassen und die genaue Erfüllung abzuheischen. Sie sollen einen Oberrn haben, welcher die Stelle ihres Generals vertritt und in Eurer Majestät Residenzstadt wohnhaft ist, von welchem die übrigen Oberrn abhängen. Er aber soll in seinen Ordensanliegenheiten demjenigen Bischof unterworfen sein, welchen Eure Majestät dazzu mildest zu benennen geruhen werden; in der Ausübung aber des geistlichen Gewalts sollen die Kollegia den Bischöfen gänzlich gehorchen, in deren Kirchen-Sprengeln sie sich befinden. Es ist schließlich nicht um den Namen und Kleidung zu thun, sie sollen ehrbar einhergehen und clerici regulares heißen.“

Doch mußte sich der Cardinal-Erzbischof bald überzeugen, daß nichts zu hoffen sei. Denn da man schon mit Anbruch des Jahres 1773 in den leitenden Kreisen gewiß war, daß der Orden werde aufgehoben werden¹, wurden insgeheim schon die Vorbereitungen hiefür getroffen, und am 29. Mai erhielt Baron Krefel ein Handschreiben. Da es nothwendig sei auf den Fall, wenn der Orden der Jesuiten von dem päpstlichen Stuhle aufgehoben werden sollte, gefaßt zu sein, so habe er mit Beziehung des Hofrathes von Martini, des Abtes von St. Dorothea und noch eines so andern Rathes, den er nach seinem Befund vorschlagen könnte, eine Zusammenkunft zu halten, um die Mittel und Wege zu berathen, „auf was Art die Glieder dieses Ordens aus ihrem bisherigen Zusammenhang gebracht, jedoch ihnen der erforderliche Unterhalt gereicht werde, durch wen und wie das ihnen

¹ Hod., Der österr. Staatsrat. Wien 1879. 56.

obgelegene Lehramt in den Schulen zu besorgen sei, weldhergestalt ihr Vermögensstand in das Klare gesetzt, von dem Staate übernommen, besorgt und zu dessen Besten verwendet werden möge.“ Am 21. Juli unterzeichnete Clemens XIII. das Breve Dominus ac redemptor noster; am 13. August erfolgte die Publikation desselben und am 18. d. sandte es die Ausführungs-Commission den Bischöfen zu.¹ „Ein Schritt von unermesslicher Bedeutung,“ ruft Ranke aus;² „daß die Gesellschaft, welche den Unterricht der Jugend zu ihrem Geschäft gemacht und noch immer in so großem Umfange trieb, ohne Vorbereitung, mit einem Schläge vernichtet ward, mußte eine Erschütterung der katholischen Welt bis in die Tiefe, bis dahin, wo die neuen Generationen sich bilden, hervorrufen. Da das Außenwerk genommen worden, mußte der Angriff einer siegreichen Gesinnung auf die innere Festung noch viel lebhafter beginnen.“

Raum hatte der Wiener Erzbischof das Breve erhalten³, als er sich schon tags darauf an die Kaiserin wandte und von den Auswegen und Hilfsmitteln meldete, die er ausgedacht, um die päpfl. Willensmeinung „nicht zu verfehlen, zugleich aber sich von den vorzüglichen Arbeitern in dem Weingarten des Herrn nicht zu berauben und in der Christlichen Gemeinde die von solchen beförderte Andacht noch ferner beizubehalten.“

„Ein großer Theil der Christlichen Gemeinde ist an die mehr erwähnten Priester gewohnt. Sie haben ihr Vertrauen und ihren Beyfall, wenn nun diese auf einmal den Mund verschlossen halten und von denen bisher gehaltenen geistlichen Beschäftigungen entfernt werden sollten, so würde diese gähe Neuerung und Änderung dem Heil der Seelen zu einem nit geringen Schaden und Nachtheil seyn. Es scheint kein geschickterer Ausweg zu seyn, als daß diese Männer gleich nach Ankündigung der Bulle zu dem Welt-Priesterstand übertreten und aus ihren Collegiis und Häusern treten. Ich gedenke daher, die aus der Societät tretenden und zu dem Welt-Priester-Stand übergegangenen Prediger, Vorsteher der Congregation und Beicht-Väter in der Verwaltung, in welcher sie waren, zu lassen und ihnen die Besorgung der Ämter, welche sie bisher inne hatten, noch weiters anzuvertrauen. Endlich, da in dem Brief der Congregation mir aufgetragen wird, daß ich in Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit von

¹ Bernard Fuhr. Ungebrachte Briefe und Relationen über die Aufhebung der Gesellschaft Jesu in Deutschland. Histor. Jahrb. der Görres Gesellschaft. 1885. 413 ff.

² Geschichte der Päpste. III. 208.

³ Der Schottenabt Benno, der bei Migazzi im Vertrauen stand, widerriet die Promulgation des Breve von den Kanzeln; der Cardinal erwiderte: „Ich habe Petro mir beigebrachten Rath überlegt und finde solchen sehr gut.“

den Haabschaften und Gütern der Jesuiten Besitz nehmen sollte¹, so habe Willigen Anstand genohmen, diese Bulla zu publicieren, ehe daß ich darüber Euer Maytt. unterthänigsten Vortrag mache². Es ist wahr, daß der Herr Cardinal Nuncios mich versichert hat, daß solcher Ausdruck durch einen Verstoß eingefflossen sey, welches auch bezügendes Schreiben bekräftigt.“

Nach dem Aufhebungsbreve durften Jesuiten zwar noch ferner unterrichten, aber nicht Vorsteher von Anstalten sein. Diese Bestimmung durchzuführen war nicht leicht, wie sich aus dem Schreiben des Cardinals an die Kaiserin ergibt:

„Ich habe vielfältig nachgedacht, was sich thun ließe in Betref des Collegii Iherosolimitani um eines Theils der Päpstlichen Willens Meinung nicht zu verfehlen und andurch sein Gewissen zu beschwären, andern theils aber den geschickten und trefflichen dormaligen Rector nicht gänzlich unbrauchbar zu machen. In dieser Zeit Enge scheinet mir kein anderes Mittel und Ausweg übrig zu seyn, als daß Euer Maytt. bis zur Ankunft des Graf Lantiery den von Kiemayr oder einen andern der dort wohne, zu benennen mildest geruhen, der des gedachten Grafen von Lantiery Stelle mittlerweile vertrete, der dormalige Rector aber mit Rath ihm an Handen gehe; denn sonst der Bulla zu nahe getreten würde. Und da so viele Jesuiten dort sind, so muß ich auch zur Besorgung des Geistlichen einen setzen.“ Die Kaiserin resolvierte: „Habe benennt den Lantiery, indes soll Hofrath Kiemayr selbes übernehmen und sich in allem berathschlagen mit dem Pater Rector.“

Es läßt sich leicht einsehen, wie viel Sorge und Mühe diese Angelegenheit dem Erzbischofe machte. Er sollte und wollte sie so leiten, „damit die von den Priestern der Gesellschaft ausgeübten gottseligen und frommen Berrichtungen mit Schaden der chrislichen Gemeinde nicht gänzlich zerfallen möchten.“ Dies zu bewirken, war er in Wort und Schrift unablässig thätig. „Euer Maytt. habe ich gestern unterthänigst vorzutragen vergessen, wie der P. Kampmiller, wenn er nach der feyerlichen Ankündigung der Bulla in einem Haus, welches ehemahl ein Kollegium der Jesuiten war, mit mehreren verbleibet, keine Seelsorge üben kann; folglich hörete notwendig die Gewalt und Jurisdiction auf, welche er qua Capellanus Castronsis hat. Wenn nun Eure Maytt. gedenketen, sich seiner auch ferners in diesem Amte zu bedienen, so müßte

¹ Diese Stelle lautet: *singularemque domorum, Collegiorum et locorum huiusmodi et illorum bonorum, rerum, jurium et pertinentiarum quarumcumque possessionem nomine Sanctae Sedis apprahendere et retinere pro usibus a Ssmo designandis, amotis individuis suppressae Societatis praedictis.*

² Hieraus erhellt, wie ungerechtfertigt die Unterstellung des Raunitz ist, (bei Arneht. I. c. 101), Card. Migazzi habe es alsogleich unternommen, Nutzen aus dieser Bestimmung zu ziehen und das Recht zur Verfügung mit den Besitzthümern des Ordens in seiner Diöcese für die kirchlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.

er sich neuerdings dem Päpstlichen Nuncio stellen und also das Amt auch aufs neue übernehmen.“ Nebst dem Theresiano seien es auch das Seminarium und das Convict, welche eine Vorsorge verlangten; denn nach der Bulla könnten die Jesuiten die Jugend unterrichten, aber nicht Vorsteher sein. Was dieser Verordnung für wichtige Anstände bei ihrer Erfüllung sonderbar gleich im Anfange begegnen dürften, könne leichtlich aus dem geschlossen werden, daß es sehr schwer halten werde, in einer so kurzen Zeit zur Besetzung der leer gewordenen Ämter in der Erziehung der Jugend erfahrene und bewanderte Männer zu finden.

„Allergnädigste Frau! mir fallet hier ein Gedanken ein, welchen, so wie er ist, Euer Maytt. erleuchtetsten Einsicht unterwerfe und darüber höchst dero Entschliessung in Unterthänigkeit gewärtige. Es ist mir begehfallen, ob es einen Anstand haben könnte, daß ich Sr. Päpstlichen Heiligkeit die Beschwernisse vor Augen lege, welche die Befolgung dieser Anordnung, so wie solche buchstäblich lieget, hervorbringet, und darüber eine Erklärung anbegehrt. Eure Maytt. werden andurch keineswegs verhänglich gemacht, ich aber kann gar wohl für das Beste einer Abschlägigen Antwort mich aussetzen.“

Maria Theresia schrieb in margine: „Dieses alles lasse ihnen über“, setzte aber betreffend die Schule bei:

„Die Vorsorge der öffentlichen Erziehung und Studienanstalten ist meine Pflicht und größte Sorge. Ich bestätige also provisorie den bisherigen Rector des Collegii Theresiani wie auch provisorie jene des orientalischen Collegii, des Convicts und Seminarii in ihrem Amte, ohne daß es nötig ist, hierwegen etwas zu Rom vorher anzubringen.“

Der Cardinal hielt es aber dennoch für geraten; er wandte sich zuerst an Cardinal Corfini und dann an den Papst,¹ ohne aber über den Erklärungs-Nachtrag hinaus, es sei in den einzelnen Fällen ohne spezielle Erlaubnis des Papstes nichts vorzulehren, etwas zu erreichen.

Inzwischen kam die Nachricht, es stehe ein Erklärungs-Nachtrag der Exekutions-Kommission in Sicht, nach welchem es der Wille des Papstes sein sollte, daß ohne seine spezielle Erlaubnis Jesuiten weder zum Predigt-Amt, noch zum Beichtstuhl, noch zu irgend welcher eine Obereinsicht und Verwaltung mit sich bringenden Verrichtung sollten verwendet werden; und der Cardinal erhielt sogar im voraus eine Abschrift dieser zu er-

¹ Societatem, cum firma staret et gratia atque Auctoritate valeret, non timui nec commisi, ut Privilegiorum Suorum vim contra mea jura ampliaret, labentem vero non dereliqui et in utraque fortuna ipsius opera usus sum, quod egregia, qua ab ipsa in Christianum populum dimanabat emolumenta, et cognoverim et probaverim atque haec eadem gravissima rationum momenta faciunt, ut a Sanctitate Vestra opem et auxilium humillime implorem.

wartenden Bestimmungen. Dies veranlaßte ihn, Betrachtungen hierüber der Einsicht Maria Theresias zu unterwerfen.

„Es seye weit von mir entfernt, daß ich auch nur im geringsten zweifelte, daß Se. Päpstliche Heiligkeit aus billigen und standhaften Beweggründen angetrieben, gedachten Erklärungs-Nachtrag nicht gemacht hätten: allein wie immer einige aus denen weltlichen, spanischen und portugiesischen gewesenen Jesuiten beschaffen seyn mögen, so muß ich den hiesländischen glückseligen Unterthanen Euer Maytt. die Gerechtigkeit leihen, daß sie in ihren gegenwärtigen Umständen allen übrigen zum Beispiele seyn können. Ich sehe auch für unumgänglich an, daß man sie in der dermaßigen Verfassung zu den Gottesdienstl. Verrichtungen gebrauche, und wer mit keinem Vorurteil befangen ist, wird unschwer eingestehen müssen, daß man auf eine verjuckte Stund so viele tüchtige und geschickte Arbeiter in dem Weinberge des Herrn mit ersetzen könne. In denen Bistümern, welche nahe bei Rom sind, wird eine solche Vorsorg nit allein erprießlich sondern auch thunlich seyn. Allein, wenn ich von hier aus die vorgeschriebene Erlaubniß begehren sollte, ehe und bevor jemanden aus denen Priestern der aufgehobenen Gesellschaft zu einem wichtigen Theil der seelsorgerlichen Verrichtung gebrauchen könnte, wie velle Unordnungen könnten nicht daraus entstehen. Wie oft dürften nicht wenige Seelen der äußersten Gefahr ausgesetzt werden? Wie oft würden einige Kanzeln leer bleiben, einige Sterbende aber trostlos gelassen werden müssen, weil sie von Jugend an ihr Vertrauen und ihr Gewissen einem aus solchen Priestern geschenkt haben. Die meinem Hirten-Amte angemessene Betrachtung finde ich von einer solchen Wichtigkeit, daß wenn auch der Erklärungs-Nachtrag mir förmlich zugeschildt werden sollte, ich dagegen Sr. päpstlichen Heiligkeit meine unterthänigste Vorstellung machen müßte.“

Bei dieser Gelegenheit unterfange er sich auch, allergehorfamst zu bitten, daß wenn auch der Erklärungs-Nachtrag in der That so, wie die Abschrift laute, verfaßt wäre, man solchen hier nicht überseze und nachdrucke und überhaupt nichts mehr von dem, was dieses ganze Jesuiten-Geschäft angehe, in die Zeitungen hineinsetze. Es sei eine notwendige Folge der ersten angenommenen Bulla, daß man keine Bücher und Schriften hier einlasse oder drucke, welche wider das Institut und wider die Regel der Gesellschaft ohne ausdrückliche Erlaubniß schreiben. Die Kaiserin resolvierte:

„Bin einverstanden, wenn nichts weiteres die Kommission zu erinnern hat. Ist von selber wohl erinnert worden, daß man keine solche Bücher oder Übersetzungen nit gestatten würde, die wider selbe handleten, doch nicht zu verbiethen wäre, was in andern öffentlichen Zeitungen vorkömmt; allein Fakta anzuführen.“

Doch der gefürchtete Nachtrag wurde am 1. September in einer Encyclica ausgegeben,¹ und Kardinal Migazzi zögerte nicht mit der Vor-

¹ Ad omnem idcirco removendam ambiguitatem consulto prius Stmo. et illius expresso mandato declarant, mentem esse ejustem Stmi. Domini nri., ne amplitudo sua eadem facultate utatur, nisi prius obtenta Speciali Licentia a Sanctitate sua et praedicta Congregatione deputata, Singulis Vicibus exposcenda.

stellung nach Rom, wie er sie der Kaiserin schon angekündigt hatte; dieselbe ist würdig und klar.¹ Cardinal Migazzi ergeht sich in farbenreicher Schilderung der segensreichen Wirksamkeit des Ordens in Oesterreich und schließt sie mit den Worten:

„Um endlich mit wenigen Worten Viel zu sagen, so war das Betragen der Ordensmitglieder in Beförderung der Religion und Tugend bei Kindern, Jünglingen, Erwachsenen, Alten und Greisen derart beschaffen, daß sie, nicht etwa durch ein Ungefähr, sondern in Folge ihrer ruhmreichen Bemühungen sich die Verehrung und das Zutrauen aller Stände erwarben.“

Wenn Se. Heiligkeit, so fährt er fort, nicht erlaubte, die in den Collegien verbleibenden Mitglieder zu den heil. Diensten anzustellen, so würde es schlechthin unmöglich sein, ihren Abgang zu ersetzen. Das Theresianum habe in ganz Europa und bei den verschiedensten Völkern als Stätte der Blüte von Religion und Frömmigkeit und Wissenschaften großen Ruhm erlangt; und dies sei einzig dem Rector und den Lehrern des Ordens zu verdanken. Er flehe Se. Heiligkeit um Hilfe an, daß die schöne Ordnung des preiswürdigen Institutes nicht zerstört werden möge.² Das neu anlangende Gerücht, als gedächten Se. Heiligkeit zu befehlen, daß die einzelnen Bischöfe der in dem Aufhebungsbreve bewilligten Vollmachten sich nicht ohne jeweilige ausdrückliche Erlaubnis bedienen, habe die kaum eingetretene Ruhe wieder verschleucht und die eben heilende Wunde neuerdings aufgerissen.³ Bittsteller sei von kindlicher Liebe zum heil.

¹ Beatissime Pater! quin fusiore narratione utar, Sanctitas Vestra per se ipsam et pro summa sua sapientia intelliget, qui motus, quae quaerimoniae atque lamenta a me exspectanda erant, cum Pontificia Bulla orbi innotesceret, atque ad illius publicationem progrederer. Tanta profecto deiectione, confusio et conscientiarum ac animorum perturbatio fuit, ut supra nihil dici posse videatur. E contra Societatis homines ea moderationis et oboedientiae argumenta dedere, ut omnium admirationem, illorum etiam, qui alieno erga ipsos animo erant, ad se converterint, nullusque dubitationi locus relictus sit, nonnisi perfectae absolutaeque virtutis esse, eius modi calamitatem et luctuosissimam rerum conversionem tam excelso fortique animo ferre.

² Tercentum et plures adulescentes tum ex subiectis Majestatis suae regnis, tum exteris provinciis in eodem tam praeclare ad omnem scientiam et religionem imbuuntur, ut in maxima apud omnes populos ac in tota fere Europa celebritate sit optimosque et Sacrae et profanae Reipublicae cives et administratos dederit. Tanta et tam illustria incrementa Viro, qui existente adhuc societate Rectoris munus gesserat ceterisque ex eadem moderatoribus debentur.

³ Eius modi rumore primus populorum, qui aliquantum consederat, ardor efferbuit, et quod coalescere paulisper videbatur, vulnus vehementius

Stuhle befehlt; aber das Gewissen fordere, Sr. Heiligkeit zu offenbaren, was ohne schweres Verbrechen nicht dürfe verborgen gehalten werden.¹ Was müßte man nicht erst alles betreffs Ungarns sagen.²

Immer näher rückte der verhängnisvolle Augenblick. Migazzi unterbreitete Nota an Nota, so daß die Kaiserin mit Arbeit und Sorge überhäuft war. Sie schrieb anfangs September an den Rabinetssekretär Cornelius Freiherr von Remy:³

„Das Schicksal der Jesuiten ist jetzt entschieden. Ich bedaure sie aufs tiefste, aber es gibt kein Heilmittel mehr; man muß sich bemühen, die günstigste Wirkung für unsere hl. Religion und den Staat daraus zu ziehen. Ich kann Ihnen nicht schildern, wie ich insbesondere durch diese unglückliche Aufhebung beschäftigt und überladen bin. Niemals habe ich mich so verlassen gefunden. Kaunitz, Blümegen, Kreßel, Kolowrat sind abwesend; ich habe niemand als den Kardinal und Urbna und Sie wissen, wie wenig die Denkungsweise des letzteren mit der meinigen übereinstimmt.“

Man werde, stellte der Kardinal weiter vor, in den Collegiis und Häusern der Societät mehrerlei Bücher finden, unter welchen aber auch jene sein werden, in welchen die Sitten, Gebrechen und die Bestrafung ihrer gewesten Mitglieder enthalten sind. Da die Bücher dieser Gattung die geistliche und Ordens-Zucht zum Gegenstande haben, so unterfange er sich, zu bitten, daß er solche übernehme und in Gegenwart der gewesten Obern verbrenne, damit, da solche in verschiedne Hände gerathen dürften, sie der Ehre mehrerer Personen nicht zum Nachtheile gereichen. Die Kaiserin erließigte:

„Placet, indem ich es ihnen und selbst, die es verbrennen, auf ihr Gewissen

recruduit; quanta vero mala secutura essent atque maxima impedimenta, quae mihi longe a Sanctitate Vestra dissito in muneris mei administratione ponerentur, si data in Bulla facultas tam arctis limitibus circumscriberetur, nemo melius, quam Sanctitas Vestra intelligere potest.

¹ Qna observantia in Sanctam Sedem ac ipsam Beatitudinem vestram sim, clara et non obscura saepius atque iterum documenta dedi; sed ovis mihi concediti bonum meaque conscientia deposcunt, ut eidem libere pandam, quae sine nefario scelere praeterire silentio minime possem.

² Si hic Viennae res ita sunt, quid de Hungaria dicam? Apostolicum regnum a Christiani nominis hoste maiori ex parte subactum haeresibus misere laceratum, eiectis suis e sedibus sacerdotibus et religiosis Ordinibus in Solitudine atque Squallore iacebat, cum societas ei praesto fuit veramque Christi doctrinam iterum propagavit, ab haeresum sordibus deterisit atque in his evangelicis laboribus magna cum laude et fructu ad hanc usque diem fenestrata, ceterorum operariorum paucitatem mirifice supplavit.

³ Arnetz, Maria Theresia. X. 97.

gebe, nichts anderes als solche Schriften allein, die ihre geistliche persönliche Verwaltung ihrer Gewissen betroffen haben.“

Endlich unterbreitete der Cardinal-Erzbischof seinen Antrag. Nachdem er die a. h. Willensmeinung in dem Billet ersehen, wäre sein Gedanke, künftigen Dienstag als den 14. Abends die Publicierung in den Collegien und Häusern der Jesuiten „um so mehr ohne getösch“ vorzunehmen, weil sie ohnehin sich den höchsten Verordnungen zu unterwerfen bereit seien. Es sei nöthig, daß zu gleicher Stunde diejenigen sich einfänden, welche Ihre Maytt. zur Verwaltung der Temporalium entschließen werde, weil gleich nach Kundmachung der Bulla alle Administration bei den Priestern der Gesellschaft aufhören müsse. Zu Vorstehern, welche sowohl in dem Profess Haus als zu St. Anna und in dem Collegio, wie auch in dem Seminarium und Convict zu St. Barbara gesetzt werden müßten, habe er ausersehen den Domherrn Stegner, Dvortisch und Grafen von Arzt, „auf deren Bescheidenheit, christliche Liebe, Sorgfalt und Einsicht ich mich verlassen kann“. Majestät hatte mildest anbefohlen, daß der Cardinal in Betreff der Pension, welche den aus ihren Häusern und Collegiis tretenden Jesuiten zu verabreichen wäre, sich eröffne. Migazzi berichtete: „Da ich erwäge, daß solche von der Societät mit aller Nothwendigkeit, sowohl da sie gesund als krank waren, versehen waren, so erachte ich, daß man ihnen nicht weniger denn 350 Gulden anweisen könne, und zwar Dieses um so mehr, als man sich ihrer noch künftig bedienen will.“ Es scheine noch eine andere Betrachtung unumgänglich zu sein. Da sie austreten, müßten sie sich Kleider, Bett, Wäsche und die übrige Einrichtung kaufen.

„Dieses ist indeß ergangen, habe nichts entgegen der publication denn 14. wünschte man es dem 15. sein kunte, weil diesen Tag das creütz feyt habe wegen der predig. wegen denen pensionen aprobare es; ihre note werde aber erst nachschicken. nur dieses vor sie in privato, indeme in der häcklichen sache nicht allein mich getraue zu gehen. binder consultire, dan hier sonst niemand ist. blüemegen gehet mir sehr ab. und werde ich sehr taxirt werden, wan etwas zu weich wäre. in publico meldet man, das wan der kayser hier wäre, dis nicht geschehen wäre. sie sehen, was man gewinet, wan man 33 jahr arbeit. müssen die jesuiten dem tag gleich darauff, Verstehen sich die hoff patres, die kleidung ausziehen; kunte selbe nicht alezeit in langen kleidern wie in hungern, inrol gehen, wan sie aber als abes gehen müssen, so seind sie zur beicht in langen kleidern sonst gefomen wie der prelatz gürtler, abes therme waren. über all dis bitte eine antwort. was mit denen feld patren, die keine kleidung haben, zu thun. kampfmüller nicht zu lassen, eine andere vorkherung zu thun.“

Der Cardinal entschuldigte sich. Er habe nicht bedacht, daß am 14. wegen des Festes Kreuzerhöhung dadurch eine Störung in der Hofkapelle entstehen könnte.

„Betrachte beynebens, daß eben dieser Tag einigen witzigen Geistlichen Anlaß geben dürfte, ungereimte Scherze zu machen, als ob man die Jesuiten ans Kreuz gebietet hätte. Bitte (S. Maj. mir melden zu lassen, bey wem die Austretenden Jesuiten ihrer Pension halber sich zu melden haben.“¹

Der Cardinal-Erzbischof verlangte, doch zum mindesten Einsicht in die Kircheninventarien nehmen zu können, „dann dieses das Amt eines Bischofes mit sich bringt.“ Doch die Monarchin erwiderte: „Nach mehrerer Überlegung, weil der Befehl schon an die Kanzlei ergangen, muß es bleiben. Alle Inventaria werden sie bekommen!“ Die Kanzlei gab daher Befehl, daß die kais. Commission in Gegenwart der Domherrn die Inventarien aufnehme und ihnen Abschriften behändige.

„Die 350 fl. bewillige ich provisorie, wie auch die 100 Gulden für jeden. Den P. Kampmüller, der schon vorhin wegen seines Alters und Schwäche der Augen seine Ruhe gesucht, accordire demselben 1200 fl. Pension in dem Profess-Haus, welches determinire, die Alte gebrechliche zu versorgen. De reliquo placet.“

Am Tage vor der Verkündigung des Unterdrückungsbreve theilte Card. Rigazzi dem Grafen Wurm noch mit, da die Bulla sehr lang sei und folglich ihre Publicierung lang dauern werde, so gedanke er, um Zeit zu gewinnen, und damit die weltl. Commissarii die Habschaften der Jesuiten süglich übernehmen könnten, zu veranstalten, daß um 5 Uhr in allen Collegien und Häusern die Bulla den Jesuiten vorgelesen werde; „in dem Profess-Haus werde ich mich selbst bey der Ableseung einfinden, in den übrigen aber durch einen Domherrn ablese lassen und danach mich selbst in jedes Haus verfügen.“

Den Hergang bei der Auflösung der Ordenshäuser² schildert Car-

¹ „Bey dem Wurm, dem auch wegen all anderer Geldsachen und Übernahme sammt dem Kiemaur benenne, wann dieser ihnen anständig ist; aber nur in oeconomicis.“

² Ein gedruckter Maueranschlag lautete: Wien, 10. Herbstmonat 1773. Wir Christoph Entbiethen allen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, in unserm erzbischöflichen Kirchengebiete unsern Gruß und Segen in unserm Herrn Jesu Christ. Nachdem Se. päpstliche Heiligkeit den Orden der Gesellschaft Jesu aus Vollkommener Apostolischer Macht, in Folge der zu Rom kundgemachten Bulle vom 21. Junmonats dieses Jahrs gänzlich aufgehoben, so befehlen und gebietzen Höchstdieselbe unter dem Gehothe des heiligen Gehorsams allen und jedem Geistlichen, Ordensgeistlichen und Weltlichen, wessen Standes und Würde sie sein mögen und besonders denen, die bisher von der Gesellschaft waren, deren einzelnen Personen Höchstdieselbe alle väterliche Liebe im Herrn zusagen: daß sie sich nicht erkühnen, diese Unterdrückung zu vertheidigen oder zu bestreiten, wider ihre Ursachen und Bewegungsgründe ebensowenig zu schreiben oder zu reden, als von dem Institut, Regeln, Regierungsform und anderen Dingen, welche hieher gehören, ohne ausdrücklicher Erlaubniß Seiner päpstlichen Heiligkeit. Auf gleiche Weise verbiethen Höchstdieselbe allen und jedem unter

dinal Migazzi am Tage nach derselben ¹ dem Cardinal Leopold Ernst Graf Firmian Bischof von Passau also ab:

Etrafe des Bannes und der Exkommunikation, dessen Lösprechung nur Er. mehrerwähnten päpstlichen Heiligkeit und Seinen Nachfolgern vorbehalten ist, bei Gelegenheiten dieser Unterdrückung jemanden, vielweniger denjenigen, welche Mitglieder waren Unbilden zuzufügen, sie zu verläumben, oder auf was immer für eine Art zu verachten, es mag nun mündlich oder schriftlich, heimlich oder öffentlich geschehen. Aus welchem dann jeder erkennen wird, was für einer grossen Sünd und Strafe ein solcher sich unterziehe, wenn er von dieser Tilgung der Gesellschaft Anlaß nimmt, wider das höchste Kirchenoberhaupt Verläumdungen und Schmähungen auszulassen. Daher wird sowohl dem Geistlichen als dem Weltlichen Stande unseres Kirchengebiets aufgetragen, den vorerwehnten Päpstlichen Anordnungen genaue Folge zu leisten, und darwider auf keine Weise bey oberwehnten Kirchenstrafen zu handeln. Gegeben in unserm erzb. Wohnsitze den 10. Herbstmonat 1773. Christoph Cardinal Erzbischof. Johann Bapt. v. Zollern.

¹ Zu spät kam das Schreiben, welches der Bischof von Regensburg Anton Ignaz von Fugger am selben 11. Sept. an Card. Migazzi sandte. „Hochwürdigster Cardinal und Fürst! Besonders Lieber Herr Freund und Vetter! Hochdieselben erkennen ohne weitschichtiges Anführen ganz erlaucht von selbst, was für grosse Verdienste dieser Orden sich von seinen Ursprüngen bis auf den heutigen Tag sowohl bey der Römisch-Catholischen Kirche als dem gesammten Publico erworben habe, und schliesse daher für Sie als einem großen Kirchen Cardinal und Erzbischof aus eigener Erfahrung, wie sehr jene durch obige Nachricht betroffen seyn müssen, denen das Heyl so viller Seelen anvertraut und die Obliegenheit ist, für solche seinerzeit die strengste Rechenschaft zu geben, wenn ein solcher Orden von dem päpstlichen Stuhle selbst auf einmahl in der ganzen Welt aufgehoben werden solle, der in ihren Dörfern für die Kirche und den Staat jederzeit am Tapfersten gestritten hat. In diesem reiflichen Anbetracht und, da diese Sache von der größten Wichtigkeit zu seyn ermesse, so habe ich mich entschlossen hierin so eilig nicht vorzufahren, und in meinem Bistum auch Fürstenthum Regensburg und Ellwangen nichts einseitig zu verfügen, ehe ich nicht zuvor mit andern h. h. Erz- und Bischöfen in der Sache Correspondiret habe, um seinerzeit gleichförmig zu Werke gehen zu können. Nachdem nun auch in unserem Teutschland jemahlen was Verfängliches gegen diesen Orden nicht wahrzunehmen, sondern im Gegentheil all Erbauliches Visanhero zu erfahren gewesen, so ist zu vermuthen, daß gemelbetes Abolutions-Breve wohl nit anders als auf ungleiche Vorstellungen fremder Nationen und etwa aus abmangelnder voller Information unseres Teutschland zu Rom erschlichen sein möge, auf welchen Fall auch mich gemäß meiner Treuen Hirten-Pflichten veranlasset sehen muß, hierwegen bey Er. Päpstlichen Heiligkeit die Submissivste Vorstellung zu machen, daß nemlichen dieser Orden in unserem Teutschland, insbesondere in meinem Bischof- und Fürstenthum Regensburg auch Ellwangen nicht von solcher Beschaffenheit, wie er dem Vernehmen nach in dem Breve abgechilderet, sondern jußt im Gegentheil der Kirche und dem Staate am Nützlichsten seyn und daher Ihre Päpstliche Heiligkeit in Ansicht dessen allda ersagtes Breve noch nicht in Vollzug bringen zu lassen geruhen möchte, damit sodann

Ich bin gestern i. e. 10. 7bris 1778 Abends zur wirklichen Publizirung der päpstlichen Bulle geschritten. Bey diesem Vorgange fanden sich von Seite der Landesfürstin Sr. Erzellenz Hr. Graf von Würm Banco-Vicepraesident und Hr. Graf von Herberstein Vice-Stadthalter als k. k. Commissarien ein. Nachdem nun die Vorlesung mehr gedachter Bulle vollendet war, so ernannte ich einem jeden Hauße einen Obern aus dem weltlichen Priesterstande, welchen die in solchen sich findenden Priester und übrigen Mitglieder des aufgehobenen Ordens unterwürffig seyn sollen. Hr. Graf von Würm übernahm das Deconomicum und Hr. Graf von Herberstein machte die Veranstaltung zur Errichtung von Inventarien und legte folgenden Tag die Spörr an; da aber die Handlungen allzu weitichichtig gewesen wären, um solche unverzüglich zu Stande zu bringen, wurde für gut befunden, daß bis man das nötige auseinander gesetzt und in eine standhafte Verfassung gebracht hätte, sowohl die Ordnung der Häuser als die Verpflegungs Art in den nemlichen Umständen, wie sie zuvor waren, belassen werden sollen; doch so, daß den gewesenen Jesuiten keine Gewalt und Regierung über keine Sache überlassen, sondern solche von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ganz abhängen sollen.

Den Brüdern wurde auch aufgetragen, Bey den vorigen Beschäftigungen, doch in einer andern Kleidung zu verbleiben. Zur Erreichung so wichtiger Gegenstände glaubte ich das geschickteste Mittel zu seyn, die Prediger, einige Weicht-Väter und Vorsteher einiger Kongregationen zu erinnern, daß sie nach Verkündigung der Bulle sowohl um die Kleidung als um die Wohnung umsehen sollten, damit sie nach der feyerlichen kund gemachten päpfl. Verordnung gleich aus den Häußern treten und das Predigt-Amt und den Weichtstuhl auf sich zu nehmen sich fähig machen, welches auch befolgt worden ist, indem den 11ten darauf alle diese die Häuser verließen, keimte aber als den Sonntag in den Kirchen, die die gesellschaft inne gehabt, wiederum auf den Kanzeln und Weicht-Stühlen erschienen. Die 2 Prediger von St. Stephan habe ich auf die Ehur genommen. Die Inventarien sowohl an den Kirchengeräthschaften als Kirchen-Capitalien wurden im Beysein eines von

nicht einstens den Bischöfen der Besorgliche Vorwurf gemacht werden dürfte, daß Sie Sr. Päpfl. Heiligkeit von ihren Diözesen keine hingängliche Information ertheilet hätten und zwar um so mehr, als in oft bemeldeten Breve dem Vernehmen nach das gewissen der Bischöfe in dieser bedenklichen Sache erschwäret werden will. Mein Gewissen überzeugt mich ein für allemahl, daß dieser Orden Bey uns in Teutschland vor allen auch fromme Christen und gute Unterthanen verschaffe und also Gott und der Welt sehr ersprießlich seye. Guet Eminenz und Liebden erhabenste Denckungs-Art in bester Gesinnungen für die Gott geheiligte Religion Lassen mich demnach hoffen, daß Hochdieselbe aus ebenmäßiger Ueberzeugung von der großen Nutzbarkeit dieses Ordens gegenwärtige Aufferung [die ich von Auerwandschafts wegen und aus Besonderes Zutrauen zu machen mir die Freyheit nehme] nicht nur allein sehr geneigt aufnehmen, sondern auch bey seiner Heiligkeit vermittelst einer gleichfalligen Vorstellung [so allda den anderen eifrigen Bischöfen ein ungemein großes Gewicht geben würde] sich dahin verwenden werden, daß wenigstens in unferem Teutschland dieser Orden, den man seiner Verdienste wegen nicht genug schätzen kann, unangefochten gelassen werden dürfte.“

mir abzuordnen kommenden Geistlichen von den k. k. Commissarien errichtet, Johann Hebon mir ein Exemplar zugestellet.“¹

Man liest häufig, die Jesuiten fügten sich bereitwillig der Auflösung und gleitet an diesem Gedanken teilnamslos vorüber. Doch auf den Augenzeugen Migazzi hat dies tiefen Eindruck gemacht², und ich muß gestehen, daß der Gedanke an den demütigen und freudigen Gehorjam, mit dem „alle“ Mitglieder der an verdienten und angesehenen Männern so reichen Gesellschaft Jesu zu Wien sich dem höheren Willen unterwarfen, etwas Großes an sich hat, ja etwas Erschütterndes.

Der Cardinal konnte in dem Bericht an die Executions-Commission schreiben, die Jesuiten arbeiten fort, als ob sich nichts geändert hätte, und in seiner nächsten Eingabe an die Kaiserin lesen wir: „Es sind die Kanzeln, die Beichtstühle und die übrigen geistlichen Berrichtungen in dem nemlichen Stande, in welchem sie vor der Tilgung der Gesellschaft waren.“³ Noch dazu wollte die Anweisung des Lebensunterhaltes nicht flüssig werden, und der Erzbischof kam in große Verlegenheiten.

¹ Am 10. Sept. 1778 befaßt ein Hofdecret der k. ö. Regierung, daß sie die Bischöfe anweise, die päpstliche Bulle und das Circular wegen Aufhebung der Gesellschaft Jesu schleunigst bei der Regierung legaliter zu exhibieren. Daß der Cardinal diese Documente nicht selbst, sondern durch sein Consistorium vorlegte, beirrte die Regierung so sehr, daß sie eigens hat, einen Verhaltungsbefehl zu erteilen. Heines Botum bestimmte die Gegennote: „Der Cardinal hätte freilich wohl so viele Achtung für den a. h. Befehl tragen und eine so wichtige Bullam auf Angehen der k. ö. Landesstelle in seinem Namen samt dem Brevi überreichen sollen. Um aber wegen einem solchen nicht wesentlichen Fehler in Robo die Sache nicht aufzuhalten, wird der k. ö. Regierung zu sagen sein, sie habe das Placitum regium mit den bereits am-befohlenen Klauseln zu geben.“

² In seinem Berichte an Card. Corsini vom 18. Sept. heißt es: *Suppressas Societatis hominibus maxima in laude ponere debeo, quod omni cum obedientia et alacritate Sanctitatis suae mandatis morem gesserint, resque ita cessit, ac si nihil novi accidisset.*

³ Über Kaunitz's gegenteilige Bemühungen berichtet Arnetz (Maria Theresia IX. 120 ff.): „Während den ehemaligen Jesuiten, welche sich früher mit der Seelsorge befaßt hatten, die Fortsetzung ihres Wirkens in den bisherigen Kirchen ihres Ordens von der Curie gestattet wurde, gieng Migazzi noch viel weiter und verwendete von nun an nicht nur ehemalige Jesuiten, welche früher mit der Seelsorge zu thun gehabt hatten, zu derselben, sondern es geschah auch dasselbe in Kirchen, welche niemals dem Orden angehört hatten. Migazzi rechtfertigte dies mit der Behauptung, daß der Saecularclerus seiner Diözese den Bedürfnissen derselben schon seiner Zahl nach nicht genüge, und daß der Regularclerus zur Ausfüllung dieser Lücke weit weniger taugte, als die ungleich vertrauungswürdigen Jesuiten. Es scheint wohl, daß die Meinung des Cardinals, zu deren Gunsten sich in der That wichtige Gründe aufführen ließen,

„Allergnädigste Frau! Dese Arbeiter haben bishero nicht, woher sie sich ernähren können und wissen für das künftige nicht, wo sie sich dießfalls anzumelden haben, und muß ihnen auch die Gerechtigkeit leisten, daß sie so genau, da sie in der Societät waren, das Gelübd der heil. Armuth beobachtet, daß die meisten aus ihnen nur etwelche Kreuzer bey ihren Oberen stehen hätten. Euer Maytt. erneuere ich daher meine allergehorjamste Bitte, damit Allerhöchst Selbe die dringendste Umstände dieser würdigen Priester beherzigen und ihnen eine Anweisung sowohl zum Lebensunterhalt als Notwendiger Kleidung ehebaldigst gnädigst zukommen lassen möchten.“

Wohl erlebte die Kaiserin: „Wan sie mir hätten die Specification geschickt, so hätte selben allfogleich die Anweisungen gemacht; alles gehet an Wurm, dieser alles zu besorgen hat.“ Allein der Erzbischof mußte gleich darauf erfahren, daß man für den Einzelnen 16 fl. monatlich anweisen wolle. Deshalb hat er die Kaiserin neuerdings dringlich, „den großmütigen Trieben ihres mütterlichen Herzens den Lauf zu lassen.“ Es sei um sehr wohlverdiente Priester zu thun, welche den größten Teil

auch der Anschauung der Kaiserin entsprach. Kaunitz aber beauftragte wohl Brunati, die von M. Ther. gewünschte Anfrage an Clemens XIV. zu richten. Er brachte es jedoch nicht über sich, nicht gleichzeitig einfließen zu lassen, ihm scheinbar das Verfahren des Cardinals im entschiedenen Gegensatz mit der Aufhebung des Ordens zu stehen. Er hoffte, daß der Papst die Sache ebenso ansehen und sich demgemäß aussprechen werde. Clemens XIV. that jedoch dem Fürsten Kaunitz nicht den Gefallen, sich in dem Sinne zu äußern, dem ihm derselbe durch Brunatis Vermittlung hatte in den Mund legen lassen. In seinem Gespräche mit Brunati tabelte er zwar Migazzi's Verfahren mit lebhaften Worten, aber meinte doch, eine neue öffentliche Erklärung könnte ihn selbst nur allzusehr bloßstellen. Bei der ausweichenden Erklärung des Papstes und der Unentschlossenheit der Kaiserin wußte Kaunitz sich nicht anders zu helfen, als daß er Brunati beauftragte, genau acht zu geben auf den Erfolg der Bemühungen des Cardinal Vernis, welcher in Rom die gleiche Auslegung des päpstl. Breve erwirken sollte, wie sie Kaunitz so lebhaft gewünscht hatte. Denn auch in Frankreich hatten einzelne Bischöfe gerade so wie Migazzi, die Aufhebung des Jesuitenordens und die Bewilligung, sie noch feruer in der Seelsorge zu verwenden, benützt, dieser Thätigkeit ehemaliger Ordensmitglieder eine weit größere Ausdehnung zu geben, statt sie zu beschränken. Und wirklich vermochte Brunati binnen kurzem zu melden, nach einer vertraulichen Mitteilung des Cardinal Vernis habe Clemens XIV. demselben ein Breve ausfertigen lassen, demzufolge die Jesuiten in Frankreich von der Seelsorge sowohl als von den theolog. Lehrstühlen auszuschließen seien. Aber wir finden nicht, daß Brunati dieses Breve, wenn es wirklich ausgestellt worden, auch dem Staatskanzler eingeschendet hätte. Und andererseits würde die völlige Ausschließung der Jesuiten von allen geistl. Funktionen, sowie von den theolog. Lehrkanzeln der österr. Regierung wegen Mangels an tauglichen Individuen zur Ausfüllung dieser Lücken so manche Verlegenheit bereitet haben. Darum sah man sich wohl veranlaßt, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen; in der diplomatischen Correspondenz mit Rom ist davon nicht mehr die Rede.“

ihres Lebens in der Arbeit zugebracht, und wenn sie jezo mit der Not und Kummer zu streiten hätten, so würden sie ihren Beschäftigungen unmöglich abwarten können.

„Alle Jene, die sie zum Predigen und Beichtstühle und Mission nötig befunden anzustellen in ihrer Diäces, werden die 350 fl. haben, all übrige, die in den Häusern noch zurüde sind, oder auch heraußen nicht angestellt werden, indeß die 16 fl. genießen, biß daß man wegen deren Fundis wird Nichtigkeit gemacht haben.“

Schließlich gewährte er Bedrängten in der f. e. Chur Zuflucht.

„Allergnädigste Frau! In diesen Augenblick komme ich von der Chur zurüd, und wenn E. K. K. Maj. mildest erlauben, daß biß zu weiteren Vorkehrungen ich meine Alumnos ins Condict übertrage und einige Jesuiten auch ihnen begheselle, so können in diesen 2 Häusern alle unterkommen. Erwarte darum die höchsten Befehle.“¹

Die tiefe Wehmut lähmt den Flug des Geistes und hindert ihm wie ein dichter Schleier den Ausblick in die Zukunft. Auch dem Cardinal Erzbischof von Wien ergien es so. „Nun hat solche geistliche Gemeinde aufgehört und ist nicht mehr!“ In diesen seinen Worten spiegelt sich die Welt seiner Gedanken treulich ab. Er stellte nunmehr der Kaiserin vor, was die Jesuiten auf den Gebieten des Unterrichtes und der Seelsorge geleistet, und wie schwer es sein werde, sie zu ersetzen.

„Ich weiß gar wohl, daß der göttliche Stifter seine Frau die Kirche biß zum Ende der Welt nit verlassen werde. Allein er wollte, daß auch die Menschen Werkzeuge zur Ausführung seiner himmlischen Anschläge abgeben sollten. Darum hat er auch Arbeiter in den Weinberg geschickt und anbefohlen, den Vater zu bitten, daß er Arbeiter schicke.“

Das Hirten-Amt, so er obzwar unwürdig in dieser Haupt-Stadt begleite, begehre von ihm unumgänglich, daß er der Maytt. jene Wege in tiefster Erniedrigung vorstellig mache, welche in gegenwärtigen dringenden Umständen eine Aushilfe geben könnten. Der erste und ausgiebigste scheine zu sein, die Priester der bereits aufgehobenen Gesellschaft so viel als möglich, und es mit der pästlichen Bulla sich vereinbaren lasse, in den nemlichen Bedienstungen beizubehalten, in welchen sie bishero gestanden, für das Künftige aber müsse man solche Häuser einzurichten bedacht seyn, in welchen die Jugend nach Maß der Fähigkeit, welche in solcher hervorleuchtet, zu einer Bedienstung und Wissenschaft erzogen werden könne. Diese Idee der Errichtung einer Art höheren Priesterbildungs-Institutes hatte Cardinal Migazzi mit Tiefe gefaßt und er suchte sie mit der ganzen Lebendigkeit seines Geistes zu verwirklichen. Er ermüdete nicht in dem Streben, den obersten Regierungskreis dafür zu begeistern.

¹ „Bin ganz einverstanden.“

„Priester des bereits aufgehobnen Ordens der Gesellschaft haben in großem Theile die bei ihrem Austritte zerfallene Andacht aufgerichtet, den von allen Seiten beirrten Glauben unerschrocken vertheidigt, der gewaltig eintrugenden Kezern Einhalt gethan und die fast verlohrenen Wissenschaften wiederum herdengebracht. Nun hat solche geistliche Gemeinde aufgehört und ist nicht mehr; so erheischt dann mein Hirtenamt, daß ich auf jene Wege fürdenke durch welche die geheiligte Religion ganz in allen Theilen aufrecht und in ihrer Zierde erhalten werde und in der mir anvertrauten christlichen Gemeinde der nöthige Unterricht, der Andachtsseifer und der Gottesdienst nicht in Abgang gehe.“

Zur Errichtung eines Priesterhauses, wie es ihm vorschwebte, wäre als Ort das collegium academicum der Jesuiten sehr tauglich. Das Absehen gehe nicht nur darauf, die Jugend in den notwendigen Wissenschaften der Seelsorge unterrichten, sondern diejenigen, welche besondere Fähigkeit zum Predigtamte zeigten, zu solchem erziehen zu lassen. „Dieses Amt erfordert den ganzen Menschen und eine besondere Auswahl, da bei nicht vielen die darzu nötigen Eigenschaften gefunden werden.“ Da die Congregationen oder frommen Versammlungen gleichfalls ein sehr wichtiges Mittel seien, um bei Studirenden und frommen Christen die Andacht zu befördern, „so sollte man auch fürdenken, um in dem Priesterhause einige wohlverdiente Männer zu halten, welche diesen Geschäften oblägen.“ Bei den Jesuiten hätten sich einzelne Mitglieder gänzlich den Wissenschaften gewidmet. Sollten diese unter dem Klerus nicht wieder in Zerfall geraten, so müße man in dem Priesterhause auch solche Lehrer und Schüler anstellen, welche Arbeiten dieser Art allein zu obliegen hätten. „Wie mir so wird es auch vielen andern bekannt sein, daß in der erloschenen Gesellschaft viele Gelehrte nützliche Werke angefangen und bis zu ihrer Aufhebung fortgesetzt worden sind. Diese Leute sollte man nun in dem Priesterhause zusammen setzen, damit so stattliche Bemühungen nicht unterbrochen bleiben.“ Es sei bekannt, wie viel Nutzen die Jesuiten durch Bekehrungen und Unterricht von Irrgläubigen geschafft hätten. „Hiermit scheint unumgänglich zu sein, daß einige sonderbar zu den Controversen angehalten würden, damit diesen irrende Schafe zum Unterricht vorzüglich überlassen werden könnten.“ In diesem Priesterhause könnten auch Pfarrer behufs Geisteserneuerung und fremde Weltpriester, welche hier der Studien halber weilen, Unterkunft und geistliche Leitung finden. Doch je besser die Sache, desto mehr Schwierigkeiten traten entgegen. Man fragte erst nach den Statuten einer solchen Anstalt und dann woher die Mittel? Cardinal Erzbischof war über beides sich klar. Er befriedigte die Neugier sofort:

„Eurer Excellenz habe ich die Ehre den Entwurf eines zu errichten kommenden allgemeinen Seminariums mitzutheilen. Meine Absicht gehet nicht allein dahin, damit in solchem zur Seelsorge taugliche Priester, sondern daß auch jene Wissenschaften andurch erhalten werden möchten, welche bey der aufgehobenen Gesellschaft sonderbahr geblühet haben; dieses aber kann in die Länge unmöglich geschehen, wenn man nicht zur Erlernung solcher Wissenschaften junge Leuthe, welchen Gott die Geschicklichkeit und Fertigkeit darzu sonderbahr gesendet, sorgfältig ausersehe, sonderbahr unterrichte und sie mit allen Lebensnotwendigkeiten also versehen, daß ihre Gedanken und Bemühungen lediglich zu denen Wissenschaften, zu welchen sie gewidmet, verwendet werden können. In so lange die Prediger der aufgehobenen Gesellschaft im Stande sein werden, die Kanzeln zu versehen, so wird man ihren Abgang nicht so sehr verspüren; allein es muß für künftige Zeiten vorgebracht werden. Die zweyen Prediger von St. Stephan wurden bishero aus der getilgten Gesellschaft genommen. Eure Excellenz bitte diese meine Anmerkungen genau zu überlegen.“

Die Mittel betreffend verwies er die Monarchin auf die vielen eingezogenen Güter der Jesuiten.

„Wenn Eure Maytt. nachhero frommen und erlauchtesten Einsicht und Denckungsart einmal durch Anwendung und Ausmessung einiger von den Jesuiten innegehabten Güter diesen meinen Vortrag mildest werden gebilliget haben, so wird sich jene Verfassung ganz wohl schicken, welche bereits in meinem Priesterhause eingeführet und auf Eure Maytt. Befehl jederzeit vorlegen kann.“

Doch nur allzubald sollte sich der Erzbischof überzeugen, daß sein begeistertes Streben keinen Anklang finde; er kannte die Gegner und ihre Gründe gar wohl und übergab daher am 5. November (1773) der Monarchin folgendes deutliche Pro memoria:

„Euer Maytt. werden mir mildest erlauben, daß ich Höchstderoselben aufrichtig bekenne, daß wenn man mit Ausschließung meiner einsichtig zu Werke gehen sollte, es fast unmöglich seyn würde, etwas standhaftes und richtiges zu machen. Allergnädigste Frau! es ist nicht zu begehren, daß alle gleiche Denckungs Art haben und auch nicht, daß jene, deren Thun und Beruf es nicht ist, die Nothwendigkeiten einer Diöces und die deren Dienst und Nothdurft angemessene Erziehung der Geistlichkeit verstehen und davon einen ächten Begriff haben sollen. Ich scheue das Licht nicht, aber nur das bitte ich Euer Maytt. allein, die Sachen allermildest dahin zu veranstalten, daß man, wenn über meine Vorschläge ein Anstand ist, mit mir zusammen trete, und ich würde allen jenen danken, welche mich eines besseren belehren werden. Wohingegen, wenn Euer Maytt. der Vortrag nur einseitig gemacht wird, so wird nur ein Theil, nicht aber derjenige angehört, welcher doch vermög setnes Amtes und Berufes angehört werden soll. Und andurch ich der Gefahr ausgesetzt würde, daß man meinen Schriften nicht jenes Gewicht gebe, welches sie etwa verdienen, sondern man solche nach eines jeden besonderer Einsicht und Begriffe nur abschildere.“

An demselben Tage offenbarte der Cardinal, wie man a. h. Orts verlangt hatte, seine Gedanken über die Einrichtung der drei Jesuitenkirchen zu Wien. Er setzte auseinander, daß gegenwärtig bei der Kirche

am Hof 128 fl. 16 kr., bei der akademischen 297 fl. und bei St. Anna 1028 fl. 31 kr. jährlichen Abganges zu verzeichnen seien. Damit nun die Andachten mit der Zeit nicht allzusehr vermindert würden, bittet er, daß ihm die Interessen von dem Kirchen- und Stiftungskapitale überlassen würden. Die Stiftungs-Hofkommission meinte aber, diesem Antrage dürfe nicht Platz gegeben werden, sondern man solle diese Kirchen als landesfürstliche erklären und wie St. Peter etwa mit je 6 l. f. Benefiziaten einrichten. Mit Ausnahme des letzteren Punktes stimmte die k. öst. Kanzlei und Hofkammer in ihrem gemeinschaftlichen Vortrage bei. Auch Baron von Kreßel meinte, die ganzen Einkünfte wären für diese Kirchen überflüssig und könnten Gott sehr gefällige Werke damit geschehen. Da auch Löhr und Stupan nichts zu erinnern fanden, erfolgte am 13. Mai 1774 die Resolution:

„Ich begehme das gemeinschaftliche Einrathen der Kanzley und Kammer, doch aber finde nicht nöthig, daß bey einer jeden deren drey Kirchen ein weltlicher Superintendent angestellt werde, maßen zur Obacht über alle Dreye einer erkledlich seyn dürfte. Im übrigen wird die Stiftungs-Commission jene Capitalien, welche noch nicht ganz berichtigt sind, einzubringen und institutsmäßig anzulegen, auch die Vorrichtung zu machen haben, damit alle Stiftungen auf das genaueste erfüllet werden.“

Den Epilog zu der Tragödie, welche wir eben vorgeführt, sprach der Cardinal Migazzi in den Worten, die er 1793 an den Kaiser Franz richtete. Da er die Religion ohne „hinreichenden Widerstand“ den Feinden preisgegeben und eine ganz „verdorbene Generation“ heranziehen sah, suchte er nach „kräftigen und zur allgemeinen Besserung genugsam wirkenden“ Hilfen.

Der große Mangel der Keuschheit, der eben aus dem Verderbnuß der Jugend folget und der, da er das Heiligtum seiner Diener beraubet, zugleich die Religion ohne hinreichenden Widerstand ihren Feinden preisgibt, endlich die betrübt Aussicht in die Zukunft, die uns vermög dieser Zubereitungen nichts anders als eine ganz verdorbene Generation erwarten läßt; diese und dergleichen moralische Übel sind es, die mich schon lange von der Nothwendigkeit überzeugten, wider diese so allgemein herrschende Seuche ein kräftiges und zur allgemeinen Besserung genug wirksames Mittel aufzusuchen.

Unter diesen Mitteln scheint mir die Wiederherstellung des Jesuitenordens das beste und wirksamste zu seyn. Die Männer dieser Gesellschaft ermunterten den Eifer der Christen durch Predigten, Missionen, Exercizien und den eingeführten öfteren Gebrauch der hl. Sakramente; und nur eine neidische Schmähsucht kann es der erloschenen Gesellschaft wider alle Zeugnisse der ächten Geschichte noch in das Grab nachschimpfen, daß durch diese Bemühungen nicht die herrlichsten Früchte hervorgebracht wurden. Der offenbare Unterschied zwischen dem moralischen Zustande der Länder zur Zeit dieses noch bestehenden Ordens und zwischen dem Verfall der Religion und der guten Sitten seit der Zeit seiner Aufhebung, der unläugbar allen Augen

einleuchtet, rechtfertiget allerdings diesen Wunsch. Selbst der letzte hier gewesene französische Botschafter, der gewiß ein Zeug ohne alle Parteilichkeit war, hatte, wie ich Eu. Majestät versichern kann, keinen Anstand zu behaupten, daß wenn die Jesuiten nicht wären aufgehoben worden, Frankreich die in ihren Folgen so schädliche Revolution nicht würde erlebt haben; weil die jugendliche Erziehung keineswegs in einen so tiefen Grad des Verderbens würde hinabgesunken seyn. Wann wird es also erwünschlicher seyn, daß ein ganzer geistlicher Körper mit vereinigten Kräften dem allgemeinen Verderben entgegenarbeite, als zu unsern Zeiten, zu welchen die böse Welt mit weit ausgebreiteten, ebenso schlaun als mächtigen Verbindungen noch immer an dem Sturze der Religion und der Monarchie arbeitet?

Ich habe zwar schon Eu. Majestät allerdurchlauchtigste Großmutter noch einige Zeit vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu um die Erhaltung dieses Ordens in Höchstdero Staaten dringendst gebethen; ich hörte auch aus Höchstderelben eigenem Munde nach der Aufhebung, beiläufig drey Monate vor Ihrem Tode, diese ausdrücklichen Worte: „D hätte ich Ihrem Rathe gefolgt und von Ihrer Vorstellung einen Gebrauch gemacht!“

Unterdessen, da ich damals nicht so glücklich war, daß meine Bitte erhört wurde, weil einige dieses Ordens leicht entbehren zu können glaubten, so hoffe ich doch, daß ich, da die zwanzigjährige Erfahrung offenbar das Widerspiel zeigt, meine Bitte um die Wiederaufrichtung desselben mehr Eindruck machen werde. Wird es schon nicht thunlich seyn, diesen Orden an allen Orten, wo er einstens war, im Anfange gleich herzustellen, so wird dieses doch in den Hauptstädten leicht möglich seyn. Ich bitte also, daß Eu. Majestät diese wichtige Angelegenheit Höchstdero einflußvollen Überlegung allerdings würdig halten und nach eigener Überzeugung aus Liebe Ihrer Völker sich gnädigst entschließen wollen, die baldige Wiederherstellung dieses Ordens in Ihrer Monarchie zu veranlassen. Ich meinestheils bin allerdings bereit, um alle Einwürfe zu entfernen, mich dießfalls an den römischen Stuhl zu wenden.“

Verhältnis zu den Gläubigen.

Wenn es für eine Gesamtheit wie für den Einzelnen ein sicherer Maßstab der Religiosität ist, wie sie sich gegen das a. h. Altarssakrament verhalten, so stellt es der Geistlichkeit und den Gläubigen Wiens zur Zeit Maria Theresias gewiß das schönste Zeugnis aus, daß die Zahl der jährlichen Kommunionen eine Höhe erreichte, die uns heute ganz ungläublich erscheint. Ich setze aus den Aufzeichnungen dreier nicht weit von einander abliegenden Kirchen die Ausweise hieher. In der Kirche des Collegium academicum der Jesuiten betrug die Zahl der Kommunikanten¹ 1757: 84 400; 1758: 89 100; 1759: 80 500; 1760: 65 000; 1761: 100 600; 1762: 85 000; 1763: 98 000; 1764: 80 000; 1765: 88 500; 1766: 74 000; 1767: 89 000; 1768: 82 100; 1769: 93 000; 1770: 90 100. Bei den Kapuzinern

¹ Hofbiblioth. cod. 8842.

kommunizierten nach den hand Schr. Hausannalen: 1750: 75 300; 1751: (Jubiläumsjahr) 116 400; 1752: 92 900; 1753: (nicht angegeben); 1754: 96,400; 1755: 96 300; 1756: 73 900; 1757: 75 860; 1758: 57 400; 1759: 64 500; 1760: 74 700; 1761: 97 800; 1762: 94 500; 1763: 97 700; 1764: (nicht vermerkt); 1765: 86 900; 1766: 92 500; 1767: 90 600; 1768: 97 200; 1780: 62 000; 1781: 66 500. Das Sakristeibuch der Hofkirche zu St. Augustin bezeugt, daß die Augustiner Barfüßer noch im Jahre 1700 zu Portiuncula an einem einzigen Tage das a. h. Sakrament an 11 600 Personen erteilten. „Die Kirche wurde schon um 4 Uhr aufgeperrt; es waren viele Beichtleute und die Anzahl der Communicanten allhier hat sich auf 11 600 Personen erstreckt.“ Dagegen merkt der Pfarrer zum 2. August 1786 an: „Der Zulauf der Gläubigen zur Beicht war diesmal merklich geringer als andere Jahre¹.“ Mehr als irgend sonst sind hier Zahlen Zeiten!²

Die Erklärung liegt darin, daß bis zu Kaiser Joseph II. der katholische Charakter des Kaiserreiches offen hervortrat. Man braucht, um die große Wandlung, welche mit 1780 im kirchlichen Leben platznahm, zu begreifen, nur der Hofgottesdienste bis zu diesem Jahre zu gedenken.³ Welchen Eindruck mußte es machen, wenn beispielsweise am Gründonnerstage die Majestäten und höchsten Herrschaften in der Hofkirche zu St. Augustin öffentlich kommunizierten. Wählen wir aus dem Hof-Ceremonial-Protokoll die Beschreibung dieser Feier im Jahre 1752, 30. März:⁴

„Wegen des grünen Donnerstag Beliebten Ih. Kayl. May. mit Ihro Erzß. Dcht. Josepho und Maria Anna wie auch der dchlgit. Prinz. von Lothringen unter Gotteggirung des venet. Votschaffters Cavagliere Tron vnd der Edl Knaben, außern Hoff Statt, Cammerer und geheimen Räthen Vereits vor 8 Uhr Frühe nach der Aug. Hof Kirchen sich zu erheben vnd hatte der Päbstl. Nuntius Serbelloni sofort eine Stille Heil. Mess gelesen und nach der Sumtion den Kayser und die Kayserin, den Erzß. Joseph und Maria Anna wie auch die Prinzessin von Lothringen Anna Charlotta sodann die Hof-Dames, nach diesem aber den venetian. Votschaffter, die an-

¹ Vergl. Hofkirche zu St. Augustin. Augsburg 1888 S. 64 Anm. 6.

² Im Jahre 1848 war die Zahl der Österkommunikanten in ganz Wien nahe an 50 000 herabgesunken!

³ Geschichte der Hofkirche zu St. Augustin. S. 46—117.

⁴ Hingegen bemerkt die Sakristeichronik zu St. Augustin zum Gründonnerstage (12. April) 1781: „Von Hof aus wurde heuer zum erstenmale nichts mehr gehalten als wie andere Jahr“; und zum Charfreitag d. J. wird bemerkt: „Se. Majestät kam kurz nach 2 Uhr und kniete auf den Petischämel, gieng auch ganz in geheim bald wiederum fort.“

wesenden Fürsten nach der unter ihnen obwaltenden Reichsfürsten Ancienneté, so geheime Räte seynd und weiters die übrige geheime Räte nach ihren geheimen Raths Rang, endlichen die außere Hof Staat und die Edel Knaben öffentlich Communiceret, woben der Kayser und die Kayserin mit den Erz. und der Prinz. von Yorkringen in einer Reihe zum hohen Altar gekniet und also gespeist worden, während welcher Communion der Beicht Vatter des Kayfers die zweyte Stille Heyl. Messe gelesen. Nach diesem wohnten die Mantten der Predig und dem vom hies. Bepbischofen Marzer gehaltenen hohen Amt und der Befegung des hochwürdigsten in die Sacristen, wie auch der Vesper und Complet bey, endlichen aber erhuben Sich Ihr Mantten jurnd nach der Vurg.“

Im Jahre 1785 zählte man zu Wien 213,806 Katholiken, die Dekanate mit eingerechnet belief sich ihre Zahl in der ganzen Erzdiöcese auf 616,324 Seelen. Für die geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen kamen laut Ausweis vom 28. September 1782 auf 290 Weltgeistliche, von denen 113 auf Wien entfielen. Im Jahre 1785 war der Stand des Saecularclerus auf 278 gesunken, jedoch kamen dazu 304 Priester des passauischen und 79 Geistliche des neustädter Anteiles. Da Kaiser Joseph II. zur Ausreichung des durchschnittlichen Bedarfes im Jahre demgemäs für die Erzdiöcese den numerus fixus von 661 Weltpriestern annehmen wollte, hat der Cardinal, die Zahl doch wenigstens auf 700 zu erhöhen. „Da unter der Zahl 661 die bischöflichen Secretarien, die Domherren, Chorvicaren, öffentlichen Lehrer und andere die sich außer der Seelsorge zu öffentlichen Bibliotheken, zur Sternkunde, zur Hydraulik, zur Aufsicht in öffentlichen Pflanzschulen, wie auch höheren Wissenschaften brauchen lassen,“ nicht einbegriffen seien¹.

Da die Diöcese bis zur Übernahme des passauer und neustädter Sprengels nicht ausgedehnt war, konnte es dem Erzbischof nicht zu schwer fallen, sie innerhalb eines Trienniums ganz zu visitieren; jedes Jahr sah ihn der eine oder der andere Teil der Diöcesanen bei sich, und er

¹ Der Ausweis „sämtlicher Seelsorger“ in der Wiener Erzdiöcese vom 5. Juni 1790 gibt an:

	Pfarrer		Cooperator		Summe
	Weltpr.	Ordenspr.	Weltpr.	Ordenspr.	
In der Stadt.	6	2	35	35	78
In den Vorstädten	15	6	28	89	138
Viertel U. W. W.	163	63	132	53	411
Viertel U. M. B.	190	69	138	38	435
	374	140	333	215	1062

Domherren 12; Chorvicare 8.

theilte ihnen Zeichen seiner Liebe und Fürsorge zu. Er konnte 1775 an den Papst schreiben:

„Es gibt wohl keine Pfarrkirche in der Diöcese, wo ich nicht wenigstens einmal aepredigt habe; mit dieser apostolischen Arbeit verbinde ich andere Hilfsmittel, nämlich Pastoraltschreiben.“

Einem solchen Hirten gab das Volk überall, wo er hinkam, alle Beweise von Ehrfurcht und Teilnahme und begleitete ihn zum Abschiede mit Thränen und Wehklagen.

Bei Fürstbischof Niggazzi trifft auch der Vorwurf immer nicht zu, daß Unterlassungen geistlicherseits die Pfarrenregulierung durch Kaiser Joseph notwendig gemacht haben. Denn er errichtete die Pfarren Neulerchenfeld, Hollern und Mitterndorf; die „fromme Freigebigkeit“ von Gläubigen machte ihm ferner möglich die Einrichtung von der Kaplanei Scharndorf und der 14 Curatbenefizien: Regelsbrunn, Rauchenwart, Preßbaum, Döbling, Kahlspurg, Sibenhirten, Brühl, Steina-Fahrafeld, Brühl, Mauer, Gießhül, Zwölfaring, Rodaun, Klausen.

Dem Cardinal Niggazzi lag die sittliche und religiöse Bildung des Volkes gar wohl am Herzen. So sehr er daher, wenn es die Pflichten seines Hirtenamts erheischten, mit Entschiedenheit in den Weg trat, so förderte er in edelster Weise, was wahren Fortschritt bedeutete.¹ So trug er in beweglichen Worten alljährlich zur Adventszeit den Geistlichen auf, für die Normaltschule zu sammeln. Im Circular vom Jahre 1772 heißt es:

„Es wird den Predigern im Herrn aufgetragen, daß sie von der Kanzel die Notwendigkeit guter Erziehung der Kinder in der allein seligmachenden Religion und anderem für die menschlichen Bedürfnisse nötigen Unterricht vortragen und das Volk belehren sollen, daß vielen tausend Kindern aus Armut dieser Unterricht entbreche, daß diese kleine Schaar Jesu Christi von armen Eltern ganz verlassen, ohne alle Erziehung, ohne alle Kenntnis Gottes aufwache, daß in der Normaltschule eine leichtere Art angenommen worden, die Kinder in der Christenlehre und Religion zu unterrichten und deren heiligste Grundsätze in ihr zartes Herz dergestalt einzusenken und eindringen zu machen, daß sicher zu hoffen stehe, daß sie dadurch das Reich Gottes erwerben, ihr zeitliches Wohl aber dadurch unendlich befördern werden. Dem Volk ist zu erinnern, daß es um Befolgung der Schulmeister, vorzüglich in den Vorkindern, Herstellung deren Schulhäuser oder deren Zinsbezahlung, der Schulbücher und anderer Schulbedürfnisse zu thun ist.“

1776 wurde wegen Abhaltung der Christenlehre in mehreren Kirchen genau Vorsehung getroffen.

¹ Kaum war die Uebersetzung des röm. Katechismus zustande gebracht, als der Cardinal den Weltpriester Johann Friedrich Stoll beauftragte, einen Auszug aus demselben „zum allgemeinen Gebrauch der Jugend“ anzufertigen. (Wien. 1764. 591 Seiten.)

„Es wird den sämmtlichen Aeltern, Vormündern und andern, denen Obfsorge einige Jugend untergeben ist, hiemit erinnert, diese zur Aufnahme der heiligen katholischen Religion getroffene Anstalt zu benutzen und die ihnen hierinnfalls obliegende schwere Pflicht keineswegs zu verabsäumen, sondern ihre untergebene Jugend in eine oder die andere der nächstgelegenen Kirchen, wo Christenlehren in Zukunft werden gehalten werden zu begleiten oder zu schicken, selbe auch dem Katecheten bey Anfange eines jeglichen Lehrurses zur Aufnahme darzustellen, und daß sie auch ordentlich die Christenlehren besuchen, sich durch öftere Anfrage bei dem Katecheten zu versichern.“

Zugleich wurde allen Stadt- und Vorstadt-Schulmeistern von landesfürstlicher Obrigkeit aufgetragen, daß sie mit der ihre Schulen besuchenden Jugend bey diesen Christenlehren „fleißig und unausbleiblich“ erscheinen. 1780 konnte der Cardinal nach Rom berichten: „Die nachmittägige Katechese wird niemals unterlassen, und ich bemerke mit Vergnügen, daß dies dahier zum Heile der Gläubigen zuträglich ist.“

1768 berief Migazzi den heiligmäßigen Buxprediger Bartholomäus dal Monte nach Wien, damit er bei St. Peter Missionspredigten halte.¹ Großartig wurde in demselben Jahre zu Wien durch acht Tage die Feier der Heiligsprechung des Stifters der Piaristen Joseph Calasanz begangen. Über besonderen Wunsch des Cardinals eröffnete am 1. Mai eine Procession von St. Stephan nach Maria Treu die Feier, nachdem tags vorher „in allen und jeden Kirchen und Kapellen in und vor der Stadt“ abends von 6—7 Uhr mit allen Glocken geläutet worden war.

Die Kirche, welche als getreue Schülerin zu den Füßen des Heilandes sitzt, hat die Lehre, welche sein 40tägiges Fasten gibt, sich tief eingepägt und zeigt dem Gläubigen, wie er selbst die Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse zu einem Mittel seiner Heiligung machen kann. Wer den Genuß der Nahrung wegen des Beispieles des Heilandes und des Gebotes seiner Kirche beschränkt, setzt eine That der Liebe und des Gehorsams, und diese ist Gott sehr wohlgefällig. Durch Jahrhunderte hatte die Wachsamkeit der Bischöfe die alte Strenge in der Abtödtung menschlicher Begierde erhalten. Der Wiener Erzbischof verbot noch am 13. März 1761 zur hl. Fastenzeit „das Fleisessen sowohl als die mit Milch vermengten Getränke, Kaffee, Chocolat,“ doch also und dergestalt, daß die Pfarrer und Kooperatoren in diesem dispensieren könnten, die Prediger aber, sofern sie um Erlaubnis sollten ersucht werden, den Petenten zu ihrem eigenen Pfarrer und Curaten schickten. Aber am 7. März

¹ Vita del buon servo di Dio Bartolomeo Maria dal monte, missionario apostolico. Bologna. 1845 pag. 36 ff. Freudhofmeier in d. Correspondenz des Prierster-Vereines Associatio persev. sacerdot. 1883 S. 145 ff.

1768 mußte er die Seelforger mahnen, daß sie gegenüber den mit Milch gemischten Getränken (Kaffee, Thee, Chocolate) „so leicht, wie es einige im vorigen Jahre gethan“, sich nicht finden lassen mögen. Doch der Geist der neuen Zeit riß auch diese Schutzmauer ein. Kardinal Migazzi mußte 1780 an den Papst berichten: „da sich vielseitig Mißbräuche eingeschlichen haben, habe ich bewirkt, daß in den Gasthäusern den Gästen an Abstinenztagen nicht Fleisch- oder Fastenspeisen vorgesetzt, sondern die Tische gedeckten werden“; und am 1. Februar dieses Jahres gab er den Predigern die „Erinnerung“, daß sie zu Beginn der Fasten „in ihren Predigten von der Schuldigkeit, von Art und Weise das Gesetz der Fasten zu beobachten, und von dem hierinfall's Mißbrauche, hauptsächlich am Fastlingssonntage, Erwähnung machen und den Gläubigen einen dem Sinne der Kirche angemessenen Unterricht beibringen sollen.“ Doch die christliche Gesinnung hatte nicht mehr Kraft genug, es mit dem Gebote der Kirche und dem Willen des Oberhirten genauer zu nehmen. Bitter klagend schrieb der Kardinal am 2. Dec. 1783 an den Kaiser:

„Nekt scheint jedes Jahr zum gänzlichen Verfall der Beobachtung des Kirchengebotes einen Schritt weiter vorzurücken, um sich nach Willkür so vielen heiligen Kirchensatzungen entgegen achten zu können. Schon seit einigen Jahren wird das Fleischessen allgemein zu erlauben Antrag gemacht, und das Volk durch eine so erweiterte Erlaubniß fast auf den Irrwahn gebracht, daß das Kirchengebot zu fasten gleichsam erloschen und bei der christlichen Gemeinde nicht mehr bestehe. Die heil. Mutter die Kirche kann dieses Unheil nicht anders als mit den bittersten Thränen für die Zukunft beweinen. Es würde aber der Gleichgültigkeit und Außerachtlassung des Kirchengebotes kein sicherer Schranken gesetzt werden können, als wenn Sr. Maj. der Regierung den gemessensten Auftrag zu machen geruheten, die allgemeine Dispens nur damals annehmen zu lassen, wenn dringende Umstände und Bedürfnisse des Volkes sich offenbar darstellten; in allen anderen Fällen aber es den Bischöfen mildest überließen, einzelne Personen nach Prüfung der Umstände mit bescheidener Beschränkung der Zeit und Ort im Gebrauch des Fleischessens zu dispensiren.“

Noch mehr geschah. Das Bewußtsein, daß Gott und der Kirche Gehorsam gebühre, wurde in dem Zeitalter, welches der Revolution als Wegmacher voranging und sich Aufklärung nannte, bis tief in das Heiligtum der Kirche hinein erschüttert. Die Begierben, welchen man Befriedigung verhieß, waren eben zu gefährliche Bundesgenossen der Neuerung. Am 13. Juni 1785 schickten der Generalvicar des Erzbischofes von Mainz Friedrich Karl von Erthal und die übrigen geistlichen Räte an das Wiener Consistorium die Beantwortung von acht wichtigen auf eine Abänderung des Abstinenz-Gebotes abzweckenden Fragen, wie sie einer der dortigen Theologen erörtert hatte. „Wir finden sie

so beschaffen, daß wir allerdings geneigt sind, bei unserem hochw. Erzbischof das unzielflechtige Gutachten dahin zu geben, daß die in Vorschlag gebrachte Abänderung entweder durch Aufhebung des Gesetzes oder doch durch Dispensation für das Erzstift Mainz allerdings in Erfüllung gebracht werden könne. Uns wird es angenehm sein, wenn die Gründe Sw. Hochw. und unserer geehrten Freunden eben so wichtig und überzeugend als uns scheinen, und wir demnach das Vergnügen haben werden, bei unseren höchsten Herrn Erzbischöfen gemeinschaftliche Vorschläge zu machen, die unseres Ermessens weder an sich dem Geiste des wahren Priestertums, weder auch in der Weise, die Abänderung vorzunehmen, den rechtmäßigen Vorrechten des apostolischen Stuhles zuwider ist." Kardinal Migazzi antwortete durch sein Consistorium am 9. August:

„Hochw. Erzb. Consistorium! Wir haben den Stoff der uns mitgetheilten Abhandlung, für die wir unseren hochgeehrtesten Freunden den verbindlichsten Dank abflattern, in Erwägung gezogen; allein wir beobachten zugleich, daß die wegen vorgeschützter Mißbräuche der heutigen Abstinenz und Fastenbeobachtung angetragene Abänderung und hieraus entstehenden Folgen nicht nur allein nicht hinreichen würden, zum vorgeetzten Ziel zu gelangen sondern auch der allgemeinen Kirchenzucht, folglich dem Besten der Kirche Gottes selbst, die unseren Freunden ebenso wie uns am Herzen liegt, noch tiefere Wunden schlagen dürfte. Schon im 16. Jahrhundert hatten nicht allein die Feinde der Kirche, welche die Trennung von uns mit solchem Ungestüme und mit so wenig überlegtem Eifer suchten, sondern auch manche fromme und gelehrte Katholiken dergleichen Abänderung zur Hintanhaltung aller der Kirche so nachtheiligen Spaltung in Vorschlag gebracht, alles, was dafür und entgegen, erschöpft. Die in dem hl. Geiste zu Trient versammelten ehrw. Väter untersuchten alle diese Entwürfe und Gegenstände, sie wogen selbe mit äußerster Aufmerksamkeit ab und faßten nach allem diesen den Entschluß, keine Neuerung in dieser Sache einzuführen, dahingegen allen Gläubigen einschärfen zu lassen, die Vorschriften gewissenhaft zu halten. (Sess. 25. Decr. de delectu ciborum etc.) Jedermann weiß, daß diese heilige Versammlung vorzüglich wegen der Bedürfnisse Deutschlands abgehalten worden, sie hat die Mittel an die Hand gegeben, die wir den diesfälligen Mißbräuchen entgegensetzen sollten: diese erlauben uns nicht von der vorgezeichneten Bahn abzuweichen sondern fordern uns vielmehr auf, derselben Geiste zu folgen. Wenn aber auch jedes Jahrhundert andere Gewohnheiten hervorbringt, Mißbräuche vermehrt und neues Verderbniß der Sitten erschafft, so muß sich die Sorge der Hirten vermehren; allein wenn selbe dem Unwesen Einhalt zu thun unvermögend wird, und das Übel sich allgemein verbreitet, so sind zur Abhilfe alle Gründe und Mittel dem Haupte der Kirche vorzutragen, und wir könnten uns niemals beifallen lassen zu glauben, daß E. hochfürstl. Eminenz unser gn. Ordinarius von dieser Verfahrensart abgehen noch sich verleiten lassen würden, Gesetze, die allgemein und in der ganzen Kirche Gottes seit undenklichen Zeiten her festgesetzt und in Ausübung gebracht sind, eigenmächtig in seinem Kirchsprengel abzuändern und umzustalten.“

Während vor der Zeit der Amtswirksamkeit Migazzis, z. B. beim

Ausbrüche des 7jährigen Krieges vorgeschrieben wurde, „daß überall ein 40stündiges Gebet und andere öffentliche Andachten angestellt, auch alle Tage in jeder Kirche eine Segenmesse gelesen, und dabei die gewöhnlichen Gebete gebetet, so auch in allen Messen die gewöhnliche Collette genommen werden soll,“ pflegte Migazzi bei solchen außerordentlichen Anlässen Novenen zu halten. Dabei war das erste Tribunal bei St. Stephan, wohin als Anfang der heiligen Zeit eine Prozession von St. Augustin aus zog. In der Domkirche war dann Predigt, Hochamt und ununterbrochen Betstunde bis 12 Uhr, nachmittags von 3 bis 6 Uhr; an den beiden folgenden Tagen waren dieselben Betstunden, aber ohne Prozession. Das zweite Tribunal war in Mariahilf, wohin zur Einleitung von St. Stephan eine Prozession ging; die Betstunden waren dann, wie sie an den vorigen Tagen bei St. Stephan gewesen. Die Betstunden des dritten Tribunals, jedoch ohne Bittgang, wurden bei St. Augustin gehalten. Manchmal ließ der Erzbischof für die Klöster überdies einen Fasttag ansagen. So begann am 5. April 1758 eine großartige Prozession nach Mariahilf das dreitägige Gebet. „Es wurde die Bildnis von Silber der unbefleckten Empfängnis Mariä mitgetragen, nach welcher der hiesige Erzbischof im Rocchette und in der Mozetta ging und dem Volk den Segen erteilte.“ Ebenso eröffnete der Erzbischof 1759 am 26. April die dreitägige Kriegsandacht mit einer Prozession nach Mariahilf, wo er auch predigte. Auch im Jahre 1762 hielt Cardinal Migazzi einen feierlichen Bittgang nach Mariahilf, um den göttlichen Schutz für die Sache der Kirche und des Vaterlandes zu erflehen (19. April). In der Predigt hob er mit vielem Nachdruck hervor, es müsse das Herz rein und der Eifer lebendig sein, dann werde der Herr thun, wie er verheißt hat. Doch es seien die Zustände derart, daß der Herr billig den Vorwurf erheben müsse, es habe sein Volk vor dem Götzen Baal die Knie gebeugt, ihn aber verlassen. Gebe es doch so viele, welche sich ihre eigenen Götzen schnitzen, aufrichten und ihnen verdammlichen Weibrauch streuen.

„Der Freigeist, die Gleichgültigkeit für die heiligste Religion, für jenes unschätzbare Gut, das allein von oben herabkömmt, so von dem Vater des Lichtes herabsteigt, und zu welchem Lichte wir barmherzigst und wunderbarlich berufen sind. Nochmals wiederhole ich es: Die Gleichgültigkeit für die heiligste Religion, die Veringschätzung ihrer wichtigsten Geheimnisse sind nicht mehr verborgene Hausgötzen, die man in seinem verderbten Herzen eingeschlossen hält; sondern es wird dem Unglauben nach dem Beispiele des ungetreuen Jeroboams im Angesichte des ganzen Volkes und auf den Höhen ein Tempel errichtet, und in Bethel und Dan werden die Götzen

aufgestellt. Die heiligsten Sacramente werden fast nur noch zum Wohlstand gebraucht; man weiß von unseren Geheimnissen nur so viel, als Vernunft und Neugierde erfordern, um an denselben zu zweifeln. Ja, oftmal verspottet man mit verächtlichem und höhnißchen Lachen die Einfalt derer, die sie glauben. Ein jeder Freygeist richtet sich die Religion nach seinem Wissen ein. Sieh! da sind deine Götter, Israel! Der Jüngling hält sich nur mit solchen Büchern auf, welche das schändliche Feuer, so in seinem Herzen glimmt, in eine helle Flamme bringen, im Gegentheile aber die Furcht vor jenem ewigen Feuer, das ihm durch eine ganze Ewigkeit zubereitet ist, erlöschen sollen. Er suchet sich solche Lehrmeister aus, die das Gehör von der Wahrheit abwenden und sich zu den Fabeln kehren und sein Herz gänzlich verderben, gleich der gottesvergessenen Jugend in Jerusalem, die vom heiligen Bunde abgewichen, auf dem Wege der Heiden einhergieng und sich als Werkzeuge alles Übels brauchen ließ. Sieh! da sind deine Götter Israel! Das Weib, das Mägdelein wirft sich selbst zu einer Gottheit auf, sie schmücket, wie eine andere verworfene Jezabel, ihre Augen und Wangen; sie zieret ihr Haupt; sie richtet, wie eine andere ruchlose Herodias, ihre Gebärden so verführerisch ein, um durch ihre Lieblosungen und Reizungen die Herzen sich sträflich zuzuziehen, welche doch dem Schöpfer allein geheiligt seyn sollten. Sieh! da sind deine Götter Israel! Der Gelehrte oder derjenige, welcher eines erhabenen Geistes zu seyn scheinen will, läßt nicht selten aus seinem frevelhaften, gottesrauberischen Munde mit den Ruchlosen bei Job dieses hervorbrechen, daß zwar ein Gott sey, welcher aber über die Angeln des Himmels dahingehet und der Menschen Werke nicht beobachtet. Die Greuel eines blutigen Krieges, die für das gemeine Beste notwendige Aufopferung unserer Güter, schwerer Structen und Gaben, wie sie die Nothdurft des Staates erfordert, um sich wider die Wuth und Gewalt zu beschützen; Kriegsheere, die Verderben anrichten, Schlachten, die alles verwüsten, und selbst die Siege, so da theuer erkaufet werden müssen, sind die schwere Last der Strafen, welche uns gleichsam zu Boden drückt. O meine Wiener, besinget und preiset die Parmherzigkeit des Herrn; besinget und preiset solche ewig! Viele aus euch sind gegenwärtig in Armuth; aber, wie viele gutthätige Mitbürger, wie viel Fromme und Mächtige dieser Stadt biethen alle ihre Kräfte auf, um euch beizustehen. Ja dieser Zeit der Trübsal sind die Häuser, in welchen so viele Arme unterhalten werden, noch immer offen, in diesen Zeiten empfanget ihr noch immer reichliches Almosen, und Niemand ist noch vor Hunger dahingefallen und verschmachtet. Euer Elend ist groß, aber erlaubet mir, daß ich mit euch klar und aufrichtig rede: einige glauben, sich elend zu sehen, weil ihnen der Weg zum Überflusse versperrt ist; andere glauben sich elend zu sehen, weil sie die Gaben Gottes nicht erkennen; sie wissen keine Mittelstraße zwischen Reichthum und Armuth zu sehen, und sie nennen sich elend und unglücklich, weil sie nur das Nothwendige haben.

Du, o Herr! gedenke, was uns widerfahren ist, schaue und siehe unsere Schmach an; unser Herz ist traurig geworden und unsere Augen sind verfinstert. Du hingegen, o Herr! wirst in Ewigkeit bleiben und dein Thron von einem Geschlechte zum andern bestehen; du wirst ja unserer nicht immerdar vergessen. Befehre uns zu dir, o Herr! so werden wir uns befehren, erneuern unsere Tage, wie sie vor Alters her waren."

Als der Gott der Heerschaaren segnend auf Oesterreichs Krieger niederblickte und die Botschaft von Laudons Sieg bei Landsküt am 23. Juni

1760 eintraf, dankten am 29. d. alle mit dem feierlichen ambrosianischen Lobgesang und der Erzbischof sprach in der „Dankrede“:

„Betrachte ich die Wichtigkeit des Sieges, für welchen das heutige feyerliche Dankfest angeordnet ist, betrachte ich ferner die Umstände, welche denselben begleiten, so habe ich gründliche Ursache, euch zu trösten, daß der billige Zorn Gottes versöhnet, daß sein Grimm von uns abgewendet, und daß seine Barmherzigkeit über uns gebracht worden sey. Der rächende Herr, welcher über unsere Missethaten wider uns, seine undankbaren und ungehorfamen Geschöpfe, zürnet, beblenet sich öfters der Beherrscher dieser Welt, welche sein Bild sind, und denen er seine Gewalt anvertrauet hat, um durch sie seine Strafen wider uns zu verhängen. Er schicket durch ihre Hände den Krieg und das Verderben. Sein ist der Krieg und der Streit.

Liebste Schäfflein! haben wir nicht auch in unseren Tagen diese erschrecklichen Trohungen an uns erfüllet gesehen? Der Herr war in seinem Zorne wider uns entbrannt, und sein Grimm hatte uns wie Feuer verzehret; wir hatten an Kräften abgenommen und waren insgesammt zerschmettert; das Joch unserer Sünden war durch seine Strafe erwachet; sie waren in der Hand des Allmächtigen zusammengewickelt und mit Haufen auf unseren Hals gelegt worden: Gehe ich hinaus auf den Acker, so liegen da, so mit dem Schwerte erschlagen sind; komme ich wieder in die Stadt, so sind da, die vom Hunger verschmachten. Hat denn aber Gott Juda ganz und gar vergessen? Oder hat seine Seele einen Abscheu vor Sion? Nein, liebste Schäfflein! wir haben den Herrn angerufen, den Vater unseres Herrn, daß er uns am Tage der Trübsal nicht verlassen, noch uns seine Hilfe zu der Zeit entziehen wolle, wann die Stolzen Gewalt haben. Es ist euch bekannt, daß unsere tapferen Kriegsmänner in des Feindes Land eingedrungen, sich theils der Festung Olasz genähert, theils aber den wichtigen Platz von Landshut besetzt haben. Fürwahr ein vortrefflicher Anfang eines Feldzuges, wovon wir alles Glück und allen Segen aufs künftige schließen können!“

Je größer die Entscheidung war, welche während sieben langer, banger Jahre auf der blutigen Wage des Krieges schwebte, desto heller klang 1763 das Wort der Freude: Friede! Das dankbare Wien eilte nach St. Stephan, der Kardinal bestieg die Kanzel (13. März) und pries laut den Herrn, der weniger der Sünden seines Volkes als seiner Barmherzigkeit gedenkend Friede gesandt von seinem heiligen Berge:

„Der Friede ist ein süßer und zugleich erspriesslicher Name, über welchen sich billig alle Menschen erfreuen müssen, weil durch ihn dem ungeheuren Übel, so der Krieg von allen Seiten anrichtet, Einhalt gemacht wird. Wir alle insgesammt sind jeso von der Furcht unserer Feinde befreiet, und unsere Wege sind nunmehr Wege des Friedens. Das blutdürstige Schwert schwebt nicht mehr über unsern Häuptern, das tödende Geschütz tönt nicht mehr in unseren Ohren. Die Pfeile, die Bögen, die Waffen, die Schilder sind bereits gebrochen und dem Feuer übergeben.

Ich getraue mich nicht, die Niederlagen und den Gräuel heute umständlich abzuschildern, welchen der Krieg aller Orten angerichtet hat; denn ich würde die nicht gänzlich zusammengefügeten Wunden wiederum mit Gewalt aufreißen und mit heftigen Schmerzen das häufige Blut daraus erpressen.

Wir haben durch diese sieben Jahre jene schreckvollen Sünden, welche an der Wand des babylonischen Hofes wegen der Verunehrung der heiligen Weiskirre den Tod und die Zerstörung geschrieben, fast täglich gesehen; haben wir aber deshalb unser verderbtes Herz gebessert, haben wir dem Hochmuth des Lebens, der Augen- und Fleischeslust Urlaub gegeben?

Ich frage euch, meine Christen! haben wir Frieden? ihr antwortet, wir haben ihn; aber wisset, daß den Gottlosen kein Friede ist; wisset, daß, wer dem Herrn widersteht, keinen Frieden hat; und da man von allen Seiten den Frieden ausruft, so hat derjenige des Friedens sich nicht zu erfreuen, der mit Gott im Kriege ist: Wehe einem solchen, „denn der Herr wird seinen Zorn wie einen Spieß schärfen, und die ganze Welt wird mit ihm wider dergleichen Thörichte streiten.“ Ich bekenne, meine Christen, daß ich erzittere, da ich meine Augen auf die Jugend, auf die Männer, auf die Mägdelein und auf die Frauen werfe; bey allen diesen sind leider die Eitelkeit, die Weichlichkeit, der Uebermuth, die Gleichgültigkeit im Glauben, die verderblichsten Sitten stark angewachsen!

Meine Brüder! Das Schwert des Herrn ist wieder in seine Scheide zurückgekehrt, der würgende Engel hat seinen tödtenden Arm zurückgezogen. O, so reizet den Herrn nicht neuer Dingen zum Zorn, seyd nicht mehr unsiätige Kinder, die von einem jedweden Winde der Lehre herumgetrieben und durch die Schalkheit der Menschen mit List des Irrthums hintergangen werden. Lasset uns mit der Wahrheit umgehen in der Liebe und durchaus in allen Stücken in dem wachsen, der das Haupt ist, nämlich Christus, aus welchem der ganze Leib zusammengefügt, und durch alle Gelüste mit einander verknüpft ist; wandlet also nicht mehr, wie die Heiden in der Eitelkeit ihres Sinnes wandeln, deren Verstand mit Finsterniß bedeckt ist, und die als Verzweifelte sich selbst der Weisheit übergeben haben und in der Ausübung aller Unsauberkeit unerjättlich sind: ihr habt Christum nicht also gelernt, ihr sollt nach der Wahrheit, die in Jesu ist, den alten Menschen ablegen, den Geist des Gemüths erneuern, den neuen Menschen anziehen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit.“

Unter Kaiser Joseph II. regelten diese Andachten natürlich Regierungsdekrete. So wurde wegen des Türkenkrieges 1788 am 9. Februar befohlen: „Es soll die in Kriegszeiten übliche Collette bey allen Messen eingelegt, und so auch bey allen Abendandachten aller Orts das Kriegsgebeth gebethet werden;“ und schon nach drei Tagen kam das „weitere Regierungsdekret“: „Es sollen eigene Bethstage in gesammten Pfarreyen angeordnet, und am nächsten Sonntag, wo ohnehin die Quatember-Woche einfällt, 1 Stunde Vor- und 1 Stunde Nachmittags das Hochwürdigste ausgesetzt werden; und ist öffentlich die Bethstunde zu halten und damit alle Quatembersonntage fortzusetzen.“

Der heil. Ambrosius konnte ungerechten Anforderungen gegenüber den Kaiser Valentinian II. nachdrücklichst darauf hinweisen, daß er sogar die heil. Gefäße hingegeben habe, um Gefangene zu befreien, Männer

dem Tode, Frauen der Schmach, junge Leute der Gefahr des Götzendienstes zu entreißen, Kinder in die Arme der trostlosen Eltern, Bürger in den Schoß des verödeten Vaterlandes zurückzuführen. Die Kirche hat zu keiner Zeit diesem ihren großen Lehrer vorgeworfen, daß er durch die Wärme achtenswerter Gefühle zu Unbilligem sich habe verleiten lassen, und nicht vereinzelt sind die Fälle, wo sie sein Beispiel nachgeahmt. Freilich sollten jedesmal die Bedingungen alle vorhanden sein, und sollte nicht voreilig an ihre Stelle das Wort treten: Not kennt kein Gebot. In Oesterreich mußten, nachdem erst 1704 eine Silberablieferung gewesen war, 1793 die einzelnen Dekanate genau specificierte Angaben ihres Silbervorrates einschicken.¹

¹ Aus den vorliegenden Ausweisen ergibt sich, daß in diesem Jahre von der Weislichkeit des Wiener Kirchensprengels folgende Werte in Kirchen-, Gold- und Silbergeräthen an das k. Münzamt abgegeben wurden.

Wien (Stadt und Vorstädte)	184 847 fl. 4 fr.
Dekanat Hainburg	406 fl. — fr.
Weiglisdorf	1 722 fl. 6 fr.
Fischament	2 741 fl. 11 fr.
Klosterneuburg	11 320 fl. 10 fr.
Laa	7 790 fl. 30 fr.
Pottenstein	1 070 fl. — fr.
Neustadt	5 330 fl. — fr.
Neunkirchen	1 900 fl. — fr.
Kirchschlag	221 fl. 12 fr.
am Wechsel	— fl. — fr.
am Marchfeld neben der Donau	886 fl. — fr.
auf dem Marchfeld	406 fl. 10 fr.
an der March	3 255 fl. 15 fr.
außer der Hochleithen	2 886 fl. — fr.
an der Hochleithen	1 773 fl. — fr.
am Staaßberg	205 fl. — fr.
ob Bisjamsberg	1 085 fl. — fr.
am Michaelsberg	3 385 fl. — fr.
außer dem Langenthal	663 fl. 55 fr.
am Wagram	290 fl. — fr.
an der Schminnda	1 530 fl. — fr.
an der Pulkha	1 697 fl. — fr.

Summa: 238 779 fl. 53 fr.

In der inneren Stadt gaben in den 2 Jahren 1793 und 1794 ab: Das Metropolitankapital 9740 fl., St. Stephan 32987 fl., Schotten 14540 fl., St. Michael 10240 fl. 9 fr., St. Peter 3580 fl., am Hof 3110 fl., St. Anna 5650 fl., Augu-

Die menschliche Natur verlernt gar leicht den Wert der Güter, in deren ungestörtem Besitz sie sich weiß, zu schätzen. Wer krank darniederliegt, beneidet freilich jene, welche gesund sind, und wenn eine Gemeinde keine Kirche hat oder die bestehende den Ruin droht, so erkennt sie wohl, was es für ein Glück sei, eine eigene Kirche zu besitzen, und sehnt sich vom Herzen darnach. In dem Cardinal Migazzi waltete die Macht der Hirtenliebe zu gewaltig, als daß er in solchen Fällen nicht nach Vermögen Abhilfe hätte schaffen sollen. Ja, wenn diesen Kirchenfürsten eine Leidenschaft beherrschte, so war es die Vorliebe für Bauführungen. So baute er ganz aus eigenen Mitteln die Kirchen zu Neuborf und Aggersdorf, den Hochaltar zu Mödling, die Pfarrhöfe zu Aggersdorf, Neuborf, Petersdorf, Albertsthal, Jesendorf und Bösendorf; in Penzing und Mödling ließ er die Presbyterien restauriren.¹ In der Prager Diözese errichtete er auf seine Kosten Kirche und Pfarrhaus Rottwin. Daß Migazzi in die neue Domkirche zu Brixen einen Altar zu Ehren der Heiligen Johann v. N., Christoph und Oswald gestiftet und denselben 1765 feierlich consecrirt hat, wurde bereits erwähnt. Das herrlichste Denkmal in Stein an den großen Bischof sind aber der Dom, ja die Stadt Waizen; die Kirche zu Kranjos Maroth hat Migazzi vom Grund aus renovirt und die Schloßkapelle daselbst schmückte er mit kostbaren Einrichtungen.

Ebenso widmete er zur Kirche in Neuborf die gottesdienstlichen

stiner 12459 fl. 22 kr., Franziskaner 3670 fl., Dominikaner 11920 fl., Universitätskirche 2250 fl., St. Salvator 1950 fl., Maria Stiegen 792 fl., Ursulinerinnen 1450 fl., Italienische Kirche 170 fl., Thomaskapelle 60 fl., Deutsche Hauskapelle 1260 fl. Von den Gegenständen heben wir nur hervor: aus der Stephanskirche: 2 Ratsherren-Scepter, große silberne Lampe beim Hochaltare, 2 Lampen „jede mit 5 Arm“ beim Frauen- und Joseph-Altar, Pastoral von Bischof Werbitsch, der ganze silberne Aufsatz beim Hochaltar samt Antependium und Rahmen beim Gnadenbild, das große silberne Crucifix von Bischof Breuner, der goldene Kopf samt Schild von Bischof Szafn, Gotische Monstranze etc.

¹ Der nülchierne Dgeffer schrieb (l. c. 363) bereits im Jahre 1779 die Worte nieder: „Unter dessen da Sich Sr. Eminenz mit der Stadt so wohlthätig beschäftigten, vergassen Sie nicht auf das Land. Die meisten Kirchen und Pfarrhöfe daselbst haben Sie auf Ihre Unkosten entweder vom Grunde aus aufgebauet, oder in einen besseren Stand gesetzt, worunter dann mehr als dreyzehn Gotteshäuser und Pfarrhöfe Sie als ihren wohlthätigen Wiederhersteller in einem ewigen Andenken erhalten werden. Weil die Kirchen wegen der langwierig erlittenen türkischen Dienstbarkeit fast aller ihrer Zierden beraubt waren, so schafften Sie denselben in der ganzen Diözese heiligte Gefässe, Kleider und andere zum Gottesdienst gehörige Sachen an.“

Geräte und am 4. Mai 1780 nahm er die Weihe dieser Kirche mit großer Feierlichkeit vor. Sogar die Kaiserin wohnte mit ihren Töchtern und dem Erzherzoge Max bei und nahm nach der Feier im erzbischöflichen Schloß ein Frühstück ein. Außerdem consecririerte Migazzi 1763 die Kaiserspitalskirche am Rennweg sowie die Pfarrkirchen in der Leopoldstadt (1785. 1. Juni), zu Ottakring und Kirchberg am Wechsel (13. Juli 1794) ingleichen den Hochaltar in der Michaelerkirche zu Wien (18. April 1780.) Am 4. November 1783 erteilte er das Indult, daß in der Hauskapelle der geheimen Hof- und Staatskanzlei für die dazu gehörigen Personen die hl. Messe an Sonn- und Feiertagen gelesen werden dürfe mit Ausnahme der 5 Feste: Weihnachten, Dreikönig, Ostern, Pfingsten und Maria Himmelfahrt. Am 31. März 1802 hat der Vizekanzler, diese Beschränkung aufzuheben, da nach der Beschaffenheit der Geschäfte sich oft ergebe, daß die Individuen dieser Kanzlei sich im Falle Jehen, wegen Dringlichkeit der Arbeiten den ganzen Vormittag über die Kanzlei nicht verlassen zu können.

Die Förderung der wahren sittlichen Bildung wird die Entwicklung des Schönheitsgefühles nicht übersehen. Jene Zwecke, welche dem höchsten Zwecke der Menschheit als Mittel dienen, kommen dabei vor allem in Betracht. Es erregte daher das lebhafteste Mißfallen des Erzbischofes, daß manche Kirchenvorstände hievon ganz absahen. Er ließ dies nicht ungerügt, sondern gab am 24. September 1781 durch sein Consistorium folgenden Befehl hinaus:

„Das Consistorium hat bey mancher Gelegenheit wahrgenommen, daß nicht allein auf dem Lande, sondern auch in der Stadt von den Kirchenvorstehern und Rektoren unförmliche und der Heiligkeit der Sache nicht anpassende Altäre neu erbauet, dazu solche Bilder gewählt und aufgestellt werden, welche dem Geiste der Kirche nicht entsprechen. Das Consistorium hat daher zu verordnen und anzubefehlen gefunden, daß nicht nur in was immer für Kirchen kein Altar mehr aufgeführt, erbauet oder erneuert, und kein Altarblatt aufgestellt, sondern auch kein Kirchenfahn und Statue gemacht oder gemahlet werde, wenn nicht vorläufig der Riß und die Skizze von allen Diesem dem Consistorium zur Einsicht eingereicht und die Begnehmung darüber ertheilet seyn wird; wornach sich die sammentl. Kirchenvorsteher zu achten haben werden.“

Heilig wie kein zweiter Ort ist dem Christen die Stelle, welche das Grab des Erlösers umschließt. Die werthtätige Liebe der Christen wölbte darüber eine ausgedehnte Kirche, doch sie ist in den Händen der Ungläubigen. Es ist billig, daß die Gläubigen zur Erhaltung der christlichen Erinnerungen und des christlichen Gottesdienstes sorgen.

Erzbischof Migazzi legte dies den Seinen u. a. am 19. März 1781 folgendermassen ans Herz: ¹

„Wir verordnen und befehlen allen und jeden Herren Prälaten, Pröbsten, Äbten, Dechanten, Rectoren, Prioren, Pfarrern, Vikarien, Seelsorgern und Predigern, daß sie dieses unser Patent anschlagen, dem Volke in beweglicher Vorstellung zu Gemüte führen, die Heiligkeit und Würde aller hierbei verzeichneten Orte ausdrücklich auslegen und zur Darstehung eines heiligen Almosen nach eines jedweden Andacht und Vermögen öfter und eifrig zusprechen, auch selbst mit Beispielen und milder Freigebigkeit vorzugehen beflissen sein sollen.“

Das Unglück der Franzosenkriege brachte manche Sorge. 1794 am 27. August erging die Aufforderung an den Cardinal wegen der Auswahl und Namhaftmachung von Seelsorgern für die zu Graz und Bettau untergebrachten französischen Gefangenen mit dem Bischofe von Nancy, der eben zu Wien weile, sich zu verständigen. „Jedem dieser (emigrierten) Priester würden während seiner Verwendung 20 fl. monatlich nebst Wohnung, allenfalls in einem Kloster, gewährt. Später wolle man sie entweder in den Niederlanden oder sonst, wo ein Bedürfnis nach französischen Seelsorgern wäre, anstellen.“ Und am 27. Dec. 1800 theilte die Landesregierung dem Cardinal mit, da in den gegenwärtigen Umständen die Franziskanerkirche samt dem Klostergebäude, die italienische National- und die St. Johanneskirche in der Rättnersstraße zur Unterbringung verschiedener Artillerie- und anderer Vorräthe, so wie im Jahre 1797, abermals höchst nothwendig seien, so habe das erzbischöfliche Konsistorium alsogleich das Nöthige an den Franziskaner-Guardian und die betreffende Kirchenvorsteherung zu erlassen, „damit diese Kirchen heute noch gesperrt und geräumt, und die Franziskaner, in soweit die General-Artillerie-Direktion ihres Gebäudes bedarf, in andere Klöster ihres Ordens untergebracht werden.“

¹ 1759 8. Juli ließ Migazzi eine gedruckte Einladung zu Beiträgen für das hl. Grab an den Kirchenthüren affichieren und von den Kanzeln verlesen: „Wann wir zu Gemüth und Herzen genommen, wie betrübt und schmerzlich uns und jedweden kathol. Christenmenschen fallen würde, wenn diese mit dem kostbarlichen a. h. Blute Christi übergossenen und geheiligten Orte, an welchen das Heil wahrer Erlösung so theuer erworben worden ist, aus Mangel und Entziehung unseres und eines jedweden Christen Beistand und darstehenden Almosen den Kettern zum Raub oder sonst entheiligt, verschimpfet oder verunehrt werden sollten; dahero haben wir die Sammlung um so lieber verwilliget, als solche in 7 Jahren nur einmal vorgenommen wird.“

Es gehörte im vorigen Jahrhundert zu den Pflichten des Aufgeklärten, mit dem fruchtbaren Kapitel vom Aberglauben fleißig herumzuwerfen, und insbesondere sollte der Geist des Cardinal Erzbischofs zu Wien von einer dunklen Wolke veralteter Anschauungen umnachtet gewesen sein. Diefür wird man sich aber kaum auf folgende Thatsachen berufen. Am 16. Juni 1758 gab der Erzbischof nachstehenden Erlaß hinaus:

„Es ist mir ganz mißfällig zu vernehmen, wasmassen einige Geistliche besonders Religionen sich ganz unbedacht unterziehen bei Leuten, welche mit keiner andern als natürlichen Krankheit und Zustand behaftet, unter dem Vorwand, als wären sie verhexet oder besessen, sogar in Gegenwart vieler Zuschauer den Exorcismus zu unternehmen. Gleichwie dann hierdurch dem Publico zu verschiedenen ungereimten Erzählungen der Anlaß gegeben, anbei aber auch in dergleichen Begebenheiten des öftern viel Betrug und Mißbrauch unterlaßt, als befohlen S. Eminenz, daß sich Niemand bei sonst schärfter Ahndung unterfangen solle, einen Exorcismus oder eine Untersuchung, ob die kranke Person verhexet oder besessen sei, unter was immer für einem Vorwand ohne ausdrückliche schriftliche eigenhändige Erlaubnis von S. Eminenz zu unternehmen.“

Die Veranlassung zur Erlassung dieses Decretes war der besondere Fall zu Wien im Wirtshause zum Schwan in der Kärntnerstraße, wo ein Besessener lebte, und an ihm der Franciskaner P. Eusebius den Exorcismus vornahm. Der Unglückliche hieß Petrelli, war Volontaire im Alt-Colloredischen Infanterie-Regimente und hielt sich seit 3 Jahren mit seinen Eltern in dem bezeichneten Hause auf. Sechs Jahre schon litt er an einem „außerordentlichen Zustand mit vermischten Ängsten und Convulsionen Leiden.“ Es kam dieser Zustand, wie der Vater anzugeben wußte, daher, daß bei einem Balle zu Neapel eine Hauptmanns-Tochter ihre Augen auf seinen Sohn geworfen und da ihn das nicht rührte, Rache nahm, indem sie ihm eine Zauberei beibrachte, „besonders in Denen Confecturen, welche sie ihm zuweilen zugeschicket hatte.“ Das Übel wollte sich ewig nicht geben, bis endlich mit Erlaubnis des f. e. Ordinarius, wir geben den Bericht der Eltern wieder, P. Eusebius einen ordentlichen Exorcismus mittelst des Hochwürdigsten Gutes vorgenommen; dieser Actus habe von früh morgens bis abends gedauert, unter welcher Zeit sowohl der P. Eusebius, als Erzähler, der Vater, sich erschrecklich abgemattet, bis endlich der Sohn eine weiße Materie aus dem Mund von sich stieß; worauf er sogleich eine besondere Linderung verspüret. P. Eusebius wollte, um den Sohn ganz herzustellen, an einem folgenden Tage noch einmal „zum Werke schreiten.“ Doch die Sache

wurde in der ganzen Stadt lautmächtig, sie gab zu verschiedenen Discursen Anlaß, Leute kamen, um den Menschen zu sehen. Maria Theresia aber schrieb auf den Bericht Mannagetta's eigenhändig. (21. Juni.)

„man solle alsogleich diesen menschen völlig separiren Von allen leuten besonders Von seinen ältern, das niemand mit ihm rede und dem doctor de Haen in burger spithal übergeben. in mein nahmen auch seinen befreundten zu sagen, das ich mich dessen chargire, den pater eusebii nicht mehr zu ihnen zu lassen und recht zu aprofundiren, ob der erzbischof dieses zugelassen. kan es umbmöglich glauben, das er diese schwachheit gehabt.“

Nach 3 Tagen meldete Mannagetta, daß man den Bedauernswerten in's Bürgerhospital gebracht und dem P. Guardian bei den Franciskanern die k. Entschließung mitgetheilt habe; dieser sei ganz glücklich darüber gewesen und habe nur gewünscht, daß dies Verbot ihm wenige Tage früher zugekommen wäre; dann hätte er den Exorcismus verhindert. Es stehe zu hoffen, daß die Sache abgethan sei und dem Publikum keine weitere Eindruckung mehr werde verursacht werden. Die Kaiserin schrieb noch am selben Tage eigenhändig dem Berichte folgende Resolution bei:

„es wäre ein decret, welches ehender aber noch einsehen will, an den erzbischoff und sein consistorium ergehen zu lassen, das selben positive verbiette, auff keine weis solche exorcismi sich zu gebrauchen, ohne ehender sich mit dem politico Verstanden zu haben wegen deren so Willen betrug und misbräuchen. wan das politicum was unnatürliches findete, so wurd man nachgehends selbe der Geistlichkeit übergeben.“

Als dem Erzbischof das Hofdecret zukam, bat er den Fr. v. Mannagetta zu sich und fragte in dessen Gegenwart den P. Eusebius, ob er sagen könne, die Erlaubnis diesen Exorcismus zu üben, vom e. b. Ordinarius erhalten zu haben. P. Eusebius mußte nun freilich bekennen, daß er sich die Erlaubnis „eingebildet“ und um Absolution von seinem Fehler bitte. Er gab seine Aussage auch selbst zu Papier. Der Erzbischof habe gesagt: „Weillen mich der graff Petrella begehrt, so wird mir die erlaubnis gegeben selben zu besuchen, zu trösten und auch das hochwürdige gutt zu reichen, und weillen es nicht leicht zu glauben, daß er von dem bößen feind verföffen seye, so solte ich es ihm mit manir außröben, über welches ich zwar etwas anfänglich im Zweifel war, ob nemlich die gänzliche erlaubnis, auch mit einer Prob und exorcismus dem graffen zu versuchen vorhanden seye.“ Mannagetta schloß den Bericht hievon an die Kaiserin mit den Worten: Es habe der Cardinal das Hofdecret „gänzlich für sehr erheblich“ gefunden und es der gesammten Geistlichkeit mitgetheilt mit Ausnahme der Jesuiten, „die sich dergleichen Schwachheit niemalsen theilhaftig gemacht haben.“

Doch die Kaiserin war zu ungehalten, um dies Vorgehen ungestraft hingehen zu lassen. Sie zeichnete dem Berichte die Worte bei (9. Juli):

„Die That ist sehr Reel, schändlich und sehr sträflich. Denen obem gleich zu Berordnen, das diser man Von hier und auch Von hiesiger Gegend weeg geschickt werde zum exempel anderer, wohin und wan es geschehen mir zu erinnern.“

1776. 9. Febr. hat der Bischof von Regensburg den Cardinal, er möge dem Wiener Hof eine vorteilhaftere Meinung über den Exorcisten Priester Joh. Jos. Gagner beibringen. Er und vier andere Bischöfe, die den Gagnerischen Übungen beigewohnt, könnten bezeugen, daß Gagner ein Priester des besten Wandels sei, von dem alle Gattungen des Betruges entfernt seien, daß die Exorcismen, deren er sich bediene, und der Glaube auf die Kraft des Namens Jesu, welchen er eifrig wecke, mit der Praxis der allgemeinen Kirche übereinkomme; daß sie selbst bei sehr vielen die augenblicklich erfolgte Hilfe gesehen hätten, und endlich daß Alles, was gegen dieses System ausgestreut worden, eine offenbare Falschheit und ungegründete Anschuldigung sei. „Ich als Bischof halte das Gagnerische System darum sehr werth, weil dadurch die blinde Weisheit der Welt vereitelt, die Freidenkerei beschämnet, der bei Vielen fast erstorbene Glaube anwiederum belebet, das Ansehen und die Gewalt der Kirche desto mehr befestiget, und die Heilungskraft in dem Allerheiligsten Namen Jesus, die uns durch die göttliche Schrift so vielfältig angerühmet wird, zur Ehre Gottes und Nutzen des Nächsten immer mehr und mehr verbreitet wird, wie es wirklich auch von der tägl. Erfahrung anrühmen kann.“ Cardinal Migazzi erwiderte:

„Das Zutrauen, mit welchem Ew. Liebden mich beehret haben, erwecket in meinem innersten die lebhaftesten Regungen der Dankbarkeit und erinnere mich jederzeit mit Freuden jener Jahre, welche uns beyde mit dem Band der engsten Freundschaft vereinigt haben; ich wünschte auch mich in solchen Umständen zu finden, Ew. Liebden meine aufrichtige Dienstbegierde werthtätig zu bezeigen. Allein, da die Anliegenheit, von welcher die Frage ist, in ihre Wege bereits eingeleitet worden, mir auch diesfalls kein Zugang offen steht, so hätte ich billige Ursache zu befürchten, daß, wenn ich von dem Inhalt der Zuschrift einen förmlichen Gebrauch machte, nicht allein Ew. Liebden (Wesinnungen nicht erreichen, sondern dieselben vielmehr verfehlen würde. Wenn es mir erlaubet wäre, Ew. Liebden meine unmaßgebliche Meinung zu eröffnen, so dürfte der sicherste Ausgang sein, daß, nachdem Ew. Liebden die Sache an den Römischen Stuhl gelangen lassen, den Priester Gagner selbst dahin abzuschicken belieben, damit Se. päpstliche Heiligkeit seine Handlungen, welche hier nicht geringe Bewegungen verursachen, Selbst einsehen und darüber Ihre endliche Entscheidung geben möchten. Diese unvorgreiflich vorgeschlagene Penehmung dürfte auch der Wichtigkeit eines solchen Vor-

falls und den mit unserer heiligsten Religion so eng verbundenen Umständen **angemessen** sein.“¹

Bevor Migazzi dieses Antwortschreiben abgehen ließ, brachte er es auch der Kaiserin unter die Augen, weil die Sache „häßlich“ sei. Maria Theresia legte ein Zettelchen bei mit der Bemerkung:

„Dem Briefe vom Bischof hätte Will auszusetzen, ihrer Antwort aber nichts. Die ganz wohl ist.“

Wie Kaiser Joseph über Gafner dachte, erfahren wir aus einem Briefe Gafners an einen geistlichen Freund zu Wien. (1775. 12. Dec.) „Aus Dero an mich erlassenen Schreiben habe ich zwar dero glückliche Rückkehr nach Wien mit Freuden vernommen aber zugleich mit großer Bestürzung, daß ungeacht ihre hochwürden sich befeissen meine Operationes vielen hohen Geistlichen und Weltlichen in und mit wahrer und reiner Rebllichkeit zue erzählen, der unglückselige Articul im Wiener Diario erschienen, als man mein hochwürdigster Fürst und ordinarius mich auf kayserslichen Befehl habe abgeschafft und von Regenspurg entfernt. . . Aber das schreibe ich ihnen sub rosa, daß vom Kayser an meinen Fürsten dies Begehren geschehen, und weilen ohnedem mir ihre hochfürstl. Gnaden eine Pfarrey nit weit von hir und 1½ Stund von Straubingen mitgeteilt, hat er in Antwort geben, weilen meine Operationes in Regenspurg bey denen Comitiis sollen eine Unruhe machen, werde durch Besiznehmung meiner Pfarrey hier keine Irrung mehr sein, doch aber könne er mir das exorcisieren nicht unterfragen, indem es für nützlich und gut erkennet worden, auch er Fürst dessentwegen die sach nach Rom ergehen lassen.“

Auch gegen die Hirtenbriefe der Erzbischöfe von Prag und Salzburg betreffs der Exorcismen wurde dem Cardinal eine volle 7 Bogen starke Gegenschrift übergeben. Darin heißt es unter anderem: „Diese Exorcisten machen ihre Unternehmungen nur durch die ihnen ertheilte Kirchengewalt, wovon das wesentliche die Anrufung des Namens Jesu ist, sie können also keineswegs für Wundermänner, und ihre Werke, wenn sie auch wirklich Austreibungen des Teufels und wahre Heilungen der Kranken sind, für Wunder angesehen werden. Denn obwohlen diese Wirkung vollkommen übernatürlich ist, so ist doch die Art und Weise

¹ Der Cardinal setzte dem Concepte das NB. bei: „Ich habe dem Kaiser von dem Brief geredet, aber S. Maj. haben mir so unangenehme Sachen darüber geredet, daß ich, um den Bischof nicht zu betrüben, solche nicht überschreiben wollen.“

und die Gewalt, die sowohl Heiligen als nicht Heiligen von der Kirche gegeben wird, nur eine ordinäre und allgemeine Gewalt und Art, durch die und auf die sie wirken. Der Erzbischof von Prag will alles durch die Vernunft und Philosophie ausmessen und entscheiden. Aber, o Gott, was versteht die Philosophie von Beurtheilung der Werke Gottes, und was sieht unsere blöde Vernunft in der wunderbaren und unbegreiflichen Haushaltung Gottes, wenn ihr nicht der Glaube die Fabel vorträgt? Wir müssen unsere Vernunft zum Dienste des Glaubens bejochen und, da wir entfangen, närrisch werden, damit wir weise seien.“

Mehrere Gläubige der Pfarre St. Ulrich in Wien waren der Meinung, Gott wolle die Verehrung seiner geliebten Mutter an diesem Orte vorzüglich befördern und habe durch Maria, wie sie in dortigem Bilde vorge stellt wurde, außerordentliche Gnaden erteilt und große Dinge gewirkt. Der Erzbischof sah sich aber veranlaßt am Feste Maria Heimjuchung 1761 zu St. Ulrich in seiner Predigt einen „Unterricht von der Verehrung der Bilder“ zu geben. Er sagte betreffs des Bildes, welches man als wunderthätig zu verehren angefangen:

„Wer mag dieses wohl sehnlicher wünschen als ich, der ich vermöge meines aufhabenden Kirchenamtes nichts brünstiger verlangen darf, als daß der Name unseres großen Gottes immerdar mehr verherrlichtet, und die Ehre seiner getreuen Magd ohne Unterlaß ausgebreitet werde? Allein wer soll auch wohl anders als ich, dem das Untertand des Glaubens anvertrauet ist, und den der hl. Geist gesetzt hat, die Heerde zu regieren, größeren Fleiß, genauere Sorgfalt und Wachsamkeit anwenden, damit bey dieser Verehrung keine Unordnung, keine Kleinerey, kein Aberglauben, mit einem Wort, keine menschlichen und verwerflichen Absichten unterlaufen. Die hl. Kirche be-
neht, daß kein Bild in ein Gotteshaus versetzt werde, wenn es nicht vorher von dem Bischofe genehm gehalten worden. Auch sollen keine neuen Wunder zugelassen, noch neue Reliquien angenommen werden, woferne sie der Oberhirt nicht untersucht und zugestanden habe. Deswegen aber auch die unmittelbaren Statthalter Jesu Christi, die unmittelbaren Nachfolger des Apostelfürsten Petri ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn einige Bilder für wunderthätig ausgegeben werden, der Bischof dieselben so gleich verschließen und darüber bey dem römischen Stuhle die nöthigen Verhaltungs-
befehle einholen sollte. Eben dieser Vorschrift habt ihr euch auch, meine Kinder, gänzlich zu unterwerfen, wenn anders eure Andacht und Verehrung Gott gefällig seyn soll. Un-
erforschlicher Gott! wie oft hat nicht eine ungebührende Andacht vielmehr deinen schrecklichen
Wrimm als dein gnädiges Wohlgefallen über uns gebracht! Nun aber, liebste Schäf-
lein! sey es ferne von mir, daß ich so gottesvergessen seye und euch von der An-
dacht zu Maria abhalten sollte. Es ist vielmehr mein stärkster Wunsch, daß ihr zu dieser viel vermögenden Frau mit allem nur möglichsten Eifer eure Zuflucht nehmet, damit sie bey ihrem ewigen Sohne Jesu Christo für mich, für euch, für uns alle
fürsprechen wolle. Sie wird ja billig die Schutzfrau der Christen genannt, gleichwie
sie es auch in der That ist. Allein ihr müßet nur die gehörige Ordnung gebrauchen,

damit eure Andacht und Verehrung dem göttlichen Sohne gefällig sey. Es ist ja leyder! nur allzu oft gesehen, daß unsere Widersacher, wie sie vormals der Prophet beklaget hat, unsere Feste, unsere Andachten gesehen und unsere Sabbate verachtet haben. Sie hatten zwar niemals Ursache, besondere Mißbräuche einzelner Personen der ganzen Kirche zur Last zu legen und deswegen Frevel und Spott über dieselbe auszuschütten. Denn diese standhafte Bewahrerin der reinen, lauterer Lehre hat niemals Unordnung, Eigendünkel und ungeziemendes Wesen gebilliget. Was ist es also Wunder, daß, da die Gemeinde der Gläubigen aus Menschen besteht, unter den Menschen bisweilen widersinnige Handlungen, Wahn und Irrthum mit einschleichen? Die Kirche ist zwar in ihrer Lehre ohne Flecken und Runzel; allein sind nicht öfters ihre Glieder, welche sich darin befinden, mangelhaft und gebrechlich?

So verharret demnach, meine Kinder! in der Andacht zu Maria; allein verharret dergestalt, daß euer Gottesdienst vernünftig und Gott gefällig sey. Solcher wird aber alsdann erst vernünftig und mit allen nothwendigen Eigenschaften begleitet seyn, wenn ihr euch mit Freudigkeit des Herzens denjenigen Verordnungen unterwerfet, welche eure Mutter und die Braut Jesu Christi, die Kirche, in dergleichen Umständen weislich und heilsam getroffen hat. So lobet demnach, meine Kinder, den Herrn in Maria; aber lobet ihn im Geiste der Wahrheit. Verehret Mariam; aber thut es auf eine solche Art, daß eure Verehrung ihrem göttlichen Sohne nicht mißfalle; denn sonst kann sie ihr nicht angenehm seyn. Ihr dürfet auch ganz und gar nicht zweifeln, daß Gott, wofern er an diesem Orte und bey demjenigen Bilde, das ich dormalen, meiner Amtspflicht gemäß, zur Untersuchung in Verwahrung genommen habe, seinen heiligsten Namen verherrlichtet und das Lob seiner Mutter vermehret haben will, gewiß solche Merkmale geben werde, aus welchen wir diesen seinen göttlichen Willen erkennen mögen.“

Seitdem der Wiener Strumpfwirker Müller das besondere Glück gehabt, dem Hofe mit seiner Vorstellung der Weihnachtskrippe zu gefallen, und die Erlaubnis erhalten hatte, diese Vorstellungen fortsetzen zu dürfen, meldeten sich alljährlich Leute, welche das Leiden Christi oder Weihnachtskrippen mit „rührenden kleinen Figuren“, oder „geistliche alt- und neutestamentarische Maschinen mit Arien und Musik“ zeigen wollten. Allein der Erzbischof wies sie beharrlich ab und motiviert dies 1774 also:

„Nie werden die heil. Absichten weniger als durch diese Art erreicht. Leute, die durch ein Verderbniß der Sitten in die Armut gestürzt, halten sich nicht in die Schranken, welche ihnen durch die Erlaubnis vorgeschrieben werden. Der Hunger bringt sie bey den Vorstellungen auf die Ausschweifungen, auf das lächerliche und komische, um Zuschauer bezuziehen. Sie führen die Figuren redend ein, die Sprache ist dabey öfters zweydeutig, unwahrhaft und den Vorstellungen selten anpassend, meistens den verehrungswürdigsten Wahrheiten entgegen. Diese anbetungswürdigsten Geheimnisse werden lächerlich und dem Ohr des Zuhörers ärgerlich gemacht.“

Während der Herr das Volk, welches den Glauben an den Sinen

Umwaltenden und den verheißenen Retter für bessere Tage bewahren sollte, durch Hoffnung irdischer Güter und Furcht vor irdischem Wehe als am Gängelbände leitete, ließ er an dasselbe doch schon das Gebot ergehen: Du sollst Gott deinen Herrn aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus all deinen Kräften lieben; und als der Sohn Gottes der erneuerten Erde das Gesetz brachte, welches sie vollkommen sein hieß gleich dem Vater im Himmel, hatte auch er ihr kein höheres Gebot zu verkünden. Die Liebe ist keine vereinzelte Wirksamkeit, sie gehört dem ganzen Menschen an, wie ihr der ganze Mensch. Sie ist das Kind seines Erkennens und beherrscht sein Gefühl und zeigt sich in Thaten. 1759 bildete sich unter dem Protektorate des Erzbischofes die Kongregation der Armen-Kassa unter dem Schutze des hl. Johannes Eleemosynarius, ein Armeninstitut großen Styles mit trefflicher Verfassung. „Diese Kongregation hat ihre institutmäßige Obforg unter die einverleibte so geist- als weltliche Mitglieder bergestalten vertheilet, daß einige derselben die Bedürfnuß-Umstände der Hülf-suchenden Armen genau untersuchen; andere aber zu ihrem Behuf die Stadt-Sammlung besorgen und die Zustüsse in die Armen-Cassam zu befördern trachten, endlichen auch ein dritter Theil sich mit der Obforge und Aufsicht jener Häuser beladet, wo die eraltete Personen, und die Eltern-lose Kinder von dem eingehenden Almosen Christi-auserbaulich verpfleget, anbey die verwaiste Jugend zur Ehre Gottes und zur künftigen selbsteigenen Nahrungs-Erwerbung auferzogen wird.“ Diese Versammlung unter dem Schutze des heiligen Johann des Almosengebers hielt alljährlich in der Stephanskirche ein allgemeines Dankfest. Zu demselben erschienen die Armen aus den verschiedenen Häusern, wo sie die Versammlung unterhielt, in Prozession, und es trug zum raschen Aufschwung dieses Institutes ungemein viel bei, daß der Erzbischof selbst dabei die Predigt hielt, wie wir es wenigstens betreffs der ersten sechs Jahre bestimmt wissen. Bei dieser Gelegenheit predigte er am 20. März 1760 „über die Verbindlichkeit der Armen gegen die Reichen und die Verbindlichkeit der Reichen gegen die Armen.“ Gott habe die mit Vermögen und Glücksgütern gesegneten Christen zwischen sich und die Armen als eine fruchtbare Wolke gesetzt, um den erquickenden Thau ihrer Freigebigkeit unter dieselben auszubreiten. Der göttliche Vater der Barmherzigkeit habe einen Theil seiner Sorgen den Bemittelten anvertraut, welche seine Stelle einnehmen, und die er zu

Nährvätern der Armen bestimmt habe. Den ersten Teil behandelnd sagt er den Armen:

„Alle Pflichten des Menschen gründen sich auf Dankbarkeit; und die ganze Natur erwecket euch zu dieser Tugend. Wie verhaltet ihr euch nun gegen eure Gütthäter, o Arme! Verehret ihr sie als Auktheiler der Wohlthaten Gottes, als die von ihm euch gesetzten Nährväter; folget ihr der Stimme der in euch redenden Natur! Ach Gott! wir werden nur mehr als zu oft das Gegentheil gewahrt. Denn so bald die Noth nur ein wenig auf euch eindringet, so murret ihr wie die unbändigen Israeliten wider Moyses und Aaron. Ihr wollet gleich verzweifeln, wie die am Wasser Mangel leidenden Bethulier. Ihr begehret zwar um Christi Willen das Almojen; ihr wollet aber nicht mit Christo euer Kreuz geduldig tragen. Christus war in dem Tempel, um die Ehre seines Vaters zu besorgen; ihr hingegen gehet in die Kirche, um die andächtigen Christen mit eurem ungestümen Fordern in ihrem Gebethe irre zu machen. Den ganzen Tag bringt ihr auf den Gassen im Müßiggange und Trägheit zu, versäumet, was Gottes ist, ja wohl gar öfters die heilige Messe; das Wort Gottes, die Kinderlehre, sind vielen aus euch eine ganz unbekante Sache. Die Schaaeren in dem Evangelio folgten Christo bis auf den Berg nach, und alsdann hat er sie gespeiset; ihr aber wollet nicht die geringste Bemühung auf euch nehmen, und dem ungeachtet reichlich gespeiset werden. Andere wiederum sind von der Habsucht eingenommen, weit mehrers zu sammeln, als sie nöthig haben, nicht anders, als es einige Israeliten mit dem Manna gethan. Allein wisset ihr alle, die ihr euch mit dem Betteln ernährt, da ihr doch zur Arbeit Kräfte und Gelegenheit habet, euch aber dennoch der Arbeit vorzüglich entziehet, wisset, wiederhole ich, daß ihr durch euer Betteln einen Diebstahl begehet, weil ihr dadurch den wahrhaftig Nothleidenden und Glenden das Brod gleichsam aus den Händen reiſet. Wisset ferner, daß alle diejenigen, welche nur viel zu sammeln trachten, damit sie auf den Abend in den Bier- u. Trinkhäusern solches verschwenden, wisset sage ich, daß alle diese sich vor Gott höchst sträflich machen, weil sie das Vermögen, das Eigenthum der Wittwen und Waisen meynedig anffressen. Wisset endlich, o Altern, die ihr eure Kinder vorzüglich an das Betteln gewöhnet, zum Christenthume und zur Arbeit aber nicht anhaltet, daß ihr dadurch das Strafgericht Gottes und die ewige Verdammniß unfehlbar über euch bringet.“

Indem der Prediger seine Rede an die reichen und bemittelten Christen richtet, sagt er:

„Das Gebot Gottes an euch, o Reiche, ist deutlich und ohne Widerrede. Der erschreckliche Fluch über die Unbarmherzigkeit ist euch von Christo selbst angekündigt: Ich habe gehungert, und ihr habt mich nicht gespeiset, ich habe gedurstet, und ihr habt mich nicht getränkt; ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich nicht beherberget; ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich nicht gekleidet; ich bin krank und gefangen gewesen, und ihr habt mich nicht besuchet. Gehet hin von mir, ihr Vermaledeyten, in das ewige Feuer, das da bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln. Eitelkeit, Hoffarth, übertriebene Bequemlichkeiten, Verschwendung und Wohlüste sind keineswegs der Antheil eines hohen Standes, noch Eigenschaften, welche demselben anfleben oder davon nicht getrennet werden können. Wenn nun dieses eine ausgemachte Sache ist, so gehet einmal in euch selbst und erwäget, wie viel ihr in den Mißbräuchen, in

den Ergößungen und in den Üppigkeiten der Welt unrechtmäßig und sträflich verschwendet? Ihr werdet gewiß mit völliger Überzeugung erkennen, o adeliche, erhabene und vornehme Personen, daß euch euer Stand nicht vom Almofengeben losspredhe, sondern daß euch derselbe um so viel nachdrücklicher zu diesem Werke der christlichen Liebe verbinde, je frengelbiger euch der mildthätige Gott mit irdischen Gütern überschüttet hat. Alles dasjenige, was ihr nur immer, theils eure sinnlichen Begierden zu befriedigen, theils euren Leidenschaften zu schmeicheln, theils unnöthige Absichten zu untertügen, anwendet, alles dieses entzieht ihr sündlicher Weise den Armen; indem dasjenige, was zu einem mäßigen und anständigen Aufwande nicht erfordert wird, das Eigenthum und das Erbtheil der Armen ist. Als die Jünger Christi das Weib sahen, welches eine Büchse von Alabafter mit köstlicher Salbe hatte und dieselbe auf das Haupt Jesu goß, da er zu Tische saß, so wurden sie entrünet und zornig. In unseren Tagen aber können wir uns mit Rechte über viele Christen beklagen, daß sie dem göttlichen Heilande, der sich so oft und deutlich erklärt hat, er wäre in den Armen, die Salbung entziehen, um sich dieselbe unrechtmäßig zuzuwenden. Wenn Christus die Probe vermehret, so möchten ihm zwar alle gerne folgen; wenn aber davon die Rede ist, daß man Christo was reichen soll, so werden sie mit dem ewang. Jünglinge bald eines andern Sinnes. Wenn auch Mißbrauch mit dem Almofen geschieht, so verdammet derselbe doch nur diejenigen, welche denselben ausüben; euch aber befreuet er deswegen nicht von der aufhabenden Schuldigkeit. Hatte denn Christus in dem Lichte seiner Allwissenheit nicht vorhergesehen, daß viele sein heilighes Blut mißbrauchen würden? Konnte ihn aber wohl dieses Vorherwissen zurückhalten, dasselbe zu vergießen? O ihr geizigen und unerjätlichen Seelen! alle Tage rufen die Stimmen der Armen wider euch, welche in ihrem Jammerlande, im Hunger und Glende verschmachten, sie rufen um Rache, weil ihr ihnen das ihnen gebührende Erbtheil menneidig raubet und dadurch die unaussbleiblichen Strafgerichte Gottes auf eure Häupter labet.“

Für die Armenpredigt am 15. April 1761 nimmt der Kardinal Erzbischof zum Thema die Glückseligkeit beider Stände: „Erfreuet euch, ihr Armen, eurer Armuth wegen; erfreuet euch, ihr Reiche, eures Reichthums halben.“

„Die Liebe Jesu Christi zu euch ihr Armen ist so groß, so brünnig und zärtlich, daß er ausdrücklich sagt, daß euer Glend sein Glend, eure Armuth seine Armuth sen. Ihr hungert, und er hungert mit euch, ihr durstet und er durstet mit euch, ihr seud nactend und er ist nactend mit euch. Ja der Herr trocknet eure Thränen ab: das Lamm Jesus Christus regieret euch; und euer Stand ist ein glücklichster Stand, wenn ihr ihn anders so betrachtet, wie euch der Glaube denselben vorstellt.“

Im zweiten Teile erweist Redner, daß vor allen übrigen Tugenden die Barmherzigkeit hauptsächlich das erzürnte Herz des göttlichen Richters bewegen und uns von den Flammen des Verderbens befreien könne. Dabei begegnet er dem Einwande: wer ist wohl zu der jetzigen Zeit reich, oder wer besißet mehr, als die Nothdurft seines Standes erfordert?

„Ach meine Christen! betrüget euch nicht selbst! Nur alsdann wollet ihr spar-

sam seyn, wenn ihr gegen Gott in seinen Armen freygebig seyn sollet. Die schweren Zeiten verringern euren Pracht nicht im geringsten. Der Aufputz, die Wohlthäte, die Uppigkeit erhalten noch immer Nahrung genug, sowohl in euren Häusern als Per-richtungen. Der arme Jesus allein findet bey euch nicht, wo er sein Haupt hinlege. Wäre es wohl zu viel begehret, o Frauenvolk, daß ihr den großen Aufwand auf eure Kleider mäsiget, um dasjenige, was ihr in vorigen Zeiten zum übermäßigen Schmucke verschwendet, dem Dürftigen zu geben? Würde man zu viel fordern, ihr Adelige, daß ihr in euren Unterhaltungen, in euren Gesellschaften eingezogener seyn möchtet, um den Theil, der dadurch erspart wird, den Armen zu reichen? Ich wiederhole es noch einmal: die Zeiten sind schwer für Jesum Christum, gesegnet und überflüssig aber genug für den wohlthätigen Menschen."

Bei Gelegenheit des dritten allgemeinen Dankfestes am 11. Mai 1762 zeigte der hochpriesterliche Redner die Wirkung des Almosens und Maßregeln, die man bei Austheilung desselben zu beobachten habe.

"Das Almosen bekommt in der Hand unseres dürftigen Bruders gleichsam eine ganz neue Natur und eine andere Beschaffenheit als es vorhin hatte eben so wie das Brod in den Händen des Erlösers oder das Wasser in den Krügen zu Cana oder der Saft in den Adern des Weinstockes. Es verlieret alles, was es irdisches an sich hatte; alles Verwesliche verschwindet und wird ein übernatürlich-göttlicher Schatz, mit dem wir die himmlischen Güter erkaufen. Mit einem Worte: durch die übrigen Tugenden gelangen wir gleichsam stufenweise zur Nachlassung der Sünden und zur christlichen Vollkommenheit; durch das Almosengeben aber, weil es, wenn es ordentlich eingerichtet ist, von der wahren Liebe nicht kann getrennet sein, erhalten wir eine augenblickliche Vergebung der Missethaten und werden unter jene gezählet, die selig sind, weil sie andern Barmherzigkeit ertheilet haben."

Am 7. Mai 1763 führt Migazzi die opferfreudige Wirksamkeit der Armenbruderschaft in lebendiger Schilderung vor.

"Werfet eure Augen auf die löbliche Bruderschaft unter dem Schutze des großen heiligen Almosengebers Johannis. Die sämtlichen Vorsteher und Mitglieder derselben brennen vor Liebe zu euch, sie sparen keine Mühe, keine Sorgfalt, keinen Fleiß, um euch in euren bedrängten Umständen zu Hilfe zu kommen. Sie begnügen sich nicht damit, daß sie von ihren eigenen Mitteln, womit sie der freigebigste Gott gesegnet, vieles zu eurer Unterhaltung hergeben, sondern sie lassen es sich auch höchst angelegen sein, von anderen mitleidigen Christen einen Beitrag zu bekommen, um nur euer Elend, eure Trübsal und eure Noth zu erleichtern. Mit einem Worte: sie spannen alle Kräfte an, damit ihr kranker und bedürftiger Bruder nicht zu Grunde gehe."

Die Predigt zum allgemeinen Dankfeste im Jahre 1764 (8. Mai) legt Wurzeln der herrschenden Bettelei los und mahnt zu weiser Umsicht beim Almosengeben.

"Meine Brüder! wir würden nicht mit so vielen müßigen und ungestümmen Armen die Welt alleenthalben besetzt sehen, wenn wir für ihre Jugend barmherzig

geforgt hätten. Wir erbarmen uns über einen Kranken und tragen kein Mitleid mit einem unerzogenen Kinde; wir erbarmen uns über einen beschädigten Theil unseres Nächsten und lassen uns die unglücklichsten und gefährlichsten Umstände einer müßigen Jugend nicht zu Herzen gehen, bei welchen nicht allein der Leib, sondern der edelste und seligste Theil unserer Brüder in ihrer Unwissenheit zu Grunde geht. Die Verpflegungshäuser, welche zur Unterhaltung vieler Armen aufgerichtet sind und von der löblichen Liebesversammlung Johannis des heiligen Almosengebers so emsig besorget werden, stehen vor euren Augen. Die heiligen Absichten, die man bei dieser Einrichtung heget, werden euch wohl nicht unbekannt sein.

Ihr sehet unbrauchbare Arme, welche, indem sie sich durch die Ruhe ihrer letzten Lage zum ewigen Frieden vorbereiten, allda versorget werden; ihr sehet andere, denen noch Kräfte übrig sind, die man zur Arbeit anhält; ihr sehet ganze Schaaren verlassener Jugend, die allda in den Gründen des Glaubens und in solchen Dingen unterrichtet werden, wovon ihre künftige Nahrung abhängen wird; ihr sehet diese Häuser, welche ebenso viele Zufluchtsörter des entkräfteten und erschöpften Alters, eben so viele sichere Vormauern wider den Müßiggang, als wider die schädlichste Quelle sehr vieler Unordnungen, welche endlich eben so viele Pflanzschulen der noch unschuldigen und liebenswürdigsten Jugend sind. Könnet ihr eure Menschenliebe besser anwenden, könnt ihr euer Almosen dem Land heilsamer, Gott wohlgefälliger und euch selbst nützlicher machen, als wenn ihr euch nach unserer Vorschrift haltet und auf die Vermehrung und Erweiterung dieser Häuser gedenket?"

Die Predigt beim sechsten allgemeinen Dankfeste, am 21. Mai 1765 hat zum Vorwurf den harten Undank, welcher der Liebe zu folgen pflege wie der Schatten dem Körper und wohl schon vielen dies Amt verleidet habe.

„Ach der Geist des Mißvergnügens, des Neides und der Unruhe hat sich gleich in den ersten Tagen der Kirche erhoben! Die Apostel selbst, diese vom himmlischen Feuer entflammte und von den Absichten des Fleisches und Blutes vollkommen gereinigte Männer, auf welche nicht einmal der Verdacht des Unrechtes und der Partheilichkeit fallen konnte, blieben von den Anfechtungen böser Zungen und vom Tadel unartiger Menschen nicht befreiet.“

Eben die Männer, welche sich aus bloßer Liebe gegen den Armen bis zu den Füßen der Mächtigen heruntergelassen, welche das Seufzen und die Sprache der Armen auf sich genommen, das gemeinsame Almosen im Schweiß ihres Angesichts gesammelt und in der Austeilung desselben alle Vorsichtigkeit angewendet, die Männer, welche bloß aus christlicher Liebe ein so beschwerliches Amt, als das Amt der Ordnung und Versorgung der Armen in einer so weitschichtigen und volkreichen Stadt auf sich genommen hätten, welche Redner mit Recht die Väter der Armen nenne, seien der Gegenstand des öffentlichen Tabels und der ungerechtesten Beschimpfungen geworden. Man glaube ja nicht, daß Redner der löblichen Liebesversammlung das Wort führen wolle. Nein! Gott, der

Urheber der Tugend, sei auch der Verteidiger derselben, gleichwie er der reiche Belohner sein werde.

„Ich trete vielmehr auf, die Ungerechtigkeit der Klagen, welche man wider die Mitglieder dieser Versammlung öffentlich und ohne Bedenken ausstreuet, aufzudecken und ihre Unart begreiflich zu machen.

O meine Brüder! was für eine ganz andere Sprache würdet ihr führen, wenn ihr in den Versammlungen erscheinen solltet, wo von den Bedürfnissen und von den Hilfsmitteln der Armen gehandelt zu werden pflegt. Hier würdet ihr sehen, wie man auf allerhand Anschläge, und Anordnungen bedacht ist, welche allzeit klug und niemand andern, als dem wahrhaftig Verlassenen nützlich sind: wie man die Wunden der Kinder Israels von den Wunden der Töchter Babels, Aussatz von Aussatz, Glend von Glend, Arme von Armen unterscheidet: wie man zwischen den wahrhaftig Armen und dem, der nur arm zu seyn scheint; zwischen dem, der von der ganzen Welt verlassen und dem, der noch einige anderwärtige Hilfe finden kann; zwischen dem, der sein Glend schon lange Zeit herumträgt, der von langwierigen Krankheiten ganz entkräftet das natürliche Bild des Todes vorstellt, und dem, welchem noch einige Kräfte zur Arbeit übrig sind; zwischen dem, der mit Aussatz geschlagen und mit unheilbaren Wunden behaftet ist, und einem andern, der, ob er gleich Noth leidet, dennoch das große Gut des Menschen, die Gesundheit, besitzt: ihr würdet sehen, spreche ich, wie man zwischen allen Gattungen und Arten der Bedürfnisse unterscheidet und richtige Maßregeln nimmt, und wie sich diese Mitglieder gleichsam in die Wette beeifern, allen alles zu werden. Diese Mitglieder könnten euch zeigen mit Laurentio dem heiligen Reviten, wohin das Weid gekommen, welches dergleichen Ankläger und Murrer der löbl. Bruderschaft ungerecht suchen.

Meine Christen! folget der Regel der Klugheit, die euch der Geist Gottes vorschreibt: seyd nicht so leichtgläubig, seyd nicht voreilig in euren Urtheilen; untersucht vorher selbst die Sache, so wird es sich offenbaren, wie ungegründet man oft die löbl. Bruderschaft beschuldiget, wie unbillig man wider dieselbe aufgebracht, und wie richtig sie in ihren Wegen sey; es wird euch alsdann die Neu ankommen, und ihr werdet aus Angst eures Geistes mit Seufzen hen euch selbst sagen: diese sind es, die wir vor Zeiten verlacht und mit den schimpflichsten Neben verhöhnet haben; wir unwisige Leute! hielten ihr Leben für Unsinnigkeit und ihr Ende für eine Schande: siehe, wie sie nunmehr unter die Kinder Gottes gerechnet sind und ihren Antheil jetzt mit den Heiligen haben.“

Worte, welche so innige Liebe zu den Armen auf die Zunge legte und die mit einer Beredsamkeit vorgetragen wurden, wie sie dem Cardinal Migazzi zu Gebote stand, mußten die Herzen der Zuhörer weich machen, wie der warme Sonnenstrahl das Eis der Metzher schmilzt. Daher ist es nicht mehr als natürlich, wenn das Armeninstitut sich in großartiger Weise entfaltete. Schon im ersten Jahre seines Bestandes verpflegte es 4504 Personen in 8 Häusern und wandte für dieselben nicht weniger als 96488 fl. 47 kr. auf. Auch sonst sparte der Cardinal zugunsten der Armuth nicht mit Bitten. Kaiser Franz I. war

ein sehr genauer Finanzmann, dennoch bewog ihn der Erzbischof, daß er ihm jährlich 600 fl. für die Armen zur Verfügung stellte ¹.

Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche für ihre gewissenhafte und volle Erfüllung einzutreten hat. Als nun der Staat sich gezwungen sah, mit Gesetz vom 1. Mai 1766 die Prozente auf 4 von 100 herabzusetzen, erhob sich der Kardinal am 4. Juni mit Macht. Die Reinigkeit seiner Handlungen habe niemals den Weg der Wahrheit zu umgehen gekannt; er bitte um Belassung der 5 Procente „für die zu Aufnahme der Religion, zu Ehre des Allerhöchsten, zu Unterhaltung für des Vaterlands dienstvolle Bürger, Erziehung verwaister Jugend in aller Gattung der Stände, Erhaltung der Stiftshäuser und Spitäler gewidmeten Kapitalien und für alle Stiftungen, als so viele Denkmäler der Menschenliebe und Gottseligkeit.“

„Die Stiftungen, jene Denkmäler der Güte der glorreichsten Vorfahren, diese Zeugnisse der Religion und Menschenliebe der österreichischen Beherrscher, scheinen den allgemeinen Vortheilen entzogen und der a. h. Landesmütterl. Vorsorge in dieser Artung allein beraubt zu werden, dahingegen der äußersten Gefahr ausgesetzt zu sein in Stück und Trümmer zu zerbrechen, so Vielen unglücklichen die Nahrung zu entziehen, ihnen die Lebensstage zu verkürzen, der Religion und deren Dienern die aufgetragenen Pflichten und Würfung zu benehmen. Wie viele Stimmen aus allen Gliedern des Volks erheben und vereinigen sich nicht vor dem Throne des natürlichen Reichthums um ihre Aufrechterhaltung! Sie berufen sich auf unendliche Zeiten, welche doch durch derselben unerwartete Abänderung und ertraumliche Erschütterung bis auf uns gebracht wurden, welche in dem Landesfürsten nicht allein den mächtigsten Schutz sondern auch die Erfüllung ihres theuersten Wortes in Abtragung der bedungenen Rente oder Interesse erfunden haben.“

Das Leiden wohnt in der kahlen Stube wie in den Brunkgemächern, es besucht den Hohen wie den Niedrigen und schont auch des Königs nicht auf seinem Throne. Jeder Christ weiß, daß er solche Heimsuchungen als Unterpfänder ewiger Güter ansehen und gebrauchen müsse. Doch anders gestaltet sich die Lage, wenn breite Schichten sogar mit dem Mangel am Nothdürftigsten ringen, und der hohle Hunger unter ihnen wohnt. Infolge der furchtbaren Kriege, welche Österreich zu Beginn

¹ Eigenhändiges Pillet des Kaisers: ce 17. juin 1759 l'archevêque à souhaité 600 florins pendant 4 années. voilà les 4 années tout à la fois ainsi qu'il en peut disposer suivant son Bon plaisir pour les Bonnes oeuvres qu'il veut établir et moyennant cela je paye tout ce qu'il a souhaité et souhaite que Dieu le Bénisse: et suis.

der Regierung Maria Theresias arm machten, stieg der Nothstand auf eine erschreckende Höhe. Den Hirten Migazzi erbarmte des Volkes und kaum hatte er den erzbischöflichen Thron bestiegen, als er sich Ihr. Maj. „den Nothstand Dero hiesigen getreuesten Volkes in tiefster Ehrfurcht vorzutragen erkühnte, welcher größtentheils von dem dormaligen geringen Gewichte des Brodes herrühret, also zwar, daß viele arme Hausväter oder Handwerker sich kaum des Tages so viel zu verdienen vermögen, womit sie sich und ihren Hausgenossen nur das alleinige Brod verschaffen könnten?“ Mit Entsetzen erfüllte es daher den Erzbischof, als verlautete, daß das Gewicht des Brodes in Wälde noch mehr müßte verringert werden. Um „mit desto mehrerem Grund“ vorzugehen, zog Migazzi vor allem bei n. ö. Repräsentation, Kammerath und der Stadt Wienerischen Gemeinde Nachricht ein, was in dieser Angelegenheit zur Vorsetzung des Publikums mit dem nöthigen Getreidevorrat zu geschehen habe. Hierbei erfuhr er, daß eine merkliche Wohlfeilheit an Getreide allhier nur anzuhoffen sey, wenn von seiten der Ministerial Banco-Deputation der Aufschlag bis Ende July 1759 freygelassen würde, weil auf solche Weise die inländischen und ausländischen Händler angeeifert würden, von weither Lieferungen zu machen. Migazzi konnte dem nur beistimmen, ja er meinte, es würde der Preis des Getreides nicht nur um den Betrag des Aufschlags, sondern auch wegen des sich alsdann ergebenden übermäßigen Quantums noch weit mehr herabfallen. Jedoch müßte für die Befreyung des Aufschlags der Stadt-Bank unbedingt ein Ersatz verschaffet werden, „inmassen der Banco wegen der bey den schweren Kriegs-läufen über die Kräfte zu leistenden sehr großen Aus-hilfen die Fundi zu Bestreitung deren Interessen nicht entbehren kann.“ Zu einer solchen Vergütung wollten sich aber weder die Stände noch das Aerar bereit finden lassen. Doch der Erzbischof Migazzi wußte Rath. Er stellte in einer Eingabe an die Kaiserin vom 26. November 1758 die schreiende Noth aber auch das Mittel zu ihrer Behebung dar.

„Nun allergn. Frau! will verlauten, daß das Gewicht des Brodes in baldem noch mehrers herabfallen solle; wie sehr aber dieser betrübte Umstand in der Gesellschaft der übrigen harten Zeiten das arme Volk niederzuschlagen müsse, ist zu erklären, und würde der Armuth den letzten Stoß geben.

Woher die Vergütung geschehen solle, nachdem solche weder den Ständen noch sonstem dem a. h. Ratario zugemuthet werden kann, bin ich außer Stand derothalben einen Vorschlag zu thun. Wosern jedoch sich hiezu ein anständiger Fundus nicht hervorthun würde, so erkläre ich mich allerunterthänigst, zum Behufe der Armen mit Zuhülfenahme des an dem königl. Spanischen Hof empfangenen Kreuzes und

einiger behabender Brillanten Ringe, auch allenfalls eines Theiles von meinem Silber alles, was dem Banco von dieser freyen Einfuhr auf das Land erweislich entgangen seyn wird, ex proprio zu ersetzen und ihn solchergestalt schadlos zu halten.“

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man mit dem Worte Zeitgeist ganz willkürlich umgeht, indem Gegenstände eigener Begierden als unerläßliche Forderung des Zeitgeistes angegeben werden. „Denn was die Herrn den Geist der Zeiten nennen, das ist der Herren eigener Geist.“ Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aber bildete sich im europäischen Bildungskreise betreffs der höchsten Güter und der Mittel sie zu erreichen eine vorherrschende Auffassungsweise. Sie wandte sich einerseits dem irdischen zu und schwamm in den Angelegenheiten der Zeit und Ewigkeit, welche die wichtigsten sind, in einer Flut von Vorurtheilen. Der größte Theil der Zeitgenossen wurde von diesem Strome haltlos fortgerissen. Magazzi suchte diesen Einflüssen ein Wehre zu setzen, doch nicht mit Erfolg; wie er 1777 selbst dem Papste klagt:

„In die Laienwelt dringt leider je länger je mehr der Geist der neueren Philosophie ein. Irreligiöse Bücher und die Beispiele mancher Vornehmen, die sich gerne harte Meister nennen lassen, verbreiten das Gift der neuen Lehre unter das sonst gute Volk, und wenn meine und meiner Mitarbeiter Bemühen nicht der Herr besonders segnet, fürchte ich, ich sage es unter Thränen, daß wir den Andrang der Wogen und den Untergang vieler Seelen nicht werden aufhalten können?“

Die Kaiserin gab selbst in einem Schreiben an die Bischöfe vom 25. April 1767 ihrem Entsetzen über das Umsichgreifen „der Freigeisterei und des Unglaubens“ Ausdruck und ließ die Regierungen durch die Hofkanzlei aufnehmen, auf die freigeisterischen Bücher zu fahnden und die Hofmeister der Jugend wohl zu beaufsichtigen, „damit am wenigsten unter ihnen einige freigeisterische Gott- und Religionspötker geduldet werden.“¹ Wer immer „unter dem falschen Schmucke einer eingebildeten Weisheit“ die Göttlichkeit der Religion, deren Grundsätze und Geheimnisse als ein Blendwerk ansehe, und nur als einen „Saum für die Schwachen“ ausbebe, der sollte als der Lehre Jesu Christi hinderlich und dem Publikum verderbliches Mitglied aus den öst. Staaten ohne Unterschied der Würde und des Alters verbannt und nach der Schwere des Verbrechens zur empfindlichsten Strafe gezogen werden. Der Fürst-Erzbischof theilte am 13. Juli seinem Klerus dies mit und den Ausdruck des kais. Willens, es sollten die Geistlichen „noch auf dem Predigtstuhle, noch in Privatgesprächen, noch in der Beicht“ von

¹ Kallenberg, Austria. 1843. 131 ff.

dem Worte Freigeisterei Erwähnung thun. Ansonst würde das Volk nur neugierig gemacht, von dem Ubel Kenntnis zu erhalten. Hingegen sei besonders der Religionsunterricht bestens zu erteilen. „Aus einem nach der Vorschrift der Kirche gebauten Grund wird der Same der Freigeisterei keine Wurzel fassen. Das Gift des Freigeistes und Unglaubens wird schwach sein, die in der Wahrheit gegründete Liebe wankend zu machen.“ Wir wissen nicht, aus welchem Grunde Maria Theresia den Cardinal durch den Baron Neny um erneuerte Mittheilung jener Schrift angehen ließ. Migazzi hielt sich eben zu Nissa in Ungarn auf und gab dem Bedauern Ausdruck, seine Aufsätze nicht bei Handen zu haben. Doch, konnte er hinzufügen, hat mir Gott bis-hero eine gute Gedächtnus geschenkt, daß mich in der Noth meiner Aufsätze leicht erinnere! und er setzte das Schriftstück neuerdings auf und schickte es am 9. August von Nissa nach Wien. Daraus erfahren wir, wie er in der Weisung an den Klerus einen Unterschied gemacht habe zwischen der Stadt und dem Lande; in der Stadt trage er kein Bedenken mit Bescheidenheit des Ausdrucks der Freigeisterei sich zu bedienen und die Rechtgläubigen ermahnen zu lassen, wider dieses sich ausbreitende und ansteckende Gift auf ihrer Hut zu sein; auf dem Lande hingegen werde den Seelsorgern verboten, sich des Namens der Freigeisterei zu bedienen; zu gleicher Zeit aber habe er sie ernstlich und nachdrücklichst ermahnet, das Volk fleißig von den Glaubens-Wahrheiten zu unterrichten, es zu belehren, wie es sich zu benehmen habe, wenn etwan von einigen ruchlosen Leuten die Wahrheit in Zweifel gezogen würde; in Geheim werde bemeldten Seelsorgern anbefohlen, ein wachsameres Aug' in den Orten, in welchen sie sich einfänden, zu haben und zu wachen auf die Schenkhäuser und andere Zusammenkünfte, in welchen gemeiniglich die Verderbnis und die Verführung ihren Sitz zu nehmen pflegen, und wenn sie Jemanden betreten sollten, welcher wider die Religion, die Kirche und ihre heilige Gebräuche redet, so wäre ein solcher im Geheim mit Ernst und Liebe zu ermahnen, und wenn diese nach dem Evangelio eingerichtete Benehmung fruchtlos ablaufen sollte, so müsse die Anzeige dem Erzbischof gemacht werden, damit er davon den anständigen Gebrauch machen könne. „Bei Gelegenheit als ich meine Pfarrer und andere Seelsorger zu Medling versammelt hatte, ließe ich mir angelegen sein, ihnen solche Unterweisung nach meiner geringen Fähigkeit zu erteilen.“ Die Kaiserin selbst hatte er demüthigt gebeten, in den Kanzleien, in den Kaffee- und Schenkhäusern, wie auch in denen

Orten, in welchen sonderbar die jungen Officiere, Medici und Juristen zahlreicher sich einzufinden pflegen, einige vertraute Personen zu haben, welche auf ihre Gespräch Acht zu haben und Ihr Majt. unterthänigst von solchen treu und aufrichtig zu berichten hätten, und da Jemand einiger ruchlosen Reden und Sätze sich schuldig gemacht hätte, so müßte er für das erstemal ernstlich ermahnet, bei nicht erfolglicher Besserung aber feyerlich bestraft werden.

„Es ist sehr rühmlich und nützlich, daß man auch auf die unehrbare Bücher ein scharfes und wachthabres Aug' trage; aber es ist auch nothwendig, daß man sich nicht so leicht gegen Diejenige bezeige, welche auf eine künstliche und folglich um so gefährlichere Art die Gründe der Religion erschüttern. Daher sind Euer Majt. allerunterthänigst gebeten worden zu veranstalten, damit ein oder anderer Lehrer nicht so frey und unbehutsam in seinen Sätzen und Schriften seyn möchte, in der Censur aber den Geistlichen in denen Materien, welche in die Religion einschlagen, mehr Einfluß gelassen würde. In diesen Materien haben jetzt die Weltlichen in der Censur eben so viel als die Geistlichen zu sagen, und die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag; ein anders ist jenes, in Glaubenssachen wissen, ohne welches man unmöglich selig werden kann, und ein anders ist ein Gottes-Gelehrter sein; das letztere wird aber unumgänglich erfordert, um von gewissen Büchern und Sätzen ein standhaftes Urtheil zu fällen; denn, wenn es genug wäre in den nothwendigen Glaubens-Stücken unterrichtet zu seyn, um von allen Glaubens-Anstößigkeiten und Zweifeln zu urtheilen, so wären die oecumenica concilia überflüssig gewesen, um die Irrlehren der Ketzer zu untersuchen und zu beurtheilen, ein jeder in dem Catechismo gut unterrichteter Christ hätte das nemliche thun können. Zu folge dessen ist Euer Majt. der unmaßgebliche Vorschlag gemacht worden, daß bey der Bücher-Commission in den Protocollen und in dem Vortrag angemerket werden sollte, wenn die Geistliche, welche bey der Censur sitzen, eine andere Meinung denn die Weltliche führen, in diesem Fall möchten Euer Majt. den Erzbischoff oder Bischoff zu vernehmen geruhen, welche ohnehin vermög des ihnen von Christo gegebenen Rechts die ordentlichen Richter in den Glaubenssachen und in denen mit dem Glauben verbundenen Materien sind.“

In Beichte und Kommunion sind Schätze verborgen, welche, wenn sie gehörig gehoben werden, vollkommen hinreichen, ein Volk glücklich zu machen. Deshalb ließ Erzbischof Migazzi mit Konsistorialverordnung vom 20. Februar 1758 durch die Prediger den Gläubigen ihre Osterpflicht väterlich und beweglich ans Herz binden. Sowohl die geistliche als die weltliche Obrigkeit würden nicht unterlassen, mit scharfer Bestrafung zu verfahren. Es solle „ein jeder von seinem Beichtvater ein Zettel (mit welchem die Beichtväter behutsam umzugehen wissen werden) nehmen und solches den Vorgesetzten oder Hausinhabern, wie es in der österr. Landesgesetzgebung verordnet ist, behändigen, die Hausvorsteher sollen solche Beichtzettel beisammen behalten und ein Verzeichniß aller

ihrer Inwohner verfassen und diese, soweit die Pfarre bei St. Stephan betrifft, zuhanden des Chormeisters, soviel aber die anderen Pfarren betrifft, den Ortspfarrern übergeben.“ Wenn unter einem Volke in breiten Schichten Lauigkeit und Gleichgültigkeit gegen das hochheilige Sakrament des Altars um sich greift, dann ist es mit Thaten der Begeisterung vorbei, es beginnt der Prozeß der Vermoderung. Es ist einer der ersten Erlässe, den Erzbischof Migazzi am 16. Dezember 1757 hinausgab, da in hiesiger Stadt nicht wenige Kranke die Weicht bis auf die letzte Stunde hinausschieben, habe die Kaiserin an alle Leibärzte den Befehl ergehen lassen, die Kranken gleich anfangs zu ermahnen, sie sollten mit Gott Richtigkeit machen und durch eine sakramentalische Weicht ehehin ihre Seel besorgen, bevor sie den Leib mit beförderlichen Arzneien zur Genesung beförderten. Die Geistlichen hätten dies den Gläubigen alljährlich wenigstens einmal vorzutragen und zu trachten, daß dieselben selbst bei Nachlässigkeit der Ärzte mit christlichuldigem Eifer die notwendigen Seelenmittel eilends ergreifen.

1756, 12. Jänner erließ das Consistorium das Circulare, es hätten auch Ihre Majestät mißfällig vernommen, daß in einigen Ortschaften die diensttaugliche Mannschaft sogar mit Umringung der Gotteshäuser aus selben herausgezogen und abgeführt worden sei. Es werde nun allen Obrigkeiten eingebunden, daß sie bei schärfster Ahndung und Gewärtigung der Galerenstrafe niemanden bei dem Kirchengange an Sonn- und Feiertagen zum wenigsten aber aus den Kirchen zu Rekruten hinwegnehmen, auch die Ausfrager und Ansteller, welche die katechetischen Patres bei der Christenlehrbruderschaft gebrauchen und von der Geistlichkeit mit einem eigenen Zeichen versehen seien, hierzu ebenfalls nicht abgeben.

Mehr als man insgemein glaubt, prägt sich in der Kleidung der Charakter des Menschen aus. Aus der Art sich zu kleiden läßt sich auf den ganzen inneren Menschen zurückschließen, und das Gewand ist in der Regel nur der Ab- und Ausdruck des Inneren. Eine unschamhafte, üppige Kleidung verrät eine unschamhafte, eitle und üppige Seele. Doch die Menschen vergessen nur allzuleicht, daß nicht nur die Menschen sie sehen, sondern daß auch Gott sie sieht. Es darf denn auch das Vorkommnis, welches dem Cardinal-Erzbischof zu dem Schreiben an den Seelsorgerklerus vom 12. Februar 1776 den Anlaß gab, keineswegs als vereinzelt gelten.

„Schon seit einiger Zeit wird die Klage allgemein, daß einige, besonders das Frauenvolk in dem Hause des Herrn mit Hindansetzung aller Ehrerbietigkeit in un-

anständiger und ungewöhnlicher Kleidung, vorzüglich mit übertriebenem Kopfschmuck ganz frey und zum Theile unbedeckt erscheinen, wodurch die Heiligkeit des Gotteshauses entehrt und zum Gegenstand der Eitelkeit, zum Schauplatz des übertriebenen Pusses und zur Zerstreuung gemacht, und überdas den frommen ja auch den Religions-Verwandten unerbauliche Beispiele gegeben werden, wohingegen dieser heilige Ort bloß zur Anbetung des wahren Gottes, zur Ersiehung seiner Barmherzigkeit und zu seiner selbst eigenen Erniedrigung im Geiste der Demuth besucht werden soll. Daher haben die Prediger zu verkündigen, daß niemand in der Kirche in unanständiger Kleidung und mit ungewöhnlichem Aufschmuck erscheint, im wiebrigen sie von den eigens hierzu aufgestellten Kirchenaufssehern ermahnet, allensfalls hinausgeschafft und bey der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden sollen.“

Zu jeder Zeit hatte der Mensch eine Ahnung von der Bedeutsamkeit bestimmter Gott geweihter Zeiten, aber erst das Christentum hat ihn ins Heiligtum eingeführt. Die Kirche entfaltet an solchen Tagen alle geistigen Reichtümer, welche in ihr hinterlegt sind. In der Predigt wird Gottes Wort verkündet, im heiligen Opfer wird Gottes Sohn gegenwärtig. So lange ein Volk das älteste Gebot Gottes von der Feier solcher Zeiten achtet, sind den verführerischen Einflüssen Grenzen gesetzt, welche sie zu überschreiten nicht vermögen. Es konnte daher den Oberbirten nicht gleichgiltig lassen, als 1766 der Pfarrer in der Leopoldstadt zu Wien „mit vielem Leidwesen“ anzeigte, daß einige Tanzmeister verschiedener Gattung jungen Leuten den Anlaß und die Gelegenheit gaben, die Sonn- und Feiertage vormittags bis 10 und 11 Uhr zu entheiligen. „Sie haben Tanz-Schulen, und zwar in der Jägerzeile aufgeschlagen, eine nicht geringe Anzahl junger Mädchen und Purses, Dienstmenschen und Hausknechte, und was dergleichen Belichters noch mehr seyn kann, versammeln sich dahin und lassen sich während dem Gottesdienste im Tanzen unterweisen; man höret die Geige zu gleicher Zeit, da in dem Hause des Herrn der Gottesdienst gehalten, und das Wort Gottes geprediget wird. Just Leute entfernen sich von der Kirche und Anhörung des Wort Gottes und bilden sich im Tanzen, die vorzüglich in die Kirche sich verfügen, allort das Wort Gottes anhören und die Grundsätze der Religion zu ihrer künftigen Bestimmung und Dienste des Vater-Landes anstatt des Tanzens erlernen und anschicken sollten.“ Migazzi theilte diesen Bericht der k. ö. Regierung mit, wandte sich aber auch „aus reinstem Triebe seiner aufhabenden Pflichten“ mündlich an die Kaiserin. In diesem Vortrage unterrichtete er die Majestät auch von ganz „widrigen Handlungen“, welche als Folge „des lezthin geöffneten Praters“ vorkämen. Die Kaiserin trug dem Erzbischof auf, sich schrift-

lich zu erklären, was es für eine Beschaffenheit mit dem Stadtgut in vorigen Jahren gehabt, und was für einen Grund die Klagen der Geistlichkeit in Betreff des Praters hätten? Migazzi überreichte den Bericht am 1. Juni 1766. Das Stadt-Gut sei in vorigen Zeiten nur im Monath May offen gestanden, und da wahr genommen worden, „daß andurch der früh Predig und dem Gottesdienst ein merklicher Abbruch geschähe, weilien die Dienst-Mägde und Burſche ihre Unterhaltungen und den Spaziergang den pflichtmäßigen und gebotenen Uebungen der heiligsten Religion vorsezten“, so seien einige und mehrmalige unterthänigste Vorstellungen dießfalls an höchsten Orth geziemend gemacht worden, und habe der Kardinal v. Kolloniz andurch heilsam bewirkt, daß das Stadtgut an Sonn- und gebotenen Feyertagen beiläufig vor 10 Uhr nicht geöffnet würde. „Kann aber auch zugleich nicht in Abrede stellen, daß man solche höchste Befehle nicht jeberzeit auf das genaueste beobachtet.“ Allein der kurze Zeitbeizirk eines einzigen Monats habe nicht selten gemacht, daß ehe die billigen Klagen von der Geistlichkeit angebracht, solche überleget und darnach zur Abhilfe geschritten worden, die Ursache sich von selbst aufgehoben habe, indem der Monath May zu Ende gegangen war.

„In dem Stadt-Gut und in dem Prater waren weiters damahls nicht solche Anreizungen, wie sie sich dermahlen einfinden; es waren weder Gastgeber noch Gasse und andre Erquickungs-Zelter. Jeho ist die Gestalt der Sache gänzlich geändert; es findet sich alles allorten ein, was nur junge Leute zu sich einladen kann, und da viele dieser Ergötzlichkeiten zu keiner Stunde als eben zur Früh-Predigt gehalten werden, so ziehen viele aus denen Dienst-Leuthen, Handwerks-Burſchen und Bedienten das erste dem letzten vor. Theils die menschliche Verderbnis und die anhanden gegebene Gelegenheit sind die Ursach einer solchen Unordnung. Sowohl in- als außser der Stadt sind die gemessenen Befehle, daß in denen Würths-Häusern und Gärten bis nach vollendetem Gottesdienst, die Durchreisenden ausgenommen, nicht geleüthget, noch einiges Spiel erlaubet werde: Geseze, welche dem Gebot, so uns die Sonn- und Feyertage zu heiligen verbindet, gemäß sind, und im fall man einige Ueberschreitung auch in diesem Stücke vorweisen könnte, so machet solche kein Recht, sondern sie muß im Gegentheil nach sich die billigste Verstrafung ziehen.“

Auch das scheinbar Unbedeutende wird oft wichtig durch Zweck und Umstände. Migazzi offenbarte 1758 am 5. Juni, es sei sehr mißfällig beobachtet worden, daß Leute durch die Gotteshäuser, besonders aber durch die Metropolitankirche St. Stephan, „Eßwaren, Geräthschaften und Fahrnisse, auch Butten, Böger und Körbe, ja sogar lebendig schreiendes Vieh unverschämt durchtragen.“ Die Prediger sollen die Heiligkeit der Kirchen betonen mit der Warnung, daß „mit Hinweg-

nehmung derlei durchtragenden Sachen durch die hiezu aufstellende Wacht allenfalls wohl gar mit Arrest“ werde fürgegangen werden.

Sünde und Laster wird es immer geben, weil niemals Menschen fehlen werden, welche ihnen huldigen. Wo man aber auf Gottes Segen und eine glückliche Zukunft hoffen will, dort muß das Verwerfliche als verwerflich anerkannt werden. Das Laster muß sicher sein, wenn es unverhüllt hervorzutreten wagt, mit Verachtung empfangen zu werden. Dadurch wird es genötigt, sich in dunkle Winkel zu verstecken, und daß sich das Laster des Lichtes unwürdig bekennen muß, ist eine der Tugend bezeigte Huldigung. In Wien wollte man sich von diesen Grundsätzen losjagen, doch der Kardinal-Erzbischof vertrat sie vor der Kaiserin am 11. Dezember 1775 mit Nachdruck und verhalf ihnen zum Siege.

Es ist ein nicht geringer Unterschied zwischen denen Sachen zu machen, welche ein Landesfürst in seinen Staaten von langer Zeit erduldet gefunden hat und zwischen denenjenigen, welche er von neuem zuläßt, und, da er solche zuläßt, in einem gewissen Verstand gutheißet. Es ist sehr betrübt von einem Landesfürsten, welcher sich einen wahren Begriff von dem macht, daß er Gott und der ewigen Wohlfahrt seiner Unterthanen schuldig ist, wenn er über verderbte Menschen zu herrschen hat, den welchen er einige Nachsicht sogar für ihre Laster haben muß. Aber noch betrübter wäre es und vor Gott unverantwortlicher, wenn ein Landesfürst ein Thor zu freyerer und ungehemmter Ausübung der Laster öffnete, welches bis hero verschlossen und unbekannt war.

Diesen letztern Schritt zu entschuldigen und noch minder zu rechtfertigen und unträglich vor Gott zu machen, würden alle wißigen Vorpiegelungen der freydenkenden Feiener nicht zulänglich sein; dann es läßt sich, wie ich gemeldet habe, die Rücksicht, die man hat, einigermaßen entschuldigen in betreff einiger Unanständigkeiten, die man wirklich und von langer Zeit her festgesetzt gefunden hat, um durch deren Abstellung nicht größere zu verursachen; man wird aber niemahlen sein Gewissen sicher stellen, da man Gelegenheiten zu dem Übel verschaffet, wodurch das Übel, welches man befürchtet, nicht entfernt, aber nur weiter ausgebreitet wird. Man irret sich auch, wenn man sich schmeicheln will, daß die Einführung dergleichen Häuser ein größeres Übel verhindere. Wird vielleicht in denen Ländern, in welchen sie sich wirklich finden, der Ehebruch, die Verlekung der Jungfrauen entweder gänzlich verbannt, oder wenigstens in geringerer Anzahl seyn? Wer immer in der Welt bewandert ist, kann solches nicht wohl behaupten, und muß im Gegenspiel bekennen, daß die gegebene Gelegenheit frey zu sündigen die Sünden vermehre nicht aber mindere.

Ihre Glorwürdigsten Vorfahrer hatten zu Unterthanen Menschen, wie Sie G. Maj. haben, und da solche dennoch niemals in die traurige Nothwendigkeit versetzet worden sind, zu dergleichen Ausschweifungen öffentliche Orte zu bestimmen und ihnen den freyen Lauf zu lassen, so müßte man schließen, daß unter G. Maj. glorwürdigster Regierung die Verderbniß Ihrer Unterthanen zu einem solchen Grad geistigen sey, daß höchst dieselbe sich ohnmächtig sünden, ihr mehr Einhalt zu thun. Wie verkleiner-

lich wäre dies für E. Maj. Ansehen und für die Ehre ihrer rechtschaffenen Unterthanen, welche, dem Höchsten sey Dank, nicht so ausschweifend seyn, wie man vorgiebt. Gott hat Deuteronomium 23. gesprochen: „Es soll keine Dirne seyn von den Töchtern Israels auch kein Buhler von den Söhnen Israel“, und E. Maj. sollten mit gleichgültigen Augen ansehen können, ja selbst erlauben, daß man dergleichen von Gott verabscheute Geschöpfe auf die öffentliche Bühne stelle und in das helle Taglicht bringe?“

Dem Kardinal-Erzbischof erschien der Gegenstand dieser Vorstellung so wichtig, daß er sie der Kaiserin zu vorläufiger Aufferung unterbreitete. Maria Theresia schrieb die Worte darauf:

„finde es unverbesserlich schade, wan was aus bliebe; hat mich recht erweckt von mein schlaff; sage ihnen Dank.“

Der Christ zollt seinem Herrscher Ehrfurcht und Liebe, denn dieser steht in seiner Einzigkeit der Gesammtheit des Volkes als der Höhere gegenüber. Merkwürdiger Weise beruft sich schon der Apologet Tertullian gegenüber den Lügen und Verleumdungen der Heiden, als ob die Christen schlechte Bürger und Feinde des Staates wären, u. a. auch darauf,¹ daß alle Christen zu dem einen wahren lebendigen Gotte stets für die Kaiser beten um langes Leben, um Sicherheit, Ruhe und Sieg über die Feinde, um einen treuen Senat und ein tugendhaftes Volk, um alles Glück und Segen von oben. Wie zur Zeit der Märtyrer wandelte die Kirche Christi in aller Abfolge den Weg seines Gebotes, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und wir haben zu den hl. Gebeten der Messe Einlagen für Kaiser und König, welche, weil dem andachtvollen Herzen der Kirche entquollen, voll Weihe sind. Der heiligste Teil der heiligen Messe ist der Canon; er ist Träger einer göttlichen That und die Kirche wacht über jedes Wort in demselben, wie man auf den Augapfel achtet. Dennoch vermochte Migazzi den Papst Clemens XIII. zur Erlassung des Breve vom 5. Mai 1761, welches die Namen der österreichischen Majestäten in den Canon aufzunehmen gestattet. Es sollten in Oesterreich bei jedem heiligen Messopfer die Engel die Gebete der Kirche für den Kaiser wie auf goldenen Schalen vor Gottes Thron bringen, auf daß der höchste Schutzherr der Kirche niemals darauf verzichte, bei Beschützung des Höchsten, was die Menschheit besitzt, den ersten Platz einzunehmen. Wir fürchten nicht uns einer Übertreibung schuldig zu machen mit der Behauptung, daß eben nur Migazzi ein solches spezielles Privileg zu erwirken im stande war. Gehobenen Gefühles wies er schon am 20. Mai den Klerus

¹ Apolog. c. 80.

an,¹ im Canon nach der Erwähnung von Papst und Bischof einzufügen et pro Regina nostra Maria Theresia et Francisco Romanorum Imperatore ejus Coniuge et socio Regiminis. Nach dem Tode Kaiser Franz I. gab aber der Wiener Ordinarius am 13. Septbr. 1765 die Weisung hinaus, ins Künftige im Canon nur mehr den Namen Maria Theresias zu nennen, da das päpstl. Indult für den seligen Kaiser ein

¹ Nos Christophorus e comitibus de Migazzi de Waal et Sonnenturn Dei gratia Archiepiscopus Viennensis, S. R. J. Princeps etc. etc. Univerſo Clero nostro Salutem et benedictionem a Domino. Etsi pro omnibus obsecrationes, orationes, postulationes et gratiarum actiones facere pulchrum et acceptabile coram Salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvari et ad agnitionem veritatis venire, teste Apostolo sit, Principum tamen et omnium, qui in sublimitate sunt constituti, praecipuam habendam esse rationem, Doctor gentium praecipit, ut tranquillam et quietam vitam peragamus in omni pietate et sanctitate. Cum enim illi sint, qui terram judicant, omnisque rerum humanarum potestas divinitus ad ipsos delata sit, indigent maxime auxilii de Sancto, de Sion praesidii, a Patre luminum, consilii et roboria a Deo exercituum. Si clypeus fortium abjiciatur, dissipabitur gloria domus David et non salvabitur Israel. Omnium quidem fidelium preces excelso et benedicto Deo gratiae et acceptae sunt, sacerdotum tamen obsecrationibus sive ad impetranda e caelo beneficia sive ad repellendum e cervicibus nostris promeritas delictorum poenas praestantior et excellentior quaedam vis inest, cum illius personam sustineant, qui Mediator Dei et hominum factus est Christus Jesus. Hinc factum est, ut populo cum parcere vellet, vestibulum inter et altare plorare sacerdotes jubeat totius consolationis Pater et misericordiarum Deus. Quod si vero iram indignationis suae super terram effundere et in furore suo populos confringere decrevisset, pro illis efflagitare veniam Sacerdotes prohibet. Vestrum nemo fratres et filii dilectissimi ignorat, praeepto, quod de obsecrationibus pro Regibus faciendis accepimus, nos peculiariter et arcetissimo vinculo obstringi, quibus singulari Dei beneficio ii principes dati sunt, qui pro nostra incolumitate, felicitate et otio se quodam modo devoverunt. Quid enim oculis nostris aliud observatur, quam incredibilis in consiliis pro salute nostra capiendis diligentia, in periculis fortis et excelsus animus, in rebus omnibus incomparabilis erga nos suae charitatis magnitudo, erga Deum vero dominantium Dominum splendida pietas et innumera erga supremum illius numen religionis exempla.

Quae dum memoria recolimus, ita nos ad habendam gratitudinem accendi necesse est, ut nulla grati animi significatio excogitari possit, quam continuo amplecti non debeamus. Quod autem gratiae referendae genus desiderio nostro opportunius, quod piissimis optimisque principibus accommodatum magis erit, quam si ipsos, quam proxime fieri poterit, ad Deum precibus nostris admoveamus. Hae partes nostrae praecipuae sint, hoc studium nostrum constans ac perpetuum sit, quos misericors Dominus vocatione sua sancta non secundum opera nostra sed secundum propositum suum et divitias gratiae suae vocavit, ipsius Mi-

ganz spezielles gewesen sei; hingegen werde in den Collecten und anderen gebräuchlichen Gebeten zu sagen sein: *Josephus Imperator et Corregens et Maria Theresia Imperatrix et Ragina nostra.*¹

Kardinal Migazzi im Conclave.

Migazzi erlebte als Kardinal drei Papstwahlen, theilnehmen konnte er nur an einer. Politik versperrte ihm das Conclave, aus welchem am 19. Mai 1769 Clemens XIV. als Papst hervorging, und die Leiden des onerosen Alters machten es ihm unmöglich, 1799 in Venedig zur Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles mitzuwirken. Dagegen war Migazzi der einzige deutsche Kardinal, welcher 1775 an der Papstwahl theilnahm; ja Pius VI. hatte es der klugen Vermittlung Migazzis zu danken, daß ihm das heilige Collegium nach langwierigem und schwierigen Unterhandeln die dreifache Krone reichte.

nistros et mysteriorum dispensatores esse ac multum pro populo orare voluit. Cum autem pars illa missae sacrificii, quae Canon appellatur, singularem ardentiorumque pietatis sensum in nobis propterea excitare debeat, quod ad tanti Sacramenti confectionem propius accedimus, et praeclara insuper et laudabilis in Hungariae et Bohemiae regnis consuetudo obtinuerit, ut in hac eadem Canonis parte post mentionem factam Romani Pontificis et Diöcesani Antistitis Regum quoque nomina nuncupata sint, indulset nuper Ssmus. D. N. Papa Clemens XIII. peculiari suo Breui, cujus exemplar dd. 5. Maii huius anni adjicimus, ut ejus modi in Missae Canone Reges nominandi consuetudo ad reliquas omnes Provincias Austriae dominationi subjectas porrigeretur, et non modo Mariae Theresiae Reginae Apostolicae atque Imperatricis sed et Augustissimi illius Conjugis Romanorum Imperatoris et regiminis Socii aperta et distincta Commemoratio fieret. Hac igitur Sedis Apostolicae Indulgentia freti sacerdotibus omnibus et singulis Archidioecesis nostrae cujuscumque ordinis, status aut dignitatis sint, serio injungimus atque mandamus, ut in Missae Canone post mentionem factam Romani Pontificis et Antistitis Dioecesani haec praescripta verba dicant: *Et pro Regina nostra Maria Theresia et Francisco Romanorum Imperatore ejus Conjuge et Socio regiminis, postulantes, ut impleantur agnitione voluntatis Dei in omni sapientia et intellectu spirituali, ut ambulent digne Deo per omnia placentes, in omni opere bono fructificantes, crescentes in scientia Dei, in omni virtute confortati, in omni patientia et longanimitate.*

Gratia vobis et pax a Deo nostro Patre et Domino Jesu Christo.
Datum Viennae Austriae ex Residentia nostra Archiepiscopali 20. Maii 1761.

¹ Cum summus Pontifex defuncto Imperatori ejus modi indultum specialissimum esse voluerit. In Collectis autem aliisque consuetis precationibus iisdem, quae antea fuerunt, servatis loco Franciscus Imperator et Corregens Maria Theresia Imperatrix et Regina nostra adhibeatur *Josephus Imperator et Corregens et Maria Theresia Imperatrix et Regina nostra.*

Mit Mühe erwehrte sich Clemens XIII. des Andringens der bourbon'schen Höfe, welche Aufhebung des Jesuitenordens verlangten. In äußerster Spannung sah daher die christliche Welt der Wahl des neuen Papstes entgegen. Wenn es den vereinigten Höfen gelang, Clemens XIII. einen gefügigeren Nachfolger durchzusetzen, so war das Schicksal der Gesellschaft Jesu besiegelt. Diese Frage hielt die Christenheit theils für theils gegen in Atem, sie war auch die Voribee im heiligen Collegium. Kaiser Joseph II. schrieb im März 1768, also gerade ein Jahr vor dem am 2. Februar 1769 erfolgten plötzlichen Ableben Clemens XIII., an seinen Bruder Leopold:

„Die Ernennung der Kronkardinäle wird gegenwärtig erörtert und man beeilt sich mit ihrem Vollaufe, um desto mehr gesicherte Stimmen im Conclave zu heissen. Ohne Zweifel wird die Aufhebung des Ordens der Jesuiten, welche den Mächten, die ihn bei sich schon ausgewiesen haben, so sehr am Herzen liegt, daß sie sogar verlangten, wir sollten hierin mit ihnen bei dem römischen Hofe gemeinsame Sache machen, eine der nicht zu umgehenden Bedingungen bei der neuen Papstwahl bilden. Was uns betrifft, so wollen wir in die Angelegenheit der Jesuiten und zwar weder für noch gegen sie uns nicht mischen, indem wir keine genügenden Gründe besitzen, ihre Aufhebung zu wünschen und deren auch keine finden, um ihr Fortbestehen für so nothwendig zu halten, daß wir in schükten.“

Indeß hatte Osterreich, wie aus den untenstehenden Worten der Kaiserin an Migazzi erhellt, „bereits vor zwei Jahren“ sich gegen die bourbon'schen Häuser erklärt, „den Papst zu nehmen, welchen sie vorschlagen würden“, und dieser Umstand war es auch, welcher es dem Wiener Kardinal moralisch unmöglich machte, zum Conclave zu reisen. Denn da er als Freund der Jesuiten galt, konnte ihm die Regierung das sogleich Secretum nicht geben, ohne die bourbon'schen Höfe aufzubringen und der gegebenen Zusicherung untreu zu werden. Der Erzbischof an der prima sedes Austriae, welcher das Vertrauen seiner Regierung in so geringem Maße besaß, daß sie „das Geheimnis“ einem fremden Kardinal anvertraute, hätte aber im Conclave eine traurige Rolle gespielt. Es läßt sich denken, daß Migazzi durch diese ganz eigentümliche Lage der Dinge in peinliche Verlegenheit geriet, und wir sind ihm zum größten Danke verpflichtet, daß er uns die Verhältnisse durch seine gleichzeitige Aufschreibung (18. Februar 1769¹) klar sehen läßt:

¹ Kaunitz erstattete der Kaiserin über die Wahl des Kardinals, der mit dem beionderen Vertrauen des Kaiserhofes beehrt werden sollte, erit am 7. März Bericht: „Obwohlen billig erwartet worden, die vereinigten bourbon'schen Höfe, denen an der Auswahl eines den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenen Kirchenhauptes vorzüglich gelegen ist, würden ihre dahin zielenden Maßregeln dem heiligen a. h. Hofe

„Gleich wie diese Vorfällenheit zu vielen verschiedenen Muthmaßungen und Gesprächen Anlaß geben wird, so habe ich in einer so wichtigen Sache für nöthig gefunden, alles was und wie es sich zugetragen hat, aufzuzeichnen.“

„Ein Tag darnach, als die Nachricht des Todes Sr. päpstlichen Heiligkeit eingelaufen ist, habe ich mich zu Sr. Maj. der Kaiserin begeben, und höchst Ihro vorgetragen, wie daß ich ganz und vollkommen gleichgültig wäre, entweder zu gehen oder zu bleiben; nicht so gleichgültig wäre ich hingegen die Allerhöchste Willens Meinung zu wissen. Se. Maytt. hätten mich mit so vielen Gnaden überhäuft, daß unerachtet meiner Gesundheits Umständen, wenn der höchste Dienst es begehrete, ich bereit wäre, auf die Reise mich unverzüglich zu begeben, indem ich alles dazu fertig gemacht hätte. Die Medici kämeten zwar nicht überein, indem einer von ihnen der Meynung wäre, es könnte mir die Reise bey dieser Witterung und dem so lange anhaltenden Katharschädlich, der andere aber hoffete, daß die Bewegung mir dienstlich seyn dürfte. Allein eben dieser Umstand machte, daß ich unterthänigst Eure Maytt. bittete, mir zu sagen, was dero Dienst erheischte, indem dieser allen übrigen Betrachtungen vorgehen müßte; und wenn auf der Reise wider verhoffen mir was widriges zustößen sollte, so würde

zur heilsamen Vereinbarung dessen Mitwirkung schon längstens vertraulich eröffnet haben, so ist doch solches erst kürzlich gegen Ew. Maj. Botschafter zu Paris laut dessen frischen Berichts dahin geschehen, daß Frankreich über die Auswahl der Person eines künftigen Papstes sehr gleichgültig sei und seinem nach Rom abgehenden Kardinal de Luynes (Paulus, Erzbischof von Sens) vornämlich anbefohlen habe, sich an den von beiden Kais. Majestäten benannt werdenen vertraulich anzuschließen. Es scheint also dermalis an der Zeit zu sein, daß Ew. Maj. denjenigen Kardinal zu bestimmen geruhen, durch welchen a. h. Dieselben Dero und des Kaisers Majestät reineste und bloß auf das Wohl der Kirche abzielenden Gesinnungen dem Conclave einsehen zu machen gnädigst für gut befinden. Da nun diese Auswahl noch auf den Kardinal Alexander Albani wegen dessen zweideutigen Betrages bei vorigen Conclaven und sonst bekannter Denckungsart, weder auf die Kardinäle von Hutten (Franz Christoph, Bischof zu Speier) und von Rott (Franz Konrad, Bischof zu Konstanz), als welche sich nach Rom nicht begeben werden, noch auch auf den Kardinal Migazzi wegen seiner erst jüngst bezeugten wenigen Ergebenheit und Ew. Maj. selbst scheinenden Bedenklichkeit Dero ihm in gegenwärtigen Umständen zu widmenden Vertrauens ausfallen mag, so scheint der Kardinal Pozzobonelli (Paul), als Ew. Maj. wohlbedenkender Vasall, der nicht allein in Dero Herzogtume Mailand als würdiger Erzbischof geehrt, sondern auch zu Rom selbst als ein mit allen besten Eigenschaften begabter Prälat allgemein beliebt und geachtet ist, um so mehr in vorzügliche Betrachtung zu kommen, als er wegen seiner mir bereits angezeigten Abreise nach Rom daselbst schon angekommen sein wird und sich diesem A. h. Auftrage zu unterziehen am ersten im Stande ist.“ Diesem wolle er an Hand geben, auf welche Art er „den von aller Vor- oder Abneigung entfernten und bloß auf die Erkiezung eines würdigen und für dormalige häßlichsten Zeitumstände schicklichsten Kirchenhaupts abzielenden ruhmwürdigen Wunsch“ beider Majestäten werde an Tag zu legen und so viel möglich zu erreichen haben.

ich andurch von dem Vorwurfe befreit werden, daß ich aus eigenem Triebe, aus übermäßiger Begierde oder aus andern Neben-Abichten nach Rom zu gehen mich der Gefahr ausgesetzt hätte. Interesse halber wollte ich Sr. Maytt. nicht belästigen. Wenn Höchst selbe mir jenes zukommen lassen wollte, was der Hof den andern Cardinalen bey solchen Fällen zu geben im Gebrauch hatte, so wäre es recht; wenn aber ein solches Sr. Maytt. im geringsten schwer fallen sollte, so hätten Höchst Selbe mich mit so vielen Gnaden überhäufft, daß ich die ganze Ausgabe auf mich gerne nehmen wollte. Ich habe begierdet, daß nachdem vermög der Alliance mich mit dem Bourbonnischen Hause eindersehen müßte, so würde solches insoweit thun, als mein Gewissen es zuließe; wenn es aber um Bedingungen zu thun wäre, welche man entweder im Conclavi auf die Bahn bringen oder einem Cardinalen, der zum Papstthum Hoffnung hätte, etwa vortragen wollte, so müßte ich vorläufig Euer Maytt. erklären, daß ich dahin nicht einschlagen könnte; sowohl diese Ausrerung, als die vorhinige des Interesses halber habe ich zweymahl wiederholet.

Sr. Maytt. haben diese Erklärung gnädigst aufgenommen und mir gemeldet, daß Sie es selbst begriffete, daß ich mich in diesen Umständen nicht zu übereilen hätte, Sie Selbstn müßten noch der Aürten höchste Ausrerung und Öffnungen abwarten, und nach solchen würde man auch die Entschliessung in Betref meiner Reise nehmen. Sie sagten weiter, daß der Kayser zwar gerathen hätte, mich in Verlegenheit zu lassen, allein Sie hielten dieses nicht für anständig, und daher wollten Sie mit mir als Maria Theresia und nachmahls als Königin reden. Als Maria Theresia könnten Sie mir die Reise bey dormaligen Umständen nicht einrathen. Sie hätten mir kein Secretum zu geben, weil man bereits vor 2 Jahren sich gegen die Burbonnischen Häuser erklärt hätte, den Papsten zu nehmen, welchen Sie vorschlagen würden. Als Königin aber nehmten Sie meine Erklärung an, und wenn dero Dienst es erheischen sollte, würden Sie es mir andeuten.

Dem Fürst Kaunitz habe ich auch gemeldet, daß ich anständigkeits halber ohne das Secretum zu haben nicht gehen könnte.

Sr. Maytt. dem Kayser habe ich den nemlichen Vortrag gemacht. Sie wollten aber die Sache in einen Scherz verwandeln und sagten mir, wie Ihnen gleichgültig wäre, wer immer zum Papstthum gelangete. Denn quoad Dogma et mores würden Sie einem Jeden folgen. Die Geistlichkeit aber mit Steuern anzulegen, hätten Sie des Pabsten nicht nöthig; worauf ich erwidere, daß man die Geistlichkeit also anlege, wäre mir leider nur allzu sehr bekannt, müßte aber freymütig gestehen, daß ich solches ohnmöglich als Recht ansehen könnte. Sr. Maytt. gingen noch weiter und erklärten mir, wie sie der Meynung wären, wie man das Hierbleiben oder die Reise mir vollkommen überlassen sollte. Ich versetzte darauf, daß dieses mir Seiner billigsten und großmüthigsten Gedenkungs-Art nicht gemäß schiene, ich hätte ohne Eigennuß, ohne andere Rücksicht auf mich zu haben, Sr. Maytt. mich vollkommen unterworfen, hiemit könnte ich mit Grund und Fug hoffen, Höchst Selbe würden mir dero höchste Willens Meynung nicht verschloßen halten. Der Kayser trieb den Scherz oder den Ernst noch weiter, Er rücte hinzu, wenn man ihnen die ganze Sache frey überläßt, so kommt es darauf an, ob sie gehen oder zurückbleiben würden. Würden Sie dieses letztere thun, würde die ganze Welt darüber erbaut seyn; denn man würde also gedenken, der Cardinal Migazzi, der so gern sich in die Händl und Geschäfte mischet, läßt diese

wichtige und bequeme Gelegenheit aus Händen; wer hätte es geglaubt? Worauf ich geantwortet, Euer Maytt. sind in einer falschen Meinung; denn jene, welche mich kennen, würden gewißlich nicht so denken, der mich aber nicht kennet, könnte auch nicht so denken; wenn er aber so redete, so würde er unrecht reden. Wenn aber Euer Maytt. entweder so denken, oder die Leute auf diese Art reden machen wollen, so erlauben Sie mir, Ihnen in aller Ehrfurcht zu sagen, daß Sie auch von mir ungerecht denken. Ich hätte dießfalls nicht nöthig, fremde Zeugnisse zu Hülfe zu nehmen; Se. Maytt. die Kayserin könnte ich unerschrocken als Zeuge erbiten. Darauf schien der Kayser alles in Scherz zu verwandeln und ließ mich also von Sich hinweg gehen.

Dem Hr. Fürsten v. Kaunitz habe ich den Vortrag, welchen ich der Kayserin gemacht, wiederholt, rückte aber noch bey, daß ich nicht die geringste Sehnsucht hätte, nach Rom zu gehen. Und da ich Ihm in der Gestalt eines guten Freundes redete, so konnte ich Ihm nicht verbergen, daß meine Gesundheit und meine privat Wirtschaftsumstände die Reise nicht erwünscht machen; als einem Minister aber äußerte ich mich neuerdings gegen Ihn, daß ich zu gehen bereit wäre, daß ich dazu alle Anstalten gemacht hätte und erwartete darüber nichts anderes, als den höchsten Befehl. Gestiefentlich habe ich meine Gesundheits- und Wirtschaftsumstände berührt, weil mir bekannt war, man glaubte, ich hätte eine Art Sehnsucht, nach Rom zu gehen, und daß man mir weiß nicht was für eigennützige Absichten zumuthete.

Den Fürsten Coloredo hatte ich vorläufig und nach der Hand gesprochen, und Er hat sich allzeit gegen mich so geäußert, wie ich es von einem erlauchten Minister und guten Freund erwarten konnte.“

Nach dem Tode Clemens XIV. († 22. Sept. 1774) regte sich in leitenden Kreisen die Sorge, es könnte der Orden der Jesuiten, sowie es eben thunlich wäre, wieder hergestellt werden. Kaiser Joseph und Kaunitz waren daher keineswegs damit einverstanden, daß die Kaiserin dem Cardinal Migazzi das Secretum zusagte. Kaunitz wollte den Cardinal Migazzi doch wenigstens nicht ungebunden gehen lassen.

Am 20. October sollte nach dem Willen der Kaiserin ein Courier über Paris nach Madrid gehen, um den Grafen Mercy und Fürsten Lobkowitz mit den erforderlichen Anweisungen wegen des Conclave zu versehen. Kaunitz trug darüber der Kaiserin am 19. October vor, es gehe die a. h. Willensweisung sonder Zweifel dahin, mittels der Anweisung an diese beiden Minister sich sowohl einen decisiven Einfluß auf das Conclave und die Auswahl eines wahrhaft würdigen Subjecti zum Papste vorzubereiten, als auch den bourbonischen Höfen einen neuen Beweis a. h. Freundschaft und Vertrauens zu geben.

Die Bewerkstelligung dieses Endzweckes hänge „hauptsächlich“ von dem Wahlbotschafter und „insbesondere“ von dem mit dem Secreto versehenen Cardinal ab. In dieser Hinsicht konnte der Staatskanzler die Bemerkung nicht

unterdrücken: „Was für ein Mißtrauen von den bourbonischen Höfen gegen die zwei Cardinäle Albani und Migazzi getragen werde, ist Ew. Maj. ohnehin bereits fattsam bekannt. Wenn man sich demnach nicht der offenbaren Gefahr aussetzen will, nicht nur die vorerwähnten zwei Hauptendzwecke gänzlich zu verfehlen, sondern auch dazu in verschiedene Unannehmlichkeiten mit den bourbonischen Ministern und Cardinälen zu verfallen, so bleibt meines Erachtens kein anderes schickliches Mittel übrig, als den Kard. Migazzi nicht nur mit den positivsten Anweisungen für seinen Betrag und für die mit dem bourbonischen Anhang zu pflegende engste Einverständniß zu versehen, sondern auch von ihm eine förmliche Zusage, daß er sich nach diesen Anweisungen auf das pünktlichste richten wolle, abzufordern. Wornach es denn ferner darauf ankommt, daß Ew. Maj. gedachtes förmliches Versprechen von dem Card. Migazzi wirklich abzufordern und ihn sodann an mich zu weisen allergnädigt geruhen, wo ich nicht ermangeln würde, ihm die nöthigen näheren Erläuterungen über sein Benehmen mit den bourbonischen Ministern nicht nur in Absicht auf das gegenwärtige Conclave, sondern auch über die wegen unseres Allianzsystems überhaupt mit dem Card. Bernis zu führende Sprache zu ertheilen.“ Maria Theresia schrieb all diesem ihr „Placet“ bei. Drei Tage später beförderte Kaunitz seinen Entwurf der Instruktion zur a. h. Unterschrift. Der Entwurf wurde des Placet der Kaiserin gewürdigt und die Instruktion für Migazzi fertiggestellt. Sie lautet:

„Wir Maria Theresia entbieten dem hochwürdigem in Gott, Vatern, Herrn Christoph Anton, der heil. röm. Kirche Cardinalen Migazzi, Erzbischof zu Wien, Administrator der bischöflichen Kirche zu Waizen, unserem wirkl. geh. Rathe, Freunde und Fürsten unsere Freundschaft, kais. kön. Gnade und alles Gute.

Hochw. in Gott, Vater, lieber Freund und Fürst. Ob wir schon immer die uns und unserem Erzhause von Ew. Liebden sowohl bei dem heil. Stuhle zu Rom als bei dem spanischen Hofe geleisteten ersprießlichen Dienste in gnädigt dankbarlichem Andenken halten, so erinnern Wir uns doch gegenwärtig der von Denen-selben dabei an Tag gelegten besondern Treue, Eifer und Geschicklichkeit mit desto mehrerem Vergnügen, als Wir dadurch billig veranlaßt worden, Eure Liebden vor-züglich zu erkiesen, um denenselben bei dem zur Erhebung eines neuen Oberhauptes der allgem. kath. Kirche auf gedachten heil. Stuhl zu Rom allbereits angefangenen Conclave unsere Herzens Meinung und Absichten, mithin das sog. Secretum gnä-digt anzuvertrauen. Es bestehet aber allsolches bloß darin, daß Wir sehnlichst wün-schen, der allgem. kath. Kirche ein solches Oberhaupt vorgelegt zu sehen, dessen christl. Tugenden Ihme eine allgemeine Verehrung, seine Sanftmuth und Mäßigung eine allgemeine Liebe und seine Klugheit und Unparteilichkeit allgemeinen Beifall und Vertrauen aller katholischen Mächte zuziehen, mithin Ihm sowohl eine vergnügliche

Regierung als der ganzen katholischen Christenheit und ihren weltlichen Oberhäuptern die Erhaltung der von dem verstorbenen heiligsten Vater mit so vieler Mühe hergestellten Ruhe und der zu dieser Herstellung nöthig geachteten Maßregeln sicher versprechen möge. Wobei Wir nicht verhalten können, daß, obgleich Wir uns zur Aufhebung des Jesuitenordens nicht mit verwendet haben, Wir gleichwohl damals bei dem heil. Stuhle haben erklären lassen, daß Wir sothane allenfalls gutbefindliche Aufhebung unsererseits würden geschehen lassen, Wir auch die nachmals von dem seligen Papste auf nachdrücklichste Betreibung vieler katholischen Mächte hierüber ergangenen apostolischen Verfügungen, sowie alle übrigen katholischen Fürsten und Staaten anzunehmen uns veranlaßt befunden haben; folglich nunmehr so wenig als selbige zugeben können, daß gedachte apostolische Verfügungen mittel- oder unmittelbar umgestoßen oder angefochten und hierdurch alle nicht allein in unseren Erblanden, sondern in der ganzen katholischen Christenheit abgemessenen und allbereits bewerkstelligten Vorkehrungen entkräftet, hiedurch aber allenthalben die bedenklichsten Verwirrungen angerichtet werden. Welche Betrachtungen aber Wir keineswegs zweifeln, daß einem erleuchten Cardinals Collegio selbst nicht entgehen werden. Da uns nun auch von keinem seiner Mitglieder bisher einige Abneigung oder gar eine üble Gesinnung wider uns oder unser Erzhaus zuversichtlich bekant worden ist, so halten Wir auch bisher für unnöthig, Ihm Herrn Cardinale die Ausschließung eines oder andern Wahlsubjecti anzubefehlen und genehmigen vielmehr, daß sobald die Wahl für ein derlei Subjectum zuverlässig wird festgesetzt sein, Ihm die seinen Namen enthaltende Schedula Includendorum (mit welcher unser Botschafter von Sr. kais. Majestät wegen, deren Botschaft er auch vertreten soll, wird versehen werden), auch in unserem Namen von Sr. Liebden nach oder gutbefindlichen Falls auch noch vor der Wahl gezeigt und der Erwählte uns dadurch mehr verbindlich gemacht werde.

Sollte sich aber wider unser dermalen besseres Vermuthen eine Wahlhoffnung für ein solches Subjectum äussern, von welchem entweder die zukünftige Störung der hergestellten Ruhe und der nach den jüngsten apostolischen Anordnungen von weltlichen Oberhäuptern abgemessenen Verfügungen oder aber für uns und unser Erzhaus eine widrige Gesinnung und bei künftig möglichen Ereignissen Nachtheil und Schaden zu besorgen wäre, so versehen Wir uns zuversichtlich, daß Herr Card. Migazzi nicht allein bei dem ersten Anscheine einer solchen Wahlhoffnung unserer Botschafter alsofort davon benachrichtigen, sondern auch daß Sr. Liebden sich selbst dawider mit allem Nachdrucke bearbeiten und nöthigenfalls das gewöhnliche kräftigste Mittel in unserem, sowie in des Kaisers Namen anwenden werden. Als worüber Wir uns auf die Ihm Herrn Cardinale von des Kaisers Majestät ebenfalls zugekommenen Verhaltensbefehle der Kürze wegen beziehen.

Wie nun aber dem bisherigen Anscheine gemäß die vermuthlich dieses wie das vorigemal unter einander verstandenen bourbonischen Höfe, deren freundschaftliche Eröffnung Wir annoch erwarten und selbigen indessen die unserige gemacht haben, ein nach ihrer bisherigen Denkensart gesinntes Subjectum auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, mit vereinten Kräften trachten und hierin mit Portugal und ihren übrigen Anhängern eine beträchtliche Partei ausmachen werden: so ist dieserwegen sowohl als unserer mit gedachten bourbonischen Höfen nahen Blutsverwandtschaft und enger Freundschaft halber gegen die Cardinäle derselben durch eine zu große Ver-

geschlossenheit, wie das letztemal geschehen, kein nachtheiliges Mißtrauen zu erwecken, sondern sich gegen dieselben so viel möglich freundschaftlich und einverständlich, jedoch so zu betragen, daß daraus keine unanständige Abhängigkeit geschlossen, und zugleich bei dem künftigen Papste das Verdienst einer beförderlichen Mitwirkung zu seiner Wahl verloren, noch sich mit erwähnten Cardinälen sonst in etwas eingelassen werde, wovon selbige zu unserem Nachtheile einen Mißbrauch machen könnten. Da nun auch vorerwähnte bourbonische Höfe die Gesinnung des Cardinals Alexander Albani für verdächtig halten und sich das vorigemal beschwert haben, daß sich mit demselben zu viel eingelassen worden, so hat Herr Cardinal Migazzi sich davor mit Bescheidenheit zu hüten, jedoch besagtem Cardinale alle freundschaftliche Rücksicht und so vieles Vertrauen zu bezeugen, als dessen Protectorat der deutschen Nation und das ihm bisber überlassene Ministerium unseres Hofes unvermeidlich machen. Damit endlich unier Botschafter gebührend in Stand gesetzt werde, uns von den nach und nach sich ereignenden Vorfällen des Wahlgeschäfts zuverlässige Nachricht zu ertheilen, so wird Herr Card. Migazzi beflissen sein, ihn davon, zumalen aber von der anstehenden Wahlohoffnung dieses oder jenes Subjecti, jedesmal, bis zu dessen Ankunft aber den von uns zum Botschaftssecretär dieses wie die beiden vorigen Male bestimmten Gesandtschaftssecretär und Archivisten Brunati, vertraulich und in Zeiten zu belehren, wie auch von den zu der wichtigen Stelle eines Staatssecretärs und zu jener eines Probatarii in Vorschlag kommenden Cardinälen allsfort zu benachrichtigen und sich überhaupt mit erwähntem Botschafter auf das vertraulichste und eifrigste zu bearbeiten, damit nicht weniger bei Ertheilung dieser Stellen als bei Ernennung des Papstes selber durch unsere Mitwirkung das Ansehen unserer Krone und das Heil unseres Erzhauses sowohl als das Heil der ganzen katholischen Christenheit auf alle Art möglichst befördert werden. In dessen zuverlässlichem Vertrauen auf des Herrn Cardinals bewährte Treue, Eifer und Geschicklichkeit Wir Er. Liebden mit faßl. kön. Gnaden und Freundschaft und allem Guten vörberst wohl beizuthan bleiben."

Der Instruction wurde ein Schreiben an Grafen Mercy beigelegt. Es sei „das bourbonische Mißtrauen“ gegen Migazzi und Albani keineswegs unbekannt; allein Migazzi habe für seinen ganzen Betrag gemessene Anweisungen erhalten, auch Ihr. Maj. „solche Versicherungen seiner pünktlichen Nachlebung“ gegeben, daß Ihre Maj. sich für ihn zu Bürgen darstellen wollen und können.

Nur der Festigkeit des Willens der Kaiserin hatte es also Cardinal Migazzi zu danken, daß er diesmal mit dem Secretum beehrt wurde¹, und er rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen vollkommen. Er gewann im Conclave leitenden Einfluß und führte klug eine allgemein befriedigende Lösung herbei. Wir wundern uns

¹ Bedeutungsvoll meldete Kard. Hrzan am 5. November, daß der französische Secretär und der spanische Minister sich gegen ihn geäußert hätten, „als ob Graf Hrzan das Secretum erhalten hätte.“

darüber nicht; Migazzi hatte schon zu tiefe Blicke in alle hiebei auftretenden Verhältnisse gethan. Wir haben oben vermerkt, daß der jugendliche Migazzi schon beim Conclave Benedikt XIV. als Begleiter des Cardinals Lamberg gegenwärtig war und, wie es uns sein Bericht an Gentilotti weist, den Gang der Dinge genau verfolgte; eine gute Schule, denn dieses Conclave ist das längste und schwierigste gewesen, welches jemals stattgefunden. Während seiner diplomatischen Thätigkeit berichtete er seiner Regierung wiederholt über Conclaveangelegenheiten ein: als Uditore 1747, sowie 1750 4. April und 2. Mai; als Gesandter am Madrider Hofe 1754 19. August und 9. Oktober. In der Relation vom 2. Mai 1750 schreibt Migazzi, daß bei einem Conclave drei Parteien jederzeit gewiß seien, die der Kronen, der Zelanten und der Creaturen des letzten Papstes. Die Hauptkunst eines Kronkardinals scheine in dem zu bestehen, daß er die Partei der Creaturen des letzten Papstes als die stärkste in seine Absichten einzuführen wisse. Auch die Partei der Zelanten sei von großer Vermögenheit, jedoch müsse sich gegen diese, um sie günstig oder wenigstens nicht zuwider zu haben, auf eine ganz andere Art benommen werden.

„Dann wie solche entweder in der That oder dem Scheine nach von allen Nebenabsichten entfernt scheinen will, so hat diese nichts anderes als den Nutzen der Kirchen und die Wahl-Freyheit vor Augen, damit solche ohne Einfluß der Kronen geschehen möge. Bedroh- und Verheißungen versangen bey ihr wenig oder nichts, sondern es muß lediglich getrachtet werden, solche auf die Gedanken zu bringen, als ob dieier oder jener Cardinal denen übrigen an guten Eigenschaften vorangieng, ohne dabey im mindesten vermerken zu lassen, daß sich eine Kron vor der andern eine Gunst verspreche. Die dritte Partei der Creaturen des vorigen Papstes pflegt sich zu den Zelanten zu schlagen, und zwar lediglich der Ursache, damit einer von ihnen zum Papst genommen werden möchte. Mit diesen Cardinälen können die Kronen um so leichter zu recht kommen, als sie sich von Eigennützigkeiten einnehmen lassen.“

Am 4. April d. J. überschrieb Uditore Migazzi seine Gedanken über eine künftige Papstwahl an den Hof- und Staats-Kanzler Grafen Welfeld und den Reichsvicekanzler Graf von Colloredo. „Gunst oder Haß haben dabei keinen Theil, sondern (ich) habe lediglich Gott, das Gewissen und den Dienst Sr. Majestät vor Augen gehabt.“ In diesem Gutachten äußert er sich auch über die Übung des Rechtes der Exklusive¹ und über die damaligen Parteien unter den Cardinälen zu Rom. Betreffend die

¹ Wahrmond Ludw. führt in seinem Buche „Das Ausschließungsrecht“. Wien, 1888, 316 ff., diesen Theil des Migazzi'schen Gutachtens auf.

Nothwendigkeit, sich einen wohlgefinnten Papst zu verschaffen, sagt Migazzi u. a.:

„Es berührt noch im frischen Andenken, wie nachdem der k. Hof die Exklusivam dem Card. Corsini gegeben hatte und dieser unter dem Nahmen Clementis XII. (1730) dennoch zu dem Pabstthum gelangte, auch nichts desto weniger die k. Einwilligung zu dessen Erhebung sodann erfolgte, sich solcher willig und geneigt erfinden ließe, bei allen Gelegenheiten und sonders in Welschland den Spaniern und Franzosen Merkmale seiner Gewogenheit zuzuwenden. Und was endlich den vermahligten Pabst Benedictum XIV. betrifft, scheinete eine überflüssige Sach zu seyn, der Kathenlichkeit zu gedenken, welche das Erzhaus unter seiner Regierung erlitten; wovon einen offenbahren Beweis darlegt der Veystand, nicht nur in Welschland einzubringen und daselbst Eroberungen zu machen, sondern sich auch sogar selbst im päblichen Staat auszubreiten. Darzu ihnen, wie weltkundig, mit allem von hierauf reichlich zu Hülf gekommen wurde; wie dann auch selbst der Duca di Montemar daraus in seinem Manifest ganz kein Geheimnus gemacht hat. Ja was noch mehr ist, so kann mit Veystand der Wahrheit gesaget werden, daß Benedictus wenigstens durch die Kunstgriffe und eigennützigte Absichten seiner Ministres verblendet, sich Hoffnung machte, die östereichische Armee bei Velletri damit zu Grund zu richten, daß ihr die nöthigen Lebensmittel und übrigen Erfordernussen verweigert wurden, welche doch so häufig dem feindlichen Gegentheil von dessen Freygebigkeit zuflößen. Woher dann auch guten Theils entstanden, daß die Unternehmung auf Neapel fehlgeschlagen hat.“

Wie viel Maria Theresia auf Migazzis Urtheil gab, erhellt daraus, daß sie ihn 1754, obmohl er damals nicht mehr Uditore war, aufforderte, seine Meinung über die Cardinäle, welche bei der letzten Promotion erhoben worden waren, anzugeben. Migazzi berichtete am 19. August von Madrid aus und gab das Mittel an, wie die Kaiserin ihren Anhang stärken könnte.

„Ich stelle mir zwar den röm. Hof nicht mehr in jener mächtigen Gestalt vor, welche solcher in vorigen Zeitläufften in Europa hatte, allein ich glaube ihn auch nicht so sehr herunter gesetzt zu seyn, daß Er nicht eine billige Rücksicht insonderheit von denen Mächten verdiene, welche Staaten im Welschland besitzen. Was andere Höfe durch Pensionen und Gesandtnüssen vermögen, dieses dürften Sw. Maj. größten Theils durch eine genaue Sorgfalt bewürken, daß die in A. S. Ihro Staaten gelegenen Abteyen und Pensionen niemand anderen als denen zu Theil würden, welche sich um Sw. Maj. und Dero A. D. Erzhaus verdient gemacht haben. Denn nachdem der Röm. Hof das Recht, die in deren übrigen Mächten Staaten liegenden Beneficia zu verlehnen, deren respectiven Souverainen abgetreten hat, so sollte Er wenigstens die billige Rücksicht nehmen, auf A. S. Sw. Maj. Vorwort die Manländischen Abteyen und deren Pensionen zu verlehnen; darauf dann entstehen würde, daß diejenigen, welche um dergleichen Beneficia anhalten, sich mehr Sw. Kais. Maj. gefällig erweisen würden, als sie gegen den röm. Hof und die in solchen mehr Vermögenheit habenden Cardinäle oder auch sogar gegen frembde Mächte thun würden.“

Solche Berichte sind sehr dankbar für die dichtende Phantasie und den rechnenden Verstand. Doch die Wirklichkeit stellt sich nur allzuoft ganz anders dar, und daß der Papst häufig eine andere Auffassung der Verhältnisse zeigt, als man dem Kardinal zutraute, ist nicht mehr als natürlich. Wer im Centrum steht, gewinnt einen anderen Einblick in den Zusammenhang der Dinge als jene, welche in der Peripherie ihre Stelle haben. Aeneam recite, Pium recipite ist daher ein Wort, das man ebenso ernst nehmen und begreiflich finden soll, wie den Ausspruch Friedrich II., er habe an Innocenz IV. einen guten Freund verloren und einen feindlichen Papst bekommen. Migazzi sprach dies mit den kurzen Worten aus:

„Es ist satyam bekannt, daß sich häufig alle Combinationen als eitel erwieisen, und Papst wurde, wenn man dies am wenigsten zutraute; aber es ist nicht minder oft geschehen, daß der Papst die Besorgnisse und Hoffnungen auf ihn täuschte.“

Übrigens zeigte Migazzi auch hierin tiefen und guten Blick. Denn wenn er an dem Bischof Rezzonico von Padua persönliche Frömmigkeit und Strenge seiner kirchlichen Anschauungen hervorhebt, weswegen er von der Partei der Eiferer gar sehr werde in Betracht gezogen werden, so war das eine Charakterzeichnung, die Clemens XIII. wahr machte.

Der Wille der Kaiserin gab nun dem Kardinal Gelegenheit, seine Kenntnisse zu verwerten.

Am 9. Oktober ließ Kaiser Joseph II. dem Reichs-Hofvicerekanzler Fürsten von Colloredo eine eigenhändige Note zugehen, dem Kardinal „da er sich entschlossen, dem bevorstehenden Conclavi selbstem beizuwohnen und allda den schein haben wird, etwa mit Aufträgen von dem Kayf. Hofe beladen zu seyn“, eine Instruction zu verfassen. Sie wurde am 17. Oktober unterzeichnet und in Gemäßheit derselben gab der Kaiser dem Kardinal des Secretum mit;

„welches Wir zwar dem Scheine nach dem Kard. Alexander Albani, als unserem Bevollmächtigten Minister zu Rom und der deutschen Nation Protector, nicht gänzlich entziehen mögen, solchen aber an Ew. Liebden dermassen verweisen, daß von ihm ohne derselben in Unserem Namen nichts vorgenommen noch genehmigt werden möge, besonders da gegen Albani von den bourbon. Höfen ein Mißtrauen und Abneigung geheget wird, und das zwischen Uns und diesen Höfen vorwaltende nicht nur enge Blutband sondern auch die mit Frankreich vorsehende Allianz nicht zugeben mögen, in denen zur Wohlfahrt der Kirche zu gereichenden und gegen Unser, des Reiches und Unseres Erzhauses Interesse nicht anstoßendem Vorhaben Uns von denselben bey dem Conclave zu trennen. Unsere Absicht zielel dahin ab, daß die Wahl auf einen bescheidenen mäßigen und sanftmütigen Vorsteher der Kirche ausfalle, so zum friedlichen Einverständnis mit den weltlichen Mächten sich geneigt fände und

Durch sein Benehmen oder vorzunehmende gehäßige Neuer- oder Abänderungen die hergebrachte Ruhe nicht wieder bereitle oder sonst neue Zerrüttung verfehe, sondern ein allgemeiner und gleichmäßiger Vater aller katholischen Mächte sey. Wir wollen zwar dermal noch nicht einen Exklusiv Billeten bereits vor der Hand ausfertigen lassen, jedoch halten Wir für den Fall einer sich äußern mögenden Nothwendigkeit Uns bevor, zu diesem obgleich mißliebigen Mittel zu schreiten, wenn von der Erhebung eines solchen Cardinals auf den päpstlichen Stuhl die Frage seyn sollte, von dessen Vernehmung Nachtheil und Schaden entweder für Uns und das Reich oder gegen Unser Erbaus zu besorgen, oder auch sonst die Umstoßung der von Weil. Sr. Päpstl. Freigkeit über die Aufhebung des Jesuitenordens gemachten Apostol. Verfügungen mittel- oder unmittelbar zu befahren stünde, welche, da sie in dem gesammten Reiche zur Erfüllung bereits sind gebracht worden, aus derselben Wiederrufung die schädlichsten Verwirrungen erwachsen würden.“

Schließlich der Auftrag, dem Kardinal de Bernis (Franz Joachim, seit 1769 französischer Minister zu Rom), der sich für einen Eiferer des guten Vernehmens zwischen Wien und Paris bezeigt hatte, näher zu treten. Zum gemeinschaftlichen Botschafter des Kaisers und der Kaiserin bei dem Conclave wurde der Chef einer der vornehmsten römischen Familien, der sich bisher durch besondere Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich hervorgethan hatte, Fürst Bartolomeo Corsini ernannt.

Der Wiener Kardinal traf am 6. November nachmittags in Trient glücklich an, setzte am 8. d. die Reise fort und erreichte am 19. mittags Rom.

„Herr Kardinal Albani und der neue römische Botschafter Fürst Corsini¹ haben mir ihre Wagen bis Ponte Molle entgegen zu schicken, Graf Hrzan und Fürst Praciano sich persönlich einzufinden und mich bis zu diesem großherzoglichen Palaß in Campo Marzo zu begleiten beliebt, welchen Er. königl. Hoheit nicht allein mir erlaubet, sondern auch die höchste Gnad gehabt, vollkommen einrichten zu lassen.“

Zunächst suchte er sich über die Sachlage zu orientieren, wobei ihm besonders der Botschafter Hrzan und Legationssekretär Brunatti dienten. Am 23. meldete er dem Conferenzminister und Reichsvicekanzler Prinz von Colloredo, es habe nicht an Leuten gemangelt, welche zwischen ihm und Bernis Mißtrauen zu erwecken getrachtet hätten, doch seien sie übereingekommen, in dergleichen Fällen „zur Sprache jeder Zeit kommen

¹ Über die Stellung des k. k. Botschafters beim Conclave äußert Kaunitz in seinem Bericht an Augustissima vom 7. März 1769: Der k. k. Botschafter beim Conclave hatte bisher nur die „äußerliche Ehre und Anständigkeit des a. h. Hofes“ zu besorgen, vermochte aber von dem inneren Hergange des Conclave „wenige Nachricht in Zeiten“ zu erhalten, noch auch zu dessen geheilichen Entschickungen vieles beizutragen.

zu wollen, um solche Kunstgriffe zu vereiteln.“ Bernis habe die Hände nicht frei und müsse von dem spanischen Minister fast gänzlich abhängen, „dieser hat viel Geist, ist sehr fein, doch dürfte er etlich mal bei seinen Muthmaßungen übertrieben sein.“

Am 23. November nachmittags bezog Kardinal Migazzi das Conclave. Den ersten Bericht „vom Conclave aus“ erstattete er an den „besonders lieben Herrn und Freund“ Fürst Kauniß. Er sei sich bereits darüber klar, daß die zwei Hauptparteien der Kronen und der Zelanten sehr weit von einander entfernt seien, und daß beide noch viele Schritte zu machen hätten, „bis sie sich gegeneinander neheren dürften.“ Auch sah er ganz richtig voraus, daß wenn von beiden Seiten keine „Klimpfingere Maßnahmen ergriffen werden, das Wahlgeschäft länger hinaus gehen wird, als vielleicht von einigen vermutet wird.“

Am 1. Dezember früh kam Bernis zu Migazzi und verständigte ihn, daß er Auftrag habe, in dem Wahlgeschäft den ersten Platz dem Wiener Erzbischof einzuräumen; hiemit würde er den Karbinälen, die sich zu ihm diesfalls wenden würden, zu erkennen geben, daß in dieser Handlung Kardinal Migazzi mit Einverständnis Bernis' und des spanischen Hofes das Ruder zu führen habe und „que j'étois à la tête de cette affaire.“ Tags darauf suchte auch der Kardinal Decan den Wiener Erzbischof auf und machte ihm Mitteilung, daß Bernis ihm gegenüber solche Bemerkungen gemacht habe. Migazzi erwiderte, daß der bisherige Aufenthalt im Conclave zu nichts anderem gebient habe, als Mißtrauen und Mißvergnügen unter den Karbinälen zu erwecken. „Seine Eminenz möchte sich versichert halten, das meines Orts zur Unterhaltung eines so schädlichen unwesens niemahlen die Hand bieten würde, indem ein so niederträchtiges Betragen sowohl den höchsten Befehlen Sr. Maj. als meinen eigenen Trieben schnurgerad entgegen gesetzt wäre.“ Doch seien die gegenwärtigen Umstände so beschaffen, daß man sich nicht leicht schmeicheln könne, die Getrennten zu vereinigen. Dies alles berichtet Migazzi am 2. Dezember dem Fürsten Kauniß und Tags darauf Colloredo ein:

„Ew. Liebden werden am besten urtheilen können, was es für eine Beschaffenheit mit der mir gemachten Übertragung habe, denn, wenn solche unserem Hofe von dem allortig bourbonischen Minister nicht vorher sondern erst bei Ankunft dieser Post bekannt gemacht worden, so scheint die Folge richtig zu sein, daß die Befehle nicht unmittelbar von ihren Höfen kommen, sondern daß sie aus Noth diesen Ausweg ergriffen haben. Dem sei es, wie es immer wolle, und wenn ich auch nicht so glücklich sein sollte, mit meinen Bemühungen auszulangen, so werden die Vorwürfe auf mich

allein fallen, die Ehre aber und das Ansehen Unseres Hofes jederzeit bei dieser Wahl aufrecht verbleiben; doch ist aber gewiß und wohl ganz natürlich, daß beide vereinigte Minister in keinen Kardinal mit eingehen werden, von welchem sie nicht überzeugt sind, daß er ihren Höfen gänzlich ergeben sei. Meine Unruhe ist nicht unbegründet, denn ich habe sichere Nachrichten, daß mehrere von der Gegenpartei auf den Argwohn verfallen sind, wie man unter dem glänzenden Namen: „Oberhaupt der Kronkardinäle“ sich meiner gebrauchen wolle, um seine Absichten desto leichter in Erfüllung zu bringen; Zeit und Geduld, Ehrlichkeit und Gewissen, können nach Gott allein meine verwickelte Sache auseinander setzen.“

Zu Wien vernahm man die Meldung, daß Migazzi die Stellung „des Chefs der Royalistenpartei“ zugefallen, und er thätig sei, „die Gegenpartei allmählig herüberzuziehen,“ sehr vergnüglich. Staatskanzler Kaunitz referierte hierüber der Monarchin am 20. Dezember. Er läßt eine die Thatfache motivierende Bemerkung einfließen. „Ob nun zwar die Vermutung nicht leicht fehlschlagen dürfte, daß alles von dem spanischen Minister Monino herrühre, und daß dieser hierbei solche Absichten geführt habe, von welchen er sich einen ersprießlichen Vorteil verspricht, so bleibt doch die geschehene Erklärung an und vor sich allezeit ein solcher Schritt, welcher mit Ew. Maj. a. h. Ansehen und mit der freundschaftlichen Rücksicht der bourbonischen Höfe übereinstimmt und ist daher meines wenigen Ermessens von dem Card. Migazzi ganz wohl geschehen, daß er das erwähnte Anerbieten des Cardinal Bernis danknehmig angenommen und mit anständigen Gegenversicherungen erwidert habe.“ Zwei Tage später antwortet Kaunitz dem Kardinal: „Daß die Höfe von Versailles und Madrid das Auserwählte des Wahlgeschäftes Ew. Eminenz anvertrauen, ist so angemessen den Vorrechten eines Röm. Kayfers als dem guten Vernehmen zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon, ebenso schmeichelhaft ist es allerdings für Ew. Eminenz, sich dadurch in Stand gesetzt zu sehen, mittelst der gewöhnlichen Vorsicht und Klugheit die vereinte Absicht der drei Höfe ungeachtet der bisherigen Schwierigkeiten erreichen und sich dadurch bey allen dreyen, ja bey der Nachwelt selbst ein ebenso ausgezeichnetes Verdienst als Ehre erwerben zu können. Um nun Ew. Eminenz auch die verlangte Antwort an die Hand zu geben, welche nach der A. G. Willensmeynung auf den Fall zu ertheilen wäre, wenn einer der Cardinäle Spinola (Hieronymus, ehemaliger Nuntius zu Köln und Madrid) oder Palavicini (Lazarus Optitius, von Clemens XIV. zum Staatssekretär ernannt) in Vorschlag kommen sollte, so wäre in solchem Falle den bourb. Ministres begreiflich zu machen, daß, nachdem beyde erwähnte Card.

ihre Neigung für das vormalige System des päbst. Hofes allzusehr haben zu erkennen gegeben, die Erhebung eines derselben von den bourb. Höfen ebenso wenig als von dem unsrigen genehmiget werden könnte, welche Gefinnung nöthigen Falls dem heil. Colleg mit aller Rücksicht zu eröffnen wäre; wir können diese beiden nicht für Papabiles halten.“ Der wegen des Wahlgeschäftes von Madrid über Paris nach Wien gesandte Courier habe mitgebracht, daß das Einverständnis der drei Höfe in der Auswahl der Mittelwege, die zu einem glücklichen Ziele führen sollten, „unmöglich vollkommener seyn könne, als es wirklich sey.“ „Obwohl diesen Höfen gleichgültig sey, auf welchen aus den Cardinälen das Loos fallen möge, so sey ihnen jedoch äußerst daran gelegen, daß ein solcher auf den heil. Stuhl erhoben werde, welcher hauptsächlich die von dem seeligen Pabste getroffenen Maßregeln wegen der Jesuiten nicht im Geringsten abändere, noch auch die wirkl. Vorrechte eines Oberhauptes der Kirche, gleichwie es verschiedene Päbste durch einige nur allzusehr eingeführte und allzutief eingewurzelte Mißbräuche gethan haben, überschreite. Welchem in Betreff des Erstern beygefügt wird, daß, obschon die bourbon. Höfe sich mit dem größten Eifer alldemjenigen widersetzen würden, was man zu Vereitelung der durch den seel. Pabst einmal so glücklich zu Ende gebrachten Unterdrückung der Jesuiten-Gesellschaft vorzunehmen sich etwa möchte gelüsten lassen, es dennoch uns, wo nicht annoch mehr, jedoch wenigstens eben soviel daran gelegen seyn müßte, alle derley Unternehmung zu verhindern, als man unsererseits erst bey dieser Epoque mit den Gütern dieser Geistlichen jene Vorkehrungen unternommen hat, welche bereits seit verschiedenen Jahren in Portugal, Frankreich, Spanien, Neapel und auch sogar in Westindien unwiderrücklich festgestellt worden sind.“

Am 10. Dezember meldete Cardinal Migazzi, da Cardinal de Solis (Franz Folsch, Erzb. von Sevilla) noch nicht anwesend gewesen, so sei „aus billiger Rücksicht für die drey Cronen“ das Wahlgeschäft noch nicht mit allem Eifer betrieben worden.

„Die Umstände sind noch die nemlichen, keine von beyden Haupt Parteyen will sich die erste bloßgeben; die Zelanten werden vermuthlich nach dem Eintritt des Card. de Solis ihre Stimmen vereinigen, allein so sicher als es ist, daß sie ohne uns, so müssen wir auch erkennen, daß wir ohne ihnen zu keiner Wahl kommen können. Um in einer so häßlichen Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, so suche ich eines theils mich in keines Menschen Vertrauen einzubringen, andern theils aber bessehe mich, allen dem auszuweichen, was mir solches entfernen dürfte.“

Am 20. Dezember hatte die Staatskanzlei dem Cardinal einen Ver-

Haltungsbefehl zugeschiedt, falls gegenüber den Kronkardinalen und den Zelanti die übrigen Karbinäle mit dem Vorschlage der zwei genuessischen Karbinäle hervortreten sollten. Nachdem Kardinal Pallavicini sich jederzeit gegen den hiesigen Hof abgeneigt bezeigt und den übertriebenen Sätzen des römischen „stradlich“ beygepflichtet, so sollten sich alle Höfe dagegen setzen, wenn er auch an seinem Landsmann, dem spanischen Minister Marquis von Grimaldi, einen starken Fürsprecher finden sollte. Und da an einer gleichförmigen Gesinnung des mit ihm in engerster Freundschaft stehenden Kardinals Spinola nicht zu zweifeln sei, so wolle man gegen diese beiden genuessischen Karbinäle mit keiner förmlichen Exclufive vorgehen, jedoch deren Wahl auf die ungehässigste Weise verhüten. Über Pallavicini habe der selige Papsst selbst, obwohl er Staatssekretär war, geäußert, daß mit ihm nicht auszukommen sei, und Spinola habe sich bereits als Nuntius zu Köln gezeigt: „hochmüthiger, zu jeden Unternehmungen aufgelegter und auf die übertriebenen römischen Sätze sehr verfeffener Mann.“ Hingegen taucht in dem Berichte, welchen Migazzi am 18. Dezember abschickte, zum erstenmale der Name Giovanni Angelo de Braschi auf, dessen Träger bestimmt war, die Tiara zu tragen.

Die Zelanten möchten noch immer mit dem Kardinal Colonna (Markus Anton, von Clemens XIII. zum päpstlichen Generalvikar in Rom erhoben) durchdringen; ¹ Panfili (Petrus, ehemaliger Nuntius zu Paris, von Clemens XIII. 1766 zum Kardinal erhoben), Boschi (Johann Karl, von Clemens XIII. zum Kardinal und Großpönitentiar ernannt) und Fantuzzi (Gajetan, von Clemens XIII. zum Kardinal und Präseften der Immunitäten-Kongregation ernannt) wären ihnen auch anständig. Die bourbon. Höfe hingegen wollten sich keineswegs für solche einvernehmen, bleiben in dem gemachten Widerspruch unbeweglich und möchten die Karbinäle Pallavicini, Simone und Casali hervorbringen; allein die gegenseitigen Anstände dürfften sehr hart gehoben werden und in solchem Falle könnte Braschi und Visconti zum Vorschein kommen. Heute früh mußte ich mich wegen etwelchen tägen anhaltenden Catarrh auf der Brust zu Bett legen.“

Dieser Bericht wirkte verstimmend; er öffnete eine neue, nicht eben angenehme Perspektive. Braschi war Mitglied der Partei der Zelanti und eifriger Anhänger der in Wien mit Recht scheel angesehenen

¹ Da Migazzi in diesem Briefe auch anfragte, ob er, falls Colonna erwähnt würde, „nach dem Vorhaben der bourbonischen Karbinäle“, einem so gewählten Papsste zwar alle Ehrerbietung als Kardinal erweisen, nachmals aber sich so lange von selbigem entfernt halten solle, bis ihm weitere Befehle zugekommen sein würden, wurde ihm gemäß dem Einraten Kauniz am 28. Dezember die Anweisung, daß er sich auch in diesem Falle von den bourbonischen Höfen nicht zu trennen haben werde.

Regierung als der ganzen katholischen Christenheit und ihren weltlichen Oberhäuptern die Erhaltung der von dem verstorbenen heiligsten Vater mit so vieler Mühe hergestellten Ruhe und der zu dieser Herstellung nöthig geachteten Maßregeln sicher versprechen möge. Wobei Wir nicht verhalten können, daß, obgleich Wir uns zur Aufhebung des Jesuitenordens nicht mit verwendet haben, Wir gleichwohl damals bei dem heil. Stuhle haben erklären lassen, daß Wir sothane allenfalls gutbefindliche Aufhebung unsererseits würden geschehen lassen, Wir auch die nachmals von dem seligen Papste auf nachdrücklichste Betreibung vieler katholischen Mächte hierüber ergangenen apostolischen Verfügungen, sowie alle übrigen katholischen Fürsten und Staaten anzunehmen uns veranlaßt befunden haben; folglich nunmehr so wenig als selbige zugeben können, daß gedachte apostolische Verfügungen mittel- oder unmittelbar umgestoßen oder angefochten und hierdurch alle nicht allein in unseren Erblanden, sondern in der ganzen katholischen Christenheit abgemessenen und allbereits bewertstelligten Vorkehrungen entkräftet, hiedurch aber allenthalben die bedenklichsten Verwirrungen angerichtet werden. Welche Betrachtungen aber Wir keineswegs zweifeln, daß einem erleuchten Cardinals Collegio selbst nicht entgehen werden. Da uns nun auch von keinem seiner Mitglieder bisher einige Abneigung oder gar eine üble Gesinnung wider uns oder unser Erzhaus zuversichtlich bekant worden ist, so halten Wir auch bisher für unnöthig, Ihm Herrn Cardinale die Ausschließung eines oder andern Wahlsubjecti anzubefehlen und genehmigen vielmehr, daß sobald die Wahl für ein derlei Subjectum zuverlässig wird festgesetzt sein, Ihm die seinen Namen enthaltende Schedula Includendorum (mit welcher unser Botschafter von Sr. kais. Majestät wegen, deren Botschaft er auch vertreten soll, wird versehen werden), auch in unserem Namen von Ew. Liebden nach oder gutbefindlichen Falls auch noch vor der Wahl gezeigt und der Erwählte uns dadurch mehr verbindlich gemacht werde.

Sollte sich aber wider unser dormalen besseres Vermuthen eine Wahlhoffnung für ein solches Subjectum äuffern, von welchem entweder die zukünftige Störung der hergestellten Ruhe und der nach den jüngsten apostolischen Anordnungen von weltlichen Oberhäuptern abgemessenen Verfügungen oder aber für uns und unser Erzhaus eine widrige Gesinnung und bei künftig möglichen Ereignissen Nachtheil und Schaden zu besorgen wäre, so versehen Wir uns zuversichtlich, daß Herr Card. Migazzi nicht allein bei dem ersten Anscheine einer solchen Wahlhoffnung unseren Botschafter alsobald davon benachrichtigen, sondern auch daß Sr. Liebden sich selbst dawider mit allem Nachdrucke bearbeiten und nöthigenfalls das gewöhnliche kräftigste Mittel in unserem, sowie in des Kaisers Namen anwenden werden. Als worüber Wir uns auf die Ihm Herrn Cardinale von des Kaisers Majestät ebenfalls zugekommenen Verhaltensbefehle der Kürze wegen beziehen.

Wie nun aber dem bisherigen Anscheine gemäß die vermuthlich dieses wie das vorigemal unter einander verstandenen bourbonischen Höfe, deren freundschaftliche Eröffnung Wir amnoch erwarten und selbigen indessen die unserige gemacht haben, ein nach ihrer bisherigen Denkensart gesinntes Subjectum auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, mit vereinten Kräften trachten und hierin mit Portugal und ihren übrigen Anhängern eine beträchtliche Partei ausmachen werden: so ist dieserwegen sowohl als unserer mit gedachten bourbonischen Höfen nahen Blutsverwandtschaft und enger Freundschaft halber gegen die Cardinale derselben durch eine zu große Ver-

geschlossenheit, wie das letztemal geschehen, kein nachtheiliges Mißtrauen zu erwecken, sondern sich gegen dieselben so viel möglich freundschaftlich und einverständlich, jedoch so zu betragen, daß daraus keine unanständige Abhängigkeit geschlossen, und zugleich bei dem künftigen Papste das Verdienst einer beförderlichen Mitwirkung zu seiner Wahl verloren, noch sich mit erwähnten Cardinälen sonst in etwas eingelassen werde, wovon selbige zu unserem Nachtheile einen Mißbrauch machen könnten. Da nun auch vorerwähnte bourbonische Höfe die Gesinnung des Cardinals Alexander Albani für verdächtig halten und sich das vorigemal beschwert haben, daß sich mit demselben zu viel eingelassen worden, so hat Herr Cardinal Migazzi sich davor mit Verschweigen zu hüten, jedoch besagtem Cardinale alle freundschaftliche Rücksicht und so vieles Vertrauen zu bezeugen, als dessen Protectorat der deutschen Nation und das ihm bisher überlassene Ministerium unseres Hofes unvermeidlich machen. Damit endlich unser Votischer gebührend in Stand gesetzt werde, uns von den nach und nach sich ereignenden Vorfällen des Wahlgeschäfts zuverlässige Nachricht zu ertheilen, so wird Herr Card. Migazzi beflissen sein, ihn davon, zumalen aber von der anstehenden Wahlhoffnung dieses oder jenes Subjecti, jedesmal, bis zu dessen Ankunft aber den von uns zum Votischäftssecretär dieses wie die beiden vorigen Male beirimmten Gesandtschaftssecretär und Archivisten Brumati, vertraulich und in Zeiten zu belehren, wie auch von den zu der wichtigen Stelle eines Staatssecretärs und zu jener eines Probatarii in Vorschlag kommenden Cardinälen allsofort zu benachrichtigen und sich überhaupt mit erwähntem Votischer auf das vertraulichste und eifrigste zu bearbeiten, damit nicht weniger bei Ertheilung dieser Stellen als bei Ernennung des Papstes selber durch unsere Mitwirkung das Ansehen unserer Krone und das Beste unseres Erzhauses sowohl als das Heil der ganzen katholischen Christenheit auf alle Art möglichst befördert werden. In dessen zuverlässigem Vertrauen auf des Herrn Cardinals bewährte Treue, Eifer und Verschicklichkeit Wir Er. Liebden mit faßl. kön. Gnaden und Freundschaft und allem Guten vörderst wohl beizugehen bleiben.“

Der Instruction wurde ein Schreiben an Grafen Mercy beigelegt. Es sei „das bourbonische Mißtrauen“ gegen Migazzi und Albani keineswegs unbekannt; allein Migazzi habe für seinen ganzen Betrag gemessene Anweisungen erhalten, auch Ihr. Maj. „solche Versicherungen seiner pünktlichen Nachlebung“ gegeben, daß Ihre Maj. sich für ihn zu Bürgen darstellen wollen und können.

Nur der Festigkeit des Willens der Kaiserin hatte es also Cardinal Migazzi zu danken, daß er diesmal mit dem Secretum beehrt wurde¹, und er rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen vollkommen. Er gewann im Conclave leitenden Einfluß und führte klug eine allgemein befriedigende Lösung herbei. Wir wundern uns

¹ Bedeutungsvoll meldete Kard. Erzan am 5. November, daß der französische Secretär und der spanische Minister sich gegen ihn geäußert hätten, „als ob Graf Erzan das Secretum erhalten hätte.“

darüber nicht; Migazzi hatte schon zu tiefe Blicke in alle hiebei auftretenden Verhältnisse gethan. Wir haben oben vermerkt, daß der jugendliche Migazzi schon beim Conclave Benedict XIV. als Begleiter des Cardinals Lamberg gegenwärtig war und, wie es uns sein Bericht an Gentilotti weist, den Gang der Dinge genau verfolgte; eine gute Schule, denn dieses Conclave ist das längste und schwierigste gewesen, welches jemals stattgefunden. Während seiner diplomatischen Thätigkeit berichtete er seiner Regierung wiederholt über Conclaveangelegenheiten ein: als Uditore 1747, sowie 1750 4. April und 2. Mai; als Gesandter am Madrider Hofe 1754 19. August und 9. October. In der Relation vom 2. Mai 1750 schreibt Migazzi, daß bei einem Conclave drei Parteien jederzeit gewiß seien, die der Kronen, der Zelanten und der Creaturen des letzten Papstes. Die Hauptkunst eines Kroncardinals scheine in dem zu bestehen, daß er die Partei der Creaturen des letzten Papstes als die stärkste in seine Absichten einzuführen wisse. Auch die Partei der Zelanten sei von großer Vermögenheit, jedoch müsse sich gegen diese, um sie günstig oder wenigstens nicht zuwider zu haben, auf eine ganz andere Art benommen werden.

„Dann wie solche entweder in der That oder dem Scheine nach von allen Nebenabsichten entfernt scheinen will, so hat diese nichts anderes als den Nutzen der Kirchen und die Wahl-Freyheit vor Augen, damit solche ohne Einfluß der Kronen geschehen möge. Verdroß- und Verheißungen verlangen bey ihr wenig oder nichts, sondern es muß lediglich getrachtet werden, solche auf die Gedanken zu bringen, als ob dieser oder jener Cardinal denen übrigen an guten Eigenschaften vorangieng, ohne dabey im mindesten vermerken zu lassen, daß sich eine Kron vor der andern eine Gunst verspreche. Die dritte Partei der Creaturen des vorigen Papstes pflegt sich zu den Zelanten zu schlagen, und zwar lediglich der Ursache, damit einer von ihnen zum Papst genommen werden möchte. Mit diesen Cardinälen können die Kronen um so leichter zu recht kommen, als sie sich von Eigennützigkeiten einnehmen lassen.“

Am 4. April d. J. überschrieb Uditore Migazzi seine Gedanken über eine künftige Papstwahl an den Hof- und Staats-Kanzler Grafen Welfeld und den Reichsvicekanzler Graf von Colloredo. „Gunst oder Haß haben dabei keinen Theil, sondern (ich) habe lediglich Gott, das Gewissen und den Dienst Sr. Majestät vor Augen gehabt.“ In diesem Gutachten äußert er sich auch über die Übung des Rechtes der Exklusive¹ und über die damaligen Parteien unter den Cardinälen zu Rom. Betreffend die

¹ Wahrmond Ludw. führt in seinem Buche „Das Ausschließungsrecht“. Wien, 1888, 316 ff., diesen Theil des Migazzi'schen Gutachtens auf.

Nothwendigkeit, sich einen wohlgefinnten Papst zu verschaffen, sagt Migazzi u. a.:

„Es berührt noch im frischen Andenken, wie nachdem der k. Hof die Exklusivam dem Card. Gorfini gegeben hatte und dieser unter dem Namen Clementis XII. (1730) dennoch zu dem Papstthum gelangte, auch nichts desto weniger die k. Einwilligung zu dessen Erhebung sodann erfolgte, sich solcher willig und geneigt erfinden ließe, bei allen Gelegenheiten und sonderß in Welschland den Spaniern und Franzosen Merkmale seiner Gewogenheit zuzuwenden. Und was endlich den berühmlichen Pabst Benedictum XIV. betrifft, scheint eine überflüssige Sach zu seyn, der Parteilichkeit zu gedenken, welche das Erzhaus unter seiner Regierung erlitten; wovon einen offenbaren Beweis darlegt der Pestsand, nicht nur in Welschland einzubringen und daselbst Eroberungen zu machen, sondern sich auch sogar selbst im päpstlichen Staat auszubreiten. Darzu ihnen, wie weltkundig, mit allem von hierauf reichlich zu Hülf gekommen wurde; wie dann auch selbst der Duca di Montemar daraus in seinem Manifest ganz kein Geheimnus gemacht hat. Ja was noch mehr ist, so kann mit Pestand der Wahrheit gesagt werden, daß Benedictus wenigstens durch die Kunstgriffe und eigennützigte Absichten seiner Ministres verblendet, sich Hoffnung machte, die östereichische Armee bei Bellettri damit zu Grund zu richten, daß ihr die nöthigen Lebensmittel und übrigen Erfordernussen verweigert wurden, welche doch so häufig dem feindlichen Gegentheile von dessen Freygebigkeit zufließen. Woher dann auch guten Theils entstanden, daß die Unternehmung auf Neapel fehlgeschlagen hat.“

Wie viel Maria Theresia auf Migazzis Urtheil gab, erhellt daraus, daß sie ihn 1754, obwohl er damals nicht mehr Uditore war, aufforderte, seine Meinung über die Kardinäle, welche bei der letzten Promotion erhoben worden waren, anzugeben. Migazzi berichtete am 19. August von Madrid aus und gab das Mittel an, wie die Kaiserin ihren Anhang stärken könnte.

„Ich stelle mir zwar den röm. Hof nicht mehr in jener mächtigen Gestalt vor, welche solcher in vorigen Zeitläufften in Europa hatte, allein ich glaube ihn auch nicht so sehr herunter gesetzt zu seyn, daß Er nicht eine billige Rücksicht insonderheit von denen Mächten verdiene, welche Staaten im Welschland besitzen. Was andere Höfe durch Pensionen und Gesandtnüssen vermögen, dieses dürften Sw. Maj. größten Theils durch eine genaue Sorgfalt bewürken, daß die in A. S. Ihre Staaten gelegenen Äbten und Pensionen niemand anderen als denen zu Theil würden, welche sich um Sw. Maj. und Dero A. D. Erzhaus verdient gemacht haben. Denn nachdem der Röm. Hof das Recht, die in deren übrigen Mächten Staaten liegenden Beneficia zu verleyhen, deren respectiven Souverainen abgetreten hat, so sollte Er wenigstens die billige Rücksicht nehmen, auf A. S. Sw. Maj. Vorwort die Mayländischen Äbten und deren Pensionen zu verleyhen; darauß dann entstehen würde, daß diejenigen, welche um dergleichen Beneficia anhalten, sich mehr Sw. Kais. Maj. gefälligkeit erweisen würden, als sie gegen den röm. Hof und die in solchen mehr Vermögenheit habenden Kardinäle oder auch sogar gegen frembde Mächte thun würden.“

Solche Berichte sind sehr dankbar für die dichtende Phantasie und den rechnenden Verstand. Doch die Wirklichkeit stellt sich nur allzuoft ganz anders dar, und daß der Papst häufig eine andere Auffassung der Verhältnisse zeigt, als man dem Kardinal zutraute, ist nicht mehr als natürlich. Wer im Centrum steht, gewinnt einen anderen Einblick in den Zusammenhang der Dinge als jene, welche in der Peripherie ihre Stelle haben. Aeneam recite, Pium recipite ist daher ein Wort, das man ebenso ernst nehmen und begreiflich finden soll, wie den Ausspruch Friedrich II., er habe an Innocenz IV. einen guten Freund verloren und einen feindlichen Papst bekommen. Migazzi sprach dies mit den kurzen Worten aus:

„Es ist sattfam bekannt, daß sich häufig alle Combinationen als eitel erwiesen, und Papst wurde, wem man dies am wenigsten zutraute; aber es ist nicht minder oft geschehen, daß der Papst die Besorgnisse und Hoffnungen auf ihn täuschte.“

Übrigens zeigte Migazzi auch hierin tiefen und guten Blick. Denn wenn er an dem Bischof Rezzonico von Padua persönliche Frömmigkeit und Strenge seiner kirchlichen Anschauungen hervorhebt, weswegen er von der Partei der Eiferer gar sehr werde in Betracht gezogen werden, so war das eine Charakterzeichnung, die Clemens XIII. wahr machte.

Der Wille der Kaiserin gab nun dem Kardinal Gelegenheit, seine Kenntnisse zu verwerten.

Am 9. Oktober ließ Kaiser Joseph II. dem Reichs-Hofvicelanzler Fürsten von Colloredo eine eigenhändige Note zugehen, dem Kardinal „da er sich entschlossen, dem bevorstehenden Conclavi selbstem beizumohnen und allda den Schein haben wird, etwa mit Aufträgen von dem Kayf. Hofe beladen zu seyn“, eine Instruction zu verfassen. Sie wurde am 17. Oktober unterzeichnet und in Gemäßheit derselben gab der Kaiser dem Kardinal des Secretum mit;

„welches Wir zwar dem Scheine nach dem Kard. Alexander Albani, als unserem Bevollmächtigten Minister zu Rom und der deutschen Nation Protector, nicht gänzlich entziehen mögen, solchen aber an Ew. Liebden dermassen verweisen, daß von ihm ohne derselben in Unserem Namen nichts vorgenommen noch genehmigt werden möge, besonders da gegen Albani von den bourbon. Höfen ein Mißtrauen und Abneigung geheget wird, und das zwischen Uns und diesen Höfen vorwaltende nicht nur enge Blutband sondern auch die mit Frankreich vorsehende Allianz nicht zugeben mögen, in denen zur Wohlfahrt der Kirche zu gereichenden und gegen Unser, des Reiches und Unseres Erzhauses Interesse nicht anstoßendem Vorhaben Uns von denselben den dem Conclave zu trennen. Unsere Absicht ziele dahin ab, daß die Wahl auf einen bescheidenen mäßigen und sanftmütigen Vorsteher der Kirche ausfalle, so zum frieblichen Einverständniß mit den weltlichen Mächten sich geneigt fände und

Durch sein Benehmen oder vorzunehmende gehäßige Neuer- oder Abänderungen die hergestellte Ruhe nicht wieder vereitle oder sonst neue Zerrüttung verseze, sondern ein allgemeiner und gleichmäßiger Vater aller katholischen Mächte sey. Wir wollen zwar dermal noch nicht einen Exclusiv Billeten bereits vor der Hand ausfertigen lassen, jedoch halten Wir für den Fall einer sich äußern mögenden Nothwendigkeit Uns bevor, zu diesem obgleich mißliebigen Mittel zu schreiten, wenn von der Erhebung eines solchen Cardinals auf den päpstlichen Stuhl die Frage seyn sollte, von dessen Veranlassung Nachtheil und Schaden entweder für Uns und das Reich oder gegen Unser Erbhaus zu besorgen, oder auch sonst die Umstosung der von Weis. Sr. Päpstl. Heiligkeit über die Aufhebung des Jesuitenordens gemachten Apostol. Verfügungen mittel- oder unmittelbar zu befahren stünde, welche, da sie in dem gesammten Reiche zur Erfüllung bereits sind gebracht worden, aus derselben Wieberrufung die schädlichsten Verwirrungen erwachsen würden.“

Schließlich der Auftrag, dem Kardinal de Vernis (Franz Joachim, seit 1769 französischer Minister zu Rom), der sich für einen Eiferer des guten Vernehmens zwischen Wien und Paris bezeigt hatte, näher zu treten. Zum gemeinschaftlichen Botschafter des Kaisers und der Kaiserin bei dem Conclave wurde der Chef einer der vornehmsten römischen Familien, der sich bisher durch besondere Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich hervorgethan hatte, Fürst Bartolomeo Corsini ernannt.

Der Wiener Kardinal traf am 6. November nachmittags in Trient glücklich an, setzte am 8. d. die Reise fort und erreichte am 19. mittags Rom.

„Herr Kardinal Albani und der neue römische Botschafter Fürst Corsini¹ haben mir ihre Wagen bis Ponte Molle entgegen zu schicken, Graf Hrzjan und Fürst Pracciano sich persönlich einzufinden und mich bis zu diesem großherzoglichen Palast in Campo Marzio zu begleiten beliebet, welchen Sr. Königl. Hoheit nicht allein mir erlaubt, sondern auch die höchste Gnade gehabt, vollkommen einrichten zu lassen.“

Zunächst suchte er sich über die Sachlage zu orientieren, wobei ihm besonders der Botschafter Hrzjan und Legationssekretär Brunatti dienten. Am 23. meldete er dem Conferenzminister und Reichsvicekanzler Prinz von Colloredo, es habe nicht an Leuten gemangelt, welche zwischen ihm und Vernis Mißtrauen zu erwecken getrachtet hätten, doch seien sie übereingekommen, in dergleichen Fällen „zur Sprache jeder Zeit kommen

¹ Über die Stellung des k. k. Botschafters beim Conclave äußert Kaunitz in seinem Bericht an Augustissima vom 7. März 1769: Der k. k. Botschafter beim Conclave hatte bisher nur die „äußerliche Ehre und Anständigkeit des a. h. Hofes“ zu besorgen, vermochte aber von dem inneren Verzuge des Conclave „wenige Nachricht in Zeiten“ zu erhalten, noch auch zu dessen geheulichen Einschließungen vieles beizutragen.

zu wollen, um solche Kunstgriffe zu vereiteln.“ Bernis habe die Hände nicht frei und müsse von dem spanischen Minister fast gänzlich abhängen, „dieser hat viel Geist, ist sehr fein, doch dürfte er etlich mal bei seinen Muthmaßungen übertrieben sein.“

Am 23. November nachmittags bezog Kardinal Migazzi das Conclave. Den ersten Bericht „vom Conclave aus“ erstattete er an den „besonders lieben Herrn und Freund“ Fürst Kauniz. Er sei sich bereits darüber klar, daß die zwei Hauptparteien der Kronen und der Zelanten sehr weit von einander entfernt seien, und daß beide noch viele Schritte zu machen hätten, „bis sie sich gegeneinander neheren dürften.“ Auch sah er ganz richtig voraus, daß wenn von beiden Seiten keine „Klimpfingere Maßnahmen ergriffen werden, das Wahlgeschäft länger hinaus gehen wird, als vielleicht von einigen vermutet wird.“

Am 1. Dezember früh kam Bernis zu Migazzi und verständigte ihn, daß er Auftrag habe, in dem Wahlgeschäft den ersten Platz dem Wiener Erzbischof einzuräumen; hiemit würde er den Karbinälen, die sich zu ihm diesfalls wenden würden, zu erkennen geben, daß in dieser Handlung Kardinal Migazzi mit Einverständnis Bernis' und des spanischen Hofes das Ruder zu führen habe und „que j'étois à la tête de cette affaire.“ Tags darauf suchte auch der Kardinal Decan den Wiener Erzbischof auf und machte ihm Mitteilung, daß Bernis ihm gegenüber solche Bemerkungen gemacht habe. Migazzi erwiderte, daß der bisherige Aufenthalt im Conclave zu nichts anderem gebient habe, als Mißtrauen und Mißvergnügen unter den Karbinälen zu erwecken. „Seine Eminenz möchte sich versichert halten, daß meines Orts zur Unterhaltung eines so schädlichen unwesens niemahlen die Hand bieten würde, indem ein so niederträchtiges Betragen sowohl den höchsten Befehlen Sr. Maj. als meinen eigenen Trieben schnurgerad entgegen gesetzt wäre.“ Doch seien die gegenwärtigen Umstände so beschaffen, daß man sich nicht leicht schmeicheln könne, die Getrennten zu vereinigen. Dies alles berichtet Migazzi am 2. Dezember dem Fürsten Kauniz und Tags darauf Colloredo ein:

„(Ev. Liebden werden am besten urtheilen können, was es für eine Beschaffenheit mit der mir gemachten Übertragung habe, denn, wenn solche unserem Hofe von dem allbortig bourbonischen Minister nicht vorher sondern erst bei Ankunft dieser Post bekannt gemacht worden, so scheint die Folge richtig zu sein, daß die Befehle nicht unmittelbar von ihren Höfen kommen, sondern daß sie aus Noth diesen Ausweg ergriffen haben. Dem sei es, wie es immer wolle, und wenn ich auch nicht so glücklich sein sollte, mit meinen Bemühungen auszulangen, so werden die Vorwürfe auf mich

allein fallen, die Ehre aber und das Ansehen Unseres Hofes jederzeit bei dieser Wahl aufrecht verbleiben; doch ist aber gewiß und wohl ganz natürlich, daß beide vereinigte Minister in keinen Kardinal mit eingehen werden, von welchem sie nicht überzeugt sind, daß er ihren Höfen gänzlich ergeben sei. Meine Unruhe ist nicht unbegründet, denn ich habe sichere Nachrichten, daß mehrere von der Gegenpartei auf den Argwohn verfallen sind, wie man unter dem glänzenden Namen: „Oberhaupt der Kronfardinäle“ sich meiner gebrauchen wolle, um seine Absichten desto leichter in Erfüllung zu bringen; Zeit und Geduld, Ehrlichkeit und Gewissen, können nach Gott allein meine verwickelte Sache auseinandersetzen.“

Zu Wien vernahm man die Meldung, daß Migazzi die Stellung „des Chefs der Royalistenpartei“ zugefallen, und er thätig sei, „die Gegenpartei allmählig herüberzuziehen,“ sehr vergnüglich. Staatskanzler Kaunitz referierte hierüber der Monarchin am 20. Dezember. Er läßt eine die Thatsache motivierende Bemerkung einfließen. „Ob nun zwar die Vermutung nicht leicht fehlgeschlagen dürfte, daß alles von dem spanischen Minister Monino herrühre, und daß dieser hierbei solche Absichten geführt habe, von welchen er sich einen ersprießlichen Vorteil verspricht, so bleibt doch die geschehene Erklärung an und vor sich allezeit ein solcher Schritt, welcher mit Ew. Maj. a. h. Ansehen und mit der freundschaftlichen Rücksicht der bourbonischen Höfe übereinstimmt und ist daher meines wenigens Ermessens von dem Card. Migazzi ganz wohl geschehen, daß er das erwähnte Anerbieten des Cardinal Vernis danknehmig angenommen und mit anständigen Gegenversicherungen erwidert habe.“ Zwei Tage später antwortet Kaunitz dem Kardinal: „Daß die Höfe von Versailles und Madrid das Ruber des Wahlgeschäftes Ew. Eminenz anvertrauen, ist so angemessen den Vorrechten eines Röm. Kanjers als dem guten Vernehmen zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon, ebenso schmeichelhaft ist es allerdings für Ew. Eminenz, sich dadurch in Stand gesetzt zu sehen, mittelst der gewöhnlichen Vorsicht und Klugheit die vereinte Absicht der drei Höfe ungeachtet der bisherigen Schwierigkeiten erreichen und sich dadurch bey allen dreyen, ja bey der Nachwelt selbst ein ebenso ausgezeichnetes Verdienst als Ehre erwerben zu können. Um nun Ew. Eminenz auch die verlangte Antwort an die Hand zu geben, welche nach der A. S. Willensmeynung auf den Fall zu ertheilen wäre, wenn einer der Cardinäle Spinola (Hieronymus, ehemaliger Nuntius zu Köln und Madrid) oder Palavicini (Lazarus Optitius, von Clemens XIV. zum Staatssekretär ernannt) in Vorschlag kommen sollte, so wäre in solchem Falle den bourb. Ministres begreiflich zu machen, daß, nachdem beyde erwähnte Card.

über meinen ganzen Betrag ¹. Jederman versichert, daß die Wahl würdig, die Art aber, mit welcher man sich hier von einige Zeit betragen, und jezo auseinandergehet so freundschaftlich sei, daß kaum ein Beispiel ist. Ich schreibe die allgemeine Sprache. Die Freude ist nicht auszusprechen, welche das Volk bezeugt hat. Die Anrede Sr. Heiligkeit an das heilige Collegium ist vortreflich gewesen.“

Drei Tage nachher bekräftigt und bestätigt der Cardinal Erzbischof den früheren Bericht.

„Aus dem Conclave ist das ganze sacrum Collegium mit einer solchen Vereinigung der Gemüther und Zufriedenheit getreten, daß vielleicht wenige Beispiele aufgezeichnet werden können und hat solches durch den Cardinal Zelada die Kron-Cardinäle ersuchen lassen, Ihren allerseitigen Majestäten für den der Freyheit der Wahl erteilten mildesten Schutz unterthänigst zu danken.“

Rauniz Antwort schlägt einen Ton an, der uns überrascht. „Ew. Eminenz habe ich nicht verkehrt,“ schreibt er am 27. Februar, „wie und warum ich die Sache bis dahin anders angesehen habe, und mit männlicher Freymüthigkeit bekenne ich denenselben, daß, nach den besondern Umständen der letzten Wochen, welche nicht allein nur in der Entfernung nicht zeitlich genug sondern auch zu Rom selbst niemanden so genau als Ew. Liebden bekannt seyn konnten, sehr klug und weislich geschehen sey, daß sich von Ew. Eminenz mit den übrigen Kroncardinälen auf den

¹ Cardinal Lynes meldet am selben 15. Februar seiner Regierung: *Mr. le Card. Migazzi a agi avec nous dans le plus parfait Concert, et l'union la plus intime et la plus sincere, fait Connoitre Combien les Soupçons qu'on avoit formé sur la Conduite etoient mal fondés, elle a été droite, franche, sincere, très digne et tres noble.*

Card. de Solis berichtet an Grajen v. Floridablanca, Minister des kathol. Königs, am 24. Februar: *Aunque tengo de la justicia debida al em. Migazzi el deseo de que su merito adquinido en esta eleccion tenga todo el aplauso, que le corresponde me obliga à repetirselo à V. J. rogando le lo haga presente à las Cortes como lo harè Jo tambien por mi parte. Hà muntenido este em. la mas perfeta y constante union con los Ministros de las Contes Borbonicas, y hà dado las maiores pruebas de suo talento, actividad, y zelo por los intereses de ellas y su decoro. Cuida tentativa hecha por el cardenal Polavicini no solo concurrio parivem, sino que de buena voluntad aiudo à todos los officios activos que hicieron los demòs Ministros Borbonicos mostrando en esto su particular devocion a nra Corte y sus Ministros. Confin hà superado muchas dificultades que embarazaban esta eleccion, V que S. em^a solo, por la situacion de las cosas podia vencer con su honvadez y firme adhesion à la alianza. obablecida por su Corte con las Borbonicas. Portanto repito à V. J. mis deseos de que haga entender à las Cortes la acertadci conducta de aquel em^o y seguno de que me harà ate gusta deseo el dè obsequiarle con todas mis facultades, y que Dios gue a V. J. m. a &.*

Kardinal Braschi, der ungeachtet des unsererseits dabey gehabten Anstandes gleichwohl von der Gegenpartey der unbedenklichste war, verstanden, zumal aber die Sache also eingeleitet worden sey, daß selbiger seine Erhebung dero klugen Verwendung und dadurch unserem A. S. Hofe am Meisten zu verdanken habe. Es haben daher auch Ihre k. k. Maj. Dero A. S. Zufriedenheit über den Betrag Ew. Eminenz zu äußern geruhet und ich habe die Ehre denenselben meinen aufrichtigsten Glückwunsch dazu hiemit abzustatten.“

Am 25. Februar ließ Kardinal Migazzi einen Überblick über den Gang der Ereignisse vor dem Geiste des Lesers seines Berichtes vorüberziehen und gab damit die allerbeste Rechtfertigung seines Betragens. Er habe Braschi's Wahl zurückgehalten, so lang es möglich war und der Kronpartei die Zeit verschafft zu Versuchen. Nachdem aber der ganze Zusammenhang der Umstände über den Ausgang einen Zweifel nicht mehr übrig gelassen, habe er seine Bemühungen dahin gerichtet, das Ansehen des Kaiserhofes aufrecht zu erhalten.

„25 Stimmen waren von seiten der Benedictiner und Clementiner bereits vereinigt, und die, welche zur Vollbringung der Wahl noch abzugehen schienen, fanden sich in unserer Partey; dann die meisten Kard., welche mit uns waren, uns zu erkennen gegeben haben, daß ihr Gewissen ihnen nicht länger gestattete, die Wahl eines so würdigen Mannes zu hemen und die Kirche ihres haubts entblößet zu lassen, zu gleicher Zeit aber erklärten sich sowohl die ersteren als die letzteren Kardinäle, daß Sie aus schuldigster Rücksicht für die höchsten Höfe diesen Schritt nicht thun würden, bis die kardinäle Bernis, Luines, Solis und ich dem Vortschafter Graf Monino die wahre Lage der Sachen einberichtet und die Zeit hätten, der Wahl den Ausschlag zu geben, woraus Ew. Liebden von Selbst zu ermesen belieben werden, daß es nicht mehr in unserer Macht stunde, die Sachen in andere Wege einzuleiten, sondern nur haben bedacht seyn müssen, das Ansehen der Höfe aufrecht zu erhalten. Die Bourbonischen Minister, mit welchen nach der höchsten Vorschrift ein bestes Einverständniß in der Zeit war, sind zugleich untrügliche Zeugen meines Betrags. Ein ungezweifeltes Merkmal, welche Beachtung das Sacrum Collegium für die alliierten Höfe gehabt, ist ebenfalls, daß da es die Wahl in seinen Händen hatte, ehe und bevor die Bourbonischen Herren Minister von der Kais. Einwilligung in Betreff des S. Kard. Pallavicini verständiget waren, sobald diese letztere von Ersterwähnten Kard. eine Meldung gemacht, solches Sacrum Collegium mit dem Kard. Braschi zurückgehalten und mir auch Zeit gegeben hat, den Kard. Visconti in Vorschlag zu bringen. Endlich ließ die Wahrheit nicht zu, daß ich mit Stillschweigen umgehe, daß die widrigen Eindrücke, welche man Sr. Maj. wider den gegenwärtigen Pabst bengebracht hat, sehr übertrieben sind, und weil Sr. Heiligkeit selbst zu regieren im Stand sind, so ist nicht wohl ein nebenseitiger Einfluß zu befürchten; übrigens ist augenscheinlich, daß die Menschen der Werkzeug, Gott aber die ganze Sache geführt hat.“

Kaunitz beantwortete ganz teilnamsvoll diese Relation am 9. März

mit der Bemerkung, er wüßte zu der Zufriedenheit des heil. Collegii über die vollbrachte Wahl demselben alles Glück und zugleich, daß die allgemeine Katholische Christenheit und derselben weltliche Beherrscher sich darüber zu erfreuen immer Ursache haben mögen.

Am 10. März schrieb Kaiser Joseph an Migazzi:

„Ich mache Ihnen Meinen Glückwunsch über das so glücklich ausgefallene wahlgeschick, wozu Dero so Vernunftig und wohl abgemessenes Betragen zur vollkommenen Zufriedenheit aller Theile merklich beygetragen hat.“

Die Kaiserin gab in ihrem Schreiben an Migazzi vom 2. März ihrer besondern Zufriedenheit über Kard. Bernis Betrag Ausdruck:

„Ich habe in den Mittheilungen, die Sie mir während des letzten Conclaves gemacht haben, mit großem Wohlgefallen die unaufhörlichen Lobsprüche vernommen, die Sie dem Benehmen des Cardinals de Bernis spendeten. Es ist dies ein neuer Beweis seiner Gesinnung, die ich schon lange kenne. Versichern Sie ihn meines Befallens, das ich an ihm habe, daß ich den Grafen von Mercy über das Benehmen, das er gelegentlich der Wahl des gegenwärtigen Papstes zu meiner vollen Genugthuung eingenommen hat, informieren und selbst auf seine Rechnung der Königin, meiner Tochter, schreiben werde, so fern mir auch im übrigen das Interesse an jeder fremden Angelegenheit liegen mag. Aber ich halte es für meine Pflicht, den Cardinal von Bernis davon auszunehmen, den ich immer als den ersten Urheber der glücklichen Vereinigung meines und des Hauses Bourbon ansehe (que Je regards toujours comme le premier¹ auteur de l'heureuse union entre ma maison et celle de Bourbon).“

¹ Maria Christina, die Lieblingstochter der Kaiserin, brachte auf ihrer italienischen Reise mit ihrem Gemahle vier Wochen (18. März — 11. April) in Rom zu. Am 25. April berichtet Cardinal de Bernis, der französische Minister zu Rom, über den unbefchreiblich entzückenden Eindruck, welchen die Kaisertochter auf die römische Welt gemacht. Leur succès dans cette capitale a été universel, Le suffrage du peuple s'est uni à celui du pape, du sacré collège et de la noblesse. On a été édifié de Leurs vertus et enchanté de Leur affabilité, de Leurs attentions et de l'aisance avec laquelle ils savent obliger et distinguer ceux qui méritent de l'être. Je n'ai jamais vu de physionomie si spirituelle, ni plus aimable que celle de Madame L'archiduchesse, Le suffrage d'un vieux Cardinal n'est pas trop flatteur, mais du moins il est sincère. Cette grande princesse a toute la pénétration et la finesse possible, et quoique vive, elle autant de jugement et (autant de) reflexion que d'imagination et de discernement; elle m'a fait l'honneur de me parler beaucoup d' Elisabeth de Parme que j'ai eu le bonheur de connaître; Ce qui achève de rendre Madame l'archiduchesse Christine bien respectable c'est l'amour et la reconnaissance qu'elle démontre en toutes choses pour son auguste Mère. Voilà Monsieur le Cardinal, ce que je pense dans la plus exacte vérité. Cardinal Migazzi beeilte sich, mit diesem Briefe der Kaiserin-Mutter eine

Am 22. Februar notifierte Pius VI in einem eigenhändigen Schreiben dem Kaiser seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Dabei gedenkt er in schmeichelhafter Weise der Thätigkeit des Migazzi im Conclave und bittet über den Kaiser „l'Avvocato è il primo Difensore“ alle Götter des Himmels herab.¹

Sonderbar, aber bezeichnend nach mehr als einer Richtung ist das erste Begehren, welches Kaiser Joseph an den neuen Papst stellte. Er ließ dem Kardinal Migazzi am selben 10. März, da er ihn wegen seines Verhaltens bei der Papstwahl beglückwünschte, folgendes Schreiben zugehen:

„Lieber Card. Migazzi. Ihre damalige Anwesenheit in Rom gibt mir den Anlaß, Denenjenigen das hierbey gebogene Bittschreiben so wie es Mir zu Handen gekommen, zu zusenden. Daß die in solchem angeführten Umstände, wie sie angegeben, und in dem eben auch beygefüigten Pro Memoria beglaubiget werden, sich in der That verhalten, dafür kann ich selbstn Bürge seyn. Weil nun solche eine schnelle Hülfe erfordern, so habe ich die zu deren Erwürdigung sonst gewöhnlichen Wege bloß ihnen allein übergeben und bestens anempfehlen wollen; Deroselben in sachen stets kluges Benehmen und insbesondere Dero bekannter ruhmwürdiger Eifer, gutes zu tüsten, machen mich die volle Überzeugung schöpfen, daß sie sich bey dem Päpstlichen Stuhle auf die schicklichste und ergiebigste Art (sowie ich es Ihnen hiemit austrage) um so geflissener zu Gunsten des Supplicanten verwenden werden, als sich allerdings anhoffen läßt, daß derselbe einerseits durch die erhaltende Auflösung seiner

Freude zu machen. „Eben izeo erhalte ich beiliegendes Schreiben, welches zu 6. Maj. züßen sammt mich selbst lege.“ Die Kaiserin schrieb zur Antwort: „Die Beschreibung in umb so flateur, weillen er conoisseur ist. Von unssern cardinal war es nicht io vill.“ Franz Joachim de Vernis war früher zu den Lebensverhältnissen der Marquise von Pompadour in Beziehungen gestanden, und diese blickte auf den Abbé mit solchem Wohlgefallen, daß sie ihn aus dem Staube zu den glänzendsten Würden erhob und aus ihm einen Richelieu oder Fleury zu machen beschloß. Es liegt daher in der kurzen Antwort der Kaiserin köstliche Pointe für Vernis, aber auch für Migazzi.

¹ Anzi il volgerci che facciamo per prima cosa alla Maesta Vostra con questa Lettera di nostro pugno, non è tanto per parteciparle la nostra elezione e ringraziarle della sodisfazione mostratane per mezzo dei Cardinali Migazzi, ed Alessandro Albani e del suo Ambasciatore Principe Corsini, quanto per significarle il conforto, che ci produce il uedere nella Maesta Vostra quella Pietà che è stata sempre il distintivo piu seminoso dell' inclita stirpe Austriaca. Mentre pertanto preghiamo la Maesta Vostra ad essere unita con Noi ad implorarci dal Padre dei lumi quegli, che più ci bisognano al buon gouerno dei Fedeli, noi insieme lo pregheremo a uersare a mano sempre piu larga copiosi i beni sulla Maesta Vostra sull' Augusta, sua Casa, e sui Populi, a lei soggetti.

Gelübde zu einem mehr christlichen Lebenswandel wird verleitet, und in ihm andererseits die Begierde verdoppelt werden, für den N. S. Dienst Ihro Maj. der Kaiserin ein nützlich und brauchbarer Diener zu seyn."

Der Inhalt des Bittschreibens war, daß einem aus dem Orden der Piaristen entsprungenen und in den Militärdienst eingetretenen Klerikus die päpstliche Dispens „von den ihm aus Noth abgedrungenen Ordensvoten, wie auch von den vier minoren Weihen“ erteilt werden möge. Migazzi konnte schon am 18. März die vorläufige Antwort geben:

„Der heiligste Vater hat auf die höchste untrügliche Versicherung, daß die Umstände sich also finden, die Auflösung der Gelübde verwilligt und dem Card. Penitenciere aufgetragen, die diesfalls nöthigen Vollmachten mir auszufertigen. Indes kann, bis dies geschieht, der Supplicant ohne Anstand in die Erblande zurückkommen.“

Am 19. März begab sich Kardinal Migazzi nach Neapel, um die ihm „ingeschickten Subjecta nachdrücklichst anzubefehlen.“ Die Kaiserin drang nämlich in ihren Schreiben an den Kardinal-Erzbischof vom 19. Jänner und 16. Februar fast mit Ungefüg auf die Entfernung des Bischofs Gürtler vom Hofe zu Neapel. Migazzi hatte den Anton Bernard Gürtler seinerzeit der Kaiserin empfohlen und diese ihn ihrer Tochter Maria Karolina als Gewissenrath nach Neapel mitgegeben. Doch Gürtler, der große Freund und Verehrer der Tonkunst und Mäcen aller, die dieser Kunst huldigten, scheint manche für sein Amt nötige Eigenschaft nicht gehabt zu haben. Wir ersehen dies aus dem französisch abgefaßten Briefe der Kaiserin vom 19. Jänner ins Konklave.

„Monsieur Cardinal! Das Wohl meiner Tochter, der Königin von Neapel, fordert auf jeden Fall die Entfernung des Bischofs Gürtler von ihrer Person und dem Hofe von Neapel. Willjedet wird Sie am besten über die Extravaganzen dieses Mannes informieren können. Da ich alles Vertrauen in Ihre religiöse Gesinnung und Ihre Anhänglichkeit an meine Familie setze, verspreche ich mir, daß Sie im Einverständnisse mit Willjedet alle Sorge aufwenden wollen, Gürtler zu entfernen und ihn auch unter einem schicklichen Grunde hinwegzubringen. Es ist dies ein Gegenstand der äußersten Wichtigkeit. Nur von Gürtler hängt es ab, daß seine Abberufung auf gutem Wege sich vollziehe, indem er sie selber fordert; in diesem Falle würde ich ihm das Benefizium zuteilen, welches gegenwärtig Hran, mit dem ich mich vereinbarte, in Besitz hat, und das ganz ansehnlich ist. Der Erzbischof von Prag hatte es inne gehabt, bevor er Erzbischof wurde; wenn er aber jenes vorzöge, auf welches er die Anwartschaft hat, könnte er es im Falle der Vakanz bekommen. Sollte hingegen Gürtler starrsinnig sein, würde ich die ernstesten Mittel gebrauchen, ihn vom Hofe von Neapel zu entfernen, selbst wenn dies durch eine Ordre des spanischen Hofes wäre, an den ich mich zu dem Zweck wenden würde. In einen

und andern Falle will ich, daß Görtler im Monat Mai und vor dem Feste des hl. Johann von Nepomuk seinem Posten in Prag zurückgegeben sei. Bei meiner weiten Entfernung von Neapel wüßte ich nichts betreffs der Person des neuen Reichthaters meiner Tochter zu rathen; aber ich bin überzeugt, daß die Wahl eines Reichthaters von hier mit der größten Schwierigkeit verbunden und Anlaß zu einer Zahl von Unannehmlichkeiten geben würde. Das beste scheint es mir, daß Sie sich mit Hrzan und Wildzeck über die Wahl, sei es in Neapel, Rom oder anderswo in Italien, unter dem passendsten Grund für die Entfernung Görtlers verständigen sollten. Es ist dies das einzige Mittel, das spirituelle und selbst das irdische Glück meiner Tochter zu sichern; Sie lassen mir hinsichtlich des Interesses, welches ich an der Sache nehme, Gerechtigkeit widerfahren, und ich bin überzeugt von Ihrer Bereitwilligkeit, meine Pläne zu unterstützen. Ich werde Ihnen gegenüber eine ganz besondere Verpflichtung haben, welche meine Gefinnung des Wohlwollens und der Freundschaft erhöhen wird, die ich beständig gegen Sie trage.“

Am 16. Februar wiederholte die Kaiserin mit kräftigeren Worten den Auftrag; ja sie schickte dem Kardinal sogar ein offenes Schreiben für Görtler und die Königin.

„Mein Cousin! Ich habe doch mit der Kommission vor ihrer Abreise gesprochen; ich habe ihr aufgetragen, mit allem Eifer die schleunige Rückkehr Görtlers zu bewerkstelligen. Ich wollte ihn nie mitgeben. Meine Tochter und die verstorbene Verchefeld haben ihn mir wider Willen entrisen. Ich habe zu wiederholten Malen der Königin geschrieben, mir ihn zurückzuschicken, da ich ihn nur für den Anfang bewilligt hätte. Aber mehr aus Gewohnheit und Nonchalance als aus Zutrauen, das sie in ihn nicht setzt, weil sie ihn zu gut kennt, verzögert sie ihren Entschluß. Ich habe die günstige Gelegenheit, ihm in ehrenvoller Weise das Benefizium zuzuwenden, welches Hrzan gegenwärtig besitzt, und das der Erzbischof von Prag innegehabt hatte, bevor er Erzbischof wurde. Ich glaube, ein Görtler müßte wohl damit überladen sein. Es bringt mehr als 4000 fl. und viele Annehmlichkeiten und Auszeichnungen. Das andere Benefizium, auf welches er die Anwartschaft hat, bleibt ihm erhalten in dem Falle, daß es vakant wird und ihm besser paßt. In dem Falle, daß er sich nicht sogleich fügt, muß ich erklären, daß ich nichts von dem allen für ihn thun werde, und es mir sehr leid thun wird, mich betreffs seiner Abberufung nach Spanien wenden zu müssen. Ich will diese meiner Tochter allein und der Unterwerfung Görtlers schulden und jeden für beide unangenehmen Gesat vermeiden. Aber doch wüßte ich mich nicht dessen zu entziehen, da ich diese Aenderung ohne Verzug für nötig halte.“

Zweite Abtheilung.

Migazzi's Kampf gegen den kirchenfeindlichen Zeitgeist.

Erster Abschnitt.

Die Beiten Maria Theresia's.

Die beiden Richtungen und ihre Vertreter.

Unter all den mannigfachen Gesellschaften, zu welchen die schwachen, hilfsbedürftigen Geschlechter der Menschen vereinigt sind, ist die christliche Kirche die größte, wohlthätigste, wundervollste. Begründet durch das Gebot und die Lehre des Gottes der Himmel, welcher Mensch unter Menschen wandelte, bewahrt sie den gesammelten Schatz der Wahrheiten und Gnadenmittel, durch welche die ewige Erbarmung unserm Verstande das Licht von oben und unserm Gemüte die Reinigkeit wiedergeben wollte, die für uns verloren gieng, da wir in Adam von der Bahn unserer Bestimmung abirrten. Keiner, welcher nicht ein Glied ihres Vereines ist, hat Anteil an dem Segen der Erlösung, findet Eingang durch die Pforten des wiedergegebenen Paradieses, es sei denn, daß ihn schulblose Unwissenheit von ihr fern gehalten habe. Unter den Gesellschaften, welche von Menschen gestiftet, unmittelbar nur irdische Zwecke fördern, sind die Staaten die wichtigsten und einflußreichsten. Ihre Gesetzgebung wendet die Idee des Rechtes auf die gegebenen Verhältnisse der Wechselwirkung bestimmter Menschen mit einer Bestimmtheit an, durch welche allein diese Anwendung wirksam und heilsam werden kann; ihre vollziehende Gewalt hält, wo es Not thut, mit eiserner Hand die Rechtsverletzung nieder; unter dem Schatten ihrer schützenden Fittige grünen die Saaten, weiden die Herden, ziehet das Saumroß auf geordneter, friedlicher Straße hin. Den vereinzeltten auf die eigene Kraft beschränkten Menschen drückt die gebieterische Sorge für Leben und Sicherheit des Lebens gleich einem eisernen Joche zu Boden; gleich dem Wild des Walbes vergeudet er fast alle seine Kraft

damit, Nahrung zu suchen, umherzuspähen, ob kein Feind nahe, den Angreifer zu fliehen oder abzutreiben. Erst nachdem er von diesem Drange leiblicher Bedürfnisse erlöst aufatmet und freieren Blickes umherschaut, beginnt er das Haupt zum Himmel zu erheben, mit sinnender Betrachtung in die eigene Brust einzulehren, an dem Schleier ihrer Geheimnisse zu ziehen, und an der Lösung verzweifelnd, das Auge aufs Neue voll Sehnsucht zum Himmel zu erheben, dessen Glanz und Unermesslichkeit die Ahnung eines Wesens, welches herrlicher ist als die Sonne, und unermesslicher als die Bahn der Sonne ist, in seiner Seele aufdämmern läßt. So werden die Staatsgesellschaften, indem sie zunächst nur über den Leib den schirmenden Schild ausstrecken, auch zu Pflegerinnen des Geistes!

Zwar gibt uns die Geschichte zahlreiche Beispiele von Religionsgesellschaften, welche den Staaten als ein geeignetes Mittel zur Förderung ihrer Zwecke dienten und wenigstens Ein Beispiel eines Staates, welcher durch Gottes Anordnung unter solchen Verhältnissen gegründet wurde, daß er nach dem Zwecke der Religion gestaltet und dessen Bedürfnissen gänzlich unterordnet war. Doch die christliche Kirche steht zu den Staaten, wie Geschichte und Erfahrung uns dieselben kennen lehren, weder in dem einen, noch in dem anderen Verhältnisse, sondern ist von denselben sowohl in Betreff des Urhebers, welcher sie gründete, als des Zweckes, welchen sie nach des Stifters Befehle anzustreben hat, und der Natur der Gewalt, welche sie über ihre Mitglieder übt, wesentlich verschieden.

Wenn der Erzbischof Migazzi von der Höhe seiner Kenntniß des Kirchenrechtes die geschichtliche Entwicklung desselben überblickte, so stellten sich ihm im Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zwei abgelaufene Zeitalter dar. Das erste charakterisierte der Grundsatz der Wechselwirkung beider Gewalten und die daraus hervorgehende Vermischung beider Rechtsphären, das zweite Zeitalter wies auf den Grundsatz der vorwaltenden Kirchengewalt und der daraus hervorgehenden Vermischung beider Rechtsphären. Mit Schmerz mußte der Cardinal-Erzbischof als guter Beobachter gewahr werden, daß je länger je mehr der Grundsatz der vorwaltenden Staatsgewalt von den protestantischen Reichen in die katholischen einbringe und zielbewußt auf unumschränkte Herrschaft auch über das Kirchliche ausschaue. Solche Besorgnisse waren nur allzu begründet.

Der katholischen Kirche sichern geschlossene Einheit und Ordnung

die von Gott selbst gegebenen Grundzüge der kirchlichen Verfassung in Papst, Bischöfen und Priestern mit ihren Abstufungen der Kirchengewalt. Diese Grundlagen des Bestandes der Kirche wurden von den Urhebern der Glaubensneuerung im 16. Jahrhundert wie von ihren Anhängern geradezu verworfen und auf das heftigste angefeindet. Es war daher nötig, dem Neubau einen andern Halt zu suchen. Diesen fand Luther in der weltlichen Obrigkeit, welcher er die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenordnung übertrug und die Unterdrückung der Abgötterei d. i. des katholischen Gottesdienstes, sowie den eifrigen Schutz des Christenthums, nämlich der lutherischen Lehre, zur Pflicht machte. Da er überdies jede gesetzgebende Gewalt in der Kirche leugnete, und doch eine äußere Ordnung nicht ohne Gesetze bestehen kann, so mußte gleichfalls die weltliche Obrigkeit für die nötigen Gesetze zur äußeren Ordnung in der Kirche sorgen. Es ist nicht mehr als die einfache Folge, wenn wer die Gesetze giebt, auch über die Befolgung derselben richtet und ihre Übertretung straft. Dieses alles ging demnach in die Hand der weltlichen Obrigkeit über. Und nicht wenige Fürsten, welche auf diesem Wege ihre Macht zu erhöhen Lust hatten, fielen von der katholischen Kirche ab und traten der neuen Irrlehre bei. Doch es fand sich bald ein Ausweg, den Zweck ohne förmlichen Abfall vom Glauben zu erreichen. Es traten Philosophen und Juristen auf, welche Luthers Grundsätze als Rechtsphilosophie scheinbar begründeten. So leitete der reformierte holländische Rechtsgelehrte Hugo Grotius, ein Mann von großem Ansehen, zur Zeit des westphälischen Friedens in seinem Werke „*De imperio summarum potestatum circa sacra*“ alle Gewalt in Religions-sachen aus der Staatsregierung ab und schrieb derselben insbesondere alle gesetzgebende und richterliche Gewalt in kirchlichen Dingen zu. Nur wenig später fällt der Versuch einer philosophischen Begründung dieses Systems. Baruch Spinoza leugnete in seinem berühmten *Tractatus theologico-politicus* (1670) mit der göttlichen Offenbarung durch Christus, den Sohn Gottes, auch die von Christus der Kirche übertragene geistliche Gewalt, die vielmehr bei der Obrigkeit sei, welche ausnahmslos alle menschlichen Dinge ordne. Dieselbe Richtung verfolgte zur selben Zeit der Engländer Hobbes, der alle und jede Gewalt im Staate vom Staatsoberhaupte ableitet, welche einzig und allein seine Gewalt von Gott habe, während alle anderen ihre Gewalt von ihm empfangen. Die Fälschung der Begriffe drang bis zu den Grundprinzipien vor, indem alles dasjenige gut und böse sei, was die Staatsgesetze dafür erklären.

Runmehr konnten katholische Fürsten, welche nicht zu der neuen Lehre übertreten mochten, doch den Hauptvorteil eines solchen Abfalles, nämlich die Beherrschung der kirchlichen Angelegenheiten erreichen, wenn sie diese Systeme begünstigten und so die protestantischen Grundsätze über die Kirchengewalt auf dem Wege der Philosophie oder der Rechtswissenschaft einschmuggeln ließen. Dies that zuerst König Ludwig XIV. in Frankreich. Zügelloser Ehrgeiz und unbändige Herrschsucht verleiteten ihn zu unerhörten Eingriffen in die geistliche Gewalt und zur Ausbildung des Gallicanismus. Die Freiheiten der gallicanischen Kirche, welche damals den Bischöfen und dem Klerus zum Teile aufgedrungen wurden, hatten den Zweck, die französische Geistlichkeit vom Papste frei und dem Könige gänzlich dienstbar zu machen. Selbst in Fragen des Glaubens sei die Entscheidung des Papstes nicht unverbesserlich, wenn nicht die Zustimmung der Kirche erfolge. Treffend zeichnete die Sage Erzbischof Fenelon mit den Worten: „In der Praxis ist in Frankreich der König mehr das Oberhaupt der Kirche als der Papst und die Laien beherrschen die Bischöfe.“ Dabei ließ man in arger List auf die Kirche Frankreichs den trügerischen Schimmer fallen, als habe sie gegen die Bedrückungen und Anmaßungen Roms bei der früheren Freiheit sich behauptet. Wohl mahnte der Papst, der König möge aufhören die Freiheiten der Kirche anzutasten, damit nicht etwa die Quelle der göttlichen Gnade über sein Reich vertrockne. Dies konnte unmöglich ausbleiben. Denn der König lockerte nebst der Verbindung mit Rom im gleichen Maße durch die unsittlichen Verhältnisse, welche er öffentlich unterhielt, die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft, indem nur zu bald der Hof, der Adel und endlich der Bürgerstand das böse Beispiel von oben nachahmte. Diese Zustände verschlimmerten sich bedeutend unter dem höchst ausschweifenden Prinzregenten Philipp von Orleans sowie unter dem verschwenderischen, sittenlosen König Ludwig XV. Dazu kam jener systematische Unglaube, welcher unter dem Namen der Philosophie im 17. Jahrhundert von England ausging und zunächst in Frankreich Eingang fand. Hier bildete sich die engverbündete Gesellschaft der Philosophen, welche sich die Vernichtung der christlichen Religion zum Ziele setzte. Franz Arouet (Voltaire) war ihr Oberhaupt, Ecrasez l'infame das Lösungswort, d'Alembert, Diderot, Damienville „der Gotteshasser“ waren die thätigsten Mitglieder und die seit 1750 erscheinende Encyclopédie das Hauptwerk dieser Partei. Diese „Philosophie“ trat mit dem bittersten Haß gegen alles

poſitive Chriſtenthum auf, brauchte Spott und Verleumdung als ihre fürchtbarſten Waffen, nährte durch ſchlüpfrige Romane die Sittenloſigkeit und ſtellte durch die Behauptung des kräfteſten Materialismus und Atheismus den Menſchen mit dem Tiere auf eine Stufe. Geheime Geſellſchaften arbeiteten an dem Umſturze des Thrones und der Altäre, welche einen großen Trümmerhaufen bilden ſollten als Grundlage eines neuen philoſophiſchen Staates. „Der Erfolg dieſer Wirkſamkeit war ein unglaublicher. Zur Schmach des menſchlichen Geiſtes und der Geſellſchaft muß ſagte werden, daß Voltaire und ſeine Genoffen und ihre Bücher bei allen, die ſich für gebildet hielten oder gehalten werden wollten, inſondere an den meiſten Höfen Europas, als Orakel des guten Tones, des Wiſes und der echten Lebensweiſheit angeſehen, und daß der Kampf gegen das Chriſtenthum, gegen die Kirche und alles Beſtehende ſo allgemein wurde, daß wer immer ſich zur Klaſſe der Gebildeten zählte, an demſelben theilnehmen zu müſſen glaubte¹.“

Von England und Frankreich verbreitete ſich dieſe Feindſchaft gegen das Chriſtenthum auch über Deutſchland und trat hier unter dem Namen „Aufklärung“ auf. Friedrich II. umgab ſich mit franzöſiſchen Freigeiſtern und Nicolai's „Allgemeine deutſche Bibliothek“ brandmarkte alles Eblere auf religiöſem Gebiete, was die Zeit noch hervorzubringen vermochte, als Aberglauben. Dagegen brachte man der Litteratur und Geſinnung, welche den Widerwillen gegen Kirche und Religion zu einem System ausbildete, jegliche Huldigung. Und ſie riß die Geiſter an ſich! Allenthalben traten reformierende Miniſter an's Ruder, welche die Staatsmaſchinen in die neuen Geleiſe leiteten, allenthalben gab's Konflikte mit Rom. „Ich kann nicht leugnen,“ ſchrieb damals der venetianiſche Geſandte Mocenigo, „es hat etwas Widernatürlches, wenn man die katholiſchen Regierungen ſämtlich in ſo großen Zwifligkeiten mit dem römischen Hofe erblickt, daß ſich keine Verſöhnung denken läßt, die nicht dieſen Hof an ſeiner Lebenskraft verletzen müßte. Sei es größere Aufklärung, wie ſo viele annehmen, oder ein Geiſt der Gewaltthätigkeit gegen den Schwächern, gewiß iſt es, daß die Fürſten mit raſchen Schritten darauf losgehn, den römischen Stuhl aller ſeiner weltlichen Gerechtfame zu berauben.“

Man hat den Janſenismus die gefährlichſte Häreſie genannt. Mit

¹ Dr. Albert Jäger, die Geneſis des modernen kirchenfeindlichen Geiſtes. Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie. 1877. 228.

Recht. Denn ist eine Trennung im Glauben oder Gehorsam ausgesprochen, so kann die Kirche dieses Unglück beklagen, aber sie ist imstande, dem weiteren Fortschritte des Übels entschieden entgegenzutreten. Anders verhält es sich da, wo das Schisma in der Gesinnung vorhanden ist, dabei aber im vollen Widerspruche mit demselben die treueste Anhänglichkeit an die Kirche vorgegeben wird. Gerade dies war die Gestalt, welche diejenige Richtung annahm, die mit dem Namen Jansenismus bezeichnet wird. Seine Anhänger wollten katholisch sein, hielten sich aber in voller Unabhängigkeit von Rom und machten der streng kirchlichen Richtung unaufhörlich den Krieg. Die Macht von Babel, wie sie in ihrem Haffe die römische Kirche nannten, zu brechen, galt ihnen als verdienstliches Werk, und nicht wenige deutsche Canonisten arbeiteten ihnen eifrig in die Hände. Sehr bedeutend wurde für sie, namentlich in den Lehren über die Stellung der weltlichen Gewalt zur geistlichen, der Professor zu Löwen Jeger Bernard van Espen. Was er über die *Congregatio indicis librorum prohibitorum*, über die Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, über das *Placet*, den *Recursus ad principem*, geschrieben, kam 1704 und 1734 in den römischen Index. Merkwürdig ist, daß Febronius van Espens Schüler war.

Im Jahre 1763 veröffentlichte der Trierer Weihbischof Hontheim unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius ein Buch unter dem Titel *De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus*. Hontheims Absicht war auf eine Vereinigung mit den Protestanten gerichtet; er meinte jedoch dieses durch Annahme protestantischer Lehrsätze vermitteln zu müssen, wie er denn auch in der That manche seiner Grundmaximen aus Puffendorf aufnahm und dafür protestantischer Seits zwar von vielen, jedoch keineswegs allgemein gefeiert wurde. Er geht in seinen Behauptungen viel weiter als die Gallicaner-Jansenisten. Jeder Bischof habe seine Gewalt unmittelbar von Gott, und als auf einen Nachfolger der Apostel sei auch auf ihn das unbeschränkte Recht der Dispensation, des Urtheils über Häresie und der Bischofsweihe übergegangen. Unter den Aposteln sei zwar der Apostel Petrus von Christus ausgezeichnet und ihm der Primat verliehen worden; allein durch denselben rage er nicht anders als die übrigen Bischöfe hervor als ein Metropolit für seine Suffraganen. Er habe zwar die Sorgfalt für alle Kirchen, er habe eine Aufsicht und Leitung, allein er habe keine Jurisdiction; der Papst stehe zwar als das Oberhaupt über

den einzelnen Bischöfen, er habe über diesen die Majoritas, aber er habe sie nicht über die Gesamtheit der Bischöfe, diese stehe über ihm. Wenn daher der Papst auf dem Concil nicht gegenwärtig ist, so sei dies darum doch nicht hauptlos, denn sein Primat sei in der Kirche, aber nicht über derselben. Von ihm dürfe jederzeit an ein Concilium appellirt werden; er bilde keine letzte Instanz, sei kein Monarch, sei nicht infallibel. Daher könne er auch ohne Consens der Kirche keine allgemein verbindlichen Gesetze geben, die dadurch, daß er ihnen die Drohung der Excommunication beifüge, ebenso wenig eine größere Wirksamkeit erhielten. Durch die Concession der Bischöfe, mehr noch durch Extorsion, habe allerdings der Papst im Laufe der Zeit mancherlei Rechte erhalten, aber eben deshalb sei es notwendig die Kirche auf denjenigen Zustand zurückzuführen, wie derselbe durch die 4 ersten ökumenischen Synoden begründet worden war; hiezu könnten die Bischöfe vorzüglich dadurch wirken, daß sie die päpstlichen Bullen, wenn sie ihnen der kirchlichen Freiheit hinderlich zu sein schienen, von jeder Veröffentlichung zurückhielten. Zur Verwirklichung seines Systems ruft Febronius die weltliche Gewalt zur Hilfe herbei und zwar, indem er den Fürsten empfiehlt, sich vorzüglich folgender Mittel zu bedienen: Berufung allgemeiner Concilien, Placet, Appellation wegen Mißbrauches und Aufkündigung des Gehorjams.

Solche Lehren zerstören das Fundament der Kirche. Sobald einmal an dem göttlichen Rechte des Papstes gerüttelt und demselben, wie es von Febronius geschah, gar nur ein Ehrenvorzug im völligen Widerspruch mit den ausdrücklichen Worten Christi eingeräumt wird, so ist davon die Folge nicht die, daß nunmehr etwa die Bischöfe sich in der freien Ausübung der Kirchengewalt behaupten können. Das ist unmöglich, ein sie vereinigendes Centrum müssen sie haben; wenn sie also das von Gott ihnen gegebene verlassen, so müssen sie sich nach einem anderen umsehen. Ein solches vermeintlich genügendes Centrum finden sie dann in der weltlichen Gewalt, an welche sie sich in der Hoffnung wenden, daß durch sie das aus seinen Fugen gerissene Gebäude zusammen gehalten werden könne. Indem aber nun die weltliche Gewalt, durch den in Aussicht gestellten Zuwachs an Macht verlockt, sich dieser Aufgabe unterzieht, übernimmt sie wirklich die Rolle des Papstes; aber sie spielt sie ohne wahren Beruf, auf ihre Weise und mit den für ihre Zwecke zu Gebote stehenden Mitteln. Die weitere Folge davon ist notwendig die, daß die Kirche in die Knechtschaft der weltlichen Organe gerät. Da nun aber der Episcopat, der sich in jene

Lage versetzt hat, nach Verschiedenheit der Länder seine Zuflucht zu verschiedenen Fürsten nehmen muß, um sich den erforderlichen Halt zu verschaffen, so ist mit jenem Systeme auch von selbst die Auflösung der Einen allgemeinen Kirche in lauter einzelne Landeskirchen gegeben.¹ Sogar Meynert muß gestehen²: „Der Febronianismus wollte die kirchliche Oberherrlichkeit, welche die Reformation den Landesfürsten zugesprochen hatte, auf die Bischöfe anwenden, diese von der Superiorität des hl. Stuhles emancipieren und sie ebenso gegenüber dem Papste zur geistlichen Souveränität erheben, wie der Westphälische Friede die Reichsstände gegenüber dem Kaiser zur weltlichen Souveränität erhoben hatte. Der Consequenz nach hieß dies ebensoviel, als der weltlichen Gewalt die bischöfliche in die Hände spielen, denn den Fürsten konnte es unter solchen Umständen nicht schwer fallen, die von ihrem bisherigen römischen Centrum losgerissenen Bischöfe in Werkzeuge ihres Willens zu verwandeln und unter ihrer formellen Mitwirkung und Gegenzeichnung thätiglich das kirchliche Regiment auszuüben.“

Zur selben Zeit, als Oesterreich sich als Hort der abendländischen Christenheit gegen den vordringenden Islam erwies, war es der erleuchtete und beharrliche Eifer der Habsburger, welcher für das Heiligtum der katholischen Kirche der Damm wurde gegen die andringenden Bogen des Protestantismus. Es war daher auch nicht mehr als natürlich, daß die österreichischen Landesfürsten auf die geistlichen Gewalten, welche sie vor Islam und Protestantismus gerettet hatten, besonderen Einfluß übten. Die Kirche hatte in langem Ablause der Zeiten am wenigsten Grund, sich hiedurch beschwert zu fühlen. Die politisch-religiösen Kämpfe hatten einer bequemen Ruhe Platz gemacht, und der patriarchalische Absolutismus, wie er in Oesterreich geübt wurde, nahm die überlieferten Zustände in seinen mächtigen Schuß. Aber der Schuß, den die Landesfürsten der Kirche angebeihen ließen, konnte im Laufe der Zeiten ein Druck, aus Beschützern konnten Beherrscher der Kirche werden. Was sollte geschehen, wenn die Zeiten sich so sehr änderten, daß die Nachfolger gläubiger Könige ungläubig wurden? Wenn sie oder ihre allmächtigen Minister, wenn das Heer von Beamten, deren sie sich zu Vollstreckung ihrer Befehle bedienten, innerlich und äußerlich vom Glauben abfielen, wenn sie es für gut fanden zu reformieren, wenn

¹ Phillips Kirchenrecht III 370 f.

² Kaiser Joseph II. Wien 1862. 19.

Gelübde zu einem mehr christlichen Lebenswandel wird verleitet, und in ihm andererseits die Begierde verdoppelt werden, für den N. S. Dienst Ihrer Maj. der Kaiserin ein nützlich und brauchbarer Diener zu seyn."

Der Inhalt des Bittschreibens war, daß einem aus dem Orden der Piaristen entsprungenen und in den Militärdienst eingetretenen Klerikus die päpstliche Dispens „von den ihm aus Noth abgedrungenen Ordensvoten, wie auch von den vier minoren Weihen“ erteilt werden möge. Migazzi konnte schon am 18. März die vorläufige Antwort geben:

„Der heiligste Vater hat auf die höchste untrügliche Versicherung, daß die Umstände sich also finden, die Auflösung der Gelübde verwilligt und dem Card. Penitenciere aufgetragen, die diesfalls nöthigen Vollmachten mit auszufertigen. Indes kann, bis dies geschieht, der Supplicant ohne Anstand in die Erblände zurückkommen.“

Am 19. März begab sich Kardinal Migazzi nach Neapel, um die ihm „eingeschickten Subjecta nachdrücklichst anzubefehlen.“ Die Kaiserin drang nämlich in ihren Schreiben an den Kardinal-Erzbischof vom 19. Jänner und 16. Februar fast mit Ungeßüm auf die Entfernung des Bischofs Gürtler vom Hofe zu Neapel. Migazzi hatte den Anton Bernard Gürtler seinerzeit der Kaiserin empfohlen und diese ihn ihrer Tochter Maria Karolina als Gewissensrat nach Neapel mitgegeben. Doch Gürtler, der große Freund und Verehrer der Tonkunst und Mäcen aller, die dieser Kunst huldigten, scheint manche für sein Amt nötige Eigenschaft nicht gehabt zu haben. Wir ersehen dies aus dem französisch abgefaßten Briefe der Kaiserin vom 19. Jänner ins Konklave.

„Monsieur Cardinal! Das Wohl meiner Tochter, der Königin von Neapel, fordert auf jeden Fall die Entfernung des Bischofs Gürtler von ihrer Person und dem Hofe von Neapel. Willzueß wird Sie am besten über die Extravaganzen dieses Mannes informieren können. Da ich alles Vertrauen in Ihre religiöse Gesinnung und Ihre Anhänglichkeit an meine Familie setze, verspreche ich mir, daß Sie im Einverständnisse mit Willzueß alle Sorge aufwenden wollen, Gürtler zu entfernen und ihn auch unter einem schicklichen Grunde hinwegzubringen. Es ist dies ein Gegenstand der äußersten Wichtigkeit. Nur von Gürtler hängt es ab, daß seine Auberufung auf gutem Wege sich vollziehe, indem er sie selber fordert; in diesem Falle würde ich ihm das Benefizium zuteilen, welches gegenwärtig Frzan, mit dem ich mich vereinbarte, in Besitz hat, und das ganz ansehnlich ist. Der Erzbischof von Prag hatte es inne gehabt, bevor er Erzbischof wurde; wenn er aber jenes vorzöge, auf welches er die Anwartschaft hat, könnte er es im Falle der Vakanz bekommen. Sollte hingegen Gürtler starrsinnig sein, würde ich die ernstesten Mittel gebrauchen, ihn vom Hofe von Neapel zu entfernen, selbst wenn dies durch eine Ordre des spanischen Hofes wäre, an den ich mich zu dem Zweck wenden würde. In einen

und andern Falle will ich, daß Gürtler im Monat Mai und vor dem Feste des hl. Johann von Nepomuk seinem Posten in Prag zurückgegeben sei. Bei meiner weiten Entfernung von Neapel wüßte ich nichts betreffs der Person des neuen Reichtvaters meiner Tochter zu rathen; aber ich bin überzeugt, daß die Wahl eines Reichtvaters von hier mit der größten Schwierigkeit verbunden und Anlaß zu einer Zahl von Unannehmlichkeiten geben würde. Das beste scheint es mir, daß Sie sich mit Hrzan und Wilbzed über die Wahl, sei es in Neapel, Rom oder anderswo in Italien, unter dem passendsten Grund für die Entfernung Gürtlers verständigen sollten. Es ist dies das einzige Mittel, das spirituelle und selbst das irdische Glück meiner Tochter zu sichern; Sie lassen mir hinsichtlich des Interesses, welches ich an der Sache nehme, Verachtung widerfahren, und ich bin überzeugt von Ihrer Bereitwilligkeit, meine Pläne zu unterstützen. Ich werde Ihnen gegenüber eine ganz besondere Verpflichtung haben, welche meine Gesinnung des Wohlwollens und der Freundschaft erhöhen wird, die ich beständig gegen Sie trage.“

Am 16. Februar wiederholte die Kaiserin mit kräftigeren Worten den Auftrag; ja sie schickte dem Kardinal sogar ein offenes Schreiben für Gürtler und die Königin.

„Mein Cousin! Ich habe doch mit der Kommission vor ihrer Abreise gesprochen; ich habe ihr aufgetragen, mit allem Eifer die schnelle Rückkehr Gürtlers zu bewerkstelligen. Ich wollte ihn nie mitgeben. Meine Tochter und die verstorbene Verchefeld haben ihn mir wider Willen entrisen. Ich habe zu wiederholten Malen der Königin geschrieben, mir ihn zurückzuschicken, da ich ihn nur für den Anfang bewilligt hätte. Aber mehr aus Gewohnheit und Nonchalance als aus Zutrauen, das sie in ihn nicht setzt, weil sie ihn zu gut kennt, verzögert sie ihren Entschluß. Ich habe die günstige Gelegenheit, ihm in ehrenvoller Weise das Benefizium zuzuwenden, welches Hrzan gegenwärtig befißt, und das der Erzbischof von Prag innegehabt hatte, bevor er Erzbischof wurde. Ich glaube, ein Gürtler müßte wohl damit überladen sein. Es bringt mehr als 4000 fl. und viele Annehmlichkeiten und Auszeichnungen. Das andere Benefizium, auf welches er die Anwartschaft hat, bleibt ihm erhalten in dem Falle, daß es vakant wird und ihm besser paßt. In dem Falle, daß er sich nicht sogleich fügt, muß ich erklären, daß ich nichts von dem allen für ihn thun werde, und es mir sehr leid thun wird, mich betreffs seiner Abberufung nach Spanien wenden zu müssen. Ich will diese meiner Tochter allein und der Unterwerfung Gürtlers schulden und jeden für beide unangenehmen Glor vermeiden. Aber doch wüßte ich mich nicht dessen zu entziehen, da ich diese Änderung ohne Verzug für nötig halte.“

dem Gutachten des Kardinals um jeden dieser Beschwerdepunkte herrliche und tiefwahre Worte. So sagt er betreffs der Mißachtung des Klerus:

„Die traurigen, aber zugleich gewissen Vorbothen und Wege des Zerfalls der Religion waren nach Zeugniß aller Weltläufe diejenigen, durch die man die Geistlichkeit, die heil. Gebräuche und das Haupt der Kirche beym Volk sonderbar in Verachtung zu bringen getrachtet hat; nicht weil ich ein geistl. Vorsteher bin, rede ich so, sondern die zu allen Zeiten sich veroffenbahrte Erfahrung bringet mich nothwendig auf diese Betrachtung. Nun, allergnädigste Frau! es ist unwidersprechlich, daß von einigen Jahren her mit hervorgesuchten und fast in allen noch wohlmeinenden Christen Erbarmnuß und heil. Argernuß erweckenden Geffissenheit all jenes in die öffentliche Zeitungen und übrige Blätter man habe einfließen lassen, was zur Heruntersetzung der Geistlichkeit, zur Geringschätzung der heil. Gebräuche und des Statthalter Jesu Christi Anlaß geben kunte. Die Bücher, welche mit schimpflich und unansändigen Ausdrücken wider erstgedachte Diener des Altars und Verkündiger der Religion angefüllt sind, finden gleichfalls in dieser Stadt leicht den Eingang.“

Die verderblichen Wirkungen des Zeitgeistes findet der besorgte Bischof besonders darin, daß Gottlosigkeit und Frevel so sehr an Breite zunehmen. Jedes Jahrhundert habe Gottlose hervorgebracht, aber es seien nur vereinzelte Ungeheuer gewesen, und gegen sie habe sich des Volkes Stimme gewendet. Heute werde das Verderben allgemein. Es sei außer Zweifel, daß im letzten Jahrhunderte der Geist unendlich aufgeklärt worden sei durch Studium, neue Entdeckungen und die Art der Behandlung der Wissenschaft. Aber ein großer Schaden sei als Bodensatz zurückgeblieben. Die sich aufgeklärt nannten, verlören alle Mäßigung; sie wollten den Glauben rein nach den Grundsätzen der Vernunft prüfen. Diesen falschen Weisen sei es durch ihr selbstbewußtes Auftreten gelungen, eine große Zahl Profelyten zu gewinnen; die einen schlössen sich ihnen an verführt durch ihr Beispiel, die anderen, weil sie sich schämten, hinter den großen Geistern zurückzubleiben.

„Man blicke nur auf Malebranche, Spinoza, Bayle, Helvetius und gar auf Voltaire. Nichts ist sicher vor der Unverschämtheit ihrer Feder. Die heilige Geschichte wird entstellt, die Martyrer werden für Fanatiker, die Heiligen für Schwächlinge, die Heroen des Christenthums für Tyrannen ausgegeben. Einem Julian, Domitian, ja einem Nero, macht man Hogen, wogegen ein Moses, David, Salomon mit den schwärzesten Farben gemalt wird. Das sind die Früchte der so sehr gerühmten Philosophie unseres Jahrhunderts, die im Auge der wahrhaft Weisen nur als eine natürliche Folge der Schwäche des menschlichen Verstandes erscheinen muß und vor den Augen Gottes als eine Thorheit.“

In Deutschland kämen noch besondere Uebelstände dazu. Die Leuchten der Litteratur gehörten gerade jenen Gegenden an, die vom

Setzenweisen angesteckt und von der katholischen Kirche getrennt sind. Die *Motiva Credibilitatis* dieser Leute ständen auf sehr schwachen Füßen, sie seien nur schwache Anhaltspunkte, deren Unverläßlichkeit ihnen selber einleuchten werde, sobald sie nur in der Wissenschaft weiter vorgeschritten seien. Die Offenbarung gelte ihnen nur als menschliche Erfindung und sie glaubten weise zu handeln, wenn sie sich zu einer Naturreligion bekänten. Eine derartige religiöse Gesinnung müsse notwendig in ihrer Litteratur zum Ausdruck kommen, und es gelinge ihnen dadurch zahlreiche Proselyten zu finden.

„Man folgere ferner nicht aus dem gesagten, ich sei ein Feind jeglicher Bildung. Im Gegentheile meine ich selbst, daß ein Staat sich um so leichter regieren lasse, je gebildeter die Unterthanen sind. Und daraus schließe ich, daß es für eine Regierung keine wichtigere Sorge geben kann, als die Aufklärung ihrer Unterthanen zu bewirken, andererseits aber auch für eine vorurtheilsfreie Aufklärung zu sorgen. Zu diesem Zwecke müssen kirchliche und weltliche Herrschaft zusammenhelfen.“

Die Nachwelt werde immer die mütterliche Fürsorge Ihrer Majestät um die Wissenschaft segnen. Diese habe jetzt eine noch nie in Oesterreich dagewesene Blüte erreicht; aber es wäre, wenn es erlaubt sei, dies zu sagen, zu wünschen, daß man mit einer peinlichen Sorgfalt über die Wahl der Professoren, über die Materie, die sie vorzutragen und über die Disciplin der jungen Leute wache.

„Das Beispiel, das ein Professor seinen Schülern gibt, ist von unberechenbarer Wichtigkeit. Ein zu freies, ja von seiner Seite selbst indifferentes Wort vermag einen Eindruck hervorzubringen, den alle Predigten nicht wieder gut machen können. Die jungen Leute sind erpicht darauf, ihre Lehrer nachzuahmen. Die vorzutragende Materie erfordert gleich strenge Überwachung. Alles soll entfernt werden, was bloß der Neugierde dient, was gefährlich ist. Man soll sich keines Lutherischen Autors bedienen. Der Professor soll nicht über die ihm vorge schriebene Materie hinausgehen.“

Über die Bücher habe das Tribunal der Censur zu entscheiden; diese wichtige Sache sei einer Kommission anvertraut worden.

„Es wird zu wünschen sein, daß die Mitglieder dieser so beschaffen seien, daß sie niemals über ihren Eifer, ihre Fähigkeit, Verdacht aufkommen lassen. Sie müßten große Kenntnisse und einen unbescholtenen Lebenswandel, den nicht einmal die Verleumdung angreifen kann, besitzen. Ich zweifle nicht, daß die gegenwärtigen Mitglieder der Censur die nöthige Geschicklichkeit und Integrität haben. Trozdem sind schon zahlreiche Mißgriffe vorgekommen. Nicht nur jene Werke sind gefährlich, welche offen Slauben oder Moral angreifen, sondern auch jene, welche unter glänzendem Äußeren verborgenes Gift enthalten. Nicht überall geht man mit der gehörigen Strenge vor.“

Ein besonders wichtiges Moment findet der Erzbischof in dem Beispiele von oben. In der That ist das *Qualis rex talis grex* nur allzu sehr ein Wahrwort.

„Jeder Stand nimmt sich den, der ober ihm steht, zum Muster und will ihn wenigstens in der Denkweise erreichen. Es ist daher ein Glück, daß die Prinzen des Herrscherhauses immer das beste Beispiel gegeben haben und noch geben. Es bleibt nur zu wünschen, daß der gesammte Adel ihnen folge; das Volk wird sich darnach richten.“

Notwendig sei ferner, daß man in der Wahl der Männer, denen die Geschäfte anvertraut werden, auf sittliche Unbescholtenheit und Eifer für den Dienst Gottes sehe. Nur zu oft geschehe es, daß jene, in deren Seele die Religion nicht tiefe Wurzeln geschlagen habe, auch nicht fest in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet seien. „Man soll daher die Leitung der Geschäfte nicht Häretikern oder neu Convertierten, deren Aufrichtigkeit man noch nicht geprüft hat, übergeben.“ Endlich wolle Berichterstatter, um so viel als möglich der Korruption Einhalt zu thun, bitten, dem Lieutenant de Police Befehle zu geben betreffend die Heiligung und Heilighaltung der Gott geweihten Tage, die Beobachtung der vorgeschriebenen Fasten, die Heilighaltung der Ehe, die Bestrafung skandalöser Personen jeden Standes und der Verführung der Jugend. Werden diese Mittel angewendet, so kann man sicher auf Heilung rechnen.“

Daß der Kaiserin die Hausierer der Aufklärerei vom Herzen zuwider waren, ersieht man auch aus der tiefgefühlten Denkschrift, welche sie für ihren jüngsten Sohn Maximilian, als sie 1774 ihn zu seiner Ausbildung auf Reisen schickte, abfaßte.¹

„Wenn ich diese sogenannten Gelehrten, diese Philosophen in ihren Unternehmungen glücklicher, in ihrem Privatleben zufriedener sehen würde, dann könnte ich mich selbst der Voreingenommenheit, des Stolzes, der Vorurtheile, des Starrsinnes beschuldigen, daß ich mich ihnen nicht anpasse. Aber unglücklicher Weise überzeugt mich die tägliche Erfahrung vom Gegenteile. Niemand ist schwächer, niemand mutloser als diese starken Geister, Niemand kriechender, Niemand verzweifelter als sie bei dem geringsten Mißgeschick. Sie sind schlechte Väter, Söhne, Gatten, Minister, Generale und Bürger. Und warum? Weil ihnen die Grundlage fehlt. All ihre Philosophie, all ihre Grundsätze sind nur aus ihrer Eigenliebe geschöpft; der kleinste Unfall wirft sie nieder ohne jeden Halt. Daher die Menge der Leute, welche sich selbst töten, welche verrückt oder wenigstens zu Allem unfähig werden; nur insofern ihrer schlechten Aufführung oder durch Krankheit.“

Schäme dich niemals, bei jeder Gelegenheit sowohl in deinen Reden als in deinen Handlungen als ein guter Christ zu erscheinen. Dieser Punkt erheischt die größte Genauigkeit und Aufmerksamkeit, jezt mehr noch als früher, indem die Sitten allzu verderbt und leichtsinnig geworden sind, seitdem man die Religion in sein Herz einschließen will, ohne äußerlich ihren Kultus zu üben, aus Furcht sich lächerlich zu

¹ Arnetz, Maria Theresia VII. 482.

machen oder heuchlerisch oder wenig aufgeklärt zu heißen. Dieß ist der Ton, welcher jetzt allgemein herrscht und der um so gefährlicher ist, als Alles sich seiner bedient, was die schöne Welt genannt wird, und als die sogenannten Gelehrten ein Gleiches thun. Nichts ist bequemer, nichts geeigneter unserer Eigenliebe zu schmeicheln, als eine Freiheit ohne irgend welche Schranke. Das ist das Wort, welches von unserem aufgeklärten Jahrhundert an Stelle des Wortes Religion gesetzt wird. Man beschuldigt die ganze Vergangenheit der Unwissenheit und der Vorurtheile, während man sich doch über diese Vergangenheit gar nicht und selbst über die Gegenwart nur sehr wenig unterrichtet.“

Der Kaiserin war auch wegen Übergriffen von Rom her nicht bange; in einer Resolution vom 28. Februar 1779 schrieb sie die Worte nieder:

„In unseren Zeiten ist nicht mehr zu fürchten, daß der römische Stuhl denen weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zu viel in das geistliche Wesen und Religionsfälle und Verehrung des Hauptes der Kirchen sich einmischen und zubringen, woraus die übelsten Folgen entstehen werden.“

Dennoch mußte sie bei der allgemein hervortretenden geistigen Gärung endlich dem ungeduldig durchbrechenden Bewußtsein der Staatsobohheit die Schranken öffnen und Zugeständnisse machen. Ihre Thätigkeit warf sich zunächst auf eine durchgreifende Umbildung der inneren Verwaltung der Erbländer nach den Grundsätzen des finanziell-militärischen Absolutismus und begann mit der Reform derjenigen Einrichtungen des katholischen Kirchentums, welche mit diesen Grundsätzen im Widerspruche zu stehen schienen.

In allen diesen Dingen gibt sich ein kühner Herrschergeist kund, zugleich aber auch das eifersüchtige Bemühen, der fürstlichen Gewalt nach allen Seiten hin ihre volle Unbeschränktheit zu sichern. Am bezeichnendsten tritt dies in dem Verhältnisse zur Geistlichkeit hervor. So sehr Maria Theresia an kirchlichem Eifer ihren habsburgischen Vorfahren glich, so war sie doch geneigt, den Forderungen der Neuerer nachzugeben. Sie hielt das landesherrliche Placet für päpstliche Bullen in der strengsten Form aufrecht, beschränkte die Wirksamkeit der Nuntien, verbot den direkten Verkehr des Klerus mit Rom, besteuerte ohne römische Einwilligung die Geistlichkeit des Reiches, ja sie fing an, fast in Josephinischer Weise, in die Organisation der Klöster da einzugreifen, wo es ihr das materielle Interesse der Staatsverwaltung zu gebieten schien. Doch war sie eine Gegnerin der religiösen Toleranz, und über diesen Punkt konnte sie sich mit ihrem Sohne Joseph und ihrem Minister Kaunitz nicht verständigen. „Aus diesen und noch an-

deren Schritten“, schreibt Meynert¹, „ließ sich das Bestreben des Staates erkennen, allmählich eine Art Vormundschaft über die Kirche in allen solchen Dingen zu gewinnen, wo ihre Wirksamkeit ins öffentliche Leben hineinragte. Es war nun einmal ein Geist des Mißtrauens über den Staat gekommen, welcher jede noch so geringfügige Deute, die er aus dem geistl. Lager heimtrug, als einen Zuwachs der Bürgschaften für seine eigene Existenz ansah.“

Ein großer Gewinn für das neue System war es, daß es in allen Zweigen begabte und rührige Beförderer hatte. Den Staatskanzler Kauniz berührten die in Fluß geratenen kirchlichen Fragen nicht unmittelbar; doch wandte man sich in wichtigeren Fällen an ihn, und wir werden ihn immer radikal votieren finden. Van Swieten, der Studiendirektor, war Jansenist und als solcher der „römischen“ Kirche feindselig, ebenso Greiner, welchen die Kaiserin als geheimen Rat brauchte. Eifrigst vertraten die neue Richtung die Canonisten Eybel, Sonnenfels, Riegger, Martini, welche nicht nur im Hörjale auf die Studentenwelt sondern auch in der Kammer durch ihren Rat auf den obersten Regierungskreis Einfluß hatten. Auch Priester traten aus den Reihen des Klerus und gaben sich den Neuerungen hin, und es ist auffallend, daß wir im Dienste der Kircheneinschränkung durch den Staat Männer finden wie Rautenstrauch, Felbiger und v. Stodt. Ja, Pius VI. mußte sich am 30. August 1775 bei der Kaiserin über den Bischof von Mantua Johann D. v. Bergen beschweren, weil er ein unkirchliches Fastengebot gegeben, auch in Umgang und Gesprächen nicht das richtige Benehmen zeige. Kaiserin möge vermitteln, daß der Bischof das Fastengebot widerrufe und ein verbessertes herausgebe. Maria Theresia suchte den Rat des Kardinals. Dieser mußte bekennen:

„Das Fastengebot habe ich selbst gelesen, und ist nicht in der Kirche und nach ihren richtigen Regeln zu erdulden. Wegen des Bischofes fast kindischer und unanständiger Aufführung habe ich bei meiner Durchreise in Mantua selbst mit Nachtheil reden gehört. Wenn der Bischof ein biegsamer Mann wäre, so dürfte das natürlichste sein, daß er sich mit Sr. päpstlichen Heiligkeit verständte, wie der Sache mit seiner selbst Anständigkeit abzuhefeln wäre. Erw. Maj. können anbei das Beste thun. Vielleicht würde ein Schreiben durch den Var. Nishler mehr als der Staatskanzlei ihriges vermögen. Wegen größerer Rehsamskeit und Anständigkeit in seinem Umgang könnte er in eben solchem Schreiben ermahnt werden.“

¹ l. c. 22.

Noch haben wir nicht Erwähnung gethan des Mannes, welcher unzweifelhaft als die Seele der theresianischen und der josephinischen Kirchenreform zu betrachten ist und der als die letzte bewegende Kraft am vielgestaltigen Werke eine verborgene, aber entscheidende Wirksamkeit entfaltete; es ist dies der k. k. Hofrat Joseph Freiherr von Heintke. Er wurde geboren zu Maltsch in Niederschlesien, erhielt den ersten Unterricht an der Fürstenschule zu Liegnitz und bezog hierauf die Hochschule zu Halle, wo er die Philosophie unter dem berühmten Freih. v. Wolf und sodann die Rechtswissenschaften studierte. Die juridische Doktorwürde erlangte er zu Prag. Diese Stadt war auch der Ort seiner Wirksamkeit im Staatsdienste, bis ihn 1767 der Staatskanzler Kaunitz als wirklichen Hofrat nach Wien berief, weil er ihn ausersehen hatte zur Ausführung der Geschäfte in geistlichen Angelegenheiten. Von nun an steht Heintke im Mittelpunkte der kirchlich-politischen Gesetzgebung. Unter Maria Theresia hat er als geheimer Referendar gewirkt, unter Joseph II. bekam er das Referat bei der neu errichteten geistlichen Hofkommission; alle die Verordnungen in publico ecclesiasticis weisen auf ihn zurück. Er selbst schrieb einer von ihm „auf höchsten Befehl insgeheim gemachten Arbeit“ d. d. 14. März 1781 die Worte bei:

„Es sind nunmehr beynähe 12 Jahre, daß man ein eigenes, niemals bevor gewienes Departement in Objectis publico-ecclesiasticis bey der Kayserl. Königl. Hofkanzley eingeführet, und solches mir allein aufgetragen hat. Wie mir nun die Vorbereitung und Einleitung der in nicht geringer Anzahl seit dem allgemein eingefühnten Landesfürstlichen Gesetze, auch die Bearbeitung aller vorgekommenen die Geistlichkeit als Staatsglieder betreffenden Amtsgeschäfte bis auf wenige ohnehin in zweyter Ordnung laufende minder wichtige Gegenstände anvertrauet worden, so ist es ganz natürlich, daß mich die lange Erfahrung um so mehr in genauere Kenntniß des Materi, so weit solche hietzer gehöret, nach und nach geleitet habe, als ich desselben häufige Widersprüche und Einwendungen gegen die eingeführten Gesetze oder gegen die Abstellung mehrerer Gebrechen mit Überzeugung ihres Urgrundes zu wiederholt und wiederholten malen widerlegen müssen und hiebey so weit ausgedehlet habe, daß bis heute noch in keinem einzigen Gesetze die mindeste Abänderung geschehen seye. Man kann also durch weise Vorbereitung und anhaltende Standhaftigkeit vieles thun, folglich auch noch weiter kommen.“

Erst 1792 mit der Auflösung der geistlichen Hofkommission trat Heintke aus seiner geräuschlosen aber nur allzu einflußreichen Wirksamkeit in den Ruhestand und starb 1803 am 2. März, also nur um wenige Wochen vor dem Cardinal Migazzi, dessen Gegenbischof wir ihn nennen möchten.

Heintke war erst kurze Zeit Hofrat, als er so glücklich war, der

Kaiserin in „vorläufigen Anmerkungen“ den Plan des Reformationsgeschäftes vorzulegen. In dieser Schrift schildert er die Übergriffe der geistlichen Gewalt, stellt die Frage, wer diesfalls das nöthige anzukehren habe und gibt endlich die Mittel einer Ausgleichung der geistlichen und weltlichen Rechtsphäre an. In Ausführung dessen stellt der Hofrat entweder ein Axiom auf, und unschwer läßt sich aus demselben immer das Gewünschte deducieren, oder in günstigeren Fällen hält er sich an die Geschichte. Wenn man, wie es Heinke thut, sagt: „Die Kirche beforget sich nur um den Gottesdienst und das damit verbundene Seelenheil,“ so ließ sich unschwer erweisen, „daß die hiezu verordneten Werkzeuge oder geistlichen Personen bisweilen die Grenzen ihrer Sendung und ihres Berufes überschritten und sich ohne Grund in weltliche Dinge gemischt hätten.“ In dieser Auffassung liegt zugleich das punctum saliens aller folgenden Bestrebungen und Bestimmungen. Denn sie spricht der Kirche die Eigenschaft einer „sichtbaren“ Kirche geradezu ab, und indem Heinke Namens des Staates einseitig die Grenzlinie „gegen die Übergriffe der geistlichen Gewalt“ zieht, wird er Partei und Richter in einer Person.

Es hat noch keine kirchenfeindliche Richtung gegeben, welche bei ihrem Entstehen nicht den Grundsatz ausgesprochen hätte, man müsse in die ersten Zeiten der Kirche zurückkehren und die alte Disciplin durchaus herstellen. Auch Heinke meint, es sei nöthig nur einen Blick auf die erste und wachsende Kirche, „diese heiligste Mutter“, zurückzuwerfen, um zu erkennen, daß damals die pur geistlichen Dinge der einzige Zweck aller Handlungen der Vorsteher, Priester und Kirchen-Glieder waren, und daß in nothwendiger Folge damals die Handarbeit, dann die den geistlichen Personen abgereichte erforderliche Unterhaltung der heiligen Kirche eine genugsame Hülfe gewesen sei, ohne daß ein Diener des Altars auf Erwerbung oder wohl gar auf Vermehrung weltlicher und eigener Güter mit Beifall der Kirche nur zu gedenken sich jemals hätte getrauen dürfen. Ungeacht man also in den reinsten und eifrigsten Zeiten die heiligste Kirche nach ihren wahrhaften Eigenschaften nur als ein pur geistliches Wesen betrachtete und ihren Dienern lediglich die erforderlichen Nahrungsmittel zu verschaffen gedachte, habe selbe dennoch eben dazumal täglich in Ansehen, Kräften, Tugenden und Wachstum zugenommen.

„Wer darf sich daher wagen, den unwiderleglichen Satz zu bestreiten, daß die heilige Kirche, der Glaube und der Gottesdienst auf das Beste bestehen, ihren übernatürlichen Endzweck des Seelenheils vollständig erreichen und zu dem höchsten

Beispiel der Vollkommenheit gelangen könne, wenn schon die Diener des Altars und Vorsteher der Christlichen Gemeinde mit denen weltlichen Würden ganz und gar keine Gemeinschaft und an denen leiblichen Nothdurften nur jenes haben, was eigentlich zu ihrer erforderlichen Unterhaltung zureichend ist. Dieses letztere und nichts mehrers haben sie also von dem Staate zu fordern, was weiteres wäre schon eine Würkung der Absicht auf unnöthige, weltliche Dinge. Der kräftigste Schutz für die heilige Kirche und Religion, dann die damit verbundenen Pflichten eines Landesfürstens werden ohnedem in Ansehung eines katholischen Monarchens vorausgesetzt."

Wir fallen dem Hofrat Heintke, der einen so liebevollen Blick auf die Urkirche wirft und ihre Einrichtungen herbeiwünscht, vollauf bei. In jener „heiligsten Mutter“ prägte sich der Geist des Christentums gar herrlich aus; es ruht auf ihr ein Abglanz des Lebens und Wirkens des Heilandes und seiner heiligen Apostel. Wer möchte nicht die Unschuld und Heiligkeit der Sitten, wie sie damals geblüht, wiederkehren sehen? Um so mehr verargen wir es Heintke, daß er uns das Bild von jener Kirche nicht vollständig zeichnet. Die ausgegoffene Gnadenfülle des heil. Geistes und der Anblick des Ueberirdischen, welches wie sichtbar geworden in die Kreise der Erde herübertrat, wirkte auf die Kinder „jener heiligsten Mutter“ so gewaltig, daß sie alle irdische Neigung und Begier abgelegt zu haben schienen und nur für den Himmel und seine Hoffnung lebten. Sie legten sogar ihre Güter zu den Füßen der Apostel nieder, damit sie mit ihren ärmeren Brüdern von gemeinschaftlicher Habe leben könnten. Ich finde nicht, daß Hofrat Heintke die Kaiserin und sich auch an dieses Beispiel vollkommener Selbstverleugnung erinnert habe; es lag nicht in seinem Interesse.

In gegenwärtigem Zeitalter, räsonniert Heintke, lebe man freilich wohl unter den schon ziemlich verbreiteten wahren Lehren in Absicht auf die zwischen der geistlichen und weltlichen Macht nach der Anordnung Gottes bestimmten und ausgemessenen Grenzen; die fast in allen, auch sogar von geistlichen Fürsten beherrschten Staaten, an das Licht tretenden Schriften hätten eine ganz andere Gestalt, wo es um die Frage de Juribus Sacerdotii et imperii zu thun sei. Hierbei trügen mehrere vernünftige geistliche Hirten und Ordens-Männer kein weiteres Bedenken, der wiederaufgedeckten Wahrheit in gedruckten Werken beizupflichten, und überhaupt sehe man die Schriften verschiedener Päpste, Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe aus jenen Zeiten wiederum mit neuen Kräften belebet, in welchen solche vorhin als verdächtige und dem Clero nachtheilige Werke verachtet gewesen seien.

„Es ist jedoch der Sauerteig des alten Mißbrauchs größtentheils noch immer

in der Föhrung, und niemand denn weltliche Stellen oder Männer von Staats-Geschäften empfinden es merklicher, wie sehr sich noch ein Theil des heutigen Cleri bei jeder Gelegenheit denen Pflichten (so einem Geistlichen als Bürger und Staats-Gliede zusehen) immerdar entziehen, oder sonst die ihm von Gott bestimmten Gränzen aus weltlichen Absichten erweitern wolle.“

Wohl weniger feinetwegen als vielmehr um das Gewissen der Kaiserin zu beruhigen, schaut Heintke nach einem Rechtsgrunde für sein Vorgehen aus und stellt sich die Frage, wer diesfalls das erforderliche anzukehren habe. Er gesteht, daß es eigentlich eine Obliegenheit der Geistlichen- und Kirchengewalt wäre, hierinfall's in Ansehung des Cleri abhülfsche Maasse zu verschaffen; da man jedoch leider! nur allzu deutlich wahrnehmen müsse, wie wenig der römische Hof und die sich nach demselben richtenden Kirchenvorsteher darauf gedächten, ja wie sehr sich solche vielmehr bei jeder Gelegenheit in ihren Absichten verrieten, nach welchen der Einfluß in weltliche Geschäfte, die Erwerbung zeitlicher Güter und die Erweiterung ihrer vorgeblichen Macht immerdar stärker gesucht werden wolle, so werde es endlich zur Pflicht des allerhöchsten Fürstens im Staate, die Hände mit dem erforderlichen Ernste einzuschlagen.

„Dem Fürsten ist seine Gewalt von Gott allein anvertrauet, mit welcher das Schutzrecht der Religion und Kirche so unzertrennlich verknüpft ist, daß er sich selbst dieser Schuldigkeit niemals entäußern darf, denn nicht ohne Ursache ist ihm von Gott dieses Recht verliehen worden. Er beschirmet aber damals das Heiligthum des Herrn am kräftigsten, wenn er selber dasjenige absetzet, was an sich selbst den Anlaß zu unheilbaren Wunden für den seelig machenden Glauben geben kann und wirklich gegeben hat; es ist nunmehr an ihm gelegen, den Frieden zwischen den Geist- und weltlichen Stände, so viel immer möglich herzustellen, und obschon die Sache fast unübersteigliche Schwierigkeiten zu haben scheint, hat man dennoch nicht Ursache zu verzweifeln, den gedehlichen Zustand der ersten Zeiten wenigstens um vieles wiederum zu erreichen, sobald man weiß, was massen die Weesenheit der Kirche und des Staates noch immer die nemliche geblieben sey.“

Wir werden also auf den Gesichtspunkt der Schutzhohheit über die Kirche (jus advocaticae) verwiesen. Dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig; die Kirche nimmt ja auch den Schutz, den ihr die Staatsgewalt gewährt, selbst in einem heidnischen Staate dankbar an. Heintke gibt aber diesem Begriffe eine ganz eigene Wendung und leitet aus dem Schutze eine beengende Mitaufsicht und Bevormundung ab, wodurch die Kirchenobern von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörde gezogen wird. Es kommt daher auch hier wesentlich darauf an, diese Begriffe auseinander zu halten

Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, müsse vor allem „die nicht genügsam unterrichtete Geistlichkeit“ alle von Gott dem Staate verliehenen Gerechtsame durch gründliche Überzeugung kennen lernen und sich in der Folge alles ferneren Eingriffes enthalten. Jenes erreiche man durch Einrichtung des Studii, dieses durch Gesetze. Der „einzige Grund“ zu den ächten Kenntnissen der Macht in geistlichen und weltlichen Dingen seien das allgemeine Staatsrecht und das „eigentliche“ Kirchenrecht. Deshalb sei 1752 bei Einführung des neuen Studii auf diese zwei Disziplinen der sorgfältigste Bedacht genommen worden.

„Wiewohl es nun zwar mit Verbreitung der gereinigten Kenntnisse ziemlich weit gekommen ist, so sind doch die alten Vorurtheile noch größtentheils bei jenen nicht ausgerottet, die just die mehresten Kräfte haben, sich denen besseren Gründen mit Nachdruck zu widersetzen. Läßt man die Sache in ihrem natürlichen Lauf, so ist eine Verbesserung nicht so geschwinde zu erwarten, denn allemahl hat es die Erfahrung gelehret, daß in denen Staaten, worinne eine Wissenschaft mit Zurücksetzung des alten (weiltes endlich blühend geworden, wenigstens die Zeit einer Generation verüben jene, bis das Gewicht der mächtigeren Widersacher durch Todt und Absterben gefallen ist. Da wir nun in dem so glücklich eingeführten neuen Studio auf erbländischen Universitäten nichts anderes, als eben diese Principia lehren, daß wir das Wort des Herrn, die Geschichte und Lehre der Apostel, die Meinungen der Väter, die Schriften der heiligen und frommen Päpste zur Quelle haben, so ist derjenige reine Vorrath gegenwärtig in vollem Maasse vorhanden, aus welchem alle in Bestimmung der Schranken zwischen Geistlich- und weltlichen Macht sich ohnehin so zu ereignenden Zweifel dormalen als wichtige Anstände der ganzen Welt vor Augen gelegt werden können.“

Es bleibe jetzt übrig, durch vorgeschriebene Gesetze dasjenige von den Unterthanen zu erwirken, was selbe größtentheils bishero aus Irrmahn, Vorurteil und anderen Absichten zu befolgen außer Acht gelassen hätten.

„Es ist nicht die Frage um Einführung eines Kirchen-Rechts, in so ferne man hierunter die geistlichen oder Canonischen Anordnungen versteht; die Sätze, woraus die Bestimmung der Schranken zwischen der Geistlich- und weltlichen Macht als eine unwiderlegliche Wahrheit entspringet, leihen sich von der Natur und Eigenschaft der Reiche, des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ab; und wenn schon solche durch das Wort Gottes und die Meinungen der heiligen Väter vielfältig benötigt werden, so bleiben sie nach ihrem eigentlichen Verhältniß dennoch um so unangewiesener ein weltlicher Gegenstand (Objectum mere politicum) als durch die Erklärung der Jurium imperii die beiderseitigen Schranken eo ipso ans helle Licht treten, ohne daß die Jura Sacerdotii im mindesten beirrt oder verletzt werden. In dieser Angelegenheit hat der weltliche Fürst vollkommen ungebundene Hände, es steht ihm zu, seine Rechte ohne Eingriff in jenseitige Befugnisse geltend zu machen, und niemand darf ihm hiezu die erforderlichen Mittel erschweren.“

Als der sicherste und gelindeste Weg den vorgesezten Endzweck zu

erreichen, scheine die Abfassung einer solchen Schrift zu sein, in welcher die landesfürstlichen Jura circa Sacra nach obbemerkten Principis gehörig erkläret, die Ausdrücke so viel immer möglich gemäßiget und folglich auf die verschiedenste Weise diejenigen Wahrheiten ausgeführt würden, durch deren Kenntniß und Beobachtung die besten Wirkungen zu hoffen stünden. Die Sache sei ein unanstößiges Staatsgeschäft, die so beschaffene Abfassung müsse allen politischen Stellen als eine Instruktion zur Richtschnur und Anwendung bei vorkommenden Fällen zugefertigt werden; und auch ein vernünftiger Ordinarius werde keinen Anstand finden, denselben Inhalt seinem untergebenen Clero zur gehörigen Nachachtung mitzutheilen.

„Der unwissende ist also gezwungen, sich eines besseren zu unterrichten, weil ihm die Wahrheit als ein Gesetz vorgelegt wird; der hievon überzeugte Clerus wird sich nicht leicht mit unbegründeten Forderungen vorzutreten wagen, da er in Voraus einer widrigen Entscheidung versichert ist. Die Mitglieder bey denen Stellen werden verbunden, die ächten Principien vor Augen zu haben. Wenn man die Begriffe dieses wichtigen Gegenstandes zusammen nimmt, ist es eigentlich der weltliche Fürst, der durch dies unschuldige Mittel die heilige Kirche, Religion und das Christenthum in seinen Staaten von vielen bereits empfangenen Wunden heilen, auch künftig dafür bewahren wird.“

Damit hatte Heintze einen Ton angeschlagen, der in dem edlen Herzen der Kaiserin rein wiederklingen mußte. Sie war so wohl zufrieden, daß sie ihm im Juni 1768 die Ausarbeitung einer „Unterrichtung“ (Instruktion) auftrug, wodurch die zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande von Gott bestimmten Grenzen der beiderseitigen Rechte ins helle Licht gestellt würden. v. Heintze arbeitete mit vielem Fleiße und konnte im Frühling 1769 „den größten Teil“ der aufgetragenen Arbeit der Kaiserin vorlegen.

„Eure Majestät haben im Juni des vorigen Jahres dem dieses Werk verfassenden Referenten zu dessen Vollendung eine Jahres-Frist allermildest vergönnet, wobey derselbe ganz sicher gehofft hat, von seinen ihm obliegenden Geschäften wenigstens in etwas enthoben zu werden. Da dieses letztere jedoch bisher nicht thunlich gewesen ist, hat sich die Fertigung der nunmehr zu Stande gekommenen Arbeit notwendig bis hieher verzögern müssen, weil der Verfasser nur immer zu jener Zeit hietan arbeiten können, wann ihm von seinem aufhabenden Departement etwa eine kleine Zwischen-Zeit in ein oder andrer Woche übrig geblieben ist. Derselbe glaubet bis media Junii das Werk zu beschließen, und da er anjeto einige Haupt-Arbeiten in seinen Hof-Kanzley Verrichtungen zu vollenden hat, wird er sich diesen immittelst widmen, zugleich aber allerunterthänigst erwarten, ob selber das übrige auf eben diese Weise abfassen, oder ob er hierinnfalls sich nach einer anderen allergnädigsten Weisung aller-gehorfamst benehmen solle.“

In dem a. unterthänigsten Vortrage äußert sich Heinke über die prinzipiellen Gesichtspunkte, und auf der ersten Seite der Akten steht von seiner Hand: „Erste Operationspläne“ und „ab Heinke Refferens concepit“. Diese Arbeit ist zu wichtig, als daß wir nicht einläßlich uns mit ihr beschäftigen sollten. Der Hofrat versichert gleich eingangs, er habe den a. h. bestätigten Plan durchaus vor Augen gehabt, dürfe daher wohl hoffen, die seligsten Absichten Ihrer Majestät nach Kräften zu erreichen.

„Man hat den Plan auf das genaueste beibehalten, mithin die Grundregel, was eigentlich Gott und dem Kayser gebühre, niemals aus dem Gesichtspunkte gelassen, auch die bishero so schädlichen Vorurtheile der Unwissenheit, sowie der übertriebenen Forderung bey jedem Gegenstande kurz und deutlich aufzudecken getrachtet. Da es zu Erreichung des abgezielten Endzweckes unumgänglich ist, die von der Geistlichkeit unterrichteten Lehren bey ein und anderen Materien in ihrer Blöße darzustellen, so hat es ohne Beseitigung der jezuweil vorkommenden Scholastischen und scheinbaren Einwendungen nicht wohl geschehen können, weil sonst der Vorwurf zu erwarten stünde, als hätte man sich auf die Auflösung der jenseitigen Behelfe nicht zu wagen getraut. Übrigens aber hat man das Werk als ein wahrhaftes Staats-Geschäfte behandelt und in der Folge die aus der Wesenheit der heiligen Religion, der Kirche und des Staats entspringenden Principia in ihrer natürlichen Lage nach dem Rechte der Natur, dem allgemeinen Staats-Recht und dem wahren Kirchen-Recht beurtheilet, auch solche dem wischen der Religion und dem Staat bestehenden Verhältnisse durchgängig angemessen.

Um keine Beobachtung vorbeyzugehen, durch welche man unnötige Anstände vermeiden kann, hat man sich zugleich beklissen, daß nirgends in einer die Geistlichkeit oder Kirche betreffenden Sache die Meinung eines weltlichen Lehrers angeführt werde. Das geschriebene und ungeschriebene Wort Gottes, die Urtheile der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, die Sprache der heiligen Väter, anderer frommer Päbste und Kirchenhäupter, nicht minder die Schriften noch wirklich lebender Geistlichen Personen sind liberal die vorgewählten Quellen, worauf die Beziehung zum Beweis oder zur Bestätigung geschieht. Ist es einmal so weit gekommen, daß alle geistlichen und weltlichen Staatsglieder die ächten Principia generalia über jeden Punkt (wovon man keinen einzigen vorbegegangen ist) vorläufig zur Unterrichtung und dabei zur unverbrüchlichen Beobachtung erhalten haben, darf man mit gesicherten Schritten alsden nur lebigl. den schon gebahnten Weeg mit den ferneren Bestimmungen einzelner Gesetze fortsetzen.

In dem hier allerunterthänigsten angebogenen Werke sind bereits die schwersten, die wichtigsten und bedenklichsten Materien erschöpft, und die nach Inhalt des Plans noch übrig gebliebenen Gegenstände finden ihren Maasstab in eben den vorausgesetzten Grundregeln. Endlich findet man noch allerunterthänigst bezurückden, daß nur durchgängig die wesentlichsten Principia so kurz als immer möglich bemerkt worden sind. Die zahlreiche Menge der Gegenstände setzen nothwendig das Werk in einen starken Umfang. Wobey es allzu gefährlich wäre etwas von den fürnehmsten Materien wegzulassen, weil sonst nicht nur der Zusammenhang mangelbaßr würde, sondern auch

mit guten Grund zu befürchten stunde, daß man von Seiten des Cleri über die vorbey gegangenen Gegenstände aufs neue angefochten und noch dazu eines ohnvolkommenen Unternehmens mit dem vorgeschütztem Mißtrauen auf die Sache selbst beschuldigt werden könnte. Man erwartet demnach über ein so anderes in allertiefster Erniedrigung die allerhöchsten Befehle, auf welchen all und jedes lediglich beruhet."

Man wird bemerkt haben, wie sehr Hofrat Heintze es verstanden habe, der Kaiserin beizubringen, daß sie in den neuen Grundsätzen die Sprache „der heiligen Väter“ und „frommen Päpste“ höre. Auch ist sehr wichtig seine Schlußbemerkung, daß es „allzu gefährlich“ wäre, etwas wegzulassen. Die Kaiserin gab am 7. September folgende Resolution:

„Da der Verfasser der Instruction (welche ich demnächst zurücksenden werde) das schwehreste nämlich die Ausarbeitung der General-grundsätze bereits geendiget hat; so können aus selbigen die Particular-Sätze leichter hergeleitet werden. Es ist also demselben mitzugeben, daß er die noch übrigen Spezial-Materien förderjamit ausarbeiten solle, und dann derselbe allenfalls, um diese Arbeit zu beschleunigen, inzwischen von anderen Arbeiten dispensiret werden. wenn mir sodann dieses Werk in ganzem vorgeleget worden seyn wird, so werde meine Willensmeinung in betreff des daran zu machenden Gebrauches zu erkennen geben.“

Wenig später, und es gab die Herrscherin ihrer Zufriedenheit erneuten Ausdruck. Heintze war darüber so erfreut, daß er dem Vortrage die Worte beischrieb:

„NB. Hierauf ist allbann das Billet d. d. 6. Octobris 1769 erfolgt, wo mir die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben und aufgetragen wird, die übrigen Spezialmaterien auszuarbeiten.“

Endlich konnte Hofrat Heintze die fertig gestellte „gesäßmäßige Vorderschrift für alle Stellen, Ämter, Gerichte und Obrigkeiten unserer deutschen Staaten und Erbländer“ zugleich mit dem Entwurfe eines a. h. „Begleitungs-Rescriptes“ und gegebenen „Anmerkungen“ zu dem Rescripte und der Instruction der Kaiserin vorlegen. Die Instruction selbst zählt 18 Artikel, welche in Paragraphen abgeteilt und nach dem bereits angegebenen „Plane“ abgefaßt sind. In dem beantragten Begleitungs-rescripte läßt Heintze die Kaiserin u. a. sagen:

„Wir haben jederzeit zu Erfüllung der Uns obliegenden theuersten Pflicht den größten Theil Unserer Bemühungen zum Wachsthum der christkatholischen Religion verwendet. Die Erfahrung und die uns selbst so vielfältig vorgekommenen Geschäfte haben Uns jedoch immerdar gelehret, auf was für eine bedenkliche Weise dem Ansehen dieses Heiligthums zu nahe getreten, und wie dasselbe weit mehr durch schlechende oder verhüllte Wege als durch gewaltsame Angriffe verletzet, herabgesetzt, in den weiteren Folgen aber gar leicht mit einer gemeinschädlichen Verachtung behandelt werden könne.“

Weit entfernt, als wollten Wir durch politische Anordnungen den Christen innerlich bilden, überlassen Wir vielmehr einzig und allein die nothwendige Verbesserung des menschlichen Herzens durch die geoffenbarten Gesetze Gottes Unserer Mutter der heiligen Kirche auf das vollkommenste, denn Alles, was dem katholischen Glauben und Unserer Religion pur wesentlich ist, erkennen Wir außer der Grenze der Uns von Gott verliehenen landesherrlichen Macht und Gewalt. Gleichwohl sehen Wir Uns kraft aufhabenden schweren Pflichten allerdings verbunden, in Ansehung der Unserer höchsten Macht alleinig unterliegenden Gegenstände dem Übel mit standhaftem Ernste zu steuern.

Wir halten mit bestem Grunde die Unwissenheit sowohl als eine unbefugte Anmaßung für die zwei einzigen und gemeinsten Quellen der so oft zwischen beiden Ständen entsprungenen Mißhelligkeiten, wobei ein jeder Theil mit dem Vorwurfe oder auch nur unter dem Vorwand des Eingriffes in des Anderen Gerechtfame zum Streit und Widerspruch gelanget.

Um einer dauerhaften Wirkung gesichert zu sein, haben wir in der Form einer instructionsmäßigen Vorschrift die nach Anordnung Gottes für die geistliche und weltliche Macht bereits festgestellten Schranken in ausführliche Erklärung zu dem Ende bringen lassen, daß solche ein deutlicher und überzeugender Unterricht für die Unwissenden, zugleich aber auch ein unverbrüchliches Gesetz für alle Uns untergebenen Unterthanen auf ewige Zeiten bleiben solle. In dem Maße, als hiedurch der weltliche Stand von Heiligkeit der Religion, der Kirche und des Priestertums vollständig unterrichtet wird, eben in solchem muß die gesammte Geistlichkeit den Staat für ein erhabenes, unmitttelbares und unverleßliches Werk Gottes nothwendig erkennen: zwei Capte, die wir zur Grundlage des ganzen Vorhabens bestimmt haben, und deren pflichtschuldige Ausübung Wir in Unseren Staaten auf das sehnlichste wünschen. Solchem nach versehen Wir Uns zu der in Unseren deutschen Staaten befindlichen Verächtlichkeit allerdings dahin, es werde dieselbe ihrerseits hierzu alles Erforderliche um so beflissener beizutragen sich pflichtmäßig angelegen halten, als Wir noch aus bloßer Übermaß Unserer Milde bei Abfassung der hier unten folgenden Vorschrift Uns auch (haben) des geistlichen Rathes erholen und über dieses die obchon für sich selbst besiehenden Wahrheiten in Ansehung der Hauptsätze mit dem Zeugnis der von der heil. Kirche angenommenen und niemals widersprochenen Lehrquellen zu Befestigung aller frevelhaften Anstände gründlich bestärken lassen.

Wir gebieten daher allen in Unseren deutschen Reichen und Staaten befindlichen Stellen, Vorgesetzten, Richtern, Obern und allen übrigen Unterthanen, daß selbe die hier mitfolgende Abfassung zu ihrer beständigen Richtschnur in eigener oder in Beurtheilung anderer Handlungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften als eine gesetz- und instructionsmäßige Vorschrift alljährls vor Augen haben, darwider nichts handeln noch unternehmen lassen, auch hierauf mit dem wirksamsten Eifer um so bedächtiger sich befeißigen sollen, je weniger sich man von nun an mit der Unwissenheit entschuldigen kann, und je gewisser Wir sogar die Unterlassung ihres pflichtmäßigen Eifers mit der äußersten Schärfe ohne Rücksicht und Nachlassung in höchsten Ungnaden ahnden werden."

Die „Anmerkungen“, welche Hofrat Heintze beigab, belehren uns über die Hauptgründe, auf welchen die Instruction beruht, sollten aber höch-

stens den „fürnehmsten Stellen im Lande“ zu ihrer desto genaueren Unterrichtung zugefertigt werden. Heben wir einiges aus. Im R. Rescripte heißt es, man versehe sich zu der Geistlichkeit dahin, daß sie ihrerseits alles erforderliche um so beflissener beizutragen sich pflichtmäßig angelegen halten werde, „als wir uns des geistlichen Rathes erholen lassen.“ In der Anmerkung dazu sagt Heintke, man habe dies mit Bedacht angebracht.

„Wodurch man die in den diesfälligen Berathslagungen beygetretene Meinung des hiesigen Domherrn von Stod als einem der gelehrtesten Männer unter der Erb- ländischen Geistlichkeit verstehet. Man suchet anmit den scheinbaren Vorwurf des einseitigen Verfahrens zu beheben, obshon man zu Abfassung des ganzen Werkes, wie es auch in dem Rescripte angedeutet wird, die Vernehmung der Geistlichkeit niemals gebraucht hätte, da es durchgängig um Bestimmungen der Gränzen in Ansehung pur weltlicher Dinge zu thun ist, denen nur die Geistlichkeit aus anderen Absichten zum theil und nach und nach die Eigenschaft geistlicher Gegenstände aufgedrungen, auch diesen Unfug bey den Unwissenden mit irrigen Vorurteilen befestigt hat.“

Die Einheit der christlichen Kirche soll in der Vereinigung mit dem Oberhaupte offenbar werden, und die Liebe der Gläubigen in hingebungsvollem Vertrauen zu demselben sich zeigen. Um so auffallender muß es befunden werden, daß man im Zeitalter der Aufklärung von seiten der Regierungen dem Papste fast ausschließlich nur mit ungerachter Willkür begegnete. Aus her Regierung Clemens XIII. ließen sich viele Beweise hiefür bringen. Wohl standen die tonangebenden Mächte zu seinem Nachfolger Clemens XIV. von allem Anfange an in geändertem Verhältnisse; doch Heintke rückt das Mißvergnügen der Regierungen mit dem früheren Papste auch dem neuen Nachfolger Petri gegenüber in den Vordergrund und glaubt den Zeitpunkt zur Durchführung seiner Pläne günstiger als je. Auffallend ist, daß bei Neuordnung der kirchlich-politischen Verhältnisse des Papstes auch nicht mit einem Worte gedacht wird.

„Vielleicht wäre niemals ein größerer Nutzen als eben jezo von diesem heilsamen Unternehmen zu hoffen, da man wirklich in einem solchen Zeitalter lebet, wo sich der übel berathene Römische Hof mit neuen Bestrebungen auf die mit so vielen betrübten Folgen begleitete Zeiten des mittleren Zeitalters zu schwingen gedenket, und wo man siehet, daß auch die sonst demselben ergebensten Catholischen Staaten auf Mittel und Aushilfe gegen die gemeingefährlichsten und gemeinschädlichen Collisiones sacerdotii et imperii mit ernstlichen Unternehmungen bezwedet sind. Das gegenwärtige Vorhaben siehet der weltlichen Macht ohne Rücksfrage zu, weßhalb man auch in dem ganzen Rescripto des Päpstlichen Stuhles ganz und gar nicht gedenket sondern nur ein gewisses Vertrauen auf die in den R. R. deutschen Staaten sich be-

findende Heiligkeit zu Lage leget. Der enge Zusammenhang zwischen Religion und dem Staat verbindet den Allerhöchsten Landesfürsten, auf den äußerlichen Zustand der Religion zu sehen, und deswegen hat man auch diese Pflicht zum Grunde geleyet.“

Aus der Instruktion selbst wollen wir jene Hauptpunkte hervorheben, welche sich als besonders fruchtbare Mütter von Verordnungen erwiesen haben. In Artikel 3 §§ 4 und 5 ist die wichtige Unterscheidung zwischen dem „Wesentlichen“ und „Zufälligen“ der geistlichen Gewalt angegeben. Der Cofrath sagt:

„Nach dem heutigen Zustande der geistlichen Gewalt kennet man zweierlei bei selber vorkommende Geschäfte. Von der einen Gattung sind die „wesentlichen“ Erfordernisse zum Gottesdienste und vom Seelenheil; zu der zweiten gehören dagegen die „zufälligen“ Dinge, welche an sich selbst mit den ersteren in keiner nothwendigen Verbindung stehen. Alles was nach ausdrücklichem oder von der allgemeinen Kirche erklärtem Gebot des Herrn nicht abgeändert werden kann, ist „wesentlich“, alles dagegen, was abgeändert worden ist oder einer Veränderung unterliegt, ist „zufällig“. Das sicherste Kennzeichen beider Gattungen liegt in dem Ursprunge und ersten Wachsthum der römisch-katholischen Kirche verborgen; denn was sich bei derselben Einsetzung findet, muß ungewiselt zu ihrem Endzweck hinreichend sein, weil sie ihren Anfang und ihr Dasein unmittelbar von Christo dem Herrn erhalten hat, in dessen geheiligtem Werke sich eine Unvollkommenheit oder ein Abgang weder gedenken noch vermuthen läßt. Alles übrige ist also durch Hände der Menschen somit aber bloß zufälliger Weise dazu gekommen, weshalb es dann auch ohne Verminderung der eigentlichen geistlichen Macht einer Veränderung unterliegen kann, und in der Folge bleibt es in seiner Eigenschaft, so viel es weltliche Gegenstände betrifft, immer eine den Staatsverordnungen untergeordnete Sache.“

Heinke kannte die große Tragweite dieser Unterscheidungen nur zu gut; er selbst sagt in den Anmerkungen:

„Die Abtheilung des Wesentlichen und Zufälligen der Kirchen-Gewalt ist eine Haupt-Lehre für das gegenwärtige Vorhaben, und da derselben ächte Kenntniß dem größten theil der Weislichkeit abgeheth, so wird man die Aufklärung dieser Eigenschaften bey jeder materia in specie genauest vor Augen haben.“

Wir geben gerne zu, daß kein einziges nicht von Christus eingesetztes Mittel zur Förderung des Kirchengewandes an sich und für sich wesentlich sei; aber einzelne können es unter gewissen Zeitverhältnissen sein. Zur Beförderung des Glaubens und der Frömmigkeit werden von den Kirchenvorstehern sehr oft Anstalten getroffen, welche auf Ort und Zeit beschränkt oder doch nur ein untergeordnetes Hilfsmittel sind, welches durch andere ersetzt oder auch gänzlich entbehrt werden kann. Die Gestaltung des christlichen Kirchenwesens enthält also auch außerordentliche Einrichtungen. Was aber solches sei, kann offenbar nicht im Allgemeinen sondern nur in Hinsicht auf gegebene Umstände bestimmt

werden. Es gibt zwar vieles, was nicht außerwesentlich werden kann, sondern seiner Natur nach wesentlich ist, es gibt auch vieles Außerwesentliche, was durch gegebene Umstände wesentlich werden kann. Die Bestimmung, was in diesem oder jenem Falle für die Kirche wesentlich sei, gebührt ihren Vorstehern, den Bischöfen.

Die Kirche besaß ursprünglich nur geistliche Güter d. h. auf geistigen Kräften beruhende Mittel zur Beförderung des ewigen Seelenheiles, ja es ist ihr ein Greuel, sich dieser als eines Tauschmittels zur Erwerbung irdischer Besitztümer zu bedienen. Daher konnte sie zu solchen ursprünglich nur durch Schenkung gelangen und muß alle jene Rechte haben, welche der Schenkende über und durch diesen Gegenstand besaß. Hiezu steht in schneidigem Gegensatze, was Hofrat Heine in seiner Instruktion in den Artikeln 17 und 18 bringt, denen er die Aufschriften gibt: „Alles was die Kirche und Geistlichkeit an zeitlichen Dingen und darüber genießenden Befreiungen besitzt, hat sie von der weltlichen Macht erhalten,“ und „Die der Kirche und Geistlichkeit von dem Staat erteilten Güter können unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die vergönnten Freiheiten abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden.“

„Darum bleibt es ex natura rei dem Landesfürsten eine vorbehaltene Sache, bey Erforderniß des allgemeinen Besten nicht allein die von ihm sondern auch die von seinen Vorfahren gestatteten besonderen Vergünstigungen zu beschränken, zu ändern und allenfalls auch gänzlich zu wiederzuziehen. Es bedarf hierüber keiner weiteren Ausführung, man hat täglich hiervon die frischen Beispiele vor Augen, die sich mit hundertfältigen vorhergegangenen gleichmäßigen Fürgängen bestärken lassen, wobei man ohne aller Rückfragen des Römischen Hofes aus eigenem Rechte fürgegangen ist und wahrgenommen hat, daß dessen wohlgegründeter Befugniß von der sattjam unterrichteten Geistlichkeit nicht das mindeste Bedenken entgegen gesetzt worden jene.“

Dieser Begriff des Staatsobereigentums über das Kirchengut that zu einem doppelten Zweck gute Dienste. Es ließ sich daraus das Recht der Staatsgewalt auf Besteuerung des Kirchenguts begründen, ja die Säkularisation des Kirchengutes beschönigen. Doch ist jener Begriff an sich unhaltbar. Die Kirche ist eine berechnete juristische Person und ihr Eigentum ist so gut Privateigentum wie jedes andere. Allerdings hat dabei die Staatsgewalt das Recht, das Kirchengut so gut wie anderes Privateigentum zu besteuern; allein dieses Recht entspringt nicht aus einem Obereigentum sondern aus dem Recht der Staatsgewalt, von denen, welche die Vorteile der staatlichen Verbindung genießen, auch einen Beitrag zu deren Bedürfnissen zu verlangen. Die

einseitige Säkularisation des Kirchengutes aber ist niemals ein Recht, sondern ein Act der Gewalt: Raub.

Im Artikel 5. § 1. wird gelehrt, da es den Menschen schon eigen sei, der Schwachheit nachzugeben, wenn es auf Überwindung schmeicheln-der Verjuchung ankömmt, der geistliche Stand aber aus Menschen bestehe, so sei es begreiflich, daß sie jezuweil die Grenzen ihres eigentlichen Berufs überschritten und sich in weltliche Dinge gemischt haben. Die „Anmerkungen“ erläutern dies also:

„Man hat dahero mit einem kurzen Inbegriff die weltbekannten Gebrechen des geistlichen Standes überhaupt begränzet, dessen Anregung jedoch um so ohnumgänglicher ist, je deutlicher dem Clero vor Augen geleyet werden muß, daß man die Kenntnisse dieses Verhältniß besitze und eben hieraus den Antrieb empfunden habe, durch gegenwärtige Vorschrift dem sonst zu gefährlich werdenden Übel mit würksamen und unanständlichen Mitteln zu steuern.“

Wenn Heintze Artikel 6 § 2 der Instruction sagt, die gegenwärtigen Zeiten hätten auch die hierunterwaltenden Wahrheiten aus dem ersten Alter der heiligen Kirche durch die Anwendung redlicher und geschickter Männer zurückgerufen, von dem Geiste der Parteilichkeit gereinigt und endlich in öffentlichen Schriften den Beifall mehrerer unter dem Clero selbst zum Theil noch lebender, so gelehrter als geistreicher Männer, erworben, denen es kein Bedenken gewesen sei, die nämlichen Sätze in ihren kundgemachten Schriften gründlich zu verteidigen, die sonst der Clerus überhaupt aus Mangel guter Unterrihtung oder aus unzureichenden Anständen für unstatthaft und anstößig hielte, so merkt er dazu an:

„Der Ursprung einer sonderlich in denen mittleren Zeiten geherrschten groben Unwissenheit hat man billig und wahrhaft denen Neben-Abzichten der Geyllichkeit bezgemessen, eine Sache, die von ihr selbst schon öffentlich anerkennt wird, wenn man darüber mit einem bescheidenen Priester redet. In Ansehung der von dem Clero selbst herausgegebenen Schriften beziehet man sich unter denen noch lebenden auf den Freiherrn von Hundesheim, Weihbischof zu Trier, den Decchant zu Würzburg, Caspar Barthel, den Benediktiner-Mönch Gregorium Zallwein, die in der That den größten Theil der hieher einschlagenden Gegenstände so gründlich als unparteiisch abgehandelt haben.“

Hätte in dem Geiste der Herrscherin etwa noch ein Wölllein eines Bedenkens wegen der Berechtigung zu alle dem einen Schatten auf das System Heintzes geworfen, so wußte er es durch den Hinweis auf Kaiser wie: Constantin, Theodosius, Justinian und die fränkischen Capitularien gründlich zu verschweigen. Ja, wir erkennen hierin fast die Spuren, denen er eilig folgt. Man liest dies aus seinen Anmerkungen zum vorgeschlagenen f. Rescript:

„Noch weiter als Constantin ist Kaiser Theodosius gegangen, da er von Feiertagen, christlichen Gütern, von Handhabung des katholischen Glaubens, von Bischöfen, Kirchen und Geistlichen, von Mönchen, von Kettern, von verbotener Wiederholung der Taufe, von Glaubens-Abtrünnigen, von Opfern, von der Religion und anderen dergleichen Gegenständen unter eigenen Rubriken mit unbeschränkter Ausübung der hiebei obwaltenden Landesfürstlichen Rechte gesetzgebend handelt, wie solches der Sobor Theodosianus fast durchgehends, besonders aber im 9. und 10. Buche breiteren Inhalts erweist. Diefem Beyspiele hat Kaiser Justinianus im ersten Buche seines Codicis in den ersten Rubriken gefolget, auch in Pro. 123 cap. 11 den Kirchenbann verboten, worüber die Umrände nicht vorläufig dem geistlichen Foro zur Einsicht angezeigt worden, und dieses Gesetz hat sogar Gratianus in seine canonische Sammlung eingeschaltet. In denen Capitulis werden die Bischöfe, Mönche und Priester zu genauer Beobachtung der überall von Punkt zu Punkt angemerkten Kirchensatzungen und anderweitigen Pflichten angewiesen. Es werden die Fehler sogar wegen mangelhaft vollbrachten Messopfers ausgestellt und für das künftige unterjaget. Die durch allgemeine Kirchenversammlungen für die Geistlichkeit bestimmten heilsamen Regeln werden derselben ernsthaft zu Gemüthe geführt, die unter denen Bischöffen und dem übrigen Clero eingeschlichenen Mißlichkeiten, Eingriffe, Erfindung fremder Namen der Engel, die Einmischung in weltliche Dinge, die Vererbung zum geistlichen Stande eines Knechts ohne Einwilligung seines Herrn, der geistlichen Personen Geiz und Selbstbegierde, die Einkleidung einer Klosterfrau vor 25 Jahren, die Annehmung des Priesterthums vor dem 80. Jahre, die Nachlässigkeit im Predigen, die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und weltlichen Personen, die Launigkeit der Bischöfe in Nachforschung der zu vollbringenden Pflichten ihrer untergebenen Geistlichkeit, das üble Beyspiel von denen Dienern des Altars &c. Alles dieses und viele andere, den äußerlichen Zustand der Religion und Kirche (wenn auch solcher mit denen pur geistlichen Verrichtungen genau verbunden ist) betreffende Mißbräuche siehet man daselbst aus Landesherrlicher Gewalt mit vielem Nachdruck eingestellt, auch überall das heilsame Absehen einer dauerhaften Vereinigung des geist- und weltlichen Standes zur Bewahrung der Religion und Kirche für denen ansonst erfolgenden üblen Folgen hervordrehen.“

Diese Instruction mit ihren Beigaben gieng allerdings an die Stellen nicht hinaus, fand also doch als Ganzes die Billigung der Kaiserin nicht. Doch dies änderte die Sache nicht viel; sie blieb das Programm, welches Heintze unter Maria Theresia in einzelnen Teilen und mit Vorsicht, unter ihrem Sohne und Nachfolger aber als Ganzes und mit Ungestim ausführte. Und darum kommt dieser Arbeit eine so große Bedeutung zu.

Die Aufrechthaltung der kirchlichen Rechte ist der Wachsamkeit der Bischöfe anvertraut. Wir haben aber schon angemerkt, daß einzelne Bischöfe der österreichischen Erblande die Größe der drohenden Gefahr nicht erkennend, die schwachen Anfänge der Bedrückung stillschweigend duldeten. Sie hegten wohl auch zur katholischen Gesinnung des Herrscher-

hauses zu großes Vertrauen, als daß sie hätten für möglich halten können, es werde von demselben oder von den Ministern etwas den Kirchenrechten abträgliches unternommen werden. Dagegen war es der Wiener Erzbischof Migazzi, welcher standhaft und unbeugsam die heiligen und unveräußerlichen Rechte seiner Kirche gegen die Mächthaber verteidigte; er entwickelte in diesem harten, prüfungsvollen Kampfe Tugenden, welche in seinem Zeitalter, dem der Maßstab für sittliche und geistige Größe verloren gegangen war, freilich nicht begriffen werden konnten. Migazzi hatte nicht das Mittel des öffentlichen Wortes in Kammer und in Presse; er konnte nur Vorstellungen, Bitten und Beschwörungen an die Regierenden richten. Das that er denn auch und zwar so unermüdet und furchtlos, daß er hierin wohl einzig dasteht; es sind über 300 Vorstellungen an die Majestäten erhalten und einzelne derselben, wie sich im Verlaufe dieser Darstellung zeigen wird, nach Umfang und Inhalt schwerwiegend. Vermuthlich war es auch der Kardinal-Erzbischof, welcher die Hinausgabe der Heintze'schen Arbeit vereitelte. Daß er von diesem „ersten Operationsplan“ Kenntniz erhielt, ist selbstverständlich, und eine Eingabe an die Kaiserin aus dieser Zeit ist voll von Anspielungen und Hinweisen. Er schreibt:

„Der lebhafteste Eifer, welcher mich für das Beste Ihrer K. K. Majestät, für den Aufnahm Ihrer Ehre und Ihres Ruhmes unaufhörlich wachen heißt, mein Bischöfliches Amt, meine Kirche, meine Geistlichkeit, alle diese so wichtigen Gegenstände lassen mich schon nicht mehr schweigen. Sie dringen mir als eine Pflicht auf, mich dem Throne Ihrer geheiligten Person zu nähern, die verderblichen Fallstricke, welche man bereits Allerhöchstdieselben zu legen gesonnen ist, zu entdecken. Man führet schon nicht mehr wie vormals nur diese Sprache, daß alle Vorzüge und Freyheiten, deren sich die Geistlichen rühmen, dem gemeinen Besten des Staates als dem ersten, dem wesentlichsten, dem beynahe einzigen Gefäße weichen müssen, sondern man behauptet schon auch ohne Scheu, daß dergleichen Vorrechte und Freyheiten entweder in der That selbst niemals vorhanden gewesen seyen, oder nur als gewaltthätig eingeschobene Mißbräuche, als eitle und von der Habbegierde der Geistlichkeit erdachte Hirnsgepinne, als verderbliche Überbleibsel der unglücklichen Jahr-Hunderte der Unwissenheit und des Aberglaubens angesehen zu werden verdienen. Allein es ist schon den stolzen und hochmüthigen Geistern eigen, Alles ohne Überlegung beurtheilen, ohne genugsamen Grund das Widerspüß behaupten und jedweden gründlichen Gegensatz mit den Vorwürfen der Unwissenheit, der Vorurtheile und der schülerischen Ränke zu entkräften suchen.“

Er, der Erzbischof, werde zu seinem ewigen Ruhme allzeit bekennen, ein den Diensten Ihrer Majestät ergebenster, für höchst derselben Ehre und Ruhm beflissener, selbst für die Vorteile des Staates unermüdet eiferner Unterthan zu sein, doch unterstehe er sich Ihrer Majestät zugleich.

in tiefster Ehrfurcht, zugleich mit allem Grunde zu beweisen, daß die Freiheiten und Vorrechte der Geistlichen weder ein so eitles Hirnsgespinnst seyen, als man insgemein vorgäbe, noch daß dieselben entweder den Allerhöchsten Rechten oder dem Staate auch nur zum geringsten Nachtheile gereichten. Um aber von der Sache zugleich ordentlich, zugleich mit größerem Nachdrucke zu reden, müsse er seinen Gegnern das, worinnen er mit ihnen eines sei, zugeben.

„Wir erkennen denn alle freymüthig und mit vollen Maße, daß die Geistlichen Ihrer Majestät nicht weniger untergeben seyen als was immer für ein anderer Stand im Staate; ja daß sie als Diener der Kirche zu dieser Pflicht der Unterthänigkeit weit genauer als alle andern Glieder des gemeinen Wesens verbunden seyen, indem sie diese erhabene Tugend des Gehorsams und die Ehrfurcht gegen den Landesfürsten, welche die einzige Stütze des Staates ist und uns sowohl von dem Sohne Gottes selbst als auch von den Aposteln mit allem Nachdrucke anbefohlen wird, dem Wolfe auch durch ihre Beyspähle zu verkündigen haben.“ Allein er nehme mit allem Rechte, mit aller Freyheit wider Richter über die Kirche aus. Denn da diese Grundsätze hätten, die den seinigen gerade entgegen liefen und von der Kirche durchaus verworfen seien, sei es wohl ein Wunder, wenn man in den Folgen nicht übereins komme? „Wenn diese ihre Sätze auf festem Grunde stünden, würde man freylich die geistlichen Vorrechte und Freyheiten für ein Abenteuer, für ein Hirnsgespinnst ansehen können. Man würde aber auch zugleich die ganze geistliche Hierarchie und ihre äußerliche Zucht über den Haufen werfen, man würde der Kirche eine andere Gestalt geben, und die nämliche Hand, die das Steuerruder des Staates führet, würde das Recht haben, auch den Wehrauch in dem Heiligthum auf den Altar zu streuen. Schreckliche, verabscheuungswürdige Folgen! Genug, wenn man sie nennet, um der Frömmigkeit Ihrer Majt. die ganze Abfcheulichkeit derselben vorzustellen!“

In diesen Worten des Cardinals vernehmen wir bereits den Ausdruck eines principiellen Kampfes und zwar gegen die absolute Staatsgewalt, welche sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes erstreckt. Migazzi wäre seiner Sendung ungetreu geworden, wenn er dieser Behauptung nicht mit voller Entschiedenheit entgegen getreten wäre; doch werden wir keinen Augenblick das Kritische seiner Lage verkennen. Die Gegner versicherten laut, ihre Lehre ziele nur dahin, den Glanz und die Macht des Thrones zu erhöhen und brachten immer wieder die ihnen besonders werthen Worte auf die Oberfläche: „Die Kirche ist im Staate, sie strebt aber darnach, zu sein ein Staat im Staate!“ Diese beiden den Canonisten jener Zeit so geläufigen Ausdrücke können ihren guten und wahren Sinn haben, nur muß man unter jenem nichts anders verstehen als: die Kirche kann mit dem Staate als solchem nur in der Eigenschaft einer in selbstem bestehenden Gesellschaft in Be-

rührung kommen. Ob aber der Ausdruck: „Die Kirche ist ein Staat im Staate“ annehmbar sei, hängt von der Erklärung ab, welche man dem Worte Staat gibt. Bezeichnet man mit selben, ohne auf die Natur der Gesellschaft und Gewalt zu sehen, überhaupt eine Gesellschaft, welche einer obersten Gewalt unterliegt, so ist nichts daran auszusetzen, als daß es leicht mißverstanden werden kann. Nimmt man aber den Ausdruck Staat im gewöhnlichen Sinne und versteht man unter selben den zur Sicherung der Rechte geschlossenen Verein, welchem ausschließlich die Zwangsgewalt zukommt, so ist es offenbar, daß die Kirche kein Staat sei und also kein Staat im Staate sein könne.¹

Mit der ganzen Wucht schlagender Argumentation wirft sich Cardinal Migazzi auf diese Ausdrücke, welche die Sophistik der Leidenschaften den Zwecken der Wühlerei und Verhezung dienlich zu machen suchte. Dies, sagt er, seien eben jene Sätze, welche die Gegner auf das reizendste auszuschmücken wüßten, hier ließen sie ihre Einbildungskraft unumschränkt wirken, und unter dem Schein eines löblichen Eifers für das gemeine Beste streuten sie ohne Scheu alles Widrige aus, was ihnen blinde Leidenschaft eingeben könne. Voll Entrüstung ruft er aus:

„Ein Staat in dem Staate! Spitzfindigkeiten! Blendwerke, Verdrehungen der Worte sind diese. Ich frage, ist denn die Religion ein Fremdling in dem Staate oder ist sie demselben einverleibt? Sind diese Vorrechte der Geistlichkeit allererst eingeführt worden, nachdem die Religion in dem Staate ihre Stelle schon eingenommen hat? Oder sind es vielmehr Grundsätze, die die Fürsten und das Volk zugleich mit der Religion angenommen haben? Dieser Staat, kann er ohne Religion bestehen oder nicht? Diese Religion, gibt sie den Gefäßen Kraft und Stärke oder nicht? Unterstützt sie die Fürsten oder macht sie die Throne wanken? Wenn denn aber nach dem allgemeinen Urtheile sowohl der Weltweisen als der unglaublichen Gefäßgeber selbst die Staaten ihre Ruhe, die Gefäße ihre Kraft und die Fürsten ihre Erhaltung nur allein der Religion zu danken haben, indem sie durch innerliche Bande die Sitten zu Rechte bringet, durch die Furcht und Hoffnung einer Zukunft die aufrührerischen Leidenschaften im Raume hält, Gehorsam, Ehrfurcht und Unterwürfigkeit einflößt, wenn sie so außerordentliche und allen Bürgern des Staates insgemein so nützliche Würtungen hervor-

¹ Diese Entwicklungsweise setzt voraus die Anmerkung der Thatfache, daß die Kirche von Christo, dem Herrn Himmels und der Erde, geistigt worden sei. Wer selbe leugnet, der ist außer der Kirche; wenn der Regent selbe leugnet, kann er zu jenen aus seinen Unterthanen, welche zugleich Glieder der Kirche sind, nur in den Verhältnissen eines Duldbenden oder Verfolgers stehen. Er duldet aber die Kirche nur dann, wenn er sie nach allen wesentlichen Forderungen ihrer Grundeinrichtung beisehen läßt. Sobald er eine derselben verleßt, beginnt die Verfolgung. Die Anwendung äußern Zwanges, um die Verläugnung des Bekenntnisses Christi zu erlangen, ist die auffallendste nicht die gefährlichste Stufe derselben.

bringt: wie? muß sie nicht unendlich mehr auf die Gemüther ihrer unmittelbaren Diener wirken, die sie in ihrer Zucht ernähret, die sie durch ganz besondere Gesetze belebet, die sie immer zum Augenmerke ihrer Wachsamkeit hat und denen sie gleichwie reichere Belohnung also auch schrecklichere Strafen vorhält. Wie kann man dieses einen Staat in dem Staate nennen, was doch nur einen einzigen Staat mit ausmacht? Es ist demnach allerdings unbillig, wenn man den Geistlichen den Rahmen eines Bürgers streitig macht. Diese sind vielmehr der Kern des Staats, diese begreifen es am lebhaftesten, wie eng ihre eigenen Vortheile mit dem Besten des Vaterlandes verbunden sind. Diese sind vorzüglich von der Pflicht überzeugt, die sie auf sich haben, jenes Evangelium, das nicht nur die größten Heiligen sondern auch die besten Bürger bildet, nicht so viel durch die Worte als durch die Beispiele selbst zu verkündigen. Die Kirche wuchs an der Zahl, sie nahm an Gütern und Reichthümern zu, sie genoß alle diese Freyheiten zu einer Zeit, wo sie noch in ihrer Vollkommenheit und in ihrem ersten Glanze war, wo die Ambrosii, die Chrystomi, die Gregorii, die Augustini und noch mehr andere sowohl von ihrer Uneigennützigkeit als auch von ihrer Gelehrtheit berühmte heilige Väter lebten, die gewiß dergleichen Zueignungen der Güter, dergleichen Freyheiten, wenn sie dem Geiste des Herrn Jesu Christi entgegen wären, mit einem gleichgiltigen Auge niemals würden angesehen haben. Diese heiligen Bischöfe gehe man nun an und beschuldige man, daß sie unnütze und üble Bürger des Staats gewesen seyen.“

Staatsallmacht, Kirchenohnmacht; um diese Begriffe drehte sich der ganze Kirchenstreit. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn der Erzbischof darauf wiederholt zurückkommt und immer wieder Verwahrung dagegen einlegt. Er kannte die Tragweite solcher Grundsätze nur zu gut. Denn wenn dem Staate allein inner seinem Gebiete die oberste Gewalt zukommt, dann kann es kein Kirchengesetz mehr geben sondern nur kirchliche innerhalb der Staatsgesetze geltende Vorschriften; dann hört das freie und selbständige Wirken der Kirche auf. Dies zeigt Cardinal Magazzi z. B. in einer Eingabe vom November 1771. Der Vorwand des Bestrebens, die Mißbräuche zu heben, die Reinigkeit in die Religion und Kirchengucht einzuführen, die Unwissenheit zu vertreiben, die landesfürstlichen höchsten Rechte aufleben zu machen, sei jederzeit der erste Angriff, dessen man sich wider die Religion und die Kirche gebraucht; sei einmal dieser gelungen, so bringe man an ihre wesentliche Grundfeste und bleibe in die Länge keine andere Religion und Kirche über, als welche ein jeder nach seinem Begriff und Wohlgefallen sich selbst aufbauet, aussinnet und erdichtet.

„Gewiß ist, Allernädigste Frau! solang als man die Larve von sich nicht werfen und Katholisch zu seyn erscheinen will, so kann man die Vorrechte, welche der weltlichen Macht gebühren, unmöglich so weit ausdehnen, daß dem Landesfürsten alle Gewalt auch nur mittelbar über die Kirche eingeräumet, der Kirche hingegen die Unterthänigkeit und der Gehorsam allein aufgedrungen werde; denn auf diese

Art würde der Landesfürst nicht zwar dem Namen nach aber in der Sache selbst zum Haupt der Kirche bestimmt, und folglich würde eine solche Kirche die wahre katholische Kirche zu seyn aufhören. Eure Majestät erkennen von selbst, daß es einer weltlichen Macht nicht gebühre, der Kirche in den den Glauben, die Sitten und ihre Ordnung angehenden Dingen Gesetze vorzuschreiben, und wenn auch solches geschähe, so könnten die Gefalbten des Herrn und die Diener seiner Altäre sich solchen nicht unterwerfen, ohne ungetreue Ausspender seiner Geheimnisse und Verräther ihres göttlichen Meisters und Einsetzers Jesu Christi zu werden.“

Es gibt eine heilige und eine unheilige Traurigkeit. Dem Christen ziemt jene unselftsüchtige Trauer, welche Ausdruck ächter Gottesfurcht und wahrer Nächstenliebe ist, die weichherzige, übellaunige, selbstwichtige und selftsüchtige Betrübniß flieht er. Zu dieser Art gehörte gewiß nicht der schwere Kummer, welcher sich unter den kirchlichpolitischen Kämpfen einer schweren Wolke gleich über Migazzi's Gemüt verbreitete. Er trauerte über das Unrecht, ihm bangte vor der Zukunft; sein irdischer Himmel stürzte ein, und mit Bangen erfüllte ihn der Gedanke wegen des überirdischen. Dem Blicke der Kaiserin entging dies nicht, und in liebevoller Theilnahme machte sie gegenüber ihrem Beichtvater, dem Prälaten Ignaz Müller von St. Dorothea, die Erwähnung, wie ihr scheine, daß der Cardinal „die Fröhlichkeit seines Gemütes gänzlich verloren und solche in eine gewisse Niedergeschlagenheit und trauriges Nachsinnen gleichsam verwandelt hätte.“ Augustissima erlaubte dem Prälaten sogar, „den Cardinal davon zu sprechen.“ Dieser legte in gleich edler Offenheit den Grund seines Kummers dar. Er erkenne aus dieser mildesten Sorgfalt die Fortdauerung Dero mehr denn mütterlichen Gnaden und würde sich selbst die härtesten Vorwürfe machen, wenn er izzo anfienge, vor Ihr. Majt. sein Herz verschlossen zu halten, welches bisher jederzeit ohne mindeste Zurückhaltung offen und heiter gewesen sei.

Ich getraue mir Euer Raytt. ohne Bedenken zu sagen, daß (ich) die mir vorhin erwiejenen Gnaden und Zutrauen mit aller Mäßigung genommen und davon keinen anderen Gebrauch gemacht habe, als welcher der Religion, der Kirche und meinem Nächsten nützlich seyn kann. Viele habe ich geschützt, niemanden habe ich vorsätzlich beleidigt und vielleicht denen am meisten Gutes zu thun mich bestrebet, von welchen ich ungewisfelt wußte, daß sie eine ganz widrige Denkungs-Art gegen mich hegeten. In dem größten Schimmer des Glückes hat durch die göttliche Gnade mein Herz sich niemals über sich erhoben, noch bin ich im Stolze einhergetreten.

Das Geheimniß des Königs verbergen ist gut, die Werke des Allerhöchsten aber müssen verkündigt und nach Erforderniß der Umstände bekannt gemacht werden. Das allsehende Auge siehet mein Herz ein und findet, daß ich nicht mich suche. Der Schöpfer hat mir ein Herz gegeben, welches nicht nur allein die härtesten Regungen der Dankbarkeit siehet sondern solche gegen seine Gutthäter an den Tag zu legen

stens den „fürnehmsten Stellen im Lande“ zu ihrer desto genaueren Unterrichtung zugefertigt werden. Heben wir einiges aus. Im R. Rescripte heißt es, man verseehe sich zu der Geistlichkeit dahin, daß sie ihrerseits alles erforderliche um so beflissener beizutragen sich pflichtmäßig angelegen halten werde, „als wir uns des geistlichen Rathes erholen lassen.“ In der Anmerkung dazu sagt Heintze, man habe dies mit Bedacht angebracht.

„Wodurch man die in den diesfälligen Beratshlagungen begetretene Meinung des hiesigen Domherrn von Stod als einem der gelehrtesten Männer unter der Erb- ländischen Geistlichkeit verstehet. Man suchet anmit den scheinbaren Vorwurf des einseitigen Verfahrens zu beheben, obschon man zu Abfassung des ganzen Werkes, wie es auch in dem Rescripte angedeutet wird, die Vernehmung der Geistlichkeit niemals gebraucht hätte, da es durchgängig um Bestimmungen der Gränzen in Ansehung pur weltlicher Dinge zu thun ist, denen nur die Geistlichkeit aus anderen Absichten zum theil und nach und nach die Eigenschaft geistlicher Gegenstände aufgedrungen, auch diesen Unfug bey den Unwissenden mit irrigen Vorurteilen befestigt hat.“

Die Einheit der christlichen Kirche soll in der Vereinigung mit dem Oberhaupte offenbar werden, und die Liebe der Gläubigen in hingebungsvoellem Vertrauen zu demselben sich zeigen. Um so auffallender muß es befunden werden, daß man im Zeitalter der Aufklärung von seiten der Regierungen dem Papste fast ausschließlich nur mit ungeredter Willkür begegnete. Aus her Regierung Clemens XIII. ließen sich viele Beweise hiefür bringen. Wohl standen die tonangebenden Mächte zu seinem Nachfolger Clemens XIV. von allem Anfange an in geändertem Verhältnisse; doch Heintze rückt das Mißvergnügen der Regierungen mit dem früheren Papste auch dem neuen Nachfolger Petri gegenüber in den Vordergrund und glaubt den Zeitpunkt zur Durchführung seiner Pläne günstiger als je. Auffallend ist, daß bei Neuordnung der kirchlich-politischen Verhältnisse des Papstes auch nicht mit einem Worte gedacht wird.

„Vielleicht wäre niemahls ein größerer Nutzen als eben jezo von diesem heilsamen Unternehmen zu hoffen, da man wirklich in einem solchen Zeitalter lebet, wo sich der übel berathene Römische Hof mit neuen Bestrebungen auf die mit so vielen betrübten Folgen begleitete Zeiten des mittleren Zeitalters zu schwingen gedenket, und wo man siehet, daß auch die sonst demselben ergebensten Catholischen Staaten auf Mittel und Aushilfe gegen die gemeingefährlichsten und gemeinschädlichen Collisiones sacerdotii et imperii mit ernstlichen Unternehmungen bezwedet sind. Das gegenwärtige Vorhaben siehet der weltlichen Macht ohne Rücksfrage zu, weßhalb man auch in dem ganzen Rescripto des Päpstlichen Stuhles ganz und gar nicht gedenket sondern nur ein gewisses Vertrauen auf die in den R. R. deutschen Staaten sich be-

sündende Geistlichkeit zu Tage leget. Der enge Zusammenhang zwischen Religion und dem Staat verbindet den Allerhöchsten Landesfürsten, auf den äußerlichen Zustand der Religion zu sehen, und deswegen hat man auch diese Pflicht zum Grunde gelegt.“

Aus der Instruktion selbst wollen wir jene Hauptpunkte hervorheben, welche sich als besonders fruchtbare Mütter von Verordnungen erwiesen haben. In Artikel 3 §§ 4 und 5 ist die wichtige Unterscheidung zwischen dem „Wesentlichen“ und „Zufälligen“ der geistlichen Gewalt angegeben. Der Cofrath sagt:

„Nach dem heutigen Zustande der geistlichen Gewalt kennet man zweierlei bei selber vorkommende Geschäfte. Von der einen Gattung sind die „wesentlichen“ Erfordernisse zum Gottesdienste und vom Seelenheil; zu der zweiten gehören dagegen die „zufälligen“ Dinge, welche an sich selbst mit den ersteren in keiner notwendigen Verbindung stehen. Alles was nach ausdrücklichem oder von der allgemeinen Kirche erklärtem Gebot des Herrn nicht abgeändert werden kann, ist „wesentlich“, alles dagegen, was abgeändert worden ist oder einer Veränderung unterliegt, ist „zufällig“. Das sicherste Kennzeichen beider Gattungen liegt in dem Ursprunge und ersten Wachsthum der römisch-katholischen Kirche verborgen; denn was sich bei derselben (Einsetzung findet, muß ungezweifelt zu ihrem Endzweck hinreichend sein, weil sie ihren Anfang und ihr Dasein unmittelbar von Christo dem Herrn erhalten hat, in dessen geheiligtem Werke sich eine Unvollkommenheit oder ein Abgang weder gedenken noch vermuthen läßt. Alles übrige ist also durch Hände der Menschen somit aber bloß zufälliger Weise dazu gekommen, weshalb es dann auch ohne Verminderung der eigentlichen geistlichen Macht einer Veränderung unterliegen kann, und in der Folge bleibt es in seiner Eigenschaft, so viel es weltliche Gegenstände betrifft, immer eine den Staatserfordernissen untergeordnete Sache.“

Heinke kannte die große Tragweite dieser Unterscheidungen nur zu gut; er selbst sagt in den Anmerkungen:

„Die Abtheilung des Wesentlichen und Zufälligen der Kirchen-Gewalt ist eine Haupt-Lehre für das gegenwärtige Vorhaben, und da derselben ächte Kenntniß dem gründen theil der Geistlichkeit abgeht, so wird man die Aufklärung dieser Eigenschaften bey jeder materia in specie genauest vor Augen haben.“

Wir geben gerne zu, daß kein einziges nicht von Christus eingesetztes Mittel zur Förderung des Kirchenzweckes an sich und für sich wesentlich sei; aber einzelne können es unter gewissen Zeitverhältnissen sein. Zur Beförderung des Glaubens und der Frömmigkeit werden von den Kirchenvorstehern sehr oft Anstalten getroffen, welche auf Ort und Zeit beschränkt oder doch nur ein untergeordnetes Hilfsmittel sind, welches durch andere ersetzt oder auch gänzlich entbehrt werden kann. Die Gestalt des christlichen Kirchenwesens enthält also auch außerordentliche Einrichtungen. Was aber solches sei, kann offenbar nicht im Allgemeinen sondern nur in Hinsicht auf gegebene Umstände bestimmt

werden. Es gibt zwar vieles, was nicht außerwesentlich werden kann, sondern seiner Natur nach wesentlich ist, es gibt auch vieles Außerwesentliche, was durch gegebene Umstände wesentlich werden kann. Die Bestimmung, was in diesem oder jenem Falle für die Kirche wesentlich sei, gebührt ihren Vorstehern, den Bischöfen.

Die Kirche besaß ursprünglich nur geistliche Güter d. h. auf geistigen Kräften beruhende Mittel zur Beförderung des ewigen Seelenheiles, ja es ist ihr ein Greuel, sich dieser als eines Tauschmittels zur Erwerbung irdischer Besitztümer zu bedienen. Daher konnte sie zu solchen ursprünglich nur durch Schenkung gelangen und muß alle jene Rechte haben, welche der Schenkende über und durch diesen Gegenstand besaß. Hiezu steht in schneidigem Gegensatz, was Hofrat Heintze in seiner Instruktion in den Artikeln 17 und 18 bringt, denen er die Aufschriften gibt: „Alles was die Kirche und Geistlichkeit an zeitlichen Dingen und darüber genießenden Befreiungen besitzt, hat sie von der weltlichen Macht erhalten,“ und „Die der Kirche und Geistlichkeit von dem Staat erteilten Güter können unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die vergönnten Freiheiten abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden.“

„Darum bleibt es ex natura rei dem Landesfürsten eine vorbehaltene Sache, bey Erforderniß des allgemeinen Besten nicht allein die von ihm sondern auch die von seinen Vorfahren gestatteten besonderen Vergünstigungen zu beschränken, zu ändern und allensfalls auch gänzlich zu wiederrufen. Es bedarf hierüber keiner weiteren Ausführung, man hat täglich hiervon die frischen Beispiele vor Augen, die sich mit hundertfältigen vorhergegangenen gleichmäßigen Fürgängen bestärken lassen, woben man ohne aller Rückfragen des Römischen Hofes aus eigenem Rechte fürgegangen ist und wahrgenommen hat, daß dessen wohlgegründeter Befugniß von der sattjam unterrichteten Geistlichkeit nicht das mindeste Bedenken entgegen gesetzt worden sene.“

Dieser Begriff des Staatsobereigentums über das Kirchengut that zu einem doppelten Zweck gute Dienste. Es ließ sich daraus das Recht der Staatsgewalt auf Besteuerung des Kirchenguts begründen, ja die Säcularisation des Kirchengutes beschönigen. Doch ist jener Begriff an sich unhaltbar. Die Kirche ist eine berechtigte juristische Person und ihr Eigentum ist so gut Privateigentum wie jedes andere. Allerdings hat dabei die Staatsgewalt das Recht, das Kirchengut so gut wie anderes Privateigentum zu besteuern; allein dieses Recht entspringt nicht aus einem Obereigentum sondern aus dem Recht der Staatsgewalt, von denen, welche die Vorteile der staatlichen Verbindung genießen, auch einen Beitrag zu deren Bedürfnissen zu verlangen. Die

einseitige Säkularisation des Kirchengutes aber ist niemals ein Recht, sondern ein Act der Gewalt: Raub.

Im Artikel 5. § 1. wird gelehrt, da es den Menschen schon eigen sei, der Schwachheit nachzugeben, wenn es auf Überwindung schmeicheln-der Versuchung ankömmt, der geistliche Stand aber aus Menschen bestehe, so sei es begreiflich, daß sie jezuweil die Grenzen ihres eigentlichen Berufs überschritten und sich in weltliche Dinge gemischt haben. Die „Anmerkungen“ erläutern dies also:

„Man hat daher mit einem kurzen Inbegriff die weltbekannten Gebrechen des geistlichen Standes überhaupt begränzet, dessen Anregung jedoch um so ohnumgänglicher ist, je deutlicher dem Clero vor Augen geleyet werden muß, daß man die Kenntnisse dieses Verhältniß besitze und eben hieraus den Antrieb empfunden habe, durch gegenwärtige Vorschrift dem sonst zu gefährlich werdenden Übel mit würkamen und unanständlichen Mitteln zu steuern.“

Wenn Heintze Artikel 6 § 2 der Instruction sagt, die gegenwärtigen Zeiten hätten auch die hierunterwaltenden Wahrheiten aus dem ersten Alter der heiligen Kirche durch die Anwendung reblicher und geschickter Männer zurückgerufen, von dem Geiste der Parteilichkeit gereinigt und endlich in öffentlichen Schriften den Beifall mehrerer unter dem Clero selbst zum Theil noch lebender, so gelehrter als geistreicher Männer, erworben, denen es kein Bedenken gewesen sei, die nämlichen Sätze in ihren kundgemachten Schriften gründlich zu verteidigen, die sonst der Clerus überhaupt aus Mangel guter Unterrichtung oder aus unzureichenden Anständen für unstatthaft und anstößig hielte, so merkt er dazu an:

„Den Ursprung einer sonderlich in denen mittleren Zeiten geherrschten groben Unwissenheit hat man billig und wahrhaft denen Neben-Absichten der Geystlichkeit bezugemeissen, eine Sache, die von ihr selbst schon öffentlich anerkennt wird, wenn man darüber mit einem bescheidenen Priester redet. In Ansehung der von dem Clero selbst herausgegebenen Schriften beziehet man sich unter denen noch lebenden auf den Freiherrn von Hundesheim, Weihbischof zu Trier, den Dechant zu Würzburg, Gaspar Barthel, den Benedictiner-Mönch Gregorium Zallwein, die in der That den größten Theil der hieher einschlagenden Gegenstände so gründlich als unparteiisch abgehandelt haben.“

Hätte in dem Geiste der Herrscherin etwa noch ein Wölllein eines Bedenkens wegen der Berechtigung zu alle dem einen Schatten auf das System Heintzes geworfen, so wußte er es durch den Hinweis auf Kaiser wie: Constantin, Theodosius, Justinian und die fränkischen Capitularien gründlich zu verschuchen. Ja, wir erkennen hierin fast die Spuren, denen er eilig folgt. Man liest dies aus seinen Anmerkungen zum vorge schlagenen f. Rescript:

„Noch weiter als Constantin ist Kaiser Theodosius gegangen, da er von Feiertagen, christlichen Gütern, von Handhabung des katholischen Glaubens, von Bischöfen, Kirchen und Geistlichen, von Mönchen, von Ketzern, von verbotener Wiederholung der Taufe, von Glaubens-Abtrünnigen, von Opfern, von der Religion und anderen dergleichen Gegenständen unter eigenen Rubriken mit unbeschränkter Ausübung der hiebei obwaltenden Landesfürstlichen Rechte gesetzgebend handelt, wie solches der Codex Theodosianus fast durchgehends, besonders aber im 9. und 10. Buche breiteren Inhalts erweist. Diefem Beispiele hat Kaiser Justinianus im ersten Buche seines Codicis in den ersten Rubriken gefolgt, auch in No. 128 cap. 11 den Kirchen-Pann verboten, worüber die Umstände nicht vorläufig dem geistlichen Foro zur Einsicht angezeigt worden, und dieses Gesetz hat sogar Gratianus in seine canonische Sammlung eingeschaltet. In denen Capitulis werden die Bischöfe, Mönche und Priester zu genauer Beobachtung der überall von Punkt zu Punkt angemerkten Kirchensatzungen und anderweitigen Pflichten angewiesen. Es werden die Fehler sogar wegen mangelhaft vollbrachten Messopfers ausgestellt und für das künftige unterjaget. Die durch allgemeine Kirchenversammlungen für die Geistlichkeit bestimmten heilsamen Regeln werden derselben ernsthaft zu Gemüthe geführt, die unter denen Bischöffen und dem übrigen Clero eingeschlichenen Mißthätigkeiten, Eingriffe, Erfindung fremder Namen der Engel, die Einmischung in weltliche Dinge, die Vererbung zum geistlichen Stande eines Knechts ohne Einwilligung seines Herrn, der geistlichen Personen Geiz und Geldbegierde, die Einkleidung einer Klosterfrau vor 25 Jahren, die Annehmung des Priestertums vor dem 30. Jahre, die Nachlässigkeit im Predigen, die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und weltlichen Personen, die Fauligkeit der Bischöfe in Nachforschung der zu vollbringenden Pflichten ihrer untergebenen Geistlichkeit, das üble Beispiel von denen Dienern des Altars &c. Alles dieses und viele andere, den äußerlichen Zustand der Religion und Kirche (wenn auch solcher mit denen nur geistlichen Verrichtungen genau verbunden ist) betreffende Mißbräuche siehet man daselbst aus Landesherrlicher Gewalt mit vielem Nachdruck eingestellet, auch überall das heilsame Absehen einer dauerhaften Vereinigung des geist- und weltlichen Standes zur Bewahrung der Religion und Kirche für denen ansonst erfolgenden üblen Folgen hervordrehen.“

Diese Instruction mit ihren Beigaben gieng allerdings an die Stellen nicht hinaus, fand also doch als Ganzes die Billigung der Kaiserin nicht. Doch dies änderte die Sache nicht viel; sie blieb das Programm, welches Heintze unter Maria Theresia in einzelnen Theilen und mit Vorsicht, unter ihrem Sohne und Nachfolger aber als Ganzes und mit Ungefüg ausführte. Und darum kommt dieser Arbeit eine so große Bedeutung zu.

Die Aufrechthaltung der kirchlichen Rechte ist der Wachsamkeit der Bischöfe anvertraut. Wir haben aber schon angemerkt, daß einzelne Bischöfe der österreichischen Erblande die Größe der drohenden Gefahr nicht erkennend, die schwachen Anfänge der Bedrückung stillschweigend duldeten. Sie hegten wohl auch zur katholischen Gesinnung des Herrscher-

hauses zu großes Vertrauen, als daß sie hätten für möglich halten können, es werde von demselben oder von den Ministern etwas den Kirchenrechten abträgliches unternommen werden. Dagegen war es der Wiener Erzbischof Migazzi, welcher standhaft und unbeugsam die heiligen und unveräußerlichen Rechte seiner Kirche gegen die Machthaber verteidigte; er entwickelte in diesem harten, prüfungsvollen Kampfe Tugenden, welche in seinem Zeitalter, dem der Maßstab für sittliche und geistige Größe verloren gegangen war, freilich nicht begriffen werden konnten. Migazzi hatte nicht das Mittel des öffentlichen Wortes in Kammer und in Presse; er konnte nur Vorstellungen, Bitten und Beschwörungen an die Regierenden richten. Das that er denn auch und zwar so unermüdblich und furchtlos, daß er hierin wohl einzig dasteht; es sind über 300 Vorstellungen an die Majestäten erhalten und einzelne derselben, wie sich im Verlaufe dieser Darstellung zeigen wird, nach Umfang und Inhalt schwerwiegend. Vermutlich war es auch der Cardinal-Erzbischof, welcher die Hinausgabe der Heinke'schen Arbeit vereitelte. Daß er von diesem „ersten Operationsplan“ Kenntniß erhielt, ist selbstverständlich, und eine Eingabe an die Kaiserin aus dieser Zeit ist voll von Anspielungen und Hinweisen. Er schreibt:

„Der lebhafteste Eifer, welcher mich für das Beste Ihrer K. K. Majestät, für den Annehmlichkeit Ihrer Ehre und Ihres Ruhmes unaufhörlich wachen heißt, mein Bischofliches Amt, meine Kirche, meine Geistlichkeit, alle diese so wichtigen Gegenstände lassen mich schon nicht mehr schweigen. Sie bringen mir als eine Pflicht auf, mich dem Throne Ihrer geheiligten Person zu nähern, die verderblichen Fallstricke, welche man bereits Allerhöchste derselben zu legen gesonnen ist, zu entdecken. Man führet schon nicht mehr wie vormalig nur diese Sprache, daß alle Vorzüge und Freyheiten, deren sich die Geistlichen rühmen, dem gemeinen Besten des Staates als dem ersten, dem wesentlichsten, dem beynahe einzigen Gefäße weichen müssen, sondern man behauptet schon auch ohne Scheu, daß dergleichen Vorrechte und Freyheiten entweder in der That selbst niemals vorhanden gewesen seyen, oder nur als gewaltthätig eingeschobene Mißbräuche, als eitle und von der Habgierde der Geistlichkeit erfundene Hirnsgespinnste, als verderbliche Überbleibsel der unglücklichen Jahrhunderte der Unwissenheit und des Aberglaubens angesehen zu werden verdienen. Allein es ist schon den stolzen und hochmüthigen Geistern eigen, Alles ohne Überlegung beurtheilen, ohne genugsamen Grund das Widerspäßige behaupten und jedweden gründlichen Gegensatz mit den Vorwürfen der Unwissenheit, der Vorurtheile und der schülerischen Ränke zu entkräften suchen.“

Er, der Erzbischof, werde zu seinem ewigen Ruhme allzeit bekennen, ein den Diensten Ihrer Majestät ergebenster, für höchst derselben Ehre und Ruhm beflissener, selbst für die Vorteile des Staates unermüdet eiferner Unterthan zu sein, doch unterstehe er sich Ihrer Majestät zugleich

in tiefster Ehrfurcht, zugleich mit allem Grunde zu beweisen, daß die Freiheiten und Vorrechte der Geistlichen weder ein so eitles Hirnsge-spinnt seyen, als man insgemein vorgäbe, noch daß dieselben entweder den Allerhöchsten Rechten oder dem Staate auch nur zum geringsten Nachtheile gereichten. Um aber von der Sache zugleich ordentlich, zugleich mit größerm Nachdrucke zu reden, müsse er seinen Gegnern das, worinnen er mit ihnen eines sei, zugeben.

„Wir erkennen denn alle freymüthig und mit vollen Maße, daß die Geistlichen Ihrer Majestät nicht weniger untergeben seyen als was immer für ein anderer Stand im Staate; ja daß sie als Diener der Kirche zu dieser Pflicht der Unterthänigkeit weit genauer als alle andern Glieder des gemeinen Wesens verbunden seyen, indem sie diese erhabene Tugend des Gehorsams und die Ehrfurcht gegen den Landesfürsten, welche die einzige Stütze des Staates ist und uns sowohl von dem Sohne Gottes selbst als auch von den Aposteln mit allem Nachdrucke anbefohlen wird, dem Volke auch durch ihre Beyspiele zu verkündigen haben.“ Allein er nehme mit allem Rechte, mit aller Freyheit wider Richter über die Kirche aus. Denn da diese Grundsätze hätten, die den seinigen gerade entgegen liefen und von der Kirche durchaus verworfen seien, sei es wohl ein Wunder, wenn man in den Folgen nicht übereins komme? „Wenn diese ihre Sätze auf festem Grunde stünden, würde man freylich die geistlichen Vorrechte und Freyheiten für ein Abenteuer, für ein Hirnsge-spinnt ansehen können. Man würde aber auch zugleich die ganze geistliche Hierarchie und ihre äußerliche Zucht über den Haufen werfen, man würde der Kirche eine andere Gestalt geben, und die nämliche Hand, die das Steuerruder des Staates führet, würde das Recht haben, auch den Weihrauch in dem Heiligthum auf den Altar zu streuen. Schreckliche, verabscheuungswürdige Folgen! Genug, wenn man sie nennet, um der Frömmigkeit Ihrer Majt. die ganze Abscheulichkeit derselben vorzustellen!“

In diesen Worten des Cardinals vernehmen wir bereits den Ausdrück eines principiellen Kampfes und zwar gegen die absolute Staatsgewalt, welche sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes erstreckt. Migazzi wäre seiner Sendung ungetreu geworden, wenn er dieser Behauptung nicht mit voller Entschiedenheit entgegen getreten wäre; doch werden wir keinen Augenblick das Kritische seiner Lage verkennen. Die Gegner versicherten laut, ihre Lehre ziele nur dahin, den Glanz und die Macht des Thrones zu erhöhen und brachten immer wieder die ihnen besonders werthen Worte auf die Oberfläche: „Die Kirche ist im Staate, sie strebt aber darnach, zu sein ein Staat im Staate!“ Diese beiden den Canonisten jener Zeit so geläufigen Ausdrücke können ihren guten und wahren Sinn haben, nur muß man unter jenem nichts anders verstehen als: die Kirche kann mit dem Staate als solchem nur in der Eigenschaft einer in selbstem bestehenden Gesellschaft in Be-

rührung kommen. Ob aber der Ausdruck: „Die Kirche ist ein Staat im Staate“ annehmbar sei, hängt von der Erklärung ab, welche man dem Worte Staat gibt. Bezeichnet man mit selben, ohne auf die Natur der Gesellschaft und Gewalt zu sehen, überhaupt eine Gesellschaft, welche einer obersten Gewalt unterliegt, so ist nichts daran auszusetzen, als daß es leicht mißverstanden werden kann. Nimmt man aber den Ausdruck Staat im gewöhnlichen Sinne und versteht man unter selben den zur Sicherung der Rechte geschlossenen Verein, welchem ausschließlich die Zwangsgewalt zukommt, so ist es offenbar, daß die Kirche kein Staat sei und also kein Staat im Staate sein könne.¹

Mit der ganzen Wucht schlagender Argumentation wirft sich Cardinal Migazzi auf diese Ausdrücke, welche die Sophistik der Leidenschaften den Zwecken der Wühlerei und Verheßung dienstbar zu machen suchte. Dies, sagt er, seien eben jene Sätze, welche die Gegner auf das reizendste auszuschmücken wüßten, hier ließen sie ihre Einbildungskraft unumschränkt wirken, und unter dem Schein eines löblichen Eifers für das gemeine Beste streuten sie ohne Scheu alles Widrige aus, was ihnen blinde Leidenschaft eingeben könne. Voll Entrüstung ruft er aus:

„Ein Staat in dem Staate! Spitzfindigkeiten! Blendwerke, Verdrehungen der Worte sind diese. Ich frage, ist denn die Religion ein Fremdling in dem Staate oder ist sie demselben einverleibt? Sind diese Vorrechte der Geistlichkeit allererst eingeführt worden, nachdem die Religion in dem Staate ihre Stelle schon eingenommen hat? Oder sind es vielmehr Grundsätze, die die Fürsten und das Volk zugleich mit der Religion angenommen haben? Dieser Staat, kann er ohne Religion bestehen oder nicht? Diese Religion, gibt sie den Gesäßen Kraft und Stärke oder nicht? Unterstützt sie die Fürsten oder macht sie die Throne wanken? Wenn denn aber nach dem allgemeinen Urtheile sowohl der Weltweisen als der ungläubigen Gesäßgeber selbst die Staaten ihre Ruhe, die Gesäße ihre Kraft und die Fürsten ihre Erhaltung nur allein der Religion zu danken haben, indem sie durch innerliche Bande die Sitten zu Rechte bringet, durch die Furcht und Hoffnung einer Zukunft die aufrührerischen Leidenschaften im Zaume hält, Gehorsam, Ehrfurcht und Unterwürfigkeit einflößt, wenn sie so außerordentliche und allen Bürgern des Staates insgemein so nützliche Wirkungen hervor-

¹ Diese Entwicklungsweise setzt voraus die Anmerkung der Thatjache, daß die Kirche von Christo, dem Herrn Himmels und der Erde, gestiftet worden sei. Wer selbe leugnet, der ist außer der Kirche; wenn der Regent selbe leugnet, kann er zu jenen aus seinen Unterthanen, welche zugleich Glieder der Kirche sind, nur in den Verhältnissen eines Duldbenden oder Verfolgers stehen. Er duldet aber die Kirche nur dann, wenn er sie nach allen wesentlichen Forderungen ihrer Grundeinrichtung beüben läßt. Sobald er eine derselben verleßt, beginnt die Verfolgung. Die Anwendung äußern Zwanges, um die Verläugnung des Bekenntnisses Christi zu erlangen, ist die auffallendste nicht die gefährlichste Stufe derselben.

Dijudicatur-Rechte abbruch machen: Der Theologische wird von dem Ordinario allergnädigstem orth zum Vorschlage gebracht; alle zusammen müssen Sorge tragen, daß die genommenen Veranstaltungen in Vollziehung gebracht werden; ihre Berichte gelangen an den Ordinarium und diesem werden die allerhöchsten Verordnungen, wenn es nöthig ist, zuerst auch mitgetheilet."

Doch bald zeigten sich Wolken und sie häuften sich so sehr an, daß die Sonne der Freude dauernd verfinstert wurde. Nur selten mehr durchzuckte wie der bläulich funkelnde Blitz die Gewitternacht die Seele des Kardinals ein Nachbild der verlorenen Freude. So folgte der Übernahme des öffentlichen Unterrichts durch die Regierung auf dem Fuße die Behauptung nach, in früheren Zeiten habe sich die Geistlichkeit den Unterricht angemast, es sei Zeit, dieser Anmaßung ein Ende zu machen. Schon 1770 schien es, als sollte die ganze österreichische Schule laisiert und protestantisiert werden. Es trat nämlich im August d. J. der Staatsminister Johann Anton Graf Bergen in Staatsrate mit dem Antrage hervor, alle Geistlichen und jedenfalls alle Ordensgeistlichen von der Leitung und Mitwirkung im Lehramte zu entfernen und in den zu bildenden Studienrat auch einige berühmte Gelehrte Deutschlands wie Hamler, Weiße, Bilfching, Sulzer, Ernesti, Semmler, Kiesel (Prof. in Erfurt) zu berufen. Der Kardinal, dem diese Kunde „von sicheren Orten“ zuging, durfte mit einer Vorstellung unmittelbar an die Kaiserin nicht zögern: Es sei eine jedermannlich bekannte Sache, was für Bemühungen sich die Vorfahren Ihrer Maj. gegeben, um von den österreichischen Ländern die Protestanten und ihre Schulmeister fernzuhalten. Das Erzhaus habe sich unter den schwierigsten Verhältnissen als die Vormauer und Stütze der katholischen Kirche in Deutschland bewährt und sei auch als solche verehrt worden.

„Was vor eine Aergernus müßte dan nicht entstehen, wenn unsere Allergnädigste Frau sich den Vorschlag, von welchem die frage ist, in voller Ruhe und zu einer Zeit gefallen ließ, in welcher Höchst Selber von keiner Protestantischen auswärtigen Macht dergleichen Vorkerungen weder mit gewaffneter Hand noch durch andere Wege abgedrungen werden, sondern von freyen Stücken den Protestanten ein Platz eingeräumt wird, welcher bei allen gut katholischen Eltern und Unterthanen Aergerniß, billige Furcht und Niedergeschlagenheit nothwendig erwecken, in denen Irrgläubigen aber Stolz, Muth und Frohlocken erwecken muß.

Ich weiß gar wohl, daß man diese Einführung der protestantischen Aufseher über die Schulen und schönen Wissenschaften mit dem zu bescheinigen, unversänglich und ohne Folge zu seyn behaupten will, daß dergleichen Schulen und Wissenschaften keine Verbindung und Zusammenhang mit der Religion haben. Dieses Jahrhundert und sonderbar die Tage, welche wir leben, werden von einigen in ihrer Einbildung großen Leuten mit dem herrlichen Titel der aufgeklärten Zeit beehret; allein wenn

man diese nemlichen Lage in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachtet, so sind sie die Lage der Finsterniß und nicht des Lichtes, und der größte Teil der sogenannten Gelehrten sind ihrem verdorbenen, verkehrten Wiß und Sinne von dem, der allein weise ist übergeben, weil sie diesen höchsten Gott und Schöpfer nach dem schwachen und unermögenden Begriff des thierischen Menschen sich bilden wollen. Um aufgetärt zu erscheinen, haben sie die Wege des Herrn verlassen, welche nichts als Wahrheit und Billigkeit sind, und sie haben die Ermahnungen und die Lehre ihrer getreuen Mutter der Kirche verworfen. In diesen so traurigen, der Religion so gefährlichen Zeitaltern will man Lehrer herbeyrufen, welche sich protestantisch nennen, das ist: man will die giftige Schlange in seinen eigenen Busen aufnehmen und ernähren, und eine österreichische Landesfürstin sollte freywillig jenes thun, was ihre glorwürdigsten Vorfahrer mit der äußersten Mühe von sich gewendet haben?

Man nehme mir nicht zur Unnade, da ich darauf erwidere: Es ist gewiß und unwiderrsprechlich, daß unsere allergnädigste Frau den lebhaftesten Eifer habe, die Religion zu erhalten, und doch ist gleichfalls gewiß, daß die Religion in diesen letztern Jahren von allen Seiten abnehme und der Unglaube sich mit Riesenschritten ausbreite. Woher dieses? Es haben sich Leute gefunden, welche unter dem schönen und dem Schein nach löblichen Vorwand, die Unwissenheit zu vertreiben, die Wissenschaften blühend und ihre Vorrechte aufleben zu machen, solche Sätze, solche Bücher, solche Meinungen allemhalben ausgestreuet haben, welche den wahren Sinn der Gläubigen verkehret, die Jugend verdorben, dem Unglauben den Weg gebahnet haben. Ein Landesfürst, welcher seine getreuen Unterthanen einer fast unvermeidlichen Gefahr aussetzet, macht sich aller jener Übeln theilhaftig und verantwortlich, welche daraus entstehen. Ein österreichischer Landesfürst aber wird einer doppelten Verantwortung ausgesetzt, weil er denen Irrgläubigen jenen Zugang und Eintritt einräumet, welchen seine Vorfahrer mit so vieler Mühe, da er schon geöfnet war, wiederum geschlossen haben.

Sollte es wohl möglich sein, daß eine Fürstin, welche durch mehrere Jahre für den Glauben sich so eifrig bezeigt hat, welche die letzte eines Hauses ist, das die Vormauer und die Stütze der Religion war, sich durch üble Rathgeber verleiten lasse, die Religion in ihren Ländern der äußersten und fast sichern Gefahr des Umsturzes auszuweisen, und daß sie mit der Verantwortung nicht allein dieses ihres eigenen Werks sondern des ganzen Zerfalls der Religion mit ihren Unterthanen zu dem jüngsten Gericht gehen wolle?

Die Kaiserin genehmigte aber am 8. November 1771 die Anschläge Bergens; nur in die Entfernung der Ordensgeistlichen vom öffentlichen Unterrichte wollte sie nicht eingehen; diese Frage möge vorläufig auf sich beruhen und sie selbst werde später ihre „hieffalls hegende Willensmeinung“ zu erkennen geben. Doch eben das war der Angelpunkt des Bergens'schen Antrages. Er machte am 22. November in diesem Sinne eine neue Vorstellung und erklärte endlich am 31. Jänner 1772 in zwei neuen Eingaben, seine Pläne seien mit der Belassung der Ordensgeistlichen im Lehrfach einfach unvereinbar, und falls Majestät auf diesen

Gedanken nicht eingehe, bitte er ihre Entschliebung über den Studienrat und die ihm zuge dachte Stellung nicht auszuführen. Der Augenblick war entscheidend. Migazzi versäumte ihn nicht und übergab der Herrscherin ein Memoire in französischer Sprache. Die einzige Erhebung, die er in all den Unruhen und Sorgen, von denen sein heiliges Amt nicht frei sein könne, habe, sei die mütterliche Güte, mit welcher Ihr. Majestät ihm erlauben, Ihr sein Herz zu öffnen und nichts zu verbergen, was es in Unruhe bringe.

„Madame! Die Religion und Frömmigkeit müssen die prinzipale Basis der Jugend erziehung sein; die Religion war auch immer das Prinzipalobjekt der katholischen, insbesondere der österreichischen Schulen. Für Eure Majestät wird es stets ruhmvoll bleiben, daß im Verlaufe Ihres Regimes die Schulen reichlich verbessert wurden. Aber man muß den Jesuiten und Piaristen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie bemühen sich, die heilsamen Pläne Eurer Majestät zu verwirklichen. Und ist eine Reform notwendig, so geschieht sie am besten von denselben Lehrern, wie sie jetzt sind. Es würde auch schwer halten, gleich die nötige Anzahl tüchtiger Lehrer zusammen zu finden. Man müßte sie ohne Prüfung, ohne Auswahl nehmen. Man kann die Unterrichtsmethode, wie sie an den lutherischen Universitäten gebräuchlich ist, auch beziehen, ohne auf die fremden Lehrer zu reflektieren. Man mag mir einwenden, daß auch dann noch der Religionsunterricht in den Händen der Geistlichen verbleiben werde. Aber wird dann die Jugend stets gutes Beispiel vor Augen haben, wird sie dieselbe Achtung gegen ihre Religionslehrer bewahren, die sie jetzt hat? Mit einer bedeutenden Stellung in der Wissenschaft geht gar nicht immer ein gutes Betragen Hand in Hand.

Madame! Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, daß die Schulen einer Verbesserung nicht fähig seien. Aber ich bitte, dabei nicht Mittel zu gebrauchen, die Ew. eigener Willensmeinung entgegengesetzt sind und nur dazu dienen würden, Frömmigkeit und Religiosität zu schwächen, über deren Blüte Ew. Maj. doch so eifersüchtig wachen.“

In der That wurde Graf Bergen zu einer diplomatischen Mission nach Mainz gebraucht und die Berufung von Protestanten unterlassen. Nicht ganz, denn wenigstens Riedel wurde als k. k. Rat und Professor an der Kunstakademie „mit einem ansehnlichen Gehalte“ angestellt. Als der Sohn eines Pastors bei Erfurt geboren, wurde Friedrich Justus Riedel nach mancher unreifen That Lehrer der Philosophie an der Universität Erfurt, that sich aber durch „Dirigieren, Reformieren und Neuerungen“ mehr hervor als durch ruhige Berufsarbeit. Solche Vergangenheit konnte bei den Neuerern in Wien nur empfehlen. Doch schreibt Wurzbach¹: „Riedel entsprach in seiner neuen Wirkungssphäre nichts

¹ Biographisches Lexikon des Kaiserthums Osterreich. v. Riedel Fr. Junf.

weniger als den gehofften Erwartungen. Von früher her einem ziemlich wüsten Lebenswandel zuneigend setzte er denselben in Wien, wo sich ihm die Gelegenheit dazu von allen Seiten darbot, fort.“ Des Kardinals erste Warnung war nicht beachtet worden, doch war Riedel wenig mehr als ein Jahr in Wien, als ihr eine zweite folgte¹:

„Ich weiß es zuverlässig, und selbst Eurer Majestät kann es nicht unbekannt sein, wie ärgerlich an sich selbst und wie nachtheilig der Ehre Ihrer Majestät es allen gutgesinnten Katholiken vorgekommen ist, als sich der bloße Ruf in der Stadt verbreitet hat, gleich als wäre der Antrag, einen Wieland, einen Riedel und mehr dergleichen von rechtschaffenen Protestanten selbst ihrer Ausschweifungen und gottlosen Grundsätze wegen verachtete und verabscheute Männer zur Einrichtung der Schulen hierher zu berufen.“

Riedel mußte schließlich seines Amtes entsetzt werden, erhielt aber „ein nicht unansehnliches Gnabengehalt.“

Das höchste und letzte Ziel der Kirche kann nur durch Glauben und Werke des Glaubens erreicht werden. Diese setzen die Kenntnis der zu glaubenden Wahrheiten und der zu erfüllenden Pflichten voraus. Der Unterricht, welcher die Quelle dieser Kenntnis ist, gehört daher zu den wesentlichen Bestandtheilen der Kircheneinrichtung, und die Kirche muß fordern, daß der Staat sie in seiner Erteilung ungestört lasse. Doch geschah dies nicht immer. Die Bearbeitung eines neuen Katechismus und dessen Durchsetzung „beim Unterrichte in allen Schulen und bei der Christenlehre in allen Kirchen“ der Kais. Staaten brachte für den Cardinal viele Opfer und zahlreiche Unannehmlichkeiten. Durch sechs Jahre zogen sich die Verhandlungen hin, viermal mußte dies Buch umgearbeitet werden, und von der Mühe, welche der Cardinal auf die letzte Umarbeitung allein verwandte, redet selbst der Vater des vielbehandelten Kindes also²: „Dieser würdigste Erzbischof erfüllte bereitwillig das Verlangen seiner Fürstin mit einer Sorgfalt und Geduld, davon man schwerlich ein Beispiel finden wird. Durch ganze fünf Monate entzog er sich einige Vormittage anderen Geschäften; vier auch fünf Stunden nach einander wendete er jedesmal an, um in seiner Gegenwart alle Sätze aufs genaueste prüfen zu lassen und jene zu bestimmen, welche in dem Lehrbuche vorkommen sollten.“ Helfert hat in seinem kostbaren Werke „die österreichische Volksschule“ die Geschichte der Entstehung dieses Katechismus mit gewohnter Genauigkeit geschrieben³. Doch muß

¹ 1779. Dec. ² Helfert, Die Beschaffenheit und Größe der Wohlthat. S. 58.

³ I. 150. 500. 153. 506. 509. 567. 510.

auch hervorgehoben werden, wie böß man mitunter dem Kardinal mitgespielt hat, und daß, wenn man die Ausstellungen desselben würdigt, der Wert der Arbeit Felbigers sinkt.

So wie die Volksschulverbesserung nur in einer Übertragung der Sagan'schen Schulordnung ins Oesterreichische bestand, so bediente man sich anfänglich einfach der schlesischen Schulbücher. In diesem Sinne erging 1772 an Migazzi die Nota, Ihre Majestät trügen ein gnädigstes Wohlgefallen, daß der Sagan'sche Katechismus zum Gebrauche und Unterricht der Jugend in der Erzdiöcese eingeführt würde, weil er nach der Verfassung der Normalschule eingerichtet wäre. Den Kardinal-Erzbischof mußte dies nicht wenig überraschen. In seiner Diöcese war seit zwanzig Jahren der Parhamer'sche Katechismus im Gebrauche, welchen Konst. Wurzbach, „ein in der Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens epochemachendes Werk“ nennt¹, und der Sagan'sche Katechismus hatte nicht die Genehmigung der Kirchenbehörde. Der Verfasser desselben, Johann Ignaz von Felbiger, Abt und Prälat des fürstl. Stiftes Canonico-regul. ord. s. Augustini congregat. Lateran. bei unserer Lieben Frau zu Sagan im preussischen Schlesien, hatte die Unterrichtsmethode der k. Realschule zu Berlin studiert und sie zunächst in den zum Stifte gehörigen Schulen eingeführt. Diese „Sagan'sche Lehrart“ wurde auch in der am 2. Jänner 1771 im Kurhause bei St. Stephan in Wien eröffneten Normalschule zur Anwendung gebracht. Doch den Katechismus konnten sich die Bischöfe nicht ohne weiters aufzutroyren lassen. Migazzi stellte vielmehr der Kaiserin vor, wie es eine gefährliche Sache wäre, in den christlichen Lehrbüchern öftere Änderungen vorzunehmen, indem sonderbar zu diesen Zeiten einigen Leuten zu verschiedenen Begriffen und Mutmaßungen Anlaß gegeben, die Jugend aber andurch nur irre gemacht werden dürfte; es sei noch im frischen Andenken, was große Schwierigkeiten der Parhamer'sche Katechismus verursacht, und mit was für großer Mühe dessen Gebrauch zu Stande gebracht worden sei. Um aber sowohl die Allerhöchste Willensmeinung zu erreichen, als auch allen Anstößigkeiten auszuweichen, so dürfte der geschickteste Weg sein, den Sagan'schen Katechismus der Normalschule allein vorzulegen, den bereits festgestellten aber ungerührt zu lassen.

„Doch könnte ich Anst- und Pflichtshalber nicht entziehen gehorsamst zu erinnern, daß da der Katechismus das Pfand des Glaubens in sich enthält, welches den Bischöfen

¹ l. c. XXI. H. C. 296.

allein anvertraut, und von welchem sie die obersten Richter sind, so müßte vor allem ein solches Buch von ihnen eingesehen, durchsucht und beurteilt werden; wäre daher bereit diesen wesentlichen Teil meines Hirtenamtes zu erfüllen und ohne Zeitverlust diefalls vorzugehen.“

Dennoch wurde mit Hofdekret vom 1. Aug. 1772 der „Sagan'sche“ später „Kleine“ Katechismus in den gesamten böhmischen und österreichischen Erbländern zum Gebrauche in den deutschen Schulen vorgeschrieben¹, und für die reifere Jugend ein „erläuterter“ oder größerer Katechismus zur Ausgabe vorbereitet. Den Entwurf legte man gemäß der Forderung des Erzbischofes der Kirchenbehörde vor. Migazzi übergab denselben je zwei Weltgeistlichen, Dominikanern, Augustinern, Jesuiten und Piaristen zur genauen Durchforschung. Als diese ihre Ausarbeitungen beendet hatten, trat er mit ihnen wiederholt zu Konferenzen zusammen und gab selbst den Abänderungen die letzte Fassung. Voll Ernst versicherte er die Teilnehmer gleich in der ersten Konferenz, er sehe diese Verhandlung als eine der wichtigsten an, weil einestheils es um das Erhabenste und Nothwendigste, womit der Mensch geziert ist, nämlich um den Glauben zu thun sei, andernteils aber eine ganz besondere Behutsamkeit erfordert werde, damit anstatt einen so heilsamen Endzweck zu erreichen, derselbe nicht etwa mehreren Beschwerlichkeiten unterworfen oder gar verfehlet werde.

„Die Erfahrung hat zu allen Zeiten gezeigt, daß es sehr häßlich und gefährlich sey, einen bereits fast durchgehends angenommenen Katechismus gänzlich abzuändern und einen andern auch nur der Form und der Gestalt nach neuerstehenden vorzulegen.“

Nun galt es, diese Verbesserungen durchzusetzen. Es war dies, wie die Folge zeigt, nicht leicht. Die Normal-Schul-Kommission gab vor, einen Befehl zu haben, daß Alles, was in ihr Fach einschlage, von dem Bischof Stodt gutgeheißen werden müsse. Diesem übergab denn auch der Kardinal, als er nach Waizen reiste, die Verbesserungen mit dem Auftrage, bei der Drucklegung ihre Anbringung zu überwachen. Doch das geschah nicht; der erläuterte Katechismus kam 1773 ohne die gemachten Änderungen zum Vorschein.

Der Kardinal ließ augenblicklich ein Ergänzungsblatt zum Katechismus drucken, in welchem die wesentlichen Fehler aufgedeckt und torrigiert waren. Überdies wandte er sich in einer Beschwerdeschrift an die Kaiserin. Darin erzählt er, was vorgegangen, und fährt also fort:

¹ Helfert I. c. 152.

und es half nichts, wenn er auch schließlich die Unterschrift verweigerte; nur zu viele Akten tragen lediglich die Zeichnung van Swieten's, dessen Vorschläge dann doch endlich zur Ausführung kamen. Die Stellung Migazzi's war bald eine unhaltbare und endlich am 4. Januar 1774 erhielt er seine Enthebung.

Es ist offenbar, daß van Swieten den Zweck gehabt hat, die Jesuiten aus allen leitenden Stellen an der Universität hinauszubringen, und man kann nicht leugnen, daß er bei der Wahl der Mittel hierzu von dem Grundsätze ausging: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Ganz richtig sagt der Biograph der Universität Wien, Rudolf Kink¹: „Diese Angriffe galten weniger den einzelnen Persönlichkeiten als dem Orden. Nicht so sehr die Wissenschaft als die kirchliche Eigenschaft der Korporation kam in Betracht. Daher kam es, daß Männer wie P. Franz und P. de Biel, so lange sie Professoren und nicht Direktoren waren, P. Fröhlich, P. Jos. Ethel, der Astronom P. Maxim. Hell, P. Mastalier, P. Denis, P. Meßburg für ihre persönlichen Leistungen unverholten Anerkennung fanden. Daher kam es, daß man nach geschehener Aufhebung der Jesuiten es für einen Gewinn erachtete, sie in den früher gehabtten Lehrkanzeln zu belassen. Von dem Augenblicke an, wo sie aufhörten einem kirchlichen Orden anzugehören, hatte man an ihrer Person und an ihrer Lehrart nichts mehr auszusetzen.“

Diese Vorgänge haben aber auch für die Geschichte Migazzi's Bedeutung. Denn es ist geschehen, daß man ihm nachsagte, er habe sich hiebei als Feind der Jesuiten gezeigt und später seine Meinung ganz geändert. Dies ist nicht etwa nur eine üble Nachrede; es redeten schon die Zeitgenossen. Doch verdanken wir es eben dem Umstande, daß es uns gegönnt ist, hierin klar zu sehen. Wenig später als Kardinal Ignaz Erivelli den Posten eines Nuntius zu Wien verlassen hatte (24. September 1759), schrieb er an den ihm befreundeten Kardinal

dienites dienstbar zu erklären; hinwiederum aber 9) die Schule als Mittel zu benutzen, um jene Reformen im eigenen Gebiete des Staates und gegenüber der Kirche eingänglich zu machen, welche noch lange nicht als gesichert, noch weniger als abgeschlossen angesehen werden konnten. Daß diese dreierlei Bestrebungen sich wechselseitig die Hände reichten, ist auf den ersten Blick ersichtbar. Kink, Geschichte der kais. l. Universität Wien. 1854. I. 486.

¹ l. c. I. 489. Anm. 643. Besonders kommt hier in betracht Dr. Albert Jäger: Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Oesterreich. Zeitschrift für kath. Theologie. Innsbruck. 1878. S. 300—303.

Migazzi einen Brief, welcher ihn aufmerksam machte, es gehe zu Rom das Gerücht, daß bei der neuesten Studieneinrichtung zu Wien die Würde und das Beste der Societät nicht wenig geschädigt worden seien, und daß sich vieler Gemüther die Sorge bemächtigt, es werde die Gesellschaft, die anderwärts genug und übergenuß bedrängt werde, auch in dieser Stadt Uebles erfahren.

Migazzi erwiderte im Dezember d. J., es sei ähnlicher Humor auch zu Wien erregt worden und ihm nicht unbekannt geblieben, wie er von einigen Menschen der Societät nicht undeutlich, von andern offen als Urheber der Neuerungen und der der Societät abgeneigten Gesinnung angeklagt worden sei. Doch habe er diese unter das Volk gebrachten Gerüchte unter sich geglaubt und im Gewissen ganz beruhigt über seine Handlungsweise habe er beschlossen abzuwarten, daß die Zeit, welche den Irrthum verschleucht, die Wahrheit heraufführe. Da aber der Humor bis zum Throne Sr. Heiligkeit gelangt sei und viele gutgesinnte Männer darüber betroffen scheinen, so könne er nicht weiter zugeben, daß die Reinheit seiner Gesinnung durch zweifelhafte und unsichere Stimmen länger angegriffen werde. Wenn man die Sache beim rechten Lichte betrachte, so werde sich zeigen, daß er nichts gethan und bestimmt habe, was Jesuiten auf ihnen feindselige Bestrebungen zurückführen könnten. Auf die Patres der Societät Jesu sei seit geraumer Zeit alle Macht in der Respublica literaria gekommen, und obgleich alles nach ihrem Gutdünken eingerichtet worden, so seien die Studien nicht auf der Höhe gestanden, wies alle Guten wünschten, sondern es habe den Anschein gehabt, als seien sie nach dem allein Irdischen gemeinen Schicksale von dem Wege, auf welche sie diese Gesellschaft einst gestellt hatte, abgeführt worden. Die Kaiserin habe in dem Wunsche, die Wissenschaften ganz besonders zu pflegen und vom Verfall zu heben, dem Cardinal Trautson befohlen, die Ursachen dieses Verfalles zu erkunden und eine Restauration durchzuführen. Nach seinem Tode sei dies ganze Geschäft an das Directorium übergegangen. Die Kaiserin habe den Vorschlägen Trautsons und des Senates ihre Bestätigung gegeben und im akademischen Confessus sei eine Veränderung, welche die Societät betreffe, nur darin, daß man dekretierte, es gebüre in demselben dem Rektor der Gesellschaft Jesu ein beständiger Platz nicht. Damals habe Schreiber sich gar nicht in die Angelegenheiten der Universität gemischt, und die Aufgabe, welche ihm später zugefallen, habe sich nur auf die Einrichtung der Studien bezogen.

de tecto cadit sine voluntate Patris.“ S. 24. Woran erkennt man einen katholischen Christen? Antw. An dem Zeichen des hl. Kreuzes. „Die Lutheraner machen auch dies Zeichen; ergo.“

„Dieses sind die Anmerkungen über die Einleitung und Symbolum dieses Katechismus, in welchem viel undeutliches und nicht allein den Kindern sondern auch den Erwachsenen unverständliches wie z. B. der Artikel von der Offenbarung, verworrenes, irriges und falsches ist. Und dieses soll die Norma aller Katechismen Geistlichen und Bischöfen seyn? Was kann man von den Lehrern erwarten, die nach dieser Norma abgerichtet werden? Überdies herrscht durchaus in diesem Katechismus eine außerordentliche Speere und Trodene, so daß durchgängig den Kleinen nicht eine einzige Anmuthung zu Gott und ihrem Erlöser eingefloßt wird. Sie müssen nur lernen, und man vergönnt ihnen keine einzige Erquickung; man schoppet sie mit himmlischen Speisen an, die aber alle so übel zubereitet sind, daß ihnen keine einzige schmecken kann. O! die armen Kinder! Man entschuldiget sich und sagt: Dies seyn Dogmata, die sich nicht anders abhandeln lassen. Hat nicht Christus diese nämlichen Dogmata im Evangelio gelehrt? Haben sie nicht die Aposteln in ihren Episteln erklärt? Und wie ist alles so voller Salbung! Wie wird man zur Andacht hingerissen! Was für Erregungen des Herzens erregen die tiefsten Geheimnisse! Es klebet also diese Speere nicht den Geheimnissen an sondern dem trodenen Verfasser. Ist dieses die so berühmte Methode, der alle Menschen folgen sollen? Heißt dieses katechisiren, die Glaubenswahrheiten so roh, so ungeschmackt den Kindern vorwerfen, daß sie keine Lust dazu bekommen können und alles nur mit Schlägen muß ihnen eingejaget werden. Und wenn sie dies alles erlernt haben, dann besitzen sie nur einen halben Katechismus, ihr Verstand ist erleuchtet, ihr Herz ist noch immer das alte, es hat keine neuen Regungen überkommen; und wann werden sie diese überkommen; wann werden die Kinder beten lernen, wenn sie es in dem Katechismus nicht lernen; wann werden sie lernen ihr Gemüt zu Gott erheben, wenn man sie mitten unter den größten Geheimnissen frostig seyn läßt und ihrem kleinen Geiste gar keinen Schwung in die Höhe gibt?“

Merken wir auch noch aus dem vierten Hauptstücke „von den heiligen Sacramenten“ einiges an. „Beim Begriff von Sacrament sollte man hinzusetzen, daß es von Christo eingefeset ist“; in der Lehre vom Ablass gehöre zur Antwort auch „die Erlassung von zeitlichen Strafen, sowohl im gegenwärtigen als künftigen Leben“; sonst klinge die Antwort ziemlich lutherisch, denn ebenso habe Luther beim Anfange seines Abfalles geredet.

„Man hat Sachen angeführt, die man nicht vermist hätte, und solche weggelassen, die man hätte berühren sollen. Z. B.: Man redet so oft von den Verdiensten der Gerechten und niemals von den guten Werken der Sünder. Man redet zweimal von der Beschaffenheit der göttlichen Tugenden, von der vollkommenen und unvollkommenen Reue, doch sagt man niemals, wie man diese einem Christen so höchst notwendige Akten erwecken solle. Diese sollen in dem verbesserten Katechismus eingeschaltet werden. Man kann sie allenfalls abschreiben aus den Beichtgebeten des

Petbuches Ihrer Majestät der Kaiserin Königin. Wie groß würden diese Anmerkungen werden, wenn man alle auch kleinen Fehler berühren wollte. So sagt man, die Bischöfe seyen die einzigen Ausspender des Sacramentes der Firmung, da doch die Priester auch solches erteilen können; die Erzeugung der Kinder sey das Ziel der Ehe, man hätte die Erziehung derselben hinzusetzen sollen. Die Sünden werden im Sacramente der Buße nachgelassen; warum hat man nicht beigelegt von dem Priester anstatt Gottes?"

Ehe als der Sagan'sche Unterricht zum Vorschein gekommen, seyen die Kinder sowohl in dieser Diöces als in anderen in den Glaubenswahrheiten wohl und gründlich unterrichtet gewesen und, wenn man das eitle Wortgepräng hinwegnehme, so sei in der Wesenheit der Unterricht, von welchem so herrlich gesprochen werde, nichts neues. Doch nachdem man so unglimpflich und hart mit den Seelsorgern und ihren Vorstehern verfahren und ihnen so nahe trete, könnte es sich leicht ereignen, daß jemand von billigem Eifer angetrieben eine Schußschrift herausgäbe und zeigte, daß vor Einführung des Sagan'schen Unterrichts die Kinder in den ächten und reinen Glaubenswahrheiten unterrichtet gewesen seyen, durch diesen Sagan'schen Unterricht hingegen ihnen fehlerhafte, unrichtige, ja sogar auch kezerische Sätze vorgelegt und gelehret würden, weil sowohl der Katechismus als das Lesebuch solches Unwesen vielfältig in sich enthielten. Man dürfe sich dem Vorwurfe des Evangeliums nicht aussetzen, daß man den Balken in seinem eigenen Auge nicht sehe und herauswerfe, da man doch den Splitter in dem Auge seines Bruders sehe. „Und nachdem nicht unbekannt sein kann, daß die Vorrede unter meinem Vorßig gutgeheißen worden, so würde dieser Vorwurf vorzüglich und in erster Linie auf mich fallen.“ Es sei nicht zu begehren, ja es könne nicht sein, daß die Kinder gleich anfänglich den Begriff jener erhabenen Wahrheiten sich machten, welchen auch die Klügsten nach dem Fleische und die Gelehrtesten dieser Welt nicht haben könnten.

„Es ist fast kein Winkel in meiner Erz-Diöces, in welchem ich selbst die Kinder nicht befraget hätte, und (ich) wäre ungerecht gegen diejenigen, welche mit mir in dem Evangelio arbeiten, wenn ich ihnen nicht das wohlverdiente Lob beilegte, daß sie unermüdet auch vor der Lehrart, welche man jetzt mit ungerechter Erniedrigung und Mißhandlung aller stattlichen Seelsorger und ihrer vorgesetzten Bischöfe so niederträchtig heruntermachen will, gepflanzt und befruchtet, und daß Gott ihnen dazu das Gedeihen und das Wachstum gegeben hat.

Rein das Licht des Evangeliums, die Art solches zu verkündigen und die Völker zu unterrichten und zu belehren, ist nicht bis auf diesen Zeitpunkt verborgen geblieben. Nielmehr hat es den Aposteln Christus beigebracht, und von den Aposteln haben es die Bischöfe und ihre Jünger ererbt. Das Wort des Herrn ist unbeweglich und bleibet in alle Zeiten, der Verfasser der Vorrede aber macht dies weitehaft,

indem er sich allein das Lob beilegen will, eine Fackel angezündet zu haben, welche jedoch den schwärzesten Rauch gibt, weil sie nicht zu dem Licht des Glaubens sondern in die Tiefen des Irrthums den Weg gezeigt hätte, wenn diejenigen, welchen das Pfand des Glaubens anvertraut ist, das Irrlicht nicht aufgedeckt hätten.

Wie viel hat man nicht von dem neuen Katechismus, von dem Lesebuch und von dem Evangelium gesprochen, was geschwulstiger Ausdrücke hat man sich diesfalls nicht bedient, und dennoch war keines aus diesen erträglich. Dieser Vorfall muß für das künftige behutsam machen."

Überdies machte der Kardinal eine Vorstellung an Kressel (Dej. 1774). Der erläuterte Katechismus sei keineswegs in der Meinung gedruckt worden, daß er allgemein für das Landvolk sein oder die gebräuchlichen Katechismen verdrängen solle, wie in dem 5. Absatz der Schulordnung deutlich erklärt werde.

„Das Schicksal dieses erl. Katechismus ist in den Händen der Buchdrucker nicht am glücklichsten gewesen, indem die in einigen Stellen gemachten Verbesserungen nicht sind eingerückt worden, und dabei die Stellen, die man hat auslassen sollen, stehen geblieben sind. Deshalb wird die erste Auflage, welche ohnehin schon vergriffen ist, nicht mehr zum Vorschein kommen, sondern man ist im Begriff alle eingeschlichenen Fehler zu verbessern. Auf die Art bin ich mit dem H. Prälaten von Sagan Verstanden, und nach einer solchen Festsetzung bleibt mir nichts übrig, als die abgeänderten Aufsätze zu erwarten und solche, sowohl ehe als sie zum Drucke befördert werden als auch, nachdem solches geschehen, aufmerksam zu übersehen; halte mich auch versichert, daß nach dem eigenen Antrag des H. Prälaten die abgeänderten und verbesserten Stücke den Hr. Bischöfen werden zugesandt werden."

Wessen sich der Erzbischof von der Studienkommission zu versehen hatte, erhellt aus ihrem Antrage, dem Katechismus „in wenig Blättern sowohl die Pflichten des Untertans als auch die nöthigen Wirtschaftsregeln in ganz kurzen Sätzen beizubinden.“ Dagegen sprach sich der Kardinal entschieden aus. Er glaube nicht, daß man einen katholischen Katechismus werde vorzeigen können, es stehe auch sehr an, ob man einen protestantischen auffinden dürfte, welcher eine solche Beigabe hätte; jeder Katechismus, der den Glauben lehre, lehre auch den Gehorsam des Untertans gegen sein Oberhaupt. „Wenn aber der Landmann die Glaubenslehre und die Wirtschaftsregeln beisammen finden sollte, würde man sich nicht befremden können, wenn nicht wenige auf die Meinung verfielen, daß die Lehre Jesu Christi und die Sätze der Wirtschaft von ein und derselben Wichtigkeit sind.“ Die Kommission suchte zwar diese Bedenken zu zerstreuen, berief sich auf den Satz ora et labora, citierte Stellen aus der hl. Schrift, wies endlich nach, daß in zwei unter der Aufsicht des Kardinals aufgelegten Schulbüchlein heilige und profane Dinge nebeneinander vorkämen. Allein da auch der von der Kaiserin

nachher befragte Hofrat Bourignon den Bedenken des Kardinals beistimmte, so kam es von der beabsichtigten Anordnung ab.

Wie bei Rigazzi erregte der erläuterte Katechismus auch bei den ungarischen Bischöfen Unruhe und Besorgnis¹. Die Kaiserin ließ deren Ausstellungen dem Kardinale zugehen, welcher urtheilte, man könne nicht leugnen, daß diese Anmerkungen in vielen Beziehungen begründet seien. „Ich stimme denselben fast gänzlich bey.“ Wo eine verschiedene Auffassung obwalte, dürfte die lateinische Übersetzung, deren sich die magyarischen Bischöfe unzweifelhaft bedient hätten, den Anlaß geben. Doch fügt er hinzu:

„Die Herrn Bischöfe glauben, der Verfasser des Normalcatechismus sey in der Lehre von der natürlichen Religion zu weit gegangen. Ich glaube, man könne ihm in diesem Punkte Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er schließt die geoffenbarte Religion nicht aus; er sagt auch nicht, daß die natürliche Religion ohne der geoffenbarten in christlichen Ländern seyn oder bestehen könne. Er lehret nur, daß die Vernunft selbst ohne alle Offenbarung zu Gott führe und eine diesem allen Menschen eigenem Lichte gemäße Religion verkündige.“

Abt von Felbiger hatte so weitausschauende Pläne, daß er auf den Wunsch des Erzbischofs Rigazzi, er solle die 10 Gebote so lassen, wie sie im Parhammer'schen Katechismus stehen, erwiderte, er wäre bereit und schuldig dies zu thun, wenn der abzubrudende Katechismus bloß für die Wiener oder andere Diöcesen bestimmt wäre, wo man den Parhammer'schen bisher gebraucht habe. „Da aber dessen Bestimmung ist, daß er wenigstens in allen Normal- und Hauptschulen wo nicht der ganzen österreichischen Monarchie doch der deutschen Erblande gebraucht werde, in einigen derselben aber die hier gebrauchten Ausdrücke nicht bekannt sind, so sehe ich mich in der Nothwendigkeit, Ew hochf. Eminenz hierüber eine Vorstellung zu thun.“ Der Kardinal war infolge mißlicher Erfahrungen sehr mißtrauisch geworden. Er schlug noch zu Anfang des Jahres 1777 vor, „um die frömmsten gottseligsten Absichten nach Ihr.

¹ Frzan meldete am 1. März 1777: „Die Beschweriß, die in dem Ect. Ufficio abzuhandelnden Geschäfte in aller Richtigkeit zu erfahren, hat mich veranlasset, den h. Vater über die Untersuchung des zu Wien gedruckten Katechismus selbst zu fragen. Dieser sagte mir: es wären zwei Katechismus untersucht und ihm bereits unter Augen gelegt worden, einer von 1773 und der andere von 1776. Der erste wäre voller Fehler und könne keinesdinge gestattet werden. Daß aber diese nicht aus übler Absicht sondern nur aus Unwissenheit herstammten, bewiesen (es sind seine eigenen Worte) die vielen darinnen enthaltenen Widersprüche. Der andere wäre gut, obwohl bei einer neuen Auflage einige Wahrheiten könnten und sollten klärer gesetzt werden.“ Brunner, Die theol. Dienerschaft am Hofe Joseph II. Wien 1868. 87.

Maj. heilsamstem Vorhaben in Erfüllung zu bringen, scheine das süklichste zu sein, daß, nachdem einmal der Sagan'sche Katechismus in vielen Stücken notwendig verbessert und ihm eine richtigere Gestalt und Ordnung gegeben sein würde, so möchte man hier in dieser Residenz-Stadt den Anfang damit machen und abwarten, was solcher für einen Fortgang und Nutzen schaffen werde, alsdann könne man sich nach und nach und gleichsam unvermerkt ausbreiten und erweitern.“ Allein am 23. August wurde der Katechismus der N.-Öster. Regierung mit dem Befehle zugefertigt, solchen sämtlichen Bischöfen zuzusenden, wie Ihre Majestät zu Erreichung a. h. Dero billigen, für das allgemeine Beste so nötigen Hauptabsicht nichts so ernstlich wünschten, als daß alle Bischöfe diesen von dem hiesigen Herrn Kardinal Erzbischofe entworfenen und von ihnen selbst gebesserten und so zu sagen ungeänderten Katechismus in ihren allseitigen Kirchensprengeln zu den Christenlehren in ihren Kirchen und öffentlichen Unterweisungen des gesamten Volkes durchaus und keinen andern, besonders bei dem Ausfragen der Jugend, gebrauchen und ihren untergeordneten Pfarrern und Seelsorgern deshalb die nötige Weisung zugefertigen lassen möchten.

Es handelte sich jetzt nur noch um den Katechismus „mit Einleitung und Beweisstellen“. Der Kardinal kam endlich auch hierüber mit Selbstiger überein. Doch schrieb er an ihn am 8. September aus Waizen:

„Es ist mir von einem sicheren Ort die Nachricht gekommen, daß Ew. Hochw. zu dem Büchlein, welches ich vor meiner Abreise übersehen und verbessert, sowohl eine Vorrede als meine Gutheißung noch beibrucken wollen. Mit was Behutsamkeit in diesem Geschäfte zu Werke gegangen werden müsse, haben Sie aus dem, was bishero gesehen, selbst erfahren und werden sich von selbst zu verbesseren belieben, daß im gegenwärtigen Falle auch die Vorrede untadelhaft zu sein habe, denn sonst die ganze Schuld auf mich fallen müßte, weil Niemand sich leicht begeben lassen würde, daß, da dem Werklein meine Gutheißung beigebracht ist, ich dessen Vorrede zur Einsicht nicht bekommen hätte. Sie werden sich zu erinnern belieben, was für ein Schicksal die Vorrede gehabt habe, welche sie dem größeren Katechismus beigebracht haben, und wie ich auch andurch nicht Wenigen zum Stein des Argernis geworden sei; möchte mich auch nicht neuerdings in dergleichen unangenehmen Umständen finden. Die Materie ist zu wichtig und häßlich. Eine noch beträchtlichere Bewandnis hat es mit den Stellen der heil. Schrift, welche zur Erprobung der katholischen Wahrheiten dem Katechismo beigebracht sind. Wir sind schuldig, Rede und Antwort sowohl unseren Glaubensgenossen als unseren Widersagern diesfalls zu geben, und die Tradition kann in dergleichen Wahrheiten unmöglich und gänzlich übergangen werden. Ich ersuche sie daher, mir solche vorläufig anher zu übersenden, ehe und bevor sie nämlich zum Druck befördert werden. Damit aber auch eine kurze Verzögerung ihnen nicht zur Last falle, so werde dieses mein billiges Gesuch Unserer A. gn. Frau

unmittelbar vorlegen. Die Bereitwilligkeit, welche sie mir in dem ganzen Verlauf der Sache bezeigt, läßt mich keinen Augenblick zweifeln, daß sie mich auch bis am Ende beruhigen werden. Habe die Ehre mit aller Ergebenheit zu geharren.“

Dies geschah und so wurde endlich nach so vielen Verhandlungen der Katechismus fertiggestellt, welcher im Wesentlichen bis heute gebraucht wird und mit Recht der Rigazzi'sche genannt wird.¹ Die vorgebrachte Anempfehlung des Cardinal-Erzbischofs ist datiert 12. September und in derselben heißt es u. a., die Lehre Christi sei an und für sich selbst unveränderlich. Doch hätten sich die Apostel im Vortrage derselben nach der Fähigkeit der Personen und der Mannigfaltigkeit der Sprachen gerichtet. Diesem Beispiele folgend müßten auch die Bischöfe die Fähigkeit der zu Bildenden in Erwägung ziehen

„In Unseren Zeiten, wo Unglauben und Irrtum so gar sehr überhand nehmen, wo man bei dem Bestreben alles zu ergründen, und durch die Weisheit des Fleisches, welche vor Gott eine Thorheit ist, alles zu wissen, so manche wichtige Fehltritte thut, und wo man sich nicht scheuet, das Verehrungswürdigste der Religion zu untergraben und verächtlich zu machen, in diesen Zeiten ist es gewiß überaus nötig, daß der Vortrag der Religion auf das Beste geordnet und den Umständen gemäß eingerichtet werde. Die mehr als landesmütterliche Sorgfalt Ihr. Kais. Kön. Apost. Majestät, welche nicht nur das Zeitliche sondern auch die ewige Glückseligkeit Ihrer Unterthanen im Herzen haben, verordnete, die standesmäßige Unterweisung der verschiedenen Klassen ihrer anwachsenden Unterthanen nach einerlei Pläne vorzunehmen, und äußerten nach Dero bekanntem Eifer für die Religion auch den preiswürdigsten Wunsch, daß der Unterricht in der Religion jeder Klasse der Unterthanen nach einerlei Lehrbuch allen aber in einerlei Ausdrucke möchte erteilt werden.“

Die „aufgeklärte“ Theologie.

Bei dem Werke der kirchlichen Umgestaltung Oesterreichs verdient die Einwirkung derselben auf die wissenschaftliche Bildung und Erziehung der angehenden Geistlichkeit sorgfame Beachtung. Das theologische Studium hatte unter der ausschließlichen Leitung der Jesuiten sich bisher im ganzen aufklärerischen Einflüssen verschlossen zu halten gewußt. Als die Gesellschaft des hl. Ignatius von Loyola aufgehoben wurde, fühlte die Partei der Neuerung gar wohl, welch gewaltiger Damm ein-

¹ Rigazzi berichtet darüber auch dem Papste: „Damit die zarte Jugend in der christlichen Lehre mit immer wachsendem Erfolge Unterricht erhalte, wurde in Kommissionen, in denen durch Frömmigkeit und Gelehrtheit hervorragende Theologen saßen, und in denen ich jedesmal die Leitung nahm, mit dem größtmöglichen Fleiß ein neuer Katechismus ausgearbeitet, welcher auch staatlicherseits als Normalbuch für den Unterricht vorgeschrieben wurde.“

gebrochen sei, und wenn sie sich bisher im engeren Kreise und mit leiserem Wellenschlag geltend machte, so erhob sie sich nun mit wachsender Kühnheit und drang ein ins Heiligthum, das ihr bisher verschlossen war.

Dieselbe Kommission, welche Maria Theresia in Angelegenheit des aufgehobenen Jesuitenordens niedergelegt hatte (Voritz Baron Kressel, Beisitzer Propst Ignaz Müller von St. Dorothee, Hofräte Martini und Greiner, Schriftführer Konzipist Böhm), beschloß, um die durch den Abgang der Jesuiten entstandenen Lücken im Unterrichte auszufüllen und darüber hinaus das geistige Leben Oesterreichs „auf die Höhe des nördlichen Deutschlands“ zu bringen, „in Anbetracht der sowohl bei den niedern als höhern Schulen allenthalben nötigen Verbesserungen“ der Kaiserin das Bedürfnis der Entwerfung eines „allgemeinen Planes“ vorzustellen. (10. November 1773.) Maria Theresia erklärte, daß mit diesem Beschlusse nur ihrer Erwartung entsprochen worden sei und forderte die Kommission auf, keinen Augenblick zu säumen um alles nötige vorzulehren; sie versprach derselben zu diesem „so heilsamen als höchst notwendigen Werk“ ihren ganzen Schutz.

„Wie (ich) diese Kommission zusammengesetzt, war es nicht allein, daß selber guten Rat in Jesuitensachen allein verlangte, wohl aber hauptsächlich, daß nach selber Aufhebung sowohl die Einrichtung großer als kleiner Schulen, die Formierung der Jugend aber besonders deren Geistlichen in Errichtung von Seminarien und Vorschreibung, wie und was selbe allda zu erlernen und wie zu formieren. Dessenhalben ich auch noch erwarte von der Kommission, wie sie zu mein größten Trost sich antrage, selbes mit Nutzen mir vorlegen zu können, hingegen selber all mein Schutz versprechend, ein so heilsames, höchst notwendiges Werk zu Stande zu bringen, und ist kein Augenblick zu versäumen, um all nötiges vorzulehren, besonders aber vor all meine Landen ein eigenes Buch zu verfertigen vor die Theologie und Jus Canonikum. Wegen deren Kosten hat sich die Kommission in nichts aufzuhalten, indem Alles, was nötig sein wird, mit Trost und Freuden verwenden werde. Vor einigen Jahren ist ein Plan von der Universität von Turin ausgegangen, der mir scheint viel Gutes in sich zu haben. Ich schreibe selber nichts vor als, kein Aufenthalt in nichts zu dulden, mit Alles, was selbe von nöten, an die Hand geben solle, damit dieses heilsame Werk noch zu Stande bringe.“

In überraschend kurzer Zeit werde die Kommission mit dem Entwurfe des „allgemeinen verbesserten Planes in Studienfachen“ fertig. Martini hatte den Hauptanteil an demselben. Am 29. November und wieder am 1. Dezember kam der neue Plan im Staatsrate zur Verhandlung. Alle Ratsherrn waren hochbefriedigt. v. Löhr bekannte, daß dieser Entwurf ihm ein wahres Meisterstück zu sein scheine und er wünsche zum allgemeinen Besten, daß derselbe in dem entworfenen

Hauptsysteme durch „keine dawider vorkommen mögende Einflüsterungen“ auch nicht im mindesten einer Abänderung unterworfen werde. Kauniz-Nietberg hob besonders dringlich hervor, daß die Bewerkstelligung dieses Planes zur unsterblichen Glorie Ihr. Maj. und zum größten Nutzen der Erbländer gereichen werde. Er vergaß nicht, beizusetzen: „Es ist der Natur eines jeden systematischen und in allen seinen Hauptbestandteilen unzertrennlich zusammenhängenden Planes sowie der Natur einer Maschine gemäß, daß derselbe, wenn er seine Wirkungen sicher hervorbringen soll, im Hauptwesen ganz angenommen und ausgeführt werden muß. Eine Maschine, der nur das kleinste Triebrad weggenommen wird, bleibt stehen. Und ein systematisch zusammenhängender Plan, der in seiner Verbindung nur einen einzigen Hauptteil verliert, erreicht den abgezielten Endzweck nimmermehr.“

Alle Staatsräte betonten, wie wichtig es sei, nunmehr zu sorgen um die Ausarbeitung der Detailpläne für die einzelnen Fakultäten. Sie ermangelten auch nicht, hiefür Gesichtspunkte anzugeben. Über die uns hier zumeist interessierenden Fächer Gottesgelehrsamkeit und Kirchenrecht gab Staatsrat Löhr folgende Direktive: „So viel die besonderen Teile der künftigen auch besonderen Arbeiten betrifft, bin ich in Anbetracht des studii theologici längstens von verschiedenen in diesem Fach gründlich gelehrten Männern überzeugt worden, daß die bisherige Lehrart viel Hauptverbesserungen bedarf und daß es nicht einmal notwendig, ja ganz und gar unnütz sei, in diesem Studium vier und fünf Jahre zuzubringen; zwei Professoren, welche jenes, was zu der Dogmatik eigentlich gehört mit Beseitigung aller bloß spekulativen Schulänkereien öffentlich lehren, würden zur Veibringung der zur Theorie dieser Wissenschaft nötigen Kenntnisse ganz hinlänglich sein; ein dritter Professor könnte die verschiedenen spekulativen Schulänkereien bloß historice tradieren, ohne sich in eine Hauptverteidigung einer oder der andern Meinung ex professo einzulassen. Alle vernünftigen Theologen halten sich überzeugt, daß es immer nachteilig gewesen, jüngeren Leuten die Köpfe zerbrechen lassen, das Schulgezänk der ehemaligen Jesuiten von der scientia media und jenes der andern von der thomistischen Lehre zu durchgrübeln. Die Moral endlich muß allemal ihren besonderen Lehrer haben, und wenn die Studiosi das jus naturae gehört und die philosophische Moral voraus inne haben, so ist das Studium der theologischen Moral für den Professor und die Lernenden schon sehr erleichtert. Nach diesen Betrachtungen, worüber ich öfter mit dem verstorbenen Bischof Stod gesprochen

habe, würden allemal weniger Professores und weniger Zeit für das Studium theologicum erforderlich sein. Was die allgemeine Auflage eines Buches pro jure canonico anbelangt, sind die gründlichsten Werke, in den Erblanden verfaßt, bereits vorhanden. Der Hofrat Riegger, der Professor Schrödt zu Prag und der dortige nunmehrige Prälat von St. Margareth haben keineswegs paradoxe oder anstößige sondern solche Principia mit klaren Beweisen verteidigt, welche jetzt auf allen kath. Universitäten selbst geistlicher Landesfürsten in Deutschland öffentlich gelehrt werden. Es ist auch unwidersprechlich, daß der Religion und dem Staat ungemein Vieles daran gelegen sei, die nunmehr ziemlich ins reine gebrachten Sätze des jus publicum ecclesiasticum ohne alle Zweideutigkeit öffentlich zu lehren. Was aber klar bewiesen und allgemein angenommen ist, dabei scheint mir nicht die mindeste Besorgnis zu sein, vielmehr würde die Auslassung oder Abänderung eines solchen bisherigen Lehrsatzes die Professoren und Studierenden künftig schüchtern machen, und dieses würde ebenso viel sein, als die nächste Gelegenheit selbst zu veranlassen, zu den vorigen bereits klar erkannten Irrthümern wiederum zurückzutreten. Da man aber hievon gewiß weit entfernt ist, so glaube ich, es geschehe am besten, daß die in verschiedenen Jahren nach und nach in Druck erschienenen Werke des Prof. Riegger in einen ordentlichen Zusammenhang neu aufgelegt und als ein allgemeines Lehrbuch pro jure canonico vorgeschrieben und beibehalten werden.“

Damit der Ausbau der geläuterten Theologie nach dem angegebenen Grundplane gelinge, war es vor allem nötig, alle Hindernisse zu beseitigen. Ein solches lag in dem bisherigen Präsidium der Studienkommission. Dieses mußte vorerst einer Abänderung unterzogen werden. In der That setzten die Staatsräte unter einem ein Kais. Handbillet an den Cardinal auf, welches ihn jenes Präsidiums in Gnaden entthob. Die Kaiserin muß nicht sofort ihre Zeichnung gegeben haben, denn es ist jenes Concept eines Billet ausgestrichen. Am 4. Jänner 1774 endlich wurde es, und zwar ganz wörtlich mit dem früher durchstrichenen Entwurf übereinstimmend, ausgefertigt. Es lautet:

„Durch die Umstände wegen der aufgehobenen Societät, durch die nun bevorstehende neue Einrichtung des Schulwesens und die damit verknüpften vielfältigen Anstalten vermehren sich nun die Geschäfte der Studienkommission. Sie werden bei den fast täglich vorkommenden Gegenständen der Berathung oftmalige Sessionen erfordern, damit besonders im Anfange, da es um manche dringende Bestellungen und

Anstalten zu thun ist, die Exhibita ohne Aufenthalt erlebigt und dem ganzen Wert der förderjame Trieb gegeben werden möge.

Ich erkenne in voller Maaß, daß es mit den so vielen und wichtigen Verrichtungen Dero aufhabenden doppelten Hirtenamtes nicht zu vereinbaren wäre, das Präsidium bei der gesagten Kommission, so, wie sie demselben bishero rühmlichst vorgehänden haben, auch nach diesem Zuwachse der Beschäftigung ferners fortzuführen. Verwillige also gnädigst, womit Sie von nun an dieser Besorgung, die fast mit einer unausgesetzten Verwendung nach den dormaligen Umständen geführt werden muß, entzogen seyn mögen; wie dann untereinstens auch zu dem ersagten Präsidio Meinen Staatsrath Baron Krefel erwählet habe. Ich verständige Sie von diesem meinen Entschlusse mit der Versicherung, daß auch künftighin in allem ihre Meinung über die Vorkehrungen vernehmen werde, welche dero bisherige so wirksam als eifrige Vertretung dieses Präsidii billig verdienet habe.“

Ein zweites Handschreiben übertrug mit dem Ausdrücke „besonders gnädigen Wohlgefallens“ dem Freih. von Krefel diesen wichtigen Posten. Nunmehr lösten sich die Großthaten der Aufklärer in der Theologie in rascher Folge ab¹. Kaunitz hatte bereits einen Tag, bevor das mitgetheilte Handschreiben an den Cardinal erfolgte, am 3. Januar, die Minister bei den verschiedenen Höfen aufgefordert, über die dortigen Studienverhältnisse einzuberichten. Es liegen die Antwortschreiben vor. Am meisten mochte den Staatskanzler befriedigen, was der Sohn des Leibarztes Gerard van Swieten, Gottfried, am 16. Februar aus Berlin schrieb. Er könne sich nicht zurückhalten den überströmenden Gefühlen freien Lauf zu lassen. „Die Freude ist zu groß, als daß ich sie hätte beschränken können. Es ist endlich der Zeitpunkt gekommen, wo die Wahrheit aus den finstern Wolken, worin sie verhüllet war, mit einem neuen Glanze hervortritt und alle ihre Rechte erhält. Sie besteiget den Thron unserer großen Kaiserin und verherrlicht durch ihre Gegenwart alle jene Tugenden, die ganz Europa vorlängst mit uns bewundert und die künftighin den glücklichen Unterthanen Mariae Theresiae zum Muster dienen sollen.“

Wir haben erwähnt, daß Löhr auf den Prälaten von St. Margareth als vertrauenswürdigen Canonisten verwiesen habe. Mit Recht; denn Franz Stephan Rautenstrauch vertrat in vier Werken, die damals von

¹ Selbst Hrzan meldete am 2. Februar 1774 aus Rom: „Ich kenne sehr die Rechtschaffenheit und solide Frömmigkeit des Baron Krössel und des Prälaten von St. Dorothea — aber die theologische Facultät gehört, wie ich es sagen muß, nach göttlichem Rechte den Bischöfen zur Überwachung an. Ich habe ohne menschliche Rücksicht aber mit Mäßigung meine Ansicht über diese Reform ausgesprochen und unterwerfe meine Ansicht dem Urtheil Eurer Majestät.“

ihm vorlagen¹, ganz staatskirchliche Grundsätze. Dies empfahl ihn so sehr, daß man ihm die Ausarbeitung des Specialplanes für Theologie übertrug.

Franz Stephan Rautenstrauch, geboren 1734 zu Platten in Böhmen, trat im Stifte Braunau in den Orden der Benediktiner. Wegen seiner freisinnigen kirchenrechtlichen Schriften geriet er in Zwiespalt mit dem Erzbischof von Prag, wurde aber von Wien aus geschützt, von seinen Mitbrüdern zum Abte gewählt und 1774 von der Regierung zum Director der theologischen Facultät an der Universität Prag ernannt. Arneth charakterisiert ihn also²: „Wo von den Männern die Rede ist, die einer gänzlich veränderten Richtung der Anschauungen auf kirchenrechtlichem Gebiete Bahn brachen und gleichzeitig an den Maßregeln teilnahmen, welche in dieser Beziehung während der beiden letzten Jahrzehnte der Regierung der Kaiserin Maria Theresia von Staatswegen getroffen wurden, darf Fr. St. Rautenstrauch nicht unerwähnt bleiben, der sich von den beiden Kieffer und von Eybel hauptsächlich dadurch unterschied, daß er nicht gleich ihnen dem weltlichen sondern dem geistlichen Stande angehörte.“ Die Wahl Rautenstrauchs zur Ausarbeitung des Detailplanes für Gottesgelehrsamkeit fand auch den Beifall des preussischen Staatsanzeigers von Schlözer, welcher über die Reformarbeit in Oesterreich sehr genau Buch führte, weil Rautenstrauch in einigen Artiteln seines *juris canonici* die *Jura principis contra Papam „Febronii Vere gemäß“* vertrete. Der Abt rechtfertigte das Vertrauen³ und legte schon am 4. Mai 1774 seine Arbeit vor. Die „Studienhofkommission“ brachte sie noch am selben Tage zugleich mit den Detailplänen für die lateinischen

¹ Prolegomena in jus ecclesiasticum. Pragae 1769. Institutiones juris ecclesiastici tum publici tum privati usibus Germaniae accomodatae. ibid. 1769. Jus publicum ecclesiasticum. ibid. 1772; De jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemnem aetatem Diatriba. ibid. 1773.

² Maria Theresia. IX. 190.

³ Nach Rautenstrauchs Lode schrieb Gottfr. van Swieten am 20. Okt. 1785 über ihn an K. Joseph II: „Wenn man auf alles das Rücksicht nimmt, was der sel. Abt von Braunau geleistet hat, wenn man den Blick auf das richtet, was seine Kenntnisse, sein aufgeklärter Eifer noch erwarten ließen, dann erkennt man wohl den Verlust, welchen der Staat durch seinen Tod erleidet. Im vollen Maße aber erkennt man seinen Verlust erst dann, wenn auf die Ersetzung gedacht werden soll. Ohne seine gründliche Gelehrsamkeit zu erwähnen, zeichneten ihn vorzüglich aus: richtiger Verstand, gesunde Beurtheilung, bescheidene von Vorurteil und Parteigeist freie Fentungsart und Menschenkenntnis.“

Schulen, die philosophische und die juridische Facultät vor den Staatsrat. Dieser hatte für die Detailpläne dasselbe Lob wie für den Hauptplan selbst. Insbesondere fand das Elaborat des Abtes von Braunau so beifällige Aufnahme, daß man ihn nach Wien berief, damit er es erläutere und vertrete. Doch die Kaiserin heischte über alle diese Pläne insgeheim von Migazzi Bericht.

„wie die Schwachheit deren menschen über das nembliche diftritt, empfindet niemand mehrers als die geistliche und weltliche obrigkeit. schicke ihnen hier, was der prelatß von branau zusam gesetzt. mögte ihre particulare meinung wissen ohne aufsehen.“

Devor des Cardinals Referat ins Einzelne eintritt, macht es wichtige allgemeine Bemerkungen:

„Sw. Maj. A. h. Befehle zufolge habe sich hier meine unmaßgeblichen Betrachtungen in Kürze zu Papier gebracht; und ehe als ich insonderheit von einer jeden Wissenschaft rede, so glaube vorzüglich und überhaupt festsetzen zu sollen, daß bei einer Studien-Einrichtung nicht allein das Beste des Unterrichts in den Wissenschaften sondern vor allem die Religion zum wesentlichen Augenmerk genommen werden müsse, und wenn dieses zu allen Zeiten notwendig war, so muß es sonderbar in den Tagen, in welchen wir leben, geschehen.“

Das Concil von Trient, „welches in diesen Ländern gewiß feierlich angenommen worden ist“, begehre, es sollten alle Lehrer, sie mögen was immer für einer Schule und Wissenschaft sein, die Glaubensbekenntnisse ablegen.

„Es war nemlich denen in dem h. Geiße versammelten Vätern nicht unbekannt, was großes Unheil einige falsche und mit dem Gifte der Kesyrey heimlich angestechte Lehrer in der Kirche Gottes angestiftet, und wie sehr und schädlich der Irrthum durch sie ausgebreitet worden. Die Sache redet von selbst; was einer grossen, fast unvermeidlichen Gefahr würde die unerfahrene Jugend ausgesetzt, wenn man solche Leute entweder das öffentliche oder das Privat-Lehr-Amt oder sogenannte Repetitionen ausüben liesse, von deren richtigen Glaubens-Sätzen man nit versicheret wäre.“

Die Bücher, welche zur Vorlesung und Einrichtung der Schulen und dazugehörigen Wissenschaften eingeraten werden würden, seien ihm zwar nicht alle bekannt; er wünsche, daß alle trefflich und unanstößlich sein möchten.

„Da doch aber fast die meisten aus solchen Federn fließen und jene zu Verfassern haben, welche dem Irrthume zugethan sind und solchen öfentlich verteidigen, so brauchet es einer sehr großen Aufmerksamkeit, damit der Waizen mit dem Unkraut den Schülern nit gereicht werde; ich will aber noch gerne von selbst verbescheiden, daß, da dergleichen Bücher man vorschlägt, auch zugleich vorbedacht werde, sie in jenem zu verbessern, was dem kathol. Glauben zuwider ist.“

Die Einrichtung der untern Schulen und die Lehrart, mit welcher man sich in solcher benehmen wolle, scheine gut und nützlich zu sein,

doch werde die vorgeschlagene Unterrichtung in der Christenlehre nicht zureichen, wenn sie nur alle Sonn- und Feiertage von dem Pfarrer vorgenommen werden solle. Die Kongregationes oder Sodales, welche die aufgehobene Societät in den Schulen unter den Knaben eingeführt, wie auch die Bestimmung gewisser Jahreszeiten zur Beicht und Communion und die bei dieser Gelegenheit abzugebenden Beichtzettel hätten viel Gutes bei der Jugend gewirkt, die Andacht und Gottesfurcht gefördert und andurch die Sitten in der Ordnung erhalten. Die Erfahrung habe leider zu erkennen gegeben, daß unter den Instructores, welche die Knaben nach der Schule neuerdings unterrichteten, einige gewesen seien, welche bei dieser Gelegenheit falsche und irrige Glaubenssätze beigebracht hätten; hiemit scheine das sicherste, daß niemand erlaubt würde, dies Amt auszuüben, wenn er vorläufig von dem Directore Humaniorum nicht wohl geprüft worden wäre. In der philosophischen Fakultät sei wider den Grundriß in sich selbst nichts einzuwenden.

Des Jus canonicum halber müsse er sich auf seine pflichtschuldigen Vorstellungen (wegen mehrerer Thesen) beziehen.

Einläßlich beschäftigt aber den Erzbischof der theologische Studien-erlaß. Der Verfasser desselben war unbescheiden genug, hervorzuheben, „die dankbare Nachwelt“ werde es hauptsächlich diesen ebenso wichtigen als nöthigen Verbesserungen zuschreiben, wenn (1.) der ganzen Theologie ein neuer Geist und die nöthige Richtung auf das thätige Christentum gegeben, hingegen dem so schädlichen Dämon der Streitsucht im Reiche der Meinung die nöthige Grenze gesetzt werde; wenn (6.) die genauere Kenntniß der reinen Disciplin und der majestätischen Einfachheit des Altertums (ein bisher ganz versäumter Punkt) auch unsere Kirchen-Häupter zur Wiederherstellung dieses himmlischen Glanzes statt jenes irdischen Hanges und Weltgetümmels veranlassen werde, welche noch verschiedene Zweige unserer geistlichen Institute verunstalten; wenn (7.) eine christliche, sanfte Polemik jenen glücklichen Zeitpunkt näher herbeirücken werde, wo man im Teutschen Reich die Spaltung der Christen durch stille Beilegung einiger Irrlehren vereinigen und ist besonders von jenem günstigen Moment weissen Gebrauch machen könne, wo eben unsere getrennten Bürger wegen sehr wichtigen inneren Unruhen einen Friedensvermittler sehnlichst verlangen und die Notwendigkeit eines obersten Richters in Glaubenssachen deutlich zu erkennen scheinen.

„Dies wäre noch ein großer Zweck für die Regierung Theresiens bey einem

man schon 11jährigen Frieden Europas: durch die Wiederherstellung der Wissenschaften auch den Frieden der Christen zu wirken; ein sicher zu hoffendes Werk, wenn mit der Reform der theologischen Facultät auch die vollständige Einrichtung der Priesterhäuser verbunden und unserem Clero nicht der Geist des gelehrten Stolzes sondern des thätigen Christenthums eingehaucht wird.“

Solchen Auslassungen gegenüber bittet der Cardinal vor allem die Kaiserin, ihm mildest zu erlauben, in tiefster Ehrfurcht zu erinnern, daß, da das Pfand des Glaubens von dem göttlichen Urheber und Vollender des Glaubens den Bischöfen und seiner Kirche anvertraut sei, alle Ordnung und die Sicherheit des Glaubens selbst begehrt, daß die diesfalls abzufassenden Bücher der Beurteilung der Bischöfe, welche die ächten und alleinigen Richter der Glaubens- und Sittenlehre seien, vorläufig unterworfen würden. Er glaube auch nicht in sich verschlossen halten zu dürfen, daß man den Seelenhirten großes Unrecht thue, wenn man ihnen die Pastoral-Prudenz in Theorie und Praxi erst beibringen und hiedurch die Seelsorge, die Beicht- und Predigtstühle zu der wahren alten Würde, zu der auf das menschliche Wohl so sehr wirkenden Kraft wahrer Seelen-Arzneien, wieder erheben wolle.

„Dem Fürsten der Hirten Jesu Christo sey ewiger Dank, daß ohne die künftigen Zeiten abzuwarten, er sich seiner Kirche und seines Volkes bereits erbarmet und ihnen schon wirklich gute Seelsorger, Prediger und Beichtväter geschenkt hat, und sehe nicht ein, nach was für einen Grund und Maß-Regel der Moral getrachtet werde, Euer K. K. Apost. Majt. so widrige Vorurtheile und verkleinernde Begriffe von dem Obersten Kirchen-Hirten bezubringen, daß bishero nemlich ‚die genaueste Kenntnis der reineren Disciplin und der Majestätischen Einsalt des Alterthums, ein bishero ganz versäumter großer Punkt, auch bei unsern Kirchen-Häuptern sey, und daß sie mehr den irdischen Bomb und das Weltgetümmel als den himmlischen Glanz kennen‘; nein, es sind noch gute Hirten in Israel, und Gott hat seine Kirche nicht so verlassen, daß er sie durch Blinde Hirten führen lasse. Endlich wünsche ich eben so eifrig als alle gutgefinnte Christen, daß bey unsern irrenden Brüdern und Mitbürgern die Spaltungen ein Ende nehmen, und daß sie in den Schoß ihrer Mutter der Cathol. Kirche reumüthig wieder zurückkehren; allein ich sehe nicht, wie man dieses sich von einer sanfteren Polemik versprechen möge, denn in was soll dieses sanftere Wesen bestehen? Daß man etwa keine verletzenden Ausdrücke in Erklärung der Glaubens-Wahrheiten gebrauche? Unsere Glaubens-Wahrheiten sind einfach, sie sind unveränderlich, nur lassen sich in solchen keiner gefälligen Nachsicht gebrauchen.“

Nummehr genehmigte die Monarchin die Detailpläne für die lateinischen Schulen, die philosophische und juridische Facultät. Wegen der Theologie aber verzog sie: „Werde anförderst den Befund einiger Bischöfe vernehmen.“ Die Studienhofkommission traute nicht und wehrte sich mit allen Kräften. Es handle sich hier nicht eigentlich um den

Inhalt der theologischen Lehre sondern nur um die Einteilung der Materien und Lehrer, kurz um Studiensachen; die Angelegenheit werde dadurch wieder sehr hinausgezogen; Schadenfreude und Leidenschaft würden alles aufbieten, um im Verein mit den alten Anhängern der Jesuiten das neue Werk anzufechten und Gegenvorschläge zu machen. Doch die Kaiserin blieb fest: „Alles, was nötig vorzubereiten, nichts zu unterlassen, bis Ende dieses oder Anfang July wird alles erledigt sein. Ist der Rath gut, desto besser, es mag das Gute herkommen, wo es will, nicht zu verwerfen: ist es nicht (gut), so getraue mich nach Vernehmung der commission und mein ministren die decision zu geben.“ Von den einvernommenen Bischöfen erklärte sich Emmanuel Ernst von Waldstein zu Leitmeritz, welcher freilich selbst der neuen Richtung ganz angehörte, unbedingt für den Plan, die Bischöfe Spaur zu Sedau und Aueršperg zu Gurl machten wenige leicht zu behebende Ausstellungen in betreff der Einteilung mehrerer Fächer; der Erzbischof von Wien verhehlte nicht sein Mißtrauen, welches er in die Ausführungsweise der Studienhofcommission, überhaupt in die Gesinnungen und Tendenzen dieser Behörde setzte; er wünschte übrigens, daß tüchtige Männer für Kirche und Staat herangebildet werden. Das Gutachten des Bischofs von Erlau, der den Plan entschieden mißbilligte, kam erst nachträglich an und wurde nicht berücksichtigt;¹ denn schon am 1. August 1774 hatte die Kaiserin den Entwurf, jedoch mit dem Vorbehalte einer fortgesetzten Oberaufsicht der Ordinarien, genehmigt:

„Nach eingesehenen Meinungen der vernommenen Bischöfe finde keinen Anstand, diesen sehr wohl gerathenen Plan zur Einrichtung des Studii Theologici seinem ganzen Inhalte nach zu begnehmigen. Es kann demselben annoch eingeschaltet werden, daß den Bischöfen die Einsicht in die theologische Lehrart, sowie die Commission selbst es erläutert, fortan unbenommen bleibe.“

Behufs Ausarbeitung einer entsprechenden Fächer- und Stundenverteilung befahl die Kaiserin dem Propste Ignaz von St. Dorothe in Wien eine Konferenz mit dem Abte von Braunau und theologischen Professoren² abzuhalten und das Resultat baldigst zu unterbreiten. Da hiebei der Plan des Migazzi und die Ausstellungen verschiedener Bischöfe doch nicht ignoriert werden konnten, brachte der Abt von Braunau in

¹ Kink l. c. 525 f.

² Gazzaniga, O. P., Lehrer der Dogmatik, Bertieri O. S. A., Lehrer der Moral, Hoffmann, Weltpriester, Lehrer der praktischen Moral und Casuistik, Stöger, Weltpriester, Lehrer der Kirchengeschichte.

Form eines Separatvotums Modificationen seines Studienplanes in Antrag. Der Umfang der Dogmatik scheine den Meisten größer, als daß er sich in einem Jahre einschließen lasse. Deshalb wären hiezu allenfalls aber höchstens zwei Jahre und zwei Lehrer zu bestimmen; für die Polemik sei ein besonderer Kurs nach der Dogmatik erforderlich, nebst welcher im dritten Jahre die Pastoral, das ist Casuistik, Verehsamkeit und Liturgie vorzulesen wäre; die *pia exercitia* müßten, da es sich hier um das *Scientificum* der Theologie handle, durch besondere *leges academiales* bestimmt werden. In diesem Sinne erstattete der Propst von St. Dorothee der Kaiserin am 20. September Bericht. Die Herrscherin ließ dies Resultat sowohl an den Freih. von Kressel als den Cardinal zur Beurteilung herabgelangen. Jener urteilte schon 22. Sept., Ihre Maj. könnten diese von dem Abte von Braunau vorgeschlagene systematische Einteilung schlechterdings zu resolvieren geruhen. Migazzi hingegen betonte sehr ausgiebig, daß der modifizierte Plan keine wesentliche Abänderung enthalte und in der Hauptsache auf den ersten hinauskomme. Nachdem er über mehrere Punkte desselben sich geäußert, auch den Kongregationen an der Universität neuerdings das Wort geredet, schließt er:

„Der Hauptgegenstand einer kath. Universität muß nicht allein seyn, daß man den Verstand aufkläre und ziere, sondern daß man der Jugend mit den Wissenschaften des Christentums die Tugend beybringe; auf dieses letztere zu wachen, liegt den Bischöfen sonderbar ob. Wie werden sie aber diese Pflicht in Erfüllung bringen können, wenn ihnen alle Einsicht und Einfluß in denen Universitäts-Handlungen benommen wird? Allergnädigste Frau! ich rede nicht für mich sondern für die Sache selbst und für die Sicherheit Euer Maytt. teuersten Gewissens.“

Doch die Kaiserin ließ am 3. Oktober den Lehrplan des Abtes von Braunau publizieren, allerdings mit dem Vorbehalte, daß die theologischen Fakultäten wegen Aufrechthaltung der reinen Lehre der Oberaufsicht der Bischöfe unterlägen. Zur Ausführung dieses Planes gab Abt Rautenstrauch noch im selben Jahre eine Schrift heraus: „Anleitung und Grundriß der systematischen dogmatischen Theologie“, und schon lagen dem Erzbischofe einzelne Bogen der nach den neuen Forderungen eingerichteten Lehrbücher und vielerlei Berichte vor. Alles ließ sich so an, daß er nicht ruhte, sondern im Dezember 1776 neuerdings eine sehr energische Eingabe an die Kaiserin machte. Deutlich zeigten sich schon überall die Unvollkommenheiten des neuen so geschwülstig gepriesenen Schulsystemes. Die „Anleitung“ enthalte so vieles Unordentliche, daß sie unmöglich des Namens eines Grundrißes für wahrhaftig

systematische Theologie würdig sei. So handle der erste Satz der ganzen Schrift von dem Dasein einer natürlichen und geoffenbarten Religion. Man rede also von natürlicher und geoffenbarter Religion zu den Schülern, bevor man gezeigt, daß es einen Gott gebe, welcher Gegenstand der Religion ist. Mehrere Sätze seien zweideutig, andere dunkel und einer weitfichtigen Erklärung bedürftig, damit der Schüler einen richtigen Begriff erhalte.

„Was soll die Religion, was die Kirche, was das gläubige Volk von dergleichen Schulen Gutes zu erwarten haben? Die Religion den Verfall, die Kirche Verwüthung, die Diener des Altars Unwissenheit und das gläubige Volk Irrthum. Allergnädigste Frau! Die Grundveste der Religion wird von allen Seiten untergraben, die Lehre der Religion (erlauben Eure Maytt. allermildest, daß ich mir diesen Augenblick zu nutzen mache, um mein Gewissen vor dem Fürsten der Hirten in Sicherheit zu stellen, der mich vielleicht bald richten wird, dann was anders bleibt mir übrig, als das Grab?), die Lehre der Religion wird denjenigen gänzlich und ohne alle Abhängigkeit überlassen, welchen doch das Pfand des Glaubens nicht anvertraut ist, und sie werden zu Lehrern in Israel aufgeworfen, da sie doch ihr Veruf zu solchen nicht macht. Mein göttlicher Veruf ist die Sicherheit Eurer Majestät Gewissens und meines eigenen, die Aufrechterhaltung der Religion, das Heil des Ihnen und mir anvertrauten Volkes, und eben dieser Veruf erzwinget von mir diese bitteren Klagen.“

Diese Vorstellung war die Vorläuferin einer umfassenden Eingabe (62 S. fol.), welche der Cardinal im März 1777 an die Studientcommission gelangen ließ. Darin wendet er sich besonders gegen die „Anleitung“ Kautenstrauchs und die neue Art, die Dogmatik vorzutragen; auch gibt er die Grundlinien an, wie der Lehrplan zu gestalten sei. Zwei Oktavbände könnten unmöglich die ganze Dogmatik in sich fassen und zwei Jahre seien für dieselbe zu wenig Zeit; auch solle man sich ja nicht begeben lassen, daß man die Art, solche Materien abzuhandeln, glücklicher eronnen habe als die heil. Väter und die berühmtesten Universitäten. Die „Anleitung“ und „der Grundriß“ enthielten, so wird ausführlich bewiesen, vieles Unordentliches, sie seien voll Widersprüche. Man wolle beispielsweise der Theologie „das Kleid der mathematischen Methode“ nicht anlegen und fordere doch, sie in mathematischer Methode abzuhandeln; man wolle die Schulfragen weg haben, und es befänden sich doch daselbst eine Menge Schulsätze. Nach Anleitung fol. 28 solle die praedeterminatio physica Thomistarum ausbleiben, und doch heiße es fol. 41, die Thomisten erklärten die Energie der göttlichen Gnade durch die praemotio physica; fol. 7 wolle man, daß wider die Kegereien, die nicht mehr existierten, nicht mit ebenso großer Rüstung zu Felde solle

gezogen werden als wider jene, die noch wirklich vorfindig seien, und doch fänden sich in parte systematis fol. 22 eine Menge Sätze wider die Heiden, Manichäer, Eutyphianer, Nestorianer und andere Ketzer; fol. 24 verbiete die Lehre de distinctione rationis ratiocinatae und doch werde eben daselbst die Doktrin de distinctione quae est inter attributa divina nostro cogitandi modo ausdrücklich vorgeschrieben. Endlich fänden sich im Grundriß Sätze, die teils zweideutig seien, teils einer weiterschichtigen Erläuterung bedürften, um den Schülern einen richtigen Begriff zu geben. Beispielsweise rede fol. 4 vom Zusammenhang der Glaubenslehre nach ihrer „natürlichen Verbindung“; fol. 6 werden die augustinischen, thomistischen und scotistischen Schulen Sekten genannt; fol. 16 wo man sagt: dirimit ecclesia docens fidei controversias per communem omnium ecclesiarum consensum, hätte man hinzusetzen sollen, ob man das omnium ecclesiarum „materialistisch“ nehme oder nur „moralem consensum“ darunter verstehe, besonders wenn man für Schüler schreibe; unter den Orakeln, die den Messias verkündigt haben, seien die allermächtigsten ausgelassen, die sich im Isaias und Jeremias finden; die Teilung der Kirche in präcipientem und obedientem sei ausgeblieben. Fol. 35 hätte man zu: Christus vere meruit et sibi quidem promeruit gloriam hinzusetzen sollen accidentalem, ingleichen zu fol. 40, ob der Mensch auch zu guten Werken die göttliche Gnade vonnöthen gehabt haben würde, wenn Adam nicht gesündigt hätte.

„Dies wird hinreichen, meine Besorgnisse zu rechtfertigen, es möchte der Verfall der theolog. Studien bevorstehen und die zukünftigen Hirten des Volkes blinde Hirten sein. Die Lehre der Religion wird gänzlich und ohne aller Abhängigkeit denen überlassen, welchen doch das Pfand des Glaubens nicht anvertraut ist und selbe werden zu Lehrern in Israel aufgeworfen, da sie doch ihr Veruf zu solchen nicht macht.“

Nunmehr entspann sich zwischen dem Kardinal von Wien und dem Abte von Braunau ein äußerst erregter Kampf. Er ist begreiflich, wenn man das Heiligtum berücksichtigt, um das es sich handelte, aber unbegreiflich, insofern der Abt mit demselben Eifer vielmehr an der Seite des Kardinals hätte kämpfen sollen. Es läßt auch seine Sprache die ruhige Klarheit der Wahrheit und seine Beweisführung den tieferen Blick in den Zusammenhang der Religionslehren vermissen. Ober zeigt es von Kennntnis, wenn Abt Rautenstrauch sagt, man besitze jetzt die wahre Lehrmethode, da man „die scholastischen Hirngespinnste völlig aus der Dogmatik abgeschafft“ habe.

Wenn man das Argument des Kardinals hätte gelten lassen, so säßen noch alle Wissenschaften und Künste in ihrer ersten Kindheit, und wir würden nichts als

wilde deutsche Waldmänner sein. Seine Eminenz würden weder Erzbischof noch Cardinal sein, denn auch von dieser Art geistlicher Würden wußten die heil. Väter der ersten Jahrhunderte nichts. Ich kann mich unmöglich überreden, daß Seine Eminenz nicht einsehen und im Innersten des Herzens überzeugt sein sollten, (ob schon man gegenteilige Schriften unterschreibt und zum a. h. Thron bringt), wie notwendig es gewesen, auf Abschaffung eines von so vielen Orten her so stark verrufenen Schulschländrians und auf Einführung einer anderen vernünftigeren Methode in theologischen Wissenschaften ebenso wie in dem Religionsunterrichte mit Ernst zu denken. Allein andere Absichten befehlen ihm anders zu schreiben und anders zu thun."

Großmütig versichert ferner der Abt, er sei weit entfernt davon, zu glauben, es wäre keine bessere Ordnung als die er entworfen in der Dogmatik möglich. Nein! Denn er wisse und fühle gar wohl, wie viel noch zu jenem Grade der Vollkommenheit, bei welchem sich nichts mehr verbessern lasse, bei allen Wissenschaften, folglich auch bei dem theologischen Fache, abgehe.

"Allein! Da einmal die Unordnung der Tractate (dieser Geburt des chaotischen Mittelalters) abgeschafft wurde und kein von Katholiken verfertigtes natürliches System der Dogmatik sich vorfand, so blieb nichts übrig, als daß ich selbst eines verfertigen mußte, welches ich so lange für das Beste halten werde, bis Jemand mir ein Besseres vorzeigt."

Der Verfall der theologischen Wissenschaften sei gewiß desto mehr entfernt, je mehr man selbe von Jahr zu Jahr glänzender und nützlicher werden sehe.

"Blindheit unter den Hirten des Volkes war schon lange vor dieser Einrichtung, und wenn die Oberhirten nicht selbst mit mehrerem Lichte werden anfangen, ihren subordinierten Hirten vorzuleuchten, so wird es freilich aller Schuleinrichtung ungeachtet noch immer gar zu viele blinde Hirten des Volkes geben; zu deren Blindheit vielleicht den ersten Grund jene Ordinarii selbst legen, die ihnen, so lange selbe in den Priesterhäusern sind, das Licht der besseren Bücher aus ihren Händen zu reißen anbefehlen."

Migazzi hatte sich die vorläufige Äußerung zu thun erlaubt, es gereiche der Wiener Universität zu keiner Ehre, daß die „Anleitung“ zur Dogmatik in einer Sprache verfaßt sei, die der theologischen nicht angemessen und die herrschende Sprache der Kirche nicht sei. Im Hinblick auf dies antwortet Kautenstrauch:

"Daß man jenes lateinische Gewäsche und barbarische Kuchellatein, welches in theologischen Schulen noch größtentheils üblich ist, für die herrschende Sprache der Kirche ausgibt, ist lächerlich. Die unirte griechische, syrische u. Kirchen, die sich dieser Sprache nicht bedienen, sind sie etwan nicht die wahre Kirche, oder sind so viele Gelehrte und vortreffliche Werke, welche von Franzosen im Französischen oder Italienern im Wältschen geschrieben worden, vielleicht schon eben von datum nichts würdig, weil sie nicht in der herrschenden Sprache der Kirche, d. i. in dem scholastischen Latein

geschrieben worden. O wollte Gott, daß die Theologen unsers Deutschlands eben so gute und vortreffliche Werke in unserer Muttersprache schrieben, wie die Franzosen, die Italiener in der ihrigen geschrieben haben: wieviel Gutes würde daraus entspringen für die Religion, für die Sitten, für den Staat! Gewiß viel mehr als aus denen, so sie lateinisch geschrieben, weil viele schon eben darum vor ihnen ein Stel haben, weil sie Latein und zwar in einem nicht besten Latein geschrieben sind."

Es war nach dem Stande der Dinge an der Universität für den Kardinal nicht schwer, zu zeigen, wie hohl und grundlos die Behauptungen seines Gegners seien; Worte ohne Inhalt.

„Wie sehr man besorgt sei, daß wie es in der Antwort heißt, jene Teile der Theologie, die in das thätige Christentum einen größeren Einfluß haben, in der Muttersprache in Schulen vorgetragen würden, erprobt sich fattsam aus dem, weil man nicht nur die ganze Pastoral sondern auch die geistliche Verehsamkeit einem Professor anvertraut hat, der kein geborener Deutscher sondern ein Italiener ist, der weder gut deutsch reden oder explicieren noch vielweniger schreiben oder predigen könnte. Und eben damit die Theologen gründlich erlernen möchten, auch in ihrer Muttersprache sich deutsch auszudrücken und ihre Wissenschaften an Mann zu bringen, war mein Antrag und er ist es noch immer, daß die geistliche Verehsamkeit, die man in der deutschen Muttersprache vorzulesen pflegte, beibehalten würde. Wenn man dieses Mittel einer beständigen Übung in der deutschen Muttersprache den studierenden jungen Geistlichen entzieht: so weiß ich nicht, ob die Ehre und der Nutzen, so sie bisher daraus gezogen haben, sich bei der wienerischen Universität verewigen werde; es scheint fast, der Abt von Braunau habe jener Sorgfalt, welche er für die Aufrechterhaltung der reinen deutschen Muttersprache äußert, an diesem Orte vergessen, indem er einerseits die nöthige Übung in derselben so sehr empfiehlt, andererseits aber das thätigste Mittel, dieselbe zu erhalten, nämlich das besondere Kollegium der geistlichen Verehsamkeit abgeschafft wissen will.“

Wenn Abt Hantenstrauch ferner meinte, daß die jetzt der Dogmatik gelassenen zwei Jahre aequivalenter so viel seien als die ehemaligen vier Jahre, so rechnete der Kardinal aus, daß 1000 Stunden 1200 gegenüber stünden und also der Unterschied an Zeit mindestens 200 Stunden betrage. Migazzi hatte in dem theologischen Lehrplane, welchen er zugleich mit seiner Beschwerdenschrift eingab, so wenig als möglich angemerkt, um die Unordnung nicht zu groß werden zu lassen, wenn man den schon halb ausgeführten Plan aufhebe, was er allerdings immer „nöthig zu sein erachtete.“ Eben hieran klammerten sich aber sein Gegner und die Studien-Kommission. Das vom Erzbischofe Vorgeschlagene unterseibe sich wenig und nur in Nebensachen von demjenigen, wider welches seine Vorstellungen sich wendeten. Allein, so replicierte der Kardinal ganz treffend:

„Wenn diese zwei Pläne einander so ähnlich sind, wie kann man gleich darauf sagen, daß mein Plan unbrauchbar, unrichtig und der theologischen Pädagogie ganz

entgegengesetzt ist? Zudem setzt der von mir eingerichtete Plan die Verbesserung der Fehler voraus, die ich in dem damaligen theologischen Schulsysteme bemerkt und von welchem ich in meinen Vorstellungen wider dasselbe mehr als einmal geredet habe. Ich forderte nämlich und fordere noch eine geraumere Zeit für die Dogmatik und weitläufigere Schulbücher, weil sonst die Schüler unmöglich dieselbe begreifen und sich zu eigen machen könnten; eine bessere Ordnung und Einrichtung der Materie; weniger Wiederholungen, gar keine Widersprüche. u. Sind denn dies nur Nebensachen? Ich bin noch immer der Meinung, daß die von mir vorgeschlagenen syllogistischen Übungen, hauptsächlich die wöchentlichen Examina und monatlichen Disputationes, zu Herstellung oder Aufrechterhaltung der syllogistischen Form das meiste beitragen würden.“

Besonders empfindlich traf den Cardinal der Vorwurf, es sei seine Abneigung gegen den Lehrplan weniger sachlich als persönlich, und die Emphase:

„Von einem zum Gesetze vorgeschriebenen Plane, von der gesetzgebenden A. D. Macht so nachtheilig zu schreiben, wer sollte dies wohl von dem Cardinal Erzbischof erwartet haben?“

Cardinal Migazzi glaubte aussprechen zu dürfen, daß es seinen Jahren, seinem Stande und seinem in derlei Fällen sonst gehabtten Betragen nicht angemessen wäre, auf jenes eine Antwort zu geben. Allein der zweite Vorwurf sei zu empfindlich und trete seiner Ehre zu nahe, um solchen gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen.

„Ich hätte freilich nie glauben sollen, daß man eine so häßliche und nachtheilige Wendung bei Sw. Maj. meiner unterthänigsten Vorstellung geben würde, und wenn ich mir nicht zu einem Gesetze gemacht hätte, auch in Ablehnung der Unbilden mich zwar standhaft doch aber mit aller Mäßigung zu bezeugen, welche mir der Fürst der Hirten zum Beispiel und zur Nachfolge zurückgelassen, so würde ich hier eine süßliche Gelegenheit haben, den schändlichen Mißbrauch weitläufig aufzudecken, den man auch von den reinsten Absichten zu machen trachtet. Sw. Maj. erlauben mißbest, daß ich höchstdieselben hierinfalls um ein Zeugnis unterthänigst bitte. So sicher finde ich mich in meinem Gewissen, von dergleichen Zumuthungen rein zu sein. Die wenige Achtung, welche man für den Primas und die übrigen ungarischen Bischöfe bezeigt¹, legt ganz klar das Unrecht auf denjenigen, der sich also ausgedrückt hat, daß ich also die Vertheidigung dieser würdigsten und erleuchten Vorsteher der Kirche Gottes nicht machen darf. Eben so niederträchtig² ist die Äußerung, daß die Unwissenheit unter den Geistlichen so lange fortbauern wird, bis nicht die Oberhirten denselben mit mehrerem Lichte vorleuchten werden.“

Es kann nur als ein sehr geringer Erfolg des bedauerlichen Kampfes angesehen werden, daß die Kaiserin bestimmte, der Plan habe

¹ Der Fürst — Primas und die ungarischen Bischöfe ließen ihre Beschwerden und Vorschläge durch den Canonicus Andreas Szabo zu Gran eingeben; doch mußte der Braunauer Abt dagegen vieles einzuwenden.

² Das Wort war damals noch nicht so tief im Kurze gesunken als heute.

vorläufig nur auf 5 Jahre zu gelten. „Von nun an aber ist daran zu arbeiten, daß vor Ausgang der fünf Jahre mir klar vorgelegt werde, was allenfalls weiterhin an dem Plan oder in den Büchern zu ändern wäre.“ Doch wie sah es 1782 aus!

Der erste, welcher den Versuch machte, an der theologischen Facultät im Sinne der Neuerung zu lehren, zugleich einer der wenigen katholischen Priester, die sich der Aufklärung mit Leib und Seele verschrieben haben, war Ferdinand Stöger, derselbe, welcher unter Kaiser Joseph II. als Vorsteher des Generalseminars zu Löwen wieder auftaucht und eine so traurige Berühmtheit erlangt hat. Er hatte im Wiener erz. Alumnat seine Studien gemacht und wurde wegen seiner „geläuterten Grundsätze“ und des Eifers „für Vernunft und Wahrheit“ in Wien Professor; „ohne daß man vorläufig von mir eine Auskunst verlangt hatte,“ klagt Migazzi. Als solcher gab er 1776 ein Lehrbuch heraus: *Introductio in historiam ecclesiasticam Novi Testamenti*. Der Cardinal, welcher es für seine Pflicht fand, dieses Buch zu lesen und zu erwägen, konnte sich über dasselbe nur „verwundern, aufhalten und beschweren.“ Er schrieb eine Vorstellung von nicht weniger als 36 Ganzseiten folio, und um der Kaiserin den Überblick zu erleichtern, machte er auch noch einen französischen Auszug aus derselben. Nicht so bald waren diese beiden Schriftstücke rein geschrieben, als er sie überreichen ließ (Juni 1777), da er eben am Fieber lag und fürchtete, ein Verschub könne ihm in einer so wichtigen Sache einen tödlichen Vorwurf machen. In dem Auszuge sagt er:

„Ich glaube nicht, daß jemahl ein katholischer Schriftsteller, noch weniger ein katholischer Priester, welcher sich aus der Schoß seiner Mutter nicht reißen wollte, so verächtlich geschrieben habe¹. Soll es wohl möglich seyn, daß unter den Augen

¹ In Vorlesung 125 am 2. August sagte er über den Cultus des hl. Herzens Jesu: *Jesuitae in exitu nuperrimi saeculi inventores erant cultus et adorationis cordis Jesu. Quae devotio multis visa est lepida et absurda. In principio ipsa st. rituum congregatio minime eorum petitioni favebat. nihilominus tamen Jesuitae sua qua valebant apud omnes autoritate rem eo redegerunt, ut qui cultus publice praestari Cordi Jesu non potuit, clanculo tamen et private continuaretur. Jesuitis in hac re vehementer repugnauerant Dominicani in Italia. Hi sciscitabantur ab iis, quidnam proprie intelligatur cultu Cordis Jesu, an carneum an spirituale, hoc est ispe Jesus Christus. Si ergo postremum intelligitur potius dicendum esse Jesum colere, ne populus cordis nomine in errorem inducatur. Si autem ad primum referatur, cultus nempe ad cor Jesu carneum, id omnino genus publici cultus tolerari non*

Euer Majestät in dieser Wienerischen Universität eine solche Ausschweifung, Unwesen und Übel gestattet und geduldet werde. Die Jugend, welcher ein solcher Lehrer die geistliche Histori beybringt, muß nothwendig einen Hang für die Protestantischen und hingegen eine Abneigung für die Katholischen Scribenten nach und nach empfangen, und dieser Hang wird in eine Vorlieb verwandelt werden und endlich so weit gehen, daß bey solcher Jugend die Protestantische Religion über die Katholische Kirche den Vorzug haben wird.“

Heben wir einige Gründe für dies Urtheil aus der ausführlichen Eingabe heraus. S. 18 sage der Verfasser man habe die Regier nicht immer händigen können, weil nebst anderen Ursachen entweder die Strenge der Sitten, die sie angenommen hatten, oder ihre vortreffliche Gelehrsamkeit oder die von ihnen verfertigten gelehrten Schriften im Wege stunden.

„Setzt dieses nicht den Schülern einen erhöhten Begriff von unseren Glaubensgegnern, einen geringen hingegen von den Vertheidigern der katholischen Wahrheit geben?“

Cap. 1. pag. 2 werde der Satz aufgestellt, daß nach den göttlichen und natürlichen Rechten jede vollkommene Gemeinde und jede bürgerliche Gesellschaft ein vorzüglicheres, unmittelbarer und wesentlicheres Recht habe sich selbst zu beherrschen, als von einem einzigen Menschen beherrscht zu werden, und c. 2. p. 5 lese man, daß wider das göttliche und natürliche Recht weder die Länge der Zeit, weder Local-Satzungen, weder persönliche Würden und Vorzüge eine Ausnahme machen oder präscribieren können. Der Verfasser schildere ausführlich die üblen Wege und Kunstgriffe, deren sich einige vor Luthers Zeiten durch sieben ganze Jahrhunderte zum Betrug und Schaden der christlichen Republic gebraucht und die geistlichen Gesetze verunstaltet hätten und schliesse endlich § 30, man könne aus der Kirchengeschichte lernen, wie Christen streiten, wie sie anstatt der Beweisthümer Haß und Gewaltthätigkeiten gebrauchen, wie sie sich bei Kleinigkeiten aufhalten und die nöthigsten Glaubens- und Sittenlehren dabei vernachlässigen, auf welche sich doch die ganze christliche Religion gründe, wie rachgierige Leute eben diese Rachsucht unter dem Deckmantel der Religion zu verdecken

posse. Verum quies sub Clemente XIII 1765 demum abrupta est, qui patiebatur, ut peculiare festum cultus et adorationis cordis Jesu haberetur. Hinc paulatim scena mutata est. Ex uno enim ore conclamabant, intelligendum esse aliquod a prioribus tertium nempe Cor symbolicum. Nova ergo opus erat st. congregatione et nova huius rei inquisitione. Verum reliquerunt more Romanarum congregationum litem indecisam et nobis devotionem, quae ob objectum suum et tepida est et periculosa rudi praesertim populo existit.

wissen; dies fährt er fort, sei gar nichts neues; solche Begebenheiten seien oft vorkommen, und viele unschuldige seien von den schlechten Leuthen unterdrückt worden. „Eines hat den unschuldigen geschadet, das andere hat sie gerettet. Wie man damals wider solche Unternehmungen gestritten, so soll mans noch thun.“

Folio 175 werde gelehrt: Religio christiana a papistica prorsus aliena et diversa est; papistica religio christianae opposita est. Religio pagana ad similitudinem christianae propius accedit quam catholica sive papistica.

„Unglückselige Schüler, welchen das Gift eben damals gereicht wird, als sie die meiste Milch saugen sollen und zur Erkenntnis der katholischen Wahrheit geschikt und tauglich gemacht werden! Man lese das ohnehin nicht große Werk und man wird finden, daß die von mir gemachten Anmerkungen richtig sind und daß die Schüler mit großen Schritten zur Protestantischen Religion geleitet werden.“

Stöger verfaßte ausführliche „Vindiciae“, 32 Blatt in folio, welche die Kaiserin dem Kardinale übersandte und dieser in sehr eingehender „Responsio“ 30 Bl. fol. d. d. Waißen 10. Oktob. 1777 erwiderte. Er hebt in der Einleitung hervor, daß seinem Urtheile der Primas, der Erzb. von Galocsa¹, der Bischof von Neustadt und der griechische Bischof im hiesigen Seminar dieses Ritus beigetreten seien. Ausführlich zeigt er hierauf, daß sich in den Vindicien nicht minder Fehler fänden als in dem Introductio selbst, und er gelangt an der Hand dessen zu dem zweifachen Schlusse: Das Stöger'sche Lehrbuch müsse aus den Augen und Händen der Jugend geräumt werden: auch einer Besserung sei es nicht fähig, weil der ganze Geist desselben unkirchlich und höchst gefährlich sei.

„Es ist gegenwärtig die Frage: Ob das Stögerische Lehrbuch in Rücksicht auf die Religion den Schülern schädlich seyn könne oder nicht? Ich habe vermög meines Sitten- Lehrer- und Richter- Amtes in dieser Erzstirke diese Frage entschieden und

¹ 1777. 16. Juni schreibt er an den Erzb. von Galocsa, daß sich die Patrone des ärgerlichen Buches u. a. die Äbte von Braunau und St. Dorothe, um den Baron Büchler für sich zu gewinnen, darauf beriefen, wie Adressat das Buch zwar nicht besondern Lobes aber auch einer Censur nicht wert hielte. „Noch ängstigt mich das Fieber aber mehr noch dieses Buch.“ Erzb. Adam Freiß. von Patasch antwortete schon am 19. Juni, daß er sich seinerzeit zu Wien unzweideutig gegenüber Ihrer Majestät, dem Runtius und andern hervorragenden Persönlichkeiten über die Verderblichkeit des Stöger'schen Werkes geäußert habe; und als er von der Unterdrückung desselben erfuhr, meldete er, 12. Juli, dem Cardinal hierüber seine ganz besondere Freude. (Repleta est gaudio anima mea, pestilentem reique Catholicae quam maxime noxium Stögeri librum suppressum intelligo.)

selbes eben in Rücksicht auf die Religion für schädlich und nachtheilig erkennet, der Primas von Ungarn, der Erzbischof von Colocza, der Bischof von Neustadt, einer von den griechischen Bischöfen, dem die Aufsicht über das griechische Seminarium zu Wienn anvertrauet worden ist, alle diese haben eben dieses Urtheil gefällt. Hiemit scheint es allerdings ausgemacht und der in der katholischen Kirche immer in Übung gewesenenen Ordnung gemäß zu seyn, daß, wenn der Professor Stöger mit unßer Beurtheilung nicht zufrieden ist, er den gewöhnlichen Zug nach Rom nehme und seine Beschwerden vor das Haupt der Kirche selbst bringe, dessen obergerichtlichen Aussprüche wir uns alle ohne Verzug unterwerfen werden. Ich wiederhole mein Urtheil: Die Stögerische Anleitung ist ein verdächtiges, verwerfliches und für die geistliche Jugend höchst gefährliches Werk, man mag dieselbe einzeln und für sich, oder in Gesellschaft der häufigen Zusätze betrachten, die in der Verteidigung enthalten sind; ich gehe noch weiter und sage: Die ganze Anlage dieser Anleitung scheint von solcher Beschaffenheit zu seyn, daß sie nicht kann verbessert oder zum Gebrauche der angehenden Theologen tauglich gemacht werden."

Der Kardinal drang durch. Es half Stöger nicht, daß der Abt von Braunau „sein Werklein“ schätzte und samt der Studentenkommision ihn sogar zum Bibliothekar der Kaiserin vorschlug. Diese verbot vielmehr das Buch und untersagte dem Verfasser den Lehrstuhl. Kurz bevor dies geschah, hatte der Kardinal in dieser Sache mit dem Prälaten von St. Dorothe eine bedeutungsvolle Auseinandersetzung. Propst Ignaz Müller, geboren zu Feldberg in Osterreich, war Gewissensrat der Kaiserin, ließ sich aber von den Wortführern der Aufklärung besonders in Studienfachen in einer Weise brauchen, daß der Kardinal keineswegs huldvoll auf ihn blicken konnte. Er ließ es an ernstern Mahnungen ganz und gar nicht fehlen; wir sehen dies aus dem Schreiben vom 20. Juli (1777):

„Es waren bey mir die Vorsteher des pasmanitischen, des croatischen, des griechischen Kollegii, welche ihre Klagen wider des Stögers Vorlesungen mir vortragen haben. Ich habe solche an Sie gewiesen, weil ich weiß, was von mir diefalls kommt, von ihnen verdächtig gemacht, einer persönlichen Abneigung beschuldiget und eines übertriebenen und lieblosen Eifers betrachtet wird. Ich wiederhole, daß die Religion auf diese Art zu Grund gehen muß. Gott wird uns beide richten, denn dermahlen bleibt mir keine andere Hilfe anzuhoffen. Wie glücklich aber bin ich, daß ich durch die Gnade Gottes keinen Antheil an dem Zerfall der Religion habe. Vergeben Sie diese Ungelegenheit; allein in einer so wichtigen Sache will ich auch den geringsten Theil meiner Pflicht nicht verwarhlosen.

Ich bitte Sie, sich keine Ungelegenheit zu geben, mich mit einer Antwort zu beehren, denn die Sache fordert keine."

Friivol erwiderte der Propst:

„Ich muß bekennen, daß alles das, was Euer Eminenz so bitter anstößiges anzumerken geruhen, ich in dieser Einleitung zu der Kirchengeschichte nach meiner vielleicht wenig scharfen Einsicht und blöden Beurtheilungskraft nicht so anzüglich

befunden habe. Was es aber immer an dem, so erachte ich doch billig zu sein, daß bevor man den Verfasser dieses Werkleins verurtheile, derselbe darüber zur Verantwortung gestellt und mit seiner auch allenfalls Vertheidigung angehört werde. Kann ich ein Buch mit gutem Gewissen schlechterdings für schädlich verrufen, wenn ich davon nicht überzeugt bin? Will man, daß ich einen in hiesiger Universität angestellten öffentlichen Lehrer, ohne für mich satzsame Beweise zu haben, auch durch meinen Beyfall verdächtig mache? Findet man nicht auch in den bewährtesten Büchern sogar der heil. Väter mancherley dunkle und zweydeutige Stellen, welche Erläuterung vonnöthen haben? Ich glaube mein Gewissen nicht verletzet zu haben, da ich zwar einerseits dieses Buch von einer so bitteren Censur zu erlebigen und die Ehre eines öffentlichen Lehrers und katholischen Priesters von dem ihm so nachtheiligen Verdacht zu retten getrachtet, jedoch anderseits die Nothwendigkeit der Erklärungen nicht außer Acht gesetzt habe. Diese Erklärungen nun über alles das, was man anstößig findet und respektive Verbesserungen wird der Verfasser sich nicht weigern, im Drucke nachzutragen und bey einer neuen Auflage seinem Buch einzuschalten.“

Der Kardinal gab deutliche Antwort:

„Die Hauptfrage ist, ob das Buch, in was für einem auch sehr gütigen und aufrichtigen Gesichtspunkt es angesehen werden möge, den Schülern nützlich oder schädlich seyn könne? und dieses begehrt eine schleimige Abhilfe.“

Was die Person anbelangt und dessen Bestrafung, ist gar nichts entgegen zu sagen, daß man den Verfasser anhöre. Ich habe meiner Pflicht ein Genügen gethan; eine unordentliche sogenannte Liebe für gemeldten Verfasser wird den Schaden nicht entschuldigen, der der katholischen Kirche zugefüget und der armen Jugend zugezogen wird, deren Blut und Seelen der höchste Hirt nicht von mir sondern von denen fordern wird, welche auch wider ihren Willen, doch aber durch allzugroße Güte, den Weg dazu gebahnet und offen gehalten haben. Ich bitte sie, für das Wohl der Religion und Dero eigenen Seele das Buch mehr zu überlegen. Es ist nicht darum zu thun, was der Stöger gedenket, sondern, was das Buch in sich enthält; und dieses ist gewiß schädlich für alle, sonderbar für die Schüler. Ich danke Gott, daß er mir das Herz gegeben hat, die sogenannten Gelehrten und ihr Angeficht nicht zu scheuen, meine Pflicht und mein Amt zu erfüllen. Werden Sie wohl, Herr Prälat! mit ein Werk aufweisen können, in welchem ein Cyprianus, ein Athanasius, ein Cyrillus, ein Augustinus, ein Ambrosius und die übrigen ihres Gleichen, um die Jugend in den katholischen Kenntnissen zu unterrichten zu ihrem Hauptgegenstande genommen haben, die Arianer, die Donatisten und die übrige Ketzerei mit einer offenbaren Vorliebe und Verflissenheit, mit außerordentlichen Lobsprüchen zu erheben, die katholischen Lehrer hingegen geringschäßig zu machen; in welchem sie ihren Schülern eintreten, die Wahrheit inbetreff der Kirche, ihres Hauptes, der Bischöfen, ihrer Zucht und alles übrigen, was dazu gehöret, aus den unreinen Quellen der heftigsten und giftigsten Schriften und Bücher ihrer Feinde herzuholen? Endlich bitte ich Sie, Herr Prälat! die letzte Hand zu dem gänzlichen Umsturz der Kirchenzucht und Ordnung nicht zu reichen. Denn soll ihnen wohl unbekannt seyn, daß da der Arius, der Archimandrit oder Erz-Abt Eutich und so andere von dieser verdammlichen Brut und Mitterzucht ihre Ketzereyen theils schriftlich theils mündlich auszukünnen angefangen, die Bischöfe und nicht die Abte darüber das Urtheil gefällt und endlich

die ganze Sache zu dem obersten Richter, dem Statthalter Jesu Christi, und da die Umstände es zuließen, auch zu dem Allgemeinen-Concilium gebracht worden, in welchem die Abte niemals das Amt des Richteramts ausgeübt haben? Der Priester Stöger hat ein Buch ans Taglicht gegeben, welches ich, der ich in dieser Kirche das Richteramt habe und von dem heil. Geist solche zu regieren gesetzt bin, und dem das Pfand des Glaubens von Jesu Christo anvertrauet worden; welches Buch, sage ich, der katholischen Jugend schädlich und der Kirche nachtheilig zu seyn erkenne. Ist man mit diesem meinem Spruch nicht zufrieden, so ergreife man den Weeg, welchen unsere Väter von Anbeginn der Kirche jederzeit gegangen sind, man wende sich wider zu dem Röm. Stuhl. Herr Prälat! so muß ein jeder denken, der Wahrhaftig nach der Lehre der katholischen Kirche denken will. Meine Pflicht und die Sorgfalt, welche ich auch für sie und für ihre Seele haben muß, haben mir nicht gestattet, leicht und flüchtig ihnen wegen der gemachten Gleichniß mit den heil. Vätern die wahre Denkensart derselben vor Augen zu legen. Eben habe ich Dero Zettel gelesen und bleibt mir nichts anderes übrig, als Gott seine Kirche anzuempfehlen, für sie aber um Erleuchtung und Barmherzigkeit zu rufen. Wie traurig ist nicht der Gedante, daß man der armen Jugend alle Fallstricke leget, und solche von denen geflochten werden, die sie von dem Untergange retten sollen. Wenn dieses die Verbesserung der Moral ist, so bitte Gott, mich zu bewahren. An dem jüngsten Tag werden die Wort-Ausflüchte nichts helfen. Herr Prälat! *praeterit figura huius mundi!*"

Vielleicht hat sich der Prälat dieser Worte seines Erzbischofes erinnert, als er vernehmen mußte, daß man nur seinen Eintritt abwartete (30. Aug. 1782), um St. Dorothee inkrast eben der Grundsätze aufzuheben, denen er seine geistliche Pflicht zum Opfer gebracht. Der Augenblick wenigstens wäre ernst genug gewesen, auch in einem leichten Gemüthe aufleben zu lassen die ernstern Worte: *praeterit figura huius mundi!*

Wir haben erwähnt, daß am 10. Jänner 1767 die Lehrkanzel des kanonischen Rechtes an der theologischen Fakultät aufgehoben und befohlen wurde, die Theologen sollten das Kirchenrecht an der juridischen Fakultät zugleich mit den Juristen hören. Die Studienhofkommission hatte keinen Grund, nicht offen das Motiv anzugeben, und so sprach sie's denn in ihren Berichten offen aus. Es sei ohnehin fattsam bekannt und leicht mit mehrerem darzuthun, daß von keinen Religiosen am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bei jetzigen Zeiten „dem Staat anständige Lehre des *ius canonici*“ jemals zu hoffen sei. Es mußten also die Theologen ihr Kirchenrecht aus den trüben Quellen eines Paul Riegger und seines noch unkirchlicheren Nachfolgers schöpfen! Begreiflicher Weise wird der Cardinal seine Priesterstandsandidaten von solchen Wassern so viel als möglich abgetrieben haben und nach der gleichfolgenden Eingabe scheint es fast, daß er ihnen was thunlich vom

Kirchenrecht zugleich mit der Moral habe beibringen lassen. Dem setzte ein k. Dekret vom 2. November 1776 ein Ziel. Es dürfe kein einziger des Cleri saecularis et regularis, welcher nicht eher und bevor von den angestellten R. R. Lehrern, wo aber eine R. R. Universität sich befände, von dem Direktor der theologischen oder juridischen Fakultät ein Attestat wenigstens der zweiten Klasse aus dem Jure ecclesiastico publico et privato „nach den auf den R. R. Universitäten eingeführten Grundsätzen“ dargezeigt hätte, ad sacros ordines bei schwerster Strafe zugelassen werden. Der Erzbischof durfte einen Erfolg einer Eingabe sich nicht versprechen, aber er durfte auch nicht schweigen. Deshalb schrieb er anfangs Dezember an die Kaiserin:¹

„Die mütterliche Sorgfalt und die heilsamsten Absichten gaben mir die Versicherung, daß Allerhöchst dieselbe mit nicht zur Ungnade deuten werden, wenn ich einige Betrachtungen zu ured. Füßen lege, welche die Verfassung meiner Geistlichkeit und die Aufrechterhaltung der Seelsorge in dem mir anvertrauten Kirchenprengel notwendig von mir begehren. Das Jus canonicum ist eine Nebenwissenschaft, und sind dessen Grundsätze, welche mit der Seelsorge in Verbindung stehen, in der Theologia morali begriffen, folglich ist in dieser all jenes enthalten, so die notwendigsten Kenntnisse zur Seelsorge zum Gegenstand hat und ausmachet. Eure Maj. werden von selbst erleuchtet einsehen, daß die oben gemeldeten Wissenschaften, aus welchen junge Leute bei ihrer Einweihung geprüft werden, so weitläufig und wichtig sind, daß sie mit solchen sich genugsam zu beschäftigen haben, wenn sie anders in der vorzunehmenden Prüfung bestehen wollen, und es würde ihnen wenig helfen, wenn sie ein Attestat von ihrer Fähigkeit aus dem Jure Canonico publico et privato von den Direktoren aufzuweisen hätten, in der Prüfung hingegen, welche ich mit ihnen von den Materien, die zur Ausübung der Seelsorge notwendig sind, vornehmen lasse, nicht bestünden.“

Da der Kardinal Erzbischof hinzufügte, daß schon am 21. Dezember die heiligen Weihen werden erteilt werden, und es den Kandidaten schwer falle, sich zu alledem, was vorgeschrieben worden sei, zu bereiten, bewilligte die Kaiserin, daß „für dieses Mal“ dispensiert werde.

Es war gewiß kein glücklicher Gedanke der Studiencommission, die Kompetenz um eine Pfründe in Böhmen an die Bedingung des Doctorates aus Theologie zu knüpfen², doch mußte, wer die Ziele des

¹ Auch in der Relation an den Papst, anfangs 1777, äußert sich Migazzi kummervoll. Die vor zwei Jahren begonnene Umgestaltung des theologischen Studiums lasse nichts gutes erwarten, denn es werde der Dogmatik und der Moral so wenig Zeit gewidmet, daß die Hoffnung einer ordentlichen Bildung ausgeschlossen sei. „Das canonische Recht, wie es jetzt gelehrt wird, bildet eher Kritiker, Disputatoren und undotmäßige Leute.“

² Card. Migazzi warnte die Monarchin bei Zeiten: Allergnädigste Frau! In einem so wichtigen Gutachten, das von der leztthin gehaltenen Studien-Kommission

regierenden Kreises nicht kennete, es noch auffallender finden, daß 1769 für Theologen das Studium der an der juridischen Facultät vorgetragenen „Polizei-Handlungs- und Finanz-Wissenschaften“ gewünscht wurde¹, nach dem Lehrbuche von Jos. v. Sonnenfels², worin unverholen eine materialistische Anschauungsweise zum Ausdruck kam und alle Religion nur insoferne, als sie dem Staate dienlich sei, der Beachtung wert erklärt wurde. Zur Koncaspriifung für Patronatspfarrer wurden die Polizei-

Euer Maj. unterthänigst vorgetragen wird und dahingehet, daß die Würde des Doktorats in Hinkunft zu denen sich erlebenden Pfründen als ein wesentliches requiritum in dem Königreiche Böhmeib erfordert würde, glaube mich pflichtmäßig verbunden, E. K. K. M. meine gegen diese zuerlassende General-Verordnung habende Bedenken in tiefster Erniedrigung zu eröffnen. Euer Majt. kann ich unmöglich verbergen, daß vermög der Erfahrung, die mir mein Hirtenamt, so durch mehrere Jahre begleitet hat, eine solche allgemeine Anordnung sowohl in betref des Weltgeistlichen als regulirten Standes sehr nachtheilig, ja nicht thunlich ansehe. Die Gelehrsamkeit ist zwar überhaupt allen Geistlichen nöthig, insonderheit aber wird solche nicht in einem jeden in einem solchen vortreflichen Grad erfordert, daß er zur Doctors Würde gelangen könne.

Allergnädigste Frau! noch ein anderer Punkt ist, in welchem ich mit der treu gehorsamsten Studien-Kommission nicht überein komme; es rathet selbe ein, daß das Präsidium der Prager Studien-Kommission dem allortigen Erzbischof abgenommen und auf den Grafen v. Wicznic übertragen werde, weil gemeldter Erzbischof in Abstellung der Gebrechen, die sich in der Universität äußern, nicht genug emsig sich gezeigt haben soll; ich glaube, daß ehe man zu diesem Schritt schreite, man ehender ihn vernehmen müste.

¹ A. H. Entschliebung vom 13. August 1769: „Damit mein hierinfallß hegender Endzweck erreicht werde, ist durch die Länderstellen den Universitäten und zwar insonderheit den theologischen Facultäten intimiren zu lassen, welcher Gestalt Ich gerne sähe, daß auch Meine dem geistlichen Stande sich widmende Untertbanen nebst den eigentlich für ihren Beruf nöthigen Studiis sich, es sey durch Anhörung der öffentlichen Cameral- und Polizey-Vorlesungen oder durch Privat-Anwendung, von diesen ihnen selbst und dem Staat in vielerlei Rücksicht nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß beilegen mögten. Übrigens ist weder an die Ordinarios noch Consistorien hierwegen etwas zu erlassen, überhaupt aber von den landesfürstlichen Patronatspfarrern gänzlich zu präscindiren.“

² Sonnenfels definiert in dem eingereichten Entwurfe „einiger zugebender Cameralvorlesungen“ diese Disciplin also: „Das allgemeine Vermögen des Staats erhalten, vermehren und sich desselben vernünftig gebrauchen: ist die Erklärung der sämtlichen Cameralwissenschaften, nach welcher alle Lehren in zwei Haupttheile abgeteilet werden: der erste begreift alle Mittel die zur Erhaltung und Vermehrung des gesamten Vermögens abziehlen, der zweyte alle Lehren die zum vernünftigen Gebrauche desselben dienen.“

und Kameralwissenschaften geradezu für obligatorisch erklärt¹. Bezugs der Theologen wies der Kardinal das Begehren ganz richtig mit der Motivierung ab:

„Der Geistlichen Amtsverrichtungen bestehen in Vortragung des Wort Gottes und Beforgung des Beichtstuhls; und sind darzu mehrere Jahre nötig, um in diesen in ihrem Umfang sehr weitläufigen Pflichten sich geschickt zu machen. Mit solchen hat die Kameral-Wissenschaft nichts gemeinsames, würde aber gewiß denen Geistlichen einen großen Teil jener Zeit benehmen, die sie denen Pflichten unumgänglich widmen müssen, die ihr Stand allerdings von ihnen begehret. Vielleicht würden sie fähig seyn, dem Bauerndmann und ihren anvertrauten Seelen die Wirtschaft nicht aber die Wege des Herrn zu zeigen. Daß andurch der Religion notwendig für eine tiefe Wunde geschlagen würde, liegt jedermanniglich vor Augen.“

Die Absichten der Aufklärung würden nur halb erreicht worden sein, wenn die neuen geläuterten Studien nicht auch in den Klöstern wären eingeführt worden. Darum fand sich die Kaiserin schon am 13. Oktober 1770 bewogen, „zu besserer Aufnahme der Wissenschaften und Einführung einer durchgängigen Gleichheit in Dero Staaten“ anzuordnen, daß alle Studien in allen geistlichen Orden ohne Ausnahme von den Ordensglieder-Kandidaten und Studenten nach den nämlichen Grund- und Lehrsätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern, welche auch der Wiener Universität vorgeschrieben sind, gelernet und gelehret werden sollen. „Um aber auch in der theologischen Lehre eine vollkommene Übereinstimmung zu erzielen, und alle unschickliche Häntereyen zwischen den Ordensgesellschaften zu entfernen,“ wurde unterm 29. Juli 1775 weiteres anbefohlen, daß die Hausschulen den Klöstern allezeit in der Hauptstadt oder wenn von einem Orden all dort kein Kloster vorhanden wäre, in einer anderen Stadt jedoch dergestalt angelegt werden sollen, daß alle studierenden Geistlichen aus der ganzen Provinz zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Unterrichts in einem einzigen Kloster versammelt

¹ Handbillet vom 22. Juli 1769: „Außer den Anordnungen, die ich zur mehreren Verbreitung der Polizei- und Kameralwissenschaften bisher erlassen, wird zu eben diesem Ende noch besonders diensam seyn, wenn auch der Clerus selbst nach und nach in diesen Wissenschaften sich einige Kenntniß beileget. Um hiezu einige Vorbereitung zu machen, will ich von nun an festgesetzt haben, daß diejenigen so zu den landesfürstlichen Patronatsparren sich melden, wenigst die Grundsätze der Polizeiwissenschaft allenfalls auch durch Privatanzwendung sich bekannt machen und bei dem Concurse außer dem gewöhnlichen Examine auch hietwegen geprüft werden sollen, weßhalben also von Seiten der Kanzley in dem gehörigen Weg die Vorsetzung zu erwürken ist.“

werden. „Nedoch müßten die schon vorhandene sowohl als die künftig zu ernennende Lektoren jederzeit auf einer Universität oder höheren Gymnasio geprüft werden, da es vorzüglich darauf ankommt, daß der Staat von den Fähigkeiten dieser Männer unfehlbar überzeugt sey.“ Weiters wurde unterm 15. Juny 1776 allgemein verordnet, daß die ad ordines aspirirenden Individuen auch ex jure publico et privato ecclesiastico geprüft werden sollen. Um aber auch durch die vorläufige Prüfung von der fleißigen und schuldigen Verwendung versichert zu seyn, befaß ein Dekret vom 2. Oktobris 1776, daß kein einziger des Cleri saecularis und regularis, welcher nicht ehe und bevor von den aufgestellten Lehrern, wo aber eine Universität sich befände, von dem Direktor der theologischen oder juribischen Fakultät ein Attestatum wenigstens der 2. Klasse aus dem Jure ecclesiastico publico et privato nach den auf den inländischen Universitäten eingeführten Grundsätzen dargezeigt hätte, ad sacros ordines bei schwerer Strafe zugelassen werden solle. Weiters wurde unterm 30. April 1778 allgemein verordnet, daß der am 27. April 1776 herausgegebene Plan der dogmatischen Theologie auch in den Klöstern und Stiften genau beobachtet und die Lehrgegenstände in der dort vorgeschriebenen Ordnung behandelt werden müßten.

Abt Rautenstrauch machte einen Antrag, dessen Tragweite und verhängnisvolle Wirkung für die Kirche er nicht hinlänglich muß erwogen haben. Es sollten nämlich die Bischöfe einen Geistlichen, von wem er immer eine Präsentation erhielte, zu einer Pfarre nicht lassen dürfen, wenn er auch in den Konsistorialprüfungen bestanden, wosern er nicht ein Attest einer Universität der Monarchie „von der Doktrinalfähigkeit zur Seelsorge“ aufweisen könne, indem die Erfahrung gelehret habe, daß die von den Bischöfen vorgenommenen Prüfungen nicht allezeit hinlänglich wären von der wahren Fähigkeit und Kenntniß zur Seelsorge überzeugt zu werden. Zu Erreichung dieser Absicht wäre die Prüfung aus Rigoreusen Examinibus jedes zu zwei ganzen Stunden, und zwar das erstere aus dem theoretischen, das zweite aus den praktischen zur Seelsorge dienenden Wissenschaften vorzunehmen; jenes aus der heil. Schrift, Patristik, Dogmatik, dieses aus Moral, Pastoral, Jus Canonicum.

„Allergnädigste Frau! Der Prälat v. Braunau scheint die Wachsamkeit der Bischöfe, die sie zum vorzüglichem Augenmerk bey Zulassung eines Kandidaten nicht allein zu einer Pfarre sondern auch zu den heil. Weihen stets haben, zu verkennen,

und ihnen unverbienter Weise zur Schuld zu legen, daß die von ihnen vorgenommenen Prüfungen nicht hinlänglich wären von der Kenntnis der Seelsorge überzeugt zu werden. Eine Angabe, die er in den gerechtesten Augen Eurer Mayt. nie darthun, noch weniger rechtfertigen wird. Allergnädigste Frau! Man kann nicht sicherer gehen, als wenn man sich an die von der Kirche, die von dem heil. Geiste erleuchtet und geführt wird, gemachten weisesten Verordnungen hält, und diese Kirche hat nie größere Wunden empfangen, als eben von denjenigen, die unter dem Scheine des Eifers sich zu Lehrern und Profeten in Israel aufzuwerfen getrachtet haben, da sie doch dazu von Gott nicht berufen worden sind. Es ist leyder! zu bedauern, daß durch den Schuß, der von einigen, die doch vermög ihres Berufes es nicht thun sollten, den Geistlichen öfters gegeben wird, die sich der Einsicht der Verbesserung und Bestrafung ihrer rechtmäßigen Vorsteher der Bischöfe entziehen wollen, die Ordnung in der Kirche und die Unterwerfung so tief heruntergefallen und in Verwirrung gebracht worden ist. Der vom Prälaten v. Braunau öfters erwähnte Vorschlag wäre ein neuer Schritt dazu: denn, wenn ein Geistlicher in der Prüfung von der Univerſität wohl bestanden wäre, und folglich seine Hoffnung auf solche steifte, um die Pfarre zu überkommen: wenn hingegen dieser Geistliche in der vom Bischofe gemachten Prüfung keinen Beyfall fände, so würde er zu dem *Directorio Theologiae* und übrigen Lehrern seine Zuflucht nehmen, sich wider die Bischöfe oder seine *Examinatores* beklagen und unschwer Schutz und Hilfe finden. Ich sage unschwer: denn was anders hätte man zu erwarten von einem *Directorio Theologiae*, dessen Vorschlag klar an Tag liegt, wie wenig er auf die Einsicht und Sorgfalt der Bischöfe trauet, und daher eine ihrer wichtigsten Handlungen sich einiger massen abhängig machen will. Ein Geistlicher hat in diesem Stücke den Beyfall seines Bischofs allein und keines andern nöthig; denn diese Kenntnis hat der Fürst der Hirten den Bischöfen allein, die der heil. Geist gesetzt die Kirche Gottes zu regieren, überlassen.“

Obgleich nun der Abt inſolge dieser Vorſtellung sehr weit von seinem Antrage abging, indem schließlich nur verlangt wurde, daß Geistliche, die je als Pfarrer sollten angestellt werden, die *Attestata Directorialia*, worin die Klassenbestimmung von dem Schlußexamen anzumerken war, den Bischöfen vorweisen sollten, bevor sie zu den bischöflichen Prüfungen zugelassen würden, so war es dem Cardinal denn doch ein leichtes zu beweisen, daß solche Vorsorge „teils überflüssig und teils unnötig“ sei; überflüssig, weil die Bischöfe ohnehin keinen Geistlichen zu ihren Prüfungen und zum Priestertum gelangen ließen, der nicht von der Theologie *Attestata* weit über die Mittelmäßigkeit aufzuweisen habe.

„Es ist diese jederzeit die Wachſamkeit der Bischöfe gewesen und sie wird es noch immer verbleiben, ohne daß hierinſalls neue Veranſtaltungen getroffen werden ſollen, welche zu nichts andern dienen würden, als die bisherige diesfällige Wachſamkeit der Bischöfe in Verſacht zu ſehen. Die Bischöfe machen es sich allezeit zur Pflicht, die Geistlichen aus allen Teilen der Theologie auf das schärfste prüfen zu lassen und man wird gewiß keine standhafte und neue Ursache anführen können, daß sie einem dergleichen *Directorial Attestato* mehr Glauben beizumessen hätten als

ihren eidlich bestellten Examinatoren, welche nicht nur jene, die zu Pfarreien angestellt werden und zur Priesterweihe gelangen wollen, sondern auch hauptsächlich die in der Seelsorge als Mitthelfer zugegeben werden, zu prüfen haben.“

Wie drückend diese Verhältnisse auf dem Gemüthe des Cardinals lasteten, lesen wir in einem Briefe, den er am 27. Juni dieses Jahres von Neuborf aus an den Grafen Heinrich Cajetan Blümegen, der selbst im Staatsrate saß, schrieb:

„Euer Excellenz erlauben, das ich hier widerhole, was ich bey allen Gelegenheiten, ohne meiner geheiligten Pflicht zu widerstehen, mit Stillschweigen nicht untergehen kann. Die Universität und Studien-Kommission, wie sie dermalen beschaffen ist, werden der Religion den letzten Stoß geben. Der Prälat von Braunau hat in den vorigen Jahr vorgelegten Thesibus Juris Canonici nicht dunkel an Tag gelegt, wie gefährlich und zweydeutig er denke, und das von dem Stöger lezhin zum Drucke für seine Schüler geförderte Buch scheint keine andere Absicht zu haben, als anstatt die Jugend zur katholischen Theologie zu bilden, zu dem verderblichen Tollerantismus anzuleiten. Hiemit wird dieses Unwesen in der Geistlichkeit selbst seine größten Verteidiger haben: um so mehr, daß nebst der Verderbung des Geistes und des Herzens die sichere Hoffnung dazu kommen wird, sein Glück andurch zu machen. Wer der Professor Eybel sei, ist bekannt; und seine Gönner sind nicht verborgen. Meines Orts werde ich mit der göttl. Hülfe suchen, daß meine Hände von diesem Blute rein bleiben, und die verlorenen Seelen dermaleinstens von mir nicht gefordert werden.“

Das „geläuterte“ Jus.

Die geistigen Umwälzungen der Ara, welche wir den Beginn des Aufklärungszeitalters nennen, wurden unbeachtet in den stillen Räumen des Herzens geboren und wären nie möglich geworden, wenn es den Männern des Umsturzes nicht geglückt hätte, ihre kirchenseindliche Gesinnung mit der ganzen Bildung ihrer Zeit in Zusammenhang zu setzen. Dies gelang ihnen dadurch, daß sie das Studium der Rechtsgelehrsamkeit in ihre Hände brachten. Wer den Begriff des Rechtes bestimmt, der bestimmt notwendig auch den der Pflicht und greift dadurch in das innerste Leben des Geistes ein; er kann den Menschen lehren, das Gute böse und das Böse gut, das Lößliche schändlich und das Schändliche löblich zu nennen; ihm ist's unbenommen, die Ankündigung eines höchsten Gesetzes der Freithätigkeit, welche zugleich mit dem Selbstbewußtsein gegeben ist, zu gebrauchen, um die dem Gesetze widerstrebende Begierde mit einem Scheine der Berechtigung zu umgeben und das Gewissen, welches die Freistätte und das Heiligtum der Wahrheit sein sollte, unter die Herrschaft des Wahnes zu beugen. Wenn die rechtsbekliffene Jugend in den Lehren der Neuerer herangezogen wurde, kamen diese nicht nur nach

und nach in die Kanzleien, sondern es schwand die Gefahr eines Rückganges zum früheren Systeme je länger je mehr.

Das Kirchenrecht und die Lehre über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt, über das Jus in sacra und circa sacra samt allen Folgefällen, war daher das Objekt, um welches sich der wechselvolle und in seinem Ausgange entscheidende Kampf drehte. Kardinal Migazzi erkannte vollkommen die Bedeutung des Augenblickes. Mit jener Schärfe des Verstandes und der ausdauernden Kraft des Willens, ohne welche überhaupt nichts Großes auf Erden vollbracht wird, kämpfte er gegen die feindlichen Führer und den Troß, welcher immer und überall der lange Schweif an dem Kometen des Aufruhrs ist, mit unermüdlicher Ausdauer. Gottvertrauen und Liebe zur Kirche waffneten seine Brust gleich einem starken Panzer, an welchem alle Pfeile der Menschenfurcht kraitlos wurden; zu keiner Zeit setzte er der Verleumdung und Hänkefucht die Kraft christlicher Geduld nicht entgegen.

Der erste Zusammenstoß auf diesem Terrain geschah mit Sonnenfels. Die bitteren aber notwendigen Wahrheiten, welche der Kardinal Erzbischof offenbaren mußte, und welche nur zu leicht als Feindseligkeit gelten, mußten die Zahl seiner Feinde vermehren. Deutlich trat hervor, wie eingreifend der Umschwung war, welcher sich im Stillen vorbereitet hatte. Während man den Schrei und Unwillen, welchen die Verletzung des höhern Interesses dem Oberhirten auspreßte, vielfach als berechtigt ansah, zeigte sich nur laue Geneigtheit seinen Worten zu folgen und man nahm bald offen den Professor gegen den Kardinal in Schutz.

Joseph von Sonnenfels wurde 1733 zu Nikolsburg geboren, wo sein Vater wohnte, welcher ursprünglich Berlin Lippmann hieß und der jüdischen Religion angehörte. Er hörte unter anderm an der Wiener Universität die Vorträge des Professors des Naturrechtes Martini und wurde nach wechselvollem Lebenslaufe durch die Empfehlung des Staatsrates Freih. v. Borie und die Gunst von Swietens 1763 selbst Professor zu Wien und zwar für die neu errichtete Lehrkanzel der politischen Wissenschaften. Es war an sich ein sonderbares Beginnen, die Ansicht des Einzelnen dem positiven Staatsrechte und der ganzen alten Gesetzgebung des Staates gegenüber den Ausdruck thun zu lassen, was wohl, wenn kein positives Recht bestände, rechtens sein und wie regiert werden sollte. Schon in dem Grundsatze selbst lag also eine Schwächung des Bestehenden und wirksam mußte hiedurch der Zeitpunkt vorbereitet werden, in welchem das, was bisher in der Lehre

gegolten, in der That an die Stelle des Bestehenden treten sollte¹; hiefür war Sonnenfels der Mann, er befand sich jetzt im rechten Fahrwasser. Dies zeigte sich bald an seinem Werke „Grundsätze der Polizeihandlung und Finanzwissenschaft“, welches in zwei Theilen 1765—1767 erschien. Die Schreibart dieses Buches ist einladend und fesselnd, sein Inhalt nicht aus den Tiefen des eigenen Geistes geschöpft sondern von englischen und französischen Schriftstellern entlehnt; dem entsprechend huldigen die Grundsätze ganz der Aufklärungszeit. Doch bildete sich die heranwachsende Generation daran; noch 1819 erschien es in 8. Auflage.

Mehr noch als durch seine Schriften wirkte von Sonnenfels an der Universität durch das lebendige Wort nahezu ein Vierteljahrhundert. Kint, der Geschichtsschreiber der Universität Wien, schildert den Lehrer Sonnenfels also ab²: „Ein großer Fehler war es ohne Zweifel, daß er bei seiner leichten Auffassung und bestechenden Synthese und bei seiner brillanten Gabe des Vortrags eine entschiedene Neigung für das Platt-Verständige, für ein leichtes und schnell-fertiges Ratiocinium hatte und folglich der Abgott derjenigen wurde, welche so froh sind, wenn sie durch wohlfeilste Schlüsse der Welt die strengen Sätze ewiger Wahrheit loswerden könnten. Nicht also, daß er in seiner Theorie und ihren Prinzipien irrte, möchten wir tabeln; wohl aber ist die Art und Weise, wie, und die Richtung, in welcher er irrte, von schärfstem Tadel nicht freizusprechen. Über eine platte Oberflächigkeit, über eine unüberholene materialistische Anschauungsweise kann er nicht hinaus; konnte es auch nicht; denn den Satz: ‚Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt‘ drehte er mit frecher Anschauung um und sagte: ‚Der Mensch lebt vom Brote allein‘ Selbst diejenigen Stellen, wo er in seinem Buche der Religion einige anerkennende Nebenarten darbringt, nehmen sich nur wie Concessionen aus, die er ihr im Interesse des öffentlichen Wohles zukommen läßt, und die so eingerichtet sind, daß sie für jede beliebige Religion in gleicher Weise gelten können. Sonnenfels repräsentirte in echter Weise die nachstürmende, jüngere, eine vollendete praktische Darstellung ihrer abstrakten Theorie ersahnende Generation. Seine Ausichten auf Sel-

¹ Jgn. Peibtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den kais. österr. Staaten. Wien. 1849. 47.

² l. c. 497 f. Anm. 655 f.

tung waren in ihren Endpunkten gar nicht auf die Gegenwart sondern auf die zunächst darnach erwartete Zeit berechnet.“

1767 ließ v. Sonnenfels Thesen drucken, welche seine Schüler öffentlich verteidigen sollten. Den Anfang machte er mit dem stud. jur. Ebl. v. Rees am 15 Mai. Die Sache erregte ungeheures Aufsehen. Am 13. Juni stellte die böhmische und österr. Hofkanzlei „in Erfüllung der Pflicht der sorgfältigsten Überwachung alles dessen, woraus wider Ihrer k. k. apost. Maj. weltgepriesenen, christmildesten und landesmütterlichen Gefinnungen entweder der hl. Religion oder dem Staate ein nicht sogleich offenbarer doch wenigstens in der Folge mit Grund besorgender Nachteil gezogen werden könnte,“ diese Thesen als solche vor, „woraus sowohl für den Staat als für die Religion gefährliche Folgen entstehen könnten.“ Am 2. Juli erhob auch der Cardinal-Erzbischof bittere Klage. Sonnenfels habe erst unlängst den k. Auftrag erhalten, solche Materien künftighin nicht abzuhandeln, die die Religion und Kirche beträfen, und man hätte mit Grund anhoffen sollen, daß bei einem Mann, „der zwar ohne Vorurteile sein will, nicht aber ohne Unterwerfung sein sollte“, die Allerhöchste Willensmeinung mehr denn ausreichend sein würde, ihn in die gehörige Schranken zurückzuhalten.

„Allein Allergnädigste Frau anstatt daß andurch dem Übel abgeholfen worden wäre, so hat solches nach der Hand sich vergrößert und gehet bereits so weit, daß man die Verderbung der Jugend, die gedachten Professors Unterweisung anvertraut ist, mit innerlichster Bestürzung fürchten muß. Die Lehrsätze aus der Einleitung in die Staatswissenschaft und der sämmentlichen Politik, die in der hiesigen Universität den 15. des letzt verflohenen Monath May öffentlich vorgeleget worden, sind die unglückselige Quelle eines so gefährlichen Unwesens. Im 24. Absatz sagt er: ‚daher sie (die Religion) in der Politik nicht als ein Endzweck, sondern als ein Mittel nicht auß den Augen gelassen werden kann.‘ Wenn er Schüler hat, die er zu guten Bürgern in einem Kathol. Staat bilden soll, wie er es auch thun muß, so kann er nicht läugnen, daß die Religion, ihre Erhaltung und Beförderung der erste Endzweck eines kathol. Fürsten, eines kathol. Mitgliebes und eines kathol. Lehrers zu seyn hat. Allergnädigste Frau! Unter dem Vorwand, gute Bürger & M. zu verschaffen, solche von Vorurtheilen zu befreien, verderbet man ihren Geist, ihre Sitten, und öffnet dem Unglauben von allen Seiten das Thor; denn was wollen E. Majt. von jungen Leuten erwarten, denen man als einen uneingeschränkten Grundsatz einzuprägen trachtet, daß die Bevölkerung der Haupt-Endzweck, die Religion aber nur das Mittel in einem Staate seye. In allen Schriften Sonnenfels wird der Staat, nicht wie er in sich selbst ist, abgemahlet, sondern wie sein feuriger Wit ihm solchen abshildert, und wird von einer gewissen Religion dieser Staat gänzlich abgezonderet; allein er lehret ja unter der Bothmähigkeit einer Monarchie, die die kathol. Religion zum Grund ihres Staats haben will, er traget ja seine Lehre solchen Zuhörern vor, welche die Pflichten der kath. Religion allen übrigen verziehen sollen. Im 10. Absatz

lieset man: „Die Erwerbung aller unsterblichen Gesellschaften, welche erben und erwerben und nach dem vom Römischen und Kanonischen Rechte herübergenohmnen Grundsatz nicht vererbet werden noch veräußern können, beyde sind der öffentlichen Sicherheit des Staates nachtheilig.“ Was wunder dann, wenn die Jugend bey hernach gestandenem Alter glaubet, Gott einen Dienst zu thun, wenn sie durch ihr Einrathen und Beytragen den geistlichen Gemeinden alles hinwegnimmt, was solche bishero rechtmäßig besessen haben.

Allergnädigste Frau! Diese sind die Beschwerden, die ich nach der aufhabenden Pflicht E. Maj. allerunterthänigst zu Füßen legen muß, und Allerhöchst Selbe werden erleuchtetest einsehen, daß ein solcher Lehrer und eine solche Lehre dem Staat und der zum besten des Staates zu bilden kommenden Jugend nicht verträglich sondern schädlich und verderblich seye. Es kommt mir so hart an, wider jemanden E. Maj. Vorstellungen zu machen, da ich mit heiterer Stirn sagen kan, viele vertheidiget, niemanden aber wenigstens vorsätzlich geschadet zu haben; allein ich bin in so betrübten Umständen versetzt, daß ich keinen aufweg mehr finde, entweder Gott oder den Menschen zu mißfallen. Endlich kann ich Euer Majestät nicht verbergen, daß nachdem Allerhöchst Selbe mir die Einsicht in das Theresianum mildest aufgetragen haben, ich unmöglich zugeben kam, daß der v. Sonnenfels seine Lehrsätze von der selbigen Jugend öffentlich vertheidigen lasse, wenigsten in solang, bis solche nicht verbesert werden.“

Im Staatsrate erklärte Anton Maria Freiherr von Stupan: „Der Professor Sonnenfels hat unlängst zu erkennen gegeben, daß es ihm an der wichtigsten Naturgabe, an dem *judicio* gebreche und daß sein ganzes Bestreben dahin gehe, neue und fremde Lehrsätze auf die Bahn zu bringen, auch das mehrerthe, was dormalen bestehet zugleich aber einzelne Stände und Personen zu tabeln, wodurch er sich zugleich in andere Gegenstände erweitert, die er nicht verstehet, die auch mit seinem Lehramt keine Gemeinschaft haben.“ Es müsse daher des Sonnenfels allzugroße Freiheit im Schreiben beschränket werden, „besonders da er von einem jüdisch gemessenen Vater entspringet und das mindeste, so die katholische Religion betrifft, für anstößig angesehen werden kann. Es sind einige Wochen verflossen, daß demselben die ungebührlichen Ausdrücke wider die katholische Kirche und Geistlichkeit bei Gelegenheit als er das *ius Apyli* bestritten hat, nachbrüchlich verwiesen und aufgetragen worden, von dergleichen Anzügen, so die Religion und die Geistlichkeit betreffen, sich gänzlich zu enthalten: Davon er doch § 61 widerum, obwolen mit mehrerer Bescheidenheit, zu schreiben sich angemasset hat.“ Doch erklärten sich, ohgleich Borié der alte Beschützer des Professors nicht anwesend war, die mehreren Stimmen, vor allen Blümegeu und Fürst Kaunitz, zu Gunsten des Beklagten. Er lehre nur, was vor und neben ihm berühmte Männer gelehrt hätten; ihn auf die Gesetze und Verfassungen

Osterreichs verpflichten, sei gegen den Zweck, zu welchem sein Lehrstuhl errichtet worden. Höchstens der eine oder andere ungeeignete Ausdruck verdiene eine Erinnerung und geraten Scheine es, daß Sonnenfels die Grundzüge seines Systems zur Genehmigung vorlege. Die Kaiserin entschied nach diesem Antrage am 20. Juli:

„Die Kanzlei hat den Sonnenfels in terminis generalibus mit einem Dekret dahin anzuweisen, womit derselbe seine allzugroße Freiheit im Schreiben überhaupt gehörig mäßige und beschränkte, in seinen Lehrsätzen und Streitfragen aber jener Bescheidenheit und reifen Überlegung sich bediene, welche von ihm und seinem begleitenden Lehramt billig gefordert werden kann. Zu diesem Ende hat die Kanzlei der Censurs-Kommission den Auftrag zu machen, daß selber alle seine zum Druck befördernde Aufsätze ohne Ausnahme, folglich auch seine Thesen, genau prüfen und die sich darinnen etwa ergebende zweifelhafte Fälle und bedenkliche Stellen durch besondere Berichte zu Meiner Beurteilung vorlegen solle. Um jedoch von der Richtigkeit des ganzen Lehrgebäudes des Sonnenfels gesichert zu sein, so ist demselben fernerhin anzubefehlen, daß er alle Teile seiner Vorlesungen, wo nicht auf die Art, wie bereits mit der Polizei geschehen, ausgearbeitet, wenigstens die bloßen Sätze hievon entwerfen und Mir durch die Bücher Censurs-Kommission überreichen, auch die Zeit, binnen welcher er solches leisten zu können hoffe, selbst und zwar alsogleich anzeigen solle. Untereinstens hat Mir der hiesige Kardinal-Erzbischof die nebenstehende Vorstellung gegen die gleichmäßigen Sätze des Sonnenfels überreicht, welche der Kanzlei hiemit von darum anschliesse, auf daß selbe ermeldten Kardinalen Meine obbemelte Willensmeinung per Dekretum gleichfalls intimieren könne.“

Dadurch, daß Sonnenfels seine Lehrsätze einzureichen hatte, wurde nur deren offizielle Approbation möglich gemacht; er kam denn auch diesem Befehle sehr gerne nach. Ein Billet der Kaiserin an Graf Rud. Chotek vom 18. August lautet:

„Ich teile Ihnen die beiliegende Sätze des Sonnenfels zu dem Ende mit, auf daß die Bücher Censurs-Kommission über die darin etwa vorkommende Anstände gehörig vorbezeichnet oder Mir bei habenden Bedenken von Seiten der Böhm. Cst. Kanzlei nach Vernehmung gedachter Kommission das Gutachten zu meiner Schlußfassung abgestattet werden möge.“

Da man sich gegen die eingereichten Sätze nur sehr wenig erinnern zu müssen in der glücklichen Lage befand, resolvierte die Kaiserin am 17. Oktober dem Einraten gemäß:

„Placet, wie eingeraten worden und können die Lehrsätze unter denen von der Kanzlei und von der Censurs-Kommission an Hand gelassenen Abänderungen gedruckt werden, jedoch ist die beigelegte Abhandlung¹ als unschicklich platterdings zu verwerfen und keineswegs unter Meinem Schutze dem Publico vorzulegen.“

¹ Sonnenfels drang in dieser Abhandlung sonderbarer Weise auf eine von staatswegen vorzunehmende Verringerung der Bevölkerung der Stadt Wien.

Wir haben der Verfügung gedacht, daß das Kirchenrecht nicht mehr in der Theologie sondern nur an der juridischen Fakultät vorgetragen werde. Dadurch erreichte man zweierlei. Nicht nur mußten die Theologen das Jus canonicum so hinnehmen, wie es ihnen von weltlicher Hand geboten wurde, sondern die Abfassung und die Approbation des Lehrbuches wurde der geistlichen Autorität und dem Einflusse des theologischen Studiendirektors entrückt. Der erste weltliche Kirchenrechtslehrer, welcher die Theologen lehrte, war Paul Joseph Kiegger aus Freiburg im Breisgau. 1753 als Professor der geistlichen Rechte an die Universität Wien berufen, ließ er von 1768 ab in vier Bänden die Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae erscheinen. Im ersten Teile dieses Werkes gibt Verfasser die allgemeinen Grundlinien seiner kirchenrechtlichen Theorie an; es ist dies die staatskirchliche, die sich wesentlich auf febronianische Anschauungen stützt. Es wird das unveräußerliche Majestätsrecht des Landesherrn gelehrt, über die Kirche, soweit sie ins staatliche Gemeinleben eingreift, die Aufsicht zu führen; die wesentlichen Rechte des Papstes aber werden auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt. Da nun der Erzbischof dieses Buch, welches am 8. Oktober 1768 als Lehrbuch approbiert wurde, wegen der unkatholischen Grundsätze entschieden mißbilligte und zu besorgen war, daß bei den Prüfungen und Disputationen (namentlich der Theologen) leicht mißliebige Fragen zur Sprache kommen könnten, zog 1769 der Direktor der theologischen Studien Domherr Stock daraus 100 Sätze, welche die eigentlichen Streitfragen umgingen und als „Normalthesen“ bei öffentlichen Disputationen ausschließlich sollten gebraucht werden dürfen. Diesen Sätzen konnte allerdings „mit einem kurzen Beisatz oder Erklärung“ nicht schwer eine ordentliche Bedeutung gegeben werden; doch hatten sie auch den Beigeschmack der Quelle, aus der sie stammten, und der Cardinal fühlte sich schon „wenige Wochen,“ nachdem sie erschienen waren, im Oktober 1769 bewogen, der Kaiserin klagend zu nahen.

„Ich klage mich selbst an, daß ich bisher indetreff einiger Sätze, die im Jure Canonico öffentlich gelehrt worden, geschwiegen habe; allein da die Sache noch nicht so weit gekommen ware, als sie vor einigen Tagen gekommen ist, so kann ich unmöglich mich entbrechen, einige Betrachtung E. Maj. erleuchteter Einsicht zu unterwerfen. Ich hätte zwar billige Ursache, mich zu beklagen, daß da solche mehrentheils die Gottesgelehrtheit und Geistliche angehen, selbe mir vom Directore Facultatis Theologicae zur Einsicht vorläufig nicht gegeben worden; allein Gott, der die Herzen siehet, weiß, daß ich mich nicht suche, und gehe darüber gerne hinaus: kann aber nicht umgehen, daß ich sowohl an der Art, mit welcher solche vorgetragen

werden, als auch an der Auswahl der Materien selbst einige nicht geringe Anstände finde. Es hat das Ansehen, als wenn man geflissentlich all jenes hervorgesucht hätte, was einen Zwietracht zwischen die geistl. und weltl. Obrigkeiten veranlassen könnte, und dürfte man nicht freventlich urtheilen, wenn man auf den Gedanken verfiel, daß mit gutem Vorbedacht, was der Kirche nützlich und vortheilhaft, nicht berührt, was hingegen zu ihrer Erniedrigung ist, man am Tag gebracht habe.

Wenn man diese Theses so wie sie liegen betrachtet, so scheinen sie vollkommen die Kirche auszuschließen, und glaube nicht irrtzugehen, da ich sage, daß man soweit hinausgetriebene Sätze noch in keiner kathol. Universität und auch in den Ländern, wo man gewiß für die landesfürstl. Gewalt am meisten beifert ist, gelehret habe.“

Trotz dieser Verwahrung wurden die Theses den Geistlichen wie früher als Normale vorgelegt. Deshalb äußerte sich der Cardinal anfangs 1770 derselben höchsten Stelle gegenüber abermals:

„Allernädigste Frau! es scheint, daß nicht ein geringer Unterschied zwischen dem zu machen sey, wenn einige Schulfragen von der einen oder andern Parthey vertheidiget oder verworfen werden, oder aber daß man gewisse Grundsätze als ein Normale vorlege und als richtig angebe, an welchen sich alle diejenigen zu halten haben, die öffentlich und feyerlich zu einer oder andern Wissenschaft sich bekennen wollen; in diesem letzteren Falle begehret die Natur der Sache selbst, daß die Sätze so genau abgemessen und abgewogen, so deutlich und richtig seyn sollen, daß bey dem ersten Anblick der gute Verstand derselben sich von selbst veroffenbare. Wenn dieses in allen Wissenschaften seine Richtigkeit hat, so muß es gewiß am meisten in den Wissenschaften Platz finden, welche die Gottesgelahrtheit, die Vorzüge, Rechte der Kirche und allgemeine Kirchenzucht zum Gegenstand haben.“

Dann greift er zwei Sätze heraus und zeigt inwiefern sie ihm die Ruhe der Kirche zu stören scheinen. Thesis 22 gebe an, daß die acht ersten Concilien von den Kaisern allein berufen worden seien, und Th. 34 lehre, daß der Landesfürst die dogmatischen und disziplinären Kirchenkanones durch seine Gesetze zu schützen und zu stützen gehalten sei. Endlich schließt er:¹

„Allernädigste Frau! Gewiß ist, daß wo die wahre Kirche bishero war, auch das jus Kanonikum im Wert und Ehre war, und wenn eine beträchtliche Änderung gewisse Umstände dießfalls zu erheischen scheinen, so ist solche zum Besten des Staats, zur Beybehaltung der notwendigen Ordnung, und zur Beruhigung der Gewissen selbst, mit beyder Sacrae et Politicae potestatis Einstimmung, geschehen. Wenn den mit Beyfall der Landesfürsten gemachten und eingeführten kanonischen Gesetzen ihr Wert genommen oder solche sogar so beschränket werden, daß sie in der That die meiste Kraft verlieren, auch die Meynung einzelner und neuer Scribenten wider den rechtmäßig eingeführten Verstand und Gebrauch ihnen eine andere Gestalt geben

¹ Johann Graf Duquoy, der sich später durch die Errichtung seiner Armeninstitute einen großen Ruf erwarb, schrieb dem Cardinal, er habe mit möglichster Aufmerksamkeit diese Schrift gelesen und dabei sich des Wortes der Schrift erinnert: *Mulier taceat in ecclesia.*

könnte, so wären die üblesten Folgen für die Religion selbst zu befürchten; denn wenn einmal jenes, so mit ihr so genau verbunden ist, zu Boden fället, so ist es fast nicht möglich, daß sie sich in die Länge aufrecht erhalte. Die Beispiele sind überzeigend, daß man nicht auf einmal sich von der Kirche getrennet, ein Schritt ist nach dem anderen gefolget: anfangs hat man die Nebensach angegriffen, hernach aber des Wesentlichen nicht verschonet."

In Bezug auf die Frage über die Aufgabe und den Wirkungskreis der Staatsgewalt sind vorzüglich zwei einander bei konsequenter Auffassung entgegengesetzte Systeme zu beobachten. Das Eine, ausgehend von dem echt heidnischen Standpunkt, welcher Leben als des Lebens höchsten Zweck betrachtet, unterwirft alles, was auf das irdische Wohl Einfluß haben kann, ihrer Anordnung; daher insbesondere die Religion als ein Staatsinstitut angesehen wird. Das andere System beschränkt wenigstens in Theil die Staatsgewalt auf jenes, was zur Herstellung der Rechtsicherheit notwendig ist. Doch die Mittel, Rechtsstörungen zuvorkommen, eröffnen ihr ein so weites Feld, daß fast alles durch das erste System Zugestandene zurückgeführt wird; vorzüglich wenn es mit dem echt heidnischen Geiste, welcher alles auf das Irdische bezieht, aufgefaßt wird. Wie sich die Dinge anließen, mußte Cardinal Migazzi denken, daß man sich schon auch mit diesem Systeme nicht weiter mehr begnüge; er gewährte, daß eine Bewegung anhebe, welche wider die ganze rechtliche Stellung der Kirche gerichtet sei und ruft emphatisch am Schlusse seiner Vorstellung aus:

„Ich glaube nicht zu viel zu wagen, da ich dieses aufgeklärte Jahrhundert mit jener verfinsterten Zeit vergleiche, in welcher Jerimias den annahenden Untergang Jerusalems beweinte. In dieser einsichtsvollen Zeit, in welcher man trachtet die wahre Kirche unsichtbar, den Landesfürsten aber wider seinen Willen das Haupt einer sichtbaren Kirche zu machen, welche aber die wahre Kirche J. Ch. andurch zu seyn notwendig aufhöret, in dieser aufgeklärten Zeit hat man Sätze als Normaljäge in allen österreichischen Schulen vorgeschrieben, welche das Thor zu der gänzlichen Unterdrückung der Kirche angelweit öffnen, und damit einige aus solchen einen erleidentlichen Verstand haben mögen, so muß man viele sehr beschwerliche und kaum vorfindige Umwege nehmen, um zu solchen zu gelangen. In dieser Zeit, in welcher dem Landesfürst die Macht eingeräumt wird, welche in der Kirche unerdenklich war, und die mit dem Wohl der Religion auf das engste verbunden ist, dieser Schritt ist gemacht; die, welche notwendig daraus folgen müssen, werden nicht ausbleiben. Gott wird sie zulassen zur Strafe des Stolzes dieser Zeit. Und ist bei dieser aufgeklärten Zeit bennah alles dasjenige erfüllt, was Paulus seinen Korinthiern inbetreff der Übel und gottlosen Lehrmeistern vorgesagt hat, welche sich unter Vorwand des Eifers und Liebe der Wahrheit hervorthun, Eingang finden, und die Gläubigen verführen würden.

Ach Gott! rette den König, rette das Volk, rette den Staat, mache, daß sie

alle erkennen, was dir gefällig ist, führe ihre Schritte von den Irrwegen ab; stehe auf o Herr! nicht in deinem Zorn, sondern in dem Übermaß der Barmherzigkeit, und bezwinge den widerspenstigen Willen, zu dir zurückzukehren, und mache, daß sie insgesamt erkennen, daß außer dir und außer deiner Kirche keine Wahrheit ist.“

Auch das ungarische Hochschulwesen, speziell die ehemalige Jesuiten-Universität Tyrnau, welche man 1769 „neu einrichtete,“ wurde in die neue Strömung gebracht. Der Hofkanzler Graf Franz Esterházy beförderte sie und die an der Wiener Universität gebildeten Juristen, welche man dorthin sandte, verhalfen ihr zum Durchbruche. Dies zeigte sich schon im Jahre 1771, als der Professor des öffentlichen Rechtes feierlich u. a. den Satz verteidigen ließ:¹ „Dem Herrschenden gebührt das Recht, alle Kirchengeschäfte einzusehen und zu untersuchen, damit die Kirche nicht schade, oder unter dem Vorwande von Glaubenslehren, Doctrinen, die dem bürgerlichen Wohle zuwider sind, ausgebreitet werden.“ Migazzi hielt mit einer Vorstellung nicht zurück.² Denn obwohl für die Religion mit schuldiger Ehrfurcht zu reden ein jeder Bischof schuldig sei, so befinde er sich dazu um so mehr verpflichtet, als er die Gnade habe, „bei Ihrer Majestät Füßen der nächste zu sein.“ Zuerst den zweiten Teil des angegriffenen Satzes berücksichtigend, sagt er, daß ähnliche Vorwürfe zwar die Heiden den Christen und ihrer Kirche in den ersten Jahren der Verfolgung gemacht hätten; allein die heiligen und herzhaften Verteidiger hätten in ihren Schußschriften dargethan, daß die Kirche dem Staate nicht schade, sondern die bürgerliche Gesellschaft und die allgemeine Ruhe befördere und befestige. „Sollte es wohl möglich sein, daß man unter Ihrer Majestät Augen in dem Apostolischen Reiche diese heidnischen Vorwürfe erneuere und erwecke?“

„Ich glaube nicht, daß man einen Protestant oder sogenannten Reformierten aufbringen werde, der sich von seiner Kirche zu sagen wage, daß sie dem Staate schaden und unter dem Vorwande der wahren Lehre schädliche Sätze austreuen könne; dieses hingegen ohne Rückhaltung von der Katholischen Kirche zu sagen, macht sich der Professor des Rechts zu Tyrnau kein Bedenken; denn eben deshalb räumt er dem Landesfürsten das Recht ein, alle Handlungen und Geschäfte der Kirche einzusehen und zu untersuchen, damit sie nicht schade, oder unter dem Vorwande der Glaubenslehren im Staate widrige Lehren ausgebreitet werden. Hiemit wird, wie der Thejis liegt, dem Landesfürsten die Gewalt gegeben, nicht allein die Geschäfte und

¹ *Assertiones ex jure publico universali, quas absoluto hoc studio publicae eruditorum disquisitioni submittit perill. ac doctiss. Dom. Adamus Bedekovics, nobilis de Kumor Croata ex comitatu Varasdinensi. Tyrnaviae.* Enthält 82 Thesen; die oben ausgehobene ist die 40.

² d. d. Nov. 1771. 13 Blatfol.; deutsch und französisch.

Handlungen, welche zu der äußerlichen Polizei der Kirche gehören, sondern auch diejenigen, welche in den Glaubens- und Sittenlehren bestehen, als da sind die Sacramente und die übrigen Glaubenssätze und Geheimnisse, welche nach der beständigen, einhelligen Lehre der allgemeinen, unfehlbaren und allein wahren katholischen Kirche ihr allein von Jesu Christo ohne einiger Abhängigkeit von der weltlichen Macht anvertraut worden, einzusehen und zu untersuchen. Es trägt also dieser Thesis, so wie er liegt, einen offenbaren Irrthum an seiner heiteren Stirne, und dieses ist der durchstäbliche Verstand, welcher sich an dem ersten Anblick hervorthut. Dieser Thesis wird auf einer Univerſität, welche ihren Aufnahm und Glanz Euer Majestät zu danken hat und die Vormauer der Religion sein soll, öffentlich und feyerlich verteidigt. Auf diese Art werden die Dämme der Religion eingerißen, die geistliche und weltliche Gränzen unter einander geworfen, und wird keine andere Kirche sein, als welche der menschliche Wiß sich von selbst vorspiegelt und abenteuerlich erblicket.

Allergnädigste Frau! Was kann nun die Religion von solchen Lehren erwarten, welche sie unter dem Vorwand, die landesfürstliche Rechte aufleben zu machen, auf das feindseligste bestreiten? Was hat die Kirche nicht zu befürchten, da unter dem Vorwand, ihre Rechte zu lehren, ihr das erste Recht ihrer Unfehlbarkeit und der Grund, auf welchem unser Glaub sich steiffet, öffentlich benommen, ihr die Fesseln angeleget, und selbe anstatt einer freyen, zu welcher sie Jesus Christus durch sein Blut gemacht hat, in die betrieblte Umstände einer verächtlichen Magd gesezet, Eure Majestät aber, die ihre Magd zu seyn sich erfreuen und Gott dafür danken, daß er Sie in diese Kirche gesezet, wider dero reinsten Willen und Gewißens-Überzeugung unvermerkt zu ihren ungerechten Haupt abtrinnig aufgeworfen werden. Eure Majestät würden mir noch in dieser Welt die härtesten, in der andern aber die nicht abzuleinende Vorwürfe machen, wenn ich der Wahrheit einen Schleyer vorziehet und von dem Frieden der Kirche redete, wo doch kein Frieden ist, wenn ich das gute Übel, das Übel aber gut zu seyn sagte. Die Kirche in dero sonst glücklichsten Landen ist in der äußersten Verſtörung und Verlaßenheit, sie ist mit der Religion in die augenscheinliche Gefahr verſezet, sie, welche vorhin voll des Glanzes und des Ansehens, der ihr gebühret, war, ist von wenigen Jahren her gleichsam zum Spott, zur Verachtung, zum Gelächter geworden. Die Liebe Jesu Christi und seiner Kirche bringet mich Euer Majestät unterthänigst zu bitten, deren jenigen Rat und Urtheil in denen die Religion angehenden Dingen zu glauben, welche der heil. Geist gesezet hat, die Kirche Jesu Christi zu regieren, und denen er das Pfand des Glaubens anvertrauet hat."

Schon zwei Monate nachher, im Jänner 1772, sah sich der Cardinal-Erzbischof veranlaßt über denselben Professor Klage zu führen, weil er in seinen Vorlesungen offen irrige und dem Glauben zuwider Lehren verbreite, z. B.: „Die Stimmen (der Bischöfe) in den zum Glauben gehörigen Sachen müssen nicht wie in den politischen Versammlungen gezählt, sondern abgewogen werden.“

„Wie dieser Thesis liegt, ist er sowohl der Vernunft als den Glaubenssätzen zuwider; der Vernunft: denn wer wird in einem allgemeinen Concilio der Richter der Stimmen der Bischöfe und des in solchen enthaltenen Gewichts sein. Dieser Satz ist auch der katholischen Lehre zuwider; denn er wirft die Untrüglichkeit der Kirche

zu Boden. Der Beistand des heilig. Geistes veroffenbaret sich durch die Einstimmigkeit der Bischöffe, die Einstimmigkeit der Bischöffe aber durch die Mehrheit, nicht aber durch das Gewicht ihrer Stimmen.“

Nicht minder unterfange sich dieser Lehre, die Satzungen der Concilien, der Väter, der Päpste, die löblichen und heiligen Gebräuche, die von dem grauesten Altertum hergeholt und unter den Augen des Landesfürsten selbst ohne Hindernis in Erfüllung gebracht und in Ehren gehaltenen Vorrechte, Freiheiten als eine unächte Geburt der Unwissenheit und des Isidors Mercator mit einem einzigen Federstrich umzustossen, die Macht der Kirche fast unwerththätig zu machen, die Macht des Landesfürsten hingegen, wo nicht mit klaren Worten, doch aber gewiß in den Folgen über die Kirche, auch sogar in jenen Dingen anzustreben, welche der göttliche Stifter seiner Braut allein und unmittelbar anvertraut habe.

„Eure Maj. begehren gewiß nicht jenes Recht, was der höchsten Landesfürstlichen Würde und Macht nicht zusteht; und daher handeln diejenigen, welche durch unrichtige Wege die Landesfürstlichen Vorrechte mehr, als billig ist, erweitern wollen, wider Eurer Maj. reinste Gedenkungsart. Die Widersager der Kirche haben zu allen Zeiten diejenige aufs häßlichste und als Feinde der Landesfürstlichen Gewalt abzuschildern getrachtet, welche wider ihre falsche Sätze die rechtmäßigen Vorrechte zu verteidigen pflichtmäßig sich bemühet haben; diese Anklage hat mit dem Irrtume angefangen und wird von solchem, ob zwar widerrechtlich, doch jederzeit gebrauchet werden. Das Jus Canonicum und ein Teil der in solchem enthaltenen Materialien haben ein so genaue verbindnus mit der Gottesgelehrtheit, daß man unmöglich in der ersteren Wissenschaft eine richtige Sprache führen kann, ohne die zweyte gründlich zu besitzen.“

Am 1. Mai 1773 zog sich Kiegger, gebeugt von der Last seiner 68. Lebensjahre, von der Professur zurück. Zum Nachfolger empfahl er seinen Schüler Joseph Valentin Eybel, der im 32. Lebensjahre stand und eben eine „Adumbratio studii juris prudentiae“ in zwei Theilen hatte erscheinen lassen. Eybel diente der neuen Richtung als Publizist, und er der Rechtslehrer achtete nicht Recht und nicht Ehr. Dies beweist gleich der folgende widerliche Fall. P. Dionys Kaltner, Lektor im Kloster bei den Paulanern in Wien, scheint mühsamerem Vertiefen in die Leistungen der Kanonisten der Vorzeit bequemen Anschluß an die Größten des Tages vorgezogen zu haben. Er gab nebst dem, daß er zwei Dissertationen aus den Werken van Espens abdrucken ließ, deren eine Prof. Eybel, die andere Abt Rautenstrauch zugeeignet wurde, 1775 einige kanonische Thesen heraus und ließ sie am 23. August durch Jos. Hauer mit Erfolg verteidigen; wenige Tage später am 1. September unterwarf diese Sätze Professor Eybel auch an der Universität der

öffentlichen Prüfung. Dies bestimmte den Kardinal, der sich sonst „unmittelbar an P. Dionys gehalten hätte,“ den Schutz der Monarchin anzusehen; er that dies noch im September d. J. Und dies war sehr notwendig, denn wie konnte etwa die folgende These geduldet werden: ¹ „Die Fürsten allein können der Ehe als einem Vertrag die Ehe ungültig machende Ehehindernisse setzen und die kirchlichen Ehehindernisse verhindern nur die sakramentalische Gnade.“

„Folglich spricht der Paulaner mit Luther der Kirche platterdings die Gewalt ab, trennende Ehehindernisse zu setzen, denn der Ehe als einem Sakrament kann sie solches nicht thun, weil sie in der Wesenheit der Sakramente nichts ändern kann. Es sey weit von mir entfernt, daß ich denen Fürsten die Macht in Abrede stelle, die ihnen gehört, allein wie könnte ich gleichgültig zusehen, daß man der Kirche jene Gewalt absprenge, welche man ohne des Banns theilhaftig zu werden, nicht strittig machen oder in Zweifel ziehen kann. Van Espen, der doch nicht geneigt ist, der Kirche zu vieles einzuräumen, hat dennoch dieses gar wohl beobachtet. Allergnädigste Frau! Alle Lehren, die man auf die äußerste Spitze und Gränzen hinaussetzt, sind der Jugend gefährlich und der Religion nachtheilig, denn der Absprung wird allzu leicht gemacht, und die feurige Jugend liebet nur allzusehr, was übertrieben ist, und suchet jene Bande zu zerreißen, welche sie in der Unterwerfung und in dem Gehorsam gegen die Kirche halten, weil solche öfters ihrem verderbten Witz und Neigungen zuwider sind, und wollte Gott, daß die Zeiten, in welchen wir leben, davon nicht ein überzeubendes, anbey aber beweinswürdiges Zeugniß wären!“

Diese Thesen ließ man geschäftig sogar in Belgien drucken und verbreiten, wie am 20. Mai 1776 der Erzbischof von Mecheln Johann Heinrich Graf Frankenberg dem Kardinal meldete. Diese Sätze hätten „das größte Erstaunen“ hervorgerufen und Schreiber zweifle, ob sie wirklich so aufgestellt worden seien.

„Es ist wahr, daß man schon seit einiger Zeit an der Wiener Universität gewisse gewagte Meinungen adoptiert. Aber dieses würde alle Grenzen überschreiten und noch viel weiter gehen, als es je die Parlamente selbst in Frankreich gemacht haben.“

Migazzi mußte erwidern, es sei leider nur zu wahr, was Abressat kaum für wahr halten könne; Schreiber habe sich aber alsogleich an die Majestät in einer Vorstellung gewendet.

„Es ist sehr traurig, daß trotz der reinen Absichten der Kaiserin es Leute gibt, die unter dem Vorwande, die Rechte der Krone wider aufleben zu machen und die

¹ Thes. 4: *Erimvero matrimonio tamquam contractui soli Principes statuere queunt impedimenta non impediencia tantum sed et etiam dirimentia atque statuta ab antiquis ecclesiae rectoribus impedimenta solummodo sacramentalem gratiam impediencia fuerunt.* Man sieht den Fortschritt. In den Normalthesen lautete die 9.: *Impediencia impediencia quam dirimentia matrimonium etiam Princeps saecularis statuere potest.*

Autorität, welche der Clerus sich ungerecht beigelegt habe, zu beschränken, ihre Lehre bis auf einen Punkt treiben, wo der Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken aufhört; nur daß erstere noch gemäßigtere sind. Der Ausblick in die Zukunft ist ein trüber. Ich setze mein Vertrauen auf Gott und unsere Kaiserin.“

Die Kaiserin ließ den P. Dionys verwarnen und dem Prof. Sybel auftragen, „seine Lehre in Ordnung zu bringen und richtig zu machen;“ doch Erfolg hatte dies nicht. Von seinen Gönnern, welche Hoffnung machten, mit nächsten ihm die Stelle eines k. k. Examinators und zu dem Ende das Doktorat zuwege zu bringen¹, ermutigt, wagte es der verblendete Dionys, 1777 am Feste des hl. Namens Jesu, vor den Brüdern unter dem Schutze der heil. Bonifaz und Vital, „welche Brüder meistens Rutscher und Bediente sind,“ eine Predigt zu halten, deren Inhalt nur die verkappte Lehre der beanstandeten Thesen war. Sie ist, urtheilte der Kardinal in einem Promemoria,

„eine elende Kritik der Gerichtsbarkeit der Kirche und der Mißbräuche, durch welche dieser Mönch die geistlichen Einrichtungen und Anordnungen bestrafen zu wollen scheint. Wie unvernünftig ist es aber, Bedienten und Rutschern solche Vorträge zu machen. Man hat aber diese Gelegenheit geküffentlich ergreifen wollen, um neue Unruhe zu erwecken, und es sind Spuren vorhanden, daß diese ganze Predigt nicht durch die ganze Genjur gegangen, sondern nur eine einzige Person solche übersehen und gutgeheissen habe.“

Nun griff der Ordinarius aber auch energisch ein; er beschied den P. Dionys und den Provinzial Stephan Hechenberger zu sich und sprach jenem das Urtheil mit den Worten:

„Er hat öffentlich gesündigt; er soll also öffentlich büßen, und ich suspendiere ihn vom Predigen und Beichtören.“

So unanfechtbar dieser Spruch des Oberhirten war, so verursachte er doch demselben wie nicht minder der Kaiserin eine ganze Menge von Unannehmlichkeiten. Wir ersehen dies aus einem Schreiben, welches der geheime Kabinettssekretär Baron Karl Joseph von Büchler schon am 22. Februar an den Kardinal richtete:

„Monseigneur. In der Ungewißheit, ob Ew. Eminenz durch den Bischof Dwertich die Nachricht von der Unterredung schon erhalten haben, welche ihre Majestät gestern selbst in der Stephanskirche, wo sie dem öffentlichen Gebete beiwohnte, wegen der Rede des berufenen Predigers aus dem Paulaner Orden mit ihm gehalten hat, bezieht Sie mir, Ew. Eminenz in der möglichsten Eile zu wissen zu thun, daß die

¹ Der Kardinal berichtet hievon in einer eigenen Eingabe: „Ew. Majt. geruhen mildest zu erwägen, wie nachtheilig ein solcher Schritt für höchst dero Ehre selbst und wie gefährlich er für die wahre Lehre sein würde, das Thor aber geöffnet und der Muth Allen gegeben werden müßte, alles was nur anstößig ist, zu wagen, da der Paulaner wegen seiner Unbesonnenheit noch belohnt worden wäre.“

Suspension dieses Mönchs seine Anhänger, die zugleich Anhänger des neuen Systems von dem geistlichen Rechte und ebenso zahlreich als mächtig sind, Feuer und Flammen auswerfen macht. Um also Scenen, die vielleicht Argerniß erregen könnten, zu vermeiden, glaubt ihre Majestät, es gebe kein anderes Mittel, als daß dieser Mönch von der Suspension losgesprochen werde, und daß also Ew. Eminenz ohne Verzug dem Dwertich die nöthige Erlaubnis hiezu mitteilen. Ihre Majestät wird die Sache so anschießen, daß sich der Mönch Ew. Eminenz unterwerfen soll, und daß die Lossprechung, die folglich ihm wird erteilt werden, als eine Gab soll angesehen werden, die ihm von Ew. Eminenz aus eigenen Erleben erwiesen worden, ohne aber von dem Hofe vorgeschrieben zu sein. Der Brief des Bischof Dwertich wird Sie von dieser unglücklichen Sache noch besser unterrichten. Ihre Majestät wird indessen den hierüber zu gebenden Entschluß acht Tage verziehen lassen, doch wünschet Sie binnen dieser Zeit von Ew. Eminenz in den Stand gesetzt zu werden, aus dieser Ungewißheit zu kommen, die ihr sonst viel Verwirrungen machen könnte. Ich enthalte mich, über einen so verdrießlichen Gegenstand unnütze Betrachtungen zu machen, und beweine nur das Unglück unserer Zeit.“

Der Brief erreichte zu Pest im Hause des Erzbischofs von Kalocsa den Cardinal, der augenblicklich durch eine Staffete Antwort gab. Darin heißt es:

„Da ich die Unbesonnenheit und Unverschämtheit des Mönchs, von dem die Rede ist, bestraft, habe ich meinem heiligen Amte genug gethan, und habe erkannt, ja ich habe es vorhergesehen, daß ich mich der Wuth seiner Unterstützer aussetzen werde. Aber sollte ich mein Leben höher schätzen als mich selbst? Sollte ich einen betrüglichen Frieden der Ruhe vorziehen, die nur von oben herabkömmt? Was für ein Unglück, wenn man einen Frieden suchen wollte, dessen Folge die größte und beunruhigendste Bitterkeit ist? Ich habe, Gott sei Dank, die erste Pflicht, die ich Jesu Christo dem Fürsten der Hirten schuldig bin, erfüllt. Es erübrigt mir also nur noch, daß ich mit dieser Pflicht dasjenige vereinbare, was ich unserer Höchsten Monarchin schuldig bin. Glückselig, daß ich Ihrem Willen nachkommen kann, und daß sich mein Gewissen nicht entgegen setzt. Der unglückselige Mönch hat verdient bestraft zu werden; seine Unbesonnenheit und Unverschämtheit erlaubten mir nicht, länger durch die Finger zu sehen. Ihre Majestät wünschen, daß ich die Zeit seiner Buße abkürze. Sehen Sie, mein Herr, sie ist abgekürzt. Ich verlasse mich gänzlich auf eine Fürstin, die eben so gerecht und fromm als aufgeklärt ist, und ich lege das Beste der Religion, der Kirche und das Heil der Seelen in Ihre Hände, und wie könnte ich zweifeln, daß Sie die Sache so veranstalten werde, daß der Strafbare seine Lossprechung mit Demuth, Unterwerfung und Reue begehre? Ich hoffe, daß die Eilfertigkeit und die Begierde, welche ich zeige, die Absichten Ihrer Majestät zu erfüllen, Höchsthelbe überzeugen werden, daß mich nicht der Geist der Parteilichkeit verleitet hat, den Schritt zu thun, von dem die Rede ist, sondern daß man mich wider meinen Willen aufs Äußerste gebracht und in die traurige Lage versetzt hat, eine Gewalt zu gebrauchen, die mir Gott anvertraut hat, und von der ich wünschte, daß ich niemals gezwungen werde, sie auszuüben.“

Von der Lossprechung ist also keine Rede mehr, hiezu habe ich meinem Suffragan die nöthige Erlaubnis mitgetheilt. Nehmen Sie aber ikt nicht ungnädig, mein

Herr, und erlauben Sie mir, daß Ihnen einige Betrachtungen vorstelle, die mir auffallen, und wovon die Erfahrung die traurigsten Folgen befürchten läßt. Was werde ich in Zukunft zu erwarten haben? Ein jeder schlechter Religios oder Geistlicher wird gewiß in der Ausschweifung seiner Lehre und seiner Sitten Unterstützer finden, welche unter dem glänzenden und betrügerischen Vorwande, die Rechte der Landesfürsten zu unterstützen, nur die Grundfesten der Kirche und ihres Ansehens zu untergraben und dadurch die Religion über den Haufen zu werfen suchen. Die Losprechung, die ich dem Mönche zusage, wird ihnen nur mehr Muth machen, und er selbst wird kühn genug seyn, dieselbe als ein sicheres und untrügliches Zeichen seines erhaltenen Sieges herauszustreichen. Die Andern werden, durch dieses Beispiel aufgemuntert, in seine Fußstapfen eintreten, und die Ausgelassenheit wird allgemein seyn. Was soll ich erst von dem unruhigen Geiste des Herrn Professor Eybel sagen? Wie wird er sich nicht meiner Nachsicht bedienen, um das Feuer in alle Winkel auszutreiben und diejenigen zu verführen, die ihre Knie vor seinem Gößen noch nicht haben beugen wollen?

Ich hoffe, der Vater der Barmherzigkeit wird mir seine Gnade verleihen, und die Vorstellungen, die ich oft selbst mit meiner Gefahr über Materien gemacht habe, die von seiner Ehre und Bewahrung des Glaubens, den sein ewiger Sohn ausgerichtet und vollendet hat, unzertrennlich waren, werden am schrecklichen Tage des Gerichtes meine Seele retten; allein eben diese Vorstellungen werden nicht hinlänglich seyn, die schon allzusehr wankende und beynahe verlorene Religion aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht durch das Ansehen des Landesfürsten unterstützt werden. Mein Herr! Ich glaube gar nicht zu irren, wenn ich versichere, daß, solange der Prälat von Braunau, der Hofrath Heintze und der Professor Eybel bey ihrer Stelle bleiben werden, die Kirche und die Religion niemals in Sicherheit seyn wird. Gott, wie einer von den Propheten erklärt, wird zwischen ihnen und mir Richter seyn.“

Maria Theresia gab am selben Tage, als die Antwort des Cardinals eintraf, Büchler den Auftrag:

„Ich will dieses schreiben an weihbischoff, in fall wan der geistliche die soumission macht, ihme wider zu restituiren, ihme aber zusehend, das künfftig sich Von allen mindesten Verdacht enthalten solle, er Von mir den expressen befehl hat zu melden sonsten Von hier wird geschickt werden.“

Die österr. böhm. Hofkanzlei, welche ebenfalls stark für P. Dionys vorstellig wurde, beschied die Monarchin ziemlich energisch¹:

„Zu sehr großer Unzeit und mit wenig judicium für die Zeit und Anhörer ist diese Predig gehalten worden, wo im vollen Begriff bin, die noch unausgemachten Irrungen in das klare zu setzen, daß einmahl diese so schädlich als unangenehme Irrungen zwischen Sacerdotio et Imperio klar ausgemachet werden. In diesem

¹ Greiner, welcher der Kaiserin über den Hofkanzlei-Vortrag seine Meinung vorlegte, mußte die Erwiderung hinnehmen: „in dieser sache habe schon präueniert, wan beide geistliche zu dem weihbischoff geheten, ihme ihre soumission machen, so würde er vielleicht sie wieder restituiren. Keine gnad ober protektion aber wolte nicht selben extra versprechen; haben stark gefält.“ Arnetz, Maria Theresia und der Hofrath von Greiner. S. 40.

Fall kann kein Zweifel seyn: daß allein dem Bischof die Gewalt zustehe, die Kanzel und Beichtstühle zu sperren und zu öffnen. Habe also dem Obrist Kanzler befohlen, den Geistlichen kommen zu lassen, ihme ernstlich zu melden, daß er sich submittire seiner Obrigkeit und seine Entschuldigung mache, keinen Schutz von mir zu hoffen habe, künftig sich also eingezogen aufführe, wie es einem Religiösen gebühret und mich nicht zwingen, ihn von hier wegschicken zu lassen. Vernehme in diesem Augenblick, daß der Geistliche bei dem Weihbischof war, selber ihn wieder restituirt, es freuet mich, es fällt also alles weitere hinweg."

Mittlerweile liefen auch die Urtheile aus Rom ein. Kardinal Szran schrieb am 6. März, der Verfasser habe einen geschickteren Weg nicht wählen können, seine Unwissenheit öffentlich kundig zu machen als ein immerwährendes Merkmal durch den Druck davon zu hinterlassen. Die Kanzel und der Beichtstuhl erforderten Gelehrsamkeit, Gottesfurcht, Bescheidenheit und Demuth, von welchen dieser gute Ordensmann keine Probe gegeben habe; es scheine daher wohl geschehen zu sein, daß ihm beides versagt worden. Am 5. April theilte Migazzi der Kaiserin die Botschaft mit, welche dem Nuntius in dieser Angelegenheit von seinem Hofe gekommen war. Es lasse sich leicht erraten, was der heilige Vater von dieser Predigt halte.

„Nur ist Se. Heiligkeit überrascht von der Hast, mit welcher dem Schuldigen die auferlegte Strafe nachgesehen wurde, welche schon an sich zu gering war; denn das gegebene Urgeris war zu groß.“

Weniger vergnüglich war die weitere Eröffnung, P. Dionys gebe vor, von einem Sekretär der böhm. öster. Kanzlei erfahren zu haben, daß Ihre Majestät des Kardinals Eingabe einem Hofrate mitgeteilt hätte, der sie dem Beklagten zur Einsicht werde zugehen lassen. Die Kaiserin antwortete:

„Das maßt ist eine schwäre Lug. ihr Papier hat mein Tisch nicht verlassen und habe es niemanden gezeigt als heut nachdeme dis zurück bekommen mein prelaten geschickt, weillen sie es selbst vorgeschlagen. der sekretär will wissen, wer es gesagt; dan zu importante, das solche propositionen avancirt werden. wen der papst in meiner situation wäre, hätte er das nemlich gethan.“

Infolge dieser Mitteilung lud Migazzi den Kaltner vor und forderte ihn unter dem heiligen Gehorsam auf, jenen Sekretär namhaft zu haben. Endlich gestand P. Dionys, er wisse dieß zwar nicht von einem Sekretär aber von Prof. Eybel, „der mich freundlichst ermahnt, auf guter Gut zu sein, weil meine eigene Obrigkeit mich in vier Punkten angeklagt habe, darunter daß Prof. Eybel mich öfters besuche und wider meine Obrigkeit aufwiegele.“ Wie unexquidlich die ganze Angelegenheit für den Oberhirten war, ersehen wir auch daraus, daß er es für

notwendig fand, den Bischof von Königgrätz Josef Adam Grafen Arco über die Angelegenheit in einem Schreiben vom 20. März aufzuklären, „weil falsche Gerüchte dürften dahin gelangt sein.“

„Sie kennen die Karte des Landes und werden es deshalb nicht staunenswerth finden, daß der Mönch so zahlreiche Beschützer gewonnen hat. Der Professor Eybel hat Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, Heintze, Martini und ihresgleichen haben ihn unterstützt und die Sache soweit getrieben, daß die Kanzlei einen sehr lebhaften Widerstand machte gegen die gerechte Strafe, welche ich dem Schuldigen angebeihen ließ. Bis in die Häuser sind seine Anhänger eingedrungen, um Propaganda zu machen. Es bedurfte der Religiosität der Majestät und einer großen Festigkeit, um so zahlreichen Angriffen, die es von allen Seiten regnete, Stand zu halten.“

Mittlerweile hatte Prof. Eybler dem Kardinal neue Sorge bereitet, die um so drückender war, je weniger er sich von dieser Seite her versah. Verdrießlich meldete er der Kaiserin:

„Ich hatte alle Ursache voll des Trostes zu seyn und zu hoffen, daß, wenn auch die Verehrung und Unterwürfigkeit, welche man für die Kirche und ihre Aussprüche haben soll, bey einigen Leuten nichts mehr vermögen dürften, dennoch Eurer Majestät allerhöchstes Ansehen und billigte Ahndungen mehr als zureichend seyn würden, der zügellosen Freiheit zu denken und allerhand irrige und unächte Lehren auszuheben, ohne weiteres den nöthigen Einhalt zu thun. Allein es zeigt sich leyder, wie es nur gar zu wahr sey, daß der dem Landesfürsten selbst schuldige Gehorsam und Unterwürfigkeit Gefahr laufen, sobald man selben einmal der Kirche verweigert.“

Doch nicht lange und es klagten die Vorsteher des Paulaner Klosters, P. Dionys scheue sich nicht, seine Obrigkeiten „öffentlich und auf das gewaltigste“ herabzusetzen. Der Kardinal, welcher „in einem anderen Zeitpunkt“ kein Bedenken würde getragen haben, selber eine förmliche Untersuchung vorzunehmen, war willens, die Kläger an den Nuntius zu weisen, da der Orden ohnehin exemt sei. Doch die Kaiserin schnitt jede weitere Handlung ab mit dem Entscheid:

„glaube gar keine weitere untersuchung; denen geistlichen in geheim zu erlauben, ihm Von hier weg zu schicken.“

Prof. Eybler war ein Mann von vieler Beharrlichkeit. Nachdem er mit den eherechtlichen Thesen P. Kaltner's unglücklich gewesen, versuchte er sein Glück mit einem Anderen. P. Benedict Oberhauser aus Kloster Lambach in Oberösterreich war einige Zeit in Fulda als Lehrer des geistlichen Rechtes thätig gewesen und hatte stets freimütig gegen „Vorurteile“ in Wort und Schrift gekämpft. Er hielt sich nun stille zu Salzburg; doch Eybler gönnte ihm die Ruhe nicht. Er ließ die 1771 zu Frankfurt erschienene Dissertation *Apologia historico-critica divissarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium* zu Wien nachdrucken und am 5. Jänner 1776 an der Uni-

verfätät Disputation halten. Von diesem feierlichen Vorgang brachte er in der Wienerischen Zeitung Nachricht und legte „dem Werklein“ Oberhaufer's vieles Lob zu, besonders von wegen seiner reinen Lehren. Nicht so der Erzbischof. Er fand, daß diese Abhandlung die an P. Dionys gerügten Irrtümer „in ein noch helleres Licht setzet“ und urtheilte in einer Eingabe von 109 Seiten, welche er noch im Jänner an den Stufen des Thrones niederlegte,¹ daß, wer immer diese Schrift lese, unmöglich mißkennen könne, daß „ihre Dunkelheit, ihre Schreibart und Unordnung sie in der Reihe eines elendes Zeigs setze und daß sie ein bloß zusammengeschnittenes Wesen des Kezers Marsilius von Padua, des berufenen Joannes von Sabuno und des niederträchtigen Vocumus sei“ Oberhaufer nehme der Kirche die Gewalt über Eheberlöbniße und Ehehindernisse und spreche sie den Fürsten zu; auch mache er viel „unanständiges und ärgerliches Getümmel“ wider die Dispensationen der Daterie und Poenitentiarie.²

„Und dieses ist, Allergnädigste Frau! seine Abhandlung, welche von dem Professor Eybel als ein Meisterstück des canonischen Rechtes der unbehutsamen und unschuldigen Jugend nicht zur Erbauung sondern zum Untergange vorgelegt wird. Es ist nicht mehr um Fragen zu thun, welche nur Schulstreitigkeiten ausmachen, sondern man tritt selbst den Glaubensgesetzen zu nahe und traget keine Abscheu, ihre Gründe zu erschüttern; es ist nemlich darum zu thun, ob diese oder jene Lehre entweder dem Glauben entgegen gesetzt, oder aber irrig und anstößig sey und unter die Zahl derjenigen Propositionen, welche die Kirche und der Römische Stuhl zu verwerfen pflegt, gerechnet werden müsse? Eure Majestät wollen doch mildest die äußerste Gefahr beherzigen, in welche die Religion, Ihre Unterthanen und die Kirche Jesu Christi, welche in Ihren Ländern noch aufrecht stehet, gestürzt werden, wenn das Jus Canonicum noch länger von dergleichen Leuten gegeben werden soll. Diese Wissenschaft ist auf das engste mit der Gottesgelahrtheit, welche ihre Sätze aus der Glaubenslehre her-

¹ Am 26. April sah sich der Cardinal veranlaßt an Hofrat Heintze zu schreiben: „Es ist mir schon mehrmalen und auch sogar von verschiedenen Weltlichen angezeigt worden, daß der Herr Professor Eybel in der Prüfung, die der Herr von Spann gehabt, in Betreff der Primatis des Römischen Papsten auf eine irrige Art seine Lehre vorgetragen habe; die Nachrichten, die ich deßhalb habe, sind nicht einzeln, noch von solchen Leuten, welche bei mir nicht viele Aufmerksamkeit erwecken sollen, doch möchte ich auch nicht andurch dem Professor Eybel zu nahe treten, denn ich keine andere Absicht und Beschäftigung haben muß, als dem falschen und in der Religion irrigen mich zu widersetzen ohne jemanden persönlich zu beleidigen. Eure Wohlgebohren werden dießfalls die sichersten Nachrichten haben können.“

² Die Grabchrift im Kloster Lambach nennt ihn: *Idemque celebratissimus canonici juris consultorum in Austria coriphaeus. Ultramontanistarum validissimus malleus.*

leitet, verbunden, und wenn ein Lehrer in dieser nicht bewandert ist, aber über solche seinen Verderbten Sinn herrschen läßt und seinen muthigen Wiß dem Glauben oder der Kirche nicht gehorsam unterwerfen will, so muß notwendig sein thörrichtes Herz verfinstret, von der Wahrheit abgeführt und zu den grundlosen Meinungen gewendet werden. Die Söhne der Mutter-Kirche werden die ersten seyn, welche die Waffen wider sie ergreifen, weil man ihnen solche in einem Alter, das theils witzig, hüzig und neugierig ist, anderen theils aber sich zu allen leicht lenken und beugen läßt, geküffentlich und meuchelmörderisch in die Hände gegeben hat.

Allergnädigste Frau, die vermahlige Einrichtung der Canonischen Wissenschaft setzet mich in die billigste Unruhe. Der größte Theil dieser Wissenschaft enthält Glaubens- und Sittenlehren in sich, oder er ist wenigstens mit solchen auf das genaueste verbunden, und die Einsicht in der Unterrichtung in dieser Lehre ist den Bischöfen, die doch vermög ihres Rufes und ihrer Einsetzung die rechtmäßigen und natürlichen Richter darüber sind, benohmen und einem Weltlichen anvertrauet; wenn es aber auch ein Geistlicher wäre, so hätte er dazu keinen Beruf und keine wahre und rechtmäßige Bestimmung. In den Gesetzen, welche die Vorrechte der Kirche und ihre Zucht angehen, wird, ohne die Bischöfe und ihr Haupt anzuhören, was nicht gefällt, umgestossen oder auf Anrathen derjenigen, welche auch nur der natürlichen Ordnung nach des Fürsten Gewissen vor Gott nie rechtfertigen werden, beschränket und geändert, und wenn man ohne Umgang von der Sache redet und der Schleiher der Schmeicheley hinweggenommen werden soll, so bestehet die ganze Lehre des *Juris Canonici* in dem, daß der Kirche nichts mehr übrig bleibe, als was der Landesfürst gutwillig und gnädig ihr eingestehen will. Alle Handlungen, die in das äußerliche gehen und einen Zusammenhang mit dem sogenannten politischen Wesen haben können, werden der weltlichen Macht unterworfen, und sie soll das Recht haben, solche zu untersuchen, abzuändern und ihnen Maaß und Zill zu geben. Können sich denn nicht Augenblicke hervorthun, in welchen es scheinen dürfte, daß nach der Beurtheilung der Weisheit des Fleisches die katholische Religion das Wohl des Staates, die Bevölkerung, und viele andere dergleichen nur auf den zeitlichen Gewinn gerichtete Absichten hemme? In diesen Umständen, wie viele unglückliche Geister, welche einsichtig zu seyn sich selbst betrüglich schmeicheln, werden sich nicht hervorthun, welche dem Landesfürsten unter verblendenden Vorwande: *salus publica suprema lex esto* versichern werden, daß er in solchen Zeitumständen und bis zu deren Wänderung der Religion Urlaub geben könne?

Ich übergehe andere Länder. Die Geschichte und der Abfall Englands zeigen nur gar zu sehr, daß meine Unruhe nicht von der Kleinmüthigkeit des Herzens herkomme sondern auf die öftere Erfahrung und Begebenheiten sich gründe. Und wie könnte ich dieses mein Alter und meine grauen Haare nicht betrachten, und wie soll ich durch ein eigennütziges Stillschweigen der mir anvertrauten Heerde zur Ärgerniß und zum Stein des Anstoßes werden? In Eurer Majestät mütterlichen Schoße schütte ich jetzt mit kindlichem Vertrauen alles dasjenige aus, welches, wenn ich es in meinem Herze verschlossen hielte, mich jezo und ewig beunruhigen und unglücklich machen müßte.“

Da die Normalthesen ihren Zweck, eine feste Norm für die Behandlung kirchenrechtlicher Fragen abzugeben und Streitigkeiten zu ver-

hindern nicht erreichten, wurde Abt Rautenstrauch beauftragt, eine neue Sammlung von Thesen zu veranstalten, an welche sich alle Lehrer des kanonischen Rechtes zu halten hätten. Der Abt erledigte sich seiner Aufgabe in kurzer Zeit und legte das Manuscript der Kaiserin vor. Diese wollte aber sicher gehen und forderte anfangs 1776 vom Kardinal ein Gutachten.

„wie die schwachheit deren menschen über das nemblüche difinirt, empfindet niemand mehrers als die geistliche und weltliche obrigkeit. schicke ihnen hir was der prelatth Von braunau zusam gesezt. mögde nur ihre particular meinung wissen ohne aufsehen.“

Der Kardinal fand nun in den eingereichten Thesen so viele „Anstößigkeit und Unächtigkeit,“ daß seine Bemerkungen und Ausstellungen auf 194 Bogenseiten hinausliefen. Dennoch konnte er seine Arbeit der Herrscherin schon im Monat März überreichen. Die Absicht des Verfassers der Synopsis, sagt er in den einleitenden Worten, gehe dahin, daß er in Ihrer Majestät Landen eine allgemeine und beständige Vorschrift geben wolle, nach welcher die Sätze des juris Canonici eingerichtet und die weitläufigere Erklärung derselben abgemessen werden solle. Er wolle den Gränzen der Kirche und ihren Vorrechten und Freiheiten eine gewisse Bestimmung, dadurch aber gleichsam dem Juri Canonico eine von allen Mängeln gereinigte Gestalt geben.

„Alein ich muß vor Gott, vor Eurer Majestät und in meinem Gewissen be-theuern und ohne Rückhaltung erklären, daß durch die vorgelegte Synopsis dieser den Worten nach schöne und prächtige Endzweck nicht erreicht sondern in den meisten Ihrer Sätzen sehr weit verfehlet werde. Ein Lehrsatz muß deutlich und richtig seyn und den katholischen Verstand gleich vorzeigen; derjenige hingegen ist ärgerlich, schädlich, verdammlich, welcher bey dem ersten Anblick dunkel, verdächtig, ja irrig ist und nicht anderst erträglich werden kann, als da man durch verschiedene Umtriebe und Umwege aus solchem den katholischen Verstand gleichsam erzwingen muß. Von dieser letzteren bösen Art sind viele Sätze, welche in der Synopsis vorkommen; denn ein grosser Theil derselben ist weder klar noch rein, sondern mangelhaft und unrichtig, verdächtig und anstößig; alle aber zusammengenommen bilden unmöglich einen guten und nützlichen Canonisten und können den Bischöfen unmöglich solche Rätze verschaffen, welche in den ihrem Amte angemessenen Angelegenheiten ihnen an Handen gehen könnten.

Das bisher in Ehren gestandene und allzeit ausgeübte und befolgte Jus Canonium wird als ein barbarisches Unwesen zu Boden geworfen. Was für ein anderes wird denn also an dessen Stelle gesetzt, und auf wen wird die gesetzgeberische Macht übertragen werden? Die Landesfürsten sind nach der katholischen Lehre die ersten Beschützer nicht aber die rechtmäßigen Gesetzgeber in den Dingen, welche den Glauben, die Sitten und die Zucht der Kirche angehen; und eine solche gesetzgeberische Macht kann unmöglich von der Kirche und ihren Hirten, ohne daß sie aufhören, die wahre Kirche zu seyn, einem weltlichen Landesfürsten zugeeignet und eingestanden werden.

Ebenso wenig können die geistlichen Gesetze, welche das Oberhaupt der Kirche und die rechtmäßigen Hirten gemacht, angenommen, gutgeheißen und mit der Macht, die ihnen nach Christi Einsetzung gebühret, unterstützt haben, von einem einzelnen Menschen ohne Veruf und richtiger Bestimmung in Verachtung gesetzt und fast gänzlich umgestoßen werden. Wie könnte ein Landesfürst, ohne sein Gewissen zu verletzen, und ohne die Gewalt, die ihm der Herr der Herrschenden in die Hände gegeben hat, zu mißbrauchen, zulassen, daß einer seiner Unterthanen einen solchen Schritt wage?“

Wir lassen nun aus dieser herrlichen Arbeit Kardinals Migazzi einige Proben folgen, indem wir Thesen in deutscher Übersetzung geben und die Kritik des Erzbischofs mehr weniger gekürzt anschließen.

Der Draunauer Abt sagt in dem „*ius ecclesiasticum publicum*“ überschriebenen Teile Thes. 25: „Weil einige Theile der äußerlichen Zucht zum öftern etwas in sich enthalten, was zum bürgerlichen Staate gehört, so folgt von sich selbst, daß auch die Fürsten und Befehlshaber weltlicher Staaten an der gesetzgeberischen Macht teilnehmen müssen. Daher kommt es, daß auch die Gesetze weltlicher Mächte unter die Grundsätze des Kirchenrechtes müssen gerechnet werden.“

„Die heiligste Handlung des Messopfers braucht Wein und Brod; die Salbungen brauchen Del und Balsam; Wein aber, Brod und Del gehören gewiß auch *ad statum regnorum civilem*; hiemit hat das heiligste Messopfer und die heiligen Salbungen etwas in sich vermischt, *quod ad statum regnorum civilem pertinet*; folglich kann der Landesfürst in Betreff der Handlung der hl. Mess und der Salbungen Gesetze machen. Derjenige, welcher zum Priester geweiht wird, ist ein Unterthan des Landesfürsten, durch die Priesterweihe verbindet er sich nicht zu verhehligen und dem gemeinen Wesen keine Bürger zu geben; also kann auch der Landesfürst in Betreff der Handlung der Priesterweihe Gesetze machen und vielleicht bey einem großen Mangel des Weins, des Getreides und des Eis, oder bey allgemeinen Sterbfällen anbefehlen, daß die hl. Mess, die Salbung, die Priesterweihe aufhören. Aus welchem, ob man es schon klar zu sagen sich nicht getrauet, nothwendig gefolgeret werden muß, daß unter dem angegebenen Vorwande der Landesfürst über alle Handlungen der Kirche Gesetze geben könne, hiemit die Kirche aufhöre, eine unmittelbare Macht zu seyn, welche sie doch seyn muß, wenn sie anders die wahre Kirche Jesu Christi seyn solle.“

Thes. 29: „Den Zusammenhang dieser von sich gestifteten Gemeinde hat Christus erstlich durch das Gebot der Liebe, welches er als ein neues Gebot gegeben hatte, hernach durch die Gewalt der Schlüssel, die er eben dieser Gemeinde verliehen hat, bestimmt.“

„Dieser Thesis, so wie er liegt und sich in seinem ersten Gesichtspunkte zeigt, ist nicht allein irrig sondern auch legerisch; denn sein natürlicher Verstand ist, daß Christus der ganzen christlichen Gemeinde die Schlüssel-Gewalt gegeben habe: *per concessam huic societati potestatem clavium*. Ist nun diese Macht der Schlüssel der ganzen Gemeinde verliehen worden, so ist solcher nicht allein in Petro den Röm-

öffentlichen Prüfung. Dies bestimmte den Cardinal, der sich sonst „unmittelbar an P. Dionys gehalten hätte,“ den Schutz der Monarchin anzuflehen; er that dies noch im September d. J. Und dies war sehr notwendig, denn wie konnte etwa die folgende These geduldet werden:¹ „Die Fürsten allein können der Ehe als einem Vertrag die Ehe ungültig machende Ehehindernisse setzen und die kirchlichen Ehehindernisse verhindern nur die sakramentalische Gnade.“

„Folglich spricht der Paulaner mit Luther der Kirche platterdings die Gewalt ab, trennende Ehehindernisse zu setzen, denn der Ehe als einem Sacrament kann sie solches nicht thun, weil sie in der Wesenheit der Sacramente nichts ändern kann. Es seye weit von mir entfernt, daß ich denen Fürsten die Macht in Abrede stelle, die ihnen gebührt, allein wie könnte ich gleichgültig zugestehen, daß man der Kirche jene Gewalt abspreche, welche man ohne des Banns theilhaftig zu werden, nicht strittig machen oder in Zweifel ziehen kann. Van Espen, der doch nicht geneigt ist, der Kirche zu vieles einzuräumen, hat dennoch dieses gar wohl beobachtet. Allergnädigste Frau! Alle Lehren, die man auf die äußerste Spitze und Gränzen hinaussetzt, sind der Jugend gefährlich und der Religion nachtheilig, denn der Absprung wird allzu leicht gemacht, und die feurige Jugend liebet nur allzusehr, was übertrieben ist, und sucht jene Bande zu zerreißen, welche sie in der Unterwerfung und in dem Gehorsam gegen die Kirche halten, weil solche öfters ihrem verderbten Witz und Neigungen zuwider sind, und wollte Gott, daß die Zeiten, in welchen wir leben, davon nicht ein überzeuendes, anbey aber beweinenwürdiges Zeugniß wären!“

Diese Thesen ließ man geschäftig sogar in Belgien drucken und verbreiten, wie am 20. Mai 1776 der Erzbischof von Mecheln Johann Heinrich Graf Frankenberg dem Cardinal meldete. Diese Sätze hätten „das größte Erstaunen“ hervorgerufen und Schreiber zweifle, ob sie wirklich so aufgestellt worden seien.

„Es ist wahr, daß man schon seit einiger Zeit an der Wiener Universität gewisse gewagte Meinungen adoptiert. Aber dieses würde alle Grenzen überschreiten und noch viel weiter gehen, als es je die Parlamente selbst in Frankreich gemacht haben.“

Migazzi mußte erwidern, es sei leider nur zu wahr, was Adressat kaum für wahr halten könne; Schreiber habe sich aber alsogleich an die Majestät in einer Vorstellung gewendet.

„Es ist sehr traurig, daß trotz der reinen Absichten der Kaiserin es Leute gibt, die unter dem Vorwande, die Rechte der Krone wider aufleben zu machen und die

¹ Thes. 4: *Erimvero matrimonio tamquam contractui soli Principes statuere queunt impedimenta non impediencia tantum sed et etiam dirimentia atque statuta ab antiquis ecclesiae rectoribus impedimenta solummodo sacramentalem gratiam impediencia fuerunt.* Man sieht den Fortschritt. In den Normalthesen lautete die 9.: *Impediencia impediencia quam dirimentia matrimonium etiam Princeps saecularis statuere potest.*

Autorität, welche der Clerus sich ungerecht beigelegt habe, zu beschränken, ihre Lehre bis auf einen Punkt treiben, wo der Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken aufhört; nur daß erstere noch gemäßigtere sind. Der Ausblick in die Zukunft ist ein trüber. Ich setze mein Vertrauen auf Gott und unsere Kaiserin.“

Die Kaiserin ließ den P. Dionys verwarnen und dem Prof. Eybel auftragen, „seine Lehre in Ordnung zu bringen und richtig zu machen;“ doch Erfolg hatte dies nicht. Von seinen Gönnern, welche Hoffnung machten, mit nächsten ihm die Stelle eines k. k. Examinators und zu dem Ende das Doktorat zuwege zu bringen¹, ermutigt, wagte es der verblendete Dionys, 1777 am Feste des hl. Namens Jesu, vor den Brüdern unter dem Schutze der heil. Bonifaz und Vital, „welche Brüder meistens Kutscher und Bediente sind,“ eine Predigt zu halten, deren Inhalt nur die verkappte Lehre der beanstandeten Thesen war. Sie ist, urteilte der Kardinal in einem Promemoria,

„eine elende Kritik der Gerichtsbarkeit der Kirche und der Mißbräuche, durch welche dieser Mönich die geistlichen Einrichtungen und Anordnungen bestrafen zu wollen scheint. Wie unvernünftig ist es aber, Bedienten und Kutschern solche Vorträge zu machen. Man hat aber diese Gelegenheit geflissentlich ergreifen wollen, um neue Unruhe zu erwecken, und es sind Spuren vorhanden, daß diese ganze Predigt nicht durch die ganze Censur gegangen, sondern nur eine einzige Person solche übersehen und gutgeheissen habe.“

Nun griff der Ordinarius aber auch energisch ein; er beschied den P. Dionys und den Provinzial Stephan Hechenberger zu sich und sprach jenem das Urtheil mit den Worten:

„Er hat öffentlich gesündigt; er soll also öffentlich büßen, und ich suspendiere ihn vom Predigen und Beicht hören.“

So unanfechtbar dieser Spruch des Oberhirten war, so verursachte er doch demselben wie nicht minder der Kaiserin eine ganze Menge von Unannehmlichkeiten. Wir ersehen dies aus einem Schreiben, welches der geheime Kabinetsekretär Baron Karl Joseph von Büchler schon am 22. Februar an den Kardinal richtete:

„Monseigneur. In der Ungewißheit, ob Ew. Eminenz durch den Bischof Dwertich die Nachricht von der Unterredung schon erhalten haben, welche ihre Majestät gestern selbst in der Stephanskirche, wo sie dem öffentlichen Gebete beimohnte, wegen der Rede des berufenen Predigers aus dem Paulaner Orden mit ihm gehalten hat, befehlt Sie mir, Ew. Eminenz in der möglichsten Eile zu wissen zu thun, daß die

¹ Der Kardinal berichtet hievon in einer eigenen Eingabe: „Ew. Mayt. geruhen mildest zu erwägen, wie nachtheilig ein solcher Schritt für höchst dero Ehre selbst und wie gefährlich er für die wahre Lehre sein würde, das Thor aber geöffnet und der Muth Allen gegeben werden müßte, alles was nur anstößig ist, zu wagen, da der Paulaner wegen seiner Unbeonnenheit noch belohnt worden wäre.“

Suspension dieses Mönchs seine Anhänger, die zugleich Anhänger des neuen Systems von dem geistlichen Rechte und ebenso zahlreich als mächtig sind, Feuer und Flammen auswerfen macht. Um also Scenen, die vielleicht Ärgerniß erregen könnten, zu vermeiden, glaubt ihre Majestät, es gebe kein anderes Mittel, als daß dieser Mönch von der Suspension losgesprochen werde, und daß also Ew. Eminenz ohne Verzug dem Dwertich die nöthige Erlaubnis hiezu mittellen. Ihre Majestät wird die Sache so anschieben, daß sich der Mönch Ew. Eminenz unterwerfen soll, und daß die Losprechung, die folglich ihm wird erteilet werden, als eine Gab soll angesehen werden, die ihm von Ew. Eminenz aus eigenen Trieben erwiesen worden, ohne aber von dem Hofe vorgeschrieben zu sein. Der Brief des Bischof Dwertich wird Sie von dieser unglücklichen Sache noch besser unterrichten. Ihre Majestät wird indessen den hierüber zu gebenden Entschluß acht Tage verziehen lassen, doch wünschet Sie binnen dieser Zeit von Ew. Eminenz in den Stand gesetzt zu werden, aus dieser Ungewißheit zu kommen, die ihr sonst viel Verwirrungen machen könnte. Ich enthalte mich, über einen so verdrießlichen Gegenstand unnütze Betrachtungen zu machen, und be-weine nur das Unglück unserer Zeit.“

Der Brief erreichte zu Pest im Hause des Erzbischofs von Kalocsa den Cardinal, der augenblicklich durch eine Staffete Antwort gab. Darin heißt es:

„Da ich die Unbesonnenheit und Unverschämtheit des Mönchs, von dem die Rede ist, bestrafet, habe ich meinem heiligen Amte genug gethan, und habe erkannt, ja ich habe es vorhergesehen, daß ich mich der Wuth seiner Unterstützer aussetzen werde. Aber sollte ich mein Leben höher schätzen als mich selbst? Sollte ich einen betrüglischen Frieden der Ruhe vorziehen, die nur von oben herabkömmt? Was für ein Unglück, wenn man einen Frieden suchen wollte, dessen Folge die größte und heunruhigendste Bitterkeit ist? Ich habe, Gott sei Dank, die erste Pflicht, die ich Jesu Christo dem Fürsten der Hirten schuldig bin, erfüllt. Es erübrigt mir also nur noch, daß ich mit dieser Pflicht dasjenige vereinbare, was ich unserer Höchsten Monarchin schuldig bin. Glücklich, daß ich Ihrem Willen nachkommen kann, und daß sich mein Gewissen nicht entgegen setzt. Der unglückselige Mönch hat verdient bestrafet zu werden; seine Unbesonnenheit und Unverschämtheit erlaubten mir nicht, länger durch die Finger zu sehen. Ihre Majestät wünschen, daß ich die Zeit seiner Buße abkürze. Sehen Sie, mein Herr, sie ist abgekürzt. Ich verlasse mich gänzlich auf eine Fürstin, die eben so gerecht und fromm als aufgeklärt ist, und ich lege das Beste der Religion, der Kirche und das Heil der Seelen in Ihre Hände, und wie könnte ich zweifeln, daß Sie die Sache so veranstalten werde, daß der Strafbare seine Losprechung mit Demuth, Unterwerfung und Reue begehre? Ich hoffe, daß die Eilfertigkeit und die Begierde, welche ich zeige, die Absichten Ihrer Majestät zu erfüllen, Höchste selbe überzeugen werden, daß mich nicht der Geist der Parteilichkeit verleitet hat, den Schritt zu thun, von dem die Rede ist, sondern daß man mich wider meinen Willen aufs Äußerste gebracht und in die traurige Lage versetzt hat, eine Gewalt zu gebrauchen, die mir Gott anvertraut hat, und von der ich wünschte, daß ich niemals gezwungen werde, sie auszuüben.“

Von der Losprechung ist also keine Rede mehr, hiezu habe ich meinem Suffragan die nöthige Erlaubnis mitgetheilt. Nehmen Sie aber ißt nicht ungnädig, mein

Herr, und erlauben Sie mir, daß Ihnen einige Betrachtungen vorstelle, die mir auffallen, und wovon die Erfahrung die traurigsten Folgen befürchten läßt. Was werde ich in Zukunft zu erwarten haben? Ein jeder schlechter Religios oder Geistlicher wird gewiß in der Ausschweifung seiner Lehre und seiner Sitten Unterstüzer finden, welche unter dem glänzenden und betrügerischen Vorwande, die Rechte der Landesfürsten zu unterstützen, nur die Grundfeste der Kirche und ihres Ansehens zu untergraben und dadurch die Religion über den Haufen zu werfen suchen. Die Losprechung, die ich dem Mönche zusage, wird ihnen nur mehr Muth machen, und er selbst wird kühn genug seyn, dieselbe als ein sicheres und untrügliches Zeichen seines erhaltenen Sieges herauszustreichen. Die Andern werden, durch dieses Beispiel aufgemuntert, in seine Fußstapfen eintreten, und die Ausgelassenheit wird allgemein seyn. Was soll ich erst von dem unruhigen Geiste des Herrn Professor Eybel sagen? Wie wird er sich nicht meiner Nachsicht bedienen, um das Feuer in alle Winkel auszustreuen und diejenigen zu verführen, die ihre Knie vor seinem Gößen noch nicht haben beugen wollen?

Ich hoffe, der Vater der Barmherzigkeit wird mir seine Gnade verleihen, und die Vorstellungen, die ich oft selbst mit meiner Gefahr über Materien gemacht habe, die von seiner Ehre und Bewahrung des Glaubens, den sein ewiger Sohn ausgerichtet und vollendet hat, unzertrennlich waren, werden am schrecklichen Tage des Urtheils meine Seele retten; allein eben diese Vorstellungen werden nicht hinlänglich seyn, die schon allzusehr wankende und beynah verlorene Religion aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht durch das Ansehen des Landesfürsten unterstützt werden. Mein Herr! Ich glaube gar nicht zu irren, wenn ich versichere, daß, solange der Prälat von Braunau, der Hofrat Heintze und der Professor Eybel bey ihrer Stelle bleiben werden, die Kirche und die Religion niemals in Sicherheit seyn wird. Gott, wie einer von den Propheten erklärt, wird zwischen ihnen und mir Richter seyn.“

Maria Theresia gab am selben Tage, als die Antwort des Cardinals eintraf, Büchler den Auftrag:

„Schickt dieses Schreiben an weihbischoff, in fall wan der geistliche die soumission macht, ihme wider zu restituiren, ihme aber zusehend, das künfftig sich Von allen mindesten Verdacht enthalten solle, er Von mit den expresseu befehl hat zu melden sonsten Von hier wird geschickt werden.“

Die österr. böhm. Hofkanzlei, welche ebenfalls stark für P. Dionys vorstellig wurde, beschied die Monarchin ziemlich energisch¹:

„Zu sehr großer Unzeit und mit wenig judicium für die Zeit und Anhörer ist diese Predig gehalten worden, wo im vollen Begriff bin, die noch unausgemachten Irrungen in das klare zu setzen, daß einmahl diese so schädlich als unangenehme Irrungen zwischen Sacerdotio et Imperio klar ausgemachet werden. In diesem

¹ Greiner, welcher der Kaiserin über den Hofkanzlei-Vortrag seine Meinung vorlegte, mußte die Erwiderung hinnehmen: „in dieser sache habe schon präveniert, wan beede geistliche zu dem weihbischoff geheten, ihme ihre soumission machen, so würde er vielleicht sie wieder restituiren. Keine gnad oder protektion aber wolte nicht selben extra versprechen; haben stark gefält.“ Arneth, Maria Theresia und der Hofrath von Greiner. S. 40.

fall kann kein Zweifel seyn: daß allein dem Bischof die Gewalt zustehet, die Kanzel und Beichtstühle zu sperren und zu öffnen. Habe also dem Obrist Kanzler befohlen, den Geistlichen kommen zu lassen, ihm ernstlich zu melden, daß er sich submittire seiner Obrigkeit und seine Entschuldigung mache, keinen Schuß von mir zu hoffen habe, künftig sich also eingezogen aufführe, wie es einem Religiösen gebühret und mich nicht zwinget, ihn von hier wegschicken zu lassen. Vernehme in diesem Augenblick, daß der Geistliche bei dem Weihbischof war, selber ihn wieder restituirt, es freuet mich, es fällt also alles weitere hinweg."

Mittlerweile liefen auch die Urtheile aus Rom ein. Kardinal Orzan schrieb am 6. März, der Verfasser habe einen geschickteren Weg nicht wählen können, seine Unwissenheit öffentlich kundig zu machen als ein immerwährendes Merkmal durch den Druck davon zu hinterlassen. Die Kanzel und der Beichtstuhl erforderten Gelehrsamkeit, Gottesfurcht, Bescheidenheit und Demut, von welchen dieser gute Ordensmann keine Probe gegeben habe; es scheine daher wohl geschehen zu sein, daß ihm beides versagt worden. Am 5. April theilte Migazzi der Kaiserin die Botschaft mit, welche dem Nuntius in dieser Angelegenheit von seinem Hofe gekommen war. Es lasse sich leicht erraten, was der heilige Vater von dieser Predigt halte.

"Nur ist Sr. Heiligkeit überrascht von der Hast, mit welcher dem Schuldigen die auferlegte Strafe nachgesehen wurde, welche schon an sich zu gering war; denn das gegebene Argerniß war zu groß."

Weniger vergnüglich war die weitere Eröffnung, P. Dionys gebe vor, von einem Sekretär der böhm. österr. Kanzlei erfahren zu haben, daß Ihre Majestät des Kardinals Eingabe einem Hofrate mitgeteilt hätte, der sie dem Beklagten zur Einsicht werde zugehen lassen. Die Kaiserin antwortete:

"Das mahlt ist eine schwäre lug. ihr Papier hat mein Tisch nicht verlassen und habe es niemanden gezeigt als heut nachdeme dis zuruck bekommen mein prelaten geschickt, weillen sie es selbst Vorgeschlagen. der sekretär will wissen, wer es gesagt; dan zu importante, das solche propositionen avancirt werden. wen der papst in meiner situation wäre, hätte er das nemblich gethan."

Infolge dieser Mitteilung lud Migazzi den Kaltner vor und forderte ihn unter dem heiligen Gehorsam auf, jenen Sekretär namhaft zu haben. Endlich gestand P. Dionys, er wisse dies zwar nicht von einem Sekretär aber von Prof. Eybel, „der mich freundlichst ermahnt, auf guter Gut zu sein, weil meine eigene Obrigkeit mich in vier Punkten angeklagt habe, darunter daß Prof. Eybel mich öfters besuche und wider meine Obrigkeit aufwiegele.“ Wie unerquicklich die ganze Angelegenheit für den Oberhirten war, ersehen wir auch daraus, daß er es für

notwendig fand, den Bischof von Königgrätz Josef Adam Grafen Arco über die Angelegenheit in einem Schreiben vom 20. März aufzuklären, „weil falsche Gerüchte dürften dahin gelangt sein.“

„Sie kennen die Karte des Landes und werden es deshalb nicht staunenswerth finden, daß der Mönch so zahlreiche Beschützer gewonnen hat. Der Professor Eybel hat Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, Heinke, Martini und ihresgleichen haben ihn unterstützt und die Sache soweit getrieben, daß die Kanzlei einen sehr lebhaften Widerstand machte gegen die gerechte Strafe, welche ich dem Schuldigen angebeihen ließ. Bis in die Häuser sind seine Anhänger eingedrungen, um Propaganda zu machen. Es bedurfte der Religiosität der Majestät und einer großen Festigkeit, um so zahlreichen Angriffen, die es von allen Seiten regnete, Stand zu halten.“

Mittlerweile hatte Prof. Eybler dem Kardinal neue Sorge bereitet, die um so drückender war, je weniger er sich von dieser Seite her versah. Verdrießlich meldete er der Kaiserin:

„Ich hatte alle Ursache voll des Trostes zu seyn und zu hoffen, daß, wenn auch die Verehrung und Unterwürfigkeit, welche man für die Kirche und ihre Aussprüche haben soll, bey einigen Leuten nichts mehr vermögen dürften, dennoch Eurer Majestät allerhöchstes Ansehen und billigste Ahndungen mehr als zureichend seyn würden, der zügellosen Freiheit zu denken und allerhand irrige und unächte Lehren auszuheben, ohne weiteres den nöthigen Einhalt zu thun. Allein es zeigt sich leyder, wie es nur gar zu wahr sey, daß der dem Landesfürsten selbst schuldige Gehorsam und Unterwürfigkeit Gefahr laufen, sobald man selben einmal der Kirche verweigert.“

Doch nicht lange und es klagten die Vorsteher des Paulaner Klosters, P. Dionys scheue sich nicht, seine Obrigkeiten „öffentlich und auf das gewaltigste“ herabzusetzen. Der Kardinal, welcher „in einem anderen Zeitpunkt“ kein Bedenken würde getragen haben, selber eine förmliche Untersuchung vorzunehmen, war willens, die Kläger an den Runtius zu weisen, da der Orden ohnehin exempt sei. Doch die Kaiserin schnitt jede weitere Handlung ab mit dem Entscheid:

„glaube gahr keine weitere untersuchung; denen geistlichen in geheim zu erlauben, ihme Von hier weg zu schicken.“

Prof. Eybler war ein Mann von vieler Beharrlichkeit. Nachdem er mit den eherechtlichen Thesen P. Kaltners unglücklich gewesen, versuchte er sein Glück mit einem Anderen. P. Benedict Oberhauser aus Kloster Lambach in Oberösterreich war einige Zeit in Fulda als Lehrer des geistlichen Rechtes thätig gewesen und hatte stets freimütig gegen „Vorurteile“ in Wort und Schrift gekämpft. Er hielt sich nun stille zu Salzburg; doch Eybler gönnte ihm die Ruhe nicht. Er ließ die 1771 zu Frankfurt erschienene Dissertation *Apologia historico-critica divissarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium* zu Wien nachdrucken und am 5. Jänner 1776 an der Uni-

versität Disputation halten. Von diesem feierlichen Vorgang brachte er in der Wienerischen Zeitung Nachricht und legte „dem Werklein“ Oberhauers vieles Lob zu, besonders von wegen seiner reinen Lehren. Nicht so der Erzbischof. Er fand, daß diese Abhandlung die an P. Dionys gerügten Irrtümer „in ein noch helleres Licht setzet“ und urtheilte in einer Eingabe von 109 Seiten, welche er noch im Jänner an den Stufen des Thrones niederlegte,¹ daß, wer immer diese Schrift lese, unmöglich mißkennen könne, daß „ihre Dunkelheit, ihre Schreibart und Unordnung sie in der Reihe eines elendes Zeigs setze und daß sie ein bloß zusammengeschmittetes Wesen des Kezers Marsilius von Padua, des berufenen Joannes von Sabuno und des niederträchtigen Vocumus sei“ Oberhauser nehme der Kirche die Gewalt über Eheverlöbniße und Ehehindernisse und spreche sie den Fürsten zu; auch mache er viel „unanständiges und ärgerliches Getümmel“ wider die Dispensationen der Materie und Poenitentiarie.²

„Und dieses ist, Allergnädigste Frau! seine Abhandlung, welche von dem Professor Eybel als ein Meisterstück des canonischen Rechtes der unbehutsamen und unschuldigen Jugend nicht zur Erbauung sondern zum Untergange vorgelegt wird. Es ist nicht mehr um Fragen zu thun, welche nur Schulstreitigkeiten ausmachen, sondern man tritt selbst den Glaubensgesetzen zu nahe und traget keine Abscheu, ihre Gründe zu erschüttern; es ist nemlich darum zu thun, ob diese oder jene Lehre entweder dem Glauben entgegen gesetzt, oder aber irrig und anstößig sey und unter die Zahl derjenigen Propositionen, welche die Kirche und der Römische Stuhl zu verwerfen pflegt, gerechnet werden müsse? Eure Majestät wollen doch mildest die äußerste Gefahr beherrzigen, in welche die Religion, Ihre Unterthanen und die Kirche Jesu Christi, welche in Ihren Ländern noch aufrecht stehet, gestürzt werden, wenn das Jus Canonicum noch länger von dergleichen Leuten gegeben werden soll. Diese Wissenschaft ist auf das engste mit der Gottesgelahrtheit, welche ihre Sätze aus der Glaubenslehre her-

¹ Am 26. April sah sich der Cardinal veranlaßt an Hofrat Heinke zu schreiben: „Es ist mir schon mehrmalen und auch sogar von verschiedenen Weltlichen angezeigt worden, daß der Herr Professor Eybel in der Prüfung, die der Herr von Spann gehabt, in Betreff der Primatie des Römischen Papsten auf eine irrige Art seine Lehre vorgetragen habe; die Nachrichten, die ich deßhalb habe, sind nicht einzeln, noch von solchen Leuten, welche bei mir nicht viele Aufmerksamkeit erwecken sollen, doch möchte ich auch nicht andurch dem Professor Eybel zu nahe treten, denn ich keine andere Absicht und Beschäftigung haben muß, als dem falschen und in der Religion irrigen mich zu widersetzen ohne jemanden persönlich zu beleidigen. Eure Wohlgebohren werden dießfalls die sichersten Nachrichten haben können.“

² Die Grabchrift im Kloster Lambach nennt ihn: *Idemque celebratissimus canonici juris consultorum in Austria coriphaeus. Ultramontanistarum validissimus malleus.*

leitet, verbunden, und wenn ein Lehrer in dieser nicht bewandert ist, aber über solche seinen Verderbten Sinn herrschen läßt und seinen muthigen Witz dem Glauben oder der Kirche nicht gehorsam unterwerfen will, so muß notwendig sein thörrisches Herz verfinstret, von der Wahrheit abgeführt und zu den grundlosen Meinungen gewendet werden. Die Söhne der Mutter-Kirche werden die ersten seyn, welche die Waffen wider sie ergreifen, weil man ihnen solche in einem Alter, das theils witzig, hitzig und neugierig ist, anderen theils aber sich zu allen leicht lenken und beugen läßt, gekliffentlich und meuchelmörderisch in die Hände gegeben hat.

Allergnädigste Frau, die vermahlige Einrichtung der Canonischen Wissenschaft setzet mich in die billigste Unruhe. Der größte Theil dieser Wissenschaft enthält Glaubens- und Sittenlehren in sich, oder er ist wenigstens mit solchen auf das genaueste verbunden, und die Einsicht in der Unterrichtung in dieser Lehre ist den Bischöfen, die doch vermög ihres Berufes und ihrer Einsetzung die rechtmäßigen und natürlichen Richter darüber sind, benohmen und einem Weltlichen anvertrauet; wenn es aber auch ein Geistlicher wäre, so hätte er dazu keinen Beruf und keine wahre und rechtmäßige Bestimmung. In den Gesetzen, welche die Vorrechte der Kirche und ihre Zucht angehen, wird, ohne die Bischöfe und ihr Haupt anzuhören, was nicht gefällt, umgestossen oder auf Anrathen derjenigen, welche auch nur der natürlichen Ordnung nach des Fürsten Gewissen vor Gott nie rechtfertigen werden, beschänket und geändert, und wenn man ohne Umgang von der Sache redet und der Schleiher der Schmeicheley hinweggenommen werden soll, so bestehet die ganze Lehre des *Juris Canonici* in dem, daß der Kirche nichts mehr übrig bleibe, als was der Landesfürst gutwillig und gnädig ihr eingestehen will. Alle Handlungen, die in das äusserliche gehen und einen Zusammenhang mit dem sogenannten politischen Wesen haben können, werden der weltlichen Macht unterworfen, und sie soll das Recht haben, solche zu untersuchen, abzuändern und ihnen Maaß und Zill zu geben. Können sich denn nicht Augenblicke hervorthun, in welchen es scheinen dürfte, daß nach der Beurtheilung der Weisheit des Fleisches die katholische Religion das Wohl des Staates, die Bevölkerung, und viele andere dergleichen nur auf den zeitlichen Gewinn gerichtete Absichten hemme? In diesen Umständen, wie viele unglückliche Geister, welche einsichtig zu seyn sich selbst betrüglich schmeicheln, werden sich nicht hervorthun, welche dem Landesfürsten unter verblendenden Vorwande: *salus publica suprema lex esto* versichern werden, daß er in solchen Zeitumständen und bis zu deren Abänderung der Religion Urlaub geben könne?

Ich übergehe andere Länder. Die Geschichte und der Abfall Englands zeigen nur gar zu sehr, daß meine Unruhe nicht von der Kleinmüthigkeit des Herzens herkomme sondern auf die öftere Erfahrung und Begebenheiten sich gründe. Und wie könnte ich dieses mein Alter und meine grauen Haare nicht betrachten, und wie soll ich durch ein eigennütziges Stillschweigen der mir anvertrauten Heerde zur Ärgerniß und zum Stein des Anstoßes werden? In Eurer Majestät mütterlichen Schoße schütte ich jetzt mit kindlichem Vertrauen alles dasjenige aus, welches, wenn ich es in meinem Herze verschlossen hielte, mich jezo und ewig beunruhigen und unglücklich machen müßte.“

Da die Normalthesen ihren Zweck, eine feste Norm für die Behandlung kirchenrechtlicher Fragen abzugeben und Streitigkeiten zu ver-

hindern nicht erreichten, wurde Abt Rautenstrauch beauftragt, eine neue Sammlung von Thesen zu veranstalten, an welche sich alle Lehrer des kanonischen Rechtes zu halten hätten. Der Abt erledigte sich seiner Aufgabe in kurzer Zeit und legte das Manuscript der Kaiserin vor. Diese wollte aber sicher gehen und forderte anfangs 1776 vom Cardinal ein Gutachten.

„wie die Schwachheit deren menschen über das nembliche difinirt, empfindet niemand mehrers als die geistliche und weltliche obrigkeit. schicke ihnen hir was der prelatth Von braunau zusam gesezt. mögde nur ihre particular meinung wissen ohne aufsehen.“

Der Cardinal fand nun in den eingereichten Thesen so viele „Anstößigkeit und Unächtigkeit,“ daß seine Bemerkungen und Ausstellungen auf 194 Bogenseiten hinausliefen. Dennoch konnte er seine Arbeit der Herrscherin schon im Monat März überreichen. Die Absicht des Verfassers der Synopsis, sagt er in den einleitenden Worten, gehe dahin, daß er in Ihrer Majestät Landen eine allgemeine und beständige Vorschrift geben wolle, nach welcher die Sätze des juris Canonici eingerichtet und die weitläufigere Erklärung derselben abgemessen werden solle. Er wolle den Gränzen der Kirche und ihren Vorrechten und Freiheiten eine gewisse Bestimmung, dadurch aber gleichsam dem Juri Canonico eine von allen Mängeln gereinigte Gestalt geben.

„Alein ich muß vor Gott, vor Eurer Majestät und in meinem Gewissen behauptern und ohne Rückhaltung erklären, daß durch die vorgelegte Synopsis dieser den Worten nach schöne und prächtige Endzweck nicht erreicht sondern in den meisten ihrer Sätzen sehr weit verfehlet werde. Ein Lehrsatz muß deutlich und richtig seyn und den katholischen Verstand gleich vorzeigen; derjenige hingegen ist ärgerlich, schädlich, verdammlisch, welcher bey dem ersten Anblick dunkel, verdächtig, ja irrig ist und nicht anderst erträglich werden kann, als da man durch verschiedene Umtriebe und Umwege aus solchem den katholischen Verstand gleichsam erzwingen muß. Von diejer letzteren bösen Art sind viele Sätze, welche in der Synopsis vorkommen; denn ein grosser Theil derselben ist weder klar noch rein, sondern mangelhaft und unrichtig, verdächtig und anstößig; alle aber zusammengenommen bilden unmöglich einen guten und nützlichen Canonisten und können den Bischöfen unmöglich solche Rätthe verschaffen, welche in den ihrem Amte angemessenen Angelegenheiten ihnen an Handen gehen könnten.

Das bisher in Ehren gestandene und allzeit ausgeübte und befolgte Jus Canonium wird als ein barbarisches Unwesen zu Boden geworfen. Was für ein anderes wird denn also an dessen Stelle gesezt, und auf wen wird die gesetzgeberische Macht übertragen werden? Die Landesfürsten sind nach der katholischen Lehre die ersten Beschützer nicht aber die rechtmäßigen Gesetzgeber in den Dingen, welche den Glauben, die Sitten und die Zucht der Kirche angehen; und eine solche gesetzgeberische Macht kann unmöglich von der Kirche und ihren Hirten, ohne daß sie aufhören, die wahre Kirche zu seyn, einem weltlichen Landesfürsten zugeeignet und eingestanden werden.

(Ebenso wenig können die geistlichen Gesetze, welche das Oberhaupt der Kirche und die rechtmäßigen Hirten gemacht, angenommen, gutgeheißen und mit der Macht, die ihnen nach Christi Einsetzung gebühret, unterstützt haben, von einem einzelnen Menschen ohne Beruf und richtiger Bestimmung in Verachtung gesetzt und fast gänzlich umgestoßen werden. Wie könnte ein Landesfürst, ohne sein Gewissen zu verletzen, und ohne die Gewalt, die ihm der Herr der Herrschenden in die Hände gegeben hat, zu mißbrauchen, zulassen, daß einer seiner Untertanen einen solchen Schritt wage?“

Wir lassen nun aus dieser herrlichen Arbeit Kardinals Migazzi einige Proben folgen, indem wir Thesen in deutscher Übersetzung geben und die Kritik des Erzbischofs mehr weniger gekürzt anschließen.

Der Braunauer Abt sagt in dem „*ius ecclesiasticum publicum*“ überschrriebenen Teile Thes. 25: „Weil einige Theile der äußerlichen Zucht zum öftern etwas in sich enthalten, was zum bürgerlichen Staate gehört, so folgt von sich selbst, daß auch die Fürsten und Befehlshaber weltlicher Staaten an der gesetzgeberischen Macht teilnehmen müssen. Daher kommt es, daß auch die Gesetze weltlicher Mächte unter die Grundsätze des Kirchenrechtes müssen gerechnet werden.“

„Die heiligste Handlung des Messopfers braucht Wein und Brod; die Salbungen brauchen Del und Balsam; Wein aber, Brod und Del gehören gewiß auch *ad statum regnorum civilem*; hiemit hat das heiligste Messopfer und die heiligen Salbungen etwas in sich vermischt, *quod ad statum regnorum civilem pertinet*; folglich kann der Landesfürst in Betreff der Handlung der hl. Mess und der Salbungen Gesetze machen. Derjenige, welcher zum Priester geweiht wird, ist ein Untertan des Landesfürsten, durch die Priesterweihe verbindet er sich nicht zu verhehlen und dem gemeinen Wesen keine Bürger zu geben; also kann auch der Landesfürst in Betreff der Handlung der Priesterweihe Gesetze machen und vielleicht bey einem großen Mangel des Weins, des Getreides und des Lils, oder bey allgemeinen Sterbfällen anbefehlen, daß die hl. Mess, die Salbung, die Priesterweihe aufhören. Aus welchem, ob man es schon klar zu sagen sich nicht getrauet, nothwendig gefolgeret werden muß, daß unter dem angegebenen Vorwande der Landesfürst über alle Handlungen der Kirche Gesetze geben könne, hiemit die Kirche aufhöre, eine unmittelbare Macht zu seyn, welche sie doch seyn muß, wenn sie anders die wahre Kirche Jesu Christi seyn solle.“

Thes. 29: „Den Zusammenhang dieser von sich gestifteten Gemeinde hat Christus erstlich durch das Gebot der Liebe, welches er als ein neues Gebot gegeben hatte, hernach durch die Gewalt der Schlüssel, die er eben dieser Gemeinde verliehen hat, bestimmt.“

„Dieser Thesis, so wie er liegt und sich in seinem ersten Gesichtspunkte zeigt, ist nicht allein irrig sondern auch keiserlich; denn sein natürlicher Verstand ist, daß Christus der ganzen christlichen Gemeinde die Schlüssel-Gewalt gegeben habe: *per concessam huic societati potestatem clavium*. Ist nun diese Macht der Schlüssel der ganzen Gemeinde verliehen worden, so ist solcher nicht allein in Petro den Römi-

schen Päbsten als dem Oberhaupte der Kirche und in den Aposteln den Bischöfen und Priestern sondern auch den Layen verliehen worden.“

Th. 53: „Die Unfehlbarkeit, welche gedachten Concilien in Glaubenssachen eigen ist, erstreckt sich nicht auch auf diejenigen, die zur Kirchenzucht gehören. Daher kommt es, daß dergleichen Kirchengesetze können abgeändert werden. Man muß also wohl darauf sehen, ob die Gesetze von dieser Gattung überall angenommen und nicht etwa durch den Gebrauch oder durch andere Gesetze von späteren Kirchensammlungen sind abgeschafft worden.“

„Dieser Thesis ist in einem gewissen Verstande wahr; damit aber zu keiner Anstößigkeit Anlaß gegeben werde, so würde nuzlich gewesen seyn, wenn man beygerüdet hätte, daß die in den Conciliis festgesetzte Disciplin nach den Umständen der Zeiten einer Änderung unterworfen ist; doch könnte die Kirche in dieser Betrachtung auch diesfalls nicht irren, als ob sie eine Zucht einführen könnte, welche dem Glauben und den guten Sitten entgegen gesetzet wäre; denn sobald als die Kirche in fide (im Glauben) unfehlbar ist, so ist die nothwendige Folge, daß sie auch eine solche Zucht nicht bestimmen könne, welche dem Glauben und den guten Sitten zuwider läuft.“

Th. 63: „Weil der h. Petrus als wirklicher Bischof von Rom gestorben ist, hat dieses Anlaß gegeben, daß die Kirche für seine Nachfolger in dem Primat beständig eben diejenigen haben wollte, die seine Nachfolger in dem Römischen Bisthume waren.“

„Vermessen ist es wider das ganze Alterthum und wider den beständigen, ununterbrochenen Besiß der Römischen Bischöfe zu behaupten, daß ihre Nachfolger die Vorrechte Petri der Kirche und nicht Christo zu verdanken haben; denn wenn nur die Kirche also gewollt hätte, weil Petrus zu Rom gestorben ist, wie Kautenstrauch in seinen Institut. Juris Canon., ohne doch gegründete Proben anzuführen, mit dem berufenen Febronto vermessenlich behaupten will, so könnte die Kirche aus wichtigen Ursachen den Römischen Bischöfen diese Vorrechte, von welchen die Frage ist, hinwegnehmen und solche auf einen andern übertragen.“

Nun zeige man mir in dem ganzen Alterthume, zeige man mir in den Conciliis und Vätern, daß jemahls diese Macht in der Kirche anerkannt worden seze. In den verwirrtesten Zeiten, in den größten Spaltungen, in den hüzigsten Strittigkeiten ist niemals ein Concilium, ein heiliger Vater, ein bewährter und ansehnlicher Bischof, ja nicht einmal die Kayser selbst, da sie am meisten mit den Päbsten verfallen waren, sind jemals auf den Gedanken gekommen oder haben sich jemahls gewaget, von einem solchen Rechte Meldung zu machen.

Der junge, unerfahrene Schüler wird aus einer solchen Unterrichtung keinen andern Nutzen ziehen, als daß er jenes wissen wird, was in der Kirche Empörungen und Unruhen verursachen und die Einigkeit der Kirche zerreißen kann; weil man ihm jenes, was zur Erhaltung der Ruhe und der Unterwerfung das sicherste und das wahrscheinlichste ist, verborgen hält.“

Th. 67. „Gleichfalls rechnen einige ohne allem Grunde unter die päpstlichen Vorrechte das Recht der Unfehlbarkeit und der sogenannten Superiorität oder Oberherrschaft über die allgemeinen Kirchenversammlungen.“

„Ob der Papst, da er in Glaubens- und Sittensachen einen Ausspruch macht, unfehlbar und über das oecumenische Concilium sey, ist eine Frage, welche die Kirche nie entschieden hat, und daher haben sowohl diejenigen, die der einen, als jene, die der anderen Meinung sind, in der wahren Kirche ihren Platz; anbey aber kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Meinung von der Unfehlbarkeit des Pabstien und von seiner Superiorität über das Concilium in den ältesten Zeiten und fast allgemein gewesen sey. Petrus de Maria, welcher, wie man wohl weiß, die Vorrechte des Römischen Pabstes nicht eben zu vergrößern suchte, hält diese Meinung für gewiß, für unstrittig, für geoffenbaret, für allgemein und was man immer von der Richtigkeit einer Meinung sagen kann. Der größte Theil der Theologen reden fast ebenso.“¹

Th. 93. „Es mögen nun aber solche (Bischöfe) Glaubenssachen oder Dinge, die zur Kirchenzucht gehören, bestimmen, so thun sie dieses als Richter, nicht als bloße Räte des Pabstes. Dieses erhellt theils aus der bischöflichen Macht und Jurisdiction, welche sie unmittelbar von Gott erhalten, theils aus dem Gebrauch und der beständigen Übung der Kirche, denn wir haben gesehen, daß die Urtheile der Pabste selber in den allgemeinen Kirchenversammlungen sind retractiret worden“

„Nur ein Irrtum kann widerrufen werden, und es würde also aus diesem Iheiß folgen, daß die Pabste in den Verordnungen, welche sie in Glaubens- und Sittensachen für die ganze Kirche gemacht, geirrt hätten. Allein nicht so, sondern ganz anders haben die h. Väter gebacht. Und in der That; daß die Pabste in ihren auf die ganze Kirche sich erstreckenden und den Glauben und die Kirchenzucht betreffenden Urtheilen und Aussprüchen geirrt haben, ist eine alte Sprache der Ketzer, die so oft von den Katholiken widerleget worden; und wenn schon die Franzosen lehren, daß der Pabst in Sachen, welche den Glauben und die allgemeine Kirchenzucht betreffen, irren könne, so erinnere ich mich doch nicht, jemals gelesen zu haben, daß sie auch lehren, daß die Pabste wirklich schon in solchen Sachen geirret hätten.“

Th. 94. „Deswegen haben auch die allgemeinen Kirchenversammlungen ein größeres Ansehen als die Pabste selber; und haben selbe das Recht, von den Aussprüchen der Pabste Appellationen anzunehmen.“

¹ Als Greiner in einem längeren Aufsatz gegen die Ansicht des Cardinal-(Erz-)bischöfes nachzuweisen suchte, „daß der Papst nicht für sich allein unfehlbar und auch nicht über ein General-Concilium sey“, erledigte die Kaiserin (29. Febr. 1776): „mir ligt unendlich an Herzen dieses werk, welches mit aller Vorsicht san tractirt werden und alles scandale zu verhindern. bin ihme obligirt wegen dieser note.“ Arnetz, Greiner. 41.

„Wie hier vorgetragen wird, öffnet solcher Theſis zu einer verderblichen Verwirrung und Unordnung in der Kirche das Thor, und, wenn man demselben folgt, so kann die nöthige Unterwerfung gegen die Kirche nicht lange bestehen; denn da man überhaupt lehret und als gewis aniebt, daß die Concilia Generalia das Recht haben, die Appellationen von den päpstlichen Sprüchen anzunehmen, so giebt man einem jeden und ohne Unterschied die Gelegenheit an die Hand, sich einer solchen Appellation anzumassen. Im Gegenspiele unterrichten uns die geistlichen Geschichten, daß man sich von den Conciliis an den päpstlichen Stuhl gewendet habe. Und in der That, wenn einem jeden frey stünde, von den Aussprüchen, welche der Römische Pabst in Sachen fällt, die den Glauben, Sitten oder die Zucht betreffen, ad futurum Concilium zu appelliren, so wäre der primatus jurisdictionis der Nachfolger Petri fast von keiner Kraft und Gewicht und würde als solcher mehr einen leeren Namen als was Wesentliches in sich haben. Der Glauben und die Zucht der Kirche würde zusammenfallen; die Ketereyen hingegen, Unruhen und Empörungen bis zur Versammlung des Concilium ihr freventliches Haupt frey herumtragen und ihre trotzigte Stirne zeigen können; oder wenn man doch dem Übel abhelfen wollte, so wäre allerdings vonnöthen, daß immer ein allgemeines Concilium versammelt wäre.

Dieser Theſis bringt keinen anderen Nutzen, als daß diejenigen, welche mit einer solchen Lehre befangen werden, dem Haupte der Kirche, dem Statthalter Jesu Christi, dem höchsten Richter der Glaubens- und Sittenlehre, wenigstens so lange kein Concilium nicht versammelt ist, widerspenstig und ungehorsam seine Aussprüche in Glaubens- und Lehrsachen verachten und in ihrem verstockten Eigensinne verharren und mit ihrem Gifte die Gläubigen frey anstecken und durch die eingelegte Appellation ihnen eine Ruhe und einen Frieden zu verschaffen trachten werden, von welchem mit dem Propheten gesaget werden kann: *Et in pace amaritudo mea amarissima.* In diesem Frieden finde ich die größte Bitterkeit. Da also alle dergleichen Appellationen so schädlich sind, so kann man sie auch nicht vertheidigen. Selbst christlich gesinnte Franzosen haben also gedacht; man lese, um dieses einzusehen, den Brief, welchen Languet, der Erzbischof von Sens, dem Bischofe von Angoulême geschrieben hat. pag. 13. Es ist auch der Gehorsam bekannt, welchen Fanelon, der Erzbischof von Cambray, gegen den Römischen Pabst bezeugt hat, da sein Buch: *Les Maximes* von solchem verdammet worden. Ich stelle nicht in Abrede, daß Bossuet in seiner *Defensio Cleri Gallicani* die Appellationen zulasse; allein wie sehr beschränket er solche einestheils, andernteils aber wie vielfältig windet er sich herum, um sich aus den schädlichen Folgen herauszuwickeln, welche aus der Zulassung solcher Appellationen entstehen müssen? Will also der Verfasser mit dem Gallicaniſchen Clero in seiner Lehre übereinkommen, so hätte er seinen Satz weder so unbestimmt noch so allgemein aufwerfen sondern die Gallicaniſche Beschränkung beyrücken sollen, ohne welcher dieser Satz das größte Unheil in der Kirche anrichten muß.“

Th. 109. „Aus unmittelbarer Anordnung Gottes sind schon im Anfange der christlichen Kirche einige niedere Priester oder Priester von 2. Range gewesen, welche den christlichen Gemeinden unter Aufsicht der Bischöfe vorstanden. Weil nun diejenigen, welche wir heute Pfarrer nennen, nur in wenigen Dingen, welche sich aus der neuen

Kirchenzucht herschreiben, von denselben unterschieden sind, so sind auch diese ihrer Wesenheit nach göttlicher Anordnung. In diesem Verstande haben sie nun auch ihre Gewalt unmittelbar von Gott und diese Gewalt kommt ihnen ordentlich, nicht wie man zu reden pfleget, aus Delegation zu.“

„Dieser Theſis ist auch von einer undeutigen und sonderbaren Beschaffenheit; denn er kann 2 Bedeutungen haben: redet er von jener Macht, welche einem jeden Priester in der Ordination über den sittlichen und wirklichen Leib Christi durch die Form und durch die Materie des Sacraments überhaupt gegeben und Potestas Ordinis genannt wird, so ist er wahr. Ist hingegen die Rede von der äußerlichen Ausübung dieser Macht, so ist er falsch. Daher hätte der Verfasser der Synopsis die Sachen ordentlich auseinander setzen und seine Meinung eröffnen sollen; denn das Wort auctoritas hat mehrere Bedeutungen.“

Th. 148. „Allein, aus dem königlichen Vorrechte der höchsten Einsicht in alle einzelne Dinge kommt auch jedem Herrscher das Recht zu, daß er denjenigen unter seinen Unterthanen, welche die wahre Religion nicht haben, eine freie Übung ihrer Religion gestatten könne.“

„Die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten ist daß ein Landesfürst in keinem andern Falle mit Sicherheit seines Gewissens den Kezern und Irrgläubigen das freie Religions Exercitium eingestehen könne, als da die dringenden Umstände, und um ein größeres Übel zu verhüten, solches von ihm gleichsam erzwingen.“

Wenn nun künftighin sowohl der Landesfürst als diejenigen, welche er zu seinen Rathgebern gebrauchen will, vermög des 148. Theſis versichert werden, daß ex jure regis supremi Inspectionis ius permittendi civibus a vera religione alienis liberum Sacrorum Exercitium ohne einiger Beschränkung und Mäßigung flüsse, so wird er glauben, daß er willkürlich und nach Wohlgefallen, nicht aus dringender Noth, sondern auch aus bloßer Begünstigung und Gnade das freie Exercitium den Bürgern, welche von der wahren Religion entfernt sind, eingestehen könne; und ein jeder anscheinender Vortheil dürfte diese Gnade von ihm bewirken. Wie wird es aber mit seinem Gewissen stehen? Es wird gewis nicht in Sicherheit seyn, und der Ausspruch des 148. Theſis wird ihm diese Sicherheit wider die erkannte Wahrheit und einstimmige Lehre der Kirche nicht verschaffen können.“

Aus dem Jus Ecclesiasticum sei beispielsweise angeführt, was der Cardinal bemerkt zu Th. 5: „Es sind viele Gattungen der sogenannten Irregularität oder Unfähigkeit für die h. Orden von der Kirche festgesetzt worden. Einige von diesen Gattungen sind von denjenigen, die über die Dekretalen geschrieben haben, zu sehr ausgedehnt worden, wie zum Beispiele die Irregularität, die sich von dem Abgange der christlichen Milde herschreibt. In diese Art der Irregularität verfallen die Clerici nicht, wenn sie etwa, im Abgange anderer, auch in Criminalsachen Zeugen abgeben müssen.“

„Wie dunkel und zweideutig ist wiederum dieser Thesis nicht? Denn nicht in einem jeden Gerichtshandel, in welchem ein Geistlicher ein Zeugnis abgibt, folgt die Irregularität. Dieser Thesis ist weiters, wenn man Frankreich ausnimmt, wider die allgemeine Lehre und Ausübung der Kirche, und es steht folglich nicht einem jedweden frey, das Gegentheil zu bestimmen. Der Kirche aufzubürden, daß sie in den bürgerlichen Pflichten unwissend gewesen oder solche verletzet hätte, wäre vermessen, freventlich, und unerträglich, ja verdamulich. Kurz! soll die beständige Meinung der Kirche und ihre in einer ununterbrochenen Übung gewesenen Gesetze den spitzfindigen Erfindungen, Blendwerken und Hirngespinnsten eines neugierigen Geistes nicht überwiegen, der in den Gesetzen der Kirche Unordnung, dem Staate aber andurch Ordnung bringet?

Es wären noch mehrere und wichtige Anmerkungen über andere Theses zu machen, welche theils dunkel, theils unrichtig, theils aber so auf die Schrauben gesetzt sind, daß man daraus klar abnehmen muß, wie der Verfasser seinen wahren Sinn, Meinung und Verstand gänzlich an Tag zu legen noch sich nicht getraue. Wenn ihm aber der erste Schritt gelingen sollte, so dürfte ein mehreres gewaget, und das, was noch in den Herzen verborgen ist, zum Nachtheil der Religion und der Kirche ausgegossen werden, denn der freymüthig, rein und richtig in sich selbst denkst, drückt auch seine Lehre freymüthig rein und richtig aus.“

Migazzi glaubte, daß er seiner Pflicht ungetreu sein würde, wenn er der leitenden Grundidee der Synopsis, daß sich die oberste Gewalt des Staates auch auf die Kirche erstreckt, nicht mit voller Entschiedenheit entgegenträte. Wie zu anderen Zeiten war es auch damals eitel Lüge, wenn man sich stellte, als wollte man nur den Glanz des Thrones erhöhen; es handelte sich darum, den Menschen mit Leib und Seele seinen Ideen blindlings dienstbar machen.

„Alein wie soll ich mich dieser Gelegenheit nicht gebrauchen, um Eure Majestät in tiefster Ehrfurcht aber zugleich auch in der reinsten Absicht bemerken zu machen, daß, wenn das jus Canonicum in Eurer Majestät Landen auf diese Art gegeben wird, sie kein Jus Canonicum mehr haben, und hie mit die in ihren Ländern sich befindenden Kirchen in elendern Umständen als die Schismatische, die Protestantische und sogenannten Reformirten seyn werden. Denn was enthält in sich die Lehre, welche man ist als das jus Canonicum erscheinend machen will? Sie giebt dem Landesfürsten die Einsicht in allen auch heiligsten Handlungen der Kirche unter dem Vorwand, daß diese Handlungen was gemeinschaftliches mit dem Staate haben, und daher kann der Landesfürst sogar eine Einsicht in die Sittenlehre nehmen, die blosse Dogmata sind, damit nicht etwan unter diesem Vorwande die Kirche weiter um sich greiffe, ja sogar was schädliches einführe; und dieses ärgerliche Mißtrauen wird gleich anfänglich den Schülern wider ihre Mutter, in deren Schooße sie allein selig werden können, eingeflößet.

Man sucht nichts anderes, als dem Landesfürsten das Recht zuzueignen, über alles seine Macht zu erstrecken, was in das äußerliche geht, und durch übertriebene Lehrgebäude ihm die Gewalt einzuräumen, der Kirche fast alle Vorrechte zu benehmen, deren sie von unerdenklichen Zeiten im Besitze war. Man macht nach seiner Will-

führt den Ausdruck, daß die Kirche alles, was sie hat, von den Landesfürsten habe, und um dieses zu behaupten, ist genung, daß ein unruhiger, ein unrichtiger und in seiner Lehre verdächtiger Skribent es verteidige; obschon solches wider die beständige Reimung und Gewohnheit lauft, von welcher man kaum einen Anfang findet, und die allzeit aufrecht gestanden ist. Alle bisher in Ehren gewesenen Regeln des *Juris Canonici* werden verlacht, verworfen und zu nichts gemacht. Endlich da dem vormahligen *Juri Canonico* so draußt das verächtliche Brandmal der Barbarey in den wienerischen Zeitungen eingedrucket worden, wer dürfte wohl derjenige seyn, der sich anmassete, ein neues der Kirche vorzulegen?

Eurer Majestät sind weit entfernt, eine gesetzgeberische Macht sich über die Kirche zuzueignen, denn Allerhöchst selbst gar wohl erkennen, daß sie andurch aus der wahren Kirche treten und sich zum Haupte einer Kirche machen würden, welche die wahre Kirche Jesu Christi unmöglich seyn könnte. Nun das alte *Jus Canonicum* höret auf, ein neues, das in der Ordnung wäre, haben wir nicht, und solches kann nicht gründlich und verbindlich seyn, ohne daß die Kirche und ihr Oberhaupt es bestimmen und guthießen. Hiemit bleibt nichts übrig, als daß die Kirche in Eurer Majestät Landen und das ganze geistliche Gebäude jämmerlich zu Grund gehe; denn gleich wie kein Staat so kann auch die Kirche ohne ihren Gesezen nicht seyn, ohne daß beyde in Umsturz gerathen.

Wenn nun dem Übel, welches in Betreff des *Juris Canonici* leyder hier schon anfanget und täglich weiter um sich greifet, durch Euer Majt. Ansehen nicht Einhalt gemacht wird, was traurige und dem Staat selbstn schädlichste Folgen sind nicht zu erwarten; denn die Schüler aus der Lehre und aus denen Sätzen, die ihnen vorgetragen, und aus denen Abhandlungen, die ihnen in die Hände gelegt werden, müssen notwendig voll der falschen Begriffen, des Stolzes und des Übermuths werden, und der Kirche und ihren Gesezen, und dem Haupt der Kirche und seinen Anordnungen, und denen Bischöffen und ihren heilsamen Vorsehrungen den Gehorsam versagen, und in dem Busen der Kirche selbstn, anstatt ihr gute Diener zu bilden werden ihr ungerathene Kinder und gleichsam Schlangen ausgebrütet und erzogen werden, welche mit dem Gift der Lehre, so ihnen eingeköset wird, ihr tödtliche Wunden schlagen und ihren heiligen Busen von allen Seiten zerreißen werden, dann da keine andere Lehre als diese sowohl bey den Welt- als Geistlichen seyn soll, so seyn auch alle jene erschrecklichen Folgen unvermeidlich, welche aus einer solchen Lehre fließen.

Allergnädigste Frau! Der einige Trost, der mir bey so betrübten Umständen übrig ist, gründet sich auf Eurer Majt. reineste Absicht, und daher stehe nicht an, daß Allerhöchst Selbe dem bedrohenden Unheil durch ihre einem Christ-Catholischen Monarchen angemessene und erleuchtete Anstalten vorkommen werden.“

Die Kaiserin theilte diese Darlegungen des Cardinals dem Abte von Braunau zur Darnachachtung mit und forderte ihn auf, Hand anzulegen, damit der Grundriß „in seinen meisten Theilen eine richtigere Gestalt überkomme, und das Dunkle, das Unanständige, Irrige und Anstößige, mit welchem er angefüllt ist, von solchem hinweggenommen werde.“ Die verbesserten Theses gingen zum Erzbischof zurück, der

sich darüber mit dem Prälaten von St. Dorothea und mit Theologen besprach, und mehrere Abänderungen und Zusätze machte. Mit diesen zugleich unterbreitete er der Kaiserin eine neue Bitte.

„Da in den Hauptsätzen so viel unrichtiges zu finden ist, so ergiebt sich von selbst, daß die übrigen daraus fließenden Sätze billige Bedenken erregen. Eine Lehre nämlich, die ordentlich und richtig seyn soll, ist einer Kette gleich, in welcher, wenn ein Ring mangelt, das übrige keinen Zusammenhang hat. Wie es nun aber darauf ankömmt, daß die vorgeschlagene Synopsis zur Vorschrift werden soll, so bitte ich Eurer Majestät unterthänigst, mit dem mein Gewissen zu beruhigen, daß solche Synopsis mir noch einmahl mitgetheilt werde, damit ich über die übrigen Theses, von welchen ich nur überhaupt gemeldet, noch einige Betrachtungen machen und zu der Untersuchung derselben insonderheit schreiten möge. Damit ordentlich zu Werke gegangen würde, und E. Maj. Gewissen beruhigt werde, so wäre mein unvorgreiflicher und unterthänigster Vorschlag dieser: daß K. Maj. mildest geruhet, dem Prälat von St. Dorothee und dem B. Vartenstein die ganze Synopsis mittheilen zu lassen und zugleich erlaubeten, daß wir 8 freundschaftlich zusammentreten und unsere Betrachtungen und Meinungen gemeinschaftlich machen und E. Maj. demüthigst vorsegen dürften.“

Die Kaiserin ging auch hierauf ein, forderte aber überdies von Hofrat Heintke und sogar von dem Vicepräsident des k. Rates Freiherrn von Hagen Gutachten. Und nunmehr entspann sich zwischen dem Cardinal und der Studientcommission eine arge Fehde. Die Anschauungen, wie sie in den Berichten von Hagen¹ und Heintke zutage traten, giengen diametral auseinander, und Abt Rautenstrauch überreichte eine Vertheidigung seiner Theses. Die Kaiserin forderte „zur Beruhigung ihres Gemiffens“ über die Schriften des Cardinals, Heintkes und Rautenstrauchs von Hagen wiederholt Gutachten. Dieser gieng gründlich zu Werke.

„Ew. Maj. gedenken im canonischem Rechte gewisse Thesen sowohl den Professoren als der studierenden Jugend zur Richtschnur vorzuschreiben. So nützlich und heilig diese a. h. Gesinnung ist, so viele Vorsicht und Überlegung erfordert dieselbe in der Bestimmung dieser Thesen, nachdem diese Wissenschaft so eng mit den heiligsten

¹ „Gleich bey den Eingang bin gezwungen zu bekennen, wie ich nach genauer angestellten Untersuchung davor halte, daß in diesen Thesibus theils gefährliche, theils von den Kirchen bereits verworfene, mehrere aber zweydeutige zur Irrlehre gar leicht verführende Sätze angetroffen. Dieses seyn die Theses, welche mir vornehmlich ausgewählet, um deren Unbestand und Gefährlichkeit zu zeigen, weilen in denselben die Grundfesten der Kirche Gottes untergraben und der Weeg gedfnet wird, neue Irrthümer und Kegeren zu verbreiten, massen nach diesen einmal angenommenen Principis dieselben nicht anderst als durch ein allgemeines Concilium, das vielleicht in mehreren Jahrhunderten nicht wird können zusammen gebracht werden, würden verdammet und als Kegerisch durch ein End-Urtheil erklärt werden können.“

Geheimnissen unserer Religion verbunden ist und daher alle Zweideutigkeit und Mißverständnis sorgfältig vermieden werden muß.

Es obwaltet ein großer Unterschied, ob ein Satz nur von einem Professor oder von einer Universität als Meinung gelehrt wird oder aus k. Vorschrift zu tradieren anbefohlen wird.

Es wäre eigentlich erforderlich, bei wichtigen und klaren Sätzen den Lehrern solche Regeln vorzuschreiben, die sie zu überschreiten nicht befugt wären; denn es ist fast unmöglich, derlei kurze Thesen dergestalt zu fassen, daß nicht die Bosheit oder der Wiß der Lehrenden denselben verschiedene Wendungen zu geben vermögend wären.

Es ist bei den dermaligen Zeiten, wo Religion, Christenthum und Sitten auch bei Katholiken so sehr beseitiget, die gründlichen Studien vernachlässiget und mehr auf den äußerlichen Glanz, auf einen blendenden Wiß, auch auf Unkosten der Religion einen neuen Satz aufzustellen und zu vertheidigen als auf dessen innerlichen Wert gesehen wird, daß die Lehrer fast mehrerer Aufsicht als die Jugend erforderten. Übrigens kann ich mich betreffs gewisser Thesen keinem der beiden Theile beigesellen; der Cardinal scheint mitunter durch einen übertriebenen Eifer und aus ungegründeter Furcht vor einem größeren Übel die päpstlichen Jura über Gebühr zu erweitern, die Theses aber eröffnen den weltlichen Gerechtsamen allzu weite Grenzen.

Über die bestrittenen Thesen ist im voraus abzusehen, daß sich hierüber beide Teile niemals mehr einverstehen werden. Die Gemüter sind bereits zu sehr gegen einander aufgebracht, und die Gelehrten haben die Schwachheit, daß sie niemals geirrt haben wollen und ihre Meinungen auf das hartnäckigste vertheidigen.“

Besonders arg wütete der Kampf um Thesis 67, 93 und 94. Wieder ließ sich die Herrscherin von Wartenstein beraten. Dieser konnte sich nach langer Unterredung mit dem Prälaten von Braunau von dem praktischen Nutzen dieser Thesen nicht überzeugt halten, und die Besorgnis eines daraus entspringenden Übels überwog in seinen Gedanken sehr den daraus erwarteten Vorteil. Er gab das wertvolle Gutachten ab:

„Ich bin zwar weit entfernt, diese Theses unter die Zahl der ketzischen zu rechnen, wann sie nach der von dem Hr. Prälaten erteilten Erläuterung expliciert und sowohl die Personen, welche zu appellieren befugt sind, als die Sachen, in welchen eine Appellation von den päpstlichen Decisionen platzgreift, als auch, wie es während der Appellation der appellierenden Theile zu betrachten und zu behandeln ist, nach der Erläuterung des Herrn Prälaten genau bestimmt wird, indem dieselbe nach den bekannten *principiis ecclesiae gallicanae* abgemessen ist. Sobald aber eines derselben in der Explication unterlassen oder von einem Professor verdreht und nur ein Weg zu einer anderen Auslegung offen gelassen wird, so wird dadurch die päpstliche Gewalt in geistlichen Sachen, die auf die Einigkeit der katholischen Kirche gegründete hauptsächlichste Stütze unserer Religion, dadurch aber dieselbe selbst in ihrer wahren Grundfesten untergraben und umgestürzt. Die Theses sind nach den Erläuterungen des Herrn Prälaten allerdings katholisch, allein wie lange werden sie es bleiben? Es soll zwar nicht ein jeder Irrgläubige, auch nicht in jeder Sache, sondern nur in den wichtigsten und zweifelhaften Religionsmaterien *ad concilium* zu appellieren befugt sein, ja es

sollte inzwischen der interponierten Appellation ungeachtet bis zur Decision des Conciliums der päpstlichen Decision nachgelebt werden. Allein an Ausschreibung eines Conciliums ist demahlen nicht zu gedenken und sich davon wenig Frucht vor die Religion zu versprechen. Vielleicht dürfte die irrige Lehre des Jansenismus in Frankreich niemals so sehr überhand genommen haben, wenn nicht die *principia ecclesiae gallicanae* dazu die erste Veranlassung gegeben; ja vielleicht dürfte man auch demahlen auf Einführung dieser Thesen bei Ew. Maj. nicht so sehr eindringen, wenn man nicht ein gleiches nach und nach in Ew. Maj. Erblanden einzuführen gedächte.

Ich muß daher wünschen, daß diese 8 Thesen weggelassen oder abgeändert werden; nur müßte in diesem Falle den Professoren bei Vermeidung der k. Ungnade und bei Verlust ihres Amtes eingeschärft werden, daß sie bei Erleuterung dieser Thesen sich auf das genaueste nach den *principiis ecclesiae gallicanae* und des Prälaten von Brannau benehmen und solche nicht im Geringsten überschreiten sollen. Ich erachte diese Vorsicht demahlen nothwendig. Ich gestehe aufrichtig, daß mir der demahlige Professor *juris canonici in principiis religionis* etwas zu leichtsinnig scheine und diesfalls eine Oberaufsicht bedürfte.“

Wiederholt wurden zwischen den Vertretern der zwei Richtungen Konferenzen gehalten und man einigte sich schließlich mühsam in den Grundsätzen, über welchen man sich noch die Hand reichen wollte, obgleich der Cardinal schließlich in einer unterthänigsten Nota erklärte:

„Wenn ich nun gleich nicht über alle Sätze besondere Anmerkungen gemacht habe, so konnte man doch theils aus den Worten, daß viele Sätze dunkel, andere zweideutig seien, theils aus dem Zusammenhange, den alle Thesen gedachter Synopsis untereinander haben und nothwendig haben müssen, gar leicht abnehmen, daß ich das ganze System dieser Sätze oder überhaupt die ganze Synopsis für unrichtig und verwerflich hielte, und daß ich sie unmöglich gutheissen könnte. Sollte es nöthig sein, auch hierüber noch Deutliches zu äußern, so werde ich sowohl bey den schon angeführten Sätzen als bey noch mehreren anderen sehr Vieles zu erinnern haben. Die ganze Anlage dieser Sätze aus dem sogenannten geistlichen Kirchenrechte scheint mir weder mit den Satzungen der Kirche, weder mit dem Geiste, den Jesus Christus über seine Kirche ausgegossen hat, überein zu kommen.“

Doch man drängte zum endlichen Abschlusse, und so erschien, „massen die Theses mittels einer bescheidenen Auslegung unbedenklich könnten belassen werden und ohne dieser die Abänderung der Thesen keinen Nutzen schaffen wird,“ die *Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras haereditarias aug. Imperatricis Mar. Theresiae obtinet*. Sie enthält 253 Sätze, und ein k. Erlaß vom 5. Oktober 1776 bestimmte, daß „die in dieser gedruckten Synopsis enthaltenen Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten bei den Vertheidigungen des Canonischen Rechts zur Richtschnur genommen, besonders diese Verordnung von den Klöstern aller Ordensgeistlichen gleichmäßig vollzogen, das Lehrbuch des verstorbenen Professors Hof-

raths von Riegger gelehret, zu dem Ende von jedem ordinario durch einen zu ernennenden Weltpriester in den Ordenshäusern dieser allerhöchste Befehl kund gemacht, daher die ganze geistliche Gemeinde zusammenberufen und ihr wohl und deutlich erklärt, der beschöfl. Abgeordnete sich über die geschehene Kundmachung ein von den Obern gefertigtes Zeugniß geben lassen, die entgegen Handelnden schwerest bestrafet und mit der Bedeutung angesehen werden, daß derjenige Geistliche als ein besonders und getreuer Untertban vorzüglich gehalten werden soll, welcher eine allenfallige Übertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen würde.“

Allein trotz dieser sehr detaillierten Anordnungen mußte der Cardinal widersprechen.¹ Die Kaiserin hatte befohlen, sich an die vereinbarten Abänderungen zu halten und siehe, der Cardinal mußte klagen, daß man „einige von der verbesserten Synopsis ganz entfernte Sätze und Ausdrücke, entweder geflissentlich oder aus Unachtsamkeit“ habe einfließen lassen! Dies theilte Migazzi der Kaiserin am 13. Dezember in ausführlicher Beschwerbeschrift mit:

„E. Maj. Es war auch zu wünschen, daß die Verbesserung, beschehen und zu Stande gebracht worden, die also auch in Druck erschienen wäre. Allein gleich bey dem ersten Anblick der Synopsis zeigt sich dar, daß in mehreren Sätzen von der gemachten Verbesserung abgegangen, und solche so roh und unrichtig, wie sie in dem Auffas gewesen, wiederum eingeschaltet worden sind.“²

Theo. 53. Quae porro Conciliorum horum definitionibus in rebus fidei et morum inerrantia competit, non ea ad res disciplinae etiam pertinet, de quibus proin cum leges sanciant mutationi illae utique sunt obnoxiae. Quare videndum semper diligentor, num leges illae ubivis receptae aut abrogatae iterum seu consuetudine seu legibus posteriorum Conciliorum. Man hat in der Verbesserung anzumerken nicht unterlassen, daß dieser Theſis, so wie er liegt, nicht bestehen könne. Denn ein anders ist, daß die Kirche in den Anordnungen in Disciplinachen nach Maaß der Umstände etwas abändern, und ein anders ist, daß zur Zeit, da sie solche Abänderung macht, fehlen könne. Die Unfehlbarkeit gebühret der Kirche oder den ökumenischen Concilien sowohl in Sachen, die den Glauben, als die die Disziplin angehen, nur mit diesem Unterschieb, daß die Glaubenssagungen keiner Abänderung

¹ Szjan berichtete am 1. März 1777 an Kaunitz: „Die Vorstellung des Herrn Nuntius wird auch die Conclusiones canonicae zum Gegenstande haben, welche auf a. h. wiederholten Befehl auf den Universitäten und in den Klöstern sollen gelehrt werden, welche man unzulässig findet; wovon ich Ew. fürstl. Gnaden vorläufig und in geheim zu unterrichten nicht ermangeln soll.“ Brunner. Die theol. Dienerſch. 37.

² Er beruft sich zum Beweise hiefür u. a. auf Theſ. 27 in Proleg.; ex jure publ. theo. 46; jur. eccl. privato: theo. 7, 15, 36, 98. Wir führen nur die obigen zwei als Beispiele an.

unterworfen sind, die Disciplinsatzungen hingegen nach Maaß der Umstände und der Zeit eine Abänderung annehmen können. Gewis ist es aber zugleich, daß die Concilien oder die Kirche, da sie eine Disciplinsatzung machen, sie in Rücksicht auf die Umstände und Zeiten, in welchen sie selbe macht, nicht fehlen könne. Denn sie hörte auf die wahre Kirche Jesu Christi zu seyn, wenn sie auch in Disciplinsachen etwas anordnen und bestimmen könnte, das wider die Gefäße Gottes oder wider die guten Sitten wäre. Diese ist die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten; dessen unerächt aber ist in der Synopsi der 53. Thesis so unrichtig mit dem Worthe *inerrantia* ausgedrückt, wie er in dem Grundriß ware. Bey dieser Bewandniß der Sache nun soll ich Eure Majestät unterthänigst bitten, anzubefehlen, den 53. Thesis wie er liegt, auszustreichen, und solchen also umfassen und verbessern zu lassen: *Quare porro Conciliorum horum definitionibus in rebus fidei et morum immutabilitas competit, non ea ad res disciplinae etiam pertinet, de quibus proin, cum leges sanciant, illae utique mutationi sunt obnoxiae, quare diligenter videndum, num leges illae ubivis receptae aut iterum abrogatae sint sive consuetudine sive legibus posteriorum Conciliorum.*

Thesis 36. *Matrimonium in infidelitate contractum per professionem religionis Christianae alterutrius Conjugum haud solvitur.* Dieser Thesis hätte vermög der gemachten Verbesserungen ausgelassen werden sollen, und verdienet in der That die herrliche Constitution oder Bulla *Benedicti XIV.* in dieser Materie und die beständige Übung der Kirche in einer mit dem Sacrament so nahe verbundenen Sache mehr Beyfall als einige spitzsündig ausgefonnene Gründe eines Advokatens in Paris; und ein jeder Bischof wird sich sicherer im Gewissen halten, wenn er in dergleichen Fällen sich an die Satzungen des Oberhauptes der Kirche und an das haltet, was von ihm nutzbar gehalten worden ist. Hiemit dieser Thesis in seinem ganzen Umfang nicht dem Sinn und der Sprache der Kirche gemäß und folglich gänzlich auszulassen ist.“

Es waren noch zwei Punkte im genannten Erlasse, welche Migazzi zu strenger Kritik herausforderten, nämlich die Bestimmungen betreffs des Kiegger'schen Lehrbuches und die Einladung an Geistliche, allenfallsige Übertretungen anzuzeigen. Der Cardinal säumte nicht mit der offenen Darlegung der Sache.

„Die Sprache, welche öfters von diesem Lehrer geführt wird, da es von dem Römischen Papste, dessen Anordnungen und Aussprüchen, ja sogar von der Kirche und dem Concilio Trident. zu thun ist, sind jener Achtung nicht angemessen, welche man dem Haupt der Kirche, dem Statthalter Jesu Christi und seiner Kirche schuldig ist. Eure Majestät werden mir mildest erlauben, daß ich einige der wichtigsten Sätze mit Stillschweigen nicht übergehe, welche Tom. 1. Fol. 59 et 60 auch in der letzten Auflage von 1774 festgesetzt wird: *Ligandi et solvendi, pascendi et regendi etc. potestatem Christus non uni vel alteri sed toti ecclesiae reliquit. Ecclesia pro ea, qua pollet libertate ac potestate, alterum quam rom. Episcopum in Summum Pontificem eligere potest.*

Die Lehre *de usuris* und die Sprache, deren man sich in solcher gebrauchet, ist von der nämlichen Eigenschaft, und das elende Werk des dunklen Oberhauers

welches doch verboten und von dem Verfasser selbst widerrufen worden, wird mit Vobsprüchen erhoben. Die Lehre hingegen des großen und gelehrten Papsten Benedikti XIV. auch der gelehrtesten Theologen und Canonisten wird verächtlich heruntergemacht. Eleganter ei respondit P. Benedictus Oberhauser in praelect. ad tit. de usur. § 18. Wenn man sich also des Rieggers Buche gebrauchen wollte, so wäre nöthig, daß eines Theils alle Thejes, welche mit der verbesserten Synopsi nicht übereinkommen, in einer neuen Auslag ausgelassen; die abgängige Materie hingegen bengerücket werde.“

Endlich konnte der Kardinal nicht an der Anordnung vorbei, daß derjenige Geistliche als ein besonders gehorsamer und getreuer Unterthan vorzüglich gehalten werden solle, welcher eine allenfallige Übertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen würde.

„Allergnädigste Frau! wir leben ohnehin zu einer Zeit, in welcher einige unruhige Köpfe nur allzuleicht Hönner und Vertheidiger ausser ihren Mauern finden, und andurch die innerliche Zucht nicht wenig geschwächt und in Verwirrung gebracht worden ist. Wenn nun diese Andeutung noch dazu käme, wie vielen Verleumdungen, ungegründeten Anklagen und Unruhen würden die Obern nicht ausgesetzt seyn? Ein schlechter Geistlicher, welchen sein Oberer in Schranken gehörig halten will, wird sich nicht säumen, sich dieses Thors, daß man ihm geöffnet, zu bedienen, und sindig und reich in seiner Bosheit wird er denen unschuldigsten Worten den Schein und Anstrich einer Übertretung des gemachten Gebothes unschwer zu geben wissen, und wird sich allezeit mit der Hoffnung schmeicheln, daß die Verleumdung fast jederzeit einen Eindruck nach sich läßt und er Zeit genug andurch gewinne, Verwirrung in dem Kloster anzuküsten, seine Obern zu mißhandeln und der klösterlichen Zucht und Unterwerfung sich zu entziehen. Man hat dergleichen traurige Beispiele und verderbliche Unordnungen in diesen wenigen Jahren nur allzuvieler gehabt.“

Allerdings überreichte Abt Rautenstrauch eine Gegenschrift, und die Studienhofkommission schlug vor, beide Schriften drucken zu lassen. Die Kaiserin aber bemerkte:

„Ich bin vor alle Mittel gewogen, die die menschlichen Leidenschaften mit christlicher Lieb übertragen und corrigirn, nicht aber vor solche, wie hier vorgeschlagen werden: mehr in das Publikum bringen, die Köpfe verwirren und die Herzen ägirn; also keineswegs approbare. Es wird ist nur zu vill geschrieben und gedruckt, wenig ausgeübt.“

Daß diese Vorstellung des Kardinals doch von Erfolg gewesen sei, ersehen wir aus seinem Schreiben vom 5. Februar 1777 an den Primas Joseph Graf von Batthyani. Die Kaiserin habe der Kanzlei strenge aufgetragen, in der Folge die Synopsis nur in der Form zu drucken, wie sie verbessert laute, und er sei von der Promulgation des Dekretes vom 5. Oktob. 1776 losgezählt worden. Auch beauftragte die Kaiserin den Hofrath Martini über allfällige Änderungen in dem kirchenrechtlichen Lehrbuche von Riegger mit dem Erzbischofe eine Verständigung

zu erwirken. Martini trat mit den 2 Professoren der Theologie, dem Dominikaner P. Gazzaniga und dem Augustiner P. Bertieri zusammen und milderte die in dem Buche vorkommenden Sätze wenigstens so weit, daß er gegründete Hoffnung haben konnte, den Erzbischof für sich zu gewinnen.

Schon war man überein gekommen, und schon hatte der Druck des verbesserten Lehrbuches begonnen, als Abt Kautenstrauch und Fürst Kaunitz ihre Gegenvorstellungen überreichen und durch den geheimen Sekretär Greiner das Veto der Kaiserin erwirken ließen. Wir ersehen dies aus Arneths Akademieschrift *Maria Theresia* und der Hofrath von Greiner¹: „Hier habe ich die Gnade E. Maj. das Urtheil des Fürsten von Kaunitz über die von dem Hofrath Martini, Gazzaniga und Bertieri zu Gunsten des Kardinals unternommene Zusammenziehung des Kieggger-Lehrbuches der geistlichen Rechte zurückzuschicken. Fürst Kaunitz hat die gute Sache unterstützen geholfen. Dafür danke ich ihm im Namen aller Wohlgesinnten. Mit den sehr vernünftigen Erinnerungen, die der wirklich gelehrte Abt von Braunau über das neue Lehrbuch des Kirchenrechts E. Maj. überreicht hat, bin ich nicht nur allein völlig verstanden, sondern ich muß bekennen, daß ich diesen zusammengebrängten Auszug aus dem Werke des verstorbenen Kiegggers, der im Grunde einerley mit dem ersten im Jahre 1774 herausgekommenen Auszuge ist, für ein Schulbuch gar zu abgefiltrzt finde. Die von dem Abten von Braunau angezeigten Stellen sollten nach meinem geringen Ermessen wirklich geändert werden. Denn einmal ist glaubt doch in der ganzen Christenheit kein Gelehrter mehr an die Unfehlbarkeit des Papstes für seine Person, er mag hernach von der Kanzel oder von seinem Schreibepulte geredet haben, so wie im Gegentheile kein frommer wahrer Christ die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen in Zweifel ziehet. Warum sollte man also aus niedriger Schmeicheley für den römischen Hof eines mit dem andern vermischen und zweydeutige Sätze hinschreiben, mithin sich das Ansehen geben als ob man nicht Muth genug hätte, den Schülern die Wahrheit frey zu sagen, die sie also gleichsam nur errathen sollten. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gewalt des Landesfürsten über geistliche Personen, wenn es um die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu thun ist. Kein vernünftiger Mensch wird igt mehr an dem diesfälligen unstrittigen Rechte des Landesfürsten zweifeln.

¹ Sitzungsber. der philos. hist. Klasse. 1859 Märzheft. 851. 849 f.

Warum soll also die gekünstelte Wendung als eine lächerliche Schmeicheley für die Meynungen des römischen Hofes da stehen: *audita tamen si fieri potest ecclesiastica potestate*, wie der § 278 auf eine sehr seltsame Art lautet. Was soll denn hernach geschehen *si fieri non posset*, und wer wird hiernach den Fall bestimmen, wann das *potest vel non potest* eintritt. Mit dergleichen wunderlichen Subtiliteten setzt man sich herunter und veranlaßt unangenehme Streitigkeiten, die hernach, weil die Geislichkeit, sobald man ihr den Finger biethet, allemal gleich die Hand an sich zu reißen trachtet, in den Dylasterial Verhandlungen die üblesten Folgen haben. Es ist zu bedauern, daß das Buch schon gedruckt und die Abänderungen nunmehr so schwer sind; dem ungeachtet wünschte ich gleichwohl daß E. Maj. die Anmerkungen des Abten von Braunau an die Studien Kommission herabzugeben geruheten.“ Die Kaiserin resolvierte:

„habe es obrist kanzler geschickt ohne was von ihme zu melden, indessen der untorigirte riegger bleiben wird.“

Martini war hierüber nicht wenig aufgebracht und erfuhr auch noch den Hohn der Gegner. Wir lesen dies in seinem Vortrage an Kaiser Leopold vom 29. Juni 1790. „Was war der Lohn für die glückliche Entwicklung eines so verworrenen Geschäftes und für die dabei gehalten unendlich müden Arbeiten! Neid, Mißgunst und Ignoranz stürmten auf mich ein. Man gab vor, als wäre ich wider mein eigenes Wissen durch Vorstellungen 2 welscher Mönche getäuscht worden. Ohne mir eine Anzeige meines Versehens zu machen, ohne auf einen mißrathenen Lehrsatz zu weisen, brachte man es dahin, daß das von mir berichtigte und noch nicht völlig abgedruckte Lehrbuch des kanonischen Rechtes verboten und unterdrückt wurde. Vergebens drang ich auf die Bekanntmachung einer Ursache dieses gegen mich so harten, widerrechtlichen Verfahrens. Ich erhielt keine Antwort. Der Schläzer'sche Staatsanzeiger aber, welcher nebst so vielen Flugschriften sich zur Aufgabe machte, durch stetes Anspornen die Dinge in Osterreich vorwärts zu schieben hat für gut befunden, den Verlauf dieser Handlung folgender Art zu glossieren: ‚Der Kardinal Migazzi, ein geschworener Sachwalter des Papstthums und der Möncherei, fand in jeder Neuerung Kebergift und Atheisterei. Da Martini seinen Plan nicht par force durchsetzen konnte, ließ er sich mit dem Kardinal und den Professoren der Theologie in Unterhandlungen ein und suchte die Hindernisse auszugleichen. Doch die Herren waren zu fein, zogen den Baron Martini unvermerkt in die

Falle, und dadurch verlor der gute Mann das Vertrauen des Hofes und die geheime Referentenstelle bei der Studienhofkommission.“

In der Synopsis war gewiß nichts vergessen worden, was immer der Macht der Landesfürsten zugeeignet werden konnte. Trotzdem begnügte man sich bald nicht mehr damit; man ging eben auf dem betretenen Wege vor und warf schließlich alle Rücksicht gegen die Kirche ab, alles dieses unter dem Deckmantel, die Macht der Fürsten zu verteidigen. Als auf der Universität bald nach Approbation der Synopsis derlei Sätze verteidigt wurden, wandte sich der unermüdbliche Migazzi neuerdings mit einer sehr eindringlichen Vorstellung an die Kaiserin. Er fürchtete nämlich insbesondere, daß der Alerus in's neue Fahrwasser hinübergezogen werde, was ja auch der Fall war. An den neugedruckten Sätzen schmerzte ihn insbesondere Nr. 22, daß jede Excommunicationsentscheidung vom Fürsten bestätigt sein müßte und Nr. 26, daß die Landesherren kirchliche Censuren aufheben könnten. Gewiß sei es nicht die Gesinnung Ihrer Majestät, ins Gebiet der Kirche überzugreifen; aber man müsse billig beklagen, daß die Denkungsart der Kaiserin „so schändlich mißbraucht“ werde und „die Nachwelt in verschiedene bedenkliche Mutmassungen gesetzt werden könne.“ Wohlgezielt war auch der Hinweis auf Pelagius, der von Paulinus gefragt, woher er seine Lehre hätte, den Rufinus namhaft machte. Paulinus habe weiter begehrt, daß noch mehrere namhaft gemacht werden sollten; allein die letzte Ausflucht des Pelagius sei gewesen: „Ist dir ein einziger Priester nicht genug, non sufficit tibi unus sacerdos? S. Aug. lib. de pecc. Orig. c. 33. „Gleichwie aber Pelagius durch das Ansehen und die Lehre eines einzigen Priesters von der Kezerey nicht entschuldiget werden konnte, so können auch heutzutage gewisse übertriebene Meinungen von einer Vermessenheit, Argerniß und schädlichsten Gefahr, ja auch öfters von dem Irrthum nicht entschuldiget werden, weil ein oder anderer von der Neugier hingerissener Skribent oder Priester solche verteidigt.“ Seine Sorge wegen der Priesterschaft, die unkirchliches Kirchenrecht annehmen werde, kleidet der Kardinal in die denkwürdigen Worte:

„Wie bedauerlich ist es, daß die wahre Kirche Jesu Christi, welche die unerschrockensten Verteidiger an Euer Majest. glorreichsten Vorfahrern und an Euer Majest. selbstn gehabt hat, sich der äußersten Gefahr ausgesetzt siehet, schändlich befleckt, gewaltthätig zerrissen und schändlich umgestossen zu werden. Die Diener des Altars, die Priester des Herrn, die Hirten werden wie einmahl in Israel, so auch hier falsche Träume erzählen, den Frieden ankünden, wo er nicht ist, und dem Irrthum den Weihrauch streuen, und das bedauernswürdigste ist, daß, wenn man das Übel

noch länger um sich greifen läßt, kein Rettungsmittel mehr sein wird; denn das Herz, der Sinn und der Verstand wird in jenem Alter verborben, welches, wie unvorsichtig ebenso leicht das Gift an sich zu ziehen pflegt; und wie traurig würden hiebey meine Umstände nicht seyn? Einerseits würde ich die Nothwendigkeit einsehen, Gott, Jesu Christo, seiner Kirche und seiner Heerde Diener, Priester, Ausspender der Geheimnissen und Hirten zu geben und einzuweihen; andrerseits aber würde ich den erschrecklichen Fluch nicht auf mich nehmen können, daß ich solchen Leuten die Hände aufgelegt hätte, deren Glaube entweder offenbar unrichtig oder un widersprechlich verdächtig ist. Das Jus, so man Canonicum nennet, ist in sich ein Jus Regium und nicht ein Jus der Kirche, denn man suchet in solchem nichts anderes, als wie man die Macht der Fürsten über alle sogar auch heiligste und in sich pur geistliche Handlungen erstrecke, die Wirksamkeit und die Gewalt der Kirche hingegen von allen Seiten entkräfte und fast gänzlich zernichte, hiemit sie ein leeres und unthätiges Wesen werde. Man lehret zwar mit den Worten, daß die Kirche eine unmittelbare und unabhängige Macht sei, allein da alle ihre Handlungen und Verordnungen entweder mittel- oder unmittelbar von der weltlichen Macht abhängig gemacht werden, so wird sie auch in der That von solcher abhängig.“

1777 ließ Eybel den ersten Band seiner *Introductio in jus eccles. Catholicorum* erscheinen, und im folgenden Jahre gab er den zweiten heraus. Das Buch ist mit der Noheit, wie sie dem Verfasser eigentümlich war, abgefaßt. Merkwürdigerweise kamen in demselben alle die Grundsätze, welche aus der Synopsis mit so unsäglichlicher Mühe waren ausgemerzt worden, wieder zum Vorschein „und zwar mit noch nachdrucksamern Ausdehnungen.“ Der Cardinal unterließ nicht, die Kaiserin darauf aufmerksam zu machen:

„Ich kann es schon gar nicht glauben, daß dies ein Kunstgriff derjenigen sei, welche ihre in der Synopsi verworfenen Sätze auf solche Art gleichsam unvermerkt und indirekte dem Publico wiederum aufbringen wollten.“

Noch ein zweites mußte dem Cardinal auffallen; man wollte diese *Introductio* unverzüglich als Lehrbuch einführen. Die Erfahrung, welche der Erzbischof von Wien hiebei gemacht, war zu merkwürdig, als daß wir hierüber nicht wörtlich, was er der Kaiserin berichtet hat, anführen sollten:

„Die Beschaffenheit der Grundlage und des Inneren dieses Lehrbuchs ist es nicht allein sondern noch dabey die seltsame Weise, wie man solches in aller Eile hat durchaus einführen wollen, welche das bedenkliche verrathet; man versichert Euer Maj. meine vorhinige Entheißung und die eigene Aneiferung meiner Alumnen. Wie aber eines und das andere ganz anders sich verhalte, zeigt sich aus der Penlage umständlich; und wie ich aus dem mir allergnädigst mitgetheilten Protokolle der Studien-Commission gesehen habe, ist die Erlaubniß, dieses Buch auf allen Erb-ländischen Universitäten vorzuschreiben, damalen erst bey Euer Majest. angeführt worden, als schon das neue Schuljahr anfang und da die höchste Bestätigungs-

Resolution hierüber erfolgt, ein gleich nachgefolgter höchster Befehl jedoch die Expeditions-Erlassung noch zur rechten Zeit sistiret hat, war mittels democh von den Referenten und Directore Facultatis Juridicæ die Anordnung mündlich bey hiesiger Universität schon gemacht, daß dieses Buch gleich vorgelesen und von allen Lernenden zu diesem Ende angeschaffet werden sollte. Von darum sagt man jezo, daß es nicht mehr in der Zeit, ja bedenklich seye, einen Verbot zu erlassen. Damit jedoch bey solchen Umständen, und nachdem die Expeditionen an die übrigen Universitäten wegen geschæhener Sistirung noch nicht abgelosen sind, alles was nach jetziger Lage möglich ist, geschehe, vermeine ich, daß ohne dieses Lehrbuch für allezeit zu approbiren, auf hiesiger Universität es dieses laufende Schuljahr Commendo dabey verbleiben, für die übrigen Länder und Universitäten aber die Expedition zurückbehalten werden könnte; und da meine Absicht niemalen auf Personalitäten sondern allezeit nur auf die Sache und, derselben nach Pflicht und Gewissen zu helfen, gerichtet ist, so muß ich Euer Majest. bitten, das Eybelische Lehrbuch und die gegen dessen Inhalt vorkommenden so bedenklichen Anstände zum Besten unsrer heiligen Religion und selbst zur Rettung der Ehre der Erbländischen Universitäten während dieses Schuljahres solchergestalten untersuchen zu lassen, daß entweder dasselbe in gereinigtem und unanstößigem Inhalte erscheinen möge, oder aber durch Euer Majest. weiseste Anordnung ein solches Vorlesbuch des Juris Ecclesiastici zustand gebracht werde, welches keine irrführenden zweydeutigen und weder der geistlichen noch der weltlichen Gewalt und Gerechtsamen zu nahe gehenden Grundsätze zum Unterricht der Jugend vorschreibe.“

Diese Worte schrieb der Erzbischof in dem Begleitschreiben, welches er einer ausführlichen lateinischen Beschwerdeschrift (85 Ganzseiten Fol.) wider diese Institutionen der Monarchin überreichte. Diese bildete wirklich eine Kommission, bestehend aus Kard. Migazzi, Gazzaniga, Bertieri, Martini und Heintke, zur Prüfung der Grundsätze des neuen Lehrbuches. In der ersten Sitzung, am 1. Oktober 1778 hat der Erzbischof alle Mitglieder dringlichst, nach gewissenhaftem Studium des Werkes ihre Bemerkungen schriftlich zu übergeben; er selbst sei mit Aufzeichnung derselben schon zu Ende gekommen und fasse sein Urtheil in die zwei Punkte zusammen: Der Verfasser ignoriert die Synopsis und stellt mehrere Prinzipien auf, die gegen den Glauben sind. Am 15. Februar 1779 legte Kardinal Migazzi das Protokoll über die Sitzungen der Kommission der Kaiserin zu Füßen, nicht ohne Anlaß zu folgender Auseinandersetzung zu nehmen:

„In einem Lehrbuche, was für junge Schüler der geistlichen Rechte in allen K. K. Erbstaaten vorgeschrieben werden soll, muß alles bestimmt, alles klar, deutlich und unanständig seyn. Nichts soll zu einem gefährlichen Doppelsinne Anlaß geben, nichts wider die sogenannte Synopsis und ihre jüngst anbefohlenen Verbesserungen streiten, weil man eine dertley auf Allerhöchste Befehle verbesserte und nun bestätigte und festgesetzte Synopsis hierinfallß für eine Richtschnur und für ein Allerhöchstes Gesez ansehen muß, von welchem es niemand erlaubt seyn soll, in seiner

Lehre abzuweichen oder eine widrige Sprache zu führen. Sonst, wenn jeder Professor nach seinem Eigendünkel Lehren und Sätze wählen könnte, welche den Normalfällen entweder zuwider wären, oder die man aus denselben zur Vermeidung aller Irrung hat ausstreichen müssen, so wüßte ich nicht, zu was dergleichen auf Allerhöchste Anordnung gewählte und festgesetzte Normalfälle zu dienen hätten und was für einen Nutzen und Gleichförmigkeit sie hervorbringen könnten. Die prächtige Aufschrift, die man an der letzten Synopsi Juris ecclesiastici publici et privati gegeben hat, würde selbst größtentheils vereitelt werden, denn die Worte: *Quod per terras hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet*, würden nicht ganz sondern nur zum Theil und so weit es jedem Professor beliebig wäre wahr seyn. Der Hofrath von Martini kömmt in einigen Stücken mit meiner Meinung übereins. In andern scheint er sich von derselben zu entfernen. Doch wenn man auf die Sache selbst und nicht bloß auf die Worte sieht, so findet man zwischen seiner und meiner Meinung wenig Unterschied.“

Da Hofrath Heintze eine ausführlich motivirte Verteidigung seiner Einwendungen dem Protokolle beigefügt hatte, so gab der Kardinal eine eingehende Beantwortung (124 S. Fol.) und überdies zur leichteren Orientirung einen kurzen Auszug dazu.

„Und da den 18 c. der Courier an den französischen Botschafter Fürst Breteuil von dem russischen Botschafter Fürst Reppnin mit der Nachricht eingetroffen, daß der König von Preussen sich geäußert habe, die letzten Vorschläge annehmen zu wollen; so bathe ich S. Majestät die Kaiserin, daß wenn Gott ihr den erwünschten Frieden schenkte, sie doch machen sollte, daß ihre Leute auch der Kirche den Frieden schenken möchten.“

Gazzaniga, Bertieri und im Ganzen auch Martini stimmten mit dem Kardinal überein, man müsse, was der Synopsis widerspreche, entweder auslassen oder bessern, und um so mehr gelte dies von dem, was mit der Lehre der Religion nicht stimme. Doch Hofrath Heintze war in Weidern der gegenteiligen Ansicht. Er zeigte sich für die Lehre Eybels so sehr eingenommen, daß er an mehr als einem Orte versicherte, man müsse die Synopsis selbst abändern, wenn sie etwas Widriges enthielte. Er fand den Sinn und die Sprache des eybelschen Lehrbuches (dessen vierter Teil ihm von dem Verfasser zugeeignet worden war) in der Kirchengeschichte, in den hl. Vätern, in den allgemeinen Kirchenversammlungen, überall.

„Doch es zeigt sich bald, daß der Hofrath von dem ganzen Gergange der kanonischen Lehre in den R. Erbstaaten und von allen dazu gehörigen Umständen nicht genau mag unterrichtet, auch die angezogenen Stellen in dem Eybelschen Lehrbuche nicht genug erwogen oder selbe mit der Kirchengeschichte und mit der Lehre der hl. Väter und der Konzilien nicht genau zusammengehalten, oder aber die Facta aus der Kirchengeschichte und die Worte der hl. Väter und Konzilien, auf welche er seine Beweise gründen will, nur im gedachten Lehrbuche und nicht in ihrem Grundtext

aufgesucht habe. Sonst traue ich seiner Einsicht und seiner Rechtschaffenheit zu, daß er gewiß eine andere zum allerwenigsten eine mäßigere Sprache führen würde.

Meiner aufhabenden Pflicht gemäß, der Wahrheit zu Liebe, und der gänzlichen Verderbniß der Unschuldigen und unerfahrenen Jugend nach Kräften zuvorzukommen, werde ich hiervon weitläufiger reden, seine Meinung von Punkte zu Punkte durchgehen und auf die Waagschale legen.“

Die Controverse, welche sich nunmehr zwischen Migazzi und seinem „Gegenbischofe“ Heintze entwickelte, ist nicht minder lehrreich als interessant, weil es sich um die wichtigsten Fragen im Verhältnisse zwischen Kirche und Staat handelt. Es gehört zum guten Tone, Angriffe auf Religion mit Wohlgefallen zu begrüßen und sie mit parteiischer Vorliebe zu behandeln. Wer aber auch die Vernunft in ihre Rechte eintreten läßt, muß gestehen, daß der Cardinal dem Hofrat grobe Widersprüche nachweist, und daß dieser dem Cardinal sich nicht als gewachsen zeigt. Es tritt dieses zu grell hervor, um ein anderes Urtheil übrig zu lassen.

Zuerst betont der Cardinal, die Synopsis sage (thes. 33) klar und ohne alle Beschränkung, daß nur die geistliche Macht alle die Dinge bestimmen könne, die zur Religion oder zur Ausübung des Gottesdienstes gehörten: die Liturgie oder die Ceremonien bei der hl. Messe, die Fast- und Feiertage, die Ceremonien bei Auspendung der hl. Sacramente, der Taufe, der Firmung 2c. Dagegen lehre der Professor Gybel¹, daß alle derlei willkürlichen Dinge allsogleich auf Befehl des Fürsten müßten abgeschafft werden, sobald derselbe einsehe, daß sie dem Staate zu schaden begännen: denn nur ihm komme es zu, richtig zu beurtheilen, was dem Staate schädlich sei oder nicht. Er sage nicht etwa, der Fürst müsse in derlei Fällen sich zur Kirche wenden und solche dem Staate schädliche Gebote von Seite der Kirche verhindern oder auf ihre Aufhebung bringen. Nein! sobald der Landesfürst das Urtheil über dieselben gefällt habe, sollten sie auf seinen Befehl abgeschafft, oder wie er sagt, ausgerottet werden. Heintze vertheidigte dies aus allen Kräften. Doch Migazzi entgegnete:

„Heißt denn dieses nicht dem Landesfürsten das Recht einräumen, die Zahl der Fast- und Feiertage, die Weise, wie man sie halten soll, die Einrichtung und die Gattung der Nebendinge in der Religion oder der willkürlichen Kirchengebräuche für sich und eigenmächtig zu bestimmen. Wie? wenn es einem Landesfürsten schiene, eines von den Geböthen der Kirche oder das Geböth von dem ehelosen Leben der Geistlichkeit beginne dem Staate schädlich zu seyn, solle man ein solches Geböth allsogleich und auf Befehl dieses Landesfürsten aufheben? Dieses haben nicht einmal die Neuerer im 16. Jahrhundert, zum wenigsten nicht im Anfange ihrer Spaltung gelehret. Auch

¹ tom II. fol. 52.

diese haben sich damals zur Kirche gewendet und um die Abschaffung dieser Gebote angesucht, wie uns die Geschichte von jenem Zeitalter lehrt. Die Kirche hat niemals die Anzahl der Fasttage so sehr vermehrt, daß der Landmann gezwungen wurde, seine fruchtbaren Äcker in Leiche oder in große Wasserhalter zu verwandeln, wodurch das Fach der Gesundheitspflege wegen die von stehenden Wässern erfolgenden schädlichen Übel und Ausdünstungen leidet. Dieser schreckbare Fall, den der Hofrath v. Heintke für möglich hält, hat sich gewiß noch nie ereignet, und man darf hoffen, er werde sich auch künftighin nicht ereignen, wenn auch die Souveraine stets das Wohl ihrer Unterthanen vernachlässigen und wider die Anzahl der Fasttage gar nichts einwenden sollten.“

Hofrath Heintke sprach seine Verwunderung aus, daß der Cardinal von dem Inhalte der Synopsis geschwiegen habe, wo es klar stehe: wienach das Jus principis circa Sacra auch in Suprema Inspectione bestehe, ne res publica persentiat quid detrimenti. Migazzi erwiderte:

„Heintke hat recht, wenn er sagt, diese Worte heißen nichts anderes, als daß der Landesfürst das Recht habe, die Verordnungen der Geistlichkeit einzusehen, ob sie dem Staate schädlich sind? Aber da hat er nicht recht, wenn er hinzusetzt: ‚Die Lehre des Professors Eibel sey hierinfallß der Lehre der Synopsis gleichförmig.‘ Man muß die Begriffe nicht verwechseln. Ist es denn eines, wenn ich sage: ‚Der Landesfürst kann sich den Befehlen der Kirche widersetzen, wenn er sieht, daß sie dem Staate schädlich sind?‘ Kann sich ein Landesfürst nicht den Unternehmungen einer benachbarten Macht widersetzen, wenn er sieht, daß sie seinem Staate schaden thun? Kann er ihr deshalb Befehle zuschicken? Das erste ist in der natürlichen Billigkeit gegründet. Das zweite hieße, eine höchste Macht den Befehlen einer andern unterwerfen, und würde zu tausend Irrungen Anlaß geben. Es ist keine Sache so schlecht, wie der römische Wohltredner sich ausdrückt, die nicht einen Vertheidiger habe; allein genug: mein heiliges Amt will von mir lediglich, daß ich Euer Mann, die reine Wahrheit vorlege und dem Verfall der Religion sogar in dem Heiligthume zuvorkomme.“

Heintke sagte in seinem Gutachten mit besonderem Nachdrucke: Petrus de Maria L. 2, C. 10 Nr. 1 de Concordia Sacerd. et Imperii und S. Augustinus L. 3 contra Crescent. C. 51 führten de Jure Principis circa Sacra eine weit schärfere Sprache. Man lese ihre Worte in des Eybels Buche part. 2. p. 63.

„Das letzte,“ erwidert der Cardinal, „hat Herr Hofrath sehr wohl und mit gutem Grunde hinzugesetzt. Freylich müßte man die Worte des Petrus Maria und des hl. Augustinus in Eibels Buche und nicht in ihrem Urtexte lesen, wenn man glauben wollte, daß sie mit Eibels Lehre wirklich übereinkämen, ja noch eine weit schärfere Sprache de Jure Principis circa Sacra führten. Denn wenn man die in Eibels Buche angezogenen Stellen beym Petrus de Maria und beym hl. Augustinus selbst aufsucht, so findet man gerade das Gegentheil von Eibels Lehre, von welcher die Rede hier ist. Petrus de Maria sagt, beweiset und behauptet an dem angezeigten Orte und in dem vorhergehenden Kapitel: daß weltliche Obrigkeiten mit der Geist-

lichkeit in Dingen, die nicht bloß civil oder politisch sind, wenn sie auch nur zur äusserlichen Disciplin oder Kirchenzucht gehören, gar nichts zu befehlen haben. Sie können, ja sie sollen kirchliche Gebote und Verordnungen schätzen und Hand haben, aber sie können widrigenfalls nichts befehlen. Was die Meinung des hl. Augustinus betrifft, so weiß ich nichts von seinen Büchern *contra Crescentium*, wie es in dem Gutachten des Hofrathes v. Heintze heißt, aber L. cit. *contra Cresconium Donatistam* trägt er eine Lehre vor, die mit der eibesschen gar nichts gemeines hat. Er sagt: Die römischen Kaiser handeln ganz recht und billig, wenn sie wider die Donatisten und anderen Ketzer oder Gotteslästerern eben sowohl als wider andere Übelthäter Gesetze machen und ihrer Majestät auch durch körperliche und peinliche Strafen Einhaltung zu thun suchen. Denn, sagt er, den Königen kömmt es zu, alles Übel zu verbiethen und zu bestrafen, es mag nun dieses Übel gegen den Staat oder gegen die Religion gehen.“

Migazzi hatte in seiner Beschwerdenschrift angemerkt, nach Eybel könne der Landesfürst wegen großen Nutzens des Staates den Ketzern die freie Ausübung ihrer Religion gestatten; die Synopsis hingegen lehre: Der Landesfürst könne den Ketzern die freie Ausübung ihrer Religion nur in dem Falle einer unumgänglichen Nothwendigkeit, oder um größere Übel abzuwenden, gestatten. Hofrath v. Heintze fand aber zwischen diesen zwei Stellen keinen Unterschied.

„Um seine Meinung einigermaßen zu rechtfertigen, bringt er eine solche Lehre und so nichts bedeutende Dinge vor, die ich mich nicht unterfangen würde, in einer Schrift zu widerholen, welche zu Euer Maytt. höchsten Händen gelangen soll, wenn die Vertheidigung des v. Heintze mich nicht überzeigte, wie keine Ausflucht so schwach ist, die man nicht ergreiffe, um die einmal angenommene oder wenigstens zugelassene Lehre zu vertheidigen. Fürs erste sagt er: *magnum commodum*, ein großer Nutzen heiße nichts anderes als *casus inevitabilis necessitatis*, der Fall einer unumgänglichen Nothwendigkeit. Gleich darauf verwechselt er wiederum die Begriffe, indem er von der Duldung und von der freien Ausübung der fremden Religionen redet. Heissen denn die zwei Ausdrücke *tollerare hereticos* die Ketzer dulden und *liberum exercitium Religionis hereticis permittens* den Ketzern nur freie Ausübung ihrer Religionen gestatten, einerley? Der Gedanke, den er von der Vereinigung der Protestanten mit den Katholiken hat, verdient noch weniger Achtung; diese Vereinigung ist zu wünschen. Wir sollen Gott darum bitten, wir sollen alle nur möglichen Mittel ergreifen, durch welche eine solche Vereinigung könnte befördert oder bewerkstelliget werden. Aber unter diese Mittel gehört dasjenige gewis nicht, welches von ihm vorgeschlagen wird. Ich sehe doch nicht, wie man die Protestanten anlocken soll, ihre Religion zu verlassen, wenn man ihnen die freie und ungehinderte Ausübung eben dieser Religion, die sie verlassen sollen, und die damit verbundenen Vorrechte einsetzet. Ich dünkte, man sollte vielmehr das Gegentheil befürchten. Denn wenn man auf dasjenige sieht, was sich seit vielen Jahren in unserem deutschen Kaiserthume und im Königreiche Ungarn zugetragen hat und noch tägl. zuträgt, so fängt diese Furcht an, gegründet zu seyn.

Die Menschenliebe, welche von einigen immer im Munde geführt und auf die

süßeste Art abgeschilbert wird, muß die nothwendige und rechtschaffene Liebe Gottes und seiner Religion nicht erstickten. Man wird finden, daß alle diese und noch unzählige andere den Plan verworfen, welchen der Hofrath v. Heintze für die Belehrung der Ketzer entworfen hat. Dieses sind die schädlichen Folgen eines Wixes, welcher, wie der Apostel Paulus sich ausdrückt, durch die Weisheit des Fleisches dunkel geworden ist.“

Cardinal Migazzi hatte zu der Stelle des Cybelbuches fol. 115. § 116: *Spiritualia Jura, si accidentalialia sint pro bono rei publicae, tollendi obligatione tenetur Princeps*, bemerkt:

„Kann die Kirche etwas näher angehen oder mehr zum geistl. Regimente gehören als *Jura spiritualia*, geistliche Rechte, es mögen nun diese Rechte unter die zufälligen oder unter die wesentlichen Rechte der Kirche gehören? Wenn nun die weltl. Macht diese geistl. Rechte aufheben kann, ja unter gewissen Umständen aufheben muß, so sehe ich nicht, wie man ohne offenbaren Widerspruch behaupten könne, daß die geistl. Macht von der weltlichen vollkommen unabhängig sey? Die Wahrheit ist einfach und läßt sich durch eitles Wortgepränge nicht verdunkeln, oder wenn man es zu thun waget, so kömmt man nothwendig in einen Widerspruch mit sich selbst.“

Dagegen bemerkte Hofrath Heintze am Ende seiner ergiebigen Anmerkungen, es sei wahrhaftig betrübt, daß den höchsten Landesfürsten, und folglich auch unsern allergnädigsten, die denselben von Gott und der Natur verliehenen so offenbaren Rechten bestritten werden sollten, und daß hieraus noch dazu ein fremder Status in *statu interno* gezielet werden würde; anderer Übel nicht zu denken.

„Diese ängstliche Klage“, repliciert der Cardinal, „die er an diesem Orte wider mich führet, und seine äufferste Besorgnis sind ganz ohne Grund. Eurer Maytt. angekamnte Frommigkeit müßte mir ganz unbekannt seyn, wenn ich nur von weiten denken sollte, daß Eure Maytt. unter die höchstenselben von Gott verliehenen Rechte ein Recht in *Jura spiritualia ecclesiae* zählen. Die Rechte der Landesfürsten bey und in Kirchensachen, wie selbe von wackeren Kanonisten, die nichts weniger als für die sogenannten alten Vorurtheile eingenommen sind, vertheidigt werden, diese Rechte habe ich in meinem Leben nicht bestritten; sie sind alle in der Synopsis enthalten, und ich habe nichts dagegen eingewendet. Wenn man hierinfallß der Möglichkeit einer solchen Meinung des Hofrathes Heintze nicht blindlings beyfällt, so ziegelt man keinen fremden Status in *statu interno*, so wie er diese Worte zu verstehen scheint, es bleibet nur in dem nämli. Landstriche ein *Imperium spirituale* und ein *Imperium civile, quorum utrumque suo in genere summum et ab altero independens est*; so redet die Synopsis.“

Zur Lehre Cybels und Heintzes, der Landesfürst könne für sich wegen seiner fürstl. Vorrechte, ob *Jura maiestatis*, neue Bisthümer errichten oder neue Eintheilungen in den Kirchenprovinzen vornehmen, bemerkte der Fürst-Erbischof nicht ohne Wix:

„Ich möchte doch wissen, woher der Hofrath Heintze weiß, daß sich die hl. Apostel

sehr erfreuet haben würden, wenn ihnen ihre Antheile oder Kirchensprengel von den Fürsten wären angewiesen worden?"

Auf Befehl der Kaiserin hatte man in der Synopsis die Entscheidung der Frage gestrichen, ob der römische Papst, wenn er nicht als eine Privatperson sondern als der Statthalter Christi über eine Glaubenssache das Urtheil fällte und das gefaßte Urtheil der Kirche Jesu Christi für wahr zu halten und zu glauben befähle, wirklich unfehlbar sei, und ob er also befugt sei, solche Machtsprüche zu thun? Es geschah dies, wie der Hofrath Heintke selbst eingestand, „zu Vermeidung des Gezänkes.“ Es lag für den Kardinal die Frage nahe, ob nicht eben diese Rücksicht auf das Eybelsche Lehrbuch bestehe?

„Wenn diese Schulfrage, die wie man weiß, schon zu tausend Irrungen und Zänkereyen Anlaß gegeben hat, in den ordentlichen Collegiis Juris Canonici weitläufig vorgetragen und entschieden wird, soll sie alsdann weniger Gelegenheit zu unnötigen Gezänken geben, als wenn sie kurz gefaßt und mit wenigen Worten in der Synopsis steht? Kann diese Frage nicht nöthiger Kenntniß halber, *eruditionis gratia*, in den ordentlichen Collegiis vorgegetragen werden, ohne daß sie ausdrücklich entschieden wird?

Was hier noch ein ganz besonderes Augenmerk verdient, ist dieses, daß sich der Professor Cibiel auf das Ansehen und auf die Worte des Kardinals von Alli beziehet, den der Hofrath Heintke noch dazu „den großen“ Kardinal nennet. Ich möchte doch wissen, wie dieser Cardinal bey einem Professor Juris Canonici und bei einem Präses oder Directore studii Juridici auf der wienertischen Universtität sich so großes Ansehen erworben habe? Lehret denn nicht eben dieser Cardinal in eben diesem Buche auf die unbestimmteste und unbeschränkste Weise die Abhängigkeit der weltl. Macht von der geistl. in bloß weltlichen oder politischen Dingen? Unterwirft er nicht der Kirche und ihrem höchsten Oberhaupte die Krone und die Scepter aller Kaiser und Könige auf dem ganzen Erdboden? Diese Umstände von der Lehre dieses Cardinals müssen dem Präses und Hofrath v. Heintke bey der Anlage seines Gutachtens unbekannt gewesen seyn; sonst hätte er ihn gewis nicht den großen Cardinal genennet.“

Wenn Heintke hinzusetzte, daß ihn sein Gewissen verbinde, weil er in Pflichten des Staates stehe, dasjenige zu eröffnen, was er nach vieler Erfahrung zu befürchten glaube, nämlich daß man durch diese Meinung die Auctorität des römischen Hofes mit Herabsetzung der den Bischöfen und Landesfürsten von Gott verliehenen Macht aufs Höchste bringen wolle, so tröstete Migazzi:

„Ich glaube doch nicht, daß der Hofrath hierinfallt seiner Erfahrung oder der gar zu großen Zärtlichkeit seines Gewissens folgen soll. Die Sache ist für den Staat nicht so gefährlich, als er sich dieselbe vorstellt. Es ist ja nicht die Rede von Dispensationen in Staatsfachen oder sonst weltlichen oder bloß geistlichen Dingen. Es kömmt nur auf einige Satzungen und Gebote der Kirche an, von welchen uns das

Oberhaupt der Kirche loszählen soll, wenn wir sie nicht halten können oder nicht halten wollen. Man hält sich bey uns an die Worte Jesu Christi: Gebet dem Kayser, was des Kayfers ist, und Gott, was Gottes ist; wenn dieses gleich nicht immer in dem Lehrbuche des Professor Eibel und in der Schrifft des Hofraths Heintze geschieht.“

Betreffs der Schulfrage, ob der Papst über das Concil sei, bemerkte der Cardinal, daß sie mit jener von der Unfehlbarkeit des Papstes den genauesten Zusammenhang habe. Man müsse also von dem einem wie von dem anderen denken.

„Doch fehlet der Hofrath Heintze ungemein, wenn er nicht glaubt, daß kein einziger wahrer gelehrter diese Frage de Superioritate Concilii mehr in Zweifel ziehe. Um anderer unzähliger zu schweigen, deren Schriften dem Hr. v. Heintze nicht ebenso bekannt seyn dürften, wer wäre denn der Doktor und Professor Barthel? Hält er einen Mann, dessen Namen er mit Ehrfurcht nennet, nicht für gelehrt?“

Ich möchte doch wissen, warum sich bey gewissen Leuten der Eifer für das Beste der Kirche nur damals zeigt, wann es um die Vorrechte der römischen Päbste zu thun ist? Da soll man Paktten, Konfordaten, alles, gewissen Vorschlägen opfern, welche sie selbst machen, und die sie für das Beste der Kirche ansehen. Wohl gemerkt, daß nur die Päbste hiebey und nicht die Souveraine verlieren müssen. Doch wenn von den Paktten und Verträgen zu Passau, zu Münster, zu Schnabrück die Rede ist, da führen sie eine ganz andere Sprache. Sie sagen nicht, daß man wider die Vorträge etwas zum Besten der Kirche unternehmen soll. Warum nicht? Weil man auch Ketzern und abtrünnigen Christen die angelobte Treue nicht brechen soll. Ich will es gelten lassen; doch dünke ich, daß man die Gerechtigkeit, die man Ketzern widerfahren läßt, auch dem höchsten Oberhaupte des katholischen Christenthums nicht versagen soll. Zum Besten der Kirche wird eines nicht mehr als das andere nöthig seyn.“

Cardinal Migazzi hatte eine Reihe von Lehrpunkten im Eybelschen Buche mit dem Beisatze gerichtet: *Adversantur principiis Religionis christianae.*

„Die Aufschrift, die ich an diesem Orte meinen Anständen beigesezet habe, muß den Hofrath Heintze in die größte Betrübniß versetzet haben. Er klagt ganz ängstlich, daß ich ihn sowohl als den Professor Eybel durch diese Worte verkehret habe: den Professor Eybel, weil sich eine kezerische Lehre in seinem Buche finden soll; ihn aber, weil im Protokolle stehet, daß er als Facultäts-Präses und Director Studii Juris das nämliche Buch bei der königl. Hofkanzley aus überzeigenden Gründen für künftig als das beste Lehrbuch im kanonischen Fache unzielfertlich in Vorschlag gebracht habe und weil er aus eben diesem Buche alle Schüler zweymal des verfloffenen Jahres öffentlich geprieset habe. Er sezet hinzu: er halte sich bevor seinen Religions credit bey dem ganzen Publico durch wichtige Zeugnisse der vornehmsten Universtitäten und der berühmtesten Theologen zu rechtfertigen. Der Professor Eybel sey ebenfalls bejagt seinen Religionscredit ins besondere zu vertheibigen; für dieses wolle er nur mit wenig beweisen, daß die Lehre des Professor Eybel gut katholisch sey.“

Von der Beschuldigung einer wirklichen Ketzerey will ich den Hofrath Heintze und den Professor Eibel hiermit freigesprochen haben. In dieser Absicht darf er sich die Mühe nicht nehmen, seinen und des Professor Eibels Religionscredit insgemein oder insbesondere zu vertheidigen. Die Sache sieht nicht gar so fürchterlich aus, wie sie dem Hofrathe vorkömmt, wenn sie gleich ziemlich ernsthaft ist. Man wird nicht gleich zum Keger, wenn man so etwas hinschreibt oder vertheidigt, das mit den echten Grundsätzen der Kirche nicht überein kömmt oder denselben entgegen läuft. Hat denn der Hofrath Heintze niemals gehört oder gelesen, was eigentlich ein Keger sey? Ein Keger muß einer in der katholischen Kirche durchaus angenommenen oder festgesetzten Glaubenslehre ausdrücklich und mit gutem Vorbedachte widersprechen; er muß auch auf diesen Widerspruch hartnäckig verharren. Dies thut der Professor Eibel nicht, und wenn er es thäte, so würde er vom Hofrathe Heintze nicht so sehr vertheidigt werden!"

Heintze sagte in seiner Schutzschrift für Eybel, die Absicht der Anstände, die der Cardinal gemacht habe, gehe dahin, dem Landesfürsten das Recht zu benehmen, so ihm Gott mit Einsetzung der Reiche gegeben habe. Aus den gemachten Anständen leuchte deutlich hervor, daß man die Auctorität des römischen Hofes mit Herabsetzung der den Bischöfen und Landesfürsten von Gott verliehenen Macht aufs höchste bringen wolle, welches einen fremden Staat und Herrscher in dem innersten der Länder zur sichersten Folge hätte. Darauf entgegnete der Erzbischof:

„Soll ich wegen diesen und dergley mir gemachten Vorwürfen und Beschuldigungen denken, der Hofrath Heintze zähle mich wirklich unter die Feinde des Staates, und er wolle mich als einen solchen bey Euer Maytt. verdächtig machen? Der Professor Eybel sagt dasselbst ganz klar, daß es endlich auf die weltl. Fürsten ankomme, zu bestimmen ob diese oder jene in einer von der Kirche gemachten Entscheidung enthaltenen Worte wirklich dogmatisch seyn, das ist zur Glaubenslehre gehören können oder nicht? Denn nur die weltlichen Fürsten muß die gesunde Vernunft überzeugen, ob diese oder jene Worte, die sich in der Bulle oder in dem Dekrete oder sonst irgendwo in einer von der Kirche gemachten Entscheidung befunden, nicht etwas enthalten, welches dem wesentlichen Wohlstande des Staates zuwider wäre und also nicht dogmatisch seyn oder nicht unter die Glaubenswahrheiten gerechnet werden könnte. Da wäre es wohl am besten gewesen, wenn Gott nicht bloß der Kirche sondern auch den weltl. Fürsten die Unfehlbarkeit gegeben hätte. Sonst könnte es leicht geschehen, daß der Landesfürst eine Glaubenslehre, die sich in einer dogmatischen Bulle befände, für eine dem Staate höchst gefährliche Sache ansähe, und dann würde diese Glaubenslehre verpörfen und das Gegentheil sowohl von den Fürsten als von dem Volke im ganzen Staate geglaubt werden.“

Die Lehre de Adpellationibus steht in Eybels Lehrbuche auf Schrauben; es kommt heraus, als wenn alle adpellationes ad Sedem Romanam bloße Mißbräuche wären. Treffend bemerkt dazu Migazzi:

„Es mögen sich bey Appellationen viele Mißbräuche eingeschlichen haben. Sie mögen in den älteren und neueren Zeiten zu Argernissen, zu vielen Irrungen und traurigen Folgen Anlaß gegeben haben. Was thut dieses zur Sache? Soll man wegen Mißbräuchen eine Sache, die für sich gut, recht, billig ist, aufheben? Lehret dieses der hl. Bernardus, der doch so viel über die Mißbräuche im Appelliren gesagt und geschrieben hat? Können sich bey dem *recursu ad Principem*, den der Professor Cybel vollständig und in seinem Umfange vertheidigt, nicht eben so viele und noch weit mehrere Mißbräuche einfinden? Sagt nicht der Hofrat Heinke selbst an einem anderen Orte, man müsse wegen Mißbräuche die Sache selbst, wenn sie für sich löblich ist, nicht verwerfen?“

Das dankbare Thema von Abschaffung der Mißbräuche bei den Religiosen begann Hofrat Heinke mit dem bündigen Beweise, daß die Mönche und alle Religiosen zum kath. Glauben nicht nötig gewesen seien, und setzte bei, er getraue sich das Gegenteil ohne schwere Sünde nicht einmal zu denken. Beruhigend erwidert der Kardinal:

„Er hätte sich die ganze Mühe ersparen können. Das hat noch nie ein Mensch gedacht. Ich würde einen Menschen, der so dächte, nicht sowohl für einen Sünder als für einen unwissenden und einfältigen Menschen halten.“

Wenn aber Heinke weiterhin hieraus den Schluß zog, daß wenn die katholische Religion ohne Religiosen sein könne, sie noch mehr ohne derselben Exemptionen müßte existieren können, also Cybel mit seiner Behauptung nicht wider einen Grundsatz der kath. Religion geschrieben habe, so bemerkt der Kardinal:

„Ich will ihm diese Möglichkeit einigermaßen begreiflich machen. Die Gewohnheit, am Freitage kein Fleisch zu essen, war zum kath. Glauben gewis nicht nötig. Sie ist nach dem 4. Jahrhunderte und also später als die ersten Institute der Mönche und der Religiosen entstanden und in der Kirche allgemein geworden. Das Gebott der Kirche hat sie zum Gesetze gemacht, und derjenige würde sich gewis wider die Grundsätze der kath. Religion verstoßen, welcher lehrte, man soll hierinfallß der Kirche nicht gehoramen, oder die Bischöfe und die Landesfürsten haben das Recht, diese Gewohnheiten in ihren Diözesen und Staaten nicht zu dulden. Dies deswegen, weil die Grundsätze der kath. Religion überhaupt lehren, daß man der Kirche in billichen Dingen gehorchen müsse, und weil kein Bischof und kein Landesfürst ein Recht haben kann, sich den Gebotten der Kirche zu widersetzen.“

Da der Kardinal sich dahin hatte vernehmen lassen, daß dieses Lehrbuch der Universität wegen des schlechten Latein wenig Ehre mache, forderte Hofrat Heinke zum Beschlusse seiner Apologie Cybels, Kardinal möge die Barbarismen, Soloecismen, *errores grammaticales aut constructionis defectus* aufweisen. Bündig erwiderte Magaggi:

„Dies zu bewerkstelligen, finde ich meinem obliegenden Amte nicht angemessen. Er mag ein anderes Lehrbuch, das gut lateinisch ist, gegen das Cybel'sche Lehrbuch halten oder andernfalls andere zu Rathe ziehen.“

Kardinal Migazzi hatte am Schlusse seiner Beschwerdeschrift gegen Eybels Lehrbuch sehr treffend angemerkt, es dürfte wohl auch das beste und richtigste Werk ohne Frucht und Nutzen sein, wenn die Auslegung und Erklärung desselben von der Willkür Prof. Eybels abhängen und in dessen Macht sei. Wie eindringlich habe man ihn schon ermahnt, die nötige Bescheidenheit und Mäßigung in seinen Vorlesungen zu beobachten. Doch wie wenig er sich an diese heilsamen Erinnerungen gehalten, habe er eben im vorliegenden Lehrbuche gezeigt. Den hier ausgesprochenen Gedanken wiederholte der Kardinal energisch kurze Zeit nachher vor seiner Abreise nach Waizen und Pest.

„Allergnädigste Frau! Eure kaisl. königl. apostol. Majestät erlauben mitdest, daß ich vor meiner Abreise meinem Gewissen genuthue und in aller Untertänigkeit vorstelle, daß der Professor Eybel bey seinem Lehrstuhl ohne die unschuldige Jugend der gewissen Gefahr augenscheinlich auszusetzen, nicht verbleiben kann. Eure Majest. haben ihn selbst ermahnet; und ich habe ihn öfters gebethen, in seinen Lehrsälen und Vorlesungen richtig und mäßig zu seyn und solche nicht bis auf Ausschweifungen hinauszutreiben. Wie wenig Eindruck aber Euer Majestät höchste Befehle und reineste Absichten in diesem Manne gemacht, giebt sowohl sein Buch als die Sprache, die er in seinen Vorlesungen führt, unstreitig zu erkennen. Was von dem Director und Hofrat Heynte diesfalls anzuhoffen sey, zeigt die bissige aber zugleich unstandhafte Vertheidigung des Eybelischen Buches und die Hindansetzung der auf Euer Majestät Befehl verbesserten Synopsis, welche nicht einmal zum Vorschein und zum Druck gekommen ist. Wenn die besten Arzneyen in gewisser Leute Händen zu Gift werden können, was wird erst das Gift selbst in den Händen derjenigen, von welchen die Frage ist, für eine gewaltige und tödtende Wirkung haben? Ja auf den Director kommt es mehr als auf den Professor selbst an, weil wenn der erstere ausschweifet, er nicht wohl durch den Professor verbessert, dieser aber durch des Directors Bescheidenheit und Ansehen in den Schranken der Billigkeit gehalten werden kann.“

In der That wurde Eybel der Professur enthoben und sein Lehrbuch abgeschafft. Kaiser Joseph meldet hievon seinem Bruder Leopold in einem Briefe vom 14. November 1779¹:

„Es gibt nichts Neues hier, die Unordnung, die Inconsequenz, die Intrigue ist immer dieselbe; die Studienangelegenheiten sind in einer Verwirrung, von der man keine Idee hat. Ihre Majestät mischt sich ausschließlich hinein. Kleine Leute berathen sie, drängen sie, sie weiß sich nicht zurecht zu finden, und beständige Aenderungen folgen zum großen Schaden des Dienstes und Unterrichtes. Der Kardinal Migazzi, der sich geschickt des Nuntius bedient hat, bewerkstelligte eine eben so große Aenderung der Professoren des canonischen Rechtes hier wie in Prag.“

¹ Arnetz, Briefwechsel zwischen Maria Theresia, Joseph II. und Leopold von Toscana. III. 235.

Aufklärungs-Litteratur.

Die Kirche beansprucht das Recht, dem Glauben und den guten Sitten gefährliche Schriften und Bücher zu verbieten. Denn das Zeugnis, welches sie im Auftrage des göttlichen Richters für die Heilswahrheit abzulegen hat, faßt ebensowohl die Abwehr entstellender Irrtümer als die Verkündigung der Wahrheit in sich. Ja diese wird nutzlos, wenn es nicht gelingt, das überwuchernde Unkraut auszureißen. Die Ausübung dieser im göttlichen Rechte begründeten Befugnis der Kirche ist wandelbar wie der Zeiten Lauf. In Oesterreich war das Institut der Bücher-Zensur schon seit der Verallgemeinerung des Druckes ein kirchliches. Doch die Neuerer des 18. Jahrhunderts waren aufgeklärt genug, um die Wichtigkeit der Zensur für ihre Zwecke zu erkennen, und um die begehrten Plätze zu erobern, scheuten sie vor den schlechtesten Mitteln nicht zurück. 1753 gelangte das Bücherrichteramt an eine selbständige staatliche Behörde, 1759 wurde van Swieten Präses und 1764 gelang es ihm, den letzten Jesuiten P. Nicolaus Muszka aus der Kommission zu verdrängen¹. Nunmehr wurden die der kirchenfeindlichen Litteratur bisher gezogenen Schranken beseitigt; es öffneten sich die Schleusen, welche dem Hereinströmen der verwüstenden Fluten bisher Einhalt gethan hatten. Daß dies van Swietens Absicht war und er als Censor in diesem Sinne mit Erfolg wirkte, wird in einem Nekrologe auf einen der vornehmsten niederländischen Wortführer des Jansenismus Abbé Du Pac de Bellegarde bezeugt. Von diesem wird gerühmt, „daß er mit van Swieten im Verkehre stand, der ihm die Mittel verschaffte, französische Bücher in die Staaten des Hauses Habsburg einzuschmuggeln (le moyen de faire passer dans les Etats), welche eine Revolution in

¹ Vergl. das Schreiben Migazzi's an Kard. Grubelli vom Dec. 1759. „Unter den Bücherrevisoren sitzen im Namen des Erzbischofs zwei Jesuiten. Nachdem der eine gestorben war, wurde ohne mein Wissen ein anderer an seine Stelle gesetzt. Konnte ich es wohl dulden, daß jemand meine Person vertritt, der mir nicht einmal dem Namen nach bekannt war? Daher wurde er ins Censur-Collegium nicht zugelassen, als bis meine Autorität dazwischen getreten war. Das verlangten meine Würde und die gute Ordnung. Durch die Schuld eines der Censoren aus der Societät geschah es, daß die übrigen ihn von seiner Stelle vertreiben zu müssen glaubten. Daß er geblieben ist, verdanken sie meinen Bitten bei der Kaiserin. (Quod vero in eodem [loco] permanserit, meis apud Principem precibus debent.)“

den ultramontanen Anschauungen hervorbrachten (qui y opérèrent une révolution sur les opinions ultramontaines ¹).

Der Kardinal hätte weniger Tiefblick haben müssen, um die Tragweite dieser Neuerungen nicht zu ermessen. Er antwortete zu Preßburg am 16. August 1764 dem Geheimen Kabinetts-Sekretär eine Vorstellung an die Monarchin ein. Es sei eine unwidersprechliche Sache, daß die Censur der Bücher mit dem Wohl der Religion und der Reinigkeit der Sitten eine der genauesten Verbindungen habe. Die Kirche habe darum hierauf ihr Augenmerk sonderbar gerichtet und das öcumenische Concilium zu Trident zu einer Zeit, in welcher die Wahrheit und Heiligkeit unserer allein seligmachenden Religion durch schädliche und verführerische Bücher von den Irrgläubigen auf das Empfindlichste angetastet worden, den Bischöfen nachdrücklichst eingebunden und schärfest aufgetragen, in betreff der zum Vorschein kommenden Bücher alle mögliche Sorge zu tragen, damit sie kein Werkzeug der Gottlosigkeit und des Irrthumes würden. Die Landesfürsten hätten es von jeher als ihre heilige Pflicht erachtet, die guten Absichten der Kirche zu fördern.

„Euer Majestät haben davon das herrlichste Beispiel gegeben und eine solche Bücher-Commission aufgerichtet, welche mit allem Eifer, Mühe und Sorgfalt dem aus unreinen Schriften zur Verderbnis der Sitten entstehenden Unwesen zu steuern trachtet. Gleichwie aber das Pfand des Glaubens mir Vermög des Hirtenamtes, so zwar unwürdig doch aber Aus göttlicher Vorsehung rechtmäßig in höchst dero Residenz-Stadt begleite, anvertrauet ist, und die Heerde Jesu Christi zu regieren ich von dem heiligen Geist gesezet bin, so begehret meine aufhabende Pflicht von mir, daß in einer so wichtigen Sache, wie die Erhaltung der Religion ist, mich nicht begnüge, diesen so beträchtlichen Theil und den damit verknüpften Last auf andere Schultern gelegt zu haben, mich aber der Arbeit entziehe und mich anderer Beurtheilung und Einsicht gänzlich überlasse. Mein gewissen begehret von mir, daß ich in den sich ereignenden Fällen, da zwischen den Theologos und übrigen Censoren in den in die Religion einschlagenden Materien eine Spaltung der Meinungen sich äußern sollte, die meinige gleichfalls anbegehret werde, damit auf solche Art Euer Majestät der unterthänigste Vortrag gemachet werden möge. Wenn mich nicht irre, glaube, in diesem meinen Wunsch mich so enge beschränkt zu haben, als es immer ohne Verletzung meines Gewissens und ohne meiner aufhabenden Pflicht zu entstehen geschehen mag.“

Eben so eifrig nahm sich Kardinal Migazzi der Rechte des Erzbischofes von Mailand an, welcher nach einem Vorschlage van Swietens die Aufsicht über die nicht unmittelbar ins Religiöse einschlagenden Bücher Weltlichen überlassen sollte. Migazzi entwarf deshalb ein Promemoria an die Kaiserin, welches am 20. Dezember 1766 eingereicht wurde. Darin sagt er:

¹ Zeitschr. für kath. Theol. Junisbr. 1878. 290.

„Allergnädigste Fran! Die Bücher, welche der Religion und denen Sitten zum größten Nachtheil gereichen, sind nicht diejenigen, welche ihr Gift offenbar aufdecken; solche erkennet fast jedermannlich und kann sich daher ohne Beschwerniß von diesem Unwesen in Acht nehmen. Die Übelgesinnten und Spötter der Religion sind klüger geworden und pflegen unter dem Vorwand entweder gelehrte oder geistreiche und spitzfindige Materien abzuhandeln oder auch der Landesfürsten Gerechtfame und Vorrechte zu vertheidigen, gleichsam nur flüchtlings solche Sätze einzutreiben, welche fast unvermerkt von der Religion und von der Ehrerbietung und von dem Gehorsam, den man beyden schuldig ist, die Leser abführen und entfernen. In unsern Tagen bedienet man sich vorzüglich eines so schädlichen Mittels. Die Erfahrung und die vielen traurigen Beispiele lassen daran keinen Zweifel. Im Welschland muß man um so behutsamer in dem Geschäft der Bücher fürschreiten, als die Gemüther hitziger, aufgeregter und neuer Sachen begieriger sind. In dem Mayländischen ist die Gefahr noch größer, weil die Nachbarschaft in ihrem Irrtum theils hartnäckig theils gelehrter ist.“

Vom 4. Dezember 1772 an wurde „das Allergeringste der Imprimendorum als: theses cuiuscumque sententiae, Gebete, Gefänge, Bruderschaftszettel“ der Censur unterzogen und dem Kardinale dringlich eingebunden, „daß künftighin, sowie die Vorschrift respectu der weltlichen Buchdruckerei ohnehin schon besteht, auch von dem Clero saeculari und regulari ohne Ausnahme kein theologisches Werk, Predigten, Theses, Andachtsbücher, Lieder und was immer für ein Buch entweder zum eigenen Gebrauch oder zu weiterer Begebung, wann solches nicht vorläufig von der im Land aufgestellten Censur-Commission behörig untersucht und mit dem gewöhnlichen Imprimatur versehen worden, im Drucke aufgelegt werden solle.“ Das alte und ewig neue Spiel! Erst wurde über die Censur der Kirche und ihre Fesseln gekammert und jetzt legte der aufgeklärte Staat der Kirche Eisen an, so daß ohne seine Erlaubnis der Bischof so wenig einen Hirtenbrief als der Vorbeter eine Litanei drucken lassen durfte. Doch brachte das folgende Jahr auch eine kleine Genugthuung. Van Swieten war am 18. Juni 1772 gestorben und nachdem das Präsidium der Censur im folgenden Jahre dem geh. Rat Graf v. Lantieri übertragen worden war, erließ an ihn am 9. October das Dekret, „Ihre Maj. hätten Sich die von ihm gemachten Vorstellungen, wie sich die bei der Bücher-Censur gebraucht werdenden Geistlichen mit ihren Ordinariis zu verhalten hätten, vortragen lassen und darüber zu entschließen geruhet, daß dem Erzbischofe oder Bischöfe in dieser so häßlichen Sache die Einsicht nicht gehemmet werden könne, wie auch Ihre Maytt. denenselben in all billigen Anliegen Allerhöchst Dero Schutz versprochen. Dahero sollen die der Bücher-Censur beifig-

enden geistlichen Censores dem Ordinario allezeit Rede und Antwort zu geben schuldig und von ihm keineswegs excipiert seyn, auch sich bei selben in vorkommendem Zweifel anzufragen haben.“

Vom allgemeinen zum einzelnen übergehend wenden wir das Augenmerk auf das bekannte, von uns schon genannte Werk des Febronius. In einem Vortrage Bartensteins an die Kaiserin findet sich die Bemerkung: „Febronius sucht in seinem Werke den Primat der Kirche, diese stärkste Stütze der Religion, zu untergraben, nachdem die geistlichen Kurfürsten und besonders der lezthin verstorbene zu Mainz sich gerne als einen von dem römischen Stuhle independenten Primaten Germaniä aufgeworfen hätte und daher dieses Werk veranlaßt hat.“ Damit sind in wenigen Worten Ursache und Wirkung des Buches dargestellt, welches der Weihbischof von Trier Nikolaus von Hontheim 1763 erscheinen ließ. Der Titel des Werkes, welcher sowohl den wahren Namen des Verfassers als den Druckort verbarg, entsprach dem Zwecke eines Buches, das den Zustand der katholischen Kirche als einen sehr zerrütteten darstellte und als das unerläßliche Mittel zur Herstellung besserer Zustände und zur Gewinnung der Protestanten Einschränkung der päpstlichen Gewalt und engere Verbindung der Bischöfe mit der Regierung empfahl. Das Buch machte in ganz Europa Aufsehen; in Oesterreich dreimal untersucht und einmal, wie Hontheim selbst sagt, schon so gut wie verurteilt, wurde es doch wieder freigegeben und fand einen ungeheuren Absatz. Staatsmänner machten es zu ihrem Handbuch, weil es beitrug, das Ansehen des päpstlichen Stuhles herabzudrücken und ein Episcopalsystem herbeizuführen, und nicht wenige Geistliche, welche Glück machen wollten, wurden Febronianer.

Zu Rom aber wurde der Febronius am 29. Februar 1764 feierlich verurteilt und anfangs Juli eröffnete der Cardinal Migazzi der Kaiserin seine wider dies Buch „habenden Anstände und innerlichste Unruhe.“ Es sei in dieser Vorstellung nicht seines Thuns, sich in einen „unnützigen und edelhaften Schulstreit“ einzulassen, wie weit die meisten Sätze des Verfassers ihre Richtigkeit haben könnten, auch gedente er nicht jene übertriebenen Ausdrücke einiger Scribenten zu verteidigen, welche der römische Stuhl selbst niemals als seine echte Denkungsart angesehen habe, denn nach den Umständen der Zeiten hätten dergleichen Schreiber sowohl dem Pabsten als dem Landesfürsten mehr zuzueignen oder hinwegzunehmen getrachtet, als beyderseits die Billigkeit zugelassen hätte.

„In was für einer Gestalt aber die Zeiten und ihr Umfang immer angesehen und genommen werden möge, so ist es doch in Unserer heil. katholischen Religion eine unwidersprechliche Wahrheit, daß der rechtmäßige Nachfolger Petri das Haupt der von Jesu Christo eingesetzten Kirche und dessen Statthalter auf Erden sey, folglich ist es aller Anständigkeit zuwider, daß ein Schrift-Steller ein Werk herausgebe, durch welches aufs heftigste derjenige angegriffen werde, welchen doch er das Haupt der Kirche zu sein und als solchen zu erkennen, deutlich und öfters sich erklärt. Ich widerspreche nicht, daß Febronius zwischen dem Pabsten und seinem Rath einen Unterschied macht, für den ersteren bezeigt er alle Verehrung, den Rath aber schildert er mit den schwärzesten Farben und auf die verächtlichste Weise ab.

Wenn man das ganze Buch von seinem Anfang bis zum Ende nimmt, so ist solches nichts anders als eine blutige Satyr wider den röm. Hof, welche den Pabst selbst ohnumgänglich mit ihren spitzigen und vergifteten Stacheln durchbringen muß. Solcher Hof ist nach des Schreibers ziemlich klaren Ausdrücken die Quelle aller Mißbräuche, welche sich in der Kirche befinden, er hat keinen andern Gegenstand, als seine zeitliche Vergrößerung; diese dringet bey ihm aller Regung der Religion vor. Es wird C. 8. § 10. f. 175a eine alte satyrische Beschreibung des röm. Hofes auf die Pahn gebracht, in welcher behauptet wird, daß Rom die Tugenden und Laiter nach seinen eigennütigen Absichten abmesse und setzet noch der Schreiber hinzu, daß solches auch heut zu tage noch wahr seye. Er will weiters behaupten, daß die Schritte des röm. Hofes in Ansehen der Religion nach der Begierde seines Wachstums eingerichtet seyen, auf diese schändlich und sträfliche Art würden von ihm die Erz- und Bisümer errichtet und wenn man ihm die Hände binden wolle, so suche derselbe durch Mänke sich frey und ungebunden zu erhalten und seine Herrsch-Begierde opfere Jesum Christum auf. Was immer in den betrieblsten Zeiten, in welchen die Kirche gespaltet, und mehrere gewesen, welche sich zu ihrem Haupt aufwerfen wollten, wider solche gewaltthätige Mißhändler geschrieben worden, und eine Menge Schmachvolle Ausdrücke, welche meistens nur die Ketzer wider die Päpste ausgestossen, dieses alles findet man in mehr gedachtem Buch versammelt.

Febronius fragt, was denn die Päpste verbessert haben, und gibt unerschrocken zur Antwort: nichts. Er beschwöret den Pabst, auf seine Klage Antwort zu geben; aber er bittet S. Heiligkeit anbey, ihm nicht als Haupt der Kirche sondern mit jener Aufrichtigkeit zu antworten, welche in Ihm als Bischof von Padua und Noble von Venedig zu finden war. Betriebter Umstand eines Papstens! Sein Privat-Stand oder eine andere Würde soll ihm mehr Glauben als der erhabene Staffel eines Hauptes der Kirchen und eines Statthalters Jesu Christi verschaffen! Bey Febronio verdient der Noble Venezianer mehr Glauben als der Statthalter Christi, weil er gebetten wird, in jener und nicht in dieser Betrachtung seine Antwort zu geben.

Allergnädigste Frau! Würden wohl Euer Mayt. gleichgültig ansehen, daß in ihrem glücklichsten Land ein Buch erduldet würde, welches wieder einen anderen Fürsten sich so schümpflich, verächtlich und nachtheilig äusserte, würden Euer Mayt. ein Buch erlauben, welches sich auf diese nämliche sträfliche Art wieder dero Ministerium auflehnte?“

Noch war kein Monat vorüber und schon wiederholte der Kardinal bringend seine Bitte. Er schmeichle sich, daß seine im Juli geäußerten Bedenken

Beifall verdienen dürften, da aber das Buch noch immer frei verkauft werde, so könne er nicht entstehen, neuerdings zu bitten, den Vorstellungen mildest Gehör zu geben.

„Es ist zwar nicht ohne, daß in denen gewöhnlichen Protocollen mehrernanntes Buch zugelassen worden, allein es ist mir zugleich unbekannt, was die Vertheidiger des Febrony auf meine darüber verfaßten Betrachtungen geantwortet und mit was Gründen sie solche erschöpft haben. Allergnädigste Frau! Es seye von mir weit entfernt, dem röm. Hof mehr zuzueignen als ihm gebühret, anbey aber kann ich ohnmöglich mit Gleichgültigkeit ansehen und mit einem sträflichen Stillschweigen umgehen, daß man sonderbahz zu dieser Zeit, in welcher die wahre Religion ohnehin so wenig ächte Verehrer hat, das Haupt der Kirchen in Verachtung zu setzen trachte; die üblen Folgen welche daraus erfolgen, sind klar: ist einmahl solches höchstes Oberhaupt der christlichen Kirchen in Veringschätzung, so wird die Kirchen selbst und ihre Satzungen in balden die schuldige Rücksicht verlihren, und wird andurch das Thor zu jenen unglückseligen Thrennungen geöffnet, welche so viele Völkerchaften in den Irrthum und Kezerey jammerlich gestürzt haben.“

Inzwischen war ein deutscher Auszug aus dem Febronius hergestellt worden und sollte zum Verkaufe kommen. In der Censur nahm sich van Swieten dieses Auszuges mit Macht an ¹, und es müssen allerhand Gerüchte über die geistlichen Mitglieder dieser Commission zum Erzbischof gekommen sein, denn es liegt noch eine Erklärung vor, welche ihnen der Ordinarius abverlangte. ² Zugleich näherte er sich wieder dem

¹ Einem Minoriten zu Venedig, der ihm das gegen Febronius kämpfende Werk seines Ordensbruders G. Ant. Sangalli (Dello stato della Chiesa) übersandte, dankte Migazzi, Jänner 1770, mit der Versicherung, daß ihm dieses Werk ganz besonders lieb sei, da er so häufige und heftige Kämpfe gegen Febronius habe zu führen gehabt. (cum saepius, iterum atque copiose contra Febronium disputandum ac potentissimorum patronorum eius conatus acerrimi si non penitus frangendi aliqua tamen ex parte ita comprimendi mihi fuerint, ut propterea nonnullorum in me invidiam odiumque concitaverim.)

² „Nachdem Sr. hochfürstl. Eminenz unser gnädigster Herr Ordinarius beyde uns Endes unterschriebene zu sich berufen und zu Rede gestellt, auch schriftlich zu eröffnen anbefohlen hat, wie wir uns in der 19en curr. vorgewesenen Commission ratione des in teutschen Auszugs herausgekommenen Febrony betragen hätten; als erklären wir uns gegen höchst gedachte Sr. Eminenz, daß wir diewhalben unsere Meinung in gedachter Commission dahin gegeben, daß, weil dieses Buch in teutscher Sprach bey den gemein und unerfahrenen Leuten anstößig seyn könnte, es besser beschehete, wann derselben ofentlicher Verkauf nicht gestattet würde.“ Simon edler v. Stoß, Dom Cantor. Joannes Petrus Simeon, Canonicus. Antonius Bernardus Gürtler, A. C. Vicarius Canonicus. Den Cardinal selbst rechtfertigen gegen die Unterstellungen van Swietens (Fournier, Gerhard van Swieten als Censor. 1877. S. 49 f. 71.) wohl am besten seine Eingaben.

Throne. Er habe seine wichtigen Bedenken erst vor ein paar Tagen eröffnet.

„Gleichwie aber befeune, daß mich in Betreff des Lateinischen nicht wohl beruhigen kann, also glaube mich verpflichtet, Euer Mayt. wiederholt unterthänigst zu bitten, die öffentliche Einföhrung und den freyen Verkauf sowohl des einen als des andern nicht zu gestatten. In meiner beyliegenden Nota seynd alle diese Stellen angeführt und werde hier lebiglich wiederholen, daß er alle Päpste als gleichsam seellose Maschinen oder aber als sträfl. Beschüßer, Erhalter und Mitwürfer ihres lasterhaften gottlosen und betrügerischen Ministers abschilberet; denn entweder erkennen die Päpste das Uebel oder ist ihnen solches verborgen; Erkennen sie das Uebel, ohne solchen Einhalt zu thun, so haben sie an der Gottlosigkeit, an der Betrügerey, an den Lastern ihres Hofes teil, erkennen sie es aber nicht, so sind sie unvermögend und blind, weil allein ihren Augen verhüllet wird, was doch nach dem Febronius die ganze Welt einseheth.

Nun allergnädigste Frau! wenn dieses auch sogar in der Mutter Sprach unter des Böbels Augen frey gelassen wird, was muß solcher von dem Haupt der Kirche, von dem Stadthalter Jesu Christi, von dem Nachfolger Petri sich für ein Begriff machen?

Es ist leyder der Glauben nur allzusehr erkaltet, und der Unglaubs hat zu gewaltig zugenommen, und ein Buch, welches von einem geschrieben ist, der sich in dem Schoße der wahren Kirche zu seyn und verbleiben zu wollen erkläret, macht einen mehrern Eindruck, sonderbaher bey dem gemeinen Volk, als wenn solches aus der vergifteten Feder eines öffentlichen und erklärten Feindes geflossen wäre.“

Dieser Vorstellung vom 24. Oktober entsprach endlich das Dekret, welches am 10. Dezember die Hofkanzlei an die Censurskommission ablieh, „daß das Buch Justinus Febronius de statu ecclesiae in Teutsch und Lateinischer Auflage allerorten ohne weiteren vertilget werden solle.“ Hontheim selbst gab 1778 zuerst in generalibus dem päpstlichen Stuhle eine Erklärung ab und leistete, als diese ungenügend befunden wurde, spezifizierte Retraktation seiner Irrtümer. Dieser Widerruf wurde zu Rom am Christtage d. J. hoch gefeiert. Doch meldete Kardinal Szran nach Wien¹, es werde, wie die Gedenkungsart der Menschen verschieden sei, die Wichtigkeit dessen auf eine nicht gleiche Art betrachtet. Der Erzbischof von Wien hingegen freute sich über den veröffentlichten Brief des Widerrufs so sehr, daß er sich nicht versagen konnte, Hontheim zu beglückwünschen.² Er habe, so schreibt er am 16. Jänner

¹ Brunner, Theol. Dienerchaft 48.

² Magazzi theilte den Inhalt dieses Briefes auch dem Papste mit, welcher am 13. Februar erwiderte: „Ihr sehr liebes Schreiben vom 18. des abgelaufenen verpflichtet uns zu großem Danke, indem sie eine Copie Ihres Briefes an Hontheim

1779, zwar nie das Glück gehabt, Adressaten zu sehen; aber sein Brief an den Papst habe solchen Eindruck auf den Schreiber gemacht, daß er dem Drange der Gefühle nicht widerstehe und dies hiermit ausspreche. Es komme hier ein ganz besonderer Umstand hinzu.

uns mitgeteilt haben, die wir mit dem größten Vergnügen lasen, sowohl wegen der darin ausgesprochenen Gesinnung als auch wegen der Bucht der Ausdrücke, mit denen sie kundgegeben ist. In den Krisen, unter welchen die Kirche leidet, konnten Sie nicht besser zu erkennen geben, wie man denken müsse und zugleich keine richtigere Lektion inbetreff dessen ertheilen, was zu thun nicht erlaubt ist. Wir hegen den lebhaften Wunsch, daß Ihr Schreiben unter dem Volke Verbreitung finde.“ Der Brief ist ein Denkmal der milden und wohlwollenden Gesinnung Pius VI. Signore Cardinale Nostro Stimatissimo. La Sua graditissima dei 18 del caduto ci porta á renderle vive grazie per averci rimessa copia della lettera da Lei scritta a Monsignor Hontheim, che habbiamo letta con sommo piacere e per i sentimenti, che in essa contengono e per la soave gravità delle espressioni, con le quali sono manifestati. Nella crisi, che costí soffre la chiesa da quelli, che chiamansi dotti, ella non poteva fare di piú per dare a conoscere come debba pensarsi, e dare insieme una lezione su quello, che non è stato permesso di fare. Abbenché in piú parti, da costà non molto lontane, siano stati ristampati, non che solo annunziati dai gazettieri, i Vostri atti concistoriali, e in breve si vedranno senza alcun nostro impulso, in idiomi nazionali; sarebbe però assai utile, che detta Sua lettera si divulgasse, mentre nella pubblicazione di essa, ci ravisaremmo il di Lei decoro, et il vantaggio della buona causa. La versione che Lei ha fatta fare degl'atti suddetti e consegnata manoscritta, piaccia a Dio, che si legga e che si gusti; ma poco e ne sappiamo lusingare, da che intendiamo troppo, che prevaleranno le eccezioni di quelli, che cercano di auientare l'avenimento, quantunque ne prevenissimo nella nostra Allocuzione le contrarie misure avendo detto, che Monsignore Hontheim non temporalis commodo illectus, non virium infirmitate fractus, non ingenio debilitatus, nec molestis inductus suasionibus aveva detestato i suoi errori, in maniera d'aver fiancheggiata la sua ritrattazione selectis patrum auctoritativus et rationibus.

In considerazione delle di Lei premure facessimo col passato corriere rispondere per Segreteria di Stato a cotesto nostro Nunzio, che si assenti pure per venire a visitar la sua Chiesa di Montefiascone, abbenché ristrettissima di Diocesi, e da Lui in qualche modo conosciuta in tempo dell'Antecessore del Cardinale Baudini. Ma se Egli lasciasse maggior arbitrio al Suo Vicario e meno accreditasse qualch altro, che scelse per Politica, non avrebbe occasione di angustiarsi. Ma faccia pure quel che gl'accomoda, che Noi non intendiamo regolare le altrui Idee, quando specialmente sono contornate da motivi di coscienza. Ma per altro non potiamo ricusare di prestarvi a rilevare, chi si crede da queste gravato. Sul pensiero da Lei svelatoci intorno al Conte Galeppi vi cadono molte riflessioni. Ma non peró Noi lasceremo

„Nicht sobald kam Febronius in die Kaiserstadt, als ich zu meinem Schmerze erfahren mußte, wie Männer eifrig seine Lehre zu der ihrigen machten und sogar in das Heiligthum eindringen, um darin alles drunter und drüber zu werfen. Wohl setzte ich mich den Eindringlingen als eine Mauer in Israel entgegen, nunmehr aber darf ich auch noch hoffen, daß, die Deine Auctorität zur Zerstörung mißbraucht haben, nunmehr Dein Beispiel im Aufbauen nachahmen werden.“

Febronius erwiderte schon am 31. Jänner, was eifrigen Altherthümern mitunter geschehe, daß sie in der Begierde, ihren Namen an neue und Aufsehen machende Funde zu knüpfen, sich zu Behauptungen hinreißen ließen, welche sie bei ruhiger Überlegung als unhaltbar erkannten, widerriefen und am liebsten ungeschehen machten, das sei auch ihm mit seinem „Febronius“ arriviert. Nachdem ihm hierin der Papst und sein Erzbischof die Augen geöffnet, habe er es für seine heilige Pflicht gehalten, seinen Irrthum zu widerrufen und soviel möglich zu verbessern.

„Daß diese meine That Ew. Eminenz besondere Zustimmung erlangt, stärkt mich in dem Vorfaze, die geheiligten Praerogativen des heiligen Stuhles und des Kirchenstandes, bei aller Wahrnehmung der Rechte der weltlichen Fürsten, nach meinen schwachen Kräften zu vertheidigen, wenn anders sich noch ein Übriges thun läßt nach dem, was die dortigen Canonisten ein Riegger, Sonnenfels, Eybel, Lachius und allen voran Abt Rautenstrauch geschrieben haben!“

Gonthheim ahnte wahrscheinlich viel klarer die Wirkung der letzten Zeilen seines Briefes als wir seine Absicht. Migazzi ließ ihn denn auch wegen seiner Gedanken hierüber nicht im Unklaren; er antwortete eilig:

„Ich darf nicht verschweigen, daß ich mit den Schriftstellern, von welchen Du Erwähnung thust, vielen und großen Streit widerholentlich gehabt und auch jetzt noch habe; denn diese Leute haben Deine Lehrmeinungen, welche Du neulich widerrufen, nicht nur gierig aus deinem Febronius geschöpft, sondern sie verharren bis auf diesen Tag hartnäckig dabei und gehen noch drüber hinaus. Ich wollte, hochw. Bischof, offen

di aver sempre presente. il favorevol giudizio ch'Ella ci replica a di Lui vantaggio. Restiamo con darle di vero cuore la Paterna Apostolica Benedizione. Datum Romae apud sanctum Petrum 13. Februarii 1779, Pontificatus Nostri anno IVo.

P. S. Riceviamo doppo a ver scritta la presente le di Lei premure per mezzo di lettera del Nonzio a favore del Conte Sztarai, acciò, Le conferiamo la Prebenda di Olmitz vacata per morte del Canonico d'Althane, al che rispondiamo, che speriamo sarà persuaso, che per quanto ci sarà mai permesso averemo tutt' il maggior desiderio di servirla.

¹ si quid tamen ad hoc argumentum aptius solidiusque conferri valeat, quam quod Vestri Canonistae viri praestantissimi de eo scripsere sc. Riegger, Sonnenfels, Eybel, Lachius et quem primo loco nominare debuisssem Abb. Rautenstrauch.

zu Euch reden, denn mich ängstigt das Wort des Propheten: vae, qui consuunt pulvillos.“

Sonnensells ließ seit 1766 die Wochenschrift „Der Mann ohne Vorurtheil“ erscheinen. Im vierten Hefte derselben brachte er einen Aufsatz über das Asylrecht der Kirchen und Klöster. Das Gehässige dieser Schrift bewog den Kardinal, am 12. Jänner 1767 der Kaiserin eine Beschwerdeschrift zu überreichen.

„Eurer K. K. Apost. Majestät lege ich allerunterthänigst das 4. Stück des Wochenblattes des Sonnensells unter die Augen; so zierlich und verdeckt solches geschrieben, so nahe tritt es der Ehre der Kirche und deren Dienern zu. Es wird die Freiheit, welche die Kirche einigen Personen gibt, die sich gewisser Gebrechen schuldig gemacht, als eine der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilige Unordnung, ja als einer der größten Mißbräuche mit künstlichen, zugleich aber gehässigen und vergifteten Zügen abgemalt. Der Kaiser und der Landesfürst selbst wird wegen der Kirche mitgetheilte oder bestätigte Freiheit einer irrigen Frömmigkeit angegeben.

Allernädigste Frau! Der Schutz, welchen die allgemeine katholische Kirche durch die Gotteshäuser und Altäre für einige schuldige unvorsätzliche Verbrecher hat angedeihen lassen, ist gleichsam mit deren Gründung selbst geboren, erwachsen und ernähret, von den Landesfürsten auch bestätigt worden; für solche Vorrechte haben die Landesfürsten zu allen Zeiten eine billige Verehrung getragen, und hat sowohl ein heiliger Augustinus, Ambrosius, Chrysostomus und die berühmtesten Kirchenväter, nicht minder die allgemeinen Kirchenversammlungen solche gut geheissen.

Die erlauchtesten Kaiser vom Aufgang und Niedergang haben diesen auch ihren Beifall gegeben; wie kann dann von E. K. K. Apost. Majest. gleichgiltig angesehen werden, und wie könnte ich vermög meiner Pflichten verschweigen, daß ein einziger Mensch, wie der Sonnensells ist, seinen übel angewendeten Wit, seine zierliche und spitze Feder an ein Vorrecht wage und solchem die Gestalt der Ungerechtigkeit gäbe, welches die allgemeine Kirche und die Landesfürsten selbst als einen anständigen Vorzug für die Gotteshäuser und Gott geweihten Orte zu sein jederzeit betrachtet haben.

Dem Volke legt man dergleichen Blätter aller Orten unter die Augen, man ließt sie öffentlich in den Schenk- und Cafeehäusern, man will andurch das von Vorurtheilen befangene Gemüth in Freiheit zu setzen und man bannet hiezu den Weg durch Geringschätzung der Kirche und ihrer Gewohnheiten: man schildert sie als eine ungerechte Handhaberin schädlicher und wider den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft laufender Gebräuche ab. Was Wunder dann! wenn das Volk anfänglich eine Geringschätzung, nachmals aber gar eine Verachtung für diese seine Mutter, welche doch die gewisse Säule der Wahrheit ist, schöpfe.

Wenn man einmal dem Volke eine Geringschätzung und Verachtung für die uralten und jeder Zeit in Verehrung gewesten Vorrechte und Gebräuche eingefloßt haben wird, so wird solches Volk nicht lang anstehen weiter zu schreiten und auch die Gebote der Kirche selbst als Erfindungen, welche die Geistlichkeit in den Zeiten der Unwissenheit zu ihrem Vortheile geschmiedet, ansehen und bald darauf das Joch Jesu Christi gänzlich von sich werfen.

Allergnädigste Frau! Dieses ist nicht die Aufklärung der Gemüther und Befreiung von Vorurtheilen sondern vielmehr die Bahn zu dem Weg, solche mit Unglauben zu bestricken. In den unglücklichen Zeiten des Luther und Calvin haben diese Länder nicht auf einmal den Glauben in seinem ganzen Umfange von sich geworfen, durch dergleichen einzelne Blätter haben diese Werkzeuge der Hölle die Geringschätzung und Verachtung wider die Kirche und ihre Diener hauptsächlich bei dem Volke zu erwecken getrachtet. Von dieser Verachtung der Freiheiten und Vorrechten der Kirche hat man den Schritt ganz leicht zur gänzlichen Verwerfung ihrer Geboten und ihrer Lehre gemacht und ist daraus ein solches Gift geboren worden, welches die kath. Religion in den glücklichsten österreichischen Landen fast gänzlich angesteket, den Gehorsam aber seinem Landesfürsten entzogen und ersticket hat.

Allergnädigste Kaiserin! Unter ideo Augen, in ideo Residenzstadt, schreibet und drucket man ohne Scheu derlei gefährliche Sätze, man frohlocket und ergreift mit Freude und Begierde alle Gelegenheit, um unter dem Volke all jenes auszustreuen, was die Kirche und deren Diener verächtlich machen kann. Der Verlust der Ehrerbietigkeit gegen die Kirche ist ein täglicher Abnahm und sichtbare Verminderung der Religion. Meines Ortes glaube ich den Pflichten Genüge zu leisten, wenn ich es E. K. Maj. ebenso treu als aufrichtig in aller Unterthänigkeit vorstelle, den falschen Anstrich, den man dergleichen gefährlichen Sätzen giebt, hinwegnehme und die stets nähere Gefahr, welche die Kirche und Religion lauft, in ihrer Gestalt aufdecke.

E. K. K. Apost. Maj. sind von dem Religions-Eifer all zu sehr besetzt, als daß ich fürchten soll, daß die mir durch solche Blätter abgebrungene Stimme unter dem Getöse so vieler Widersacher soll unterdrückt werden und bis zu E. Maj. gerechtesten Thron nicht durchdringen können, die ich doch hoffe, daß sie bey dem, der die Herzen und Nieren durchforschet und prüfet, jezt und einstens wird gerechtfertiget werden.“

Die Kaiserin erließ am 18. Jänner an den Grafen Chotek folgendes Willet.

„Hierüber gebe untereinstens der böhm. C. K. Kanzlei mit, daß sie nicht allein den Sonnensfels von dergleichen in die geistliche und Staatsrechte einschlagenden Materien in den sogenannten Wochenblättern zu schreiben, sondern auch der Bücher-Censur solche zu passiren verbiethen und ihr insbesondere verheben solle, daß sie den in dem 4. Blatt enthaltenen irrigen Satz habe passiren lassen.“

Doch der Wunsch des Kardinals, daß diese Blätter unterdrückt würden, erfüllte sich nicht, weil sich van Swieten um Sonnensfels dringend annahm¹.

Messengui hatte ein Buch erscheinen lassen unter dem Titel *Doctrine chretienne*. Doch nicht so bald war das Nachwerk ans Tageslicht getreten, als es zu Paris und hierauf feierlich zu Rom verdammt wurde; aber die Wiener Censur fand es zulässig. Betrachtet man die Propositionen, in welche dieser Katechismus zerfällt, so findet man begreiflich, daß der Oberhirte gegen das Urtheil der Wiener Censur Ein-

¹ Journier l. c. S. 44 f.

sprache erheben mußte. So wurde gelehrt, es sei von Gott ein Bischof zum ersten der Bischöfe gesetzt worden, um auf eine vollkommene Weise die Einheit des unsichtbaren Oberhauptes der Kirche, das Jesus Christus ist, darzustellen; Leo's Brief an Flavian über das Mysterium der Incarnation sei eine sichere Glaubensregel erst durch die Approbation des öcumenischen Concilii geworden; die Lotterie sei ein Spiel und ein reines Hazardspiel, und wenn dieses Spiel, welches ehemals durch das Parlament von Paris als abträglich den guten Sitten verboten worden war, seit einem halben Jahrhundert so verbreitet worden sei, so trage Schuld daran der Umstand, daß unseligerweise die Meisten die Prinzipien der Theologie über das Gesicht aus dem Auge verloren hätten; es sei beachtenswert, daß das Concil von Trient nur von den Bildern Jesu Christi und der Heiligen spreche und nur diese autorisierte, nicht aber jene Gottes des Vaters und der Dreieinigkeit. Denn es habe immer in der Kirche aufgeklärte Personen gegeben, die es nicht billigten, daß man Gott den Vater unter einer menschlichen Figur vorstelle, um der Gefahr willen, daß die Einfältigen und Unwissenden, für die die Bilder hauptsächlich angefertigt würden, sich eine körperliche Gottheit einbildeten. Man könne die Meinung einiger Theologen, daß das Sakrament der Buße in der Auflegung der Hände des Priesters und in den Absolutionsworten bestehe, wohl acceptieren. Nachdem der Cardinal-Erzbischof dies und vieles andere aus dem Buche hervorgehoben, findet er sich in seiner französisch geschriebenen Eingabe zu dem Urtheile genötigt:

„Madame! Es ist das kein Buch, welches politische oder zeitliche Dinge behandelt. Sein Gegenstand, wie es der Titel schon anzeigt, ist die Auseinandersetzung der Fundamente und Dogmen der christlichen Lehre. Vermöge dessen gehört die Prüfung des Buches einzig der Kirche zu. Ich gehe hier nicht auf die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes ein. Aber so viel ist gewiß und kein Katholik kann es ohne Irrthum bezeugen, daß es vornehmlich dem Papste zugehört, unsern Glauben zu regeln. Der Papst als Stellvertreter Christi und Nachfolger der Apostel ist der erste Lehrer der Kirche, das Centrum der Einheit; und sobald er gesprochen hat, ist jeder Gläubige verpflichtet, sich an seine Entscheidungen zu halten. Dies war der beständige Glaube unserer Väter, dies hielt eine jede der partikularen Kirchen fest, dies ist der Glaube eines jeden wahrhaften Katholiken¹.“

¹ Wegen dieses Buches wurde unter Kaiser Joseph der Abt von Raigern in Verlegenheit gesetzt, wie wir aus dem folgenden Berichte der mährisch-schlesischen geistlichen Filialcommission an die vereinigte Hofkanzlei ersehen. „Es wurde durch höchste Entschliebung vom 29. August anher bedeutet, daß nach Anzeige der Wiener Kirchenzeitung in der Kirche des Benediktinerklosters zu Raigern noch

Simon Michael Freuveur, ein berühmter Doktor der Theologie in der Versammlung der Christenlehre, welchen Bischof Bossuet mit einer Praebenda theologalis ausgestattet, Kardinal Biffig (Bossuets Nachfolger als Bischof von Meaux) aber aus seiner Diözese flagellantischen Unwesens halber entlassen hatte, ist der Verfasser des Buches von den Zubereitungen zu den Sacramenten der Buße und des Altares. Meyer übersezte es ins Deutsche und bat um die Gnade, es der Kaiserin widmen und deren Ziehlindern beim Unterrichte vorlegen zu dürfen. Doch der Kardinal erhob Bedenken. Das Buch enthalte viel Gutes für einen erleuchteten Beichtvater, dürfe aber unerfahrenen Jünglingen gar nicht in die Hände gegeben werden.

„Einige Bücher und Unterrichtungen sind in den Händen vernünftiger, bescheidener und einsichtiger Theologen gut und nützlich, in den Händen hingegen der in den allgemeinen christlichen Gründen allein unterrichteten Leute schädlich und können sie auf falsche Begriffe bringen. Und von dieser Gattung scheint mir das vorliegende Buch zu sein. Die Pag. 68 und 69 wiederholt vorgestellte Betrachtung, daß die Kirche in dem ersten Jahrhundert die Gnade der Veröhnung in Ansehung der Todsünden ein einziges mal mitgetheilet hat, und daß diese nämliche Kirche, ob sie schon von diesen äusserlichen Betrachtungen der öffentlichen Buße abgegangen, dennoch den Geist und die Ursachen davon beibehält, kann gar leicht bei denen Schwachen und kleimüthigen Verzeiwung verursachen, bei denen kalten und lauen Christen hingegen zu einem Vorwand seyn, den Gebrauch der hñ. Sacramente gänzlich hindanzusehen. Die pag. 72 angeführten Beispiele der h. Schrift: daß alle Sünder, die zur Sünde

öffentlich die Excommunicationbulle wider die Auslegung der Christenlehre des Messengut aushänge. Man erhielt zugleich den Auftrag, diesen Umstand sogleich durch das Kreisamt zu erheben, und wenn es sich so befände, die Bulle zur Vertilgung abnehmen zu lassen, den Abten hierüber zur Verantwortung zu ziehen und den Erfolg einzuberichten.“ Die Bulle war ungeachtet genauer Besichtigung der Kirche allda nicht anzutreffen. Heinke schrieb dem Abte bei: „Den Abten kann der gemeine Umstand entschuldigen, daß sich Mönche überhaupt nicht viel um die Litteratur ehedem bekümmert haben, und somit war es auch diesem Kloster leicht unbekannt, daß Mesangui der Verfasser des in der Bulle verworfenen Buches war, da dessen Name darinnen nicht angemerkt ist. Übrigens hat das ollmüger Consistorium die Aufhängung der Bulle im Jahre 1761 verordnet, wo noch durch das Regium placetum dem Clerus die Hände nicht gebunden waren, in deren Gegenden willkürlich fürzugehen. Da der Abt zu Raigern ganz spät wegen dem abgeforderten Revers erst mit der Bulla hervorgekommen, hat er solche wahrscheinlich eher gemäß und beiseite schaffen sollen. Es wird ihm daher nicht zu viel gesehen, wenn ihm durch das Gubernium die Sorglosigkeit ausgestellt wird, daß er entweder nicht genauer nachgesehen, was für Consistorialaufträge sich bei ihm befinden, oder daß er diese Bulle nicht längst cassirt hat, weil solche ein von der Landesfürstlichen Censur erlaubtes, auch an sich fürtreffliches Buch unter dem Kirchenbahn verbietet.“

freiwillig zurückgekehrt wären, niemals Buße wirkten und alle zu Grund gegangen, sind nicht genug umständlich erläutert, damit daraus die schädliche und fast unheilbare Beängstigung ja sogar die zur Verdammniß gewiß führende Verzweiflung nicht folge.“

Zu Anfang des Jahres 1764 hatte der erste Rustos der Wiener Hofbibliothek Adam Franz Kollar ein wenig umfangreiches Büchlein veröffentlicht, dem er den Titel gab: „Von den Anfängen und dem immerwährenden Gebrauche der gesetzgebenden Gewalt in geistlichen Dingen seitens der Apostolischen Könige Ungarns.“ Schon der hl. Stephan, führt Kollar aus, habe bindende Vorschriften in kirchlichen Dingen erlassen, über welche in den göttlichen Gesetzen nichts Näheres bestimmt sei. Die Geistlichkeit sollte am eifrigsten der Erfüllung ihrer Pflicht gegen Krone und Vaterland nachkommen, statt mit stumpfer Gleichgültigkeit für die Leiden des Volkes auf dessen überbürdete Schultern alle Lasten ausschließlich zu wälzen. Das Buch machte solches Aufsehen, daß sich sogar der Landtag damit beschäftigte¹ und die Kaiserin Wigazzi zur Erstattung eines Gutachtens aufforderte. Dieser kam dem Auftrage am 16. August nach. Er äußerte zahlreiche Bedenken.

„Entweder will Kollar die Hungarischen Könige zu Häupter solcher Kirche aufwerfen, oder nicht? Will er das Erstere, so können solche dieses Vorrecht, ohne die Grund-veste der katholischen Religion gänzlich umzustossen, nicht annehmen. Ueber aber gehet des Schreibers Meinung nur dahin, daß die Landesfürsten Beschützer und Erhalter der Kirche, ihrer Heiligthümer, der geistlichen Gesetze und ihrer Zucht sind, und in solchem Fall ist der Satz (Canones Conciliorum Auctoritate civili non donati, vim solum consilii habent), daß die Canones keine Kraft von sich haben, sondern solche der weltlichen Gewalt zu verdanken hätten, falsch, und bey einem jeden in Religions-Sachen wohlverfahrenen Christen sehr anstößig.

Jesus Christus hat zum Haupt seiner Kirche nicht den Kayser, sondern Petrum und dessen Nachfolgern gemacht. Was ohnehin klar in dem göttlichen Gesetz ist, bedarf der Erleuterung und Anordnungen der Kirche nicht, das übrige hingegen hat ihre Bestimmung nöthig. Kollar aber eignet alles dieses denen Landesfürsten zu, da er folio 16 spricht: ‚Der Landesfürst schreibt Vor oder bestimmet, was in dem Gesetz Gottes nicht angeordnet ist.‘ So hat Zwinglius, so Bielef, so haben alle Ketzer geredet, und der Ursachen halber sind sie aus dem Schooß der Kirche ihrer Mutter verstoßen worden. Das 140. und 144. Blatt ist mit den schimpflichsten, falschen und ärgerlichen Sätzen angefüllt. Es wird gemeldet, daß die Annaten in Ungarn nicht Platz haben können, weil solche entweder wegen der Consecration bezahlt wurden, und in diesem Fall würde es eine offenbare grausame Symonie seyn; oder aber wurden solche Anaten als ein Ventrug zu denen Cruciaten anbegehret, und in dieser Betrachtung soll sothaner Ventrug den Ungarn forderksam zu nutzen kommen. Es scheint aller Anständigkeit zuwieder zu seyn, daß in einem Catholischen Reich

¹ Arnetz, Maria Theresia. VII. 114—122.

gleichgültig angesehen werde, daß ein Privat sich so freventlich und zieglos Annahme, den Rom-Stuhl entweder des Schändlichsten Lasters der Symonie zu beschuldigen, oder aber eines Rechts schlechterdings zu berauben, in welchem er Von undenklichen Zeiten im ruhigen Besitze war. Es muß doch den Bischöfen empfindlich fallen, daß Kollar, welcher ohnehin sein gegen dieselben abgeneigtes Gemüth sattfam am tage giebt, in dem 125. blatt den von Luthero an die Königin Mariam wieder diese Obriste Vorsteher des Heiligthums, denen das Pfand des Glaubens anvertraut ist, geschriebenen Brief Anführet, ohne des Erz-Kepers Verleumdungen im geringsten zu bestrafen.

Ich habe hier nur jenes berührt, was mir in diesem Buch am Verfanglichsten zu seyn geschienen hat, glaube Auch solches nicht mit einem Vom übertriebenen Eifer oder mit unbilligen Vorurtheilen befangenen gemüth gethan zu haben. Euer Mayt. höchste Befehle und die Sicherheit meines Gewissen habe ich lebiglich Vor Augen gehabt; bitte auch Euer Mayt. mit jener Unterthänigsten Freyheit, mit welcher mann zu einem die Billigkeit und Wahrheit liebenden Monarchen sich näheren kann, und ist zu erwegen, was dergleichen Sätze in einem Land für üble Folgen haben können, welches so viele Gegner der wahren Kirche in sich begreiftet. Wenn der Romische Stuhl solches Buch verbieten sollte, so wußte ich nicht, wie mann mit Grund solchen fürgang ahnden könnte, und dörfte wie oft geschehen, zu nicht geringen Unannehmlichkeiten andurch der weg gebahnet werden.

Ich übergehe, daß Kollar sich gleichsam zu einem Richter und Gefäßgeber der Bischöfe aufwerfe, die Grundherrn der härtesten und zwar einer solchen Tyranei beschuldiget, daß dem Untertthan leyb sein müste, Kinder, welche doch die süßesten und erwünschlichsten Früchten der Eltern sind, zu erzeigen. Euer Mayt. werden am besten beurtheilen, ob einem Privatzen zustehet, sich auf solche Art wieder ein ganzes Land zu euffern.“

Maria Theresia beruhigte die Ungarn, indem sie auf den Rat des Kaunitz an den Hofkanzler Esterhazy schrieb, nachdem ihr hinterbracht worden, daß Kollars Buch nebst anderen auch einige anstößige Dinge gegen die katholische Religion enthalte, so genüge ihr dieser Zweifel, daß sie, wie in Wien bereits geschehen, den Befehl erteile, die Einfuhr dieses Buches in Ungarn, bis dessen Inhalt genau werde untersucht sein, nicht mehr zu gestatten.

1766 erschien anonym das Werk „De l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat publique“. Es dauerte nicht lange, so entdeckte man in Francois Richer den Verfasser dieses Buches, welches in mehr als einer Beziehung dem „Febronius“ glich. Paris fällt das Verwerfungsurtheil, zu Wien aber war die Censur milder, sogar die geistlichen Mitglieder der Commission waren für die Freilassung. Dem Erzbischofe indes wurde gleich nach seiner Rückkehr aus Waigen von Personen weltlichen Standes „mit Vermunderung und Staunen“ über dieses Buch gesprochen, weshalb sich der Oberhirte. veranlaßt sah, es

einzuſehen und zu erwägen. Der Inhalt war aber ſo ärgerlich, daß er ſogleich „in dem Innerſten des Herzens den geiſtlichen Cenſoren die lebhaftesten Vorſtellungen machte“ und eine Anklageſchrift aufſetzte, die er am Feſte der hl. Apoſtel Petrus und Paulus 1767 der Kaiſerin überreichte.

„Allergnädigſte Frau! ich würde denen Rechtglaubigen zum Ärgerniß und zum Greil geworden ſeyn, wenn ich in einer ſo wichtig und beträchtlichen Sache geſchwiegern hätte; ich will gern in der ſogenannten Weiſheit dieſer Welt Verſpottung, Schimpf und Verachtung für den Namen Jeſu Chriſti und ſeine Kirche, ich will gern Schiſſbruch leyden, wenn nur andurch Jeſus Chriſtus gelobet, die wahre Kirche, Euer Majestät Gewiſſen und Dero noch in der Wahrheit einhergehendes Volk gerettet werden. Wie ich denn Ew. Maj. nicht verhalten kann, daß in ſolchem viele Sätze gefunden, welche offenbar anſtößig und ärgerlich ſind und die durch die unmittelbar daraus ſtieſſenden und in jedermänniglich Augen leuchtenden Folgen die Grundveſte der Kirche jämmerlich zerſchmettern.“

Was hier nur mehr allgemein behauptet wurde, erwies der Cardinal in einer zweiten Vorſtellung mit ſehr ausführlichen Bemerkungen. Nach der Lehre der l'autorité könne der weltliche Fürſt ſogar die Glaubensſätze einſehen und richten, ſogar pur geiſtliche Sachen würden ihm alſo übertragen.

„Was der Verfaſſer von der Macht der Kirche in dem äußerlichen, was er von der Gewalt der Schlüssel anführet, wird von ihm auf eine ſehr zwenbeitige Art vortragen, ja er ſihet die Kirche in dem Staat nicht anders an als eine Schar reisender Menſchen, welche durch die Länder der Fürſten den Durchzug begehren. In dieſer Betrachtung ſind hiemit die Fürſten kein Theil der Kirche, ſie haben mit der Religion nichts gemeines und ſind ihren Gefäßen nicht unterworfen. Iſt ſolches nicht offenbar falſch? Und kann ja keiner, der auch nur einen geringen Begriff von der catholiſchen Religion hat, dieſen Ungrund miſkennen. Nach der Meinung des Verfaſſers kann der Fürſt die Glaubensſätze unterſuchen, um einzusehen, ob der Staat keinen Theil an ſolchen habe, und die Geiſtlichkeit iſt verbunden, den weltlichen Vorſtehern von den Glaubenswahrheiten ſowohl als von ihren Amts-Verrichtungen Rechenschaft zu geben, gleich als wenn die weltlichen Fürſten das Recht hätten, auch in Glaubens- und in pur geiſtlichen Sachen Richter zu ſeyn.“

Teil I. S. 198 f. werde den weltlichen Vorſtehern die Macht eingeräumt, den äußerlichen Gottesdienſt zu unterſuchen, und von all' dem Anordnungen zu machen, was mit ſolchen eine Verbindung habe, als zum Beiſpiel die Bücher, welche die Kirchen-Ceremonien, die allgemeinen Gebete der Kirche und mehr dergleichen in ſich enthielten.

„Auf ſolche Weiſe werden denn nach der Willkühr deren weltlichen Vorſtehern die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebene und feſtgeſtellte Meß-Ordnung, die von dieſer nemlichen Kirche eingeführten und gut geheißenen Ceremonien und Gebetter abgeändert können werden. (Es iſt nicht nothwendig, in denen göttlichen Wiſſenſchaften

vollkommen erfahren zu seyn, sondern es ist genug, eine gesunde Vernunft zu haben, um die verwirren Folgen vorzusehen, welche daraus entstehen müßten.“

§. 334 sei der Verfasser der Meinung, daß der Landesfürst die geistlichen Gelübde auflösen könne und §. 375 sage er, daß die Absonderung von den Exkommunicirten nur ein Rath und kein Befehl sei.

„Alle die Christen, welche zu dem Rang des geheiligten Amtes nicht berufen sind, haben von Jesu Christo zu ihrem Erbtheil überkommen, daß sie die von ihm aufgestellten Lehrer hören und ihrer Lehre ebenso folgen sollen, als wenn solche von dem Erlöser selbst vorgetragen würde, und hat unser Heyland nicht den Layen, nicht den weltlichen Obrigkeiten sondern den gesamten Kirchen-Vorstehern seinen unfehlbaren Beystand versprochen, um zu urtheilen, ob jemand aus ihnen etwas irriges lehre. Allernädigste Frau! So hat die wahre Kirche allezeit geglaubet, und da nach der Vorsagung des Apostels zu allen Zeiten Feinde des Kreuzes Jesu Christi seyn werden, welche sich zu Lehrern aufwerfen und seine Weisheit eine Thorheit nennen, welche von ihnen selbst aufgeblasen durch einen elenden Wiß die Kirche Christi zu beunruhigen nicht den geringsten Scheu tragen, welche mit nicht erträglicher Vermessenheit die wichtigsten Glaubens-Sachen und deren Gränze nach ihrem eignen Dünkel zu entscheiden sich unterfangen, so ermahnet der nemliche Apostel sonderbahrl die Bischöffe, daß sie wachen, arbeiten, ihr Amt erfüllen und bei anbringender Menge deren Feinde nicht zaghaft werden sollen.“

Nach Teil 2. §. 158 könnten die Fürsten, ohne etwas wider das Geistliche zu unternehmen, den Priestern das Recht geben, sich zu verheiraten, und das Konzil von Trient widerspreche hierinfallß den vorigen Konzilien. In dem ganzen Zeit-Abschnitte wolle er behaupten, daß die Ehe lange Zeit in der christlichen Kirche „für keine in ihrem Wesen unauflöslliche Bindnis“ angesehen worden sei.

Die Kaiserin richtete am 13. Juli an Grafen Chotel ein Billet: „Ich theile Ihm die beyliegenden Anmerkungen zu dem Ende mit, auf daß Mir nach vorhergegangener Vernehmung der Bücher-Censurs-Kommission angezeigt werden möge, ob das erwähnte Buch in der Censur für unverwerflich gehalten worden, und wessen Ich Mich darüber weiterhin zu entschließen hätte.“

Wie zu erwarten, verteidigte van Swieten die Censoren und das Buch in einer ausführlichen Note. Diese zog die Hofkanzlei in reise Überlegung und erstattete der Kaiserin dahin Bericht, daß die Stellen, welche vom Kardinal als „religionswidrig, verderblich und ärgerlich“ angeführt worden seien, größtentheils eine ganz andere Gestalt bekämen, wenn sie nicht bloß „abgesonderter Weise“ angesehen sondern im Zusammenhang betrachtet würden. In einem einzigen Punkte ließ sich Referent der Hofkanzlei herbei, dem Kardinal gegen van Swieten recht zu

geben. Dieser hatte nämlich unter anderen auch die Verteidigung des Sazes auf sich genommen: „Die Ehe ist nicht immer als Sakrament betrachtet worden, und auch heutzutage ist sie nur ein Accessorium zur Heirat, welches die Obrigkeit der Frömmigkeit der Unterthanen anheimstellen kann.“ Der Kardinal erlangte aber eine Abschrift dieses Berichtes und fühlte sich gezwungen, in einer neuen Eingabe der Herrscherin den wahren Sachverhalt vor Augen zu stellen. In diesem umfangreichen Schriftstücke folgt er der Note van Swietens sowie dem Referate der Hofkanzlei Schritt für Schritt. In der Einleitung verwahrt er sich gegen die Unterstellung, daß er Stellen herausgerissen habe, die im Contexte ganz unschädlich wären. „Die Unrichtigkeit dessen wird mein Beweisgang lehren.“ Wie nichts sagend die Gründe van Swietens und des Referenten häufig waren, erhellt aus der ersten ihrer Entgegnungen. Migazzi hatte hervorgehoben, daß der Verfasser „der Auctorität des Alerus“ auf falscher Grundlage sein System aufbaue, wenn er davon ausgehe, die Kirche sei im Staate wie eine Schaar Fremdlinge, die Durchzug begehrten.

„Dabei stützt sich der Verfasser auf den Ausdruck des hl. Paulus und der Theologen, daß wir Fremdlinge sind und deduciert daraus, daß die Kirche auch nur Fremdlingsrechte im Staate besitze. Der Referent hat die Falschheit der Behauptung übrigens ganz wohl erkannt. Die Definitionen der Religion, des Dogma, des Ritus, der Dicipilin des Concils und der Excommunication sind ganz verkehrt.“

Es war also nicht mehr als berechtigt, daß der Kardinal seine Vorstellung in die Worte ausklingen ließ:

„Ich bitte nochmals um Unterdrückung eines Werkes, welches einen vollständigen Umsturz der Canones und der Kirchenordnung vorschlägt, welches Alles dem Kaiser giebt und Gott Alles nimmt.“

Im Staatsrate meinte Stupan:

„Sofern der Verfasser dieses Buches wahrhaft katholisch ist, wird er die anstößig scheinenden Stellen nach den ächten Grundregeln der unumgänglich nöthigen Vereinigung des sacerdotii cum imperio verstanden haben; ist er aber nicht katholisch, kann es ihm nicht übel genommen werden, irrige Sätze geschrieben zu haben.“

Jedoch Blümegen und Starhemberg replicierten, es seien in dem Buche mehrere wider die Religion streitende Sätze und solche Irrmeinungen, welche das Concil von Trient verdammt habe. Das Buch wurde denn auch, wie der Febronius, erst im Jahre 1769 freigegeben.

Zugleich mit dem Buche l'autorité kam bei der Censur zur Vorlage der Roman Belisaire, welchen Jean Francois Marmontel zu Paris 1766 hatte erscheinen lassen. F. C. Schloffer äußert sich über den Cha-

rakter von Marmotels Schriften also¹: „Auf eine ganz andere Art als Diderot, Holbach und Andere bekämpfte Marmontel das bestehende hierarchische und monarchische System seiner Zeit. Die Tugend wird von Marmontel nicht, wie von seinen akademischen Brüdern geschieht, besonders wenn sie in religiöser Form erscheint, verhöhnt, und dem Laster wird nicht durch witzige Wendung die Form derselben gegeben; aber sie wird so leicht, so angenehm gemacht, Fehler und Verirrungen erscheinen so unbedeutend, daß die ungeheure Kluft zwischen Selbstbeherrschung und sinnlichem Leben unmerklich verschwindet. Ernst und strenge Zucht werden als gehäßige finstere Reste einer vergangenen Zeit, weiches Gefühl, sinnliche Liebe und Erbarmen aus der Unbehaglichkeit des Anblickes der Leidenden entsprungen hingestellt, also die sinnlichen Anregungen und natürlichen Bewegungen gelten für das, was an sich, vor Gott und vor dem Gewissen recht und gut ist. Dies Alles würde, wie in vielen deutschen Büchern, das fühlte Marmontel wie Wieland, nur eine für die große Welt langweilige Reihe rührender Handlungen an die Hand gegeben haben. Marmontel half sich daher wie Wieland. Beide mischten unter ihre langweilige Sentimentalität eine gute Dosis Immoralität und beide bewirkten dadurch gerade unter den besseren Aufklärung wünschenden Zeitgenossen eine völlige Veränderung der aus dem vorigen Jahrhunderte überlieferten und auf den Kanzeln verkündeten Ansicht des Lebens. Diderots Romane erregten bei besseren und reineren Seelen Widerwillen und Abscheu; Marmotels schläfrige Sittlichkeit lockte die Unschuldbigen an.“ Speziell über *Belisaire* schreibt Schlosser: „Dieser historische Roman erschien gerade in dem Augenblick, als Marmontel Akademiker geworden war, als er daher wie seine Kollegen zur Zerstörung des herrschenden Systems mitwirken wollte. Die Hauptsache darin ist eine durchaus unbestimmte moralische Politik. Diese fand am russischen, schwedischen und auch am österreichischen Hofe lauten Beifall. Natürlich gestattete die Wiener Censur, obwohl gegen den Widerspruch der 3 geistlichen Mitglieder, die Verbreitung dieses Romans, ja es erhielt eine deutsche Übersetzung davon das Imprimatur.“ Der Kardinal konnte augenblicklich zur Herrscherin seine Zuflucht nicht nehmen, weil sie eben schwer krank darniederlag, aber auf andere Weise konnte er die Folgen des gegebenen Imprimatur nicht hemmen. Deshalb hat er, daß man dem 15. Kapitel,

¹ Geschichte des 18. Jahrhdt. IV. 13.

welches die ärgerlichsten Grundsätze enthielt, doch wenigstens die selbst von den Protestanten zu Leipzig notwendig erachteten Anmerkungen beifüge. Allein der Bellisaire wurde „wider das gethane Versprechen“ ohne die Anmerkungen aufgelegt. In der folgenden Ausgabe wurden zwar die Notizen beige druckt, aber zu Ende des Buches, „welches eben soviel sagen will, als nachdem man jemand das tödtende Gift in seiner Stärke beigebracht hat und die Seele mit dem Tode ringet, ihm ein schwaches Gegengift anerbieten und dessen Wahl überlassen, sich solches zu gebrauchen oder es wegzwerfen.“

„Das Übel ist noch weiter gegangen; man hat das Buch ins Deutsche übersetzt und die Anmerkungen, wie schwach auch solche immer sind, nur zu Ende beigedruckt, woraus es dann gleichsam ein Handbuch des gemeinen Volks geworden ist: der Kellner in der Trinstube, der Jung in dem Kaffeehause, der Kaufmannsbdiener in dem Laden, alle übermuthigen Handwerks Rursth, die Gammer Jungfrauen, die Dienst Magd, alle Gattungen der Leute, können durch die deutsche Übersetzung sich in den Roman des Bellisaire ergehen, und wie angenehm muß ihnen solche Erdichtung nicht seyn, welche ihnen die Freyheit läßt, jene Religion sich zuzueignen, die ihre Sinnlichkeit am meisten nähret, befördert und rechtfertiget, eine Erdichtung, die ihnen einen Gott vorspiegelt, der in Betref der Laster, die man aus heftigen Trieben seiner Leidenschaften begehret, eine vollkommene Ruhe der Seele und dem Gewissen läßt, und welchem lieber ist, daß man ihn gar nicht kenne und zu seyn glaube, als daß man sich ihn als einen so grausamen Gott vorstelle, welcher die Gebrechen der Menschen ewig straffen soll. Was kunte wohl für die ippige Jugend und für ein jedes in der Gewohnheit der Sünd sich findendes Alter angenehmeres und bequemerres erfonnen werden?

Vergleichen Grundsätze findet das Volk in dem Bellisaire, sie sind listig und reizend vorgetragen, und da dieses nemliche Volk in kein künftige tieffinnige Untersuchung eingetret, so beruhigt es sich mit dem, daß die Censur das Buch gut geheissen habe. Was hilft es, daß die Geistliche, das ist Leithe, welche vermög ihres Amtes die göttlichen Wissenschaften wissen müssen und in der That das allgemeine Zutrauen haben, und die von Jesu Christo selbst zum Richter der Wahrheiten in der Religion bestimmt worden, was hilft es, daß sie bey der Censur sitzen, wenn man so wenig Rücksicht nimmt für ihre Beurtheilungen? Sie werden den kleinen noch übrig gebliebenen Haufen der Rechtgläubigen zur Argerniß und ich mit ihnen zum Stein des Anstoßes, weil man weder hier noch in anderen Ländern sich beygehen lassen kann, daß man dem Kirchenvorsteher und seiner Priesterschaft in den Materien, welche die Religion angehen oder mit solcher die engste Verbindung haben, so wenig Einfluß lasse, daß deren Beurtheilungen mit den Meinungen der Weltlichen nicht einmahl in eine gleiche Wagschale kommen.

Was werden die Seelsorger, die Prediger mit ihren Ermahnungen, mit den Bedrohungen des ewigen Untergangs vermögen, wenn das Volk einmal den Bellisaire zu seinem Handbuch gemacht hat? Erlaube Eure Maytt., daß ich die Behemuth meines Herzens nicht länger verschlossen halte, sondern frey sage, die Priesterschaft muß nothwendig ein unwirksames Werkzeug, die Tempel unnöthige Gebäude, die

heilighen Übungen lächerliche Gebräuche, der Katechismus ein Kinderspiel werden, wenn auf diese Art noch weiter vorgegangen wird.

Was hat denn das unschuldige Volk verbrochen, daß man es einem Menschen, der von der tödtenden Gelehrsamkeit des Fleisches aufgeblasen ist, daß man dieses unschuldige Volk einer in ihrer Zierlichkeit höchst nachtheiligen Feder und der unerfättlichen Gewinnsucht einiger Buchhändler zum Raube und Schlachtopfer überlassen wolle.“

Der Kardinal benützte diese Gelegenheit, um neuerdings Abänderung der Censur zu verlangen.

„Die Censur kann länger in dem Theile ihrer Verfassung nicht wohl bestehen, vermög welcher, da die Geistlichen und Weltlichen Censores in den Säzen eines Buches, welche die Religion angehen, nicht übereintreffen, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt. Der Bellisaire und andere dergleichen Bücher rechtfertigen meine Bitte und meine Klagen. Die von meiner Pflicht mir aufgedrungenen allerunterthänigsten Vorstellungen kommen erst damahls zu Euer Maytt. Händen, nachdem die schädlichen Bücher erlaubt, in vollem Verkauf und freyem Gange sind. Bis diese Vorstellungen wider die mannigfaltigen Anschläge, die ihnen geklagt werden, Eingang finden und des allerhöchsten Beyfalls gewürdigt werden, hat das Uebel von allen Seiten um sich gegriffen, eine fast unbeschreibliche Niederlage gemacht, eine Menge sonst unschuldiger Seelen getödtet und die Arzney wird erst dazumahl ihnen gereicht, da sie fast nicht mehr bey Leben sind. Ich bin für so viele Seelen verantwortlich und muß für dieselben ein Fluch zu werden bereit sein.

Für diese Seelen bitte ich Euer Maytt. unterthänigst, mildest anzuordnen, damit künftighin und in dem Fall, da die Geistlich und Weltl. Censores in einer die Religion betreffenden Materie nicht einstimmig sind, keine Entschlüpfung genommen, sondern Euer Maytt. der gehorsamste Vortrag davon gemacht und in einer weiteren Untersuchung unterworfen werde.

Es sey mir nur erlaubt mit Stillschweigen nicht zu umgehen, daß man hier vor einigen Jahren verschiedene Bücher verspottet habe, weil solche den Unterthanen das Recht einräumten, einem Tyrannen Widerstand zu thun, dem Bellisaire hingegen wird nicht im mindesten übel genommen, da er deutlich spricht: *Si j' estois maitre de l'Empire, je dirois hardiment à mes Sujets, je vous mets Ses armes à la main, pour me servir, si je suis juste, et pour me resister, si je ne lo suis pas.*“

Die Kaiserin befahl nun allerdings bei Majoritätsbeschlüssen der Kommission die Bedenken der Einzelnen ihr zur Entschlüpfung vorzulegen, und daß das Werk Marmontels ohne das 15. Kapitel gedruckt, die vorhandenen Exemplare aber nur mit dem beigelegten „Briefe einer Mutter“ verkauft werden sollten (18. März 1768). Dennoch brachte es Van Swieten dahin, daß der Buchhändler Trattner die Erlaubnis erhielt, seinen Vorrat unverändert abzusetzen. (9. Juli.)¹

Eben dieser Bellisaire brachte dem Kardinale auch eine persönliche Unannehmlichkeit. Ueber mündliche Erlaubnis der Kaiserin ließ er einen

¹ Aug. Fournier, I. c. 55.

gegen den Bellifaire herausgekommenen „Brief einer Mutter“ drucken. Die Censurscommission fühlte sich darüber höchlich beleidigt. Van Swieten erhob Beschwerde gegen den Cardinal und beantragte, daß der Buchhändler Kurzböck darüber zur Rede gestellt werde. Die Staatsräthe scheuten sich nicht, das sonderbare Beginnen, diese Beschwerde allerhöchsten Orts anzubringen, plump zu motivieren; „daß man vorerst wissen müsse, ob die Kaiserin wirklich dem Cardinal die Erlaubnis gegeben habe.“ Doch ihren Zweck erreichten die Herrn. Maria Theresia mußte mea culpa sagen. Sie schrieb diesem Schriftstück eigenhändig die Worte bei. (13. April 1768):

„Dem cardinal habe, weilten er dem nemblichen tage abgereyset, die erlaubnis zum drucken gegeben; nicht aber, das er es selbst anbesohle sondern vermeint, er wurde es nach der regul gehen lassen.“

Aber auch der Cardinal sollte seines Frevels gedächting sein. Denn es erschienen in der von Blümegen abgefaßten Resolution nebst obigem die ernstesten Worte:

„Und hat es übrigens bey dem Generalsatz sein unabänderliches Verbleiben, daß ohne Approbation der Censur-Commission nichts in Druck gelegt werden solle.“

In diesen Zeiten, wo alle Aufgeklärten der Staatsallmacht auf Kosten der Rechte des Primates dienten, wurde auch ein förmlicher Sturm lauf gegen die Bulla in Coena Domini unternommen, dem sie auch zunächst hinsichtlich der Publikation zum Opfer fiel, welche zum letztenmale am Gründonnerstag 1769 stattfand. Eben in diesem Jahre ließ Le Bret zu Prag eine Schmähchrift dawider erscheinen unter dem Titel: „Pragmatische Geschichte der so verrufenen Bulle in Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für Staat und Kirche.“ Die Censur-Commission stellte natürlich dieser Schrift kein Bein; aber der Cardinal konnte, nachdem er die Schrift gelesen, nicht ruhen. Er suchte am 24. Juni 1770 van Swieten auf und ersuchte ihn, mit dem Verkauf so lang zurückhalten zu machen, bis eine neue Untersuchung vorgenommen wäre. Allein van Swieten bedauerte, daß es in seiner Macht nicht stehe, außer der Commission diesen Schritt zu thun; indes werde am 6. Juli Sitzung sein, und bis dahin möge Cardinal seine Eingabe machen. Diese Antwort beruhigte den Erzbischof für den Augenblick einigermaßen; allein da er weiter erwog, daß bis zu jener Zeitfrist das Uebel sich ausbreiten würde, so wandte er sich schon tags darauf an die Kaiserin.¹

¹ Der Cardinal verständigte van Swieten hievon durch folgendes Billet: „Mein Herr! Nachdem ich bey mir bedänket habe, das ich, wenn ich mit meinen Vorstel-

„Euer Maytt. würden mir es ungnädig ausbeuten, wenn ich jenes mit Still-
schweigen umginge, was Euer Maytt. von mir Amtes halben vorgetragen werden
muß. Ich bin sehr entfernt in alles übrige, was meinen Gegenstand nicht ausmachet,
einzugehen, doch aber kann ich nicht entsehen, Allerhöchst Selbe zu versichern, daß
unter dem Deckmantel dieses Tituls dieses Buches den Rechtgläubigen theils offenbar
leserliche Sätze, theils aber einzelne Facta und Handlungen unter einer solchen Ge-
stalt vorgetragen werden, daß sie der ganzen Kirche zur Last fallen, und folglich solche
alleinseeligmachende Mutter in die größte Verachtung gesetzt und der äußerste Haß
über sie andurch gezogen werden muß. Es ist eine Glaubenslehre, daß die wahre
Kirche ohne ihrem sichtbaren Oberhaupt und ihren Bischöfen nicht bestehen kann; so
hat sie Christus eingesetzt. Nun der Begriff, welcher von denen Handlungen des
Oberhauptes der Kirche und der Bischöfe in diesem Buche gegeben wird, ist
von einer solchen Beschaffenheit, daß als die Triebfeder ihres Betrags Haß, Gewaltthätigkeit,
Stolz und Regierucht erscheint. Allernädigste Frau! wer soll sich zu einer solchen
Kirche bekennen, oder länger in Ihr verbleiben? Was Wunder, wenn die Religion
täglich erkaltet und endlich in vielem gänzlich verlohren geht?

Das erste Apostolische Jahrhundert wird nicht ungekränkt gelassen, in den
nachkommenden Zeiten machen die Päbste den phanatischen Geist der Christen rege,
durch Aberglauben und Schwermerey, welche die Päbste mit allen Kräften gepflanzt,
verschaffen sie ihrem Sitz ein Ansehen, in welchem man die ganze Kirche zu ersehen
glaube.¹ Die griechischen Kayser haben sich in dem Silberstreite unflug benommen,
weil sie eingewurzelte Vorurtheile mit Gewalt ausrotten wollten, die Päbste hingegen
verteidigten die Bilder, um Ihren Gewalt andurch auszubreiten.² Wer kann miß-
kennen, daß alle angeführten Sätze falsch, irrig und leserlich sind? Es sind zahlreiche
Blätter, in welchen entweder in bitteren Ausdrücken oder mit heftlichen Erzählungen
und geflissentlich unter einander geworfenen Handlungen der Author des Buches der
Kirche und ihrem Haupte und denen Bischöffen allen Glauben und Ansehen zu be-
nehmen trachtet; und das Volk, da es solches leset, muß auf den Irrwahn gebracht
werden, daß diese Kirche nicht die wahre seyn könne. Da er einige Personal Miß-
handlungen der Pabste anführet, setzt er solche zum Grunde ihrer Unternehmungen;
und nachdem er einige üble Handlungen der Kirchenvorsteher und Bischöfe aus Schmä-
hschriften meistens herholet, so schließet er, daß solche die berühmten Helben sind, in
deren Händen Glaube, Nachtmahl's Bulle, Gnade, Gerechtigkeit, Concordate, List,
Betrug, Diebstahl, Erpreßungen und alles geriet.³ Ich glaube nicht, besser thun zu
können, als daß ich (E. Maj. das Buch unter die Augen lege; die Stellen sind be-

lungen in betreffung des buchs, wessentwegen ich die ehre gehabt habe, mit Ihnen zu
sprechen, biß den 6ten künfftigen Monats verweilen würde, meine Pflichten verab-
säumen könnte, zu der mich mein Hirtenamt anhält: so wuste ich mich demnach nicht
zu enthalten, mich zu denen Füßen Ihero Majestät zu legen, mit bitt, ein biß dahin
hinlängliches Mittel zu verordnen. Ich hätte mir zu gleicher zeit ein großes be-
denken gemacht, wenn ich Ihnen dieses zu berichten Vernachlässiget hätte. Ich habe
die ehre mit aller hochachtung von Ihnen zu seyn.“

¹ 2. Th. S. 7 ff. ² l. c. S. 11.

³ l. c. S. 117.

merket, und überlasse E. Maj. erlauchtsten Einsicht und reinsten Religions-eyffer, ob ein Buch von solchen Sätzen unter den Rechtgläubigen ohne Aergerniß und Regung zum Abfall der Religion frey herausgehen können. Was in vielen Schmähschriften hin und her ausgestreuet ist, findet sich in diesem Buch versammelt; die Feder ist reizend, das Gift aber tödtlich.“

Lebensbeschreibungen von Heiligen sind für gewöhnlich für Censoren ebenso wenig dankbar als Heilige für Staaten gefährlich sind. Doch in jener Zeit, als man solche Leben durch die Brille der Aufklärung betrachtete, konnte sich leicht der entgegengesetzte Fall zutragen. 1768 erschien das Leben des Heiligen Joseph von Cupertino im Drucke und die Censur-Commission befahl es zu unterdrücken¹. Man mochte wegen dieses Falles dem Cardinal-Erzbischofe nicht recht trauen, denn es fand sich bei ihm Domherr Simen, selbst Mitglied der Censur-Commission, ein und meldete, es sei ein „Kaiserlicher Befehl“ ausgegangen „das Leben“ des hl. Joseph von Cupertino zu unterdrücken, weil es Erzählungen ganz besonderer Verzüchtungen und insbesondere, daß der Heilige öfter in die Lüfte erhoben und in denselben schwebend gesehen worden sei, enthalte. Der Cardinal eilte auf den Kampfplatz, ihm erschien diese Angelegenheit als sehr wichtig und in ihren Folgen tief eingreifend.

¹ Im Oktober 1780 reichte der Cardinal an Grafen v. Clary als Präsidenten der Bücher-Censur folgende Nota ein: „Eurer Excellenz habe ich die Ehre, diese zwey beyliegenden Entwürfe eines Werkes mitzutheilen, welches zum Druck beförderet werden soll. Was zu Lusan geschieht, ist nicht meines Urtheils zu untersuchen; doch läßt mein Hirtenamt nicht zu, daß ich jenes mit Stillschweigen übergehe, was in dieser Hauptstadt zu wagen, man sich anmaßen will. Eurer Excellenz wird es erinnerlich beywohnen, daß unsere Allergnädigste Frau Christiich und weislich verbotthen hat, die Schriften, welche die aufgehobene Gesellschaft betrafen, noch für weder wider die Gesellschaft einzuführen oder gar zum Druck zu befördern; der Geist der schädlichen Parteilichkeit ist durch diese treffliche Anordnung in etwas gedämpft worden. Nun ergibt sich, daß eines dieser Blätter auf das Trattnerische Papier unter dem Namen Lusan zum Vorschein gekommen, wovon alle gründliche Muthmaßung, daß auch der Druck allhier in Wien in der Trattnerischen Druckerey und nicht zu Lusan vorgenommen worden ist. Annales De la Société Des soi — Disans Jésuites, ou recueil Historique, chronologique. Des tous les actes, Ecrits, Denonciations, Avis Doctrinaux, enquêtes, ordonnances, Mandemens, Instructions pastorales, Decrets, Censures, Bulles, Brefs, Edits, Arrêts, Sentences, et jugemens émanés des Tribunaux Ecclesiastiques et Seculiers. Contre la doctrine, l'enseignement, les entreprises et les forfaits des Soi-disans Jésuites, depuis 1552, époque de la naissance de leur Société jusqu'en 1774 époque de son extinction totale. A. Lausanne, Chez Sigismund D' Arnay et Compagnie M DCC I XXVIII.

„Aber, Gnädigste Frau! wenn es um einzelne und von einer allzugläubigen Seele angegebene Erzählungen zu thun wäre, so würde ich mich nicht befangen, Sw. Raj. überlästigt zu sein, ich könnte mich auch ganz wohl verbeistehen, daß solche nicht selten übertrieben seien und daher deren Verwerfung den Feinden unserer Religion sogar zur Überzeugung sein könne, wie wenig dergleichen unsere Kirche gutheißt; allein die gegenwärtigen Umstände sind ganz anders beschaffen. Der röm. Stuhl hat im großen Theil die Heiligsprechung des sel. Joseph v. Cupertino auf diese ganz besondere Gnade, welche der allmögende und in seinen Heiligen wunderbare Gott diesem seinen Diener verliehen hat, gegründet; diese nämliche Gnade hat der röm. Stuhl, dessen Aussprüche in der Canonizationsache die kath. Kirche von den ersten Zeiten an mit Verehrung und Unterwerfung jederzeit angenommen und niemals ein kath. Fürst seiner Untersuchung und Beurtheilung unterworfen, weil es lediglich um eine Sache zu thun ist, welche das Heiligthum angeht, daß viele der mäßigern Glaubensgegner es selbst nicht in Abrede stellen, diese besondere Gnade nun hat er in der Canonizationsbulle als ächt und richtig erkannt; auf diese Gnade hat sich das Haupt der Kirche in der Heiligsprechung dieses frommen Dieners Gottes merklich bezogen. Wie konnte man dann das Buch entweder verbieten oder unterdrücken, ohne die Heiligsprechung selbst unrichtig und verdächtig zu machen, woraus dann weiters entstehen müßte, daß sogar die Heiligsprechung und ihre feierliche Begehung nicht erbuldet werden könnte.

Ach Gott! was wäre dieses für eine Erschütterung in seiner Kirche, was für eine Erniedrigung für dieselbe, was für ein Sieg für die Glaubensgegner, welche nach diesem Beispiele auch die Richtigkeit alle vorherigen und künftigen Heiligsprechungen in Zweifel ziehen könnten. Diejenigen aber, welche ohnehin keinen anderen Glauben zulassen wollen, als welchen sie mit ihrem Witze ergründen können, würden das Spiel gewonnen haben.

Wenn das Leben des Frommen Dieners Gottes Joseph wegen der darin enthaltenen Wundererzählungen verboten werden sollte, so wäre auch die Heiligsprechung selbst in Zweifel gesetzt und würde mithin die Kirche unter einer der frömmsten Monarchen sich ihrer in diesen Sachen von den kath. Fürsten niemals in Zweifel gezogenen Vollmacht beraubt sehen, das Argerniß aber in jener Stadt den Ursprung nehmen, welche der Frömmigkeit Sw. Raj. die Erhaltung der Religion und was mit ihr so eng verknüpft ist, zu danken hat.“

Ja je mehr Cardinal Rigazzi die Angelegenheit erwog, desto bedeutungsvoller und principiell wichtiger erschien sie ihm. Daher überreichte er schon Tags darauf in Form eines Nachtrages eine neue Vorstellung.

„Sw. Raj. geruhen mildest nicht ungnädig zu nehmen, daß ich mit einer Sache, welche in sich selbst und ihren Folgerungen von einer größeren Wichtigkeit ist als sie vielleicht nach dem ersten Anblick erscheinen dürfte, mich Sw. Raj. wiederum zu Füßen lege und jenes nachtrage, was von mir gestern wegen Kürze der Zeit nicht berührt worden ist.

Bisher war es eine unumstößliche Regel in der Kirche, daß die Frage, ob diese oder jene Wunder der Allmögenden und in seinen Wegen unerforschliche Gott in seinen

Dienern oder durch ihre Fürbitte gewirkt habe, der röm. Stuhl entschieden hat, ohne daß eine weltliche Macht daran die Hände jemals geleyet, oder was der röm. Stuhl diefalls entschieden, einer neuen Untersuchung der geistlichen oder weltlichen Personen unterworfen worden wäre.

Was würde für eine Verwirrung, was für ein Ärgernis in der christkatholischen Welt sein, wenn hier über die päpstliche Canonizationsbulle der Landesfürst oder gar eine Censurs-Kommission sich zum Richter aufwürfe? Wäre dies nicht, den Sieg den Glaubensgegnern geben, und mit welchem Frohlocken würde dieses Unternehmen und diese bei einer christkatholischen Macht noch nicht erhörte Neuerung von ihnen der Welt kundgemacht werden?

Gott ist möglich, einen Menschen in die Höhe und in die Lüfte zu heben; es ist wahr, daß solches die Kräfte der Natur übersteigt. Ob nun ein solches Wunder geschehen, hat die Kirche allein, welche Jesus Christus an seiner Statt gelassen und der er seinen heil. Geist versprochen hat, jederzeit beurtheilet, und da solche in der Versammlung der Bischöfe sich selten an einem Orte findet, so hat der röm. Stuhl zu allen Zeiten und unwidersprechlich ihre Stelle vertreten und haben sowohl die weltlichen Landesfürsten als die Gelehrten, welche sich von der Kirche nicht getrennt, solche Macht dem Statthalter Jesu Christi niemals zweifelhaftig gemacht.

Sw. Maj. bitte ich um Alles, was nur die Sicherheit Ihrer Seele und die Ruhe der Kirche erheischen kann, in der vorstehenden Anlegenheit Niemanden eine größere Gewalt einzuräumen als A. H. Selbe Selbst nicht haben und ohne offenkundiges Ärgernis nicht zu thun vermögend sind und die erste zu sein, welche der christkatholischen Welt ein so übles Beispiel geben, auch nicht zuzulassen, der römischen Kirche, welche der Mittelpunkt der Einigkeit und die Lehrmeisterin der geistlichen Zucht und der Wahrheit zu sein die einhelige Sprache der Väter ist, weil solche auf Petrum als den Felsen von Jesu Christo gebauet worden, eine so harte Wunde versetzt werde. Mit einer so offenkundigen Beschimpfung erstgedachten Stuhls würden auch alle übrigen Kirchen in Verwirrung und die Rechtgläubigen in Kleinmüthigkeit und Irrungen gebracht werden.

Allergnädigste Frau! Sw. Maj. werden kein Beispiel finden in keinem katholischen Land, daß man in dieser Materie einen solchen Schritt gewaget habe, er geht unmittelbar auf die Trennung los, und kann ein Landesfürst sich ein solches Vorrecht nicht zueignen, ohne daß er mit Ausschließung des rechten und von dem Glauben uns angezeigten Oberhauptes sich selbst zu einem obersten Vorsteher der Kirche mache, welche in seinem Lande ist."

Solche Vorstellungen mußten Eindruck machen; doch van Swieten war für den Cardinal Erzbischof, was Friedrich II. für die Kaiserin war, „der böse Mann.“ Dieser legte am 4. Juni (1768) ein 4 Seiten langes Gutachten vor, in welchem er zu erweisen suchte, daß der Cardinal in seinen Eingaben keinen Unterschied mache zwischen der Canonizationsbulle und der Lebensbeschreibung des Heiligen. In dieser kämen aber Stellen vor, „wobei sich die Kezer und Freidenker sehr aufhalten und viel Lächerliches daraus zum Spotte der Religion machen, die guten Katholiken aber allerlei niedrige Begriffe bilden dürften.“

Die Akten kamen in den Staatsrat zugleich mit dem eigenhändig beschriebenen Zettel der Kaiserin:

„Diese sacht preßiert, dan gerne einen einhalt dieses abgeschmachten verkaufs machen mögde.“

Dennoch hatte Staatsrat v. Borie Unbefangenheit genug zu erklären, er habe die Stellen nachgelesen, über welche ein Bedenken geäußert worden und indem er dieselben sorgsam registriert, ergebe sich, daß die Mehrzahl aus der Canonisationsbulle entnommen und nur bei einer (S. 60 des Buches) „die Ausdeutung nicht geziemend, doch auch nicht ärgerlich“ sei. Nach seinem Urtheile könnte also der Verkauf des Buches gestattet werden. Auch Stupan wolle das Verbot aufgehoben wissen, weil dieses Buch aus dem Italienischen hier nur übersetzt worden sei und die meisten Stellen auf die Canonisationsbulle sich bezögen. Desgleichen hielt Blümegen dafür, daß nachdem das Buch einmal gedruckt sei und es sich nur um das Verbot des Weiterverkaufes handle, die Unterdrückung desselben „weit bedenklicher als die Passierung wäre.“ Stahremberg fühlte sich „nach innerlicher Ueberzeugung“ bewogen, das nämliche Urtheil zu fällen wie van Swieten und forderte noch, daß dies Circulandum dem Fürsten von Kaunitz Rietberg „zur beliebigen äußderung seiner erleuchteten wohlmeinung“ zugestellt werde. Dieser fand leicht begreiflicher Weise, daß die Bemerkungen des Fr. van Swieten „so natürlich als gegründet“ seien. Betreffs der von Swieten aufgehobenen bedenklichen Stellen komme alles darauf an, ob die erzählten Facta und Wunderwerke von dem päpstlichen Stuhle für echt und wahrhaft erkannt worden seien. Im ersten Falle könnte man auf eine Unterdrückung des Buches nicht antragen, „weil über diese von dem päpstlichen Stuhle als wahr entschiedenen Umstände der Landesfürst eine Art von neuer Untersuchung und Verifizierung anzustellen und solche als falsch oder suspect zu verwerfen keineswegs berechtigt ist.“ Im zweiten Falle sehe er keine Bedenken gegen die Unterdrückung. Hierauf offenbart Kaunitz seine Gedanken, wie die Verbietung zu geschehen habe, damit alles widrige Aufsehen vermieden werde. Sie kommen zum Vorschein in dem Billet der Kaiserin an den Grafen Rudolf Chotek vom 1. Juli.

„Ich habe aus verschiedenen erheblichen Betrachtungen für nöthig befunden, daß die hier in Druck ausgegebene Lebensbeschreibung des heil. Joseph von Kupertin unterdrückt werde. Damit jedoch hiebey alles widrige Aufsehen vermieden werden möge, so hat die Verbietung dieses Buches nicht öffentlich zu geschehen, noch weniger ist solches dem Catalogo librorum prohibitorum einzurücken, sondern es sind den

P. P. Minoriten alle in ihren Händen noch befindlichen Exemplaria abzunehmen, denselben das Stillschweigen, welches sie zwar ohnehin einhalten werden, hierüber ausdrücklich einzubinden und noch weiters aufzugeben, wienach sie sich bei einer etwa vorkommenden Nachfrage um dieses Buch damit zu entschuldigen hätten, daß bereits die ganze Auflage davon abgegangen sei. Hingegen ist den gedachten Minoriten zu bedeuten, wasmaßen ihnen frei stände, statt der obbemelten Lebensbeschreibung denen, welche es verlangten, das päpstliche Breve der Seelig- und Heiligsprechung hinaus zu geben. Die Kanzlei hat also das erforderliche zu veranlassen, damit diese Meines Willensmeinung in den gehörigen Vollzug gesetzt werde.“

Religionsduldung.

Etwas Dulden heißt, etwas ungestört lassen, zu dessen Störung man die Macht besitzt und die Neigung oder doch eine aus dem eigenen Standpunkte abgeleitete Veranlassung hat. Der Begriff der bürgerlichen Duldung setzt also voraus, daß die Staatsgewalt die Übung einer bestimmten Religion für wünschenswert hält, ihr daher die Übung einer anderen für ein Übel, jedoch als das kleinere Übel erscheine. Der Staatsgewalt muß der Übertritt ihres Bürgers zu einer anderen Religion und in wiefern das Verweilen von Bekennern einer anderen Religion auf dem Staatsgebiete zu einem solchen Übertritte Veranlassung geben kann, auch dieses Verweilen als ein Übel erscheinen. Indem sie also ihren Bürgern den Übertritt gestattet, Fremdlinge, welche eine andere Religion bekennen, als Bürger aufnimmt, oder auch nur als Schützlinge auf ihrem Gebiete verweilen läßt, übt sie eine eigentliche Handlung der Duldung.

Auf die Richtung der Erkenntnis und des Willens übt äußerer Zwang durchaus keinen unmittelbaren Einfluß. Er kann freilich dahin führen, daß manche Hindernisse des Fruchtbringens der Belehrung hinweggeschafft werden und somit ist ihm keineswegs aller mittelbarer Einfluß abzusprechen. Die Kirche aber ist nicht einmal hinsichtlich ihrer Glieder berechtigt, äußeren Zwang, um die Hindernisse des Gedeihens der Belehrung hinwegzuräumen, anzuwenden; denn die Befugnis auf dies Schutzmittel der Rechte steht ihr nur als Gesellschaft außer dem Staate gedacht hinsichtlich ihrer Erwerbungen an irdischem Besitze und in jenem Grade zu, in welchem es jeder anderen Gesellschaft zukommt.

Allein die christliche Kirche ist wie jede im Staate rechtmäßig bestehende Gesellschaft der Erwerbung bürgerlichen Rechte, d. i. der Rechtsansprüche auf diese Galtungen und Leistungen von Seite der Staatsgewalt fähig; hat sie also das Recht auf die Verhinderung gewisser

Störungen der Erreichung kirchlicher Zwecke, durch welche allgemeine Menschenrechte auch nicht verletzt werden, niemals erworben, so kann sie von der Staatsgewalt verlangen, daß jene Handlungen anderer Religionsverwandten, welche derlei Störungen mit sich führen, durch jedes hierzu zweckmäßige Mittel verhindert werden. So liegt z. B. in der öffentlichen Verkündigung einer irrgläubigen Lehre oder auch des heidnischen Aberglaubens nichts, wodurch allgemeine Menschenrechte verletzt werden; aber sie enthält als ein Mittel des Ärgernisses und der Verführung ohne Zweifel eine mehr oder weniger wichtige Störung der Erreichung des kirchlichen Zweckes. Hat also der Staat die öffentliche Verbreitung solcher irrigen oder abergläubischen Meinungen durch seine Gesetze verboten, so steht ihm auch das Recht zu, in allen vorkommenden Fällen die Hintanhaltung dieser Störung zu verlangen. Ohne Zweifel unterliegt die Gestaltung der Ansichten, welche Jemand von der Natur und dem Willen der Gottheit, von der Bestimmung und den Pflichten des Menschen hat, durchaus keinem äußeren Zwange. Allein eine Religionsgesellschaft bringt auch eine äußere Darstellung dieser Ansichten mit sich; und eben wenn, was der Staat seines eigenen Vorteiles wegen wünschen muß, den Bürgern ihre Religion am Herzen liegt, so bringt eine solche Verschiedenheit eine Entfremdung der Gemüter mit sich, welche die Kraft des Staates schwächt und häufig den Kern der bedenklichsten Unruhen in sich trägt.

Daher haben alle Staaten, deren Bürger eine Religionsgesellschaft, die eine eigentlich kirchliche war, bilden, von jeher den Grundsatz festgehalten, daß keiner von der einmal anerkannten Kirche abweichenden Religionsgesellschaft die öffentliche Übung ihrer Religion gestattet sei. Dieses ward nicht nur im römischen Reiche als unerschütterliche Norm betrachtet und in den Jahrhunderten des Mittelalters in allen europäischen Staaten festgehalten, sondern es behauptete sich auch in den gepriesensten Toleranzedikten der neueren und neuesten Zeit. In Osterreich wurde zwar seit dem Jahre 1781 nebst der katholischen Kirche auch der augsburgischen und helvetischen Confession sowie den nicht unierten Griechen freie und mit Abrechnung einiges Außerordentlichen öffentliche Religionsübung eingeräumt; dem Anhänger einer jeden anderen Secte war dieselbe versagt; die gemeinsame Übung jeder andern Religion wurde als eine schwere Polizeiübertretung angesehen und bestraft. Der Prediger eines neuen Glaubens, der Stifter einer neuen Religionsgemeinde würde unter Joseph II., dessen Toleranz die Freunde

der Aufklärung und der Aufklärerei so hoch preisen, zwar nicht wie Luther unter Karl V. in die Acht erklärt, aber doch in sicheren Gewahrsam gebracht und aller Gelegenheit, seine Beredsamkeit geltend zu machen, beraubt worden sein.

In den angeführten Beziehungen erscheint der Grundsatz, keine neue Religionspartei zu dulden, nur als ein Ergebnis der Staatsklugheit; er ist aber auch einer rechtlichen Begründung fähig. Die Bürger des Staates können ohne Zweifel fordern, daß die Staatsgewalt sie in dem Genusse der Mittel zur Förderung ihres Seelenheiles ungestört und uneinbeträchtigt bewahre. Da nun das Aufsteigen einer neuen oder die Aufnahme einer diesem Staate bis dahin fremden Religionspartei solche Störungen meistens mit sich bringt, so können sie ohne Zweifel fordern, daß eine solche Neuerung hintangewiesen werde; allein wenn nicht durch bestimmte Verträge etwas darüber ausgemacht ist, nur in so weit und auf so lange, als sich dies der Staatsgewalt nicht als überwiegender Vorteil oder als kleineres Übel darstellt. Wenn aber der Staatsgewalt durch Verfassungsverträge hinsichtlich jener Dinge, welche sich unmittelbar nur aufs Zeitliche beziehen, gewisse Beschränkungen auferlegt werden können, so ist dies gewiß auch hinsichtlich ihres Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse möglich. Die Staatsbürger können sich hinsichtlich dessen, was sich ihnen als das größte irdische Gut, weil als das unentbehrliche Mittel zur Erreichung der himmlischen Seligkeit darstellt, ausdrücklich bedungen haben, daß gewisse Störungen in der Benützung desselben und insbesondere das ins Lebentreten einer andern Religionsgesellschaft ferne gehalten werde. Es ist nicht abzusehen, warum ein solcher Vertrag tadelnswürdig oder gar ungiltig sein sollte.

Begünstigung der neuen Sekte, Nachlässigkeit in Vollziehung der Gesetze, ja auch die gegründete oder ungegründete Besorgnis, daß die strenge Anwendung derselben gefährliche Unruhen erregen möchte, kann bewirken, daß eine Religionspartei, welcher die Duldung versagt war, dennoch zu einer bedeutenden Zahl anwachse, so daß ihre Verbannung dem Staate einen bedeutenden Teil seiner Kräfte entziehen würde.

Sollte nun die Duldung ansprechende Secte so beschaffen sein, daß sie mit der herrschenden Kirche ohne unmittelbare Störung derselben zusammen nicht bestehen könnte, so wäre die Aufnahme derselben höchstens durch die gebieterische Not zu entschuldigen und würde niemals zu einem sichern Rechtsbestande führen sondern nach vielleicht

langen und unheilvollen Schwankungen mit Unterdrückung der einen oder der andern Partei enden.

Man hat sich unzähligemale auf Nordamerika berufen, wo sich der Staat außer alles Verhältnis zu den Religionsgemeinden als solchen gesetzt hat und allen wie immer beschaffenen die vollkommene Freiheit jeder mit der Rechtssicherheit verträglichen Religionsübung gestattet. Es hat daher dort keine bürgerliche Duldung im eigentlichen Sinne sondern ein Verhältnis statt, in welchem die Sektenverschiedenheit als den Staatszwecken bedenklich zu sein aufhört. Der Grund dieser der alten Welt bis dahin gänzlich fremden Gestaltung der Dinge ist in der Art der Entstehung und Entwicklung dieses Staates zu suchen. Auf die Verhältnisse eines längst bestehenden und geordneten Staates, in welchem hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse bereits bestimmte Rechte erworben worden sind, ist dies Beispiel umso weniger anwendbar, je auffallender Nordamerika auch in allen übrigen Beziehungen von den europäischen Reichen verschieden ist. Hier hat eben jedes Fleckchen Grund und alles was in dem Wasser und in den Lüften nutzbar ist, bereits seinen Besitzer und im bewegenden Drange trifft Recht auf Recht, kreuzt sich Verbindlichkeit mit Verbindlichkeit.¹

Bis auf unser Jahrhundert erkannte man fast überall nur eine Kirche als ausschließliche Landeskirche an, neben der man Befenner anderer überhaupt nicht duldete oder höchstens mit dem Rechte der Hausandacht ohne Gleichstellung mit den Anhängern der bisher allein berechtigten Confession begabte. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts trafen hierin Änderungen ein und zwar zuerst in Oesterreich und Preußen. Preußen hatte bei der Angliederung der neuen Gebiete an den Staat einen großen Zuwachs von Katholiken erhalten und sah sich daher in der Lage, den bisherigen Standpunkt aufzugeben. In Oesterreich war eine solche Nötigung nicht vorhanden. Dagegen erwogen Staatsmänner und Juristen, ob man sich nicht durch Zugeständnisse die Sympathien der deutschen Protestanten erwerben solle, den Aufklärern aber war die ausschließliche Herrschaft der katholischen Kirche ohnehin ein Dorn im Auge. Man behandelte daher schon seit 1764 an der Wiener Universität die Frage, ob man nicht auch unwahren Religionsmeinungen die Toleranz gestatten solle; im Schoße der Regierung aber malte man sich schön aus, wie bei Begünstigung von Lutheranern und Calvinern, denn

¹ Vgl. Cardinal Rauscher: Die Kirche dem modernen Staate gegenüber; und: Kirche und Freiheit, Hirtenbriefe x. Neue Folge III. 79 ff. 94 ff.

der Viele auf den Gedanken leiten könnte, als ob die Kaiserin „eine mehrere Toleranz für die nicht katholische Religion in ihren sämtlichen Staaten einzuführen geneigt wäre.“ Die Kaiserin erbat sich das Votum des Erzbischofes. Wohin hier das Zünglein sich neigen werde, war unschwer vorauszusehen und zeigen folgende Worte:

„Der Landesfürst würde (gemäß dem Antrage) in seinen Ländern, wo die Religion der A catholicorum nicht förmlich toleriert ist, sich nach ihren Principien fügen, seine Aussprüche nach solchen einrichten, und andurch hätten sie das wesentliche ihrer Religion auch in Osterreich erhalten, welche doch die vorhinigen Landesfürsten mit so vieler Mühe und Beschwerden unerachtet der heftigsten Zubringungen gegenseitiger Stände bishero abgewendet haben. Dieser Schritt würde einer der bedenkllichsten zugleich aber der sichersten sein, um auch in den übrigen Stücken ein vollkommen liberum exercitium zu überkommen. Denn nachdem der Landesfürst selbst sich nach ihren irrigen Principiis zu richten kein Bedenken hat und in ihnen jenes durch seine Aussprüche gutgeheißen, was Jesus Christus und die Kirche verworfen haben, was soll ihn abhalten, auch einen eigenen Pastorem und Bethaus zu gestatten? Gott wolle, daß es nicht darauf angesehen sei.“

Die Kaiserin resolvierte also: (20. Mai)

„Meine Intention ist niemals dahin gegangen, den in Meinen deutschen Erblanden einzelweis tolerierten sogenannten Protestanten etwas Mehreres einzugestehen als bishero in der Übung gewesen. Die geistlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Leute können nicht wohl in etwas anderem als in *cansis matrimonialibus* bestehen, welche, wie ihre übrigen *causae civiles ad forum partis conventae* gehören, wobei ihnen jedoch die freiwillige *prorogatio fori ecclesiastici catholicorum* zu gestatten, ein und anderer Richter aber schuldig ist, die Erkenntnis nach ihrer Glaubenslehre zu schöpfen, als welches zweifelsohne auch bishero geschehen sein wird, widrigenfalls denselben die *Provocatio ad Principem* allezeit bevorsteht. Sollten indessen andere *causae ecclesiasticae acatholicorum* vorkommen, so werden selbe als *Politica* anzusehen, folglich durch die politischen Stellen zu entscheiden sein. Übrigens ist nicht nöthig, daß von dieser Meiner Anordnung eine Publikation gemacht werde, sondern genug, wenn die diesfällige Intimation an jene Länderstellen zu ihrer Richtschnur erlassen wird, wo die A catholicici gebuldet werden.“

Da immer wieder aufs neue nicht wenige „in der Religion gleichgültige Personen“ unter dem Vorwande der Menschenliebe Toleranz verlangten, fühlte sich der Kardinal Erzbischof verpflichtet, der Kaiserin eine Untersuchung zu überreichen, (15. Juli 1775) ob und in wie weit ein katholischer Landesfürst den Untertanen „die Irrlehren — oder Gewissensfreiheit“ ohne Verletzung seines eigenen Gewissens gestatten könne. Deredt malt er zunächst die göttlichen Strafgerichte für solches Handeln.

„Der Untergang der mächtigsten Reiche, die Zerstörung der blühendsten Städte und Länder, die Vertilgung ganzer königlicher Häuser, die Übertragung der Kronnen, die alles um sich fressenden Krankheiten, die Gefangenschaften und der schimpflichste

Todt stößten sind die Strafen, mit welchen Gott, dieser erschreckliche Eiferer seiner Ehre, die Fürsten, die er in sein wunderbares Reich des Glaubens berufen, sie aber solche Wohlthat geringschätzet und in ihren Ländern und Unterthanen den falschen Gottesdienst eingeführet oder aus Saumseligkeit oder politisch und zeitlichen Absichten erduldeten, bestrafet hat. Wie kann nun wohl dieser Schutz, diese Bewahrung und Erhaltung der cathol. Religion bey einem Fürsten sein, der gleichgültig ist, zu was immer für eine Gattung der Religion sich seine Unterthanen bekennen, ja solche in diesen Stücke begünstiget und dießfalls mehrere freyheiten, als etwann die tringenden Umstände der Zeiten erzwingen, ihnen noch darzu eingestehet?"

Wenn jene Gesetze nicht ungerecht ja nötig seien, die böse Handlungen verbieten und solche mit schweren Strafen belegen, wie könnte man wohl mit Billigkeit die Gesetze als unredt erklären, die einen bösen Glauben, einen gottesräuberischen Dienst verböten und die Urheber, Ausbreiter und Beförderer derselben mit schweren Strafen belegten?

„Nein bey einem cathol. Landesfürsten kann ohnmöglich die Lehre Eingang finden, daß er ein Meister und Herr der Religion sey; Er ist ihr, sie ist aber ihm nicht unterworfen, ansonst würden die Aposteln von ihrem göttlichen Haupte Jesu Christo, der der Stifter und Vollenber des Glaubens ist, widerrechtlich in die Welt gesendet worden seyn, auch wider den Willen des Landesfürsten solche zu verkündigen, und die Marter, die man ihnen deshalb angethan und die ihnen die Krone der Glory verschafet haben, würden als eine billige Bestrafung ihrer Vermessenheit angesehen werden müssen.

Die weltliche Macht hat auffer allen Zweifel die Dinge zum Gegenstand, die zur bürgerlichen Gemeinschaft gehören. Die geistliche Macht ist die Bewahrerin der Aussprüche Gottes und hat über alles jenes zu entscheiden, was das Heil angeht; und obichon diese zwei Mächte vom Allerhöchsten Schöpfer und Herrn also eingesetzt worden sind, daß eine von der andern nicht abhänge, und es möglich wäre, daß eine ohne der anderen die Gegenstände ihres Berufes erreichte, so ist doch gewiß, daß, nachdem beyde von einem nämlichen Gott ihren Ursprung haben, so müssen auch beyde für seine Ehre beschäftigt seyn; daher müssen sie sich einander sonderbar in diesem fall die Hände bieten.“

Was einige „feurige, das süsse Joch Jesu Christi von sich abwerfen wollende Geister“, einige „spizige Federn“ zu Papier brächten, könne einem Landesfürsten nicht zur Richtschnur dienen, auch nicht sein Gewissen befriedigen, denn dergleichen Schriftsteller habe Gott nicht zu Lehrern der Religion und der Dinge, die mit ihr so nahe verbunden sind, bestimmt. Die unfehlbare und einhellige Stimme der Kirche müsse in diesen Fällen allein Eingang finden, wenn man anderst richtig in seinen Wagschalen gefunden werden und auch auf dieser Welt in die Länge seine und seiner Unterthanen Glückseligkeit befördern und feststellen wolle.

„Wenn nun die durchlauchtigsten Vorfahrer (uer Mayt. in den gefährlichsten Zeitaltern, in welchen die aus der Kirche Jesu Christi ausgetretenen Mächte fast

das Übergewicht hatten, nicht zu vermögen waren, den Protestanten in ihren deutschen Erbländern (Schlesien ausgenommen, mit welchem Herzogthume es eine andere Verwandniß hatte) die freye Ausübung ersterwähnter Secten einzuräumen, wie könnten Eure Mayt. in Mitte der Ruhe und in einer solchen Verfassung, in welcher A. h. dieselbe in dem Innerlichen nichts zu befahren, die auswärtigen Andringungen aber nicht zu befürchten haben; wie könnten Eure Mayt., widerhole ich in aller Unterthänigkeit, mehr genannten Protestanten izt eine solche Begünstigung ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne Verbunklung Ihrer höchsten Ehre bezeugen? Nein, die Rücksichten, die ein kathol. Fürst dießfalls haben muß, erlauben ihm nicht, einen solchen Schritt zu thun, und der etwa sich zeigende Nutzen eines reicheren Commerciums oder einer größeren Bevölkerung wird ihn vor Gott am Tage der Rechenschaft nicht entschuldigen können! Dem ungeachtet mißbillige ich keineswegs, daß man die Protestanten jenes halte, was ihnen damahls feyerlich zugesaget worden ist; obßchon die Wege sträflich waren, durch welche sie dazu gekommen sind.“

Migazzi übergab auch dem Kaiser Joseph am 1. April 1776 eine französische geschriebene Vorstellung. Der Kultus sei keineswegs gleichgültig; mit Beginn der Welt habe Gott eine bestimmte Form desselben vorgeschrieben. Wenn man daher mit den modernen Philosophen behaupte, daß jeder Kultus Gott angenehm sei, weil er sich auf Gott beziehe, so heiße das, jede Religion als gleich gut erklären, da sich eine jede auf Gott beziehe. Der Indifferentismus zerstöre somit die Notwendigkeit des Glaubens an Christus. Wie jeder Glaube, der nicht katholisch irrig, so sei jeder Cult, der nicht katholisch, verwerflich.

„Daraus folgt, daß ein katholischer Fürst, der von der Wahrheit seiner Religion überzeugt ist, (und ich setze dies immer so voraus) ohne sich gegen Gott zu versehen und sein Gewissen zu verwunden, weder einen solchen Cult einführen noch durch Gesetze autorisieren kann und daß er, sobald ein solcher Cult schon eingeführt ist und er nichts mehr zu ändern vermag, nur mit passiver Toleranz dulden kann, welche nichts neues zu dem schon bestehenden hinzufügt. Weit entfernt, daß man Sectirer durch Concessionen gewinnt, werden sie vielmehr im Irrthume nur bestärkt.

Gleich wie ein Fürst alle seine Länder politisch zu conformieren bestrebt ist, so soll es auch bezüglich der religiösen Angelegenheiten gelten. Man braucht kein Verfolger zu sein, soll aber doch unaufhörlichen Eifer zeigen. Ein katholischer Fürst, in seinem Herzen überzeugt, daß seine Religion die einzig wahre ist, wird immer über das Loß derer seufzen, die davon geschieden sind, es wird ihm am Herzen liegen, ihnen das unschätzbare Gut zu vermitteln, er wird nichts vernachlässigen, daß der wahre Glaube, den er bekennt, der einzige seiner Unterthanen werde, und wenn er nicht so glücklich ist, vollkommen den Irrthum auszutilgen, so wird er sich wenigstens vor dem Vorwurfe sicherstellen, ihn durch eine schuldbare Connivenz begünstigt zu haben.“

1777 brach unter den Bauern Mährens eine religiöse Bewegung aus und eine beträchtliche Anzahl derselben bekannte sich öffentlich zum

lutherischen Glauben. Diese Angelegenheit verursachte viele Sorgen und wollte nicht ins Ruhen kommen.¹

Am 25. Juni d. J. eröffnete Blümegen dem Kardinal „in größter Geheimb“ den Auftrag der Kaiserin, ihr über eine beikommende Schrift einen sehr kurzen Aufsatz zu übersenden, „welcher die offenbar falschen Principia des Verfassers nach den Grundsätzen unserer heiligsten Religion widerlegt.“ Dem gemäß offenbarte Migazzi unverzüglich seine hierüber „erwachten“ Gedanken.

„Da es nicht rathsam, eine Menge von vielen Tausenden zur Strafe zu ziehen, so scheinen mir die Ew. Majtt. bereits an die Hand gegebenen gelinden Maaßregeln die tauglichsten zu seyn, wenn nur die muthwilligen Urheber anderen zum billigen Schrecken ihre Strafe empfangen und überhaupt den Irrgläubigen alle Hoffnung benommen wird, das freye Religions-Exercizium jemals zu erhalten.“

Doch die milden Verordnungen wurden nicht befolgt und infolge dessen nahm das Uebel je länger je mehr zu. Ende 1779 riet man der Kaiserin, den abtrünnigen Dorfschaften durch ein Patent das exercitium privatissimum religionis einzugesetzen und die Obrigkeiten zu ermächtigen, ihnen zu erlauben, daß sie sich nach Teschen zu dem vermeintlichen Abendmahl begeben. Doch Freiherr v. Hagen und Graf Carl Friedrich Hatzfeld wollten kein neues Patent und urteilten, man dürfe nur insoweit Nachsicht anwenden, als die Seuche nicht mehr weiter einreißen könne, zugleich aber trugen sie auf unerbittliche Bestrafung an, sobald man das Uebel aus Bosheit auszubreiten suche, endlich machten sie auf einige andere politische Mittel aufmerksam, „deren sich die protestantischen Fürsten mit so guter Wirkung in ihren Landen bedienen, daß sie die Katholischen unvermerkt gänzlich auszurotten pflegen, ohne daß ihnen auch in dem Weg Rechters geholfen werden könne.“ Es seien hierzu Geduld, Zeit, Standhaftigkeit, ein gleichförmiges Venehmen, zugleich aber auch geschickte, erfahrene, bescheidene geistliche und weltliche Vorgesetzte erforderlich.

Der Kaiser setzte hinzu, man sei dermaßen überzeugt, daß sie wirkliche Protestanten seien und könne auf ihre äußerliche Verstellung in Besuchung von Kirchen und Zutritt zu den hl. Sacramenten keinen Antrag mehr machen, noch weniger sei erlaubt, sie durch Zwangsmittel zu befehren. Das vorge-

¹ Hrgan an Kaunitz: „Se. Heiligkeit beflagte den Irrthum, zu welchem sich so viele in Mähren erklärt, und deren sie die Anzahl auf 15,000 Personen heraussetzte, ich aber sahe diese als sehr vergrößert an, denn nebst dem, daß sie mir nirgends nicht bekannt, zweifle ich auch, ob Ihre Majestät diese Sache so groß in ihrem Anfang erscheinen lassen wolle?“ 21. Juni 1777.

schlagene Patent sei weder rätlich noch nützlich; es sei gar nichts zu thun, vielmehr das Bestehende, das von so üblen Folgen gewesen, abzuändern, das iudicium delegatum und die Religionskommission ganz aufzuheben, die harten Pfarrer abzuändern, der Commissar in einen neuen Kreis zu versetzen. Auch Kaunitz-Mittberg war gegen ein neues Patent; die Sachen hätten sich überhaupt nicht verschlimmert, es seien demnach alle neuen Verordnungen zu vermeiden und es bei den ergangenen zu belassen. Man müsse ihnen die Hoffnung nehmen, daß sie durch ihre Hartnäckigkeit ein freies Religion-Exercitium abtrogen könnten, und ihnen heibringen, daß sie zwar keinerlei Religionszwang erdulden, sondern nur ein exercitium religionis privatum nachsichtlich ihnen würde gestattet werden, da das Exercitium publicum den Landesgesetzen, dessen Verfassung, dem Gewissen und Pflichten Sr. Maj. zuwider sei. Da der äußerliche Anschein bei dem Volke immer mehr Eindruck mache, so seien Patente zu erlassen, wovon eine gute Wirkung zu hoffen und keine üblen Folgen zu befürchten seien. Insbesondere erhob sich gegen das angetragene Patent Cardinal Migazzi in seiner Vorstellung vom 21. Jänner 1780:

„Die förmliche Erlaubnis, das Exercitium ob schon dem Schein nach privatisimum auszuüben, ist eben so viel, als zu dem publicum den Weg unfehlbar öffnen und den gewissen Anlaß geben, daß in allen übrigen Erblanden von den sich noch in Geheim und in Schranken haltenden Protestanten das nemliche angegehret werde. Haben sie einmal dieses erhalten, so werden sie bald weiter gehen, und Euer Majestät werden die schmerzhafteste Betriebniß haben, der Ketzerey allenthalben das Thor geöffnet und andurch den fast gänzlichen Verfall der katholischen Religion vor Vero Augen zu sehen. Auch das sogenannte exercitium privatissimum kann ein katholischer Landesfürst ohne Noth und bringensten Umständen nicht zulassen. Dieses ist kein Gewissenszwang, weil der katholische Landesfürst andurch wider ungehorsame Unterthanen jenes erfüllt, was Er Gott, der Religion und dem abgelegten Eidschwur schuldig ist, eben so, wie er berechtigt ist, die Übertreter anderer Gesetze, ohne die Gewissen zu zwingen, zu bestrafen und zu deren Beobachtung die Unterthanen mit Ernst anzuhalten.“

Die Kaiserin schrieb die Worte bei:

„Dank ihnen Vor ihre klare sprach. werde mich darnach richten, obwohlen Von patent schon eher abgegangen worden. ich hab einen harten Stand umb nicht mehrers zu Verberben.“

Es fehlte nicht an Räten, welche die Kaiserin zu bereden suchten, lutherische Prediger und Schulmeister zu Beruhigung der auführerischen Bauern einzuführen. Allein Migazzi bewies, wie dieser Rat nur auf Scheingründen ruhe und verwarf diese allzusammt.

Die Grundregel, die man nur allzu oft wiederholen höre, daß der Staat verlange, man solle Sorge tragen, die Unterthanen zu erhalten, um nicht das Land zu entvölkern, habe seine Schranken; aber unglückseliger Weise dehne man diese aus, ohne sich ein Gewissen zu machen und man wolle, daß die Religion dem Staate diene, so lang es doch wohl noch andere Mittel gebe, dem Staate zu dienen, ohne der Religion wehe zu thun. Aber hierin liege eben der Kern einer eines katholischen Fürsten unwürdigen Staatskunst. Ein bemäntelndes Hilfsmittel habe niemals ein Übel mit der Wurzel ausgerissen.

„Eure Majestät haben geschworen, niemals, namentlich in Böhmen und Mähren, die Ketzereyen, von denen die Rede ist, zu gestatten. Sollte ich mich indeß wohl überreden können, daß die Kräfte eines Hauses Bauern auf einen so hohen Grad gestiegen wären, daß sie durch das Ansehen und durch die Kräfte, welche die Kräfte dero gloriwürdigen Vorfahren übertreffen, nicht unterdrückt und in der Pflicht könnten erhalten werden? Kann man sich so sehr blenden lassen, daß man glaubt, indem man den neuen Parteygängern erlaubt, obgleich nur in ihren Häusern ihren Gottesdienst zu halten, lutherische Lehrer und Schulmeister zu haben, werde man erhalten, daß sie sich unserer heiligen Religion nähern oder wenigstens ruhig bleiben werden? Hat man nicht in dem kurzen Raume einiger Jahre gesehen, wie sie einen Schritt nach dem andern freygemacht, und wie öffentlich sie alle Schranken überstiegen haben? Wird man die Duldung so weit treiben können, daß man dasjenige unserer Religion für vortreflich auszugeben sucht, was man zu allen Zeiten als das unfehlbarste Mittel betrachtet hat, sie zu zerstören und die Feinde Jesu Christi und seines Kreuzes nach dem Ausdrücke des großen Apostels festzusetzen? Denn was soll wohl der Gegenstand dergleichen Lehrer und Schulmeister um nicht zu sagen dergleichen Hirten sein? Sie werden, wie sie es allezeit gethan haben, ihre ganze Beredsamkeit und Wissenschaft dazu anwenden, daß sie in den Gemüthern die katholische Religion verschreyen, daß sie davon die häßlichsten Bilder machen und daß sie ihre Diener ausschwärzen, um ihre unglückseligen Profelyten in ihrer Verblendung und in ihrer Verirrung zu bekräftigen. Was soll man denn also in gegenwärtigen Umständen thun? Der Urheber sich bemächtigen, wider die Kundschafter und diejenigen, welche sich wider die Gesetze Ihrer Majestät heimlich in das Land der benachbarten Provinzen einschleichen, mit Muht verfahren, die Hereinbringung der bösen Bücher so viel als möglich ist, verhindern, die Häuser, die mit denselben bereits angesteckt sind, davon reinigen, selbst eine Truppen von weiten in die herumliegenden Gegenden dieser Aufwiegler einlegen, um ihnen zu zeigen, daß man ernst handelt. Betrachten wir nur das Betragen, welches man in dem Reiche beobachtet und mit was für einem Erfolge die protestantischen Städte und kleinsten Staaten täglich den Fortgang der katholischen Religion verhindern. Werden denn Eure Majestät, eine so große und mächtige Landesfürstin, die Hartnäckigkeit einiger aufrührerischer Unterthanen erdulden, die sich unterstehen, wider Gesetze, welche allezeit müssen verehret werden, sich aufzulehnen? Wenn man in was immer für einem andern Punkte als in dem Punkte der Religion sich unterstünde, die Zurückrufung oder Befreyung von einem Gesetze, welches bindet, zu begehren, was würden diese Vertheidiger der Duldung und

der Nachsicht sagen? Gewiß sie würden nicht so voll der Liebe seyn, wie sie in Absicht auf diese Aufrührer wider die Verordnungen Gottes und ihres Landesfürsten scheinen wollen.“

Schließlich läßt sich der Cardinal-Erzbischof in die Widerlegung einer auf gewisse Art blendenden Betrachtung ein, nämlich, wenn man die Unterthanen zwingt, nicht wider die Gesetze zu handeln, welche von den Herrschern festgesetzt und feyerlich beschworen worden seien, so werde man nur Heuchler machen. Doch wenn dieser letzte Grundsatz statt hätte, so müßte man fast alle sowohl göttlichen als menschlichen Gesetze abstellen.

„Übrigens gebe ich zu, daß die Heuchelei ein sehr großes und abscheuliches Laster ist, allein ich muß mich doch zugleich verwundern, daß gewisse Leute so viel Eifer wider die Heuchelei bezeigen und sich so wenig um andere Laster bekümmern, die gewiß schrecklicher und gefährlicher sind. Wird man wohl das Übel dieses Lasters mit dem Übel eines öffentlichen und hartnäckigen Ungehorsams gegen die Gesetze des Landes und des Landesfürsten, mit dem Aufruhr, mit dem Argernisse, mit der Verführung der Unschuldbigen vergleichen können? Und indessen sind doch diese die Greuel und die vergifteten Früchte, welche aus dem Bösen der Kegererey hervorkommen. In Religionsfachen kann man das Gewissen nicht in Sicherheit setzen, indem man sich selbst anhört, oder nur den Einsichten etwann einer sonderheitlichen Person folgt, oder sich gänzlich den Grundregeln einer bloß weltlichen Staatsklugheit überläßt.“

Der Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei Samuel von Bruden-
thal machte den Vorschlag zur Errichtung einer Universität in Sieben-
bürgen. Inmitten der gebildetsten unter den drei Nationen, der säch-
sischen, sollte sie in Hermannstadt ihren Sitz haben, konnte aber natürlich
nur eine protestantische sein. Eben deswegen erstanden dem Antrage
viele Gegner und an der Spitze derselben stand der Bischof von Sieben-
bürgen, Joseph Anton von Bajtan, Josephs II. Lehrer der ungarischen
Sprache. Wie diese Angelegenheit in der Hof-Studienkommission zur
Verhandlung kam, sah ihr Präsident Migazzi sie quoad quaestionem
als entschieden an und war der Meinung, daß nur quoad modum
gefragt werde, übrigens dieses die Religion so nahe angehende Geschäft
mit dem Primas und dem siebenbürgischen Bischöfe abgehandelt worden
sei. Daher unterließ er es, Einsprache zu erheben.

„Allein um so mehr und um so heftiger wird jetzt mein Gemüth gequälet, als
die üble Ausdeutung, welche bey meiner letzten Anwesenheit in Ungarn vernommen,
mit Klar zu erkennen gegeben, was nicht geringe Gefahr der heilige allein seelig
machende und katholische Glaube durch die Einführung der vorgeschlagenen Universi-
tät laufen dürfte. Die Lutheraner und Calviner frohlocken darüber, weil sie glauben,
eine besondere Begünstigung von Euer Majt. andurch zu überkommen und nicht ge-
ringen Vorſchub zur Ausbreitung und Befestigung ihres Irrthums zu erhalten, die

Katholischen sind darüber in Schrecken und Ängsten, ich aber bin ein Stein eines billigen Ärgerniß geworden, denn, da es nicht unbekannt ist, daß aus Eurer Maj. Milde das Präsidium bei der Studiencommission führe, so ist man der Meinung, daß der größte Theil der Schuld auf mich gelegt werden müsse.

Wenn es eine dem Gewissen allzu nahe tretende Gnade wäre, ein einzelnes Bethaus, eine einzelne Schul dem Irrthum in den Orten einzustehen, in welchen die klägliche Noth solche von einem Landesfürsten nicht erpresset hat, was wird man dann von der Zulassung einer öffentlichen feyerlichen Univerfität beurtheilen können? Die Keßerry wird in solcher gleichsam obsiegend eintreten, dem einfältigen Volke vorspiegeln, daß andurch die Rechte, die Wahrheit ihrer Sätze von dem Landesfürsten wo nicht gut geheissen doch auch nicht mißbilliget und mit einen so herrlichen Vorrecht begnadigt worden sey. Die daraus fließende traurige Folgen ligen von selbst an tag.“

Auf den Einwurj, diese nämliche Jugend trage sonst das Geld aus dem Lande, erwidert Migazzi:

„Kann man wohl vor Gott gerechtfertigt werden, wenn man die allein seligmachende Religion mit einem zergänglichen Geldnußen in gleiche Wagtschale sezet? Wer auch nur scheinen will katholisch zu denken, kann solches nicht einmal in Vorschlag bringen.“

Bruckenthal's Antrag wurde denn auch fallen gelassen. Fast die nämlichen Umstände fand der Kardinal in dem Bestreben, eine protestantische Buchdruckerei zu Pest zu errichten. Da diese Stadt „gleichsam in der Mitte“ der Waizner Diözese lag, so hielt er sich zur Einsprache verpflichtet.

„Nachdem die unerforschlichen Urtheile Gottes die Landesfürsten in die Nothwendigkeit versetzet haben, den Irrgläubigen bey allenthalben jubringender Gewalt in etwas nachzugeben, können solche im Gewissen sicher seyn, da sie den Eingang der ihnen unentbehrlichen Bücher nicht verschließen. Daß aber der Landesfürst selbst solche ihnen abreiche, dürfte sich hart mit der Sicherheit seines Gewissen vereinbaren lassen; und gleichwie die Beispiele nicht dort, wo solche anfangen, aufzuhören pflegen, so laufet man die größte Gefahr, daß man die Erlaubniß mißbrauche und alle Vorsorge nicht zulänglich seyn dürfte, diesem Übel Einhalt zu thun.“

In Recklemét, welches unter dem Bisthum Waiznen stand, hatten die nicht unierten Griechen nicht den öffentlichen Gottesdienst, sondern es fand sich von Zeit zu Zeit daselbst ein Poppe ein und verrichtete insgeheim die Religionsübungen. Der Metropolit schuf 1766 das Recht der Thatsache und führte einen ständigen Poppen ein. Die Regierung erkannte dies Recht an, freilich nur mit der Klausel „aus Gnade und auf A. S. Wohlgefallen.“ Doch der Bischof Migazzi fand für seine „billige Unruhe und Leidwesen“ keine Erleichterung und wandte sich beschwerdeführend an die Königin. Eigentlich, sagt er, erforderte das a. h. Ansehen, den Eindringling mit obrigkeitlicher Hand wegzuführen. Es

wäre dies keine Gewalt, sondern eine sehr glimpfliche Ahndung und Bestrafung eines so frevelhaften und vermessenen Ungehorsams. Was für einen Mut und was für ein Herz werde der für seinen Irrthum ohnehin so eifrige und auf alle Wege und Mittel, solche neue Vorrechte zu verschaffen und zu verbreiten, unablässlich besorgte Metropolit nicht überkommen, um immerdar neue Ansprüche zu machen und der katholischen Religion nachtheilige Schritte zu wagen. Es sei ihm das Thor zum Nachteil der im Königreich Ungarn herrschenden katholischen Religion eröffnet worden, alle Maßnehmungen nach und nach umzustößen und die von Ihr. Maj. und den gloriwürdigsten Vorfahren gemachten heiligsten und gerechtesten Verfassungen gänzlich zu vereiteln.

„Ich bin weit entfernt, E. Maj. unterth. zu bitten, den Metropolit und dessen irrige Schafe in den einmal ihnen mildest erteilten Freiheiten zu kränken, allein ich kann nicht umhin, mich zu E. Maj. ächten und reinsten Religions-Epser zu wenden und für die Sache Gottes höchst dieselbe allerunterth. zu bitten, gedachte Freiheiten in Religions-Sachen auch aus purer Gnade nicht zu erweitern.“

Die Walachen, deren Verbreitungsgebiet auch über die ihrer Heimat angrenzenden Teile der Habsburgermonarchie sich erstreckt, bekennen sich teils zur griechisch unierten teils zur griechisch orientalischen Kirche. Für jene bestand in Ungarn das Bisthum Großwardein und in Siebenbürgen erhielten sie durch Innocenz XIII. einen Bischof zu Fogaras. Die vielen Versuche zur Erweiterung der Union hatten nicht nur ein religiöses sondern auch ein politisches Motiv zur Grundlage. Denn die Herrscher hatten nicht ohne allen Grund ihre Unterthanen des griechischen Glaubens im Verdachte einer übergroßen Hinneigung zu Rußland. Im Vertrauen auf den Hinterhalt am Hofe zu Petersburg vergaßen die Walachen nicht selten der Pflicht der patriotischen Verbesscheidung. Die Kaiserin verlieh 1758 den schismatischen Griechen daselbst wie in Trient und Kroatien eine Anzahl der Kirche abträglicher Privilegien. Der Papst verhandelte vorerst mit der Kaiserin und forderte endlich Erzb. Migazzi auf, im Verein mit dem neuen Nuntius Monsig. Borromeo den Hof zur Zurücknahme oder doch Milderung dieser Privilegien zu bewegen. Allein geschürt von frevelhaften Aufwieglern riß sich sogar ein großer Teil der siebenbürgischen Walachen, welche unter Leopold I. feierlich sich zur Union bekannt hatten, von derselben los und eifersüchtig auf die großen Privilegien, welche in Religions-sachen ihre Stammesgenossen in der Großwardeiner Diöcese erhalten hatten, erregten sie Unordnungen und Unruhe. In Siebenbürgen waren 4 Religionen diplomatische recipirt, unter welchen aber die nicht unierte sich nicht befand.

Gingegen war den Walachen die öffentliche Toleranz des Schisma unter gewissen Bedingungen eingestanden worden. Da diese aber nicht in Erfüllung gebracht wurden, so wollte man die offenbare Toleranz in eine tacita verwandeln. Allein dem Cardinal Erzbischof schienen die Umstände, mit welchen diese Sache verflochten war, allzu wichtig und erheblich, als daß er beistimmen und die Absendung des exempten nicht unirten Bischofes nach Siebenbürgen hätte anraten können. Damit ging er zwar von der Meinung, welche er 2 Jahre früher in der siebenbürgischen Religionsangelegenheit abgegeben hatte, ab, indem er damals als der erste auf die Bestimmung eines besonderen Bischofes angetragen und den Ofner Bischof Dionisius gr. rit. non un. hierzu in Vorschlag gebracht hatte. Allein da dessen Absendung verschoben worden war und die Umstände sich merklich geändert hatten, so verbeschied sich Migazzi ganz leicht, daß jene Meinung nunmehr nicht wohl füglich bestehen könnte. Man habe, so setzte er im Botum vom 7. Jänner 1761 auseinander, alle gelindern Mittel versucht, um das auffässig gemachte Volk zu beruhigen und demselben sogar die öffentliche Toleranz des Schisma verwilligt; demungeachtet aber sei die Ruhe nicht hergestellt worden. Wenn schon, so schloß Migazzi, die Toleranz widerspenstig ausgeschlagen und damit der Würde des Souverains, dem decoro der Maytt., sehr strafbar zu nahe getreten wurde, könne man sich unmöglich von den Tolerantia tacita besseres versprechen und man würde der Gefahr ausgesetzt, daß der Bischof Graeci Ritus non uniti nicht angenommen würde.

„Das Walachische Volk hat die erregten Unruhen nicht von selbst angefangen, die alldahin gekommenen Emissarij haben zu erkennen gegeben, daß eine andere Triebfeder hierunter verborgen stecke. Zu dem Ende wäre solchem nach der vorerwähnte Käzische Metropolit mittels eines an denselben durch die Myrische Hof-Deputation auszufertigenden Rescripts ohne Bedeutung einiger Ursach anhero zu berufen. Die Privilegia des Käzischen Cleri und Volkhs enthalten nicht ein Wort von Siebenbürgen, wie will sich also ermelter Metropolit eine Jurisdiction in Siebenbürgen vi Privilegiorum anmassen? Von der Zeit deren dem Käzischen Clero und Volkhs im Jahre 1691 verliehenen Privilegien bis auf gegenwärtige Zeiten hat der Metropolit keine Jurisdiction in Siebenbürgen exerciret. Es würde dann das gegenwärtig begünstigende Vorwort des Russischen Hofes für seine in Hungarn und dessen partibus annexis vorfindigen Religions-Verwandten sehr viele unangenehme impegnä nach sich ziehen. Alle Umstände wollen erheischen, daß man auch dem in Siebenbürgen befindlichen Volkhs keine weitere Nachsicht ihres strafbaren Vergehens mehr gönne sondern vielmehr mit Nachdruck zu erkennen gebe, daß annoch zu erreichende Mittel vorhanden, ihre Widerspänstigkeit zu bezähmen, und selbes zum schuldigen Gehorsam bringe. Es scheint mir, daß das dasige Walachische Volkhs durch den immer fortgetriebenen Unfug sich der durch Verteilung eines besonderen Bischofes

denſelben zugebachten allerhechſten Gnab unwürdig gemacht, die gelinden Mittel, deren man ſich zu ihrer einſtweiligen Beruhigung bis nun zu bedienet, ſehr abträglich alle dahin ausgebeuht habe, als ob man gleichſam vor denenſelben in einer furchtſamen Beſorgniß ſtände. Ich wäre dafür, daß eine Unterſuchungs-Commiſſion deren vorbemerkt bis nun zu in Siebenbürgen ſich geäußerten Unordnungen ohne mindeſten Verweilen zu veranlaſſen, das Präſidium dieſer Commiſſion dem ohnehin allda angeſtellten Commandirenden Generalen Grafen Serbelloni, als welcher auch in Slavonien bey Gelegenheit der alda entſtandenen Unruhe alles behörig und mit allſeitigen Zufriedenheit ausgeglichen, aufzutragen wäre. Der ganze Betrag des aufrühreriſch-Wallachiſchen Volks zeigt ganz deutlich, daß ſich dasſelbe derer Catholiſchen Kirchen bemeiſtern und die unirte Geiſtlichkeit und Gemeinde mit Thätigkeit und Gewalt auf ihre Seite bringen wolle.

Um aber auch andererseits dem aufrühreriſch Volk alle Hoffnung künftiger Stütze zu benehmen, ſo wäre meines Ermessens das ſicherſte Mittel, den Metropolitan als den Anker ihrer Hoffnung unverzüglich anhero zu beruffen, und ſolchen dahin vermögen zu trachten, daß er mittels eines denen Aufrührern zuzuschreibenden Schreibens zu erkennen gebe, wie ihm zu Gehör gekommen wäre, daß ſie ſich in ihren Ausſchweifungen zu ihm wenden wollten; er könnte ihnen nicht bergen, wie unmöglich es ſeye, ſich ſolcher Leute anzunehmen, bey welchen nichts als Ungehorsam gegen ihre Landesfürſten hervorleuchtet; Er wolle Sie daher zur ſchuldigen Unterwerfung und zur Anſiehung Sr. Maytt. Milde ermahnet haben.“

Ende 1766 ſah ſich Maria Theresia in der Lage, dem griechiſch nicht un. Biſchofe in Siebenbürgen die Erlaubniß zu erteilen, im Oktober des folgenden Jahres ſich auf ſein Biſtum in Ungarn wiederum zu begeben. Dieß gab dem Cardinal Anlaß zu der Erörterung, ob die Monarchin den Walachen mit gutem Gewiſſen einen anderen Biſchof geben oder ein ſolcher „gänzlich hinweggelassen“ werden müſſe. Der Beantwortung dieſer Frage ſchickte er Vorſchläge voraus, welche ſie überflüſſig machen ſollten. Er habe ſich von dem P. Miſſionario das Bild, Lage und Umſtände, in welchen ſich gegenwärtig das wallachiſche Weſen finde, nach ihrem ganzen Umfange vorlegen laſſen und nach ſolchem eröffne er ſeine mit P. Delpini gänzlich übereinstimmende Meinung. Es entſtehe daraus ein großer Schaden, daß nicht unierte Mägdelein mit unierten Jünglingen, ja fogar mit Luthrinischen ſich vermählten; die Erfahrung gebe, daß der kathl. Theil ſchiſmatiſch und die daraus erzeugten Kinder in Irrtum erzogen würden. Es wäre daher nötig, daß unter einer merklichen Geld Straf den ſchiſmatiſchen Poppen dergleichen Vermählungen verboten würden: „ſage unter einer Geldſtraf, weil bey den Wallachen das Geld das empfindlichſte iſt.“ Erſt vor kurzem ſeyen zu Alvinz zwei kathol. Mägdelein nächtlicher Weil hinweggeführt und mit Schiſmaticis verehlicht worden. Wenn die Apoſtaten zu keiner Strafe

gezogen würden, seien der Geislichkeit Bemühungen fast vergebens; denn wenn ein Katholik etwas verbreche und der Pfarrer ihn zur billigen Strafe ziehen wolle, so bedrohe er mit dem Übergang zur Sekte. Auch wäre es höchst nötig, daß die unierten Poppen auf die nemliche Art wie die kathol. Pfarrer gehalten und der nemlichen Freiheit theilhaftig würden. Ein treffliches Mittel scheine zu seyn, daß ein Basilit und ein Jesuit die Missiones mit Bescheidenheit vornehmen. Auch müßte eine größere Absicht getragen werden, damit die schädlichen und die Union verleumbenden Bücher durch heimliche Wege aus der Wallachen nicht eingeführet würden. Auf die eigentliche Frage eingehend sagt der Kardinal:

„Allergnädigste Frau! Wenn einmal E. Maj. die vorgeschlagenen Mittel zum Besten der Union angewendet und dessen uneracht sich äussern sollte, daß die nicht Unierten größten Theils in ihrem Irrthum hartnäckig verbleiben, so daß man dergleichen nicht mehr, wie es anfänglich hätte geschehen können, das Übel heben kann, so gehet mein unmaßgeblicher Antrag dahin, daß E. Maj. unter dem Vorwand, sich um die Beschaffenheit der vorgeschlagenen Subjektis mehr und mehr zu erkundigen, auf eine Zeit die Benennung des schismatischen Bischofs verschieben und neuerdings den Bericht vom kathol. Bischof und von den Missionariis einholen und die sich alsdann vorfindenden Umstände wohl erwegen lassen sollten; und alsdann können E. Maj. nach deren Beschaffenheit die a. h. Entschließung einrichten. Ich bekenne E. Maj., wie ich des dafürhaltens bin, daß in diesem Geschäft nichts zu überellen sei; auch die vom Subernio dierfalls gemachten oder weiters zu machenden Vorstellungen wohl untersucht werden müssen.“

In dem Begleitschreiben wies der Kardinal noch ganz besonders hin auf die Errichtung einer ordentlichen Religionskommission, welcher dieses wichtige Geschäft, „so Ew. Maj. rühmlichst vor Augen und tiefest am Herzen haben,“ anvertraut werden könnte. Überdies wäre es eine große Ersprißlichkeit, wenn Majt. einige Subjecta aufzuersehen mildest beliebten, welche zu Wien mit denen von der siebenbürgischen Kanzlei, doch dies nicht ohne den folgenden Vorbehalt zusammenzutreten hätten, wenn es um eine Religionsache zu thun sei.

„Die Religion, deren Erhaltung und Verbreitung ist unleugbar eine der ersten Pflichten des Priestertums, und sind zwar die Weltlichen die Beschützer nicht aber die Lehrer derselben. Hiermit kann ich mich nicht entbrechen, Eure Maj. unterthänigst zu bitten, unter ermelten Subjekten auch einige Geistliche Personen zu ernennen.“

Auch die Unierten bereiteten nicht wenig Sorge. Karl VI. hatte zur Beförderung des geistlichen Wohles der griechischen Wallachen von Siebenbürgen 1736 verordnet, daß von der Kammer dieser Provinz jährlich 432 röm. Scudi zur Erhaltung dreier wallachischer Alumnen

im Kollegium Urbanum ausgezahlt würden. Der Bischof von Fogaras, ehemals selbst einer dieser Zöglinge, meldete Benedikt XIV, es seien ihm Güter in Balasfalva angewiesen worden, damit er 20 Alumnen im Lande und 3 im Urbanum erhalte. Da einerseits er Mangel leide an Seelsorgspriestern andererseits aber auch keine Lehrer im Seminar habe und beides zu bestellen die finanzielle Lage nicht gestatte, so bitte er, daß die Congregatio die Erhaltung der 3 Zöglinge auf sich nehme, er wolle die Zahl der Alumnen auf 40 vermehren. Die Congregatio antwortete am 20. Februar 1758, daß er nur 230 Scudi ans Urbanum zu zahlen brauche, mit dem Reste aber 8 Alumnen in der Heimat nähren solle. Als nun geraume Zeit keine Alumnen zu Rom erschienen, entschuldigte sich der Bischof dahin, daß der Hof seine Einwilligung hiezu nicht erteilt habe. Die Congregation forderte hierauf den Erzbischof Migazzi um seine Verwendungsart auf¹.

Am 17. Januar 1778 erachtete es die k. ö. Regierung für ihre Pflicht, der böhm.-öft. Hofkanzlei den Unfug anzuzeigen, welchen man schon seit geraumer Zeit in dem Betragen sehr vieler hiesiger Juden haben bemerken können; sie seien wegen ihres vertraulichen Umganges mit den Christen und der ihrem Stande keineswegs angemessenen Kleiderpracht von den Christen kaum mehr zu unterscheiden. Es hätten daher zu der Judenordnung nachfolgende Bestimmungen zu kommen. Es sollen die Juden, wenn sie von der Beibehaltung ihrer Bärte schon ja dispensiert werden wollten, „selbe wenigstens wie bishero — fortan rund abgeschnitten oder gekrauste Haare, oder die runden Perücken beibehalten; in der Kleidung nie das bisherige Maß überschreiten und sich besonders von Haarzopf, Haarbeutel und Degentragen enthalten; öffentliche Tanzsäle und Gasthäuser nicht besuchen und endlich bei den Schauspielen die distinguierten Plätze nicht betreten.“ Die Kanzlei verwarf jedoch diese Anträge, weil die 1762 festgesetzte Judenordnung allem Unfug schon hinlänglich Maß setze und es nur auf deren genaue Beachtung ankomme. Die Sache blieb nun auf sich beruhen, bis der Kardinal Erzbischof sich über den allzufreien Umgang der Juden mit den Christen, die gemeinschaftlichen Wohnungen und den Gebrauch christlicher Diensthoten beklagte. Graf Seilern, welchem der Kaiser die Vorstellung mittheilte, setzte zur Rechtfertigung der Regierung die zwei Bemerkungen hinzu,

¹ Memoria p. Mons. Migazzi Arcivescovo di Vienna sopra l'affare degl' Alunni di Transilvania e dei Privilegj conceduti a Greci Scismatici.

daß einerseits bei der stets mit Genehmigung der Kanzlei erfolgenden Ausmessung der Judenquartiere die möglichste Entfernung von der Gemeinschaft mit den Christen, den Kirchen und sonst stark bewohnten Plätzen zum Nichtmaß genommen auch andererseits dahin gesorgt werde, daß wenn man den Juden die Bedienung durch Christen sonderheitlich zum Kopfsuß, Ankleidung und anderen Hantierungen nicht gänzlich verwehren dürfe, derlei Christen wenigstens ihre Wohnung nicht bei den Juden haben dürften. Allein die b. öst. Kanzlei bestand auf ihrer früheren Äußerung. Im Staatsrate gingen die Voten auseinander. Nach Gebelers Meinung enthielt die Judenordnung von 1762 alle ohne allzugroße Verkleinerung angesehener jüdischer und l. l. Gefällspächter nur immer möglichen Einschränkungen des Judentums, besonders auch in Ansehung der nie anders als gegen Spezialerlaubnis der Regierung unter Christen zu nehmenden Wohnung, Haltung christlicher Dienstboten und selbst der äußerlichen Tracht. Man solle daher nur auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen schauen. Am schärfsten gieng Löhr drein; er schrieb auf das Circulandum: „Man darf nur sich dessen erinnern, was Jedermann einige Zeit her auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen auch in den Komödien beobachtet, so wird es offenbar außer Zweifel gesetzt, daß jüdische junge Bursche wider alle sonstige Gewohnheit in bordirter und sonst von den Christen gar nicht zu unterscheidender Kleidung, auch, welches vorhin niemalen geschehen ist, mit Haarzopf und Haarbeutel und einige sogar mit Seitengewehr öffentlich herumgehen, auch in einem ganz unkenntbaren Aufzug meistens mit und unter christlichen jungen Leuten auf öffentlichen Orten in Gesellschaft und Umgang sich befinden; ingleichen jüdische Weibspersonen in solchem Aufzug, der von jenem einer Dame wenig unterschieden ist, sieht man auf öffentlichen Spaziergängen in der Kompagnie anderer christlichen Manns- und Frauenspersonen. Diese öffentlichen Fakta bestätigt Regierung nicht allein, sondern sie fügt dem noch bei, daß so unkenntbar gekleidete jüdische Personen in den Wirtshäusern, Tanzsälen und Schauspielen unter den allda befindlichen Christen ganz gemeinlich sich einzufinden pflegen; Regierung setzt bei, daß diesen Juden nicht nur von den Christen sondern sogar von den vernünftigeren Juden solche nicht zu nennende Ausgelassenheiten aufgebürdet werden, welche in ihrer unkenntbaren Tracht je leichter und häufiger geschehen, je weniger sie eben dessentwegen entdeckt werden könnten. Alles dieses scheint mir in der That solcher Unfug zu sein, welcher in der Judenordnung

um so weniger eine entgegengesetzte Vorschrift hat, als derlei unbefugte unanständige Neuerungen anerst seit etlichen Jahren dahier eingeschlichen sind, und gleichwie es an keinem andern Ort geduldet wird, also auch hier nachdrücklich abzustellen ist. Den offenbaren Unfug abzustellen rathen selbst politische Betrachtungen an, da die allzu große Gemeinschaft der Juden mit Christen niemals was gutes, gar zu leicht aber was übles würde. Der Kardinal Erzbischof muß sehr überzeugende Ursachen haben, welche ihn zu einer solchen Anzeige bewogen; vielleicht ist gar sein Amt eines Oberhirten von der unterstehenden Geistlichkeit hierwegen angegangen worden. Da nun auch die Regierung den beobachteten Unfug bestätigt, so glaubte ich, diese Acte des Gr. Seilern der n. ö. Kanzlei mit dem positiven Auftrag mitzutheilen, daß allsogleich die zu Abhaltung des angezeigten Unfuges erforderlichen Maßnahmen der A. G. Bestätigung vorgelegt werden sollen.“

Hatzfeld stimmte im Ganzen mit Gebler überein. Daher resolvierte die Kaiserin am 22. Oktober:

„Es ist allerdings nöthig, daß nach dem Antrage der n. ö. Regierung der Judenschaft einige Einschränkung gemacht werde: die Kanzlei hat daher von der n. ö. Regierung den Entwurf der Verordnung, welche sie hierwegen zu erlassen erachtet, abzufordern und Mir solchen mit ihrem Gutachten vorzulegen.“

Dies geschah am 21. November. Aber die Kanzlei fand den Entwurf der Regierung „mehrfältigem Zweifel und Anständen ausgesetzt, folglich der Gesetzgebung selbst abträglich und verkleinerlich.“ Das wichtigste davon sei ohnehin in der Judenverordnung vom 5. Mai 1762 enthalten und würde es genug sein, auf die Befolgung derselben zu achten. Wegen der Theater müsse nur erraten werden, daß der Parterre noble verstanden sei und frage sich, ob die Logen, welche ebenfalls nur für distinguirtere Personen bestimmt seien, gleichfalls verboten seien. Staatsrat B. v. Gebler meinte auch, daß es dieser neuen zu sehr in das Kleine gehenden Polizeigesetze eben nicht bedürfe. Staatsrat v. Löhrl urtheilte, Regierung verdiene, da sie den k. Befehl, einen Entwurf zur Einschränkung der Juden vorzulegen, in der bescheidensten Art vollziehe, wahrhaftig nicht, so heruntergemacht und schimpflich beurteilt zu werden, wie es im Kanzleivortrage geschehe. „Ich bemerke dieses, um die Folgen von solchen Behandlungen kennbar zu machen, daß nämlich eben dieses der für den Dienst oft bedauerliche Weg ist, die untergeordneten Stellen und jedermann sonst abzuschrecken oder allen

Mut verlieren zu machen, mit einem nützlich erachteten Antrag aufzutreten oder wenn er auch schon den A. G. Beifall erhalten hat, ihn suchen auszuführen; wenn es nun der eigene Gedanke der Hofstelle nicht ist oder gar wider ihre schon geäußerten Anträge geht, so ist alles vom Anfang bis zum Ende nichts nutz und sogar widersinnig. Was sollen die untergeordneten Stellen nun thun, da sie alles dieses, wie sie vor dem Thron erbärmlich heruntergemacht werden, nicht wissen oder darüber sich nicht ausweisen können; ist es zu verwundern, wenn sie bei einer anderen Gelegenheit den Mut sinken lassen. Diese Betrachtung scheint mir für den Dienst allzu wichtig, als daß ich solche hätte übergehen sollen, ob schon es dormalen einen eben nicht wichtigen Gegenstand betrifft.“
 Votum des Staatsministers Gr. v. Hasfeld: „Die bitteren Ausdrücke, in welchen dieser Vortrag der Kanzlei verfaßt ist, dienen zum Beweis, wie empfindlich es einem oder mehreren Mitgliedern dieser Stelle gewesen, daß ihr erster Antrag nicht angenommen sondern von Ihrer Maj. erkannt worden, daß in Verfolg der von dem Kardinal gemachten und von der Regierung unterstützten Anzeige einige Einschränkung der Judenschaft notwendig sei. Der Endzweck des Vortrags geht hauptsächlich dahin, alles im alten zu lassen, wozu ich um so weniger einraten kann, als ich öfters in den öffentlichen Spektakeln bemerkt, daß junge Juden und Juden-Mädchen unter dem Adel vermengter in dem ersten Parterre gefessen, welche durch die Art der Kleidung von diesen nicht zu unterscheiden waren, in der Kostbarkeit derselben es dem Adel annoch vorgehan haben; ich finde also eine Verordnung an die Judenschaft notwendig; jedoch scheint der Entwurf der Regierung, ohne die Ausdrücke der Kanzlei zu verdienen, nicht vollkommen wohl geraten zu sein. Es könnte den Juden auch das Speisen und Tanzen mit den Christen und in den Schauspielen das Noble Parterre und die Logen des ersten und zweiten Stock's verboten werden.“ Diese Anmerkungen wären in die Resolution einzuschalten; die Kaiserin aber bestimmte: „Vor iso glaube nichts mehr zu rigen. bin des goblers meinung.“

Eingriffe in's rein Kirchliche.

Das Klosterwesen hat seine Grundlage in den sog. evangelischen Mäten, wurzelt also seiner Idee nach im innersten Wesen des Christentums und ist so alt als das Christentum selbst. In der äußeren Darstellung aber sind bestimmte Entwicklungsstufen, Zeiten der Blüte und

des Verfalles zu verzeichnen. Welche Richtung Oesterreichs leitende Kreise schon mit Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegenüber dem Ordenswesen einschlugen, zeigt das k. Dekret vom 3. April 1762, welches der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei befahl, „auf die Verminderung der Mönche bedacht zu sein.“ Die Kanzlei forderte von den beiden Wiener Konsistorien und der Regierung Bericht.

Der Passauerische Offizial erinnerte, „nicht ohne zu sein, daß sich einige Mönche und Regulares hier Landes ziemlich ausbreiteten, dessen man durch die vor wenig Jahren in der Stadt St. Pölten neuerlich errichtete beide Klöster deren P. P. Karmeliten und Piaristen, dann durch die dem Collegio Theresiano leztlich eingeräumten beträchtlichsten beneficia saecularia landkundig überzeuget wäre, welches der weltlichen Priesterichafft zum Nachtheil gereichete.“ Dem Kardinal Erzbischofe Migazzi aber schien dieser Gegenstand „derzeit nicht vorhanden zu nehmen zu seyn, in Bedacht, daß, nachdeme das Volkh alhier in der Stadt und vor der Stadt ungemein angewachsen, auch unungänglich eine mehrere Zahl der Geistlichkeit nöthig wäre. Die Erfahrung gebe, daß fast alle Wege verschlossen wären zu Besorgung des Seelen-heylß hinlängliche weltliche Priester zu Verschaffen. Es wäre eine unmögliche Sache, ohne der Mönche Beyhülff denen Kranken und Weichtenden ein gänzliches Vergnügen zu verschaffen, ja der Zulauf des Volkhes an denen fest- und anderen Tagen bestätigte ganz klar, daß auch die der Zeit vorfindigen Mönche kaum erkleklich seien.“ Damit übereinstimmend erklärte die n. ö. Regierung:

„Hey der Stadt lehret die tägliche Erfahrung: daß wann nur ein Frauentag oder anderer Festtag einfallt, in allen Klöstern nicht allein alle Weichtstuhl in den Kirchen von Frühe Morgens bis 12 Uhr und noch länger besetzt bleiben, sondern auch in denen Kreuz-Gängen, und wo immer ein Orth ersindlich ist, die Weicht-Väter angestellt werden. Es lehret weiter die Erfahrung, daß aus Mangel des Cleri saecularis täglich die Religiosen zu Kranken und Sterbenden berufen werden und daß diese, so ihnen zum grosten Lob gereichet, sowohl bei Tag als bei Nacht, so alle Stund, ohne Unterschied deren Reichen und Armen, selben beyzustehen so willfährig seynb, als auch öfters Tag und Nacht ihren Beystand ohne auszusetzen werthtätig präntiren.“

Damit war ein erster Anlauf abgeschlagen. Doch unternahm die aufklärerische Neuerungsfucht nunmehr die Regelung einer Klosterangelegenheit, welche nicht nur ins Klosterwesen sondern in die kirchliche Verfassung tief eingriff. Nach der Lehre der Kirche ist Gelübde das Gott gemachte Versprechen der Übung eines guten Werkes, zu welchem

der Christ durch kein allgemeines Gesetz verbunden ist. Wer die Schwäche und Wandelbarkeit des menschlichen Willens erwägt und durch Aufmerksamkeit auf sich selbst gelernt hat, wie leicht die besten und unter den heilsamsten Regungen gefaßten Entschlüsse wirkungslos bleiben und entweder in Vergessenheit geraten oder durch die Trugschlüsse der erfinderischen Eigenliebe entkräftet werden: der wird auch anerkennen, daß es weise sei, sich wider den eigenen Wankelmut so viel als möglich zu bewaffnen und wenn man einmal einen heilsamen Entschluß nach reiflicher Ueberlegung gefaßt hat, dem Abfalle von demselben so große Hindernisse als nur möglich entgegen zu stellen. Er wird daher auch den Nutzen der Gelübde nicht leugnen, sondern höchstens eine vorsichtige Anwendung derselben anraten.

Wenn in den drei ersten christlichen Jahrhunderten ein Ascete die Übungen der Andacht und Selbstverleugnung, denen er sich gewidmet hatte, aufgab, so wurde dies gewiß von allen frommen Christen als ein verderblicher Rückschritt, als ein beklagenswürdiger Wankelmut angesehen. Allein diese Asceten lebten nicht nur vereinzelt, sondern standen auch als solche zu der Kirche in keinem neuen und bestimmten Verhältnisse. Dagegen traten jene weiblichen Personen, welche die Bewahrung der Jungfräuschaft gelobten, schon im dritten Jahrhundert zu der Kirche in ein neues und rechtlich bestimmtes Verhältniß. Sie erhielten den Anspruch auf Unterhalt aus dem Kirchenvermögen, wurden dagegen aber auch verpflichtet, den einmal gefaßten heiligen Entschluß unabänderlich fest zu halten. Ihr Eintritt unter die von der Kirche ernährten Jungfrauen schloß ein stillschweigendes Gelübde in sich. Auch denen, welche sich dem Mönchsleben gewidmet hatten, wurde bald nicht nur eine innerlich sondern auch äußerlich giltige Verbindlichkeit zu Ausdauer aufgelegt. Denn diese lebten nicht wie die älteren Asceten vereinzelt sondern in Genossenschaften, und obgleich sie anfangs keine ausdrücklichen Gelübde ablegten, so konnten sie doch bald dies Leben nicht antreten, ohne sich wenigstens stillschweigend zu verpflichten, dasselbe bis ans Ende ihrer Tage getreu zu beobachten. Denn bei allen Mönchsgemeinden und nach dem Sinne der Vorschriften aller Stifter derselben wurde es als ein großer Frevel angesehen, von dem Mönchstum zur Welt, der man entsagt hatte, wieder zurückzukehren. Um allen Schwankungen und Ausflüchten vorzubeugen, ward endlich die ausdrückliche und förmliche Ablegung der drei Gelübde, welche alles dem Mönchsleben Wesentliche umschließen, eingeführt. Seit diesem Zeitpunkte stammen die Verpflichtungen des Mönches als solchen durch ein

öffentliches und ausdrückliches Gelübde, welches sich hinsichtlich seiner Wirksamkeit von anderen Gelübden darin unterscheidet, daß die Kirche wegen des wichtigen Einflusses, welchen dessen Beobachtung oder Nichtbeobachtung auf ihre Zwecke äußert, die Aufrechthaltung desselben übernommen hat.

Der Hofkanzler Graf Chotek legte Ende Mai 1770 dem Staatsrate ein Protokoll der geistl. Hofkommission vor, worin sie das Verbot beantragte, vor Erreichung eines reiferen Alters in einen geistlichen Orden zu treten; Gelübde, die vor dem zu bestimmenden Jahre abgelegt würden, seien ungiltig. Im Staatsrate erklärte Gebler, die vorgelegten Sätze seien klar wie das Sonnenlicht; Beschlüsse von Konzilien könnten den Regenten in Ausübung seiner von Gott empfangenen Gewalt nicht beschränken. Binder, Boris und Blümegeu stimmten mit dem alten Stupan der Hofkommission bei, nur möge man nicht von einer Nullität der vor der Zeit abgelegten Gelübde reden, es greife dies allzu tief in das geistliche Leben hinüber; doch eine Verhandlung mit dem Papste erscheine nicht nötig. Fürst Kauniz ging weiter; es solle der Eintritt in einen Orden nicht vor vollendetem 24. Jahre gestattet, die Ablegung von Gelübden aber sogar an das zurückgelegte 30. Jahr geknüpft werden.¹ Die Kaiserin ordnete Rezirkulation des Altes an und ließ erst dann, am 17. Oktober, das Hofdekret abgehen, welches besagte, da die Verbreitung des christ-katholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen und das gegen diese höchst nötige Vertrauen ungemein befördert werde, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführten Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenwesens abgestellt würden, auch Ihre Kais. Königl. Majestät unter den von Gott auferlegten Pflichten bloß und allein zu gesuchter Erreichung des gleichberührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet hätten und kraft dero Ihr zustehenden Macht bestimmten, daß keiner von dero Unterthanen, beiderlei Geschlechts und wessen Standes er immer sei, vor Erreichung des vollen 24. Jahres sowohl Priester als Layen, Chor- und Layenschwestern die unwiderruflichen feierlichen Ordens-Gelübde ablegen solle. Punkt 4 sprach aus, ein wider das Gebot in was immer für einen Orden zugelassener Professus solle alsogleich in so lange zurückgeschickt sein, bis er und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl als mit Erlag des Poenalis alle obengenannten

¹ Godt, I. c. 53.

Bedingungen vollkommen erfüllt habe; so lange die Profession nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen completen Alter vollzogen sei, genieße „das pur weltliche Subjektum“ alle Wohlthaten der weltlichen Rechte und zwar dergestalt, daß ihm der Orden bei seiner etwann erfolgenden Rückkehr in den weltlichen Stand alles und jedes ohne mindesten Aufenthalt zurückgeben müsse.¹

Dies Dekret war redigiert worden von dem außerordentlichen Confessus in publico ecclesiasticis, welchen die Kaiserin aus geistlichen und weltlichen Räten niedergesetzt hatte.²

¹ Über die eigentlichen Ziele dieses Gesetzes klären uns auf die Anmerkungen des Referenten Heintze in dem schon wiederholt citierten Manuscripte. „Bei der bisher bestandenen Einrichtung blieben den güter- und erbfähigen Geistlichen alle Wege offen, das oft beträchtliche Vermögen dem Kloster zuzuwenden. Wider dieses heilsame Gesetz sind von der Geistlichkeit und ihren damaligen Beschützern die heftigsten und dringendsten Vorstellungen beim Thron gemacht worden, die jedoch immer auf die darüber gegebenen Antworten fruchtlos geblieben sind. Man brachte es vielmehr dahin, daß im Jahre 1779 sechs abgelegte feierliche Ordensgelübde zu Maria Banna in Steyermark bei den Paulinern dergestalt als null und nichtig erklärt worden sind, daß die sechs Novizen, welche solche vor 24 Jahren gemacht hatten, als weltliche Menschen zurückgingen und theils in den Soldaten- theils in den bürgerlichen Stand traten. Daß dieses Gesetz lediglich von der Willkür der Landesfürsten abhänge, beweiset die einzige Wahrheit, daß der Wille eines Jeden Unterthans zu verbindlichen Handlungen nur von seiner weltlichen Obrigkeit geleitet und gebunden werden könne, und daß es derselben allein zustehe, das Urtheil zu fällen, in welchem Alter ein Mensch zu gewissen Handlungen fähig werde. Die Großjährigkeit zu gütigen Schuldschreibungen zc. dienet zum Beispiel; und da ein dem Landesfürstlichen Gesetze widerstrebender Mensch unmöglich eine vor Gott gerechtfertigte Handlung machen kann, fallen alle Vorpiegelungen der geistlichen Verbindlichkeit in derlei Fällen weg. Die Erklärung der Nullität der vor dem gesetzmäßigen Alter abgelegten Ordensgelübde ist allzeit von der politischen Seite geschehen und nur den Bischöfen intimiert worden, weil es hier um die Wirkung und Folgen eines pur weltlichen Gesetzes zu thun ist; überhaupt wäre zu wünschen, daß nach und nach die Fähigkeit zur feierlichen Ordens-profession auf ein höheres Alter bestimmt, oder vielmehr gar kein solches Gelübde mehr erlaubet würde, so der Landesfürst als eine zufällige ordensfache ausschließend verbieten kann. Wer den wahren Verus hat, wird ohne Gelübden gerne bleiben; und wer solchen nicht hat, wird mit den Gelübden als seinen stülfchen Fesseln mißvergnügt leben und meistens ein schlechter für den Staat und die Kirche unbrauchbarer Ordensmann seyn. Beides liegt in der Natur des Menschen.“

² Präses Oberstkanzler Graf Ghotek, Mitglieder geheimer Rat Freih. v. Kresel, die beiden Domherrn Simon Ambros von Stod und Johann Peter Siemen, die Hofräte Karl Anton v. Martini und Franz Jos. v. Heintze, Passautischer Confistorial-

Dieses Dekret rief in kirchlichen Kreisen eine ungeheuerere Aufregung hervor. Nicht Migazzi allein,¹ aber er allen voran, sah darin eine Angelegenheit, welche ihm eine energische Erklärung zur Pflicht mache. Er wolle die traurigen Folgen vor Augen legen, welche die Religion, die Tugend und der gesamte Gottesdienst nicht etwa zu befürchten sondern fast unumgänglich zu erwarten hätten. Eben erkrankt, überschickte er der Kaiserin seine Eingabe am 28. November mit folgender Begleitnote:

„Da meine Gesundheitsumstände mir nicht gestatten, Ew. Maj. mich unmittelbar zu Füßen zu legen, so nehme ich mir die Freiheit, beiliegende unterthänigste Vorstellung zu überreichen. Die Sache ist zu wichtig, um daß solche Ew. Maj. nicht würdigen sollen.“ Natürlich wirft er sich besonders auf die Bestimmung wegen der Nullität der Voten und indem er den Widerspruch mit dem Concil von Trient heraushebt, ruft er aus:

„Soll denn die Entschließung eines allgemeinen Kirchenraths, welcher in dem hl. Geiste versammelt ist, und welcher von einer Sache entschieden hat, die das Heil der Seele betrifft, den Meinungen einiger neuerer Scribenten, welche einzeln und nicht in dem hl. Geiste versammelt sind, welche eine ganze Schaar und fast die allgemeine Meinung der frömmsten und gelehrtesten Männer und eines ganzen Kirchenrathes wider sich haben, nicht überwägen? Die Profession hat hauptsächlich einen pur geistlichen Gegenstand. Wir sind nicht unbekannt die wenigen Bücher, welche das politische damit einmengen; bekenne auch, daß Anordnungen einiger Landesfürsten vorhanden sind, welche von dem Alter der Religiosen, welches zur Profession erforderlich sein soll, die Bestimmung machen; allein Allergn. Frau! ich würde zu weitläufig sein, wenn ich diesfalls in eine umständliche Zergliederung eingehen sollte. Ich lasse dergleichen dies alles unberührt, nur das bitte ich zu erwägen, ob in einer die Profession angehenden Sache, welche einen pur göttlichen Gegenstand hat, die Verfügung der gesamten Kirche, nachdem die Orden eine wichtige Verfassung überkommen haben, den Vorzug nicht verdiene? Die Jugend soll die Welt kennen, ehe als sie derselben durch das feierliche Gelübde entsaget. Was ist dieses für eine Welt? Vielleicht jene, von welcher Jesus Christus sich erklärt, daß er nicht von der Welt sei? Ein Christ wird dieses hoffentlich nicht sagen. Ist es aber jene Welt, welche sich mit ihren Begierden kreuziget, so wird sie in den Klöstern am meisten gefunden. Einige haben die Ablegung der Gelübde bereuet; die meisten aber haben sich darüber in Jesu

rat Kensi, Hoffsecretär Greiner. Über die Voten handelte diese Commission in der 8. Sitzung, die 6. und 7. Sitzung hatte u. a. die Klosterketter zum Gegenstande; in der ersten Sitzung, am 11. März 1770, berieth man wegen der Feiertage.

¹ Es machten Vorstellungen: Der Erzb. von Görz, Carl Michael (lateinisch 7. Dec.); Bischof zu Acremonde im Herzogthum Ober-Österreich (franz. 8. April 1771); Erzb. von Mecheln (9. April. franz.); Bischof von Zengg und Modrus, Pius Manzaba (deutsch. 19. April); Bischof Baitai zu Hermansstadt (latein. 24. Juli).

Christo erfreuet. Und wenn wegen einziger einzelnen Unordnung das wesentliche Gut aufgehoben werden sollte, was wird mehr Gutes in der Welt verbleiben? Ich glaube, ohne viel zu sagen, versichern zu können, daß mehr unvergnügte Eheleute als Ordensgeistliche nach seiner Maß zu finden seien, und wird man deshalb die Erlaubnis sich zu verehelichen bis auf das 24. Jahr hinaus schieben? Allergnädigste Frau, ich widerhole, daß ich überzeugt bin, daß die geistliche Zucht auf diese Art nicht bestehen und die Klöster nicht aufrecht bleiben können. Ich muß auch bekennen, daß sie in dem Weingarten des Herrn nützlich und in der gegenwärtigen Verfassung der Kirche notwendige Arbeiter sind; mir schwebt vor Augen der Schaden, welcher daraus der Religion zugefügt wird, daher nehme ich meine unterthänigste Zusucht zu Ew. Maj. mütterlichem Herzen und aufrichtigem Verlangen, jederzeit das Beste zu thun.

Wie sehr wünschte ich, daß ich allhier meiner a. unterth. Vorstellung ein Ende machte und wichtigere Gegenstände mich pflichthalber nicht zwängen, Ew. Maj. meine in mir noch verschlossen verbliene lebhafteste Unruhe ohne einige Zurückhaltung vollkommen zu entdecken. Als Oberhirt dieser Kirche muß ich zwar für Alle sonderbar aber für die theuerste Seele Ew. Maj., von welcher das Wohl so vieler anderen Seelen abhängt, Sorge haben, und da ich A. Gn. Deroselben nebst vielen anderen unzähligen Wohlthaten auch dieses erhabene Amt noch größtentheils zu verdanken habe, so dringet meine innerlichste Dankbarkeit allen übrigen auf mich selbst fallenden Rücksichten bei weitem vor. Wie könnte ich dann unterlassen, den 4. und 5. Absatz Ew. Maj. in seinem wahren Gesichtspunkte freimüthig zugleich aber auch mit gebührender Ehrfurcht vorzulegen? Vermög dieser Verordnung muß jeder, der etwa in seinem 22. Jahre durch ein Gelübde sich Gott und der Kirche verbunden hatte, alsogleich in die Welt zurückgeschickt werden. Allergn. Frau! Der Landesfürst hat die Macht und die Bestrafung in seinen Händen. Ich kann aber Ew. Maj. im Gewissen nicht verhalten, daß es eine unbekante Lehre in der Kirche sei, daß es in des Landesfürsten Macht und Gewalt stehe, eine von der Kirche als gültig erkannte Profession ungültig und null zu erklären. Aus der wesentlichen Natur und Beschaffenheit des Gelübdes ergibt sich un widersprechlich, daß es als ein pur geistliches Band nur derjenigen Macht unterworfen ist, die von Jesus Christus allein die Gewalt erhalten hat, die Gewissen zu binden und aufzulösen. Wer anders dann als die Kirche, (Erlauben Ew. Maj., daß ich diese Frage setze,) kann diese für gültig oder ungültig erkennen? Wer anders als die Kirche kann einen mit solchem gebunden und von solchem los zu sein erklären? Nun, wenn ein Jüngling in einem Alter, welches die Kirche zu einer solchen pur geistlichen Verlöbniß und zu einem das Gewissen bindenden Gelübde zulänglich erkannt und erklärt hat, in einem Orden, in welchem von der nämlichen Kirche die Zeit zu einem solchen Verlöbniß bestimmt und gutgeheißen worden, sich selbst Gott und der Kirche zu einem feierlichen Opfer dargegeben hat: wie kann ein solcher alsogleich in die Welt zurückgeschickt werden, wie kann ein solcher, ohne eibbrüchig zu sein, zurückkehren, wie kann man einen solchen, wie es Act. 5 geschieht, mit allen weltlichen Vorrechten so gnädig begünstigen, wie kann er ein pur weltliches Subjectum sein?"

Die Kaiserin war betroffen über diese Vorstellung. Sie hatte in ihrer Entschliebung ja ausdrücklich verboten, von der Nullität zu reden. Deshalb forderte sie vorerst Auskunft, wie der diesfällige „Verstoß“ er-

folgt sei. Die Kommission erwiderte, daß „nach diesseitigem gehorsamsten Ermessen gar kein Verstoß unterlaufen sei.“ Man scheute sich nicht, die Begründung hiefür in folgende Worte zu kleiden:

„Die a. h. Entschließung hat nur geboten, daß von der Nullität der Gelübde, die allenfalls dieser Auslegung zuwider früher abgelegt würden, derzeit in der erlassenden Anordnung gänzlich zu präscindieren sei.

Dieses ist auch wirklich geschehen und das Wort nullitaet oder Vernichtung der Gelübde ist nirgends anzutreffen. Man sagt weder in diesem Rescript, weder hat man sonst irgendwo behauptet, daß der Landesfürst feyerlich abgelegte, von Gott und der Kirche gültig angenommene Gelübde durch einen Macht Spruch ungültig erkennen und folglich vernichten könne. Man glaubet andurch erwiesen zu haben, daß bey Erlassung des Allerhöchsten Rescripts kein eigentlicher Verstoß unterlaufen, und man war um so gesicherter, daß man bey Kundmachung desselben die Allerhöchste Absicht nicht verfehlet haben könne. Man hoffet hiemit allen Vorwurf eines Fehlers oder Verstoßes abgewendet und Euer Maytt. durch scharfe obchon wenig gegründete Vorstellungen aufgebrachtet zartestes Gewissen in Anbetracht der zu scharf abgeschilberten Strafgesetze beruhigt zu haben.“

In Hinsicht auf die Erklärung des Cardinals versichert das sehr umfangreiche Protokoll eingangs, dieselbe sei derart, daß sie die Kommission heilig verpflichte, vor allem ihren Grund zu untersuchen, um Ihrer Maj. jeden durch diese Schrift erregten Zweifel gänzlich zu benehmen, Ihr zartestes Gewissen sicher zu stellen und das Haupt und die Glieder dieses Rates vor Gott und der ganzen Welt zu rechtfertigen. Man werde unwiderleglich darthun, daß die Gründe in der bischöflichen Vorstellung und die angeführten Beweise nicht durchgehends richtig und die Quelle die alten Klagen der Mönche seien, die wider alle geist- und weltlichen Fürsten, so es unternommen, ihrer Zucht und Ordnung etwas auszufetzen, seit Jahrhunderten allemale gehört worden. Man sei daher der ehrfurchtsvollsten Zuversicht, daß Ihre Maj. die Vorstellung des Cardinals nicht mit größerem Vertrauen als die Verteidigung der eingerathenen K. Verordnung anhören werde.

„Sowie die diesen Conseq. ausmachenden Mitglieder mehrere Beweise ihrer nicht zweideutigen Gelehrsamkeit vor der Welt abgelegt haben: so wird in den Händen der drei geistlichen Rätthe das unblutige Opfer des neuen Gesetzes und das anzubetende Geheimnis der Menschwerdung der ewigen Gottheit alle Tage ebenso würdig erneuert wie in den Händen der ersten Vorsteher der hl. Kirche und fordert von ihnen eine gleiche Reinigkeit des Herzens und der Seele.“

Betreffs des so wichtigen Punktes von der förmlichen Annullierung der Gelübde sagt die Kommission, daß zur Gültigkeit der Gelübde reife Überlegung, freier Wille und ein tugendhafter Endzweck gehören.

„Kann wohl bei einem Jünglinge, dem das rechtmäßige Verbot seines Lan-

bedürften die Ablegung der Gelübde verbietet, ein freier ungebundener Wille vorhanden sein, kann sein Endzweck ein gutes Werk und ein Schritt zur größeren Vollkommenheit sein, da er wider den Befehl seines von Gott ihm gesetzten natürlichen Oberhauptes handelt? Kann die Kirche solch ein Gelübde wohl billigen und gültig erkennen? Kann Gott die ewige die unendliche Vollkommenheit solch ein Versprechen annehmen und sich einem Menschen durch eine sündhafte Handlung verbinden? . . . Wenn also die zu einer gültigen Gelübds-Ablegung nach dem Inhalt der Vorstellung erforderlichen 3 Hauptbedingnisse bei einem wider das 1. f. Gebot zur Profession zu frühe zugelassenen Jünglinge ganz abgehen, oder wenn man ihm doch nach dem Spruch der tribent. Kirchenversammlung die Möglichkeit einer reifen Beurtheilungskraft im 16. Jahre eingestehen will, der freie ungebundene Wille und der tugendhafte Endzweck mangelt, folglich seine Gelübdsablegung in sich schon nicht gültig weder von der Kirche dafür erkannt, noch von Gott selbst angenommen werden will und kann, wird wohl ein Landesfürst dem Rechte der Kirche zu nahe treten, wenn er dergleichen Gelübde für das, was sie vor Gott, der Kirche und der Welt wirklich sind, nämlich für nicht verbindend und rechtmäßig und ungültig erklärte?

Geruhen Ew. Maj. Sich in den über die Zuchtgesetze der Geistlichen zu machen nötig und dienlich befundenen weisesten Verfügungen durch ihre dagegen entstehenden Klagen nicht irre machen zu lassen; sie sind zu allen Zeiten gegen Diejenigen erregt worden, die an ihnen was zu bessern gesucht haben.

Glauben Ew. Maj. nicht, daß durch Dero neues Gesetz die Orden gar zu sehr werden vermindert oder gar aufgehoben und dadurch die heilige Religion werde gestürzt werden.

Gott, der die ewige Weisheit ist, hat es verkündiget, daß seine Kirche und Religion bis an das Ende der Zeiten bestehen werden; sollten wohl schwache menschliche Gesetze dem Allmächtigen die Mittel zu Ausführung dieser seiner Versicherung benehmen und ihn verhindern können, seine Kirche bis an den letzten Tag der Schöpfung zu erhalten? Gewiß sie sind übertrieben diese Klagen, und Ew. Maj. geruhen Sich deswegen in Ihrem rühml. Eifer um Abstellung aller Mißbräuche der Ordensgeistlichen nicht aufhalten zu lassen."

Am 10. Dezember lag diese Beantwortung der Vorstellung des Cardinals und die ehervährte Rechtfertigung des „Consensus in publico ecclesiasticis“ fertiggestellt vor. Da Chotel Krankheit hinderte, der Kaiserin die nötig scheinenden Erinnerungen mündlich zu machen, rückte er solche schriftlich bei:

„Was kann der ganze Conseq, was kann ich insbesondere für einen eigentlichen Nutzen oder Ehre wünschen oder hoffen, wenn die Profession der Ordensgeistlichen früher oder später abgelegt und andere Abstellungen der bei den Ordensgeistlichen eingerissenen Mißbräuche ausgeführt werden? Unsere Wohlmeinung verdient also billig ein größeres Vertrauen als die Einwendung der Geistlichen, die für ihre eigene Sache sprechen.

Ew. Maj. haben diesen Conseq selbst aufgestellt und ihm die Ausarbeitungen namentlich aufgetragen. Er kann also über seine Vorschläge, die er nach reifer Überlegung, nach gründlicher Beurtheilung und Erschöpfung aller dagegen schriftlich

folgt sei. Die Kommission erwiderte, daß „nach diesseitigem gehorsamsten Ermessen gar kein Verstoß unterlaufen sei.“ Man scheute sich nicht, die Begründung hiefür in folgende Worte zu kleiden:

„Die a. h. Entschliezung hat nur geboten, daß von der Nullität der Gelübde, die allenfalls dieser Auslegung zuwider früher abgelegt würden, derzeit in der erlassenden Anordnung gänzlich zu präscindieren sei.

Dieses ist auch wirklich geschehen und das Wort nullität oder Vernichtung der Gelübde ist nirgends anzutreffen. Man sagt weder in diesem Rescript, weder hat man sonst irgendwo behauptet, daß der Landesfürst feyerlich abgelegte, von Gott und der Kirche gültig angenommene Gelübde durch einen Nachspruch ungültig erkennen und folglich vernichten könne. Man glaubet andurch erweisen zu haben, daß bey Erlassung des Allerhöchsten Rescripts kein eigentlicher Verstoß unterlaufen, und man war um so gesicherter, daß man den Kundmachung desselben die Allerhöchste Absicht nicht verriet haben könne. Man holet hiemit allen Vorwurf eines Fehlers oder Verstoßes abgewendet und Guer Raytt. durch scharfe obchon wenig gegründete Vorstellungen aufgebracht's zartestes Gewissen in Anbetracht der zu scharf abgezeichneten Strafreise beruhigt zu haben.“

In Hinsicht auf die Erklärung des Cardinals versichert das sehr umfangreiche Protokoll eingangs, dieselbe sei derart, daß sie die Kommission heilig verpflichte, vor allem ihren Grund zu untersuchen, um Ihrer Maj. jeden durch diese Schrift erregten Zweifel gänzlich zu benehmen, Ihr zartestes Gewissen sicher zu stellen und das Haupt und die Glieder dieses Rates vor Gott und der ganzen Welt zu rechtfertigen. Man werde unwiderleglich darthun, daß die Gründe in der bischöflichen Vorstellung und die angeführten Beweise nicht durchgehends richtig und die Quelle die alten Klagen der Mönche seien, die wider alle geist- und weltlichen Fürsten, so es unternommen, ihrer Zucht und Ordnung etwas anzusetzen, seit Jahrhunderten allemale gehört worden. Man sei daher der ehrfurchtsvollsten Zuversicht, daß Ihre Maj. die Vorstellung des Cardinals nicht mit größerem Vertrauen als die Verteidigung der eingerathenen R. Verordnung anhören werde.

„Sowie die vielen Comiß ausmachenden Mitglieder mehrere Beweise ihrer nicht zweideutigen Gelehrsamkeit vor der Welt abgelegt haben: so wird in den Händen der drei geistlichen Räte das unblutige Opfer des neuen Geistes und das anerkennende Geheimnis der Menschwerdung der ewigen Gottheit alle Tage ebenso würdig erachtet wie in den Händen der ersten Väter der hl. Kirche und fordert von ihnen eine gleiche Reimigkeit des Geistes aus der Seele.“

„Betracht des so würdigen von der förmlichen Annullierung der Gelübde zur Gültigkeit der Gelübde reise gehören. mit seines Zan-

bestehen die Ablegung der Gelübde verbunden, ein freier ungebundener Wille vorhanden sein, kann kein Gelübde ein neues Werk und ein Schritt zur größeren Vollkommenheit sein. Wo er wider den Willen, keines von Gott ihm gesetzten natürlichen Übermaßes handelt? Kann der Kirche in die ein Gelübde wohl billigen und gültig erkennen? Kann Gott der ewige der unsterbliche Vollkommenheit solch ein Versprechen annehmen und sich einem Menschen durch eine sündhafte Handlung verbinden? . . . Wenn also die zu einer gültigen Gelübde-Ablegung nach dem Inhalt der Vorstellung erforderlichen 3 Handlungsmomente bei einem wider das I. f. Gebot zur Profession zu frühe angelegener Nichtigkeit ganz abweisen, oder wenn man ihm doch nach dem Spruch der römischen Kirchenversammlung die Möglichkeit einer reifen Beurteilungskraft im 16. Jahr anzunehmen will, der freie ungebundene Wille und der tugendhafte Entschluß manuell nicht ihre Gelübdeablegung in sich schon nicht gültig wieder von der Kirche sein können, noch von Gott selbst angenommen werden will und kann, wird nicht er unbeschränkt dem Rechte der Kirche zu nahe treten, wenn er dergleichen Gelübde in die, was sie vor Gott, der Kirche und der Welt wirklich sind, nämlich für nicht vorhanden und unzulässig und ungültig erklärte?

Antwort: Er hat in dem über die Zuchtgesetze der Geistlichen zu machen nötig und nicht hindern können Befügungen durch ihre dagegen entstehenden Klagen nicht zu wider zu wider; sie sind zu allen Zeiten gegen Diejenigen erregt worden, die es ihnen nicht zu wider gesucht haben.

Antwort: Er hat nicht, daß durch Dero neues Gesetz die Orden gar zu sehr werden vermehrt: aber zur aufgehoben und dadurch die heilige Religion werde gefährdet werden.

Antwort: Er hat seine Bereitwilligkeit ist, hat es verkündigt, daß seine Kirche und Religion bis in das Ende der Zeiten bestehen werden; sollten wohl schwache menschliche Kräfte der Hindernisse die Mittel zu Ausführung dieser seiner Versicherung bezeichnen und zu verhindern können, seine Kirche bis an den letzten Tag der Schöpfung zu erhalten? Gewiß sie sind übertrieben diese Klagen, und Ew. Majestät hat ihnen in Jherusalem rühmlich Eifer um Abstellung aller Mißbräuche der Ordensregeln nicht anzuhalten zu lassen."

In 18 September lag diese Beantwortung der Vorstellung des Rathes und die erwähnte Rechtfertigung des „Consensus in publicis ecclesiasticis“ vor. Da Chotel Krankheit hinderte, so ließen die nötig schenenden Erinnerungen mündlich zu machen. Er selbst schriftlich bei:

„Auf dem der ganz Gesetz, was kann ich insbesondere für einen Mann, der sich nicht über die Sache entscheiden oder hoffen, wenn die Profession der Religion nicht durch andere Abstellungen der bei den einzelnen Umständen angeführt werden? Unsere Wohlmeinung ist es nicht, die Einwendung der Geistlichen, die für die Sache selbst aufgestellt und ihm die Vorstände, so über seine Befugnisse, und Erschöpfung aber . . .“

er
jen,
schen
n be-
nenden
dennoch
fers sol-
Kirche zu-
ist es zu-
solche nach

n Eingabe
nur eine
tte sich die
nderes als
geist- und
lung etwas

und mündlich aufgeworfenen Zweifel und Einwendungen abstattet, Dero a. gn. Beifall sich versprechen.

Wenn Ew. Maj. wegen der Klagen und des unter den Geistlichen entstehenden Geschreies sich wollen irre machen lassen, so muß ich A. H. Denselben wohlmeinend rathen, Ueber niemals die in sich nöthige Abstellung der unter den Ordensgeistlichen hervorgebrochenen Mißbräuche zu unternehmen. Denn die jetzigen Klagen sind nur ein Schatten desjenigen allgemeinen Geschreies, das Ew. Maj. noch werden zu hören haben, wenn die A. H. Anordnungen wegen der Beschränkung oder Abstellung der klösterlichen Acquisitionen und besonders wegen der so nöthigen als erspriesslichen Aufhebung der Exemtionen werden bekannt gemacht werden. Man muß diese verdrüsslichen Behelligungen vorsehen und darüber hinausgehen. Die Augen von ganz Europa sind auf die weitesten Anordnungen Ew. Maj. gerichtet, und Dero A. H. durch so viele große Unternehmungen allgemein gegründetem Ruhm würde es allerdings verkleinertlich sein, wenn A. H. Dieselben von einer erst hinausgegebenen allgemeinen Verordnung gleich anfangs in Hauptstücken wieder abgehen wollten.

Da ohne freien Willen, reife Überlegung und tugendhaften Endzweck keine Gelübde gelten können, so annullieren Ew. Maj. diese Gelübde nicht sondern erklären sie nur für das, was sie wirklich sind, nämlich für null und nichtig.

Was Kirchengesetze enthalten und selige Päbste verordnet haben, ohne zu befürchten, daß sie die Religion stürzen würden, können Ew. Maj. auch verfügen, besonders, da die so vielen Abänderungen hierunter zeigen, daß der Eintritt in die Orden und die Gelübdsablegung immer arbiträrlich tractiert worden, und nach dem Ausspruche der allgemeinen Rechte steht es dem Landesfürsten zu, über arbiträrliche Zuchtgesetze Verordnungen nach Erfordernis der Umstände seiner Staaten zu machen."

Doch es kamen diese Einwendungen dem Cardinal zuhanden und sie waren derart, daß er sich „ohne eines strafmäßigen Stillschweigens schuldig zu werden, ferners nicht entbrechen konnte, ihre Unstandhaftigkeit aufzudecken.“ Zuerst ein prinzipielles Bedenken. Er sei weit entfernt, die Reinigkeit der Absicht, die Tiefe und den Umfang der Wissenschaft, die Beschaffenheit der Frömmigkeit derjenigen zu berühren, welche Ihr. Majestät in dieser Sache zu Rat genommen habe; aber er könne die Untersuchung nicht übergehen, wer denn diejenigen seyn sollen, deren Meinung und Erklärung Ihrer Majestät Gewissen wahrhaft beruhigen und vor Gott richtig stellen könne.

„Dem Landesfürsten hat Gott alle Gewalt gegeben, nach Billigkeit über das weltliche zu urteilen, und da er alles allein in einem so weitläufigen Umfange seiner Beschäftigungen nicht übersehen kann, so ist er auch berechtigt einen Theil seines Gewalts auf seine Rätthe zu übertragen; er kann auch, wenn er andert des Widerspiels nicht überzeuget wird, auf ihr Gutachten und auf ihre Meinungen sich berufen. Es ist aber zugleich ein Glaubens-Satz, daß Gott durch unseren Erlöser, den er in die Welt gesandt hat, eine sichtbare Kirche eingesetzt habe, welche, wie der Landesfürst in weltlichen, also diese Kirche in den geistlichen Dingen die Gewalt von ihrem göttlichen Stifter unmittelbar überkommen hat ohne Abhängigkeit von der weltlichen

Macht, von erst berührten Handlungen zu urteilen; dieser Satz ist so gewiß, daß man ohne sich von der wahren Kirche zu trennen, ihm nicht entlagen kann. Nun was für eine Ordnung hat Jesus Christus in dieser seiner Kirche eingeführt? Der römische Pabst ist unläugbar das Haupt, der Mittelpunkt und der oberste Richter in solcher; den Bischöffen, welche der hl. Geist berufen hat, mit dem Römischen Pabste diese Kirche zu regieren, die Jesus Christus mit seinem Blute sich verschafft hat, ist das Pfand des Glaubens anvertraut, und sie sind folglich auch berufen von der in der Kirche unumgänglichen Zucht, von ihrem Geiste und von allen jenen Materien Aussprüche zu geben, welche ihrer Bestimmung, ihrer Natur und Gegenstandshalber geistlich sind; denn wenn die Kirche in denen zum Heyl der Seelen nothwendig in das äußerliche gehenden Handlungen keinen Gewalt mehr hat, so wird sie bald unsichtbar werden, die Verwirrung muß nothwendig sich eindringen, und da das Innerliche Niemand als Gott einsehen kann, so wird das Aeußerliche einer bloßen Willkühr derjenigen überlassen, welche als Hirten in Israel nicht gesetzt sind.

Wenn es genug wäre, um des Landesfürsten Gewissen in Sicherheit zu stellen, daß einige einzelne, auch Gelehrte, auch ihrer Art nach fromme Personen, ihm das Recht zueignen, in denen wesentlichen und von der allgemeinen Kirche festgestellten Sätzen der Disciplin eine Abänderung zu machen, so würden die Angeln des Heiligthums bald gehoben und ihre Grundsteine zerstreuet werden; so ist die Religion in allen Ländern zu Grund gegangen, der erste Schritt dazu ist nicht gemacht worden, daß man die Dogmata oder unmittelbare Glaubens-Sätze glatterdings angegriffen habe, man hat sich des verführerischen und nicht selten verblendennden Vorwands der Abstellung der Mißbräuche bedienet; man hat dem Landesfürsten dieweil eine Einsicht zugeeignet, welche weiter gieng als ihm gebührte, und da man in allen geistlichen Handlungen, die äußerlich waren, etwas finden wollte, welches mit dem Wohl des Staates verknüpft seyn konnte, so ist daraus das ins Sacrorum der Protestanten entstanden, welches den Landesfürsten zum Haupt seiner Kirche zwar gemacht aber zugleich und unvermeidlich von der wahren Kirche getrennt hat.

Es sey mir hier erlaubt zu fragen, ob sich wohl die Kirche auf das Ansehen, auf die Gelehrsamkeit, auf die Frömmigkeit, welche doch auch nach der Catholischen wahren Lehre eine unmittelbare Macht ist, einiger und nicht weniger Scribenten beziehen dürfte, um ihr über die dem Landesfürsten in weltlichen Dingen zukommenden Gerechtigkeiten einige Einsicht oder einiges Recht zu geben? Gewiß nein: und dennoch waren viele fromme, viele gelehrte Männer, welche in der Übermaß ihres Eifers solches mit häufigen Büchern zu behaupten suchten. So wenig als es der Kirche zusehet, ja gedeihlich ist, daß sie ihre Gränzen übertrete, eben so schädlich ist es zuletzt der weltlichen Macht, daß sie die Hände an das Rauchsäß lege und solche nach dem Heiligthum ausstrecke."

Nunmehr gibt Magazzi in seiner 89 S. fol. zählenden Eingabe auf jeden Einwurf einzeln Antwort. Wir heben zur Probe nur eine Übersicht über die ersten zwei Punkte aus. Der Confessus hatte sich die Bemerkung erlaubt, Cardinals Vorstellung enthalte nichts anderes als eben jene uralten Klagen der Mönche, welche wider alle geist- und weltlichen Fürsten, so es unternommen, ihrer Zucht und Ordnung etwas

auszusetzen, seit Jahrhunderten allemal gehöret worden seien. Darauf der Erzbischof:

„Es wäre zu wünschen, daß man die Jahrhunderte, den Ort und die Gelegenheit namhaft gemacht hätte, in welchen die Mönche die angegebenen uralten Klagen wider geistliche und weltliche Fürsten geführt, so es unternommen haben, ihrer Zucht und Ordnung etwas auszusetzen.

Ich habe die Geschichte mit allem Fleiße durchgegangen, allein etwas dergleichen wurde von mir nicht, wohl hingegen mehrmal gefunden, daß die arianischen Kaiser und andere von dem wahren Glauben abtrinnige Fürsten die Mönche mit Zwangsmitteln an ihren Irrungen theilzunehmen sich bemühet, viele von diesen aber sich entweder mit Evangelischer Standhaftigkeit denen Kaisern, Königen und Fürsten widersetzet, ihr Blut vergossen, oder aber mit der Flucht der Verfolgung sich entzogen haben. Fleury Hist. Eccles. L. 14. Nr. 24. Calmet. Hist. L. 64 Nr. 44. Rufin L. 2. Cap. 8 und 4.“

Man habe niemals die Absicht gehabt, die Orden so zu vermindern, daß die Religion und Seelsorge dabei leiden sollte, und wenn ja auch nur mittelbar von der Verminderung der Ordensmänner die Rede gewesen, so habe man allezeit hinzu gesetzt, die überflüssigen Ordensmänner; der Überfluß aber sei bei den allerbesten Dingen wenn nicht schädlich doch nicht nötig. Migazzi repliciert:

„In den Zeiten, in welchen der Glaub noch lebhaft, die Liebe aber nicht erkaltet war, würde man niemal einen Überfluß in den Klöstern gefunden haben! Der Hauptgegenstand dieser Leute war und ist noch heut zu Tage, Gott mit größerer Vollkommenheit zu dienen und das Geschäft ihrer Seelen mit möglicher Sicherheit zu wirken und von den übrigen Menschen den gerechten Zorn Gottes durch ihr Gebeth und ihre Bußwerke abzuwenden. Können wohl der Leute zu viele seyn, welche eine solche Beschäftigung haben? Allein die Mönche bleiben nicht allein zwischen vier Mauern verschlossen, und ihre Handlungen beschränken sich nicht lediglich in einem Leben, welches allen anderen abgestorben in dem Geiste allein wanderet. Sie sind getreue Mithelfer in der Seelsorge sowohl in dieser Residenz-Stadt als auf dem Lande, und ohneracht daß der weltliche Priesterstand an seinen Bemühungen nichts gebrechen läßt, so ist er doch nicht zulänglich, um die Heerde Jesu Christi ohne der Mithilfe der Religiosen in allen ihren Umfang zu weiden. Sollen denn in dieser Residenz-Stadt 1800 Ordens-Leute unnütz und überflüssig seyn, und wenn man die Menge der Inwohner auf dem Lande gegen die Zahl der Religiosen, die in verschiedenen Orten sind, haltet, so wird sich eben veroffenbaren, daß sie weder unnütz noch überflüssig sind.“

Es hieß nur in die andere Wagschale neue Gewichte legen, wenn die Kaiserin vor Zeichnung der vorgeschlagenen Resolution auch noch Prof. Jos. Ant. N. v. Riegger und Hofrat Heinke befragte. Dieser schrieb vielmehr dem Entschließungs-Entwurfe die Worte bei: „Die hierinfaß zu erlassen kommende A. G. Resolution scheint mir von den Maßregeln der Billigkeit nicht abzugehen, sondern den rechten Mit-

telweg zu nehmen.“ Dergestalt erschien am 16. Jänner 1771 die Kais. Resolution, welche aber in die Theresianische Gesetzsammlung Aufnahme nicht gefunden hat: ¹

„Auf Ansuchen der Geistlichkeit, der ich in billigen Dingen gerne willfahre, habe das weitere Temperament eingestanden, daß zu Ablegung der Ordensgelübde eben das Alter, welches auch pro Diaconatu erfordert wird, nämlich das angefangene 22. Jahr festgesetzt werde. Hiernach ist also die weitere Erklärung an die Landesstellen nachzutragen, damit die geistlichen Ordensobern zu ihrem Verhalt behörig angewiesen werden, allermåßen es im übrigen bei der schon ergangenen Anordnung und den gegen die Übertretung ausgemessenen Pönalien dergestalt sein Bewenden hat,

¹ Dr. Beda Dubif bringt aus J. B. Ceronis Handschriftensammlung (Mährens Geschichtsquellen. 1850. I. 476 f.) eine Antwort der Kaiserin an Migazzi zum Abdruck, welche aber das Rainszeichen der Unächtheit an der Stirne trägt, und die ich in den Acten überall nicht gefunden habe. „Ehrwürdiger Lieber Getreuer! Wenn Eure gegen unsere Höchste Majestät eingelegte und sonst Bekannte treue uns nicht Einigermassen Einhalt Thätte, würden wir Eure uns beygebrachte Beschwerenisse mit einen ungnädigen Aug als eine Beleydigung unserer Majestät ansehen müssen, die wir mit der Schuld beburdet werden, als wollten wir dasjenige fordern, was des Kayfers ist, selbstn aber nicht Befolgen lassen, was Gottes ist. . . Schon der Eingang Eurer Einwendungen tritt der ganzen Welt gebietsam auf dem Halse, indem er soviel sagen will, als wäre in der Welt keine Seeligkeit zu Hoffen, man müsse und zwar sehr bald in der ersten Blüthe der Jahre in das Kloster fliehen, um all-dorten eine Lebendige Leiche zu werden. . . Im Kirchenrath zu Trident ward es wohl beschloffen (mit dem 16. Lebensjahre zur Profesz zuzulassen); es waren aber da Männer zugegen, die dem Tode die nächsten waren, deren Hitze Beynahe verlobert, die an das bevorstehende nicht aber an ihre Jugend gedacht haben. . . Freylich ist es bey wählung des Ehestandes so gültig (mit dem 16. Jahre in denselben treten zu dürfen): aber der nur ein wenig einseheth, daß dieser Stand nach dem Trieb und Neigung der Natur, der andere aber stracks zuwider ist, wird leicht das Nützl auflösen. In das Heiligthum erkühnen wir uns mit nichten einzugreifen, und eben darum, da es um die wahre Glaubensfähe zu thun ist, lassen wir sogar unserer Scepter sinfen und sind eine gehorsame Magd des Herrn der Heerschaaren. Wenn aber die geistliche Profession einen ganz geistlichen Gegenstand haben soll, so kann es nicht anders gesagt seyn, als nachbeme das Glied Bereit durch zulässige weege geistlich wird; damit es übereilend nicht dahin falle, kann wohl ein weltliches Recht. . . Kiegel vorschieben. . . Eben darum ist sein Wille ohnmächtig, sein Gelübde null, (wenn vor dem 24. Jahre abgelegt) so als wir es durch eine Landesfürstliche Vollmacht machen können, daß alle Contract eines minderjährigen, sie mögen mit geist- oder mit weltlichen geschehen, null und nichtig seyn. . . Wir betrachten demnach alle gethanen Einwendungen als eine Larwe, die nur einen äußerlichen Fürtz der Heuchelely nicht aber den Innerlichen Grund einer andächtigen Treue hat. Schließlich. . . erklären wir. . ., wie wir denn in Sinn haben, durch neue wiederholte Befehle alles dieses festzuhalten; Eure Schuldigkeit aber wird seyn, auf das genaueste ohne alle Widerlegungen es beodachten zu lassen, so lieb als Euch unsere Gnade ist.“

daß jedoch der eingeflossene Belsatz, vermöge dessen ein vor diesem Alter zugelassener Professor in die Welt wiederum zurückgeschickt werden solle, gänzlich hinwegzulassen sein wird, und daß auch diejenigen, die ante legem latam in das Noviciat bereits eingetreten sind, dem Gesetz noch nicht zu unterliegen haben sollen. Das an die Landesstellen hierwegen zu erlassende Rescriptum wird Mir vorerst zu Meiner Approbation vorzulegen sein.“

Im nächsten Monate liesen zwei Schreiben Clemens XIV. ein, beide ausgestellt am 20. Februar, das eine an die Kaiserin, das andere an ihren Kanzler Fürst Kaunitz gerichtet. In jenem versichert der Papst, er wolle vom Herzen zum Herzen reden. Er hoffe, daß nicht beabsichtigt sei, mit dem neuen Hofdekret der inneren Gültigkeit der Gelübde Schranken zu setzen, denn das sei Sache der Kirche.¹ Immerhin möge Sie also geruhen, das Dekret nochmals genau zu lesen und zu überdenken. Der apostolische Stuhl könne das jetzige Gesetz ändern, falls es die Ehre Gottes, der Dienst der Kirche und das zeitliche und geistliche Wohl der Völker forderten. Nichtsdestoweniger sei die Kaiserin dringend gebeten, zu überlegen, ob sie und der Papst sicher thäten, das Gesetz der Kirche in einer so folgereichen Sache abzuändern, „ob vielleicht nicht die Zahl der Schlechten, welche sich aus eigener Schuld gefesselt haben, sondern vielmehr durch unsere Schuld die der Guten vermindert würde.“ Übrigens genügte ihm der bloße Wunsch der Monarchin, um die Sache in ernste Erwägung zu ziehen, dabei aber nicht allein auf die Interessen eines einzelnen Volkes sondern der Kirche insgesamt Rücksicht nehmen. Sorgfältige Überlegung werde sicherlich nicht überflüssig sein, um beiderseits den Artikel durchzuführen, die Kaiserin ihn begünstigend, der Papst genehmigend. („la Maesta Vostra nel promoverlo, e Noi nell' autorizzarlo.“)

Den Kanzler ersucht der Papst, er wolle vermöge seines Ansehens bei der Kaiserin² sie zur Zurücknahme des verhängnisvollen Schrittes bewegen, der seiner Zeit die übelsten Folgen nach sich ziehen müsse. Er wolle keineswegs jede Verschiebung der Profess ausschließen und sei

¹ „Die Gelübde werden dem Allerhöchsten allein abgelegt. Er allein ist folglich der einzige Richter, und seiner Kirche allein steht es zu, den Anspruch zu machen, wie und wann diese Gelübde die Gläubigen im Gewissen verbinden oder nicht.“

² ci rivolgiamo a Lei, acciocchè si compiacca d'impiegare tutto il suo credito presso una così degna Principessa a muoverne il religiosissimo animo. Ähnlich der Schluß des Briefes: „La necessità della enunciata circospezione e misura si ravviserà agevolmente da un Personaggio fornito di Talenti e della equità, che si ammirano in Lei.“

zu einer Vereinbarung geneigt, von der man Nutzen für die Kirche hoffen dürfe.

Wie Maria Theresia über diese Angelegenheit dachte, geht auf's deutlichste aus den von ihr eigenhändig niedergeschriebenen Worten hervor, die sie an Kaunitz richtete, als er ihr die beiden Schreiben mit dem Antrage vorlegte, sie möge vor deren Beantwortung das Gutachten des Staatsrates einholen.

„Was es eine Sache wäre, die noch ganz wäre, so hätte die Meinung des Fürsten adoptirt. Die Sache aber ist nur gahr zu verborgen mit der ungeitigen Kundmachung. niemals werde zulassen, das die Nullität deren Gesüßden von mir sollte erkannt werden. Das concilium Tridentinum ist bei uns durchaus angenommen; dieses decidirt alles. Der papst will sich versehen, das ich auch bereit wäre zu widerrufen, was geschehen unbillig. allein weillen der papst selbst dem güttlichen Weg einschlagt, so glaube selbst, das man noch besser aus der sache wird kommen können; ist also die question, ob man einige Bischöfe vernehmen will oder direkte mit selben oder dem nuntio oder zu rom durch Herzan die sache will tractirn lassen. Der Fürst wird also mit die zwei antworten an papst vorlegen und zugleich mit eintrathen den Weg, durch wem dieses geschäft und wie solle tractirt werden?“

Nach einer mehr als 2 Monate hindurch dauernden Bemühung, eine Antwort an den Papst zustande zu bringen, in welcher einerseits die Anschauungen der Kaiserin ihren Ausdruck erhalten und andererseits doch die bisher von der österr. Regierung aufgefaßten Zielpunkte nicht gänzlich aufgegeben werden sollten, legte Kaunitz am 16. Mai 1771 zur Beurteilung der Kaiserin das namens derselben an den Papst zu erlassende Schreiben vor. Wohl versicherte er ausdrücklich, daß er es „denen gegenwärtigen Umständen und Absichten gemäß zu seyn glaube.“

Doch die Kaiserin strich ihm drei Stellen und zeigte in den beigefügten Randglossen, wie wenig sie mit dem Entwurfe zufrieden sei¹.

¹ In der ersten Stelle sollte wegfallen, was wir in Klammer setzen: l'opinione . . . ci muove a desiderare, che Ella possa approvarci, (anche in quelle Nostre azioni, che sono privative della Suprema Nostra Podestà. Sappia dunque la S^a V^{ra} che dall' arbitrio lasciato sino) [ist ein partikular höfliches Schreiben, kein Manifest!] adesso a Laici di poter disporre irrevocabilmente di se stessi in quella età. Ferner wollte die Kaiserin folgende zwei Stellen ausgemergelt haben: Siamo certo lontanissimi di tutto ciò, che potrebbe esporre i Popoli a scarseggiare dei ajuti Spirituali necessari; ma non crediamo, che ciò possa mai temersi quando anche più scarzo al quanto diversasse il numero dei Claustrali, poichè oltre che non ne mancavano i christiani per più Secoli della Chiesa primitiva, nei quali non vene era ancora, egli è di Universale Notarietà, che i Popoli della Campagne malgrado la fisica dispersione e lontananza delle lore abitazioni, ne sono abbondamente provveduti,

„habe einige Sachen ausgelassen, die in einer particular Correspondenz mir nicht geschühen sich zu schicken, in der Antwort des Fürsten kan etwas, aber glimpflich, angebracht werden. Der Courier wird künftige woche nach Florenz abgehen, der brief ist also zu Stande zu schreiben, daß ihn nur Sigrten könne, und all dieses mir Wiederum mit selbem zurude zu schicken.“

Raunig Rietberg war über diese Correctur durch die Kaiserin und besonders über die Bemerkungen betreffend die Gründe derselben so beleidigt, daß er sich nicht enthalten konnte, selbst der höchsten Stelle gegenüber dies sehr merklich hervortreten zu lassen. Er sagt nämlich in der neuen Vorlage vom 23. Mai.

„Zu gehorsamster befolgung Ew. Majt. A. H. befehl habe die Ehre den allerunterth. mit Ausnahme einiger zu verbindung des durch die abänderungen unterbrochenen Sensus ohnentbehrlichen Worte A. H. Dero eigenhändigen Correctionen gemäßen aussatz zur beliebigen A. H. unterschrift zu beförderen, wie es aus dem befohlener massen gleichfalls hier angefügten ersten Project E. Maj. zu ersehen geruhen können. Ich würde mich auch nicht mit einem wort der anbefohlenen veränderungen wegen zu äußeren die Freyheit nehmen, wosern es E. Maj. nicht gefällig gewesen wäre, die Ursachen, welche A. H. Dieselbe dazu bewogen, und zwar, wie mir geschienen, mit bezejgung eines Mißfallens zu erkennen zu geben. Allein da mir wenigstens einiger Erfahrung in aussätzen von allen gattungen schmeicheln zu können glaube, in das besondere aber meinem ohnablässlichen Eifer vor E. Maj. Dienst und Dignität den zweifel, etwas ohnschickames oder ohnanständiges vorgeleget zu haben, mit Stillschweigen zu übergehen, nicht zumuthen ist; so werden E. Maj. A. Gnädigst zu erlauben geruhen, daß ich die anstößig geschienenen Stellen mit wenig Worten zu vertheidigen mich bemühe. Niemand wird wohl in zweifel stehen wollen, daß Unzählige gegenstände existiren, in welchen die Souveraingewalt ganz ohnabhängig und mit Niemanden in der welt getheilet wird, noch getheilet werden kann; wann ich also eine so allgemeine und ohnwiedersprechliche Wahrheit an einem ganz Condenablen Ort und auf die

allorchè si trovano avere un Paroco, ò di lui Vicario, per ogni Popolazione di mille individui, dal che ne siegue, che l'istessa proporzione di Ministro del Culto tanto maggiormente potrebbe bastare nelle città dove gli uomini sono molto più raccolti, tosto che non vollesero moltiplicarsi le pratiche Religiose più del necessario, anzi del desiderevole, perche la di loro troppa frequenza non ne scemi la dovuta venerazione. non potendo consequentemente esistere il supposto pericolo ne anche nel caso della totale abolezione dei claustrali molto meno più esso temersi allor quando non ne è punto questione. (*Vor ein erstes particular Schreiben finde zu Viel.*) . . . ovvero se più le piacerebbe l'idea di un nuovo nostro Decreto che fosse diretto unicamente ai Sudditi nostri Laici, senza far nessuna menzione de' noti Religiosi e ristretto à prescrivere loro che prima dell' età di anni 24. non li sarebbe licito di entrare ne Conventi, o bene in qual altra maniera crederebbe la Sta Vra prendere parte alla necessaria providenza. Die Kaiserin schrieb zum Schlusse die Note bei: *Der Papst kan in dieses nicht eingehen, also auslassen.*

höchste art in dem schreiben einfließen lassen, So glaubte ich dadurch nichts gesagt zu haben, welches einem Manifest gleiche oder sich nicht in ein familieres schreiben schickte.

Ebenso erachtete ich auch in einer Gelegenheit, in welcher es darum zu thun ist, ein Mittel zu finden, um E. Maj. aus der sehr onangenehmen verlegenheit, zurückzutreten und sich selbst wiedersprechen zu müssen, heraus zu ziehen, vielleicht das Schicksamste unter allen Möglichen, um den Papsi eingehen zu machen, dadurch erdacht zu haben, daß demselben ohne einiger Drohung ja zu selbst eigener auswahl der weeg zu erkennen gegeben worden, durch welchen, wofern Er zu billigen vorschlägen sich nicht bequemete, E. Maj. noch viel sicherer ohne als mit seiner Mitwirkung Ihren Endzweck erreichen können. (Es würde mir übrigens allzu empfindlich seyn, wann ich vermuthen sollte, daß E. Maj. die abermalige zurücksendung Dero eigenhändiger Abänderungen zu gleicher Zeit mit dem Wundto des zu unterzeichneten Schreibens, etwa aus besorge, daß A. S. Dero befehl entgegen zu handeln ich Capable seyn dürfte, anbefohlen haben. Ich will also zu meiner beruhigung lieber glauben, daß E. Maj. eine andere Meiner seit 30 jahren bewährten Treue und Redlichkeit ohnnachttheilige Ursach Anlaß gegeben haben werde, und bleibet mir daher nichts übrig, als der a. unterth. Wunsch, daß E. Maj. meiner gedensart besonders aber meiner so lang ich lebe Dero A. S. Persohn ohnabänderlich gewidmeten Ergebenheit gerechtigkeit wiederfahren zu lassen gefällig seyn möge.“

Doch die Kaiserin war diesmal von ihrem Urtheile nicht abzubringen.¹ Hiegegen ließ sie, als sich verschiedene Klostervorstände um Dispens ihrer Novizen von dem erfordernten Alter bewarben, um von der diesfalls gefassten „Pragmatical-Resolution“ nicht abgehen zu müssen, den Cardinal erinnern, (1772 2. Nov.) sie sähe es gerne, wenn die Candidaten nach der Profess sogleich zu Priestern geweiht werden könnten. Migazzi befaht die Ordensvorstände zu sich und erklärte ihnen, wie er bereit sei, „mit Nachsehung der Interstitien“ Candidaten, welche vor der Profess die gewöhnlichen Klerikatsjahre bereits zurückgelegt hätten, zu weihen. Doch sah er sich in der Lage, an Blümegen zu berichten, die Ordensobern hätten dies zwar mit Dank angenommen, aber auch zu erkennen gegeben, daß dadurch zwar einigermaßen die wegen der auf 24 Jahre hinausgestreckten Profession notwendig entstehenden Beschwerden erleichtert, solche aber sonderbar in die Länge keineswegs gehoben werden würden.

¹ Sie hatte für den Staatskanzler die beschwichtigenden Worte: „ich hätte besser gethan, es nicht zu sehen; niemand weis besser als er fürzt, wie wenig seit 30 jahren was erinnert, wie alles, was aus seiner so tief als einsichtigen Feder geflossen, alzeit bewundert. in dieser sache allein finde, das der eyffer vor mein dienst zu weit brachte und in jetzigen zeitten mehr als niemals sich zu hülten in geistl. sachen, wie es leyder in dieser sache schon geschehen, nichts zu erneuern, es bey dem alten lieber zu lassen, wenn der papsi nicht angenehmers vorschlägt.“

Das beste Ideal aller bürgerlichen und häuslichen Ordnung ist das Gebot der Liebe, welches das Christentum auf die hadernde Erde brachte; physische Zwangsmittel sind häufig unzureichend, eine äußere Ordnung herzuhalten. Wer aber dem Dienst der Kirche sich weihet oder in einen Orden tritt, da er doch weiß, daß auf bestimmte Vergehen bestimmte Strafen gesetzt sind, der kann sich über Unrecht nicht beklagen. Wird man das Recht der Ältern, die Kinder zu bestrafen, als vom Staate verliehen ansehen? Auf gleiche Weise kann auch den kirchlichen Vorstehern ein ähnliches Recht zukommen. In Bezug auf die Intensivität sind freilich dieselben Grenzen wie bei den älterlichen festzusetzen; Leben und Gesundheit dürfen nie gefährdet werden. Dies haben übrigens die Kirchengesetze ohnehin selbst in der eisernen Zeit des Mittelalters stets auf das bestimmteste wiederholt. Dies muß man festhalten, um gegenüber den Korrekturen und Strafkerkern im Klosterleben früherer Zeit gerecht zu urteilen. Maria Theresia hat durch Hofdekret vom 31. August 1771 die Strafkeller in Klöstern aufgehoben. Den Räten handelte es sich dabei hauptsächlich um Abstellung „des kühnen Eingriffes in die l. f. Rechte“, wie Heintke sich ausdrückt.

Der Erzbischof beordnete eine eigene Commission, welche sich überzeugen sollte, ob die Kerker in allen Klöstern aufgehoben und die Korrektions- und Krankenzimmer vorschriftsmäßig eingerichtet seien.¹

Alter als das Christentum sind Verbrüderungen oder Gilden, welche durch feierliche Eide beschworen wurden. Die Kirche gab ihnen aber erst eine würdige Nahrung und Richtung. So entstanden die Confraternitäten oder Bruderschaften. Es sind dies Verbindungen von Laien, welche für geistliche Zwecke thätig sein aber doch nicht in einen Orden treten wollen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden und unterstehen seiner Aufsicht. Eine Staatsgewalt, welche die Freiheit des Cultus und des Vereinsrechtes ehrt, kann Bruderschaften nicht unterdrücken. Doch das Zeitalter der Aufklärung mochte im seltsamen Widerspruche mit sich selbst solche kirchliche Verbindungen nicht ausstehen; man duldete nur jene, an welchen man Bundesgenossen wider die katholische Kirche fand.

¹ Referent Heintke machte noch die Anmerkung: „Der Despotische Geist bei ordensoberen ließ durch einige Jahre nicht zu, daß sie sich alle dieser Vorschrift gefüget hätten; zwei Dominikaneroberen zu Troppan und Graß, dann einige Kapuzinerobern zu Wienn und Linz wurden grausamer Handlungen durch die schmachlichste und der Gesundheit schädliche Einkerkelung verschiedener Priester dennoch überführt und deswegen aller Vorsteherämter unfähig erklärt.“

Die geistliche Hofkommission ging denn auch getrost an die Abstellung dieses „Mißbrauches“. Heintze äußert ganz unverhohlen, den Wunsch, die Bruderschaften aufzuheben, habe man heutigen Tages um so nötiger angesehen, je mehr sie vervielfältigt und mit willkürlichen „Sonderlings-Andächteleien“ „verärgeret“ worden seien. Unterm 17. Aug. 1771 wurde befohlen, daß in Zukunft keine Bruderschaft ohne allerh. Einwilligung gestattet und die schon bestehenden untersucht, die Mißbräuche und unnötigen Geldeinflüsse aufgehoben oder doch dergestalt beschränkt werden sollen, daß davon Niemanden etwas übriges in Händen verbleibe, sondern alles für Arme oder andere fromme Endzwecke verwendet werde. Nach und nach langten die Auskünfte ein. Das f. e. Consistorium erstattete seinen Bericht am 24. Dezember d. J. Darnach bestanden „inner der Linien“ 41 Bruderschaften mit einem Kapital von 671,754 fl. 16 kr. Nach einer Zusammenstellung der Stiftungshofbuchhalterei wären in Niederösterreich damals 688 Bruderschaften gewesen, deren „sowohl gestiftetes als eigentümliches“ Vermögen sich auf 1,290,819 fl. 33¹/₄ kr belaufen hätte, „ohne der unausgewiesenen Capitalien und Realitäten“, welche die Hofbuchhalterei auf 282,658 fl. 40¹/₂ kr. veranschlagte. Ein zweiter Schritt auf der betretenen Bahn war, daß der niederöster. Statthalter Christian August Graf Seilern, „ein Gönner, Beschützer, Freund und Wohlthäter von Sonnensels“ „aus höchstem Befehle“ im Sommer 1772 dem Kardinale eröffnete, wie man einerseits gesinnt wäre, die früheren Labra und die Kleidungen der Bruderschaften gänzlich abzustellen, andernteils auf ein geschicktes Mittel vorbedacht werden sollte, damit allen falschen Begriffen, welche das Volk von dieser Neuerung sich machen könnte, vorgebeugt werden möchte.

Es lag in der Zumutung, zur Vertilgung der kirchlichen Bruderschaften mitzuwirken, für den Erzbischof gewiß sehr viel Demütigendes. Er säumte auch nicht, dies gehörigen Orts auszusprechen. Wir lesen dies in einem Schreiben vom 11. Oktober d. J. an Seilern. Er gibt, obwohl sehr ausführlich, „in einem kurzen Umfange“ den Ursprung und den Gebrauch der Labra, Fähne und anderer äußerer Zeichen an, sucht auch begreiflich zu machen, wie er ohne Verletzung des Gewissens unmöglich billigen oder gar anraten könne, daß man abschaffe, was die Kirche gutgeheißen habe. Ja der Landesfürst habe sie gutgeheißen; wer sollte daher ohne sich sträflich zu machen, sie verachten?

„Die Sache scheint mir sowohl in sich selbst als in Anbetracht der Zeit Umstände wichtiger und beträchtlicher als sie einigen vorkommen dürfte, welche nur auf

ihre Oberfläche die Augen flüchtig werfen, in das wahre aber und in das innerliche sich nicht vertiefen. Was vor eine Unehre soll dem Staate daraus zufließen, was billige Einwendungen könnten darüber wohl gemacht werden? Wie könnten solche ohne Ärgerniß der Gläubigen, ohne Verachtung der Kirche abgeschafft werden? Sie ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit; was sie rühmlich, fromm und löblich erkennet hat, kann unmöglich ohne Verletzung des Gewissens als lächerlich, unrühmlich und nicht löblich angesehen werden. In allen Kriegsheeren hat man die Fahne, und ihre feierliche Einweihung zu Ehren eines Heiligen, welcher öfters darauf abgeschilberet ist, ist eine uralte Ceremonie, und die tapfersten Feldherren, Helden und Überwinder haben solche geehret; die Ordnung begehret auch diese Zeichen. Muß dan die Kirche nach dem Ausspruch des heiligen Geistes nicht gleich wie ein Kriegsheer geordnet seyn? Wird dann nicht in ihrem äußerlichen Gepränge unter den Gläubigen, welche einen Theil derselben ausmachen, die Ordnung erforderet? Die Gebräuche sind zur Erbauung und Aufmunterung der wahren Christgläubigen, dieses äußerliche Gepränge ist auch in den heiligen Verrichtungen wohl anständig, damit die ganze Welt sehe, daß die Kirche sich nicht mehr verborgen halten muß, daß sie nicht eine Magd sondern eine Freye sey, zu welcher sie durch sein kostbares Blut ihr göttlicher Stifter gemacht hat.

Die Weisen des Fleisches begreifen nicht die Weisheit Gottes, und was in den Augen der Welt thörricht ist, ist recht und angenehm in den Augen Gottes.

Man schmeichelt sich vergebens, daß durch Abthnung einiger Nebensachen, an welchen sich die ohnehin in dieser Stadt über Hand nehmenden Glaubens Gegner unbillig stoßen, sie zur Annehmung des wesentlichen der Religion um so leichter sich bequemen werden; wenn der Stolz so weit gehet, daß sie einmal jenes mit Verachtung und Verpottung ansehen, was die Kirche als fromm und löblich begenehmiget hat, so werden sie auch ihr kein Gehör und zu Dienst des Glaubens ihren Verstand in den Stücken gefangen geben, was sie in der Religion wesentlich und nnumgänglich zu sein erklärt hat. Heute wird eine Sache mißfallen, morgen eine andere, endlich Alles! In allen denen Umständen, in welchen der Geist der Religion und der Kirche, welche ich und alle Christgläubigen zu hören gehalten sind, mein Gewissen nicht bindet, werde ich mir die Befolgung der Allerhöchsten Willens Meynung auf das genaueste und emsigste jederzeit angelegen seyn lassen; allein es sind unser Allergnädigsten Frau die Pflichten Derjenigen, welche der H. Geist die Kirche zu regieren eingesehet hat, allzu sehr bekannt, um nicht vollständig überzeugt zu seyn, daß weder ich, weder das geheiligte Priestertum, ja kein katholischer Christ eine andere Sprache führen können als die untrügliche Sprache der Kirche."

Einen Monat später, am 17. November, legte Migazzi überdies eine Erklärung an den Stufen des Thrones nieder. „Nach alles Nachdenken“ begreife er den Nutzen nicht, welcher dem Staate aus einer solchen Neuerung zufließen könnte; hiegegen sehe er mit Sicherheit das Ärgerniß und die Bewegung vor, zu welcher in allen Ständen der Anlaß gegeben werden würde; denn es seien noch in allen Schichten solche Leute, welche den wahren Geist der Kirche künnten und solchem sich unterwürfen. Überdies sei zu fürchten, daß die Geistlichkeit das

gewisse aber anbei unschuldige Opfer von allem dem sein werde. Von einigen werde sie den Vorwurf ertragen müssen, daß sie geschwiegen habe, wo reden Pflicht gewesen wäre, bei anderen aber, deren Bemühung sei, ihr alles Ansehen und Vertrauen zu benehmen, werde sie als die Urheberin und Beförderin der sich äussernden Bewegungen am höchsten Orte angegeben werden. Denn wie den ersten Christen von den Heiden alle Übel zur Last gelegt worden seien, welche die Vorsicht über das römische Reich verhing, so sei jetzt keine Gährung, keine Bewegung, kein Übel unter dem Volke, welche der Priesterschaft nicht zugemutet würden.

„Sollte man denn einiger weniger Frevler zu gefallen, welche den Geist Gottes und der Kirche nicht kennen und nichts anderes zulassen wollen, als was ihrem verderbten Witz gemäß ist, die frommen Gemeinden, das noch fromme Volk betrüben, beunruhigen und ärgern? Die Glaubensgegner werden zwar eben so wie die Spötter daraus Anlaß nehmen, uns zu beschimpfen, nicht aber zu uns zu treten. Je mehr als man sich solchen gefällig und nachsichtig bezeigt, um so mehr werden sie in ihrem Irrthume vermaßen und hartnäckig.“

Es ist keine Sache so heilig, löblich und richtig, welcher nicht eine falsche Wendung zugeben werden könnte. Ein Schritt zieht den andern nach sich; von den geringen frommen Gebräuchen wird der Anfang, mit den wichtigen das Ende gemacht. Man stellet nicht in Abrede, daß es nur um eine Nebensache in der Religion zu thun sey; allein auch in den Nebensachen verdienet sowohl der Geist der Kirche, als die diesfalls gemachten Verordnungen Hochachtung und Verehrung. Auf diese Art haben fast alle Religionsverwirrungen ihren Anfang und ihr Ende genommen. Es ist nicht um das materialistische Wesen der Kleidung, der Fahnen, der Labra zu thun, sondern es unterwaltet diesfalls das Ansehen der Kirche, die solche gutgeheißen hat.“

Die Angelegenheit kam aber nicht ins Ruhen, denn man wollte nicht eher ruhen als bis das Konsistorium am 17. Hornung 1775 an sämtliche Bruderschafts-Rektoren und Mitglieder die Verordnung hinaus gab, daß bis Ende Monats bei allen Bruderschaften „die Geheimnißstäbe, Geheimnißröcke und Labara, wie auch die Kapuzen und Casquete gänzlich abgethan, und hievon niemals mehr weder in der Kirche, noch außer derselben bey schärfester Ahndung ein Gebrauch gemacht werden solle“. Dahingegen werde sammentlichen Bruderschaften anstatt dieser erwähnten Zeichen gestattet, gleichfärbige nicht aber buntschgedigte Mäntel mit gleichen Tragen einzuführen, Windlichter dabei zu gebrauchen, auch allenfalls an den Mänteln oder Windlichtern ein kleines Bruderschaftsschildel anzuhäften, und anstatt der Labara in der Kirche oder bei den Wittgängen ein Krucifix vortragen zu lassen; auch solle ihnen unbe-

nommen sein, den Kreuzfixtrager mit einer Rutte und weißen Chorrock darüber den Kirchendienern gleich, jedoch ohne Casquet, anzukleiden.

Wenn gegenüber den Bruderschaften die Zeit Maria Theresias dem Kaiser Joseph II. nichts überließ, als ein totgemachtes Institut durch Hofdekret vom 5. Mai 1781 „gnädigst“ wegzuräumen¹, so überhob man ihn betreffs des dritten Ordens auch dieser Aufgabe. Denn da, wie Heintke demonstrierte, bei den Tertiariern äußerliche Andächtigkeiten besonders bei dem anderen Geschlecht gar oft auf das Höchste getrieben und teils durch diesen Weg die Habschaften vieler Tertiariinnen in Geheim nach und nach in Klöster gezogen wurden, überhaupt aber durch das Übertriebene bei dieser Regel viele weltliche Personen oft in eine Zweideutigkeit des Standes geraten seien, so daß sie selbst nicht wüßten, wie weit sie geist- oder weltlich wären, so hätten sich Jhr. Maj. am 15. Juni 1776 bewogen gefunden, allgemein anzuordnen, daß von diesem Zeitpunkt an niemand mehr in den gedachten Orden aufgenommen werden sondern dieses Institut nach Absterben der darin schon befindlichen Mitglieder beiderlei Geschlechts erlöschen solle. Wie feindselig Referent Heintke gegen diese kirchlichen Anstalten war, zeigt seine beigelegte Bemerkung:

„Kein abgeschaffter Mißbrauch wird sicher bei aller nur möglich hervorzufuchenden Gelegenheit wieder seine Einführung durch allerlei Wege mehr suchen als dieser; weil dort der Standort betäubender Andächtigkeiten und somit die sicherste Quelle zu Gelberwerbungen für die Welt- und Ordenspriester anzutreffen ist. Darum hat Referent das Übel mit den wesentlichen Zügen etwas umständlicher geschildert, damit bey dessen Kenntniß in allen Zeiten demselben entgegen gearbeitet und nicht das mindeste an der geschehenen gänzlichen Aufhebung solcher Verbrüderungen mehr nachgesehen werden möge.“

Wenn man erwägt, daß die Neuerer in dem Bestreben, die weltliche Gerichtsbarkeit auf Kosten der geistlichen zu erweitern, einig und rührig waren, so wird man sich nicht wundern, daß sie auch in die Ehefachen eingzugreifen suchten. Es vollzog sich dies langsam aber mit nachhaltigem Erfolge. Schon unter Maria Theresia kamen Fälle vor, welche bedeutend genug waren, um den Einspruch des Erzbischofs Migazzi hervorzurufen. Seinen Standpunkt definierte er der Kaiserin in einer Eingabe vom Dezember 1776 mit den Worten.

¹ Allerdings etwas sonderbar erscheint daneben das kais. Handschreiben vom 10. Dez. 1785, welches den „Bruderschaften der Freimaurer“ nicht bloß gesetzliche Duldung sondern auch Lob- und Anerkennung ihrer Verdienste um die Menschheit zu Teil werden ließ. Alb. Jäger, Ost. Geschichte für das Volk. XIV. S. 79.

„Wenn eine Sache in der katholischen Kirche unmittelbar ihrer geistl. Gerichtsbarkeit unterworfen ist, so ist es gewiß jene, die die Wesenheit der Sacramente und ihre Gültigkeit ausmacht. Daher auch die Frage, ob die Ehe, deren wesentliches Vorrecht in der katholischen Kirche die Würde eines Sacramentes ist, gültig oder ungültig eingegangen worden sey, von keinem andern als von dem geistlichen Verichte entschieden werden kann, in solang wenigstens man sich von der katholischen Kirche nicht trennen will.“

Daniel Seelig, Kammerdiener bei dem großbritannischen Legations-Sekretär, hatte mehrmalen das Ansuchen gemacht, ihn in Disparitate cultus zu dispensieren, um sich mit einem 23jährigen katholischen Rutschers-Mädchen Barbara Wagen trauen zu lassen. Regierung wies ihn ab; doch der Stadtmagistrat teilte ihm mit, daß die Kaiserin ihm die Erlaubnis erteilen zu lassen zuvörderst geruht habe. Der Erzbischof reklamierte sogleich. Auf keiner Seite bringe nur der geringste Schein durch zu Mitteln, mit welchen die Versicherung für den katholischen Unterricht der Kinder erzielet werden könnte.

„Die Vergünstigungen dergleichen Heiraten werden vor Gott nur damals gerechtfertiget, wenn sie gleichsam dem Staate abgedrungen werden und demselben manche Vortheile dadurch zugehen. Das Beispiel und die Hoffnung, daß dergleichen Erlaubnisse ohne vielen Umgang erteilet werden dürften, wird unter protestantischen und katholischen Mägden das Feuer zur Liebe und zur künftigen Verhehlung entzünden.“

Die Kaiserin gab die Erledigung:

„ich weiß von der ganzen Sache nichts. mache mir eine freud und schuldigkeit, in ihren harten amdt zu souteniren. habe schon herberstein zu rede gestellt.“¹

Das Kontenser Comitatus erkannte dem akatholischen Minister zu Tiszolcz Joseph Hrebenda eine Strafe zu, weil er Personen diversae religionis copuliert hatte. Hingegen sagte die ungarische Kanzlei, daß von dem Falle, wo die Copulation bloß den katholischen Pfarrern zugestanden werde, jene aus ungleicher Ehe entstammenden Kinder ausgenommen seien, welche im Indifferentismus erzogen worden seien und nie den katholischen Glauben angenommen hätten. „Wegen Unpäßlichkeit der Mutter“ teilte Joseph am 10. Juli 1767 diesen Vortrag dem Erzbischofe Migazzi mit, um dessen Wohlmeinung zu erfahren. Dieser urteilte, da die k. Befehle deutlich anzeigten, es sollten alle Kinder,

¹ In der Relation an den Papst von 1780 schreibt Migazzi: „Da Katholiken schon wiederholt sich die Erlaubnis erwirkt haben, Katholikinen zu heiraten, so habe ich der Herrscherin meine Befürchtungen mitgeteilt und das Versprechen erhalten, daß dergleichen Lizenzen inskünftige nur selten und nur aus dringenden Gründen würden erteilt werden.“

welche im Indifferentismus auferzogen worden, zur seligmachenden Kirche zurückgebracht werden, dürften Prädicanten solche Kinder nie mit Kettern copulieren. Wenn der Indifferentismus verboten sei, so müßten auch alle diesen Verordnungen entgegenlaufenden „Unfugnisse“ verboten sein.

„Dieser Fall machet bereits die Glaubens Gegner in Ungarn aufmerksam und erwarten nichts eifriger, als daß der Prädicant von der ihm sowohl von Hontenser Comitats als auch dem löbl. Consilio zuerkannten billigen Strafe freigesprochen werde, um sodann die Unfugnisse, Weiterungen und für die katholische Religion nachtheiligen Folgen frei auszuüben. Derlei Gerechtfame haben sich die Prädicanten bis anhero nie frei zugeeignet noch weniger solche auszuüben erlöhnet, weil es ihnen durch C. Maj. Verordnungen ausdrücklich verboten war und von den Bischöfen darauf ein wichtiges Aug gehalten wurde; sollte aber anhero dieser Gewalt ihnen zugestanden werden, so ist nichts gewisseres, als daß die Meisten aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder von ihren Eltern nur darum im Indifferentismus gelassen werden würden, um solche mit akatholischen Gegenständen frei copulieren und in der irrigen Lehre erhalten zu können.“

Da auch Blümegen und Starhemberg urtheilten, es wäre von der übelsten Folge, wenn dieser Prädicant von aller Strafe freigesprochen würde, erfolgte eine entsprechende Resolution.

Solche „ungleiche Heiraten“ verursachten in Ungarn überhaupt viele Widrigkeiten; der Weihbischof von Waizen berichtete öfter über zweifelhafte und unangenehme Fälle. Bischof Migazzi wies ihn immer auf solche Art an, daß er dem Uebel, welches bei einer uneingeschränkten Freiheit entstehen müßte, zu steuern suchte, zugleich aber fürs ewige Wohl der aus solcher ungleichen Heirat (cultus disparitas) stammenden Kinder gesorgt und andurch alles Ansehen zurückgehalten würde, welches man durch ein allgemeines Verbot oder die Erlaubnis, dergleichen Ehen einzugehen, hätte erwecken können. Als daher der Primas Joseph v. Batthyany eine bestimmte Gesetzgebung hierüber wünschte, schrieb ihm Migazzi, er sehe seines wenigen Dafürhaltens nicht wohl ein, warum man bei gegenwärtigen Zeitläuften eine Sache rege machen und durch l. f. Anordnung feststellen wolle, welche, wenn immer zu Gunsten sie ausfallen würde, doch jederzeit entweder von dem einen oder anderen Teile unvermeidlich nicht wenigen Schwierigkeiten ausgesetzt sein dürfte. Er rathe sein Verfahren an. Lehrreich ist der Zusatz:

„Ich habe aus der nemlichen Erfahrung, daß der Lutherische oder Calvinische Ehegatt die Kinder fast gleich aus der Wiegen in die Lutherischen Hände gebe und solche nach allen Kräften zu verbergen suche. Bis aber die Comitater solche hindangegebene Kinder ausfindig machen, verflüßet meistens lange Zeit; die indessen verborgen gehaltenen Kinder werden mit dem Irrthume angesteckt und es scheint kaum mehr möglich, solche von demselben abführen zu können. Ja in den Comitaten, in welchen die Protestanten und sog. Reformierten entweder die Oberhand haben

oder Ämter begleiten, wird die Auffuchung mehr gemelter Kinder so faumfellig und listig angeſtellt, daß ſie ſelten den erwünſchten Endzweck erreichen.“

In dem Teile, welchen Oſterreich vom ehemaligen Königreiche Polen übernahm, herrſchten betreffs der Ehetrennungen arge Mißſtände. Der kirchlichen Autorität war das nicht entgangen. Benedikt XIV. bedauerte und mißbilligte dies bereits in dem erſten Jahre ſeiner Regierung nicht wenig und erließ, um einer ſo wichtigen Sache das Ziel zu geben, zwei Bullen an die Biſchöfe von Polen¹, in welchen er die Vorſchrift gibt, wie künſtighin bei den geiſtlichen Gerichten in Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe vorgegangen werden ſolle und zugleich die Hauptquellen anzeigt, aus welchen die Unordnung gemeiniglich zu entſtehen pflege. Allein dieſe Stimme verhallte bei den Unruhen des zuſammenbrechenden Staatsweſens ungehört. Es war gewiß nur löblich, daß Oſterreichs Regierung in den überkommenen Teilen dieſes Landes auch dieſer Unordnung die Thüre ſchließen wollte. Doch die Wege, welche die böhm.-öſterr. Kanzlei die Kaiſerin hierin führen wollte, waren nicht die rechten. Man ging eben von dem Grundsätze aus, daß die Herrſcherin derſelben Gewalt, welche ihr als dem Kirchenhaupte der Proteſtantismus einräumte, auch den katholiſchen Unterthanen gegenüber genieße. Nichts geringeres als dies lag ausgeſprochen in dem Botum der genannten Kanzlei: „Man ſolle alle Trennungen in Galizien mittels des Gubernii in ſo weit den Ordinariis unterſagen, als ſie es bisher ohne Vorwiſſen der weltlichen Macht gethan.“ Die Ordinarien ſollten alſo, wenn das Divortium quoad vinculum Platz greifen ſollte, nichts mehr als ihre Meinung von ſich geben, hiemit kein Urteil mehr fällen. Damit hörten ſie auf, Richter in einer Sache zu ſein, welche hauptſächlich die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Sacramentes ausmacht. Dieſe ihre Meinung aber ſollten ſie cum meritis causas dem Gubernium anzeigen und die Entſcheidung, ob die Ehetrennung eintreten könne, von der Regierung erwarten. Doch Sions Wächter ließ ſeine Stimme hören; er ſagte in ſeiner Eingabe vom 20. Dezember 1776:

„Hiemit wird Eurer Maytt. die Kenntniß oder die Entſcheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vollkommen eingeräumt und Eure Maytt. zum oberſten Richter dieſefalls gemacht, ein in der Kirche unerhörter Fürgang! und Höchſtdieſelbe können dieſe Macht ſich nicht zueignen, ohne aus dem Schoße dieſer Ihrer Mutter, in welcher Sie gewiß leben und ſterben wollen, offenbar zu treten. Kein Biſchof, der nicht abtrünnig werden will, kann die Entſcheidung, die Eure Majestät machen würden, annehmen und ſelbe für rechtmäßig erkennen. Die Kirche Gottes müßte auf

¹ Bull. I. const. 16. matrimonii perpet; XVI. const. 85. Nisi iam licentiam.

das bitterste beweinen, eine so erhabene Tochter verloren zu haben, und keine Parthey, die sich solcher unterwirft, könnte im Gewissen sicher seyn, weder solange sie katholisch denkt, sich damit beruhigen.

Allernädigste Frau! es ist hier nicht um Worte sondern um die Wesenheit eines Theiles der Religion zu thun; um ihren Umsturz oder Aufrechthaltung: denn mit eben dem nämlichen Rechte, mit welchem Eure Majestät sich das Urtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Sacramentes der Ehe zueignen würden, mit dem nämlichen können Höchstsiebe sich auch alle übrigen Sacramente unterwürfig machen. Und was würde daraus erfolgen? Daß die wahre katholische allein seligmachende Religion in Ihren Ländern aufhören müßte: weil die wahre katholische Kirche keinen Landesfürsten zu ihrem Oberhaupte haben kann.

Erlauben aber Eure Maytt. allermildest, daß ich hier noch eine Betrachtung beirücke. Man will den Unordnungen in den Ehetrennungen das Thor sperren. Allein wenn Eure Majestät dießfalls sich die Gewalt zu binden und aufzulösen wider die Grundsätze der katholischen Religion einräumen ließen: so wäre billig zu fürchten, daß in dem Staate selbst die größte Unordnung entstehen würde. Ich rede nicht dergleichen von den Landesfürsten selbst, welche nach Maas der Umstände, wie der König Heinrich in England gethan, sich dieser Gewalt gebrauchen würden: Ein Lieblich des Hofes, ein Mächtiger im Staate würde durch Gunst, durch Ansehen, durch Verwandtschaft oder durch Reichthum leicht einen Weg finden, um die Gutachten, die man in seiner Anliegenheit dem Landesfürsten geben würde, nach seinen Absichten einzurichten, woraus die größte Verwirrung im Staate nothwendig entspringen und die katholische Kirche gänzlich zu Grunde gehen müßte.“

Doch beschränkte sich Migazzi nicht auf diese prinzipielle Wahrung des Rechtes der Kirche, er gab wenige Tage später auch die Mittel an, welche die Unordnungen zu beheben hinreichen dürften.

„Man könnte in zwei Wege einschlagen. Entweder anbegehren Ew. Maj. von Sr. jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit die Erneuerung der Vorschriften und Regeln, welche Benedict XIV. gegeben oder Höchstsiebe machen (aber ich bitte unterthänigst, nicht durch ein öffentliches Patent sondern durch ein Cabinets Hand Billet) den Böhmischen Bischöfen Ihre höchste Willensmeinung bekannt, daß sie sich nämlich an der Vorschrift der oben erwähnten Päpstlichen Bullen genau halten und sonderbar den Pfarrern gemessenst anbefehlen, keinen zu verkünden und noch weniger zu trauen, ehe und bevor sie die Umstände der Partheyen und die Hinterrissen, welche unterlaufen könnten, auf das genaueste untersucht hätten. Es würde auch gar kein unordentlicher Schritt sein, wenn Eure Mayt. Selbst den Bischöfen zu erkennen gäben, daß falls von ihnen oder ihren unterhabenden Vicarien und Officialen die Maßregeln, welche Benedictus XIV. so weislich vorgeschrieben, nicht genau beobachtet werden sollten, Eure Mayt. gezwungen sein würden, Sr. Päpstliche Heiligkeit anzugehen, damit höchst solche in Erfüllung brächten, was seligster Gedächtnis gemeldter Papsi zum Voraus gedrohet hat.“

Das Loos der harten Arbeit ist der Fluß, der den Abfall des Menschen von Gott getroffen hat; das selige Glück der Erlösung feiernnd soll aber der Mensch wenigstens zeitweilig das für die Dauer des dunklen

Erdenlebens ihm beschiedene Loos vergessen dürfen, um sich rein und ungetrübt seines Gottes zu freuen. In der heiligen Feiertagsstille, wo der Lärm des Marktes verstummt und die Unruhe des Geschäftes verschwindet, wo ein heiliger Friede über Stadt und Land, Haus und Flur ausgebreitet ist, sollen sich auch die Leidenschaften und Aufregungen des thätigen Weltlebens beschwichtigen, Friede und Stille des geweihten Tages ins Herz einziehen, Geist und Gemüt, Seele und Körper sollen sich stärken zu neuer Arbeit. Zeiten, welche mehr dem Materiellen dienen, können für die Feier der heiligen Zeiten weniger Verständnis und Bedürfnis haben. Die Kirche hat sich hierin billigen Wünschen der Regierungen nicht verschlossen gezeigt.

Schon 1753 suchte die Kaiserin, „um Müßiggang und anderen übeln Folgen Einhalt zu thun, überhaupt aber dem leidenden Gewerbs- und Nahrungsstand ihrer Unterthanen einen stärkeren Trieb zu verschaffen“, bei dem päpstlichen Stuhl nach dem Beispiel der damals schon in den Königreichen beider Sizilien und in dem Großherzogtum Toskana eingeführten Anordnung um eine Verminderung der großen Anzahl der Feiertage an, „dergestalt, daß an einigen derselben der sonst verbotenen knechtlichen Arbeit, jedoch ohne Abbruch der Kirchenandacht, obzuliegen, jedermann erlaubt werden möchte.“ Mit Bulle vom 1. Sept. d. J. setzte demgemäß Benedikt XIV. fest, daß an den bezeichneten Tagen „zwar die heilige Mess angehört, nebst dieser Anhörung aber von einem jeden ohne Gewissens-Strupel seiner Profession und Handarbeit abgewartet werden könnte.“ Doch brachte dies Zugeständnis keineswegs die erwarteten Folgen mit sich. Wir ersehen dies aus dem Schreiben des obersten Kanzlers Graf Rudolf Chotek an Migazzi vom 11. Jänner 1766. Gerade die in der Bulle vom 1. September 1753 enthaltene Bestimmung, an gewissen Feiertagen „nach angehörter heil. Messe der knechtlichen Arbeit abzuwarten,“ sei Ursache, daß bei den vom Gotteshaufe weit entfernten oder dem üppigen Leben nachgehenden Volke dem Müßiggange habe der Weg offen gelassen werden müssen. Es möchte sich daher empfehlen, die Feiertage, wenige ausgenommen, auf Sonntage zu verlegen. Der hieraus den Ländern unmittelbar und dem Staat mittelbar zufließende Vorteil leuchte jederman in die Augen, wenn erwogen werde, was bei 3 Millionen arbeitsfähigen Menschen durch 30 Tage sich zu erwerben vermöchten. Schließlich der Appell: „Eure hochfürstl. Eminenz sind von allzu erleuchteter Einsicht und anbei für das gemeine Wohl und Beförderung der Ehre Gottes dergestalt rühm-

licht eingenommen, daß Diefelbe das fo nützliche Vorhaben nach allen Ihren Kräften zu unterstützen gefichert nicht entleiben werden.“ Sonderbarer Weise kam dieses Billet dem Kardinal erst am 20. Jänner zu. Die Beantwortung verzog sich so bis zum 5. Hornung. Um die schuldige Folge zu leisten, so glaube er Kardinal förderfamst Sr. Excellenz zu erkennen zu geben, wie weit eine erzb. Gewalt sich diesfalls erstreckte. Es habe zwar Thiers, ein franz. Scribent, in einem Buche über die Verminderung der Festtage behaupten wollen, daß es in eines jeden Bischofs Gewalt sei, in seiner Diöces die Fest- Buß- und Fasttage nach Gutbedünken abzuändern, zu vermindern, aufzuheben und zu übertragen, allein dies Buch sei 1672 zu Rom verboten und der Auctor von dem ebenso gelehrten als frommen Kardinal Thomafini, bei dem er sich beizühwert, kräftig zurechtgewiesen worden.

„Es hat die Kirche, die in ihren Wegen von dem Licht, so von oben kommt, erleuchtet wird, nach Beschaffenheit der Umstände in den die Zucht betreffenden Dingen nicht selten ihre Anordnungen geändert und solche nach der Nothdurft der Zeiten öfters eingerichtet; und da die allgemeine Gleichheit eine ihrer schönsten Zierden und Kleinod ist, so hat der röm. Stuhl, der der unfehlbare Mittelpunkt der Einigkeit genannt wird und in der That selbst auch ein solcher ist, in Betreff der verschiedenen Gebräuche, welche einzelne Bischöfe in ihren Kirchen eingeführt und andurch zu Irrung und Unordnungen der Weg gebahnt worden ist, anno 1642 eine Anordnung mittels der Bulle Univerfa genannt gemacht und in der ganzen Kirche verkündigen lassen, vermög welcher den Bischöfen die Hände gebunden werden, in Betreff der Festtage ohne Zuthun gedachten röm. Stuhls eine Neuerung vorzulehren. In meiner Erzdiözes insbesondere bleibt kein Schatten des Zweifels in dieser Frage übrig, indem sowohl die glormwürdigsten vormaligen Beherrscher der öst. Monarchie als unsere A. gn. Frau Selbst sich jederzeit an den röm. Stuhl unmittelbar gewendet haben, da es um die Einführung eines neuen Festtages oder um die Abänderung der schon eingeführten zu thun war. So hat Karl VI. bei Gelegenheit des Festes des hl. Joachim gethan, so haben sich Ihr. Maj. unsere a. gn. Landesfürstin a. 1753 benommen. Dies letztere Beispiel bindet mir die Hände noch enger zusammen, denn nachdem von dem röm. Stuhle die Abänderung, von welcher dormalen die Frage ist, schon einmal unter gewissen Bedingungen vorgekehrt, solche Abänderung und Bedingungen sowohl von dem Landesfürsten als von den vorigen Vorstehern dieser Kirche angenommen worden, so steht es mir nicht mehr frei, mich an solche zu wagen.

Nachdem E. Exc. deutlich dargethan zu haben mir die Hoffnung mache, daß in meiner Gewalt nicht sei, die A. G. Absichten zu erreichen, so ergibt sich von selbst, daß zu deren Erfüllung sich unmittelbar an den röm. Stuhl gewendet werden müsse. Um aber auch Hochselben meine Befinnung in Ansehung des gemachten Vorschlags nicht verschlossen zu halten, so kann nicht umhin, anzumerken, daß zwar der Antrag, die Feiertage in die Sonntage zu übersetzen eine unter den Betrachtungen war, welche Benedikt XIV. den Bischöfen zur Überlegung gegeben hat. Allein so viel ich in den Schriften dieses ob. Kirchenvorstehers ersuchen können, so finde ich nicht, daß solche

von einer der ersten und ansehnlichsten Kirchen gutgeheißen worden sei. Und der Mainzer Kirchenrath v. J. 1549 hat die auf einen Sonntag fallenden Feste der Heiligen an einem der nachfolgende Wochentage zu feiern befohlen. Was würden diese Väter für eine Sprache geführt haben, wenn ein Bischof gewagt hätte, die Tage, welche dem Gedächtnis der Diener Gottes gewidmet sind, mit dem Tage, der diesem A. G. Herrn eigen ist, zu vermischen. Mehr Eingang dürfte beim röm. Stuhle der Vorschlag Benedikts XIV. finden, mehrere heilige Feste in Eines zusammenzulegen.“

Doch machte sich der Kard. diese Gelegenheit zu Nutzen, um zu bitten, daß Ihre Maj. den eingeschlichenen und sich immer mehr ausbreitenden Mißbräuchen an Sonn- und Feiertagen Einhalt mache.

„Unter wärender Predig und Gottesdienst treibt man sowohl in der Stadt als auf dem Lande allen Handel und Wandel. Die Wirtshäuser stehen allen Leuten offen, einige Handels- und Handwerksleute machen sich nichts daraus, in den Sonntagen und gebotenen Feiertagen ihrer Arbeit und dem Gewinne ungescheut und öffentlich nachzugehen. Die schwereren Fuhren gehen frei aus und ein sowohl in dieser Stadt als auf dem Land, und anstatt daß die Kirchen nachmittag von dem Lob Gottes erschallen sollten, so tönen in den Ohren das Stampfen der üppigen Jugend, das Getöse der frechen Marktjreier, das Glatzchen und das Gelächter der Zuseher bei den öffentlichen Schaubühnen. Es sind zwar diesfalls die heilsamsten Verordnungen wiederholter Malen ergangen, allein die Übertretungen sind eben so häufig. Die täglichen Märkte sind so nahe bei den Kirchen und sonderbar ist dieser Mißbrauch bei den Dominikanern und Franziskanern, da doch Raum genug wäre, sich weiters von denselben zu entfernen, woraus dann entsteht, daß die Priester bei dem Altar nicht selten irre von dem Getöse der Kaufenden und Verkaufenden gemacht werden, ja das Geflügel öfters zu allgemeinem Zerstreuen in das Gotteshaus sich verläuft.“

Die Angelegenheit ruhte bis 1770, wo sich die Kommission, welche die Kaiserin zur Beratung aller auf kirchliche Dinge bezüglichen Geschäfte niedergesetzt hatte, derselben annahm. Das Ergebnis der eingeleiteten Unterhandlungen war das Breve vom 22. Juni 1771, welches an den durch Benedikt XIV. abgeschafften Feiertagen die Verpflichtung, die hl. Messe zu hören, aufhob.¹

¹ Von Interesse ist die Anmerkung, welche Referent Feinke über dieses „Geschäft“ niederschrieb: „Außer dem Sonntage oder dem Tage des Herrn ist durch göttliches Gebot keine Feyerung und Enthaltung der körperlichen Arbeit vorgeschrieben. Die Festtage sind nach und nach durch Kirchengesetze eingeführt worden, die daher auch veränderlich bleiben. Eigentlich steht eine solche Feyerung in Ansehung des dabei vorgeschriebenen Gottesdienstes in der Macht der Bischöfe, und in Bezug auf die Enthaltung von Arbeiten unterliegt sie der Beurteilung und dem Willen des weltlichen Regenten. Da nun die künftige Glückseligkeit oder das Seelenheil ohne eingeführten Festtagen nach dem Beispiel der ältesten Kirchenverfassung erreicht, und dagegen das zeitliche Wohl des Staats nicht allemal mit Einführung der Festtage

Die Übung der Selbstverleugnung ist zur Erleichterung des Sieges in Versuchungen und zur Bewahrung der Gemütsruhe höchst notwendig. Das Gebot des Fastens erleichtert uns die Selbstverleugnung, indem es wider die so natürliche Wankelmütigkeit unseres Willens und das Drängen der Sinnlichkeit beisteht. Auch ist es ganz gut, wenn der Mensch in der bequemen Benützung des Lebens zum Zweck irdischen Glückes manchmal gestört wird; er wird dadurch erinnert, daß man nicht für diese Welt lebe. Es ist möglich, daß die Beobachtung des gebotenen Fastens zur ächten Selbstverleugnung bei vielen wenig oder nicht beitrage. Aber würden diese, wenn kein solches Gebot bestünde, oder sie es nicht beobachteten, höher an Selbstverleugnung stehen? Ist die Arznei keine Arznei, weil sie selbst manchen, welche sie äußerlich genau nach den Vorschriften des Arztes brauchen, nicht zu helfen vermag?

Maria Theresia hielt auf Beobachtung des Fastengebots mit Strenge und nur in ganz unabweislichen Fällen entschloß sie sich, hierin Nachsicht zu üben. Im Februar 1772 hat sie der oberste Kanzler Graf Blümegen, sie möge in anbetracht der herrschenden Epidemien, der ungeheuren Teuerung des Brotes und aller anderen Lebensmittel, endlich der großen Armut und des Mangels an barem Gelde gestatten, daß das Fleischessen zur Fastenzeit gestattet werde. „bey mißlichen und trüglischen umständen erlaube,“ antwortete hierauf die Herrscherin, „daß man die dispens von Cardinalen anbegert, doch ohne folg auff ein anderes Jahr.“ Viel mehr entsprach hierin dem Geschmacke des Volkes Kaiser Joseph. Denn von 1781 an erschienen die ‚Kaiserlichen Fastenpatente,‘ in welchen der Erzbischof auf Andringen der Regierung die 40 tägigen Fasten bis zum Donnerstag vor dem Palmsonntag, mit Ausnahme der Mittwoche, Freitage und Samstag jeder Woche dem Fleischgenuß

in dem Grade erhalten werden kann, der nach Einsicht der weltlichen Macht zum Besten des Staats erforderlich ist, so bleibt es ein richtiger Grundsatz, daß ohne landesherrliche Erlaubnis weder der Pabst noch ein Bischof einen neuen Feiertag einführen, der Landesfürst aber begehren, auch allenfalls seinen Bischöfen mit wirksamen Mitteln befehlen könne, diesen oder jenen Festtag gänzlich in seinem Sprengel aufzuheben. Man hätte es auch schon im Jahre 1758 thun können, doch war die Abstellung der obbemerkten Zahl der Festtage durch päpstliche Bullen wegen leichterer Erhaltung des abgezielten Zwecks bei den in solchen Dingen mit vielen Vorurteilen noch befangenen Volke allerdings rätlich, ja nach der ächten politil notwendig, weil die Gesetzgebung immer mehr gewinnet, wenn man die Denkart des Volkes zugleich in Betrachtung ziehet.“

frei gab. Doch wurde gegen diese noch bestehende Einschränkung fort und fort gewählt, so durch die Handschrift „Werden wir Katholiken auch noch im Jahre 1786 fasten?“

Am 10. Juni 1767 suchte der Kardinal um die Erlaubnis an, bei der Dankfeier wegen der Genesung der Kaiserin Trompeten und Pauken gebrauchen zu dürfen. Graf Rudolf Chotel referierte darüber noch am nämlichen Tage an den Kaiser: der Kardinal meine, die Majestät sollte dem öffentlichen Willen zu willfahren geruhen; er dagegen könne nicht beifallen. Es sei einmal 1754 in Übereinstimmung mit dem heiligen Stuhle das Verbot gegeben worden und Änderungen des höchsten Willens könnten leicht zur Überzeugung führen, daß die Erlässe gewöhnlich nur eine gewisse Zeit Geltung hätten, was der Regierung abträglich sei. Auch hätte das Te Deum der frommen Leute für die Wiedergenesung der Kaiserin mehr Wert vor Gott als der Lärm der Trompeten und Pauken. Übrigens sei das Ganze von so geringer Wichtigkeit, daß man diesmal dem Volke schon willfahren könnte. Der Kaiser bestimmte, das Verbot bleibe aufrecht, nur bei jedem Te Deum für die Genesung der Kaiserin werde der Gebrauch gestattet.¹ In den übrigen Fällen sei Dispens einzuholen.²

Demgemäß ging am 16. Juni an sämtliche Länderstellen die Anzeige, S. Majestät hätten bewilligt, daß die Trompeten und Pauken „bei den für die von dem Allmächtigen erhaltene Genesung allerhöchst Ihroselben abhaltenden Te Deum überhaupt gebrauchet, für das Künftige aber solche bei allen Professionen erlaubet werden, auch das Gubernium, die Landeshauptmannschaft, Regierung einverständlich mit dem Ordinariat in den außerordentlichen Vorfällenheiten und Feierlichkeiten die diesfällige Erlaubnis erteilen möge; jedoch wollen a. h. dieselben allergnädigst,

¹ L'usage des Trompets et Tymbales est a accorder generalement pour tous les Te Deum, qu'on tiendra pour la guerison de S. M. de meme qu'a l'avenir on en pourra faire usage dans toutes les processions et dans les eglises les Regences pourront dispenser dans le cas ou Ceremonies de plus grande fete ou publicite ce que l'on doit faire conoitre dans les pays que la defense reste et qu'on n'en accorde que conjointement au temporel et ecclesiastique la permission de dispenser dans des cas Majeures.

² Comme le Public paroit desirer la permission d'oser se servir comme anciennement dans les eglises de Trompets et Tymbales vous me donerez mon cher comte un referat conjointement avec le Cardinal si cela ce peut ou non et ce que vous en pensez. Adieu.

daß es in denen übrigen Fällen bei dem Verbot vom 8. Januar 1754 sein Bewenden haben solle.“¹

Ist es ein an sich schöner Gedanke, daß das Heiligtum den Verbrecher, der sich in dasselbe flüchtet und dadurch den ersten Beweis reumütiger Gesinnung ablegt, nicht zurückstößt, so war das Asylrecht bei einer formlosen und grausamen Rechtspflege und gegenüber der herrschenden Blutrache eine dankenswerte Einrichtung. Der Flüchtling durfte nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden, und der Bischof ließ sich die Ver Schonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen. Dafür legte er ihm schwere kirchliche Pönitenzen auf und hielt ihn in Erinnerung an die von der Kirche erhaltene Wohlthat zu eukster Besserung an.

Doch die Zeiten ändern sich, und mehr Schwierigkeiten als anderswo verursachte das Recht der Asyle in Österreich, denn im italienischen Antheile richtete man sich nach den römischen Grundsätzen, in den Niederlanden nach dem französischen Beispiel, in Ungarn wollte die Entscheidung ausschließlich dem geistlichen, in den deutschen Erblanden dem weltlichen Richter zugeeignet werden. Deshalb machte schon unterm 29. Juni 1729 die österr. Hofkanzlei Karl VI. den Antrag, aus l. f. Macht um so mehr die nötige Vorsehung treffen zu lassen, „als die asyla weder in dem göttlichen — natürlichen — noch geoffenbarten Gesez enthalten wären, sondern bloß aus Gnade der weltlichen Fürsten ihren Ursprung genommen haben.“ Der Kaiser zog es vor, sich darüber mit dem Päpfl. Stuhl „jedoch mit aller Vorsichtigkeit“ in eine Behandlung einzulassen, daß bloß mehrere Verbrechen von dem asylo auszunehmen und das Erkenntnis, ob

¹ Der Cardinal verständigte hievon seinen Clerus am 17. Brachmonats. „So weißlich und billig vor Jahren wegen damals gewesenen billigen Ursachen sowohl von einer geistlichen als weltlichen Obrigkeit gemessen anbefohlen worden, daß in den Gotteshäusern und außer denselben bei den Gottesdiensten das überlaute Getöse des Trompeten- und Pauken-Schalles entfernt gehalten werde, so sind nun die Umstände dergestalten gewendet, daß nach der Vorschrift des königl. Psalmisten der Herr der Heerschaaren in besonderen Fällen und in den feierlichen Andachtsübungen auf eine besondere und feierliche Art auch mit dem Trompeten- und Pauken-Schalle gelobt und verherrlicht werde. Wie kann wohl ein erhabenerer und beträchtlicherer Umstand erjonnen werden, in welchem wir unsrer großen und gütigsten Gott feierlicher und prächtiger das Lobgesang abzuginsen verpflichtet sind, als zu einer Zeit, da er unsere allermildeste und geliebteste Landesfrau von dem Rachen des Todes entriß und solche der Kirche, dem ganzen k. k. Hause und ihren getreuesten Untertbanen wiederum geschenkt hat?“

das Asylum statt habe oder nicht, dem weltlichen Richter vorzubehalten wäre. Doch der Minister zu Rom Cardinal Cienfuegos kam zu keinem Resultate. Als dann 1752 die Kirchenfreiheit auf Mauthschwärzen ausgedehnt werden sollte, ließ Maria Theresia die Sache zu Rom abermals betreiben, unter einem aber am 10. Mai wichtige Beschränkungen eintreten.

Mittlerweile kam die Bulle Benedikts XIV. vom 24. Nov. 1752 in Duellsachen, in welcher die Entscheidung in den das Asyl betreffenden Angelegenheiten dem geistl. Richter zugeschrieben wurde, wogegen die k. Regierung beim Nuntius am 20. Februar 1753 Verwahrung einlegte. Am 6. Dez. d. J. machte man die Sache zu Rom nochmals rege, worauf im Januar 1754 von dem Passauer Consistorium die Privatanzeige einlangte, daß der Papst geneigt wäre, die *super jure asyli* obwaltenden Anstände auf eine gütliche Art zu beheben. Doch die Regierung schützte einen Fall vor, daß nämlich die Franziskaner zu Klosterneuburg einen in puncto facti verdächtigen Flüchtling in ihrem Kloster verhehlt und ihm zur Flucht verholfen haben sollten, und nöthigte der Kaiserin die Verordnungen vom 29. März und 2. April 1755 ab, wornach die Geistlichkeit in jenen Fällen, wo der Casus asyli ohne Zweifel vorhanden wäre, zum Beispiel in casu furti, homicidii, in rixa commissi und dergl., nicht minder in den zweifelhaften Fällen, an der Ausfolglaffung der zu ihr sich flüchtenden Delinquenten gegen Ausstellung der Reversalien, daß sie im Falle der Verurteilung zum Tod vor der Exekution ad locum asyli wieder gestellet werden würden, keinen Anstand nehmen, nebstbei das jus asyli auf solche Vorfällenheiten, in welchen es auf ein Todesurteil nicht ankäme, keineswegs ausdehnen, insonderheit aber den in die Klöster sich flüchtenden Schuldnern, wie solches öfters geschehen, um so gewisser keinen Hinterhalt geben sondern solche anhalten und ausfolgen lassen solle, als im widrigen die Klöster selbst den treuherzigen Gläubigern zu haften haben würden. Endlich wurden durch Dekret der Kaiserin vom 15. September 1775 so viele Verbrecher von dem Asyl ausgeschlossen, daß dasselbe von da an als aufgehoben gelten konnte. Heintze macht eigenhändig die aufrichtige Bemerkung: - .

„Im Jahre 1775 getraute man sich noch nicht mit ungebundener Hand verschiebene obschon offenbar dem Landesfürsten zustehende Rechte zu behaupten; damit nun dem Klagen und den Erinnerungen der Geistlichkeit und ihrer Beschützer nicht zu vieles Feld gelassen werde, als hätte man das ganze jus asyli auf einmal der Kirch genommen, so hat man so vielerley Beschränkung oder Ausnahmen von der

Regel gemacht, daß an sich selbst keine Regel mehr geblieben ist; und da man in der Verfahrungsart noch jenes mißbehaubtet, was unter den Ausnahmen nicht stehet, kann man das Asylum unbedingt für aufgehoben halten.“

Doch auch der Kardinal merkte sehr wohl, wo man hinaus wolle, und gab zuerst in einem Schreiben an den Geheimsekretär Büchler seine Verlegenheit kund. Es sei im deutschen Gebiete und in Ungarn die Sache durch kanonische Gesetze geregelt und er sehe sich bemüßigt, einen „sehr demütigen Widerstand“ zu leisten. Er machte denn auch im November 1775 eine Immediateneingabe an Maria Theresia.

„Gurer Maytt. kann auch unmöglich verborgen seyn, daß von den ältesten Zeiten und fast von Anbeginn der Kirche von den Vätern und von den Kirchensammlungen als ein frommes und gottseliges Werk angesehen worden sey, daß die Bischöfe für die Freiheit der Gott eingeweihten Häuser und anderen ihm gewidmeten geistlichen Orte und für die Sicherheit derjenigen die Kaiser anseheten, welche in gewissen Verbrechen in solchen geheiligten Mauern ihren Schutz suchten.“

Nach der neuen Verordnung sollten die Kirchenvorsteher ohne weitere Anfrage bei ihrer geistlichen Instanz denjenigen, der sich in die Kirche geflüchtet, aushändigen, der weltliche Richter sollte im widrigen Falle den Asylanten selbst aus dem Gotteshause nehmen und er habe ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer jener Klassen gehöre, welche von dem Rechte der Freistätte ausgeschlossen worden.

„Die Milde Gurer Maytt. gibt mir in diesen dringenden Umständen die trostvolle Hoffnung, daß Allerhöchst dieselbe von mir und von meiner Geistlichkeit nicht angehehren werden, daß wir die Missethäter, um welche es zu thun ist, platterdingen aushändigen, sondern uns wenigstens mit der mäßigsten Erklärung bewahren, daß wir zu der Herausnehmung keine Hand bieten und an dem ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Fürgang wider einen solchen Menschen keinen Theil haben wollen.“

Die Kaiserin aber ließ am 26. Jänner 1776 durch Blümegegen mittheilen, daß sie bei der erklossenen Anordnung unabhängig zu beharren gesinnt sei.¹

Ein Fall, der ungemeines Aufsehen machte, veranlaßte kurz nach dem obigen Entscheide am 12. April d. J. den Kardinal, an die Kaiserin eine Vorstellung zu machen, welche wohl zu den letzten gehören

¹ Wir erinnern daran, daß als Eutropius das Asylrecht, welches durch die Analogie der Rechte der heidnischen Tempel und die natürliche Ehrfurcht gegen die Stätte des Heiligthums auf die christlichen Kirchen übergegangen war und ihm manche seiner Opfer entzogen hatte, beschränkte, Chrysostomus über jede menschliche Rücksicht erhaben ihm hierüber kraftvolle Vorstellungen machte, aber mit Übermut zurückgewiesen wurde.

dürfte, die in einer Asylangelegenheit überhaupt an Regenten sind gerichtet worden.

„Allergnädigste Frau! Vezt verfloffenen Donnerstag, da in dieser Metropolitan-Kirche auf den geheiligten Altären dem Vater der Barmherzigkeit und dem Gott alles Trostes der Fürst des Friedens und das Lamm der Versöhnung, sein eingebornener Sohn Jesus Christus, geopfert wurde, hat sich ein Übelthäter dahin geflüchtet, ist bis an den Speisaltar vorgebrungen, und da er durch die Menge des von Ehrfurcht für das Haus Gottes gerührten Volkes von der Wache verfolgt wurde, hielt er sich sogar an die priesterliche Kleidung des mit dem heiligen Mesopfer beschäftigten Priesters.

Der Stadtrichter sprach zwar mit mir über den Zufall, von welchem die Frage ist; allein ich erwiderte ihm, daß ich ohne die schwersten Kirchenstrafen auf mich zu ziehen unmöglich in die Auslieferung und Übergabe des Übelthäters einwilligen könnte; es wäre denn, daß man mich versicherte, daß ihm an Leben und Gliedern nichts geschehen würde. Ich bat hingegen den Stadtrichter, die bisher von der Kirche genossenen und die in dem ältesten Altertume und der fast allgemeinen Übereinstimmung der christlichen Völker gegründeten Vorrechte der Gotteshäuser vor Augen in Ehren zu haben; allein der Unglückselige, den man berebet hatte, von dem Altare in die Sakristey zu gehen, und welcher in dem Schooße seiner Mutter Schutz und Hilfe gesucht, wurde gebunden und mit einem Mantel umgeben zur Kirche hinausgeführt und in den Kerker geworfen.

Eure Majest. wollen rühmlichst und verlangen billigt, daß wie alle übrige also auch die Kirchenvorsteher den ihrem Amte angemessenen Pflichten nachkommen; lebe daher der versicherten Hoffnung, daß da ich mich nach den in der Kirche Gottes glänzendsten Beispielen ihrer Vorsteher zu Höchst Dero Füßen werfe und Höchst-Selbe um die Vorzüge der Kirche und um Milde für den öfters erwähnten Übelthäter allerunterthänigst ansehe, Euer Majest. mit dieses nicht zur Ungnade nehmen werden, da in tiefster Ehrfurcht ersterbe.“

Zweiter Abschnitt.

Die Beiten Joseph's II.

Die Vorbereitung der Reformationsgesetze.

Nicht ist bezeichnender für den Geist, welcher mit Joseph II. auf den Thron des Habsburgerreiches kam, als die Frage, welche der Kaiser unmittelbar nach seinem Regierungsantritte „in geheim“ dem Hofrath v. Heintze zur Beantwortung vorlegte:

„durch welche vorzügliche Wege das Beste der heiligen Religion und Kirche, fürnämlich in der Seelsorge und Leitung des Volkes zum wahren Christenthum, dauerhaft eingeführt und die davon unzertrennliche Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche in der Kais. Königl. Monarchie, wenigstens so viel es möglich ist, erreicht werden könne?“

Des Kaisers Gedanken hierüber offenbarten dem Hofrath Heintze und offenbarten uns die zugleich mit der Fragestellung „a. h. herabgegebenen Directiv Punkte,“ welche folgendes enthalten:

„Da die katholische Religion mit ihren Verwaltern vermischt worden und hieraus Partey und Verfolgungsgeist entstanden ist, ist es nöthig, dem Religionswesen seine ächte und ursprüngliche Gestalt wieder zu geben, und um das Wahre nicht zu verfehlen, die nachstehenden Mittel für zu wählen, als: 1) die von Christo selbst durch seine Aposteln eingeführte Monarchie in ihrem reinen Umfang zum Grunde zu legen; darum muß nach Größe der Monarchie ein Geistliches Oberhaupt bestehen, welches Erzbischöfe und Bischöfe unter sich habe und welchem die oberste Appellation und Revision in allen geistlichen Fällen, auch Dispensationen, zu ertheilen zustünde, jedoch dasjenige ausgenommen, was quoad dogma et mores dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche, nämlich dem Papsten, in Auslegung der allgemeinen Concilienschlüsse vorbehalten bleibt. Wiewohl dieses durch einen Patriarchen mithin nur von einer einzigen Person vertreten werden könnte, scheint es dennoch besser zu seyn, daß dieses Geschäft einem eigends zu errichtenden Kirchenrath oder Synodus anvertraut werde, und daß zu diesem die beyden Primates von Hungarn und Böhme, dann der Erzbischof zu Wien, welcher als Primas der gesammten österreichischen Landen zu ernennen wäre, beygezogen würden; so weit es Galizien und Siebenbürgen beträfe, da wäre das erstere dem Primas von Böhme, das zweyte aber Jenem von Hungarn zuzutheilen. 2) hätte dieser geistlichen Versammlung ein weltlicher Commisarius beizusetzen, um die Jura principis zu besorgen. 3) müßte dieser Synodus die Verwaltung aller unter was immer für einem Namen bestehenden Einkünfte der Geistlichkeit haben, welche allein ihm von der Zeit seiner Errichtung ihre Rechnungen über alles, was sie sowohl an Kapitalien, Gütern, Zehenden, als an anderen Zuflüssen besitzet und beziehet, abzuliegen und welcher Anordnung sich alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Stifter, geistliche Orden beyderley Geschlechts, Decanatey, Pfarreyen, Bruderschaften, Congregationen, Gnadenörter in allem ihrem cum und sine oneribus besitzenden Einkünften zu unterziehen hätten. Wie sodann aber alle diese Güter und Einkünfte zu verwalten, ob die Güter auf längere Zeit zu verpachten, zu verkaufen, oder zu vertheilen, oder ob sie beyzubehalten, und wie sie in diesem Falle zu administriren wären, dies alles bliebe ein Objectum Deliberationis des nämlichen Synodus; inzwischen aber blieben die Güter unter der Administration ihrer Besitzer, wo alsdann nach eingesehenen Rechnungen die hier unten bemerkten verhältnismäßigen Anweisungen gemacht werden würden. 4) hieraus folg, daß besagter Synodus eine Art von Obrister Justiz-Stelle, Hoffanzley und besonders eine Hofkammer für alle Geistlichen Personen, ihre Geschäfte, Processen und Vermögen wäre; damit aber derselbe in seiner Gewalt nicht beirrt werde, wäre es nothwendig allen fremden Diöcesanen, fürnemlich jenen von Salzburg, Passau, Freysing, Chiemsee, Pola, Kratau, Lublin und Ghelm, welche einen Theil ihrer Diöcesen in dießseitigen Ländern haben, frey zu stellen, sich entweder hierlands mit ihren Consistorien, Alumnaten und Priesterhäusern niederzulassen, oder auf diesen Antheil ihrer Diöces zu entsagen. 5) Nach genommener Einsicht der Zahl, des Orts des Aufenthaltes, dann der ganzen Maaß des Vermögens aller Geistlichen würde der Synodus sodann urtheilen können, wie die Personen zum Besten des Dienst Gottes dann des Nächstens vertheilet und verwendet, auch welche Gehalte als ordent-

liche Salarien vom höchsten bis zum niedrigsten aus der besagten Maas zu einem angemessenen jedoch zugleich mäßigen Auskommen nach Unterschied der Wohlfeilheit der Lage oder Beschwerlichkeit der Seelsorge festzusetzen seyn. 6) Wäre bei dieser Ausmessung auf Nützigkeit kein Bedacht zu nehmen, mithin würden Stifter, Prälaten, Domherren, Cartheuser, Camaldulenser und andere Ordensgeistlichen, die sich zum Besten des Nächsten nicht verwenden können oder wollen, ohne Rücksicht hiezu als ihrer ersten Schuldigkeit anzuhalten, und wenn es ihre Statuten nicht zuließen, eo ipso ihre Orden aufzuheben, sie aber in Nützlichere und Gott gefälligere Bürger des Staats zu verwandeln seyn. Ein gleiches wäre mit den Klosterfrauen zu veranlassen, die sich weder auf Education der Kinder noch auf Pfllegung der Kranken verwenden. 7) Daher wäre es nöthig, damit die in Städten und Klöstern oft allzu häufigen Priester auf dem Lande, wo sie abgehen, vertheilet und nach Maas der Zahl der Aufsicht mehrerer Delanen unterzogen, auch da, wo die bischöfliche Visitationes zu beschwerlich wären, mehrere Bisthümer durch Zergliederung der jetzigen errichtet würden. Wo nun die überflüssigen Priester vertheilet werden, könnte man die überhäufte Menge der heiligen Messopfer also einschränken, daß zwar daran kein Mangel seyn solle, dagegen aber der mehr zur Unanbacht als zu Auserbauung dienende Überfluß an Ämtern, Seegen, Messen, Litaneyen, Prozessionen und dergley Andachten vermindert werde. Die Einführung des Römischen Ritus an Sparsamkeit der Seegen und in großen Städten nur alle halbe Stunden, in jeder Haupt- und Pfarrkirche allein bey dem Hochaltar nicht aber bei den Seitenaltären ein heiliges Messopfer dürfte viel erspriesslicher seyn, zumalen die Menge der gestifteten Messen ganz füglich zu besseren Unterhalt der Seelsorger auf dem Lande mit der Verbindlichkeit, ad Intentionem zu lesen, bestimmt werden könnte. 8) Große, mit weitläufigen Gebäuden und ansehnlichen Bibliotheken versehene Aebteyen wären zu Seminarien auszubildender Seelsorger zu machen, und vielleicht könnte man einige solche Prälaten zu Bischöfen erheben. Aus denen in einen Punkt zusammengezogenen Geistlichen Einkünften ließe sich nach bestimmtem Gehalt für das Künftige genau erfahren, was diese Einrichtung koste, und ob alsdann hieraus nicht annoch mehrere Aufklärung des Volkes, richtigere Begriffe seiner Pflichten und größere Gelehrsamkeit des gesamten Cleri als der festeste Grund der Religion erlangt werden möge? Dann ob nicht zugleich die Abstellung der schädlichen Mendicanten-Sammlungen, nicht minder der Bezahlung der Stipendien für das Messlesen zu erreichen wäre?

Überhaupt aber müßte diese Ausführung mit Vereitigung alles Eigennuzes des Staates und ohne die mindeste Veirrung der Religionsübungen geschehen; das Aufsehen des Publici zu vermeiden, dürfte vielleicht die Einderufung der 8 Primaten und ihre dießfällige Besorgung das Beste seyn. Die weiteren besseren Einrichtungen aber könnten aus den vorausgesagten Principis, und wenn die Einrichtung einmal bestünde, ganz leicht bewerkstelligt werden."

Hofrath von Heintze erstattete seine allerunterthänigste Äußerung¹ am

¹ Zum Beschlusse der Arbeit findet sich von Heintzes Hand das NB.: „Diese den 14. März 1781 für des Kayser Josephs Majestät auf höchsten Befehl in geheim gemachte Arbeit kann von jedem recht denkenden Beamten bei Gelegenheit wohl benützt werden und zeugt von der schweren Bürde, die dem Verfasser in diesem Sache zu tragen obliegt.“

14. März 1781 und sie ist gleichsam das Program für die josephinischen Kirchenneuerungen. Wer es mit der Christkatholischen Religion, der heiligen Kirche, dem Seelenheil, dem Ansehen der Priesterschaft und zugleich mit dem Staat aufrichtig meine; wer hienächst von Nebenabsichten und wer zugleich von Vorurteilen der Unwissenheit oder des übel verstandenen Glaubenseifers befreit sei, der werde zwar beim ersten Anblicke der obbemerkten Anträge den wahren Geist der heiligen Kirche selbst entdecken und hierin den Wunsch der frömmsten Männer, der erleuchtetsten Kirchenväter und der besten Seelenhirten nach Zeugnis ihrer gedruckten Werke verborgen liegen sehen. Es erhebe sich aber die Frage, ob und wie weit man in heutigen Zeiten ein oder das andere mit fruchtbringender Wirkung anwenden könne, und ob die Verhütung eines größeren Übels nicht jezuweilen der richtige Beweggrund sein dürfte, diesen oder jenen Punkt annoch gar nicht zu berühren, überhaupt aber mit so vieler Vorsicht als gelinden Schritten fürzugehen, um das Gute mit bestehender Dauer einzuführen, auch hiebei schädlichen Wetterungen und Aufsehen vorzubeugen.

Die Abhandlung selbst gliedert Heintze in vier Teile. Zunächst untersucht er, in welchem Zustande und Verhältnis sich der Klerus in den Kais. Staaten in Bezug auf die Pflichten gegen Religion, Kirche und Staat befinde, welches die Quellen der Gebrechen seien, welches die Mittel, denselben abzuhefen; endlich wird von verschiedenen in den Direktivpunkten bemeldeten Anstalten abgehandelt.

Gleichwie von der Erziehung die Bildung des Charakters einer jeden Gattung der Menschen ja wohl ganzer Völker abhängt, eben so und nicht anders sei es mit der dormaligen Geistlichkeit beschaffen. Unwissenheit oder gar falsche Richtung durch unächte Grundsätze verhinderten die ächte Ausbildung des größten Theiles der Geistlichkeit. Hierzu kämen leichtlich die unbeschränkten Absichten auf zeitliches Interesse oder übertriebenes äußerliches Ansehen, und hieraus folgerten die Eingriffe in weltliche Rechte des Landesfürsten sowie ihrer Mitbürger. Diejenigen dagegen, welche entweder aus zufälliger Privatleitung oder durch den öffentlichen Unterricht die ächten principia eingefogen hätten, seien in der That würdige Priester, gute Hirten, gehorsame Unterthanen und nützliche Bürger; sie abscheuten viele Maximen ihrer geistlichen Brüder und zeichneten sich in allen Gelegenheiten aus. So gering die Anzahl solcher Männer annoch sei, weil die meisten Kirchenvorsteher und geistlichen Obrigkeiten die besseren Studia denen Untergebenen verhinderten und gehässig machten, wie solches die Erfahrung

noch immer lehre, so auffallend sehe man dennoch aus den wenigen Beispielen, wienach alles auf dem Wege der rechten Studien beruhe.

„Ich wiederhole die große Pflicht, daß man allzeit den Monarchen durch unbemäntelte Wahrheit in Stand setzen muß, in jedem Geschäfte klar zu sehen, und darum muß auch hier der eigentliche Status facti kürzlich geschildert werden, damit man gleich anfangs die Quellen des Übels ohne aller Verhüllung aufdecke.“

Der unselige Eigennuß und das Bestreben nach weltlichen Gütern seien von jeher die Wurzel wo nicht aller doch ganz gewiß der meisten Gebrechen, Mißbräuche und tadelhaften Handlungen gewesen, die sich nur allein von der Zeit in großer Menge bei der Geistlichkeit überhaupt eingeschlichen hätten, „seitdem die Hirten und Priester nicht mehr wie ehemals von den bloßen Beiträgen der christlichen Gemeinden zu ihrem Unterhalt lebten sondern anfangen, Geld und zeitliche Güter als ein Eigentum durch allerlei Wege zu erwerben, solches mit angespannten Kräften zu vermehren und also ansehnliche, reiche und mächtige Bürger anstatt bloßer Seelenhirten zu werden, die sie nur allein sein und bleiben sollten, und die vorher eben deswegen ihrem Berufe und Amte besser vorstehen konnten, weil sie durch weltliche Sorgen, Verwaltung, dann vergrößerte Absichten auf Hab und Vermögen weder im Geiste versthöhret, noch durch solche Beschäftigungen von dem Wege der Pflichten abgeleitet wurden.“

„Der Monarch, welcher den großen Gedanken ausführet, daß die Priesterschaft seines Staates in ihrem ganzen Umfange der geistlichen Würden auf eine denen heutigen Zeiten und Bedürfnissen angemessene Art mit anständigem, keineswegs der harten Nothwendigkeit sondern der zu jedem Amte aufmunternden Bequemlichkeit entsprechenden Unterhalt versehen wird; dieser Monarch würde vieles Übel aus der Wurzel beheben und durch das Ebenmaß in der Einteilung nach Unterschied der geistlichen Ämter dem Priester Zufriedenheit, der Kirche Ruhe, der Religion Befestigung verschaffen, dem weltlichen Teile aber wahre Ehrfurcht und Liebe gegen seine Hirten einprägen, weil die Streitigkeiten propter meum et tuum in Bezug auf alle modos acquirendi als der eigentliche Zankapfel beider Teile nicht mehr zu befürchten stünden. Wenn ferner die Unterhaltung des gesamten Cleri aus einer hiezu bestimmten Massa erfolgte, so würde die Heerde von dem Seelsorger ganz allein geistliche Wohlthaten empfangen, denen Schafen wäre er nicht zur Last, somit aber müßten diese seine Lehren für bloße Wahrheiten nicht aber als Absichten auf Interesse oder weltliche Dinge halten, und eben dadurch würde sich das wahre Vertrauen, folglich auch der Gehorsam in geistlichen Rathschlägen bestens empfehlen.“

Leider! sei es so weit gekommen, daß man auch sogar die ehedem von niemanden in Zweifel gezogenen klaren Rechte der Landesfürsten in Bezug auf bloß weltliche Gegenstände bei der Geistlichkeit mit allen Beweisen nunmehr gleichsam neuerdings behaupten und ihre dem

Publico aufgedrungenen Scheingründe in ganzen Deductionen mit unnützem Zeitverlust und seines Religionskredits durch ungeschulte Verleumdungen darlegen müsse.

„Aus zeitlichen und bloß weltlichen Dingen machen sie pur geistliche Geschäfte und setzen fromme Gewissen in die Beängstigung, als ob man gegen Gott, das Altar und die heilige Religion damals einen Raub begiege, wenn man den Priester als Bürger und Unterthan in bloß bürgerlichen und pur weltlichen Handlungen oder Dingen an die Beobachtung der Staatsgesetze leitet, seinen Übertretungen Schranken legt und endlich denselben in die pflichtmäßige Verwendung zeitlicher Güter, die er doch nur aus der Wohlthat der Fürsten und des Staats genießet oder erworben hat, mit ordnungsmäßiger Vorschrift verweist. Die meisten canonischen und theologischen Schriftsteller aus den mittleren Zeiten, wo die größte Unwissenheit bei denen Weltlichen herrschte, haben die Welt durch Säcula getauschet, als würden zeitliche Güter, Geld und Geldes-Wert sogleich eine geistliche Sache (quid spirituale) sobald sie in geistliche Hände kommen.“

In dem ersten Anblick dürfte es Vielen vorkommen, daß die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes zu berühren hier überflüssig sei und es dem Monarchen in Bezug auf die Regierung des Volkes und Ausübung seiner landesfürstlichen Rechte wenigstens gleichgeltend sein könne, ob man den Satz de Infallibilitate Pontificis affirmative oder negative zulasse, weil hierunter nichts als pur geistliche Vorschriften und Handlungen verborgen zu liegen schienen.

„Allein wichtige Beispiele machen die Beweise klarer und überzeugend, denn wer nach Leitung der Kirchen- und Profan-Geschichte zurücksiehet, wer die hieraus in theologischen sowie in canonischen Schriften denen Staatsgliedern vorgelegten Lehren, folglich den damit verbundenen bedenklichen Unterricht des Volkes kennt, wer endlich weiß, wie weit aus dem principio der Unfehlbarkeit des Papstes der römische Hof gegangen sei, der findet darinn die gefährlichsten Folgen verborgen und wird abermals überzeugt, wie höchst notwendig es sei, daß sich der Beherrscher eines Staates bei jeder Gelegenheit des ihm unstreitig gebührenden Juris supremæ Inspectionis über alle Lehren auf Universitäten sowie über anderweite Anstalten der Geistlichkeit sorgfältig gebrauche, ob und wie ferne dieselben in das äußerliche Verhältnis der Menschen miteinschlagen und also den Staat beirren können oder nicht? Die nachstehenden wahrhaften Begriffe zeigen die dringendste Nothwendigkeit auf alle Propositiones und Lehrsätze sorgfältig zu wachen, die nur den mindesten Bezug auf die Geistlichkeit haben.“

In Bezug auf die Kirche und Geistlichkeit stecke noch eine andere Absicht hinter dieser Sentenz der zugeeigneten Infallibilität für den Papst. Es folge nämlich daraus der Schluß, daß von ihm allein die Wahrheit der Aussprüche in den Konzilien abhänge, daß er über dieselben sei und daß seine Entscheidungen Juris divini, folglich auch alle jene Annahmen gerecht sein müßten, welche die Päpste in späteren Zeiten zum Abbruch der denen Bischöfen von Gott unmittelbar nach

karen Worten der heiligen Schrift verliehenen Gewalt angefangen und nach und nach aufs höchste bloß wegen dem Interesse des römischen Hofes getrieben hätten.

„Hierinne liegt also das ex infallibilitate auch in Objectis Disciplinae universalis gezogene Regimen Monarchicum Pontificis verborgen.“

Aus diesem erfundenen Vorwand seien sofort die dem heiligen Alterthume unbekanntem Reservata Pontificia entsprungen, kraft welchen die Appellationes nach Rom, Cognitiones causarum majorum eben dahin, die Confirmationes Episcoporum, die Exemptiones geistlicher Orden a potestate Ordinarii, die Dispensationes in allerlei Prohibitiones und eine Menge solcher Gegenstände zu der römischen Curia gezogen worden, welche vorher insgesammt von jedem Bischof in seiner Diözese selbst seien verrichtet worden; anderer Übel nicht zu gedenken, welche bei den Religiosen durch Widersetzung gegen die Bischöfe häufig daraus entsprungen seien und niemals aufhören würden, da sie wegen ihrer Exemptionen eine römische Faction in jedem Kirchensprengel machten, hiedurch nur ärgerliche Streitigkeiten veranlaßten und ihre sogenannten Protectores Romanos ebenfalls mit Ausübung der gewöhnlichen Geschenke für ihre Absichten als Gründe erhielten, die Abbates und Praelati Exempti aber pro Confirmatione sehr ansehnliche Tagen nach Rom erlegen mußten. Die römischen Stellen pflegten auch meistens die Ablässe für Bruderschaften und die wunderbaren privilegia für Altäre nur auf 5 Jahre zu verleihen, deren Bekräftigung von 5 zu 5 Jahren begehret werden müsse. Es sei gewiß keine Kirche und selten eine Kapelle, welche nicht mit derlei Ablässen und Privilegien zu prangen bedacht wäre, diejenige Bruderschaft, welche mit häufigeren Ablässen versehen sei, werde meistens für die beste gehalten. Diese Bekräftigungen (Confirmationes) kosteten jedesmal Geld, und da der Bischof sich dem fügen müsse, auch wegen gebundenen Händen denen erimirten Orden und Mendicanten nicht Ziel und Maas setzen dürfe, so würden abermal Gelder durch solche Reservationes et Exemptiones hinaus geschleppt.

„Man betrachte daher nur mit Aufmerksamkeit, welchen tiefen Einfluß derlei dem Schein nach das bloße Dogma betreffende Lehrsätze N.B. per indirectum in das Interesse des Staates wirklich haben, weil in den besagten Fällen nur mittelbar oder mediate ein beständiger Gelbausfluß und eine Art von Contribution aus den Ländern gehet, die, wenn man sie berechnet, nicht ein geringes beträgt, da zum Beispiel nur pro Confirmatione eines neuen Bischofs die schwächsten Bisthümer selten weniger als 6000 fl. ohne gewisser Nebenkosten für römische Procuratores, Agenten zc. zu erlegen schuldig sind.“

Indessen sei dennoch der offenbare Vasalleneid, den die Bischöfe und exempten folglich dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Prälaten bei ihrer Konfirmation dem Papsten leisten mußten, und welcher gewiß nichts anderes als eine Folge der angemessenen Monarchisch-Papstlichen Gewalt sei, bis heute geblieben. Hiedurch gäben die Päpste in Bezug auf die Güter der Geistlichkeit deutlich zu erkennen, daß sie noch immer die höchste Gewalt über solche behaupten wollten, und daß die schwörenden ihnen eben so wie ein Vasall seinem Herren unterworfen sein mußten. Was folge hieraus anders, als daß Bischöfe und mächtige Äbte, denen es nur zu oft an Gelehrsamkeit und Einsicht der Nullität solcher unbefugten Zwangsmittel fehle, sich verbunden glaubten, auch in pur zeitlichen Dingen und Verordnungen, welche der Römische Hof etwann nicht gutheiße, diesem anzuhängen und so viel an ihnen sei, sich den Landesfürstlichen Befehlen zu widersetzen, oder wenigstens die Befolgung in der Stille zu verhindern, wie man es leider in der Monarchie nur allzuviel erfahren habe. Die Cardinäle hätten noch eine engere Verbindung mit dem Papste als die Bischöfe, und wenn man die Bemühungen der Nuntiatoren zum Vortheil und zeitlichen Nutzen des Römischen Hofes in jedem Staate dazu nehme, sei es wahrhaftig kein Wunder, wenn man so beschaffenen Annahmungen ernstlich entgegen sehe.

Die im vorigen Säculo in Frankreich lebenden gelehrten Bischöfe hätten den Clerum lediglich durch Reinigung der demselben beigebrachten Lehren in Bezug auf die Eingriffe des Römischen Hofes in die Rechte der Monarchen, Staaten, Fürsten und Bischöfe in eine solche standhafte Verfassung gebracht, daß die bekannten Declarationes Cleri gallicani der dortigen Kirche und dem Staat unendlich viel Gutes, dem Clero aber Ehrfurcht von der ganzen vernünftigen Welt zu Wege gebracht, und da sich die Creaturen des Römischen Hofes mehreremalen darüber empor gehoben, habe Bossuet, der fromme Bischof zu Meaux, seinen Namen durch eine vortreffliche Vertheidigung der französischen Kirche verewigt.

„Die besseren Studien haben also damals die Geistlichkeit umgebildet und den Grund zu Erreichung eines hohen Grades der Kenntniße und Wissenschaft bey dieser Nation gelegt, wodurch ihre Künste und Kenntniße endlich blühend und dem Staate am Velde einträglich geworden sind; Männer, die sich in ihren Pflichten etwas weiter umgesehen, keine Absichten wohl aber Standhaftigkeit genug haben, sich vor jedem Riß zum Besten des Staates darzustellen, werden diese und keine andere Sprache führen. Welcher Staatsbeamte also einer so einleuchtenden Wahrheit widerspricht,

und ihren Fortgang verhindern will, der ist entweder mit Vorurtheil und Unwissenheit befangen, oder er meint es ganz gewiß mit dem Staat nicht gut.“

Wenn man aber die Ausbildung der Kleriker als Hirten und Priester genauer prüfe, finde man theils in der Unwissenheit und theils in der mit dem Geist der heiligen Kirche niemals vereinbarlichen Unterrichtung den Grund des Übels. Nach den vorigen noch vor wenig Jahren hergebrachten Lehren sei der Larismus in der Moral bis zum Verderben des Volks in mehreren Gegenständen eingerissen, die Andächtigeleyen in zufälligen und veränderlichen Religionsübungen würden für wesentliche Dinge ausgegeben, der Geist der Verfolgung der Ketzer habe sich bis zur Argerniß verrathen, und wiederum sei bei anderen der Rigorismus bis zum Heuchler und zum Verbot der unschuldigsten Handlung getrieben worden. Wenige Bischöfe werde man hierin in behöriger Stärke finden, und sehr wenige Obere in bemittelten Stiftern treffe man an, die ihre Untergebenen durch Anwendung in besserem Unterricht vom Müßiggang ableiteten, wenn sie selbe nur nicht gar hinderten, weil sie selbst den Werth davon mißkännten und nach der bisherigen Gewohnheit aus Kuchelmeistern, Kellermeistern oder Wirtschaftern zu Prälaten, Äbten erhoben worden seien.

„Darum ist man auch in dem Theologischen Fache äußerst bemüht, den Clerum gehörig auszubilden; alle ehedem vernachlässigten Theile des Unterrichts sind nunmehr eingeföhret. Die unentbehrliche Kirchengeschichte, worinne vorhin lauter Factionen und Studia partium lagen, die Kunst der gründlichen Auslegung der heiligen Schrift aus den Urquellen, die literarischen Kenntniße der besten Schriftsteller, der wahre Gebrauch der sütrefflichen Werke der heiligen Väter, der zur Überzeugung des Volkes unumgängliche, angemessene Vortrag der Predigten und Christenlehren, die Abschaffung so vieler unnützen theologisch-scholastischen Zänkereyen und endlich eine gesunde dem Wort Gottes und dem Geiste der Kirche vollkommen entsprechende Moral, eine denen heutigen Zeiten angemessene Pastoral oder Hirthen-leitung sind Gott Lob, ob schon unter eben so heftigen Widersprüchen als in dem obbesagten canonischen Fache, soweit hergestellt und seit wenigen Jahren auf den Kais. Königl. hohen Schulen mit dem Beyfall fremder berühmter Universtitäten oder Lyceen gelehrt worden, daß man zu Fulda und Erfurth, zu Münster, Maria Einsiedl und auf denen Ehur-trierischen Lehrstühlen das nämliche System bereits angenommen hat.“

Eben dieses System habe die Studia theologica von einer ganzen Menge schädlicher und theils abscheulicher Lehren gereinigt, die man in theologischen Büchern der vorigen Zeiten finde, und welche die meisten Priester wegen dem Ansehen ihrer Authoren verführet und verdorben hätten.

„Diese und andere solcher Lehren werden in jetzigen Studiis verabscheut und widerleget. Man arbeitet zugleich aus allen Kräften, damit die unbedeutenden Andächtigeleyen, so wohl gar abergläubische Religionsübungen, abgeschaffet, der Geist der

Verfolgung wegen Irrglauben ausgerottet, das Wesentliche und Große der Religion eingepräget und somit der Hirt, durch diesen aber das Volk von jenen Vorurtheilen gereinigt werde, welche desselben Herz verderben, pflichtwidrige Unterthanen und schädliche Bürger machen. Das einzige Mittel, dem Unheil gänzlich zu steuern, ist daher die Emporbringung und Beschützung der gereinigten Lehren und verbesserten Studien, wobey zuerst die Hirthen und durch diese die Schafe gebildet werden müssen. Jene muß man zu den Studiis in hohen Schulen und Priesterhäusern auf das Schärfste anhalten und solche Anweisungen treffen, daß keine andere als vollständig geprüfte Männer ein geistliches Amt verwalten; es geschieht wirklich, und obschon noch vielerley Auswege von unwissenden geistlichen Vorstehern dagegen gesucht werden, hoffet man unter Allerhöchster Beschirmung dennoch nach und nach zum Ziel zu gelangen.“

Der Römische Hof, seine Nuntii in den Staaten und die demselben ergebenden Cardinäle, Bischöfe, Prälaten, mißkännnten gar nicht, daß man ihre Absichten durch das verbesserte Lehrfach in der Wurzel untergrabe.

„Eben darum hat der jetzige Wiener Cardinal Erzbischof, auf welchen allzeit die meisten übrigen Bischöfe sehen und ihm nachsprechen, unter Mitwirkung des Päpstl. Nuntii, dann einiger Prälaten sich schon so oft gewaget, durch weitläufige Deductionen die auf ächte Bestimmung der Rechte der Kirche und des Staates gerichteten Lehren bey der Wiener und übrigen Kais. Königl. Universitäten umzuwerfen, und fast jedesmal suchte dieser Gegenpart das zarteste Gewissen der frommen Monarchin höchstseligster Gedächtniß mit der Vorpiegelung zu beunruhigen, daß unsere Lehrsätze dem katholischen Glauben und der Religion zuwider und der Kirche an ihren Rechten höchst nachtheilig seyen. Man hat aber der Erlauchtesten Monarchin die darunter verborgenen, ganz anders beschaffenen Absichten klar und einleuchtend aufgedeckt, vielmehr eine angemessene Genugthuung wegen der so vielmal ungeschweuten Verkehrung unserer Lehrsätze mit Ehrfurcht gefordert und also dennoch immerdar den Sieg erhalten, obschon es zu bedauern war, daß man zum Nachstand anderer Amtspflichten sich so weit auslaufenden unnützen und verdrießlichen Arbeiten nur zu oft und vielmal zu widmen gezwungen wurde; der dabey unterlofenen Cabalen gegen mich und andere treue Diener nicht zu gedenken, weil es schon einmal ein fest angenommener Grundsatz bey solchen Gegnern ist, daß um die gute Sache über den Haufen zu werfen, diejenigen Personen durch allerley Vorwand dem höchsten Souveräne verdächtig gemacht und beseitiget werden müssen, welche sich als tüchtige Werkzeuge gebrauchen lassen und sich so mächtigen Gliedern des Cleri mit pflichtmäßiger Arbeit entgegen seyen.“

Noch eine andere Absicht liege hinter der Bestreitung der ächten Lehren über die Rechte der Kirche und des Staates verborgen; eine Absicht, die geradezu auf Beschränkung der Landesfürstlichen Gesetzgebung los gehe und den Beherrscher in den Vorwurf eines Widerspruches setze, wenn er auch nach Erforderniß das Beste veranstalten wolle. In der That müsse man sich mit solchen Gegnern beständig auf allen Seiten

ohne Rastung fürsehen und in Acht nehmen. Einige Beispiele würden die Wahrheit auffallender machen. Unter anderen Beweisen der Lehofsätze auf der hohen Schule seien diese, daß der Herrscher die Jura habe: „inspiciendi leges Ecclesiasticas et concedendi placitum Regium ad publicandum NB. ne Respublica detrimentum patiatur“, „Jus prohibendi Acquisitiones superfluas pro manibus mortuis“, „Jus definiendi aetatem pro votis Religionis“, „Jus restringendi numerum Clericorum non necessarium“, „jus admittendi recursum ad Summum Principem contra abusus Potestatis Ecclesiasticae“, „Jus tollendi Asyla pro Criminosi in locis sacris“, „Jus puniendi Clericos criminosos“ „Jus abrogandi Privilegium fori concessum a solis Principibus.“

„Hieraus erhellet offenbar, wie nothwendig die Verbindung des Departements in publico Ecclesiasticis bey der Hof Stelle mit dem Departement des Studiensaches, der Censur und der Direction auf hiesiger Universität als der Mutter und Lehrquelle aller übrigen hohen Schulen in den Ländern seye. Hätte ich mich als Director Studii iuris nicht gegen so häufige Anfälle gesetzt, wäre das Lehrosach geschwächt und geschwächete dieses, oder die Censur ließe entgegengesetzte Werke dahin gehen, wie würde es um die Ausübung Landesfürslicher Rechte gegen Mißbräuche und Forderungen des Cleri bey denen Stellen aussehen? Bisher habe ich diese heiliglichen, wichtigen und meistens häufigen Arbeiten zu bestreiten mich beeyferet, wodurch mir also der eigentliche Zustand der Sachen so genau bekant geworden ist.“

Die verbesserte Philosophie, die neue Gymnasial- und Normal-Schul-Einrichtung seien dermal die fürtrefflichste Grundlage, in den höheren Schulen noch leichter fortzukommen, da die Jugend schon im zarten Alter aus mehreren Vorurtheilen gerissen werde und solche Aufklärungen erhalte, die immer am Ende der Studien tauglichere Hirten, bessere Beamte und nützlichere Bürger machten, als man vorher auch nur habe hoffen können.

„Dies alles hat man in bergestalt überhäuftem Maße erfahren, daß wahrhaftig die Aufrechthaltung der gereinigten und ächten Lehre in solchen den Staat unmittelbar betreffenden höchst wichtigen Dingen der höchsten Vorsehung zuzuschreiben ist, und wenn man nicht bei der hiesigen Universität den Vortheil erreicht hätte, daß die Canonische Kanzel keinem Heiölichen sondern schon von mehrmal erfahrenden auf den K. K. Universitäten und Lycaeen rechtschaffenen weltlichen Männern als Professoren anvertrauet wäre, auch hinächst in Lehren sowohl als in Materis publico Ecclesiasticis bei der k. k. Hofkanzley, mithin auf beyden Seitenwegen der ungetrennlichen Verbindung nach äußersten Kräften gegen die beständigen Zubringlichkeiten vorzüglich des Wiener Cleri gestritten hätte und nicht zugleich von höherer Hand unterstützt worden wäre, so würden schon längst wiederum die alten schädlichen Lehofsätze Wurzel gefaßt, die Schüler solche eingezogen und folglich die Ämter des Staats im Rath und anderen Stellen keine andern als mit Vorurtheil und

Irrthümern befangene Männer zu ihrer Verwaltung in Zukunft zu hofen haben. Ein großer Umstand; denn da der Monarch einen Theil seines höchstens Vertrauens auf die Einsicht der arbeitenden Diener setzen muß, kann er nicht anders als nach dem Maaße derenselben guter oder schlechter Ausbildung berathen werden. Seitdem man aber durch den einzigen Weg des verbesserten Studii die ehemals für unmöglich ausgegebene Bestimmung der wahren Grenzen der Kirche und des Staats mit einleuchtender Überzeugung zu Stande gebracht und aus der Anordnung Gottes erwiesen hat, daß der Priester und das Hirtenamt gar nichts anderes, als was zum ewigen Leben und somit zum Seelenheil führet, verwalten, von dem Staat aber nur allein seinen anständigen Unterhalt begehren dürfe, daß hiernächst der Geistliche eine doppelte Personam moralem, nämlich den Priester und Hirten in pur Geistlichen, die Religion und das ewige Heil betreffenden Dingen vorstelle, in weltlichen Sachen und Handlungen aber eben so wie alle Layen ein Unterthan und Bürger folglich denen Civilgesetzen unterworfen bleibe, daß er weiters durch Verwendung verschiedener Privilegien nicht unabhängig in weltlichen Sachen und Handlungen werden könne, und daß endlich die gemeinschädliche Absicht einen besondern Statum in Statu zu machen keineswegs mehr zu erreichen seye, so siehet der Clerus, daß die nunmehr in das Licht gebrachte Wahrheit seinen vorigen principis entgegen strebet, und weil er unmittelbar dagegen nicht aufkommen kann, bemühet sich derselbe auf das äußerste, in die Studien selbst einen Einfluß zu gewinnen, um sodann, wenn Bischöfe, Äbte &c. dabey etwas zu sagen hätten, durch ihre Leute per indirectum die gereinigte Lehre nach und nach zu untergraben, die Schüler in andere Grundsätze zu führen, unter dem Vorwand gratis zu lehren, die Schulen zu erhalten, darinnen die verderbliche Ignoranz wieder herzustellen und nach dem Beyspiel der erloschenen Societät die weltliche Jugend schlecht oder nach ihren Absichten zu unterrichten, endlich alle weltlichen Lehrer auszuschließen und somit die schädlichen Monopolia Studiorum wiederum zu erobern."

Indes sei es eine glückliche Ereignung, daß der zu Studien eigends gewidmete Jesuiten-Fond als ein wahrer Teil gewesener geistlicher Güter die erforderlichen Unkosten zu Ausbildung der künftigen Staatsbeamten in der Monarchie fast ganz bestreiten könne, und nach Absterben der pensionierten Erjesuiten reichlichen Vorstoß geben werde. Bei welchem Umstand man daher den notwendigen Grundsatz in Ausübung zu bringen im Stande sein werde, daß die Erziehung und der Unterricht in Wissenschaften für die Jugend aller Stände als ein wahrhaftes politisches Geschäftes bloß und allein der Einsicht und Bestimmung des herrschenden Monarchen und seiner weltlichen Vorsteher überlassen, geistliche Personen aber nur soweit dazu gebraucht würden, als man dieselben in dem theologischen Fache nicht wohl entbehren könne oder in den unteren Schulen derzeit noch aus Abgang des Fundi für weltliche Lehrer gebrauchen müsse, wobey es nur auf geprüfte Answahl tauglicher einzelner Männer NB. von Weltpriestern und Religiosen verschiedener Orden ankomme und hiedurch dem gefährvollen Übel vor-

gebogen werde, daß niemals ein Korpus oder ein gewisser Orden allein das Monopolium über Studientlassen erhalte, „sonst gingen sie gewiß den Weg der erloschenen Societät, richteten ihre Hauptabsicht auf Gewinnung der Gemüther der Jünglinge und ihrer Eltern, Verwandten zc. für die geistliche Seite, leiteten die Jugend nach ihren Principiis, setzten die verdienstesten armen Studenten den reicheren oder jenen von ahnfehllichen Eltern in Attestatis nach und liefern am Ende dem Staat unverdiente Subjekte.“

Der einleuchtende Beweis der für die echten Lehren streitenden Wahrheit zeige sich immer mehr und mehr bei denen Geistlichen selbst. Denn weil man, soviel es bishero unter beständigen Widerstreben einiger Erz- und Bischöfe, dann Ordensoberen möglich gewesen sei, die in den Klöstern befindlichen Lectores und Professores der Clericorum, nicht minder einen Teil der in und außer den Priesterhäusern befindlichen jungen Weltpriester zu Docierung und respektive Anhörung der wahren Lehren angehalten habe, so stritten Jöglinge nunmehr fast alle aus bloßer Überzeugung dergestalt für die besser erkannte Wahrheit, daß schon mehrere hievon von unwissenden Oberen harte Behandlung erfahren hätten, die man sogar ex parte politica dagegen habe schützen müssen. Noch weiter habe man es hierin bei einigen Orden und Stiftern gebracht, wo nämlich etwelche ihrer Obrigkeiten unsere Studien untersucht, alsdann aber (und welcher gesunde Verstand wird nicht die Wahrheit mit beiden Armen umfassen?) ganz und gar dafür eingenommen worden seien, ihre Untergebenen hiezu geleitet, gute Bibliotheken angeschaffet und vielmal mit Freuden bekennt hätten, wienach eben diejenigen ihrer Religiösen die würdigsten in Aufführung und Sitten seien, welche sich auf die glücklich verbesserten Studien am meisten verwendeten. Die Zahl so verbesserter und wohlunterrichteter geistlichen Personen sei zwar noch nicht so groß, sie werde aber bei anhaltendem Eifer um so gewißer zunehmen, als schon unter den Mendikanten mehrere standhafte Männer für unsere Lehre erschienen, bei welchen doch die alten unechten Principia am tiefsten von jeher eingewurzelt gewesen seien. Dieses alles könne man bei Forderung mit namentlicher Anzeige der Personen und Beispiele bestätigen und eben darum müsse man billig ein gelinderes Urtheil diewalls über das bisherige Betragen der Geistlichkeit fällen.

„Die Geistlichkeit hat das Herz des ganzen Volkes, und hierunter gehören auch alle hohen Klassen der Staatsgilde, in dem geheimen Gerichte des Bewußtseins in

seinen Händen, dort kann der Verstand und Wille des Menschen in Bezug auf Pflichten und Handlungen noch weit dringender als auf der Kanzel geleitet werden, weil es im Geheimen und unter Umständen des demüthigen Anklägers seiner selbst geschieht, wo folglich der Eindruck stärker wirkt. Hat man also rechtschaffen gebildete Priester, werden diese gewiß die echte Moral und alle daher fließenden Schuldigkeiten gegen den Fürsten, Staat und Nebenmenschen kräftig verbreiten.“

Zu seiner Frage, was der Monarch de Jure in den vorliegenden Geschäfte gesetzgebig verordnen könne, bemerkt Heintze:

„Der katholische Fürst ist *advocatus Ecclesiae* und seine wesentliche Obliegenheit dieses Amtes besteht nicht nur in dem Schutze gegen offenbare Feinde der heiligen Kirche sondern in Bewahrung und Beförderung derjenigen Werke, wodurch die Religion und also die Kirche selbst in aufrechtem Stand erhalten, mithin der letzte Endzweck der Religion und Kirche, das ist die Beförderung der Ehre Gottes und des dahin zielenden Seelenheils erreicht, verbreitet, und befestigt wird. Das *Jus Inspiciendi* gebühret dem Beherrscher nicht minder nur deswegen, *ne Respublica per leges Ecclesiasticas Detrimentum patiatur*, sondern auch darum, *ut abusus in Ecclesia tollantur*, weshalb ihm von allen gründlichen Canonisten und Publizisten das *Jus revocandi antiquos Canones* eingeräumt wird.“

Nachdem der sittliche Zustand des Cleri in Bezug auf den Staat mit pflichtvoller Aufrichtigkeit zu Füßen gelegt worden, nachdem des Monarchen Rechte und Befugnisse jedem unbefangenen Staatsmann klar und bestgegründet in die Augen fielen, endlich die zu erwartenden Einwürfe beseitigt worden seien, um desto leichter die vermutlich dagegen einkommenden Vorstellungen abzuweisen, so komme es nunmehr auf Fürtwählung der besten Mittel an, wodurch man am standhaftesten und kürzesten den abgezielten Zweck erreichen möge.

„Drey Übel muß man allemal in Geschäften mit der Geistlichkeit zu vermeiden suchen: Daß man soviel unnützen Weiterungen und dem Aufsehen des Volkes vorkomme; denn hiedurch trachtet der feinere Theil vom Clero immerdar das Scheinbare für seine Sache zu gründen und Zeit durch Aufzüge zu gewinnen; daß man von keiner schon bestehenden nützlichen Verfassung einen Schritt weiche und somit nicht eher zurück als vor sich gehe; endlich daß man schon ist die entferntere Zukunft unter einem zum Gesichtspunkt nehme, um nicht in späteren Zeiten zu größerem Übel dermalen einigen Anlaß zu geben, inmaßen der Römische Hof niemals aufgehört wird, seine Maximen immer auf dem nämlichen Faden bei der Geißlichkeit und durch dieselbe geltend zu machen.“

Betreffs des ersten Direktivpunktes wegen der Kirchen-Hierarchie scheine nicht die mindeste Abänderung nötig zu sein, weil man Erzbischöfe habe, denen die Bischöfe theils als Suffraganei untergeordnet seien, und weil die zwei Primatien von Ungarn und Böhmen quales an sich selbst keinen besonderen nexum mit Rom hätten sondern nur die ersten vom geistlichen Stande eines jeden Landes seien.

„Wenn aber irgendwo in der neueren Kirchenverfassung ein für den Staat merkwürdiger Gegenstand existiert, ist es gewiß die Cardinalswürde, welche niemals von Christo noch von den Aposteln sondern in den späteren Zeiten erst eingeführt worden, ad Hierarchiam stricte talem oder zum Hirtenamt nicht gehöret, mithin bloß eine dignitatem Ecclesiasticam more talem vorstellet, damit der Pabst ein desto enger vertrautes Collegium solcher Rätke und Minister habe, auf welche er sich vorzüglich und zwar um so mehr verlassen könne, als es hergebracht ist, daß aus ihrem Numero jedesmal ein künftiger Pabst erwählet werden müsse. Kein Nutzen fließet daher von dieser bloßen Würde auf das Hirtenamt und die Beförderung des Seelenheils. Dieses Collegium hält aber ganz natürlich in allem fest zusammen, was das Interesse des Römischen Hofes betrifft; das Jurament der Cardinäle verbindet sie auf das engste mit demselben; täglich lehret daher die Erfahrung, daß vor der erlangten Cardinalswürde viel besser denkende Bischöfe nach empfangenen Hut sich als Römische Vasallen betragen, und wenn man die übertriebenen Forderungen ihres Rangs, ihrer Titel, damit ihrer Vorzüge betrachtet, womit sie bei öffentlichen Gelegenheiten, auch sogar in denen mit Demut prangen sollenden geistlichen Berichten aufzutreten suchen, so läßt sich in dieser Würde gar oft für Religion die Gefahr der Ärgerniß und Abneigung gründlich unterrichteter Christen, für den Staat nicht der mindeste Nutzen wohl aber die bedenkliche Folge wahrnehmen, daß ein Cardinal die Absichten des Römischen Hofes und dessen Nuntiatoren weit kräftiger unterstützen werde, als er es ohne diesen Rang nicht leicht gethan haben dürfte.“

Ein besonderes Oberhaupt nach Größe der Monarchie einzuführen, dürfte unzielförmlich ein sehr wichtiges Bedenken haben. Denn solches müßte entweder in einer Person, oder in mehreren als einem Corpore morali bestehen; im ersten Falle wäre es um einen Patriarchen zu thun. Was könnte aber dieser für Vorteile der Religion und dem Staat verschaffen, da er immer dem katholischen von Christo selbst eingefesteten sichtbaren Oberhaupt der allgemeinen Kirche wegen dem Centro Unitatis subordiniert bliebe? Freilich wohl führten einige in der strengsten Ausdeutung die Einheit nur bloß auf Dogmata, mores et pietatem Christianam zurück. Wer aber die Kirchengeschichte kenne und ihre Beispiele mit dem gegenwärtigen Zustande der Kirche und der Staatsverfassung zusammenhalte, der könne die schwere Gefahr nicht leugnen, in welche man sich auf der einen Seite durch ein zu befürchtendes Schisma in der allgemeinen Kirchenbisziplin nicht minder in unendliche Weiterungen mit dem päpstlichen Stuhle und auf der anderen Seite zum Nachteil des Staats begeben würde, weil nach einmal errichtetem Patriarchat der Staat niemals von der Denkensart des Patriarchen, von derselben anhaltender Dauer, sonderlich bei Abwechslung der Successoren, gewiß und versicheret sei.

„Wer weiß aber nicht, daß Religion, Kirche, Christ, Untertan und Bürger
Wolfsgruber, Wigandl.

damals im blühendsten Zustande und in der erbaulichsten Erfüllung ihrer wechselseitigen Pflichten waren, wo man nichts als Bischöfe, Priester, Diaconen zc. unter dem Päpstlichen Stuhle gekannt hat?"

Bei der jetzigen Verfassung, in welche man sich so mühsam endlich mit dem geistlichen Arm obbemeldeter Massen geschwungen und es dahin gebracht habe, daß der Monarch in mere temporalibus, wenn solche auch dem Clero gehörten, für sich allein gesetzmäßig disponieren könne, welches der größte Schritt in Abtheilung der Grenzen beider Mächte sei, würde die Aufstellung einer Art von Synode noch weit größerem Bedenken ausgesetzt sein. Denn Quoad Dogma, mores et pietatem Christianam sei ohnehin nach den wahrhaft katholischen Grundsätzen kein particular Concilium viel weniger eine solche Synodus befugt, gültige Schlüsse zu fassen; alles dieses müsse von der allgemeinen Kirche geschehen. Quoad disciplinaria aber wisse man von Einsetzung der Kirche angefangen kein Beispiel einer beständigen oder Synodus perpetua. Die national und provincial Synodi hätten nur immer jene kurze Zeit gedauert, als es nötig gewesen, gewisse Objecta Disciplinae Ecclesiasticae zu regulieren.

„Es wäre daher eine solche Neuerung, die in der ganzen Kirche das größte Aufsehen erwecken könnte, und die übrigen Bischöfe der Monarchie wären keineswegs schuldig, sich den Rathschlüssen dieser Synode in Disciplinarsachen zu fügen, da sie das Recht über ihre unter habende particular Kirchen als wahre Nachfolger der Aposteln immediate von Gott haben, da sie selbst in einer anzustellenden Synodo das Jus suffragii haben, und da sie deshalb ad concurrentum zugelassen werden müßten, wodurch wiederum ein National oder provincial Concilium entstünde, welches niemals perpetuum seyn könnte und sich selbst nach einmal beurtheilten Gegenstände auflösen würde.“

In einer anderen als der katholischen Religion und Kirche könne allerdings eine Synodus perpetua bestehen auch die beste Wirkung haben, weil alsdann kein anderes Kirchenhaupt mehr existiert, von welchem die Synodus abhängig wäre. Ganz anders aber verhalte es sich in der römisch-katholischen Kirche, „worinn kein Theil ohne den gefährlichsten Folgen von dem nexu cum Sede papali in allgemeinen Disciplinargegenständen sich platterdingen absondern soll, besonders wenn der Staat gelindere Mittel hat, sein Ziel zu erreichen.“

„Die Kirchengeschichte erläutert diesfalls mit traurigen Beispielen. Wer weiß nicht, wie tief die orientalischen Patriarchen durch die feinsten Kunstgriffe den Staat untergraben, das Volk an sich gezogen, solches nach ihren Absichten heimlich geleitet und sogar bis auf Ab- und Einsetzung der Morgenländischen Kaiser sich geschwungen haben, obschon die Kaiser auch wechselweise die Patriarchen darum verjagten; welches

Unheil aber dann in Kirche und Staat! Einer geistlichen Synode auch nur die Einsicht, oder gar die Vertheilung und Gewalt über Temporalien einzuräumen, wäre bey der dormaligen Kirchenverfassung höchst gefährlich; denn nebst der Einräumung des der Monarchie schon vindicirten *Juris privati*, darinne fürzugehen, hätte man gegen ein ganzes Synodal Corpus bey sich ergebender Nothwendigkeit zu streiten, auf welches der gesammte Clerus alles bauen und sich nach seinem Wink betragen würde. Die Gegenwart eines l. f. Commissarii kann niemals gesicherte Wirkung versprechen; er ist corruptible und dieses weiß die Geistlichkeit einzuleiten. Er würde bey anhaltendem Widerspruch ermattet nachgeben, oder es wären unaufhörliche Streitigkeiten beizulegen.“

Ad Tertium schein es ganz außerordentlichen Weiterungen, Schreiberien, Untersuchungen und extra Kommissionalhandlungen zu unterliegen, wenn man mit Verwaltung, Verpachtung, oder gar mit Veräußerung der geistlichen Güter fürgehen wollte. Es seien nur in den l. l. deutschen Staaten mit Inbegriff Galiziens gegen 700 Klöster, Hospitien und geistliche Gemeinden. „Wo bleiben so viel Erz- und Bisthümer, Commenden, Probsteien, Defanaten, Pfarreien und niedere Curat-Benefizien, welche in die Zahl von tausenden steigen und wovon fast alle entweder mit liegenden Gütern, Gründen, Kapitalien, Zehnten und anderen Eingängen versehen sind, deren Administration oder Verwaltung ein Personale von übergroßer Anzahl erforderte, und worunter man eine Menge treulofer oder nachlässiger Beamten finden, solche bezahlen und durch abermals besoldete Wirtschafts-Revidenten kontrollieren lassen müßte.“ Die Veräußerung aller dieser Güter und Eingänge dürfte noch wichtigeren Anständen unterliegen. „Das Aufsehen wäre unbeschreiblich“; woher stünden annehmlüche Käufer auf, so viel tausend Teile zu erwerben?

„Es scheint aber, daß man den vorhabenden Endzweck ohne mindester Neuerung in der bestehenden Verfassung der Stellen, ohne merklichem Aufsehen, fast gänzlich ohne Unkosten durch andere und noch dazu sehr einfache Mittel erreichen könne; und zwar wäre in jedem Lande eine Religions- und Pfarrkassa einzuführen. Dieser Name fällt allen Menschen als etwas Nützliches und Unschuldiges in die Augen. Er zeigt die Absicht zur Aufrechterhaltung der Religion und des Seelenheiles. Er macht dem dafür sorgenden Monarchen Ehre und zeigt deutlich an, daß sich der Staat von den Eingängen nichts zweignen wolle, da deren Bestimmungen schon angedeutet sind. Überdies hat das Wort Religionskassa einen weiteren Umfang als die bloße Unterhaltung der Seelsorger. Man kann aus dieser Kasse all jene Gegenstände unterstützen, welche die Religion und das damit verbundene Seelenheil befördern, zum Beispiel: die Auflegung und Vertheilung nothwendiger Bücher zur christlichen Unterrihtung, die Bezahlung der für die zu unterrichtende Jugend erforderlichen Schulmänner, Aufrechterhaltung oder Dotierung der Gotteshäuser, *Domus Emeritorum et invalidorum Clericorum*, sonderlich aber die Herstellung, Verbesserung und Erhaltung der geistlichen Seminarien oder Priesterhäuser in jeder Diözes, nebst

benen erforderlichen Professoren und Direktoren, welche in der That das Allernothwendigste sind. Damit nun diese Cassa ergiebig und zureichend werde, so muß man die Geistlichen auf der einen Seite zwar in dem ungestörten Besiz ihres ganzen Vermögens ruhig belassen, dieselben aber nicht mehr als Administratores der Güter u. zu ihrem Unterhalt oder zu ihrer willkürlichen Verwendung der Einkünfte, sondern als solche Administratores ansehen, welche die Einkünfte zu der eigentlich bestimmten heilsamen Absicht verwalten und folglich jenes in die Obbesagte Cassam selbst liefern müssen, was ihnen nebst dem für sie standmäßig ausgeworfenen Unterhalt übrig bleibt. Ich habe die Einführung einer ähnlichen Cassa in Mähren unter dem Namen Religionsfond beyläufig vor 5 Jahren in Antrag und solchen bis heute in den Stand gebracht, daß alljährlich an gewissen Einkünften in dieser kleinen Provinz dormalen 19122 fl 48 Kr. laut der von der hiesigen Buchhaltung erhaltenen Nachricht in Cassam fließen.“

Der in den Direktivpunkten enthaltene Gedanke, daß fremde Diözesanen eventuell ihren Sprengeln im Österreichischen zu entsagen hätten, war dem Heintke, wie aus seinen Bemerkungen erhellt, sehr zusagend, u. a. aus einem Grunde, welcher mit dem Reformationsgeschäfte zusammenhängt. Man müsse derzeit den Gehorsam gegen I. f. Gebote, Verordnungen und Anstalten bei jeder Gelegenheit ernst erzwingen; alle übrigen Consistoria und geistlichen Stellen seien folgamer, machten weniger übertriebene Forderungen oder Widersprüche und verursachten bei weitem nicht so häufige Reibereien als diese fremden Behörden zu Wien und Linz. Ihre heimlichen Wege hätten sie bis zum Throne immerdar auf das wirksamste zu finden gewußt, um oft die heilsamsten Anstalten zu vereiteln. So und nicht anders machten es gewöhnlich überall ausländische Beamte und Creaturen fremder Fürsten, wenn sie bei innerlichen Geschäften Einfluß und mitwirkende Hände hätten.

Mit besonderem Nachdrucke handelte Heintke die Anbeutung der Kais. Direktive in Punkt 6 ab, daß Klöster u. gegebenenfalls aufzuheben wären. Er weist zuerst auf das Recht des Landesfürsten hin, Klöster aufzuheben, und läßt dann einfließen, daß man nur des Winkes gewärtig sei und Wünsche auszuführen wissen werde. Da nur die ganze Kirche geistliche Orden einführen könne, müsse auch deren Aufhebung von derselben geschehen; thue aus wichtigen Ursachen ein vernünftiger Papst das Letztere und setze sich der größere Theil der Bischöfe in der ganzen Kirche nicht dawider, so habe man nach dem jüngsten Beispiel mit der erloschenen Societät consensum Ecclesiae dispersae (weil kein allgemeines Concilium wirklich gehalten wird), wodurch der Orden aboliret bleibe.

„Indessen hat der Landesfürst jure proprio andere ebenso ausgiebige Mittel für

seine Staaten; nur aus seiner Willkür und Gnade nimmt er was immer für einen abprobierten Orden in seine Länder auf, wenn die Religionsübungen durch andere Priester schon gnüglih versehen werden können. Es wäre wider die gesunde Vernunft, demselben das Recht abzuspochen, die Statuta eines jeden Ordens einzusehen und solche nach dem Verhältniß seiner Regierungsanstalten zu beurtheilen, zu ändern oder gar zu verwerfen. Ganze Orden sind wichtige Gemeinden von Untertanen und Staatsgliedern, und derselben innerliche Verfassung sollte der Monarch ignorieren, die doch, wie sie liegt, dem gemeinen Wesen höchst schädlich seyn und dagegen höchst nützlich werden kann, wenn man solche ins Bessere verändert? Wer darf also leugnen, daß der Monarch nicht mit Recht sagen könne: Diese oder jene Orden dulde ich nicht in meinen Staaten, außer mit der Bedingung, daß ihre Klöster und Personen sich auf die von mir gesetzmäßig vorgeschriebene Art betragen, ihre Statuten zu meiner Einsicht übergeben und mir allein zu beurtheilen lassen, ob und wie weit ich solche in Sachen, die nicht das Wesentliche der heiligen Religion und Kirche betreffen, werde gelten lassen wollen oder nicht.

Den Modum, mit Wirksamkeit hierin fürzugehen und die vermeintliche Obstacle zu beheben, kann man auf a. h. Befehl seiner Zeit schon entwerfen, nichts ist in solchen Dingen unmöglich, wenn man nur standhaft ist und ernsthaft will.

Es ist zwar ein gut katholischer Satz: Daß Menschen seyn müssen, welche für andere Mitschriften und ihre Sünden Gott durch anhaltendes Gebet anrufen; allein da kein Mensch mit erforderlicher Versammlung des Geistes beständig beten kann, so hat auch dieses weder Gott noch die heilige Kirche geboten. Ist es demnach nicht weit heilsamer, die Stunden des Gebetes mit nützlicher Anwendung für den Nebenmenschen abzuwechseln und eben diese Beschäftigung als einen Theil des wirkenden Lob Gottes seiner Ehre aufzuopfern, als ohne aller Arbeit die übrige Zeit dem Müßiggang oder unnützen Handlungen zu weihen?"

Dieses Programm verwirklichen wollen hieß den kirchlichen, aber auch den geselligen Zustand des damaligen Osterreichs aus seinen Fugen reißen. Hatte der Kaiser die Gedanken mit Klarheit durchdacht, so würde er selbst schaudernd zurückgetreten sein. Aber freilich, das in Aussicht gestellte Ziel war verlockend, und was eine Hauptsache ist, Heintkes Lehre bot dem Herrscher die Zauberrute dar, durch welche er alle am päpstlichen Stuhle, der Hierarchie und der Kirchenordnung verübten Eingriffe in Werke christlicher Gerechtigkeit umwandeln konnte. Für Heintke war der Kampf mit der Kirche zunächst eine Sache kaltblütig berechneten Vorteils, er stellte ihn jedoch mehr als eine Ehrensache hin. Aber da er das religiöse Gefühl seiner Zeitgenossen nicht theilte, so mußte er auch schwerlich dessen Rückwirkung auf seine Pläne gehörig zu würdigen. Doch abgesehen von Religion ließe sich gegen dieses System gar vieles sagen. Wie viel enthalten nicht schon die wenigen schwerwiegenden Worte des protestantischen Johannes von Müller:¹

¹ Ges. Werke. IX. 164.

„Wenn die Hierarchie ein Übel wäre, besser doch als Despotie: der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener berebet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider den Reichthum der Geistlichen, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisey giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituieren hätten für Kriege, Verdrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche und nicht wider hunderttausend ehelose Soldaten.“

Doch solche Erwägungen lagen damals dem engsten Regierungskreise ferne; 1786, als die widerkirchliche Strömung den höchsten Stand längst erreicht hatte und bereits ins Fallen kam, schrieb Heintze im Rückblicke auf seine Arbeit und deren Durchführung die Worte nieder:

„Diese Art der Vorbereitung der Reformationsgesetze in publico ecclesiasticis hat die gute Folge gehabt, daß schon im Voraus alles fertig war, was auf die erscheinenden Einwendungen zu ihrer Beseitigung zu antworten ist; daher scheint auch größtentheils zu kommen, daß noch kein einziges aus den dem Referenten allermildest anvertrauten Departement erlassenen Reformationsgesetzen von seit beinahe zwanzig Jahren her abgeändert oder aufgehoben worden wäre, obschon jede Vorschrift wider den Geschmack und Wunsch des im Staate so mächtigen Corps du clergé gellautet hat.“

Es obliegt uns nunmehr, um für das Detail der folgenden Kapitel das Verständnis zu gewinnen, den Entwicklungsgang der Ausführung dieses Programmes zu skizzieren und mit den Persönlichkeiten, welche fördernd oder hemmend eingriffen, bekannt zu machen. Im Mittelpunkt steht der Kaiser. Ein Fürst von reichen Geistesgaben, fiebernd vor Eifer für das Beste seines Volkes, widmet sich Joseph II. dem Regieren mit einer Leidenschaft, die ihn in Kurzen aufreiben muß, wie die Flamme sich selbst verzehrt, um anderen zu dienen, aber Joseph II. achtet nicht die Berufung auf das Gewissen, ihm erscheint die Kirche ganz im Lichte des Gallicanismus und Febronianismus, entsetzt von Mißbräuchen, die man beseitigen und durch Annahmungen ihrer Vorsteher, die man aufs Ursprüngliche zurückführen müsse; aber Joseph II. achtet nicht Recht und Geschichte, ihm gilt nur die Allgewalt des Staates, alles fürs Volk, nichts durch das Volk; aber Joseph II. kennt nicht Geduld und Aufschub, jedes Temporisieren erscheint ihm als Verlust,

rücksichtslos werden die Befehle gegeben und rücksichtslos werden sie ausgeführt; aber Joseph II. glaubt alles thun zu dürfen, was nach seinem Dafürhalten zum Glücke seiner Völker beitrage, und legt hohen Wert darauf, von den Männern, welche die Pariser Gesellschaft als Philosophen pries, gepriesen zu werden. Übrigens muß man zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Regierung dieses Kaisers unterscheiden, denn die Reise nach Rom 1783 bildet einen Wendepunkt. Als er sie unternahm, schien ein Bruch mit dem römischen Stuhle so gut als wie entschieden. In Rom verkehrte er aber viel mit dem Cardinal Verriß und dem spanischen Geschäftsträger Azara, die in seinem Vertrauen beide sehr hoch standen. Ihre Vorstellungen gegen eine Lostrennung von Rom sollen auf ihn tiefen Eindruck gemacht haben. In der That zeigt sich nach seiner Rückkehr in dem Verfahren gegen die Kirche ein merklich verändertes Geiße.

Schonungslos merzte Joseph II. bei Beginn seiner Thätigkeit die unbrauchbaren oder widerstrebenden Elemente der Verwaltung aus und binnen weniger als zwei Jahren setzte er 18 Hofräte in die Ruhe. Auch im Staatsrate geschahen Personalveränderungen. Gebler, Löhr und Kressel, welche 1782 andere einflußreiche Stellen erhielten, wurden durch Simon Thabbaus F. v. Reischach, Martini, Friedrich Freih. v. Egger, früher Commerciens-Hofrat, seit 1776 zweiter Kanzler der böhm. österr. Hofkanzlei, und Joseph Freiherr von Idenczy ersetzt. Doch war die Beteiligung des Staatsrates an den Kirchenreformen ziemlich eingeschränkt. „Wichtige Entschlüsse wurden ohne Vorberatung und selbst ohne Vorwissen des Staatsrates gefaßt, ja oftmals ihm gar nicht mitgeteilt¹.“ Der Kaiser wohnte vielmehr öfters den Sitzungen der Studien-Hofkommission oder der geistlichen Hofkommission bei und befüchtigte unmittelbar, was nach Vorberatung durch den Staatsrat an ihn hätte gelangen sollen. Den größten Einfluß auf des Kaisers Entschlüsse in Kirchensachen hatten v. Heintze, welchem er ein fast unbedingtes Vertrauen schenkte, und Gottfried van Swieten, den Schläger in seinem Staatsanzeiger den „Univerfitäts-Pascha“ nannte. Heintze und van Swieten fällt es zur Last, wenn man in dem Kirchenkampfe Edicte auch der Form nach zu weit von Anstand und Rücksicht absehen finden wird.

Unter den Mitgliedern des Hochklerus dienten den Regierungsan-

¹ Hod. I. c. 99.

schauungen als Träger und Stützen die Bischöfe Karl Graf Herberstein von Laibach, Johann Leopold von Hay zu Königgrätz, Johann Morosini von Verona, Johann B. Graf Bergen zu Mantua, Anton Theodor Graf von Colloredo Waldsee, Fürsterzbischof von Olmütz, der letzte Salzburger Souverain Hieronymus Joseph Graf Colloredo und der Minister Oesterreichs am päpstlichen Hofe Franz Kardinal Szran-Paras.

Daß die Freimaurer mit den sogenannten Philosophen gemeine Sache machten, war an und für sich von Wichtigkeit und blieb auch auf Oesterreich nicht ohne Einfluß. Als im Jahre 1785 Joseph ihren Vereinen zwar Duldung verhiess, doch dabei von Gaukelei sprach, rühmten sie sich öffentlich: „Wenige Geseze von der edleren gemeinnützigen Art werden seit einiger Zeit erschienen seyn, die nicht wenigstens mittelbar durch besondere dem profanen Auge noch unbekannte Wege von diesen Gauklern veranlaßt wurden. Preßfreiheit, Toleranz, Reformierung der Religion, was sind sie anders, als Werke dieser Gaukelei? Wo wäre das undankbare Oesterreich noch sonst als in den Händen unheiliger Pfaffen, wenn diese Gaukler nicht schon seit Jahren ihre Entwaffnung mit einer klugen, bewunderungswürdigen Vorsicht vorbereitet hätten!¹“ Noch entschiedener wirkte aber auf die Vorgänge in Oesterreich der Illuminatenorden, dessen Erfolge zwar schnell vorübergingen und auf das südliche Deutschland beschränkt blieben, hier aber gerade während der ersten Hälfte von Joseph's Regierung bedeutend waren, nicht sowohl durch die Anzahl der Mitglieder, welche zweitausend niemals überstieg, als durch die Stellung, die Viele derselben einnahmen. Weis- haupt's und Knigge's leitender Grundsatz war nichts als der König, der mit den Eingeweiden des Priesters soll erbroffelt werden, nur aus dem Gräßlichen in's Gemeine übersezt; der Orden wollte es dahin bringen, daß „a.lem Pfaffen- und Schurken-Regimente der Garais gemacht werde, und Pfaffen und Fürsten als die Bösen von der Erde verschwinden.“ Die Illuminaten nannten sich bereits „eine heilige durch die ganze Welt zerstreute Legion, die Haß aller Religion und Tod allen Priestern und Tyrannen geschworen“ und gaben den Regenten trotzig zu bedenken: „Die Scepter der Fürsten nebst ihrer Freiheit, ja ihrem Leben stehen

¹ Kaiser Franz II. nennt in seinem Edicte vom 23. April 1801 die geheimen Gesellschaften, „die Hauptquellen, wodurch die verderblichsten Grundsätze verbreitet, die wahre Religion untergraben, die Moralität, wenn nicht ganz verdorben, wenigstens sehr verändert, der Parteigeist durch alle möglichen Kunstgriffe auf das stärkste angefeuert und folglich auch die häusliche Ruhe und Glückseligkeit gestört worden ist.“

in den Händen der Schriftsteller.“ Von Männern dieses Bekenntnisses war Joseph II. umgeben.¹

Schamlos und unabhängig tobten zahllose „Büchelschreiber“ wider alles Hohe und Heilige und ihnen gelang es, Haß und Feindschaft gegen die Kirche bis in die untersten Schichten des Volkes zu bringen. Ihre Trugschlüsse, Schmähungen, Lügen, Zerrbilder suchten Verachtung der Religion zu bewirken und sie zu rechtfertigen. Wie eine zerstörende Bombe wirkte es beispielsweise, als Friedrich Nikolai den 5. Band seiner „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781“², in welchem über Religion, Religionsgebräuche und Sitten zu Wien abgehandelt wird, unter die Bevölkerung Wiens warf. Schon die ersten Zeilen des Buches mußten aufstacheln. „Die Werkheiligkeit und Pfafferei, die der katholischen Religion unauflöslich anhängt, ist Jahrhunderte lang immer mehr zu der Absicht gebildet worden, die Kräfte des menschlichen Verstandes zu unterdrücken und das menschliche Geschlecht unter das ungeliche Joch der Hierarchie oder der Priestergewalt zu bringen. Es kann sein, daß vielen Katholiken, die selbst durch die Religion, in der sie erzogen worden, gehindert werden, die wahre Lage dieser Religion einzusehen, eine solche Behauptung zu hart scheinen mag. Aber ich sage nichts, als was der strengsten Wahrheit gemäß ist und was die Geschichte laut bestätigt. Die Päpste haben sich zu sichtbaren Statthaltern Christi aufgeworfen, wozu sie niemand als ihre eigene unbezähmte Begierde zu herrschen eingesetzt hat.“ Das Buch wurde eifrigst gelesen und ein guter Teil der Gebildeten schwur bald nicht höher als auf den Berliner Buchhändler.

Alle Gesetze des Staates in geistlichen Angelegenheiten waren darauf berechnet, die Kirche sich zu binden, und weil auch die Vollstrecker der Gesetze darnach gewählt waren, konnte der Erfolg nicht ausbleiben; bald stand dem allmächtigen Staate die ohnmächtige Kirche gegenüber.

Die katholische Kirche bildet einen Organismus, kann daher nicht leben ohne die Verbindung des Hauptes mit den Gliedern. Diese löste aber das Placetum regium, welches den Bischöfen einerseits verbot, päpstliche Erlässe ohne l. f. Genehmigung anzunehmen, anderer-

¹ Card. Rauscher, Hirtenbriefe, Reden. Neue Folge. II. 348. f.

² Man vergleiche nur etwa die „Briefe aus Berlin über verschiedene Paradoxe dieses Zeitalters,“ Berlin 1784 (deren Verfasser vermuthlich Maillet war) und: Die zehn Briefe aus Osterreich an den Verfasser der Briefe aus Berlin. Gedruckt an der schlesischen Grenze. 1784.

jeits aber ihnen unterjagte, gedruckte oder geschriebene Belehungen ohne Erlaubnis der Landesstelle zu erlassen. Wer immer eine über örtliche Verhältnisse hinausgreifende Verordnung gibt, der thut dieses, außer dem Falle selbstbewußten Eigennuzes, mit der Überzeugung, daß ihre Befolgung für die ganze Kirche nützlich sei, und daraus ergibt sich notwendig der Wunsch, daß sie auch in der ganzen Kirche beobachtet werde. Dies muß ganz natürlich auch bei dem Papste der Fall sein, und da er eine über die ganze Kirche sich erstreckende Macht übt, so hat er auch den Beruf und das Recht, die ganze Kirche zu Beobachtung der erlassenen Verordnung aufzufordern. Daß sämtliche Bischöfe solche Verordnung in ihren Kirchen einzuführen im Gewissen verbunden sind, bedarf keines Beweises. Denn was zur Förderung der kirchlichen Zwecke wahrhaft nützlich und deshalb Gottes Ehre zu befördern geeignet ist, dazu mitzuwirken ist jeder Christ, umsomehr jeder Bischof verbunden. Und wenn der Papst eine Maßregel als wahrhaft fördernd erkennt, so kann er, soweit als seine Macht reicht, d. h. in der ganzen Kirche, auf Verwirklichung derselben dringen. Dagegen brachte Heintze den Kaiser durch die Vorstellung, daß der herrschende Fürst alles zu wissen fordern könne, was von wem immer seinem Volke vorgeschrieben oder kund gemacht werde, und da sogar auch nach der Erfahrung die dogmatischen Bullen oft gewisse Adnexa enthielten, welche als Disciplinaryia den Statum publicum beträfen, das jus inspiciendi also (worinnen eigentlich das Placetum regium bestehet) so nötig als nützlich sei, zur Erlassung des Gesetzes vom 26. März 1781, welchem gemäß alle päpstlichen Anordnungen, sie möchten in forma Bullae, Brevis, decreti, constitutionis, oder sonst in was immer für einer Form abgefaßt sein, sowohl in materia dogmatica als ecclesiastica aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung der betreffenden Landesstelle nebst einer von einem Notario publico des Landes authentifizierten Abschrift mit dem Ersuchen überreicht werden sollten, um hierüber das Placetum regium zu erwirken. Heintze schrieb seinem Entwurf eigenhändig die Bemerkung bei:

„Diese Anstalt ist der einzige Weg, staatschädlichen Einrichtungen vorzukommen und alles zu erfahren, was bey dem inländischen Clerus durch römische oder auswärtige Ordinariatsverordnungen eingeführt werden will. Äußerst wichtig ist wohl das Mittel, die geheimen Leitungen eines so beträchtlichen Staatskörpers, wie es die Geistlichkeit ist, aufzudecken und dieser selbst dadurch den Irrwahn zu benehmen, daß Diener des Altars nur dem Pabste und dem römischen Hofe nicht aber der Macht des Landesfürsten untergeben sind, aus welchem Vorurteil vielfältige falsche Schlüsse

gemacht werden, deren Ausübung Zeit und Arbeit verlierende Collisionen des geistlich und weltlichen Standes verursacht haben. Das *Regium placet* hat nicht den Umstand, daß eine Bulle in Glaubenssachen *bullae dogmaticae* ihre Kraft von dem *placito Regio* oder durch landesfürstl. Gesetzgebung erhalten solle; denn bloße Glaubenssachen gehören allein zu der Erkenntniß und Gewalt der Kirche, die zwar keine neue Glaubenslehre einführen kann, weil sonst die Einsetzung und Vorschrift Christi mangelbar gewesen wäre, die aber dennoch dasjenige in *credendis* oder ein Dogma nach dem Sinn und Geist der Schrift Gottes zu erklären das Recht hat. In solchen Dingen wird sich der katholische Landesfürst selbst willig der Kirche unterziehen, sie werden bloß den innerlichen Menschen und das künftige Leben angehen; und gleichwie verlei Lehren nicht anders als bessere Christen somit auch bessere Bürger machen können, wird durch das *Placetum regium*, welches in Niederlanden mit dem Wort *Exequatur* verständlicher gemacht wird, der Gerichtsbarkeit der Kirche nicht benommen sondern in Kraft der landesfürstlichen Bewilligung, eine solche Bulle dem Volk kund zu machen, viel mehr geschüzet, weil das Volk der Vorschrift der Bulle nachzuleben auch durch die landesfürstliche Annehmung und erlaubte Kundmachung angewiesen wird. Doch sind dogmatische Erklärungen durch Bullen sehr selten; und gleichwie dagegen in veränderlichen Zuchtsachen, sogar über Temporalien und pur weltliche Handlungen, bürgerliche Pflichten, Verträge u. von mehreren Jahrhunderten her immerdar nicht wenige päpstliche Bullen, Breven u. zum Abbruch der Landesfürstl. Rechte erschienen sind, so hat man desto größere Ursache, das *Justus Regii Placeti* oder *Exequatur* auf das strengste zu behaupten und auszuüben. Dieses war unter anderm ein Geschäft, mit wessen Ausarbeitung Referent wegen ganz besonders angewandter Mühe und Widerspruch der Geistlichkeit in Wien einigemal in voriger Zeit zurück gewiesen wurde, aus welchem Merkmal man allein siehet, wie tief diese Anstalt in die geheime Leitung der Geistlichkeit gedrungen seye, und daß man eben darum um so standhafter darauf halten solle.“

Bereint mit der rohen Gewalt brach auch die Tücke verwüstend in die Gottesstadt ein. Migazzi hatte von Pius VI. unmittelbar nach seiner Wahl, am 9. März 1775, außerordentliche Fakultäten erhalten. Nach sieben Jahren (1782) stöberte man dies auf und der Cardinal mußte sie dem *Placetum* unterwerfen. Ärgerlich schrieb er darüber von Aranyos Maroth aus am 15. August an seinen Weihbischof:

„Aus beiliegendem Decret wird der Herr ersehen, wie man auf alle Gelegenheit sehr aufmerksam sein muß, um meine Verdienste und mein Lob in ein wahres Licht zu setzen, bekenne aber, daß nicht begreife, woher eigentlich solches komme, weil weder der Herr noch jemand anderer sich jemahlen hat begeben lassen, daß sogar die *facultates*, welche ich *viva voce* oraculo erhalten und zwar in dem Conclave, zu höchster Begnehmigung überreichen sollte. Vielleicht hat ein dienstbarer Geist aus meiner Kanzlei diese Anzeige gemacht. Man mag stürmen auf mich wie man will, so ist doch der Herr, der im Himmel ist, welcher diejenigen nicht verlässet, die auf ihn ihr Vertrauen setzen.“

Die Vorsicht der Staatsgewalt war nicht unbegründet; denn diese Fakultäten waren staatsgefährlich und ärgerlich genug. Beweis dafür, daß

der Hofbescheid vom 26. Juni 1782 von 23 Punkten bei 9 lakonisch genug lautete: „abgeschlagen.“ Dies Loß traf die Fakultäten: Zu dispensieren bei Irregularitäten; altare privilegiatum, so oft Eminenz celebriert; vollkommener Ablass in articulo mortis und Befugnis, selben allen Seelsorgern zu erteilen, welche Sterbenden beistehen; päpstliche Indulgenzen an Denkfennige zc. zu binden; in Articulo mortis die apostolische Benediction zu erteilen oder zu schicken; Altäre mit Privilegien für die Celebration auszustatten; an Priester, die Mitgliedern des Hauses Migazzi im Sterben beistehen, die Macht, vollkommenen Ablass zu geben; vollkommener Ablass an Münzen zc. für solche, welche durch mehrere Tage der Predigt beiwohnen; der Brigittinische Ablass für eifrige Predigtbesucher. Andere Indulgenzen wurden sehr eingeschränkt. Es hat nicht an solchen gefehlt, welche über den Index der kirchlich verbotenen Bücher und die kirchliche Censur all den Unrat ausgoßen, über welchen böser Wille und Unwissenheit verfügen. Vielleicht stimmt sie milder, wenn sie erwägen, daß der obgenannte Hofbescheid den Cardinal Erzbischof Migazzi belehrte, es könne die Erlaubnis verbotener Bücher nur für seine Person nicht aber deren Mittheilung an andere geistliche oder weltliche Personen gestattet werden.

Gelegentlich der Verhandlung über die von dem päpstlichen Stuhl den Bischöfen erteilte *Facultas dispensandi in casibus per bullam in coena Domini reservatis*, befahl der Kaiser :

„Und da übrigens ein grosser Theil des Uebels vorzüglich von dem in älteren Zeiten erfundenen Gehorsams Eid, welchen die Bischöfe dem päpstlichen Stuhl zu leisten haben, herzurühren scheint, so hat mir die Kanzlei ein standhaftes Gutachten zu erstatten, was dießfalls für Massnahmen zu ergreifen sind?“

Der Referent der böhm.-österreich. Hofkanzlei meinte, daß obwohl die Formula des Eides außer wenigen Worten nicht eben so viel zu bedeuten scheine, dennoch der eigentliche Verstand davon der weltlichen Macht nicht geringe Bedenken erwecken möchte, einen solchen Eid der Bischöfe ohne alle Anstalt dahin gehen zu lassen. Die Formel enthalte den wahren Lehenseid der Vasallen, wie solcher von diesen ihren Lehensherrn nach dem Longobardischen Lehenrechte *sectio. 2. tit.: 5. 6. A 7* abgelegt werden müsse. Der Urheber dessen, Papst Gregorius VII. sei wegen seiner übertriebenen Principia und des daraus für Kirchen und Staaten entsprungenen Unheils nur allzu bekannt, als daß man nicht wissen sollte, wie weit derselbe gegangen sei. Der Kaiser resolvierte am 8. Juni 1781 gemäß dem Votum der Kanzlei :

„Da vermöge der neuerlichen Vorschrift jede einlangende Päpstliche Bulla zu Ertheilung des Placeti regii vorgelegt werden muß, so hat sich diese Anordnung auch auf die den neugewählten oder benenneten Bischöfen in der Form einer feyerlichen Bulla zukommenden sogenannten Literas apostolicas allerdings zu erstrecken. Es folgert sich hieraus, daß solchergestalten der Landesfürst und der Staat den Eid-Schwur der Erz- und Bischöfe, dessen Formul jederzeit der Bulla sich beigeflossen findet, keineswegs ignoriren können. Die platte Verweigerung des Placeti über solchane Bullen und das Verboth der wirklichen Ablegung des Eides würde zu Weiterungen führen; Es kann, ohne zu solchem Anlaß zu geben, der abgesehene Entzweck im wesentlichen in anderer Art süglich erreicht werden. Ich verwillige nemlich, daß über die erwähnte Bulle das Placetum regium zwar ertheilet werde, jedoch ist solches jedesmal ausdrücklich dahin zu beschränken, daß ich sowohl den Consecrandum als den Consecrantem zur Ablegung und respective Aufnahme des quaestionirten Eides nur in soweit autorisirt und habilitiret haben will, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglichen echten Sinn der professionis oboedientiae canonicae und überhaupt in jenem Verstand genommen würde und werden könnte, der den höchsten Souverainitätsrechten und den von jedem Bischof aufhabenden und eigens beschworenen Untertans-Pflichten weder direkte noch indirekte zuwider streitet. Bevor aber noch die neu gewählten oder ernannten Bischöfe die Päpstliche Confirmation und hierauf die Consecration erhalten, mithin bevor sie noch den Eid an den päpstlichen Stuhl bey der Consecration leisten, sind selbe gleich unmittelbar nach ihrer respectiven Nomination oder Canonischen Wahl zu verhalten, einen besondern Eid der Treue nach dem Inhalt des hier angebotenen Formularis ¹ in die Hände des Chef des Landes unter Beywohnung der zwey ältesten Rätthe von der Landes Stelle abzulegen, dergestalten, daß sodann auch von ihnen die Notula juramenti selbst unterschrieben, und diese ingleichen von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterschrift corroboriret sodann aber in Originali jedesmal anhero eingeschicket werden soll. Nach dieser Vorschrift also wird allgemein die gleiche Beobachtung in meinen Böhmischn und Ertzerreichischen Landen einzuführen und in dem behörigen Weg von der Kanzley einzuleiten seyn.“

¹ Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eid und gelobe bei meiner Ehre und Treue dem Allerdurchlauchtigsten . . . als meinem einzigen rechtmäßigen höchsten Landesfürsten und Herrn, daß ich als ein getreuer Vasal und Unterthan in dem von mir anzutretenden bischöflichen Amte weder selbst etwas thun noch wissentlich geschehen lassen wolle, was Ihro Maj. höchster Person, dem durchlauchtigsten Erzhaufe und dem Staat oder der landesfürstlichen oberherrlichen Macht auf was immer für eine Weise direkte oder indirekte an sich selbst oder in einigen Folgen nachtheilig oder zuwider sein könnte. Wie ich dann auch hiemit eidlich gelobe und verspreche, daß ich allen landesfürstlichen Verordnungen, Gesetzen und Geboten ohne aller Rücksicht und Ausnahme getreulich gehoramen, nicht minder solche von allen mir Untergebenen mit pflichtmäßiger Anhaltung derenelben in genaueste Erfüllung bringen lassen und überhaupt die Ehre und das Reite Sr. Majestät und des Staats, so viel von mir abhänget, in allen Gelegenheiten betrachten und befördern wolle. So wahr mir . . .

Da aber Papst und Bischöfe gegen diesen Eid zu energisch remonstrirten, wurde der franz. Botschafter Graf Mercy beauftragt, die Formel des von den französischen Bischöfen zu schwörenden Eides einzuschicken. Nach diesem Muster schrieb der Kaiser für die österreichischen Bischöfe am 19. August 1782 einen neuen Eid vor: ¹

„Diese von der Hof-Kanzley entworfene Eides-Formul ist für alle Bischöfe meiner deutschen Erblände bey künftiger Besetzung von nun an zur unverbrüchigen Beobachtung vorzuschreiben. In Ansehung Hungarns ist sich lediglich an die von mir bereits dahin abgegebene Formul zu halten.“

Von welchen Gesichtspunkten Referent Heintze in dieser Sache sich leiten ließ, ersehen wir aus seiner eigenhändigen „Anmerkung“ hiezu:

„Es hängt allein vom Landesfürsten ab, ob und wie lange er noch das dem Papst vor der Konsekration eines Bischofs von diesem abzulegende Jurament dulden wolle, weil desselben Inhalt unmöglich mit Beobachtung der Unterthans- und bürgerlichen Pflichten vereinbart werden kann. Die erste Formel war zur Beobachtung der l. f. Verordnungen (um welches es bei Bischöfen hauptsächlich zu thun ist) insbesondere und bestimmt abgefasst und dem Eide ganz entgegengestellt, den der neue Bischof dem Papst abzulegen hat: nun mochte der Bischof sehen, wie er es in seinem Gewissen zusammenreimt, daß er nach dem Landesfürsten abgelegtem Eide auch jenen für den Pabst schwören kann. Da nun dieses von den dem Pabste sehr ergebenen Bischöfen wol eingesehen wurde, haben sie durch Vorstellung des Papstes die Formel der französischen Bischöfe statt der ersteren erhalten, welche in allgemeinen Ausdrücken eigentlich das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ist und weniger bestimmte Verbindlichkeit enthält, auch willkührliche Ausdeutung, ob dieses oder jenes zum Besten des Staates nach Verschiedenheit der Meinung gereiche, bei Manchem zulassen dürfte. Überhaupt aber ist der französische Clerus nicht mehr jener in seinen Grundsätzen, der im Jahre 1682 seine Erklärung dem Päpstlichen Stuhle gab, und die ehemals berühmte Sorbonne bestehet nur dem Namen nach.“

Die josephinische Kirchengesetzgebung, deren Verordnungen wie ein vielmaßiges Netz über die Kirche geworfen wurden und sie der Freiheit beraubten, verlangte von der geistlichen Behörde sogar die Promulgierung derselben und dies in wahrlich terroristischer Weise, ² wie die

¹ Ich . . . schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe, Seiner Majestät . . . lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des anderen gereichen könnten, vielmehr, wosfern etwas von dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es Seiner Majestät unverzüglich zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien, die ich hier berühre.

² Cardinal Batthyany gab namens der ungarischen Bischöfe dem Kaiser die Erklärung, sie hätten die in Kirchenangelegenheiten erlassenen Verordnungen im Vertrauen auf eine bessere Ueberzeugung Sr. Majestät bisher nicht veröffentlicht und

folgende Zusammenstellung des betreffenden Urtheils zeigt. Bereits unter der Kaiserin Maria Theresia wurden, da hervorgekommen, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die in geistlichen Sachen nach und nach bekannt gemachten höchsten Verordnungen in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getabelt, oder gar verächtlich zu machen gesucht hätten, unterm 5. Sbris 1776 derlei ohnehin unerlaubte Fürgänge allgemein mit dem Beisatz verboten, „daß diese Verbrechen mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde auch nach Umständen mit empfindlicher Ahndung bestrafet, die Anzeiger aber als getreue Unterthanen angesehen werden würden.“¹ Am 11. März 1780 wurde sämtlichen Seelsorgern der Auftrag gemacht, daß sie sich jedesmal über die wirkliche Kundmachung der dem Volk zu wissen nöthigen Verordnungen bei dem Kreisamt mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimieren, nebstbei ein jeder Pfarrer und Seelsorger alle an ihn ergangenen Landesherrlichen Verordnungen in ein ordentliches Protokoll eintragen und solches den Nachfolgern überlassen solle. Nachdem aber bemerkt worden, daß manchemal die Landesfürstlichen Anordnungen von den Ordinariis dem Klerus nicht in ihrem „wahren Sinn“ intimiret worden waren, so befahl Joseph II. unterm 25. Sbris 1781, daß die Ordinarien künftig alle Consistorial-Intimationen und Publikationen der höchsten Anordnungen vor der Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Approbation vorlegten. Als

könnten sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung auch nicht veröffentlichen. Er wolle zwar Sr. Majestät den Vorwurf nicht machen, als maßten sich Dieselben eine Gewalt über die Kirche an, sehe sich aber gleichwohl genöthigt, in tiefer Unterthänigkeit zu erinnern, daß die neuen kaiserlichen Anordnungen in Kirchensachen die Gränzen der bloß politischen Gewalt überschreiten, wenn sie auch im übrigen mit dem Befalle und auf den Rath geistlicher Personen getroffen worden seyen, die Sr. Majestät vielleicht mehr aus Schmeichelei als aus Liebe zur Sache gebietet hätten. Der Kaiser ließ den ungarischen Bischöfen erwidern, er habe die Verordnungen in Kirchensachen nach reiflicher Ueberlegung und auf Anrathen mehrerer frommer und weiser Männer des geistlichen Standes erlassen. Fern sei von ihm der Gedanke, dem Gewissen seiner Unterthanen Zwang anzuthun, daher räume er jedem, der in Betreff dieser Verordnungen sein Gewissen nicht beschwichtigen könne, die Freiheit ein, seinem Amte zu entsagen und auszuwandern.

¹ Referent Heinke merkt an: „Es geschah in der Absicht, die jezuweil unbesonnenen Ausdrücke der Geistlichen, wovon man strafbare Beispiele hatte, sowohl in als außer den Klöstern wider die l. f. Anordnungen zu verhindern. Einige Denuntiationen verschiedener Mönche fanden die Oberen in ihren eigenen Gemeinden, untreue Aufseher enthielten sich dann von ungebührlichen Reden.“

sich in der Folge bei mehreren Consistorial-Intimationen und ‚sonderheitlich bey jenen des hiesigen erzbischöfl. Consistorii‘ zeigte, daß verschiedene höchste Resolutionen dem Clerus ‚nur zur Wissenschaft‘ erinnert wurden, von der Befolgung aber keine Meldung geschah, wohl gar öfters bedenkliche Weisäße gemacht worden waren, wurden unterm 14. Jänner 1782 die Länderstellen angewiesen, aus eigenem Antrieb den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit die vorläufige Approbation derselben über die Publikations-Entwürfe der in Publico-ecclesiasticis erflossenen höchsten Anordnungen von den Consistoriis ohne lange Verzögerung eingeholet, sodann aber nach ertheilter Approbation sich auch jedesmal selbst durch genaue Erkundigung von dem richtigen und baldigen Vollzug der Publikation versichert werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit und Suspendierung der Weltlichen von ihrem Gehalt veranlaßet werden wolle. Um sich aber der richtigen und schleunigen Intimation von Seite der Ordinarien ‚noch mehr‘ zu versichern, ließ man unterm 28. Jänner 1782 alle Ordinarien anweisen, daß sie die ihnen zukommenden Befehle in Publico Ecclesiasticis an den Clerus jedesmal ganz unverweilt in Abschrift in extenso hinausgeben, deren genaue Befolgung und Nachachtung der Geistlichkeit nachdrucksamst einbinden und de peracto mit Weilegung eines Intimations-Exemplaris dann des Empfangscheines sich bei der Landesstelle ausweisen sollten. Weiter befand S. Mayt. am 17. May 1782 zu verordnen, daß alle Landesfürstl. Verordnungen auf dem Land dergestalt publiciret werden müßten, daß jede Obrigkeit mit dem Kund zu machenden Circular immer auch eine Currenda herumzuschicken und auf diese der Richter und zwei Geschworne eines jeden Orts die richtige Erhaltung und beschehene Publicierung des Circularis mit ihrer Unterschrift zu bezeugen hätten. Um sich aber der Kundmachung und Befolgung noch mehr zu versichern, müßten alle Gesetze und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel in den Kirchen dem Volk abgelesen werden. Als bald darauf der Wiener Cardinal und auch das Passauische Consistorium einige Verordnungen, besonders jene wegen der Bulla Unigenitus und des allgemeinen Gebrauches der Bibel, theils gar nicht theils sehr mangelhaft publizierten, ließ der Kaiser dem Cardinal die Sperrung der Temporalien androhen und gab, um beurtheilen zu können, ‚ob ein Consistorium nachlässig sey, oder nicht‘ unterm 31. May 1782 den Befehl, daß die Consistorien sich jedesmal nach der Publikation durch die Original-Currende, worauf alle Rezipisse mit dem

ganzen wörtlichen Inbegriff der höchsten Verordnung von den betreffenden Klöstern und geistlichen Personen in dorso geschrieben stehen müßten nebst einer beygefügtten ad acta der Landesstelle zu legenden Copia de rite publicato zu legitimieren hätten. Endlich kam am 26. Aug. 1782 der Befehl, daß künftig die in Publico Ecclesiasticis ergehenden Verordnungen nicht mehr kopirt sondern jede derselben Stück für Stück in Druck aufgelegt werde, und unterm 26. May 1786 wurde anbefohlen, daß zu Vermeidung der vielen Schreybereien die Original-Kurrenten über jene Fälle, wo sich die Bischöfe wegen befolgter Kundmachung der höchsten Anordnung ausweisen müßten, in Zukunft nur vierteljährlich mit Beylegung eines Verzeichnisses, was für Gegenstände die Kundmachung betroffen, an die Landesstellen eingereicht werden sollten. Referent Heinke schrieb dieser Materie die Anmerkung bei:

„Wer sollte glauben, daß Bürger und Unterthanen so viele Anstalten, Vorschriften, Nachforschungen und Bemühungen der Pflicht veranlassen könnten, um Landesfürstl. Gesetze denjenigen kund zu machen, die solche beobachten sollen? Und dennoch siehet man es aus hier vorausgesetztem Hergang. Die geistlichen Obrigkeiten haben durch ihre dabei gezeigten Handlungen die Absicht verrathen, den Landesfürstl. Gesetzen alle Kraft und Wirkung zu benehmen, wenn solche dem untergegebenen Clerus gar nicht oder im falschen Lichte bekannt werden, wodurch also deren Beobachtung nicht geschehen kann. Wie wichtig demnach dieser Gegenstand seye, fällt jedem Denkenden selbst in die Augen.“

Wie viel die Verordnungen in publico ecclesiasticis an äußerer Kraft der Kirche verbrauchten, kann man aus obigen Angaben und dem Umstande ermessen, daß die Sammlung solcher Verordnungen vom 17. Dez. 1780 bis 26. Nov. 1783 zwei mäßige Foliobände füllt. Hierdurch und nach dem ganzen System wurden Konsistorien und Pfarrer mit Schreibereien übermäßig beladen. Ein Beispiel. Bisher hatten die Pfarrer „öfterliche Pfarr- und Kinderlehr-Berichte“ einzuschicken. Doch diese wurden ersetzt durch gedruckte Fragebogen, die den Inhalt der meisten l. f. und Konsistorial-Verordnungen in sich faßten und von Jahr zu Jahr mit Fragen über die ‚neuesten Verordnungen‘ ergänzt wurden. Der Paschalbericht, den die Pfarrer 1786 zu geben hatten, mußte auf 307 Fragen, die im Drucke 12 Folienseiten füllen, Bescheid geben. Dieser Fragebogen hat 14 Absätze. Wir wollen die Überschriften der Absätze hierhersetzen, dazu die Anzahl der Fragen und mitunter eine Frage selbst angeben. Von den Schulen (13 Fragen); Vom öffentlichen Unterrichte in Kirchen (17 Fr.); Vom Privatunterrichte bei verschiedenen Gelegenheiten (14 Fr.); Von der Kirche und dem Kirchen-

geräte (32 Fr.): „Ob in der Kirche noch Fähnen mit mehreren Stangen vorfindig? Ob die Fahn- oder Standartenträger mit Schürzen, Federhüten und dergl. gekleidet seind? Ob sich in der Kirche noch gesperrte Stühle befinden? Ob nach der Verordnung vom 27. Juli 1785 der Klingelbeutel nur vor der Predigt herumgetragen werde?“ Vom ordentlichen Gottesdienste (21 Fr.); Von verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen (22 Fr.); Von Ausspendung der heil. Sacramente (35 Fr.); Vom Armeninstitute (11 Fr.); Von Begräbnissen (17 Fr.); Von Führung der Protokollen (25 Fr.); Von Stolgebühren (10 Fr.); Von Kirchenrechnungen (38 Fr.); Vom Pfarrgebäude und Realitäten (21 Fr.); Von Seelsorgern überhaupt (32 Fr.). Dieser Fragebogen wurde am 27. März des genannten Jahres gestellt mit dem Auftrage, „daß von jedem Herrn Pfarrer und Lokalkaplane ohne Ausnahme von Frage zu Frage die Antwort, die den Inhalt der Fragen erschöpft, mit Weirückung des Absatzes und der Nummer die Frage auf besondern Bögen ganz beantwortet; diese mittels eines Anbringens längstens acht Tage nach Pfingsten an ihre Herren Dechante, denen selbe vorläufig zu übersehen, über deren Befund bei den Pfarrern Nachsicht zu halten und sodann dem Konsistorium zu Ende Oktobers eines jeden Jahrs mit ihren dabeigemachten Bemerkungen unfehlbar einzuschicken hiemit aufgetragen wird, sofort von der erzbischöflichen Kanzlei vor Ausgang des Jahres zurückgefordert, der hierüber erteilte Bescheid und Verordnung allsogleich vollzogen, künftigen Jahrs dieser Bescheid der neuen Beantwortung mit der Erinnerung, was in solchen vorgelehret worden, beigelegt und an die Herren Dechante zu vorgeschriebener Zeit zur mehrmaligen Einsicht und Untersuchung abgegeben werden soll.“

Dennoch ist dieser Verbrauch an lebender Kraft klein gegenüber dem Maße von innerer Lebenskraft, welche der Kirche Osterreichs entzogen wurde. Man erwäge das Folgende: „Um eine wirkame Aufsicht über die Handlungen der Bischöfe zu erreichen, damit sie solche nach den in publico ecclesiasticis erflossenen h. Anordnungen einrichten und überhaupt ihr Amt nicht mißbrauchen,“ wurde unterm 8. März 1782 „gesamten Länderstellen sowohl als insbesondere den Fiscalen eine genaue und stette Obacht hierüber mit dem Befehl aufgetragen, daß bei wahrnehmender Bedenklichkeit die ungesäumte Anzeige gemacht werden solle.“ Es war nunmehr nicht mehr als natürlich, daß die Kreishauptleute und Kreiskommissäre über sich nahmen, was sonst Obliegen-

heit der Bischöfe bei kanonischen Visitationen ist. Diese Herrn erkundigten sich gelegentlich ihrer Beteifungen beim Volke über die Sitten der Seelsorger, untersuchten die pfarrlichen Protokolle,¹ visitirten die Kirche und schafften hinaus, was mißfiel, beurteilten über Haltung der Gottesdienstordnung, gaben den Pfarrern mündliche und schriftliche Verweise, ließen in ihrer Gegenwart die Katecheten katechisiren u. s. w.

Da die Kirche im Staate die Stellung einer Gesellschaft einnimmt, so äußern auch die Anordnungen des Staates oftmals auf den Zustand derselben einen großen Einfluß. In dem Falle nun, wo eine solche Berührung stattfindet, kann es nicht anders sein, als daß jeder, welcher an dem Wohl und Weh der Kirche Teil nimmt, wenigstens in seinem Herzen ein Urtheil fällt und sich über dieselben entweder freut oder betrübt. Pflicht ist diese Beurteilung für die Bischöfe, welche die Lenker und Vertreter der christlichen Gemeinden sind und daher die heilige Obliegenheit auf sich haben, dieselbe durch alle der Natur des Staates und der Kirche angemessenen Mittel bei der Übung ihrer ursprünglichen, bei dem Besitze ihrer erworbenen Rechte ungekränkt und ungeschmälert zu erhalten. Wenn die Kirchenvorsteher urtheilen, diese oder jene Ver-
ordnung sei der Kirche unheilbringend, so können sie nichts als bei Gott durch das Gebet, bei den Menschen durch Vorstellungen und Bitten Hilfe suchen, und wenn diese fruchtlos bleiben, haben sie, je nachdem die neuernde Verfügung die Kirche entweder im Wesentlichen oder Außerwesentlichen trifft, entweder die Pflicht zu gehorchen, oder die Pflicht, die Verfolgungen im Geiste der Apostel zu ertragen. Denn da kein Bürger und keine Gesellschaft im Staate gegen den Regenten ein mit Zwang durchzusetzendes Recht hat, wie könnte man daran denken, daß die Kirche ein solches habe, die Kirche, welche die Lehre der Sanftmut und Selbstverleugnung predigt, die Kirche, welche das Kreuz zu ihrem Schmuck, das Kreuz zu ihrer Hoffnung hat auf Erden? Deswegen zeigen sich auch die Wirkungen dieser Rechtsphäre nur vor dem Gerichte des Gewissens, nicht in der Außenwelt. Denn wenn auch der Regent seine Rechtsphäre überschreitet, so bleibt ihm doch die physische Macht, seine Forderungen durchzusetzen, und den Gliedern und Vorstehern der Kirche die Verbindlichkeit, die Wirkungen dieser Macht zu erdulden, obgleich sie wie zum Beispiel die Christen der 1. Jahr-
hunderte genug physische Macht entgegenzusetzen hätten, um ihre Rechts-

¹ Am 11. März 1780 wurde dies den Kreisämtern anbefohlen.

sphäre zu schützen. Der Unterschied zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Forderungen liegt nur darin, daß der Regent bei den letztern seine Pflicht verlegt und selben keine Verbindlichkeit entspricht, zu gehorchen, sondern nur die Verbindlichkeit, in Geduld die Übel zu erleiden, welche, um zum Gehorsam zu nötigen, zugefügt werden. Immer steht also für die Vorsteher der Kirche die heilige Pflicht in Kraft, sowohl ihre ursprünglichen als erworbenen Rechte zu schützen und die ihrer Sorgfalt anvertrauten Gemeinden als treue Hirten zu vertreten. Aber schon der Begriff des Unterthanenverhältnisses zeigt, daß selbe in keinen andern bestehen könne, als in eben jenen, zu welchen die Christen der ersten Jahrhunderte ihre Zuflucht nahmen. Denn da die bethörten Imperatoren nichts scheuten und schonten, um sie von der Feier ihrer heiligen Geheimnisse abwendig und zu Dienern der stummen Götzen des unzüchtigen Olymps zu machen, da sie ihre Habe der Willkür raubgieriger Feinde, ihre Häupter den Peinen des schmähdlichsten Todes preisgaben, so setzten sie ihrer Wut keine andern Waffen als Bitten, Vorstellungen, Schutzschriften entgegen. In Oesterreich that dies niemand mit mehr Eifer und Mut als der Wiener Erzbischof Christoph Anton Cardinal Migazzi.¹ Mündliche und schriftliche Vorstellungen an den Kaiser, das war die einzige Freiheit, welche ihm die josephinische Gewaltthätigkeit, freilich nicht ohne Einsprache dagegen, übrig gelassen hatte. Während die Staatsgewalt Schlag auf Schlag führte, um die Kirche Oesterreichs zu zertrümmern, und zugleich den Angriffen der Presse auf Religion und Sittlichkeit freien Lauf ließ, verweigerte die Landesstelle sofort das Placet, wenn der Bischof etwas hinausgeben wollte, was den von der Regierung aufgestellten Behauptungen widerspricht. Von Bitten und Mahnungen an den obersten Regierungskreis ließ sich aber der getreue Hirt durch nichts abhalten. Es steht vielleicht einzig da in der Geschichte, daß er in seinem Kirchenkampfe weit über 300 Eingaben und Beschwerden an die Majestäten vorgelegt und sich durch ungnädige Aufnahme ebensowenig einschüchtern als durch Nichtbeachtung kränken und mißmutig hat machen lassen. Wahrheit und Gerechtigkeit waren die

¹ Er konnte in Wahrheit an den Paps schreiben: So oft die weltliche Gewalt etwas gegen die Freiheit der Kirche verordnet oder an der Universität, besonders im *ius canonicum*, unkirchlich gelehrt wird, stemme ich mich mit großem Freimuth und Nachdruck in Wort und Schrift dagegen; *ut si non omnia aucterere maiora tamen praecavere valeam.*

Leitsterne seines Wirkens; den Segen flehte er demütig vom Himmel herab. So schrieb er an seinen Suffragan zu Waizen:

„Zwei Dinge thun uns in diesen schweren Zeiten am meisten not. Erstens daß wir Gott inständig bitten für seine Kirche und diejenigen, welche er gesehet hat sie zu regieren. Denn gar sehr bedürfen wir, besonders in diesen schrecklichen Zeiten, der Hilfe von oben, um unsere so schweren Pflichten erfüllen zu können. Zum anderen empfehle ich angelegentlich, daß wir unserem Munde einen Zaum anlegen und uns nicht gegenüber Leuten in Auseinandersetzungen einlassen, die es nichts angeht. Denn so strafwürdig der Priester ist, wenn er schweigt, wo sein Amt verlangt, daß er rede, ebenso sehr müssen wir uns angelegen sein lassen, daß nicht auch nur der Schein eines Vorwurfes berechtigt sei.“

Es war ein köstlicher Einfall, daß Kardinal Migazzi 1782 dem Kaiser Joseph II. die Vorstellung seines großen Vorgängers Khlesel vom Jahre 1607 an Rudolph II.¹ zugehen ließ. Khlesel schildert darin sehr beredt die Ursachen des Verfalles der Religion und des gemeinen Wesens; es seien folgende: „Abschickung junger Adelige auf protestantische Universitäten, Anstellung von Unkatholischen in Ämtern, Wegraffung der Kirchenkleinodien und geistlichen Güter auf Anraten der unkatholischen Räte, Verwendung der Klöster zu Spitälern, Zeughäusern, Schulen z., Reformationsverordnungen in geistlichen und heil. Gegenständen, Oberaufsicht von Anwaltern und Bürgermeistern über Dechante und Bischöfe, Beförderung von Unkatholischen zu akademischen Würden, Ansehen und Macht der Katholischen am R. Hofe, Tolerierung des lutherischen Katechismus in Provinzialschulen für Adelige, Errichtung unkatholischer Schulen, Anstellung von Lehrern aus lutherischen Orten z.“ Ein Vergleich mit der Gegenwart, wo der Adel und die Räte des Herrschers ebenfalls gegen die Religion streitende Grundsätze annahmen, lag nahe. Der Kaiser befahl, diesen Akt in Zirkulation gelangen zu lassen, und schrieb, nachdem sich die Räte dahin erklärt hatten, daß der Vergleich der älteren mit den gegenwärtigen Zeiten „übel angebracht sei,“ am 5. Dez. auf das um den Akt gezogenen Band:

„Endlich habe Ich einen Augenblick Zeit gefunden, diese Schrift zu lesen, sie ist vortreflich und schidet sich auf gegenwärtige Zeiten wie eine Faust auf ein Auge.“

Diese Antwort brachte den Kardinal so wenig aus der Fassung, daß er neben derselben die Anmerkung machte:

„Da sich bei Sr. Maj. die Rede von Card. Khlesel und seiner Zeit geäußert, so habe Höchstselden um die Erlaubnis gebeten, Ihro die Vorstellung ad Rudolphum zu geben, wie es geschehen. Die Kote zeigt, daß S. Maj. anders denken, ich aber danke Gott, daß ich diesen Schritt gemacht.“

¹ Abgedruckt bei Hansiz, German. sacr. I. 672.

Wie in diesem Falle war der Erfolg der Bemühungen des Kardinals Migazzi fast durchgängig nicht geeignet, seine Genossen im Oberhirtenamte zur Nachahmung seines Beispiels einzuladen, und wir finden es erklärlich, wenn vom österreichischen Hochklerus entschieden eigentlich nur Joseph Cardinal Batthyany von Gran und Johann Heinrich von Frankenberg zu Brüssel, bescheiden Johann Heinrich von Kerens zu Wiener Neustadt seinen leuchtenden Spuren folgten.

Die „verbesserten und geläuterten“ Studien.

Das theologische Studium macht von dem Gesetze, daß Zeiten des Blühens und des Abfallens der Blüten, Zeiten reicher Frucht und armer Kahlheit wechseln, keine Ausnahme. Sogar der Engel der Schule und die Gefährten seines Ruhmes mußten sich gefallen lassen, daß ihre unsterblichen Werke zum toten Buchstaben, aus dem der belebende Geist entflohen, herabgewürdigt und nur zu Übung des Scharffinnes und der Dialektik gebraucht wurden. Doch wenn es eines Beweises bedurft hätte, daß Befehle der weltlichen Obrigkeit den Geist, wenn er etwa aus der Gottesgelehrtheit entflohen wäre, in die toten Gebeine zurückzuführen nicht vermögend seien, so hat ihn die österreichische Reform erbracht. Für die theologische Wissenschaft wird nur Glaubensinnigkeit, innige Liebe zu Jesus und treuer Anschluß an die Kirche zum belebenden Odem, gleich dem warmen Hauche des Frühlings, der die Zweige der Bäume durchfließt und Blüten und Früchte bringt. Die neue Einrichtung des theologischen Studiums in Oesterreich aber war ganz gemacht, der Glaubensarmut und Gleichgültigkeit, an welcher die Zeit litt, als Pflegerin zu dienen. Darum hat, wie der Erfolg unwidersprechlich beweist, das verbesserte und geläuterte Studium die Theologie zu Grunde gerichtet.

Joseph II. minderte den theologischen Lehrkurs 1785 auf vier Jahre und drei Jahre später gar nur auf drei Jahre herab, weil weniger der theoretisch-wissenschaftliche, sondern mehr der praktische Unterricht von Wichtigkeit sei. Hingegen wurde Rautenstrauchs Lehrplan, der im Wesentlichen blieb, mehreren kirchlichen Aufputzes, den er an sich hatte, entkleidet. So durften seit 2. Juli 1783 die theologischen Gegenstände nicht mehr in der lateinischen Sprache vorgetragen werden, die Aufsicht der Bischöfe hatte als „überflüssig“ zu entfallen, und die Theologen mußten „ächte Katechistikunde und

Normallehrart“ an der Normalhauptschule bei St. Anna hören. Das ist eben der Lauf der menschlichen Dinge. Einst hatte der Abt von Braunau seinen Lehrplan gegenüber den Angriffen des Erzbischofs kaum durchbringen können, jetzt genügte er der Regierung nicht mehr; die nächste Woge überstürzt die früheren.

Das Kirchenrecht mußten die Theologen nach wie vor an der juristischen Fakultät¹ hören und zwar von dem n. ö. Regierungsrate Joseph Johann Behem, welcher 1779 an Stelle des amovierten Cybel von Innsbruck berufen wurde und von da an durch zwanzig Jahre „zu den energischsten Verteidigern der Josephinischen Maßnahmen in den kirchlichen Reformen als Lehrer und Schriftsteller zugleich zählte“; seine gedruckten Vorlesungen wurden 1784 als Lehrbuch vorgeschrieben.

Nicht ganz zufrieden scheint die Studienhofkommission mit der damaligen Fassung der Moral gewesen zu sein. Denn als Professor Wenzel Schanza, wider dessen Buch: *De theologia morali positiones* sich im schriftlichen Nachlaß des Cardinals vielerlei Aufzeichnungen von irrigen und schlechten Lehren finden, 1787 gestorben war, ging (Jänner 1788) an die Ordinariate die Aufforderung hinaus, den für die erledigte Lehrkanzel ausgeschriebenen Concurus eiligst kund zu machen. Zugleich wurden die Bischöfe belehrt, daß unter allen theologischen Lehrgegenständen unstreitig die Moralthologie am wichtigsten sei, da sie den angehenden Geistlichen gerade diejenigen Kenntnisse unmittelbar beibringen solle, welche ihnen als künftigen Lehrern, Leitern und Ratgebern des Volkes und zur zweckmäßigen Verwaltung der Seelsorge nach allen ihren Theilen die unentbehrlichsten seien; „und doch wurde sie bisher unter den übrigen theologischen Wissenschaften am wenigsten zweckmäßig gelehrt.“ Daher hätten S. Maj. a. gn. zu befehlen geruht, zur Besetzung des Lehrstuhles in Wien eine von dem gewöhnlichen Concurse unterschiedene Prüfungsart zu wählen und zwar in der Absicht, damit ein Mann gefunden werde, von welchem dieser höchstnützliche Teil des theologischen Studiums die gehörige Richtung erhalten möchte. Die Be-

¹ Als der Eid auf die Lehre von der Immaculata Conceptio abgeschafft und dem Bischöfe die Promulgation dessen aufgetragen wurde, schrieb Rigazzi von Ungarn aus an Zollern (10. Juli 1782): Das Jurament wegen der unbesleckten Empfängnis geht die Universitäten an, welche der Einsicht der Bischöfe gänzlich entzogen sind. Die Ursach oder der Vorwand, um solches aufzuheben, ist zwar nicht gegründet, doch wenn es nöthig erachtet wird, so kann es *ad statum notitiae* angefindeet werden, so wie es liegt, ohne etwas von dem unsrigen beizusetzen.

werber sollten nämlich ihre Befähigung durch Abfassung eines zweckmäßigen Grundrisses der Moralthologie beweisen. Darum wurden den Bischöfen unter einem zugestellt gedruckte Exemplare einer „Anleitung zur Verfassung eines zweckmäßigen Entwurfes der Moralthologie für die öffentlichen theologischen Schulen in den k. k. Staaten.“ Die Bischöfe hatten schon gar vieles hinzunehmen sich angewöhnt. Doch gegen diese Belehrung legten der Primas Batthyany und Erzbischof Migazzi Protest ein und zwar in einer Weise, die deutlich und ernst genug war. Jener wies ausführlich nach, daß ein solches Vorgehen die Katholiken befremden müsse und zur Selbstverteidigung herausfordere. Wen sollte es nicht befremden, daß der mitgeteilte Entwurf einer Moralthologie nicht von jenen herkomme, nicht jenen zur Einsicht vorgelegt worden sei, die von Gott zur Seelsorge, zum Religionsunterrichte bestimmt seien. Die zur Verbesserung der Sittenlehre angegebenen Ursachen seien für die Katholiken beleidigend, denn es werde angegeben daß die Moralthologie niemals nach allgemein sicheren und bestimmten sondern nach einseitigen willkürlichen nicht aus der Religion sondern nach Privatabsichten angenommenen Grundsätzen abgehandelt und gelehret worden sei. Der neue Lehrplan scheine nicht so viel die Lehrart als die Lehre zu verwerfen. Auch Kardinal Migazzi reagierte kräftig. (6. März.)

„Euer Majestät Religionseifer gestattet mir nicht zu zweifeln, daß Allerhöchste in ihren Anordnungen die reinsten Absichten haben; allein die Menge der Geschäfte läßt Ihnen die Zeit nicht übrig, alle Vorschläge, die man Ihnen in den Gegenständen, die die Kirche, ihre Lehre und ihre Zucht betreffen, gibt, nach allen ihren Umständen abzuwägen, und ich bin zugleich von der Gemüths-Billigkeit überzeugt, daß Eure Majestät mir nicht ungnädig nehmen werden, da ich Sie unterthänigst bitte, in den erst berührten Gegenständen sich auf jene nicht allein zu verlassen, welche vermög ihrer Unterrihtung, ihres Berufs und Amtes die Richter und Lehrer in diesem Fache nicht seyn können, weil dazu der Herr sie nicht bestimmt hat. Der h. Geist hat die Regierung der Kirche den Bischöfen vorzüglich anvertrauet, und was ist wohl mit dieser geistlichen Regierung näher und genauer verbunden als die Glaubens- und Sittenlehre, als die Lehre der göttlichen Sakramenten und aller übrigen erhabendsten Religionshandlungen? Mein hohes Alter erinnert mich, daß ich vor dem strengen Richterstuhl bald zu erscheinen haben werde, und wehe mir, wenn ich Eurer Majestät aus menschlicher Rücksicht die traurige Lage nicht wiederholt vor Augen lege, in welche unsere alleinseligmachende Religion versetzt ist.“

In einem Beiblatt mit Bemerkungen über den neuen Plan der Moralthologie rechtfertigt der Wiener Erzbischof das absprechende Urtheil über denselben. Der Verfasser „der Anleitung“ beschuldigt die kasuistischen Sitten-

Lehrer, daß sie den Gesichtspunkt, aus welchem die Moralthologie anzusehen sei, verfehlet hätten, indes habe er selbst den Gesichtspunkt verfehlet. So nenne er die Übungen des beschaulichen Lebens müßige Betrachtungen und Empfindungen.

„Ein ärgerlicher Satz, der das Hauptgeschäft des Menschen, die Erkenntniß und Liebe Gottes zu einer unnützen Handlung macht, der so viele, die die Kirche als heilige verehret, als Müßiggänger und Lehrer des Müßiganges verwirft.“

Auf Seite 3 sage der Verfasser, daß auch die Entscheidungen der Konzilien in Absicht auf die Sitten nur dann eine allgemeine verbindende unveränderliche Sittenlehre gründeten, wenn sie der Lehre der h. Schrift, den unverlierbaren in der menschlichen Natur gegründeten Rechten der Menschheit und einer allezeit, allenthalben und von allen Kirchengliedern geglaubten und als göttlich angenommenen Tradition vollkommen angemessen seien.

„Nach diesem Satze dürfen wir also die in einem ökumenischen Konzilium in Absicht auf die Sitten gemachten Entscheidungen nicht mehr für eine Grundsäule der Wahrheit, nicht mehr für unfehlbar halten, wir müssen erst untersuchen, ob ihre Entscheidung der Schrift, den Rechten der Menschheit, der göttlichen Tradition angemessen ist!“

Gleich darauf ziehe man wider die Klostermoral los; sie gründe sich auf einen willkürlichen, irrigen Begriff von der evangelischen Vollkommenheit.

Auf Seite 8 träume der Verfasser, es sei aus der gewöhnlichen Abteilung der Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst, gegen andere Menschen, die allgemein herrschende Meinung entstanden, als bestehe die Religion und Frömmigkeit in der Berrichtung der gottesdienstlichen Übungen, welche den Wert der Pflichten gegen sich selbst und gegen andere Menschen in den Augen der meisten verbunkelt.

„Aus allen diesen Anmerkungen zeigt sich, daß nach diesem Plane der Sittenlehre der Weg zur Freidenkerey geöffnet wird.“

Nach dem Gesagten sei leicht zu ersehen, welche Philosophie dem Verfasser der „Anleitung“ vorschwebte, wenn er versicherte, ein Moralist benötige ganz vorzüglich einer höheren philosophischen Bildung, um nicht die Moralthologie zu einer Casuistik herabsinken und untergehen zu lassen. In diesem Betrachte erwidert Cardinal Rigazzi ganz richtig:

„Der Mensch kann in der Lehre Jesu Christi sehr wohl unterrichtet und ein wahrhaft eifriger Christ sein, ohne auch ein Philosoph zu sein. Eben darum hat Jesus Christus seinen Jüngern nie befohlen, ihren Verstand mit philosophischen Kenntnissen zu bereichern, und diese Jünger, die wohl die besten Moralthologen waren, haben sich nie bemüht, aus wirklichen Christen Philosophen, wohl aber aus Philo-

sophen Christen zu bilden. Daß die Casuisten sich beflissen haben, die äußern und innern Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen auseinanderzusetzen, ist nichts sonderbares. Der Staat bekümmert sich um Richter, welche wissen, wie sie die Verbrecher behandeln müssen, und die Kirche um Priester, welche im Stande sind, die Sünder reinzuwaschen und auf die rechte Straße zurückzuführen.“

Den erledigten Lehrstuhl errang der Benedictiner von Melk Anton Reyberger, welcher übrigens angewiesen wurde, sich beim Vortrage an das Werk seines Vorgängers zu halten.

Wie zu Wien wurden auch in den übrigen Universitäten mit Vorliebe unkirchlich gesinnte Männer als Lehrer angestellt. Zu Olmütz lehrte Pastoral-Theologie Joseph Lauber, „ein helldenkender Theolog, voll Eifer für Wahrheit und Aufklärung“. 1781 ließ er zu Brünn *Institutiones theologiae pastoralis compediosae* erscheinen, welche auf k. Befehl zu Lemberg und Ofen als Vorlesebuch gebraucht werden mußten und die Empfehlungen mehrerer Bischöfe für sich hatten. Doch Cardinal Migazzi, der sich veranlaßt sah, dieses Buch „genau zu erwägen und zu prüfen“, fand, daß des Verfassers Lehre „in einigen Stücken theils übertrieben, theils anstößig, theils gar irrig“ sei.

„Nun ist es eine in der katholischen Kirche von Anbeginn und bis auf diese Stunde jeberzeit beobachtete Einsetzung, daß in der Glaubens- und Sittenlehre die Bischöfe die ächten und von Christo selbst bestimmten Richter sind, und wenn diejenigen, die von dergleichen Materien geschrieben haben, mit dem Urtheile der Bischöfe nicht zufrieden sind, so können sie, da es um einen Metropolitzen zu thun ist, sich unmittelbar an das Haupt der Kirche wenden und von demselben die weitere Entscheidung und Ausspruch erbitten. Ich werde hier in eine genaue Zergliederung jenes nicht eingehen, was bereits übertrieben ist, sondern lege Eurer Majestät die Sätze unterthänigst vor Augen, welche ich für anstößig und irrig erkenne, finde und beurteile. Und bitte daher Eure Majestät unterthänigst meiner Pflicht gemäß, dieses Buch auf der hiesigen Universität nicht vorlesen zu lassen, bis wenigstens es in diesen Stücken verbeßert und die Sätze richtig gestellt werden. Wenn aber einige mit meinem Urtheil sich nicht befriedigen sollten, so bin ich bereit, selbes der Ordnung nach Sr. Päpstlich. Heiligkeit, die ohne dem hier sind, zu unterwerfen, höchsthero Ausspruch anzubegehren und mich mit schuldigster Verehrung, wie immer solcher ausfallen möchte, dem zu unterziehen.“

Das Jahr 1786 brachte ein Ereignis, welches den Cardinal mit Beschämung und Unwillen zugleich erfüllte, nämlich die Einführung der Kirchengeschichte von Schröckh als Lehrbuch für die Theologen. Johann Mathias Schröckh hat sich insbesondere durch seine „Christliche Kirchengeschichte“, von welcher damals bereits 11 Bände erschienen waren, in der Litteratur der Kirchengeschichte einen ehrenvollen Platz gesichert, er zeigt auch in seinen Urtheilen viele Milde und Billigkeit; aber Schröckh

war Protestant, seine *Historia religionis et ecclesiae Christianae adumbrata in usum lect.*, Berlin 1777, ist nicht frei von rationalistischer Färbung und steht ganz auf dem protestantischen Parteistandpunkte. Denken wir uns in die Lage des Kardinals, so werden wir leicht ermessen, daß er die Einführung eines protestantischen Lehrbuches an der theologischen Fakultät als tief demütigend und als einen empörenden Eingriff in seine Pflichten empfinden mußte. Daß Schröckh ein geborener Wiener war, konnte diese Empfindung eher steigern. Nicht sobald erfuhr er daher, daß man sich mit dieser Absicht trage, als er, am 18. des Weinmonats, den Schutz des Kaisers anrief.

„Allergnädigster Herr! Es gehet die allgemeine Rede, daß des Joan. Mathäi Schröckhii Religions- und Kirchengeschichte zum Vorlesebuch in dieser katholischen Universität vorgeschrieben werden soll. Niemand kann es verkennen, daß die Religion und Kirchengeschichte mit der ächten Glaubenslehre eine genaueste Verbindung habe, und daß die erstere gleichsam zum Grunde der letzteren dienen müsse. Ist aber die Grundfeste nicht richtig gelegt, so läuft das ganze Gebäude die augenscheinliche Gefahr des Umsturzes. Wie sollte wohl ein solches Vorlesebuch ohne der äußersten Gefahr der Verführung zum Unterricht vorgelegt werden; wie sollten die Schüler in einem solchen Werke die reine und ächte Quelle der katholischen Kirchengeschichte finden können? Wie erniedrigend würde es auch für die katholische Kirche sein; wie siegend für ihre Gegner! daß erstere in ihrem Schooße keinen ächten und getreuen Geschichtsschreiber habe, und daß man die Unparteilichkeit und die Wahrheit nur bey denen finde, welche die katholische Wahrheit verlassen, da sie sich wider sie empöret und endlich von ihr gänzlich getrennt haben. Was für eine Hochachtung könnten die Schüler für diese ihre allein seligmachende Mutter und Lehrmeisterin haben, da in ihr und in ihren Schriftstellern, durch welche wir die Unveränderlichkeit der Lehre Jesu Christi beweisen, der Geist der Parteilichkeit, der Ränke, der Verfolgung, des Hasses, der Gewaltthätigkeit zur Unterdrückung ihrer Söhne und Glieder geherrschet hat? Wie könnte der Schüler sich begeben lassen, daß eine so abgezeichnete Kirche die Kirche des lebendigen Gottes, wie sich Paulus ausdrückt, sey? Aus einem so gestalteten Unterrichte, was soll die katholische Kirche für Diener des Altars, was für Verkündiger des Wort-Gottes und was für Mithelfer in dem Weingarten des Herrn erwarten? Das Unkraut wird mit dem Weizen vermischt, und Gott gebe, daß dieser nicht ganz ersticket werde.

Wir Katholiken sind nicht so entblößt an Schriftstellern und an Auszügen der Kirchenhistorie, welche zur Vorlesung derselben gebraucht werden können: ein Laurentius Berti, ein *Rationarium temporum Dionysii Potavii* hat jedermanns Beyfall verdient und man kann sie gewis nicht einer Parteilichkeit beschuldigen. Ich übergehe einen großen Bossuet und mehrere seines gleichens, welchen mit Billigkeit der Vorwurf nicht gemacht werden kann, daß sie nicht geben dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Diese unterthänigste Vorstellung bringet mir die theuerste Pflicht meines Hirtenamts ab, welche mir zugleich auferleget, Eure Majestät zu bitten, daß die verderblichen Bücher hindangehalten, die Lehren in der Universität

aus ächten, reinen Quellen gehollet und andurch das Pfand des allein seligmachenden Glaubens in dieser Kirche, in dieser mir anvertrauten Heerde und in Dero Unterthanen aufrecht erhalten werde. Ich wünschte, daß Eure Maytt. die Zeit haben könnten, auch nur einen flüchtigen Blick auf den beiliegenden Auszug¹ wo nicht auf

¹ Als offenbar häretische Sätze werden angeführt: *Inde et monstra dogmatum inter Christianos orientium de invocandis sanctis, adorandis imaginibus, igne purgatorio, missae denique sacrificio repetenda sunt. . . . Primus quidem inter eos semper recensetur Petrus, sed satis tamen constat, omnes aequali auctoritate et dignitate fuisse. Nec quidquam occurrit in omni historia evangelica, quod suadeat, Primatum aliquem in Ecclesia tenuisse Petrum, longe plurima quae contrarium doceant. . . . Purgatio quaedam animarum per ignem post fata instans a Pythagoraeis et Platonicis recepta. . . . Quo pertinet noxia inprimis opinio, posse placari Deum et indulgentiam erga peccata ab eo sperari. . . . Porro invasit ecclesiam turpis fabula de purgatorio seu igne quodam subtiliori purgatorio post excessum ex hac vita animas. . . . Sectam non Nestorius condidit sed impotentia et iniquitas Cyrilli, patuitque tum maxime, quam noxia essent concilia rei christianae. . . . In quibus (erroribus, qui sensim Ecclesiam invaserunt) princeps fere fuit sententia de venia peccatorum a Deo per satisfactiones humanas, caeremoniarum molestam sedulitatem, mala corpori inferenda et sanctorum virorum preces obtinenda. . . . Indulgentiis tuendis thesaurus bonorum operum inventus est eodem (XIII.) saeculo. . . . Cum missae privatae satis jam foederant Ecclesiam, nunc eadem novis corruptelis obnoxia fuit. . . . Transsubstantiationis et dogma et vocabulum barbarum ab Innocentio III. Pont. Rom. in Concilio Lateranensi in usus Ecclesiae consecratum. . . . Inde mox adoratio panis eucharistici secuta, quam idem error commendantibus doctoribus suavit. . . . Doctrinam de septem Sacramentis a saeculo inde XII. ignorantia veteris sermonis ecclesiastici et quaedam concilia singularia pepererunt. . . . Concilium Tridentinum summam rei et religionis christianae vitiosorem prope reddidit.*

Als verleumderische Behauptungen werden angeführt: Hieronymus historiae christianae credulitate nimia plurimum noxae attulit. . . . Tertiae periodus a Carolo M. aetate ad Lutherum usque pertingens religionem et ecclesiam christianam prorsus pessumdatam et fere ab arbitrio Rom. Pontificum pendente spectavit. . . . Ita factum est, ut religio christiana unice ad usus Cleri accomodaretur. . . . Idem (scholastici) turpissimos naevos huic religioni subnatos de transsubstantiatione, de communionem sub una, de septem Sacramentis et alios vel ipsi enixi sunt vel strenue tutati sunt. Melioribus auspiciis ad religionem christianam emendandam Waldensens, Wiclefite et Hussite accesserunt, sed terribili Cleri potentia oppressi sunt. . . . Omnium maxime Romani Episcopi conversiones orbis civiles et ecclesiasticas callide in rem suam vertere docti ambitione, honoribus et potentia in dies majore reliquos Episcopos eminuerunt. . . . Ingentem auctoritatem tenuit Gregorius Episcopus Romanus, pro captu sane suo et hujus aetatis vir pius, reipsa,

das Buch selbst zu werfen, so getrübtete ich mich, daß Allerhöchstdieselben dieses Werk als ein Vorlesebuch der Religions- und Kirchenhistorie in der Universität nicht würden einführen lassen.“

Die kais. Erlebigung vom 30. Nov. war nicht darnach angethan, den Kardinal beruhigen zu können. Kolowrat beginnt damit, es ließen S. Maj. die a. h. Zufriedenheit wegen des bezeigten Hirteneifers zu erkennen und zugleich die Versicherung geben, daß in allen Gelegenheiten, wo es sich um die Erhaltung der Reinigkeit und Hindanhaltung der Mißdeutungen in der Lehre in der katholischen Religion handle, Sr. Maj. jedesmal sehr angenehm sei, wenn die Herrn Bischöfe oder wer immer sich angelegen sein lassen, hierüber Vorstellungen zu machen. Bei der gegenwärtigen Gelegenheit aber fänden S. Maj. nach eingezogener Erkundigung und genauer unparteiischer Untersuchung, daß Eminenz den Namen und die Umstände des Schriftstellers anstatt seiner Schriften, die hier und da zerstreuten Sätze desselben anstatt des Gebrauchs, wozu dieses Werk bestimmt sei, in Erwägung genommen hätten. Erwünschlich wäre es zwar, daß der Verfasser dieses neu vorgeschriebenen Vorlesebuches kein Protestant wäre, und daß in seinem Buche nicht die allgemeinen protestantischen Sätze hingelegt würden. Allein es sei noch kein brauchbares dergleichen Vorlesebuch für die Kirchengeschichte von einem Katholiken vorhanden, welches selbst dadurch bewiesen werde, daß Eminenz nur den durch Erfahrung und Überzeugung unzulänglich befundenen Verti, den bloßen Chronologisten Petavius vorgeschlagen und den verehrungswürdigen Namen des Bossuet angeführet hätten, von welchem

cum indoctor esset, ceremoniarum autem et superstitionis fautor potentissimus, Ecclesiae noxius. . . . In primis Augustinus innumeris quaestionibus et argutiis serendis campum aperuit latissimum, de rebus divinis vel sine sacris literis disputandi. . . . Hunc (errorem de invocatione sanctorum) tollerere et ipsas imagines ex templo ejicere cum Leo Isaurus Imp. laudabili consilio sed praecipiti conaretur, graves inde turbae consecutae sunt, Clericorum maxime inprimisque Romanorum Pontificum . . . u. f. w.

Über diese zweite Gattung der propositiones sagte van Swieten in seinem an den Kaiser erstatteten Berichte vom 3. November 1786: „Alle diese Behauptungen, welche der Kardinal als gefährlich für den angehenden Klerus anführet, sind im Wesentlichen wahr; die ganze Geschichte lehrt dies, und sehr viele ansehnliche wichtige Schriftsteller unserer Kirche älterer und neuerer Zeiten bestätigen es un widersprechlich, und zum Teile beweist es die allgemeine Erfahrung unserer Zeit selbst.“ Über die ersten propositiones bemerkte er, daß sie zwar spezifisch protestantisch seien, sie seien aber nicht als entschiedene Wahrheiten sondern nur als Meinungen, *asserta*, hingestellt, und wissen müsse sie der Theolog ja doch.

sich jedoch gar nicht begreifen lasse, was für ein Werk desselben man zum Vorlesebuch der Kirchengeschichte geeignet zu sein meinete. Diesem Übel könne nicht eher abgeholfen werden, als bis ein katholischer Schriftsteller ein solches Werk lieferte, welches zum Vorlesebuch vollkommen geeignet wäre. Da es kein wesentliches Gebrechen sei, was derjenige gewesen, der ein Vorlesebuch geschrieben habe, so müsse man nun die Sätze betrachten.

„Daß alle in der obenerwähnten Vorstellung angeführten Sätze nicht katholisch sind, ist richtig. Allein sie enthalten nichts neues, noch etwas anderes, als was jeder theologische Lehrling ja auch etwas aufgeklärtere Jüngling wissen muß und weiß, und welches eigentlich den wahren Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Lehre ausmacht. Dieses ist nichts neues und wird auch unter keinem solchen Lichte aufgestellt, welches bedenklich sein könnte, weil es nicht in einem dogmatischen sondern in einem historischen Werke angeführt wird, wo es auf Thatsachen und Epochen ankommt, die für jede Religion die nämlichen sind; wie dann auch nur auf diese vorzüglich Rücksicht genommen und die Aufmerksamkeit der Schüler geleitet, über die protestantischen Sätze aber nur als über eine unnötige Digression hinausgegangen werden muß, ja vielmehr noch der Nutzen daraus geschöpft werden kann, daß die Widerlegung solcher Lehrrsätze von dem Professor kurz und überzeugend vorgenommen und in dem Jahrgange der Kirchengeschichte die Jugend schon im voraus allmählich für die Polemik, wo diese Sätze ohnehin alle vorkommen müssen, vorbereitet, und auf diese Art das darinn enthaltene Gift vereitelt wird.“

Gegenwärtig könne also keine Abänderung mit diesem Vorlesebuch gemacht werden, weil es in Ansehung der Kirchengeschichte sowohl durch die Auswahl der Thatsachen als auch durch die Erzählung derselben das Beste, und wegen der darin enthaltenen protestantischen Sätze nach der erwiesenen Art, wo nicht nutzbar wenigstens unschädlich sei. Da jedoch der Staat auch auf die schwächeren Köpfe sehen müsse, welche der Geist der Kritik, ohne die Sache zu kennen, hinterrisse, und welche von dem Argerniß nähmen, das sonst zu keinem Argerniß geeignet sei; so wollten S. Maj., daß alsogleich, es sei nach dem Muster des Schröckh oder durch Kombinierung der besten Schriftsteller dieses Lehrfaches, ein eigenes Vorlesebuch von irgend einem Gelehrten, es sei des weltlichen oder des geistlichen Standes, „von welcher letzterem ohne Zweifel mehrere, welche Eure fürstl. Eminenz umgeben, sich hierin hervorzuthun bemühen werden“, verfertigt werde, welches sodann geprüft, und, wenn man es tauglich fände, für sämtliche erbländische Universitäten zum Lehrbuche bestimmt würde. Da der Eifer für die Verfassung eines so wichtigen und mühsamen Werks auch eine besondere Aufmunterung verdiene, so bestimmten Seine Majestät noch insbesondere ein Prämium von 100

Dukaten für denjenigen, dessen Werk als das beste und angemessenste zu dieser Absicht allgemein würde befunden und angenommen werden.

Bis 1773 hatte als Lehrbuch der Kirchengeschichte gedient die *Manuductio* von Joseph Pohl, der selbst durch 27 Jahre Professor dieser Disziplin zu Wien gewesen war. Allein dieser Leitfaden entsprach ebenso wenig den herrschenden staatskirchlichen Ideen wie das Buch von Verti. Es mußte daher fast wie Hohn empfunden werden, wenn gesagt wurde, es würde sich gemiß jemand aus der Umgebung des Erzbischofes durch Abfassung eines Lehrbuches hervorthun; denn sicherlich wäre einem Buche aus diesem Kreise die staatliche Guttheißung nicht zuteil geworden. Dies hat auch der Erfolg gezeigt. Obwohl nämlich der Erzbischof ein auf seine Veranstaltung entworfenes Lehrbuch der Kirchengeschichte vorlegte, errangen doch Dannenmayers *Institutiones* 1788 den Preis und die Approbation. Der Kardinal hätte gegen dieses Lehrbuch gar manches zu bemerken gehabt, aber vorläufig mußte er es im Vergleich zu Schröckh als das mindere Übel dulden; er verschob sein Eingreifen auf günstigere Zeiten.

Nicht aber wollte und konnte Migazzi die Vorträge dieses Lehrers ungerügt lassen. Der Schwabe Mathias Dannenmayer war 1773 von Freiburg auf die Lehrkanzel für Kirchengeschichte nach Wien berufen worden. Es gieng ihm der Ruf voran, daß seine Vorlesungen durch Scharfsinn und Wahrheitsliebe gleich ausgezeichnet seien. Dieses letztere konnte der Kardinal-Erzbischof nicht bestätigen. Er sah sich vielmehr gezwungen, wider ihn und den Professor der Weltgeschichte Watteroth unter einem beim Kaiser bittere Klage zu führen. Heinrich Joseph Watteroth aus dem ehemaligen Kurfürstentum Mainz erhielt 1786 das Lehramt der Reichsgeschichte an der Wiener Universität, lehrte aber in seinen Vorlesungen so sehr den Voltarianer hervor, daß freisinnige Katholiken über die Mißleitung der Jugend klagten. Am nachdrücklichsten that es der Kardinal; er übergab dem Kaiser noch im Jahre 1786 am 15. Dezember eine Beschwerdeschrift. Es habe sich schon bereits vor einiger Zeit von den Vorlesungen der allgemeinen Weltgeschichte, leßthin aber auch von den Vorlesungen der Religion- und Kirchenhistorie ein böser Ruf ausgebreitet; daß nemlich von den Lehrern dieser Wissenschaften Sätze vorgetragen und Ausbrüche gebraucht würden, welche die Schüler auf die gefährlichsten Irrwege, ja sogar zu einer verdammlichen Geringschätzung nicht nur der katholischen sondern der ganzen christlichen Religion verleiten müßten.

„Ein solcher Ruf muß mich sehr aufmerksam machen, wenn ich anders nicht das Heil der mir anvertrauten Heerde außer Acht setzen d. i. Gott, der Kirche, C. Maj.

selbst untreu werden will. Und obgleich es in meiner Macht nicht steht, eine solche Untersuchung anzustellen, kraft welcher ich die Wahrheit mit Zeugnissen beweisen könnte, weil ja nicht zu hoffen ist, daß ein Schüler ein seinem Lehrer nachtheiliges Zeugnis geben und dadurch seinem eigenen Glück hinderlich sein wollte, so ist es doch meine Pflicht, E. Maj. von diesem bösen Rufe unterthänigsten Bericht abzustatten. Ich erscheine vor höchst Dero Thron nicht als Ankläger noch als Fürge für die Wahrheit jenes Rufes sondern nur mit der demüthigsten Bitte: Ew. Maj. wollen geruhen, die ganze Sache von Unparteiischen untersuchen zu lassen. Ein Blick, den E. Maj. auf belliegende Sätze¹ zu werfen geruhen werden, wird von der Nothwendigkeit einer

¹ Sätze aus der Religions- und Kirchengeschichte: „Die Verehrung Gottes bestand nicht in diesen äußerlichen Werken, er verlangt nur ein rechtschaffenes, aufrichtiges Herz. Verehrung Gottes besteht künftig nicht mehr in Gebräuchen sondern in dem Herzen und Geistes Dienst; doch führte Christus zwey Ceremonien ein: die Taufe und das Abendmahl. Alle die seine Lehre angenommen, mußten getauft werden, das Abendmahl verordnete er zum Andenken seiner, da er das Brod brach und den Weiber segnete. Matth. 26. v. 26. Luc. 22. v. 19. Daß die Taufe und das Abendmahl bloße Ceremonien sind, behaupte ich nicht. Die nähere Bestimmung gehört in die Theologie (Dogmatik)“; „Unter den Aposteln wird Petrus der erste genannt, dieß giebt den Katholiken Anlaß, dem Petrus einen Primat zuzuschreiben. Die Protestanten halten keinen Primat sondern halten ihn den übrigen gleich.“ „Decreta wurden abgeschafft (in der Versammlung der Apostel zu Jerusalem), kein Anathema wurde eingeschaltet, noch weniger eine andere Drohung. Die Abfassung lautet also: visum est spiritui Sancto et Nobis. Daher wollen die Katholiken die Unfehlbarkeit oekumenischer Konzilien beweisen. Allein der Beweis aus dieser Stelle ist nicht gründlich genug. Wir läugnen es nicht, allein in dieser Versammlung waren Apostel gegenwärtig, welchen sichtbarlich die Geistesgaben ertheilet waren. Der hl. Geist war gewiß da, allein ist er auch künftigen Lehrern mitgetheilet? Man stehe hier nicht im Zweifel, ob die Apostel sagen konnten: visum est spiritui Sancto et Nobis. Kann das ein Bischof auch sagen? Ich bestreite sie nicht, aber auf diesem Grunde kann sie nicht gebauet werden.“ „Indessen will ich nicht behaupten, daß die Lehre vom Fegfeuer schon zu diesen Zeiten so war wie heut zu Tage. Man kann aber auch nicht sagen, daß diese Lehre nach und nach entstanden seye, alle die Texte, die der eine als Beweise anführet, werden von dem andern verworfen. Indessen berufen sich alle Theologen auf Schriftstellen.“ „Die Faule ist zwar nicht zu verwerfen. Sie ist heut zu Tage unnütz, weil die Armen dadurch gedrückt werden und die Reichen auf eine andere Weise davon sich schadloß halten.“ „Ferner ist in der zweiten Periode der Bahn von dem Fegfeuer deutlicher vorgetragen worden, also konnte die Meinung leicht entstehen, die Messe nütze auch den Todten.“

Sätze aus der allgemeinen Weltgeschichte: „Wenn der gläubige Muselman über die Betrügereyen des Mahomed aufgeklärt würde, so würde er ihn gewiß nicht als einen Heiligen verehren. Wenn der gute Katholik in der Geschichte hörete, was Päbste waren, so würde er nicht seufzen, wenn man ihn nicht Vizegott nennet.“ „Der Mangel an Geschichte war auch die Ursache der großen Aberglauben, welche die Bibelschreiber begiengen. J. D. mit der Geschichte der Ägyptier stimmen die Bücher Moysis nicht überein,

solchen Unterjuchung überzeugen. Denn was den Lehrer der Kirchenhistorie betrifft, wenn er nur einige Texte des Evangeliums als einen Inbegriff der Lehre Christi darstellt und nicht zugleich anzeigt, daß nach dem Zeugnisse der Schrift selbst nicht alles, was Christus unternommen, in dem Evangelium aufgezeichnet sey, wenn er die Tauf und Abendmahl nicht einmal Sacramente nennt sondern seine Zuhörer auf die Theologie anweist um zu vernemen, daß sie nicht bloße Ceremonien sind, von der Einsetzung der übrigen Sacramente aber gar so schweiget, als wenn nur die Tauf und das Abendmahl von Christo wären eingesetzt worden; wenn er den Katholiken falsch aufbürdet, als hätten sie aus dem, daß Petrus unter den Aposteln der erste genannt wird, Anlaß genommen seinen Primat zu glauben; wenn er endlich von der Unfehlbarkeit der oekumenischen Concilien so redet, als wenn man doch nicht recht wissen könnte, welches Concilium oekumenisch ist, so wird gewiß der höchste Willen Eurer Majestät nicht erfüllet, daß nemlich der catholische Lehrer verbessern solle, was in dem protestantischen Lehrbuche fehlerhaftes und wieder die Reinigkeit der catholischen Religion vorkommt. Ja ich getraue mir, um alle härtere Ausdrücke zu mäßigen, frey zu sagen, daß bey einem so unbestimmten Vortrage der Lehrer wenigstens eben so gefährlich, als das Lehrbuch des Schröckhins ist.

Was aber die Sätze aus der allgemeinen Weltgeschichte betrifft, so ist die

selbst die Geschichte des neuen Testaments gehet von dem Zustande der römischen Monarchie und ihren philosophischen Meinungen u. s. w. ab.“ „In diesem Zustand von Judäa wurde die Jungfrau Maria zu Bethlehäm in einem Stalle mit einem Knaben entbunden, er wurde von den Engeln und durch einen Stern im Orient verkündigt. Indessen machen sich Spötter über diese Geburt lustig, sie sagen, er sene eine Frucht der geheimen Liebe und halten ihn für ein vaterloses Kind, Mariam aber für ein betrogenes Mädchen, die das Gefühl der Schamhaftigkeit gezwungen hätte, einen Stall zu ihrer Entbindung zu wählen. Allein die Apostel sagen, sie habe vom heil. Geist Jesum empfangen.“ „Womit sich Christus vom 12. bis zum 30. Jahr seines Alters beschäftigt, wie er diese Zeit zugebracht hat, ob er die Grundzüge der Essäer, welche die Unsterblichkeit der Seele gerade wegläugneten oder ihren Lebenswandel gewählt habe, oder ob er sich in Ägypten in die Mysterien der Priester habe einschreiben lassen, für alles dieses haben wir keine Nachrichten.“ „Dieses Episcopalsystem entwickelte sich nicht ohne Widerstand der Priester, welche sich auf die ursprüngliche demokratische Form der Kirche berufen, sich in die aristokratische Form der Kirche zu schmiegen, aber für ihre Widersetzlichkeit wurden sie als Schismatici erklärt. Bald wurde mehr und mehr der Grund zum Vorzug, Macht und Ansehen über die übrigen Bischöfe gelegt und es fehlte nichts als eine Päpstliche Heiligkeit.“ „Kein Metropolit übertraf den Bischof von Rom an Politik und Feinheit, die Bischöfe von Rom wußten ihre Würde in eine Macht und ihre Macht allmählich in eine Alleinherrschaft zu verwandeln.“ „Man muß die Zänkereien der theologischen Klopfflechter vermeiden; es gibt Leute, welche von einem Lehrer der Geschichte fordern, daß er seiner Religionsparthey getreu bleibe und wie ein Piktspieler die schlechten Karten verwerfe; nichts ist verächtlicher, als ein solcher historischer Piktspieler. Seitdem die Päpste sich die Gewohnheit zu verfluchen haben abgewöhnt, so darf auch ein katholischer Geschichtschreiber die Wahrheit sagen.“

Gottlosigkeit derselben einleuchtend, ja es scheint fast unglaublich, daß sie an einer ich will nicht sagen Catholischen nur an einer Christlichen Universität sollen vortragen worden seyn.

Denn vor einer Christlichen Jugend, deren Herz sich so leicht allen Eindrücken öffnet, die Erzählungen der heil. Schrift mit Zweifeln anstreifen, die Wunder lächerlich machen, den vernünftigen Gott einen gemeinschaftlichen Bruder der Alchymisten nennen, was in dem Munde des Professors fast unglaublich scheint, den römischen Päpsten die Vorsteher des Mahomedismus an die Seite stellen, die Unfehlbarkeit der Kirche läugnen, was heißt alles dieses, als die Jugend von der Katholischen, ja von aller Christlichen Religion abwendig machen und einen Saamen des Unglaubens in ihre Herzen streuen, der gar bald zu ihrem eigenen Verderben sowohl als zum Nachtheile der Religion und des Staates aufwachsen wird! Dieser und noch mehrere dergleichen, ja auch noch stärkere Ausdrücke soll sich der Professor der allgemeinen Weltgeschichte bedienet haben, also zwar, daß es das Ansehen hat, er habe in seinen Vorlesungen den berufenen Voltaire in seinem *Essai de l'Histoire universelle*, ein Werk welches nicht allein die Katholiken sondern auch alle jene, welche eine geoffenbarte Religion zulassen, verabscheuet haben und noch verabscheuen, sich zur Richtschnur genommen. Allergnädigster Herr! So wenig ich hier als ein Ankläger erscheine, der der Ehre seines Nebenmenschen nahe treten wollte, so wenig ich auch für die Wahrheit alles dessen, was ich bisher aus dem verbreiteten Rufe in Unterthänigkeit angezeigt habe, Bürgschaft leisten kann; so wenig kann ich doch bei einem solchen Rufe schweigen, ohne vor Gott und Cuer Majestät sträflich zu werden. Ich wiederhole also meine unterthänigste Bitte: Cuer Majestät geruhen der Wahrheit genau nachforschen zu lassen, welches ich auch desto getrösteter hoffe, je mehr mit gegenwärtiger Angelegenheit die Aufrechthaltung der Religion, das Heil unzähliger Menschen und folglich auch das Heil höchst Derselben eigenen Seele verbunden ist."

Der Kaiser ließ sofort, noch am 15. Dez., dem Studienkommissions-Präsidenten Gottfried van Swieten ein Handbillet zugehen, mit dem Auftrage, genaue Nachrichten einzuholen und Bericht zu erstatten. Dies geschah am 20. Jänner 1787. Van Swieten und die Studienkommission versicherten, daß die Verantwortung die Professoren vollkommen rechtfertige. Allerdings gestehe der Lehrer der allg. Geschichte ganz offenerzig, durch das Wort „Paffenreich“, in der Vergleichung der Kalifen Dairi und Dalailama mit den Päpsten die Usurpationen der Innocenze, Bonifaze und Gregore, welche in solchen Handlungen nicht als Nachfolger Christus sondern als herrsch- und raubsüchtige Verleugner ihres Berufes erschienen seien, bezeichnet zu haben. „Die Kommission muß eingestehen, daß diejer Wortfimm so abscheulichen Handlungen ganz angemessen sei und daß eben durch diese Offenherzigkeit die Verantwortung der beiden Lehrer einen Nachdruck erhalte; sowie auch in selben, wenn jeder Ruf, jede Sage eine weitläufige Verantwortung auf den Nacken zieht und sie in der Nothwendigkeit sind, durch lange Abhandlungen das Gegentheil

zu beweisen, eine Mutlosigkeit notwendig entstehen und ihnen mittelst bloßer Vertheidigungen die Zeit, sich ihrem Amte zu widmen genommen und von der andern Seite dem Ultramontanismus freies Feld gegeben wird, seine heftigsten Angriffe immer gegen die Geschichte zu richten, da doch eine unterstellte Erzählung der Thatfachen, welche alle Umstände in dem eigentlichen Lichte zeigt, niemals die Wirkung auf Leser oder Zuhörer verfehlen kann.“ Gleichwie sich nun die Studien-Kommission destomehr verpflichtet finde, für die Lehrer der Geschichte, welche, je weniger sie mit der Wahrheit heuchelten desto mehr den Anfällen ausgesetzt seien, um den a. h. Schutz zu bitten, so erlaube selbe sich auch den Wunsch, S. Maj. mögen geruhen, ihr Nichtwohlgefallen gegen derlei schwankende Anklagen auf irgend eine Art zu verstehen zu geben. Als hierüber im Staatsrate verhandelt wurde, ließ sich Friedrich Freih. v. Eger vernehmen, bei Durchlesung der Verantwortungsschrift beider dieser Lehrer habe er es nicht ganz überflüssig gefunden, sie einer mehreren Behutsamkeit in der Wahl der Ausdrücke in Güte zu ermahnen; aus dem Munde eines Lehrers der Kirchengeschichte möchte es doch wohl auf das Herz des Schülers einen zweckwidrigen Eindruck machen, wenn er sage: „Da ich die Taufe und das Abendmahl Ceremonien nenne, will ich nicht behaupten, daß sie bloße Ceremonien seien; ich weiß wohl, daß man sie unter die Sacramente rechne.“ Da der Lehrer schon vorausschickte, daß Christus zwei Ceremonien, die Taufe und das Abendmahl eingeführt habe, könnte der Schüler doch wohl auf den Irrwahn gerathen, daß zwar ‚man‘ (nicht aber eben sein Lehrer) solche unter die Sacramente nehme.

Die Resolutio Augustissimi vom 11. Februar setzte sich aus beiden zusammen und lautete: „Ich Beangnehme in der hauptsache das Einrathen der Studien-Kommission und ist dem Cardinal zu Bedeuten, daß er künftig seine anzeige nicht auf einen schwankenden Ruf, wie es der gegenwärtige war, gründen sondern sie jederzeit mit hinlänglich sicheren Beweisen unterstützen solle, welche sodann mir ganz willkommen seyn werden. Inzwischen aber muß auch den beyden Lehrern der Geschichte nachdrücklich eingebunden werden, bey dem Vortrag sich aller zweideutigen und die Schüler nur zum Irrwahn verleitenden Lehrsätze zu enthalten; sofort in der Wahl ihrer Ausdrücke sehr behutsam zu sein. Weshalb besonders dem Lehrer der Kirchengeschichte seine unbehutsamkeit, die Tauf und das abendmahl als Ceremonien den Schülern mit dem Ausdruck ‚daß man sie unter den Sacramenten rechne,‘ hingestellt

zu haben, gehörig auszustellen; und er zur mehreren Genauigkeit in seinen Ausdrücken anzuweisen ist.“

Der Hofkanzler Graf Leopold Kolowrat mittelste diese Entschließung dem Kardinal am 28. Hornung zu. Dieser säumte nicht, die gewünschten Beweise vorzulegen und zwar schon am 20. März.

Einen Teil seiner strengsten Pflichten habe er erfüllt, indem er die Anzeige von dem bösen Rufe gemacht, welcher sich betreffs der Vorlesungen der Professoren der Welt- und der Kirchengeschichte allenthalben in der Welt ausbreitet.

„Aber meine Amtspflichten und E. Maj. Befehl gestatteten mir nicht, bei dem gemachten Schritt stillzustehen; ich mußte seine Wachsamkeit verdoppeln.

Dem zu Folge habe mir Mühe gegeben, um die Anmerkungen zu Handen zu bekommen, welche die Schüler sich zu machen pflegen. Solche Anmerkungen sind mir auch zu Teil geworden, ich habe davon eine Abschrift machen lassen, und aus eben diesen Anmerkungen ist zu ersehen, daß der Ruf welcher sich ausgebreitet, und von welchem ich Euer Majestät die unterthänigste Anzeige gemacht, weit mäßiger gewesen, als die in den Anmerkungen enthaltenen Sätze sind. Die wichtigsten und bedenklichsten, so wie sie in den Anmerkungen buchstäblich enthalten sind, lege ich, um nicht zu lange zu seyn, Euer Majestät unterthänigst vor, und wenn höchst Dieselbe nur einen flüchtigen Blick darauf zu werfen geruhen, so werden Euer Majestät von selbst einsehen, daß die Jugend der augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt werde, sich der Irreligion zu überlassen. Die Anmerkungen von der Geistlichen Historie sind hauptsächlich in den Händen der Seminaristen; von der Weltgeschichte aber werden sich genug finden, welche, wenn sie Euer Majestät höchste Befehle wissen, solche der Kommission zu überreichen keine Furcht haben werden¹.“

Am 5. April erwiderte Graf Kolowrat dem Kardinal:

„Ich habe von Sr. Majestät den Auftrag erhalten, Euer fürstlichen Eminenz zu erinnern, daß allerhöchst dieselben über die Punkten, welche Sie über die anstößige Lehre einiger Professoren überreicht haben, nähere Erkundigungen einzuziehen ließen, und solche Anstalten zu treffen gedächten, daß dergleichen Anstößigkeiten in der Zukunft gewiß vermieden werden würden. Auch erwarteten Se. Majestät von Ihnen,

¹ Von den Sätzen aus der Weltgeschichte seien hervorgehoben: 1) „Durch die Zurückkehrung des menschlichen Verstandes, der von den Päpsten aus der Christenheit verbannet worden, hat das Reich der Päpste zu wanken angefangen“; 2) „Menschen sind allezeit Menschen, folglich auch fehlbar, sie mögen einzeln oder gesamt betrachtet werden. Es kann die Kirche der Vernunft den Gebrauch ihrer Rechte nicht absprechen, weil die Vernunft ihre Rechte eher hatte, ehe die Kirche war“; 3) „Es haben sich zwey Pfaffenreiche erhoben, eines in Europa, eines in Asien, die den menschlichen Verstand tyrannisiren. Der Priester an der Liber hat sein Reich auf die Letzte einer Tochter der hebräischen Religion gestützt. Die römischen Päpste sind über die Größe des neuen arabischen Pabstes, nämlich des Vorstehers der mahomedanischen Religion, eifersüchtig geworden.“

daß, wenn Sie etwas Anstößiges in sichere Erfahrung brächten, Eure fürstliche Eminenz solches immer ohne Anstand anzeigen würden.“

Migazzi brachte eilig von verschiedenen Schülern der beiden Professoren Schriften auf, ließ sie abschreiben und bat in einer neuerlichen Eingabe, auf Grund dieser Schriften eine eingehende Untersuchung vornehmen zu lassen. Denn eine solche Lehrart würde gewiß sogar in einer protestantischen oder sog. reformierten Universität nicht gestattet werden.

„Allergnädigster Herr! ich habe meine Pflicht erfüllet, da ich Eurer Majestät Schutz und Gerechtigkeit für die Erhaltung der katholischen Religion anrufe und ersehe. Die üblen Lehren und Bücher sind in jedem Zeitalter die vergiftete aber auch zugleich die gewisse und sichere Quelle des Unglaubens und schwärmerischen Freygeistertey gewesen, und in diesen traurigen fürchterlichen Umständen findet sich auch hier die katholische Religion. Gott wolle seine Barmherzigkeit von Euer Majestät ändern nicht abziehen und an dem Tage seines Grimmes nicht zulassen, daß sie einstens zu befehlen haben: daß nicht allein die wahre katholische, sondern auch sogar die christliche Religion von ihnen gewichen sey. Es wäre leider! diese erschreckliche Strafe nicht das erste Beyspiel.“

Je genauer nun der geforderte Beweis in den Abschriften der Kollegienhefte vorlag und je dringlicher der Cardinal-Erzbischof dem Kaiser die Sache ans Herz gelegt hatte, desto mehr mußte ihn das scharfe Willet vom 21. Christmonats überraschen.

„Papier ist geduldig und nimmt alles an, was man darauf schreibt; unstreitig enthält das, was in diesen Heften geschrieben ist, viel Unanständiges; allein niemand ist unterschrieben, keine Zeugen angeführt, die es beweisen, daß so etwas wirklich vorgegangen worden, müßte sich schlechterdings nichts veranlassen, und um hierinn in Ordnung vorzugehen, müßten nicht allein die Individuen, die diese Sätze aufgezichnet haben, genannt und gestellet werden sondern es müßte auch mit Zeugen dargegethan seyn, daß so etwas wirklich aus dem Vortrage des Lehrers herrühre, und alsdann bin Ich fest entschlossen, genau darauf zu wachen, daß sich Meinen Befehlen gemäß bey dem Vortrage der Lehrer mit der gehörigen Bescheidenheit benommen und die dagegen Handelnden bestraft werden. Joseph.“

Doch Migazzi ließ sich nicht einschüchtern. Schon nach drei Tagen übergab er die Originalhefte der Schüler dem obersten höh. und österr. Kanzler Graf Leopold Kolowrat mit der treffenden Note:

„Mir ist keine Macht eingeräumt, die Schüler wider ihre Lehrer als Zeugen auftreten zu lassen, welche auch die Furcht und das Ansehen der Lehrer verschonen würde; sie erwarten von denselben bey jeder Gelegenheit Schutz und Beystand, jenachdem sie ihnen anhängen und getreu bleiben; ihr eigenes Wohl zu Erhaltung der Zeugnisse des guten Fortgangs im Studiren und zur Anempfehlung für die Aussichten, zu welchen sie sich durch Besuchung ihrer Kollegien vorbereiten, macht ihnen diesen Schritt rätlich. Mit mir aber stehen sie in keiner Rücksicht in einer Verbindlichkeit; von mir haben sie weder etwas zu fürchten noch zu hoffen; keiner aus

diesen wendet sich zu mir, wie denn auch keiner von ihnen aus eigenem Triebe mir die aufgezeichneten Lehrfäge überbrachte, sondern ich ließ diese, wie sie in dem Vortrage der Lehrer wirklich vorgekommen seyn sollen, sammeln, um hievon nicht eine Untersuchung sondern nur jene Anzeige zu machen.“

Doch es erfolgte eine Abhilfe nicht und Watteroth las so wie ehe vor. Der Kardinal überzeugte sich noch anfangs des Jahres 1789 aus Kollegienheften, „daß die Vorlesungen beinahe noch die nämlichen seien.“ Deshalb fand er es für gut, diese Bemerkung am Schlusse der Eingabe vom 5. Febr. d. J. gegen Villaumes Philothea einfließen zu lassen. Der Kaiser war so ungehalten, daß er am 19. Mai über Watteroth die Entlassung aus dem Staatsdienste verhängte, dafern diese Beschuldigung sich als begründet erwiese. Deshalb enthielt die von Franz Karl Freih. v. Kresel gezeichnete Note vom 22. Juni die Aufforderung, den Grund jener Anschuldigung zu bestimmen und zu beweisen. Dem Ordinarius kam diese Mitteilung erst bei seiner Rückkehr von einer Firmungsreise anfangs Juli zu, doch antwortete er schon am 4. dieses Monates:

„Euer Majestät Befehle würde ich unverzüglich in Erfüllung gebracht haben, wenn ich die Schulansäge, auf welche sich meine Beschwerde in der Vorstellung vom 5. Februaris gründete, eben so leicht, wie vorher, zur Einsicht wieder hätte bekommen können; allein es hat sich dormalen unter den Schülern eine solche Furcht verbreitet, entweder die Stipendien zu verlieren oder einer weiteren Beförderung und dem erwünschten Glück ein mächtiges Hinderniß in den Weg gelegt zu sehen, daß ich nicht anders als durch viele Mühe und Zeit obdemelbete Schulaufsätze, und zwar nur mit dem schwersten Versprechen überkommen konnte, denjenigen, der sie mir andertraute, nimmermehr namhaft zu machen; ich konnte daher auch diese Schriften nicht abermal im ganzen Umfange abschreiben lassen und mußte mich begnügen, nur einige der mir, und wie ich nicht zweifle, allen wahren Katholiken anstößigeren Stellen mit Anmerkungen zu begleiten. Übrigens lasse ich es Euer Majestät weisen Einsichten selbst über zu urtheilen, wie äußerst gefährlich es sey, die leichtsinnige und zu freyeren Meinungen immer sehr geneigte Jugend zu dieser Zeit des ohnedies immer weiter sich verbreitenden Unglaubens nicht nur dem öffentlichen sondern auch dem Privatunterrichte eines solchen Mannes preiszugeben, welcher seine Grundsätze durch so viele Spöttereien über die heilige Geschichte, über die ehrwürdigen Vorsther und Gegenstände unsrer heiligen Kirche schon bis zum Überflusse geäußert hat. Ich lasse es Euer Majestät über zu urtheilen, ob ein so gründlicher Verdacht nicht schon allein für Euer Majestät, als den allgemeinen Landesvater und Religionschützer, genug Ursache wäre, diesen Mann von dem Amte eines öffentlichen Lehrers zu entfernen, und ihn etwa zu einem andern zu keiner so bedenklichen Gefahr vereinigten Dienste zu verwenden, da es jeder für die christliche Erziehung seiner Kinder sorgfältige Vater für seine Pflicht halten muß, seine einzelnen Kinder niemals dem Unterrichte eines in einem so wichtigen Punkte auch nur verdächtigen Lehrers zu überlassen.“

Watteroth blieb in seinem Amte. Doch trat in ihm später eine gänzliche Wandlung ein; hatte er bisher wider Religion und Päpste geredet, so kam er in der Folge soweit, daß er der Aufklärung ewige Fehde schwor und sogar wider Sonnenfels schrieb.

Etwas heiliges und großes ist die Kindesseele; Gottes Engel blicken lächelnd auf ihre Gespielin. Diese horcht auf jeden Himmelsklang und erwidert ihn in Worten, die um so heiliger und ehrwürdiger sind; da sie als Gebete zum Throne des Vaters im Himmel emporsteigen. Der Kardinal Erzbischof konnte daher nur befriedigt sein über das Hofdekret vom 12. Novemb. r 1780, welches verordnete, daß künftighin in der Kirche und in den deutschen Schulen der Glaube „mit Beibehaltung der im heiligenden Abdrucke enthaltenen Absätze, das ist nach jedem Glaubensartikel mit einiger Pause“, gebetet werden solle. Allein, so unschuldig diese Verordnung ist, wenn man absieht von dem Prinzipie, kraft dessen sie erlassen wurde, so bedenklich mußte es befunden werden, als die Schullehrer den Auftrag erhielten, das vorgeschriebene Schulgebet vor und nach der Schule zu unterlassen, „damit die Katholischen ihre Kinder in die Schule zu schicken kein Bedenken tragen können.“ Der Kardinal stellte am 2. Oktober 1783 dem Kaiser vor, es wäre vielleicht zur Erreichung seiner Gesinnung der unbedenkliche Weg übrig, daß entweder die unkatholischen Kinder durch eine Minute, während welcher das Schulgebet geendigt werde, vor der Schule abwarteten oder daß die für Schulkinder vorgeschriebene Messe allzeit vor Anfang der Schule abgehalten und nach derselben die vorgeschriebenen Gebete laut abgebet würden.

„Wie schmerzlich und wie auffallend würde es den gutdenkenden Katholiken sein, wenn aus Rücksicht auf die wenigen unkatholischen Kinder eine von undenklichen Zeiten her gewöhnliche Übung bei der immer größeren Zahl der katholischen Kinder in den Schulen abgestellt würde. Daß die lutherischen, calvinischen und jüdischen Kinder die Vortheile des Unterrichtes in den katholischen Schulen genießen, kann immer zum Wohl des Staates gereichen! Daß aber die für die Katholiken zum Besten der Religion und des Staates aufgerichteten Schulen ihre so heilige und gottgefällige Einrichtung in einem so bedenklichen Theile ändern sollen, nur um den Unkatholischen den Zutritt zu dem öffentlichen Unterricht zu erleichtern, dies ist für die katholische Religion eben so erniedrigend, wie unwidersprechlich nach Voraussetzung was immer für einer Religion für alle Eltern die Pflicht ist, ihre Kinder zur Anbetung des höchsten Wesens anzuleiten. Ew. Majestät erlauben mir also a. an., daß ich auch in dieser Angelegenheit meine Pflicht erfülle und um die fernere Beibehaltung eines so allgemeinen christlichen Gebrauches in den öffentlichen Schulen einer Monarchie und unter einem katholischen Monarchen bringend bitte.“

Am 15. Junimonats 1784 wurde an der theologischen Facultät öffentlich zur Verteidigung folgender Satz vorgelegt: „der Streit wurde aus Gelegenheit der Utrechter Kirche aufgeworfen, welche schon lange von der Römischen Kurie hart geplaget worden, und die in der That verdiente, daß ihr die gesamte Kirche wider die Erbitterung der Römer zu Hilfe käme. Diese Kirche, welche schon lange her bestehet und anoch sich aufrecht erhält, dächte die Römische Kurie in eine harte Mission, wie man es nennet, umzuändern; und um dieses zu bewerkstelligen, nahm sie dahin ihre Ausflucht, daß sie sagte, die Kirche wäre zu Grunde gegangen und unter diesem Vorwande suchte sie dieselbe zu zerstören. Diesen Vorwand, womit sie eine ungerechte Unterdrückung zu bemänteln sich bestrebt, haben einige am Tage zu legen gewaget“ zc. zc. Den giftigen Stachel dieser an sich verwerflichen These läßt erst ein Blick auf die Zeitverhältnisse erkennen. Man braucht nur an die Jansenistischen Streitigkeiten und an die Bulle Unigenitus zu denken. Darum ließ auch der Cardinal eine gar erregte Sprache hören.

„Ich würde mich meines Hirtenamtes unwürdig, ja für einen Verbrecher desselben vor Christo dem ewigen Richter und seiner Kirche halten, wenn ich Euer May. nicht darthäte, wie ungegründet und beleidigend diese Äußerungen sind, und wie gerade sie den Verordnungen Eurer Mayt. zuwiderlaufen, und mit welch großen Argernisse sie die Gläubigen zu einer Trennung herausfordern. Es ist bereits zur Gewohnheit geworden, daß man iho nicht mehr die Päbste und den heil. Stuhl auf eine so niederträchtige Art, wie zu Luthers und Calvins Zeiten geschehen, mißhandelt, sondern sich des arglistigen Deckmantels der Römischen Curie und der Römer gebraucht, um die obersten Häupter der Kirche selbst und den heiligen Stuhl mit schwärzesten Schimpfungen zu belegen und schändlich und verläumdertisch herabzusetzen.

Denn was kann aus dieser Nota anders erfolgen, als den Jansenisimum und Quiesnellisimum in dieser Wienerischen Universtät und in ihren Schülern wiederum in das helle Licht zu bringen, und die Häkereyen ja das Feuer anzuklammen, welches Eure Mayt. durch Dero vor zwei Jahren gegebene Verordnung gänzlich ersticket wissen wollten, und welches in Frankreich so viele Unheile angerichtet und mit so großer Mühe durch die geistl. und weltliche Macht fast gänzlich gedämpft worden. Die Sache einer abtrünnigen Partei in Schuß zu nehmen, hat sich bisher keine katholische hohe Schule erdrechet; nun aber wird es auf der Wienerischen gewagt. Von wem es geschehe, dieses untersuche ich nicht; nur sage ich: Daß es mit einem öffentlichen Nachtheile der Einigkeit der Kirche und mit den größten Argernissen aller Guten geschehe, welche nicht so blödsinnig oder wenig einsehend sind, daß sie nicht handgreiflich bemerkten, daß alles dieses nur auf eine neue Trennung und auf eine der Kirche unheilbare Wunde angesehen sey. Die wesentlichste Pflicht der Gottesgelahrten, welche den Klerus in den geistlichen Wissenschaften zu unterrichten aufgestellt sind, bestehet darin, daß sie ihn gelehrig machen und den Gehorsam, den sie ihren Vorgesetzten, das ist: Dem römischen Papste und den Bischöfen in dem was geistlich

ist, wie auch dem Landesfürsten, welcher ihr höchster Beschützer und Bewahrer ist, schuldig sind, lehren. Euer Majestät sehn auch ein, daß ich Denjenigen, welchen nach Ausspruch des apostolischen Stuhls die Sacramente verneinet werden müssen, keine Hände zur priesterlichen Weihung auflegen könne, und daß ich nach dem Beispiele der Bischöfe Frankreichs und der Niederlande, deren keiner gewagt hat, den Asterbischöfen zu Utrecht die bischöfliche Salbung oder Consecration zu ertheilen, daß ich keinen aus dem Klerus, welche gleiche Gesinnungen mit dieser Anmerkung an den Tag zu legen keinen Anstand nehmen und die Urtheile der römischen Päpste, mit welchen alle übrigen katholischen Bischöfe übereinstimmend sind, als Unterdrückungen, Redereyen und erbitterte Ausfälle anzugeben und zu behaupten wagten, zu den heiligen Weihen befördern könne, ohne mich vor dem göttl. Richterstuhle der verletzten Einigkeit und des geschändeten Sacraments ebenso schuldig zu machen, als sich die Bischöfe Frankreichs und Niederlands desselben schuldig zu machen erachtet hätten, da sie den eingedrungenen Utrechter Erzbischof und seinen Anhängern die Hände aufgeleget hätten.“

Nicht besser war es mit anderen Thesen bestellt, welche 1789 an der Universität verteidigt wurden. Cardinal Migazzi hob 3 aus und schickte sie am 9. Dezember d. J. an Joseph II. „Ein Gelübb kann für sich nie eine Verbindlichkeit gründen; es kann nur eine schon vorhandene erhöhen; sobald diese wieder wegfällt, das ist, sobald die Handlung in den Augen des Voventen nicht mehr gut ist, muß notwendig auch das Gelübb seine Kraft verlieren“ (1). „Der Regent, der sich mit vorläulichem und thätigen Willen über das gemeine Beste hinwegsetzt, ist Tyrann, wider den sich das Volk vermög seiner Grundgewalt schützen kann“ (2). „Nach dem Naturrecht sind die Ehen unter allen Blutsverwandten erlaubt“ (3).

„Der erste Lehrsatz stehet im offenbaren Widerspruch mit der Religion. Die Fortdauer eines gültig abgelegten Gelübdes hanget keineswegs von den oft blöden Augen des Voventen sondern von der inneren sittlichen Möglichkeit oder Unmöglichkeit solches zu erfüllen ab. Bey erfolgter Aufhebung allerhand Klöster haben Eure Majestät in der Auflösung der Gelübde Sich nicht eingemenget, vielweniger aber solche dem Gutbefunde der Eymönche oder der Eymonnen anheim gestellt, sondern der Entscheidung der Kirchenvorsteher lediglich überlassen. Der zweyte Lehrsatz untergräbt die Grundfesten des Staates. Eine durch bloßen Zufall oder auch aus Irrthum mißlungene Unternehmung könnte als ein vorläuchlicher Willen des Regenten, wider das allgemeine Beste zu handeln von den Mißvergünstigten ganz leicht ausgeleget, sofort Aufruhr und Empörung allenthalben angefaßt und verbreitet werden; nicht zu geschweigen, daß ein solcher Willen sich gar nicht denken läßt. Der dritte Satz kann mit den Begriffen des Wohlstandes und der Ehrbarkeit nicht vereinbahret werden. Sind die Ehen zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn nach den natürlichen Gesezen erlaubt, so stehet es einem jeden menschlichen Gesezgeber frey, weil kein göttliches Positiv diesfalls mehr vorhanden ist, derley Ehen in seinen Landen zu gestatten; ja es mag ein jeder unabhängiger Hausvater seine Tochter zu seinem Eheweib nach Belieben verwandeln. Ob dergleichen ausschweifende

und verführerische Meinungen zum Besten der Kirche und des Staates gereichen, und diese ist doch die einzige Absicht der Studien und Wissenschaften, und wie diesem Uebel werththätige Abhilfe zu verschaffen sey, muß ich Eurer Majestät weisesten Einsichten pflichtmäßig unterwerfen.“

Zur Verbreitung der ‚neuen Lehrart‘ wurde an der Normalschule nebst dem Unterrichte der Jugend ein doppelter Lehrkurs eröffnet: einer für Schullehrer, für Kandidaten zu Schuldiensten und für Hauslehrer, über Grundsätze der Erziehung und Lehrmethode; der andere für die Kandidaten zum geistlichen Stande über die Grundsätze des Katechisierens und des Unterrichtes überhaupt. Bei Vermittlung dieser Grundsätze ließ man mit dem Methodischen nicht bewenden, man wollte nicht nur das Wie sondern auch das „ächte“ Was beibringen. Welche Kummerniß wird in diesen drangvollen Tagen das Herz des Cardinals und Erzbischofes Migazzi erfüllt haben! In seiner Brust waltete rein und ungetrübt der Geist Jesu und er mußte erleben, daß mächtig wie niemals die Geister des Verderbens herandrangen und selbst die berufenen Diener des Heiligtums in die Reize des Irrtums zu ziehen drohten. Er konnte nicht in Stillschweigen verharren.

„Allernädigster Herr! Den Katecheten werden mehrere nicht Orthodoxe Bücher angerathen und vorgeschrieben. Ich widerspreche nicht, daß ihre Methode gut seyn kann, aber es ist auch nicht zu widersprechen, daß in diesen Werken viele gefährliche und irrige Sätze enthalten sind, welche nicht unschwer die Leser mit schädlichen Vorurtheilen befangen können und das Gift in ihr Herz streuen können. Glaubt man, daß die Methode solcher Bücher gut sey, so würde ja nur das Gute befördert und die Gefahr entfernt werden, wenn ein Unterrichtsbuch verfaßt würde, welches von allen irrigen Sätzen gereinigt würde, oder aber, wenn man solche beibehalten wollte, durch eine neue Auflage das Anstößige hindan gelassen würde. Ja man hat treffliche katholische Prediger und dessen unerachtet werden sogar Denjenigen, welche zum Dienste des Altars, der Kirche und der Seelsorge bestimmt sind, lutherische Prediger, öfters mit Vorzuge anderer, gestattet, und da die feurige und neugierige Jugend ohnehin geneigt ist, sich jenem zu widmen, was ihr ein Lob und Beyfall verdienen könne, so gebraucht sie sich solcher anfangs aus Neugier, und hernach bedömmt sie eine Neigung dazu und endlich wird sie selbst von dem Irrthume angesteckt.“

Lehrreich ist aber auch das Urtheil des Erzbischofs über die Methode zu katechisieren und die Präparanden auf die Erteilung ihres wichtigen Amtes vorzubereiten.

„Der Grund unserer h. Religion ist der Glaube. Von diesem muß man anfangen, wenn man katholische Christen zu bilden hat. Kinder soll man gewöhnen, Dasjenige zu glauben, was ihnen als eine katholische Wahrheit zu glauben vorgebracht wird; nach der damaligen Methode zu katechisieren aber läßt man Kinder, was man ihnen beybringen will, selbst finden und darüber resonieren. Auf diese Weise ist zu besorgen, daß Kinder sonst nichts für wahr annehmen, als was sie selbst

einsehen und begreifen; wobey das katholische Glaubenssystem leiden könnte, welches Wahrheiten enthält, die über unsere geschwächte Vernunft erhaben sind, und welche wir bloß auf den unfehlbaren Ausspruch der allgemeinen Kirche annehmen. Dadurch wird dieses Lehramt auch zu weitläufig. Von dem Diözesan-Katechismus sagt man den Präparanden: er sey nicht für Kinder; es scheine, die Bischöfe hätten gar nicht die Absicht gehabt, den Kindern in demselben den ersten Unterricht vorzulegen; es wäre darin fast durchgehends wider Ordnung und Ausdruck gefehlet; manches sey darin ganz überflüssig für Kinder. Die Präparanden hören freylich etwas von einem Plane, nach welchem sie die Religionswahrheiten lehren sollen. Allein von diesem läßt sich kein Gebrauch in unsern kathol. Schulen machen. Es werden in demselben meistens nur solche Lehren zum Vortrage bestimmt, welche wir mit Protestanten gemein haben. Zur Ausführung dieses Planes empfehlen sie größtentheils nur protestantische Bücher z. B. die Werke des Beyer, Locke, Kochow, Rosenmüller, Resewitz, Feder, Kampe, Tillau, bey deren Gebrauch es leicht geschehen kann, daß man nur bey dem stehen bleibt, was man vor sich hat und mit der Methode auch die Lehre der Protestanten in den kathol. Religionsunterricht überträgt."

Schon konnte sich der Oberhirte auf die Lehre seiner Priester in Predigt und Katechese nicht mehr verlassen. Dies bekundet seine Currende vom 25. April 1787:

„Nachdem wir mehrmalen ganz unerwartet vernehmen müssen, daß einige aus den Selsorgern sich nicht selten erlauben, von der Sprache und den Ausdrücken des vorgeschriebenen Katechismus sich zu entfernen, diesem ganz willkürliche und zwar solche Auslegung zu geben, die von der Sprache der Kirche, der hl. Väter und der allgemeinen Konzilien, deren Geist und Lehre der Katechismus genau angemessen und eingerichtet ist, abweichen, so wird den Selsorgern aufgetragen und eingebunden, sich von einer so schädlichen und auf Irrwege leitenden Auslegung ganz zu enthalten und uns nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, solche Maßregeln zu ergreifen, zu welchen uns Amt und Pflichten auffordern. Damit wir uns aber umsomehr beruhigen können, so wiederholen wir die Verordnung vom 16. Oktob. 1786, die Predigten und den Christenlehrenterricht allzeit mit Beyrückung des Tags und Jahrs zu Papier zu setzen und diese bey allenfalliger Abforderung zur Einscheidung bereit zu halten."

So weit war es gekommen, daß am 9. Februar 1788 der Kardinal dem Kaiser sagen mußte, es würden seit der Pressfreiheit die Lehren der Kirche selbst von öffentlichen Professoren dermaßen bestritten, daß „fast alle Irrtümer der verfloffenen Jahrhunderte aufgewärmt werden.“ Ja noch mehr, selbst zum katechetischen Unterrichte suche man Werke, die von Irrthümern strotzten und für katholische Religion sehr beleidigend seien, hervor, drucke sie nach und empfehle sie nicht nur den Lehrern sondern auch den Eltern und Kindern an. Zum Beweise wolle er nur eines vor die Augen legen, welches hier neuerdings nachgedruckt worden sei, obgleich es vermöge der enthaltenen Lehre tauglicher wäre, einen Freidenker als einen Christen zu bilden.

„Gnädigster Herr! Wenn die Jugend gut erzogen und in der Religion gut unterrichtet wird, so hat der Staat gute Bürger und Beamte und die Kirche gute Diener des Altars zu hoffen. Wird aber die gute Zucht und der gründliche Unterricht der Jugend vernachlässiget, so wird dieses den Verfall sowohl des Staates als der Religion desto gewisser nach sich ziehen, je gewisser es ist, daß die Religion die beste Stütze des Staates sey. Demnach nöthiget mich die schuldige Obsorge über die mir anvertrauten und durch das theure Blut Jesu Christi erkaufte Seelen, für welche wir beyde, E. Majestät als Schutzherr und ich als Oberhirt der Kirche, unserm allgemeinen Richter die strengste Rechenschaft werden geben müssen, meine schon vormals um die höchst nothwendige und oben angezeigte Beschränkung der Censur eingelegte Bitte abermals zu wiederholen.“

Merkwürdiger ja erschütternder Umstand! Kardinal Migazzi schreibt am 9. Februar 1788, die Vernachlässigung der Religion und guten Sitte beim Unterrichte werde dem Staate gute Bürger, treue Beamte entziehen und er verweist den Kaiser auf die strenge Rechenschaft, die sie beide vor Gottes Richterstuhl ablegen müßten, und am 9. Februar 1790 schreibt Kaiser Joseph, 11 Tage vor seinem Tode, an den obersten Kanzler Grafen Kolowrat, Sittlichkeit und Religion hätten einer frivolen Leichtfertigkeit Platz gemacht, die Wissenschaft sei zu einem bloßen Gedächtniswerke herabgesunken, ja soweit sei es schon gekommen, daß einsichtsvolle Eltern es für Pflicht hielten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen.

„Da ein wesentlicher Punkt in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität viel zu leicht behandelt, das Herz nicht gebildet und ebensowenig das Gefühl für seine Standespflichten entwickelt wird, so vermigt der Staat dadurch den wesentlichen Vortheil, redliche, denkende und wohlgebildete Bürger sich erzogen zu haben.“

Die josephinische Erziehung des Klerus.

Marie Thérèse n'est plus, voilà un nouvel ordre de choses qui commence, schrieb Friedrich II. an sein Kabinetts-Ministerium in dem Augenblick, in welchem er die Nachricht von dem Tode der Monarchin erhielt. Von den theologischen Studien gilt dies nicht. Denn wie sich aus dem obigen ergibt, hat der Josephinismus an dem theologischen Studienplan wesentliches nicht geändert; er war ja „aufgeklärt“, und wenn man zur Bedienung geeignete Männer stellte, so arbeitete die Maschine gut. Dagegen warf sich der Josephinismus mit Macht auf die Erziehung des Klerus. Und hiermit griff er dem Kardinal-Erzbischof ins Herz.

Migazzi ist, wie wir gesehen haben, der Gründer des Wiener-

Alumnates; es war dies seine Lieblingsstiftung. „Mein neu errichtetes Priesterhaus,“ so hörten wir ihn sagen, „und die daraus erwachsende gute Zucht und Ordnung der Geistlichkeit ist mein vorzügliches Augenmerk.“ Doch eben an dieser Lieblingschöpfung sollte er die größten Schmerzen erleben; vorerst setzte man ihm in den Garten des Paradieses einen abgestraften Geistlichen als Oberaufseher und dann sperrte man die Pforten desselben und versetzte die Zöglinge in das Generalseminar.

Die Anfänge der scandalösen Geschichte mit dem Oberaufseher Blarer führen uns nach Brünn. Das dortige Seminar war schon gleich vom Anfange seiner Gründung und Einrichtung an ein Gegenstand schwerer Sorgen für die Bischöfe zu Brünn und Olmütz. „Wir sind,“ sagte Freih. v. Gebler einstens im Staatsrate, „manche Partikularitäten bekannt, wie viel Mühe es der Kaiserin gekostet, Ruhe zu erhalten, was für ernstliche Ermahnungen an beide Bischöfe in der Still erlassen worden.“ Diese konnten sich aber, da die neuen Principien in dieser Anstalt auf das consequenteste durchgeführt wurden, nicht beruhigen. Vielmehr schickte unmittelbar nach dem Ableben der Kaiserin der Fürst-Erbz. von Olmütz eine Beschwerde wider die Vorsteher des Priesterhauses Brünn an dasubernium. Die Hofkanzlei ordnete eine gemischte Kommission an, zu welcher unter dem Voritze des D.-Landrichters Gr. Witrowsky seitens des Ordinariates Canonikus Graf Migazzi und der Stadtpfarrer Sutup abgeordnet wurden. Gegen dieselbe verantwortete sich, was für den Gegenstand unseres Buches zunächst von Wichtigkeit ist, der Spiritual des Priesterhauses Blarer¹, den der Fürst-Erbbischof verklagte, weil er sich gegen den Direktor und selbst gegen ihn eines „unanständigen, seditiosen, allen Gehorsam aufkündigenden und nur einem engländischen Presbyterianer angemessenen Betragens“ schuldig gemacht, er habe außer dem „blinden Gehorsam“ keinen andern verweigert und sich gegen den Erzbischof nur der Worte bedient: „Wenn die Bischöfe die Rechte und Auctorität ihres Amtes so weit ausdehnen, so müssen sie sich nicht wundern, wenn die Priester die Vorzüge des Priesterthums, welches von Jesu Christo ist eingesetzt worden, vertheidigen.“ Blarer, so hieß es in der Anklage weiter, lese die heilige Messe mit Einschluß des Canon zu laut, er habe auch den Alumnaten die protestantische Bibel „zur Übung im Übersetzen aus dem Französischen“ in die Hand gegeben, ebenso durch päpstliche Bullen und

¹ geb. zu Schmerten am Züricher-See, vormal. kais. Gesandtschaftsgeistlicher in Berlin.

Diöcesanvorschriften verbotene Schriften von Duesnel, Pascal, Arnaud Nikole. Endlich hob die Anklage hervor, daß die drei Priesterhausvorsteher, insbesondere aber Blarer den ihnen anvertrauten Zöglingen „gefährliche und ein unfehlbares Schisma nach sich ziehende Grundsätze“ beigebracht hätten, was durch die vom Seminaradministrator Graf Retter mit 7 Alumnen¹ aufgenommenen Constituta belegt werde.

Kardinal Migazzi, dem der Olmüzer Fürst-Erzbischof Anton Colloredo-Melz und Wallsee die Aussagen der Alumnen überschiedt hatte, überlas und erwog sie genau und gab zur Antwort:

„Die jungen Leute sind zu bedauern, daß sie in einer solchen schullen und obdüst sind; doch halte dafür, daß diejenigen, welche sonderbar darauf beharren, des Duesnells Buch *Nouveau testament avec des reflexions morales* lesen zu wollen und solches sich nicht verbitten lassen, weder *ad ordines* noch auch *ad communionem* zuzulassen sind, denn da dieses Werk von dem Haupte der Kirche und von der Kirche selbst feyerlich Verboten worden und eine Materie angeht, die gewiß ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, da es um theologische und moralische Lehren zu thun ist, so ist es auch gewiß, daß die Seminaristen, von welchen die Frage ist, durch ihre Halsstarrigkeit und Ungehorsam sich schwer vergehen und in einer Todsünde, welche sie selbst öffentlich bekannt gemacht, sich unglücklich finden. Übrigens wird das Seminarium niemals zum Nutzen der Kirche, ja im Gegenteil zu ihrer Verderbnis sein, wenn nach zu allen Zeiten beobachteter Ordnung solches nicht vollkommen von dem Bischof abhängt und die Oberen von ihm gestellt werden. Daher ich auch bei dessen Errichtung mich freimüthig erklärt habe, daß besser kein als ein solches Seminarium sein werde. Überhaupt die Gründe, welche die jungen Leute insgesamt von dem Gehorsam, welchen sie der Kirche und ihren Bischöfen leisten sollen, anführen, sind so beschaffen, daß die Lutheraner, Calviner und übrigen Ketzer keine andere Wendung geben könnten, ja bereits zur Zeit des Conciliums von Trident gegeben haben.

Wer soll ferner nach dem Sinn dieser jungen Leute der Richter sein über den Verstand der Schrift. Die Bischöfe allein können es nicht sein, der Papsi nicht, folglich insofern kein Concilium oecumenicum nicht gehalten wird, ist ein jeder sein eigener Richter.“

Im Staatsrate schien es Joh. Fr. v. Döhr, daß diese Anklagen und das Verfahren wider die Vorsteher aus schändlichen Animositäten und aus der Absicht herrührten, um in der Bildung und dem Unterrichte der jungen Geistlichen freiere Gewalt zu erhalten und in dieser Rücksicht jene gründlichen und wahren Principia bei der Geistlichkeit nicht so allgemein werden zu lassen, die manchen aus der höheren Geistlichkeit in der Ausübung und Anwendung eben nicht so gar anständig sein

¹ Haufe, Joh. Kalinoda, Joh. Böhm, Mik. Cuapil, Petrus Wislaunil, Andreas Zeist, Joh. Estimar.

dürften.¹ Gebler wünschte und hat, daß dieses wichtige Publico-ecclesiasticum, worin päpstliche Bullen vorkämen, auch zu des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürst Kaunitz Gnaden zur Abgebung der erleuchteten Meinung gelangen möge. Über den Inhalt seines Gutachtens konnte ein Zweifel nicht obwalten. „Wenn man alle von dem Mährischen Gubernio erhobenen Umstände mit Aufmerksamkeit kombiniert, so zeigt sich hieraus ein wahrer prämeditierter Komplot, die ganze dermalige Einrichtung des Brünner Alumnates zu zerstören; und daß man eben den Todfall der Kaiserin und den Regierungsantritt Sr. Maj. zum Zeitpunkt des Ausbruches dieser Machinationen gewählt hat, ist höchst wahrscheinlich in der Vermutung geschehen, daß Dieselben entweder es nicht der Mühe wert achten oder durch andere überhäufte Gegenstände sich allzusehr beschäftigt finden würden, um auf eine solche Kleinigkeit zu sehen. Von welcher Wichtigkeit es ist, rechtschaffene, wohlbedenkende, in den wahren Prinzipien der Moral und des Canon. Rechts gründlich unterrichtete Geistliche zu bilden, hat keinen Beweis nötig. Gute Studienanstalten und besonders gute Priesterhäuser sind die Hauptmittel, diesen Endzweck zu erreichen.“ Graf von Hatzfeld hielt dafür, die jungen Geistlichen zu Brunn seien von Grundsätzen eingenommen, die wo nicht wider die Religion selbst doch wenigstens wider jenes Verhältnis liefen, das zwischen Obem und Untergebenen sein müsse, daß wenn diese Grundsätze geduldet werden sollten, die Einheit der Religion, der Gehorsam der Geistlichkeit gegen seine Vorgesetzten aufhören müßte, und jeder Geistliche in eine Unabhängigkeit verfallen würde, welche bei den Geistlichen, besonders bei den Seelsorgern, um so gefährlicher wäre, als ein jedweder sich zum Richter über die geistlichen Anordnungen aufwerfen und solche theils aus seinem eigenen Wahn, noch viel mehr aber unter dem Vorwand, sie wären der Schrift nicht gemäß, nicht befolgen würde. Dagegen excipierte Kaunitz Nietberg, es sei hier bloß die Frage von dem blinden Gehorsam, den die Alumnen verweigerten, den man ihnen aber aufbringen wolle. „Die zwei großen Haupttriebfedern, welche die Curia Romana und alle ihre Anhänger durch so viele Jahrhunderte in Bewegung gesetzt haben, um

¹ Auch Canonicus (Graf Nigazzi fand wenig Gnade. Gebler meinte: „Der Can. Graf Nigazzi und der Brünner Stadtdechant Sukup, welche sogar vor der Commission sich unterfangen haben zu vertheidigen, daß die Bulle unigenitus ungeachtet des hierlandes nie erhaltenen Placeti regii dennoch angewendet und aufgedrungen werden könne, und sogar der Bulle in Coena Domini gewissermaßen das Wort geredet, verdienen einen ausdrücklichen Verweis im A. S. Namen per Decretum Gubernii.“

hierauf ihr monstruoses System einer geistlichen Monarchie oder vielmehr eines geistlichen Despotismus zu gründen und zu verbreiten, bestehen in der Unfehlbarkeit des Papstes und in dem Ihm und den Bischöfen zu leistenden blinden Gehorsam. Die eine legt dem menschlichen Verstande, die andere dem menschlichen Willen Sklavetten an.“

Sonderbarer Weise wurde in Staatsrate in die Verhandlungen über das Brünner Seminar auch Cardinal Migazzi hineingezogen. Das kam so. Der Cardinal-Erzbischof hatte an den Fürstbischof Johann Karl Graf Herberstein einen Brief geschrieben, welchen dieser unter die Blarer Akten und damit vor die Augen des Kaisers zu bringen wußte. Es braucht nicht erinnert zu werden, daß dieser selbe Kirchenfürst in seinem Hirtenbriefe vom Jahre 1782 über die Rechte der Fürsten, der Bischöfe und des, nicht ohne Grund zuletzt genannten heiligen Stuhles, diesem so abträglich gehandelt, die Reformen des Kaisers gepriesen und den Untergang der zwecklos gewordenen Orden gebilligt hat. Die That, um willen welcher wir den Bischof Johann Karl an dieser Stelle anführen, nimmt sich um so sonderbarer aus, wenn wir bedenken, daß er in der Jugend und als gleichzeitiger Canonicus zu Trient mit Migazzi enge Freundschaft gehabt hatte. Auf diese rechnete der Cardinal sicherlich, wenn er am 4. Jänner 1781 ihn von der ferneren Beschützung der Neuerer abmahnen zu dürfen glaubte. In dem angezogenen Schreiben heißt es u. a. :

„Wenn nicht die Güte und Freundschaft mich versicherten, mein eigenes Gewissen aber mir eine Ruhe geben thäte, so würde ich es nicht wagen, an Eure Liebden gegenwärtiges Schreiben geziemend zu erlassen. Die Sache bestehet in dem: Der Priester Schanza Professor der Moral auf der Brünnerischen Universität hat ein Lehrbuch in diesem fache zum Druck befördern lassen, welches seinen Schülern vorgelesen werden soll und von dessen Verfasser dem h. Erzbischof von Olmütz zugeschrieben worden ist. Er hat sich auch gerühmet, wie er versicheret sey, daß Euer Liebden selbes in dero ganzen Kirchensprengel einführen wollen. Was die Aufschrift anbetriefft, hat erst gedachter Prälat sich öffentlich beschweret, daß gemeldeter Professor seinen Namen mißbrauchet, weil ihm nicht anders zu dieser die Erlaubniß gegeben worden, als mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das Werk zur Einsicht mehrgedachten h. Erzbischof vorläufig übergeben werden soll. Die Lehre aber in sich selbst ist so beschaffen, daß einige Sätze falsch, irrig, andere aber nicht anders mit der Lehre der Kirche übereinkommen können, als bis man ihnen mit Gewalt eine erträgliche Wendung gibt, einige endlich, welche bis zur Verläumdung bissig sind. Wenn Eure Liebden sich gefallen lassen werden, dieses Werk sich vorlegen zu lassen, so werden dieselben von Selbsten das Unweesen desselben besser, als ich sagen kann, einsehen. Endlich soll ich Euer Liebden nicht unbekannt lassen, daß der von dem Hofe damals des neuen Seminarii zu Brünn angestellte Director Blarer mit einigen anderen unglückseligen Geistlichen, welche die verderbte Gedenkungsart mit ihm haben, in Brünn ärgerliche Unruhen er-

weden und dadurch die Lehre, die geistliche Zucht und die Jugend, die unter ihnen ist, in die äußerste Gefahr stürzen. Gott gebe, daß Euere Liebden nicht auch bei sich einige geheime Anhänger dieser Leute haben möchten, und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn."

Fürstbischof Herberstein antwortete am 16. Jänner:

„Euer Eminenz haben geruhet, mir aus Güte und Freundschaft, vorzüglich aber zur Ruhe hochbero eigenen Gewissens, nachdrücklichst zuzuschreiben in Betref des Moral Professors Schanza. Uiber diese so schröckliche Schilderung geben mir Eure Eminenz noch zu vernehmen, daß der Direktor Klarer zu Brünn ärgerliche Unruhen erwecke. Ich bedaure vor allen grundmüthigst, daß man Euer Eminenz ruhmvolles Alter zu bekränken und hochbero Gewissen zu beunruhigen suchet. Pemeine zugleich, wenn es eine Menge irriger Kezer in Brünn geben sollte; es ist gewiß betrübt, daß bey iger Veränderung der Regierung sogleich die Geistlichen gegen einander so hitzig auftreten und mit den alten hervorgesuchten Jansenistischen Schröckensbildern das Volk irre machen wollen, daß sich die Weislichkeit gegen einander anlaget, wodurch man die Liebe erlöset und die Wahrheit unterdrücket.

Gnädiger Herr! Ich habe die Moral des Schanza nicht gelesen, noch vorgelesen, höre aber viel lobenswürdiges von ihm. Wo sind denn jene Irrlehren, jene bissigen Verläumdungen? Ich will zulassen, daß ein oder anderer Ausdruck zu hart scheint, deswegen aber ist der Schanza kein Kezer, kein Irrlehrer, kein bissiger Verleumder. Euer Eminenz werden also die besondere Gnad und Güte haben, mir seine irrtumsvolle, falsche und bissig verleumderische Lehre und Ausdrücke erinnern zu lassen, damit ich noch bey Zeiten meine Weislichkeit von diesem so heimlichen Gift abhalten und behüten lassen kann, sodann wird mein eigenes Gewissen beruhiget seyn; so lang mir aber dieses Gift nicht entdeckt wird, so kann ich dieses Moralbuch mit Zug nicht beurtheilen, noch minder solches gleich als ein irrtühriges, kezerisches, ärgerliches Buch verdammen. Was mich aber inniglich gerührt hat, ist jenes, so ich von dem Abbé Klarer vernehme. Wie ist es möglich, daß ein Mann voller Gottesgelehrtheit und besonderer Erfahrung, ein frommer, geistreicher und schon gekehrter Mann so geschwind ein Kezer, ein Verführer geworden ist? Ist denn zu Brünn kein Bischof, kein Lehrer der Wahrheit? Wie haben denn einige unglückselige Weisliche dort die Macht, andere junge Weisliche in die äußerste Gefahr zu stürzen? In was bestehet denn ihre so verderbte Denkensart? Wo ist denn unsere so große, so fromme Kaiserin Maria Theresia? Sie ruhet zwar, ihr Religionsensier und ächter Begrif, ihr Christenthum lebet noch unter uns und ihre Gedächtniß wird unauslöschlich seyn. Sie hat ja den Abbé Klarer viel geschäpet! Sie hat das Seminarium zu Brünn mit guten Büchern versehen, welche die wahre, die ächte Lehre in sich enthalten. Sie hat ja endlichen diesem nämlichen Abbé Klarer die Objorg über obgedachtes Seminarium zu Brünn überlassen. Wie kann ich also von ihrem so ruhmvollen Betragen so übel urtheilen? Wie kann ich sie eines Irrthums beschuldigen oder mutmassen, als wenn Sie einen falschen Begrif von der Religion gehabt habe mit Vorschreibung und Anschaffung so ärgerlicher Bücher, mit Vielschägung und Anstellung so vieler großen Männer, deren Herzen mit einer verderbten Denkensart, mit ärgerlichen Sägen, mit bissigen Verläumdungen sollen erfüllet seyn. Was mich aber am meisten bekränket ist, daß ich getrachtet habe, Euer Eminenz selbsteigene

vorgezeichnete weiseste Einrichtungen und anempfohlene Bücher auch in meiner Dioecese einzuführen und diese soll man jetzt verwerfen? Legentlich kann ich Euer Eminenz zu meiner Gewissenruhe und Trost versichern, daß in meinem Kirchen Sprengel keine Irrlehre, keine falschen Sagen, noch minder ketzerische Meinungen gelehrt werden, auch nicht dieser Irrthümer geheime Anhänger sich befinden, da alle Leidenschaften, alle Vorurtheile, alle Partheylichkeiten und so ärgerliche Verläumdungen mit der göttlichen Gnade abgewendet werden, das Gesetz Gottes, das heil. Evangelium, die von den Aposteln ererbte Lehre, die Kirchenväter, die Gesetze der Kirchen, die Aussprüche und Entscheidungen der Kirchenversammlungen und Päbsten müssen aller Lehre, aller Unterweisung der Grundstein sein. Ubrigens Posuit Spiritus Sanctus: *piscopus regere ecclesiam suam, in illorum manibus est Depositum fidei et non licet mittere manum in alienam messem.* Wollte Gott, daß diese hüzigen Anklagen, schädlichen Strittigkeiten und schändlichen Kergernissen nicht aus Leidenschaft und Vorurtheil, aus Eigenliebe und Hoffahrt entspringen, ja vielleicht nur von jenen herrühren möchten, deren falsche und verführerische Lehre schon von Anbeginn ihres Daseyns von der Kirche verworfen und von denen Päbsten absonderlich Alexandro VII. und Innocentio XI. verdammet worden sind. Dieses ist, was ich in ehrfurchtsvoller Aufrichtigkeit in schuldigster Rückantwortung erinnern kann. Gott gebe uns den Geist der Wahrheit, des Friedens und der Liebe. Der mich zu allhöhen Gnaden gehorsamt empfehle und mit ausnehmender Hochachtung beharre.“

Daß Cardinal Migazzi es gewagt, über Blarer, die neuen Seminarien und die ganze Aufklärungsarbeit abträglich zu urtheilen, brachte im Staatsräthe große Erbitterung hervor. Der Kaiser setzte in seine Resolution vom 4. Mai unter anderem die Worte:

„Nach dem Fürsten von Kaunitz, der sich mit denen ersteren votis vereinigt, ist die Resolution zu entwerfen, nur mit dem Zusatze, daß Blarer gegen den Fürst-Erzbischof (von Olmütz) schriftlich eine respektvolle Entschuldigung machen, weggenommen und hieher in das hiesige Priesterhaus zur aufsicht übersezt werde, da man so falsche Principia bey dem Cardinal gefunden. Der Vetter ist auch von seinem archidiaconat zu entsezen machen.“

Dem Kais. Auftrage gemäß wurde noch am selben Tage für den ahnungslosen Cardinal ein allerschroffstes Hofdekret angefertigt und sogleich zugestellt. Der Inhalt und entsprechend die Folgen dieses Dekretes sind derart, daß wir uns für entschuldigt halten, wenn wir es unverkürzt wiedergeben:

„Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Ungarn und Böhmen etc. apostolischen Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, Unseres allergnädigsten Herrn wegen:hero wirklich geheimen Raths, Herrn Christoph, der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen von Migazzi, Fürsten und Erzbischofen allhier, dann Großkreuz des Ritterordens St. Stephani hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst ernannt Seine Mgt. hätten mit Gelegenheit der Ihroselben allerunterthänigst vorgelegten Untersuchung der wider das erbauliche Prümmer geistliche Alumnat oder Priesterhaus durch Anstiftung und Aufhebung bekannter gefährlicher Menschen vorgekommenen nunmehr vollkommen unge-

gründet befundenen Beschuldigungen Dero allerhöchste Entschließung aus Anlaß eines bey den actis befindlichen von dem Herrn Kardinalen Erzbischof an den Herrn Fürst-Bischöfen von Raibach in der nemlichen Angelegenheit erlassenen Schreibens unter anderen allerhöchst sich zu äussern geruhet:

Wienach allerhöchst dieselbe diese Einmischung des Herrn Kardinalen Erzbischofs in eine auf denselben in keinerlei Rücksicht einige Beziehung habende Sache, ja die sogar von demselben gewagt scheinende Aufhebung fremder Ordinarien gegen dieses Institut nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten. Seine Majt. befehlen daher dieser dero Hofkanzley, ihme Herrn Kardinale Erzbischofe, da er kein Vorgesetzter der übrigen Bischöfe und es allemal ungeziemend wäre, ohne förmlicher Untersuchung Priester, ganze Häuser und Lehrart bey anderen anzuschwärzen und die Gemüther aufzubringen, sein dießfällig unanständiges Benehmen durch gegenwärtig eigenes Hofbetret im allerhöchsten Namen nebst Bemerkung Ihrer Majt. Unzufriedenheit mit dem Auftrage zu erkennen zu geben, daß er seine eigene Dignität und Alumnat wohl leiten, nicht aber sich über andere eine Einsicht oder Gewalt anmaßen solle. Und zumalen eben das in dieser Sache von dem Herrn Kardinale geäußerte Benehmen und Prinzipien nicht viel Gutes von den Grundsätzen des seiner Leitung unterstehenden Priesterhauses vermuthen ließen, so fände Seine Majt. für nothwendig, daß man auch von diesem eine gründliche Einsicht und Kenntniß erhalte.

Zu diesem Ende habe der Herr Cardinal Erzbischof nächstens nach Hof zu Handen dieser Hofkanzley eine verläßliche Anzeige zu machen a) In was die Stiftungen und Einkünften dieses Priesterhauses bestehen, b) Wie viel Alumnen alda unterhalten, c) wie die innere Einrichtung des Hauses beschaffen, d) Ob die Alumni auf der Universität und was zu Haus studieren, dann e) Was für Bücher ihnen befohlen, dann zugelassen werden. Man gewärtige daher diese vollständige Auskunft demnächstens, um nicht nur selbige Ihrer Majt. mit dießortigem Gutachten allerunterthänigst vorlegen sondern auch das der Hofkanzley allergnädigst aufgetragene Einsehen in dieses Haus mit Frucht nehmen zu können. Indessen werde dem Herrn Kardinale Erzbischofe nicht verhalten, daß Seine kaiserl. königl. apost. Majt. allergnädigst beschlossen haben, den so geschickt als eifrigen Priester Klarer und dormaligen Spiritual in dem Brünner Priesterhause in das hiesige erzbischöfliche Alumnat als Oberaufseher, ob alda und wie die erlassenen Befehle beobachtet werden, des nächstens zu übersehen.

Nachdem übrigens bey Eingang gedachter Untersuchung der wider das Brünner Priesterhaus angebrachten Beschwerden sich abermal veroffenbare, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen; solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen, so werde auf a. H. ausdrücklichen Befehl sämtlich Erbländischen Bischöfen unter Einstens per Circular nachdrucksamst bedeutet und solches dem Herrn Cardinal anmüt ebenfalls zur Nachachtung erinnert, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der hiesigen Bücherzensur richten und die Lesung keiner Bücher allgemein bey ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von der Zensur-Kommission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.

Gleichwie schlüsslichen Seine Majt. den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher handgehabt wissen wollen und ernstlich sie dazu verhalten werden, eben so haben a. S. Dieselbe das Recht, von den bischöflichen Diözesanis zu fordern, daß sie sich pünktlichst allen über die innerliche und äußerliche Verwaltung und zu Erziehung des Cleri von Sr. Majt. erkannten allgemein nuzbaren und darüber erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen gehorsamst und willig fügen.

Und es verbleiben a. S. gedacht Seine kaiserliche kön. ap. Majt. ihme Herrn Fürsten mit kaiserlichen königl. und landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohl-gewogen. ¹

Wir erinnern uns, daß Hofrath Heintze in seinem Referate an den Kaiser vom 14. März 1781 von dem „übertriebenen äußeren Ansehen“ der Geistlichkeit redet, und fast scheint es, daß man gleich anfangs den Cardinal von der Höhe, welche er unter Maria Theresia eingenommen, herabstürzen und wohl auch für die Zukunft einschüchtern wollte. Doch stand diesmal der Anlaß zum Vorgange in keinem Verhältnisse. Und wenn Cardinal Migazzi auch bereit gewesen wäre, das Gefühl schwerster persönlicher Kränkung und erlittenen Unrechtes zu unterdrücken, so durfte er dazu nicht schweigen, daß man ins Alumnat, seine Lieblingsstiftung, „einen unanständigen, seditiosen und vom Kaiser selbst korrigierten“ Priester als Aufseher bestellte. Bevor noch die einverlangte Eingabe gemacht werden konnte, nahm der Cardinal = Erzbischof Audienz, deren Verlauf er zu Hause schriftlich hinterlegt hat. Leider gab er seinem Berichte das Kleid der lateinischen Sprache, so daß durch Umsezung viel von der Frische verloren geht. ² Er sprach:

„Ein Brief, den ich freundschaftlich und familiär an einen Bruder im bischöflichen Amte schreibe, wird mir als Verbrechen angerechnet. Ist das nicht neu und unerhört? Oder ist es meine Schuld, daß der Adressat durch einen Treubruch und mit Verletzung aller Regeln des Anstandes und der Freundschaft den Brief bekannt gibt? Doch erwägen wir den Inhalt des Briefes. Was ist denn tadelnswertes daran? Was ich von dem Buche des Prof. Schanz sage, muß jeder billig denkende, jeder nicht voreingenommene Beurtheiler zugeben. Daß aber der Priester Blarer dem Bischofe den Gehorsam verweigert und dadurch Verwirrung im Seminar veranlaßt habe, bestätigt gewiß nicht zum mindesten der Befehl Sw. Maj., daß er dem Bischofe Abbitte leiste. Vom Seminar zu Brünn kommt im Briefe auch nicht ein Wort vor.

¹ Signatum Wien unter allerhöchsth. gedacht Seiner k. k. ap. Majt. aufgedruckten Sekretisiegel. Den 4. May im siebenzehnen Hundert und ein und achtzigsten Jahre.

² Der Titel ist: Sermo cum imperatore; der Anfang: Summa sermonum, quos cum imperatore habui, haec fuit.

Dennoch beschuldigt man mich bei Ew. Maj., daß ich ganz ungerecht gegen daselbe geschrieben und geschmähet hätte und über andere Diözesen mir Rechte anmaßen wollte. Ist es da nicht meine Pflicht, von Ew. Maj. zu verlangen, daß Sie die Erfinder und Urheber solcher Verleumdungen verhalten, öffentlich wegen der mir angethanen Unbill Abbitte zu leisten? ¹ Eben dieselben Leute wagen es, mit der größten Unverschämtheit und nicht mit Wahrheit sondern mit Verleumdung der Wahrheit zu behaupten, es lasse sich bei meinen Prinzipien und Anschauungen kaum Ersprießliches von der Bildung halten, die ich meinen jungen Geistlichen gebe. Ich frage, woher schöpft man die Kenntnis meiner Grundsätze und Anschauungen? Nach dem Geiste des k. Dekrets, welches gegen mich erlassen worden ist, zu schließen, will man dergleichen aus dem obigenannten Briefe herleiten. Heißt das nicht die Gerechtigkeit und Geduld Ew. Maj. erschöpfen, mich aber mit Verleumdungen überschütten? Doch ich setze den Fall, meine Widersacher hätten gerechtfertigter Weise Ew. Maj. den Rat gegeben, von mir Rechenschaft über die ganze Gebarung im Seminar zu verlangen und eine Visitation anzuordnen, so wird jeder, der hievon hört, denken, daß man alles genau untersuchen und gegebenen Falles streng einschreiten werde. Doch wie sehr täuscht sich, wer diese Gedanken des Rechtes und der Billigkeit hegt! Mit mir ist man ganz anders umgegangen. Man verlangt zwar von mir Rechenschaft über das Seminar; aber ohne vorher eine Untersuchung eingeleitet oder eine Schuld entdeckt, geschweige bewiesen zu haben, hat man gegen mich ein Urteil gefällt, daß sich kaum etwas schlechteres ausdenken ließe, um mich und meine Würde im Angesichte der ganzen Kirche und der ganzen mir anvertrauten Heerde bloßzustellen. Es wird mir von Ew. Maj. ein Aufseher und Spion gesetzt, um zu beobachten, wie die kaiserlichen Befehle in meinem Seminare gehalten werden! Es war ganz unmöglich, meiner Ehre eine größere Schmach und meiner Würde eine ärgere Wafel anzuthun, als indem man mir dem Unschuldigen einen Mann hiehersetzt, der wegen Unbotmäßigkeit gegen seinen Bischof abgestraft worden ist.“

Den verlangten Ausweis legte Rigazzi am 11. Mai mit folgendem Begleitschreiben vor:

„Allergnädigster Kaiser und Herr! Eure Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben mir durch das in Höchst Dero Namen an mich von Dero Böhmischen Hofkanzley erlassene Dekret vom 4. May dieses Jahres mildest anzubefehlen geruht, daß ich die ganze Einrichtung und Verfassung meines Seminars Höchst Deroselben vorlegen soll.

Dero Höchste Willensmeinung wird hiemit von mir unterthänigst befolgt, und ich glaube nicht ohne Grund mich zu verträsten und gesichert zu halten, daß wenn Euer Majestät sich würdigen werden, dieses selbst einzusehen, es sich Dero gnädigsten Befalles zu erfreuen haben werde, und zu gleicher Zeit wird es sich klar und deutlich zeigen, ob die Muthmaßung gegründet sey, die man Eurer Majestät ohne einiger vorläufiger Untersuchung und ohne mich im geringsten vernommen zu haben, bezubringen getrachtet hat, wie die meiner Ehre so nachtheiligen Ausdrücke in dem Dekret

¹ Nonne merito a. V. Maj. nunc petere possum, ut calumniatorum ejusmodi fabricatores et Duces publice adstringat, ut factam mihi iniuriam deprecentur?

enthalten, daß man in Ansehung meiner Prinzipien und Grundsätze sich von der Leitung der zum geistlichen Stande gewidmeten Jugend nicht viel gutes versprechen könne, und ob ich verdient habe, daß man mich wider alle Ordnung so empfindlich, so hart beschuldige und verurtheile, ehe man in mir einiges Verbrechen erhoben hat.

Die Muthmassung, und besonders eine Muthmassung von dieser Art, war niemals hinlänglich, auch den geringsten Menschen mit einer Bestrafung zu belegen und ich werde in Eurer Majestät höchstem Namen durch das mehrerwähnte Dekret Vero Hofkanzley so hart, so empfindlich, so erniedrigend bestraft, da ich im Angesichte meiner ganzen Geistlichkeit und der mir anvertrauten christlichen Gemeinde, in welcher der heilige Geist die Kirche Gottes zu regieren mich gesetzt und das kostbare Pfand des Glaubens mir anvertraut hat, verdächtig und zu Schanden gemacht werde, da mir ein Oberaufseher in mein Priesterhaus gesetzt wird, und zwar zu größerer Erniedrigung des heiligen und erhabenen Berufes, zu welchem mich Gott ausersehen hat, ein solcher Aufseher, der wegen seinem an einem andern Bischöfe schon bezeugten Ungehorsam eine schriftliche Abbitte zu machen von Eurer Majestät selbst den Auftrag hat. In dem langen Zeitraume von 24 Jahren habe ich die geistliche Jugend gelehret und Seelforger von allen Gattungen gegeben, welche der Heerde Jesu Christi als gute Hirten nicht als Miethlinge vorgestanden sind. Ich glaube, Niemand von jenen, die mir der göttliche Vater anvertraut hat, aus meiner Schuld verloren zu haben. Gleichwie aber Jesus Christus bey der Stiftung seiner Kirche und Ankündigung seines Wortes nicht in seiner Gnade bekräftigte Engel sondern gebrechliche Menschen versammelt hat, so kann ich nicht widersprechen, daß einer oder der andere, der in meinem Priesterhause gut erzogen ward, hernach ausgeartet und in die Fallstricke, die ihm durch heimliche Wege gelegt worden, gerathen sey, und da ich solche aufgebecket, in Erkenntniß genommen und deshalb von mir entfernt, so haben sie die Wege zur Aufwieglung eingeschlagen.

Ich geharte in tiefster Erniedrigung.“

Die Staatsräthe kamen in einige Verlegenheit und suchten die An Gelegenheit auf die lange Bank, vielleicht in Vergessenheit zu stellen. Doch der Kaiser erließ am 11. Oktober folgendes Urgens:

„Lieber Graf Blümegen. Daß sich der Geistliche Blarer annoch zu Brünn im dortigen Priesterhause und nicht hier in Wien an seinem Bestimmungsorte nach meinem ausdrücklichen Befehle befindet, muß Mich ebenso sehr befremden als Ich nicht wohl einsehe, warum meine diesfällige Verordnung nicht allso gleich in Vollzug gesetzt worden ist.“

Natürlich gieng jetzt eiliger Auftrag aus mährische Gubernium und Blümegen rechtfertigte sich am 13. Oktober anerkennenswerth offen:

„Warum man auf Blarers Anherkunft nicht gedrungen hat, ist die Ursach, daß, da dormalen der Erzesuit Dissent Oberaufseher des erzö. Alumnates ist, zwei Vorsteher in einem Hause nicht viel Gutes wirken dürften.“

Schon am 1. November stellte sich Blarer beim Kardinal vor und teilte mit, wie er hieher berufen worden sei und hiemit komme, um das Weitere inbetreff seiner Bestimmung zu vernehmen.

Da sich eben der Weihbischof und der Consistorial-Kanzler beim Kardinal befanden, dankte dieser in deren Gegenwart Blarer „für seine erwiesene Aufmerksamkeit“ und las ihm das k. Dekret vor. Am folgenden Tage erstattete der Kardinal hievon dem Hofkanzler Bericht und meinte, er brauche wohl nicht zu versichern, wie „empfindlich und schmerzhaft“ ihm gefallen, solches erleben zu müssen.

„Dennoch bin ich bereit, mich denen A. H. Befehlen zu fügen; Vielleicht wird die Folge Sr. K. K. Ap. Mayt. überzeugen, daß ich binnen denen 24 Jahren des mit anvertrauten Hirtenamtes auf Erziehung der geistlichen Jugend ein vorzügliches Augenmerk dergestalten gerichtet, daß mir hierinfall's eine gründliche Ausstellung nicht wird zur Last gelegt werden können. Gleichwie aber mir bey diesen Umständen die Unterhaltungslast dieser Oberaufsicht nach der weltbekannten Billigkeit Sr. k. k. Ap. Mayt. nicht wird aufgetragen werden wollen, die Vorsteher meines Priesterhauses aber ihr Amt hithero so eifrig und rühmlich verwaltet haben, daß ihnen nicht die geringste Ausstellung gemacht worden, mithin ohne Unbild deren Gehalt nicht entzogen werden mag, die Verminderung der Alumnorum aber der Seelsorge meines Erzbisthums nachtheilig, einfolglich denen A. H. K. Bestimmungen zuwider wäre, als schmeichle mir mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sr. Mayt. vor den benötigten Unterhalt des von A. H. Derselben aufgestellten Oberaufseher's, des Welt-priesters Blarer die erforderliche Sorge zu tragen allergnädigst geruhen werden.“

Am 3. November stellte um 11 Uhr der Kardinal selbst den neuen Oberaufseher seinem Alumnat mit folgenden bezeichnenden Worten vor:

„Nachdem Sr. Majestät der Kaiser anbefohlen haben, daß der gegenwärtige Herr Priester Blarer als Oberaufseher in diesem meinem Priesterhause, ob und wie die höchsten Kayserlichen Befehle vollzogen werden, seye: so stelle ich solchen in dieser Eigenschaft meinem Alumnat vor, damit ihm mit aller Hochachtung jederzeit von jedermänniglich begegnet werde. Was aber des Herrn seinen Unterhalt anreicht, so lade ich denselben, bis das weitere erfolgen wird, zu der Seminariums-Tafel ein.

Übrigens aber, da das Schuljahr wiederum anfänget, so erinnere ich bey dieser Gelegenheit sowohl diejenigen, welche längere Zeit in diesem Hause zum Priesterthume erzogen werden, als diese welche erst eingetreten sind, genau die vorgeschriebenen Regeln zu halten, die Ordnung, Stunden und alle übrigen Punkte zu beobachten, keine geheimen Zusammenkünfte unter einander zu haben und ohne ausdrücklicher Verlaubniß in fremde Zimmer nicht einzutreten, welches jederzeit auf das schärfste verboten war und verboten bleibt. Der Herr Seminariums-Director Dissent wird sonderbar ein wachsam's Aug auf dieses letztere haben, wie auch auf alles übrige, wie es hithero geschehen.

Die übrigen geistlichen Herren, welche die Unterrichtung der Alumnorum haben, sind auch nachdrücklichst dicsfalls ermahnet und ersuchet.

Zu gleicher Zeit ersuche ich sie, Herr Priester Blarer, sich bei dem ihnen aufgetragenen Amte genau zu halten und folglich in die von mir eingeführte Zucht und Ordnung sich nicht zu mischen und zu keinen Neuerungen Anlaß zu geben, die Zugend ihre Wege, wie hithero geschehen, fortschreiten zu lassen; wenn er aber etwas finden dürfte, was ihme wider die Kayf. Allerhöchsten Befehle zu seyn scheinete, Mit

es freundschaftlich anzuzeigen, übrigens die allen Natürlichen und Geistlichen Rechten nach mir anvertrauten jungen Leute weder zu sich zu berufen, mit ihnen Unterredungen zu haben und den höchsten Befehlen genau nachzukommen, sonderbar wegen der Nulla Unigenitus und dergleichen dahin einschlagenden Materien keine Bewegungen zu machen, keine Bücher, welche meine Alumnos diesfalls zu einigen Unruhen bringen könnten, und andere von was immer Gattung sie wären, ohne mein Vorwissen mittel- oder unmittelbar in die Hände zu geben."

Blarer versprach, sich diesen Gefinnungen genau fügen zu wollen. Die böhm.-österreich. Hofkanzlei stand dieser Anzeige des Oberhirten ratlos gegenüber und erbat sich in dem Vortrage über dieselbe eine Entschließung, was anzuordnen geruht werde. Desto ausführlicher ist des Kaisers Resolution vom 20. Nov.:

„Da die Kanzlei schon den Auftrag erhalten, den Vermögensstand des hiesigen Priesterhauses und dessen Stiftungen auf das genaueste zu untersuchen und Mir solchen sammt Beurkundung ihrer Wohlmeinung herauszugeben, so verseye Ich Mich, daß die Kanzlei Mir des nächstens den diesfälligen Statum vorlegen oder im widrigen die Ursache der bisherigen so langen Verzögerung anzeigen werde. Dem Blarer kann inzwischen, bis ein anderer Fundus zu seiner Unterhaltung ausfindig gemacht worden sein wird, der nämliche Gehalt, den er im Brünner Priesterhaus genossen, aus dem Kameral Arario verabsolgt werden, zu wessen Ende die Kanzlei der Kammer den diesfälligen Betrag anzuzeigen hat. So viel es aber das von dem Blarer zu verwaltende Amt und die dabei zu beobachtenden Pflichten betrifft, da muß fürdersamt für denselben eine wohl überlegte und löbliche Instruktion verfaßt werden. Darin wird Blarer vornämlich darauf anzuweisen sein, daß er sich zwar in die in dem Priesterhaus eingeführte Zucht und Ordnung nicht mischen, das ist, für sich allein daran nicht ändern, öffentlich in Gegenwart der Alumnus nichts ausstellen und dadurch zu Neuerungen Anlaß geben, auch junge Leute in der Absicht, um sich mit ihnen über die Verwaltung und Einrichtung des Alumnats zu unterreden, keinerdings zu sich berufen soll. Dagegen aber, da ihm die Oberaufsicht anvertraut ist, ob Meine Befehle sowohl wegen der Lehre, Studien und Disciplin der jungen Geistlichen beachtet werden, muß ihm allerdings freistehen, bei ihren geistlichen Übungen, Studien, Correpetitionen, bei ihren Verrichtungen und auch Recreationen oder sonstigen Zusammenkünften, dann bei Tische gegenwärtig zu sein. Nicht minder muß ihm auch die Einsicht in das Cononicum solchergestalt gestattet werden, auf daß keine Einnahme oder Ausgabe ohne sein Wissen oder ohne seine Erinnerungen anzuhören, geschehe. Hat Blarer etwas bemerkt, was er fehlerhaft zu sein glaubt, so hat er solches, ohne öffentlich darüber und besonders bei den Alumnus zu sprechen, mit geziemendem Respect dem Cardinal zu eröffnen und um die Abstellung zu bitten. Würde der Cardinal hierauf keine Abhilfe verschaffen, so hat Blarer solches der Kanzlei anzuzeigen, diese aber den Hergang der Sache dem geistlichen Protokoll einzuverleiden und ihre Meinung darüber in dem Protokoll zu eröffnen, wenn anders die Sache nicht einen eigenen Vortrag erheischt. Endlichen muß Blarer verhalten werden, am Ende des Schuljahres über alles, was er während des Jahres beobachtet, was, wie und durch wen es verbessert worden, einen ausführlichen Ausweis nach Datis zu

verfassen und Mir solchen durch die Kanzlei zur Einsicht vorzulegen. Nach dieser meiner vorstehenden Gefinnung hat die Kanzlei eine förmliche Instruktion auch im Einvernehmen des Blarers und des Cardinals zu entwerfen und solche Mir zur Be-
nützung herauszugeben.“

Diese Instruktion kam natürlich nie zu stande, weil niemand wußte, wozu der „f. Oberaufseher“ eigentlich da sei. Zudem trat bald eine merkwürdige Eigentümlichkeit an Blarer in den Vordergrund. Wir erfahren von ihr aus einem Billet des Cardinals vom 15. Jänner 1782:

„Mir wird die wiederholte Erinnerung gemacht, daß sie seit ihres Hierseyns keine heilige Messe lesen. Wie immer dieses gerücht entstanden seyn möge, so wünschte ich doch, von Niemanden als von ihnen unmittelbar dieses umstandes halber unterrichtet zu werden.“

Blarer verantwortete sich noch am selben Tage: ¹

„Gnädigster Herr! Da ich dermalen keine Seelsorge, keine Heerde und keine Schäflein habe und hier ohne dem ein Überfluß von Priestern ist, welche dem christlichen Volke in allen Kirchen und zu allen Stunden Messe lesen, so bin ich froh, diese heilige Verrichtung einige Zeitlang aussetzen zu können und begnüge mich, das heilige Messopfer mit andern Christen bloß anzuhören: es wird auch niemand seyn, der sagen könnte, er habe mich seither irgendwo Mess lesen gesehen. Seyen Euer hochfl. Eminenz versichert, daß ich mich niemals unterstehen werde, ohne Ihrer Einverständnis und Erlaubnis das geringste, was in die Seelsorge und Bischöfliche Notmässigkeit einschlägt, vorzunehmen. Was man Euer hochfl. Eminenz immer vor-
machen mag, so werden Sie doch niemals erleben, daß ich mich wider Ihre erhabene Würde, Ansehen und Rechte nur im geringsten auflehne; so weit, hoffe ich, wird mich Gott nicht verlassen. Ich habe schon lange gemerkt, daß einige sich um die Kirche erkundigten, wo ich etwa hingehen möge, das heilige Opfer zu entrichten. Ich

¹ Die Sinnesart dieses f. Oberaufsehers offenbart sich auch in folgendem. Migazzi bestellte für den 26. März um 10 Uhr seine Alumnus in das päpstliche Vorzimmer. Blarer fand sich mit ein. Man mußte aber bis gegen 12 Uhr warten, „weilen erstens S. Maj., hernach des Erzß. Maximilian Kön. Hoheit eben bei seiner Heiligkeit war.“ Blarer sagte während dieser Zeit zu einigen ebenfalls auf Audienz wartenden Weltlichen, daß der hl. Petrus und die übrigen Apostel nicht so lange hätten warten lassen. Da solche in Dürftigkeit gewesen, sei die Kirche, die Religion in besserem Stand gewesen, der Reichthum habe den Verfall verursacht. Als er, Blarer, zu Rom gewesen, habe er vom Grafen Ernst Kaunitz nicht zum Fußfuß geführt werden wollen. Cardinal Migazzi ließ tags darauf Blarer rufen und bedeutete ihm in Gegenwart des Weihbischöfes, daß er als Bischof und als Menschenfreund ihm nicht verhalten wolle, wie man seine Gespräche als unvernünftig angesehen habe und selbe von Weltlichen sogar getabelt worden seien. „Er erwiderte, daß er alle seine Worte behaupten wolle, ich solle ihm nur die Leute stellen. Ich aber bat ihn nochmal, dergleichen nicht anständiger Ausdrücke sich zu enthalten. Er lachte mir hierüber in das Angesicht, und da ich ihm sagte, daß er mir meine Aufferung nicht übel nehmen möchte, dankte er mir und gieng ab.“

konnte mir wohl einbilden, daß es nicht aus Freundschaft gegen mich geschehe; doch weil ich mir nichts vorzuwerfen habe, so wollte ich mich nicht umsonst mit verdrüßlichen Muthmassungen martern und ließe es Got über. Ich hoffe, Got werde mich vor fehltritten hütten, die ich nicht verantworten könnte und welche Euer hochfl. Eminenz wider mich billig aufbringen müßten. Die größte Wohlthat aber, um die ich Got unaufhörlich bite, ist, daß er mich in Euer hochfürstl. Eminenz Augen Gnade finden lasse und mir wieder das Zutrauen schenke, mit welchem Euer Hochfürstl. Eminenz mich Anfangs beehrt haben und welches ich gegenwärtig gewiß nicht weniger verdiene.“

Überdies überreichte der k. Oberaufseher dem Kardinal im April eine „Untertänigste Verantwortung, warum er seit seiner Ankunft nicht Messe lese.“¹ Er argumentiert da u. a., daß Jesus Christus niemals gesagt habe, man solle acht haben, ob ein Priester fleißig Messe lese oder andere Verrichtungen seines Amtes versehe, um zu wissen, ob er ein guter Priester sei; dies wäre ein betrügliches Zeichen. „Die Pharisäer und die jüdische Priesterschaft müssen in gottesdienstlichen Verrichtungen fleißig gewesen sein, sonst hätte es ihnen Christus und sein hl. Vorläufer auch verwiesen, und doch sind sie nichtswürdige (Geistliche) gewesen.“ Blarer weiß aber dem Oberhirten auch Artigkeiten zu sagen. „Wenn ich mit Ew. Hochfürstl. Eminenz allein zu thun hätte, so wäre es ein leichtes. Wer sich auf den Herrn Fleury und auf das Concilium Tridentinum berufen kann, hat sich bei einem Bischof, der den einen, wie er es wirklich verdient, jederzeit hochgeschätzt hat und sich auf das Ansehen des anderen, wie billig, selbst am gewöhnlichsten zu beziehen pflegt, nichts zu befürchten. Allein ich habe Ursache zu zweifeln, ob diejenigen, von welchen Ew. hochfürstl. Eminenz meistens umgeben sind, von dem hl. Mesopfer richtige Begriffe haben.“

Der Erzbischof lud wegen dieser Schrift den k. Oberaufseher Blarer am 29. April vor das Konsistorium. Blarer hielt alle Behauptungen aufrecht und weigerte sich auch jetzt, öfters die heil. Messe zu lesen. Alle Teilnehmer (Cantor v. Ferme, Scholastikus Graf v. Henfl, die Canonici Fr. v. Walbstätten, Graf v. Alteich, v. Draitenau, v. Hilmayer, v. Smitmer, v. Cavriani, v. Böhm und der Kanzler v. Zöllner) erklärten, daß die Grundsätze dieser Schrift theils „unzulänglich, theils ge-

¹ Sie zählt 99 S. fol. und wurde 1788 sogar gedruckt; ebenso ließen die Gönner des k. Oberaufsehers dessen „Verteidigung der Verantwortung, warum er seit seiner Anwesenheit in Wien nicht Mess las, nebst einem Entwurfe zur Instruktion eines Oberaufsehers des Priesterhauses und einer vorausgeschickten Lebensbeschreibung desselben“ bei Hartel im Druck erscheinen.

wagt, theils unehrerbietig“ seien und der Kardinal berichtete hievon am 2. Mai dem Kaiser mit der Schlußbemerkung:

„Bey solchen Umständen gestattet mir meine Pflicht nicht länger, zu schweigen und zu unterlassen, Eure Majestät unterthänigst zu bitten, zu erwegen, ob ein solcher Priester meiner geistlichen Pflanzschule, ja der ganzen Diözes durch sein Betragen und Beyspiel nicht allein nicht nützlich sondern vielmehr schädlich sey.“

Aus dem Berichte des Referenten der böhm.-öftr. Hofkanzlei Blümegen erhellt, daß u. a. Graf v. Sauer erklärte, es wäre zu wünschen, daß bei dormalen so sehr verfallener alter Kirchenzucht ein so gelehrter und darin erfahrener Mann wie Blarer vorhanden sei, welcher eben derowegen vorzüglich zum Vorsteher eines Priesterhauses taugte. Doch erklärte sich die Mehrheit der Hofkanzleiräte für die Erfüllung der Bitte des Erzbischofs, ihn von einem solchen Rappelkopfe zu befreien. Kauniz aber, dessen Gutachten man ebenfalls einholte, war anderer Ansicht. „Es ist hier um das Gewissen eines Menschen zu thun, das, wenn es wirklich fehlerhaft sein sollte, nur bloß durch Überzeugung keineswegs aber durch Zwang und bischöfliche Machtsprüche rectificiert werden kann und muß. Ich meinestheils finde in dieser ganzen Schrift sonst nichts als deutliche Merkmale eines unerschütterlichen Charakters, einer lebhaften Überzeugung von der Heiligkeit unserer Religionshandlungen und der alten Kirchendisziplin. Wenn aber auch in den Ideen dieses Mannes hin und wider etwas übertriebenes sein sollte, so wird doch wohl niemand zweifeln, daß es bei einem Manne, der junge Geistliche erziehen soll ohne allen Vergleich weit besser, wenn er wirklich etwas zu übertriebene Begriffe von der priesterlichen Vollkommenheit hat, als wenn er desfalls, wie es leider von den meisten geschieht, nach dem hergebrachten mechanischen Schlendrian zu Werke geht.“ Solche Sprache aus solchem Munde in solchem Falle widert an; selbst auf Joseph II. scheint sie diesen Eindruck gemacht zu haben, wenn anders wir die Resolution vom 20. Juni richtig auffassen:

„Es ist nicht einzusehen, ob Blarer schuldig seye, an großen Feiertagen Meß zu lesen oder nicht? Gewis ist es, daß es einmal gebräuchlich und es für die Jugend ein Ärgerniß ist, wenn er unterläßt, Meß zu lesen und dem von seinem bischöflichen Oberhaupt einmal gegebenen Befehl nicht Genüge leistet, wodurch er auch sonst alle seine Talente zu Erziehung junger Geistlicher vereitelt. Es ist also von ihm eine schriftliche Erklärung dahin abzufordern, ob er wie andere Priester zu östernmaten wenigstens Meß lesen wolle oder nicht, mit dem Zusatz, daß es Ärgerniß gebe bey der Jugend. Verheißt er es, so muß ers halten, verneint er es, so ist er ohne weiteres von dem Priesterhause zu entlassen und ihm der gewöhnliche titulus monas zu verleißen.

In dieser Gemäßheit wird also die Kanzley alles zu veranlassen haben; und

im ersten Fall, wenn er sich willfährig erklärt, so hat er seine Instruktion für sich zu entwerfen, selbe dem Kardinal-Erzbischof einzureichen, der letztere hierüber seine diensam findenden Erinnerungen bezuzusehen und solche der böhm. Österr. Hof-Kanzley zu übergeben, von welcher mir sodann das Ganze gutächtlich vorzulegen ist."

Blarer suchte sich nun beim Kaiser zu rechtfertigen. Er stützt in der Eingabe vom 18. Juli sein Verhalten auf zwei Hauptsätze. Er habe sich nicht für schuldig erachtet Messe zu lesen, weil er keine Herde zu besorgen habe und das Gewissen ihm abrate, die hiesige übermäßige Verschwendung und unerbauliche Vervielfältigung der Messopfer zu vermehren. Zugleich klagt er, daß ihm bis zur Stunde noch kein junger Geistlicher anvertraut sondern diesen sogar verboten worden sei, mit ihm einen Umgang zu haben; es möge Se. Majestät dieser Lage der Sache eine andere Gestalt geben und die Anstellung „würkend“ machen.

„Wenn es allerhöchst derselben Wille und Befehl ist, meine Anstellung wirken zu machen und die Erziehung der Alumnen mir anzuvertrauen, so werde ich mit jener Salbung und Eifer täglich die Messe lesen, mit welcher ich es im Brünnner Prie-sterhaufe verrichtet habe.“

Dies hieß mit anderen Worten, er wolle die Messe mit lauter Stimme lesen, was ihm zu Brünn untersagt worden war. Die böhm. österr. Hofkanzlei fand diese Erklärung allzu bedingt. Im Staatsrate gestand Martini: „Daß bei Verrichtung des Heiligsten Messopfers der Fingerzeig der weltlichen Gewalt mehr als die Ermahnungen der geistl. Obrigkeit gefruchtet haben, ist immer auffallend.“ Sehr weit gingen Graf von Hatzfeld und Rauniz-Nietberg in ihren Voten auseinander. Jener hob hervor, daß Blarer überhaupt ein Sonderling und der Meinung der Presbyterianer sei, er habe den Anordnungen des Bischofes nur in so weit nachzukommen, als sie ihm gegründet schienen; „ein Grundsatz, welcher, wenn er ihn der ihm untergebenden Geistlichkeit einflößt, zu Unordnungen Gelegenheit gibt. Ich sehe also nicht, daß er zu der Erziehung der Jugend tauglich seye.“ Rauniz hingegen offenbarte, es sei angezeigt, daß die Alumnen die ganze Messe ‚hören‘ und nicht bloß celebrieren ‚sehen‘ und setzte hinzu: „Daß Priester Blarer ein zu Bildung rechtshaffener eifriger Seelsorger vorzüglich tauglicher Mann ist, bestätigt die Erfahrung sowohl hier als von Brünn, und alle, die Ihn persönlich genau kennen, bekräftigen solches einhellig. Daß Ihn der hiesige Kardinal-Erzbischof so auffällig ist, sollte eher eine Anempfehlung für Ihn als ein Bedenken gegen Ihn seyn.“ Sichtlich ungehalten resolvierte der Kaiser als seinen Willen:

„Da der Kardinal dem Blarer nichts anders noch in seiner Ausführung noch

in seinem sittlichen Leben noch in seiner Gelehrsamkeit ausstellet, als daß er sich vom Meßlesen nach wiederholten Befehlen enthältet, so ist diese seine darüber verlangte Erklärung dahin auszubeden, daß er wegen Beispiel oder wenn er Vorsteher einer Herde wäre, Meß zu lesen auch täglich kein Bedenken tragen noch weniger selbes im Gehorsam gegen seine Obern zu thun, sich niemals entschlagen werde; Und da er seine versprechende Salbung und Eifer in Lesung derselben dahin mäßigen wird, so wie es ihm von seiner Obrigkeit wird vorgeschrieben werden; So soll er seine Talente und Wissenschaft, wenn er doch davon in einem höheren Grade besitzt als den Widersprechungsgeist, jedoch zur letzten Warnung dahin verwenden, eine wohlverfaßte Instruktion für die Alumnos zu entwerfen und selbe dem Kardinal vorchristsmäßig zu übergeben.“

Oberaufseher Blarer reichte auch wirklich beim Erzbischofe ein unterthänigstes Promemoria ein, in welchem er seine Gedanken zu einer Instruktion vorlegte. Heben wir aus dem Wirrwar der Gedanken hervor, daß nach den A. G. Befehlen die jungen Geistlichen zu guten Seelsorgern erzogen, d. h. in der echten Lehre und in den Grundsätzen der hl. Schrift und der Väter, wie sie in allen erbländischen Schulen gelehrt würden, unterrichtet und mit guten Büchern, „welche nämlich die k. k. Studien-Hofkommission vorschreibt“, bekannt werden müßten. Soviel das Studium selbst betreffe, habe solchem nach die Hofkommission für die Erziehung aller und Bildung der Oberaufseher oder Vorsteher derselben zu sorgen, „denen zur Instruktion dienen muß, sich derjenigen Art zu gebrauchen, nach welcher Christus seine Apostel gebildet und welche er in den Evangelien zu einem immerwährenden Muster hinterlassen hat“. Der Kardinal bedachte sich in seinen Bemerkungen zu diesem Entwurfe für solch erziehenden Einfluß und bedeutete Blarer, es bestehe sein Amt in nichts anderem, als zu wachen, daß die Befehle Sr. K. K. apost. Majestät genau befolget würden. Was hiemit die Lehre und Lehrart betreffe, so stehe demselben zu, sich zu erkundigen, ob die gemessenen Befehle einer K. K. Hof-Studienkommission befolgt würden und im nicht Befolgungsfall selbes bei der Behörde anzuzeigen, und was dergleichen mehrere A. G. Verordnungen so bereits ergangen oder ergehen würden, seien. In seinen Werken aber habe er „bespieglende Beispiele“ einer wahren Demut, eines wahren Gehorsams, einer wahren Unterwürfigkeit gegen seinen Landesfürsten und obersten Kirchen-Hirten zu geben.

Indeß kühlte sich die heiße Begeisterung für Blarer ganz ab. Der Kaiser sagte am 16. Dez 1782 zum Kardinal: „Der Blarer ist ein Narr“, worauf der Erzbischof schnell gefaßt erwiderte: „Und dennoch muß ich einen solchen Menschen unter meinen Alumnos leiden“. Auch der obere Regierungskreis wandte dem Oberaufseher keine Auf-

merksamkeit mehr zu, weil man schon in die Verhandlungen wegen der Generalfeminarien eingetreten war; Blarer konnte jetzt getroßt abziehen. Ehrenvoll für den Schreiber ist die Bemerkung, welche Migazzi in einem Briefe aus Waigen an den Weihbischof Zoller am 8. Septbr. 1783 einfließen ließ: „Wie bedauere ich die Verlassenheit des Priesters Blarer, denn es ist um das Ewige zu thun.“ Blarers weitere Schicksale kümmern die Biographie Migazzi glücklicherweise nicht mehr.

Die Generalfeminarien sind die selbsteigenste Schöpfung Josephs II. Wir entnehmen dies und den genauen Hergang ihrer Errichtung dem Vortrage des obersten Kanzlers Grafen Kolowrat vom 12. Mai 1790 an Leopold II.

„Die Generalfeminarien haben weder die Studien- noch die geistliche Hofkommission, weder die vormalige noch die jetzt vereinigte Böhmisch-österreich. Hofkanzley vorge schlagen, sondern weyland Se. in Gott ruhende Mait. der höchstseelige Kaiser aus eigenem Antrieb befohlen und selbst gegen die nachgefolgten Vorstellungen des geistlichen Hofkommissions Präsidis Freih. v. Kregel und der vereinigten Hofkanzley einzuführen wiederholt und ernstlich geboten.“

Die Veranlassung dazu war folgende. In einem Protokoll der Studienhofkommission vom 3. April 1781, die damals unter dem Vorsitz des Präses der vormaligen Hofkanzlei in besonderen Sitzungen abgehalten wurde, kam im 3. Punkte vom Referate des Direktors der theologischen Studien Abt Rautenstrauch eine Anzeige der Landeshauptmannschaft in Krain vor, daß die Franziskaner, welche die Einführung der Gleichförmigkeit der theologischen Studien in ihren Klöstern mit der auf den landesfürstlichen Universitäten vorgeschriebenen Lehrart bisher immer als eine Unmöglichkeit vorgestellt, sich endlich bereit erklärt hätten, auch diesen Vorschriften sich zu fügen. Der Schluß der Studientkommission ging dahin, daß die Franziskaner nach dem Antrag der Landeshauptmannschaft unter Androhung der Aufhebung ihrer Klosterstudien hiezu sogar verhalten werden müßten. Die auf diesen Punkt herabgelangte K. Entschließung gebot, daß den Klöstern zur Erreichung der Gleichheit mit den erbländischen Universitäten eigene Pläne für die theologischen und philosophischen Studien vorgeschrieben werden sollten. Der Abt von Braunau bekam den Auftrag, diese Pläne zu entwerfen und legte sie dem Präsidenten der inzwischen umgestalteten Studienhofkommission, Freiherrn van Swieten, vor, der dieselben bei allen Kommissions-Mitgliedern cirkulieren ließ. Die Grundzüge dieses Schulreglements für die philosophischen und theologischen Studien in Klöstern sind von Interesse. Dem Staate, läßt sich Abt Rautenstrauch

vernehmen, dem durch die ächte oder schiefe Richtung jeder gesellschaftlichen Handlung mittelbarer Nutzen oder Schaden zufließe, könnten die Klosterstudien und die Art, nach welcher sie betrieben würden, unmöglich gleichgültig sein; er könne aber diesen Gegenstand auch nicht der Willkür der Klostergeistlichen überlassen, da man wahrgenommen habe, daß die bessere Lehrmethode, welche man bei Universitäten und Lyceen mit dem der Erwartung entsprechenden Nutzen und Fortgange eingeführt habe, noch nicht in allen Klöstern gehörig benützt, ja daß nebst Beibehaltung der verkehrten quodlibetischen Lehrart oft sämtliche theologische Wissenschaften noch immer bloß auf eine Casuistik oder Moral oder scholastische Theologie beschränkt würden. Man habe ungern bemerkt, daß hie und da in Klöstern noch immer die scholastische oder thomistische Philosophie fortgelehrt werde, wodurch man die Köpfe der jungen Schüler, anstatt sie durch eine auf das gesellschaftliche Leben anwendbare Logik und eine reelle Philosophie aufzuhellen, mit schaler Terminologie, unnützen Sophistereien und litterarischer Barbarei anpflanze. Deshalb würden alle Gattungen von dergleichen verderblichen Apterphilosophen auf das Ernstlichste untersagt und dagegen nur diejenigen philosophischen Werke zum Vorlesen erlaubt, die entweder auf der R. R. Universität oder auf einem öffentlichen R. R. Lyceum hiezu bestimmt seien.

Nachdem das beschauliche und einsame Klosterleben den Klostergeistlichen Muffe genug zum Studieren darbiete und diese deshalb mit Studien um so mehr zu beschäftigen seien, als von dem beschaulichen Leben ohnehin nur ein Schritt — „und wie leicht ist dieser nicht gethan!“ — zum Müßiggang sei, so solle der philosophische Kurs in den Klöstern auf 3 Jahre ausgedehnt und dergestalt angeordnet werden, daß in demselben nebst den Wissenschaften, die man gewöhnlich nach dem philosophischen Facultätsfusse beibringe, auch andere Wissenschaften mitgelehrt würden, die für den Stand der Klostergeistlichkeit sowohl als für den Weltpriesterstand sehr nützlich und fruchtbar seien, die aber in vielen Klöstern kaum dem Namen nach gekannt würden; daher es auch gekommen, daß manches Talent in seiner Knospe eingehüllt geblieben und so unentwickelt in sein Grab dahingewelt sei, ohne nebst dem Klosterchore einen anderen Nutzen, wie es da hätte sein können, dem Staate geleistet zu haben.

Das theologische Studium sollte nach dem Muster der Universität gestaltet werden; „es sollen jedoch jene Sätze, die entweder in den Paris-

mus im Sittlichen oder in den Molinismus im Dogmatischen oder in den römischen Curialismus im Kirchenrechte ausarten, aus allen Klosterstudien auf immer verbannt bleiben.“

Doch schnitt Rautenstrauch die Möglichkeit der Ausführung seines Reglements ab, indem er schließlich bemerkte, man wolle den Klöstern nicht aufdringen, daß sie auch ebendieselbe Zahl der Lehrer wie bei Universitäten und Lyceen hielten, und es so eingerichtet haben wollte, daß für Philosophie und Theologie „nicht mehr als zwei Lehrer stets erfordert würden.“

Heintze ließ dies Schulreglement „schleunig circulieren“ (9. Mai). Von den Voten, welche der Prälat von St. Dorothee, Bar. v. Störk, die Hofräte v. Greiner, v. Margelik und Sonnensfels, sowie Direktor von Nagel und der K. Rektor Gratian abgaben, ist hervorhebenswert, daß Margelik meinte, dieser Studienplan werde der klösterlichen Denkungsart eine bessere, mit dem gesunden Menschenverstand mehr übereinstimmende, folglich dem Staat vorteilhaftere Richtung geben, wogegen Störk zweifelte, ob man dermal auch nur in einem Kloster Leute finden werde, welche diese Gegenstände gehörig zu behandeln im Stande seien, und Greiner hervorhob, man habe mit großer Überlegung und mit dem besten Erfolg für den Staat und das Seelenheil vieler tausend Menschen das Pragmaticales Gesetz vorgeschrieben, daß die geistlichen Ordensgelübde nicht vor dem 24. Jahre abgelegt werden sollten. „Wir haben Beweise, daß zu Studierung dieses Gesetzes manche Orden Knaben aus der 11. Schule, ja wohl noch früher in ihre Klöster aufnehmen und bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Alters heranziehen. Wenn wir hier einen ordentlichen Cursus philosophicum vorschrieben, so könnte es fast scheinen, als ob man diesen bedauerlichen Unfug rechtfertigte. Ich glaube also, daß die philosophischen Studia in den Klöstern gar nicht oder höchstens nur per modum repetitionis zu gestatten wären. Auch wollte ich die Prüfung der Klosterlehrer auf der Universität ihnen nicht erlassen. Wir wissen leider, wie wenige Klostervorsteher große Liebhaber der Wissenschaften sind, welche sie, ob schon irrig, als den Umsturz ihrer vorigen Macht ansehen.“ „Dieses Votum“, erklärte Sonnensfels, „hat meinen Bemerkungen besonders in Absicht auf die beiden letzten Punkte ganz vorgegriffen“. Jedenfalls müßten die Klöster überhaupt angewiesen werden, ihre jungen Leute auf die Universitäten oder Lyceen abzuschicken und künftig keine Kandidaten aufzunehmen, welche nicht die Studien auf Universitäten ganz

vollbracht und das 21. oder 22. Lebensjahr schon vollendet hätten. Diese Anordnung schein auch zur Festhaltung des Pragmatikal-Gesetzes, daß die Ordensgelübde nicht vor dem 24. Lebensjahre abgelegt werden dürften, sehr notwendig. Im übrigen waren alle Meinungen einig, daß, wenn man Klosterstudien gestatten wolle, der Plan des Abtes von Braunau gut wäre. Es stellte sich aber bald heraus, daß nur die Abte von Braunau und St. Dorothe sowie der Direktor humaniorum P. Grazian Mary behaupteten, die Klosterstudien müßten allerdings gestattet werden. Mit dem Vortrage hierüber wurde solange gewartet, bis die inzwischen vom Kaiser angeordneten Abänderungen der Universitäten, deren einige aufgehoben, andere in Lyceen verwandelt wurden oder mit neuen Lehrern besetzt werden mußten, zu Ende gebracht waren, und man also wegen der Gleichförmigkeit der Lehrart auch den Klöstern Vorschriften geben könnte.

Als nun endlich am 6. August 1782 diese Angelegenheit bei der Studienkommission verhandelt wurde und die Meinungen verschieden ausfielen, warf man die Vorfrage auf, ob überhaupt Klosterstudien für die Philosophie und Theologie zu gestatten seien. Der Abt von Braunau meinte, es würden die jungen Geistlichen in Klöstern mehr Fortgang in Erlernung der Studien machen als auf öffentlichen Schulen, weil sie hiezu mehr Gelegenheit, mehrere Hilfsmittel hätten, weniger zerstreut wären, einer genauen Aufsicht unterlägen und durch Beispiele ihrer Ordensbrüder mehr dazu aufgemuntert würden. Doch die mehreren Stimmen rieten auf die gänzliche Aufhebung der Klosterstudien ein, und zwar aus folgenden von dem Hofrath Heinke angeführten Gründen. Man könne niemals überzeugt sein, daß die Studien in den Klöstern nach der vorgeschriebenen Art eingeleitet würden. Die Absicht der Ordensobern, so viel als möglich unabhängig zu sein von den weltlichen Regenten und Statum in Statu zu formieren, werde durch die Klosterstudien immer fortgepflanzt und der Gang an die römische Kurie immer befestigt werden. Man werde nach wie vor lehren, daß der Unterthan nicht im Gewissen schuldig sei, dem Landesfürsten Steuer und Gaben zu geben, wenn man sehe, daß der Regent zu viel begehre. Endlich sei der gleichförmige Unterricht in einem Staate allein der Grundstein zur Vermeidung der Faktionen der irrigen Lehren und der daraus entstehenden schädlichen Handlungen.

Im Staatsrath waren Martini und Hatzfeld entschieden für Beibehaltung der Klosterschulen. Jener bemerkte sogar, man möge doch,

wenn man schon durchaus die Klöster beseitigen wolle, es gerade heraus sagen, statt mit der Studienhofkommission Nebenwege, „die Zuflucht der Schwachen“, einzuschlagen. Kaunitz aber sah in den Klöstern nur Pflanzschulen des Aberglaubens und verwies auf seine Erfahrungen in der Lombardei. Der Kaiser gab am 10. September 1782 an die böhm.-öft. Hofkanzlei die Entschliebung herab, welche die Aufhebung aller Klosterstudien und in allen Provinzen die Errichtung der General-Seminarien gebot, in denen künftig vom 1. Sept. des 1783. Jahres an alle jungen Ordens- und Weltgeistlichen durch die vorge schriebene Zeit ihren Studientreis vollenden und sonst zur Priesterweihe nicht gelangen sollten.

„Jedes Kloster, jedes Stitt zählt ein für seine Geistlichen angemessenes jährliches Kostgeld, die Bettelmönche das, was für sie angemessen ist. Zweierlei Kosten werden in dem Seminario gegeben, nemlich eine für die Bettelmönche und eine für die Geistlichen aus den Stittern. Die Klöster und Stifter verlieren nichts dabei, außer daß sie einige Leuchter- und Rauchfaßträger werden weniger haben, die sie aber wohl durch andere werden ersetzen können.“

Den Kaiser beschäftigte nun diese Angelegenheit lebhaft¹ und in ungeduldiger Hast gab er am 2. März 1783 an die geistliche Hofkommission ein Handbillet herab mit folgender Hauptfrage:

„Ob es nicht in Rücksicht auf die Errichtung eines Generalseminarii ein einfacheres und vielleicht auch viel gebetlicheres Mittel wäre, wenn kein Laicus in einen Orden noch in den Petrinersstand aufgenommen würde oder gelangen könnte, bevor er nicht seine vollkommenen theologischen Studien in einem Generalseminario verrichtet hätte.“

¹ Als ein Beispiel, wie zu diesem Zwecke kirchliche Institute verlegt und weggenommen wurden, gleich Figuren auf dem Schachbrette, diene: „Lieber Baron Kressel! Da sich bei der angetragenen Überlegung der bei St. Jakob und der in dem Himmelpfortner Kloster befindlichen Nonnen in das Klostergebäude zu den Siebenbüchern verschiedene der Ausführung dieses Gedankens im Wege stehende Schwierigkeiten hervorthun, so dürfte vielleicht die nützlichste Verwendung dieses soliden und sehr geräumigen Gebäudes dadurch am besten erreicht werden, wenn den in dem unteren Collegio der Erjesuiten befindlichen Schwarzspaniern die Besorgung der für die dasige Gegend angetragenen Pfarrei eingeräumt und dazu die Universitäts-Kirche als die Pfarrkirche bestimmt, die Dominicaner aber in das Kloster zu den Siebenbüchern übertragen und das hiedurch leer werdende Dominicanerkloster zu dem von Mir angeordneten Seminario generali verwendet werden würde. Die Nähe der Lage an der Universität, welche hiedurch das Seminarium generale erreichen würde, scheint diesem Vorhaben ganz angemessen zu sein und andererseits würden die Dominicaner in dem Siebenbücherinnen-Kloster zu ihrer Unterbringung immerhin einen genügenden Raum finden, auch sonst in sich vor die Dominicaner ganz gleichgültig sein, ob sie in diesem oder jenem Theile der Stadt die ihnen obliegenden klösterlichen Pflichten erfüllen. Ob und auf was für eine Art nun dieser Antrag auszuführen und wie allenfalls die sich hiebei äußern mögenden Anstände zu beheben seien, darüber gewärtige ich ehestens Ihre gutächtl. Äußerung.“ Wien, 12. Jän. 1783.

Die geistliche Hofcommission erlaubte sich hierzu nur die Vorstellung, was in Ansehung der schon existierenden Klostergeistlichen, welche das Ordenskleid bereits angelegt aber die Studien noch nicht vollendet hätten, fürzulehren sei. Es werde wohl am besten sein, zu befehlen, daß diese mit nächstem Schuljahre an die nächste Universität oder ein Lyceum abgeschickt würden. Über die Zahl der im General-Seminar unterzubringenden Stifflinge lasse sich bestimmtes noch nicht angeben. Es hänge dies von der Zahl der zu errichtenden Pfarreien und der Verminderung des Clerus regularis ab. Wegen der Errichtung ähnlicher Seminare in den übrigen deutschen Erbländern wäre es vielleicht geraten, zu verschieben, bis man die Erfolge mit dem Wiener Seminare wahrnehme.

Unter einem trug der Kaiser dem Cardinal auf, „zu überlegen und zu beantworten“, ob es sñglicher wäre, dergleichen jungen Leuten, die sich zu einem Regular-Orden berufen fänden, den Eintritt in das Noviziat so lang zu versagen, bis sie im General-Seminarium ihre Studien gñnzlich geendigt hätten, oder selbe erst nach ausgestandenem Noviziat in das allgemeine Seminarium zu übersetzen? Mannhaft antwortete der Erzbischof, er nehme, ehe als er diese zwei Fragen beantworte, als einen sñcheren Satz an, daß der Kaiser die Regular-Orden in seinen Staaten zur fernerer Beihilfe der Seelsorger aufrecht erhalten wolle.

„Auf diesen Grund gesteuert unterfange ich mich, Euer Majestät unmaßgeblich meine Meinung zu erklären, daß mir weder der eine noch der andere Vorschlag von guten und erwñnschten Erfolge seyn zu können aus folgenden Betrachtungen scheine. Der Jüngling, der wirklich mit dem festgestellten Entschlusse, einstens in den Orden, zu welchem er sich berufen glaubt einzugehen, in der Hitze seines Eifers in das Seminarium eintritt, kommt bei dieser Gelegenheit mit verschiedenen anderen jungen Leuten sowohl in dem Seminarium als auch in den öffentlichen Schulen zusammen und pflegt nicht selten einen freyern, gemeinschaftlichen, oft vertraulichen Umgang. Die Denkungsart aber dergleichen Leute ist sehr verschieden und nicht selten vorzüglich den Absichten dessen, der sich zu einem Regular-Orden bekennen will, widersprechend; nebstdem ist ein solcher zum Klosterleben berufener Jüngling während seines Aufenthaltes in dem Seminarium von den Ordens-Männern absondert, deren Umgang ihm doch vonnöthigen wäre, um in seinem Berufe erhalten, gestärket und durch ihre Beispiele mehr befestiget zu werden. Mit einem Worte ein solcher Jüngling wird nach der Sprache des Weltapostels jenen wankenden Kindern gleich, welche gar leicht von einem jeden Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen oder durch List, womit sie verführen, herumgetrieben werden. Bey diesen und dergleichen Umständen wäre es wohl nach dem ordentlichen Einflusse der Gnade zu hoffen, daß ein Jüngling für den Orden, welchen er nachmals annehmen soll, zu einem vollkommenen Mann gebildet werde? Zu diesem wäre eine ganz außerordentliche Gnade vonnöthigen, welche Gott in der allgemeinen Vorsicht nicht leicht zu ertheilen pfleget, und bey derer Er-

manglung billig zu fürchten ist, daß ein solcher Mensch seinen ersten Beruf ablege, auch in dem Weltpriesterstand nicht derjenige werde, der er, um der Religion und dem Staate zu nützen, seyn sollte, folglich die Klöster sich nach und nach selbst ganz unbemerkt aufheben und die Erziehung, die Unterrihtung und Aufwand auf einen solchen Menschen ganz vergeblich wäre.

Allergnädigster Herr! Nach diesen wie ich mir schmeichle mit gutem Grund gemachten Betrachtungen scheint mir unmaßgeblich kein anderer Weg übrig zu sein, um Ew. Maj. höchste Willensmeinung zu erreichen, wenn anders, wie ich keinen Zweifel trage, die geistlichen Ordensgemeinden aufrecht bleiben sollen, als, nachdem die Religiosen die feyerliche Profession abgelegt haben und in ihrem heiligen Berufe befestiget worden sind, daß einige aus ihnen, welchen Gott sonderbare Fähigkeiten gegeben hat, auswählet und in das Seminarium übertragen würden, damit sie allda in den erforderlichen Wissenschaften noch mehr geübet und tauglich gemacht werden, bey ihrer Rückkehr in das Kloster der allda studierenden geistlichen Jugend den Unterricht allezeit den Allerhöchsten Gesinnungen und Vorschriften gemäß zu ertheilen."

Doch der Liebe Mühe war umsonst; Joseph II. resolvierte am 19. März, seinem Namensfeste:

„Ein Unterschied muß gemacht werden pro momentaneo und der Grundeinrichtung: was das erste anbelangt, so begnehmige Ich, daß die schon wirklich eingekleideten von unterschiedenen Stiftern und Orden in die Städte versammelt werden, wo Universitäten oder Lycea sind und all dort ihre theologischen Studien vollenden, auch in Häusern ihres Ordens oder andern zu miethenden Klöstern oder andern Häusern jeder selbst seine Unterkunft besorge. Pro stabili aber hat es bei Meiner erlassenen Anordnung sein vollkommenes und unabweichtliches Bewenden, daß nämlich niemand in seinen geistlichen Stand oder Orden treten könne, die Laienbrüder ausgenommen, so nicht in dem Generalfeminario seine 6jährigen theologischen Studien auch praktischen Übungen als Clericus vollendet hat; ein jeder, der hineinkommt, muß unter einem titulo hineinkommen; ein jeder Bischof, Stift oder Orden, so nicht strict Bettelmönch ist, muß seinen Clericum, wie er es zu Hause thäte, auch all da bezahlen, alle Foundationen auf Seminarien und Stipendien für Geistliche und Theologen des Landes, allwo die Universität und das Lyceum ist, gehören zu selben und dienen, die Clericer, so der Bischof aufnimmt, zu unterhalten. Die Bettelmönche also allein sind jene, so von dem Religionsfundo auszuhalten sein werden; da aber ihre Anzahl nach und nach nicht so groß sein wird und sie ohnedies hätten müssen auch in ihren Klöstern wie alle übrigen Bettelmönche unterhalten werden, so wird die Last sehr gering ausfallen. Der locus physicus ist eben in Vorschlag, wie er zugerichtet werden soll; und wird der Plan der geistlichen Commission vorgelegt werden. Das griechische Collegium ad. s. Barbaram ist seit diesem fürträglicher Befunden worden, so wie es ist beisammen allhier zu belassen, folglich ist darauf keine Rechnung zu machen, wohl aber das Pazmanische Haus, so geräumt werden wird. In die Länder sind sogleich die bestimmten Grundsätze an die Länderstellen zu senden, damit sie hiernach ihre Vorschläge alsbald einschicken; nur ist in Prag auf ein anderes Collegium oder geistliches Haus als auf das Erjesuiten-Collegium in der Altstadt der Antrag zu machen, weil dieses vielleicht zu einem andern Gebrauch wird gewidmet werden. Übrigens aber, wenn sich in den Ländern Gebäude finden können, wo das

Universal-Seminarium auch die Lehrzimmer in sich fassete zu den theologischen unterschiedlichen Professuren, so wäre es gar nicht nöthig, daß diese Seminaria nahe bei der Universität wären, sondern es könnten solche auch sogar auf dem Lande in einem großen leerstehenden Gebäude sein, da auf der Universität keine anderen studiosi theologiae mehr nöthig sind als die vom Seminario; und würde dieses vielleicht eine große Erleichterung im Gebäude verschaffen und auch sehr gedeiulich für die studierende Jugend sein, die weniger Zerstreuung hätte; nur müssen die Professoren mit selben auch dahin übersetzt werden. In diesem Sinne hat also die Expedition nach Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Innsbruck und Freiburg zu ergehen, wo ich dergleichen Seminaria will errichtet haben; in andern mindern Lycäis, die noch substituieren, sind keine zu errichten sondern in diese zu concentrieren.“

Diesem folgte schnell (28. März) ein weiteres Billet, welches schon betreffs der inneren Einrichtung dieser Seminarien Andeutung gibt:

Lieber Graf Kollowrat. Ich habe entschlossen nach genommener Einsicht des Baues in dem neuen Seminario generali noch auf einige Jahre die in der Razmannischen Stiftung studierende Jugend allhier zu belassen, welches Sie dann der geistlichen Commission zu ihrem Sachverhalt werden zu wissen machen. Zugleich haben Sie ihr aufzutragen, daß der Prälat von Braunau sogleich die Anzahl der Rectoren, Vice-Rectoren, Lectoren, Präfecten und Spirituale anzeige, welche er zur Leitung und Führung dieses General-Seminaris bedürfe, damit das Gebäude darnach eingerichtet werden könne. Da vom Anfang wegen der annoch in diesem Hause bleibenden schon eingeleiteten Ordens- und Mönchsstudierenden Geistlichen die Zahl viel kleiner sein wird, so ist auch darnach an diesen Aufsehern und Obern die verminderte Zahl anzutragen, das Haus aber muß immer so eingerichtet werden, daß nachhero auch die größere Zahl die Unterkunft darinnen finden möge.“

Diesem Handbillet gemäß legte der Abt von Braunau seine Vorschläge durch die geistliche Hofcommission (Kollowrat, Kresel) am 31. März zu Füßen. Da keine wirklichen Klostergeistlichen in das Generalseminar aufgenommen würden, so seien auch allda keine Lectoren aus ihnen nötig; ein besonderer Spiritual dürfte auch nicht notwendig sein, teils weil den Alumnus die Freiheit nicht zu nehmen wäre, bei jenen die Jurisdiction aufhabenden Priestern ihre Beichte abzulegen, zu welchen sie Zutrauen hätten, teils weil die diesfälligen geistlichen Functionen einer aus den zwei Subrectoren über sich nehmen könnte. Die Präfecten wären aus den Alumnus selbst zu nehmen. Es seien demnach zur Leitung bloß notwendig ein Rektor, dem das Oeconomicum und überhaupt die ganze Leitung des Seminars anzuvertrauen wäre, und zwei Subrectoren, deren einer das litterarisch-theoretische, der andere das litterarisch-praktische zu besorgen, beide aber über das Disziplinäre die Aufsicht mitzuführen hätten. Ein solches Institut ohne Spiritual! Und wie drei Vorsteher eine so große Zahl von Alumnus übersehen und leiten sollten, ist unbe-

geistlich. Der Kaiser genehmigte noch am selben Tage die Anträge und gab weitere Befehle durch folgende Entschliessung:

„Was das Personale anbelangt, so dienet solches zur Nachricht und habe Ich darnach den Grafen Kaunitz wegen Einrichtung des Gebäudes verständiget. Jetzt tritt aber das Wesentlichste ein, nämlich, daß sogleich von der geistlichen Commission der Auftrag an den hiesigen Erzbischof, den Bischof von Neustadt und den Prälaten von Braunau erlassen werde, daß sie einen wohlüberlegten gründlichen Entwurf machen, wie und auf was Art dieses Seminarium in allen seinen Theilen eingerichtet, die Stunden wegen der geistlichen und Andachtsübungen sowie jene der Correctionen eingetheilt, kurz wie der wahre Geist, so zu dem geistlichen Stand vorzüglich gehöret, sowohl der Auserbaulichkeit als auch jener der apostolischen Nächstenliebe, dieser gesammten Jugend eingepreget werden könne. Sie sollen dazu die besten Einrichtungen theils vom hl. Carl Borromeus, theils aus Frankreich jene von St. Sulpice und andere zu Handen nehmen und aus diesem Allen ein Ganzes zusammenfassen, auch soll ein Jeder dazu nach seinem Gewissen die ihm bekannten besten Rector und Vice-Rectores nennen, sie mögen nun von Weltpriester-, Erieviten- oder Mönchs-Stand sein. Diese Ausarbeitungen haben sie drei in Zeit von zwei Monaten desto sicherer zu überreichen, damit selbe wohl überlegt, combinirt und das Beste aus selben herausgenommen werden könne, um ein ganzes zu verfassen, welches mit 1. November a. c. seinen Anfang mit dem Schuljahre zu nehmen haben wird. Auch wird der Bedacht zu nehmen sein, daß alles im Hause bis dahin zuerichtet und zugleich ein Traiteur aufgenommen werde. Wann alles wird vollbracht sein, so ist die Sache wichtig genug, um bei dem hiesigen Erzbischof mit der ganzen geistlichen Commission den verfaßten Entwurf in Überlegung zu nehmen und Wir hierüber einen gemeinschaftlichen Vortrag herauszugeben, welches in mehreren Kommissionen auch mit Beziehung des Bischofs zu Neustadt zu geschehen hat.“

Diesen R. Befehl theilte Graf Kolowrat dem Kardinal am 5. April mit. Als schon die Zeit der Abgabe der Pläne herannahte, schrieb (2. Juni) Bischof Kerens von Wiener Neustadt an den Cardinal, er sei seit 10 Tagen mit allem bereit. Doch bitte er, die Kommission zu einer Zeit abzuhalten, wo der Kaiser in Wien anwesend sei und Schreiber zu den Feiertagen nach Hause kommen könne. Obwohl gemäß dem R. Dekrete der Cardinal der Kommission zu präsidieren hatte, ließ ihn doch Fr. v. Kresel bitten, seinen Plan für den Referenten zur Kenntnisaahme vorzulegen. Migazzi meldete dies dem Neustädter Bischofe, der am 6. Juni treffend antwortete, er werde seinen Plan nicht irgend einem Conseiller mitteilen; diese Leute wollten sich früher vorbereiten, um zu widerlegen, was nicht nach ihrem Wunsche sei. „Euer Eminenz gehört es zu, einen Berichterstatter zu ernennen, und ich weiß nicht, warum dies ein Laie sein muß. Ich fürchte, daß in dieser Proposition Kresels ein in die Karten-Sehen ist, das unsere Opposition vergeblich machen und sie zu Herren der Lage machen soll. Meine Meinung würde sein, Ew. Eminenz hielten eine Kom-

mission, in welcher Sie einen ernennen würden, um Bericht über alles abzustatten. Es würde dies eine vorbereitende Kommission sein. Ich nehme mir vor, nächsten Mittwoch nach Wien zu kommen und daselbst Donnerstag und Freitag zu bleiben. Wir müssen uns bemühen, die Angelegenheit zu beenden, wann S. Maj. der Kaiser in Wien sein wird, damit man mit ihm sprechen kann. Ich glaube zwar nicht, daß unsere Anstrengungen viel Gutes wirken werden, aber wir dürfen nichts haben, was wir uns vorwerfen könnten.“

Doch gab Migazzi hierin nach und Kerens schrieb am 18. Juni: „Es genügt mir, daß Sw. Eminenz einer anderen Meinung sind als ich; ich schließe mich vollkommen an. Krefel hat mich brieflich um meinen Entwurf gebeten, nachdem er mit Sw. Eminenz darüber sich vereinbaret habe. Ich überschickte ihm denselben¹ und bat ihn zugleich, einige Tage vor der Session die anderen Pläne mir mitzuteilen, um dann nicht ins blinde hinein disputieren zu müssen. Was die Zeit der Konferenzen betrifft, so möchte ich wenigstens einen Teil der Diözese früher visitiren. Am besten wäre es, sie um die Mitte Juli nach Rückkehr des Kaisers abzuhalten.“

Diese Konferenz fand am 15. Juli statt. Die Teilnehmer waren Kardinal Migazzi, Graf v. Pergen, Präses der n. ö. Regierung, Baron Krefel, Heinrich Kerens, Bischof von Neustadt, Stephan, Abt von Braunau, v. Högelin, n. ö. Regierungsrat. Die Bischöfe übergaben ihre Betrachtungen über das Seminarium generale überhaupt der Kommission und hielten, diese Äußerungen der Kais. Entschließung zu unterbreiten. Migazzis animadversiones in novum generale Seminarium sind ein großgedachtes Werk. Und wären sie doch befolgt worden! Er

¹ In dem Begleitschreiben sagt Kerens: „Sw. Excell.! Ich habe mit vieler Mühe alle Pläne der berühmtesten Seminarien gesammelt. Sw. Exc. werden aus dem beigelegten Verzeichnisse sehen, daß ich deren 17 und zwar ganz vollkommen besitze. Da ich aber wahrgenommen, daß in der Hauptsache alle mit jenem des hl. Carolus übereinstimmen und nur in einigen nicht viel bedeutenden Stücken wegen der Localumstände davon abgehen, so nehme ich eben diesen zur Grundlage. Noch um eine Gnade muß ich Sw. Exc. ersuchen. Ich habe bei noch fortdauerndem guten Wetter den mir von Salzburg übergebenen District, in dem schon durch einige Jahrhunderte der Ordinarius nicht erschienen ist, zu visitiren, dies aber läßt sich nicht lange verschieben, weil es im Gebirge bald Winter wird. Daher werden mich Sw. Exc. sehr verpflichtet, wenn mir dieselben in Kürze zu wissen thun werden, wann beiläufig dieselben mit der zu haltenden Commission den Anfang zu machen willens sei.“

wünscht, mit dem Apostel sagen zu dürfen, daß er als kluger Baumeister die Fundamente gelegt habe. Doch setzt er voll apostolischer Offenheit bei:

„Selbst wenn ich aber Sr. Majestät genügt hätte, so dürfte ich doch nicht meinen, mir selbst genügt zu haben, falls ich die Wahrheit Gottes, welche mit dem Nutzen der Kirche aufs innigste verbunden ist, unter der Ungerechtigkeit gefangen hielte. Es ist der Wille des Kaisers, daß für mehrere Diözesen ein Seminar errichtet werde; eine auf den ersten Anblick nützliche und begehrenswerte Sache. Doch wenn man näher auf die Sache eingeht, bietet sie so viele und so gewichtige Momente, daß eine Mehrung der Wohlfahrt und des Heils der Kirche, was doch der Wille des Herrschers ist, sich nicht erwarten läßt. Soll der Zweck erreicht werden, so ist die erste und unerläßliche Bedingung, daß das ganze Geschäft der Obforge des Bischofs überlassen werde und von seiner Autorität abhänge. Wie billig diese Forderung sei, erhellt schon aus der Natur der Sache. Warum wird dies Seminar errichtet? Doch wohl damit die Bischöfe weitere und tüchtige Mitarbeiter bekommen. Demgemäß muß aber die ganze Erziehung und Heranbringung der Zöglinge den Bischöfen überlassen sein. Die Bischöfe müssen die Lebensweise und die Studien leiten, die Erzieher aufstellen, die Lehrer approbieren, die Alumnus aufnehmen. Darum wurden ja diese Collegien stets ‚bischöfliche‘ Schulen genannt und selbst Van Espen gesteht, daß das Concil von Trient, selbst wenn es sonst kein Verdienst um die Christenheit hätte, durch den Befehl der Errichtung von Seminarien sich unsterblich verdient gemacht habe. Später hat man hin und wider gegen die Seminarien losgezogen, aber das Recht der Bischöfe auf dieselben hat noch Niemand geleugnet. Infolge dessen darf ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß es meine, des Wiener Erzbischofes und jener Bischöfe, welche in dieses Institut ihre Zöglinge schicken werden, Sache sei, die Aufsicht zu führen. Nicht die Menge von Lehren, die der erste beste von sich gibt, sondern die Einheit der Geister und der Lehren, die auf der Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit ruhen, das ist der Ruhm des Katholiken! In dieser Einheit sind wir groß und stark, ohne sie kommt sicherer Untergang. Ganz unthunlich wäre es, die Regularen in solchen Seminarien bilden zu wollen; aber es ist auch nicht abzusehen, wie bei einer so großen Zahl von Zöglingen, die da zusammenströmen, dem Einzelnen die schulbige Sorgfalt und Aufmerksamkeit könnte gewidmet werden. Man glaube ja nicht, daß ich vorweg gegen die Errichtung eines General-Seminariums sei. Es verlangt der Glanz der Kaiserstadt, die Menge der Lehrer und Lehrmittel, daß hier ein Seminar errichtet werde, welches den übrigen bischöflichen Seminarien Muster und Vorbild sei. In dieses sende jeder Bischof, wie einst ins Germanicum oder jetzt ins Nicinense drei oder vier Zöglinge, die Elite seines Seminars, und man wird erfahren, daß die gehofften Früchte nicht ausbleiben werden. Auch möchte es sich empfehlen, daß man an die Errichtung von Knabenseminarien denke. Das Verderbniß der Zeit und die vielen Gefahren, welche den Jüngling umgeben, fordern dies.“

Doch der Cardinal machte die traurigsten Erfahrungen. Kreszel erklärte, die Kommission habe nicht Auftrag, in die Frage Ob einzugehen, denn dies sei durch wiederholte k. Resolutionen bereits entschiedene Sache, sie werde aber die Vorschläge der Bischöfe über das Wie der Aus-

führung dem Kaiser unterbreiten. Was die Leitung des Generalseminars belange, müsse man diese Institute in einem anderen Gesichtspunkte, nämlich „als nicht bischöfliche Seminaria“ ansehen. Die Bischöfe und Ordensobern hätten dabei nur insoweit einzutreten, daß sie dem aufzunehmenden Alumnus bei seinem Eintritt die Zusicherung der Aufnahme in die Diözese oder den Orden erteilten, und daß dieser ohne ihr Vorwissen nicht wohl entlassen werden möchte. Die innerliche Einrichtung des Instituts und die Leitung desselben sei „ein Geschäft des Staats umso mehr, als die Zöglinge eigentlich bloße zum künftig geistlichen Stande eingeleitete Weltleute“ seien.

Migazzi gibt seinem Scherze über diese Aufklärung Ausdruck in einer Note, welche er dem Bischof Kerenz noch vor der zweiten Rommissions-Sitzung zuschickte. Er habe die Ursachen, welche seiner Meinung nach wider dieses allgemeine Seminarium stritten, vorgetragen, weil er als Bischof vor Gott glaube, aus den reinsten Absichten hiezu gezwungen zu sein.

„Da man mich aber in der am verfloffenen Dienstag gehaltenen Zusammenkunft versichert hat, daß ich das ganze Ziel verfehlet hätte, weil die Entschließung Sr. Maj. dahin ginge, nur ein weltliches Institut zu errichten, in welchem der Staat die Gelegenheit darbieten wolle, Theologen, oder wie man sie nannte, Candidaten für den geistlichen Stand zu bilden, welche ohne einige Verbindlichkeit durch sechs Jahre den Studien obliegen sollten, nach welchem Zeitverlauf es ihnen freistehen würde, geistlich zu werden oder einen anderen Stand sich zu wählen, so bleibt mir, obgleich ich dieses mit dem Inhalt des mir zugefertigten Decrets auf keine Art übereinstimmend finden kann, nichts anders übrig, als noch einmal zu erinnern, wie gegründet die Furcht sein muß, welche ich in meiner Äußerung über das Seminarium generale dargethan habe, daß nämlich in kurzer Zeit die nothwendige Zahl der Geistlichen mangeln wird. Ich mache diese Erinnerung nur darum, damit, wenn es der Erfolg zeigen wird, man mir keinen Vorwurf machen kann.“

In der zweiten Sitzung am 19. Juli begründeten und erläuterten die Bischöfe ihre Pläne und machten Ausstellungen an dem Plane Hutenstrauchs; endlich gab der Cardinal eine „Protestatio“ zu Protokoll. Der gerade Sinn des kais. Auftrages gehe dahin, daß er im Generalseminar die Institutiones des hl. Carolus Borromäus beobachtet wissen wolle und der Entwurf, den er als Erzbischof vorgelegt, sei mit größter Sorgfalt dieser hohen Willensmeinung entsprechend abgefaßt worden; auch hätten alle besonderen Verhältnisse entsprechend Berücksichtigung gefunden. Wolle man ein Institut schaffen, in welchem die Zöglinge ganz farblos und so zu sagen akademisch zum Priesterthume herangebildet würden, so sei das gegen den offen ausgesprochenen Willen des

Herrschers und alles eher als ein Clerikalseminar nach den Bestimmungen des Konzils von Trient, des hl. Carolus und so vieler Bischöfe.

„Man wird aber auch sehr bald erfahren, daß durch ein solches Institut die Absicht des Kaisers, gute Seelsorger zu erhalten, nicht wird erreicht werden.“

Ein besonderes Augenmerk habe er auf das Verzeichniß der Bücher gelenkt. Man müsse Werke von Häretikern unbedingt ausschließen, am wenigsten sei Bingham zulässig. Ingleichen dürfe man die Väterstudien nicht aus Jöker und Canius, die Sittenlehre nicht aus Gellert schöpfen lassen. Wie abträglich wäre dies für die Katholiken, nachdem so viele weit bessere katholische Werke vorhanden seien.

„Ich wiederhole meine Protestatio mit Nachdruck. Ich thue es aus Liebe zum Heile der Seelen, ich erfülle damit eine der Forderungen des Glaubens und den Auftrag des Kaisers. Von mir soll der ewige Richter Christus die Seelen der Gläubigen, welche man solchen Priestern überliefert, einst nicht fordern!“

Acht Tage später erstattete die geistliche Hofkommission ihren allerunterthänigsten Vortrag. Sie wolle den Plänen der beiden Bischöfe ihren Wert nicht benehmen, nachdem sie jedoch mehr in dem Spirit eines auf eine einzelne Diöcese und auf den Säkularclerus allein einzurichtenden bischöflichen Seminars als in jenem eines allgemeinen Bildungshauses für die künftige Säkular- und Regular-Geistlichkeit mehrerer Diöcesen bearbeitet seien, welche Idee der Prälat von Braunau zur Grundlage seines Entwurfes angenommen habe, so glaube man, daß diesem allerdings der Vorzug zu geben sei. Da Abt Kautenstrauch ferner die Einrichtung des hl. Carl Borromäi auf die heftigen Zeiten und Umstände schicklich adaptiert und mit dem ächten Begriff eines Generalseminars verbunden habe, so scheine der Plan allenthalben den a. h. Absichten mehr angemessen zu sein. Wenn die Bischöfe an diesem Plane u. a. auszusetzen hätten, daß er den Seminaristen Werke von Katholiken insonderheit Binghami origines ecclesiasticae und Gellerts moralische Vorlesungen in die Hände gebe, so sei das unbegründet, denn diese Bücher handelten nicht von dem dogmatischen sondern von dem historischen und Disziplinarfach der Kirche, die Moral des Gellert aber sei „so rein und ächt“, daß sie bei jedem Christen mehr Nachahmung wünschen als Verführung fürchten lasse. „Im übrigen sieht man es als nützlich an, den Zöglingen einige mit Vorsicht gewählte Bücher der anderen Glaubensverwandten in die Hände zu geben und ihnen den Geist der Duldung von Jugend an einzufößen und sie von jenem den Theologen vielfältig gemeinen Haß zu entwöhnen und zu be-

wahren, mit welchem sie alles, was Katholische geschrieben haben, verfolgen und ohne Unterschied verabscheuen.“ Als Vorsteher habe der Kardinal in Vorschlag gebracht den Dominikaner Pfarrer Josef von Fröhlich als Rektor, der sich den Vizerektor selbst zu wählen hätte, und als Spiritual den Pfarrer bei den Serviten Joseph Engstler, oder den bisherigen Spiritual im Seminar zu Gutenbrunn, Josef Kapauer. Der Prälat nun habe am tauglichsten zum Rektor erachtet den Weltpriester Hurbalek, Dechant zu Neustadt in Böhmen, „wegen seiner vielen Literatur und guten moralischen Charakter“ oder den Curaten bei St. Stephan Spendou, als ersten Vizerektor, der insbesondere „das Spirituale“ zu besorgen hätte, den Lehrer der Pastoral zu Graz P. Troll, aus der Kongregation des hl. Philipp Neri, oder den Lehrer des gleichen Faches zu Prag Franz Pittroft aus den Kreuzhern, dem „das Literarische“ obläge, oder den Kirchengeschichtsprofessor zu Prag Roydo, oder den Kirchenrechtslehrer zu Klagenfurt P. Melchior, Regularkanoniker. Sorglich fügte die Hofkommission bei, daß, wenn Se. Maj. dem Prälaten von Braunau die Oberaufsicht übertrüge, die von ihm vorgeschlagenen Persönlichkeiten der Rücksicht vorzüglich würdig sein dürften, nachdem es schwer wäre, etwas mit Leuten in Execution zu bringen, „die von den gleichförmigen Grundsätzen innerlich nicht überzeugt wären.“ Diesen Vortrag der Hofkommission einbegleitete die vereinigte treuegehoramste böhm.-öfterr. Hofkanzlei, Hoflammer und Banko-Deputation und legte beides dem Kaiser am 5. August vor. Sie fand, daß die Pläne der beiden Bischöfe, „besonders jener des Cardinal-Erzbischofes“ mehr Pläne zu einer klösterlichen Erziehung seien und insbesondere der Migazzische seien den Vorschriften, Übungen und Tagesordnungen der ehemaligen Jesuiten Juniorate ziemlich ähnlich. Deshalb seien beide für ein Generalseminar, das „unter der Leitung des Staates“ bestehen und die Absicht haben solle, für alle Orden und Diözesen somit „für das ganze kirchliche Fach“ im Staate die geistlichen Zöglinge zu bilden, nicht ganz anwendbar. Weit besser entspreche diesem Endzwecke der Plan des Abtes von Braunau, obschon auch dieser von klösterlichen Einrichtungen nicht ganz frei sei, die aber bei solchen großen Versammlungen junger Leute sich nicht vermeiden ließen. Doch habe der Präses der geistlichen Hofkommission noch ganz zum Schlusse sein *Botum separatum* überreicht.¹

¹ 27. Juli. „Gehorsame Note. Ich habe mich zwar bis diese Stunde beonnen, ob ich beiliegends mein *votum separatum* über alle erdenkliche Seminarrien der Geislichkeit äußern soll. Allein ich glaubte, meine Pflichten zu versehen, wenn

Kresel spricht darin sehr entschieden und deutlich: „Alles was ich bei den Berathungen für die Fassung der geistlichen Erziehungshäuser oder Seminarien gehört und gesehen habe, bekräftigt bis zur Überzeugung den in mir erregten Gedanken, daß diese Seminarien für die Religion und Seelsorge gar nicht notwendig, in izeigen Zeiten und Umständen auch nicht nützlich, dem Staat aber geradezu schädlich sein dürften. Kirche und Seelsorge ist durch viele Jahrhunderte ohne derlei Erziehungshäuser wohl und gut bestanden, mithin sind dieselben nicht notwendig. Für die Sitten der Geistlichen ist nicht zu sorgen, da man dormalen gewiß ebenso viele gut gefittete Geistliche hat, die nie in Seminarien gewesen sind. Diese haben viel mehr Menschenkenntnis, welche dem Volkslehrer so nötig ist, sie leben unter ihren Mitbürgern, bleiben lebenslang Staatsbürger, sehen sich nie für besondere Menschen an, sehen die Welt wie sie ist und nicht so an, wie sie ihnen in ihren Versammlungshäusern vorkommt oder vorgemacht wird. Um also den heilsamen Endzweck, gute und gleichförmige Studien, zu erreichen, ohne sich den Gefahren derlei Erziehungshäuser auszusetzen, scheint mir das kürzeste und wenigst kostbare Mittel zu sein, wenn durch ein Gesetz verordnet wird, daß kein Weltlicher zu den höheren Weihen und kein Ordensmann zur Profession zugelassen wird, der nicht alle vorgeschriebenen Studien auf Universitäten und Lyceen gänzlich und wohl vollendet hat.“ Auch die Hofkanzlei wagte noch einen schüchternen Versuch gegen die Errichtung der neuen Seminarien. Sie könne den Gründen des Fr. v. Kresel ihre Gültigkeit nicht absprechen, und wofern Se. Majestät die Einführung nicht unwiderrüflich beschlossen hätten, wage sie noch beizusetzen, daß man, „wenn man unbefangen die Sache betrachte, die Bischöfe von der Einsicht in die Bildung ihres Kleri doch nicht wohl ausschließen könne, daß diese Anstalten sehr kostbar würden, und daß die Aussterbung beinahe aller Orden, worunter doch einige wirklich dem Staate nützlich seien, oder wegen der Menschheit und den Wissenschaften geleisteten Dienste Rücksicht verdienen, die unfehlbare Folge des nach den Vorschlägen der geistlichen Kommission einzurichtenden Seminarii sein müßte.“ Doch es schien, als ob der Widerspruch den Entschluß des Kaisers nur stärkte. Er schrieb eigenhändig und augenscheinlich erregt zum Vorschlag der Hofkanzlei die Resolution:

ich nicht jenes sagte, was ich über eine so wichtige Sache denke. Ew. Excellenz bitte ich gehorsamst, diese Meinung mit dem allerunterthänigsten Vortrag über die innerliche Einrichtung der Seminarien an Se. Maj. zu begleiten.“

„Der nicht die Güte der general Seminarien erkennt, der sieht entweder nicht die Gleichförmigkeit der Lehre oder die nöthige Sittenbildung bey der geistlichkeit als höchst nötig an. Das erste wünschen die Bischöfe, das zweyte scheint die Gesinnung von der jetzigen führenden menschenlieblichen modesprache zu seyn. Bey meiner einmal erlassenen und wohl bedächtlich getroffenen Verfügung hat es daher sein ohnabweisliches Verbleiben. Quoad studia soll der Plan des Abts von Braunau vollkommen als der zweckmäßigste angenommen werden; der viel gutes, besonders in dem physikalischen lebensbetracht, enthaltende Plan des Bischofs Von Neustadt wird dem neu zu ernennenden Rector zum dienlichen Gebrauch mitzutheilen seyn. Zum Rector desselben will ich den Pfarrer in der hiesigen Karls-Kirche Lachenbauer ernennen, welcher sowohl seinen Vice-Rector als auch den spiritual wird zu ernennen haben, wenn er anders glaubt, daß er einen eigenen spiritual für das Seminarium Bedürffe; nachdem ich dafür halte, daß weit besser seyn würde, einem jeden die Freiheit in der Wahl seines Beichtvatters zu lassen. Lachenbauer hat mit vielem Ruhm den Predigt Stuhl durch mehrere Jahre versehen und scheint auch zu diesem Werk gewachsen zu seyn. Nur wird dieser allein sich mit dem, was die Hausdirection, spiritualia, mores und Zucht belangt, abzugeben, der Prälat von Braunau aber bloß die studia zu leiten haben, wornach also das erforderliche gleich einzuleiten ist.“

So wurde also der Plan des Abtes von Braunau angenommen; „er war der zweckmäßigste.“ Dies erkennen wir auch sogleich, wenn wir einen Blick auf denselben werfen. Schon in der Einleitung zu seinem „Institut des Generalseminariums“ sagt der Abt u. a. :

„Se. Majestät erfüllten den Wunsch, der in manchem patriotischen Herzen schon lange brannte, und machten die Bildung der künftigen Geistlichen zu einem unmittelbaren Staatsgeschäfte. (!) Höchstdieselbe hatten bei Beschließung dieses wichtigen Erziehungswerkes zur Absicht, die Keime der künftigen Geistlichkeit auf eine gleiche, diesem Stande anpassende Art erzulegen zu lassen. Der künftige Mönch soll ebenso gut gebildet, ebenso gut unterrichtet sein als der künftige Weltpriester, der bloß der Seelsorge sich widmet. Aus dieser Hauptabsicht folgen alle jene Bestimmungen, welche das Institut des Generalseminars ausmachen, und die nichts anders sind noch sein dürfen, als ebenso viele einzelne detaillierte Mittel, diese Hauptabsicht auf die sicherste und leichteste Art zu erreichen.“

In dem „Plane“ selbst heißt es: „Seine Majestät der Allergnädigste Monarch wurden zur Errichtung der General-Seminarien oder der gemeinschaftlichen Bildungsorter des künftigen Klerus vorzüglich durch zwei Ursachen bewogen, nämlich durch die Ungleichheit in Grundsätzen und durch die moralische Unausgebildtheit, welche bei einem nicht geringen Teile der gegenwärtigen Geistlichkeit herrschet.“ „Die Grundlage zur litterarischen Bildung sind die Grundsätze, welche bei den k. k. hohen Schulen dormalß gelehret werden. Die Seminaristen haben demnach den ganzen theologischen Kurs an der k. k. Universität zu machen, die dafelbst erhaltenen Kenntnisse aber müssen in dem General-Seminario durch gemeinschaftliche Wiederholungen tiefer eingepräget, durch

Lesung einiger Hilfs- und Nachschlagsbücher und mündliche Erklärungen erweitert und endlich durch praktische Übungen nützlich und anwendbar gemacht werden.“ „Die Absicht der moralischen Bildung ist nicht die Bildung sich bloß einem beschaulichen Leben widmender Mönche oder Einsiedler, deren Institute in den k. k. Staaten bereits aufgehoben sind, sondern die Bildung der Diener der Religion und die Bildung der Volkslehrer und Volksführer auf dem Wege des ewigen Heils. Hievon fordert nun das erstere vorzüglich Reinheit der Sitten, und das andere vorzüglich thätige Nächstenliebe. Diese beyden Stücke müssen demnach auch vorzüglich die Grundlage der sittlichen Bildung ausmachen. Hierzu haben wir das vortrefflichste Muster in dem erhabendsten Volkslehrer und Universal-Erzieher der Menschheit Jesus Christus, dessen Sitten eben so rein als voll von der wärmsten Nächstenliebe waren.“ „Vor allem hat ein jeder Alumnus sich jenen Hauptzweck tief in sein Herz einzuprägen, auf welchen all seine Handlungen, alle seine Unterlassungen endlich hinauslaufen müssen, nämlich der Kirche und dem Staate ‚nützlich‘ zu werden und insbesondere zu trachten, daß von beyden Gott auf die gebührende Art gebietet, der Name des Herrn mehr und mehr verherrlicht und die Menschen ihrer wahren zeitlichen und ewigen Glückseligkeit zugeführt werden. Dies muß die erste und vorzüglichste Andachtsübung sein, die allen Handlungen stets Richtung und Kraft geben muß.“ „Das heilige Abendmahl sollen die Alumnen meistens alle Monate zu genießen trachten, und zwar an dem von dem Spirituellen zu bestimmenden Tage und in der Kirche des General-Seminariums. Ein öfterer Genuß desselben wird jedem freigelassen.“ „Jene Bücher von der Mönchsasceterey, die Austerandacht und überspannte Tugenden lehren und entweder zur Schwärmerei oder zur Misanthropie führen, sind in dem General-Seminario immer verboten.“ „Damit die Alumnen nicht zu bloßen ‚Selbstbetrachtern‘, die nur auf sich selbst und ihr solitäres Wohl ohne Rücksicht und Beziehung auf das Wohl des Nebenmenschen sehen, sondern zu thätigen Arbeitern für das Wohl der ganzen Menschheit und zu thätigen Seelsorgern gebildet werden, so werden ihnen zu seiner Zeit von dem Vicerector im litterarischen Fache eigene auf diesen Zweck abzielende Vorlesungen gehalten werden.“ „Überhaupt müssen sich die Alumnen an die christliche Toleranz gewöhnen, damit sie auch gegen irrende Brüder die Pflichten der Billigkeit ausüben und den Irrtum ohne Beleidigung des Irrenden widerlegen lernen.“ „Die Alumnen des 6. Jahres, welche in allen Cat-

tungen von praktischen Seelsorgeverrichtungen zu üben sind, wird der erste Vicerektor als der Lehrer dieser praktischen Anweisungen in jenen Stunden, die von den übrigen Alumnen zu Frequentierung der öffentlichen theologischen Schulen verwendet werden, nach jener Ordnung, in welcher die Theorie bei der k. k. Universität vorgetragen wird, dazu anleiten. Es wird ihnen auch ein Unterricht in cantu Gregoriano und in den letzten Monaten in der Landwirtschaft erteilet werden.“

Den Bischöfen die Erziehung des Klerus nehmen und denselben nach Grundsätzen bilden, welche die Bischöfe verworfen haben, das ist das Äußerste, was die Willkür des Unglaubens vollbringen kann; ein ähnlicher Gewaltstreich ist in den Jahrbüchern der Kirche unerhört. Der Cardinal schrieb am 8. September 1783 an Zöllern:

„Die Folgen des so eingerichteten Generalseminariums müssen entweder des Guten oder des Übels die sichersten Proben seyn, und diese allein werden vermögend und hinreichend seyn, die dermal gefaßten Entschlüssen oder zu rechtfertigen oder zu ändern. Wie sehr werde ich mich erfreuen, wenn ich freymüthig werde bekennen müssen, daß ich mich in meiner Beurtheilung geirrt habe. Gott lasse es nicht zu, daß, da bisher die Arbeiter für die Ämte erkledlich waren, die Hirten die Klage des Propheten erneuern müssen, daß die Kleinen um Brod rufen, und keiner vorhanden sey, der ihnen solches breche. Die Orden müssen dem natürlichen Laufe nach aufhören, und die Priester dürften mehr Priester des Staates als der wahren Kirche seyn.“

Doch die zurückgebrängten Bischöfe vergaßen nicht ihrer Pflicht. Sie reichten noch im August unmittelbar an den Herrscher achtbare Vorstellungen ein. Sie würden durch solche Seminarien aus allen Zusammenhang mit ihrem Klerus und aus aller Kenntnis der Sitten und Fähigkeit derjenigen Leute gesetzt sein, die sie doch einst in ihrer Diöcese zur Seelsorge anstellen sollten. Hierüber, sowie über das Separatvotum Kressels und seine Einsprache gegen die Errichtung der Generalseminare war der Kaiser empfindlich und erließ zu Lagenburg am 18. August ein langes Handbillet. Aus diesem erhalten wir über Zweck und Einrichtung dieser Institute, sowie sie dem Kaiser vorschwebten, willkommenen Aufschluß; zugleich ersehen wir aber auch, daß der Selbstherrscher den Bischöfen das wichtige Zugeständnis der ‚Priesterhäuser‘ zu machen sich in der Lage sah.

„Nieder Baron Kressel! Nachdem ich Ursache habe zu vermuthen, daß man den wahren Sinn, in dem ich die Generalseminarien bestimmt habe, nicht wohl eingenommen hat, so will ich Ihnen hiemit denselben klarer zu erkennen geben, nämlich diese haben folgende Absicht: Die vollkommene Gleichförmigkeit in der theologischen und moralischen Lehrart und die genaueste Aufsicht und Bildung in Sitten

der sich dem geistlichen Stand widmenden Jugend. Nach hinterlegtem philosophischen Studium, wo ein Jüngling 16 bis 17 Jahr beiläufig alt ist, wenn er sich dem geistlichen Stand widmen will oder von seinen Eltern dazu eingeleitet wird, ist zu hoffen, daß er noch unverdorrene Sitten habe; diesen nun in der ersten gefährlichen Zeit der aufbrausenden Jugend von der Gefahr zu entfernen und ihm zugleich solche Grundsätze beizubringen, welche ihn nachher, nach hinterlegtem sechsjährigem Studio, auch aus anderen Bewegursachen weiters bei guten Sitten erhalten, finde Ich diese Vereinigung in Seminarien für höchst nothwendig. Nachdem diese jungen Leute ihre 6 Jahre in der Theologie werden vollendet haben und sich dem 23. oder 24. Jahre nähern werden, so treten sie aus; jener, der ad titulum eines Ordens ist, in seinen Orden,¹ wo er das Noviciat anfängt, jener ad titulum eines Bischofs oder einer Fundation kommt wieder zu seinem Bischof zurück. Ein jeder Bischof muß anstatt des iso gehalten Seminarii hinfüro ein Priesterhaus bei sich haben; in dieses treten diese jungen Leute ein und verbleiben im selben, bis sie zu Kaplaneien oder anderen Diensten der Seelsorge gelangen. In diesem Priesterhaus werden sie von dem Bischof, da sie maiores ordines annoch nicht haben, so lange geprüft, bis er sie dazu tauglich hält; sollte er ihnen wesentliche Gebrechen, sei es in Sitten oder anderem vorzuwerfen haben, so kann er sie dimittieren und sie können in ein anderes Bisthum gehen oder das ihnen beliebige Handwerk oder Nahrung ergreifen, da sie noch nicht majores ordines haben und also zu nichts durch Gelübde verbunden sind. Auf diese Art wird nun von 16 bis 17 Jahren an jeder, der sich dem geistlichen Stand widmen will, unter geistlicher Aufsicht gehalten, bis er zu dem Priesterstand wirklich gelangt und zur Seelsorge angestellt wird.

¹ Der Apostat Ignaz Aurel Jessler schreibt in den „Rückblicken auf meine 70-jährige Pilgerschaft“: „Lediglich an die elenden geschriebenen Feste des Rectors angewiesen und gebunden, nahm ich zu dem meinem Herzen und allen Guten unvergeßlichen Manne Stephanus Rautenstrauch, des Benedictiner-Ordens Prälaten und von der Kaiserin Maria Theresia für die gesamten Staaten Oesterreichs verordneten Reformator und Direktor der theologischen Studien, meine Zuflucht. Dieser, eines kraftvollen, vom Schicksale niedergedrückten Jünglings sich erbarmend, gab mir reichlich, was ich verlangt hatte, Bücher. Ganz andere Grundsätze und Lehren stellten die Bücher auf, welche mir der genannte Prälat zum Troste in meiner betrübten Lage geschenkt hatte. Darin kündigte sich der auffallendste Widerstreit gegen die veralteten Mönchsstudien an, und nichts, was nach heuchlerischer Frömmigkeit riecht, blieb darin unaufgedeckt und unverworfen; nichts was sich auf die Pflichten einer reinen Religiosität bezieht, war darin übergangen. Erst durch diese Bücher wurde ich in den Stand gesetzt, die Nichtsahnur zu einer gründlichen Gelehrsamkeit zu erkennen und aufzufassen. Auf meinen ausführlichen Bericht an den Kaiser über die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Klosterschulen, wurden sie sämtlich aufgehoben und die Obern aller Mönchsorden verpflichtet, ihre studierenden jungen Geistlichen überall auf die öffentlichen Hochschulen zu schicken. Dadurch fiel die ganze Schar der Rectors unter den Haufen gemeiner Mönche herab, und ich selbst begleitete in herrlichem Trumphe siebenzig junge Capuziner-Priester in die öffentlichen Hörsäle der Universität zu Wien.“

Diese nun absolvierten Theologi in den Priesterhäusern haben sowohl dem Chor in der Kathedralkirche obzuliegen als den Bischof beim Altar zu bedienen und sich in der Seelsorge praktisch zu üben. Da aber alle pro Seminariis gewidmeten fundi den Bischöfen entzogen und zum Generalseminarium vereint werden, so muß ich auch einen neuen fundum anzeigen, wie diese Priesterhäuser von den Bischöfen zum Theil unterhalten werden können; und dieser besteht in demjenigen fundo, so sie mehr oder weniger für die Deficienten und alle gebrechliche Geistlichkeit ihrer Diöcese ein jeder vormals ausgab, da Ich sie insgesammt hinfüro von dieser Ausgabe dispensiere und die Deficienten von dem geistlichen fundo, mittels hinlänglicher Pensionen, so Ich ihnen ertheilen werde, vorgeschriebener Maßen in Stiftern unterbringen und versorgen lassen will. Nebst diesem werden die Geistlichen in den Priesterhäusern nur 1 oder 2 Jahre zu verbleiben haben und nicht so wie im Seminarium, wo sie nicht allein theologische sondern auch schon philosophische Studien machen und vollenden, folglich auch 8 bis 9 Jahre in selben verbleiben müßten.

Auf diese Art, welche allen in deutschen und hungerischen Erblanden befindlichen Bischöfen durch die geistliche Commission sogleich zu wissen zu machen ist, wird sich wohl aller Anstand und Zweifel wegen der Nupzbarkeit der Generalseminarien und auch wegen der hinlänglichen Auswahl und Oberaufsicht auf alle zur Seelsorge hinfüro anzustellenden und zu höheren Weihen zu gelangenden Geistlichen der sämtlichen Bischöfe gänzlich beheben, wornach sich daher auch simpliciter zu richten und zu achten sein wird.“

Nun war schon Mitte August vorüber; mit November sollte die neue Erziehungsanstalt des Klerus ins Leben treten, und es war noch so vieles zu ordnen. Doch eben das war die Leidenschaft des Kaisers. Lange Billets, in rascher Folge sich ablösend, ordneten auch das Geringste. Schon tags nach dem obigen Schreiben an Kressel erhielt der Kanzler ebenfalls aus Laxenburg folgenden Befehl:

„Hiebei Graf Kollowrat! Nachdem Sie aus Meiner letztin erlassenen Resolution werden erschen haben, daß die Errichtung der Generalseminarien unabweidlich entschlossen ist, so werden Sie auch das Nöthige ungesäumt veranlassen, daß mit Ende Oktober a. c. ganz gemiß das hiesige Alumnat samt jenen, so sich in Gottenbrunn und Enns befinden, sammt ihren Geräthschaften und Betten, Kuten u. dergleichen hieher in das bis dahin schon ganz zubereitete Seminarium übersezt werde und auch der neue Rektor Lachenbauer schon seinen Vicerektor und Spiritual ausgewählet und benemut habe; wo Ich dann dem Rektor 2000 fl. jährlich sammt dem Quartier und dem Vicerektor 1800 fl. aus dem geistlichen Fundo verwillige und hiemit anweise, welche von nun an am 1. August auszuführen sein werden. Ebenso wird sich die Kanzlei angelegen halten, daß die schon eingekleideten Ordensgeistlichen sowohl von Mönchen als Stiftern ganz gewiß vorschrittmäßig bis Ende Oktober sämmtliche die Philosophiam oder Theologiam Studirenden in ihre Ordensklöster oder Stifter nach Wien übersezt werden, um sie allda bei der Universität zu vollenden, ohne jedoch, daß sie neue Novizen und Studenten aufnehmen dürfen, weil alle hinfüro Aufzunehmenden ihre Studia in dem Generalseminario qua clerici zu verrichten haben und nur die jetzt schon eingekleideten davon ausgenommen werden. Ingleichen

wird einstweilen in allen Ländern, wo Generalseminarien angeordnet sind und deren Zurichtung die Zeit noch nicht gestattet hat, von der Kanzlei der Befehl zu erlassen sein, daß in der nämlichen Gemäßheit die sämtlichen studierenden Ordensgeistlichen in diesen Städten versammelt und am 1. November bei Anfang des Studienjahres ganz unfehlbar sich allda vorfinden und der öffentlichen philosophischen Lehre obliegen; wo sodann in allen übrigen Klöstern, jene ausgenommen, wo diese jungen Leute bei den Universitäten und Lyceen versammelt sind, alle Lectores und Particular Correpetitores einzustellen sind; desgleichen werden auch die Bischöfe von nun an ihre Alumnos an diese Orte abschicken, welche bis Zustandbringung der neu zu errichtenden Generalseminarien in einem Kloster oder sonst anständigen Hause unterzubringen sind, insoweit es nur möglich ist; damit dieses heilsame Institut ganz gewiß mit dem künftigen 1784er Schuljahre seinen Anfang werde nehmen können, nämlich mit 1. November a. c. Zugleich wird gesamten Bischöfe alle Weihung von höheren Orden nämlich Sub. Diaconat, Diaconat und Priesterthum zu unterjagen sein, welche nur jenen zu verleihen sind, welche aus den Generalseminarien und den baselbst bestimmten Universitäten und Lyceen die Attestata ihrer vollzogenen Studien beizubringen.

Was hier in Wien besonders anbelangt, so werden Sie aus dem an die geistliche Commission erlassenen, hier beigeflossenen und ihr nachher zu überscheidenden Willet ersehen, wie daß gesammte Bischöfe hinfüro Priesterhäuser zu halten haben werden, wannenher da vormals von Mir das auf der Kur in Wien bestehende Alumnatshaus zur Bewohnung derjenigen Professoren, so wegen des Generalseminarii haben ausziehen müssen, bestimmt worden, dieses nicht mehr halt haben könne, die Professores und Jesuiten ihr Quartier künftig selbst suchen und mieten müssen und dieses Alumnat zum nachherigen Priesterhaus und zu der Disposition des Erzbischofs leer verbleibe. Dieses Alles wird desto schleuniger zu veranlassen sein, als die Zeit zu dessen Zustandbringung dringend wird.“

Sogar die Inschrift für die Generalseminarien verfaßte der Kaiser selbst, einen diesbezüglichen Vortrag vom 14. Oktober resolviert er:¹

Über das Portal ist folgende Inschrift zu setzen, welche auch auf allen Seminaria generalia zu kommen hat:

Instructioni Cleri Religionis firmamento vovit Josephus II. Aug.
an MD.CCLXXXIII.

Mit der Eröffnung des neuen Seminars hatte man so eilig, daß am 23. Sept. an den Erzbischof der Befehl erging, nachdem die Überzeugung wegen der noch vor dem anfangenden Schulkurs zu machen habenden Exercitien um einige Tage früher notwendig sei, so habe er die Verfügung zu treffen, womit die Alumni und Kandidaten unnach-

¹ Dagegen klebte ein loser Witzling an die Hauptthüre des Seminars einen Zettel mit den chronogrammatisch gestalteten Worten des 13. Psalms: „Verberbt sind sie und verabscheuungswürdig in ihren Studien.“

CorrVptI sVnt et aboMINabILes faCtI sVnt In stVDII sVIa.

bleiblich bis zum 25. 8bris in dem General-Seminario eintreffen und für die wenigen Tage bis zu der am 1. 9bris anfangenden übrigen neuen Einrichtung ihre Verpflegung mitbringen möchten. Eine a. h. Resolution vom 19. Oktober verordnete, daß der jetzige Garten des Erzbischöflichen Alumnats noch für die in das General-Seminarium eintretenden Seminaristen weiter dienen solle. „Welche höchste Resolution dem Erzbischöflichen Consistorio hiemit zu dem Ende erinnert wird, um sothanen Garten an die Direktion des General-Seminarii der Ordnung nach übergeben zu lassen.“

Damit die jungen Geistlichen in den General-Seminarien ihren Studien vollkommen obliegen könnten, befahl Joseph II. unterm 7. Nov., „daß kein derley Alumnus weder zu Bedienung der Herren Bischöfen bei den gottesdienstlichen Funktionen noch sonst in der Cathedral-Kirche oder wo immer, auch selbst hier nicht einmal in der k. k. Hofkapelle, mehr gebrauchet werden dürfe.“

Als der Erzbischof unmittelbar vor Eröffnung des Generalseminars anfragte, ob 3 Kleriker, die bereits 5 Jahre den theol. Kurs vollendet und das Diakonat erhalten hätten, zu Priestern dürften geweiht werden, kam die Antwort, „man hat mit der Weiheung bis zur weiteren ehestens zukommen werdenden Verordnung einzuhalten“, als hingegen zwei Jahre später dem Präfekten im Generalseminar Franz Ertl das am 1. November anzutretende Lehramt der hebräischen Sprache und Hermeneutik des alten Testaments am Innsbrucker Lyceum gnädigst verliehen worden, wurde dies dem erz. Ordinariate bekannt gemacht, „damit dasselbe keinen Anstand nehme, dem Impetranten noch vor seiner Abreise die Priesterweihe zu erteilen.“

Die Generalseminarien entsprachen ihrem Zwecke so wohl, daß am 15. Oktober 1785 an Kressel das R. Schreiben abgelassen wurde:

„Lieber Baron Kressel! Da die von mir angeordnete Errichtung der Generalseminarien seit einiger Zeit bereits mit so gutem Erfolg besteht, so habe ich entschlossen, daß alle diejenigen Ordensgeistlichen, sowohl von Stiftern als auch von Mönchen aller Gattungen, welche bisher noch in ihren Klöstern studieren, mit Anfang des heurigen Schuljahres in die Generalseminarien übersezt werden, alda den gleichförmigen Unterricht durch einige Jahre erhalten und für die Seelsorge durch einerlei Grundsätze gebildet werden. ¹ In dieser Gemäßheit haben Sie demnach an

¹ Am 15. Dezember ergänzte Joseph II. diese Entschliehung dahin, daß die in das Generalseminarium übersezten Stiffts- und Ordensgeistlichen ohne Ausnahme auf eben dieselbe Art wie die übrigen Zöglinge des Generalseminariums gekleidet, und „die langen Wärte, wodurch einige Orden sich von den übrigen unterscheiden, von den zu diesen Orden gehörigen Individuen abgelegt werden sollen.“

gesammte Generalseminarien den Auftrag zu erlassen, daß die Unterkunft dieser jungen Geistlichen in solchen physikalisch möglich gemacht und zu den nöthigen Zubereitungen und Zurichtungen sogleich geschritten werde. Zugleich aber werden Sie diese meine Gesinnung allen den Klöstern und Stiftern, wo derlei junge Geistliche sich befinden, mit dem Zusatz bekannt machen, daß sie für den Unterhalt ihrer Geistlichen in dem Generalseminario durch einige Jahre zu sorgen und solchen ihnen auf die vorgeschriebene Art zu leisten, die Bettelmönche aber die für sie ausgeworfenen Pensionen dahin zu überbringen haben.“

Am 12. Jänner 1787 richtete der Rektor des k. k. Generalseminariums Martin Lorenz an die k. geistl. Hofkommission die Bitte, diesem Institute an Stelle des zu kleinen Alumnatsgartens auf der Landstraße den Augustinergarten eben dort zu überlassen, „da nach Vernehmen alle Kloostergärten eingezogen werden sollen und in einem so geräumigen Garten die Alumnen durch zweckmäßige Versuche einen vollkommenen Unterricht in der Landwirtschaft erhalten könnten.“ Eben war Kressel willens, dieses Ansuchen dem Kaiser vorzulegen, als an ihn folgendes Handschreiben herabkam:

„Lieber Baron Kressel! In Folge derjenigen Verordnung, wodurch die in hiesigen Vorstädten befindlichen Kloostergärten zum Besten des Religionsfonds veräußert werden sollen, fällt Mir soeben ein, ob nicht der Dominicanergarten von dem Verkauf ausgenommen und dem Generalseminarium, welches eigentlich mit keinem Garten noch versehen ist und welchem eben dieser Dominicanergarten wegen seiner bequemen Lage halber auf der Landstraße mithin nahe am Studenthor sehr angemessen wäre, sammt dem dazu gehörigen Haus ganz gewidmet werden könnte. Diesen Antrag werden Sie in Überlegung nehmen und Mir ehestens Ihr Gutachten darüber erstatten. Da außer den von mir zum Verkauf bestimmten Kloostergärten noch einige von gleicher Kategorie hier vorhanden sein dürften, die Mir entgangen sind, so ist auch mit deren Veräußerung nach der allgemeinen Vorschrift vorzugehen.“

Kressel vernahm den Rektor Lorenz, welcher jedoch darthat, daß die Alumnen, wenn sie anstatt des jetzigen den Dominicanergarten erhielten, verlieren würden, weil dieser kleiner als der bisherige sei. Kressel empfahl daher die Bitte des Lorenz der Berücksichtigung; jedoch nicht ganz mit Erfolg. Der Kaiser gab nämlich am 19. Jänner folgende Erlebigung:

„Daß das Seminarium allhier einen Garten haben müsse, habe Ich selbst anerkannt; daß aber die Seminaristen auch hierin Zimmer, Säle, Behältnisse und Küche haben müssen, um alle draußen speisen zu können, finde ich für eine ebenso unnöthige als allzu kostspielige Anstalt, weil entweder alles hierzu erforderliche Geräthe hin und wider zu bringen oder eine doppelte Einrichtung hieran nöthig wäre. Von dem Garten, den das Seminarium ist hat, ist das Haus gut und geräumig, und wenn nicht der bessere Theil des Gartens bereits durch den Cardinal an den Hofrath Spielmann verkauft worden wäre, so würde auch dieser der Absicht entsprechen; inzwischen ist der erübrigende Theil desselben den Ergießungen ausgesetzt, hat nicht viel Schatten und die benachbarten Häuser und Gärten können in selben zu viel sehen.

Da nun für künftige Zeiten leicht vorzusehen ist, daß die noch bestehenden Klöster besonders von strengerer Regel nach und nach ganz eingehen werden, auch selbst jene, die zugleich Pfarren versehen als Serviten, Paulaner, Augustiner u. schon von nun an in ihren Klöstern vielen leeren Raum haben müssen, so scheint am nützlichsten zu sein, den vom Seminario dermalen innehabenden Gärten, woraus sich besonders wegen des zum Bewohnen geeigneten Hauses noch etwas Erlösen ließe, zum Verkaufe zu bestimmen und dagegen dem Rektor des Seminarius aufzutragen, die oben berührten Klöster und ihre Gärten in Augenschein zu nehmen, um denjenigen vorzuschlagen, den er zu dem abgesehenen Gebrauche am angemessensten finde, weil auch hierin kein Gebäude zu errichten nöthig wäre, sondern nebst der für den Pfarrer und dessen Kaplanen erforderlichen Wohnung noch immer zugleich für die Seminaristen ein sommerlicher Unterstand sich finden ließe; allemal müßte jedoch, wenn der Augustiner Garten auf der Landstraße für gewählt würde, die bereits anbefohlene Durchschneidung desselben mittels einer Gasse erfolgen. Auf diese Art ist die Sache zu erledigen und anmit die Errichtung irgend eines neuen Gebäudes zum Unterstand für die Seminaristen ganz zu ersparen.“

Die Zahl der Kandidaten, welche das Generalseminar dem erzb. Aluminate zuführte, übersteigt nicht die Zahl 67, nämlich 1784: 2; 1785: 8; 1786: 11; 1787: 8; 1788: 29; 1789: 4; 1790: 5.¹ Anfangs November 1785 studierte im Generalseminar zu Wien folgender Nachwuchs:

	Bistprießer	Erboten	St. Kreuz	Heutloster	Karmeliten	Barthen	Besuche Augustiner	Unbesuche Augustiner	Besuche Garmeliten	Dominicaner	Hieronymitaner	Minoriten	Franciscaner	Capuciner	Serviten ²	Summe der Religiösen
Im prakti- schen Jahre	11	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	8	2	15
Im 4. Jahre	8	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	2	8	2	16
Im 3. Jahre	29	2	1	—	1	1	3	1	2	4	2	5	1	6	3	32
Im 2. Jahre	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13
Im 1. Jahre	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	5
Summa	54	2	2	1	2	3	5	1	2	4	3	5	6	38	7	81³

¹ Dazu kommen noch 3 Zöglinge, welche gleich vom Generalseminar aus eine Bestimmung erhielten. (Urtl Franz wurde Professor zu Innsbruck, die Anton Rattschek an der Haupt-Normalschule, Steindl Matthias Studienpräfekt im Alumnat.)

² Die Hieronymitaner gehörten nicht in die Wiener Diözese; die Paulaner, die Garmeliten in der Leopoldstadt und zu Klosterneuburg hatten keinen Studierenden.

³ Von diesen traten noch im Jahre 1785 4 Barthen, 2 Serviten, 2 Franciscaner, 2 besuchte Augustiner und 2 unbesuchte Augustiner, zusammen 12 Ordensklöster in den Laienstand zurück.

Nach Ablauf der im Generalseminar zu verbringenden Bildungszeit traten die Zöglinge in ihr Kloster oder in das Priesterhaus ihrer Diözese ein. Man sollte glauben, daß der Staat den Bischöfen doch wenigstens die Fürsorge dieser Institute unverkümmert werde gelassen haben. Weileibe nicht; auch in die Leitung der Priesterhäuser wurde hineinregiert.

„Die Hausordnung derselben mußte der allerb. Genehmigung vorgelegt werden und die Hofresolution vom 7. Juli 1787 befahl, daß die Bischöfe ein Verzeichniß jener Bücher, welche dieselben theils zum Unterrichte der Alumnen in der Liturgie, theils zur Erweiterung ihrer aus den theologischen Schulen mitgebrachten Kenntnisse und Religionsbegriffe brauchbar finden, zu verfassen und zur höchsten Genehmigung ungefäumt einzufenden haben. Eine kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1788 schreibt den sämtlichen Priesterhäusern eine und dieselbe Büchersammlung vor, damit unter den Geistlichen Einformigkeit der Grundsätze bestehe.“¹

Während ferner der Aufenthalt im General-Seminare 6 Jahre dauerte, wurde der ohnehin kurz bemessene Aufenthalt im bischöflichen Priesterhause noch mehr verringert. Die kais. Resolution vom 7. Juli 1787 setzte das Verbleiben des Theologen im Diözesan-Priesterhause auf längstens ein halbes Jahr herab. Nach Verlauf dieser Zeit wären alle, welche bis dahin eine Anstellung in der Seelsorge gefunden hätten, aus dem Priesterhause zu entlassen und zur Seelsorge zu verwenden, für die übrigen aber sollte man noch vor Ablauf eines Jahres eine Stelle suchen.²

Diese Verordnung widersprach einer früheren; aber dies wurde schon gar nicht mehr auffallend befunden. Dagegen erinnerte der Cardinal den Kaiser, die Kirche habe, kaum daß sie nach ausgestandenen Verfolgungen die gewünschte Ruhe erhalten, alle Mühe angewendet, jene, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, in bischöflichen Seminarien zu erziehen, zu unterrichten und zu bilden, damit die Bischöfe, die immer ein wachsameres Auge über sie zu tragen verpflichtet wären, von derselben Fähigkeit, Sitten, Beruf und Fortgang in den Wissenschaften sich überzeugen könnten und nur jenen die heil. Weihen erteilten, welche sie zur Erfüllung ihrer Pflichten tauglich zu sein erachteten. Der heil. Augustinus sage: Ich habe mich entschlossen, keinen

¹ Fr. Kornheisl, Das Generalseminarium zu Wien. In „Blätter für Landeskunde von Nied.-Österreich.“ 1. Jahrgang 1865. S. 84.

² Vorsteher des Priesterhauses der Wiener Diözese während der General-Seminarperiode war Joseph Oggeffer, der bekannte Verfasser der Beschreibung der Metropolitankirche. Kornheisl. l. c. 85.

zum Klerikus zu weihen, wenn er nicht bei mir verbleiben will, damit ich ihn wieder aus dem Klerus ausschließen könne, wenn er seinen gemachten Vorfaß ändert und von der heil. Gesellschaft sich abzusondern gedenket. Dieser alten Kirchenzucht gemäß habe auch der Kirchenrat von Trient den Bischöfen jene Maßregel vorgeschrieben, nach welcher sie die geistlichen Seminarien verwalten und die Zöglinge nicht nur durch einige Monate sondern durch mehrere Jahre unterrichten und bilden sollten.

„Gnädigster Herr! Nun werden aber diese zur Seelsorge bestimmten Jünglinge nach den Verordnungen Ew. Maj. in den neuerrichteten Alumnaten erzogen, über welche den Bischöfen in Betreff weder des Unterrichts, noch ihrer Sitten und ihres Berufes eine Einsicht gestattet wird, so daß sie mir ganz fremd und unbekannt sind, wenn sie nach vollendeten Studien meiner Obforge anvertrauet werden. Sollte ich ihnen dessen ungeachtet gleich nach einem halben Jahre die heil. Weihen ertheilen und sie zur Seelsorge anstellen? Würde ich nicht dadurch wider das ausdrückliche Verbot des Apostels handeln, wenn er spricht: Gehe nicht mit Auflegung der Hände, damit du dich nicht fremder Sünden theilhaftig machest? Der Heydenlehrer verlangt von den Bischöfen in dieser angezogenen Stelle eine sorgfältige und strenge Prüfung derjenigen, welche sie durch Auflegung der Hände zum Dienste des Altars und zu dem so wichtigen Geschäfte der Seelsorge befördern wollen; und damit die Bischöfe dieser von ihrem Amte unzertrennlichen Pflicht ein Genüge leisten können, sollten die Jünglinge noch den Verordnungen der Kirchenversammlungen nicht nur auf eine kurze Zeit unter ihrer Aufsicht stehen, sondern auch durch mehrere Jahre den ganzen Unterricht in den Wissenschaften der Religion unter ihrer Obforge erlangen. Meine unterthänigste Bitte geht also bey gegenwärtigen Umständen dahin, daß E. Maj. wenigstens das schon einmal festgesetzte Jahr, welches die geistlichen Zöglinge vor Aussetzung auf die Seelsorge unter meiner Obforge zubringen sollten, ferner zu bestätigen geruhen, damit ich dadurch Gelegenheit erlange, die Aufnahme der heil. Religion durch Anstellung tauglicher und wohlgeprüfter Seelsorger befördern zu können.“

Noch war es den Bischöfen unbenommen, sich bei der Ordinationsprüfung über die Auffassung der Glaubenswahrheiten und die Kenntniß derselben ein Urtheil zu bilden und darnach zu handeln. Eine bedauerliche Lücke im Reze der Kirchengesetze! Sie sollte vermacht werden. Es gieng der kaiserliche Befehl aus, daß Prüfungen pro ordinibus eben so wie es dormalen bei den Konkursprüfungen geschehe, schriftlich vorgenommen und die Kandidaten zur Priesterweihe „mehr oder doch eben soviel über praktische Gegenstände, nämlich die wirkliche Ausübung der heil. Sakramente, die Liturgie, den Ritus und die andern in die äußerliche Übung des Priesterthums einschlagenden Verrichtungen als über ihre theologischen Kenntnisse, worüber jeder Zögling bei seinem Austritte aus dem Seminarium ohnehin auch für die

bischöflichen Konsistorien gelten müßendes Attestat überkömmt, geprüft werden sollen.“ Voll Würde erwidert der Erzbischof:

„Was mich so sehr befremdet, ist, daß es aus dieser Verordnung scheint, die Bischöfe haben sich um die dogmatisch-theologische Kenntnisse ihrer Kandidaten nicht viel zu bekümmern und auszuforschen sondern müssen sich mit dem Attest, so sie aus dem General-Seminarium mitbringen, begnügen lassen. Es ist doch wunderbarlich, daß den Bischöfen in der Prüfung ihrer Kandidaten aus der praktischen Theologie freye Hand gelassen wird, da die Jöglinge doch auch ein Attest von der Pastoral, wo diese praktische Theologie gelehrt wird, mit sich bringen, in der dogmatischen aber soll er an das Attest des Seminariums also gebunden sein, daß er dieselbe kaum berühren dürfe. Einmal liegt den Bischöfen die Sorge und Wachbarkeit nicht allein für die praktische sondern auch dogmatische Theologie ob. Beide sind jene schwere Last, die auch englischen Schultern fürchterlich ist und welche die Wesenheit eines Bischofes so zu sagen ausmachet: Pflichten und Rechte, die ihm das göttliche und natürliche Gesetz unzertrennlich aufbürdet, die er in keinen Umständen abwerfen oder veräußern kann: nämlich daß er die hinterlage des Glaubens in ihrem ganzen umfange, so wie er sie von den Vätern überkommen, nicht allein rein und unverfälscht selbst aufbewahre sondern sie auch durch reine Hände den Nachkömmlingen unverfehrt überliefere, wie dieses der Apostel dem Titus und Timotheus und in ihnen allen Bischöfen so wiederholt einschärfet. Nun wie viele Behutsamkeit, wie vieles Prüfen ist da einem Bischofe nöthig, daß er nicht etwa solche neuangehende Mitarbeiter bekomme, die nicht schon, wenn auch nicht von ihren Lehrern sondern anderswoher, wie es leyder alles von Irrthümern stropet, solche Irrthümer aufgefangen, wodurch ihr Glaube verfälschet, ihre theologischen Kenntnissen verdorben und ihr Verstand und Herz verfinstert worden, weil sie das wahre Licht verloren haben. Es ist wahr, das Zeugnis einer Universität ist von keinem geringen Gewicht, und Bischöfe selbst ziehen sie öfters zu Rathe; allein das entscheidende Urtheil über die Glaubenslehre bleibt noch immer bei den Bischöfen, denen sich die Universitäten unterwerfen müssen, weil Gott nicht die Universitäten sondern die Bischöfe, seine Kirche zu regieren gesetzt hat. E. Majestät wollen auch diesen bischöfl. Rechten nicht vorgreifen: Sie halten ihre öffentlichen Lehrer nicht für unfehlbar.“

Eine unmittelbare Folge der unkirchlichen Erziehung der Diener der Kirche und des unausgesetzten Lästerns und Schmähens gegen die Kirche war ein Mangel an Candidaten des geistlichen Standes, welcher um die Mitte des josephinischen Decenniums bereits empfindlich wurde. Zwar ließ der Kaiser am 14. April 1784 dem Consistorium mittheilen, es sei der Beurteilung des Erzbischofes frei zu lassen, wie viel Individuen er in das Generalseminar zu präsentieren nötig habe, um damit keinen Mangel an den erforderlichen Geistlichen zu leiden. Am 18. August ward diese Willensmeinung dahin ergänzt, daß jedem Bistume ein Priesterhaus zu bestimmen und zu erforschen sei, auf wie viel Jöglinge man Rechnung machen müsse. Das Consistorium gab hierüber

am 24 d. Bericht und die ganze Angelegenheit sah so traurig aus, daß überdies der Erzbischof am 5. September und wieder am 7. Dezember „den Abgang und Mangel an Weltpriestern und Regularen“ darstellte und Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen sich veranlaßt sah. Er weist vorerst auf die Thatsache hin, daß alles in allem für das laufende Schuljahr nur 3 Candidaten für den Weltpriesterstand und 5 Individuen für Klöster ins Generalseminar eingetreten, „ein,“ wie er sich ausdrückt, „gewiß ganz unerwarteter Abgang und Mangel der künftigen Diener des Altars.“ Nach dem gegenwärtigen Stande des Seminars veroffenbare sich, daß für die nächsten fünf Jahre nur eine ganz ungenügende Zahl von Priestern zu erwarten sei und zwar für 1786 11 Weltpriester und 15 Regularen; 1787 8 Weltpr. 16 Reg.; 1788 29 Weltpr. 32 Reg.; 1789 3 Weltpr. 18 Reg.; 1790 3 Weltpr. 5 Reg. zusammen in 5 Jahren 54 Weltpriester und 81 Ordensgeistliche.

„Alljährlich ist, ohne auf außerordentliche Fälle, als: einreißende Krankheiten, Seuchen die geringste Rücksicht zu nehmen, eine Zahl von 80 gebildeten und geprüften Priestern erforderlich. Wie sehr muß nicht die Bekümmerniß eines Bischofs sich vermehren, wenn in einer Zeit von 5 Jahren zu dem Priestertum nicht mehr als 54 einzuweisen kommen, ohne zu erwägen, daß aus diesen mancher vielleicht zurücktreten, mancher sich nicht tauglich machen oder in das Ewige abgehen dürfte.“

Dieses Verhältnis sei auch bei der Regulargeistlichkeit zutreffend. Die mit Seelsorge, Chordienst und anderen Verrichtungen beschäftigte Regulargeistlichkeit bestehe derzeit bei Pfarren, Lokalkaplaneien und Co-operaturen in der Stadt und den Vorstädten in 111, auf dem Lande in 223, zum Chor und anderen klösterlichen Verrichtungen als num. fixus in 626, zusammen in 960 Individuen. Wenn nun angenommen werde, daß im Durchschnitte von 100 an Sterbenden und Defizienten 4 zu rechnen kämen, so sei zur Ergänzung des Regularstandes alljährlich eine Aufnahme von 40 Individuen notwendig, und da in dem Generalseminarium nur 81 auf 5 Jahre zur Vorbereitung gezählet würden, so falle ein jährl. Abgang von 26, in 5 Jahren aber von 130 Personen aus. Der Erzbischof unterläßt nicht, Betrachtungen anzufügen, in welchen er deutlich die Ursachen dieses so drohenden Übels aufdeckt und, so lange eine Änderung nicht eintrete, alle Hoffnung entfernt sieht, einen Nachwachs für die Geistlichkeit zu erzielen.

„Die Verachtung, die in dermaligen Tagen den geistlichen Stand so sehr erniedrigt, die Verdemüthigung, die ihm bei jeder Gelegenheit widerfährt, die öffentlichen Schristen, alle Art der Verläumdungen und Schmähungen, die täglich wider

die Diener des Altars in dem Angesichte des Publikums hervortreten, welches glaubet sich berechtigt zu halten, sie zum Gegenstand der Erniedrigung bei jeder Gelegenheit auszusetzen, um die Ehrerbietigkeit umzustößen, dahingegen die Herabsetzung allgemeiner zu machen. Die hervorbrechende Gleichgültigkeit und öfters die ausgeschämteste Kästnerung wider die Kirche und deren ernste erhabene Diener, denen das Pfand des Glaubens anvertrauet ist, flößen und versenken einen so unüberwindlichen Abscheu in die Herzen wider den geistlichen Stand und dessen Charakter bei jenen ein, die denselben zu wählen den Antrag machen, daß sie die niedrigste Handthierung diesem vorwählen und lieber einen Stand fahren lassen, für welchen täglich fast alle Achtung und Verehrung so tief herabsinkt.“

Über diese Vorstellung erging am 21. August 1785 das Hofdekret, welches den Bischof beehrte, daß ein jährlicher Nachwuchs von 30 Geistlichen allerdings hinlänglich sei. Diese Hinlänglichkeit erhalte dadurch noch mehr Grund, daß die Cooperatorstellen in den Städten hie und da zu überhäuft seien theils aber an den Wallfahrtsorten allmählich würden vermindert werden können. Man habe jedoch noch ein Individuum zugeschlagen, folglich jährlich 31 angehende Geistliche für nötig angenommen. Um aber dem Mangel der Seelsorger vorzubeugen, sei den Stiften und Klöstern zu erlauben, so viele Kandidaten in das Generalseminarium zur Ausbildung abzugeben, als Individuen aus der Normalzahl in dem verklossenen Schuljahr zur Seelsorge abgetreten seien; den Ordinarien aber sei zu bedeuten, daß sie so viele Kandidaten des geistlichen Standes in das General-Seminarium zu präsentiren hätten, als sie nach Maß des angeführten Nachwuchses, nach Abschlag derjenigen Individuen, welche die Stifte und Klöster zur Ergänzung ihres Normals in das General-Seminarium abgeben, brauchen würden. Zur Förderung des Nachwuchses der Kurgeistlichkeit gab auch das folgende Hofdekret, welches das Konsistorium unterm 19. September hinausgeben mußte, mehr den Vorwand als den Grund ab. Seitdem 6. Maj. aus den weisesten Gründen und den wohlthätigsten Absichten die Stifter und Klöster als Versammlungsorter künftiger Seelsorger betrachtet wissen wolle und den Kandidaten dieser Gemeinden in den Gen.-Sem. nur diesem Beruf entsprechende Bildung zu geben befohlen habe, dürfe es auch nicht mehr gleichgültig sein, was für einen Einfluß ihre Klosterübungen auf ihre Gesundheit hätten, sondern es werde Pflicht, ihnen alle jene Verbindlichkeiten abzunehmen, welche ihrer Gesundheit nachtheilig seien. Da es aber offenbar Wahrheit sei, daß das mit vieler Anstrengung des Körpers verbundene Chorsingen mehr als die Ausübung der Seelsorge die Lebensbeschaffenheit

der Mönche zu Grunde richte, indem dasselbe, wie es die vielfältig beigebrachten medizinischen und chirurgischen Zeugnisse bestätigten, häufige Leibesgebrechen verursache und den Körper erschöpfe, so würde es der gegenwärtigen Bestimmung der Klostergeistlichkeit entsprechen, wenn man die jungen Geistlichen nicht durch einen schreienden Gesang der Gefahr, sich Leibesgebrechen zuzuziehen, aussetzte sondern nur einen mäßigen Gesang oder statt desselben ein lautes Gebet, durch welches zugleich mehr Zeit zu nützlicher, wissenschaftlicher Verwendung bewirkt würde, einführte. Endlich wäre unabwehlich darüber zu halten, daß jene, die nicht in den Generalseminarien ihre theologischen Studien hinterlegt hätten, nie zu den Weihen noch zur Seelsorge zugelassen würden. Den Cardinal befriedigten aber alle diese s. g. Hilfsmittel so wenig, daß er am 20. November neuerdings vorstellig wurde. Obschon die Ausberechnung, welche die Regierung gemacht, für einige Jahre bestehen dürfte, so scheint unwiderprechlich zu sein, daß bei der gegenwärtigen Verfassung für das Künftige keine zulängliche Priesterschaft sein werde.

„Es wird zwar jederzeit ein kleiner Haufen sein, welcher Gott getreu verbleiben wird, und daher werden sich auch Jünglinge finden, welche unerachtet aller berührten Anstände sich Gott gerne widmen werden. Allein die Unsicherheit ihrer Besetzung und Daseyn, die auseinander gesetzte Verfassung der Orden, die fast allenthalben zu Grunde gehende und dennoch notwendige Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Regeln, Zucht und Unterwürfigkeit wird einen Gutgefinnten zurückhalten in einer solchen Gemeinde einzutreten, woraus dann erfolgt, daß man für die Zukunft weder die nöthige Zahl der Welt- oder Ordensgeistlichen zu erwarten hat, daß auch die jungen, welche wirklich geistlich seyn, nach den weltlichen Vergnügen wandeln und der Verderbniß zuweilen, die ihre Vorsteher nicht fürchten, da ihre Macht und Ansehen so sehr beschränkt ist. Sie haben von ihnen keine Belohnung zu hoffen, und wenn man sie wegen ihrer beträchtlichen Gebrechen bestrafen will, finden sie Schutz wider ihre Obersten Hirten.“

Mit ganz besonderem Nachdrucke äußert sich Migazzi in seiner Eingabe vom 26. November 1787. Der vom Kaiser am 20. Junimonats 1783 auf die Zahl von 738 festgesetzte *numerus fixus* der Klostergeistlichkeit sei mittlerweile auf 473 Individuen herabgesunken. Besonders auffallen müsse dabei, daß unter diesen nur noch 112 zur Seelsorge dienstfähige Individuen seien. Auch der Nachwuchs scheine sich ganz zu verlieren; im laufenden Jahre sei für die Regulargeistlichkeit kein einziger Kandidat um Aufnahme in ein Kloster oder Stift eingeschritten. Dem Nachzügel der Weltpriester stehe kein besseres Schicksal bevor. Im laufenden Jahre seien 32 Geistliche verstorben oder in den Deficientenstand verfallen und diese Zahl sei durch den

Austritt aus den Generalfeminarium nur mit 9 Alumnen ergänzt worden.

Man wird sich über diesen Abgang der Kandidaten des geistlichen Standes nicht wundern, wenn man das Gemälde mit anblickt, welches sich dem Jünglinge bei der Wahl dieses Standes darstellte. Verebdt schildert der Cardinal Erzbischof alle Hindernisse, welche den Weg zum Eintritt ins Heiligtum verträten. Voran stellt er alle Gattungen Droschüren, welche in die Hände der Jugend gebracht würden und in welchen alles gesammelt, abgeschrieben und wiederholt sei, was zu allen Zeiten die Feinde der Kirche bei jeder Spaltung mit so lästerndem Tadel aufgeführt hätten, um Gebrechen zu erfinden, welche die Gefalbten des Herrn abwürdigten und das Volk gegen ihren Unterricht und gottesfürchtigen Wandel mißtrauisch machten. Die verehrungswürdigsten und heiligsten Gebräuche und Ceremonien der Kirche würden in selben angetastet und in das Lächerliche gezogen. Ins Kloster zu gehen werde man sich überlegen, wenn man keine Stunde seines Schicksals versichert sei, daß nicht eben jenes Stift oder Kloster aufgehoben und der Klostermann zu einem Amte berufen werde, zu welchem er nie Kräfte, nie Hang verspürt habe. Auch das vergißt der Cardinal Erzbischof nicht hervorzuheben, daß ein Priester, wenn ihn die Verrichtungen der Seelsorge niedergebrückt und unbrauchbar gemacht, eben zu einer Zeit, da er eine ergiebigere Hilfe zur Vinderung seiner gebrechlichen Umstände vorzüglich nötig hätte, mit einem Gehalte von 200 fl. sich selbst überlassen werde. Schließlich die Worte, welche für jede Zeit so beherzigenswert wären:

„Die Religion verlieret allzeit von aussen, wenn ihre Diener nicht mehr die Hochachtung und das Ansehen verdienen können, welches ihrem Amte eine äusserliche Kraft ertheilet, ohne welche der geheiligte Charakter zu der Absicht, zu welcher er bestimmt ist, nicht hinlänglich ist. Wenn einmal das Volk von der Verachtung gegen die Priester eingenommen ist, werden die Gränzen verkennet, ihre Lehren verdächtig, und sie finden keinen Eingang mehr. Die Feinde der Kirche haben zu allen Zeiten kein trefenderes Mittel, keinen sicheren Kunstgriff erfunden, als die Diener der Religion verächtlich zu machen, wenn sie die Grundsätze, worauf die Wahrheiten ruhen und in welchen die Ruhe und Hoffnung der Menschen bestehet, zerstören und selbst umstürzen und in neue irrige Begriffe umstalten wollen. Niemand wird sich einem Stande widmen, der in den Augen des Volkes herabgesetzt und dem Schelte und Frevel bloßgestellt und nur bey dem Altar von den Layen unterschieden ist. Dieser wird noch stets mehr herabstinken, wenn von der Gesetzgebung, was aber allerdings zu hoffen, nicht dürfte erwartet werden, daß entgegen Schuß ertheilet werde.“

Litteratur der Aufklärung.

Unglückselige Folgen zog nach sich die von Joseph II. zeitweilig gewährte Pressfreiheit. Sie lockte zu Wien in Kurzem eine ganz unglaubliche Zahl von Flugschriften hervor, Giftpilze, eine wahre Wiener Schmutz-Litteratur. Mit großem Mißfallen bemerkte 1784 der Kaiser selbst, daß bisher nicht eine Broschüre in Wien herausgekommen sei, welche des Druckes wert gewesen wäre, und doch hat Blumauer berechnet, daß bereits in den ersten 5 Monaten der Pressfreiheit 11,072 Aufklärungspamphlete erschienen seien. Ein neuerer gewiß verlässlicher Beurtheiler M. A. Decker äußert sich in einem Vortrage, den er am 12. Dezember 1873 über „die Wiener Presse unter Joseph II.“¹ gehalten, u. a. also:

„Wir müßten die Maße der Wiener Bevölkerung anders nennen als sie damals war und zum Theil noch heute ist, wenn wir nicht zugestehen wollten, daß ein öffentlicher Skandal, namentlich für diejenigen, die sich davon nicht getroffen glauben, ein sehr verführerisches Reizmittel für die Neugier und somit für das Verfolgen seiner Entwicklung abgibt. Die neuen Broschüren wurden mit Begierde verschlungen, in Gast- und Kaffeehäusern besprochen, und man schwelgte in der neugierigen Erwartung, ob darauf und was von den Angegriffenen werde entgegnet werden, bis die Entgegnung selbst wieder neuen Stoff zur „Heze“ in Fluß brachte. Als aber der Gegenstand nachher von der Speculation erfaßt wurde, die ohne Rücksicht auf Anstand und Wahrheit nach Gefeßertem jagte, da sanken Schriften und Gegenschriften nach und nach in den Pfuhl der gemeinsten Invectiven und schlugen sich endlich durch den Eitel todt, den sie dem übersättigten Publikum beibrachten.“

Der Kaiser widmete den Censurverhältnissen selbsteigene Bemühungen. Schon in den ersten Tagen seiner Regierung erschienen „Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücherzensur“, und die bisherigen „allseitigen Censurcommissionen“ mußten einer ganz neuen weichen. Der Cardinal erinnerte aber in einer Immediateneingabe an die abseits gestellten bischöflichen Rechte.

„In einem jeden Kirchensprengel sind die Bischöfe unter ihrem Haupte dem Staatshalter Jesu Christi unstreitig die Richter der Glaubens- und Sittenlehre; denn ihnen ist anbefohlen, die ihnen anvertraute Heerde mit dieser geistlichen Speise zu weiden, woraus sich dann von selbst ergibt, daß die Bischöfe in ihrem Kirchensprengel die richtigen und ordentlichen Richter der Bücher sind, in welchen es um die Glaubens- und Sittenlehre zu thun ist. In der aufgestellten Censur der Bücher in dieser kais. königl. Residenzstadt ist diese Ordnung insoweit beobachtet worden, daß auch geistliche Censoren bestimmt worden, welche die Stelle des hiesigen Erzbischofs, in dessen Kirchensprengel sich die Censurcommission befindet, zu vertreten haben; und dieses

¹ Blätter für Landeskunde von Niederöst. 1874 S. 48. 51 f.

war der Ordnung gemäß. Doch hat sich etlichemal geäußert, wie es in menschlichen Sachen zu geschehen pflegt, daß sich etwas unordentliches eingeschlichen hat, weil nicht selten mit ganzlicher Uebergehung des Erzbischofs Geistliche zur Censur genommen worden, welchen ihr oberster Hirt sein Vertrauen unmöglich schenken und auf deren Wissenschaft sich nicht wohl hätte verlassen können. Die Ordnung hätte weiteres begehret, daß in den wesentlichen und richtigen Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre, wenn von solchen eine Frage entstanden, man die Entscheidung des Erzbischofs oder Bischofs hätte anbegehren sollen, welcher, wie gemeldet worden, der ächte Richter davon ist. Denn sowohl Verehrung und Unterwerfung der geistliche Stand mit dem obersten Kirchenvorsteher einem Landesfürsten schuldig ist, so ist doch ausser allen Zweifel und Frage gesetzt, daß dem Landesfürsten die Entscheidung in der Glaubens- und Sittenlehre nicht gebühre; daher auch in solchen Fällen die höchste Vorschrift ergangen, sich an den Erzbischof zu verwenden. Ich unterstehe mich daher, meiner theuersten und unumgänglichen Pflichten gemäß, mich Euer Majest. allerhöchsten Thron zu nähern und Höchsthelbe unterthänigst anzusehen, daß, wenn Geistliche von meiner Diözese, die mich in den Sachen, die den Glauben und die Sittenlehre angehen, nothwendig vertreten müssen, oder aber aus anderen Kirchensprengeln zur Censur genommen werden, entweder von mir oder von ihren Bischöfen eine gute Zeugniß haben sollen, und falls in den wesentlichen Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre eine Frage unter ihnen entstehen möchte, sie sich nicht selbst eigenmächtig überlassen sondern ihre Meinung mir vorläufig unterwerfen sollen. Auch diese Anweisung wurde von Euer Majest. höchstseligen Frau Mutter ertheilet, doch aber nicht selten hindan gelassen.

Euer Maj. habe ich noch ferners unterthänigst vorzustellen, daß man besonders seit einigen Jahren her alle jene Meinungen in Betreff des Glaubens- und der Sittenlehre auszustreuen und auch sogar in Lehrbüchern einfließen zu lassen getrachtet habe, welche in der französischen Kirche sonderbar so viele Irrungen und Spaltungen verursacht, die von der Kirche nicht einmal sondern öfters verworfen und verdammet worden sind. Diesem aus solchen Büchern entspringenden Uebel ist mit deren Unterdrückung nothwendig Einhalt zu thun.

Nun in dieser Lage und Vorbereitung ist billig zu befürchten, daß auch der der verderbten Natur schmeichelnde, der Wesenheit der Religion aber entgegengesetzte Irrthum sein schauderndes Verleihen und endlich wohl gar den Verstand und das Herz vergiften und verderben werde, und wird jenes höchstens in die Reihe einer philosophischen Frage gesetzt werden, was doch in sich selbst eine unumstößliche Wahrheit des Glaubens ist."

Im Staatsrate gaben über diese Nota der Reihe nach Kressel, Löhr, Gebler, Reichach und schließlich Kauniz-Nietberg ihr Urtheil ab. Dieser hob zunächst hervor, die unmittelbare Vorstellung an des Kaisers Majestät, welche mit Uebergehung der böhm. öst. Hofkanzlei, „seiner ordnungsmäßigen Stelle“, der Cardinal sich erlauben zu können erachtet habe, sei sowohl in Ansehung der darin enthaltenen Sätze als auch „einiger ledigen Ausdrücke“ sehr verwegen und so beschaffen, daß solche ohne Nachtheil der oberherrlichen Gewalt und ohne sich in der Zukunft mehreren dergleichen Versuchen auszusetzen unmöglich ungeahndet bleiben

könne. Er wünsche eine Resolution, wie sie aus folgenden unwidersprechlichen Grundsätzen fließe: „1. Die Klerisei hat im Staate gar nichts als ein Recht anzusprechen, als was ihr ex institutione divina gebührt und mit welchem sie nebst der Lehre Christi in den Staat aufgenommen worden ist. 2. Diese ausschließenden Zueignungen des Heilandes haben einzig und allein in folgendem bestanden: Die Grundsätze des Christentums, sowie Christi Sittenlehre zu verkünden und zu verbreiten; den Klericiis die ordines sacros zu erteilen; die von Christo eingesetzten heil. Sakramente zu administrieren; den äußerlichen Gottesdienst zu verrichten und endlich für die innerliche Disziplin und die Sitten der Klerisei zu sorgen. 3. Daher hat die Klerisei, diese Gegenstände allein ausgenommen, auf keine andere Befugnis in dem Staat, von was immer für einer Art sie sein möge, Anspruch, als insoweit sie dazu durch Bewilligung oder Verordnungen der oberherrlichen Macht berechtigt worden ist.“ Daher sei es zum mindesten ein sonderbarer Schritt, in einem so vollkommen allein politischen und die Oberpolizei betreffenden Gegenstande, von welchem wie von der Bücherzensur die Bildung der menschlichen Gefinnungen und die Gebenkensart sowie die Sitten der bürgerl. Gesellschaft hauptsächlich abhängen, seinem Souverain sagen zu dürfen, daß er mit dem Ordinarius seiner Diöces seine oberherrliche Macht zu teilen schuldig sei. Der Kaiser schlug einen Mittelweg ein und resolvierte am 22. Febr. 1781 „dient zur bloßen Nachricht.“

Kardinal Migazzi gab sich mit dieser Abfertigung nicht zufrieden; er antwortete umgehend. Er habe schon Sr. Maj. Frau Mutter die üblen Folgen vorgestellt, die aus der unordentlichen Anstellung jener Geistlichen schon öfters entstanden und auch künftig entstehen müßten, welchen die Übersehung der Bücher bei den Censurs-Kommissionen übergeben werde. Diese Geistlichen sollten die Aufsicht haben, daß keine solchen Bücher zugelassen würden, welche in der theologischen und moralischen Lehre undeutliche oder wohl gar falsche und irrige Begriffe in sich enthielten und zwar dieses im Namen der Bischöfe, welche unstrittig in der katholischen Kirche die von dem heiligen Geiste bestimmten Richter in diesem Fache seien. Daraus ergebe sich von selbst, daß die Bischöfe die Kenntnis und Guttheilung solcher Geistlichen haben müßten, welche in einem so wesentlichen Stücke ihre Stelle verträten und für die Richtigkeit der Lehre zu stehen hätten.

„Allein es hat sich öfters ergeben, daß diese Ordnung übergangen worden und durch verschiedene Nebenwege und mit Hindansetzung der Bischöfe sich solche Priester

in die Verwaltung dieses Amtes eingebracht haben, welche unmöglich den Beyfall und die Gutheißung ihrer obersten geistlichen Vorsteher und das Zutrauen des sittlicheren und frömmeren Theils der anvertrauten Herde hätten haben können, woraus dann weiters nothwendig erfolgt ist, daß sie solche Bücher zugelassen haben, welche sowohl in der theologischen als moralischen Lehre unrichtig und irrig waren und dadurch zu Verwirrungen mit größtem Schaden der Herde Jesu Christi entweder aus Uebermuth oder aus Unwissenheit und falschen Begriffen Anlaß gegeben haben. Mehrere und einzelne Beispiele von Mißbräuchen der eingeräumten Gewalt wären leicht vorzulegen und dürfte jenes zum Beweise genügen, was sich nur vor kurzem mit der hier öffentlich angekündigten ordentlichen Schrift eines Ausländers Namens Philibert ereignet hat, wessen und seiner verbrüdereten Gehilfen Absicht nur dahin gehen konnte, die erbländischen christlichen Gemeinden in Streitigkeiten zu verwickeln, durch das hiesige Geld für ein unnützes ja schändliches Werk jenen zu Hilfe zu kommen, die dabei zu Hause nichts gewonnen haben mögen.

Erlauben also Eure Majest. mildest, daß ich die vorhin schon gemachte unterthänigste Bitte erneuere, zur Censur keine Priester künftig zuzulassen, ehe und bevor sie das gute Zeugniß ihrer Bischöfe nicht haben; Auch mir und andern Oberhirten höchst Dero Erbstaaten die etwa habenden Einwendungen gegen jene zu gestatten, die wir dem Amte nicht gewachsen zu seyn nach unseren theuren Pflichten finden sollten, worüber selbe wie ich mit jener Mäßigung immer vorzugehen beflissen sind, welche dem Wohl der Kirche und des Staates unzertrennlich angemessen ist, maßen jene alle Lehrsätze mißbilligt, welche der Liebe, Gerechtigkeit und von Gott gesetzten Ordnung widersprechen. Im entgegengesetzten Falle würde in dieser und anderen Kirchen die Verwirrung aus denen eigenen Ursachen weiter gehen und jene traurigen Folgen haben, welche in der französischen Kirche so viel Unheil gestiftet haben und mit der äußersten Mühe endlich gestillet worden sind.“

Hierauf erfolgte die Resolution, „daß die bei der Bücher-Censur gebrauchten beiden Geistlichen dem Ordinario allezeit red und Antwort zu geben schuldig und von ihm keineswegs exceptiret seyn, auch sich bei selben in vorkommenden Zweifeln anzufragen haben: annehmst hätte der Herr Erzbischof bei seiner öftern Abwesenheit Jemand andern zu benennen, an welchen sich sodann zu wenden wäre.“

Den Cardinal beschäftigte die Censursache Tag und Nacht. So schrieb er in einer Nacht, in der er wenig geschlafen und ihm verschiedene „flüchtige Gedanken“ in den Sinn gekommen waren, diese französisch nieder und theilte sie Grafen Kolowrat mit.

„Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Buche, welches die Leidenschaften aufdeckt, um sie zu bessern, und einem solchen, welches sie aufdeckt, um sie zu entzünden, zu nähren. Das in Frage stehende Buch ist eines von der Art der letzteren. Es verführt durch seinen Styl, gewinnt durch seine Reize und läßt die Leidenschaften ein Geschenk der wohlwollenden und schöpferischen Natur sein. Der Schrecken des Verbrechens verlißt vor dem Reize, den man in der Corruption finden kann. Wenn das Prinzip, das man einzuführen im Begriffe steht, sich hält, gibt es kein Buch, das

man verbieten kann. Das eine wird den Theologen, das andere den Juristen, und so ein jedes einem bestimmten Stande nützlich sein. Auf solch gefährliche Paß hin hat man den Dictionaire des Bayle erlaubt und hat man vergangenes Jahr in einem öffentlichen Blatte eine offene Subscription bei Tratner angekündigt für die Encyclopedie in dem Momente, wo man in Frankreich mit allen Mitteln die Einführung derselben hintertreibt. Wie können die Eltern, Lehrer u. bei aller möglichen Sorgfalt verhindern, daß solche Bücher den Söhnen und Töchtern in die Hände fallen? Man merkt nur zu sehr die traurigen Folgen jenes Principes. Die Buchhändler kümmern sich sehr wenig darum, wer der ist, der die Bücher kauft, und die Eltern und Lehrer können nicht überall hin folgen.“

Während für die deutsche Litteratur um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine Zeit der Wiebergeburt und des Aufschwunges begann, versank sie in Oesterreich immer tiefer in Schlamm und Schmutz. Zügellosigkeit ist eben nicht Freiheit sondern ihr Tod; ekelerregende Gemeinheit und Lüge erheben nicht sondern lähmen den Fittig des Geistes. Niemand war über diese Entwicklung der Dinge unglücklicher als der Kaiser; aber die Geister, die man beschworen, wurde man nun nicht los. Ewig gleich ist nur die Sonne des christlichen Glaubens, der Mond des bloß menschlichen Willens wächst und nimmt ab. Wenige Zeitalter der Geschichte sind daher an Wissenschaft so arm wie jenes, dessen Repräsentanten in Oesterreich von Wissenschaft am lautesten sprachen. Das Leben der Wissenschaft ist nur die Wahrheit, die Unwahrheit ist ihr Tod. Wir rufen die österreichischen Hausierer der Aufklärerei, welche der großen Kaiserin und ihrem Sohne nicht eindringlich genug versichern konnten, wie die Annahme ihres Angebotes die wahre Wissenschaft wecken werde gleich dem warmen Hauche des Frühlings, der durch die Zweige der Bäume fließt und zahllose Blüten hervorruft, vor den Richterstuhl des Geschichtsschreibers der Universität Wien Rudolf Rink, des schon genannten Direktors der k. k. Familienbibliothek M. A. Becker und des Kaiser Joseph selbst. Dieser gab seinem Unwillen über den „Wiener Litteraten-Schund“ mündlich und schriftlich Ausdruck. So lautet ein kais. Befehl vom 25. April 1784:

„Da durch diese Jahre der Beweis klar vorhanden lieget, daß unendlich viel Broschüren geschmietet werden und schier keine einzige noch an das Tageslicht gekommen ist, die der hiesigen Gelehrsamkeit Ehre gemacht oder dem Publico einige Belehrung verschafft hätte, so ist künftig jeder Autor, der eine Broschüre drucken lassen will, zu verhalten, zugleich bei der Einreichung derselben bei der Censur sechs Dukaten bei dem Revisionsamt zu erlegen. Wird sein Werk durch die Censur zum Druck approbirt, so sind ihm die erlegten sechs Dukaten zurückzustellen; wird dasselbe aber verworfen, so sind die sechs Dukaten zu behalten und dem Armeninstitut zuzuwenden; wodurch hoffentlich die unnützen Broschürenschmierer eingekalten und die

Leute bewogen werden, sich auf was Nützliches zu verwenden. Dies ist durch die Zeitungen allgemein zu Aller Wissenschaft bekannt zu machen und wird die Censur überhaupt hinfür mit mehrerem Ernst darauf sehen, damit unnütze, mit Unsinn angefüllte Broschüren, die auch oft gegen die Sitten sind, oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit, dann nur Recocta enthalten, verworfen und zum Druck nicht zugelassen werden, und der Ertrag von sechs Dufaten dem Armeninsitut zu Gute komme.“

Diese Maßregel half so wenig, daß der Kaiser noch in den letzten Jahren seiner Regierung auf ein neues Mittel sann, den ebenso unwissenden als frechen Schriftstellern Wiens einen Zaun anzulegen. Am 16. Januar 1789 resolvierte er eigenhändig folgendes:

„Die Stempelung und die daraus entstehende Belegung der verschiedenen Zeitungen, öffentlichen Tags- und Wochenblätter und sämtlicher Broschüren, dann Romödien, ist allerdings als das wirksamste Mittel einzuführen, die Sudler, die schon seit der bestehenden Pressfreiheit so viel Unsinn und wenigstens so viel abgeschmacktes Zeug zur Schande der sogenannten aufsteimenden Nationalliteratur und Aufklärung hervorgebracht haben, künftig zu mäßigen und auch künftig dergleichen Schriftführung hintan zu halten. Dieses wird ganz gewiß weit ersprießlicher und wirksamer als Alles, was von diesen Schriften schon herausgekommen ist und vermuthlich noch herauskommen wird, zur Aufklärung und Bildung der Nation sowie zu deren Ehre in der Fremde sein.“

Kink schreibt:¹ „Von einem wissenschaftlichen Forschen und Producieren fanden sich so wenige Spuren, daß man in der That in dieser Beziehung jenes Zeitalter ein armes Zeitalter nennen kann“ und Beder kleidet sein Urtheil in die Worte:²

„Von einem unabhängigen Gelehrten erschien in der ersten Zeit der Pressfreiheit, soviel mir zu erforschen möglich war, in Wien kein Buch, in der späteren Zeit im Auslande manches, das aber nicht zu Gunsten Oesterreichs sprach.“

Indem wir uns vom allgemeinen zum Einzelnen wenden, heben wir aus der Flut der Aufklärungsschriften nur jene aus, denen Migazzi entgegen zu treten die Möglichkeit hatte. Es ist ganz unglaublich, mit welcher Leidenschaftlichkeit der Glaube geradezu oder auf Umwegen angegriffen, die Lebensauffassung verfälscht, die fieberhafte Aufregung genährt und der unersättliche Hunger nach neuen und wieder neuen Reizen in weiteste Kreise verbreitet wurde. Alles jagte den krankhaften Irrlichtern nach, womit die Aufklärung die Finsternisse, welche sie schuf, zu erhellen suchte. Immer und insbesondere waren es aber die katholische Kirche und ihre treuen Diener,³ wider welche die Männer des

¹ l. c. 581 f. ² l. c. 52.

³ Migazzi schrieb schon am 10. Juli 1782 aus Aranyos Maroth an seinen Weihbischof: „Ich danke für die mir überschriebenen Zeitungen; wie sehr danke ich aber auch Gott, daß er in seiner Barmherzigkeit mich von der Begierde gewisser Belobungen entfernt gehalten.“

neuen Lichtes ihre Pfeile rastlos schleuberten, weil sie in ihnen das Bollwerk des Glaubens und der heiligen Zucht erkannten; überall standen freche Kirchenfeinde auf und sie beherrschten die Oberfläche des Lebens. Mit um so lebhafterer Teilnahme blicken wir deshalb auf den Kirchenfürsten, welcher wehrlos inmitten seiner haßerfüllten Gegner den Verleumdungen, Irrtümern und Mißverständnissen ernst und mild die Leuchte der Wahrheit entgegenhält.

Die ganze bodenlose Schlechtigkeit dieser Litteratur tritt uns hüllenlos entgegen in einer Schrift, welche wir an die Spitze stellen wollen und welche 1783 erschienen ist unter dem Titel: „Sammlung der Sendschreiben der Gemeine Wiens an ihren Oberhirten Kardinal und Erzbischof Migazzi nebst Antwort eines gewissen Gabriel Weyder und übrigen Beilagen für das Archiv unserer Entel bestimmt.“ Wie auf dem Titel verwies der Verfasser der Sammlung auch in der Vorrede auf die beigegebene Widerlegung von Weyder u. z. mit folgenden Worten:

„Ich ersuche meine Leser recht dringend, daß sie ja nur die hier beygedruckten Widerlegungsschreiben eines gewissen Gabriel Weyder mit einem prüfenden Nachdenken lesen. Dieser Gabriel Weyder ist Niemand anders als Sr. Eminenz der Sr. Card. und Erzbischof Migazzi selbst und in eigner hohen Person. Diese Thatsache ist so notorisch gewiß, daß, ob schon die Wiener Real-Zeitung diesen Weyder für das dümmste und armseligste Schaf der ganzen Heerde erklärt, man sie gar nicht mehr bezweifeln darf.“

Über Befehl des Kaisers übermachte der Präses der Censurkommission Gottfried van Swieten am 18. November diesen Libell dem Kardinal mit folgender nicht ganz klarer Zuschrift: „Seine Majt. haben zu befehlen geruhet, die Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde zu Wien an ihren Oberhirten Kardinal und Erzbischof Eurer Eminenz mit dem Beisatz zuzuschicken, daß, wenn dieselben wirklich der sogenannte Gabriel Weyder wären, es allsogleich ganz verboten würde, wo aber nicht, so würde man es mit oder ohne Vorrede als schon bekannte Schriften laufen lassen.“

Nicht sobald hatte der Kardinal-Erzbischof das Buch gelesen, als er an den Kaiser schrieb; und sein Schreiben athmet Schmerz.

„Wie empfindlich muß es allerhöchst dero Erzbischofe sein, daß Eure Majt. auch nur einen Augenblick den erniedrigenden Argwohn wider ihn fassen könnten, als ob er sich seinen Gegnern in fremder Gestalt und unter einem geliebten Namen entgegen gestellt haben könnte. Wenn ich geglaubet hätte, ohne meine Würde zu verletzen, zu taktischen Aufforderungen mich herablassen zu können, so würde ich mit der Freiheit, welche einem Nachkömmlinge der Apostel anstehet, wider sie ausgezogen sein. Ich erkläre daher Euer Majt. mit aller Ehrfurcht, daß ich weder dem soge-

nannten Gabriel Weyder noch jemand anderen nicht mittelbar nicht unmittelbar den Auftrag gemacht habe, die Sendschreiben einiger zusammengewotteten Bispilinge zu beantworten, welche mit Hintansetzung alles Gewissens und aller Treue den verehrungswürdigen Namen der katholischen Gemeinde zu Wien sich anzumäßen keinen Anstand genommen haben.“

Dieser Erklärung legte Migazzi seine Antwort an van Swieten bei. In derselben weist er voll Frische und nicht ohne Ironie die Unterstellung der Möglichkeit, daß er hinter dem Namen Weyder stecke, zurück.

„Meine Art zu denken und zu schreiben ist so unbekannt nicht, daß man sie mit jener eines Gabriel Weyders verwechseln sollte. Weyders Antwort dürfte wohl nichts anders seyn als ein türkisches Produkt ebenderselben Feder, aus welcher die schmähenden Sendschreiben geflossen sind, damit, wenn einmal die Antwort so wie man sie verlangte, abgefaßt wäre, ein weites Feld offen stünde, alle Anzüglichkeit wieder mich loszulassen. Um so mehr ergiebt es sich, daß der verwegene Vorredner zur Sammlung der Sendschreiben alle Gesetze des Anstandes, der Billigkeit und die heil. Rechte, die jeder Bürger des Staates auf seinen Namen hat, unter die Füße gebracht, da er ohne Grund und unverschämt herausragt: Es seye eine notorische Thatsache, daß ich und Niemand anderer in eigener Person jener Gabriel Weyder sey. Indem nun dieses ein crimen falsi und in Betrachtung aller begleitenden Umstände eine niederträchtige und wohlüberdachte Verleumdung ist, die keinen andern Zweck zu haben scheint, als den Oberhirten vor den Augen seiner Gemeinde verächtlich zu machen, so stelle ich es wie immer der Weisheit und Gerechtigkeit Seiner Maytt. ganzlich heim, ob die niedrigen Ränke, deren man sich zu meiner Abwürdigung und zur Verläumdung eifriger Seelsorger bedienet, zu ihrem aufgestellten Ziele gelangen und die falschen Andachtungen wider den Hirten einer vorzüglichen Kirche durch das ganze römische Reichshaupt und durch die Osterreichische Monarchie, deren Landesfürst Se. Maytt. sind, wie im Triumph herumgetragen werden sollen. Ich verzeihe ihnen, wer die immer sind, ihr feindseliges Bestreben wider die Person ihres Hirten, so wie ich Gott bitte, daß er auch ihnen gnädigt verzeihe. Was aber die Erhabenheit der Würde, wozu mich Gottes barmherzigste Vorsicht erhoben hat, als Amtspflicht mir auferlegt, kann ich nicht unterlassen, die Ränke vor meiner Gemeinde aufzudecken, damit sie ihren Oberhirten nicht verkenne.“

In Ausführung des in den letzten Worten der Eingabe ausgesprochenen Gedankens faßte Kardinal Migazzi eine Erklärung ab und schickte sie am 3. Dezember dem obr. böhm.-österr. Kanzler Grafen von Kolowrat mit der Bitte, selbe den „Wienerischen Zeitungsblättern“ beizudrucken zu lassen. Kolowrat legte sie jedoch dem Kaiser vor, dessen Entschließung er am 8. Dezember dem Kardinal in folgender sehr sonderbaren Zuschrift kundgab:

„Da S. Maj. allergnädigt zu gestatten geruhet haben, daß dieser Aufsatz den hiesigen Zeitungen jedoch unter Euer Eminenz Namen beygedruckt werden möge, wollen nur Euer Eminenz und nicht allerhöchst-derselbe versichern könnten, daß Euer Eminenz der Gabriel Weyder nicht seyn: so habe nicht verwillen wollen dero selben hiemit von dieser a. h. Entschließung die Nachricht zu ertheilen.“

Es ist bekannt, daß Kaiser Joseph II. von einem Lauge zu Sarcasmus und Satyre, besonders kirchlichen Dingen gegenüber, nicht frei war; aber er steht rein und hoch gegenüber einem v. Swieten, der auch obige Antwort zu verantworten hat. Manche Kränkungen sind schmerzlicher als die Schmerzen, welche zum Tode sind, und mehr als eine davon hat Cardinal Migazzi in dieser Angelegenheit allein schon erfahren müssen. Seine „Abwehr“ mußte natürlich auch das Feuer verschiedener Durchprüfung bestehen. So erinnerte allzu liebevoll besorgter Hofrat v. Spielmann, den ersten Absatz wegzulassen; „es dürften die verkappten Verfasser nur mehr gereizt werden, Unsinn aufzusuchen und der schwarzen Ausstreunungen kein Ende machen.“ Endlich erschien der Aufsatz deutsch und französisch:

„So lange es nur um so unanständige Scribeleyen zu thun war, die von Zeit zu Zeit unter das Publikum sind verbreitet worden, um meine Geduld und Kräfte zu ermüden, um mich, wenn es möglich wäre, mit den verkappten Verfassern auf den Kampfplatz zu ziehen, erachtete ich, diese Geburten mit Stillschweigen übergehen und mich über selbe ganz hinwegsetzen zu können, Geburten, welche bei dem Vernünftigen eben so verdienen vergessen als verachtet zu werden, besonders da mein Betragen, die erhabene Würde und der Rang des obersten Hirten der Kirche von Wien mich hierüber ganz sicher stellen müßten. Da man aber in der Vorrede dieser Sammlung die Unverschämtheit hat, dem Publikum als eine unbezweifelte notorische Thatsache aufzubringen, daß die unter dem verdeckten Namen Gabriel Weider ertheilten Antworten mich Cardinal Erzbischof zum Verfasser haben, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, sowohl in Rücksicht auf meine Würde als meine persönliche Ehre und den Unterricht der Gläubigen, welche Gott meiner Sorge anvertrauet hat, dieser schändlichen Zumuthung zu widersprechen und feyerlich zu erklären, daß ich an den erwähnten Antworten weder mittelbar noch unmittelbar auf irgend eine Weise den geringsten Antheil habe. Folglich sind diese Zubringlichkeiten nichts anders als Erfindungen einer schamlosen Schmach- und Verleumdungsfucht ohne Schonung des Standes und der Würde, ohne Rücksicht auf das ehrliebende Publikum selbst, welches durch diese Vermeßlichkeit und schändlichen Kunstgriffe ungezweifelt sich beleidiget halten muß.“

Diesem Falle ähnelt in manchem der folgende. Der Schauspieler Friedel reichte 1783 bei der Censur eine Handschrift ein, welche den Titel hatte: „Der Cardinal Migazzi war schon im Jahre 1777 in geheim das, was er 1783 öffentlich ist.“ Van Swieten schickte sie dem Cardinal mit dem Bemerkten: „Da Suerer Eminenz als hiesigen Erzbischofen und Oberhirten alle Rücksicht gebühret, damit nichts von Surer Eminenz Person gedrucket werde, wodurch sich dieselben beleidiget halten könnten, so haben S. Maj. befohlen, die beyliegende Piece Suerer Eminenz zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselben sich darüber äußern

mögen, ob Euere Eminenz sich in solchen getroffen finden, oder nicht, und ob demnach dieses Piece admittiret oder verboten werden solle.“

Der Kardinal gab die seiner würdige Antwort:

„Wohlgebohrner Freyherr! Die Blätter, worüber Seine Majestät geruhen, meine Äußerung zu vernehmen, enthalten nichts neues: Sie sind weiters nichts als eine fleißige Sammlung aller der Anzüglichkeiten und Verleumdungen, die bisher von einer gewissen Gattung Leute in verschiedene Schmähschriften wider mich eingestreuet worden und von Zeit zu Zeit vor den Augen des Publikums erschienen sind. Mein Betragen war immer das nämliche; ich war beflissen, es nach den Pflichten zu messen, die ich Gott, seiner Kirche, dem Landesfürsten, der Rechtschaffenheit und meinem Gewissen schuldig bin. Stets hab ich nach meinen Grundsätzen gehandelt und mein Gewissen macht mir durch Gottes Gnade keine Vorwürf, daß ich mein Hirtenamt saumselig verwaltet hätte. Es sind wenige Kanzeln meiner Diözes, von denen ich nicht öfters dem Volke Gottes Wort verkündiget; es ist kein Seelforger, den ich nicht jährlich in den Geistesübungen geprüft und ermunteret; es ist kein Gegenstand meines Hirtenamtes, den ich bey vorgenommenen Visitationen wissentlich außer Acht gelassen hätte; jedermann steht meine Thür offen und ich versage Niemandem weder Gehör noch Hilfe, die ich zu erreichen vermag. Was ich in dem langen Laufe meines Hirtenamtes that, geschah vor den Augen des Hofes und des Publikums, denn ich habe das Licht nie gescheuet. Es bleibt mir also nichts übrig, als Seiner Majestät den unterthänigsten Dank für die mildeste Rücksicht zu erstaten, welche Allerhöchst dieselben für mich auch in gegenwärtigem Falle zu nehmen geruhet haben, und höchsthero erleuchteten Einsicht ganz zu überlassen, ob es sich gezieme, daß die Vorsteher der Kirche überhaupt, daß ein Erzbischof der kaiserlichen Residenz vor den Augen aller Stände, derer Hirte er ist, zur Zielscheibe des beißenden Spottes und der schimpflichsten Mißhandlungen gemacht werde.“

Man würde an Pontius im Credo denken, wenn man vernähme, daß ein Mann wie der jüngere van Swieten über das Rituale romanum richte; dennoch ist's geschehen. 1786 veranstaltete der Kardinal Erzbischof eine Herausgabe des Rituale. Natürlich mußte hierin die zarte Gewissenhaftigkeit der Censoren, welche sonst Elefanten von Lüge und Verleumdung nicht merkten, ihre reinen Triumphe feiern. Am 20. April d. J. legte die verein. böhm.-österr. Hofkanzlei und Bancodeputation den Bericht des Präses der Studienhofkommission van Swietens über das Rituale des Erzbischofes vor. Der Kaiser gab die Erledigung:

„Da die Religion nicht allein durch die Erhebungen des Herzens sondern auch durch äußerliche Übungen muß bekräftiget werden und diese insgesammt genommen den sogenannten Ritum ausmachen, so wird wohl auch bei den Vernünftlern nicht einmal ein Zweifel erübrigen, daß selber, um gut und wesentlich zu seyn, auch gleichförmig in allen katholischen Ländern seyn müsse. Da nun diese Ceremonien oder ritus von der ganzen Kirche durch das sogenannte Ritual-Buch anerkannt werden, dieses Ritual-Buch Romanum heißt, weil der Wohnort des Papstes als Oberhaupt der Kirche zu Rom bestehet, so ist in diesem Falle nichts anderes zu thun, als mit

Auslassung aller Vorschriften, so von dem Cardinalen und anderen beigeſetzt worden ſind, ſogleich von dem erſten Punkt des wahren Ritualis nämlich ordo baptisimi den neuen Druck anzufangen, dieſes mit dem bekannten Rituali romano de verbo ad verbum zu collationiren und nur auf dieſe Art und in deſſen vollkommener Gleichförmigkeit den Nachdruck zu geſtatten. Das Titelblatt als *Rituale romanum* hat allerdings zu bleiben, weil es ein Nachdruck des *Ritualis romani* iſt, ſo kann es auch nicht anders heißen und ſelbes abzuändern führt zu nichts. Nachdem dieſer Nachdruck des *Ritualis Romani* iſt, ſo müſſen auch alle Benedictionen und Abſolutionen, die in ſelben ſind, verbleiben, dieß ſchließt aber nicht aus, daß die Biſchöfe, ſei es aus eigener Überzeugung, ſei es auf erhaltenen Befehl des Landesfürſten ihre Pfarrer und Geiſtliche belehren, dieſe oder jene nichts bedeutende Benedictionen und Einſegnungen, die kein Sacrament betreffen, nicht mehr hiefür abzuhalten oder gar zu ertheilen. Dieſes iſt angemessen und anſtändig, ſo wie eine weſentliche Abänderung, Vereinfachung oder Moderniſirung des wirklich beſtehenden Ritual-Buchs bedenklich und wirklich unanſtändig wäre. Auf dieſe Art wird die Kanzlei die Studien-Commiſſion zu verbeſcheiden haben, mit dem Auftrage, den Cenſor Roſalino zu belehren, daß er auf weſentliche und nicht dergleichen nur zu gefährlichen Weiterungen führende Neuerungen ſeinen Fleiß verwende.“

Am 20. Mai unterbreitete van Swieten eine Note, in welcher er auseinanderſetzte, daß Roſalino im Reviſionsamte die anbeſohlene Vergleichung gemacht habe. Aus derſelben gehe hervor, daß, wenn ein reiner Nachdruck des *Rituale romanum* zu veranſtalten wäre, einige gute und nützliche Artikel wegbleiben,¹ andere unwichtige, für dieſe Länder ganz überflüſſige und wohl auch Mißbräuche befördernde²; unchriſtliche Vorurtheile beſtärkende³, Argerniß oder Geſpötte erweckende⁴ aufgenommen werden müßten.

„Wenn ich nun alles deſſen ungeachtet vorſehen ja ſelbſt nur hoffen könnte, daß mit der Anweiſung, das Römische Ritual nachzudrucken, die Sache geendigt wäre, würde ich gewiß über dieſen Gegenſtand um ſo weniger etwas weiteres vortragen, als Guer Majestät meine deswegen geäußerten erſten Gedanken nicht gut

¹ „Bei der Taufe die nebst dem Lateiniſchen in deutſcher Sprache zugeſetzten Fragen und Antworten; der ganz deutſche Unterricht für Hebammen und ſo auch die Ermahnung an die Brautleute.“

² „Die Exorcismen für die Beſeſſenen, eine Menge Proſeſſionen, der Segen über Waſſerfahrten.“

³ „Die Ermahnung bei der Taufe, die Kinder von keinem jüdiſchen oder hebräiſchen Weibe ſäugen noch nähren zu laſſen; daß den Leſtern und denen, welche ſie begünstigen, zu verweigernde Begräbniß.“

⁴ „Der Ritus absolvendi excommunicatum iam mortuum, wornach deſſen Leib, wenn er noch nicht begraben iſt, gepeitscht und abſolvirt, wenn er ſchon begraben iſt, und zwar in einem ungeweihten Orte, ausgegraben, gepeitscht und abſolvirt, im Fall die Ausgrabung aber nicht geſchehen könnte oder der excommunicirte Leib in geweihter Erde läge, gleichwohl das Grab gepeitscht und abſolvirt werden ſoll.“

ausgenommen haben, und meiner Person, von dem Censurborsteher abgefordert, jedes Ritual gleich ist, da Ceremonien mich nur noch bey dem Begräbnisse eigentlich treffen können, wo ich im Falle der Excommunication, welche die Verwaltung meines Amtes wohl mehr als einmal aus der Bulle in coena domini mir zugezogen haben dürfte, meinen entseelten Leib der peitschenden Absolution Preis zu geben auch keinen Widerwillen finde. Ich meinte also, daß mit Weglassung des Hirtenbriefs, wie es Euer Majestät vorschrieben, das von dem Cardinal entworfene Rituale im Übrigen dem Inhalte und dem Titel nach zugelassen werden könnte. Nur treibt mich Uezeugung von schädlicher Folge an, Euer Majestät nochmals vorzustellen, daß alsdann doch in dem Glaubensbekenntnisse der Beysatz: ‚Römische,‘ wo die allgemeine Kirche ‚als Meisterinn aller anderen Kirchen‘ angeführet wird, wegzubleiben hätte, weil es dem ächten Begriffe von der Kirche und den Grundfäsen, worauf die einförmige theologische Lehre und die Bildung der Geistlichkeit in der Monarchie gegründet ist, geradezu widerspricht und wohl keinem Menschen auferlegt werden soll, daß zu bekennen, was ihm zu lehren oder öffentlich zu behaupten niemals gestattet seyn wird. In dem hiesigen Rituale vermißt man einen Unterricht über das Sacrament der Ehe. Nützlich dürfte es auch wohl seyn, wenn an dessen Platz das Ehepatent als eine vollständige, bestimmte und allen Pfarrern zu wissen und zu vollziehen nöthige Vorschrift eingerückt würde.

Sollte nun diese Vorstellung Euer Majest. Genehmigung auch nicht erhalten, so hoffe ich doch, daß a. h. dieselbe nur in dem Eifer, meine Pflicht zu erfüllen, den Beweggrund dazu finden und mich durch die wahrhaft ausbörrende Beschäftigung, solche Werke mühsam und doch vergeblich gelesen und verglichen zu haben, als hinlänglich bestrafet ansehen werden.“

Wie soll man es fassen, wenn der Präses der österr. Studienkommission die Stirne hat, allerunterthänigst aber zweimal nach einander zu verlangen, daß im Glaubensbekenntnisse der Beysatz: ‚römische‘ wegbleibe, muß man nicht schamrot werden bei dem Gedanken, daß von Ewigten es für überflüssig hielt, bei dem frevelhaften Bestreben, Einrichtungen und Ceremonien der Kirche zu verspotten, dem Kaiser gegenüber einige Vorsicht zu beobachten? Joseph II. schrieb dieser Vorstellung die Erledigung bei:

„Ich bin Ihnen für diese neue mühsame und drocknende Ausarbeitung verbunden. Die Ursachen, warum Ich das Rituale Romanum lediglich zu belassen und so zu betteln für gut befunden habe, sind folgende: weil nämlich, sobald als selbes Romano Viennense heißen sollte, Ich es ganz umgeändert und geläutert haben wollte, wozu aber iso nicht die Zeit noch die Nothwendigkeit vorhanden ist, weil noch wichtigere Sachen zu machen erübrigen. Ich habe daraus also den Schluß gezogen, daß man alles noch bey dem Alten lassen solle, so wie es eben iso im Gebrauch ist, ohne daß es einen Zusatz oder Abnahme überkomme. Es haben also auch die Zusätze vom Cardinale hinwegzubleiben, und das wirklich ist bey allen Geistlichen und Pfarrern im Gebrauch seyende Rituale muß als wie eine vergriffene Auflage wörtlich so wie es ist neuerdings aufgelegt werden.“

Josef Eybel war nach seiner Entsetzung von der Professur als Rat zur Landeshauptmannschaft nach Linz versetzt worden, wo er auf Befehl Josephs II. das Referat in geistlichen und Toleranzsachen führte. Seine Eignung hiezu bewies Eybel durch die berühmten Broschüren, welche er rasch nach einander erscheinen ließ; im Jahre 1781 allein folgende: „Was ist ein Bischof?“ „Was ist Ablass?“ „Was ist ein Pfarrer?“ „Sieben Kapitel von Klosterleuten.“ Anfangs 1784 gab er heraus: „Was enthalten die Urkunden des christlichen Altertums von der Ohrenbeichte?“ Verfasser und Titel lassen den Inhalt ahnen, Blasphemie und Spott halten sich die Waagschale; Eybler aber versicherte den Leser, daß er all jenes gar nicht geschrieben haben wolle, was vor Gott nicht orthodox sein sollte. Der Cardinal reichte am 10. Hornung eine Beschwerde und Bitte beim Kaiser ein:

„Wenn diese Brochüre das Werk eines Protestanten wäre, möchte sie vielleicht wenig Aufsehens machen, indem es jedem Katholiken bekannt ist, daß diese irrenden Christen auch in diesem Punkte von der ächten Glaubenslehre der heil. röm. kathol. Kirche abweichen. Da es aber das Werk eines Mannes ist, der sich öffentlich zur kathol. Religion bekennet, und dazu seines öffentlichen Amtes halber bey dem Publicum, besonders in Oesterreich, wo er in die geistl. Sachen einen nicht geringen Einfluß hat, in Ansehen steht, so bitte ich Eure Majestät unterthänigst, zu erwägen, wie er durch eine dergley Brochüre nicht nur die Katholischen von der Annahme unserer allein selig machenden Religion, die doch Eurer Majestät sehnlichster Wunsch ist, gänzlich müssen entfremdet sondern auch die Katholischen in ihrem Glauben wankend und zweifelhaft gemacht werden.“

Ja ich muß es mit äufferster Betrübniß meines Herzens Eurer Majestät entdecken, daß ich durch die glaubenswürdigsten Zeugnisse von den übeln Folgen dieser Brochüre schon wirklich überführet sei: denn sie wird nicht nur vom Volke, dem jeder leichte Einwurf, jede Scheinursache zureicht, häufig gelesen, sondern da sie der Eigenliebe schmeichelt, kann sie sich auch leicht unvorsichtiger Herzen bemächtigen und ohne Mühe über ein Geboth, so ihnen schwerfällt, die Zweifelsucht aufbringen, welches der wahren allein selig machenden Religion um so nachtheiliger in die Länge werden muß, als wegen überhand nehmender Freydenkeren und daraus nothwendig folgenden Verderbniß der Sitten mit Grunde zu befürchten ist, daß die Ohrenbeichte, wie es zu der unglückseligen Zeit Luthers und Calvins geschehen, der Gegenstand ihrer heftigsten Angriffe werden dürfte, als welche den Ausschweifungen nicht geringen Einhalt thut. Nach Gott, dessen allmächtigen Schutzes wenn jemals gewiß ist seine Kirche bedarf, setze ich meine Hoffnung auf Eurer Majestät Billigkeit, daß diese schädliche Brochüre verworfen und verbotzen werde.“

Doch selbst so dringliche Bitten fanden nicht Gehör.¹ Dagegen

¹ Dagegen wurden im April dieses Jahres folgende Broschüren verboten, deren Inhalt die Titel zum Theile erraten lassen: La Gazette noire, par un home, qui

verdamnte Pius VI. am 11. November diese Schmähchrift und auch das erz. Generalvicariat Mainz verbot sie.

Am 3. Jänner 1782 wurde Migazzi gegen die Zulassung der Broschüre ‚Watteroth für Toleranz überhaupt und Bürgerrecht der Protestanten‘ wegen darin vorkommender ärgerlicher Stellen vorstellig. Doch die Censur-Kommission fand die angezeigten Sätze so beschaffen, daß sie weder insgesamt noch einzelweis ‚die katholische oder gar christliche Religion‘ systematisch angriffen. Blümegen mußte daher an den Erzbischof die Mitteilung richten, gleichwie der Censor die a. h. vorgeschriebenen Grundregeln bei Zulassung dieser Broschüre nicht überschritten habe, also habe es auch infolge a. h. Entschliebung hiebei zu bewenden.

Seit dem hl. Augustinus bestanden innerhalb der katholischen Kirche verschiedene Ansichten neben einander über das Verhältniß der Gnade zu der Freiheit. Die Bestimmungen der Kirche waren sehr allgemein und es wurde den Theologen überlassen, sie innerhalb der von der Kirche gezogenen nicht allzu engen Grenzen näher auszubilden. Dabei kam es zu verschiedenen Streitigkeiten. Am lebendigsten wurden sie in den Niederlanden, als ein Werk des bereits verstorbenen Bischofs von Opera Cornelius Jansenius, Augustinus betitelt, herausgegeben wurde, und in demselben hüllenlos die strenge Prädestinationslehre zu Tage trat. Der Paps Innocenz X. verdamnte fünf Sätze aus diesem Buche. Aber die Jansenisten gaben zu, daß diese Sätze wirklich verdammenstwert seien, nicht jedoch, daß sie im Buche Augustinus vorkämen. Daraus entspannen sich weitläufige Streitigkeiten und sie waren sehr wichtig. Denn es handelte sich schließlich darum, ob man einem Ausspruch, wie Innocenz X. ihn gethan, den Gehorsam verweigern dürfe. Dieser Vorgang

n'est pas blanc ou Oeuvres posthumes du Gazetier Cuirasse 174; 8°. Amusemens, Gayetés et frivolités poetique-, par bon Picard. Londres 1783; Le Chien après les moines lu et approcée par une bande de defroqués, nouvellement débarqués en Hollande au temple de la verite 1784; 8°. Was durch das Gegerter eines Reichstuhles geht; was der Polster eines Nonnenbetes hört; was der Petschemel eines Mönchs sieht; das will ich euch anvertrauen. Madrid auf Kosten der heil. Inquisition 1784; 8. Wegner, oder Thor, wozu entschließest du dich? Mit einer feyerlichen Zueignung an den Rufti, den türkischen Pabst und seine Antwort an den Verfasser. Frankfurt und Leipz. 1784; 8. Übersetzungen aus dem französischen vermischten Inhalts. Gedruet in der heil. Reformations-Zeit 1788; 8. Damen-Journal zum besten der Erziehung armer Mädchen. 1. Jahrg. 1. B. 8. St. März 1784 Leipz. 8°. Österreichische Biebermanns Chronik, 1. Theil. Freiheitsburg im Verlage der Gebrüder Neblisch. 1784. 8°.

wiederholte sich, als der Dratorianer-Priester Paschasius Quesnel ein Werk „Réflexions morales sur le Nouveau Testament“ herausgab. Dieses Buch trübte den Glauben durch jansenistische Irrtümer. Wieder verdamnte der Papst daraus eine Reihe von Sätzen und zwar in der Constitution Unigenitus 1703 und wieder behaupteten die Jansenisten, man brauche der Bulle des Papstes nicht beizustimmen und sie appellierten vom Oberhaupte der Kirche an ein allgemeines Concil.¹

Im Hintergrunde lauerte also die Frage, ob der Katholik dem Vater der Christenheit den Gehorsam entziehen dürfe. Darum ist man berechtigt zu der Behauptung, der Jansenismus sei die gefährlichste aller Häresien gewesen, und darum ist es aber auch begreiflich, daß er sich der besonderen Huld aller Feinde des Papsttums erfreute. Nur dieser allgemeine Gesichtspunkt macht erklärlich, daß Oesterreichs leitende Kreise unter Kaiser Joseph II. der nahezu vor 80 Jahren erlassenen Constitution ihre Aufmerksamkeit zuwandten.² Wir können ganz und gar nicht als hinreichende nähere Veranlassung anerkennen, was Referent Heintke als solche angibt. Bei der Untersuchung des Brünner Priesterhauses habe sich unter anderem auch geoffenbart, daß von der mährischen Geistlichkeit die in den österr. Staaten niemals angenommene Bulle unigenitus durch Verbreitung molinistischer Anhänger als ein Diözesan-Gesetz einzuführen nicht nur gewagt sondern auch sogar einigen Pfar-

¹ Mähler, Kirchengeschichte. 3,261 ff.

² Man vergleiche, was Hofrath Heintke eigenhändig anmerkt: „Diese Bulle ist ein Werk der erloschenen Jesuitengesellschaft und hat in Frankreich viele Bewegungen und gehässige Streitigkeiten veranlaßt. Referent hat in seinem Leben über nichts eine solche Bestrebung bei sich empfunden, als da er des Serrai Buch „Theologia Supplex“ las und die in der Bulle verdamnten Sätze den ächten Quellen der Christkatholischen Glaubenslehre zusammenhielt. Das Buch ist selten, immer unterdrückt worden, und auch Referent erhielt es nur auf wenige Zeit von dem Verstorbenen Abten zu Braunau Rautenstrauch. Die Bulle selbst ist in der Hauptabsicht gegen die sogenannten Jansenisten bewirkt worden, welcher Rahme nur von unwissenden als gefährlich gemißbraucht wird. Der fromme Bischof zu Oppern Jansenius hat gerade nichts anders als die Lehre des hl. Augustin vorgetragen und sich auch in solcher dem Geist und der Entscheidung der Kirche mit Dehnuth unterworfen. Daß aber auf der einen seithe besonders von Jesuiten seine Lehre als Irrig ausgeleget und auf der anderen seithe von Schwarzgalligen Temperamenten bis zur schädlichen streng übertrieben und angewendet werden wollen, dieses beides hat des Bischofs Rahme bei der Sache Unkündigen folglich bei dem größten Theile der Menschen ungemeyn verhaßt gemacht.“

reien zur Annehmung und Unterwerfung habe aufgedrungen werden wollen. So ließ denn der Kaiser am 4. Mai 1781 das Hofdekret ab:¹

„Es sey um den für die Religion bevorstehenden Uebel und Zerrüttungen maßgebig zu steuern, der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß den sammtlichen erbländischen Ordinariis eine öffentliche oder heimliche Aufforderung der Bulla Unigenitus an den Clerum oder das Volk bei Allerhöchster Ungnade auf das schärfste unterfaget und derselben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verbotzen, ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget werde.“

Dieses Dekret mußte vom kirchlichen Standpunkte aus, aber nicht minder vom politischen, zu schweren Bedenken Anlaß geben. Beides hob der Kardinal Joh. Heinrich von Frankenberg gebührllich hervor in dem Promemoria, welches er am 20. Juni 1781 zu Mecheln dem Kaiser Joseph überreichte. Denn gleich im ersten Punkte derselben bat er, S. Majt. möchte jene nicht anhören, welche einrieten, die Bulle Unigenitus zu verbieten, als welches nur Verwirrungen in diesem Lande verursachen könnte, da doch, Gott sei Dank, in Ansehung dessen hier die vollkommendste Ruhe ist.¹ Außerdem enthalte diese Bulle eine Entscheidung des hl. Stuhles in Glaubenssachen, welche von den Bischöfen des Christentums angenommen worden, einige wenige Widerspenstige ausgenommen, deren falsche Meinungen man darin verdammt finde, dergestalten, daß man mit dem hl. Augustin ausrufen möchte: Roma locuta est, causa finita. Da nun diese Bulle augenscheinlich eine förmliche Entscheidung der Kirche in Glaubenssachen ist, so könnten die Bischöfe auch so gar nicht unterlassen, ihr beizupflichten, ohne sich von dem Oberhaupte der Kirche zu trennen, die Einigkeit des Friedens zu zerreißen und gegen ihre Pflichten meineidig zu werden, indem sie den schätzbaren indirekten Nutzen der Religion und das heilige Unterpfaud des Glaubens selbst verraten würden.¹

Bemerkenswerter noch ist, was Kardinal Migazzi dem Kaiser in dieser Angelegenheit vorstellte. Er that dies erst am 12. November, weil er „einige Zeit nötig hatte, um in einer so wichtigen Sache fürzugehen“ und brachte thatsächlich einen so hoch aufgeführten Apparat

¹ Der Kardinal publizierte es nach vielerlei Auseinandersetzungen erst am 7. Hornung 1782 in folgender Form: „In den Inhalt der Bulla unigenitus ist weder pro noch contra einzugehen, und von solcher Bulla soll weder pro noch contra in den kaiserl. Staaten etwas gelehret, geschrieben oder zum Druck befördert sondern das gänzliche Stillschweigen gehalten werden, ohne dem innerlichen, so das Dogmatische angehet, zu nahe zu treten.“

von Beweisen und Thatsachen, daß er 41 Seiten Ganzfolio und 6 Seiten ‚Nachtrag‘ einreichte. Er lege in dieser mit der Erhaltung der katholischen Kirche so enge verbundenen Sache jene Anmerkungen zu Füßen, die er ohne strafbares Verbrechen und ohne Zuziehung der göttlichen Rache nicht zurückhalten könnte. „Gleich erstens muß ich mit der gesammten kathol. Kirche bekennen, daß der Papst in den Glaubenszweifeln und Streitigkeiten den vorzüglichsten Ausspruch habe, und daß seine Satzungen sich auf alle und jede Kirchen erstrecken. Zweitens muß ich gleichfalls bekennen, daß die dogmatischen Dekrete und Entscheidungen, welche die Glaubens- und Sittenlehre zum Gegenstande haben oder darüber ausdrücklich abgefaßt werden, ihre Kraft und Giltigkeit von der geistlichen Macht allein überkommen, und daß die weltliche Macht hingegen im Gewissen verbunden ist, die Bekanntmachung solcher Aussprüche und die denselben gebührende Folgeleistung auf keinerlei Art unter dem rechtgläubigen Volke zu hintertreiben; also zwar, daß keine katholische Landschaft, keine Diözese, keine Universität zu finden sein wird, in welcher mehrgedachte Bulle nicht in die Erfüllung gegangen wäre.“ Hierauf beweist Migazzi einläßlich, daß auch zu Wien von der Bulle nicht in heimlichen Gesprächen sondern in öffentlichen und vor den Augen der rechtmäßigen Obrigkeit zum Drucke beförderten thesibus und Büchern als einem dogmaticum decretum Gebrauch gemacht worden sei. Da aber die Bischöfe in den Niederlanden wegen der sich ausbreitenden Irrtümer, welche die Bulla Unigenitus verdammt, auch den Beistand der weltlichen Macht nötig gehabt hätten, habe Karl VI. als oberster Schirmherr der Kirche und erster Verteidiger des Glaubens die Widerspenstigen und Ungehorsamen zum schuldigen Gehorsam gebracht. Die Worte des kaiserl. Dekrets, so von Wien nach den Niederlanden am 26. Mai 1723 erlassen worden, seien folgende: Etant pleinement informé, qui a l’égard de la publication faite dans mes Pays-bas, l’an 1717. Man könne zwar nicht in Abrede stellen, daß die Bulla Unigenitus in den österreichischen Landen nicht mit der nämlichen Feierlichkeit wie in den Niederlanden bekannt gemacht worden sei, allein die Ursache lege sich von selbst an Tag. Da nämlich in jenen Ländern keine Anhänger des Janzenius und Quenellus gewesen, sei es auch nicht nötig befunden worden, daß der Landesfürst sich seines Ansehens wider selbe gebrauchte. Andererseits aber habe, sobald die Irrsätze des Janzenius von dem Papst verdammt worden, der damalige Bischof Philipp Graf von Breuner die Bulla an den Thüren der Hauptkirche zum hl. Stephan

sowohl als der übrigen Pfarrkirchen der Stadt Wien öffentlich anschlagen lassen und selbige den Gläubigen bekannt gemacht.

„Was immer die Wiederfacher zur Entkräftung der oftberührten Bulla aufgebracht haben, kann unmöglich hinreichend seyn, um ein feyerliches Urtheil und ein dogmatisches Decret des Römischen Stuhles und der allgemeinen Kirche zu zernichten. Es hat in der Kirche Gottes nie Irrthümer und Ketzereyen gegeben, die nicht durch ihre Urheber und Anhänger auf das heftigste mündlich und schriftlich vertheidiget worden sind.“

Im „unterthänigsten Nachtrag“ drückt der Cardinal sein Befremden darüber aus, daß trotz des kais. Befehles vom 4. Mai über die Bulle Stillschweigen zu halten jüngst eine Broschüre „über das Recht des Landesfürsten in Betreff des dogmatischen Bullen“ erschienen sei, in welcher ganz speziell über diese Bulle gehandelt würde, ja es werde gegenwärtig sogar eine deutsche Uebersetzung der Bullen In coena Domini und Unigenitus ausgetreut, welche den Titel führe: „zwo der berühmtesten päpstlichen Bullen in Coena Domini und Unigenitus aus dem Lateinischen übersezt 1781“ (ohne Druckort.) Die Vorrede sei so beschaffen, daß sie durch falsche, erdichtete und ungegründete Erzählungen und Thatfachen die Gemüter auch sogar des gemeinen Volkes aufbringen, erhitzen und zu Streitigkeiten verleiten könne.

„Man tritt auch in dieser Vorrede Eurer Majt. allerhöchsten Person zu nahe, da man sich nicht scheuet, allerhöchst demselben zuzumuthen, daß Dero allerhöchste neueste Verordnung die gänzliche Entkräftung einer Sache, die den Glauben und die Sitten angeht, eines von dem päpstlichen Stuhle feyerlich geschöpften und von der Kirche angenommenen Urtheils zur Absicht habe. Wie strafbar also, wie unwürdig meines heiligen Berufes, wie unglückselig wäre ich, wenn ich meine Schaafse mit dem Worte des Lebens nicht weidete, wenn ich sie von den zerbrochenen Eisternen, die kein Wasser geben und keines bewahren können, nicht sorgfältig wegzöge und nicht äußerst bemühet wäre, sie zur Quelle des ewigen Lebens und zu jenem einzigen wahren Gesundbrunnen, welcher die Lehre Christi und seiner Kirche ist, hinzuführen.“

Im Staatsrate waren alle Mitglieder und Fürst Kaunitz einstimmig in dem Ermessen, daß diese Bulle, da sie „viele dem Staate höchst nachtheilige Sätze“ enthalte, nicht zuzulassen sei. Wenn aber der Cardinal verlangte, es möchten auch jene Broschüren verboten werden, welche mittelbar oder unmittelbar von der verbotenen Bulle handelten, so meinte Hatzfeld, daß auch alle fremden Piecen über diese Bulle auszuschließen seien, weil so die ganze Sache nach der Willensmeinung Sr. Maj in baldige Vergessenheit komme, was doch der Willensmeinung Sr. Maj. entspreche. Doch Kaunitz-Nietberg¹ fand dies weder thunlich noch rät-

¹ Kaunitz begann sein Exposé mit den Worten: „Diese Vorstellung des Cath. Erzbischof, woran sonder Zweifel alle seine Helfer und Helfershelfer gearbeitet haben.“

lich, „weil dadurch ein großer Teil eben der allervortrefflichsten besonders in Frankreich herausgekommenen theologischen und canonistischen Bücher zum offenbaren Nachstand der Gelehrsamkeit und Aufklärung verboten werden würde und müßte.“ Diesem Einraten gemäß erging am 23. Nov. an die Böhm.-österreich. Kanzlei die Resolution: „Über die nebenhin von dem hiesigen Cardinal-Erzbischof mir wegen der Bulle unigenitus gemachte Vorstellung ist demselben durch ein Dekret zu bedeuten, daß mein ernstlicher und unabänderlicher Wille dahin gehe, womit meine unterm 25. April l. J. geschöpfte Resolution (publ. 4. Mai) von dem Cardinalen sowie den übrigen Bischöfen und Clero auf das pünktlichste befolget und daher die quästionirte Bulla, ohne in deren Inhalt pro et contra einzugehen, als gar nicht existierend angesehen werden solle. Übrigens hat sich die Kanzlei meine Anordnung, daß von dieser Bulla weder pro noch contra in meinen Erbländen etwas gelehret, geschrieben oder zum Druck befördert werde, stets hin gegenwärtig zu halten, unter welchem Verbot jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen sind. Wornach die Kanzlei also die Censurs-Kommission behörig anzuweisen hat.“

Der Jansenist Paschasius Quesnel hat in dem obgenannten Werke auch den Satz, das Verbot des Bibellebens der Laien und die Nachlässigkeit der Oberen der Kirche, die heilige Schrift so auszustatten, daß sie für jedermann zugänglich werde, sei „eine Exkommunikation der Söhne des Lichtes von der Quelle des Lichtes.“ Es ist nicht unmöglich, daß die Räte des Kaisers hiedurch sich angeregt fühlten, die Thätigkeit der Kirchenobern zu ergänzen. Doch das fiel schlimm aus. Ein Hofdekret vom 10. August 1781 befahl, „daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen und überhaupt demselben kein Buch weggenommen oder jemand deswegen bestraft werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig der allhiesigen Kaiserl. Königl. Bücher-Censurs-Kommission vorgelegt worden, wornach Regierung die Wienerischen Bischöfe hievon unterrichten solle, daß Sie den unterhabenden Clerum hienach weisen.“ Der Cardinal gab nun ein Bibelfekret hinaus, aber ein solches, wie es das Gewissen ihm erlaubte. Er schrieb z. B. an den Abt Albericus von Heiligen Kreuz (erst am 24. Sept.):

„Sonders liebgeehrter Herr Abt! Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Maytt. haben durch Hofdekret vom 10. August jüngsthin gnädigst zu entschließen und anzubefehlen

geruhet! Da es beschehen dürfte, daß dem Volke verschiedene Gattungen unkathol. verdächtiger Bibeln und anderer schädlicher Bücher zur Lesung in die Hände kommen und daß die Lesung auch einer ächten katholischen Bibel selbst bey manchen üble Folgen nach sich ziehen könnte, als erachtet das Consistorium zum Besten der heiligen Religion und Seelenheil erforderlich zu seyn, gesammten Pfarrern und Seelsorgern aufzutragen, ihre Sorge dahin zu verwenden, daß sie zwar niemand weder eine Bibel noch ein anderes Buch hinwegnehmen oder darum bestrafen, sondern bey Wahrnehmung, daß jemand sich mit Lesung einer unkatholischen oder verdächtigen Bibel oder schädlicher Bücher oder auch einer ächten Kathol. Bibel ohne Nutzen und mit geistl. Seelenschaden abgebe, sie Pfarrer und Seelsorger einen solchen alsogleich namentlich mit Benennung der Gattung der Bibel, der Edition und Übersetzung, dann die übrigen schädlichen Bücher dem Consistorium zur Vorkehrung des Erforderlichen anzeigen sollen.“

Dieser Vorgang blieb nicht unbemerkt. Daß eine dem wahren Sinn des Dekretes „gewissermassen diametraliter“ entgegengerhende und die h. Resolution verdächtig machende Klausel und respektiver Konsistorial-Auftrag beigelegt worden war, wurde gemäß a. h. Entschliesung vom 14. Jänner 1782 dem Erzbischofe verwiesen und die Republicirung angeordnet; der neue Expeditionsentwurf sei der Regierung ad approbandum vorzulegen. Das Consistorium wollte am 7. Hornung den neuen Publikationsakt mit einer Art Rechtfertigung an Regierung eingeben. Die früher gebrauchte Behutsamkeit werde den gerechtesten Absichten Sr. Majestät keineswegs entgegenlaufen und die höchste Ungnade zuziehen, da man einerseits die Vollstreckung des höchsten Befehls andererseits den ächten Gebrauch zum Gegenstande genommen. Demgemäß habe das Consistorium der kundgemachten Verordnung einige Beisätze angemessen, die selbes in dem beiliegenden Entwurf nicht ohne innerliche Regung des Schmerzens hindanlasse. Doch der Cardinal verwarf diesen Vorschlag und ließ am 28. d. an Regierung folgendes eingeben.

„Seine Eminenz sind von der gerechtesten Denkungsart Seiner Majestät des Kaisers zu sehr überzeugt und versichert, daß allerhöchst dieselben nur jene Pflichten eines Oberhirten sich gefallen lassen würden, welche die Befolgung der landesfürstl. Verordnungen unter einstens mit dem Hirtenamt vereinigen. Es ergibt sich daher, daß die Pflicht eines Bischofes und die strenge Rechenschaft, welche dieser für die Seelen zu geben hat, unumgänglich erfordern, dem Seelsorger den Auftrag zu machen, Ihm treulich einzuberichten, ob eines seiner Pfarrkinder, welches sich der Lesung der heiligen Schrift gebraucht, also beschaffen sey, daß diese ihm nutzen oder Schaden könne. Diese Behutsamkeit kann unmöglich den gerechtesten Absichten Seiner Majestät entgegen laufen und die höchste Ungnade sich zuziehen, wenn einerseits die Vollstreckung des höchsten Befehles andererseits der ächte Gebrauch zum Gegenstand genommen wird.“

Da der Cardinal zu einer Vorlage wegen Republicirung keinerlei

Anstalt traf, machte ihm endlich am 31. Mai Blümegen zu wissen, Se. Maj. hätten in Erwägung, daß Sr. Eminenz freigestanden wäre, gleich anfangs die Anzeige zu erstatten, daß „in dem Gewissen“ die Publikation nicht geschehen könne, nicht aber alles auf sich beruhen zu lassen, die Entschließung zu schöpfen geruht, daß diese Unterlassung gehörig gehandelt und zu Rundmachung ein Termin von 3 Tagen anberaumt, „nach deren fruchtlosem Verlauf aber wider Ew. Eminenz mit Sperrung der Temporalien fürgegangen werden solle.“ Der Kardinal ließ jedoch den Mut nicht sinken; er schrieb am 4. Juni an den Kaiser:

„Eine der ersten Pflichten wird stets für mich und mein Consistorium seyn, die Befehle Eurer Maytt. zu vollziehen. Da ich aber zugleich vollkommen überzeugt seyn muß, daß Eure Maytt. die heilige alleinseeligmachende katholische Religion in Ihren Unterthanen erhalten und ausbreiten wollen, so muß ich nothwendig dahin bedacht wie auch äußerst beflissen seyn, damit in Vollziehung der höchsten Befehle weder ich noch meine Seelsorger diese dero heilsamste Absicht verfehlen. Nun Gnädigster Herr! Nicht Widerspenstigkeit und Ungehorsam sondern die theuerste Pflicht, welche ich gegen Gott und die Kirche habe, und die Treue, die ich Euer Maytt. schuldig bin, haben mich und mein Consistorium abgehalten, das Dekret vom 10. Aug. v. J. ohne Beysatz und schriftlicher Erinnerung denen Seelsorgern bepfunden zu lassen, damit sie von solchen der Kirche und Euer Maytt. Gesinnung gemäß Gebrauch machen sollen.“

Nahezu ein Jahr hatte der Widerstand des Kardinals gedauert und er sollte nicht vergebens sein. Man sah im obersten Regierungskreise ein, daß das Dekret vom 10. August zu weit gegangen sei und entschloß sich, einzulenten. Dies zeigt der Erlaß, welchen die n. ö. Regierung an den Cardinal-Erzbischof zu richten (14. Juni) angewiesen wurde. Darin hieß es nun freilich, es hätten Se. Maj. geruht, das Neustädter bischöfliche Consistorium sei wegen seines bei Rundmachung obbemelter Verordnung gebrauchten Fürgangs zu beloben, hingegen falle allerdings befremdlich, wie der Kardinal sich habe getrauen können, weder die ächte Publikation noch die befohlene Republikation der a. h. landesfürstlichen Verordnung zu machen, welcher so viele andere Bischöfe mit schuldigem Gehorsam nachzukommen keinen Anstand genommen hätten. Hingegen stimmte es ganz mit der Überzeugung Migazzis, wenn es zum Schlusse hieß:

„Das Wiener erzbischöfliche Consistorium ist bloß an das Generale, jedoch mit dem Beysaze zu weisen, daß in jedem Falle, wo ein Seelsorger ein oder dem anderen Menschen die Lesung der Bibel nicht zu erlauben gewissenhaft rätzlich fände, auch einem solchen deren Lesung nicht gestattet werden dürfe.“

Mit diesem Beysaze erfolgte denn auch schon am 24. Juni die Publikation.

Es charakterisiert die Strömung jener Zeit, daß Schriften um so lieber gelesen wurden, je gottloser sie waren, und wenn der Verfasser ein notorisch verlubertes Subjekt war, so machte dies dem Vertrauen zu ihm nicht im mindesten Eintrag. Dr. Karl Friedrich Bahrdt war nach einander Prediger, Professor an mehreren Hochschulen, Leiter eines Philanthropinums zu Heidesheim, machte sich aber überall durch sein frivoles, unsittliches und freches Wesen unmöglich. Ein ganzes Jahr saß er in Festungsarrest zu Magdeburg und auch die Gründung einer Union „zur Aufklärung der Menschheit und Dethronierung des Aberglaubens und des Fanatismus“ mißlang. Besser gieng mit der Schenkwirtschaft, welche er in der Nähe von Halle aufmachte, weil er viele lieberliche Studenten anzog. Alles was heilig ist, behandelte er auch in seinen Schriften abgeschmackt und trivial; das Wort des Heilandes: Amen, amen dico vobis übersezte er: Auf Ehre, meine Herrn, ich versichere sie. Im Jahre 1785 gab Bahrdt zu Eisenach in zwei Bänden ein „System der Dogmatik“ von sich. Die Zensur ließ dies Werk in Oesterreich zu; Migazzi aber stellte ein langes Verzeichniß von „gefährlichen“ und „religionswidrigen“ Sätzen zusammen und überreichte es am 20. Jänner 1790 dem Grafen Kolowrat mit der Bitte, den Verkauf dieses Buches einzustellen.

„Dieses Buch ist unter vielen Broschüren und Schriften, welche nicht allein in dieser Hauptstadt sondern sogar auch auf dem Lande die tiefsten Wunden unserer heiligen allein seligmachenden Religion geschlagen haben, eines der gefährlichsten; und leider ist es mir zuverlässig bekannt, daß es hier einen sehr grossen Abgang habe und in vielen Händen allerley Personen sich finde und mit Vergnügen gelesen werde. Woraus dann mit Grund allerdings zu befürchten ist, daß es auch einen nicht geringen Eindruck um so mehr bey den meisten mache, als der Glaube in dieser Hauptstadt und allenthalben nur allzusehr geschwächt, ja vielleicht bey nicht wenigen gänzlich in eine Freygeisterey verwandelt worden ist.“

Joseph II. hegte eine ungeheure Abneigung, sagt Meynert,¹ gegen jene Richtung seiner Zeit, die, mit dem Flimmer des Geistreichen blendend, den Stachel des Wises gegen das Erhabene wendete, gegen den kalten, nichts beweisenden und nichts widerlegenden Spott, der nur darum an das Heilige sich wagt, weil dieses von seiner Höhe aus dem Angreifer nirgends in die ihn schützenden unreinen Tiefen zu folgen vermag. Besonders machte der Kaiser darüber, daß die Schriften, welche das Ausland in dieser Gattung lieferte, nicht durch populäre Zurichtung in

¹ Joseph II. 80.

die Massen des Volkes getragen würden. Schon im J. 1784 ließ er eine deutsche Uebersetzung der Werke Voltaires verbieten. Auch Van Swieten war in der Zensur ein verbitterter Gegner „des Geislerkönigs des 18. Jahrhunderts“ und es verfielen nach seinem Antrage die ‚Pucelle‘, die ‚Pièces nouvelles‘, die ‚Poesies Badines‘ der Vertilgung.¹ Gingegegen begann man im Jahre 1789 zu Wien mit einer deutschen Ausgabe Voltairescher Werke in vier Bänden. Schon die zwei ersten Hefte dieser Ausgabe mußten die schlimmsten Besorgnisse wach rufen, und da sogar die Wiener Zeitung pomphafte Ankündigungen brachte, besuchte sich der Cardinal an den Grafen Kolowrat eine Vorstellung zu machen (10. Jänner 1790).

„Ew. Excellenz werden leicht einsehen, was für einen unerseßlichen Schaden Voltaire der Religion und dem Seelenheile versetzen wird. Denn schon in den Werken, die die zwei ersteren Bände dieser deutschen Ausgabe enthalten, wird mit unserer heiligen Religion das leichtfertigste Gespött getrieben. Es werden die unehrbaren Scherze vorgebracht und sogar wider das heiligste Geheimniß der Menschwerdung des Herrn und seiner Jungfräulichen Mutter mißbraucht. Die Texte der heiligen Schrift werden zum Scherze angewendet, der römische Pabst und seine ihm von Gott verliehene Schlüsselgewalt lächerlich durchgezogen; die römischen Prälaten als Sodomiten und ein großer Theil der Geistlichkeit als unzüchtig vorgestellt; wider das Fasten, Ablass, Fegfeuer und andere heilige Dinge scherzhafte Ausfälle gemacht; der Mönchsstand überhaupt verworfen, ihm Unverschämtheiten angedichtet und die von der Kirche gebilligten Klostergelübde Verbrechen wider den Staat und die Natur genennet. Mit dem Verächte des Herrn wird gespielt und unter die Richter aller Menschen ein Konfuzius, Solon, ein Helvezius gesetzt. Euer Excellenz werden von selbst einsehen, was großes Unheil dieses neue Unternehmen nach sich ziehen wird, und daß daher eine eifertige Hilfe nothwendig ist, welche allein von allerhöchsten Ort verschaffet werden kann, und daher ich auch Euer Excellenz nachdrücklichst ersuche, sich für eine so gerechte Sache zu verwenden.“

In diesem Falle war die Eintracht zwischen Pontificium und Imperium eine vollkommene. Denn Kaiser Joseph II., der schon am 29. Dec. 1787, als das Toben gar zu unverschämt geworden war, den Befehl erließ, daß die latholische Religion weder in ihren Dogmen noch in jenen Lehren, die „ohne Glaubenssätze zu sein, Ehrfurcht verdienen“, mittelbar oder unmittelbar in der Schule angegriffen werde, schickte nunmehr, ganz wie der Cardinal, ein Schreiben an Kolowrat:

„Da ich aus verschiedenen Annoncen öffentlicher Zeitungsblätter ersehe, daß die Werke des Voltaire in einer deutschen Uebersetzung hier aufgelegt und der Band zu 86 kr. verkauft werden, so werden Sie Mir anzeigen, was es mit dieser Über-

¹ Journalier l. c. 40.

setzung für eine Beschaffenheit habe, ob hierin alle die so häufig in diesem Werke enthaltenen religionswidrigen und Sitten verderbenden Piecen ebenfalls vorkommen, oder wie weit etwa diese Sammlung einer angemessenen Läuterung unterliege, weil es höchst unschicklich wäre, daß man das häufige in dem Original enthaltene Gift noch durch eine Uebersetzung absichtlich auch in Meinen gesammten Provinzen verbreiten wolle. Wornach dann auch die in Berlin bereits veranstaltete deutsche Uebersetzung hier einzuführen und zu verkaufen verboten werden muß, weil bei derlei Flitterwerke allemal in einer Uebersetzung das Giftstreiche verfliegt und nur das Platte der Religion und den Sitten um so nachtheiliger wird.“

Am 23. Mai 1781 wurde bei Hof. Kurzbock in Wien ein Buch ausgegeben unter dem Titel: „Beiträge zur Schilderung Wiens“ und schon am 25. d. überreichte Migazzi dagegen seine Beschwerbeschrift. Das Unflätige und Boshafte dieser Broschüre zu charakterisiren genüge folgendes: S. 25 wurde gesagt, daß die Mönche bei den Bräderschaften sich „nicht so sehr um die Seligkeit der Brüder und Schwestern als um den Geldbeutel derselben bekümmern;“ S. 64: „Ich mag den guten, gottgeweihten Jungfrauen nicht nachahmen, die das Brevier beten. Psalmen singen, ohne zu wissen was sie beten; der liebe Herr und Gott sieht zwar nur auf das Herz und nicht auf den Mund, allein bei diesen guten Mädchen, die seine Bräute sind, wird er gewiß nur auf den kleinen roten Mund sehen, der sich lieblich öffnet, um ihm Lob zu sagen, wengleich das Herz dabei nichts empfindet;“ S. 111: „Hinweg mit ihrem Kirchenrecht, das so boshafte Sätze lehrt, daß man die Güter diefeinder Mönche, die Renten wohlgenährter Domherren einschränken dürfe, daß der Regent das Recht habe, die Zahl der Klostergeistlichen zu mindern, die frommen Geschenke zu verbieten. Lauter ärgerliche Sätze, die der heilige Bellarmin niemals gelehrt hat, die ein heiliger Franziskus, Dominicus, Benedictus niemals geglaubt haben! Selig sind die einfältigen! Ich will also lieber einfältig als gelehrt sein, ich will meinem Obern gehorchen und sollte er mir gleich befehlen, den Speichel, den er ausgespien, aufzulecken;“ S. 118: „Lassen sie einmal sehen, was denn diese gutherzigen Dinge (die Nonnen) sind. Sie sind Geschöpfe, die aus eigener Einfalt oder Dummheit ihrer Eltern oder aus Familienstolz zwischen vier Mauern eingekerkert, und zwar auf ewig eingekerkert sind. Da lernen sie nur Bigotterie, fanatische Träume, hypochondrische Erscheinungen; denn sie lesen nichts anders, als solche schöne Büchelchen, wo alle die Heiligkeiten und Erscheinungen ihrer in Gott verschiednen Mitschwestern recht schön gedruckt zu lesen sind. Sie lernen nur mit ihrem geliebten Bräutigam, unsern Herrn

Jesu, Umgang haben: da kommt er bald als ein junger Knabe und tröstet sie; bald als ein Mann und gibt ihnen einen Brautring; nun kommt die Mutter des Herrn und setzt ihnen eine Krone auf. Entfernt von der bösen Welt, unbekannt mit den losen Jungen, die Mädchen lieben, um sie zu heirathen, empfinden sie jene listernen Triebe nicht, welche so viele Mädchen, die auf der verliebten Welt herumgehen und Mütter zu werden verlangen, oft Tag und Nacht quälen, daß sie bleich aussehen und in tiefster Schwermut ihr liebes, holdes Leben zubringen. — — Arme Geschöpfe! wäret ihr in ein Kloster gegangen! ihr hättet die Liebe nie kennen gelernt. Wäre Euch ja zuweilen eine Versuchung angekommen, so hättet ihr eure Zuflucht zu einem hl. Moys genommen, und die Versuchung wäre geschwunden. Ihr hättet einen lateinischen Psalm gebetet, der böse Feind wäre weiter geflohen, als die Grenzen der Welt sind. Von Euch hätte der böse Zimmermann gewiß nicht behaupten können, daß ihr Finger hättet.“ Diese Proben werden genügen, um die Verwahrung des Cardinals gerechtfertigt und begreiflich zu finden:

„Dergleichen Bücher, welche in die Hände aller Gattung Personen kommen, müssen in die Länge nothwendig solche irre machen und endlich den Glauben selbst schwächen, ja gar umstoßen. In den Kaffee-, Bier- und Gasthäusern auch andern Zusammentünften junger Wüthlinge macht man sich auf Kosten der Religion lustig. Die frechen Mägde, die ausgelassenen Hausknechte, Kutscher und Bediente, die ausschweifenden Handwerksburschen, ja was immer in dem Pöbel ungefüttet ist, werden davon einen zu ihren verderbten Absichten tauglichen, für die Sitten aber und für die Religion sehr schädlichen Gebrauch machen.“

Der Censurvorstand Chotel antwortete am 27. d. ausweichend: „Sr. Eminenz seien die Vorschriften zu bekannt, als daß man erst vorstellen müßte, daß die Censoren für sich zwar erlauben aber nicht verbieten dürften und daß der Vorstand nicht für die Unbescheidenheit haften könne, die ein Mitglied der Kommission in seinem Fache begehe.“ Charakteristisch ist der Schluß des Schreibers:

„Euer Eminenz gnädige Erinnerungen werden mir übrigens, da ich von der reinen Absicht derselben überzeugt bin, allzeit verehrtlich, und da sie nur auf das allgemeinste wahre Beste abzielen, ist meinem höchst unangenehmen und beschwerlichen Amte gewiß nützlich seyn, und ich werde solche geartete Rätze mit eben so vieler Dankbarkeit annehmen, als mein und aller redlich gesinneten und vernünftig denkenden Bürgern Vergnügen und Erkenntlichkeit lebhaft seyn wird, denen weisen und dem ächten Geiste der Kirche angemessenen Vortehrungen und Verordnungen zu gehorchen, mittelst welchen unser würdigster geistlicher Oberhirt nach und nach die da und dort bestehenden wahren Mißbräuche und selbst die übertriebenen unsrer Zeiten nicht anpassenden folglich mehr Aergerniß und Irrthümer als wahre Andacht und gründliche

Religion einflößenden Gebräuche, Übungen, Verhältnisse (wie derselbe schon bereits in verschiedenen Stücken rühmlichst gethan hat) aus dem Wege räumen; und durch gründlichen einförmigen Unterricht in den Schulen, auf der Kanzel, in dem Beichtstuhle dem Volke und allen Klassen der Stände die unveränderlichen Wahrheiten und Pflichten der Religion und Sittenlehre von denen ganz willkürlichen und den Umständen gemäß ohne Nachtheil des Christenthums einer Abänderung fähigen Dingen (in welchen jedoch ebenfalls Unterwürfigkeit und Ehrfurcht gegen dieselben billigende oder vorschreibende Geistliche und weltliche Obrigkeit, Pflicht des Unterthans bleibet) zu unterscheiden lehret, und uns, seine Heerde, gegen den Kergerniß gebenden Spott, die ungerechten Anfälle, die hämischen Verläumdungen der Freygeister, der Katholischen und unserer eigenen klüglichen Glaubensgenossen zu schützen und zu befeitigen trachten wird.“

Der Zeit nach die erste Schrift, die von der josephinischen Pressfreiheit Gebrauch machte, war das ‚Berkelein‘, betitelt: „Die Begräbniße in Wien.“ Der Verfasser sagte gleich eingangs, daß man sich mehr für die Beerdigung als für den Tod selbst zu fürchten habe. Ferner konnte man lesen, die Habsucht der Geistlichen fresse sich am Marke des Volkes wie Rastvieh satt (S. 26); es sei lächerlich, daß Schaaren weißer, schwarzer, brauner, weißschwarzer oder braunweißer Bettelmönche bei christlichen Begräbnißen immer vorantraben, und ihnen eine lange Reihe rotweiß- und schwärzmantelichter Geheimnißbrüder folgen (S. 9); es sei keinem Theologen in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß man die Seele in Himmel läuten, posauern oder mit einer Truppe Bettelmönche dahin portieren könne (S. 90); es sei zu wünschen, daß die Lehre der Theologen bekannter würde, die einstimmig sagen, daß eine einzige heilige Messe einen ganz unendlichen Wert habe, woraus die natürliche Schlußfolge sei, daß eine einzige heilige Messe so viel wie hundert wirken müsse. Diese Schrift machte ein ungeheueres Aufsehen; alles staunte über die Kühnheit des Angriffes. In wenig Tagen war die Auflage vergriffen und in der Zeit von einigen Monaten wurden nicht weniger als 21 Gegenschriften und nicht viel weniger Antworten auf dieselben auf den Büchermarkt geworfen. Mahnend erhob der Cardinal seine Stimme; er schrieb an Kollowrat, dieses Stück verursache bei dem Volke nicht wenig Gährung, die Religion und ihre Diener würden gar sehr verleumdet.

„Ich muß bekennen, daß ich hierüber ganz in Erstaunen gerathen bin. Das unartige und ganz unchristliche Betragen des Verfassers, die groben und pöbelmäßigen Ausdrücke, deren er sich immer und an allen Orten bedient, seine übertriebene Schmähacht wider den Clerus und hauptsächlich wider die Ordensgeistlichen; seine Kühnheit, oder vielmehr seine Unverschämtheit in Verwerfung solcher Dinge, die man seit vielen Jahrhunderten als einen Theil der kirchlichen Ceremonien bei christlichen Begräbnißen angesehen hat; seine rohe und niederrächtige Schreibart, die sich selbst

an einige wesentliche Punkte unserer heiligen Religion, zum Beyspiele an die Wiederholung des unblutigen Opfers für die Verstorbenen, wagen darf, und die man mit nichts als mit einer vollkommenen Unwissenheit in Religionsfachen entschuldigen kann; dieses alles, sage ich, machte meine ganze Aufmerksamkeit rege. Ich ward sehr bestürzt, da ich am Rande des Titelblattes diese Worte las: „Wien 1781.“ Ich glaube, daß man seit mehr denn hundert dreßsig Jahren und seit dem glücklichen Zeitpunkte, in welchem Ferdinand der zweyte und der dritte die wienerischen Buchdruckereyen von protestantischen Satiren gereinigt haben, am Rande eines solchen Titelblattes und vor einem solchen Buche den Druckort „Wien“ nicht mehr gesehen oder gelesen hat.“

Die Censur war aber nicht der gleichen Ansicht.

Glücklicher war der Cardinal-Erzbischof in seinen Bemühungen gegen des Abbé Raynal *L'histoire philosophique et politique du commerce des Euro; éens*; er konnte aber auch (20. Oktober 1781) darauf hinweisen, daß dieses Buch schon in Frankreich gerichtet worden sei. M' de Segnier habe im Parlamente gezeigt, wie Raynal die ärgerlichsten und gefährlichsten Sätze wider die christliche Religion, deren Geheimnisse und wider die geheiligte Macht der Könige ausgehecket habe. Damit habe er bewirkt, daß dieses Buch öffentlich von dem Scharfrichter verbrannt und dessen Verkauf unter schärfester Bestrafung verboten worden sei.

„Sollte nicht eben derselbe Wunsch allhier erreicht werden, dieses Werk mit gleichem Schicksal aus dem Staate zu verdrängen und dessen Daseyn auf ewig zu verbannen, um das Gift nicht in alle Staatsmitglieder zu vertheilen? Und gleichwohl erlaubet sich die Neugier und der Durs, zum Eigennus dieses Werk in den wiener Zeitungen 71, 72, 74, 77 zum öffentlichen Verkauf anzukünden und feil zu bieten. Dieses Werk, ein Meisterstück der Gottlosigkeit, der Verwegenheit und Verachtung alles dessen, was der Religion und dem Staate heilig seyn kann, wird mit allem Eifer ergriffen und aufgekauft, um sich mit Grundsätzen bekannt zu machen, die die Religion und den den Königen schuldigen Gehorsam und Verehrung umstossen und zum Phantom umschaffen.“

Am 14. November erwiderte Blänegen:

„Eurer Eminenz anhero abgegebene Nota wegen des hier zugelassenen und in den hiesigen Zeitungen zum Verkauf öffentlich angekündigten in Frankreich verurtheilt und verbrannten Buchs des Abbé Raynal habe Se. Maj. allerunterthänigst vorgeleget. Da nun allerhöchst dieselbe hierüber allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß weder der öffentliche Verkauf dieses Buchs gestattet noch solches in einem Buchladen oder Catalogo gebuldet werden solle, von hierwegen sowohl an die hiesige k. k. Censur-Commission als an die übrige sämmtliche Behörden das nöthige ergeheth.“

Ergreifend ist die Schilderung von dem trostlosen Zustande der Religion und den Verwüsthungen der Schandlitteratur, wie sie der Cardinal-Erzbischof dem Kaiser entwarf, als er ihm die Schrift: „Allgemeines

Glaubensbekenntnis aller Religionen. Dem gesunden Menschenverstande gewidmet. Wien, 1784“ zur Unterdrückung empfahl. Schon sei die Stimme der Priester und Seelsorger nicht mehr zureichend, um sich dem von allen Seiten ergießenden Strom zu widersetzen, denn in den Predigten und Unterweisungen fänden sich jene noch allein ein, welche „von ihrer vorigen Erziehung in ihren Herzen noch die Religion eingebracket haben.“ Aber auch diese seien nicht vermögend, ihre eigenen Kinder von der Verführung zu bewahren, welche allgemein sei und bleibe ihnen nichts anderes übrig, als das Schicksal ihrer Nachkommenschaft zu bedauern und zu beweinen. Seine Majestät könne diesem Übel allein noch Einhalt thun.

„Die ganze Bemühung gewisser ausschweifender Leute gehet nicht allein dahin, den alleinseligmachenden Glauben sondern alle übrigen Religionen, die sich christlich nennen, zu Boden zu werfen und eine gewisse sich so nennende natürliche Religion einzuführen, welche der menschlichen Vernunft oder besser zu sagen, dem selten mit einer wahren Vernunft verbundenen Witze zur Beurtheilung überlassen seyn soll, welche aber sich in dem endiget, daß wie einstmal die Heyden ihre Götter also diese unglücklichen Leute die Religion nach ihrer verderbten Einbildungskraft bilden und gleichsam zu einem Werk ihrer Hände machen, hiemit gar keine Religion haben. So haben Rousseau, Voltaire, Raimald, so alle ihre Anhänger die Religion behandelt, welche sich die aufgeklärten Philosophen zu seyn rühmen. Dieses Unwesen greift eben soweit um sich, als die Ausartung und Verderbniß der Sitten sich verbreitet, und diese Ausartung und Verderbniß der Sitten wird in Eurer Majestät Residenz Stadt und übrigen Landen durch die ärgerlichen und elenden Broschüren täglich befördert. Uble Bücher und dergleichen Broschüren waren allezeit die giftigsten zugleich aber die geschicktesten Mittel und die vorzüglichsten Wege, durch welche die Hölle und ihre boshaften Anhänger ihre Angriffe wider die wahre Kirche und Religion gewagt haben; und eben so geschieht es in unseren Tagen. Hier lege ich bei ein neues Probstück, welches um so gefährlicher ist, als jedermann es sich leicht verschaffen kann und als die Jugend zum Guten sehr wenig Antriebe, zur Ausschweifung hingegen allen Vorschub hat; sie wird gar leicht diese neue Glaubens-Bekanntniß mit Freyden annehmen.“

Sogar die Censur unterstützte die Gründe des Beschwerdeführers; doch vergebens

Am 12. September 1785 beschwerte sich Migazzi über das von der Censur-Commission tolerierte Gedicht: „Glaubensbekenntnis eines nach Wahrheit ringenden Mannes.“ Er fühle sich auf das strengste verpflichtet, alles was der heiligen Religion zu nahe trete und die rechtgläubigen Unterthanen des Kaisers dieser göttlichen Gabe zu berauben einen nicht entfernten Anlaß geben wünte, dem Kaiser vor Augen zu legen. Denn wenn er es durch ein sträfliches Stillschweigen nicht thäte, so würde er Gott, der Kirche und Seiner Majestät selbst untreu sein.

„Die Absicht dieses Buches ist und kann keine andere seyn als die offenbarsten Glaubenswahrheiten überhaupt in Zweifel zu ziehen und solche Grundsätze auszustreuen, welche nicht nur Katholiken sondern auch Schismatiker, Lutheraner, Kaldinisten und alle, die an einen Erlöser glauben, verabscheuen müssen. Denn obwohl es ungezweifelt ist, daß der Glaube sowohl als der Verstand Gaben Gottes sind, welche uns, um unsere zeitliche und ewige Glückseligkeit zu erlangen, von Gott mitgetheilt worden, so behauptet doch der Verfasser des benannten Büchels, daß die Vernunft dem Glauben stets entgegen, und beyde Gaben, der Glaube sowohl als der Verstand, so schwach seyen, daß keine aus beyden dem Menschen in seinen Handlungen auf den rechten Wege zu leiten vermöge. Ich zeige nur die auffallendsten Irrthümer; als Seite 9. Nur da wo die Vernunft mit ihren Blößen nicht hinreicht; fängt das Reich des Glaubens an, doch wer hat des Verstandes Arm gemessen? und wer bestimmt, wie weit er reichen kann? Und Seite 24: So stürzt Vernunft das nieder, was ich glaube, und so verdammt der Glaube, was ich weiß.“

Der oberste k. k. Kanzler Leopold von Kolowrat berichtete in einer Note hierüber, er und van Swieten wären der Meinung, daß dieses nach den Direktivregeln der Censurs-Commission nicht erlaubte sondern bloß tolerirte zum Verbot aber nicht geeignete Gedicht ohnehin wegen der Sprache und seiner Schreibart der geringeren Classe nicht verständlich sei. Martini schrieb die Worte ins Protokoll: „Ich würde mich nicht getraut haben, das Werk zu tolerieren, weil auch die nicht gerügten Worte S. 11 Nr. 1:

„Und einen Geist, den Du selbst frei geschaffen,

Nicht so wie sie aus Joch des Glaubens spannst.

die Offenbarung leugnen.“ Um aber das Aufsehen nicht zu vermehren, dürfte es bei der Tolirierung sein Verbleiben haben. Die Bedenklichkeit obiger zwei Verse solle der Kommission gegenwärtig gehalten werden. Joseph II. resolvierte (19. Sept.)

„Ich beangnehme das Einrathen der Kanzley; dem Kardinal Erzbischof ist die Ursache, warum dieses Gedicht tolerirt worden ist, schriftlich bekannt zu machen und sind demselben zugleich seine Irrwahn und die Von ihm angeführten falsche argumente zu erkennen zu geben.“

In Ausführung dieses Auftrages beehrte Chotel den Erzbischof, daß Glaubensbekenntnis sei tolerirt, weil es als Dichterische Schilderung eines im Glauben noch nicht befestigten Mannes bloß die Lage eines Zweiflers darstelle, und folglich ebensowenig den Glauben verwerfe als die Vernunft verdamme. Eine unbefangene und aufmerksame Durchlesung dieses Gedichts werde den Kardinal von der Stärke aller für den Glauben angeführten Gründe überzeugen, wozu selbst die Unruhe zu zählen sei, die sich der Zweifler dadurch zuziehe, daß er nicht wisse, wie weit der Verstand reichen könne. Da endlich selbst einleuch-

tend sei, daß der Zustand eines Menschen, der Gott bitte, ihm den Glauben oder den Verstand zu nehmen, mehr abschrecken als reizen werde, und also dieses Gedicht, weit entfernt, der heiligen Religion zu nahe zu treten, seiner Majestät rechtgläubigen Unterthanen, die es zu verstehen fähig wären, diese göttliche Gabe vielmehr verehrungswürdig und teuer machen müsse, so werde der Herr Cardinal ohne Zweifel erkennen, daß seine auf Mißverstand und irrige Vorderfätze gebaute Vorstellung keine Wirkung haben kann.'

1786 erschien in Wien ein von der Censur unbeanstandetes Schriftchen: „Der Schatz zu Mariazell; aus der Handschrift eines verstorbenen Schatzmeisters.“ Das Broschürchen strotzt von Gemeinheit. Es sei nur ein Beispiel ausgehoben. S. 15 werden verzeichnet: „5 goldene und 23 silberne Podices, die aber besonders aufbewahret und nur großen Herren vorgezeigt werden. Sie wurden sämmtlich von vornehmen Leuten verehret, die an der goldenen Ader litten und durch ihr Vertrauen große Erleichterung erhielten.“ Am 5. März legte der Cardinal dieses Büchel, welches in der Zeitung öffentlich zum Verfaufe angekündigt und „mit großen Buchstaben ausgezeichnet worden“, Sr. Excellenz Grafen v. Kolowrat vor, mit folgendem Begleitschreiben:

„Die spöttischen und ärgerlichen Wendungen, welche der Fürbitte der seligsten Mutter und den durch solche von Gott erhaltenen Gnaden gegeben; die schändlichen Gestalten, die den Opfern angedichtet werden, müssen nothwendig die katholische Religion mehr und mehr herabsetzen, selbe lächerlich machen und die Ausschweifungen wider solche vermehren; den Glaubensgegnern aber zu den empfindlichsten Anzüglichkeiten Anlaß geben. Eure Excellenz werden selbst erleucht einsehen, daß meine Pflicht mir nicht gestatte, diesfalls unempfindlich zu seyn, selbe fordert vielmehr, daß ich Hochselben diese meine billige und gegründete Bekümmerniß nicht enthalte und zugleich angelegentlichst bitte, sowohl der gegenwärtigen Broschüre als auch andern von dieser Gattung, welche besonders bei der Jugend und bei dem gemeinen Volke die Verführung und die nur allzusehr bereits eintreibende Geringschätzung der alleinseigmachenden katholischen Religion verbreiten und vermehren können, Einhalt zu machen.“

Der Kaiser begnügte sich aber mit der Notiz: „Dient zur Nachricht.“

1785 erzählte man sich in ganz Wien eine Geschichte, welche auf den Charakter des Cardinals Migazzi ein sehr bedenkliches Licht fallen ließ. Er sollte Grafen Kolowrat bewogen haben, das nicht ganz freigegebene Buch ‚Vertreibung der Jesuiten aus China‘ von der Censur zu begehren, es demselben abgenommen und eilig zum Kaiser getragen haben, um van Swieten zu verklagen, weil er ein solch standalöses Buch gegen Schedula freigebe. Joseph II. aber hätte an Kolowrat ein

Billet abgelassen, er möge aus dieser verschlagenen und arglistigen Handlung überzeugt sein, wie Cardinal sein Zutrauen und die Freundschaft, die er für ihn habe, mißbrauche, und es sich künftighin zu einer Warnung sein lassen. Damit aber auch alle übrigen auf ihrer Hut wider solche Ränke sein könnten, so solle dies kaiserliche Billet in dem Kanzlei-protokoll eingetragen werden. Die ganze Geschichte trägt das Merkmal der Dichtung an der Stirn und ist zu albern, um ernst genommen werden zu können. Doch eben damals wurde die Verhöhnung und Verleumdung gegen den Cardinal Erzbischof systematisch getrieben¹ und das Gerücht wollte nicht verstummen. Deshalb entschloß sich der Cardinal zu einer Eingabe an den Kaiser.

„Allergnädigster Herr! Es verbreitet sich in der Stadt der allgemeine Ruf, daß ich einen Schritt gewagt, der mir Eurer Majestät Ungnade zugezogen habe. Man scheuet sich nicht, zu behaupten, daß ich den Grafen von Kollowrat verleitet habe, das gottelästliche Werkchen: ‚Die Vertreibung der Jesuiten aus China‘ in seinem Namen für mich zu Erreichung ungleicher Absichten von der Censur anzubeglehen; und da dieser Minister ein Exemplar der Ordnung nach erhielt, ich es mit List von seinem Tische entzogen und Eurer Majestät sammt vielen Beschwerden wider die Censur zu Füßen gelegt hätte. Ich sollte dieses Ministers Freundschaft gegen mich in diesem Falle gemißbraucht haben, um mit dieser Broschüre wider die Censur bey Eurer Majestät einen lebhaften Ausfall zu machen. Wenn diese Verleumdung dem Publico nicht mit dem Besatze glaubwürdig gemacht worden wäre, daß ich mich mit Eurer Majestät Ungnade dadurch beladen, so würde ich sie, wie alle übrigen mit standhafter Geduld ertragen und mich mit dem eigenen Bewußtsein getröstet haben; allein diese Verleumdung ist von solchen Umständen begleitet, daß sie mir unmöglich mehr gleichgültig seyn kann. In meinen vielfaltigen und wichtigen Bedienstungen habe ich mir nie niedere Ränke, nie schiefe Wege, nicht einmal zu Betreibung weltlicher Geschäfte erlaubet; ich verabscheute solche auch stets in meiner nicht unwirksamen und feurigen Jugend: wie sollte ich diese jetzt in meinem hohen Alter und in den erhabendsten Verrichtungen meines heiligen Amtes aussuchen und so sehr mich dadurch abwürdigen! Eure Majestät sind zu einsichtsvoll und zu erleucht, um sich durch diese giftige und sonderbare Verleumdungsart auf einen solchen Gedanken führen zu lassen, der mein Hirtenamt ganz entheiligen und so sehr vor dem Publico erniedrigen müßte. Jedermann soll für seinen guten Namen Sorge tragen; ein Bischof muß nach dem ausdrücklichen Befehl des Apostels sonderbar darüber wachen.“

Doch diese Vorstellung kam zurück mit der Randbemerkung vom Kaiser:
Si fecisti Nega, de reliquo olet fama.

¹ Nieß doch die Censur eine Schrift frei, in der Magazzi ausgeschämt verhöhnt und lächerlich gemacht wurde: „Dringende Vorstellung der Gemeinde von Wien an ihren Oberhirten bei Gelegenheit einer Predigt, welche er zu Neustadt soll gehalten haben. Zum Druck befördert von Gottlieb Geistreich.“ Wien 1785 bei S. Hartl.

Schmerzvoll, aber auch voll Unwillen antwortete der Cardinal:
(12. Mai).

„Aus Eurer Majestät mildester Aeußerung auf meinen in der reinsten Wahrheit gemachten unterthänigsten Vortrag muß ich, leider! wahrnehmen, daß höchstselben den Glauben, welchen ich doch gewis verdiene, mir absprechen. Erlauben Eure Majestät daher, daß ich mich der Sprache bediene, welche eine Seele, die nicht niederträchtig ist und sich ihrer Unschuld bewußt ist, gebrauchen muß. Niemand wird mich mit Recht beschuldigen können, daß ich Euer Majestät in meinen mündlichen oder schriftlichen Vorträgen jemals zu betäuschen gesucht. Die Ehrfurcht, welche ich Eurer Majestät schuldig bin und die Rechtschaffenheit, welche mein Amt von mir begehret, habe ich niemals hindangesezet. Ich scheue die schärfste Untersuchung darüber nicht; ich wünsche sie vielmehr und bitte sehnlichst hierum. — Will man unerachtet dessen mich vor der Welt anders erscheinen machen, als ich in der That bin, und meine Handlung, von welcher die Frage ist, in ganz anderer Gestalt gehässig abbilden lassen, so bleibet mir die sichere Hoffnung über, daß die Unschuld zwar eine Zeit unterdrücket in die Länge aber niemals zu Schanden werden wird. Allergnädigster Herr, mein geheiligtes Amt fordert von mir, daß ich meine Ehre mit Stillschweigen den Verleumdungen nicht preisgebe, da ich diese zu den Berrihtungen meines Dienstes nöthig habe.“

Wie weh Migazzi dieser ganze Vorgang that, ersehen wir daraus, daß er einen Bericht seines Benehmens, „welches man bei dem Publiko gehässig zu machen getrachtet hat“, aufschrieb¹ und sich so weit verdemüthigte,

¹ „Das Büchlein, die Vertreibung der Jesuiten aus China, ist mir verpöschert zugesendet worden, ohne daß jemand sich dießfalls zu erkennen gegeben hätte. Solches habe ich Sr. Excellenz dem Herrn Grafen v. Kollowrat zur Einsicht gegeben, und da ich einige Tage darauf mich bey demselben in der Frühe eingefunden und von diesem verdammlichen und gotteslästerlichen Werkchen gesprochen, so setzte ich hinzu, daß ich mich Sr. Majestät zu Füßen zu legen und höchstselber davon Nachricht zu geben gedente. Weil ich aber diese Broschüre nicht bey mir hatte, hingegen selbe auf Sr. Excellenz Tische sah, so bath ich den Herrn Grafen, mir dies Büchel zu erlauben, um es Sr. Majestät vorlegen zu können, und erbot mich, dafür das Reinige zu geben; denn von seinem Hause dächte ich mich unmittelbar nach Hofe zu begeben. Mit seiner Erlaubnis nahm ich dann solches zu mir und überreichte es Sr. Majestät mit der ausdrücklichen Aeußerung, daß mir zwar bekannt sey, daß die Censur es verboten habe; doch aber würde dies Verbot wenig helfen, wenn man es, wie solches mit anderen schlechten Bücheln geschehen, gegen Zettel ausfolgen ließe; die Erfahrung zeigte, daß theils auf diese Art, theils durch andere geheime Wege die Stadt Wien von dergleichen der Religion zu nahe tretenden Broschüren angefüllt worden sei. Ich bat also Sr. Majestät unterthänigst, zu befehlen, daß auf beydes ein obachtames Aug getragen werden möge. Hier ist lediglich zu bemerken, daß Seine Majestät auf den Argwohn verfallen, als wenn ich von diesem Buche nur eine Nachricht nicht aber das Buch selbst gehabt und daher den Herrn Grafen von Kollowrat verleitet hätte, dieses von der Censur anzubegehren, und daß Sr. Excellenz selbes sodann mir mittgetheilt hätten, auch sofort von mir hiewon Gebrauch gemacht

der Eingabe an den Kaiser folgende Bescheinigung seines Weihbischofes Arzt beizulegen: „Da ein ungleicher Ruf in der Stadt wider Se. Eminenz den Herrn Kardinal Erzbischof ausgebreitet wird, als ob Selber von der Brochur, die Verbannung der Jesuiten aus China betitelt, welche Se. Excellenz Herr Graf von Kollowrat von der Censur erhalten, einen unanständigen Gebrauch gemacht; zumalen behauptet werden will, daß Se. Eminenz besagte Brochur zuvor nicht gehabt sondern erst von gedachten Sr. Excellenz bekommen hätten: alls erkläre ich hiemit bei meiner bischöflichen Würde und selbst im erforderlichen Fall unter einem Eid, daß, da Se. Eminenz mir gedachte blau stiftierte Brochur mitgetheilet hatten, ehe ich sie ganz ausgelesen, von mir wiederum mit der ausdrücklichen Erinnerung: um selbe mehr ernannten Herrn Minister zur Einsicht übergeben zu wollen, zurückgefordert haben.“

Josef May, Lehrer im k. k. Taubstummeninstitute in Wien, gab eine Leihbibliothek für Volks- und Jugendlehrer heraus. 1789 kündigte er in einer Beilage dieser Leihbibliothek an, „da unsere Abnehmer einstimmig verlangt haben, ihnen vor allem das vortreffliche Werk Philothea oder die ersten Lehren der Religion von Villamae 5 Theile zu liefern, so dient zur Nachricht, daß der erste Theil wirklich unter der Presse ist.“ Für manche „knapp besoldete“ Pfarrer, Katecheten und Schullehrer und „besonders für die Alumnen in den k. k. Generalseminarien“ traten sehr bedeutende Preisermäßigungen ein. Der Oberhirte, der über Villamaes Werk urtheilte, es sei tauglicher einen Freidenker, als einen Christen zu bilden, machte einen Auszug und unterbreitete ihn dem Urtheile des Kaisers. Wir geben daraus nur ein paar Sätze. Bezugs der Ewigkeit der strafenden Vergeltung hieß es S. 79: „Die wahre Güte und Weisheit kann die Leiden, das Übel wohl als Mittel gebrauchen, — kann sie aber das Elend zur Endabsicht haben und als letzten Zweck betrachten? Wäre das Güte? Ein endliches, letztes, ewiges Verderben der Geschöpfe wäre ja bei dem Schöpfer Endabsicht, letzter Zweck. Warum, könnte der Elende sagen, warum, Gott, schuffst du mich? Was nötigte dich dazu, einen Menschen zum Dasein zu rufen, von dem du in deiner Allwissen-

worden wär. Allein Se. Excellenz der Graf von Kollowrat haben Se. Majestät versichert, daß, bevor er etwas von dem Büchel gewußt, ich es ihm schon zu lesen gegeben habe, und er erst hernach solches von der Censur anverlangt, und hat mein Exemplar, welches ich ihm statt des seinigen gegeben, S. Maj. vorgezeigt. Dieser ist der wahre einfache Hergang.“

heit mußtest, daß er ewig elend sein würde? — Diesen Gedanken haben die Menschen mit Hartnäckigkeit verfochten und diejenigen als Gottlose verdammt und verfolgt, die dawider sprachen. Wollen denn die Menschen durchaus ewig verdammt sein? Ist es nicht Raserei?“ Seite 95 f. „Ihr wisset, daß Könige und Fürsten gegen einander oft Krieg führen. Nach einer Schlacht danket die siegende Partei der Gottheit, als wenn die Gottheit ihnen geholfen hätte, die Überwundenen zu meßeln und in Angst und Schrecken zu stürzen. Von beiden Seiten wird gebetet. Wen soll die Gottheit anhören? — Gott erhört keines von diesen Gebeten. Er überläßt beide Parteien ihrem Mute, ihrer Geschicklichkeit und Klugheit und den günstigen oder nachtheiligen Umständen. — Unsere Gebete um den Sieg wären wahre Beleidigungen, wenn Beleidigungen gegen Gott möglich wären. Man sollte sich in diesem Falle hüten, Gott anzurufen, um nicht durch diese frevelhaften Gebete die Strafe Gottes auf sich zu laden. — O ihr Menschen, wähnet doch nicht, daß ihr den, den ihr selbst den Allgütigen, den Allweisen, den Allerhöchsten, euren Gott, euren Vater nennt, durch eure unüberlegten Gebete zum Werkzeug eurer kleinfügigen Händel und eurer blutdürstigen Leidenschaften machen werdet! Ich weiß, ihr Großen, warum ihr eure Völker zu diesen Gebeten auffordert. Ihr wollet ihnen dadurch Mut und Eifer für eure Angelegenheiten einflößen. Es sei darum; wendet aber nicht die Religion dazu an; verderbet die Religion eurer Untertanen nicht.“ Es müssen doch merkwürdige Anschauungen geherrscht haben, wenn man denen, welche zum Dienst des Altars, zur Seelsorge erzogen werden sollten, keinen besseren Dienst erweisen zu können vermeinte, als daß man ihnen solche ‚Sittenlehren‘ und ‚Predigten‘ als Muster hinstellte. Dies sprach der Cardinal der Majestät gegenüber in dem Begleit Schreiben zu obgenanntem ‚Auszuge‘ (5. Hornung 1789) offen aus:

„Der Auszug, den ich hier belege, wird Euer Majestät überzeugen, welche irrige, der katholischen ja aller christlichen Religion entgegengesetzte Grundsätze dieses Buch in sich enthalte; Grundsätze, welche desto schädlichere Eindrücke auf alle Lesenden und vorzüglich auf die schwache Jugend machen müssen, je reizender schon der Titel dieses Buches ist, und je verborgener sich das Gift unter dem Namen der ersten Religionslehren in die Seelen der unerfahrenen Leser einschleicht. Was die Väter und Concilien, was christliche Landesfürsten, ja was selbst rebliche Protestanten eingesehen haben, das erfahren wir leider zu unsern Zeiten in vollem Maße. Das Licht des Glaubens beginnt immer mehr zu erlöschen, die christliche Denkungsart geht immer offener zu Grunde, unsere Jugend wird von der Seuche des Unglaubens immer sichtbar angesteckt. Alles dieses ist eine natürliche Folge der so sehr sich ver-

breitenden bösen Blätter. Der feurige Jüngling, dem alles willkommen ist, was nur das Gepräge der Neuheit führt, liebt solche Schriften — welche schädliche Eindrücke werden sie nicht machen? — Wir sehen hierin nicht nur das Verderbniß gegenwärtiger Zeiten, wir sehen auch dem Verderbniße eines ganzen nach uns folgenden Geschlechtes zitternd entgegen!“

Die Censur-Hofkommission versicherte hingegen, es sei dies ein vorzügliches Buch, aus welchem alle Katecheten größten Nutzen ziehen könnten, und dessen zweideutige Stellen einen gut unterrichteten Klerus in der Orthodoge sicher nicht wankend machen würden. Der oberste Hofkanzler Graf Kolowrat unterstützte des Cardinals Beschwerde. Im Staatsrate drang Eger für den Fall, als das Werk in Oesterreich nachgedruckt werden sollte, auf Ausmerzung der anstößigen Stellen. Hayfeld hatte den Mut zu sagen, man sollte derlei so dogmatisch handelnde Schriften der geistlichen Censur unterziehen, welche über die Rechtgläubigkeit allein zu entscheiden berufen sei. Es war höchste Zeit, Raunig zu Hilfe zu rufen. Dieser verwarf solche Censur, unter welchem Titel immer sie geübt werden wollte, nannte des Cardinals Gedanken über die natürliche Religion ‚verworren‘, da doch die ‚natürliche‘ Theologie und Moral ein Hauptteil der Philosophie und damit wesentliche Stützen der geoffenbarten Gotteserkenntnis und Sittenlehre seien. Gleichwohl gab er dem Cardinal recht, insoferne derselbe die Verbreitung des Buches namentlich unter den Seminaristen zu hindern trachtete. In der That verbot der Kaiser am 19. Mai das Buch seiner antikatholischen Tendenz willen. Doch die Censur-Kommission brachte es dahin, daß Joseph II. am 21. Juni das Verbot aufhob, ohne jedoch den unveränderten Nachdruck, welchen May begonnen hatte, zu gestatten. Es wanderte daher diese Auflage bis auf 5 Exemplare, welche auf des Kaisers Befehl unverkauft blieben, ins Ausland.¹

Die josephinische Zeit war eine ehrlose, eine schredliche Zeit. So oft es einen neuen Angriff auf Religion und Kirche galt, mußte eine Hezbrotschüre die Wege bereiten, und wenn Mißbräuche nicht da waren, um wenn auch nicht den Grund doch den Vorwand abzugeben, mußten Lügen und Verleumdungen zum Ziele führen. 1784 erschien anonym die Schrift „Monachologie“, in welcher die Unterschiede der Mönchsorden mit den Kunstwörtern, die Linne's Naturgeschichte für Käfer und Insekten festgesetzt hatte, geschildert wurden. Der Verfasser leistete an hüllenloser Rohheit und schamloser Gemeinheit das Äußerste. Das Ge-

¹ Hod., Staatsrat. 505 f.

schlecht der Mönche, heißt es in den Einleitungsworten, ist in drei Familien einzuteilen, in Fleisch- und Fische- und Fleisch-Fische fräßige Mönche. Die Kennzeichen der Gattung seien vom Kopfe, den Füßen, dem Hintern, der Kapuze und der Tracht abzuleiten. Die Definition von Mönch lautet: „Der Mönch ist ein menschenartiges, behütetes, zur Nachtzeit heulendes, durstiges Tier.“ Der Begriffsbestimmung von Mönch entspricht seine Beschreibung. „Der Mensch redet, vernünftelt, will. Der Mönch, zu Zeiten stumm, hat weder Urteilstkraft noch Willen; nur die Willkür regiert ihn. Des Menschen Haupt steht aufrecht, des Mönches Kopfes ist vorgebeugt, mit zur Erde gesenkten Augen. Der Mensch sucht im Schweiß des Angesichtes sein Brot, der Mönch wird im Müßiggange gefüttert. Der Mensch wohnt unter den Menschen; der Mönch sucht die Einsamkeit und vertriecht sich lichtscheu. Woraus denn klar ist, daß der Mönch eine Art Säugetier sei, das vom Menschen verschieden ist, ein Mittelbeing zwischen Menschen und Affen und diesem noch näher, als von dem er sich nur kaum durch Stimme und Speise unterscheidet. Das häßlichste im Tierreich der Aff wie ähnlich ist er euch! Der Nutzen des Mönches ist, den Raum zu füllen und zu fressen“

Diese Schandschrift¹ veranlaßte den Cardinal am 10. Juni 1784 eine „gehorsamste Vorstellung“ zu überreichen. In derselben jagt er:

„Ich sehe mich sowohl meines heiligen Amtes wegen als auch um das Ärgerniß von allen Gutgesinnten abzulehnen, vor Gott verpflichtet, die mächtige Hilfe Ew. Maj. zum Schutze so vieler frommen und gelehrten Männer anzusehen. Ich unternehme dies um so zuversichtlicher, je mehr ich auf die selbst eigene Frömmigkeit Ew. Maj. vertraue; denn die Schreißsucht ging so weit, daß kein Gesetz der Ehrbarkeit, der Sittlichkeit, der Religion mehr zu gelten scheint; und Leute, denen gründliche Gelehrsamkeit zum Spotte ward, setzen nun ihren unseligen Ruhm darein, daß sie alle Schranken der Wohlansständigkeit, wovon sie noch Anfangs eingehalten wurden, kühn überschreiten, wider alles, was geistlich ist, Ordensmänner und Seelsorger, in allerlei Gestalten der verwegensten Schmähungen losziehen und öffentlich oder unbedacht-

¹ Der volle Titel lautet: „Joannis Phisiophili Specimen Monachologiae, methodo Linæana, tabulis tribus æneis illustratum, cum adnexis thesibus e Pansophia P. P. P. Fast, Magistri Chori et Rectoris Ecclesiae Metropolitanae Viennensis ad St. Stephanum, quas praeside A. R. P. Capistrano a Mulo S. Antonii, lectore Theologiae ordinario, hora IV post prandium in vestibulo Refectorii Conventus defendent P. Tiburtius a vulnere Theresiae et P. Theodatus a stigmatibus Francisci, fratres Conventualium Minorum, Augustae Vindelicorum. Sumptibus P. Aloysii Merz, Concionatoris Ecclesiae Cathedralis.“

sam mit der allgemeinen Verachtung der Heiligkeit zugleich das ganze Gebäude der heiligen Kirche und der wohlthätigen Religion untergraben.

Das Übel blieb da, wo es anfieng, nicht stehen, sondern wuchs so sichtbar an, daß Hirn und Schafe, ich sage es mit Betrübniß des Herzens, dem Umsurze der Religion mit heiligem Zittern entgegen sehen. Anfangs zog man wider Gebräuche los, die zum Wesen der Religion nicht gehören aber durch fromme Absicht unserer Väter und durch einen langwierigen Gebrauch in der Kirche ehrwürdig sind: man nahm sich die Mühe nicht, die Mißdeutung oder Übertreibung einzelner Gläubiger von der ächten Deutung der Kirche zu unterscheiden; man spottete derer, die diese Mühe auf sich nahmen und die ungelehrte oder unbedachtsame Verwirrung zu heben suchten, man würdigte alles, gleichwie nichts so heilig ist, was nicht durch schiefe Wendung lächerlich werden kann, bis zum Unsinn herab; man warf endlich ohne Unterschied Übertriebenes und Mäßiges, Mißbräuche und heil. Ceremonien unter dem verhaßten Namen des Aberglaubens auf einen Klumpen zusammen. Darauf fing man die Töbung mit vollen Fackeln zu preisen an, nicht jene christliche Töbung, womit wir unserer Brüder Fehltritte und Irrungen um Gottes Willen nachsehen, und wovon die Weisen der Welt nur gar zu ferne sind, sondern vielmehr diese, die sie im Herzen haben, sowie es ihnen wohlgefällt und vortheilhaft ist, zu glauben und zu handeln. Dann giengen sie auf die Verkünder evangelischer Wahrheiten über, die keine Sendung hatten und nicht einmal in den Grundwahrheiten der heiligen Lehre unterrichtet waren, und machten nicht nur unschädliche bittere sondern auch falsche, betrüglische lügenhafte Ausfälle. Zugleich fielen sie die Diener der Kirche ohne Unterschied, vorzüglich aber die Ordensstände, welche die Kirche gebilliget und die Fürsten aufgenommen haben, recht wüthend an: sie scheuten sich nicht, Kleidung, Sitten, Gewohnheiten, Gesetze, guten Namen selbst einzelne Personen, nicht mehr versteckt und hinterlällig sondern offenbar zu schänden, so daß niemand mehr seines ehrlichen Namens sicher ist, der es nur wagt, eine Meinung zu äußern, die diesen Toleranten zuwider scheint.

Ew. Maj. sehen es ungewisfelt ein, auf welche Schrift (*Monachologia*) ich insbesondere zeigen wolle, auf eine Schrift, erhabenster Monarch, in welcher wir so viele handgreifliche Verleumdungen wider Ordensgeistliche, so viele Schmähungen, Unbliden und Lügen in einem rohen, oft schmutzigen, durchaus unverstämten Tone übereinandergehäuft lesen, daß wir so was nie noch in einem lutherischen oder calvinischen Buche gefunden haben. Ja was noch mehr ist, finde ich in keinem Buche des heidnischen Alterthums so viele Sätze der Schmähung mit schlüpferigen und unehrbaren Ausdrücken durchwebt, als unsere tolerantesten Katholiken Männern anbinden, die sich der Religion vorzüglich geweiht und die evangelischen Rätke unseres göttlichen Stifeters zur Nichtschmür ihres Wandels gewählet haben.

Ich müßte mich also selbst für einen Meutling und Verrätker des Hirtenamts, welches mir Gott auftrug, ansehen, wenn ich nicht meine gehorsamste Vorstellung vor Ew. Maj. Thron brächte und zu Höchstenselben dringend flehte, einer so zügellosen Kühnheit Einhalt zu thun.

Es ist hier zu thun, erhabenster Monarch, um die Aufrechthaltung der Sittlichkeit, um den Schutz der öffentlichen Ehrbarkeit, um die Rettung des guten Namens so vieler Bürger, die zugleich einer der edelsten Theile unserer Kirche sind. Um meinen

Namen bin ich nicht sehr besorgt; man lasse seine Wuth wider mich los, ich werde es jederzeit mit standhafter Geduld ertragen, denn ich vertraue auf denjenigen, der allein die wahre Stärke gibt. Aber daß man so viele, so fürtreffliche Mitarbeiter in meinem Hirtenamte, die im Weinberge des Herrn den Schweiß des Tages mit mir theilen, ganz wüthend anfällt und ihren rühmlichen Namen so schändlich lästert, dazu, erhabenster Monarch, kann ich nicht schweigen.

Mönche sind, was sie sind, mit Ew. Maj. Einwilligung, sind Unterthanen, sind Bürger des Staates, Glieder einer Gesellschaft, die ein und dasselbe Band brüderlich knüpft, sind überdies noch zur Belehrung des Volkes, zur Verkündung des Evangeliums, zur Auspendung der heil. Sacramente in 10 Pfarren dieser Hauptstadt bestimmt; sie haben also wie jeder Bürger gerechten Anspruch gleichwie auf die Erhaltung ihres Lebens so auch auf die Erhaltung ihrer Ehre, die eine Gattung des Lebens ist und meistens kostbarer als das Leben selbst. Wie darf ein Private es wagen, so ein edles Gut mit frechen Händen zu rauben?

Ich vertraue auf die allgemeine bekannte Menschenliebe und Frömmigkeit Ew. Maj., Höchstselben werden nicht zugeben, daß so ein Ehrenraub fernerhin feilgeboten und ein Bild vor allen Augen aufgestellt werde, so nicht ohne Ärgerniß und Sittenverderbniß gesehen werden kann und gottgeweihte Männer mit eben so falschen als häßlichen Farben malt. Ich vertraue also erstlich zwar auf Gottes Erbarmen, der für die heil. Kirche seines eingeborenen Sohnes wachet, dann auch vorzüglich auf die erhabenste Gerechtigkeit Ew. Maj., daß Allerhöchstdieselben gemäß ihrer Frömmigkeit, Religion und Menschenliebe einem Ubel, so täglich weiter um sich greift, die Heilung noch eher zu bereiten geruhen, als wir dessen Unheilbarkeit beklagen müssen.“

Doch MigaZZis Worte vermochten nicht zu erwirken, daß die freche Verspottung des Ordenslebens und somit der Kirche, die es empfiehlt, verboten wurde. Die Leser der Monachologie zählten zu Wien nach Tausenden, in Deutschland wurde sie übersezt, in London nachgedruckt. Den Kardinalerzbischof würdigte man nicht einmal einer Antwort. Das hatte seine guten Gründe, denn die Monachologie hatte einen einflußreichen Mann zum Verfasser und mächtige Gönner. Der Cardinal war aber schon hinter das Geheimniß gekommen, bevor er seine Eingabe an den Kaiser gemacht, und äußerte, da er bei Bischof Kerens von Wiener-Neustadt zu Tische war, der Hofrat Ignaz Ebler von Born sei der Verfasser. Der Hofrat erfuhr hievon und so mußte Kerens am 2. Juni dem Cardinal melden, er habe, um nicht mehr zu sagen, einen sehr spizigen Brief von Born erhalten. Derselbe nehme sich vor, den Erzbischof in einer Druckschrift anzugreifen. „Ich antwortete ihm sehr ruhig noch am selben Tage. Euer Eminenz hätten nichts anderes gesagt, als was man sich allgemein in Wien erzählt; Ew. Eminenz sowohl als ich seien sehr erfreut, daß das Gerücht nicht begründet sei. Schließlich sprach ich die Hoffnung aus, daß diese Nachricht ihm zur

vollen entsprechenden Satisfaktion diene. Der General Rinski, der sein Freund und Protektor ist, hat ihm selben Tage mit etwas mehr Energie als ich geschrieben, um ihm die ganze Unangemessenheit seines Projekts zu zeigen.“ Doch der Hofrat trieb sein freches Spiel so weit, daß er den Kardinal zum offenen Widerruf zwingen wollte. Am 6. Juni schrieb er an Kerens, Migazzi habe das Gesagte noch immer nicht desavouiert, was er in zwei Schreiben an denselben doch verlangt habe. Kerens schrieb am 9. d. an den Kardinal: „Ich schicke Ew. Eminenz die Briefe zurück, die Sie mir mittheilten. Ich habe sie dem General Rinsky, dem Grandprotektor Borns, sehen lassen, der den ersten so wie ich impertinent findet.“ Ja der Hofrat gieng so weit, sich beim Kardinal auf die Briefe des Bischofs Kerens zu berufen, wogegen dieser schrieb (14. Juni): „Das beste Mittel, v. Born zu widerlegen, ist, ihn aufzufordern, die beiden Briefe, welche ich ihm geschrieben habe, zu zeigen. Ich bedauere, daß ich keine Copie des ersten Briefes aufbewahrt habe; aber ich weiß ganz sicher, daß ich darin nichts dem ähnliches geschrieben habe, was er mir zuschreibt.“ Doch der Hofrat fügte zu den früheren Beschimpfungen und Lügen immer neue, so daß sich der Kardinal am 22. Juni veranlaßt sah, an Grafen Kolowrat zu schreiben:

„Belieben Euer Excellenz zu erwägen, ob es denn jedem erlaubt seyn soll, mich mit einem so anzüglichen und meiner Ehre so nahe tretenden Briefe zu beschimpfen, so bald er vermuthet, von mir beleidiget zu sein? Die Briefe des Herrn Bischof von der Neustadt haben den H. von Born gewiß nicht dazu berechtigt. Soll es denn erlaubt seyn, Jemand, wenn er auch nicht der oberste Vorsteher der Kirche wäre, so schändlich zu behandeln, ohne daß man sichere Proben und Beweise vorher eingeholet habe? Ich meines Orts bin gewiß, daß ich mir die größten Vorwürfe machen würde, wenn ich mich, gegen wen es auch immer sein dürfte, auf eine solche Art je benohmen hätte. Ich habe nie widersprochen, gesagt zu haben, daß das Buch schlecht sey, und bekräftige es noch; ich habe nicht widersprochen, daß, da andere erzählt, daß H. von Born allgemein für den Verfasser dieses Werkes gehalten werde, ich mich gleichfalls geäußert, das nämliche in Wien gehört zu haben. Daß ich aber erstgemelbeten H. Hofrath soll mißhandelt oder mich anderer Ausdrücke soll gebraucht haben, die meiner natürlichen Denkungsart so sehr entgegen sind, dies ist eben so falsch als es gewiß ist, daß H. Hofrath sich in seinem Schreiben an mich vergangen hat. Ich lasse es Euer Excellenz erleuchteter Einsicht über, ob es genug sey, wenn Jemand eine Verleumdung erdichtet hat, unter dem Deckmantel derselben keiner Würde zu schonen, alle Ehrerbietung und Rücksicht auf die Seite zu setzen. Ich mache diese Betrachtungen nur zu dem Ende, damit man nicht mich für so kurz-sichtig halte, daß ich nicht wisse, was man meiner Würde schuldig ist, und nicht etwann ein Anstoß genohmen werde, meine Sanftmuth, für welche ich Gott danke, zu mißbrauchen.“

Des H. von Born Brief konnte nicht unbekannt bleiben lassen, da er sich sogar begeben ließ, von mir binnen acht Tagen Genugthuung zu fordern, ohne daß er noch wissen konnte, worin ich ihn sollte beleidiget haben. Es ist wahr, ich gehe sonst über die Verläumdungen böser Menschen hinaus, aber aus was für einen Gesichtspunkt soll ich wohl den von H. von Born an mich geschriebenen Brief ansehen? Herr von Born schätzt seine Ehre; aber soll denn ich als oberster Vorsteher dieser Kirche die meinige weniger schätzen, oder solche zu erhalten weniger bedacht seyn, da vermög meines heiligen Berufes sonderbar für meine Ehre Sorge zu tragen mich nebst den natürlichen auch alle göttlichen und menschlichen Gezüge verbindet.“

Nach so vielem und solchem gestand Born, daß er der Verfasser der Monachologie sei. Gibt es einen Ausdruck, der genug niedrig ist, um die Handlungsweise des R. R. Hofrates und Freimaurers¹ Born nach Gebühr zu bezeichnen?

Der Litteraturzweig, zu dessen Pflege sich eine Gesellschaft von „Gelehrten“ in Wien zusammenfand, um Kritiken der Prediger Wiens zu liefern, ist vereinzelt; dem Zwecke nach zählte dieses Unternehmen zu den schlechtesten, welche die Hölle erfunden, um der Religion zu schaden. Es wurde das Wort Gottes gerichtet und verurteilt. Sobald die Ankündigungen und das erste Heft erschienen, erkannte der Erzbischof darin einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß er sich verpflichtet fühlte, dem Kaiser seine „unterthänigste und nachdrücklichste“ Vorstellung vorzulegen. Mit Recht sagt er in derselben, es habe beinahe nichts erfonnen werden können, was tauglicher wäre, das Ansehen der Prediger mehr herabzusetzen, als wenn man ihre Predigten der öffentlichen Kritik preisgebe. Mit dem Ansehen der geistlichen Redner schwinde aber auch die Frucht der Predigt. Es werde dahin kommen, daß die Gläubigen, anstatt das Wort Gottes aufzunehmen, ihre Lehrer richten und sich in einer Seelenverfassung bei den Predigten einfänden, welche schon Christus an den Pharisäern getadelt habe. Wäre es um Beseitigung von Gebrechen der Prediger zu thun, so lasse sich leicht Rat schaffen. Die Kritiker mögen, wo sie tadelnswerte Prediger treffen, Anzeige machen.

„Niemanden als mir, dem die kostbare Hinterlage des Glaubens in diesem Kirchensprengel von Gott anvertrauet ist, stehet es besser zu, zu urtheilen, ob und wie weit diejenige, die vermög der von mir überkommenen Sendung in meinem Namen das Volk lehren, zu verbessern seynd. Niemanden auch als mir wird vermög meines Amtes mehr daran gelegen seyn, zu dieser Verbesserung die wirksamsten

¹ Er war Stifter der „Maurerloge zur Eintracht“ und wollte auch den Kaiser Joseph bewegen, den „einträchtigen Freunden“ sich beizugesellen. Wurzbach, Biogr. Lex. v. Born.

Anstalten zu treffen, obgleich ich mir diesfalls bisher keine Vernachlässigung meiner Pflicht vorzutüdeln habe, zugleich aber überzeugt bin, daß, wenn schon nicht alle Prediger in der geistlichen Redekunst Meister sind, sie dennoch durch einen guten, obgleich nicht zierlichen Unterricht dem christlichen Volke immer nützlich sein können.“

Es sei zu hoffen, daß sich E. Majestät um so mehr bereit finden lassen werde, dieses Argerniß abzustellen, als es sich schon in dem ersten Stücke der Kritik gezeigt habe, welche strenge Kritik sie verdiene. Und in der That war schon im ersten Stücke auf S. 20 zu lesen, daß der Ablass, nachdem es keine öffentlichen Kirchenbußen mehr gebe, überflüssig geworden sei, ihn aber auf die Strafen jenseits des Grabes, auf das Fegfeuer hinüberzuzerren, sei ein verzweifelttes Zufluchtsmittel. Noch deutlicher offenbarte die Gesinnung dieser Leute die nächstfolgende Seite, wo man las: „Die Hölle und das Fegfeuer mit allen seinen Schrecken und Teufeln, waren und sind, Gott Lob, noch immer der stärkste Rappzaum, den man dem Volke anwirft, um es in der Zucht und in der Ruhe zu erhalten. Dieses Mittel mag an sich selbst sein, was es will, so ist es doch dem Hausen, der nicht denkt und nichts von uneigennützigem Tugendgefühl weiß, wenigstens ein Sporn, ihn von größtem Lastern zurückzuzwingen.“ Schöne Grundsätze für Predigten-Kritiker! Mit Recht bemerkt der Cardinal am Schluß seiner Eingabe:

„Ich überlasse es Ew. Majestät A. S. Einsicht, zu entscheiden, ob eine Kritik, die dem heiligen Predigamt und dem Ansehen der Prediger so nachtheilig, zur Verbesserung der Prediger ein so unbedeutliches und in meine bischöflichen Rechte so weit eingreifendes Mittel ist, und die bei ihrem ersten Anfange schon irrige Lehrsätze austreuet, noch ferner zu dulden sei. Ich wiederhole aus den jetzt angeführten Gründen meine unterthänigste und dringendste Bitte, mit A. S. Dero Verbote zugleich einer so verwägerten und in das Heiligthum so tief eindringenden Kritik ein gewünschtes Ende zu machen und zugleich durch die eifertige Entfernung eines dem Glauben Dero treuesten noch gut katholisch denkenden Unterthanen so gefährlichen Argernisses Dero eigenes und mein Gewissen in Sicherheit zu setzen.“

Die b. ö. Hofkanzlei sah die Kritik der Prediger allerdings für eine Schrift an, die zulässig sei, weil sie der allgemeinen Censur unterliege, bei welcher auch Theologen gebraucht würden. Weil es aber auf die Schwächern, zu denen der größte Teil des Volkes gehöre, mit Argerniß wirken dürfte, als ob hiedurch das Wort Gottes censurirt und tritifizirt würde, so erscheine am räthlichsten, dieser Gesellschaft aufzutragen, sie habe die Gebrechen im Predigen dem Ordinarius zur Abstellung anzuzeigen und wenn dieser keine Remedur verschaffe, hievon bei der Kanzlei Anzeige zu machen. Jedoch Freiherr von Smieten ließ sich von der Erwägung leiten, daß Predigten das wirksamste Mittel seien, die

Gemüther des Volkes zu lenken und daß sie von jeher zu manch eigennütigen Absichten gemißbraucht worden, in welcher Rücksicht sie einen wesentlichen Gegenstand der im Staate nötigen Aufsicht ausmachten. Diese fordere aber verläßliche Berichte, welche eine auf Kenntnisse beruhende Fassungs- und Beurtheilungskraft voraussetzten. Nun hätten die Unternehmer des Wochenblattes von ihrer Fähigkeit bereits gute Proben abgelegt, ihr Eifer werde durch eigenes Interesse immer rege gehalten, so daß hieraus ohne Mühe und Aufwand eine allerdings dem Staate nützliche Aufsicht, die auch durch kostbare Anstalten sonst nicht zu bewirken sein dürfte, entstehe. Daß aber hieraus die schädlichen Wirkungen, welche der Cardinal damit verknüpfe, nicht entsprängen, zeige sich aus einer deutlichen Bestimmung der Begriffe, da es eine offenbare Mißdeutung sein würde, wenn man den Begriff von Gottes Wort auf jede Auslegung ausdehnen, die schulbige Verehrung für den Predigerstand auch auf unwürdige Glieder erstrecken, in das Heiligthum der Wahrheit veränderliche Meinungen aufnehmen und den Glauben zu einer blinden Folgsamkeit herabwürdigen wollte; auf welche verdrehte Anordnung der Begriffe sich des Cardinals ganze Schrift gründe. Innerhalb der Grenzen der behörigen Bescheidenheit scheine also die Fortsetzung dieses Wochenblattes höchst wichtig; daß diese aber gleich im ersten Stücke nicht durchaus beobachtet worden sei, müsse er bekennen, doch sei auch zu dessen Verbesserung die Beschwerde des Cardinals nicht abgewartet, sondern weil die erste Auflage alsbald vergriffen ward, gleich in der zweiten die Abänderung zweier anstößigen Stellen getroffen und von diesem ersten Stücke an nicht nur ein in dem Fache mehr bewandter Censor angestellt worden, sondern er selbst habe sich auch noch die Revision der bereits censurirten Blätter vorbehalten. Und da ihm in zweifelhaften Fällen auch noch der Rat aufgeklärter Gottesgelehrten zur Hand sei, so könne er sich verbürgen, daß diese Wochenschrift niemals etwas enthalten solle, was den wahren christlichen Glauben, die reine Kirchenlehre, die Würde des Gegenstandes oder den Wohlstand überhaupt im mindesten verletzen könnte.

Im Staatsrate äußerte sich Graf von Hatzfeld sehr umständlich und energisch dahin, daß diese Schrift zu verbieten sei. „Betrachte ich im ersten Hefte die Gegenstände des Tadel, so weist die Vorrede, daß sie Andächtelei und Aberglauben zur Hauptabsicht haben. Was nun aber Andacht oder Andächtelei, Glauben oder Aberglauben sei, kann einer weltlichen Beurtheilung nicht unterliegen. Hierob wird die Ent-

scheidung der Kirche gefordert, weil dieses in das Dogma oder Glaubenslehre einschlägt; Aufwiegelung gegen die Verordnungen des Landesfürsten ist ein Gegenstand, welcher einem jedweden threuen Unterthanen anzuzeigen obliegt.“ Dagegen waren Kressel, Gebler und Kauniz-Nietberg mit der Äußerung des Baron van Swieten vollkommen einverstanden und Kauniz-Nietberg unterließ nicht, dies zu motivieren: „Nichts trägt zur wahren Aufklärung überhaupt und zur Vervollkommnung was immer für eines wissenschaftliches Faches mehr bei, als eine bescheidene, gegründete und einleuchtende Kritik. Seitdem kritische Journale, Wochenblätter, Bibliotheken zc. existieren, war es immer gewöhnlich, einzelne gedruckte Predigten oder ganze Sammlungen derselben der Kritik zu unterziehen, und Niemand ist noch beigefallen, solches übel zu deuten oder zu behaupten, daß gedruckte Predigten außer dem Gebiete der Kritik sind. Warum sollten denn bloß mündlich aber doch immer öffentlich vorgetragene Predigten von dieser öffentlichen kritischen Censur exempt sein? Das Nützliche des Wochenblattes über Prediger und die hierüber von dem Cardinal Erzbischof angebrachten Sophismen hat Fr. van Swieten auf eine meines Erachtens so vollkommen überzeugende Art auseinandergesetzt, daß ich es für eine ganz unnütze Schreiberei ansehe, deshalb in näheres Detail einzugehen.“ Entsprechend dem resolierte der Kaiser, Layenburg, 5. Juni 1782:

„Wenn mit der gehörigen Censur und Nachsicht auf die Kritiken von den Predigten gedruckt gesehen wird, finde Ich nicht für rätlich noch nutzbar, deren weitere Druckung einzustellen, und sollen selbe also fortzusetzen gestattet werden. Überhaupt kann Ich nicht bergen, bey der Kanzley und den Referenten seit dem Päpstlichen Seegen eine große Schlappigkeit in ihrem Einrathen in Geistlichen Angelegenheiten beobachtet zu haben.“

Allein die ‚Kritiken‘ waren nicht das einzige Mittel, die Predigten zu richten, sondern es schickte der Vorstand der Censur Graf Herberstein Rappporter in die verschiedenen Kirchen und auch die Regierung, „massen Se. Maj. dieser n. ö. Regierung diesfa. s eine wachsame Aufmerksamkeit anbefohlen haben.“¹ Und nun bietet sich ein merkwürdiges Schauspiel dar: Gegen die Kirche wird ein Terrorismus geübt, dergleichen die Geschichte wenig Beispiele kennt. Das Wort des Bischofs unterliegt strenger Censur, das Konsistorium muß Warnung an Warnung an die Prediger hinausgeben, jedes ihrer Worte wird gerichtet. Dagegen ist den Feinden der weiteste Spielraum gegeben. Lüge und

¹ An Consist. 1782. 28. Nov.

Schmähung haben volle Freiheit, und keine Kunst der Verhütung bleibt unversucht, um die Wahrheit und ihre Diener verächtlich zu machen. Der Cardinal mußte schon 1782 am 22. Wintermonats und am 18. Christmonats, 1783 am 4. März an die Prediger und Pfarrer die „geschärfte“ Verordnung erlassen, „in ihrem heiligen Predigtamte keine doppelstimmigen Ausdrücke, schiefe Wendungen, Sticheleien und Anspielungen zu machen.“ Da aber diese Vorschrift nicht zur Zufriedenheit befolgt wurde, kam am 18. Aug. 1783 eine neuerliche, welche befahl, „in allen Fällen über die A. S. Staatsverfassungen und Anordnungen besonders in geistlichen Angelegenheiten auf der Kanzel keine Anspielungen zu machen; und wenn einige, obgleich nicht auf eine öffentliche doch zweideutige Art, dieselben Anordnungen in einem gehässigen Lichte vorzustellen sich erkühneter, sollen diese nach Beschaffenheit der anzüglichen Ausdrücke und erschwerenden Umstände auch auf eine öffentliche Art bestrafet werden und von dem Predigtamte abgesetzt werden.“ Endlich mußte der Erzbischof zur strengen Kontrollirung am 16. Oktober 1786 folgende Weisung hinausgeben: „Da jeder Herr Pfarrer für sich und auch in Hinsicht der Kooperatoren Sorge zu trachten hat, daß von denselben allen diesfälligen Anordnungen heilig nachgelebt werde, so wird ihnen unter einstens anbefohlen, daß sowohl die eigenen als der Kooperatoren Predigten mit dem Tage deren Abhaltung angemerket, annehst auch falls wenn sie aus einem Buche entnommen, selbes auf allemaliges Verlangen zur Vorzeigung aufbewahret, auch diese von den Kooperatoren den Herrn Pfarrern auf Verlangen vorgezeigt und wenn der Lehre der Kirche und der hl. Väter widrige Sätze oder sonstige Anspielungen auf die höchsten Verordnungen gemacht werden, die abgeforderten Predigten mit den Anmerkungen zur Vorlehrung des Erforderlichen dem Konsistorium eingeschickt werden sollen.“ Wie Regierung gepredigt wissen wollte, zeigte ihr Erlaß vom 28. Nov. 1782. „Zur Hintanhaltung sträflicher Anstößigkeiten wird das Konsistorium die Veranstaltung zu treffen haben, daß dem unterstehenden Clero regulari et Saeculari der unterm 1. Januarii 1752 von dem ehemaligen Herrn Ordinario an die Geistlichkeit seines Kirchensprengels erlassene Hirtenbrief republiziert und demselben die genaue Beobachtung der darin ausführlich enthaltenen heilsamen Vorschriften für das Predigtamt eingeschärfet werde.“ Dies geschah mittelst Kurrende vom 18. Dezember. In dem beigelegten Pastoral Schreiben des Erzbischofes Grafen Trautson von Falkenstein werden für die Verwaltung des Predigtamtes nun aller-

dinge gedehliche Mahnungen gegeben; doch einzelne Dinge darzu scheinen, zumal in aufgeregter Zeit, einer Mißdeutung günstig zu sein. So man es heißt: „In jenen unseligen Zeiten, als die Kirche Gottes in unserm Deutschlande greulich getrennet war, verargte man es den geistlichen Rednern, daß sie von Heiligen, von Ablässen und Rosenkränzen, von Bildern, von Professionen und dergleichen gleichgültigen Dingen weiterschweifig predigten, von Christus hingegen und den Glaubenswahrheiten schier keine Meldung machten. Wir vernehmen, daß dieser Fehler durch einige Prediger aufs neue hervorsprosse, welche von den Heiligen beredsam sind, dahingegen von dem Heiligen der Heiligen verstummen, welche die Verehrung der entweder wirklich oder vermeintlich wunderthätigen Gnadenbilder aus allen Kräften anempfehlen und Christum, die Quelle aller Gnaden, die einzige Ursache unserer Rechtfertigung und unseres Heiles, hintansetzen; welche die Ablässe und Privilegium ihrer Bruderschaften übermäßig erheben und was einzig unentbehrlich ist, über die Gebote Gottes und der Kirche weggehen. Wir hören ferner, daß einige Prediger, von einem unbescheidenen Eifer hingerissen, wider die höchsten Obrigkeiten, wider die dormalige Regierungsverfassung, wider die öffentlichen Verordnungen und Einrichtungen, wider die Drangsalen unserer Zeiten, wider die beschwerlichen Auflagen des gemeinen Wesens und ähnliche Gegenwürfe sehr hitzig losziehen und poltern, welches sich für einen klugen Diener der Kirche am wenigsten geziemt, als welcher nur nach geschöpfter Hoffnung einer nutzbaren Fruchtshaffung zum Reden auftritt. Wenn von dem Volke gefordert wird, daß es die Rede des Predigers wie das Wort Gottes anhöre, um wie viel mehr wird von dem Prediger gefordert, daß er das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist, vortrage! Ja das Volk läuft sich aus dem Atem, um das Wort Gottes zu vernehmen. Aber wie entspricht der Erwartung so vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, ein Prediger, aus dessen Munde nichts als Sätze, die das Gepräge der Albernheit an der Stirne tragen, nichts als eitle und gedankenlose Spitzfindigkeiten, kurzweilige oder gar anstößige Dichtereinfälle, kühne und abgeschmackte Verblümeleien, die frostigsten Wortspiele und verwegene Verdrehungen, Ausdeutungen und Anwendungen der hl. Schrift hervorgehen? Wie? Wenn sie in ihrer Vermessenheit soweit gingen, daß sie sich nicht scheueten, den geheiligten Predigtstuhl in eine Schau-
bühne zu verwandeln und das schreckenvolle Wort Gottes darauf lächerlich zu machen! Wie? Wenn sie damit prahleten, daß sie von anderen

apostelmäßigeren Verkündern des göttlichen Wortes das Volk abwendig machen, zu ihrem Gaukelspiele eine größere Heerde versammeln und den mutwilligsten, niedrigsten Pöbel zu einem lauten Gelächter bringen! Diese Leute sollte man nicht allein von der Kanzel verjagen, sondern auch eines nicht kleinen Verbrechens belangen.“ Doch was nützte alles dies. Man wollte die Prediger maßregeln, man trieb absichtlich mit ihnen verächtlichen Spott. Dies werden die folgenden Fälle beweisen und dies sprach auch in richtiger Erkenntnis der Kardinal-Erzbischof in seinem Schreiben, welches er von Waizen am 4. September 1783 an Zollern richtete, mit den Worten aus:

„Die wiederholte Erinnerung an die Prediger ist ganz gut verfaßt, allein es mögen diese Diener des Wortes sich so bescheiden und behutsam benehmen, als es nur menschlicher Weisheit möglich ist, so werden sie sich doch von widrigen Angriffen niemals genug sicher stellen können. Man hat wider das ewige eingekleidete Wort des Vaters falsche Zeugen gefunden, um die ihm angedichteten Verläumdungen zu bekräftigen. Was haben also die Prediger nicht von den Feinden der Wahrheit zu erwarten? Man will schreiben, man will drucken, man will Geld gewinnen, also ist kein Wunder, wenn die Unwahrheit, die Verläumdung, die Verdrehung zu Hilfe genommen werden, um dieses Handwerk mit gewissem Vortheile zu treiben. Wenn das Gewissen auf die Seite gelegt wird, die zeitliche Gewinnsucht aber die Oberhand gewinnet, so verleret bei solchen Leuten das Laster seine Häßlichkeit und ist nichts, so man nicht wage.“

Der Erzbischof nahm sich auch der verleumdeten und arg bedrängten Prediger mit aller Energie an. Am 8. März 1782 übersandte ihm der Präses der Censur Graf Herberstein „zween Rapporte über die von dem Fasten-Prediger bei den P. P. Kapuzinern in der Stadt den 4. und 5. dies Nachmittags gehaltenen Predigten“ von Amtswegen zur Einsicht. Und da er solche einerseits dem bestehenden allerhöchsten Dulbungs-Patente wie auch anderweitigen erlassenen höchsten Verordnungen nicht angemessen zu sein erachte, andererseits diese für den Kanzel-Vortrag gewählten Controvers-Materien in Absicht auf Zeit und Umstände selbst der christlichen Klugheit und Bescheidenheit nicht zu entsprechen schienen, so stelle er es dem weiteren Ermessen Sr. Eminenz anheim, in wie weit und auf was Art Dieselben dem betreffenden P. Kapuziner für das künftige die Mäßigung in seinen Predigten einbinden und ihn nach den a. h. Anordnungen anweisen zu lassen belieben würden. Der Kardinal erwiderte:

„Euer Exe. an mich zu erlassen beliebte Note in betreff der Predigten des Pater Kapuziners habe ich gestern zu erhalten die Ehre gehabt. Gleich wie ich schon vorläufig von einigen widrigen und bedenklichen Ausdrücken, die gemeldetem Prediger

zur Last gelegt wurden, verständiget war, so ließ ich mir die Aufsätze geben und ich erhielt sie noch vor dem Empfang E. Excellenz Anzeige. Ich kann nicht umhin, E. Ez. zu versichern, daß die wider ihm gemachte Anzeige mit dem geschriebenen Inhalt der Predigten nicht übereinstimme. Übrigens, da alle Stände der Menschen in dem übereinkommen, daß keiner aus ihnen ohne den wahren Glauben Gott gefallen kann, so ist die Pflicht eines Bischofs, auch das Volk von der Wahrheit des katholischen Glaubens und von denen Zweifeln, aus welchen diese Wahrheit sich offenbaret, öfters zu unterrichten. Es ist aber nicht möglich, nützlich, gründlich und deutlich eine solche Unterrihtung zu machen, ohne daß man auch berühre, daß solche Zeichen allein in der katholischen Kirche vorfindig sind, und in dem bestehet die ganze Abhandlung mehr gedachter Predigten, in welchen zugleich aber nicht die geringste Anzüglichkeit und unanständiger Ausdruck wieder jemand aus denen zu finden ist, die von der Wahren allein seligmachenden Römisch katholischen Kirche sich unglücklich getrennet haben.“

1781. 4. Dez. sah sich die Regierung verpflichtet, zu erinnern, daß der Jesuit Purtscher am 2. d. in der Salvatorkirche geprediget habe: „Wann man bey unsern Tagen die Anzahl der Diener des Heiligthumes herabzusetzen, derselben Rechte zu schmälern, nicht Anstand nimmt, ist dieses nicht Beleidigung des Nächsten?“ Wer sollte es für möglich halten, daß Regierung einzig um dieser Worte willen sich „verpflichtet fühle“, an den Cardinal sich zu wenden? „Da dergleichen Sätze weder in die Glaubens- noch in die Sittenlehre einschlagen und daher für den Unterricht des Volkes nicht geeignet, folgar für den geistlichen Rednerstuhl um so weniger schicklich sind, als sie von einem großen Empörungsgeiste gegen die Gesetzgebung zeugen und solchen in den Gemüthern der Zuhörer anzufachen taugen, so ersuche ich Ew. Fürstliche Eminenz hiemit, daß Hochderoselben gefällig seyn wolle, dem Priester Purtscher, daß er einen so verfänglichen Satz vorgebracht habe, für diesmal nachdrücklich zu verheben, für die Zukunft aber dergleichen unbescheidene Ausschweifungen und Erinnerungen bedenklicher Sätze auf das schärfste zu verbieten.“ Auch über eine zu Maria Langendorf am 27. Oktober 1782 gehaltene Predigt trug die Regierung dem Konfistorium eine Untersuchung auf. Dieses beauftragte den Pfarrer zu Eberstorf, die Predigt dem Franciscaner-Pater „in der Stille abzufordern“, konnte aber darin nichts von „anzüglichen Stellen finden“. Trotzdem befahl der Kaiser durch Hofbescheid vom 4. Februar 1783, daß Regierung dem Prediger „ernstgemessen verheben solle, daß er in seiner Predigt solche Stellen, die auf die Gesetzgebung anzüglich sind, eingemengt habe, und ihn anweise, künftighin für seine Predigten nur solche Gegenstände zu wählen, die dem Verstande, den Sitten und den Umständen des Landmanns anpassen.“

Nur allmählig erdichteten die Predigerkritiker Verbrechen, um sie brandmarken zu können. So brachten sie am 30. März 1788 Nachrichten über die Prediger in der Kossau, in welchen sie nebst vielen Ausstellungen besonders den Frühprediger P. Lucas Maria als aufrührerisch denuncierten, indem derselbe gesagt habe: „Ihr sehet, daß alle diese Übel durch die neue Aufklärung entstehen und ihr wollet keinen Widerstand leisten?“ Ist das, so fragte das Blatt der Kritiker, der Ton eines Volkslehrers oder vielmehr die Sprache eines Aufwieglers? Doch hatte in Wirklichkeit weder dieser Prediger irgend eine Anspielung auf die k. k. Verordnungen gemacht, noch einer seiner Mitbrüder, was aus den Manuskripten ersichtlich war, welche die Serviten dem Consistorium einschickten. Unter einem gaben die Prediger in der Kossau ein Flugblatt „An die Predigerkritiker“ heraus, in welchem sie die bodenlose Verleumdung aufdeckten und den Kritikern zurufen: „Sie schweben in der augenscheinlichen Gefahr, ihr kritisches Ansehen, den beliebten Namen Religionseiferer, den Glauben an ihre Machtsprüche, das Vertrauen zu ihrer Vielwissenheit, die Anzahl ihrer Leser zu verlieren und überdies für falschschwärmende Wortschnapper, niederträchtige Verleumder, gewissenlose Aufwiegler des Volkes wider seine Religionslehrer ausgeschrien zu werden.“ Söhnend erwiderten die Predigerkritiker, sie hätten mit dem P. Lucas und P. Joseph nur „einen artigen Schärz“ haben wollen und nur „etwas gelacht“, weil sich die Patres darüber aufgehaken, Aufwiegler genannt zu werden.

Die Frechheit der Predigerkritik übersteigt alle Vorstellung. In ihrem 62. Stück brachte sie einen Bericht, in welchem von dem Domprediger Michael Schwidhard gesagt wurde, daß er in der Predigt am Pfingstsonntag 1783 „keinen anderen Gegenstand als Verleumdung, keine andere Absicht als Aufruhr“ gehabt habe; er sei ein „verläumdender Wortdrescher und Zänker“, „der verwegenste Aufwiegler“, seine Rede sei gar keine Predigt, sondern „ein fanatisches Zettergeschrei“, man müsse „den unbesonnenen Prediger zur strengsten Rechenschaft ziehen“ und ihm „eine dem öffentlichen Argernisse angemessene Strafe zutheilen.“ Die Kritiker waren schon so sicher, daß sie nicht nur mit einfachen Patres ihre „Schärze“ trieben, sondern auch sich an den Cardinal heranwagten. Denn sie reiheten obigem Bericht die Worte an: „Genug, daß unser Erzbischof dieser ärgerlichen Predigt selbst beiwohnte, daß er mit seinen Ohren hörte, wie dieser Mann den landesfürstlichen Befehlen und den ausdrücklichen oberhirtlichen Verordnungen schnurstracks zuwider

nicht nur schiefe Ausdeutungen, verkehrte Anordnungen, Sticheleien zc. sondern offenbare Belästigungen, Verleumdung und Aufruhr predigte. Er wird ohne Zweifel den unbesonnenen Prediger zur strengsten Rechenschaft allschon gefordert und ihm eine Strafe zuerkannt haben“

Die nieder. österr. Regierung beeilte sich, dem Consistorium folgendes Dekret zu schicken: „Aus dem hierorts gedruckten öffentlichen Blatte, die Predigerkritik genannt, ist zu entnehmen, daß Schwidhart sich u. a. mit folgenden Formalien herausgelassen habe: ‚Sie scheuen sich nicht (diese Leute), den Geiz und die Habbegierde, mit welcher man den Gesalbten Gottes ihre Güter und Einkünfte entziehet, zu loben und zu verteidigen; sie loben einmal alles, was nur zum Verderben und Untergang des Priesterthums und Religion abzweckt.‘ Das Consistorium hat alsogleich genannten Domprediger zur Rede zu stellen und von demselben eine bestimmte Antwort abzufordern, ob er die gedachten Ausdrücke gesagt habe? und warum er solche gesagt habe?“ Wir sprechen vor diesen Ausdrücken gewiß nicht als vor Blasphemien zurück, auch brauchte man auf das Warum? mit der Antwort nicht verlegen zu sein; doch es ist charakteristisch, daß diese Worte erst Lüge und Verleumdung so an einander gefügt hatte. Dies konstatierten sofort der Cardinal, der ja selbst der Predigt beigewohnt, und Schwidhart. Obwohl diese Zeugen einigermaßen für hinlänglich gelten könnten, vernahm man am 8. Juli doch noch 17 Alumnus, welche die Predigt gehört hatten. Dieser Akt wurde sogar als wichtig in Gegenwart des Cardinals, des Canonicus Fr. v. Waldstetten und des Kanzlers Zollern aufgenommen. Jeder mußte die Aussage eigenhändig unterzeichnen und sich folgende merkwürdige Abjuratio gefallen lassen: „Herr, wenn Sie von einer k. k. Majestät befragt würden, ob G. Schwidhart am Pfingstsonntag so gepredigt habe, wie es die Predigerkritiker in dem 62. Stück sagen, würden Sie dieses mit gutem Gewissen bezeugen?“ So weit trieb man den Frevel! Was half es, daß der Cardinal über die frechen Angriffe an den Kaiser neuerdings Vorstellung machte;¹ die Regierung erstattete

¹ „Man macht einen Angriff gegen mich, den weder Lutheraner noch Calviner und andere Secten jemals gleichgültig ansehen würden, wenn ihre Superintendenten also behandelt würden. Diesen Schmähungen und Schimpfreden werden Worte zu Grunde gelegt, welche der Verkündiger der evangelischen Wahrheit nie gebrauchet sondern nur die schwarze Bosheit erdichtet hat. Ich flehe Ew. Majestät in aller Unerschrockenheit an, Dero Censurs-Commission den Auftrag zu machen, keine Schmähschrift wider die Prediger zum Druck geben zu lassen, ehe die Verfasser gründliche

Gegenberichte und schließlich erließ am 6. August der Entscheid, welcher dem Erzbischofe recht ans Herz band, die Prediger zu überwachen und Übertretungen der A. G. Verordnungen „auch auf eine öffentliche Art“ zu strafen; „im übrigen kommt es von all weiterer Untersuchung der Schwärzhartischen Predigt ab.“ Eine sonderbare Genugthuung nach so viel Tücke, Lüge und Verleumdung!

Die Herabwürdigung der Prediger und der geistlichen Behörde ging schließlich soweit, daß die Regierung ganz unumwunden erklärte, sie werde die Angaben dem Texte des Predigtmanuskriptes vorziehen. Denn nachdem das Consistorium über Auftrag der Regierung einen Karmelitenprediger in der Leopoldstadt zur Verantwortung gezogen, aber den Ungrund der Anklage offen ausgesprochen hatte, antwortete die Regierung: ¹ sie wolle, ungeachtet verschiedene Stellen vorkämen, welche die angezeigten gehässigen Wendungen im mündlichen Vortrage wahrscheinlicher Weise erhalten hätten, noch dormalen darüber hinausgehen; doch werde dem Consistorium bedeutet, daß bei künftigem Vetretensfalle die Sachen, wie sie erweislicher Massen mündlich gesagt, und nicht wie sie geschrieben worden, genommen werden. ²

Im Jahre 1781 ließ man dem Consistorium auch schon nicht mehr das Urteil über Predigten. Denn am 28. Juni kam ihm von der Regierung die lakonische Weisung zu: „Das f. e. Consistorium hat von dem Sonntagsprediger bei den P. P. Augustinern auf der Landstraße die 3 Predigten, welche derselben nach einander über die Schuldigkeit, in seiner Pfarre dem Gottesdienste beizuwohnen, abgehalten hat, abzufordern und solche anher zu befördern.“ Nachdem Regierung vornehm über das Gotteswort geurteilt und Bericht erstattet hatte, wurde dem Consistorium zwar die Ehre zuteil, die „höchste Resolution“ vom 10. August d. J. auszuführen, aber nicht ohne daß noch über die Art der Ausführung

Proben ihrer Schmähungen beigebracht haben.“ 25. Juni. Ein anderes mal schrieb der Kardinal an den Kaiser: „Ja dergleichen Leute Unverschämtheit ist so weit gegangen, daß sie sogar, da ich in der Neustadt in der Visitation in dem Dome geprediget, mit eine ruhmstichtige Sprache anzubichten sich nicht geschueet, die ich nie geführt noch führen konnte.“

¹ 28. November 1782.

² Ganz ähnlich ließ am 16. Jänner 1783 Regierung einen angeklagten Kapuziner auf dem Platz die Aussicht eröffnen, daß er künftig „nicht nach dem, was geschrieben, sondern was erweislich auf der Kanzel ist gesagt worden“, mit Suspension oder Amovierung vom Predigtamte werde bestraft werden.

eine Anweisung wäre gegeben worden. Sie lautet: „Diesem Augustiner-Priester ist mittels des Pfarrers die verdiente Ausstellung zu machen, und derselbe sowohl zu mehrerer Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter im Weinberge des Herrn und zu einem sanftmütigeren Tone als auch hiezu, daß es sich in Ansehung des Gottesdienstes und der Religionshandlungen die im Österreichischen mit höchster Genehmhaltung bestehende Verfassung gegenwärtig halte, gegen seine sonstige Amovierung vom Predigtamte anzuweisen.“

Ist es zu wundern, wenn manchem Geistlichen der Faden der Geduld riß? Aber wenige nur packten vielleicht die Sache so praktisch an wie der Pfarrer Massioli im Bürgerspitale. Er zeigte in einer Predigt die bodenlose Schlechtigkeit der Predigerkritiker und kündigte an, daß er an den Kaiser appellieren werde. Und er hielt Wort. In einer kraftvoll abgefaßten Bittschrift klagt er bitter gegen die Kritiker, namentlich aber über den Rautenstrauch und erzählt offen, wie er diesen Schritt und den Inhalt dieser Bitte schon den Gläubigen in der Predigt vorgetragen habe. Die Regierung, deren Gutachten eingefordert wurde, ereiferte sich gar lebhaft über diese Anklagen „wider die von Sr Maj. aus guten Ursachen gestatteten und von der Censurs-Hof-Kommission jebeßmal nach vorausgegangener schärfester Prüfung zugelassenen Predigerkritiken,“ und so erließ am 12. Oktober 1782 das Hofdekret, welches befahl, dem Bittsteller „seine unschädliche Art zu predigen zu verweisen und für das künftige ihn durch das Consistorium zu Rechte weisen zu lassen.“

Nach so vielen Anweisungen zur Maßregelung von Predigern, mußte es den Erzbischof höchlich überraschen, als die Regierung am 24. Juni 1783 den freundlichen Auftrag gab, dem Kaplan Sommer und dem Augustiner Bösmayr eine Belobung zu erteilen. Beide hatten nämlich „zweckmäßig von der Vorzüglichkeit der auf höchsten Befehl neu eingerichteten gottesdienstlichen Ordnung gepredigt und dadurch dem Volke die diesfalls dawider hegenden Vorurteile auf eine gründliche Art zu benehmen gesucht“, jener am Pfingstsonntage an der Pfarre zu Erdberg, dieser Tags darauf in der Pfarrkirche bei den Augustinern auf der Landstraße. „Das f. e. Consistorium wird beiden Geistlichen schriftlich zu bedeuten haben, daß Sie dadurch nicht nur von Seite dieser l. f. Regierung das besondere Wohlgefallen und die diesfällige Zufriedenheit erworben und sich um das Beste des Staates und der Religion, welch

letztere Sr. Maj. vorzüglich am Herzen liegt, bergestalt verdienstlich gemacht haben, daß Regierung ihren belobten Eifer in Beförderung der höchsten Befinnung Sr. Maj. gelegentlich anzunehmen nicht entstehen wird.“ Doch der Erzbischof übereilte sich billiger Weise nicht mit Vollstreckung des Auftrages, antwortete vielmehr der Auftraggeberin: „In gegenwärtigem Falle möchte ich vorzüglich die Aufmerksamkeit meines bischöflichen Amtes auf die selbst eigene Einsicht dieser Predigten verwenden.“ Der Verdacht war keineswegs unbegründet. Migazzi war in der Lage, an die Landesstelle zu berichten:

„Da ich beyde Predigten genau erwogen, so finde ich, daß beyde in dem Sinn zu loben, daß sie mit der schuldigen Ehrfurcht von Sr. Majestät in rucksicht auf die neu eingeführte Andachtsordnung sich geäußert und ihre zuhörer zu solcher Ehrfurcht und unthierwerfung ermannt und aufgemuntert haben. Ich könnte aber unmöglich gußeisen, daß sie ihre Belobung also eingerichtet, daß andurch die von meinen Herrn Vorfaren unßer L. f. Schutz festgesetzte Andachtsordnung und übungen Erniedriget und solcher eine einem privat priester nicht zustehende anstößige Wendung gegeben haben, der Christlichen Gemeinde sind sie aber zu nahe getreten, da sie solcher Aberglauben und unwissenheiten zumuthen, welche in ihr nicht geherrschet hat.“

Dementsprechend schaut auch das f. e. Belobungsdekret vom 6. Juli für diese beiden Geistlichen sonderbar aus. Regierung habe Adressaten nach der beigegebenen Abschrift zu beloben verordnet. „Das Consistorium aber kann seines Ortes nicht umhin, ihm zugleich die Warnung zu geben, daß er wider die vormals eingeführte Andachtsordnung nicht mit Ungestimme und überspanntem Eifer mit deren Erniedrigung und Herabsetzung losziehen, von dergleichen Andachtsübungen aber, die die erhabenen Vorsteher dieser Kirche in dem Angesichte des A. G. Hofes durch dessen Unterstützung eingeführet haben, mit bescheidener Mäßigung und allezeit schuldiger Rücksicht und Ehrfurcht von den hohen Kirchenhäuptern reden und predigen soll.“ Schmerzlicher noch berührte es den Kardinal, daß Ruziczka am Fronleichnamsfeste 1782 bei St. Peter gegen Mißbräuche in der Kirche predigte und dabei es wagte, geradezu „die Andacht des symbolischen Herzens Jesu anzugreifen, zu mißbilligen und herabzusetzen.“ Tief bewegt lud der Kardinal den Prediger ein, seinen Fehltritt „nicht zu mißkennen und solchen nach Schuldigkeit und Möglichkeit zu verbessern.“ Er selbst aber warnte und mahnte die Gläubigen eindringlich: „Es begehret unsere bischöfliche Pflicht, daß wir die Gemeinde erinnern, sich wie bisher auch künftighin mit Bescheidenheit und gehbriger Unterwerfung auch in diesem Fall zu benehmen und sich nicht nach diesem Beispiel zu achten.“

Ordenswesen.

Verschieden sind die Gnadengaben und mannigfach ist der Schmuck der königlichen Braut des Herrn; verschieden ist auch die Verfassung der religiösen Orden. Während bis ins zehnte Jahrhundert alle Abte einander gleich waren und einer unabhängig vom andern, traten später Orden auf mit einem Generale an der Spitze, der regelmäßig seinen Sitz zu Rom hat; einzelne Klöster wurden von der bischöflichen Gewalt eximiert und unmittelbar dem Papste unterstellt. Vermöge der auf die ganze Kirche unmittelbar sich beziehenden Gewalt hat der Papst von alten Zeiten her Klöster und Personen durch Exemption von der bischöflichen Gewalt in ein ganz spezielles Verhältnis zur römischen Kirche stellen können. Doch hatte diese Maßregel sehr viele Mißbräuche im Gefolge, zu deren Abstellung das Konzil von Trient durchgreifende Bestimmungen getroffen hat.¹

Seit dem Jahre 1771, wo Maria Theresia am 31. August alle Affiliation der inländischen Geistlichen an auswärtige Ordenshäuser mit Ausnahme der *Communio suffragiorum* verbot, trachtete man, jeglichen Nexus der Klöster mit dem Auslande abzuschneiden.² Hofrat Heintze legte dieser Sache eine Wichtigkeit bei, die selbst von seinem Standpunkte aus kaum als gerechtfertigt kann erfunden werden. Seine Auffassung beschließt sich im Folgenden. Diese Verbindungen schienen zwar nach dem ersten Anblick pure *disciplinaria* zu sein, faßten aber an sich selbst in Bezug auf den Staat ein wichtiges *Publicum et Politicum* inbetreff der Personen als in Ansehung der Temporalien in sich. Man habe in gesamtten Erbländern nur 24 Ordenshäuser gezählt, deren Obere über auswärtige Klöster ein *jus activum* ausübten und dieses habe theils

¹ Hofrat Heintze gibt zu seinem Referate über die Exemptionen die Erläuterung: „In den diesseitigen Staaten ware fast der dritte Theil der Ordensgeistlichkeit von bischöfl. Gewalt exempt, ohne so vieler anderer local und personal Exemptionen zu gedenken, die wiederum *qua privilegia exemptionis particularia* betitelt wurden, und wozu Gotteshäuser, dann in gewissen Dignitäten stehende geistl. Personen gehörten.“

² Vgl. Heintzes eigenhändige Bemerkung: „Hier fand man die sicherste Spur der von den Ordensgeneralen erfundenen immer mehr und mehr entdeckten Schleichwege, die Gelder der Klöster und somit die Kräfte des Staates unter dem Deckmantel frommer Anstalten nach Rom, zu schleppen. Es wurde von dieser Zeit an alles angewendet, um nach und nach die Mittel und Wege abzuschneiden, durch welche dem Staat so nachtheilige Schritte gemacht werden.“

in jure visitandi oder Praesidii bei Wahlen oder Dahinsendung einiger Reichsväter bestanden: „Gegenstände, die vielmehr den diesseitigen Ordenshäusern durch Reisen Unkosten verursachen, und die Abwesenheit des Oberen oft auf mehrere Monate zur Folge hatten;“ dahingegen hätten sich 133 im k. k. Gebiet liegende Stifter und Klöster in nexu passivo befunden, bei dessen Ausübung sich von Zeit zu Zeit bedenkliche Folgen entdeckt hätten. Der Staat habe nicht mehr gleichgültig ansehen können, daß ganze Gemeinden, bemittelte und ansehnliche Korpora, durch unverbrüchlich zu haltende Gesetze von Fremden regiert würden. Ferner hätten die besten und heilsamsten Gesetze, so lang der Personal-Wechsel mit ausländischen Ordenshäusern und der Nexus passivus gegen fremde Ordensobere bestanden, niemals ihre volle Wirkung erreicht, besonders wo es um gewisse Eigenschaften der geistlichen Personen zu thun gewesen sei; der beträchtlichen Geldauschleppungen nicht zu gedenken. Neben diesen habe sich hierin der gebahnte Weg entdeckt, die principia des Röm. Hofes in Bezug auf Temporalien, Immunitäten und andere mit der Staatsverfassung sehr oft in Widerspruch stehende Maximen dem Clero immer mehr und mehr eigen zu machen und unter verschiedenen Vorwänden beträchtliche Geldsummen außer Landes zu ziehen. Heinke lag in solcher Weise dem Kaiser fortwährend an und dieser erwies sich als empfänglich; ein Hofdekret sollte diese Gedanken gesetzkräftig machen.

Doch der Kardinal-Erzbischof kam hinter den Plan und richtete am 10. März 1781 an den Kaiser eine ausführliche Vorstellung, welche die Beantwortung noch wichtiger macht als sie an sich selbst ist. Sie kam nämlich mit Bemerkungen zurück, welche unter der Aufschrift ‚Conclusum‘ amtliche Zurechtweisungen und unwürdigen Hohn ausdrückten. Die kaiserliche Erledigung aber auf die Eingabe selbst lautete:

„Da Ihnen derweil wird die Intimation zugekommen sein, aus welcher Sie die Auflösung mehrerer dieser Zweifel werden ersehen haben, so dienet dies bloß zur Nachricht.“

Wir wollen wichtigere Stellen der erzbischöflichen Eingabe und die ihnen durch das ‚Conclusum‘ gewordene Beantwortung hiehersetzen.

„Allergnädigster Kaiser und Herr Herr! Das allgemeine Gerücht verbreitet sich, es werde kund gemacht werden, daß die einigen geistlichen Orden erteilten Freiheiten und Exemptionen in den glücklichsten Staaten Eurer Majestät und die mit ihren Generalen bestehende Verbindung aufgehoben, und sie von aller Unterwerfung gegen selbe gänzlich getrennet werden, dahingegen die Bischöfe in deren Gerichtsbarkeit eintreten und alle Gewalt anstatt jener ausüben sollen.“

„Es ist eine Vermeßenheit, seinem Landesfürsten schon zum Voraus auf ein bloßes Gerücht Vorstellungen besonders von solcher Art zu machen, und wie erniedrigend ist für die bischöfliche Würde der Ausdruck, in die Gerichtsbarkeit eines Ordensgeneralen eintreten; gehört denn ein General zu der Hierarchie Kirche?“

„So uneingeschränkt meine Unterwürfigkeit für Eurer Majestät allerhöchste Befehle und Anordnungen in allen jenen Dingen ist und lebenslänglich sein wird, welche sich mit den theuersten Pflichten meines geheiligten Amtes, die von mir Gott und die durch das Blut Jesu Christi gestiftete Kirche fordern, vereinbaren lassen, so vollkommen bin ich zugleich von der gerechtesten und billigsten Denkungsart Eurer Majestät überzeugt, daß allerhöchst Dieselbe es für einen Teil meiner Pflichten rechnen werden, wenn ich meine Betrachtung und unterthänigste Vorstellung zu Eurer Majestät Füßen in jenen Umständen lege, in welchen mein Gewissen mir die bittersten Vorwürfe eines vor Gott und vor Eurer Majestät selbst höchst sträflichen Stillschweigens unausbleiblich machen müßte.“

„1. Die Unterwürfigkeit ist so groß, daß fast keine landesfürstliche Verordnung in geistlichen Sache herauskommt, die nicht getabelt, angefochten und die Ehre der Verfasser und Kayserlichen Råthen angetastet und verlåumbet wird. 2. Die Amtspflichten bestehen in dem von jeden Bischof dem Papst schwörenden widersinnigen in der ersten Kirche ganz unbekanntem Gehorsams Eide, welcher sich freilich mit der Treu und Gehorsam, mit welchen der Bischof als Untertthan seinem Landesherren aus dem göttlichen und Naturrecht beygethan seyn muß, nicht vereinbaren läßt und daher Gewissensbisse nach sich ziehen muß, ob schon er nach der gefunden Vernunft niemahl gültig ist. 3. Hieraus sind Vorwürfe von Gott, da ein solcher durch den Eid sich verbunden glaubender Bischof auf die eine oder andere Art eibbråchtig werden muß, unvermeidlich, denn das Evangelium sagt, daß Niemand 2 Herren dienen kann.“

„Ich soll meine geistliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen über die exempten Ordensgeistliche ohne Unterschied ausdehnen; von diesen aber aller Verbindung und Abhängigkeit von ihren Generalen entsaget werden.“

„Ein Zeichen grober Unwissenheit oder geistlicher Ausflucht, denn hier ist es um keine Ausdehnung sondern um die Revindication oder Restitution der durch die Exemptionen geschåndeten bischöflichen Gewalt zu thun.“

„Allergnådigster Herr! Ich werde nur kurz erwåhnen, daß der große S. Gregorius bereits in 6. Sæculo einigen in den katholischen Landen sich befindenden Klöstern Freiheiten gegeben¹, es ist auch nicht unbekannt, daß im folgenden Sæculo den erstandenen geistlichen Orden von dem päpstlichen Stuhl weniger oder mehr Freiheiten nach Maß der

¹ „Freiheiten in bloß geistlichen Dingen gehören nicht hieher, Freiheiten zum Nachtheil des Staates oder des göttlichen Rechtes der Bischöfe sind immer ungültig.“

Umstände erteilt¹ und diese anerkennt, in Ehren gehalten, unverletzt gelassen und selbst von denen allgemeinen Kirchenversammlungen bestätigt worden sind²! Ich übergehe die älteren Kirchenrechte und will nur das neueste Konzil Trid. Decumen. anführen. Die in dem h. Geist versammelten Väter haben zwar öfters in einigen Stücken die Exemption beschränkt und einige Fälle ausgezeichnet, in welchen die Bischöfe als Sedis Apstcaae. delegati wegen den exemten Orden fürgeh'n können; übrigens aber sind solche Exemptionen unberührt gelassen worden, wie aus der klaren Anordnung der 7. Session C. 14 unwiderstehlich erhellt.'

„Widerum ein Biß und römische Erfindung, um das vermeintliche Recht zu erhalten; die Bischöfe haben nicht *jure delegato sed proprio* fürzugehen.“

„Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die allgemeine Kirche zu allen Zeiten jenes Recht und Macht anerkannt habe, welches der päpstliche Stuhl ausübet, da derselbe die Gerichtsbarkeit über die Ordensgeistlichen sich vorbehält und die Bischöfe dahin beschränket, daß ohne seine oder der allgemeinen Kirche Einwilligung die einmal erteilten Exemptionen ungekränkt und unverletzt erhalten werden.“

„Dieses ist gänzlich falsch, und eine fremde Gerichtsbarkeit, die Christus selbst auf Erbe niemals verlangt noch ausgeübet, ja selbige verboten hat, kann kein vernünftiger für das Wohl seiner Staaten besorgter Landesfürst dulden, bevor da dertley Gerichtsbarkeiten nur Geld aus dem Land schleppen. Es braucht keinen andern Beweis, daß es Bloß auf gewinn angesehen seye, als die den Bischöfen über einige Fälle ertheilenden *facultates dispensandi*, die immer den Schandfleck *pro pauperibus tantum* als eine Clausel mit sich führen.“

„Fleury, Van Espen und vielleicht noch andere Kanonisten haben zwar einige Klagen a) wider den Mißbrauch der Exemptionen in ihren gelehrten Abhandlungen geführt, doch aber nie widersprochen, daß dem päpstlichen Stuhle b) die Macht gebühre, Exemptionen zu erteilen; und ich glaube mich nicht zu irren, daß kein bewährter Kanonist c) aufzuweisen sei, der den Landesfürsten die Gewalt und das Recht einräumet, die Exemptionen willkürlich und eigenmächtig aufzuheben.“

„a) Nicht einige sondern stark gegründete Klagen über Unordnungen in der Hietarchie, über die Ausgelassenheit der Regularen und andurch befördernden Unfall

¹ „Weil sie ihre Gewalt mißkannt haben oder Schmeichler des römischen Hofes gewesen, deren es heute die meisten gibt, um einen sicheren Rücken zu haben, wenn sie glauben, die weltliche Macht trete ihnen zu nahe.“

² „Mißbräuche und Freiheiten, welche dem Staate schädlich sind, kann auch kein Concil billigen, ob schon sie eben der Papp nicht bestätigt, indem nicht der Staat in der Kirche sondern die Kirche im Staat ist.“

unserer heil. Religion durch solche Exemtionen. b) Dem Landesfürsten gebührt die Macht, selbige nicht zu dulden sondern die Bischöfe, wenn sie ihre Macht mißbrauchen, zu deren Ausübung zu zwingen. c) Daß es keinen Bewehrten Canonisten gebe, der diesen Satz behauptet, dieser Ausdruck verrathet eine schlechte Belehrtheit; wenn aber auch wirklich keiner vorhanden wäre, so bleibt der Satz dennoch wahr, weil er in dem natürlichen, göttlichen und geoffenbarten Gesetze gegründet ist.“

„Der von jedermann wegen seiner Gelehrsamkeit und Mäßigung verehrte Papst Benedict XIV. ermahnet alle Bischöfe, die den Geistlichen von dem h. Stuhl einmal erteilten Exemtionen in ihrer Kraft zu lassen und solche nicht zu schwächen.“

„Benedictus der XIV. mußte so gut essen und für die Apostolische Kammer sorgen, wie alle anderen Päpste, um die Zulüsse von Exempten nicht zu stopfen.“

„Die exemten Orden sind von S. Maj. lobwürdigsten Vorfahren mit ihren vom päpstlichen Stuhl approbierten Regula und Freiheiten theils angenommen, theils einberufen worden; diese schwören unter anderen feierlichen Gelübden auch ihrem General den Gehorsam, daher können sie sich von selbst, ohne Gott und der Kirche meineidig zu werden, nicht entbinden.“

„Hier läßt sich gar viel erinnern. Wollte Gott, daß die Klöster noch bei derjenigen guten ersten Regel bestünden, mit welcher sie in die Länder gekommen sind. Sehe man aber bei dem nächstbesten Kloster ein, was seit dessen Annehmung heimlich für landschädliche Statuta gemacht und was für päpstliche Freiheiten erteilt worden, so wird sich finden, daß sich die alte Regel nicht mehr gleichzieht, daher auch ein solches Kloster, weil es bloß per pactum et conditionate auf die erste vorgewiesene Regel in das Land gelassen worden, wegen Verletzung des Pacti in foro poli et fori mit Gerechtigkeit hinausgejaget werden kann; ansonst ist der Eid gegen die Generalen gar nicht bekannt und ebenso schädlich, wo nicht schädlicher als jener der Bischöfe: er kann also ebenfalls nicht gebuldet werden.“

„Die Bischöfe würden bei dieser Verfassung in den traurigen Umstand versetzt, sich eine Gerichtsbarkeit anzumassen, a) welche die allgemeine Kirche dem Staatsherrn Jesu Christi eingeräumt hat; ihr Gewissen b) erlaubet ihnen nicht, einen solchen Schritt zu wagen und Eure Majestät sind zu gerecht, um die ersten Diener der Religion in eine so schwere und unüberwindliche Verlegenheit zu setzen.“

„a) Es ist wie oben gesagt Unwissenheit oder eine andere Absicht, dieses eine Anmaßung zu nennen; b) Gewissen! Gewissen! wären die Bischöfe nur scrupulos, wenn es auf die Pluralitates Beneficiorum, Selbstschneiderei, Verfolgung ehrlicher und Schätzung boshafter Leute ankömmt. Wenn bei Mißlingung eines bösen Streiches ein Bischof sein Gewissen kurz mit dem entledigen kann, daß er die andurch sich billig zuziehenden Verweise nach seinem Sprichworte zu den Füßen des Gekreuzigten hinleget, so mag er einen solchen Gewissenswurm auch darzulegen, wenn dieser nur noch einen Platz findet.“

„Endlich kann ich nicht zurückhalten, daß die Exemptionen nach der Vorschrift des Concil. Trib. und Beschränkung derselben nach vom Papst Benedikt XIV in einigen noch zweifelhaften Fragen gemachten Erklärungen nicht im geringsten den Bischöfen in Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit im Weg stehen; denn in allen Pflichten der Seelsorge und in allen Stücken, was außer den Klostermauern für sich gehet, sind auch die exemten Religiosen ganz denen Bischöfen unterworfen. Folglich bleibt bloß die innerliche Klosterzucht zwischen den Mauern als ein Gegenstand der Exemption.“

„Das ist noch das allerelendeste, was in der ganzen seichten Vorstellung vorkommt: man hat es bei den Jesuiten gesehen, daß jeder, der ihren Habit getragen, auf päpstliche Privilegien sich stützend, die er vermöge eines anderen Privilegii vorzuweisen nicht schuldig war, ohne den Pfarrer oder Bischof zu fragen, überall Reichthören, messelesen und predigen durfte.“

Nach ihrer Zerstörung machen sie unter dem Schutze der Bischöfe öffentliche und heimliche Ruhestörer; die innerliche Klosterzucht hält der H. Erzbischof für eine Kleinigkeit, wenn ein Mönch den anderen morbet, wenn die Klöster Müßiggänger und Trunkenbolde nähren, schädliche Lehre in ihren Schulwinkeln docieren, das Volk mit Sammeln und Messenschnappereyen ausaugen, den Raub in ihre Höhle tragen, und da fragt der Bischof nichts darnach, weil die Exemption im Wege steht und die größten Vubentüde zwischen den Klostermauern geschehen.“

„Wenn aber gleichwohl Ursachen vorhanden, wegen welchen Eure Majestät die Exemptionen anderst eingerichtet zu wissen wünschen, so wär der sichere und gewöhnliche Weg offen, die allerhöchste Willensmeinung Sr. päpstlichen Heiligkeit zu eröffnen und mit gemeinsamen Schritten zu Werke zu gehen, oder den Bischöfen selbst die Freiheit zuzulassen, sich zu gedachter päpstlichen Heiligkeit zu verwenden.“

„Wollte der H. Cardinal den heiligen Bernardum nachlesen, dort wird er finden, was für eine Pest die Exemptionen sind; er würde sich nicht so dreist auf die Kirchenväter beziehen, welche bei der Curia Romana weit weniger gelten als ein Isidorns Mercator und alle von ihm den Aufschwung habenden Decretalien. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Schritte würden immer 2 vorwärts und 5 zurückgehen: nur das Beispiel von den drei letzten Kirchenversammlungen hergenommen, welche ad reformationem in Capite & membris angeordnet waren, dennoch aber niemals was hinlänglich getreulichs zustande gekommen ist. Von den Bischöfen wäre ihres Eidschwures wegen schon gar nichts zu hoffen, ein und anderer Weg ist auch nicht notwendig, sondern der Landesfürst als Defensor Religionis muß das Eis brechen.“

„Der heilige Vater hat bis jetzt bei jeder Gelegenheit seine billige Denkungsart am Tage gelegt und Eurer Majestät Frau Mutter ruhmwürdigsten Andenkens haben hievon vielfältige und überzeugende Proben gehabt.“

„Dies haben wir erst lezthyn nach ihrem betrübtesten Eintritt erlebt, wo dieser

großen Monarchin, welche gewiß außerordentliche Verdienste sich um die Religion erworben, sogar die letzte geistliche Ehre unter den unanständigen Vergleichungen versaget worden; davon sind ein paar römische Cardinals Ursache, welche mit dem Wurm im Kopf Roma caput mundi vielleicht geboren worden und gewiß über ihre alte Hercules und Venus weiter in die Welt niemals sehen werden. Das Wort ‚bis jetzt‘ siehet hier einer Fehde ähnlich; doch ein Wasserstreich; von einem Statthalter Christi hat man mehr als eine billige Denkmalsart zu fordern.“

„Nach meinem unvorgreiflichen Mutmaßen würde vielleicht das Schädlichste sein, daß ein Vicarius generalis für jeden Orden in Curer Maj. Monarchie mit der notwendigen Vollmacht von Sr. Heiligkeit selbst oder von dem Generalen bestimmt werde.“

„Nach Muthmaßungen gehet man in solchen wichtigen Dingen nicht vor, und dieser Vorschlag ist Petitio Principii, wodurch das Übel, welchem man abhelfen will, noch ärger und der Zufluß nach Rom aus dem Markt des Staates noch besser beförderet würde. Die Generalen soll der römische Hof behalten und pensionieren, nachdem durch Aufhebung der religions- und staatschädlichen Exemptionen seine Armee rebuziert ist.“

„Auf diese Art werden die Gewissen sowohl der Bischöfe als auch der Ordensgeistlichen beruhiget und bei den Glaubigen das Aufsehen, welches bei einem dergleichen Vorgang notwendig erwecket würde, gänzlich entfernt werden.“

„Auf diese Art können die Bischöfe ruhig schlafen und ihr Gewissen erleichtern, wenn sie, anstatt wie bishero bei den Ärgernissen der Ordensleute bloße Zuseher abzugeben, in ihren von Gott gesetzten Rechten wieder eingesetzt werden, und wenn sie mit Beiseitlassung aller Nebenabsichten ihren Landesfürsten gehorsamen anstatt ihn zu hindern, wann er die Religion von Mißbräuchen reinigen und der Ausaugung seiner Unterthanen Schranken setzen will. Nur solche Bischöfe suchen dergleichen heilsame Absichten zu hintertreiben, welche von denen Erjesuiten gefesselt, ihnen in allem zu Willen sein müssen und durch Emporhebung des römischen Hofes Maximen zu ihrer Wiederaufhebung den Weg zu bahnen, so aber alle Christkatholischen Höfe, von gottesfürchtigen Männern unterstützt, mit Gottes Hilfe niemals zulassen werden.“¹

¹ Wie mußte es den Cardinal schmerzen, daß diese ‚Conclusa‘ sogar den Weg in die Öffentlichkeit fanden, und es war für ihn gewiß kein Trost als er am 29. August (1781) im Wiener-Diarium las: ‚Es ist eine gewisse Schrift nicht allein hier in verschiedenen Händen herumgegangen sondern auch in auswärtigen Zeitungen eingerudert worden, welche eine von Sr. des Röm. Kaisers Majestät auf eine Vorstellung des hiesigen Herrn Cardinals Erzbischofs in betreff der aufgehobenen Abhängigkeit der regulierten Geistlichkeit von auswärtigen Obern erfolgt sein sollende A. S. Entschlieung enthält. Nachdem aber eine solche Resolution niemals erfolgt sondern eine bloße Ausstreunung ist, so wird die Unstatthaftigkeit der besagten vorgeblichen A. S. Entschlieung jedermann zu dem Ende erinnert, um derselben besagten Schrift keinen Glauben beizumessen sondern solche für eine fälschliche Erdbichtung anzusehen.‘

Nach solcher Abfertigung konnte es nicht befremden, wenn am 24. März ein ‚aus l. f. Machtvollkommenheit‘ erlassenes Hofdekret befohl, daß alle geistlichen Ordenshäuser in gesamtan Erbländen allem *noxii passivo*, folglich aller Verbindlichkeit und jedem wie immer Namen habenden Zusammenhang (die alleinigen Confoederationen *quoad Saffragia et proces* ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern gänzlich und auch immer entsagen müßten. Doch überschätzte Heintze unzweifelhaft die Bedeutung dieser Leistung in der Bemerkung, welche er später über diese Angelegenheit niederschrieb. „Abermal eines der wichtigsten Staatsgeschäfte, welches jedoch in die hier vorausgesetzte Leitung nur unter der Regierung Sr. Maj. des Kaisers Josephs II. zu bringen möglich war. Wie oft wurde Referent mit diesem einleuchtend nützlichen Vorschlage zurückgewiesen, ohne dessen Ausführung platterdingen bei der Regular-Geistlichkeit weder Ordnung noch Sicherheit ihres Gehorsams herzustellen Hoffnung wäre. Wäre es dem Referenten nicht gelungen, von etwelchen Ordensobern selbst, die er nach und nach mit anhaltender Sorgfalt bis zur Erkenntnis der ächten und Überzeugung ihrer irrigen Grundsätze gebracht und wie man sagt bekehret hat, die Verbindungen mit ihren Ordensgeneralen zu Rom, in Frankreich *zc.*, nicht minder mit auswärtigen Klöstern, zu erfahren, und dabei immer mehr und mehr die Folgen für den Staat aufzudecken, würde es schwer und vielleicht gar nicht geschehen sein, daß man dieses Übel stoffweise aus seiner Wurzel gehoben hätte. Auf einmal mit allen obbemerkten Anstalten herauszurücken, würde Verwirrung zur Folge gehabt haben, und man hätte alles dasjenige in Klarem nicht herausgebracht, wozu man Grad für Grad endlich bis auf das innerste ihrer diesfälligen Verfassung gekommen ist. Der Beweis davon liegt in den getroffenen Anstalten und eingeführten Vorschriften Jedermann vor Augen. Referent hat davon im Gange der Geschäfte mit der Ordensgeistlichkeit bereits die besten Früchte erfahren und wünschet als guter Bürger, daß hievon in keinen Zeiten nicht im mindesten abgegangen werde; weil diese Einrichtung nebst der Ausbildung durch verbesserte Studien das einzige Mittel zu Herstellung eines für Religion und Staat gleich nützlichen *cleri regularis* ist.“

Noch gehörten die Exemtionen nicht der Geschichte an und solange dies nicht geschah, konnte Heintze nicht zur Ruhe kommen. Der Hofrat ließ 1782 sogar eine Broschüre erscheinen: „Über die Exemtionen der geistlichen Orden und Gemeinden von der Gewalt des ordentlichen

Bischofs.“ Diese Schrift war nach ihrer ersten Bestimmung nicht für den Druck bestimmt sondern sollte als ein kurzer Inbegriff der allgemeinen Grundsätze, welche Heintze als Referent mit Beratung und Erlaubnis seines vorgesetzten Chefs' zusammengestellt, seinem Referate als Einleitung dienen. Doch dem Kaiser gefiel die Arbeit so wohl, daß er den Druck befahl und sie am 2. Mai d. J. allen Länderstellen „zur Belehrung und Nachachtung“ zumitteln ließ. Zugleich sollte an alle kirchlichen Anstalten die Aufforderung ergehen, über alle Exemtionen das Placetum regium neuerdings anzufuchen. „Wobei die a. h. Absicht dahin ging, durch Abschlagung des Placet diesen für Religion, Kirche und Staat ungemein schädlichen Mißbrauch abzustellen.“ Nach dem Willen des Kaisers sollte also, wie Heintze später selbst seinem Vortrage beischrieb, diese Arbeit einerseits ein Unterricht und eine Vorbereitung für Bischöfe und Geistlichkeit in einem für Rom und alle seine Exempten so wichtigen Gegenstande sein, „um auf die damals schon beschlossene, nach einigen Monaten erfolgte gänzliche Aufhebung aller Exemptiones desto weniger Anstände, Vorstellungen und römische Einwendungen, von dem Clero aber desto mehrere Folgsamkeit zu erzielen.“

„Referent erkannte diese a. h. Gnade als ein unschätzbares Merkmal des a. g. Belsfalls in tiefster Ehrfurcht mit jener lebhaften Empfindung, deren nur immer ein guter Untertban fähig ist.“

Endlich wurde am 11. Tag Monats September 1782 das so lange vorbereitete Hofdekret hinausgegeben: „Da die geistlichen Orden in keiner andern Absicht, als unter der Bedingung, daß sie dem Welt-priesterstande in der Seelforge aushelfen und zum geistlichen Beistand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen sollen, in Unsere Staaten niemals aufgenommen worden sind, da ferner dieser heilsame Endzweck ohne den pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann, und da endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diözese zu leiten untergeben hat, auch diese allein nach göttlicher Einsetzung das Pfand der ächten katholischen Lehre, die Ausspendung des geistlichen Ministerii und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelforge erforderlichen Gewalt erhalten haben: so sehen wir Uns verbunden, diejenigen Mißbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesem allen widerstreben und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat befangen sind. Hierunter sind vorzüglich die unter vielerley Vorwand von einigen Päbsten erhal-

tenen Exemptiones a potestate et jurisdictione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser, andere Dörter oder Personen nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen sondern auch verschiedener Personen und Dörter der Weltpriesterchaft."

Sofrat Heintze hält sich auf diese so planmäßig und mit vieler Umsicht ausgeführte Arbeit etwas zu gute, er merkt an: „Es ist in der That zu wundern, daß weder direkte von dem röm. Hofe noch indirekte durch eine entgegengesetzte Schrift das Mindeste eingewendet worden sei, — die Vorstellung des Kardinals und die in den Conclufa seiner Würde und Person angethanen Beschimpfungen waren schon in Vergessenheit gestellt! — wo es doch einleuchtend ist, wie viel die Curia zu Rom an Autorität, Anhang und Tagen durch die erfolgte Aufhebung und Annullierung aller Exemtionen verliere.“

Kardinal Migazzi hatte für die große Gefahr, welche das Ordenswesen in Oesterreich bedrohte, ein offenes Auge. Er merkte wohl, daß man nicht stehen bleiben vielmehr einen Teil der Klöster dem Spruche der Vernichtung überliefern werde. Wiewohl man für sein Zeugnis der Wahrheit nur Hohn und Spott hatte, wollte er doch niemals ablassen, ihr das Zeugnis zu geben. Allein er mußte sich eingestehen, wie es unmöglich sei, wider Verirrungen, welche durch feindselige Geminnung und künftgerechte Wühlerei zu einem krankhaften Wahne gesteigert worden waren, mit Gründen und Ermahnungen auszureichen. Deshalb beschloß der geängstigte Vater und Hirte sich an den Papst zu wenden. Er schrieb am 4. April 1781 an Pius VI.

„Die bedrängte Lage der Orden und mein heiliges Amt verpflichteten mich, Ev. Heiligkeit um die apostolische Hilfe und erleuchteten Rath anzusehen. Mündlich und schriftlich stellte ich dem Kaiser vor, welchen Schwierigkeiten in der Ausführung ein solcher Befehl begegne. Die Natur dessen, um was es sich handelt, die Machtbefugnis, welche die Kirche immer in der Sache geübt, das feierliche Votum der Profess und das Tridentinum liehen meinen Vorstellungen die notwendigen Argumente. Aber Gott hat meinen Worten keine Kraft gegeben. Darum bleibt mir nichts übrig, als Ev. Heiligkeit um die notwendigen Vollmachten wenigstens ad tempus zu bitten, mein und der geängstigten Religiosen Gewissen beruhigen zu können. Denn wenn sie nachgeben, setzen sie sich, wenigstens meiner Ansicht nach, der sichtslichen Gefahr aus, ihre Gelübde zu verletzen. Und wenn sie sich widersetzen, habe ich viele und begründete Anhaltspunkte, die traurigsten Folgen zu fürchten, da der Säkularclerus mir nicht hinreicht und ich vieler nicht bloß der nützlichsten sondern auch der nothwendigsten Arbeiter im Weinberge des Herrn beraubt sein würde. Das Oberhaupt der Hirten, der göttliche Stifter und Erhalter seines Glaubens und seiner Kirche möge das bewegte Meer beruhigen und das Schifflein Petri in Sicherheit bringen.“

Ähnlich erwiderte Migazzi auf ein lauges Schreiben des Bischofs Johann Szilly von Steinamanger. Er habe, sobald er von den Entwürfen und Plänen Kunde erhalten, sich an den Kaiser gewendet und demselben mündlich und schriftlich erklärt, daß kein Bischof sich für berechtigt halten dürfe, die Satzungen des Konzils von Trient zu übertreten.

„Übrigens habe ich diese Angelegenheit dem Papste vorgelegt und ihn gebeten, mein und meiner priesterlichen Genossen Gewissen in diesen so schweren Zeiten zu beruhigen. Wegen der Klöster in Ungarn werde ich nächstens an den Primas schreiben, denn es ist wünschenswert, ja unbedingt nothwendig, daß wir befolgen die Mahnung des Apostels: Ich beschwöre Euch Brüder, daß ihr alle daselbe aussprechet und unter euch keine Spaltungen seien.“

Insbefondere gerieten durch das Verbot, von dem General abzuhängen, ihm Gehorsam zu leisten und reale Verbindung mit ihm zu haben, die Karmeliter in nicht geringe Verlegenheit. Denn die Regel schrieb ihnen unter Strafe der Exkommunikation vor, sich zum Gehorsam gegen ihren General zu verpflichten. Deshalb hielt es Migazzi für notwendig, sich an den Papst (4. April 1782) mit der Bitte zu wenden, die Karmeliter von der ausdrücklichen Erwähnung ihres Generals bei der Profess zu dispensieren, wenigstens für so lange, als sie sich in solcher Notlage befänden.

Auch der päpstliche Nuntius Garampi wagte mit Willet vom 12. Dez. 1781 an Kaunitz Einsprache gegen die Aufhebung von Klöstern und Verordnungen in *publico ecclesiasticis*. Allein es erging ihm wie dem Cardinal Migazzi mit seiner Eingabe vom 10. März d. J. Der Kaiser ließ am 19. Dez. durch den Hof- und Staats-Kanzler sehr gereizt erwidern, daß die Abstellung von Mißbräuchen, welche weder Grundsätze des Glaubens noch ‚den Geist und die Seele‘ allein betreffen, von dem römischen Stuhl nimmermehr abhängen könne, indem solcher, diese zwei Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben könne; daß diese mithin allein und ausschließlich dem Landesfürsten zustehende, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen habe.

„Se. Majt. erachten, annoch beizufügen: Daß sie sich niemals in dem Falle befinden werden noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daß Sie daher keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden; in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, daß von Gewissenswegen Jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchst Dieselben denjenigen, die also gedachten, volle Freiheit lassen, ausser Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.“

Maria Theresia schrieb am 10. März 1779 auf einen Mitbeweisend eine Untersuchung im Stifte Mereran eigenhändig die Worte:

„Was die Geistlichkeit und Stifter anbetrifft, nach so vielen falschen Urtheilungen, die seit einiger Zeit sich ereignen, wäre künftig mit vieler Behutsamkeit vorzugehen.“

Dieses Wort der großen Kaiserin vergaß man nur zu bald und es geschah das Gegentheil von dem, was sie wollte. Man eilte auf dem betretenen Pfade rastlos weiter; es erhob sich ein großer Klostersturm. Ganz verwerfliche Heftschriften goßen Öl ins Feuer; eine unscheinliche Begebenheit führte zur Krisis. Die Beschwerden zweier Rathhäuser von Mauerbach gegen ihren Prälaten veranlaßten die Aufstellung einer Kommission, zu welcher von Seiten des Politikus zwei Regierungsräte, darunter Phil. v. Gader vom Ordinariate der Dombherr Freih. v. Waldstätten entsendet wurden. Die Untersuchung wurde theils zu Mauerbach theils zu Wien geführt und die Klagen der beiden Mönche P. Marian und P. Athanasius — Vergehungen des Prälaten wider die A. S. Verordnungen und wider die Pflichten seines geistl. Hirtenamtes; der durch viele Schulden herabgesetzte Vermögensstand des Stiftes; die ungereimte Verfassung und Mißbräuche in demselben — bestätigten die Anklagen nur zum Theile. Der Referent bei der K. D. Hofkanzlei Hofrat Krisk hob hervor,¹ daß die Kommission „viele Hauptstücke der angebrachten Beschwerden nicht mit der gehörigen Genauigkeit entwickelt hätte“ und der Correferent Hofrat Heinle war mit der Meinung des Referenten dergestalt verstanden, daß die angetragene Aufhebung nur nicht in poenam geschehe, „weil kein so schweres Verbrechen gefunden worden, daß alle gestraft werden sollten.“ Der Vice-Kanzler konnte gar nicht einsehen, wie sogleich weltlicher seits auf die Aufhebung dieses Ordenshauses angetragen werden könne, „zumalen die Verbrechen überhaupt genommen von keiner vorzügl. Beträchtlichkeit seien“, und ebenso gingen alle übrigen Stimmen dahin, daß keine hinlängliche Ursache unterwalte, schon dermalen zur Aufhebung zu schreiten, wohl aber den unthätigen Prälaten zur Resignation anzuhalten. Auch im Staatsrate sah Kressl alle diese Vergehungen nicht für so geartet an, daß sie eine so harte Strafe als die Aufhebung des Klosters wäre, verdienen; Graf v. Haßfeld fiel ihm bei. Freih. v. Gebler hingegen schien das Beste, „wenn die gegenwärtige gute Gelegenheit ergriffen und das ganze Kloster als dem Staat und der Kirche unnütz aufgehoben würde, welchem

¹ 10. Nov. 1781.

Wunsche H. v. Löhr und Fürst von Kaunitz Nietberg beitraten. Dieser gab folgendes Votum ab: „Durch die geschehene Untersuchung sind zwar keine solchen Umstände erhoben worden, die hinlänglich wären, das Kloster in poenam aufzuheben. Allein sie geben eine so gute Gelegenheit hierzu, daß selbe meines Erachtens nicht unbenuzt aus Händen zu lassen wäre. Wenn man den Prälaten auf die angetragene Art lebenslänglich versorgt und die übrigen Mönche in andere Klöster unterbringt, so leidet keiner unter ihnen, indem es jedem gleichgültig sein kann, ob er in dieser oder jener Karthause sein Leben zubringt. Daß übrigens ein jährl. Fonds von wenigstens 40 000 fl. zum Beispiele in einem Gebähr-Kindelhaufe oder Spittale für incurable Frauen auf eine Gott weit gefälligere und für den Staat unendlich erspriesslichere Art verwendet werden kann als mit dem Unterhalt einer Anzahl von 27 ganz unnützer Mönche scheint außer allem Zweifel zu sein. Ich bin daher mit dem Vizestatthalter, dem Re- und Korreferenten der Kanzlei, mit dem Voto der Freih. v. Löhr und v. Gebler wie auch mit dem weiteren Monito dieser Letztern wegen der zu veranlassenden Visitation der sämtlichen Klöster verstanden, indem hieraus entweder eine Besserung in der Disziplin und den Studien der Mönche oder abermalige Gelegenheiten zu hoffen stehen, durch die Aufhebung eines oder des andern Stifts einen hinlänglichen Fundum zu weitem gemeinnützl. Anstalten wie z. B. eine Akademie der Wissenschaften wäre, zu erhalten.“ Der Kaiser schrieb seine Entschliebung mit folgenden Worten nieder: (29. Nov. 1781.)

„Nicht dieser casus specificus sondern der schon lange bestehende Beweis, daß diejenige Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnützlich sind, nicht gottgefällig seyn können, veranlaßt mich, der Kanzley aufzutragen, in gesamt. Erblanden diejenige Orden männlich und weibl. geschlechts, welche weder Schule halten noch Kranke unterhalten noch sonst in studiis sich hervorthun, von nun an per commissarios durch die landstellen in einem jeden lande aufzuschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen wie mit den Jesuiten geschehen zu übernehmen und den individuis Davon einstweilen nur pensionen auszuwerfen und ihnen frey zu lassen, entweder da sie nicht so zahlreich sind, ohne pension außer landes zu gehen oder selbst bei der Behörde einzukommen, a votis dispensiert zu werden, um den weltgeisl. stand anzutreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesamt. Karthäuser, Kamalbulenser, Eremiten, dann alle weibliche Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dgl. mehrere, so keine Jugend erziehen, keine Schule halten und nicht die Kranken warten und welche sowohl weibl. als männliche bloß vitam contemplativam führen. Die Kanzley wird also diesen Mein Befehl in Volzug setzen und Mir ehestens den Vorschlag über die art der besorgung und die berichte über deren Einkünfte heraufgeben, damit ich hernach selbe zum besten der Religion und des nächstens nutzbarer verwenden könne. —

Der casus specifeus der Karthäuser zu Mauerbach wird durch diese meine allgemeine anordnung ohneis von selbst entschieden.“

Diese Entschliehung wurde in Billets dem F. Raunitz, der ungar. Hofkanzlei, der siebenbürg. Kanzlei und dem Hofkriegsrat intimiert. Der Erzbischof reichte dagegen schon am 13. Dez. eine Vorstellung ein. In derselben heißt es u. a.:

„Allergnädigster Herr! Die Orden, welche in Ew. Maj. Landen sich befinden, haben die Güttheigung der Kirche, und Ew. Maj. glorreichste Vorfahren haben solche eingelassen und ihnen einen Wohnsitz geschenkt. Aus diesen haben einige sich durch die äuseren in die Augen fallenden E. Maj. Unterthanen geleistete Dienste ausgezeichnet, andere aber in ihrer Enthalttsamkeit durch ihr Gebet und die übrigen Gott gefälligen Werke der Tugend den Segen von Gott über die Staaten erbeten. Wie viele Strecken Landes, Dörfer und Städte haben nicht der Vorbitte dieser gottseligen Männer die Rettung vom Untergange bei allgemeinen Drangsalen zu danken. In diesen Zufluchtsorten, in diesen Tugendsschulen haben sowohl zarte Jünglinge als Mägdelein ihre Sicherheit gefunden, sie haben der Stimme des göttlichen Rufes gefolgt und durch feierliche Gelübde sich zu genauer Erfüllung ihres Standes verbunden. So bitte ich Ew. Maj. in tiefster Ehrfurcht, mildest zu beherzigen, wie schmerzlich ja gefährlich diesen frommen Seelen fallen müsse, jene Mauern zu verlassen, in welchen sie die meisten Jahre ihres Lebens zugebracht, allborten zu sterben und ihre Ruhestatt zu finden stets gehofft haben. . . . Wenn ich Ew. Maj. noch überhin die Traurigkeit, die Wehnmuth, die Thränen der meisten dieser sich Gott gewidmeten und verlobten Personen bei einer so unerwarteten Veränderung mit lebhaften Jügen vorstellen könnte, so würde das mitleidige Herz Ew. Maj. für diese gottseligen Personen auch in diesem Falle vor Erbarmnis übergehen.

Ew. Maj. Länder und Unterthanen verlieren durch Aufhebung dergleichen Orden mehrere Vorbitter und Versthner, welche zu allen Zeiten sonderbar aber in unseren Tagen zu wünschen; nicht wenige Seelen, da ihnen für das Zukünftige dergleichen Zufluchtsorte beschlossn sind, werden der Gefahr ausgesetzt, der verderbten Welt und der Hölle ein Raub zu werden. Diese Häuser, diese Güter sind ihnen, welche rechtmäßige Besitzer und Herrn waren, zu dem Gebrauche und zur Beförderung der Ehren Gottes und denen geistlichen Gemeinden zu diesem nämlichen Endzweck gewidmet. Nach der allgemeinen Lehre der Gottesgelehrten und Kanonisten haben die Landesfürsten bei Aufhebung eines Klosters sich jederzeit zur Beruhigung ihres Gewissens mit der Kirche vorläufig in das Benehmen gesetzt und diese zum Wohl der Sache Gottes und des Staats gemeinschaftlich berichtigt.

Wenn ich bei diesen Umständen Ew. Maj. den Sinn, die Lehre und die bei allen katholischen Landesfürsten anerkannten Wahrheiten unterthänigst vor Augen zu stellen unterlasse, so würde ich das erschrecklichste Gericht zu erwarten haben und meine Pflichten in den Augen Ew. Maj. nicht rechtfertigen. Ew. Maj. sind zu großmüthig und zu billig, um einen Schritt zu verkennen, den ich meinen Pflichten und dem Wohl des Staates schuldig bin.“

Diese Vorstellung kam noch im Dezember vor den Staatsrat. Dasselbst äußerte Kreszl: „Klöster sind mit Einvernehmung und ohne Ein-

vernehmung der Geistlichkeit aufgehoben worden. Das letztere kann und darf eine Republik Venedig, warum nicht ein Kaiser König? Wäre der hiesige Herr Erzbischof nicht Cardinal, so hätte er, so wie manch andere, diese Vorstellung nicht gemacht, denn alle übrigen Bischöfe schweigen und selbst ein Fürstbischof von Salzburg hat zur Errichtung eines der Kirche und dem Staat viel nütziger und nützlichern Seminarii von Weltgeistlichen die Aufhebung eines oder andern Klosters eingeraten.“ Löhr fand in der Vorstellung des F. Erzbischofs nichts, „was erheblich oder rücksichtswürdig geachtet werden könnte“, und Gebler deklamirte, etwas leichteres als gegenwärtige Vorstellung, die vielmehr schwulstiger Panegyricus des Mönchslebens sei, werde man nicht leicht finden. Der Cardinal Erzbischof wisse nicht einmal eigentlich, worauf es ankomme und schon deklamirte er. „O hätten wir hier einen Erzbischofen, der die heilsamen Gesinnungen Sr. Majestät durch seine Mitwirkung unterstützte. Welchen geberlichen Einfluß würde ein dergleichen Beispiel auf andere Bischöfe haben, die jetzt Furcht zurück hält.“ Interessant ist das Verhalten des Grafen von Hatzfeld. Er trennte sich vorerst von den anderen Staatsräthen, um doch schließlich mit denselben am Ziele zusammenzutreffen. Er offenbarte: „daß Menschen, welche sich lediglich vitae Contemplativae widmen, dem Wohl der übrigen Bürgern des Staats außer jener Wirkung nichts beitragen, welche das Gebet der Frommen auf ihr Wohl haben kann, ist Wahrheit; daß aber jene Lebensart, durch welche ein Mensch sich seinem Gott allein ohne Rücksicht auf seine Mitbürger widmet, zu seinem Seelenheil fürträglich und Gott gefällig sei, ist ebenfalls Wahrheit, die die heilige Schrift bewährt. Ich kann also dem Cardinalen nicht übel ausdeuten, wann er diese Vorstellung eingereicht; dormalen aber, da das Ganze annoch nicht eingesehen werden vielweniger beurteilt werden kann, was eigentlich das Schicksal derjenigen sein soll, welche sich lediglich vitae Contemplativae widmen, so glaube, daß dormalen diese Schrift ohne Antwort zu belassen sei.“

Schneidig wie immer votierte Kaunitz Nietberg: „Die Frage an?, daß die quästionierten Klöster aufgehoben werden sollen, ist bereits A. G. und zwar aus solchen Beweggründen entschieden, gegen welche das ganze nicht auf gesunde Vernunft und wahre Religion sondern bloß auf Begriffe eines ascetischen Fanatismus ruhende Gewäsch des Cardinal Erzbischofs nicht das geringste beweist, welches also nach meinem mit vorstehenden votis übereinstimmenden Ermessen lediglich zu reponieren

wäre. Im übrigen hat es seine vollkommene Richtigkeit, was Baron Krefel sehr wohl erinnert, nämlich daß, wenn der hiesige Erzbischof nicht Cardinal wäre, derselbe vermutlich so wie andere Bischöfe, welche es nicht sind, geschwiegen haben würde; und bin ich von dieser Wahrheit nach einer langen und vielfältigen Erfahrung so überzeugt, daß ich von vielen Jahren her allzeit der Meinung gewesen, wie ich es noch bin, daß kein Souverain seinen Unterthanen gestatten sollte, die Cardinalswürde anzunehmen oder wenigstens diese Würde in Zukunft von allen Erz- oder Bistümern ipso facto ausschließen sollte.“ Die Vorstellung des Erzbischofs wurde denn auch nicht in den Papierkorb geworfen sondern wohl „reponiert.“ (18. Dezember.)

Da somit den contemplativen Orden das Todesurteil gesprochen war, hat der Cardinal, väterlich und unermüßlich besorgt, den Kaiser, es möchte ihm die gnädige Erlaubnis erteilt werden, einen Vorschlag einzureichen, wie die Nonnenklöster nebst dem Gebete „durch äußerliche Anwendung und Liebeswege“ den Nächsten sich nützlich machen könnten. Demnach zeigte er am 18. Dez. an, daß die geistlichen Gemeinden der barfüßigen Karmelitinen, des Königl. Klosters und von St. Nicola erbötig seien, Kostkinder oder Normalschulen zu übernehmen und Kranken zu dienen. Allein trotz des richtigen Urtheiles Hatzfelds, daß die dem Cardinal gegebene Erlaubnis die Geneigtheit Sr. Maj. ausdrücke, diese Klöster unter bestimmten Bedingungen beizubehalten, und daß man dem Erzbischof nunmehr die Erklärung abverlangen solle, wie die geistlichen Schwestern ihren Entschluß auszuführen gedächten, siegte Rannix, der erklärte, er sehe nicht ein, was es nützen sollte, weitere Erläuterungen abzufordern. Kranke zu besorgen, sei für die quästionierten hiesigen Klosterfrauen in Ansehung der Lokale in ihren Klöstern eine physikalische Unmöglichkeit, und Kinder zu erziehen in Ansehung ihrer eigenen Beschaffenheit eine moralische Unmöglichkeit. Die Gesinnungen des Kaisers offenbart das Billet vom 27. Dez. an Gr. Blümegen:

„Aus beyliegenden Promemoria des Cardinals Migazzi, von welchem gewiß kein Gebrauch zu machen ist, werden Sie ersehen, daß derselbe in toto keinen Anstand findet, daß die Klarisserinnen und Karmeliterinnen sich theils der Erziehung der Kinder, theils der Wartung der Kranken widmen können. Müßig ist dieses auch in singulari thunlich und es bleibt daher bey der Aufhebung derley Klöster, und können alsdann die Individien theils zu den Elisabethenerinnen theils zu den Ursulinerinnen zu untertheilen angetragen werden.“

Nichts ist den ewig fluchenden Geistern der Hölle so verhasst, wie das nicht verstummende Gotteslob, diese edelste, würdigste und gnaden-

vollste Beschäftigung des Geschöpfes. Cardinal Rigazzi kam nur zu oft in die Lage, in Stätten heiligen Friedens die Flamme vor dem Allerheiligsten auslöschen und den letzten Klang gottinnigen Betens verfliegen hören zu müssen.¹ Wie schmerzlich ihm dies wurde, bezeugt uns die folgende, tiefgefühlte Ansprache:

„Liebe Lächter. Es naht die Zeit eurer Trennung an, und ich werde euch nicht mehr in dieser Versammlung zu sehen den Trost haben. Ihr müsst auseinander gehen, diese heilige Einsamkeit, diese Wohnung der Tugend, diesen Zufluchtsort verlassen und in die ungestüme, in die gefährvolle Welt nicht anders als in ein tobendes Meer hineinwandeln; wie glücklich werdet ihr seyn, wenn ihr das sichere Zeugniß eures Gewissens habet, daß von euch zu eurer gegenwärtigen Auflösung kein Anlaß gegeben worden und euer aufrichtiger Wunsch allein gewesen ist, in dem heiligen Orden, zu welchem ihr euch gewidmet habt, in diesen Gott geweyhten Mauern Jesu Christo zu leben, Jesu Christo zu sterben. Gott, der groffe, erhabene und in seinen Rathschlüssen unbegreifliche Gott hat zugelassen, daß ihr dieser Prüfung eurer Treue und Standhaftigkeit ausgesetzt wurdet und ihm durch eben diese Prüfung jene herrliche Verheißung bey euch in Erfüllung gebet, daß da ihr ihm bis in den Tod getreu verbleiben werdet, ihr die Krone des Lebens empfanget. Ich erkenne, daß für euch Liebe Lächter leichter gewesen seyn würde, euer Heil zu wirken, wenn ihr von allen Getümmel und Welt-Geräusche enfernet, euerm Gott in der Stille dieser Mauer dienen und das Herz, welches ihr ihm geschenkt, ihm als ein unverbrochenes immerwährendes Opfer hättet darbringen können; allein er ist der Herr und niemand darf ihn fragen, warum er dieses thut oder es zulasset. Dieses ist aber gewiß, daß die Tugend in der Trübsal wie das Gold in dem Feuer geprüft werde.

Ihr werdet also künftighin in der Welt seyn, aber hütet euch mit dieser Welt zu leben. Erinnert euch allezeit der Verheißung und des Vertrages, welche in der heil. Taufe Gott für euch gemacht worden, Verheißungen, welche ihr Liebe Lächter öfters, da ihr zu euerm reiferen Verstand gekommen seyd, erneuert, und die ihr durch die feierlichen Gelübde auf eine vollkommene und engere Art zu erfüllen im Angesichte desjenigen Gottes, der die Herzen und die Nieren durchforschet, auf das feierlichste gelobet hat. Erinnert euch jederzeit dieser so schönen und verdienstvollen Verheißung, erinnert euch des Vertrages, welchen ihr gemacht, erinnert euch der Würde, zu welcher ihr erhoben worden seid, Ihr seid nämlich die Auserwählten Bräute Jesu Christi geworden. Gebet doch nicht zu, daß ihr den alten Menschen, welchen ihr einmal ausgezogen habt, wieder anziehet und seiner Niederträchtigkeit, in welche er durch die Sünde verfallen ist, euch wieder theilhaftig machet. Ja je größer die Gefahr und der Streit ist, welcher euch bevorstehen dürfte, um so größer muß euer Bestreben seyn, einen guten Kampf zu kämpfen, bis zu dem Tag der Ankunft Jesu Christi unsers Herrn.

¹ 1782 zählte man in der Wiener Diözese 44 Ordenshäuser mit 1056 Priestern und 181 Junioren, zusammen 1187 Personen; dazu kamen noch 275 Laienbrüder. 1786 belief sich, einschließlich den neuen passauischen und neustädter Antheil, die Zahl der Klosterleute auf 1088.

Ihr könnt in dem Chor Gott das göttliche Lob nicht mehr abfingen, ihr könnt aber in seinem Hause und in euern Wohnungen dem Gebete obliegen; ihr könnt eure Tagesordnung also einrichten, damit solche mit dem Lebenswandel, welchen ihr bishero geführt, einstimmig sey; ihr könnt eure Leidenschaften in die Dienstbarkeit bringen und, wo ihr immer euch befindet, die Abtötung Jesu Christi herumtragen.

Wie oft werdet ihr den 86. Psalm nicht abgesungen haben: *Super flumina Babylonis* wir sind gefessen auf den Ufern Babylons, wir haben viele Thränen vergossen, da wir deiner, o Sion, eingedenk waren. Habt ihr aber auch zugleich den Verstand dieses heil. Liedes fleißig bey euch erwogen? Ich finde in solchem die schönste Anleitung für eure gegenwärtigen Umstände. Liebe Töchter ihr werdet in die Welt wie die Israeliten nach Babylon übertragen!"

Die Töchter der heil. Clara im Königs-Kloster zu Wien hüteten das wunderthätige Bild „der Mutter des Erzhauses Oesterreich.“

„Bis auff den heutigen Tag wird wunderbahrlich gespühret, daß sich die Mutter Gottes in diesem Bild als ein sonderbahre Mutter des ganzen Durchlauchtigsten Erz. Hauses von Oesterreich erzeiget; Denn man bey selbigem ein Todesfall oder sonsten großes Unglück geschehen solle, verändert es die Gestalt und wird ganz bleich, auch erscheinen die Augen, als wären sie groß geschwollen; da es doch sonst ein so lebhaft und angenehme Gestalt hat, daß solches von keinem Mahler kan getroffen werden.“¹

Das Kloster wurde am 15. Jänner 1782 aufgehoben; wegen des Gnadenbildes aber schrieb der Kardinal seinem Weihbischof Zöllern: „In Betreff des Frauen-Bild haben Se. Maj mir mündlich den Auftrag und zugleich die Erklärung gemacht, daß alles, was zu solchem Altar gehöret, den Patribus Augustinern abgefolget werden soll. Dieses ist, was der Herr dem Herrn Grafen von Kollowrat versichern kann.“

Für die Bischöfe war damals die Frage wegen der Dispens von Ordensgelübden eine brennende, denn von Rom Vollmacht einzuholen war nicht gestattet. Der Kaiser befahl am 25. Jänner 1782 ausdrücklich, daß alle jene Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensiert zu werden verlangten, unmittelbar an ihre Ordinarien zur Erwirkung der Dispensation angewiesen werden sollten. Doch wurde diesem Dekrete, aber „nur zur Benehmung der Hofkanzlei“ beigefügt, daß, wenn es sich ereignen sollte, daß einige Bischöfe etwa für sich zu dispensieren sich nicht getrauten und in Geheim hierwegen nach Rom rekurrierten, solches zu dissimulieren und dieser Rekurs nicht zu ahnden wäre

Der Kardinal gab diese Dispens z. B. an die Karthäuser von Mauerbach in dieser Weise:

¹ Die Hofkirche zu St. Augustin S. 19 ff., wo die Geschichte dieses Bildes zu finden ist.

„Denen Bittstellern mit der Erinnerung wieder heraus zu geben, daß die Milde der von dem hl. Geist allzeit geleiteten Kirche nie die Absicht gehabt, jene Personen, die sich einem Regular-Institut gewidmet, zu Beobachtung aller und einzeln Satzungen in allen Fällen zu Verbinden, durch welche Sie ohne ihrer Schuld in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich nach demselben nicht achten zu können, so lange nemlich eine solche Nothwendigkeit und Umstände fürdauern. Woraus folget, daß die Bittsteller in gegenwärtigen Falle das Ordens Kleid mit Beybehaltung eines innerlichen zeichens ablegen, sich der Fleisch-Speisen, wann sie sich der Ordens Speisen ohne beschweruus nicht Gebrauchn können, bedienen, ausser einem Closter, Jedoch in Ehrbaren Häusern, Wohnung nehmen können. Da hingegen sind Sie ihrem Bischoffe den nämlichen Gehorsam schuldig, den Sie ihren Ordens Obern jetzt nicht mehr leisten können. Das Gelübt der Armuth aber haben sie nach gutachten des Bischoffes, so viel als möglich ist, zu beobachten.“

Pius VI. jedoch sprach sich über diese zu leicht gewährte Dispens tabelnd aus in seinem Schreiben d. d. Wien 18. April an den Bischof Matth. Fr. Chorinsky zu Brunn:

„Ehrwürdiger Bruder Unsern Gruß und apostolischen Segen. Deine Erklärung, welche die sämtlichen Carthäusermönche Deines Kirchensprengels von allen ihren Ordensregeln und Satzungen frey und loß spricht und ihnen die Erlaubniß, in den Weltpriesterstand über zu treten, ertheilt, war viel zu voreilig. Denn eine solche allgemeine Erklärung, welche Du Ehrwürdiger Bruder, ohne uns weiter zu befragen, als ein der Beschaffenheit des Übels entsprechendes Abhilfsmittel gebrauchen zu können geglaubt hast, scheint uns nicht nur zu frühzeitig sondern auch gefahrvoll zu sein. Die Sorge, daß jeder den Pflichten seines Berufs getreu verbleibt, ist vor allem in Betracht zu ziehen und wäre daher zu wünschen, daß diese Männer entweder in andere Klöster ihres eigenen oder eines andern minder strengen Ordens überträuten, in welchen sie die feierlichen Gelübde, vermög derer ihre Lebensstage dem Dienst des Herrn gewidmet sind, ordentlich geziemend in Erfüllung bringen. Nicht weltliche Umstände, welche Du, wie Du schreibst, in Ansehung dieser Mönche vor Augen hast, sondern Gewissensruhe und das ewige Heil soll das einzige Augenmerk sein. Eröffne dieses in unserem Namen allen jenen, die es betrifft, und stärke sie, wenn Du findest, daß sie in ihrem Vorfaß wanken. Sollte es sich aber ereignen, daß irgend einer von ihnen keine Aufnahme fände, so wollen wir, jedoch nur in diesem widrigen Falle, gestatten, daß Du ihnen so lang in dem Weltpriesterstand zu leben erlauben kannst, als es der bloße Nothfall erfordert. Es solle sich aber jener, der also außer seinem Kloster zu leben genöthigt ist, immer seines Berufs erinnern und von der klösterlichen Ordnung und Zucht, der er sich vorlängst gewidmet hatte, nicht abweichen. Die feierlichen Gelübde, welche stets in ihrer Kraft unerschüttert bleiben werden, soll er sorgfältig bewahren; keineswegs stimmen wir denjenigen bei, welche die Loßprechung von feierlichen Gelübden ansuchen, um Ehen nach dem Fleische zu schließen oder mit ihren Gütern lehwilige Anordnungen zu treffen. Hüte Dich also, daß in der Kirche von einer solchen Loßprechung, die die Würde und Schönheit des Hauses Gottes verunstaltet, nichts verlaute.“

Das wird auch der Grund gewesen sein, weshalb Cardinal Mi-

gazi in der Folge z. B. den Benediktinern von Monte serrato die Säkularisation aber auch die Erlaubnis, um solche zu Rom einzuschreiten, kurzweg abschlug. Dagegen erteilte ihnen der Kaiser Gewährung dieser Bitte.

Nach so vielen feindseligen Schritten schien, was das Confessorium am 10. März 1783 auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers der gesamten Geistlichkeit besonders aber den Ordenspriestern „zu ihrer eigenen künftigen Warnung“ bekannt machen mußte, zu Gunsten der Klöster zu sein; aber es schien nur so. Höchstdieselben hätten auf eine aus Galizien von 3 Geistlichen des Lemberger Trinitarierklosters gemachte und behörig untersuchte Anzeige verschiedener gesetzwidrigen Handlungen ihrer Ordensoberen, die sich vorzüglich auf den beibehaltenen Nexum mit den auswärtigen Provinzen, auf die fortgeführte Provinzklasse, auf die Verschweigung eines beträchtlichen Theils des Provinz- und Klostervermögens in den Fassionen und auf die Verschwendung ansehnlicher Geldsummen in die fremden Lande bezogen, nicht nur das besagte Lemberger sondern auch alle übrigen Klöster des Trinitarierordens in Galizien aufzuheben und ihr gesamtes Vermögen ad fundum religionis einzuziehen befohlen; den drei Geistlichen, von welchen die ihren Unterthanspflichten gemäße Anzeige an die Landesregierung beschehen, sei die A. h. Zufriedenheit über ihre erprobte Treue bezeigt worden.

Wir schließen diesen Abschnitt mit den Worten Johanns von Müller,¹ die um so mehr Beachtung verdienen, je schwerer es dem Protestanten fallen muß, in dieser Materie richtig zu urteilen.

„Es war eine ungemaine Bewegung, wie in einer der Fürstenmacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurde aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleicher Raache zunehmen wie die Klöster eingingen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien als er hätte sein können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.“

¹ Allg. Gesch. XXIII. 9. S.

Neugestaltung der Gesetzgebung in Ehefachen.

Die Ehe greift von mehreren Seiten her in's menschliche Leben ein. In ihr gestaltet die Vereinigung der Geschlechter sich zu einer dauernden Gesellschaft, welche den häuslichen Herd begründet und die Vorbedingung aller geistigen Entwicklung ist. Die Familie wacht über dem Kinderleben der Menschheit, weckt die Gefühle und Bestrebungen, in welchen der Geist seiner selbst inne wird und zeichnet ihnen meistens auch ihre Richtung vor; sie ist die Vorschule des Staates und bleibt die geheime Werkstätte von Gewalten, welche in den Geschicken der Völker riesengroß hervortreten. Hochwichtig sind daher Josephs Bestimmungen bezugs der Ehe. Sie griffen zu tief in das kirchliche und bürgerliche Leben ein und haben sich, wenn auch durch die Praxis vielfach gemildert, über 70 Jahre erhalten.

Den Mittelpunkt bildet die „Verordnung in Ehefachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen.“ Diese „Verordnung“ ist gegeben worden am 16. Jänner 1783 und es hat sich herausgebildet, daß man sie das josephinische Ehepatent nennt. Es umfaßt 57 Paragraphen und eine kurze Einleitung, welche sagt: „die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmerksamen Gesetzgebung notwendig auf sich ziehen; und da wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren; als haben wir uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts), in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehlich oder unehlich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen und in gegenwärtige für unsere böhmischen und österreichischen deutschen Erblande wie auch für Gallizien und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.“

Lassen schon diese einleitenden Worte ahnen, welcher Geist aus der ganzen „Verordnung“ wehe, so belehrt uns diese selbst und einige Ergänzungsbestimmungen ganz trocken, daß die Ehe überhaupt nur als ein bloßer bürgerlicher Vertrag ohne Rücksicht auf die Würde und Wirkungen des Sakraments angesehen werde. Es wurden neue Hindernisse bestimmt,

die bisher allgemein von der Kirche eingeführten theils ganz aufgehoben, theils als bürgerliche mit manchen Zusätzen oder Abstrichen umgestaltet; die Erkenntnis über Gültig- oder Ungültigkeit der Ehen ward von dem bischöfl. Richterstuhle entfernt und dem weltlichen Richter eingeräumt¹, den Bischöfen sogar der Zwang angethan, in den Kirchenhindernissen aus eigener Macht, so oft es die Parteien verlangten, und ohne in die Beweggründe einzugehen, in Fällen zu dispensiren, die dem römischen Stuhle vorbehalten waren und der Kaiser als solche anerkannte, als er von Pius VI. nur die Verleihung einiger Fakultäten für die Bischöfe anverlangte. Noch mehr: den mit einem solchen Ehehindernis befangenen wurde freigestellt, ob sie eine kirchliche Dispense ansuchen oder mit der erhaltenen landesfürstlichen Erlaubnis allein sich begnügen wollten, in welchem Falle den Pfarrern der Auftrag gemacht wurde, derlei Brautleute ohne weiteres zu trauen. Ueberdies hob das ‚Toleranzedikt‘ alle jene Beschränkungen auf, die die Kirche bei Verehlichungen von Katholiken mit A katholiken vorzuschreiben für nötig gefunden hatte. Es durften dem katholischen Teile keine Vorstellungen gemacht, die Reversalien, alle aus einer solchen Ehe stammenden Kinder beiderlei Geschlechts in der herrschenden Religion erziehen zu lassen, nicht mehr verlangt werden.

Der Kardinal-Erzbischof verkannte die Tragweite dieser ‚Verordnung‘ keinen Augenblick²; am 10. März schrieb er an den Bischof von Neustadt:

¹ Da alle Ehesachen vor den weltlichen Richter gezogen wurden, ergab sich oft der unter den damaligen Rechtszuständen sonderbare Fall, daß man Dekane und Pfarrer vor Herrschaftsbeamten, Richtern und Geschworenen des Orts nicht nur als Kläger sondern auch als Beklagte zu Gericht stehen sah. Diese konnten ihren geistlichen Vorsteher vorfordern, Urteil sprechen, auch wider ihn mit der Exekution vorgehen. Aber das eigentliche Bedenkliche hiervon war, daß ein Gericht, welches manchmal aus Handwerkern und Bauern zusammengesetzt war, über die Gültigkeit des Vertrags und folgerichtig auch des Sakraments der Ehe entschied. Solche Gerichte schöpften Urteile, befohlen dem Pfarrer, die im Angesicht der Kirche vollzogene Trauung als eine von ihnen ungültig erkannte Handlung in der Pfarrmatrikel auszulöschen und ein solches Ehepaar auf Anverlangen zu einer anderweitigen Trauung zuzulassen.

² Selbst Hrzan fand das Patent bedenklich, wie aus seinem Berichte am 5. April an Kaunitz erhält: „Sodann haben mir Se. Heiligkeit zwar mit den verehrungsvollsten Ausdrücken gegen Ihre des Kaisers Majestät aber mit lebhafter Empfindlichkeit über das in Ehesachen ergangene Edikt gesprochen, welches ihnen in französischer Sprache zugekommen sei, und einige Stellen daraus angeführt, welche (wenn sie so lauten), ich kann es Ew. Liebden nicht verhalten, sowohl für die Religion als den Dienst unseres Monarchen selbst mir bedenklich schienen. Da ich hierauf nicht gefaßt

„Ich bitte Ew. Excellenz inständig, die Angelegenheit, welche um so wichtiger ist, als sie das Sakrament angeht, recht eingehend zu erwägen und mir dero Gefinnung zu offenbaren, denn ich habe auch nicht einen Augenblick die Wichtigkeit der Sache, welche uns jetzt beschäftigt, verkannt und möchte mich durchaus nicht auf mein Urteil allein stützen.“

Migazzi säumte aber auch nicht, höchsten Orts rechtzeitig sein Urteil wissen zu lassen. Er gab schnell nach einander zwei Vorstellungen ein; die erste vom 7. März zählt 33 Seiten ganzfolio und weist von 57 §§ nicht weniger als 23 Punkte als verkehrt und unkirchlich nach. Anlangend die Grundsätze selbst läßt sie an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

„Allergnädigster Herr! Die in Ghesacher. erlassene allerhöchste Verordnung ist mit solchen beträchtlichen Anständen begleitet, daß ich zu gleicher Zeit, als ich Eurer Majestät in Unterthänigkeit danke, daß höchstselbe in dem Eingange Sich auszudrücken geruhen, daß diese Verordnung bloß den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, dennoch den weiteren Inhalt und die darin vorkommenden Bestimmungen dieser Verordnung also beschaffen finde, daß ich meine Pflicht in den Augen Eurer Majestät nie rechtfertigen würde, wenn ich die folgen, die aus denselben einstens auf das Seelenheil Dero Unterthanen wirken dürften, mit Stillschweigen umgieng und nicht zu den Fuß des Thrones brächte, welche in Erwägung dieser Verordnung notwendig in die Augen leuchten müssen.“

Heben wir zur Charakterisierung und zwar nur im Auszuge Einzelnes hervor. § 1 der Verordnung lautet: „Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertragerrichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unsern landesfürstlichen Gesetzen: Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.“

„Allein dieser Ehevertrag, der die bürgerlichen Wirkungen und Folgen unter einstens vereinigt, ist von Jesus Christus zur Würde des Sakramentes erhoben, dieser, wenn er einmal nach Vorschrift der Kirche eingeseget ist, erhält die Wesenheit zu einem Sakrament bloß von der Kirche. Niemals werde ich mir beikommen lassen, die Macht in Zweifel zu ziehen, die ein Landesfürst in dem Ehevertrag, wenn er als ein bürgerl. Kontrakt betrachtet wird, und in den aus diesem Vertrage herfließenden bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten ausüben kann. Doch kann ich nicht umhin, Eure Majestät unterthänigst zu erbitten, in nähere Betrachtung zu ziehen,

war, so habe E. Heiligkeit versichert, daß Allerhöchst Ihrer Majestät Gegenstand hierbei wäre bloß der Civil-Kontrakt, welches aber, wie Ew. Liebden von sich einsehen werden, den heiligen Vater nicht berührt hat. Die Unruhe und Bestürzung des Gemüths E. Heiligkeit schien mir so groß, daß ich gedeihlicher glaubte, von meinem Auftrage nicht weiter zu sprechen und dieses auf ein anderes Mal zu verschieben.“ Brunner, Theolog. Dienerschaft am Hofe Joseph II. Wien 1868. 89. f.

daß in der katholischen Kirche das Sakrament, die Ehe von dem bürgerlichen Vertrage unzertrennlich seye und die katholischen Landesfürsten ihre Aufmerksamkeit in der gleichen Gesetzgebung dahin zu verwenden sich immer bestrebet hatten, daß, da sie in Rücksicht der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages einige Gesetze und Anordnungen machten, sie solche allezeit so genau abgemessen und beschränket haben, daß sie mit den Anordnungen, welche die Kirche in Betreff der Ehe als eines Sakramentes bestimmt und festgesetzt, sich vereinbaren und wechselseitige Unterstützung zusagen. Die katholischen Landesfürsten haben zu keiner Zeit in ihren Anordnungen, die sie in Rücksicht des bürgerlichen Ehevertrages gemacht, die Kirchensatzungen auf die Seite gesetzt und ausgeschlossen sondern sich dem allgemeinen Urtheile der Kirche in Betreff dieses natürlichen und bürgerlichen Vertrages, in soweit es zugleich ein Sakrament ist, unterzogen und ihre Völker dahin angewiesen, folglich der Kirche die Schlüsselmacht nie abgenommen und auch jenes nicht umgestaltet, was Christus der Herr bei Erhebung zum Sakrament zum Seelenheil und dessen Heiligung eingeführt hat."

§ 33 des Patentes lautet: „In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstaten Wir zwar den Partheyen, um die Rücksicht des dreyimaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der Wir hiemit das Befugnis einräumen, in solchen Fällen die gebetene Rücksicht zu erteilen.“ Migazzi beweist ausführlich, die Aufbote seien ein von der Kirche eingeführtes und der Beurteilung der Bischöfe überlassenes Gesetz. Der Bischof könne unmöglich eine Ehe einsegnen lassen, wenn er sich auf die Entscheidung eines Verwalters, eines Marktrichters oder eines andern bürgerlichen Vorstehers beruhigen sollte.

„Euer Majestät! sollte ich mir wohl beygehen lassen, daß Höchstseltze zu größter Erniedrigung Dero Seelenhirten ihrer Einsicht, Beurteilung und Gewissen weniger zutrauen schenken wollen, als Sie einem gemeinen, ungelehrten und in diesem Fache ganz unerfahrenen Verwalter und Marktrichter zu schenken geruhen! An diese Zeugnisse kann sich ein Bischof nicht halten, und sie können das Sakrament der Ehe in dem Gewissen der Partheyen weder gültig noch ungültig machen. Sollen denn die Obersten Seelenhirten, welche der heilige Geist gesetzt hat, in ihrer Herde die Kirche Gottes zu regieren, von Eurer Majestät nicht erwarten können, jene geistliche Gerichtsbarkeit ungehindert auszuüben, welche in Deutschland, England und was sonst der protestantischen Religion zugethan ist, den Oberhirten eingestanden wird? Der unter den Protestanten gelehrte kanonische Lehrer Böhmer führt sogar für die geistliche Gerichtsbarkeit das Wort.“

Da § 36 lautete: „Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen ist, so soll derselbe unauflöslich sein und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können“, war Migazzi ganz berechtigt, zu sagen, hiemit werde gelehrt, daß alle Hindernisse sich nur in dieser Verordnung

befchränkten und die von der Kirche eingeführten die Unterthanen nicht bänden.

„Diese Hindernisse sind von der allgemeinen Kirche bestimmt, deren Außerachtlassung das Gewissen der Brautleute stets beunruhigte und den Pfarrer außer Stand setzet, dieselben zu trauen.“

Das Ehepatent beendigen die Worte: „Zum Beschlusse heben Wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze für die künftige Fälle gänzlich auf und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen und beobachtet werde.“

„Allergnädigster Herr! Da die Kirche in Glauben- und Sittenlehren einen Ausdruck macht, so kann selben zu keiner Zeit, zu keinem Jahrhunderte seine Kraft benommen werden, noch kann ein katholischer Christ je eine rechtfertigende Ausflucht und Einwendung machen, daß ein oder andere Canones, Glaubensansprüche nur im Dunkeln und nicht aufgeklärten Zeiten erfunden und gemacht werden. Jesus Christus ist nicht heute, nicht morgen allein, er ist in allen Zeiten gewesen und wird bis zu Ende der Zeiten sein. Dieser göttliche Urheber und Bollender unseres allein selig machenden Glaubens hat den Beistand seines unfehlbaren Geistes von Anbeginn der Kirche, welche er sich mit seinem Blute erworben hat, bis zum Ende der Welt verheißen.“

Auf den kürzesten Ausdruck gebracht, lautet das Urtheil des Cardinals:

„Diese Verordnungen in Ehesachen sind ganz darnach angethan, daß für das Sacrament nichts übrig bleibt.“

Allein der Cardinal-Erzbischof konnte sich mit diesem ersten Schritte, den er gegenüber der Verordnung gethan, im Gewissen nicht beruhigen. Er fand sich „in der unumgänglichen Notwendigkeit,“ seinen Geistlichen einen klaren ‚Unterricht‘ zu geben, damit weder sie noch die ihnen anvertrauten Schäfslein „mit einem schädlichen Mißverständnis befangen in Irrwege geleitet werden.“ Doch da gab es eine unüberwindliche Schwierigkeit. Der Papst schließt und öffnet den Cardinalen den Mund, der Josephinismus schloß allen Bischöfen den Mund; sie durften mit ihren Geistlichen und den Gläubigen nur reden, wenn das Placet der Regierung erfolgt war. Der Cardinal wußte aber nur zu gut, daß seinem ‚Unterricht‘ die weltliche Genehmigung nicht würde erteilt werden. Deshalb ging er abermals den Kaiser an:

„Ich muß den Seelforgern und Predigern den Auftrag machen, das Volk zu unterrichten und zu belehren, daß Eurer Majestät Absichten und Anordnungen keineswegs dahin gehen, diejenigen Parteyen, welche sich mit einigen von der Kirche festgesetzten Ehehindernissen befangen finden, von der Schuldigkeit zu befreien, sich zu ihrer geistlichen Obrigkeit um die nötige Dispens zu wenden; denn ohne solche Erlassung würde ihre Ehe in Ansehen des Sacramentes ungiltig und ihre

Behyohnung von Gott und der Kirche sträflich und verdamlich seyn, folglich, solange sie in dem Stande leben, kein Beichtvater sie von ihrer Sünde lossprechen können. Nun Allergnädigster Herr! wenn Höchst Selbe in berührten Umständen dennoch gestatteten, daß Dero Unterthanen zu unerlaubten Bewohnungen sich einlassen, so würden ihre Seelen demaleinst von Dero Händen gefordert werden. Denn da ich meinen Pflichten genug gethan, so versichert mich der Herr durch seinen Propheten, daß ich für die Seele, welche zu Grunde gehet, keine Rechenschaft geben werde."

Der Kaiser übergab beide Vorstellungen der Kompilations-Kommission, welche darüber am 26. und 29. März Beratung hielt und am 2. April durch ihren Referenten Staatsrat Freih. von Gebler Vortrag machte. Die Vorstellung des Kardinals enthalte lauter solche Sätze, die den auf den erb-ländischen hohen Schulen schon lang vorgeschriebenen Grundsätzen gerade entgegenständen und nebstdem auch vermessene ehrfürchtswidrige Ausdrücke; ihre Absicht ziele auf nichts geringeres als diese irrigen Sätze im ganzen Kirchsprengel allgemein zu verbreiten, Pfarrer und Prediger wider das Ehegesetz aufzuwiegeln, das ganze Volk in Gewissensunruhen zu versetzen, wider Sr. Maj. wahrhaft katholische Gesinnungen Mißtrauen zu erregen und hiedurch zu den schädlichsten Folgen Anlaß zu geben. Nur Hofrat v. Keß sah die Vorstellung des Erzbischofes in der Hauptfache als gegründet an, daß jene, die einen bürgerlichen Ehekontrakt eingingen, den das neue Ehegesetz für gültig erkläre, das Tridentinum aber als ungültig bestimme, sich bei dem Bischofe melden müßten, um die Dispensfation nicht über die Gültigkeit des Kontrakts sondern in der Absicht zu erwirken, um sich des Sakraments theilhaftig zu machen.

Schließlich handelte es sich um das Anerbieten des Erzbischofes, einen „Unterricht“ an das Volk zu geben. Doch das verhorrescierte die Kompilation ganz entschieden; der Staat habe durch Verkündigung des Ehepatentes auch die „sakramentale Bedeutung der Ehe“ festzustellen unternommen und dabei nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht. Im Staatsrate erinnerte Martini, daß er seinerseits gefordert habe, es solle dieses Geschäft mit den Ordinariis vorbereitet werden. Nachdem aber das Gesetz kund gemacht worden und er überzeugt sei, daß die Änderungen nicht das Dogma sondern nur die Disciplin beträfen, derlei Änderungen aber „der Macht der weltlichen Landesfürsten wesentlich anflehen,“ so trete er dem Einraten der Kommission bei. Graf Haßfeld hingegen zergliederte die Beurteilung der Kompilation von Punkt zu Punkt und fand unter anderem, daß die Beisorge des Kardinals nicht ganz ohne Grund sei. „Ihre Majestät haben lediglich

diese Gesetze in Ansehung der Ehe als eines Civilcontractts vorgeschrieben, wie solches die eigenhändigen Verträge der resolution ausweisen, sie sagen ausdrücklich, daß die aufgehobenen Ehe Hindernissen nur quoad forum fori würden, quoad forum Poli aber einem jedwederem zu seinem Bischof zu wenden gestatten. Es ist also wohl nothwendig, damit das Volk wohl belehret werde, in wieweit dieses Gesetz auf das Gewissen würde und wie die Geistlichkeit zu belehren seye, damit ihre Handlung in Ehe Sachen das Wohl des Staats von Willen des Monarchens und die Würde des Sacraments aufrecht halt.“ Dagegen meinte Fürst Kaunitz-Rietberg, daß schon in dem Patente selbst wegen der etwaigen Gewissenszweifel der Unterthanen dadurch Fürsorge getroffen worden sei, daß die Zweifelnden an ihre Bischöfe gewiesen wurden. „Ich kann daher nimmermehr einrathen, dem Cardinalen die Erlaubnis zu geben, das Ehepatent durch die Pfarrer, Prediger und Beichtväter dem Volke erläutern und commentiren zu lassen. Dummheit, Mangel ächter Grundsätze und zum Theil auch Bosheit würden alles unter und über sich lehren und andurch die größte Verwirrung unter dem Volk verbreitet, auch der Geistlichkeit die nächste Gelegenheit selbst eröffnet werden, l. f. Verordnungen heimlich und öffentlich ihrer Censur zu unterziehen. Eine gründliche Aufklärung des erbländischen Publici über die diesfälligen ächten Grundsätze mittels einer privat Abhandlung sehe ich übrigens für allerdings erwünscht und sehr nützlich an.“ Demgemäs kam am 19. April die kaiserliche Entschliesung:

„Ich Beangenehme durchaus das gründliche Einrathen der Compillation und lasse unter einem durch die V. C. Kanzley an den Cardinal Erzbischof die ange Rathene Weisung ergehen. Übrigens wird es allerdings gut seyn, zur mehreren Aufklärung des Publici eine privat Abhandlung über die wahren gerechtfamen des Landesfürsten in Ehe Sachen nach den in dem Ehegesetz zum Grunde gelegten Hauptsätzen Verfassen und solche in Druck legen zu lassen. Es kann diese arbeit meinem archivario Hofrath Schmid, oder aber wenn dieser sich derselben nicht unterziehen könnte, dem auf der hiesigen Universität angestellten Professori Juris Canonici Böhm aufgetragen, dem Verfasser aber zugleich auch zu seiner mehreren Erleichterung jenes mitgetheilt werden, was sowohl in der Vorstellung des Cardinals und des Bischofs Kerens enthalten, dann was hierauf von dem Referenten geantwortet worden ist. Nur muß ihm anbey auf das nachdrücklichste eingebunden werden, von diesen beylagen keinen anzüglichen Gebrauch zu machen, noch weniger jemanden mit Namen anzuführen sondern überhaupt alle Mäßigung zu Beobachten. Wo übrigens Sie Commission die zuzustand gebrachte Abhandlung seiner Zeit zu censuriren und deren Übersezung in verschiedene Sprachen zu besorgen, auch den deutschen auffassen vor dessen Publicirung durch den von Sonnenfels Berichtigten zu lassen hat.“

Unter einem erging (19. April) das Rillet an Kollowrat: „Liebet Hr. Kollowrat:

rat! aus beiliegenden zwey Vorstellungen des Cardinals und darüber gegebene Erklärungen der Compilations Commission werden Sie ansehen, wie ersterer das erlassene Patent in Ehefachen den bloßen Civil Contract betr. zu vereteln in Sinn führe; Sie werden daher ihm per Decretum bedeuten, daß Ich seine Vorstellungen für unzulänglich, das mindeste in dem Patent abzuändern, ansehe und daß also Ich dessen ganzen Inhalt unabänderlich beybehalten und durch keine Belehrung an Pfarrer, Seelsorger und Prediger in Unterrichtung des Volkes will nach seinen Pflichten ohne weiteren befolgt wissen und er sich also hiernach zu achten habe. Nach genomener Einsicht werdern Sie dem Sr. Siezendorf den Vortrag der Comp. Com. zurückschicken."

Am 9. August 1783 berichtete die Compilations-Hof-Kommission über die von dem Hofrath und Archivar Schmidt abgefaßte und von Hofrath von Sonnenfels in Ansehung des Stils berichtigte Abhandlung über die Rechte des Landesfürsten in Ehefachen. Die Commission bemerkte, daß es bedenklich wäre, wenn die Arbeit unter dem Namen des Verfassers gedruckt würde, zumal da die von ihm beobachtete Mäßigung im Ausdruck nicht durchaus beibehalten worden, allein da die Broschüre anonym erscheinen solle, falle dieses Bedenken weg. Es ist bemerkenswert, daß der Kaiser hierüber das Urtheil des Grafen Hatzfeld einholte. Dieser erklärte ganz offen: „Das Tractat, so E. Maj. über die Frage, ob ein Landesherr Ehehindernisse setzen könne, mir zugeschiedet haben, ist nach dem Geschmack der dormaligen Gelehrtenwelt beschaffen, in welcher man die häßlichsten auch in die Religion und deren geheiligte Geheimnisse einschlagenden Materien sehr leicht abhandelt, dadurch aber den Weg zu verschiedenen irrigen Auslegungen bahnet und dadurch nach und nach unsere Religion selbst zu untergraben sucht."

Dennoch entschied Josef II. am 19. August.

„Dem Schmidt ist über seine gründliche Ausarbeitung Meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Da jedoch die von Sonnenfels gemachte Umarbeitung denkllicher und mehr zur Ueberzeugung des Publikums von dem Nutzen des Ehepatentes geeignet ist, so ist selbe für den öffentlichen Druck der anderen vorzuziehen. Es ist aber in keinem von beiden Aufsätzen jener Verordnung erwähnt worden, welche schon a. 1752 die ohne Consens der Vorgesetzten eingegangenen Ehen der Militär-Perjonen als null und nichtig erklärt hat: Dieselbe ist also noch loco congruo dem Worte einzuschalten."

Wie aus dem Gesagten erhellt, wachte der Staat voll Eifersucht darüber, daß nicht etwa ein Bischof seine Gläubigen betreffs des Ehepatentes belehre. Auch der Fürstbischof von Lavant Vincenz Joseph von Schrattenbach reichte den Entwurf eines Hirtenbrieses über das neue Ehegesetz pro placito regio ein. „Doch“, bemerkt Referent Heintze, „da in solchem der Irrtum enthalten war, als ob die durch das Ehepatent

aufgehobenen Disziplinar-Satzungen des geistlichen Rechts bloß mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben seien, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer beständen und von katholischen Parteien zu beobachten wären, so wurde besagter Bischof über diesen Punkt zurecht und mit seinem Hirtenbrief abgewiesen“ „Wenn man“, fügt er erklärend bei, „zugelassen hätte, daß die Bischöfe über das Ehegesetz Hirtenbriefe kund machen, würde es das Ansehen gewonnen haben, als ob das Gesetz zu seiner Bindungskraft erst die Begnehmigung der Bischöfe erforderte, und diese, so zu sagen, die letzte Hand an das Werk legen mußten; nebstdem wäre aber auch die Erlassung eines Hirtenbriefes hierüber aus der Ursache bedenklich gewesen, weil man sodann entweder jedes einzelne Wort aufs genaueste hätte abwägen oder sich der Gefahr aussetzen müssen, daß ein oder der andere Bischof etwas erschleichen durfte, welches mit den Grundsätzen des Ehepatentes nicht vereinbarlich wäre. Se. Maj. haben dahero gesamtten Landesstellen auftragen lassen, daß, wenn ein oder anderer Ordinarius über das neue Ehegesetz einen Hirtenbrief zu erlassen das Anfinnen machen sollte, derselbe damit ab- und dahin angewiesen werden solle, daß er ohne Erlassung eines Hirtenbriefes sothanes Patent seinem ganzen Inhalt nach auf das genaueste zu beobachten hätte. Das Ehepatent hat nur den ‚bürgerlichen Vertrag‘ als etwas bloß ‚Weltliches‘ zum Gegenstande; worüber kein Bischof zu erläutern oder zu erklären hat; die Gelegenheit in landesfürstl. Rechte zu greifen ist ihnen daher zu benehmen.“

Doch wenn man darauf rechnete, daß der gebundene Löwe schon auch gebändig und gelehrt gemacht sei, so hatte man die Rechnung ohne Wigazzi gemacht. Dieser erinnerte sich des Wortes Pauli, daß Gottes Wort nicht gebunden sei und entschloß sich zu einem entschiedenen Schritte. Ohne ein Placetum regium anzufuchen, gab er am 18. Juli an seinen Klerus folgendes Rundschreiben hinaus:

„Nachdem die in Ehefachen erlassene allerhöchste Verordnung mittelst des im Druck gelegten Patents vom 16. Jänner d. J. anfänglich durch die öffentliche Zeitung kundgemacht und so den 6. April darauf dem Konsistorio von der Landesstelle mitgeteilt worden, so ist es erforderlich, den H. Pfarrern und Seelsorgern die Weisung zu geben, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu benehmen haben. 1. wird bei dessen Durchlesung ihnen allsogleich auffallen, daß sich das Patent nur auf den bürgerl. Vertrag und dessen bürgerl. Wirkungen beziehe und daß 2. in demselben die Kirchengucht, insoweit selbe mit dem heil. Sakramente der Ehe verbunden ist, gar nicht berührt werde, mithin unverletzt bleibe, daher werden 3. Die Ehehindernisse, sie mögen gleich trennende oder hindernde sein, welche durch die kanonischen Satzungen eingeführt worden und in der ganzen kathol. Kirche bestehen, so dieselben in dem

erzbischöflich. Diözesan Ritual angedeutet werden, durch diese höchste Verordnung, insofern es um das Sakrament der Ehe zu thun ist, weder aufgehoben noch im geringsten entkräftet sondern in ihren Eigenschaften und bisherigen Wirkungen vollkommen belassen. Da also die a. h. Verordnung bloß den Ehevertrag (Zivilkontrakt), insofern es die bürgerl. Wirkung desselben betrifft, zu ihrem Gegenstand hat, so ist die Folge, daß jeder Pfarrer und Seelsorger sich bei den Trauungen nach den bestehenden kanonischen Vorschriften und Ordinariatsverordnungen, wie selbe in dem erwähnten Diözesan-Ritual enthalten, insofern es das Sakrament der Ehe betrifft, zu achten und zu benehmen habe. Die Dispensen von den in der allgemeinen Kirche anerkannten Ehehindernissen sind noch fernerhin bei dem Ordinariate anzufuchen und vor Erhaltung einer derteligen Dispens hat kein Pfarrer eine Trauung vorzunehmen.“

Diese That des Erzbischofs wirkte wie ein Schreckschuß. Erst am 21. August gab die böhm.-österr. Hofkanzlei der n. ö. Regierung den Auftrag, die Originalien dieser Rundschreiben abzufordern und solche mit entsprechenden Gutachten an den Kaiser zu befördern. Doch die Landesstelle stand dem Beginnen des Kardinal Erzbischofs derart ratlos gegenüber, daß sie, obwohl die beiden Ordinarien die verlangten Schriftstücke schon am 3. resp. 9. September abgaben,¹ Regierung doch erst am 25. Dezember Bericht an die geistl. Kommission erstattete. Diese „in einer so häßlichen Sache (an der der Gesetzgebung in Absicht auf das damit so genau verbundene allgemeine Beste so vieles gelegen ist) zur Last fallende Verzögerung“ wurde nun wohl von der B. ö. Kanzlei scharf gerügt. Sie selbst erstattete ihren Vortrag am 30. Jänner 1784. In demselben heißt es: „In der Hauptsache kommt sowohl das Circulare des Erzbischofs als jenes des Bischofs in den Grundsätzen vollkommen überein und unterscheidet sich letzteres von dem ersteren nur darin, daß der Bischof von Neustadt auf eine feinere Art dem Landesfürsten das Recht impedimenta zu machen abspricht, auch in dem Circulare von den Ehen der Protestanten mit den Katholiken, wovon das erzbischöfliche weitläufig handelt, keine Erwähnung macht. Allem Ansehen nach haben beide Ordinarii ihre diesfälligen an den Clerum erlassenen Verordnungen mit einander concertiret und will wenigstens

¹ Am 4. September schrieb Migazzi aus Waizen an Zöllern: „Ich habe den 11. Absatz meines Unterrichts wieder gelesen und bin ganz getrübet, die sichere allgemeine und richtige Sprache und Lehre der Kirche gebrauchet zu haben, ohne daß ein Ausdruck sich finde, welcher der weltlichen gesetzgebenden Macht zu nahe trete, so lang als man nicht mißkennen will, daß die Bischöfe sich an solcher Sprache und Lehre halten müssen. Es ist gewiß von der Besinnung Sr. Majt. weit entfernt, den Sünden und unerlaubten Dingen durch ihre landesfürstliche Macht und Gesetzgebung Maß, Ziel und Bestimmung zu geben.“

der n. ö. Regierungsreferent v. Högelin behaupten, daß er hievon sichere Nachricht in Händen habe.“

Über die Frage aber, was in dieser Angelegenheit fürzulehren sei, teilten sich in der geistlichen Kommission die Meinungen. Die Hofräte von Heintke und von Friß glaubten, daß die Ordinarien zu verhalten wären, die Cirkularen von ihren Seelsorgern zurückzufordern und daß man ihnen die A. S. Unzufriedenheit „sehr nachdrucksam“ zu erkennen gebe. Der Prälat von Braunau, mit dem sich in der Hauptsache Hofrat von Haan vereinbarte, meinte das beste Auskunftsmittel darin zu finden, „daß man den nach civil Vorschriften eingegangenen Ehekontrakt civiliter unterstützen und einem jeden freistellen solle, ob er das Sakrament empfangen wolle. Denn wenn man die simplen Begriffe der Ehe nach dem Naturrecht und der nach dem jure positivo hinzugetretenen Gnade zusammennimmt, das scholastische Gewebe gänzlich auf die Seite setzet und die weitere Betrachtung hinzufüget, daß ein hl. Thomas von Aquino zu seiner Zeit das Matrimonium nur ‚probalius‘ pro Sacramento gehalten, so ist dieser Satz gewiß nicht periculose und leidet seine Anwendung in den katholischen Staaten.“ D. Kressel wünschte diesen ganzen Gegenstand der Compilations-Kommission zu übergeben, da von solcher die Ausarbeitung des Ehe-Patentgesetzes herrühre. Die Hofkanzlei ging von der Betrachtung aus, daß es hier nicht de lege ferenda sondern de lege lata und darum zu thun sei, daß selbes mit Beseitigung aller Hindernisse, welche Geislichkeit öffentlich und heimlich in den Weg lege, richtig vollzogen werde. Als die Sache in den Staatsrat kam, fand Martini kaum genug kräftige Worte, um über die Äußerungen des Abtes von Braunau sein Mißfallen auszudrücken. Niemandem sei es eingefallen, auf die Beseitigung des Sakraments und Verabsäumung der zugesagten göttlichen Gnade anzutragen. Alle Seminaristen der Monarchie würden des geraden Gegenteils unterrichtet, (nach der Dogmatik des Bertieri § 344. 46). „Es ist mir demnach nicht begreiflich, wie der theologische Direktor Abt von Braunau von diesen von ihm selbst geprüften Lehrsätzen habe abweichen können. Ist es wohl erlaubt, eine andere Sprache auf der Kanzel und wiederum auch eine andere bei dem Ratsstisch zu führen und würden diejenigen sich nicht versündigen, welche die Gelegenheit der angebotenen göttlichen Gnade sich theilhaft zu machen, gleichsam verachten wollten? . . . Durch einen solchen Schritt als die Trennung des Sakraments von dem Contrakt wäre, würde man vielmehr das Cirkulare der n. ö. Ordinarien rechtfertigen, welche in

Ansehung des Sacraments ganz freie Hand zu haben und in ihren Verordnungen von dem Ehekontrakte nicht berührt worden zu sein, immer vorschützen könnten.“ Diese Einsprache hatte zur Folge, daß der Kaiser d. d. Mailand den 22. Februar an die Compilations-Kommission das Billet richtete :

„Den in der Nebenlage befindlichen Vortrag der h. ö. Kanzlei sammt den darüber von einem Anonymus (Martini) gemachten Bemerkungen teile ich der Comp.-Com. zu dem Ende mit, auf daß Sie Mir darüber so bald als möglich ihr Gutachten erstatte.“

Diese entsprach am 3. März dem erhaltenen Auftrage. Sie verwarf die obligatorische Civilehe, welche, von der kirchlichen Weihe losgelöst, nur Aergernis erzeuge, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störe und ohne den Uebergreifen Ersterer Einhalt zu thun vielmehr der Geistlichkeit ein weites Agitationsfeld eröffne. Doch hielt sie die Bestrafung des Wiener Erzbischofs sowohl als die des inzwischen auch gegen das Ehepatent aufgetretenen Bischofs von Wiener-Neustadt für angezeigt und schlug vor, zu drohen, daß im Wiederholungsfalle beiden Kirchenfürsten Koadjutoren zur Seite gesetzt werden würden. Die Compilations-Kommission riet ferner, von der Bestrafung der kirchlichen Würdenträger, welche das Ehe-Patent angegriffen hatten, Umgang zu nehmen, daferne dieselben zu einem Widerruf durch Zurückziehung ihrer Schreiben sich verständen und dafür den Seelsorgern die Betrachtungen über das Ehepatent von Hofrat Schmidt zuzustellen bereit wären. Als dieser Antrag im Staatsrate zur Verhandlung kam, erklärte sich Martini gegen jede Ahndung der Bischöfe, welche nur einer Pflicht ihres Berufes genügt hätten, auch würden nur neue Märtyrer geschaffen. Doch Kaunitz Rietberg merkte an: „Die aufgelegte Widerspenstigkeit, der offenbare Ungehorsam und die arglistige Wendung, mit welchen die beyden h. Ordinarii durch ihre Circularia das a. h. Gesetz in Ehesachen zu vereiteln sich bestrebt haben, berechtigten nicht nur zu einer ebenso offenbaren Bestrafung sondern scheinen mir solche vielmehr zu erfordern, um dieselben ein für allemal zu überzeugen, daß dergleichen Ränke bey Ihrer Majestät vergebens angewendet werden und a. h. Dero gerechten Ahndung nicht entgehen.“ Der Kaiser neigte sich der milderen Anschauung Martini's zu; gleichwohl resolvierte er am 10. März:

„Ich Beangnehme das Eintathen der Kanzley, und wird sie der Landesstelle die sorgfältigste Wachsamkeit auf die Vollziehung des Ehepatentes nachdrücklichst einbinden, zugleich aber auch durch die Länder Stellen an sämtliche Bischöfe meiner

teutschen Erblanden den Befehl erlassen, daß sich in Zukunft keiner mehr anmassen solle, allgemeine bekehrungen, anweisungen oder anordnungen oder wie immer gearthete Schriften, in was für ein Format selbe immer eingekleidet seyen, an ihre Pfarrer oder Seelsorger schriftlich oder im Druck ergehen zu lassen, wo nicht vorläufig der ganze Inhalt der Landes Stelle zur Einsicht vorgeleget und die Erlaubnis der diesfälligen Erlassung eingehollet worden, welches dann auch diesen Bischöfen in specie gemeissenjt zu verweisen ist.“

Demgemäs trug die böhm.-österreich. Kanzlei dem Kardinal-Erzbischofe am 2. April auf, den „Unterricht zurückzurufen.“ Migazzi hingegen ersuchte, eine Zusammentretung zu erlauben, in welcher untersucht werden möchte, in was Stücken er Sr. Majestät Anordnungen zu nahe getreten, und wie sein Unterricht, so sich nur auf das Sakrament beziehe, mit dem landesfürstlichen Patent, welches lediglich den bürgerlichen Ehevertrag und dessen Civil-Wirkungen zum Gegenstand habe, im offenbaren Widerspruch stünde. Zu einer solchen Zusammentretung hatte man aber übel Lust, vielmehr fragte die Regierung am 2. August bei der Hofkommission an, durch welche Mittel die Ordinarate zur Zurücknahme ihrer Instruktion an den Klerus angehalten werden sollten. Die Hofkommission offenbarte, daß sie gegen „die vorsätzlich und heimlich gewagten Schritte“ des Erzbischofes sowie des Neustädter Bischofes ohne a. h. Begnähigung sich mit Zwangs- oder Strafmitteln fürzugehen nicht getraute; sie sei aber der Meinung, daß dem Erzbischofe bei unnachfichtlicher Strafe von 1000 Dukaten und dem Neustädter Bischof bei Strafe von 300 Dukaten die Befolgung aufzutragen sei. In der That resolvierte der Kaiser am 20. Sept: ¹

„Beide Ordinarii sind alsogleich noch einmal zur Befolgung meines diesfalls bestehenden Befehls zu erinnern, und wenn sie solchen binnen 6 Wochen nicht vollziehen, sodann ihr Ungehorsam mit Sperrung der Temporalien für die von der Kommission eingerathene Summe zu bestrafen.“

¹ Während die Staatsgewalt das Wort der Bischöfe knechtete, ließ sie den Angriffen der Schandbrofschüren freien Lauf. Der Wiener Erzbischof wurde als vogelfrei behandelt. Keine Lüge war so frech, kein Mittel der Verhekung so schändlich, daß es nicht frei durfte gebraucht werden, um den Bischof der Residenz zu verdächtigen. So liest man in der Schrift „Migazzi und kais. Ehepatent, eine politische Romanze“: „Wie, die Eunuken der katholischen Kirche sollen über den wichtigsten Vertrag der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden; sie, die nur zu ephemerischer Eritenz bestimmt zu sein scheinen; sie, geschickt, heilige zwar auf unseren Altären einjt abzugeben aber verdammt zu dem Sklavenjoch der Enthaltjamkeit?“ Migazzi habe durch seinen „Unterricht“ die deutlichsten Beweise von der offenbarten Verachtung landesfürstlicher Gesetze gegeben; in früheren Zeiten sei um die Religion der aus den gemischten Ehen stammenden Kinder wie um Spanferkel gehandelt worden u. s. w.

Kardinal Migazzi antwortete am 2. Oktober. Er könne den offensibaren Widerspruch unmöglich einsehen, in welchem sein Unterricht mit dem landesfürstl. Ehepatent stehen sollte. Deshalb erneuere er die unterthänigste Bitte, entweder in einer Zusammentretung oder schriftlich ihn belehren zu lassen, damit er die höchste Willensmeinung in einem Zirkularschreiben nicht neuerdings verfehle.

„Allergnädigster Herr! Ein Opfer von 1000 Dukaten noch alles Zeitliches kann einen Mann nicht erschüttern, der den größten Theil seines Einkommens zur Beförderung der Ehre Gottes, zum Besten seiner Geistlichkeit, zur Hilfe aller Gattungen der Armen auch sogar in Euer Majestät Armeen und Landesstellen, zur Erneuerung einer Stadt und zur Vermehrung Eurer Majestät Contribuenten angewendet hat. Allein allergnädigster Herr! es ist ein großer Unterschied zwischen einem freywilligen Opfer und einer auferlegten Strafe! Diese muß zum Grund ein Verbrechen haben, und dieses allein könnte mich aus meiner Gemüthsfassung setzen. Es wird zwar überhaupt und unbestimmt gesagt, daß mein das Sakrament allein betretender Unterricht mit dem landesfürstl. Ehepatent im offensibaren Widerspruche stehe. Allein ein so unbestimmter Vorwurf zeigt mir nicht, in was denn eigentlich mein Ungehorsam bestehe, welches doch alle Rechte begehren. Daß ich aber platterdings meinen Unterricht, welcher bloß das Heiligthum des Sakraments und die dießfalls zu beobachten kommende Ordnung zum Gegenstande hat, widerrufe und lediglich die Beobachtung des landesfürstl. Ehe-Vertrags-Patent, so nur die Beziehung auf die Bürgerlichen Wirkungen in sich faßt, den Seelsorgern auftrage, läßt die Freu, welche ich Gott, seiner Kirche, meinem Amte und Eurer Majestät Unterthanen selbst schuldig bin, nicht zu, weil sowohl diese, als die Seelsorger durch meinen Schritt auf den Gedanken gebracht werden dürften, daß in der Ehe die Satzungen der allgemeinen Kirche keinen Einfluß mehr haben müßten. Und andurch würde ich mich selbst bey Eurer Majestät sträflich machen, weil Höchst-selbe zu wiederholten Mahlen erklären, daß Allerhöchst Dero Ehe-Patent nur von dem Civil-Contract und dessen Bürgerlichen Wirkungen handle. Allergnädigster Herr! Ich könnte unmöglich, um die Bequemlichkeit eines ohnehin zu seinem Ende laufenden Lebens zu genießen, den Born Desjenigen über mein Haupt ziehen, welcher nicht allein den Leib sondern auch die Seele zum Untergang in die Hölle werfen kann, und dadurch einen Schandstreck und Fluch meinem Alter zuziehen; denn ob ich schon ist einem zeitlichen Uebel mich entzöge, so würde ich dennoch weder lebendig oder todt der Hand des Allmächtigen entgehen.“

Der Graf von Hatzfeld war des Erachtens, daß man eine Conzertation zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Kommission anzuordnen hätte, zu welcher jemand von seite des Kardinals und der Geistlichen zugezogen werden könnte. Doch Kaunitz Nietberg erhob sich gegen die letztere Bestimmung, weil der Kardinal hier „als bloße Parthey“ zu betrachten sei. Der Kaiser richtete am 3. November an die B. D. Kanzlei das Billet, den Kardinal mittelst der

geistlichen Kommission „nach den Grundsätzen des Patents verbescheiden zu lassen.“

Wie diese Entscheidung ganz unbestimmt lautet so merken wir, daß jetzt im allgemeinen die Stellung des Regierungskreises zur Ehe unklar und unbestimmt wurde. Dies zeigen die verschiedenen Nachträge. „Joseph II. merkte es freilich selber nicht, wie er da schwankte. Seine Räte trifft (mit geringer Ausnahme) der Vorwurf, dieses Schwanken durch die eigene Unklarheit oder wenigstens durch Widersprüche, die den Kaiser immer von neuem beirren mußten, mitverschuldet zu haben.“¹ Solche kleinere Bestimmungen beeinflussen von nun an wesentlich die Hauptaktion wegen des Patentes. So verordnete Joseph mit Entschließung vom 2. November 1784, daß die Länderstellen den Pfarrern nur in jenen Fällen die Trauungen auftragen sollten, „wenn sich die Parteien selbst beschweren und sich nach Zulassung des Ehevertragspatentes ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheiraten wollen.“ Der Kardinal machte eine kurze aber klare Vorstellung:

„Wenn zwei katholische Parteien eine Heirat vorsätzlich ohne Dispens eingehen wollen, verübdigen sie sich immer schwer vor Gott, und ihre Trauung, wenn auch der ordentliche Pfarrer derselben bestünde, würde sie niemals von dem schweren Verbrechen eines Concubinateß befreien.“

Migazzi ermangelte nicht, dies als die allgemeine Kirchenlehre zu erweisen. Was die geistliche Hofkommission in ihrem Vortrage vom 25. Dezember dagegen geltend macht, ist schwach und nicht zur Sache. „Dies heißt unerhördet gegen Sw. Majestät die Nichtigkeit des Gesetzes in den Ehekontraktpatenten behaupten wollen, denn wenn diese Ehen dennoch Concubinate sind, hat das Patent weder Giltigkeit noch Wirkung zu einer rechtsbeständigen Ehe. Wäre es ein Religionsgeschäft oder eine geistliche Amtspflicht, auf solche Art sich gegen Sw. Majestät Gesetze zu erklären, würden andere Erzbischöfe und Bischöfe der k. k. Staaten ein Gleiches bereits gethan haben, weil es nicht zu glauben steht, daß die übrigen Kirchenhäupter entweder zu unwissend oder aus unerlaubter Nachsicht zu hinlänglich und lau in ihren Obliegenheiten sein sollen. Da es aber noch von keinem geschehen ist und jeder von ihnen mit dem Kardinal gleiche Pflichten zu beobachten hat, so muß man es lediglich der a. h. Beurteilung in tieffter Erniedrigung überlassen, wie der vorliegende Schritt anzusehen und was zu Vorbeugung derlei wei-

¹ Godt, l. c. 252.

ung des 3maligen Aufgebotes nicht anzumaßen habe. Die Hofkommission urtheilte, die Ordinariatsdispense könne man nur bei jenen geschehen lassen, die solche verlangten und denen es zu Beruhigung ihrer Strupel erlaubt worden sei; jene aber, die schon die Dispens von Aufgeboten bei der weltlichen Stelle erhalten hätten und keine geistliche Nachsicht suchen wollten, endlich sich auch bei den Länderstellen deshalb beschwerten: diese müsse jeder Pfarrer oder Lokalkaplan zufolge der a. h. Vorschrift zusammengeben. Der abzulegende Eid sei vormalis, als die Sponsalia noch bestanden, hauptsächlich darum eingeführt worden, daß beide Teile bestätigten, kein anderes Eheversprechen eingegangen zu haben; die Ablegung des Eides sei daher ganz auszulassen. Der Kaiser verordnete gegenteilig am 1. Hornung:

„Da die Aufgebote zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführt sind, so ist allerdings für den Fall der erhaltenen Dispensation von den zu trauenden Parteien der Eid, jedoch bei jener politischen Stelle, so die Dispensation erteilt, abzunehmen, welcher Eid aber ausdrücklich bloß dahin zu beschränken ist, daß die Parteien sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind. Im übrigen beangnehme Ich das Eintreten der Commission.“

Dem entsprechend schrieb der ö. Regierungsrat dem Konsisterium am 11. April vor, es habe der Geistlichkeit ein neues Circulare kund zu machen. Darin heißt es u. a.: „In dieser Absicht werden die Pfarrer und Lokalkapläne in Zukunft nach beigebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungsdispens als auch über den bei gesagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Parteien sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind, auch in Namen des Ordinariats ohne weiters mit den Brautpersonen in den öffentlichen Aufgeboten, wenn sie die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, unentgeltlich dahin zu dispensieren haben, daß sie im Herrn getrauet werden mögen, welche Trauung auch in dem Falle unverweigerlich vorzunehmen ist, wenn sie die geistliche Dispens gar nicht ansuchen wollten.“

Ueber eine solche Zumutung beschwerte sich schon nach 3 Tagen der Kardinal sehr bitter. Er habe mit Grund gehofft, durch seine letzte Erläuterung all' jenes erreicht zu haben, welches sich mit Sr. Majestät Willensmeinung und mit dem Sinne der Kirche vereinbaren lasse und wodurch alle in betreff des Sacramentes und des Zivil-Ehecontracts sich erhebenden Anstände gehoben würden, und lege daher die unterth. Bitte zu Füßen, „damit nicht ein Antrag gemacht werde, welchen zu befolgen ich hiemit mich außer Stand fände.“

„Allergnädigster Herr! Ich habe alle Wege, ohne die theuersten Pflichten eines

kathol. Bischofs zu verlegen, eingeschlagen, welche alles jenes, was ich Gott, seiner Kirche und E. Maj. schuldig bin, in diesem wichtigsten Gegenstande vereinbaren konnten. Allein der mir aufgetragene Zusatz zu der an meine Seelsorger zu erlassenden Unterweisung ist so beschaffen, daß ich andurch nothwendig ein Verräther der Gewissen meiner anvertrauten Heerde und E. Maj. selbst sein müßte, wenn ich solches in Vollzug brächte. Daher kann ich unmöglich, ohne vor Gott mich höchst sträflich zu machen, ohne seiner Kirche ungetreu zu werden, ohne aufzuhören ein katholischer Bischof zu seyn und ohne die Gewissen E. Maj. Unterthanen meineidig zu verstricken, einen Auftrag den Seelsorgern machen, welcher meine und ihre Verdammniß ungezweifelt an der Stirne trägt. Eure Majestät geruhen doch, sich Ihrer selbst eigenen, Ihrer Unterthanen und unser aller Seelen zu erbarmen. Für alle diese flehe ich immer den Vater der Barmherzigkeit unablässig und in Demuth meines Herzens an und bitte zugleich, daß er mir die Stärke und Kräfte verleihe, mein Amt als ein getreuer Knecht zu erfüllen und meinen Lauf als ein kathol. Hirt in der Gemeinschaft der kath. Kirche vollenden zu können. E. Maj. haben den protestantischen Religionen die Freiheit ihrer Übungen, Gebräuche, die Art ihres Gottesdienstes zugestanden und ihres höchsten Schutzes gewürdiget, ohne ihre Gewissensfreiheiten zu beschränken. Nur die Bischöfe und Diener des Altars können nichts anders, als mit äußerster Wehmuth E. Maj. anrufen, daß sie in ihren Satzungen, in den heiligen Gebräuchen und in den zur Erhaltung der Religion löblich eingeführten Andachtsübungen nicht in die äußerste Verlegenheit geseßet werden.“

Die treuehorfamst geistliche Hofkommission legte in ihrem Vortrage vom 18. April dem Kaiser das Circulare vor, welches der Erzbischof „nach so gar vielen Vorstellungen und Einwendungen“ dem Klerus kund zu machen gehabt hätte. Referent Kreßl meinte: der gemachte Schritt scheine es zu verdienen, daß der Erzbischof durch die n. ö. Regierung mit diesem unerwarteten Gesuche ab- und an schleunige Kundmachung des besagten Circularis gewiesen werde. Doch der Kaiser machte es diesmal dem Oberhirten möglich, zu gehoramen; er resolvierte (18. April):

„Die in dem Circulare vorkommende Stelle, welche anfängt: in dieser Absicht ist dahin abzuändern: In dieser Absicht werden die Herren Pfarrer und Localcapläne in Zukunft nach beigebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungs-Dispense als auch über den bei besagter weltlicher Stelle abgelegten Eid, daß die Parteien sich keiner nach dem Ehepatent bestehenden Ehehindernisse bewußt sind, die Trauung unverweigerlich vornehmen und auch im Namen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie diesfällige geistliche Dispense verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgebote ohne weiters unentgeltlich dispensieren.“

Welche Verwicklungen diese Verordnungen brachten, zeigt unter anderen der Fall Baron Ignaz Hornik. Dieser suchte bei der Regierung die Dispens an, die mit ihm in tertio grad^u tangente secundum verwandte Leopoldine von Schick zu ehelichen. Die Regierung verwies ihn an das Konfistorium zur unentgeltlichen Dispens. Dieses verweigerte dieselbe, weil es nur für den 3. und 4. Grad die Facultät

habe. Da aber das Ehepatent für den 3. Grad tangente sec. ein Hindernis nicht festsetzte, erteilte die vereinigte B. O. Hofkanzlei der Regierung wegen dieses Benehmens einen Verweis und ließ dem Pfarrer Ruziczka zu St. Peter auftragen, daß er „unter sonst zu befahrender Sperrung der Temporalien“ die Einsegnung nicht verweigere. Doch das Konsistorium bot die Trauung ein, weil die päpstliche Konvention den Erzbischof nur zur Dispens im 3. und 4. Grade habilitiert habe. In der geistlichen Kommission meinte Kreßl: „Bleibt dem Cardinal-Erzbischof dieser laute Schritt ohne fühlbare Rügung, hat man das nämliche bei jeder Gelegenheit zu erwarten. Da man dieses treuehofsamsten Ortes kein wirksameres Zwangsmittel zur Folge und Gehorsam kennt, als empfindliche Geldbußen für die Armentasse wegen so beschaffener Handlungen ohne Nachsicht aufzulegen, muß man es der a. h. Entschließung in tiefster Ehrfurcht überlassen, auch allerunterthänigst erwarten.“ Zugleich wies die Kommission, sich auf das Patent stützend, das Konsistorium an, daß es „unter schwerer Verantwortung“ solche Einsegnungen nicht hindere. Der Fall hätte nicht so bedenklich werden können, wenn der beteiligte Pfarrer nicht gerade Anton Ruziczka bei St. Peter in Wien gewesen wäre; von diesem ließ sich das Schlimmste fürchten. Ruziczka war Beichtvater des Kaisers und stand mit dem Kardinal auf sehr gespanntem Fuße. Denn dieser hatte ihn wegen einer Predigt im Mai 1782 gegen die Andacht „zum fleischernen Herzen Jesu“ ernstlich zur Rebe gestellt, Ruziczka aber zur Antwort die Brochüre: „Verteidigung meiner Predigt gegen die Andacht zum fleischernen Herzen Jesu“ (Wien 1782) drucken lassen. Von diesem Priester war zu fürchten, daß er die Befehle des Konsistoriums nicht achten werde. In der That meldete Kanzleidirektor von Zollern dem Kardinal, der eben in Waizen weilte, am 10. September 1784, dieser Pfarrer habe trotz des Verbotes am Maria Geburtstage diese Brautpersonen zum zweitenmale öffentlich verkündet und dem Konsistorio die Antwort erteilt, daß er fortfahren werde, künftigen Sonntag das 3. mal zu verkünden und auch zu kopulieren; das Konsistorium müsse die höchsten Befehle ebenso wie er verehren, folglich sehe er sich bemüßigt, „vorzüglich die höchsten Befehle zu vollziehen.“ Doch der Kardinal beschritt den Weg, welcher zum Ziel führte. Er richtete am 20. September von Aranyos Maroth ein Schreiben an den Pfarrer und an den Bräutigam. In jenem heißt es, er könne die Berichte nur für wahr halten, weil sie so sicher seien.

„Ich bedauere, wenn mich Ew. Hochwürden zu einer That zwingen, aus der jederman sieht, daß ich meine Pflicht zu erfüllen weiß.“

Dem Baron Hornik redete er nicht minder eindringlich ins Gewissen:

„Wohlgebohrner Freiherr! Euer Wohlgeboh. Heirats-Anliegenheit ist für Dero eigenes Seelenheil als zu wichtig, um daß ich meines Hirtenamtes gemäß Sie zu erinnern unterlasse, daß der Probst Kojiska keine Macht und Recht habe, Sie wieder den ausdrücklichen Verboth meines Consistoriums vor erhaltener Päpstlicher Dispense zu trauen. Eine solche Handlung würde im Angesicht der Kirche ungütlich seyn; und nicht allein der Pfarrer würde sich vor Gott des schwersten Verbrechens schuldig machen, sondern Sie selbst könnten, ohne sich eines gleichen Vergehens schuldig zu machen, einer solchen Trauung nicht gebrauchen, denn sie wäre kraftlos und ungütlich; folglich würden Sie sich nicht allein der Verantwortung eines unerlaubten Beyschlafes sondern auch einer noch schuldigeren Blutschande schuldig machen. Hätte ich in meiner Macht gefunden, Ihnen die Dispense zu ertheilen, so würde ich mit Freuden es gethan haben; und um Sie meiner Bereitwilligkeit zu überführen, habe ich mich an Se. Päpstliche Heiligkeit für Sie verwendet; hoffe auch, daß die Dispense oder bereits eingetroffen seyn wird oder bald ankommen werde. Es ist mir viel zu viel an Dero Seelenheil gelegen, um Sie von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht zu unterrichten, und habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn.“

Die Brautleute erklärten sich nun zum Verzuge bis nach erfolgter Dispens des Papstes bereit. Die geistliche Kommission aber sah das Vorgehen des Erzbischofs als „eine unleugbare Widerstrebung gegen das Gesetz des Ehepatents“ und riet als das beste Mittel zur Erwirkung der Folgsamkeit und des Gehorsams von Seiten der Geistlichkeit, „die zum Besten der Armentasse ohne Rücksicht aufzulegenden empfindlichen Geldstrafen.“ Doch die B. O. Kanzlei erkannte an, daß der Erzbischof die vom Kaiser mit dem Papste abgeschlossene Konvention für sich habe und meinte, daß er nicht „so gar sträflich gehandelt habe.“ B. Martini und selbst Fürst Kauniz-Nietberg gaben zu, daß Migazzi bona fide sei. Es entschied dann auch der Kaiser am 2. Nov.:

„Es ist unbegreiflich, daß wieder auf unnützen Grundfäßen weitwendig herumgeirrt und das einfache und zweckmäßige dabey vernachlässiget wird. Das Ehepatent betrifft allein den bürgerl. Contract und nicht die Gültigkeit des Sacraments. Nach diesem Satz laßt sich diese Frage ganz leicht erörtern und kann der Cardinal oder Weihbischof wegen nichts Andern angesehen werden, als wann Sie Leuten Schrumpeln machen kommen, die sie nicht hatten. Dieses aber wird so hart zu beweisen seyn, als einer Landstelle gebührt, einem Pfarrer die Trauung anzubefehlen, wann sich nicht die Partheyen selbst beschweren und sich ruhig und richtig im Gewissen ohne Dispens verheuratet glauben. Nach diesen Grundfäßen werden Sie ein für allemal die Landeshellen belehren, damit sie darnach verfahren.“

Ein zweiter weit mehr noch bedenklicher Fall ist dieser. C. Gr.

v. Gl. zu Graz verlor nach siebenjähriger Ehe seine Gattin, geborne Gr. M. v. S. und kam während eines 1jähr. Witwenstandes zu der Überzeugung, daß für ihn keine andere Gemahlin geschaffen sei als seine leibliche Schwägerin, die jüngste Tochter obengenannten Gr. C. v. S. Dies entdeckte er dem Fürstbischöfe Joseph Adam von Arco und erhielt „sogleich von seinem liebevollen Oberhirten“ die schriftliche Erklärung: „daß, wenn der Landesfürst, durch die Wichtigkeit der Gründe bewogen, das bürgerliche Ehehindernis aufhebet, er kein Bedenken tragen werde, zu gestatten, daß dieser solchergestalt einzugehende bürgerliche Ehevertrag mittels priesterlicher Einsegnung zum Sacrament erhoben werde.“ Mit dieser Erklärung bewaffnet nahm der Ehewerber zum Monarchen seine Zuflucht und Se. Majestät ließ sich um so geneigter finden, das bürgerliche Ehehindernis des ersten Grades der Verwandtschaft für diesen Fall aufzuheben, als sich der Vorteil aus der Ausnützung der fürstbischöflichen Erklärung nicht verkennen ließ. In der That wurde diesem Bunde am 28. September 1789 der Segen der Kirche zuteil und zwar durch den Bruder der Braut Canonicus Graf Sauer.

Dieser höchst aufgeklärte Priester benützte den Anlaß, um in steifer Rede erstenteils die Eigenschaften einer wohlgeordneten Ehe und zweitenteils die Besonderheit des gegenwärtigen Falles vorzustellen: „Nun bin ich noch den Herumstehenden ein Wort über das besondere Ereignis einer im ersten Grade der Verwandtschaft ohne geistliche Dispens eingegangenen Ehe vorzutragen schuldig.“ Der Zweck wäre nur unvollkommen erreicht worden, wenn nicht dieser Vorgang in die Öffentlichkeit gekommen wäre. Und in der That. Schon am nächsten Tage erschienen zu Graz diese Ehegeschichte und die Trauungsrede im Drucke! Mit großer Geschäftigkeit wurden Abdrücke auch zu Wien verbreitet, und da der Kanonikus Sauer in Wien wohnte, so lenkte der Kardinal dem widrigen Falle seine Aufmerksamkeit zu und erließ an den „Hoch und Wohlgebornen Herrn Grafen“ eine ausführliche Zuschrift. In derselben folgt er der angeführten Trauungsrede Satz für Satz und zeigt mit vieler Gewandtheit das Unkirchliche solcher Grundsätze auf. Wir wollen, um den Geist des hochw. Kanonikus und die Zuschrift des Kardinals zu kennzeichnen, gleich den ersten Absatz ausheben. „Die Ehe ist an sich selbst eine ganz weltliche Handlung. . . Weil die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die ihr ankleben, für die ganze menschliche Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist, so ist auch dies der einzige Vertrag, der an und für sich selbst (in so fern nämlich die Ge-

setze, denen jede menschliche Handlung unterworfen ist, nicht das Gegentheil bestimmen) unauflöslich ist.“ Natürlich verweist der Erzbischof den Grafen Kanonikus mit seiner ungeheuerlichen Behauptung auf Christi Worte bei Matthäus 19 und auf den Kirchentrat von Trient. Dann fährt er fort:

„Es ist in der That sehr verwegen, den menschlichen Gesetzen die Lösung eines Bandes preisgeben wollen, für dessen Unauflösbarkeit der Vater der Menschen und der göttliche Stifter unserer heiligen allein seligmachenden Religion so deutlich genimmt haben. Manche Irlehrer haben behauptet, das Band der Ehe könne eines Ehebruchs wegen gelöst werden, indem Jesus Christus, wie sie vorgaben, in diesem Falle eine Ausnahme gemacht hätte: wenn sie gleich irren, beschimpfen sie denn doch ihren göttlichen Lehrmeister nicht. Sie aber, Herr Graf, scheinen noch weiter gehen zu wollen. Denn Sie glauben doch, wie wir Katholiken, Jesus Christus habe die Unauflösbarkeit der Ehe auf alle Fälle gedehnt und dennoch sey deren Auflösbarkeit den Landesgesetzen heimgestellt. Sie räumen sterblichen Fürsten, die alle Macht von Gott haben, mehr Gewalt ein, als dem Gottmenschen, der sich gewürdigt hat, unsere Religion zu stiften und unsere Kirche zu gründen. Ich weiß nicht, Herr Graf, ob Sie die Sache nach dem ganzen Umfang Ihrer Worte gefaßt haben. Aber sagen, die Ehe sey an sich untrennbar, in so ferne die Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, heißt den Gesetzen die Lösbarkeit der Ehe unbedingt in die Hände geben. Und das wäre in der That nicht christlich, noch weniger katholisch, Herr Graf! Nein, so ausschweifend waren selbst Luther, Calvin und die übrigen Neuerer nicht zur Zeit der sogenannten Reformation.“

Da Kanonikus Sauer in der kirchlichen Trauungsrede auch für notwendig gefunden hatte, anzumerken, daß bisher Dispensen im ersten Grade nur Reichen und Mächtigen zu teil geworden seien, bemerkt Mizgazzi im 12. Abschnitte seiner Zuschrift trefflich:

„Nur sehr selten und aus höchst dringenden Ursachen sind bisher die Ehen im ersten Grade der Verwandtschaft gestattet worden. Sie hätten hieran die Strenge der Kirchenzucht erkennen sollen; dafür aber haben Sie nur Habucht und Partheiligkeit gesehen und äussern inzwischen die christliche Hoffnung, es werden derlei Anordnungen in Zukunft viel zahlreicher nicht nur bei Reichen und Mächtigen sondern auch beim beglückten Bürger unsers Vaterlandes statt haben können. Hätten Sie, Herr Graf, sich hier des Apostels Paulus und seines zweiten Briefes an die Korinther erinnert, Sie würden gewiß den Ausbruch Ihrer Freude gemäßiget haben. Ich lese wohl in diesem Briefe eine ähnliche Vermischung im ersten Grade der Verwandtschaft, aber deren freut sich der Apostel nicht; er flucht dem Blutschänder und übergibt ihn dem Satan. Möchten Sie doch, Herr Graf, ernstlich überdenken, was das sei, von dem Geiste dieses Apostels und, ich darf wohl beisetzen, von dem Geiste aller wahren Katholiken so weit sich entfernen.“

Würdig des greisen Bischofes und ganz im Geiste der Liebe gedacht sind die Schlußworte dieses Schreibens:

„Mit aufrichtiger und wohlmeinender Absicht lege ich Ihnen, Herr Graf, diese

Erinnerungen vor, wobei ich viele Stellen übergehe, die weder ehrerbietig genug gegen die heil. Kirche noch erbaulich für ihre Zuhörer sein konnten. Aber bergen kann ich Ihnen nicht, daß ich Sie als einen Priester ansehe, der in seinen Sätzen und Meinungen sich über den Sinn der allgemeinen Kirche und über deren nicht „sogenannte“ sondern wirkliche kanonische Rechte hinwegsetzt. Erwägen Sie nun selbst, Herr Graf, ob Sie in diesem Stande es wagen dürfen, dem Altar des Herrn und dessen heiligen Geheimnissen sich zu nähern. Dagegen wünsche ich aus ganzem Herzen, daß Sie Ihre bedenkliche Lage durch die Gnade Jesu Christi wahrhaft erkennen mögen.“

Diese edlen Mahnworte ließ der Kardinal dem Kanonikus Graf Sauer am 7. Jänner 1790 zugehen. Es kennzeichnet den aufgeklärten Geist des Adressaten und seine unerhörte Frechheit, daß er noch am selben Tage das Aktenstück an den Kardinal zurückschickte nicht ohne auf das Vacuum der ersten Seite folgende Worte zu schreiben: „Die Antwort, die Euer Eminenz verdienen, da sie mich in einer Sache, die sie gar nichts angeht, so gröblich — und zwar durch fremde Hand — mißhandeln, liegt fertig und unterzeichnet auf meinem Bureau. Aus Schonung — nicht für ihre Würde, deren sie in Ansehung meiner hier eben so wie es in den vergangenen Zeiten öfters geschah, schändlich mißbrauchen — sondern — für ihre grauen Haare behalte ich sie bey mir und schicke ihnen die Schmähschrift unbeantwortet zurück. Der Verfasser derselben dann E. Em. ihr selbige Styl ist mir zu bekannt, als daß ich mich nicht überzeugen solle, daß diese Schrift nicht von ihnen sey,¹ der einerseits so eine tiefe — fast möchte ich sagen — affectirte Unwissenheit über Kirchenverfassung, Väterlehre und selbst die Existenz der römischen Gesetze, die doch jedem offenstehen, andererseits so viel Bosheit in Anwendung des wenigen, so er weiß, äußert, sich aber bey allem dem doch erdreistet, seinem Landesherrn vorzuschreiben, was er von Gesetzen geben oder nicht geben könne, verdient ganz anderes als Wiederlegung.“

Liebevoll wie ein Engel und geduldig wie ein Lamm erwidert der Kardinal am 9. Jänner:

„Hoch und Wohlgeborner Herr Graf. Ich habe, Herr Graf, den 7. d. M. Abends mein an Sie erlassenes Schreiben mit Dero beygerückten Aeußerungen erhalten. Es werden schwerlich in den geistlichen Geschichten viele Beispiele eines Benehmens, wie das Ihrige ist, zu finden seyn, daß ein Priester, wie Sie sind, gegen seinen Oberhirten, der ich bey Dero hiesigen Aufenthalt dermalen bin, sich so weit vergessen habe. Einen Theil meiner Pflicht habe ich erfüllet und werde den Vater des Lichts eifrig ansehen, daß er mir eingebe, welche weitere Wege ich einzuschlagen habe, und daß er Ihnen zugleich die Gnade verleihe, sich zu erkennen und in sich

¹ Fremde Hand allerdings, aber das Konzept ist Migazzi's.

zurück zu gehen. Habe die Ehre zu seyn Eurer Hoch und Wohlgeboren Wohlaffectionirter Freund.“

Es ist widerlich, aber es gehört zur Vollständigkeit des Bildes, nicht unerwähnt zu lassen die pöbelhaft rohe Antwort des Kanonikus. „Nachdem es Euer Eminenz gefällig war, mich in der so häglichen Anliegenheit meiner vorhergehenden Verkörperung untern 9. d. mit einer eigenhändigen Zuschrift zu beehren, so erfordert es der Anstand — mit welchem jede meiner Neigungen allzeit zu übereinstimmen pfleget — daß auch ich mich über meine neuliche kurze Äußerung näher erkläre. Vor allem aber danke ich E. Emin. auf das verbindlichste, daß sie den Vater des Lichtes für sich und mich anrufen wollten. Er kann Ihnen nichts als Liebe und Sanftmut gegen die, so andererseits vermöge ihres Standes, Amtes und sittlichen Charakters gerechten Anspruch auf Ihre Achtung machen dürften, — mir nichts als Ehrerbietigkeit für Ihre Würde, Ihre Person und Ihr Verehrungswürdiges Alter, Verbunden mit dem kräftigsten Entschluß, mich gegen wen immer über Beschuldigung und Zumuthung der Gottlosigkeit und Kezerey zu Vertheidigen, in das gemüth legen.“

In dem folgenden sucht Schreiber zu erweisen, daß diese seine Grundsätze schon seit 1783 ungeahndet verteidigt würden und berichtet uns auch eine interessante, den Eifer des Kardinals belegende Thatsache: „Ich habe auch den unangenehmen Auftritt nicht vergessen, der sich zwischen Sw. Eminenz und mir vor ohngefähr vier Wochen nach Tische bey dem G. v. S. zutrug, da Sie mir unter denen härtesten Ausdrücken öffentlich ein vor zwei Jahren wegen der Worte extirpatio heresum erlassenes höchstes Normale vorwarffen.“

Die Wienreise des Papstes.

Die Verhältnisse im Kaiserreiche waren so außerordentliche, daß sie einen außerordentlichen Schritt zu rechtfertigen ja zu fordern schienen. Pius VI. faßte den Entschluß, sich nach Wien zu begeben. Dies kam dem Kaiser ebenso wenig gelegen als man zu Rom daran glauben wollte. Kard. Szran berichtete im Jänner 1782 an Kaunitz: „Am 16. d. wurde auf ein Mal zu Rom kundbar der Antrag des h. Vaters, sich nach Wien zu begeben, um mit Ihrer k. k. Majestät persönlich über die gegenwärtigen Anliegenheiten zu handeln. Fast alle nahmen diese Neuigkeit als eine jener unzählbaren Erfindungen auf, so man hier hört, und ich war von dieser Zahl. Man scherzte

hieriüber, obwohl dieses mit solchen wahrscheinlichen Umständen begleitet wurde, daß es den Schein der Wahrheit gewann. Man fragte mich scherzweise über die Antwort unseres Hofes, und ich sagte, daß die Verehrung des Kaisers gegen das sichtbare Oberhaupt der Kirche und die Person des Papstes nicht zweifeln ließ, wenn der Antrag wahr wäre, daß Allerhöchstdieselbe sich beehtt finden würde von derlei Besuch und daß Se. Heiligkeit alle Merkmale der Verehrung gewißlich da erhalten würden, welche Ihrer erhabensten Würde gebühren und welche Sie gewiß von Seiten keines Hofes größer erwarten könnten. Ich sagte, daß mir die Absicht dieser Reise noch mehr unbegreiflich als mir dieser Entschluß unglaublich sei.“ Doch gab der Kaiser verbindliche Antwort und pries das Glück des Augenblickes, an dem er Se. Heiligkeit sehen werde¹. Der Papst hielt daher am 25. Hornung Konfistorium, in welchem er eine wohlwogene Rede an das hl. Kollegium hielt und bestimmte, daß die Geschäfte während seiner Abwesenheit ihren Fortgang nähmen. Im Falle, daß es der Vorsehung gefällig wäre, ihn vor der Zurückkunft von diesem Zeitlichen zu sich zu berufen, sollte das Conclave in Rom gehalten werden. Schließlicb empfahl sich der hl. Vater in das Gebet der Karbinäle. Doch meldete der Minister Krzan, was in Wien zur Orientierung sehr erwünscht sein mußte:²

„Se. Heiligkeit haben, wie ich im Vertrauen und sicher weiß, dem spanischen Herrn Botschafter gesagt, daß die Absicht Ihrer Abreise nach Wien nicht eine Unterhandlung über die kaiserlichen Veranlassungen in geistlichen Sachen zum Gegenstand habe sondern Bitte und Ansehen allein; und sollten sie auch der Zufriedenheit beraubt sein, daß dieses die Wirkung habe, welche sie sich von der Güte des Herzens und Religionseifer versprechen, so werden sie doch jene haben, ihre Hirtenpflicht erfüllt zu wissen.“

Es war für den Erzbischof an der Zeit, Bestimmungen hinauszugeben, wie man kirchlicherseits den Vater der Christenheit in der alten Kaiserstadt empfangen werde. Deswegen richtete er am 10. März an den Kaiser folgende Zuschrift:

„Da die Ankunft Seiner Päpstlichen Heiligkeit sich nähert, so bitte ich E. Maj. in tiefster Unterthänigkeit, Dero höchste Willensmeinung und Verhaltungsbefehl in Betreff des Empfanges und der Aufwartung, welche die Geistlichkeit hier machen soll, mir mildest zukommen zu lassen. Die Läutung der Glocken ist sonst ein ausnehmendes Zeichen der geistlichen Ehrerbietung wie auch der weltlichen, wie auch

¹ Jucundum nobis erit atque exoptatum, Sanctitatem Vestram coram intueri.

² Brunner, Theol. Dienersch. 76.

daß die weltliche und regulierte Geistlichkeit bei denen Pfarren oder Klöstern, wo der heilige Vater vorbeigehen wird, sich mit ihren geistlichen Kleidern in die Ordnung stellen; und ersterbe in tiefster Erniedrigung.“

Joseph II. erwiderte:

„Es können ohne Anstand in derjenigen Vorstadt, nemlich auf der Wieden, wo der Papst vorüberfahren wird, die Glocken geläutet werden und die Piaristen und Paulaner sich vor ihre Kirchen stellen. Da sonst der Papst keinen öffentlichen Empfang machen wird, so haben von den anderen Vorstädten oder Gründen noch aus der Stadt keine Geistlichen auf den Weg sich zu stellen, noch die Glocken geläutet werden.“

So enge das Gebiet ist, welches diese frostigen Bestimmungen für das Gefühl der Freude absteckten, so wenig konnten sie für das Herz des Volkes und des Cardinals Migazzi Geseß sein. Das Oberhaupt der Kirche wurde von dem Volke überall mit allen Beweisen der Ehrfurcht und Teilnahme empfangen; in allem, was öffentlich hervortrat, glich seine Reise einem Triumphzuge. Cardinal Migazzi begab sich schon am 19. März nach Neudorf und fuhr von dort nach Stuppach, wo er im Schlosse des Grafen Wurmbbrand zugleich mit den Gesandten der Majestäten von Spanien und Portugal und der Republik Venedig dem heil. Vater die Hulbigungen der tiefsten Ehrfurcht darbrachte. Es ist bekannt, daß der Kaiser an den Ehrenbezeugungen, wie das Oberhaupt der Kirche sie erwarten durfte, es in keiner Weise fehlen ließ. Cardinal Migazzi aber bezeichnete es als die letzte und zugleich merkwürdigste Gnade in seinem Leben, daß er Pius VI. bei feierlichen Akten wiederholt Assistenz leisten durfte. So begab sich der Papst am Gründonnerstage (28. März) von der St. Josephskapelle, wo er eine heil. Messe gelesen, „welcher Se. Majestät sowohl als des Erzherzogs Maximilian K. Hoheit beimohnten und aus päpstlichen Händen beiderseits das hl. Altars-Sacrament empfiengen,“ zu Fuß unter Vortretung des Militairs, deren 3 adeligen Gardes, dann aller Erzdruchseffen und des gesamten Abels in das Oratorium der Augustiner Kirche, obwohl beim Apolloniaaltar ein Thron mit einem reichen Baldachin, fünf Stufen hoch, errichtet und alles mit Damastenen Spalieren mit goldenen Borden ausgezieret war. Das blaue Fastentuch und das Bild war aufgezogen. „Um 10 Uhr begann das Amt, welches der Runtius Jos. Garampi mit 4 Leviten in einem goldenen Hofornat hielt. Die ganze Assistenz war von st. Stephan; auch die 8 Accolythi. Nach dem Amt gieng der hl. Vater aus dem Oratorio schon im Pluvial zu dem Altar und incensirte das a. h. Altars-Sacrament mit tiefster demut und truge hernach selbes unter dem Himmel, welchen 4 Cammerherren

trugen. Se. Heiligkeit begleiteten die 4 Karbinäle, nemlich Herr Cardinal Migazzi, Bathyan, Orzan und Firmian Fürst zu Passau nebst einem Patriarchen zur Einsetzung in die Todten Capelle. Se. k. Hocheit Erzherzog Maximilian begleiteten die Proceßion. Nach selber verfügte sich Se. Heiligkeit mit allen anwesenden Hoch- und niederen Herrschaften in das Oratorium und ertheilte allda denselben den Handkuß. Alsdann ginge der Zug von da aus gerade in die Burg, allwo Se. Heiligkeit die Fußwaschung vornahmen. Nach vollendetem Akte begaben sich dieselben in dero Zimmer, legten die Paramenten ab, kehrten aber zu den sich einstweilen in dem daranstoßenden Spiegelzimmer zu Tische gelassenen Männern zurück, gaben ihnen den päpstlichen Segen, nammen die Speisen dem k. Truchfessen ab und setzten solche ihnen Selbst vor. Diesen 12 armen Greisen, welche die Kleidung und alles übrige, wie gewöhnlich erhalten haben, wurden jedem von Sr. Heiligkeit eine goldene und silberne Medaille gereicht, von Se. Maj. aber, welche mit dem Erzherzoge Maximilian diesem Akte incognito zusahen, mit 12 Ducaten jeder beschenkt.“

Am Charfreitag hielt der Nuntius, assistiert von Augustinern, während die Hofkapläne „diakonierten“, um 10 Uhr die Ceremonien. Die Passion sangen zwei Hofkapläne. „Der H. Vater bliebe bey dem ganzen Gottesdienst im Oratorio, und nach Ende desselben ertheilte er wiederum allda den Handkuß und gieng wie herüber zu Fuß in die Burg.“¹ Nachmittags besuchten Se. Heiligkeit von 2—5 Uhr Gräber. Voraus giengen die k. k., dann die päpstlichen Vivres-Bedienten, die k. k. Truchfessen und Kämmerer, dann kam der päpstliche Kreuzträger, endlich Seine Heiligkeit in Begleitung des Erzherzogs Maximilian, des Cardinals Migazzi, des Kard. Primas von Ungarn und der Bischöfe aus dem päpstlichen Gefolge. Anfang und Schluß bildete eine Abteilung Infanterie und Kavallerie. Der Weg wurde von der Burg in die Wälsche Kapelle zu den Minoriten, zu den Schotten, in die Kriegskanzleikirche am Hof, nach der St. Peterskirche, St. Michael und in die Hofburg genommen.

Die Feier des Ostersonntags schildert uns das Hof-Ceremoniell-Protokoll also: „Beim Eingange der Pforte, welche der e. b. Kur gegenüber ist, wurden in der Katharinenkapelle 2 Kredenztische aufgestellt. Auf dem einen lagen Sr. Heiligkeit Humerale, Alba, Stola

¹ Hofkirche zu St. Augustin. 117. f.

und Pluvial, die Tiara und 2 Infuln, eine von glattem Goldstoff, die andere mit Perlen gestickt; auf dem 2. Krebenztische in der Mitte das Pluviale des päpstlichen Hofornates Benedikts XIV. für Magazzi als Presbyter Assistent und 2 Dalmatiken von dem eigenen Ornate Sr. Heiligkeit für die Karbinäle Batthyany und Grzan. An den Stufen der Evangelienseite des Hochaltars war der dreistaffige Thron des Papstes, von einem Baldachin überhöht. Neben demselben war ein Faldistorium für Kardinal Magazzi als ersten assistierenden Kardinal. Um 9 Uhr fuhr der Papst über den Kohlmarkt, Graben, Stockam-Eisenplatz unter Vorbereitung des päpstlichen Kreuzträgers und Begleitung der adeligen Gardien in einem sechsspännigen Hofwagen, dem mehrere solche folgten, zum Kiefenthor; dem Papste gegenüber saßen Magazzi und Batthyany mit Rocchetten, roten Manteletten und Mozetten und roten Schuhen. Beim Eintritt in die Kirche reichte Magazzi dem heil. Vater das Aspergil. Beim Zuge von der Katharinenkapelle schritt Kard. Magazzi unmittelbar vor dem Papste ‚im Rocchette, Pluvial, roten Häubgen und glatt weiß damastener Inful.‘ Beim Hochaltare leisteten die Karbinäle, Bischöfe und Prälaten das Homagium, die Karbinäle küßten nach abgenommenem roten Häubgen Sr. Heiligkeit die Hand, die Bischöfe das Knie, die Prälaten den Fuß. Bei dem Anlegen der päpstlichen Gewänder steckte Magazzi den Pontificalring an. Nach dem Hochamte fuhr der Papst, wieder mit den beiden Karbinälen, zur Kirche am Hof, um vom Balkon mehr als 30,000 Menschen den Segen zu erteilen. Von da ging der Zug über die Freiung und Herrngasse nach der Burg zurück. Am folgenden Tage empfing der Papst nach der heil. Messe in der Kammerkapelle das Domkapitel unter der Führung Magazzis, welcher dankte für den in der Domkirche Höchstseigen abgehaltenen Gottesdienst.

Die Karbinäle Firmian und Batthyany hatten noch nicht den roten Hut überkommen. Um ihnen einen Beweis seiner Liebe zu geben und die Wiener Zeugen sein zu lassen der erhabenen in Rom üblichen Feierlichkeit, wollte Papst Pius sie, bevor er abreiste, in Wien mit diesem Zeichen der höchsten kirchlichen Würde schmücken. Er ließ ein öffentliches Confistorium ankündigen, das am 19. April im Rittersaale der k. Hofburg abgehalten wurde. Demselben wohnten Kard. Magazzi, Grzan und eine große Anzahl von Bischöfen, welche die Stelle des heil. Collegiums vertraten, bei. Der Kaiser selbst fand sich mit seinem Bruder Maximilian als Zuschauer ein, nebst sehr vielen Personen des hohen Adels. Pius erschien im päpstlichen Ornate mit der Mitra und bestieg den Thron.

Von hier aus sprach er mit verschiedenen Bischöfen, bis die beiden Karbinäle, von Migazzi und Krzan geführt, zum Throne schritten und sich vor dem Papste auf ihre Kniee niederließen, der ihnen, nachdem er zu ihnen die gewöhnliche feierliche und inhaltschwere Formel gesprochen hatte, den roten Hut aufsetzte.

Zum Schlusse hielt Pius VI. eine kurze Allocution, in welcher er der Liebe des Kaisers gegen seine Person und dessen Eifer in den Geschäften großes Lob spendete. „Diese aus dem Munde des Kirchenoberhauptes und apostolischen großen Redners mit heller Stimme und allem Nachdrucke deutlich gesprochene Rede war“, so bemerkt das Hof.-Cer.-Protokoll, „der ganzen vornehmen Versammlung zum innigsten Vergnügen.“ Der Kaiser säumte nicht, sie zur Kenntniss des Volkes zu bringen und so durch ein glänzendes Zeugnis seine Rechtgläubigkeit gegen jede Verbächtigung sicher zu stellen. Hofdekret vom 21. April befahl, in den Erblanden in deutscher und in lateinischer Sprache alsogleich eine hinfällige Anzahl Exemplarien dieser Anrede auf Kosten des Atrarii abzudrucken und selbe zu dem Ende gratis auszuteilen, damit der Inhalt zu jedermanns Wissen gelange. Der offizielle Text lautet:

„Bevor Wir die Handlung dieses Konsistoriums schließen, wollen Wir das, was allen bekannt sein soll, nicht mit Stillschweigen übergehen; denn es war Uns so angenehm, so erfreulich, die Kaiserliche Majestät, die Wir jederzeit hochgeschätzt haben, gegenwärtig anzusehen und dem Kaiser Selbst Unsere besondere Liebe zu bezeigen! Wir haben Ihn vermöge Unseres Amtes öfters gesprochen und waren gezwungen, sowohl Seine unbegrenzte Barmherzigkeit, vermöge welcher Er Uns in Seiner Kaiserlichen Wohnung mit allen Ehrenbezeugungen aufgenommen und täglich auf die herrlichste Art bewirte, als Seine besondere Gottesfurcht, Seine außerordentlichen Geistesgaben und Seinen unbeschreiblichen Fleiß in Geschäften zu bewundern. Eben so groß war der Trost, der Unser väterliches Herz aufrichtete, als Wir gefunden, daß sich die Frömmigkeit und Religion nicht nur in dieser glänzenden Hauptstadt sondern bei allen den Völkern der Kaiserlichen Staaten, die Uns auf Unserer Anheroreise entgegen kamen, unverletzt und ungekränkt erhalten. Daher werden Wir niemals aufhören, dieselbe sowohl anzurühmen als durch Unser inländiges Gebet zu unterstützen. Ja Wir bitten den allmächtigen Gott auf das dringendste, daß er, der keinen verläßt, welcher zu ihm zu kommen trachtet, sie in ihrem heiligen Vorhaben bestätige und mit dem fruchtbarsten Tau seines heiligen Segens überschütte.“

Nachdem Se. Heiligkeit die Anrede geendigt, gieng der feierliche Zug, ohne Papst, in die Hofkapelle, wo Kard. Migazzi nach dem musikalischen Te Deum die entsprechenden Versikel und Gebete sang.

Die in den Jahrbüchern Österreichs unvergeßliche Anwesenheit des Papstes in der Hauptstadt neigte dem Ende zu; Montag den 22. April verließ Pius VI. Wien. Migazzi war schon nach Melk vorausgeeilt, wo das

erste Absteigequartier sollte genommen werden, und empfing hier den heiligen Vater ehrfurchtsvoll. Am andern Tage begaben sich seine Se. Heiligkeit früh morgens vom Abte und allen Conventualen geleitet in die Stiftskirche und assistierten der vom Kardinale celebrierten heiligen Messe. Nur kurze Zeit und Migazzi nahm von Pius VI. wehmütigen Abschied.

Pius VI. ließ in Wien das eindruckvolle Bild eines sanften und lieben Papstes zurück, der ein treuer Schüler, ein Stellvertreter desjenigen sei, welcher „hindurch ging, Wohlthaten spendend.“ Prinz Albert von Sachsen-Teschen schreibt: ¹ „Der Papst hat ein vorteilhaftes Äußere, einen schönen Kopf, eine gesunde Farbe, die ihm ein jugendliches Aussehen verleiht, eine edle Haltung, gute Manieren, eine wohlklingende sonore Stimme und eine natürliche Beredsamkeit. Es scheint nicht, daß er jene Liebe und Verehrung genießt, die er verdient.“ Und wie sehr das Herz des Volkes dem Papste entgegenzuschlug, melden auch die Zeilen, mit welchen der Kaiser seiner Schwester Christine die Abreise desselben abschilbert. „Der Papst ist vergangenen Montag von hier abgereist. Die letzten Tage und besonders am Sonntag, dem Tag vor seiner Abreise, war unter seinen Fenstern ein außerordentlicher Zusammenfluß von Menschen. Es gewährte einen schönen Anblick und in einer Art, wie ich es nie gesehen habe und niemals wieder sehen werde. Die Zahl der Leute zu bestimmen ist unmöglich; es waren gewiß 100,000 Menschen; eine Frau wurde erdrückt, das ist der einzige Unglücksfall. Vom Haus, wo Hayfeld wohnt, bis zum Paradeplatz, bis zum Haus des Fürsten Raunig sah man nichts als Köpfe; die anderen standen außerhalb der Pallisaden bis zu den Stallungen.“ ²

¹ Adam Wolf. Marie Christine. Wien, 1863. I. 97.

² Wir wollen noch hieher setzen, welchen Eindruck Pius VI. auf ein höchst unruhiges und teilweise unheimliches Wesen hervorbrachte. Ignaz Aurel Fessler wurde vom Kapuziner im Kloster zu Wien nacheinander Professor zu Lemberg, Erzzieher zu Balisfurth, Professor zu Petersburg und Bischof der evangel. Kirche in Rußland; zweimal hat er sich verheiratet, zu Berlin das Freimaureertum und in Rußland den eben gleichberechtigten Protestantismus organisiert. In den Rückblicken auf seine 70j. Pilgerschaft (Breslau 1824. S. 97. f.) erzählt Fessler: „Pius VI. ist der schönste, stattlichste Mann, den ich in meinem Leben gesehen habe. Ich sah ihn 3mal, nie ohne Empfindungen, die ich mir nicht zu erklären weiß; das erstmal am 25. März in der Kapuzinerkirche. Dort las er ohne Musik und Gesang die Messe. Ich stand nur drei Schritte von ihm, so daß ich ihn stets im Gesichte hatte und alle seine Mienen, Geberden und Bewegungen genau beobachten konnte. Nie kämpften Glaube und Unglaube, Jansenismus und Deismus heftiger in mir, als unter dieser

Doch eine eigentliche Konferenz über die Geschäfte fand zwischen dem Papste und dem Kaiser nur einmal statt. Fürst Kaunitz, Cardinal Grzan, Botschafter des Kaisers in Rom, den dieser nach Wien hatte kommen lassen, und der Cardinal Migazzi wohnten derselben bei. Die Grundsätze, von denen man auf beiden Seiten ausging, waren zu weit entfernt von einander, als daß man sich hätte vereinigen können. Die Kälte und die feste Beharrlichkeit, mit welcher Fürst Kaunitz jeden Vergleichs-Vorschlag abwies, ließen dazu gar keine Hoffnung. Dieser Minister befestigte den Kaiser in dem Entschlusse, durchaus in keinem Punkte nachzugeben, und er machte sich ein eigenes Geschäft daraus, den Papst auf alle mögliche Weise zu demütigen, auch durch sein Betragen gegen denselben in der Meinung des Volkes ihn herabzusetzen.¹ Hiemit stimmt zusammen, was Kaiser Joseph äußert in einem Brief (d. d. 15. April) an seine Schwester Christine: „Was die Fragen anbelangt, welche die Kirche und das Reich betreffen, glaube ich, daß wir Beide bei unseren Ansichten bleiben werden; jeder verdient damit das Brod, das er ißt. Er verteidigt die Autorität der Kirche selbst in ihren Übergriffen, und ich nehme die Rechte des Staates, dem ich diene, wieder auf. Wir sind persönliche Freunde, handeln aus verschiedenen Motiven, streben aber nichts desto weniger beide zum selben Ziel, zum Wachstum der Religion, zur Belehrung der Völker, er durch Worte, ich durch Thaten.“

Der Staatskanzler Fürst Kaunitz wahrte nicht einmal den äußerlichen Anstand; daß der Papst durch seine persönlichen Bemühungen gar nichts erreicht habe, wurde sorgfältig herausgestellt. Um aber dem Einbruche, den die Anwesenheit des Papstes gemacht hatte, entgegenzuwirken, erschienen mehrere Flugschriften, die das päpstliche Ansehen in

Messe; der Kampf blieb unentschieden unter der Macht des in mir aufgestiegenen Gedankens: es ist doch alles nur exaltirte theatralische Kunst. Dennoch hörten die Thränen nicht auf, aus meinen Augen zu fließen. Am Ende der Messe, welche 56 Minuten gedauert hatte, befestigte sich in mir die Überzeugung, daß ich entweder einen in Liebe zu Gott brennenden Seraph oder den größten Schauspieler auf Erden gesehen habe. Ich glaube nicht, daß Anstand und Würde in Stellung und Haltung des Körpers, Ebenmaß und Rundung in allen Bewegungen, Feuer und Inbrunn der Liebe im Blicke und Erhebung der Augen gen Himmel, Kraft und Beclarung der Andacht in dem ganzen Antlitze unter den laut gesprochenen Gebeten menschlicher Weise höher getrieben werden können, als ich es hier gewahrte und anstaunte.“

¹ Christian Wlf. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit (1778—1806) Hannover 1815. II. 881.

den Staub zogen. Allerdings geschah vieles gegen den Willen des Kaisers, aber es ist bezeichnend, daß seine Günstlinge glaubten, dergleichen wagen zu dürfen, und daß es ihnen wirklich hinging. Dagegen wird es für immer eine empfindliche Beschämung dieser Kreise und eine laute Genugthuung sein für die Unbilben, welche das ehrwürdigste Oberhaupt der Christenheit in der weltlichen Hauptstadt der Christenheit erfuhr, daß ein protestantischer Historiker, der Schweizer Johannes von Müller aus Schaffhausen, damals Professor an einer Militäranstalt zu Kassel, unter dem Titel 'Reisen der Päpste' eine Verteidigung des Papsttums herausgab u. z. aus dem Gesichtspunkte, daß die Päpste die europäischen Völker der Barbarei entrißen, der Raifermacht ein wohlthätiges Gegengewicht entgegengesetzt und die Unabhängigkeit der Nationen von dem Unheil militärischer Alleinherrschaft gerettet haben. Zum Schluffe beantwortet von Müller in einem Briefe die Frage 'Was ist der Papst?' in bewußtem Gegensatze zu den Wiener Schriftstellern also: ¹

„Man sagt, er ist nur ein Bischof; ebenso wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf von Paris, der Held von Koffbach und von Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum Kaiser krönte; wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Caliphe aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Lande gegen Abend, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt hat. Bittend, daß etwa eine Anzahl Menschen ihre althergebrachten Güter behalten, bittend, daß die Kirche von ihrem obersten Hirten (Vater und Kinder) nicht getrennt werde, versuchend, ob unter dem Geräffel der Waffen unseres Jahrhunderts die Könige auch noch hören oder nur Gott; weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren, der Besizer einer Macht, vor der in siebzehnhundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen, das ist der Papst!“

Wir nehmen andernorts Veranlassung, zu erzählen, in welchen Konflikt Kardinal Migazzi mit der Behörde geriet, weil er die Ankündigung des Ablasses für den Ostersonntag ohne Censurbewilligung hatte drucken lassen und in derselben von 'Nachlassung der Sünden' sprach. Hier sei nur erwähnt, daß der Kardinal, um die Erinnerung an die Anwesenheit des Papstes in Wien festzuhalten, eine Inschrifttafel im Stephansdome anbringen wollte. Der Staatsrat stieß sich an dem

¹ Sämmtl. Werke VIII. 59.

Ausdrücke „plena peccatorum venia“ als an einer ‚Fälschung des kirchlichen Lehrbegriffes‘¹ und besorgte, daß unter der Annahme, der Papst habe die Sünder von aller Schuld befreit, die öffentliche Moral leiden könnte. Hatfeld war minder ängstlich und meinte, Regierung möge sich in diese Dinge nicht mischen, dagegen wußte Raunig den Text des Kardinals stylistisch und sachlich zu verwerfen. Joseph II. fand dies recht und schickte den formell und inhaltlich neuen Text am 15. Mai dem Erzbischofe zu mit dem eigenhändig gezeichneten Bemerkten:

„Der nebenstehende abgeänderte Aufsatz enthält das Wesentliche der Feierlichkeit mit mehrerer Kürze und Anstand. Die Inschrift kann also nach diesem Inhalt dem Monument beigezset werden.“

¹ Die vom Cardinal vorgeschlagene Inschrift lautet:

Pio. VI. Pontifici. Opt. Max.

Quod. Ingravescente. Aetate. Spretis. Viarum. Incommodis.

Et. Tempestatis. Molestijs. Ardentissimo. Religionis. Amore.

Et. In. Josephum. II. Imp. Caes. Studio.

Ex. Urbe. Viennam. Usque. Ingenti. Animo. Iter. Susceperit.

Atque. Templum. Hoc. Qua. Die.

Servatorem. Suum. A. Mortuis. Resurgentem. Ecclesia. Concelebrat.

Rei. Divinae. Quam. Fecit.

Majestate. Compleverit.

Pulcherrimo. Insuper. Exemplo.

Fideles. Ad. Novum. Hominem. Exuto. Veteri. Induendum.

Homilia. gravissima. Exhortatus.

Moxq. Ex. Meniano. Templi. B. M. V. Ad. Novem. Angelorum. Choros.

Innumerabili. Populo. Rei. Non. Tam. Novitate.

Quam. In. Oecumenicum. Patrem. Pietate.

Undique. Confluenti.

Plenam. Peccatorum. Veniam. Evocata. E. Coelis. Benedictione.

Fuerit. Elargitus.

Christophorus. Cardinalis. De. Migazzi. Archiep'pus. Viennensis.

Illi. Sacra. Peragenti. Presbyter. Assistens.

Jesu. Christi. In. Terris. Vicario.

Ejusq. Ecclesiae. Visibili. Capiti.

Ut. Facti. Utrique. Summo. Principi. Honorificentissimi.

Immortalis. Maneret. Apud. Posterios. Memoria.

Hoc. Observantissimi. Animi.

Monumentum. P.

Man liest diese kaiserlich approbierte Inschrift in goldenen Buchstaben auf schwarzer Marmortafel, welche von der Büste Pius VI. überhöht ist, neben dem Hochaltare der Stephanskirche über dem Eingang in die große Sacristei:

POSTERITATI. SACRVM.
 QVOD. PIVS VI. ROM. PONTIFE. (!) PRIMVS. NORICVM
 INGRESSVS.
 IMP. CAES. JOSEPHI. II. PII. FEL. AVG. HOSPES.
 ANNO RFP. SAL. CIO. IOCC. LXXXII.
 IN. HAC. DIVI. STEPHANI. BASILICA.
 ADSISTENTE. EJVSD. PRAESVLE.
 CHRISTOPH. MIGATIO. S. R. E. CARD. ARCHIEP. VINDOB.
 PRID. KAL. APR. FESTA. PASCHATIS. LVCE.
 MISSARVM. SOLEMNIA. CELEBRAVIT.
 S. P. Q. VINDOB.

Singriffe in rein Kirchliches.

Maria Christine, der Liebling der großen Maria Theresia, äußerte im Hinblick auf die kirchlichen Reformen ihres Bruders: ¹ „Wir haben jetzt zwei Päpste.“ Die traurigen Eingriffe in den Cult, ja in die Lehre der katholischen Kirche, welche dieser Abschnitt schildern soll, lassen das Wort der Erzherzogin als ganz berechtigt erscheinen.

Unter allen kirchlichen Einrichtungen ist keine schlimmer mißbraucht worden als der Ablass, und unter allen Mißbräuchen, welche die Kirche umschattet haben, hat keiner der Kirche mannigfachern und verderblichern Schaden gebracht als der des Ablasses. Um so mehr bedarf dieser Gegenstand allzeit einer vorsichtigen und zarten Behandlung. Eine solche erwartet man von den groben Aufklärern nicht, wird sie auch schwerlich finden in dem Auftrage, welchen Kaiser Joseph am 14. Nov. 1781 mittels Hofdekretes dem Abte Rautenstrauch werden ließ, er solle sich „nebst kurzer Bemerkung des wahren Begriffs von den Ablässen“ äußern, „wie nach den ächten Grundsätzen das Volk zur Kenntniß der Ablässe-Gewinnung am füglichsten gebracht, auch ob und wie die Sache am Wirksamsten eingeleitet werden möge, damit ohne den katholischen Religionsgründen zu nahe zu treten, der Ablass in der dem Volke notwendigen Masse von den Herren Bischöfen, wenn es anders geschehen könnte, selbst verliehen, auch hierbei der mindeste Schein einer Zahlung dafür

¹ Adam Wolf, Marie Christine. II. 209.

vermieden und aller Ausfluß der Gelder beseitigt würde.“ Der Abt entledigte sich seiner Aufgabe in kurzer Zeit und übergab schon am 3. Dezember die abgeheftete Arbeit. In derselben sagt er, anbelangend den wahren Begriff des Ablasses habe er oft gewünscht, daß das Concil zu Trient oder wenigstens der catechismus romanus einen vollständig bestimmten Begriff gegeben hätte; auch die Begriffe der Theologen hievon seien nicht gleichförmig. Man müsse die ersten vorzüglichen Fälle von Erteilungen des Ablasses sich vorbehalten, um von diesen den ächten Begriff abzuziehen. Indem dies Rautenstrauch von dem verbrecherischen Corinther an bis zum 4. lateran. Concil thut, findet er, daß in den ersten Jahrhunderten bloß solche formulae concessionis vorkämen, in denen Nachlaß der Kirchenbuße (poenarum canonicarum) erteilt werde, in den Formeln der späteren Jahrhunderte aber werde direkte Nachlaß der Sünden' (poenarum, quas peccator a Deo pro peccatis debet) verliehen. „Dieser zweite Begriff veranlaßte einige zu glauben, daß wenn ein 40- oder 100tägiger Ablass erteilt würde, die Kirche dadurch eben so viele Tage von den Qualen des Fegefeuers nachlasse; welches irrig und von der Kirche nie gelehrt worden ist.“ Allen Irrungen könne süglich vorgebeugt werden, wenn beide angeführten Begriffe in einen zusammengezogen und der vollständige Begriff dahin bestimmt werde, daß der Ablass seiner ersten und unmittelbaren Wirkung nach ein Nachlaß der kanonischen Kirchenbußen, zufolge diesem aber auch ein Nachlaß jener Strafen sei, die Gott von dem Sünder in diesem oder jenem Leben fordere; „indem der gütige Gott aus Rücksicht der von der Kirche erteilten Nachlassung der Kirchenbuße auch diese verhältnißweise nachläßt.“ Zu dieser gewiß nicht einfachen Bestimmung kommt noch der weitere Schluß, „daß bloß nach Verhältnis der Bemühung, Gott durch gute Werke eine gebührende Genugthuung zu leisten, der Ablass einen größeren oder kleineren Erfolg nach sich ziehe, und daß jene an eine reichliche Wirkung der Ablässe vergebens hoffen, die nicht ernstlich daran arbeiten, daß sie Gott eine ihren Sünden entsprechende Genugthuung leisten.“ Betreffend den zweiten Punkt, wie das Volk zur Kenntnis der Ablässe-Gewinnung am söglichsten gebracht werden könnte, ist Abtens Meinung, daß dies durch die gewöhnlichen Kanäle und Wege, durch welche dem Volke die Religionskenntnis beigebracht werde, am söglichsten geschehen könnte, d. i. durch Katechismen und Predigten. Es wäre demnach an die Bücher-Censur-Kommission der Befehl zu erlassen, „daß kein Katechismus zum Drucke zu erlauben sei, welcher nicht die ächten Be-

griffe von der Ablässe-Gewinnung auseinandergesetzt enthält, und daß, wo man einen Mangel daran fände, selber sofort von der Bücher-Censur-Kommission selbst zu ersehen und die ächte Lehre in den zu druckenden Katechismus einzuschalten wäre.“ Ein Gleiches hätte erwähnte Kommission auch bei allen Predigten über die Ablassmaterie zu thun. Endlich könne es wohl geschehen, daß von den Herrn Bischöfen selbst der Ablass in der dem Volke notwendigen Masse verliehen werde. Es sei aus den ächten Grundsätzen des Kirchenrechts klar, daß den Bischöfen als Ordinariis vermög der von Gott ihnen verliehenen geistlichen Schlüssel-macht das Recht zukomme, Ablässe, auch vollkommene, zu erteilen. Es wäre daher an die Bischöfe als Ordinarios von a. h. Orten zu erlassen, wie-nach das allgemeine Beste des Staates erheische, daß künftighin die Ablässe nicht mehr zu Rom oder sonst irgendwo anders als bei den Bischöfen qua Ordinariis angeführt würden. Man verbiete demnach jedermann, selbe anderswo anzusuchen, es möge um Erlangung neuer Ablässe oder Erneuerung der alten zu thun sein. Man versehe sich jedoch dabei der Bescheidenheit der Bischöfe, daß sie nach der Vorschrift und den heißen Wünschen des tridentinischen Kirchenrates Sess. 25. Decret. de indulg. diese ihre geistliche Macht dergestalt ausüben und die Ablässe mit solcher Mäßigkeit auspenden würden, daß die Ablässe den christlichen Gemeinden wahrhaft heilsam seien und die Kirchenzucht durch eine allzugroße Leichtigkeit nicht entkräftet werde. Endlich um allen Anschein einiger Zahlungen, auch nur für die expeditiones bei Erteilung der Ablässe, zu vermeiden, hätte die Erteilung und deren Kundmachung bloß in forma simplicis notificationis jederzeit zu geschehen.

In Ablasssachen war damals Landrat Eybel oberste Autorität; an ihn wurden alle einlaufenden Ablassbrevien geschickt und er entschied, ob die Verleihungen des Papstes echt kirchlich seien. So wurde ihm denn auch, wie Heinke genau anmerkt, am 5. März 1782, des Abtes Arbeit zugestellt.¹ Eybel übergab schon am 13. April nicht weniger als 21

¹ Die Erfahrung lehrt, daß es für den Menschen Bedürfnis ist, nach einem Vorbilde sich zu richten, und daß Beispiele weit kräftiger und wirksamer sind als Worte; sie wirken unmittelbar und oft mit unüberstehlicher Gewalt. Wie glücklich waren die Hausierer der Aufklärung, als sie auf ein aufgehendes Licht inmitten schwarzer Finsternis hinweisen konnten. Sie versäumten auch nicht das Auge derer, welche sie für lichtbedürftig hielten, auf das neue Gestirn hinzuweisen. Dies that gewiß bei dem Cardinal Migazzi vor allem not. Am 7. März 1782 beehrte ihn die niederöstr. Regierung mit der Zuschrift, es habe der Herr Bischof zu Verona, Johann Morosini, beikommenden gedruckten Hirtenbrief an die seiner Diözes in Tyrol unterstehende

Vogen über diese Sache; er war geschick genug, Mautenstrauchs Auseinandersetzungen als dunklen Untergrund zu benützen und zu zeigen, daß sein eigen Licht denn doch noch viel heller leuchte. Und so wenig man uns der Vorliebe für Eybel zeihen wird, so müssen wir doch gestehen, daß er mit seiner Ablasslehre wenigstens ganz im eigenen Lichte strahlt und jedenfalls die Folgerichtigkeit für sich hat. „Wenn Ablässe“, erklärt er, „nur nach Verhältnis der Bemühung sind, so gibt es keine vollkommenen Ablässe, weil wir Gott keine vollkommene Genugthuung leisten können, es gibt deshalb auch keine Ablässe auf Jahre, welche die Lebenszeit übersteigen, und nicht auf Tage und Jahre, wenn nicht Bußen auf so viele Zeit bestimmt und wirklich auferlegt sind.“ Die Kirche könne nicht Tage und Jahre von den Qualen des Fegfeuers nachlassen. „Gott läßt sich für die andere Welt keine Jahre, keine Tage bestimmen. Die Art und die Dauer, das zu bestrafen, was wir aus Mangel des ernstlichen Bestrebens, aus Faulheit, aus Weichlichkeit unterlassen haben, bleibt ihm anheimgestellt.“ Daher sei auch den geistlichen Rechten und selbst den Aussprüchen großer Päpste gemäß, „daß zwar das Gebet aber nicht Ablässe und Privilegien sich auf die bereits Verstorbenen erstrecken können.“ Man wird gespannt sein, was für einen Begriff vom Ablass Landrat Eybel „sicher baut“, und wir wollen ihn nicht vorenthalten. „Der Ablass ist eine in der Macht eines jeden Bischofs stehende Begnadigung, vermög welcher er den Sündern, die sich zur Buße mit den hiezu notwendigen Eigenschaften herbeilassen, die äußerlichen Bußwerke, die sie nach der seiner bescheidenen Anwendung überlassenen Vorschrift hätten erfüllen müssen, nachläßt und ihnen zugleich in Ansehung dessen zu Hilfe kommt, was sie ohngeachtet ihres möglichen Bestrebens dennoch aus menschlicher Schwachheit der Gerechtigkeit Gottes zur Genugthuung für ihre Sünden zu leisten unvermögend sind.“ Das ist der wahre Begriff vom Ablass, so gibt ihn der Kirchenlehrer Eybel!

Doch die Art und Weise, wie er sich über die Ausführung äußert, läßt Zweifel aufkommen, ob des Gottesgelehrten Lehre eine gesunde sei.

Geistlichkeit wegen Abstellung der Mißbräuche bei dem Porziunkula Ablasse und verschiedenen Bruderschaften mit besonderem höchsten Wohlgefallen erlassen. Daher Sr. k. Maj. durch Hofdecret d. d. 20. Hornung anbefohlen hätten, diesen Hirtenbrief den hiesländischen Herrn Ordinariis zur Einsicht mit dem Besatze mitzuteilen, daß, ehe selbe etwas hierwegen in Druck geben, sie den diesfälligen Aufsatz bei Regierung zur Einsicht einbringen sollen.

Er schreibt: „Da heut zu Tage die Auflegung der Bußen den Beichtvätern überlassen ist, so sollten die Bischöfe denselben eben deswegen dem Staat vorher zur Einsicht vorzulegende gewisse Vorschriften geben, nach welchen die Sünder weder durch allzugroße Leichtigkeit nur geblendet und um so viel freyer in ihre vorigen Sünden zurückzufallen geeignet, weder durch unkluge und unvorsichtige Strenge niedergeschlagen und in Verzweiflung gebracht, niemals aber solche Bußen auferlegt werden, welche den Umständen nicht gemäß sind, die übelsten Folgen in Ansehung der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft nach sich ziehen, Leute um Ehr und Reputation mehr als die begangenen unbekanntten Sünden bringen und den häuslichen sowohl als öffentlichen Ruh und Wohlstand stören. Über solche vorschriftsmäßig auferlegte, dem Staat unschädliche und von politischen und zur geistlichen Gewalt nicht gehörigen Strafen unterschiedene Bußgesetze könnten sodann die Bischöfe aus wichtigen Ursachen bey größeren Feyerlichkeiten nach vorhergehenden Andachten, die ohnehin an so vielen Orten quartaliter öffentlich abgehalten werden, ohne bey diesen Andachten etwas einmengen zu lassen, was dem reinen Gottesdienste und den Landesgesetzen entgegen ist, allenfalls mit Bestimmung ordentlicher Bußtäge, an denen nebst der Pflicht zu fasten und zu beten überhaupt auch die Pflicht an die Hilfe der Armen zu denken eingeschärft werden könnte, und die mehreren Eindruck als die 40tägige Fasten und andere Fasttäge machen würden, denenjenigen die Nachlassung der auferlegten Bußwerke entweder selbst ertheilen oder durch die Beichtväter ertheilen lassen, welche von ihren Beichtvätern versichert seyn, daß sie als reumüthige und ernstliche Büßer diese Nachlassung verdienen. Hiedurch allein wird ohne öffentliche Verwirrung und, ohne daß zu strenge Geistliche die Gränzen überschreiten können, der Geist der Buße, der Ablass nach dem Geist und Sinn der Kirche, die Besserung der Sitten, zurückgeführt und die Menge der Ablässe, die wider den Geist der Kirche auf wenige Gebeter und nur gewisse Andächteleien, auf Altäre, Messen, Statuen, Bilder, Rosenkränze, Amuleter, Bruderschaften oder geringere Werke gegeben werden, samt dem Ausflusse des Geldes auf einmal aufgehoben, sowie alle solche Ablässe und hiemit auch die meisten, worüber aus den Ländern Bittschriften und Berichte eingegangen sind, aufhören müssen, sobald Eurer Mayt. den Ablass nach dem Geist und dem Sinn unserer heiligen Kirche zurückgeführt haben wollen.“

Doch Eybel kann auch kirchlicher sein als Rautenstrauch. Denn wegen

des Vorschlags des Abten von Braunau, daß, wo man einen Mangel fände, solcher von der Bücher-Censurkommission selbst zu ersetzen und die ächte Lehre in den zum Druck kommenden Katechismen einzuschalten wäre, scheint dem Eybel dieses besser durch die Theologische Fakultät selbst bewirkt werden zu können. Es kämen allzuhäufige die Religion betreffende Stücke bei der Censur-Kommission vor, und der Staat könnte zuletzt nicht genug Censoren halten. Weil aber auffer den in Druck kommenden Predigten manches unächte auf der Kanzel auch mündlich gesagt werden könnte, so sollte dießfalls nicht nur der Prediger oder Catechet oder der, welcher zum Unterricht gestellt sei, sondern auch seine Fürgesetzten über Anklag und Zeugnis glaubwürdiger Männer zur Verantwortung und nach Befund zur Straf gezogen werden. Überhaupt wäre zu dem, daß dem Volke die ächte Kenntniß der Religion beigebracht werde, sehr vortheilhaft, wenn die Bischöfe, denen ohnehin das Predigamt obliege, wenigstens die Predigten der Geistlichen vorhero beleseten oder den Predigern bestimmte gute Bücher vorschrieben, nach welchen sie predigen und jeden Gegenstand behandeln sollten, und wenn die Bischöfe selbst dafürstehen müßten. Wonach sie nicht leicht solche Leute zum Predigamt wählen oder dabei länger gedulden würden, auf welche sie sich nicht vollkommen verlassen könnten. Da der Abt aus der Schrift und Tradition gründlich dargethan, daß die Bischöfe auch die Macht hätten, vollkommene Ablässe zu ertheilen, so müsse auch das Annehmen gewisser vollkommener Ablässe, nämlich die Absolutio a casibus summo Pontifici reservatis, aufhören, da die Bischöfe in ihr altes Recht, von allen casibus zu absolviren, ebenso wie in Ertheilung vollkommener Ablässe zurücktreten könnten und sollten; denn ansonst blieben immer noch Römische vollkommene Ablässe nothwendig. „Es könnten auch die Ablässe, die für beständig ertheilet sind, ohnmöglich in statu quo bleiben, wenn Se. Majt. überhaupt alle Ablässe nach dem wahren Begriff berichtigt haben wollen, weil solche auch für beständig ertheilte Ablässe mit unrichtigen Ausdrücken, (Nachlaß aller Sünden), mit allzu ausgebehnter Verheißung, (Nachlaß der zeitlichen Strafen), oft über die geringsten Werke und so viele dem christlichen Alterthum nicht bekannt gewesene Ablässgegenstände ertheilet werden, folglich immer den vorigen unrichtigen Begriff von Ablässen und bey dem Volke die Meinung unterhalten, nur der Papsst habe Ablässe mit solchen Wirkungen, wie die Ausdrücke lauten, ertheilen können.“ In Sonderheit müßten wegen des zu befestigenden wahren Begriffes vom Ablasse diejenigen vorhero berichtigt werden, die

auf privilegierte Altäre, Messen und zu erlösende Seelen des Fegfeuers lauteten; denn zum Schutz dieser Ablässe sei gar nicht, daß sie nur per modum suffragii pro animabus in purgatorio gegeben würden. Eben dieses mache vielmehr irre, weil ohne Ablass pro hisce animabus suffragia bei jedem Altare geschehen könnten und sollten, jurisdiktionsmächtig aber keine Seele von der Kirche aus dem Fegfeuer erlöst werden könne. „Folglich werden die Leuthe irre geführt, daß sie durch die Meinung: die arme Seele werde gewiß erlöst, zu viel, übrigens aber insoweit zu wenig thun, daß sie die suffragia nur auf solche privilegia einschränken. Und nach dem wahren Begriff des Ablasses können solche Privilegia weder Privilegia weder Ablässe genennet werden und in der Reihe der Ablässe stehen bleiben.“

Blümegen, welcher am 21. April namens der böhm. öst. Hofkanzlei Vortrag machte, fand denn doch nicht alles dies empfehlenswert. Es lasse sich gar kein Grund erdenken, aus welchem die Bischöfe angehalten werden sollten, dem Staate die Bußwerke zur Einsicht vorzulegen, die sie den Büßenden NB. heutigen Tages aufzulegen gedächten, wo man auf das äußerste bedacht sein müsse, allen, auch nur von weiten hergestellten Schein zu vermeiden, wodurch die ohnehin schwere Ohrenbeicht verdächtig oder empfindlicher gemacht werden könnte. Noch weniger ließen sich gewisse Bußtage einführen, da eben zu dieser Zeit die größten Sünder am wenigsten mitwirken wollten, um nicht gleichsam andurch bekannt zu werden. „Freiheit im Bußwerke ist äußerst zu befördern, und wie weit würde man auslangen, wofern der weltliche Arm sich in die Einleitung des Innerlichen Büßgerichtes mischen wollte, da nur allein die Seelenhirten aus den Beichtstühlen zu urtheilen im Stande sind, welche Mittel nach Beschaffenheit des Volkes hiezu die wirksamsten seyen?“ Noch weniger könnte man zu Beurtheilung der Formeln außer quoad statum externum rathen und am wenigsten das Vidi davon den Kreishauptleuten einräumen, wie ein und anderes der Landrath Eybel zu thun glaube. Viele Sachen könnten an sich erwünschtlich sein, die in der Anwendung und sobald sie in die Reihe der Geschäfte kämen, so unthunlich als schädlich würden. Was ferner der Landrath Eybel über die eingelassenen Ablassbrevien und Urkunden bemerkte, habe zwar in der vorausgesetzten ächten Lehre seinen Grund, doch dürfte es niemals zu hoffen sein, daß die Bischöfe die Ablassurkunden dießfalls verbessern würden, weil sich gewiß keiner getrauen werde, hierinnen den päpstlichen Stuhl zu corrigieren; und darum glaube man unzielfeplich dieses Ge-

schäft nebst den allerunterthänigst angetragenen Vorschichten in andere Bahnen zu leiten. Der Kaiser resolvierte:

„Dieser ganz wohl ausgearbeitete Vortrag ist einswellen zu reponiren, und sind nur zur Einholung des Placiti regii die Breve der Ablässe mit zu unterwerfen, wo sodann selbes nicht zu ertheilen ist, wenn sie nicht den hier festgesetzten Grundsätzen angemessen befunden werden, wie denn ganz recht geschehen, daß das Placitum Regium für das Breve des Scapulier-Ablasses nicht ertheilet worden.“

Des Kaisers Weisung wurde genau befolgt. Doch nur zu bald fand sich Gelegenheit, den reponierten Vortrag hervorzuziehen und seine Grundsätze anzuwenden. Der altersgraue Stephansdom sollte es erleben, daß in demselben ein Papst pontificierte. Aus diesem Anlasse wurde ein Ablass verliehen, welchen der Kardinal am 27. März mit folgendem Anschlag kundgab.

„Vollkommener Ablass. Da der heiligste Vater, Pius der Sechste, diese Hauptstadt wirklich mit seiner Gegenwart beehret, so hat selber den Entschluß gefaßt, am Ostersonntage, als den 31. dieses, das feyerliche Hochamt in der Metropolitankirche zu St. Stephan zu halten und nach dieser heiligen Handlung sich auf den Hof zu verfügen, um aldbort auf dem Balkon der Kirche dem Volke den feyerlichen päpstlichen Seegen zu ertheilen.

Seine päpstliche Heiligkeit verleihen allen denjenigen, welche an diesem Tage oder in dieser Charwoche werden gebeicht und kommuniziert haben und sich bey diesem Seegen einfinden, aldbort während dieser Zeit die theologischen Tugenden und Reue und Leid andächtig erwecken, vollkommenen Ablass und Nachlassung aller Sünden, nach dem sonstigen Gebrauch der Kirche.

Eben Seine Heiligkeit wollen dieses Ablasses alle diejenigen theilhaftig machen, welche so wie oben, nach verrichteter Beicht und Kommunion, auf das mit den Kanonen gegebene Zeichen die nämlichen göttlichen Tugenden, in was immer für einem Orte der Stadt oder in den Vorstädten inner den Linien sie sich befinden mögen, andächtig üben werden.

Wenn aber ein- oder der andere obgedachtermassen die Beicht und Kommunion vorläufig nicht verrichtet, doch aber die vorerwähnten göttlichen Tugenden erwecket, so erweitern Se. Heiligkeit diesen nämlichen Ablass auch für dieselben und erstrecken zu dessen Erhaltung diesen auf einen der folgenden Tage bis auf den weissen Sonntag inklusive, an welchen Tagen sie sich zur Erfüllung der aufgetragenen Werke würdig zur Empfangung der heiligen Sakramenten anschicken sollen.

Alle diese werden über das verbunden, Gott dem Allmächtigen, nach Meinung der heiligen Mutter der Kirche, sowohl für die unbegränzte Wohlfahrt Sr. Heiligkeit als Sr. geheiligten k. k. apostol. Majestät Josephs des Zweypen, ist regierenden Kaisers, zu bethen.“

Wegen dieser Ablassverkündung erhob die Censurskommission eine zweifache Anklage gegen den Kardinal. Erstens sei in derselben „ein wider den wahren Sinn der katholischen Kirche streitender Begriff“, nämlich „die Nachlassung aller Sünden“ enthalten, „welches auch in den auf

hiesigem Revisions-Amt zur Censur erschienen Andachts-Übungen, die aber nach dem wahren Verstande der katholischen Lehre sind berichtigt worden, gestanden ist. Auch war einerseits billig zu bewundern, daß eben unter den Augen des anwesenden Papsten und bei einem allgemeinen Zulaufe des Volkes, auch vieler Fremdlinge, eine so beschaffene Ankündigung öffentlich kundgemacht worden, durch welche diese öffentliche Äußerung über ein Religionsgeschäft in Zusammenhaltung der Zeit, Umstände und Anwesenheit vieler Fremdlinge, auch Protestanten, in Bezug auf die katholische Lehre nicht geringen Eindruck machen konnte;" zweitens habe der Erzbischof die Ankündigung des Ablasses „ohne Censur zum Druck befördern lassen, welches dem allerhöchst landesfürstlichen Verboth allemal entgegen läuft."

Noch weilte Pius VI. innerhalb Wiens Mauern, als Blümegen dem Kardinal folgende Note ausfertigte (20. April), die man demselben aber denn doch erst am 28. d. zuschickte: „Seine R. R. Majestät haben resolviert, daß Suer hochfürstl. Eminenz über die Ursachen dieser so gestaltigen Ankündigung vernommen, auch von derselben die Befugnis angezeigt werden soll, aus welcher ohne landesfürstlicher Censur diese überall ausgegangene affiche von dero Orbinariatskanzley zum Druck befördert worden.“ Kardinal Migazzi erwiderte am 8. Mai:

„Allergnädigster Herr! Der Schritt, welchen die Bücher-Censur wider die von mir gemachte Ankündigung des päpstlichen vollkommenen Ablasses gewaget, ist so beschaffen, daß man hievon in einem kathol. Lande schwerlich ein Beispiel finden wird. Eine Stelle, welche theils aus geistlichen theils aus weltlichen Räten zusammengesetzt ist, nimmt keinen Anstand, ihren Bischof, den obersten Seelsorger und Hirten, der vom hl. Geiste geseget ist, die Kirche Gottes zu regieren, zu beschuldigen, einer Irrlehre im Glauben anzuklagen, und zu beurtheilen, daß er in der Ankündigung des vollkommenen Ablasses sich eines Ausdrucks bedienet habe, nämlich ‚Nachlassung aller Sünden‘, welcher wider den wahren Sinn der katholischen Kirche streiten soll. Es ist um einen vollkommenen Ablass und folglich um eine Sache zu thun, welche von der Gewalt, die Jesus Christus dem Apostelfürsten Petro und den übrigen Aposteln gegeben, zu binden und lösen, nur allein abhängt und dem Urtheil der Kirche lediglich unterworfen ist; folglich ist niemand anders als die Kirche und ihre Vorsteher berechtigt, von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Ausdrucks: ‚Nachlassung aller Sünden‘ ein ordentlich Urtheil zu fällen. Mit gleichem Unfug hat diese Censur gehandelt, da sie sich rühmet, daß sie den Ausdruck ‚Nachlassung aller Sünden‘ in den auf hiesigem Revisionsamte zur Censur erschienenen Andachtsübungen nach dem Verstand der wahren katholischen Lehre berichtigt habe. Denn eben auch zu diesem hat sie kein Verbesserungs- und Beurtheilungs-Recht, sondern da ihr von einer pur geistlichen Materie handelnde und zur Gottseligkeit gehörige Schriften vorgelegt werden, soll sie sich, wenn ein Anstand obwaltet, zu dem Bischofe und zu der Kirche, welche die ächten ordentlichen und von Jesu Christo bestimmten Richter sind, um

die Entscheidung wenden. Da aber Eure Majestät von mir die Ursachen dieser so gestalteten Ankündigung zu wissen verlangen und zu eröffnen mildest anbefohlen, so erkenne mich schuldig, sowohl als allerhöchst dero Seelenhirt, der ich zu sein die Gnade habe, als dero Unterthan, solche Eurer Majestät vor Augen zu legen, um so mehr, als das kostbare Unterpfand des Glaubens und der Lehre in dieser Diöcese, in welcher sich Eure Majestät befinden, mir anvertraut ist und von höchstdero Seele, mit welcher so vieler anderer Seelen Aufrechthaltung oder Umsturz, Heil oder Untergang verbunden ist, ich vermaleinst Gott die strengste Rechenschaft werde geben müssen. Wie kann sich die Censur einen richtigeren Begriff von der wahren Lehre der Kirche zueignen? Sie wollen sich über das Haupt der Kirche und alle in dieser sich befindenden katholischen Bischöfe, über die Kirche selbst, welche allzeit so geglaubt und gelehret hat, zu Richtern aufwerfen. Eine solche Anmaßung wäre kaum glaublich, wenn sie sich nicht durch die wider mich bei Eurer Majestät gemachte Anklage von selbst bloßgeben und so deutlich veroffenbaret hätte. Da aber eine der wesentlichsten Pflichten meines geheiligten Hirtenamtes ist, in aller Geduld zu lehren und zu unterweisen, so erkenne ich mich allerdings schuldig, der Censur den wahren Verstand des Ausdrucks: ‚Nachlassung aller Sünden‘ zu entwickeln und aufzuklären, damit sie nicht weiters auf irrige Wege fortschreite.“

Dieser energischen Vorstellung und der Entwicklung des Begriffes ‚Nachlassung der Sünden‘, welche wir füglich übergehen, legte der Erzbischof noch ein Begleitschreiben bei. Er schmeichle sich zwar, durch die Gründe und Erklärung, welche er Sr. Maj. zu Füßen lege, alles erschöpft zu haben, allein der Gegenstand sei zu wichtig, als daß er sich damit befriedigen und ruhig sein sollte. Zugleich kündigt er an, daß er sich nicht abhalten lassen wolle, deshalb an den Papst zu recurrirern.¹

„Ich bin in dieser Erzkirche als Lehrer und Nachfolger der Apostel von dem heiligen Geist gesetzt, mir ist allhier das kostbare Unterpfand des Glaubens anvertraut, nach diesem muß ich in aller Reinigkeit und unverfälschter Wahrheit die Schafe der Herde Jesu Christi weyden; es begehret also meine Pflicht, daß ich, da ich eines widrigen angeklagt bin, mich an denjenigen um den entscheidenden Ausspruch wende, welcher der oberste Richter in Glaubens- und Sittenstreitigkeiten ist.“

Die Hofkanzlei wollte von Nachgiebigkeit nichts wissen; sie habe den Beruf, die öffentliche Moral zu hüten. Kressel jedoch legte den Conflict durch den Vorschlag bei, den beanstandeten Ausdruck zwar als ungenau zu rügen und in der Folge auch an solchen Ankündigungen Censur zu üben, für dieses eine Mal aber „den Verstoß“ ungeahndet zu lassen. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser am 25. Mai, was tags darauf Blümegen mittheilte:

¹ Migazzi händigte des Papstes Antwort dem Kaiser ein, erhielt sie aber nicht zurück; was er mit den Worten anmerkt: Pontifex responsum dedit et meum factum probavit atque intimationem ad Ecclesiae sensum factam declaravit. Pontificia responsum Imperatori dedi, sed mihi non fuit restitutum.

„Die Vorstellung, welche Euer fürstl. Eminenz a. h. Orts eingereicht, haben Sr. Majt. in hoc casu zur Nachricht zu nehmen geruhet, anbey allergnädigst anbefohlen, daß sich Euer fürstl. Eminenz in künftigen Fällen respectu aller aus derselben Druckerz erscheinenden Auflagen der k. k. Censurs-Commission nach der allgemeinen Vorschrift zu unterziehen und zu benehmen haben.“

Der Cardinal schrieb auf das Vorfat dieses Schriftstückes die bedeutungsvolle Bemerkung:

„Wir leben Zeiten, in welchen es jedem freistehet, die Bischöfe anzuklagen, diese aber haben keinen Schuz und keine Genugthuung wider die Verleumdungen zu hoffen. Nos stulti propter Christum. Felix stultitia. Infelix saeculi astatia.“

Durch Hofdekret vom 15. Oktober 1782 befahl Kaiser Joseph II., daß jeder Ordinarius die Notwendigkeit der Verleihung von Ablassbrevien, bevor dieselben bei dem päpstlichen Stuhle angefochtet würden, beurteilen und das Verzeichnis bei der Landesstelle einbringen solle, welche solches zur Erteilung des Placeti regii a. h. Orts einzubegleiten haben würde. Demgemäß reichte der Cardinal das Verzeichnis jener Ablässe ein,¹ „welche zur Beförderung eines jeden Seelenheils und Heiligung der Festtage in Rücksicht der Volksmenge erforderlich sein würden und wodurch nach Maß der Vielheit der Geschäfte jedem Gelegenheit dargeboten wird, an diesem oder jenem Festtage sein Seelenheil mit mehrerer Auferbaulichkeit und Wirkung zu suchen und zu befördern.“ Der Hof und Kam-

¹ Welche Ablässe für die Kirchen und Bruderschaften entweder auf ein neues von Rom zu bewirken oder aber beizubehalten wären: Am Festo Patrocinii, welches aber jedesmal, wenn es nicht an einem Sonntage fallt oder ein ohnehin gebotener Festtag ist, auf den nächstkommenden Sonntage zu verlegen ist; an einem Festo Domini, welches aber jeder Pfarrer, so wie er es am schicklichsten für seine Gemeinde zu sein glaubet, zu bestimmen hätte; auch wäre dieser Ablass nur für die Pfarrkinder zu ertheilen, weisen ansonsten anderen Pfarrgemeinden Anlaß gegeben würde, fremde Kirchen in der Absicht, den Ablass zu gewinnen, zu besuchen und an so hohen Festtagen ihren eigenen pfarrlichen Gottesdienst zu verlassen; drittens am Sonntage unter der Octav Allerheiligen mit dem Besatze, daß dieser Ablass für die Verstorbenen appliciret werden könne; am Sonntage Quinquagesima und den darauffolgenden zweien Tagen. Daß diese letzteren Tage Wochentage sind, scheint keinen Anstand zu nehmen, indem zu dieser Zeit auf dem Lande keine dringende Arbeit ist, auch das Landvolk an diesen Tagen nicht zu arbeiten pfeget. „Diese Ablässe wären bey dem päpstlichen Stuhle in perpetuum anzubegehren, um die öfter sowohl dem Ordinarate als auch der Landesstelle beschwerlich fallende Ansuchung des Placeti zu vermeiden.“

Für die Bruderschaften: Am Titularfeste; doch müßte dieses an einem Sonntage begangen werden. „Solche Ablässe wären auch, wo selbe nicht ohnehin schon wie es bey den Bruderschaften gewöhnlich ist, in perpetuum verliehen sind, au obige Art anzufuchen.“ Der Kaiser resolvirte am 28. Juli: „Mit dem gegenwärtig gemachten Vorschlag vollkommen einverstanden.“

merprocurator Johann le Febre berichtete darüber an Regierung, daß ihm die Anzahl der Ablässe viel zu groß zu sein scheine. „Ich glaubete, wenn jede Kirche auf die 3 Hauptfeste des Herrn einen vollkommenern Ablass hätte; außerdem könnten jeder Kirche ein vollkommener Ablass auf eines der größeren Frauenfeste erteilt werden, und wenn selbe eine Pfarrkirche ist, folglich einen Gottesader hat, wäre auch für den Aller-Seelentag ein vollkommener Ablass zu verleihen, weil unser Volk auf diese Andacht besonders gewöhnt ist. Für das Patrocinium und Kirchweihfest, wie auch für das Fest des Ordensstifters bei den Regular-Kirchen, wäre höchstens ein siebenjähriger Ablass festzusetzen.“

Den ungarischen Bischöfen ging bereits am 26. September 1786 folgendes von Ofen datiertes Dekret zu:

„Se. Majestät geruheten gnädigt zu verordnen, daß künftighin allen jenen Ablass-Verkündigungen, wobey die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, bey allen gebettern, Direktorien und anderen Blättern der Druck untersagt werde, damit dieser Religionswidrige und irrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde; diejenigen hingegen, die ohne dieser Klausel gedruckt werden, sind nur damals zu gestatten, wenn der Buchdrucker ein Attestat des Betreffenden Diözesans, daß er das Ablass-Breve gesehen und gültig befunden habe, ausweisen kann.“

Als nun am 27. Dezember auch in die ‚Wiener Zeitung‘ verordnungsweise eingerückt wurde, es sei die Verkündigung aller Ablässe, wobei die Wirkungen des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet würden, untersagt, damit dieser ‚religionswidrige‘ und ‚irrige‘ Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde, mußte sich der Cardinal Erzbischof verpflichtet fühlen, Einsprache zu erheben; er that es am 5. Jänner 1787.

„Allergnädigster Herr! Es ist eine unstrittige Glaubenslehre, daß es der Kirche, ihrem Oberhaupt und den Bischöfen allein zustehe, das Volk untrüglich zu lehren, ob die Wirkungen eines Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer können zugeeignet werden, oder ob der Begriff, den man sich von einer solchen Zueignung machet, ein ‚Religionswidriger und irriger Begriff‘ seye. Nun ist aber bekandt, daß dergleichen Ablässe, deren Wirkungen den Seelen im Fegfeuer per modum suffragii oder Bittweise können zugeeignet werden, schon durch Jahrhunderte von den römischen Päpsten verlichen, von den Bischöfen aller Länder theils begehret teils mit Dank angenommen und ihren Heerden verkündet worden sind, welches fürwahr so allgemein nicht geschehen wäre, wenn nicht die ganze Kirche, ihr Oberhaupt und die Bischöfe, die Macht solche Ablässe zu verleihen anerkennt hätte. Sie hat also durch Jahrhunderte sich in ihrem Urtheile betrogen, diese Säule und Grundfeste der Wahrheit, wenn sie sich eine Macht zugeeignet, die sie von Christo nicht empfangen hat, sie hat durch die Ausübung dieser Macht selbst einen ‚Religionswidrigen und irrigen Begriff‘ unter dem Volke ver-

breitet! Dies zu denken, was doch ohne äufferste Vermessenheit nicht gedacht werden kann, wird dem Leser des gemelbeten Zeitungs-Blattes Anlaß gegeben. So wird das Volk in Ansehn der zu Nutzen der Verstorbenen verlichenen Ablässe unterrichtet und bey einem solchen Unterrichte können durch die Verlehnung und Verkündigung solcher Ablässe keineswegs ‚Religionswidrige und irrige Begriffe‘ verbreitet werden.

Ich bitte demüthigst, Euer Majestät wollen ernstlich erwegen, daß unter dem verführerischen Vorwande, die Reinigkeit der Religion zu erhalten und sogenannte Mißbräuche abzustellen, nur gar zu leicht der Religion selbst nahe getreten oder der Ehre unserer heiligen Kirche nachtheilige folglich ‚Religionswidrige und irrige Begriffe‘ unter dem Volke verbreitet werden.“

Der Kaiser schickte die Vorstellung dem Absender mit folgenden Worten zurück:

„Zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes ersuche ich Sie, die Mir eben nicht gegenwärtigen darüber erfolgten Schlüsse öcumenischer Concilien, welche allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen, anzuführen und Mir heraus zu geben; da außer diesen nach Meiner schwachen Einsicht alles, was sonst auch von Päbsten, Bischöfen verlichen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdruck nach Religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genannt werden können.“

Der Cardinal gab die gewünschte Aufklärung am 17. Jänner in einer Eingabe, die 23 Seiten folio zählt.

„Euerer Majestät danke ich unterthänigst, daß mir höchst dieselbe wieder Gelegenheit zu geben geruhen, meine Pflicht, welche ich Gott, höchst Ihnen und der mir anvertrauten Herde schuldig bin, zu erfüllen. Die Wichtigkeit aller dieser mit unserer heiligsten und alleinseligmachenden kath. Religion so enge verbundenen Gegenstände begehret unumgänglich von mir, daß ich die Wahrheit Gottes in der Ungerechtigkeit nicht gefangen halte und mit der gebührenden Ehrfurcht, doch aber auch mit der meinem Hirtenamte angemessenen Freymüthigkeit, die Aufferungen Euerer Majestät genau zergliedere und einer jeden die katholische Lehre an die Seite setze. Dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen allein ist das Pfand des Glaubens und der Lehre und zwar ausschließungsweise anvertrauet, und ihnen allein hat Jesus Christus der göttliche Stifter seiner Kirche und Vollenber seines Glaubens das Recht und die Macht gegeben, zu erklären und zu bestimmen, was ächte, was religionswidrige und irige Begriffe sind. Der Herr der Herrschenden und König der Könige hat Euerer Majestät die Gewalt und das Schwert, wie Paulus sich ausdrückt, auf dieser Erde in allem dem gegeben, was die weltliche Regierung anbelangt. In Rücksicht auf die Kirche ist Ihnen zwar auch der Schutz für sie aufgetragen; das Richteramt aber ist ihr allein in Glaubens- und Sittenlehren von ihrem göttlichen Stifter Jesu Christo anvertrauet — und ihren Entscheidungen müssen Euerer Majestät sich wie alle übrige Rechtgläubige unterwerfen.“

So hätten zu allen Zeiten die Väter und die Konzilien gelehret, diese Sprache hätten sie in allen Vorfällen gegen die Landesfürsten gehalten. Treffend bemerkt er zu den Worten, welche die Hauptpointe der Kais. Antwort bilden:

„Wenn es dem also wäre, daß die ökumenischen Konzilien allein bestimmen können, was zu glauben und zu betrachten nöthig ist, und daß alles, was ausser diesen, von Päpsten, Bischöfen verlesen, und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdruck nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleibe und also auch so genennet werden könne, wenn es also wäre, sage ich, so haben die ersten Christen gar keine richtige Religionsregel gehabt, weil wider die kezerischen Lehren der Gnostiker, Marzyoniten, Valentinianer, Montanisten und so weiter kein Schluß eines ökumenischen Konzils aufgewiesen werden konnte, denn das erste ist erst im Jahre 325 zu Nizäa gehalten worden, und aus dem nemlichen Grunde konnten die ersterwehnten Kezer und mehrere ihres gleichen die rechthabigen beschuldigen, daß sie religionswidrige und irrige Begriffe hätten. So konnten Arius, Nestorius, Eutyches, Donatus, Pelagius und andere vorgehen, und die von der zerstreuten Kirche gefällten Urtheile ohne weiteres vereiteln. Sie konnten den Vorwurf machen, daß man ihnen wider ihre Lehre noch keinen Schluß eines ökumenischen Konziliums vorzuweisen hätte, sie konnten auch sogar die wider ihre Neuerungen von dem Haupt der Kirche, von den mit ihm übereinstimmenden zerstreuten Bischöfen ergangene Beurtheilung und Verdammung religionswidrige und irrige Begriffe nennen. Und in der That, wenn die Schlüsse der ökumenischen Konzilien allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen, und ausser diesen alles was sonst auch von Päpsten Bischöfen verlesen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdruck nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also so auch genennet werden können: so würde die herrliche, untrügliche Verheißung Jesu Christi, daß er bis zu Ende der Zeiten bey seiner Kirche, (die dieser Gottmensch mit seinem Blute gestiftet) seyn werde, nur in gewissen Zeitpunkten in Erfüllung gehen, in anderen aber keine Wirkung haben, nemlich solang als sie zerstreuet und in einem ökumenischen Konzilium nicht versamlet ist. Sie würde in dem Zwischenraum von einem Konzilium zum anderen nicht diejenige verbleiben, welche wir hören müssen, sie würde von einem Konzilium zum anderen sich des Bestandes Jesu Christi und seines Geistes nicht versichert halten können, sie würde von Zeit zu Zeit aufhören, unsere Glaubensregel zu seyn. Was für erschreckliche Folgen sind diese!“

Wäre eine solche Beobachtung und Ausübung ‚ein religionswidriger und irriger Begriff‘ gewesen, so hätten die zu Trient versammelten Väter solche notwendig abschaffen und verbieten müssen, denn sonst würde der H. Geist aufgehört haben, bei ihnen zu sein, ihre Aussprüche würden aufgehört haben, unfehlbar zu sein, die Kirche würde nicht mehr die Grundfeste der Wahrheit verblieben sein, weil sie in einem ökumenischen Konzilium ‚Religionswidrige und irrige Begriffe‘ inbetreff der Ablässe für Verstorbene den Gläubigen nicht benommen und die Bischöfe auch nach dem ökumenischen Konzilium den Gebrauch der Ablässe für die Abgestorbenen beibehalten hätten. Hierauf schreitet Migazzi zum Beweise, daß Ablässe Abgestorbenen zugewendet werden können. Gelungen ist ihm die Exemplifikation.

„Der Fürst einer Stadt ist willens, alle Bürger, welche in Schulden gerathen sind, aus dem öffentlichen Schatz von ihren Schulden zu befreien; einige hievon sind seiner Herrschaft unterworfen, andere einem andern Herrn unterthänig, beyde aber durch ihre Schulden in den Stand der Knechtschaft gerathen. Nun ist zwar die Macht, aus welcher er die Zahlung aus dem öffentlichen Schatz leistet, für beyde Gattung Bürger die nämliche, aber seine Unterthanen spricht er zugleich durch eine Gerichtsverhandlung von ihrer Schuld los, wo er hingegen den fremden Unterthanen mit seinem Gelde nur in so weit Hilfe leisten kann, als ihr Herr dieses annehmen und dafür in Freiheit setzen will. Eben so benimmt sich das Oberhaupt der Kirche, wenn er die Strafe der Lebendigen und Todten mit dem Schatz der Kirche löset; beiden läßt er diese Schätze zufließen.

Ich wüßte und bitte, daß Euer Majestät geruhen wollen, die von mir gemachte Aufklärung des Gegenstandes zu höchst eigener Einsicht zu nehmen. Da einstens Euer Majestät und ich vor dem höchsten Richter werden erscheinen und für die uns anvertrauten Rechenschaft geben müssen, so bleibet mir nichts übrig als Euer Majestät unterthänigst zu bitten, für Höchstbero eigene und der Unterthanen Seelen besorgt zu seyn und die Blendwerke der falschen Weisheit des Fleisches von der wahren Weisheit Jesu Christi und seiner Lehre sorgfältig zu unterscheiden.“

Der Kaiser verlangte, noch am 17. Jänner, von der geistlichen Hofkommission mittels folgenden Handschreibens gutächtlige Äußerung:

„Lieber Baron Kresel! Über einen in dem Wiener Zeitungsblatte vorgekommenen Artikel, daß die Verkündigung aller Ablässe, wobey die Wirkungen auch den Seelen im Fegefeuer zugeeignet werden, untersagt sey, hat mir der hiesige Cardinal Erzbischof Vorstellung gemacht und Ich denselben dagegen aufgefordert, daß Religionswidrige und Irrige, so er in diesem Satze zu finden glaubt, aus den Schlägen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu erweisen, wie sie aus dem Anschlusse des mehrern ersehen werden; und da derselbe nunmehr in der weiteren Beilage diese seine Ausführung beigebracht hat, so gewärtige Ich hierüber die Wohlmeinung der geistlichen Kommission.“

Das Gutachten der geistlichen Kommission vom 27. Jänner polemisiert besonders gegen den Traditionsbeweis Migazzi's. Kühn stellt sie die Frage: Was ist Tradition? Und sie definiert, es sei nicht genug, daß man sich, wenn von Wahrheiten des Heils die Rede sei, auf Meinungen der Vorfahrer berufe; „denn auf diesen Grund ist jede historische Fabel gebaut.“ „Wenn eine so unbestimmte, unberichtigte und uneingeschränkte Tradition, wie die ist, welche der Erzbischof in seiner Vorstellung angibt, zur Erkenntnisquelle des theologischen Glaubens gemacht wird, so ist die Tradition das sicherste Mittel, aus der Religion zu machen, was man will.“ Was die Behauptung des Erzbischofes betrifft, daß den Verstorbenen durch die Ablässe ein Teil des unendlichen geistlichen Schazes der Verdienste Christi und seiner Heiligen als ein Genugthuungsopfer per modum suffragii zugehe, so fand die Kommission, daß sich solche auf einen unächtigen Begriff von Ablass gründe und solcher dem ganzen

Altertume unbekannt gewesen sei. So wie nun das gar keinem Zweifel unterliege, daß die Meinung, von welcher hier die Frage sei, nicht in die Klasse derjenigen Lehren, welche sich auf die Erblehre der Väter und die Aussprüche ökumenischer Konzilien gründeten, sondern in die Klasse derjenigen Behauptungen, welche ungewiß seien und den Schein des Irrtums an sich hätten, gehöre, so sei auch gewiß, daß ihre fernere Verbreitung untersagt zu werden allerdings verdienet habe. Letztlich die Versicherung, daß man hiemit nicht Blendwerke der falschen Weisheit des Fleisches, wovor der Kardinal so ernstlich warne, sondern die reine einfache Lehre der Kirche vortrage. Man erachtete die Sache für so wichtig, daß auch Sauer zur Abgabe eines Botum veranlaßt wurde. Dieser erklärte am 3. Hornung, weil die Verordnung, ja selbst die Worte, daß die Meinung der den Verstorbenen zuzuwendenden Ablässe „auf irrige und Religionswidrige Begriffe gegründet sei“, zuerst aus seinem Departement erlossen seien, so rechne er sich zur Pflicht, die Gründe, welche ihn hiezu bewogen hätten, so gut und klar, als es die aufhabenden über die Massen vielen Geschäfte zuließen, vorzutragen. Wie er dies thut, zeigt folgendes Beispiel. Der Kardinal sagt: „Dem Oberhaupt der Kirche und denen Bischöfen allein ist das Pfand des Glaubens und der Lehre und der Ausschließungsweise anvertraut.“ „Und wenn nun das Oberhaupt und die Bischöfe dieses Pfand vernachlässigen? Wenn sie sich des Namens der Religion bedienen, um ihr zeitliches Ansehen zu vergrößern und wie sie gethan haben, die Welt allein zu beherrschen; wenn sie durch abenteuerliche Lehren solche Spaltungen verursachen, als seit denen Iridorianischen Lehrsätzen sich in denen Morgen- und Abend-Ländern ohne menschliche Aussicht einer Rückkehr ergeben haben, soll alsdann der fromme Fürst, dem Gott die Gewalt zu widerstehen, die so viele seiner Vorfahren verloren hatten, wiedergab, solle er die Hände im Schoß halten? sich um den bessern oder schlechtern Zustand der Religion nicht bekümmern? nicht nach dem Beispiel eines gottgefälligen Theodosius, eines Justinians, eines Karls des Großen das Gute, welches zu erwürken ihm obliegt, durch eigene Veranlassungen erwürken und seine Bischöfe zur Handlung ihres Amtes in denen Dingen, die nur durch das geistliche Ministerium zu geschehen haben, mit Nachdruck verhalten? Wer dahero das Gewissen seines Fürsten über solch ein gutes Werk erschüttern und irre machen will, widersetzt sich dem Aufnehmen der göttlichen Religion und erregt gegen sich den Argwohn, daß er eigentlich die Absicht habe, die in der Kirche bestehenden Miß-

bräuche groß ziehen zu wollen.“ Die N. öst. Hofkanzlei gestand in ihrem Vortrag vom 10. F. br. wohl ein, daß ihr die Bezeichnung des Ablasses als „religionswidriger, irriger Begriff“ „ein wenig zu hart“ sei, weil diese Verkündigung von Päpsten und Bischöfen in der ganzen kathol. Christenheit ruhig und beständig ausgeübt worden sei. Doch hielt sie für ratsam, daß, „was die ächte Aufklärung des Begriffes über die Verkündigung des Ablasses für die Seelen im Fegfeuer betrifft“, solche dem Volke durch wohl unterrichtete Seelenhirten nach und nach mitgeteilt und demselben so der Irrtum der Sache ohne allen Anstoß benommen werde.

Doch im Staatsrate erklärte Eger: „Sobald man auf die alte Reinigkeit der katholischen, der allgemeinen Christenheit zurückkommen will, muß man sich nicht scheuen, alles was derselben widerstrebend eingeschlichen und durch Unwissenheit und Leichtgläubigkeit zu einer allgemeinen Religionswahrheit erhoben worden ist, für religionswidrig und irrig zu erklären. Wie könnte man je einer allgemeinen Kirchenversammlung, (welcher allein das Dogma nach der Erklärung des Heilands zu erklären vorbehalten ist) eine so auffallende Unverschämtheit andichten, daß sich die Gewalt und Gerichtsbarkeit der kathol. Kirche auch auf die Verstorbenen erstrecke und selbst dem Gerichte, dem Urteile Gottes, welches die armen Seelen der Strafe des Fegfeuers zuweist, vorgreifen könne! Da also die Kanzlei für die Grundsätze der geistl. Hofkommission selbst eingenommen ist und es für ratsam hält, das Volk von den irrigen Begriffen über die Anwendung der Ablässe für die Verstorbenen durch Aufklärung zurückzuführen, so sehe ich nicht ein, warum man das nicht öffentlich für irrig erklären sollte, was man allgemein abzustellen sucht und wünscht.“ Jzdeczy und Hasfeld stimmten im allgemeinen bei, Reischach aber gab zu Protokoll: „Ich habe meinen Unterricht in der Religion aus dem f. g. Catechisme de Montpellier erhalten, in welchem auch von dem Ablasse für die verstorbenen Gläubigen gehandelt wird; nach dessen Grundsätzen ist die geistliche Kommission einer ganz irrigen Meinung.“ Dennoch erlos am 26. Febr. die A. S. Entschliebung:

„Ich Beangnehme das gründliche Einrathen der geistl. Com. und ist auf diese Art dem Cardinal zu antworten.“

Was dies zu bedeuten hatte, zeigt das Hofdekret vom 29. März: „Se. Majestät haben die Gründe, welche Ew. fürstl. Eminenz in der Vorstellung gegen das Verbot der Ablassverkündigung für die Seelen im Fegfeuer angeführt haben, nicht hinlänglich zur Aufhebung dieses Verbots gefunden und zugleich a. gn. befohlen, Euer fürstl. Eminenz

diejenigen Gründe, worauf die diesfällige Verordnung beruhet, und welche dieselben vollkommen rechtfertigen, mitzuteilen. Die Ertheilung des Ablasses ist ein Actus jurisdictionis; es ist aber gewiß, daß weder die Kirche noch der Papst einige Gerichtsbarkeit über die Verstorbenen habe, und es liegt folglich am Tage, daß weder der Papst noch die Kirche als Jurisdizenten die Verstorbenen begnadigen könne.“ Die Behauptung, daß den Verstorbenen durch die Zuwendung der Ablässe ein Teil des geistlichen Kirchenschazes als ein Genugthuungsoffer für sie per modum suffragii zugeeignet werde, gründe sich auf einen offenbar unächtigen Begriff vom Ablasse, der dem ganzen Altertume unbekannt gewesen, erst im mittlern Zeitalter, der Epoch alles Aberglaubens und aller Mißbräuche, erfunden worden sei, der Übung der alten Kirche, der Lehre ihrer Väter und der Konzilien nicht entspreche, von den angesehensten Theologen, die im neueren und besseren Zeitalter der Kirche gelebet haben, von einem Gerson, Bossuet, Fleury, Veronius, van Espen u. s. w. nicht angenommen und allzeit widersprochen worden sei. „Und da diese Meinung mit dem wahren Begriffe vom Ablasse, nach welchem derselbe nichts als die Nachlassung der äußerlichen Kirchenstrafen ist, und welcher aus der Schrift, aus der Lehre der ersten Kirchenväter geschöpft und durch die Aussprüche der Konzilien und die beständige Übung der Kirche bis in das zwölfte Jahrhundert bestätigt worden, keineswegs vereinbarlich ist, so kann sie als falsch und irrig angesehen und ihre Verbreitung verboten werden.“

Damit waren die Ablassfeinde noch keineswegs zufrieden; am 26. Juni verordnete ein Hofdekret, daß in den Kalendern, Direktorien, Brevieren, Gebethbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken solle, zu unterjagen und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von demselben eine neue Auflage veranstaltet würde, wegzulassen sei, wovon auch der unterstehende Klerus zu verständigen sei. Migazzi ließ über seine Gedanken wegen dieses Dekretes nicht lange im Zweifel; er antwortete alsogleich und deutlich.

„Gnädigster Herr! Diese a. h. Verordnung, wenn ich sie mit der auf meine letzte Vorstellung mir ertheilten Antwort zusammenhalte, legt mir die Nothwendigkeit auf, vermög meines bischöflichen Amtes unterthänigst die Erleuterung zu erbitten, ob die A. h. Willensmeinung, wie ich von den reinsten Absichten E. Maj. mit gänzlicher Zuversicht hoffe, nur dahin gerichtet sei, daß die Ablässe keine unsehbare Wirkung für die Seelen im Fegfeuer haben, und daß diese Seelen von ihren zeitlichen Strafen durch keine gerichtliche Losprechung der Kirche können losgehählt werden, oder aber

auch dahin gehe, daß die Kirche die Macht nicht habe, die Ablässe für die Abgestorbenen per modum suffragii zu ertheilen, und daß es nicht einmal gut und nützlich sei, die Ablässe, wenn uns die Kirche dazu berechtigt, fürbittweise für die Verstorbenen Gott aufzuopfern. Zu dem ersten Falle bin ich ganz versichert, daß meiner unterstehenden Geistlichkeit keine so ungegründeten Begriffe in der Theologie beigebracht worden sind, als wenn die für die Verstorbenen anwendbaren Ablässe eine unsehlbare Wirkung hätten oder die Kirche einen unmittelbaren Act der Jurisdiction über sie dadurch ausübte. Hingegen in dem zweyten Falle würde ich Eurer Majestät unterthänigst zu erinnern demüthiget seyn, daß die Nutzbarkeit sowohl der Ablässe, wenigstens jener für die Lebendigen, als auch des Gebeths und Anwendung anderer guten Werke für die Verstorbenen feyerlich entschiedene Glaubenswahrheiten sind, aus welchen offenbar und von sich selbst folget, daß es auch gut und nützlich sey, die Ablässe, wenn uns die Kirche dazu berechtigt, fürbittweise für die Verstorbenen Gott aufzuopfern. Sollte aber Eurer Majestät auch diese Lehre von den Ablässen für die Verstorbenen, welche eine offenbare Folge aus ungezweifelten Glaubenswahrheiten ist, welchen alle katholischen Theologen beypflichten und welche durch den allgemeinen Gebrauch der ganzen Kirche schon durch viele Jahrhunderte ist bestätigt worden, wider alles Verhoffen ungegründet zu sein scheinen: so bitte ich unterthänigst, in etner so wichtigen Sache, welche einen pur geistlichen Gegenstand und die gar keinen Einfluß in das Zeitliche hat, mich an jene Regel halten zu dürfen, welche der allgemeine Kirchenrath von Trident in Betref der bey den Ablässen eingeschlichenen Mißbräuche allen Bischöfen vorgeschrieben hat, und deren Übertretung ich mir zur Sünde anrechnen müßte.

Wenn ich die Lehre, den Sinn, die durch so viele Jahrhunderte bekräftigten Gebräuche der allgemeinen Kirche ‚eine ungegründete Lehre‘ zu sein erklärete, so würde ich mich und meine Geistlichkeit andurch von dieser allgemeinen Mutter trennen und in eine verdammliche Spaltung stürzen. Allernädigster Herr! Ich habe nicht nöthig, einen Synodum provinciale zu halten, weil ich mich außer solcher Geistlicher- und Provincial-Zusammenkunft mit meinen zweyen Herren Suffraganeis gar leicht schriftlich berathschlagen kann; ¹ wenn aber Eure Majestät über einen so wichtigen und

¹ Brief des Bischofs von St. Pölten. 31. Aug. 1787. „Mon Seigneur! Ich habe die Darlegung gelesen, welche mir Euer Eminenz mittheilten, und habe die Ehre, sie Ihnen zurückzusenden. Ich schließe mich vollkommen der Meinung Euer Eminenz an. Ich habe eine Proposition bemerkt, die nach meiner Meinung überflüssig ist, da ich es nicht gerne sagen werde, daß ich anerkenne, die Regierung könne einem Bischof, was er zu lehren habe, vorschreiben. Ich habe dieses Dekret wie Euer Eminenz empfangen und ich habe es zur Seite gelegt mit dem Beschlusse, darüber mündlich mit S. Majestät zu sprechen und ihm zu zeigen, daß ich es nicht glauben kann, das Dekret stamme von ihm, weil es nichts Zeitliches betreffe vielmehr einzig die Lehre regeln wolle. Ich wage es, freimüthig mit Euer Eminenz zu sprechen. Ich werde mich darauf beschränken, den Text des tridentinischen Concils zu citieren, ohne das beizufügen, was Euer Eminenz in Conformität mit dieser Entscheidung thun müssen; denn ich kenne die Leute, welche ihre Meinungen darüber abgeben müssen, ohne über die Kraft der Schlüsse Euer Eminenz zu reden. Sie werden sagen, Ew. Eminenz verlange ein Provincialconcil, und sie werden so alles umgehen, wohl wissend, daß S. Majestät nicht zustimmen wird.“

allein das Wohl und den Nutzen der abgestorbenen Seelen betreffenden Gegenstand belieben möchten, auch die Meinung fremder katholischer Universitäten, besonders der Sorbonne, einholen zu lassen, so werden Euer Majestät gewiß vollkommen beruhiget werden.“

Die Gefühle, welche in dieser Vorstellung sich offenbaren, waren aller Rücksicht wert, wurden aber einer solchen nicht theilhaftig. Der Cardinal konnte denn auch den Konstanzer Generalvikar nicht aufrichten, welcher namens seines Bischofes Max Christ. Rodt am 4. Okt. seinen Kummer mit den Worten aussprach:

„Wir erachten, daß dieser Gegenstand bey sämtlichen Bischöflichen Ordinariaten eine besondere Aufmerksamkeit erfordere, weil daraus die gefährlichste Bewirungen in publico und große Mißtrost beym Volk entstehen würden. Die hierunter ergangenen Landesfürstlichen Verfügungen übergreifen offenbar die Gränzen der weltlichen Macht und bringen ein in die Sphäre eines pur geistlichen Gegenstandes, worinnen nur denen von Gott zur Regierung der Kirche eingesetzten Bischöfen eine Entscheidung zu geben und eine bisheru wenigst in der Ausübung nicht mißbilligte Lehre als irrig zu brandmarken zusteht.“

Die n. ö. Landesregierung wollte durchaus über Mißbräuche bei Copulationen, Taufen zc. auf dem Lande berichtet werden. Auf ein Urgens erwiderte endlich der Erzbischof Migazzi (4. Mai 1782):

„Die bei Taufen, Copulationen, Begräbnissen und Bestrafung derer zu Fall gebrachten Weibesbilder bestehen sollenden und a. S. ords angezeigten Mißbräuch sind uns bis anhero unbekannt; und da keine nähere Anzeige geschehen, in welchen Orten oder Pfarreyen soltane mißbräuche existieren sollen, so waren wir veranlasset, über solches allen Dechanten unseres Kirchsprenghs eine diesfällige Untersuchung, wou eine etwas längere Zeit erfordert wird, aufzutragen. Wir befinden uns daher noch außer Stand, Vor Einlangung derer Defane Berichten die abgeforderte Äusserung abzugeben.“

Doch es befahl der Kaiser mittels Hofdekret vom 17. Okt. 1783, daß für die Spendung der hl. Taufe „als eines zu Constituirung eines Christen höchst wesentlichen Sacramentes“ allenfalls nur „ein geringes Geschenk an den Meßner“ gegeben werden dürfe. Dieses Hofdekret ergänzte schon nach 3 Wochen, am 8 November, ein zweites dahin, „daß auch für den Meßner kein Geschenk verabreicht werden solle.“

Da es im Wesentlichen der Sacramentspendung denn doch schwer hielt, mit kaijerl. Verordnungen ‚nachzuhelfen‘, wurde das Formelle um jo größerer Aufmerksamkeit gewürdigt. Doch auch da widersprach eine Bestimmung häufig einer anderen. Der Kurmeister von St. Stephan Patritius Fast hat dies in seiner Eingabe an das Konsistorium vom 1. April 1784 anschaulich geschildert. Obschon die neue Verordnung vom höchsten Orte selbst herunter gediehen, so seien doch die Bedenken

darüber so wichtig, daß er sich gezwungen sehe, dieselben zu äußern. Es werde befohlen, daß die Paten in der Taufe und die Zeugen in der Trauung ihre Namen selbst schreiben sollten, damit diese erheblichen Handlungen nicht der Treue ‚eines einzigen Menschen‘ überlassen würden. „Allein wenn der Treue eines Geistlichen so wenig zu trauen ist, so ist zu erinnern, daß er weder Taufe noch Trauung allein verrichtet“. Ferners könne das Buch, wo man Taufen und Trauungen einschreibe, und wo sich folglich auch die Zeugen einschreiben müßten, unmöglich für ein Protokoll gelten; es müsse neu und rein in das Hauptprotokoll eingeschrieben werden; denn da die Leute öfters ihre Namen falsch angäben, so müßte vieles corrigiert werden. „Welchen Glauben verdiente ein Protokoll, wo so viele Korrekturen sind, und wo man leicht noch mehrere machen kann, ohne es zu merken.“ Man werde also in dem Protokoll eine Menge falscher Namen oder die man gar nicht lesen könne, antreffen; welche Vermirrung wiederum? Es sei schon vor einigen Jahren eine Verordnung den Pfarrern zugestellet worden, daß sie bei Taufen und Trauungen von der Mutter und Braut, was sie für geborne seien, aufzunehmen hätten; sehr weislich, damit die Kinder auch von Seite ihrer Mutter ihre Freundschaft weiter hinauf erweisen könnten. „Allein diese höchste Willensmeinung wird durch diese neue Verordnung, in welcher keine Meldung und kein Platz dazu zu finden, ganz vereitelt. Einem hochwürdigen Konsistorium wird es hell einleuchten, daß wenn die Pfarrer ihre Protokolle nach den neuen Vorschriften ummoblen sollten, sie viele der wichtigsten K. Verordnungen hindansetzen müßten, oder wenn sie dieselben ja beobachtet sollten, wie es ihre Pflicht ist, so müßten sie so viele Rubriken noch einschalten.“

In der josephinischen Zeit kam auch eine Bewegung zugunsten der Landessprache bei Auspendung der heil. Sakramente; es wäre dies doch gewiß so gar schön und nützlich gewesen. Dabei ist charakteristisch, wie die Kreise, auf deren Rat der Monarch zu hören pflegte, ihn in dieser Sache hintergingen und mit welchen Kniffen sie ihren Zweck erreichen wollten. Ein Hofdecret vom 21. Februar 1786 sagte, „Se. Majestät haben den Wunsch geäußert, daß die Religions- und gottesdienstlichen Handlungen, vorzüglich aber die Verwaltung der heil. Sakramente bey Sterbenden und der Taufe, zu größerer Aufbaung der Empfangenden sowohl als des bey einer solchen Handlung bewohnenden Volkes in der Landessprache ausgeübt werden möchten, weil die Verständlichkeit solcher heiligen Handlungen und der dabei üblichen

Gebethe dem Volke mehreren Trost und gründlichen Unterricht darbieten würde. Welche allerhöchste Gefinnungen denselben am Ende bekannt gemacht werden, damit das Ordinariat sich angelegen halte, dieser heilsamen Absicht Seiner Majst. baldmöglichst zu entsprechen.¹ Dieses Dekret ist auffallend vorsichtig abgefaßt und von einem Zwange nirgends eine Spur. Auch wurde es nicht allen Bischöfen zugleich zugestellt, und an den einen oder andern vertrauenswürdigen Bischof schrieb Regierung, es werde ihm die so heilsame a. h. Verordnung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß man sich zu dessen bekannter Willfährigkeit, die Höchsten Befehle auf das Pünktlichste zu befolgen, versee, daß derselbe diesen heilsamen Wunsch Sr. Maj. ohne alle Verzögerung in Vollzug zu setzen befließen sein werde.¹ Auch der Bischof von Linz, Ernst Johann von Herberstein, war ein Mann dieses Vertrauens und er schrieb am 6. März an den Cardinal: „Da Ew. Eminenz mir jüngsthin bekannt zu machen die Gnade hatten, daß Hochdieselben ein neues Ritual auflegen zu lassen gefinnt seien, so zweifle ich nicht, dasselbe werde in Folge der R. Resolution in deutscher Sprache verfaßt sein, und entstehe daher nicht, Ew. Em. zu erinnern, daß ich solches auch in meiner Diözese einzuführen bereitwillig sei.“ Doch er wurde am 13. März sehr deutlich zurechtgewiesen. Das Buch sei aus der Censur noch nicht zurückgekommen. In demselben sei in deutscher Sprache angegeben, was bei der Taufe die Pathen, und bei der Eheschließung die Brautleute zu sagen hätten; auch bei der letzten Ölung sei die Allerheiligen-Vitanei in der Volkssprache beigedruckt worden. Merkwürdig und bezeichnend ist der Zusatz:

„Bis gegenwärtig ist mir der diesfällige Wunsch Sr. Maj. noch nicht eröffnet worden; wenn es aber geschehen sollte, würde ich nach der dringenden Pflicht meines Amtes vorstellen, daß einzelnen Bischöfen einen allgemeinen, allzeit beobachteten liturgischen Kirchengebrauch und die dazu bestimmte Sprache abzuändern nicht erlaubt sei.“

Indes brachte der Übereifer die oberen Kreise in eine bedenkliche Lage. Dies verrät das R. Handschreiben vom 23. März.

„Lieber Graf Kolowrat! Aus der Anlage werden Sie ersehen, was für eine Auskunft mir Graf Bergen wegen einer an die hierländigen Ordinate erlassenen Verordnung, die Kirchenagenden in der Landessprache zu verfassen, erstattet hat. Da nun selbe der Regierung von Seiten der Hofkanzley aufgetragen worden, Ich mich aber nicht erinnern kann, bei welcher Gelegenheit entweder mittelst Vortrag oder durch Protokoll Ich, wie es beim Eingang heißt, den Wunsch zu dieser Verordnung geäußert haben sollte, So werden Sie mir diesen Umstand aufklären und zugleich die Note des Graf Bergen wieder zurückstellen.“

¹ Gubernium an den Bischof zu Lemberg. 9. März.

Die geistliche Hofcommission zog sich nun so gut es eben ging aus der Schlinge. Krefel klärte die Sache am 29. März dahin auf, es habe Andreas Rasche, Kaplan zu Politz in Böhmen, mittels einer von Sr. Majestät bezeichneten Bittschrift ein von ihm verfaßtes katholisches Krankenbuch überreicht und auch den Vorschlag gemacht, daß das Sacrament der Taufe so wie jenes der Sterbenden zur größeren Auf-
 erbauung in der Muttersprache zu administriren wären. Darauf hin habe man dieses Ortes in einem Vortrag überreicht, daß die Religions- und gottesdienstlichen Handlungen, als welche auf den Unterricht, Trost und die Erbauung der Gläubigen abzwecken sollen, von einer dem gläubigen Volke verständlichen Sprache begleitet werden sollten, weil sie, wenn dies in einer fremden ihm unbekanntem Sprache geschehe, offenbar der Absicht ihrer Einsetzung nicht gänzlich entsprechen könnten. Se. Maj. hätten damals das Einrathen der geistlichen Commission begünstigt. Der Kaiser scheint aber das Vorgehen noch immer nicht gebilligt zu haben, denn er resolvierte am 3. April:

„Dem Bischof Kerens ist so wie den samtlischen übrigen Bischöfen, denen dieses ist bekannt gemacht worden, in Meinem Namen zu bedeuten, daß Ich von Anwendung der national Sprache anstatt der Lateinischen in Auspendung der Sacramente nie eine Abänderung zu treffen gesinnet ware und sie also eine weitere Auskunft darüber zu geben nicht nöthig hätten. Der geistlichen Commission ist aber zu verheben, daß, nachdem sie so viele praktische und wichtige Gegenstände hat, die entweder noch nicht eingeführt oder zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden sind und die doch zum Besten der Religion dienen würden, sie sich mit dergleichen Wislereyen und Neuerungen beschäftigt, welche zu nichts dienen als Verwirrung zu veranlassen.“

Bevor die Kunde von diesen Vorgängen sich verbreitete, wenn es überhaupt geschah, und die k. Resolution den Bischöfen bekannt gegeben wurde, reichte der Cardinal eine ausgiebige Protestation ein¹ (10. April.)

„Euer Majestät landesfürstliche Absichten sind mir zu verehrlich, als daß ich nicht bey allen Gelegenheiten mich möglichst bestreben sollte, sie besonders in dem, was nicht allein die Beförderung, Ausbreitung und Aufrechthaltung der allein selig machenden katholischen Religion angehet sondern auch was zu mehrer Auf-
 erbauung der Unterthanen erspriechlich ist, in Erfüllung zu bringen. Allein keinem katholischen Bischofe weder von der morgenländischen noch abendländischen Kirche ist jemals

¹ Schon am 2. April schrieb er an den Bischof zu Brünn: „Ich mache es mir zu einer Pflicht, die Anstände Sr. Majestät unterthänigst vorzulegen, welche ich habe, in den liturgischen Büchern und in den in solchen enthaltenen heiligsten Handlungen von einer Sprache abzuweichen, welche die occidentalische Kirche gleich bei Einführung der katholischen Religion jederzeit gebraucht und die durch diese allgemeine Übereinstimmung zu einem Gesetze geworden ist.“

beigefallen, sich so einer Nacht anzumassen oder eine dergleichen Abänderung für rätlich oder wohl gar für nöthig zu halten. So sich aber jemand finden ließ, der die Einhelligkeit der Kirche mit solchen Neuerungen verunstalten wollte, mußte er sogleich den Widerstand der Kirche erfahren und alles wurde wiederum auf den alten Fuß zurückgeleitet. Eben daher kommt es, daß heut zu Tage gar keine Kirche besteht, in welcher die heiligsten Geheimnisse in der Landessprache abgehalten werden. Es ist daher nicht in meiner Macht, die lyturgischen Bücher, besonders in Rücksicht auf die heil. Handlungen der Sacramente, in einer andern Sprache, als welche die abendländische Kirche angenommen und festgesetzt hat, zu gebrauchen. Denn diese allgemeine Übereinstimmung ist zu einem Gesetze der Kirche geworden. Es waren Zeiten, in welchen die Priester selbst wegen dem fast gänzlichen Verfall der Schulen und Wissenschaften der lateinischen Sprache kaum kundig waren, und doch hat die Kirche des lebendigen Gottes bey den Verrichtungen und Handlungen der heiligen Sacramente die Sprache der oberwehnten Lyturgie und Bücher niemals geändert. Eine solche Übersetzung ist auch nicht nothwendig. Es haben sowohl die Bischöfe als die Seelsorger und Priester von dem ökumenischen tridentinischen Konzilium den Befehl erhalten, öfters des Jahres und besonders zu gewissen Zeiten die Sacramenten und deren Zeremonien dem Volke auszulegen, in welcher Absicht auch aus Anordnung des erst erwähnten Konziliums der römische Katechismus verfaßt und aufgelegt worden, in welchem umständlich ein jedes Sacrament deutlich erklärt wird. Dieses vortrefliche Werk ist auch allen meinen Pfarren vorgeschrieben, dessen sie sich in ihren Vorträgen gebrauchen müssen. Eine solche Abänderung wäre auch nicht rathsam und nützlich. Wenn die Ritualien so oft verändert werden müßten, als die lebendige Mundsprache sich ändert, was für eine Verwirrung müßte nicht daraus entstehen?"

Mit Aufwand von eben so vieler Gelehrsamkeit beweist Rigazzi anderen Angriffen gegenüber aus dem Concil von Trient, St. Augustin und mehreren Theologen, daß die Exorcismi in der Taufe approbati et consueti catholicae ecclesiae ritus seien, folglich ohne schwere Sünde nicht ausgelassen oder abgeändert werden könnten¹.

Das Jahr 1784 brachte die zwei Decrete, welche über die Art und Weise, wie Reliquien verehrt und öffentlich ausgelesen werden dürften, Vorschriften gaben. Merkwürdigerweise kam die Mitteilung von der Entschliebung, welche der Kaiser am 28. April gefaßt hatte, dem Konfistorium erst am 14. Juni zu, während ein Dekret vom 19. Mai, welches weniger unkirchlich war, um 3 Tage früher, am 11. Juni anlangte. Dies benützte der Kardinal geistvoll in seiner Eingabe².

„Mein Gemüt, welches beim Anblicke des Decretes vom 28. April äußerst be-

¹ „Eben wegen des verehrungswürdigen Alterthums haben die Gelehrtesten unter den Katholicks selbst sich niemals erlaubt, solche bei der Taufe hinwegzulassen.“

² 24. Seiten fol.

troffen wurde, richtete sich alsobald wieder auf, als ich beide Zeitpunkte der h. Entschliehungen E. Maj. zusammenhielt; weil jenes, welches später unterzeichnet ist nichts anderes in sich enthält, als was in Rücksicht auf die äußerliche Verehrung der hl. Reliquien unsere Lehrmeisterin die Kirche weislich vorgegeschrieben hat und hier genau beobachtet wird. Die Kirche hat es entschieden, daß die Reliquien der Heiligen zu verehren sind. Mit der Entscheidung ist auch das Äußerliche dieser Verehrung auf das Engste verbunden. Gleichwie es der Kirche zustand, zu entscheiden, ob den heil. Reliquien eine Verehrung gebühre oder nicht, so muß es auch nothwendig ihrer Einsicht überlassen sein, die gehörige Art und Weise dieser entschiedenen Verehrung zu bestimmen. Sie, deren Händen ihr göttlicher Stifter das Pfand des Glaubens bis ans Ende der Zeiten vertraut hat, wußte gar wohl, daß Gott allein die Anbetung gebühre. Muß aus Furcht, die mehr erfunden als wahrhaft zu sein scheint, alles abgestellt werden, was dem Volke und selbst aufgeklärten Männern zum Irrwahn Anlaß geben kann, so dürfte in der Religion gar nichts sinnliches geduldet werden, und der weiseste Schöpfer müßte uns entweder nie diese sterblichen Hüllen, unsere Leiber, gegeben haben, oder wir sind berechtigt, den Geist mit Hilfe der Sinne zu wecken, wenn gleich der Schwache sich ärgert und der Schwindelnde irrt. Was ist in unserer Religion heiliger als das unblutige Messopfer? Dennoch irrten hierin der gelehrte Luther, der tief sinnige Calvin und andere Urheber irrender Secten. Sie stießen sich an dem, was Jesus Christus selbst und unmittelbar eingesetzt hat. Niemand würde darum dem Heiland zumuthen wollen, daß er die tröstliche Lehre von seinem Fleische und Blute widerrufen sollte, weil sich die Juden daran geärgert hatten; oder seiner gestifteten Kirche, daß sie die Worte ihres Stifters verleugnen und anderes als er wollte deuten soll, weil es Calvins Schülern beliebte, sich an selben zu stoßen.

Allern. Herr. Ew. Maj. sind entschlossen, die allein seligmachende Religion aufrecht zu erhalten. Sie erkennen, daß unsere Kirche die Grundfeste und Säule der Wahrheit ist, nicht nur in Glaubenssätzen sondern auch in der Sittenlehre unfehlbar, und folglich können die Gebräuche, welche sie als fromm und gottselig von jeher geachtet und ausgeübt hat, unmöglich Mißbräuche sein. Ew. Maj. selbst küssen das Kreuz und die Patens, nicht das Gold oder Silber sondern denjenigen zu ehren, der dadurch vorgestellt wird. Und wann der Priester den Altar küßt, macht er gewiß nicht den Marmor zum Gegenstande seiner Verehrung sondern die heiligen Gebeine der Martyrer, die darin verschlossen sind. Oder küssen wir etwa nicht die Hand des Fürsten, wenn sie in Leder gehüllt ist?

Ew. Majest. erweisen sich so mild und huldreich gegen diejenigen, die zu einer andern Religionsgemeinde gehören. Frei und ungehindert dürfen diese ihre gottesdienstlichen Gebräuche und Feierlichkeiten ausüben. Wie schmerzlich müßte uns fallen, wenn höchst dieselben Ihrer heiligen Mutter der katholischen Kirche die freie Ausübung ihrer uralten Gebräuche nicht gestatten wollten! Wir katholische Bischöfe und rechtschaffenen Priester des Herrn sind seit langem jedem elenden Schriftler das Ziel des beißenden Spottes; die Ausübung unseres Amtes wird so beschränkt, daß uns zuletzt nichts weiter übrig bleibt als der gute Wille, unsere Pflichten zu erfüllen; und was gewiß unserem Herzen sehr bitter ist, werden wir vor dem Angesichte der Welt bis zum erniedrigendsten Mißtrauen herabgesetzt, indes die Intendenten und Pastoren irrender Secten sich schmeicheln, des höchsten Schutzes zu genießen. Es sind

dies nicht Vorwürfe, Allern. Herr!, es sind Klagen eines beklemmten Herzens, so den ganzen Umfang seiner Pflichten kennt, für deren Erfüllung es bereit dem strengsten Richter wird Rechenschaft geben müssen. Möchten doch Ew. Maj. geruhen, der Kirche und ihren Vorstehern dasjenige, was ihres Amtes ist, mit Zuversicht zu überlassen!“

Nachdem der Kardinal aus einer Wolke von Zeugnissen bewiesen, daß, was man als Mißbrauch zu bezeichnen beliebe, uralter Brauch in der Christenheit sei, schließt er:

„Allern. Herr! Kann nun ich, ein katholischer Bischof, in katholischen Kirchen abstellen, was die Christenheit des Auf- und Niederganges in den ersten Jahrhunderten so feierlich ausgeübt; kann ich, ein katholischer Bischof, als Gottes Anbetung zuwider erklären, was die Christenheit seit den frühesten Zeiten immer für gottselig und der Anbetung Gottes geheißlich erachtet; kann ich, ein katholischer Bischof, als schädlichen Mißbrauch abschaffen, was die Kirche bei jeder Einsenkung der heiligen Altäre in Übung gebracht, was das Gesetz bei katholischen Ceremonien vorgeschrieben; kann ich, ein katholischer Bischof, beinahe die einzige Verehrung, die in unseren Kirchen üblich ist, verbieten, da sie eine allgemeine Kirche durch ununterbrochene Übung gutgeheißen, da sie berühmte Kirchenväter gepriesen, da sie nur Ketzer bestritten, da sie katholische Kirchen des Gespöttes der Irrenden unbekümmert feierlich beibehalten haben?“

Ein Hofdekret vom 9. Februar 1784 hob hervor, es sei der in den meisten Kirchen bestehende zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen unächten und äußerlichen Andacht, den Katholischen aber zum Spotte Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermög welchen den Statuen und Bildern besonders Kleider, Hemde, Strümpfe, Schuhe angelegt, Peruquen aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe und dergleichen angehängt und andere Fußwerke beigebracht würden. Nun sei nichts mehr zu wünschen, als daß all dieses bei Seite geräumt und dafür nach Umständen notwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel, statt dieser meistens elend gestalteten oder gemalten Statuen und Bilder bessere und kunstmäßige beigebracht würden. Da aber in Befolgung der allerhöchsten Willensmeinung der Bedacht dahin zu nehmen sei, daß allen Bedenklichkeiten ausgewichen werde, so sollten die Pfarrer vorläufig in reife Überlegung ziehen, wie diese Absicht am füglichsten erreicht und wie weit dießfalls gegangen werden könnte, ohne vieles Aufsehen bei dem Volke zu machen, und hierüber ihr Gutachten samt Beantwortung der Fragen schriftlich an das Consistorium einreichen und sodann das weitere abwarten.

Der Kardinal berichtete am 26. April, daß er der Weisung gemäß an die Seelsorger und Kirchenvorsteher einen Unterricht erlassen habe,

mit welchem er, „als einer nach den Vorschriften und Erklärungen des Kirchenrates von Trient, des hl. Caroli Borromei und nach dem Catechismo Romano abgemessenen Anordnung“, die Absicht Seiner Majestät erreicht zu haben hoffe. Ueberdies überreichte er eine Abhandlung, worin er die Kleidung der Statuen, Auszierung der Bilder und Darbringung von Opfern als einen in der Lehre und Anordnung des Concilii Tridentini wie auch im Zeugnisse der Väter gegründeten zu Rom selbst bestehenden und also auch diesseits ferner beizubehaltenden Gebrauch vorstellte. Die geistliche Hofkommission war höchst ungehalten. Der Erzbischof habe die l. Verordnung nicht, wie es Vorschrift, wörtlich der Geistlichkeit mitgeteilt, der Unterricht an die Pfarrer sei nicht ehevor der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt worden und es seien in demselben „zu genauer Befolgung“ Dinge vorgeschrieben worden, die mit der a. h. Verordnung nicht vereinbar seien. So werde anbefohlen, daß jene Frauenstatuen, welche so wie Maria Loreto bekleidet seien, zu verbleiben hätten, daß Scepter und Kronen der Mutter Gottes als Himmelskönigin zu belassen seien und daß Schmuck und Kleinodien beibehalten werden sollten, wie ja auch das Frauenbild Maria maggiore zu Rom auf das kostbarste ausgeschmückt sei; Ringe hingegen und andere Opfer, welche an den Statuen angeheftet oder bei Bildern immer dem Glase und auf den Rahmen angebracht wären, sollten abgenommen und an den Kirchenwänden aufgemacht werden. Alle diese Punkte, definierten die Mitglieder der Hofkommission, widersprächen wie den l. Verordnungen so auch dem Kirchenrate von Trient, denn dieser habe s. 25 alle jene Bilder und Statuen abgeschafft, welche falsche Sätze vorstellten und Einfältige irre führen könnten. Nun sei aber das Mohnantlitz bei den Loreto-Statuen offenbar eine historisch falsche Vorstellung, die Darstellung der Mutter Gottes als einer Himmelskönigin mit Scepter und Krone sei unrichtig und der Aufputz der Frauenbilder gelange noch nicht zu einer historisch wahren Vorstellung, weil er in Rom geübt werde.

Den scharfen Bescheid, welchen die Hofkommission dem Erzbischofe werden lassen wollte, milderte die vereinigte Hofkanzlei in etwas. „Man ist zwar mit dem Boto der geistlichen Hofkommission verstanden, und dem hiesigen Cardinal Erzbischof ist es gewiß nicht zugestanden, die Verordnung wegen Abräumung der Opfer aus den Kirchen und Abschaffung der Angehänge und Kleidungen von den Bildern mit eigenen Zusätzen, Weglassungen und Abänderungen hinauszugeben; nur glaubt man, daß

bei den berühmten und noch immer außerordentlich stark besucht werdenden Frauenbildern, wie allenfalls jenes zu Maria Zell wäre, eine in keine seltsame Verzierung ausartende einfache Bekleidung ohne Peruke, Hemden und dergleichen kindischen Anhängseln, vorzüglich damals wenn diese Statuen oder gar keine geschnitzte Kleidung an sich haben oder durch das Alter der Zeit so verstellt sind, daß sie renoviert werden müßten, wenigstens so lange gestattet werden könnte, bis durch Verbreitung der Aufklärung die Meinung und der Hang, durch Verehrung der Mutter Gottes gerade in dieser oder jener Statue oder Bilde vorzüglich Gnaden erhalten zu können, nach und nach verschwinden wird.“ Diesem Votum wurde (17. Mai) das kaiserliche: „Ich beangenehme das Einraten der Kanzlei.“

Die helle Sonne der Aufklärung wollte ewig nicht in ungetrübtem Glanze scheinen; immer wieder lagerten sich die dunklen Wolken des Aberglaubens vor. So mußten noch im Jahre 1787 die Verfasser der kritischen Bemerkungen über den religiösen Zustand der k. k. Staaten in der Metropolitankirche schreckliche ‚Mißbräuche‘ vorfinden. Am Vorabende eines Marienfestes werde das Pötschacherbild in einen kostbaren mit Edelsteinen besetzten Rahmen eingeschlossen und zum Küssen gegeben; die Kirche werde für solche Feste mit Tapeten verzieret; man setze zu Gedächtnistagen von Heiligen Reliquien aus, und außer der Kirche werde noch immer mit Wachskerzeln Handel getrieben. Es half dem Konfistorium gar nichts, daß es in Langem das nicht Unkirchliche alles dessen bewies und daß der anstößige Rahmen in dieser Absicht von der Kaiserin Amalia gestiftet worden sei. Denn je mehr sich bei der n. ö. Regierung die vota maiora für die Gründe der geistlichen Behörde zugänglich zeigten, desto schärfer hob Regierungsrat v. Matt in einem Separatvotum hervor, daß dies alles Mißbrauch und Andächtelei sei, und da man von der Klugheit des Ordinariates nichts zu erwarten habe, seien diese Mißbräuche ohne weiteres zu verbieten. Nicht glimpflicher wenn auch der Form nach etwas mehr geschliffen fiel der allerunterthänigste Vortrag und Vorschlag der treugehorfamsten geistlichen Hofkommission aus, welchen Kressel erstattete und der Kaiser am 16. Okt. beangenehmigte; Regierung solle überdies auf dessen genaue Befolgung ein „obachtames Aug zu tragen.“ Das Resolutum lautet:

„In Erwägung, daß solange noch in der Metropolitankirche unter den Augen des Oberhirten Mißbräuche im öffentlichen Gottesdienste herrschen, nicht zu erwarten ist, daß die untergeordnete Geistlichkeit, welche immer ihr Auge auf ihre Vorsetzer

richtet, sich um die Abstellung der Mißbräuche und um die Einführung eines reinen vernünftigen Gottesdienstes viel Mühe geben werde, haben Se Majestät über die angezeigten Mißbräuche in der Metropolitankirche bei St. Stephan folgendes zu entschließen geruht: a) Es soll der eben so kleine und geringfügige als auch wider allen Anstand eines vernünftigen und aus einer göttlichen Offenbarung hergeleiteten Gottesdienstes laufende Gebrauch, das Pötscher Marienbild bald in einer schönen bald wieder in einer schlechtern Rahme auszustellen, für die Zukunft gänzlich unterjagt und dem Domcapitel aufgetragen werden, das Pötscherbild einmal für allemal in die bessere Rahme einzuschließen, an dem für dasselbe nach der neuen Gottesdienstordnung bestimmten Plage aufzustellen und allort beständig zu belassen, zugleich aber auch von dieser Rahme alle jene Prätiosen, mit welchen sie bisher behängt zu werden pflegte, wegzunehmen, gleich anderen Opfern zu verkaufen und zum *peculio ecclesiae* zu schlagen, wodurch also von dem zukünftigen dieses Bildes Führerin von selbst abgenommen wird. Die Umsezung in die schönere Rahme hat der Dompfarrer zu einer Zeit vorzunehmen, da niemand in der Kirche zugegen sein wird; b) da auch in den Verzierungen der Kirche an größeren Festtagen Würde und Anstand herrschen muß, so soll zwar der Gebrauch der Tapeten auch für die Zukunft, jedoch nur für die hohen Festtage des Herrn, gestattet, jede andere willkürliche Verzierung der Altäre oder Wände aber gänzlich unterjagt sein. Ebenso wird c) der bisherige Mißbrauch, die Reliquien vor die 6 Leuchter, mit welchen der Altar gewöhnlich besetzt ist, mit 2 oder mehreren besonderen Lichtern auszustellen, nicht mehr gestattet, und ist daher dem e. b. Consistorium zu bedeuten, daß in Zukunft die Reliquien auf keinem anderen Ort als auf den 2 Seiten des Altars und zwar zwischen den 6 Leuchtern, mit welchen gewöhnlich der hohe Altar besetzt ist, ausgestellt werden und alle besondere Beleuchtung dabei gänzlich wegzulassen sei; d) endlich befehlen, Se. Majestät, daß die an den Kirchenthüren sitzenden Kerzelweiber, theils des mit diesem Kerzelverkaufe verbundenen Übelhandes wegen, theils damit ihnen die Gelegenheit, geweihte oder für geweiht ausgegebene Kerzen und Rauchwerke zu verkaufen, benommen werde, mit ihren Kerzelbuden vor der Metropolitan- und anderen Kirchen abgeschafft und von den Kirchthüren gänzlich entfernt werden.“

Ein von den Staatsräten mit pedantischer Umsicht angestrebtes Ziel war ‚die Ausrottung des Aberglaubens‘ unter der katholischen Bevölkerung. „Hierin unterstützten sie den Monarchen und übertrafen sie diesen sogar. Dabei galt ihnen mit geringer Ausnahme schier alles als Aberglaube, was sie selber nicht glaubten und was einen Beigeschmack von Mysticismus hatte.“¹ Am 10. September 1782 richtete der Kaiser folgendes Billet an Baron Kressel:

„Um einmal die geistl. Commission wirksam zu ihrem Endzwecke zu führen und dem Lande sowie den übrigen Städten und Provinzen ein Muster darzustellen, will Ich, daß bei der hiesigen Residenz Stadt Wien der Anfang gemacht werde, da die nöthigen Einleitungen dazu hier unter den Augen zwar am leichtesten zu Stande zu bringen zugleich aber wegen der vielen Particular Absichten und Widersprüche mit

¹ Hof., Staatsrat. 510.

unendlicher Beschwerlichkeit verbunden sind. Damit also die Stadt Wien sammt ihren Vorstädten und nächst anstößenden Örtern nach Vorschrift eingerichtet werde, kann ohne weitere Abwartung der Fassionen das Quantitativum auf folgende Art bestimmt werden, daß nämlich 1) zur Grundlage genommen werde für die Stadt künftig anstatt 8 Pfarreien deren wenigstens 6 zu bestellen, und daß in den Vorstädten nach Möglichkeit eine jede Grundabtheilung, so ihren eigenen Grundrichter hat, auch ihre eigene Pfarre überkommen müsse, mithin die Vorstädte nicht mehr als unter die Pfarreien der Stadt gehörige Filialen zu betrachten kämen. Dadurch wird sich also auch bestimmen lassen, was 2) noch weiters für Kirchen zu verbleiben haben werden, was für Kapellen und kleinere Kirchen gänzlich zu sperren und, nachdem sie von Reliquien geleert worden, zu verkaufen sein werden. Unter diese Klasse gehören alle Hauskapellen, von der Kaveri Kapelle bei Hof anzufangen ohne Unterschied, welche nach ihrer Entweihung dem Hauseigenthümer zum findenden Gebrauche zurückfallen, wie nicht minder alle jene Kirchen, welche ihren Zugang über eine förmliche Stiege oder nicht ein offenes großes Thor auf die Gasse haben, woraus also die daselbst fundirten Messen und Andachten anderstwhin zu übersehen sein werden! 3) Zu diesen Pfarreien sind ohne Unterschied Mönchs-Klöster oder andere Collegial Stifter auszuwählen, da sich doch in einem jeden noch mehrere Geistliche vorfinden werden, welche die Sacramente zu administriren im Stande sind. Um aber den zur Seelsorge überhaupt erforderlichen Numerum bei jeder Pfarre genauer bestimmen zu können, muß 4) zur Richtschnur genommen werden, daß künftig a) in einer jeden der 6 Stadtpfarreien von 4 Uhr früh bis 12 Uhr alle halbe Stunde sowie in den Vorstadt-Pfarreien alle Stunde und zwar mit Schlag derselben eine Messe ausgehe und dieses jedoch nur an den Hochaltar; die Seitenaltäre sind zwar auch zu belassen allein nur bei außerordentlichen Fällen zu gebrauchen. b) Sind die Hochämter durchgehends auf Sonn- und gebotene Feiertage allein einzuschränken, an allen übrigen Werktagen aber ganz aufzuheben und dadurch die Musik samit anderen Beföstigungen des Personalis und der Assistenten zum Besten des Religions fundi größtentheils in Ersparung zu bringen: damit aber diese Ordnung der Pfarrkirchen nicht gestört werde, sollen die nach dem Hintritte einer Person abzuhaltenden Seelenmessen nicht mehr in den Pfarreien sondern in andern Kirchen gelesen werden. c) Die Fundationen, welche auf Hochämter, gesungene Messen und dergleichen gemacht worden, sind in mehrere Regstipendien zu verwandeln und nach Bedarf in der Stadt sowohl als auf dem Lande zu vertheilen. d) Die so häufigen Segenmessen sind dahin einzuschränken, daß in einer jeden Pfarre nur eine des Tages, diese aber nicht in Allen zu gleicher Zeit gelesen und bei dieser der allgemein vorgeschriebene Normalgesang abgesungen werde. e) Soll alle Nachmittag in einer jeden Pfarr in der Vorstadt um 4 und in der Stadt um 5 Uhr die Allerheiligen Litanei mit den dazu gehörigen öffentlichen Kirchengebeten: das Allgemeine Gebet, dann jenes für den Landesfürsten und der Psalm De profundis für die selig Verstorbenen, endlich 5 Vater unser und Ave Maria für die allgemeinen Bedürfnisse mit lauter Stimme unter Beantwortung des Volks in deutscher Sprache abgetet sodann aber mit Eröffnung des Tabernakels und Gebung des hl. Segens mit dem Ciborio der Beschluß gemacht werden; alle anderen Litaneien, Segen, Bessern mit Musik hören auf; in derjenigen Kirche aber, wo sich gerade das 40 stündige Gebet befindet, müssen so wie in den Pfarrkirchen täglich zum Beschlusse unter darauf folgenden Segen obige Gebete gehalten, an Sonn- und gebotenen Feiertagen aber in

allen Pfarren vor diesen Gebeten noch die Vesper und das Complet auf Choralart ohne Musik von der Geistlichkeit abgebetet werden, in den übrigen nebst den Pfarren annoch beizubehalten findenden Kirchen und geistlichen Gemeinden werden diese Gebete ebenfalls nach Mittag nach der Vesper und dem Complet jedoch ohne Segen abgehalten sein. Wenn nun solchergestalt die für den gewöhnlichen Gottesdienst unentbehrliche Anzahl der Geistlichen bestimmt und hiezu sowohl in der Kathedrale Kirche die Domherrn sowie in den übrigen Pfarren die ohnehin bezahlten und pensionierten Geistlichen für das stündig und halbstündige Messelesen, ohne daß sie sich dessen auf irgend eine Art entschlagen mögen, eingeteilt worden, so verbleiben die übrigen Kirchen der beibehaltenden geistlichen Gemeinden allen fremden aus andern Ländern herkommenden Geistlichen, jungen Herrn Hofmeistern und andern, ihre Messen zu einer ihnen selbst gefälligen Stunde zu lesen, frei. Endlich müssen noch g) in jeder Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen zwei Predigten nämlich die Frühpredigt und eine zweite vor dem Amte abgehalten, alle nachmittägigen Predigten hingegen abgestellt werden, in den übrigen Kirchen der verbleibenden geistlichen Gemeinden ist ebenfalls an Sonn- und Feiertagen jedoch nur eine Predigt und diese zu einer von den Pfarrkirchen verschiedenen Stunde zu halten. Nachdem nun 5) auf diese Art bestimmt werden wird, was eigentlich an Geistlichkeit für gesamte Stadt Wien erfordert würde und was also von der bestehenden entbehrlich, mithin was zu Dotierung der hiernach erforderlichen Messen vorhanden und annoch erübrigen werbe, so wird sich alsdann erst näher aufklären, was für Stiftungen und Klöster wenigstens als entbehrlich einzuziehen, wie von den zur Seelsorge examinirten und gut bestandenen Geistlichen in der individuellen Austheilung die mehresten auf das Land als Cooperatores zu versetzen, die gebrechlicheren und unwissendern hingegen in der Stadt für das stündige und halbstündige Messelesen zu verteilen seien. Das Almosen hingegen, welches, um auf seine Intention Messe lesen zu machen, künftig in den Pfarren abgegeben werden wird, dafür haben diese zu haften, daß sie auf dem Lande, wo es hauptsächlich an Bedeckung der Congrua gebricht und die Pfarrer hievon benachrichtigt sein werden, richtig nach der angegebenen Intention gelesen werden. 6) Müßten zu gleicher Zeit in Niederösterreich alle jene Orte, wo eine Lokalkaplanei entweder abgängig und Memorialien hierum von verschiedenen Gemeinden bereits eingebracht worden oder sonst die Ortschaften eines Pfarrbezirks weit auseinander gelegen sind, erhoben, auch unter einem darauf gesehen werden, an welchen dieser Örter vielleicht schon Kirchen oder Schloßkapellen oder wohl gar ein Kloster vorfindig, damit sogleich auf Besetzung der ersteren mit allem Zugehör von Paramenten und Vasis sacris vorgebracht oder letzteres zur pfarrlichen Funktion daselbst angewiesen, anmit aber das ganze Publikum von der Ursache und Nützbarkeit dieser Einrichtung mit eigenen Augen überzeugt werde. Hierauf bleibt noch 7) die Verwendbung der in Niederösterreich in und um Wien befindlichen reichlich dotierten Stifter zur Erwägung übrig, deren Bestimmung entweder auf Priesterhäuser oder Deficientenhäuser oder auf Errichtung einer allgemeinen Decanate oder Pfarrei für diese Gegend jedoch dergestalt einzuleiten läme, daß nebst dem Prälaten und den zu Besorgung der Wirtschaft nöthigen geistlichen Individuen nur noch für das zum Unterrichte der angehenden geistlichen Jugend, zur Obforge für die Deficienten und zu Besorgung der pfarrlichen Berrichtungen erforderliche Personale bestimmt, nach selbem der numerus fixus der Geistlichen eines solchen Stiftes festgesetzt, alle übrigen aber soweit ihre Fundi dazu hinreichen auf

Pfarreien und Kaplaneien exponirt würden, außerdem aber die Überzähligen eingezogen zu lassen wären; all' dieses aber nur nach dem schon voraus etablierten Principe, daß die ihnen aufzulegende Beföstigung nach einem billigen Mittel ihrer Einkünfte berechnet würde, alle durch ihre Industrie künftig erwirkenden Ameliorationen hingegen dem Prälaten und Kloster zum Nutzen verbleiben. Soviel ferneres noch 8) die auf dem Lande zerstreut liegenden Klöster, wo Gnadenbilder sind, belangt, diese wären nur in soweit beizuhalten, als sie zu Pfarren verwendet werden können oder einen Numerum Bettelmönche daselbst beisammen haben, welche schon zur Aushilfe der nahen Pfarren gewidmet sind; sollte keines von beiden mit Nutzen bestehen können, so wären sie aufzuheben, und wo gute Kirchen und Wohnungen sind, die nächsten Pfarren dahin gegen Auflassung der Lektorn zu übersetzen; welches sich auch von Städten, in soweit darinnen unnütze und unnotwendige Mönche vorhanden wären, versteht. Endlich 9) müßte das Verbot der Aufnehmung in Klöster auch noch weiters durch alle Diöcesen auf die Beschränkung mit der Weihung in höhere Ordines auf so lange extendiert werden, bis man die zur künftigen Seelsorge oder geistlichen Verrichtungen hinlängliche und überflüssige Zahl müßte und Lektoren nach Bedürfnis verteilt hätte; bis wohin durchaus keine Fremden, wenn sie nicht besonders nutzbar und ausnehmend geschickte Leute wären, ad ordines zuzulassen sondern ad numerum fixum zu verweisen, sowie auch die hier befindlichen fremden Geistlichen, wenn sie nicht von letzterer Kategorie wären oder in Partikulardiensten stünden oder von wegen besonderer Geschäfte sich hier aufhielten und nicht bloß vom Messelesen lebten, von hier abzuschaffen wären.

In dieser Gemäßheit wird die Geistliche Kommission ihren Plan entwerfen und wenn sich über einen oder andern Punkt Umstände äußerten, oder die eine Erläuterung erforderten, so wird dieselbe hierüber Meine weitere Willensmeinung ohne Zeitverlust einzuholen haben.“

Der böhmisch österr. Hofkanzlei genügte dies nicht. Sie beantragte vielmehr in ihrem Berichte vom 1. Dez. u. a. Abstellung des Gebrauches, daß jeder Priester täglich Messe lese; die Messe sollte in den Kirchen Wiens in deutscher Sprache gelesen, die Instrumentalmusik durch Absingen der Normalschullieder ersetzt werden. Wünschenswert wäre die Entfernung aller Seitenaltäre in den Kirchen (mit alleiniger Ausnahme der im St. Stephanödom befindlichen), Beschränkung der Anbetung des hochwürdigsten Gutes zc. Rauniz tabelte gleichfalls die bisherige Gepflogenheit, Messe zu lesen. Er vermifste dabei den Volksgesang, bezweifelte aber, ob die bisherigen Lieder vermöge ihrer Salbung und Simplicität genügen würden, nicht nur das gemeine Volk sondern auch den aufgeklärten Teil des Publikums zu erwärmen. Abbe Denis könnte eine passende Liederammlung dichten. Der Kaiser genehmigte am 14. Dezember die meisten Reformvorschläge der Hofkanzlei. Doch diese angetragenen Änderungen in der Gottesdienstordnung konnten vor dem Kardinal-Erzbischof nicht lange als Geheimnis bewahrt werden und,

was er davon hörte, erfüllte ihn mit banger Kummerniß. Daher nahm er am 16. Dezember 6 Uhr abends Audienz. Wir sind dankbar, daß er sich die Mühe nahm, aufzuschreiben, wie sie verlaufen ist.

„Ich war gestern bey Sr. Maj. dem Kayser und sagte höchst Selben, wie bey dem allgemeinen Gerücht und Ruf, der sich ausgebreitet hätte, und bey denen Aufferungen, die Er Kayser mir selbst gemacht hatte, ich lieber voreillig erscheinen als meinem Hirtenamte und Pflichten entstehen wollte. Bat also um die Erlaubniß recht frey zu reden; erhielt auch solche. Machte dahero den Anfang mit den andachten überhaupt und der Sanctarischen andacht in sonderheit; wagte es auch, Sr. Maj. zu versichern, daß die Projectanten dergleichen Änderungen theils die geistlichen Handlungen nicht verstünden theils bey den Andachten sich nicht einfänden und meistens von denen unglücklichen Geistlichen der sogenannten abtrünnigen Kirche geführt werden, welche wie ihre Lehrer und Vorgeher in Frankreich also hie hier die Spaltung machen wollten. Ich nannte auch die ersteren dieser Rotten mit Namen und Stamen.

Durch die bisher gehaltenen Andachtsübungen haben viele unbeschäftigte Inwohner dieser Residenz Stadt Viel gutes gethan und, statt dem Müßiggang oder den Werken der finsterniß nachzugehen, haben sie durch den Gott erwiezenen Dienst Werke des Lichts gethan. Unter so Vielen, welche sich bey solchen Andachten eingefunden, werden gewiß nicht wenige gewesen seyn, welche ihr Gebet für Ew. Maj., für die Erhaltung der Religion und des Staats eifrig zu Gott abgeschicket haben. Wie viel das Gebet des gerechten sey, belehren uns die Bücher des alten und neuen Gesetzes. Durch die Beträchtlichen Änderungen, welche Ew. Maj. in den Andachten haben wollen, wird folglich viel Gutes unterbleiben und durch diese Viele stunden dem Müßiggang und dem Übel eingeräumet; und auf wem wird die rechenschaft von allen diesen bleiben? Hier nahm ich Anlaß von der Verderbnis zu sprechen, welche in den Seminaris bereits Oberhand nimmt, und machte mit der Bitte den Schluß, daß Sr. Maj. das Übel in seiner Brut ersticken und nicht zulassen möchte, daß sein Volk irre in der Religion gemacht werde. Sr. Maj. versicherten mir, daß Sie ohne Aufhebung der Lauretanischen Litaney nur, da es um ein allgemeines Anliegen zu thun ist, die Litaney Allerheiligen haben wollte; ich kam damit überein, doch setzte ich hinzu, daß also die Lauretanische bey St. Stephan verbleiben würde, bat auch um Erlaubniß weitere Vorstellungen zu machen, wenn ich in den zukommenden Decreten bedencklichkeiten findete, weil die gnädigsten Aufferungen Sr. Maj. mit den Decreten nicht allezeit übereinstimmen zc.“

Als endlich denn doch die neue Gottesdienstordnung publiziert wurde, mußte der Cardinal-Erzbischof gar vieles dagegen excipieren. Wir setzen seine Wünsche, wie er sie am 21. Jänner 1783 offenbarte und des Kaisers Erlebigung hieher, weil beides gar lehrreich ist.

„Allergnädigster Herr. Eurer Majestät danke ich unterthänigst, daß Höchstieselbe die feierlichen Fronleichnamsprozessionen gnädigst zugestanden; die erste dieser Processionen wird daher am Fronleichnamsfeste selbst von St. Stephan, am Sonntag darauf die zweite von der Pfarre

Schotten und endlich die dritte an der Fronleichnam's-Oktav von der Pfarre St. Michael geführt werden.“

Die Fronleichnam'sprozession hat den zu haltenden Weg bestimmter erhalten: die 2 anderen Prozessionen müssen entweder ausbleiben oder diese aus allen Pfarren geführt werden, weilen künftro die Schotten und St. Michael keinen Vorzug vor anderen Pfarren haben können.

„Die Andacht in den drei letzten Faschingstagen wird in der Pfarre am Hof so eingerichtet werden, daß allbort jederzeit an diesen Tagen das 40stündige Gebet sein soll, und ich danke wiederum Ew. Maj. unterthänigst für die Erlaubnis, daß die in diesen Tagen gewöhnlichen Predigten und Gottesdienst mit Musik noch ferneres gehalten werden können; die Prozession hingegen in der Kirche herum wird weggelassen werden.“

Die nachmittägige Predigt in den drei Faschingstagen kann auf dem Hof abgehalten werden, jedoch ohne weitere Musik und nur der Schluss wie gewöhnlich bei dem 40stündigen Gebet mit dem heiligsten Segen verbleiben.

„Gleich wie Ew. Majestät auch für gut erachtet haben, daß bis auf Ostern, wofür ich ebenfalls danke, in den Andachten keine Abänderung gemacht sondern die Fasten hindurch alles in dem Stande, wie es jetzt ist, belassen werden soll, so unterfange ich mich unterthänigst anzufragen, ja ich bitte Ew. Majestät hierum, daß es auch für dieses mal bei dem heiligen Grab und Auferstehung gelassen werden möchte.“

Sobald die ganze Einrichtung erst auf Ostern ihren Anfang nimmt, so versteht es sich von selbst, dass auch dessen theile, als wie das heilige Grab und Auferstehung ist, bis dahin bei der alten Beobachtung verbleiben.

„Die sonst gewöhnliche Prozession, welche alle Donnerstag in der Domkirche zu St. Stephan gehalten ward, wird bei der neuen Einrichtung auch weggelassen und die erlaubte Segenmess wird das um diese Zeit gewöhnliche Conventualamt ausmachen.“

Dieses dient zur Nachricht.

„Ew. Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben, daß ich unterthänigst bitte, daß die Vesper, welche an größeren Festtagen von dem Erzbischofe gehalten wird, mit der bisherigen Feierlichkeit noch ferneres abgehalten werden dürfe; die Anständigkeit begehrt es um so mehr als hier an der Chormusik der größte Abgang ist, wegen welchen voriges Jahr, als Se. päpstliche Heiligkeit zu St. Stephan das Hochamt hielten, die Instrumentalmusik zu Hilfe genommen werden mußte. Damit aber auch in diesem Stücke Ew. Maj. höchste Willensmeinung künftighin erreicht werden möge, so wäre es allerdings notwendig, daß dem Kapellmeister zu St. Stephan und in anderen Kirchen aufgetragen würde, die

Sänger zu einer guten Chormusik abzurichten. Wenn ich die höchste Willensmeinung nicht verfehlte, wäre ich bereit, mich diesfalls mit dem Stadtmagistrat, von welchem der Kapellmeister besonders abhängt, einzuverstehen, nur bitte ich um die höchste Unterstützung.“

Wenn die Tage werden benannt werden und es die vorgeschriebenen Andachten nicht behindert, so kann auch der Erzbischof die von ihm abzuhaltende Vesper mit aller Instrumentalmusik nach Gutbefinden, besonders wenn er dazu die Unkosten für die Musik aus eigenem bestreitet, halten.

„Ich habe bereits mit den Augustinern und Franziskanern geredet, daß sie mir den Vorschlag machen, wie die Wohnung des Pfarrers bei ihnen am süglichsten genommen werden könne und beharre in tiefster Erniedrigung . . .“

Die Wohnung für den Pfarrer in den Mönchsklöstern hat in höchstens drei Zimmern zu bestehen, und hat er keine eigene Wirthschaft zu halten sondern wegen seiner Verköstung sich entweder mit dem Kloster zu verstehen oder solche von einem Tracteur holen zu lassen.

Der Kaiser gab obigen Akt noch am selben Tage an die geistliche Hofkommission mit der Weisung:

„Lieber Baron Kressel! Ich stelle Ihnen in der Nebenanlage dasjenige zu, was mir der Kardinal Erzbischof wegen der Prozeffionen und Andachten in den hiesigen Pfarren überreicht und Ich ihm darauf geantwortet habe, damit Sie daraus ersehen, wohin Meine Willensmeinung hierunter gehe und keine Verwirrung entstehen möge. Sie werden solches nach genommener Vormerkung der Regierung mittheilen, damit auch diese von meiner eigentlichen Gesinnung genau unterrichtet seye und nachher diese nota dem Cardinale wiederum zukommen lassen möge.“

Die n. ö. Regierung mutete, „auf kaiserlichen Befehl“ am 5. April dem Erzbischofe zu, die neue Einrichtung des Gottesdienst in Druck zu legen, auch „eine kurze und schicksame Belehrung an das Publikum voranzuführen und selbes von dem Vorzuge und von der Nützbarkeit der gottesdienstlichen Einrichtung zu unterrichten; diese Belehrung jedoch vorläufig der geistlichen Hofkommission zur Einsicht und Gutheißung brevi manu mitzutheilen.“ Der Kardinal zog es aber begreiflicherweise vor, schon nach 2 Tagen an den Kaiser eine vielsagende Vorstellung zu richten:

„Allergn. Herr! Meine sowohl mittels des Consistoriums an Regierung gemachten Vorstellungen als auch die Ew. Maj. von mir unmittelbar zu Füßen gelegten Betrachtungen und unterthänigste Bitte, den größten Theil der Andachten und die Art derselben, wie sie bisher mit vielem Nutzen und Erbauung abgehalten worden, und an welche höchst Deroselben Volk ersprießlich gewohnt war, zu belassen, legen klar und deutlich an den Tag, daß ich vermög meines aufhabenden Hirtenamtes mich verbunden gehalten, eine so beträchtliche Abänderung zu verbieten; und auch in diesem

Augenblicke wiederhole ich hierüber meine unterthänigste Bitte. Wie könnte ich denn gegen das Volk eine Sprache führen, welche mit der Sprache meines Herzens nicht übereinkömmt, und das Publikum von der mehreren Nützlichkeit und dem Vorzuge dieser neuen gottesdienstlichen Einrichtung wider meine Überzeugung belehren? Euer Majestät selbst müßten sich ganz widrige Begriffe von meiner Aufrichtigkeit und Redlichkeit in Ausübung meines bischöflichen Amtes machen, wenn ich den durch die n. ö. Regierung von mir anverlangten Schritt zu wagen mich getraute. Es hat eine ganz andere Beschaffenheit, daß ich mich dem minder Guten füge und mit Geduld die Zurücklassung des nach meiner Beurtheilung besseren Gottesdienstes ertrage, als daß ich selbst durch ein öffentliches Zeugnis solches dem Volke als eine nützlichere und vorzüglichere Einrichtung anrühme. Von Ew. Majestät billiger Denkart hoffe ich, von einem solchen Auftrage befreit zu werden.“

Der Kaiser schickte noch am selben Tage diese Vorstellung dem Kressel und verlangte darüber schon für den nächsten Tag eine Note. Dieser fand es befremdlich, daß der Kardinal die neue Einrichtung des Gottesdienstes für minder gut angebe als die bisherige, die doch durch so viele Mißbräuche verunstaltet und meistens in einem äußerlichen, der Simplicität und Reinigkeit der wahren Andacht minder angemessenen Prunk ohne Ordnung und ohne Nutzen eingehüllt sei, während die neue Ordnung größtentheils nach jener abgemessen sei, die in Rom bestehe. Bei der gegenwärtigen Lage könne man sich aber vom Kardinal mit dem begnügen, wenn er diese Einrichtung ohne alle Zusätze von ihm in Druck lege. So bleibe der Erzbischof im Gewissen beruhigt und er könne gleichwohl innerlich den vorigen Gottesdienst dem neuen und reineren vorziehen; die Zeit selbst und die immer mehr sich verbreitende Aufklärung werde das Publikum von dem Vorzuge des Letzteren gar bald überzeugen und es werde selbst an ächten Schriften nicht mangeln, die dem Volke die ächten Begriffe beibringen somit dasjenige erfüllen würden, dessen der Erzbischof als Hirt sich entschlage. Der Kaiser hieß nun wohl den Antrag gut; wie verlegt er aber war, offenbart seine Resolution vom 8. April:

„Dem Cardinal ist nur zu bedeuten, daß er die Andachten drucken lasse und nur dem Titel beiseze ‚Neue Andachtsordnung dem in Rom bestehenden Gebrauch nachgeahmt‘ und zum Schluß sollen die 5 von allen Jesuiten auch sogar bey allen restrictionibus mentalibus und peccatis philosophicis und dergleichen so beliebten Buchstaben O. A. M. D. G. beigebrucht werden, welches alles in sich faßt und dem der Cardinal sich unmöglich wird entschlagen können.“

Noch in einer Spezialentscheidung vom 27. Oktober 1782 hatte der Kaiser gegen das Einraten der geistlichen Hofkommission die Aufstellung der heiligen Gräber in der Karwoche zulässig befunden, denn, es liege an solchen Schaustellungen nichts, weshalb man auch nicht nöthig

habe, sie allgemein zu untersagen.' Doch am 17. März 1784 schickte er von Triest folgendes Handschreiben:

„Lieber Graf Kollowrat! Nachdem in der öffentlichen Ankündigung der Andachten ebenfalls angeführt worden ist, daß die Andachten in der Charwoche hinführo vollkommen nach römischem Gebrauch beobachtet werden würden, so haben Sie sogleich dem Cardinal Erzbischofe zu Wien den Befehl zu ertheilen, daß er solchane Andachten gleich mit der künftigen Charwoche ohne Zusatz noch Abnahme gänzlich nach dem römischen Gebrauch, sowohl was die Besuchung der Kirchen am Grünen Donnerstag und die Einstellung der Gräber am Charfreitag als daß am Charfamestag nachmittag gar nichts gehalten wird betrifft, beobachten mache.“

Wir wissen aus Heinke, wie verhaßt den Parteigängern der Aufklärung alle „Andächteleien“ waren. In dem Herzen thront die Liebe und vom Herzen aus übt sie ihre Herrschaft. Wer schildert daher würdig das gottmensliche Herz Jesu, diesen göttlichen Liebesthron. Wie vom Herzen des Paradieses aus vier Ströme entfloßen, so ergossen sich vom liebsten Herzen Jesu vier Ströme des kostbarsten Blutes durch die in die göttlichen Hände und Füße gegrabenen Mündungen, bis es selber gebrochen sich öffnete und die letzten Tropfen des versöhnenden Blutes ausschüttete. Die Kirche betet das Gottesherz an, der verblendete Haß lästert es. Der Curpriester Pochlin von St. Stephan wagte es nicht nur, die „erjesuitische“ Herz-Jesu-Andacht zu halten sondern Herz-Jesu-Andachtsbüchlein zu einem Kreuzer zu verkaufen. Dem eifrigen Priester wurde der Prozeß gemacht, und es wäre ihm schlimm ergangen, wenn nicht der Cardinal sich energisch ins Mittel gelegt hätte, so daß nur eine Gelbbuße von 100 fl. und vierzehn Tage Gefängnis herauskamen; mit welchem Strafausmaße die damalige Wiener Kirchenzeitung nicht wenig unzufrieden war.¹

Am 24. Juni 1785 verordnete der Kaiser: ‚Das Opfergehen, wo es bisher üblich gewesen, soll nur an Sonn- und Festtagen und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu stören, jederzeit vor dem Hochamte gehalten werden.‘ Bevor der Erzbischof Migazzi diese Entschlie-
 ung in Umlauf bringen ließ, erachtete er es seinen Pflichten schuldig zu sein, von der Art und Weise des Opfergehens in der alten Kirche Erinnerung zu machen. (19. Juli.)

„Schon das Opfern oder das Opfergehen und solches dem allmächtigen Gott nach dem Evangelio und Credo bringen, ist eben mit dem Priester opfern, mit demselben sich vereinigten und jenes beobachten, was einstens die Gläubigen thaten und

¹ Seb. Brunner, Mysterien. 441.

zu thun von der Kirche vorgeschrieben ward. Mit einer so gottseligen Handlung eben zur Zeit sich beschäftigen, wo der Priester die Aufopferung verrichtet und das Volk daran theil nimmt ja selbst sein Opfer mitbringt, stört nach dem Sinne der Kirche die Andacht nicht sondern vollbringt das Opfer und vollzieht jenes, in dessen Absicht sich das Volk versammelt hat. Ew. Maj. selbst geruhen, diesen gottseligen Kirchengebrauch nach dem Beispiel Ihrer glorreichsten Voreltern nicht unter Ihrer höchsten Würde zu achten, selben mit Ihrem erhabenen und erbauenden Beispiele an den Ordens- und andern feierlichen Gottesdiensten zu verherrlichen, damit zu befähigen und die Paten, welche ein Zeichen des geistlichen Friedens und der Einigkeit mit der Kirche darstellt, zum Küssen darreichen zu lassen, ohne dadurch den feierlichsten Gottesdienst zu stören oder zu unterbrechen ja vielmehr dieses Opfer als einen Theil der heiligen Handlung durch Darbringung des Opfers dem Herrn aller Herren fortzusetzen. Wenn die Gemeinden zu unterrichten sein werden, daß der Gottesdienst erst nach dem Opfergehen seinen Anfang nehmen soll, so wird vor selben ein Theil gar nicht erscheinen, der andere sich geflissentlich zu spät einfinden. Sobald einmal eine Handlung nicht mit einem ob schon geringen Gepränge, an welchem eine Gemeinde seit ihrer und ihrer Voreltern Zeit wenigstens bei einem Amte geheftet war, nicht mehr begleitet wird, so wird sie von selber außer acht gelassen und verliert das äußerliche Ansehen, welches, was in der Kirche vorgeht, die Weisung und der Unterricht desselben ausmacht und endlich gar ihr Dasein. In einigen Jahren wird kaum das Andenken, daß ein Opfergang bei dieser oder jener Gemeinde einstmals bestand, mehr zu erfinden sein: die Folgen aber, die mit dieser Unterlassung erwachsen, werden für das Armentinstitut sowohl als für die Kirchennothwendigkeiten beträchtlicher als jetzt erscheinen. Die meisten Kirchen auf dem Lande sind ganz mittellos; bloß die Frömmigkeit der Gemeinden trug alles für Wachs, Öl, Weihrauch, Kirchenwäsche, Paramenten durch das Opfern bei. Dies war die Quelle, von der so viel stets abfloß, dergleichen Bedürfnisse bestreiten zu können. Da aber aller Orten die Mittel hierzu gebrochen, so wird der Religionsfond der alleinige Zufluchtsort sein sollen: allein auch dieser wird so beträchtliche von allen Kirchenorten auf dem Lande hervordrückende Ausgaben nicht bestreiten können, welche die Austrocknung aller Quellen noch vermehrt, aus welchen manche Pfennige, die sonst zum Verderbnis der Sitzen würden hingeworfen worden sein, zur Erhaltung und Beschaffung des anständigen Kirchenvorraths für den höchsten Dienst des Herrn ohne allen Zwang, ohne allen Abbruch des Eigenen, bloß aus einem Triebe der Frömmigkeit hergeleitet worden.

Ob schon bis zu unseren Zeiten manche Veränderung vorgegangen, so besteht doch noch der Gebrauch in den meisten Kirchen, wenigstens an Sonn- und Feiertagen das Opfer in Geld auf den Altar zu bringen und mit dem Priester sich zu vereinigen, das große Opfer zu vollziehen.“

Der Kaiser schickte schon tags darauf diese Eingabe dem Präses der geistlichen Hofkommission mit dem Befehle: „Lieber Baron Kressel! Über Nebengehende Vorstellung des hiesigen Kardinals Erzbischofen in Ansehung des Opfergehens werden Sie Mir Ihre Wohlmeinung erstatten.“ Dieser sagt in seinem Referat, man brauche nur die Gründe des Kardinals gehörig zu beleuchten und „die Unanpassung“ sowohl als

das „Seichte“ derselben falle von selbst auf. Wenn der Erzbischof hervorhebe, in der ersten Kirche hätten die Gläubigen auch während der Messe geopfert, so sei zu erwidern: Dieses Opfer habe aber nur in Brot und Wein bestanden. Seit dies abgekommen, opfere die Gemeinde Gott dem Allmächtigen „nur im Gedanken eben das Brot und den Wein, als der Priester“, und der Gebrauch der alten Kirche könne also nicht auf das Opfer im Gelbe, wie es dormalen bestesse, ausgedehnt werden. Die jetzigen Opfer im Gelbe gehörten nicht Gott sondern dem Seelforger und theils dem Meßner, und ob dieses Opfer diene, die Andacht zu befördern, beantworte sich von selbst. Wenn also das Opfergehen abnähme, so würden nur Seelforger und Meßner verlieren. „Die mittelosen Kirchen aber, falls ja denselben hier und da (welches aber mir und der geistlichen Hofkommission unbekannt ist) etwas von dem während der Messe abgereichten Opfergelde zugewendet worden, würden bei Veränderung oder gänzlicher Aufhörung dieses Zuflusses dem Religionsfond, wie der Cardinal Erzbischof sich äußert, nicht beschwerlich fallen; dann bei Abgang oder Unzulänglichkeit eigener Mittel und frommer Zuflüsse liegt die Beschaffung der innern nothwendigen Einrichtung und Requiriten demjenigen ob, dem die Erhaltung des Kirchengebäudes obliegt, nämlich dem Patron, der Obrigkeit und der Gemeinde.“ Obwohl Martini meinte, es könne, die Zeit des Opferganges zu bestimmen, jedem Ordinario überlassen werden, entschied der Kaiser dennoch am 23. Juli:

„Es hat lebiglich bei Meiner bestehenden Anordnung zu bewenden.“

Am 26. November 1783 erließ die Kais. Verordnung wegen des Wetterläutens. Eine Reihe trauriger Erfahrungen setze es außer allen Zweifel, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzten Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen und die Gefahr vergrößerten. Wir sind daher überzeugt, unsre Unterthanen werden es als einen Beweis unser Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß wir durch gegenwärtige Vorschrift das Läuten bei einem Gewitter verbieten. Dieser höchste Befehl wurde von den Landregierungen über den Buchstaben hinaus und, wie immer, rücksichtslos ausgeführt. Dadurch wurden Gefühle, wenn auch nicht überall in gleicher Weise, verletzt. Das Konsistorium zu Konstanz schrieb noch am 12. August 1786 an Migazzi, da nach dem Sinne der Landesstelle nicht nur das Wetterläuten sondern auch das Zeichen, welches bei eintretendem Gewitter zum Gebet gegeben werde, ein für allemal eingeboten und die

unterstehende Geistlichkeit darüber verständigt werden solle, „welches bei dem gemeinen Mann großes Aufsehen und Mißtraut verursachen würde“, so erbitte man sich Auskunft, wie es im Erzbisthum gehalten werde. Der Kardinal antwortete am 24. August:

„In dem erzbischöflichen wienerischen Kirchensprengel wird weder Wetter geläutet noch ein Zeichen zum Gebeth gegeben, welches hiemit erinnert und zugleich die besondere Hochachtung auf die gemachte Anfrage erneuert wird.“

Ein Hofdekret vom 22. Mai 1783 befahl, daß die so vielfältigen Bruderschaften aufgehoben, eine einzige unter dem Titel ‚die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme‘ eingeführt und zugleich, daß bei Errichtung dieses Institutes auf die Verbindung desselben mit der armen Leutenklasse und Benützung des mit so gutem Erfolge auf den gräfl. Bouquoischen Herrschaften bestehenden gleichmäßigen Instituts der Bedacht genommen werden solle, jedoch mit den Abweichungen, daß erstens keine Bestätigungsbulle zu Rom angeführt sondern die Ablässe von dem Ordinario anverlangt; zweitens kein Schutzheiliger dazu gewählt sondern diese Bruderschaft unmittelbar unter dem Schutze des Heilandes Jesus Christus stehe. Ein gedruckter Maueranschlag vom 1. August offenbarte überdies, Se. Maj. hätten dieses Institut genehm gehalten, „da es sich mit allen religiösen Meinungen verträgt.“ In einem weiteren Circulare vom 9. August hieß es noch, daß dieser „Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben würden, die alle vorigen mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften miteinander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der berrnahligen Gottesdienstrichtung noch bestehen, statt haben können.“ In der That teilte die Stiftungs-Oberdirektion durch Regierung dem Kardinal am 17. Hornung 1784 einen Entwurf zur Erteilung der Ablässe mit. Migazzi ging diese Arbeit „allen Fleißes“ durch. Dabei fielen ihm einige Anstände auf, die er nicht leichter zu heben erachtete, als wenn Graf Bouquoi durch den Domherrn von Böhme sich selbe vortragen ließe. „Durch dieses vorläufige Benehmen wird der Weg zur Beförderung dieser heilsamen Absicht leichter gebahnt und ich dadurch in Stand gesetzt, meine Äußerung unverweilt abzugeben.“ Dies geschah am 24. d. Bouquoi erachtete, daß die Ablässe, die in der Bulle vom 20. März 1781 für die gräfl. Bouquoi Güter enthalten seien, hinreichen würden, den Eifer und die Andacht der Mitglieder zu befördern. Der Kardinal gab den Befehl:

„Doch wird nichts die Aufnahme dieser Bruderschaft in den richtigen Gang mehr bringen, als wenn einige Feyerlichkeiten bey deren Einführung, dann mehrere Andachten des Jahres hindurch mit einem anständigen Gepränge öffentlich zugesaget werden, die zuerst in der Metropolitankirche einzuführen und vorläufig besonders in den Predigten kund zu machen wären. Ferner wäre das Hochamt feyerlicher abzuhalten, zum Opfer zu gehen und mit dem *Te Deum* zu schließen, namentlich am 1. Sonntage etwa nach dem Hochamte die erste Messe für die Lebendigen und abgestorbenen Mitglieder lesen zu lassen, dabey mit Zwey Fackeln und Manteln aufzuwarten, auf dem Altare wenigstens 4 Kerzen aufzustellen und auf dem Bruderschaftstische das Crucifix und Einschreibbuch aufzustellen und auch zum Opfer zu gehen; eben dies würde an dem Gedächtnistage der Einführung und zur Quatemberzeit bey dem gewöhnlichen Hochamte zu beachten seyn; besonders solle nach dem Gedächtnistage der Einführung oder in der Armen Seelen Octave auch ein Requiem oder stille Messe für die verstorbenen auf die schon besagte Art abgehalten werden, endlich könnte beim Einschreiben ein freywilliges Almosen für die Armen angenommen und ein Blatt, worauf die Angelobung und der Name, der sich der Bruderschaft einschreiben läßt, ausgetheilt werden.“

Allein es gelangte am 5. Juli die R. Entschliesung herab, daß es von der Verbindung gewisser Ablässe mit dem Institut der thätigen Liebe des Nächsten, welche auch niemals mit dem durchaus in Vergessenheit zu kommen habenden Namen Bruderschaft zu belegen wäre, um so mehr abzukommen habe, als es einerseits Abwürdigung der Nation wäre, ohne Beweis anzunehmen, daß solche sich nicht durch Christen- und Menschenpflicht sondern nur durch Zusicherung wiederholter Ablassgewinnste zum Beitritt zu einem so offenbar guten Institut lenken lasse, anderntheils ohnehin die Zahl der sogenannten vollkommenen Ablässe noch gegenwärtig so beträchtlich sei, daß deren Vermehrung mit noch zweien oder dreien kein sehr reizender Beweggrund zum Beitritt zu dem Institut, selbst für das noch andächtigende Volk sein dürfte und es widersinnig wäre, eben zur Zeit, wo an Aufklärung und Kirchenreform gearbeitet und von Seite des Staats auf Verminderung der Ablässe bei den Bischöfen gedrungen werde, auf die Creirung neuer dergleichen bei den Bischöfen und gewissermaßen bei dem Römischen Stuhle selbst anzutragen, somit das, was man auf einer Seite niederzureißen bemühet sei, auf der andern neu aufzuführen; daher denn das Volk zu Annehmung des Armen Instituts bloß durch zweckmäßige Vorstellung der allgemeinen Pflicht, dem Nebenmenschen nach Kräften beizustehen, dann durch lebendige Darstellung der guten Folgen, so aus diesem Institut entstünden und noch zu erwarten seien, zu bewegen sei.

Toleranz.

Da die Verbreitung der ewigen Wahrheit zu den wichtigsten und heiligsten Pflichten der Kirche gehört, so ist sie auch verpflichtet, Unwissenheit und Irrtum in Gegenständen der Glaubens- und Sittenlehre, in so weit die ihr nach Verschiedenheit der Verhältnisse eigentümlichen Mittel hinreichen, überall und bei allen zu zerstören. Daher liegt ihr auch eine heilige Pflicht ob, dies unter der genannten Bedingung bei den Anhängern irriger Religionsbegriffe zu thun. Die sogenannte theologische Toleranz d. i. das Unge störlassen der Irrtümer hinsichtlich der Eigenschaften und des Willens Gottes, da man sie doch durch dem Verhältnisse zu den Irrenden angemessene Mittel schwächen oder auch gänzlich aufheben könnte, ist ihr ein Gräuel.

Die äußere Darstellung dieser Irrtümer durch ihnen entsprechende Religionsgebräuche kann ohne Zweifel sowohl für die Gesamtheit als für die einzelnen Glieder der Kirche störend und verlegend einwirken und bei manchen lebhafter Fühlenden oder auch leidenschaftlicher Bestimmten die Versuchung erwecken, sich von dieser Störung durch Anwendung oder Androhung äußern Zwanges zu befreien. Aber indem sie dieser Versuchung widerstehen, üben sie, das Staatsverhältnis vorausgesetzt, niemals eine Handlung eigentlicher also rechtlicher Duldung sondern nur einen negativen Wunsch, oder in wieferne sie das Recht haben, vom Staate die Entfernung jener Störung zu begehren, eine negative Bürgerpflicht. Die Untersuchung muß sich also in diesem Punkte darauf beschränken, zu entwickeln, in wieferne die Hintanhaltung der erwähnten Störungen vom Staate zu fordern, berechtigt sei.

Wenn durch die Handlungen anderer Religionsgesellschaften die allgemeinen Menschenrechte der Katholiken, deren Aufrechterhaltung die vorzüglichste Aufgabe des Staates ist, verletzt werden, so kann über ihren Rechtsanspruch auf den Schutz des Staates kein Zweifel obwalten. Es wird immer unbezweifelbar bleiben, daß Menschen in Bezug auf die Pflichten, die aus ihrem Verhältnisse zu Gott unmittelbar hervorgehen, der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, weil sie sich ihr in dieser Beziehung nicht hätten unterwerfen können, auch wenn sie gewollt hätten; es bleibt ungeläugnet und unläugbar, daß der Gehorsam gegen Gott durch den Gehorsam gegen die Staatsgewalt nicht aufgehoben wird. Durch die Gesellschaft der christlichen Kirche wird aber kein Zweck, der unbeschadet der Pflichten gegen Gott auch bei Seite gesetzt werden könnte, beabsichtigt, denn es

ist selber nichts Anderes als die Erlangung und die Bewahrung jenes Seelenzustandes, durch welchen der Mensch im Leben seinem Herrn und Erschaffer wohlgefällig wird, um im Tode wieder mit ihm in ewiger Freude vereinigt zu werden. Auch hängt es nicht von den Gliedern der Gesellschaft ab, die Mittel zu bestimmen, wodurch der ihr vorgeetzte Zweck erreicht werden könne, denn der Sohn Gottes hat selbst bestimmt, was, der ihm nachfolgen wolle, zu thun und zu glauben habe; er hat selbst die Mittel festgesetzt, durch welche die Gnade, die allein unsern Glauben und unsere Werke verdienstlich macht, zum ewigen Leben erworben werden kann. Endlich steht es denen, welche selig werden wollen, nicht frei, in die Gesellschaft der Kirche einzutreten oder nicht, denn seit selbe der Welt angekündigt worden ist, haben die, welche zu ihrer Kenntniss kommen, keine Hoffnung, ohne sie das selige Ziel zu erreichen, an welchem die trauernde Menschheit frohlockend endlich auszuruhen hofft.

Also verdammt die Kirche die außer ihrem Schoße Lebenden? Im Gegentheil; so gewiß sie den Irrtum und daher die ‚dogmatische‘ Toleranz verwirft, so gewiß gebietet sie nicht bloß Duldung sondern Achtung und Liebe der irrenden Partei, und, wo es das gemeine Beste oder ein Rechtsvertrag fordert, wird die Staatsgewalt Andersgläubigen Kultusfreiheit wie nicht minder den mehr oder weniger vollständigen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gestatten. „Gingegen“, schreibt ein Protestant im Jahre 1865¹ „beruht die Gleichberechtigung der Religionen, die man fordert, auf Gleichgültigkeit gegen die Religion, die man hat. Man streitet für Freiheit der Religionsübung und meint damit das Recht der Religionslosigkeit.“ Dieses wars auch, was hinter der von den Lichtmachern im Aufklärungszeitalter hochgepriesenen Toleranz lauerte, und was gerade in diesem Punkte den schreiendsten Miston in das Verhältnis zwischen Maria Theresia und Joseph II. einführte.² So schrieb er am 19. Juni 1777 aus Rochefort an seine Kais. Mutter, politisch gesprochen sei der Unterschied der Religionsbekenntnisse in einem Staate nur dann ein Übel, wenn Fanatismus, Zwiespalt und Parteigeist daraus hervorgingen. Er falle von selbst hinweg, wenn man die Anhänger der einen wie der anderen Konfession vollständig gleich behandle, und wenn man demjenigen, der allein die Herzen regiere, das übrige anheimstelle. Maria

¹ Brückner, Die Kirche. Leipzig 187.

² Arnet, Gesch. Mar. Theres. X. 141—144.

Theresia erwiderte am 5. Juli: „Des guten Glaubens bedarf man und unverrückbarer Regeln; wo willst du sie finden oder erhalten?“

„Zu meinem großen Schmerze muß ich sagen, in Bezug auf die Religion wäre nichts mehr zu verderben, wenn Du auf der allgemeinen Toleranz zu beharren gedenkst, von der Du behauptest, daß sie ein Grundsatz von Dir sei, von dem Du niemals abgehen wirst. Ich hoffe es dennoch und bete täglich, und würdigere Menschen als ich bin beten, daß Gott Dich vor diesem Unglücke bewahre, dem größten, welches die Monarchie zu tragen gehabt hätte. In dem Glauben, Arbeiter zu besitzen, sie zu erhalten, ja sie sogar heranzuziehen, wirst Du Deinen Staat zu grunde richten und Schuld sein an dem Verderben vieler Seelen. Wozu würde es Dich führen die wahre Religion zu besitzen, wenn Du sie so wenig schätzt und liebst; wenn Dir so wenig daran liegt, sie zu erhalten und zu vermehren. Des guten Glaubens bedarf man und unverrückbarer Regeln, wo willst Du sie finden oder erhalten?“

Josephs Antwort datiert Freiburg im Breisgau 20. Juli: „Gott bewahre mich davor, zu denken, daß es gleichgiltig sei, ob die Staatsangehörigen Protestanten werden oder Katholiken bleiben, und noch weniger, ob sie dem Cultus anhängen oder ihn wenigstens beobachten, den sie von ihren Vätern überkamen. Alles was ich besitze, würde ich darum geben, wenn sämtliche Protestanten Ihrer Staaten zum Katholicismus übertreten würden. Bei mir will das Wort Toleranz nur sagen, daß ich in allen bloß irdischen Dingen jedermann ohne Unterschied der Religion anstellen würde, ihn Güter besitzen, Gewerbe ausüben, Staatsbürger sein ließe, wenn er hiezu befähigt und dem Staate und seiner Industrie zum Vorteile wäre.“ Die Erwiderung ist der großen Herrscherin würdig; sie beginnt:

„Ohne herrschende Religion? Die Toleranz, die Gleichgültigkeit, das sind gerade die Mittel, Alles zu untergraben, auf daß sich nichts mehr halte; wir andern werden dann dabei am schlimmsten fahren. Nicht das Edict von Nantes ist es, welches jene Provinzen zu Grunde gerichtet hatte: in Bourdeaux gab es niemals ein solches Edict und darum ist das Land nicht reicher. Jene unglücklichen Pachtungen sind es, die schlechte Verwaltung, die schwachen oder ränkesüchtigen Minister, die das Land ruinierten, welches eine so überaus günstige Lage besitzt, der Mangel an Religion bei jenen Beamten, die nur mit ihren eigenen Interessen oder Leidenschaften beschäftigt sind; dadurch wird alles zu Grunde gerichtet. Welchen Zügel giebe es noch für diese Art von Leuten? Keinen, weder den Galgen, noch das Rad, außer der Religion, oder indem man grausam gegen sie wird, kein Menschenfreund, wie die jetzt so gewöhnliche Phrase heißt, wobei jeder seinen Gedanken sich überläßt. Ich sage nur im politischen Sinne, nicht als Christin: nichts ist so nothwendig und heilsam als die Religion. Willst Du zugeben, daß jeder sich eine solche nach seiner eigenen Fantasie entwerfe? Keinen festgestellten Cultus, keine Unterordnung unter die Kirche, was soll dann aus uns werden? Die Ruhe, die Zufriedenheit werden nicht daraus hervorgehen. Das Faustrecht und andere unglückliche Zeiten, wie man deren bereits

gesehen, werden daraus folgen. Eine solche Kundgebung von Deiner Seite kann das größte Unglück hervorrufen und Dich verantwortlich machen für viele tausende von Seelen. Was aber habe ich erst zu leiden, wenn ich Dich in so irrigen Meinungen gefangen sehe? Es handelt sich nicht bloß um das Glück des Staates, um Deine Erhaltung, um die eines Sohnes, der seit der Geburt der einzige Zielpunkt meiner Handlungen ist; es handelt sich um das Heil Deiner Seele. Indem Du überall hin blickst und hörst, indem Du Deinen Geist des Widerspruches mit dem gleichzeitigen Bestreben vermengest, irgend etwas zu schaffen, richtest Du Dich zugrunde und ziehst zugleich mit Dir die Monarchie in den Abgrund, vernichtest das Resultat all der schweren Sorgen Deiner Vorfahren, die uns mit großer Mühe diese Provinzen hinterlassen und ihren Zustand gar sehr verbessert haben, indem sie, nicht gleich unsern Gegnern, mit Kraft, mit Grausamkeit sondern mit Sorgfalt und Mühe und Auslagen unsere heilige Religion daselbst einführten. Kein Geist der Verfolgung, aber noch weniger einer der Gleichgiltigkeit oder des Tolerantismus; hieran hoffe ich mich zu erhalten, so lange ich lebe, und ich wünschte nur so lange zu leben, als ich hoffen darf, mit dem Troste hinabzusteigen zu meinen Ahnen, daß mein Sohn so groß, so religiös sein wird, wie die Vorfahren, daß er zurückkehren wird von seinen irrigen Anschauungen, von jenen schlechten Büchern, deren Verfasser ihren Geist glänzen lassen auf Kosten alles dessen, was das Heiligste auf der Welt ist, welche eine eingebildete Freiheit einführen wollen, die niemals zu existieren vermag und die in Zügellosigkeit umschlägt und in gänzlichen Umsturz.“

Joseph ließ sich nicht warnen, beeilte sich vielmehr, die Toleranz in Geltung zu setzen, um hinter anderen aufgeklärten Fürsten nicht zurückzustehen und den Heranzug wohlhabender und kunstfertiger Ausländer, folglich den Geldreichtum des Staates zu befördern, zumal sein Staatswirtschaftslehrer Sonnensfels die Bevölkerung für die einzige Quelle des öffentlichen Wohlstandes erklärte. Ja die Toleranz war die erste Religionsangelegenheit, welche nach dem Regierungsantritte Josephs II. den Staatsrat beschäftigte. Von besonderen Fällen schritt man zum allgemeinen vor und am 16. Juni 1781 resolvierte der Kaiser zu Gent auf einen Vortrag der böhm. öst. Hofkanzlei, „die politischen Anstalten in äußerlichen Religionsachen in Inner-Osterreich betreffend,“ welcher darauf antrug, das Religionspatent abzuändern, also:

„Die Kanzlei hat ganz recht, daß das Religions-Patent nicht mehr bestehen könne, und da alle Modification eines so widersinnig als religions- und staatschädlichen Gebots nie der Sache den wahren Ausschlag geben kann, so hat die Kanzlei unverzüglich an alle betreffenden Länder den Befehl zu erlassen, daß das ganze Religionspatent aufgehoben, alle darin anbefohlene Ausübung eingestellt und kurz in keinem Stück, ausgenommen daß sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen oder protestantischen Unterthanen mehr gemacht werde. Nur muthwillige Aufbeher oder im Land herumirrende Verführer sind nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen, welches dann ganz ver-

läßig und ganz bestimmt an alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten durch die Kreisämter bekannt zu machen sein wird.“

Bevor noch dieser Befehl den Landesstellen zugefertigt wurde, warnte der Erzbischof von Mecheln Joh. Heinrich Cardinal Frankenberg den Kaiser dringlich; denn in dem Promemoria, welches er demselben überreichte, heißt es:

„Da mich das Gerücht ganz erschüttert, so sich unter dem Publikum verbreitet, als ob die Protestanten Ew. Maj. um die freie Ausübung ihrer Religion in der Stadt Brüssel und um die Erlaubnis, dort eine Kirche zu bauen, gebeten hätten, so weiß ich Ew. Maj. nicht genug zu beschwören, niemals eine dergleichen Erlaubnis zu gestatten, da ich die traurigsten Folgen vorsehe, die daraus unfehlbar entstehen würden, sowohl durch die Gefahr der Verführung, welche eine solche Freiheit unter den ohnehin wenig eifrigen Katholiken hervorbringen, als auch durch die lebhaften Eindrücke, so die Sache auf das Volk machen würde, in Rücksicht auf welches alle Neuerung, was die Religion betrifft, die stärkste Empfindung verursacht, davon die Geschichte von den Begebenheiten in Niederlanden uns ein trauriges Beispiel liefert; überdieß da ich nur mit gerechtesten Schmerze zusehen müßte, wie sich die Ketzerey in meinem Kirchensprengel vermehre, während dem da sich der Eifer für die wahre Religion schon nur gar zu sichtbar von Tag zu Tag vermindert.“

Auch die n. ö. Regierung hat noch vor Kundmachung der Toleranz um Weisung über mehrere Punkte. Dieser Akt kam in die staatsrätliche Circulation und äußerte Kaunitz-Nietberg, daß die angebehrte Erläuterung nur durch A. S. Interpretatio authentica bewirkt werden könne, da es sich um eine von Sr. Majestät motu proprio gefasste Entschließung handle. Indeß scheint die ö. b. Hofkanzlei die k. Entschließung denn doch in einem zu engen und strengen Sinn genommen zu haben, es sei eine ungezweifelte Wahrheit, daß einem vernünftigen politischen Toleranzsystem und dem großenteils hiedon abhängenden allgemeinen Wohle des Staates keineswegs genug geschehe, wenn gegen Glieder anderer Religionen nur bloß die Verfolgungen aufhörten. Demgemäß rügte auch der Kaiser jene falsche Auffassung und ließ am 13. September die Entschließung ab:

„Die Kanzlei hat Meine erteilte Anordnung in einem viel zu beschränkten Sinne eingenommen, aus welchem das wahre Gut nicht entsünde, und es würde der Absicht eines einzuführenden vernünftigen Toleranzsystems damit das Genüge keineswegs geschehen, wenn denjenigen, die zu einer der A katholischen Glaubenslehren sich bekennen, das Privatercicitium ihrer Religion zwar gestattet in Ansehung all anderweiter Rechte aber, die den unkatholischen Landesbewohnern bisher nicht gestattet waren, fortan von der bisherigen Beschränkung gar nicht abgegangen werden sollte. Meine Willensmeinung, die Ich der Kanzlei zu ihrem genauesten Richtmaß hiemit erkläre, ist dahin gerichtet, den akatholischen Unterthanen, wo deren eine gewisse zu bestimmende und Mir nächstens anzuzeigende Anzahl obhanden ist, ein ihrer

Religion gemähes Privateercitium allenthalben zu verstaten, ohne Rücksicht, ob jemals solches gebräuchlich oder eingeföhret gewesen oder nicht? Der dominanten Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber so wie der schon bestehenden schismatischen aller Orten, wo es nach der Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Einwohner thunlich fällt, das Privateercitium auszuüben erlaubet sein. Unter diesem Privateercitio versteht sich in Entgegenhaltung der Dominanten Religion kein anderer Unterschied, als wo es nicht schon anderst ist, daß den atatholischen kein Geläute, keine Thürme und kein öffentlicher Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonstn aber selbe, wie sie wollen, zu bauen und alle administration ihrer Sacramenten und Ausübung ihres Gottesdienstes sowohl in dem Ort als auch die Überbringung zu Kranken in denen dazu gehörigen Filialen vollkommen frei gelassen sein solle. Führohin können berlei Katholici zu Possession, zu Erlangung der Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und selbst zu Civildiensten unbedenklich zugelassen werden. Sie sind zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemähs ist oder zu Verwöhnung solcher Professionen oder Funktionen, an die sie keinen Glauben haben, in keinem Fall anzuhalten, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion solle in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es in dem Militari täglich ohne mindesten Anstand geschieht, nur auf die Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der Competenten, auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel der vorzügliche Bedacht genommen werden.

Ich will jedoch, um diese erklärte christliche Toleranz in Ausübung zu bringen, den Weg einer öffentlichen Kundmachung keinerdingen einschlagen, folglich ist über all dieses kein Patent oder sonstig öffentlich gedruckte Verordnung zu erlassen, und ebensowenig sind hierwegen einige der existirenden Landesordnungen, ständisch städtisch oder sonstige Statuten, Junftsartikeln ꝛc. geradezu und mit Publicität abzuschaffen, aufzuheben oder abzuändern; sondern nach dieser erklärten Vorschrift solle durch bloße Dispensationes de casu in casum zu Werke gegangen, berlei Dispensationen aber keineswegs erschweret, sondern vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände und suppositis supponendis gegen schwerer Verantwortung jedermann erteilet, mithin in diesem Sinn ohne all öffentliche Publikation die Absicht auf das schicksamste und geschwindeste in Erfüllung gesetzt werden. Die Kanzlei hat demnach solche Nichtschnur nicht nur zu ihrem genauesten Nachverhalt sich fortan gegenwärtig zu halten sondern sie wird solche von nun an auch allen betreffenden Stellen hier und in den Ländern, Kreisämtern, Dominien und Magistraten zur unverbrüchigen Nachachtung bekannt machen und hiernach über den richtigen Vollzug die unverrückt pflichtmäßige Obacht führen. Wie dann auch von nun anzufangen gleich zum Beispiel im Gradischer Kreis in Mähren, in den bekantten protestantischen Ortschaften, auf die vorgeschriebene Art vorzugehen ist, daß nämlich Bethäuser zu erbauen, Pastores und Schulmeister zu halten, ihnen nicht allein gestattet aber auch die Grundobrigkeiten angehalten werden, die protestantische Geistlichkeit und Schullehrer entweder mit Gründen oder hinlänglichen Einkünften zu dotieren somit auch zu dem Oratoriumbau mit Materialien, Roboten und Holz beizuwirken, da, weil sie schon protestantische Unterthanen haben, sie auch beitragen müssen, daß sie doch als Christen leben und gute Unterthanen verbleiben, dann die Kinder gelehrt und gebildet werden. Auf die nämliche Art wird es in allen übrigen Erblanden, wo nur immer Protestanten sind, gehalten werden.*

Diese Resolution wurde auch an die ungarische und siebenbürgische Kanzlei sowie an den Hofkriegsrat und den Fürsten von Kaunitz erlassen. In dem Billet an diesen (15. September) heißt es:

„Ich theile Ihnen das Normativum in der Absicht mit, um hiebon auch in Ansehung der Niederlanden, dann der Italienischen Staaten den angemessenen Gebrauch zu machen und die dortigen Behörden in dessen Gemäßheit zur genauer Nachachtung anzuweisen, damit auch dortiger Erden dieses festgesetzte System in den unverbrüchigen gewissen Vollzug gesetzt werde.“

Doch gab der Kaiser am 6. Oktober dem Staatsrate zu erwägen, ob nicht „einige Kundmachung“ des Toleranzsystems durch den Druck zu veranlassen wäre. Dem staatsrätlichen Gutachten gemäß befaßl dies ein k. Billet der b. ö. Kanzlei am 13. Oktober, weil verlautete, daß die erlassene Verordnung bereits „im Publico bekannt geworden, demselben aber eine ganz unächte Auslegung gegeben und dem Volke irrige Begriffe beigebracht worden seien.“ Dem Billet an den Hofkriegsrat setzte Joseph II. eigenhändig die Worte bei:

„Übrigens wird der Hofkriegsrat auch in Gemäßheit allen beim Militari bestehenden Religionszwang und Befehle, nämlich wegen Nichtannehmung protestantischer Chirurgen, Führer, dann wegen Nichtzulassung in Spitälern und bei Executionen an Protestanten, ihrer Geistlichen und dann endlich Befattung, daß das gesamte protestantische Militare nach Möglichkeit der Lage die protestantischen Kirchen besuche und auch selbst das gewöhnliche Abendmahl abgereicht werde, durch Erlassung angemessener Befehle an die Behörden all diesen Religionszwang hinsüro beseitigen machen.“

Als der Entwurf der hinauszugehenden Circularen vorgelegt wurde, vermiften die Staatsräte an demselben einen motivierenden Eingang. Ein solcher sei notwendig, da über diesen Gegenstand der große Haufe so ungleich denke und unter diesem großen Haufen auch hin und wider ganze Stellen sich befänden, auch ergebe sich die Notwendigkeit, den akatholischen studiosis theologiae den nötigen Unterricht im Lande selbst bald thunlichst zu verschaffen. (Kaunitz.) Der Kaiser bestätigte den abgeänderten Entwurf, dessen Eingang zu lauten hätte: „Überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt.“ Solchergestalt folgte die schließliche Textierung des Toleranz-Patentes erst am 20. Oktober, datiert wurde es aber vom 13. Oktober¹⁾.

¹ Ein Poet charakterisierte das Toleranzpatent also:

Quae tollas toleras, toleranda sed Austria tollis
Sic tollens tolerans intoleranda facis.

Der Kardinal hatte den Gang dieser Verhandlungen mit banger Sorge beobachtet und richtete, sobald bestimmte Anhaltspunkte vorlagen, schon am 17. Oktober, an den Kaiser eine sehr eingehende und einbringliche Vorstellung:

„Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ich werde zwar vermög meines theuersten Hirtenamts für alle Seelen der Heerde, in welche mich der heil. Geist gesetzt hat, diese wienerische Erztirche zu regieren, zur Rede gestellt werden, doch sonderlich werde ich für die Seele Eurer Mayt. verantwortlich seyn, weil mit solcher das Heyl vieler Millionen Unterthanen auf das genaueste verbunden ist. Wehe mir nun, wenn ich dem gemeßnen Befehl des Herrn der Heerschaaren nicht nachkomme, welchen dieser große und erhabene Gott durch Jeremiam den Propheten allen Hirten gegeben hat, daß sie, da die Umstände es fordern, nicht schweigen sondern seinen Namen vor die Könige tragen und auch in Ansehung ihrer die ihnen aufgetragenen Pflichten erfüllen sollen.

Die allgemeine Duldung, welche denen Irrglaubigen gestattet, die Begünstigungen, welche ihnen so reichlich erwiesen, die Freyheiten, die ihnen ohne Unterschied eingeräumt werden, drohen der Religion, zu welcher sich Eure Mayt. bekennen, die äußerste Gefahr, für deren Erhaltung dero Glaubwürdigte und Großmächtigste Vorsahren so viele Sorgen getragen haben. Bey gegenwärtiger Zeit, in welcher durch viele verderbliche Bücher und Sätze unter dem irrigen Vorwande einer nicht wohlgeordneten Menschenliebe von nicht wenigen in der Religion gleichgültigen Personen die Irrlehren und so genannte Gewissensfreyheit gestattet und vor solche das Wort geführt werden will, ist eine der wichtigsten Untersuchungen, ob ein Landesfürst seinen Unterthanen dieselbe zulassen und wie weit er diesfalls ohne Verletzung seines eignen Gewissens gehen könne. Die Unterthanen können das ewige Wohl unstrittig ohne den wahren Glauben nicht erlangen, indem es unmöglich ist, ohne Glauben Gott zu gefallen. Ein König verspricht dieses auch Gott durch ein feierliches Gelübde bey seiner Salbung. Da nun dem Fürsten die Bewahrung beider Gesetzentafeln anbefohlen wird, so muß er den Dienst Gottes, welcher in der ersten Gesetzentafel geboten wird, nicht minder zu befördern suchen als die Gerechtigkeit und die Liebe des Nächsten, welche den Gegenstand der zweiten Gesetzentafel ausmachen. Der Untergang der mächtigsten Reiche, die Zerstörung der blühendsten Staaten und Länder, die Vertilgung ganzer könipl. Häuser, die Übertragung der Kronen, die alles um sich fressenden Krankheiten, die größten Unheile, die Gefangenschaft und der schimpflichste Tod selbst sind die Strafen, mit welchen Gott, dieser erschrockliche Eiferer seiner Ehre, die Fürsten, welche er in sein wunderbares Licht des Glaubens berufen, sie aber solche Wohlthat gering geschätzt und in ihre Länder und Unterthanen den falschen Gottesdienst eingeführt, ob aus Saumseligkeit oder politisch und zeitlichen Absichten erduldet, bestrafet hat. Die glänzenden Beispiele des durchlauchtigsten Erzhauseß liegen jedermanniglich vor Augen. Man fange von dem Urheber ihrer Kayß. Hoheit Rudolphs an, man gehe die Morrecke Reihe seiner Nachkömmlinge durch, und es wird sich bei den meisten veroffenbaren diese so nöthige Sorgfalt für die Erhaltung der katholischen Religion, woher auch die gegründete Meynung entstanden, daß das durchlauchtigste Haus wegen dieser Sorgfalt von dem höchsten Geber alles guten so reichlich und häufig gesegnet worden sey. Die Reiche werden aber gemeinlich

durch die nämlichen Wege erhalten, durch welche man sie verschafft hat. Der Regem ist ein Vater seiner Untertanen; sowenig nun als ein Vater einer Privatfamilie, ohne das größte Verbrechen zu begehen und die größte Grausamkeit auszuüben, seinen Kindern das Gift und die Waffen zulassen noch weniger aber selbst reichen könnte, mit welchen sie sich den Tod beybringen wolten: eben so wenig erlaubt die Frömmigkeit des Landesfürsten, den Irrglaubigen und Kettern solche Begünstigungen zu machen, durch welche sie in ihren Abwegen gestärket, und der Ausbreitung der falschen Lehre Anlas gegeben und das Thor darzu geöffnet wird. Ich setze keineswegs in Abrede, daß die wenigsten unter den Lutheranern und Calvinern, welche aufgekläret zu seyn glauben oder scheinen wollen, sich an den Lehren ihrer Sekte halten und die mehresten ganz unbedenklich über solche hinausgehen werden. Zu gleicher Zeit überzeiget uns die unwidersprechliche und fast tägliche Erfahrung, daß die Freudenker mit vereinigten Kräften damals zu Werke gehen, da es um die Aufrechterhaltung und Erweiterung jener Gemeinden zu thun ist, zu welchen sie sich dem Namen nach bekennen, und auf alle Art und Weise der allein seligmachenden Christlich Katholischen Religion Abbruch zu thun suchen.¹

Was für einer augenscheinlichen Gefahr nun wird die katholische Religion in Eurer Maytt. Landen nothwendig ausgesetzt, wenn denen Glaubensgegnern der Eintritt in alle öffentlichen und wichtigen Bedienstungen gestattet wird, was für einer augenscheinlichen Gefahr werden nicht jene unglücklichen Leute ausgesetzt, welche in ihre Gemeine Lutheranen und Calviner annehmen, ja sogar, welche sie als Herrschaften haben werden. Die Beyspiele der Mächtigen und Oberen ziehen gemeinlich die niederen nach sich. Allein man würde bey dem Beispiel nicht still stehen bleiben; Wohlthaten, Begünstigungen, schmeichelhaftes Zureden, verführerische Bücher, auch heimliche härtere Mittel werden die Wege seyn, durch welche in allen Gattungen der Leute und des Alters das tödende Gift und die Zerstörung in dem ohnehin zum Verderbniß geneigten Menschen ausgebreitet und fast allgemein werden wird. Kann und muß ein Fürst geringeren in seinen Landen und unter seinen Untertanen einreißenden Übeln nicht scharfe Gewalt und Strafen entgegensetzen, solche hemmen und vertilgen? Die wahre ordentliche Menschenliebe begehret auch, daß man sich gegen einige also benehme, damit die mehreren von dem Unheil bewahret werden. Was könnte denn für ein größeres Übel eronnen werden, als jenes, welches nicht die Leiber, nicht Haab und Gut sondern die Seele hinweg reißet? Wenn jene Gefäße nicht ungerecht ja nöthig sind, welche böse Handlungen verbieten und solche mit schweren Strafen belegen; wie könnte man wohl mit Billigkeit die Gefäße als unrecht erklären, welche einen bösen Glauben, einen Gottesräuberischen Dienst verbieten und die Urheber, Ausbreiter und Beförderer desselben mit schweren Strafen

¹ Selbst Großhoffinger gesteht: „Die Toleranzgesetze des Kaisers erregten bei den Akatholiken einen übermäßigen Freudentaumel, der sie zu den größten Unbesonnenheiten und unbescheidensten Handlungen gegen die Katholiken verleitete. Die Staatsreligion oder die der Mehrzahl wurde von ihnen auf's unanständigste beleidigt, ihre Priester verspottet und so Thätlichkeiten und ärgerliche Auftritte beiderseitiger Intoleranz hervorgerufen.“ *Leben und Regierungsgeschichte Joseph II.* Stuttgart 1842. II. 133.

belegen? Nein, bey einem katholischen Landesfürsten kann unmöglich die Lehre Eingang finden, daß er ein Meister und Herr der Religion sey! Er ist ihr, sie aber ihm nicht unterworfen: ansonsten würden die Apostel von ihrem Göttlichen Haupte Jesu Christo, welcher der Stifter und Vollender des Glaubens ist, widerrechtlich in die Welt gesendet seyn, auch wider den Landesfürsten solchen zu verkündigen, und die Martern, die man ihnen deshalb angethan und ihnen die Kronen der Glory verschafft haben, würden als eine billige Bestrafung ihrer Vermessenheit mit angesehen werden müssen. Augustinus hatte schon zu seiner Zeit alle Einwendungen, alle Kunstgriffe, alle Spitzfindigkeiten vollkommen eingesehen, mit welchen von einigen in unsern Tagen getrachtet wird, unter dem blendenden Vorwande einer dem Scheine nach zarten in der That aber grausamen Menschenliebe denen Landesfürsten den Geist der Gleichgültigkeit einzusüßen.

Ich ziehe alles zusammen: Wenn ein Landesfürst durch dringende Umstände, als da öfters sind, die Übermacht seiner Feinde, ein fast allenthalben eingerisenes Übel, welchem er auf allen Seiten Einhalt zu thun nicht im stand ist, gezwungen wird, nur Nachsicht zu gebrauchen, so kann er zwar, doch mit möglicher Behutsamkeit und Mäßigung, denen Glaubensabtrünnigen einige Freyheiten eingesehen, doch aber kann er aus einer gefälligen Nachsicht oder auch sich verschaffen könnenden mehreren Nutzen seines Staates einigermaßen die in berührten Umständen eingestandenen Freyheiten ohne Verletzung seines Gewissens nicht vergrößern und vermehren. Er ist als ein Gewaltträger Gottes unumgänglich gehalten, in der von Gott geoffenbarten Religion, in welcher er allein einen Wohlgefallen hat, sowohl in seiner Person als in den ihm von Gott anvertrauten Unterthanen getreu zu verbleiben. Alle heiligen Väter, alle allgemeinen Kirchenräthe, alle Gottesgelehrten führen diese und keine andere Sprache: was einige Feürige das süße Joch Jesu Christi von sich abwerfen wollende Geister, einige spitzige Federn, sonderbar in diesem Jahrhundert, zu Papier gebracht haben, kann einem Landesfürsten nicht zur Richtschnur dienen, welcher sein Gewissen befriedigen will, denn dergleichen Schriftsteller hat Gott nicht zu Lehrern der Religion und der Dinge, die mit ihr so nahe verbunden sind, bestimmt. Die unsehlbare und einhellige Stimme der Kirche muß in diesen Fällen allein Eingang finden, wenn man anders richtig in seinen Waagschaalen gefunden werden und auch auf dieser Welt in der Länge seine und seiner Unterthanen Glückseligkeit befördern und feststellen will.“

Diesen Worten wurde eine Berücksichtigung nicht zu teil, ein letzter vermittelnder Versuch des Vorstandes der böhm. öst. Hofkanzlei Grafen Blümegen hatte kein besseres Schicksal. Blümegen theilte nämlich den Staatsräten den Entwurf einer Verordnung an gesamte Länderstellen mit, welcher den Kaiser sagen ließ, gleichwie er durch die in einigen Gegenden der Erbstaaten immer mehr angewachsene Anzahl heinlicher Irrgläubigen in die unliebame Notwendigkeit versetzt worden sei, in der Absicht, damit sie wenigstens gute Christen und Unterthanen bleiben möchten, denselben eine christliche Toleranz zu gestatten, so sei andererseits sein Wunsch auf die Erhaltung der Unterthanen im kath. Glauben und Bekehrung der Irrgläubigen gerichtet. Es sollten daher

die Seelsorger bei gegenwärtiger Lage der Sachen mit verdoppeltem Eifer zu Werke gehen, die Katholiken bei dem wahren Glauben zu erhalten und die Abgewichenen zurückzuführen trachten: jedoch sich aller Bescheidenheit und evangelischen Sanftmut bedienen und alles Zwangs oder Lästerung sich enthalten, sondern durch Überzeugung und gutes Beispiel die gute Absicht befördern. Obwohl nun Blümegen ausdrücklich bemerkte, der Kaiser habe mündlich erlaubt, dies als Ausdruck seiner Gesinnung hervorzuheben, fanden die Staatsräte eine solche Anforderung der Bischöfe und des Clerus dennoch bedenklich, „massen mancher übertriebene Eiferer sich hiedurch geschützt vermeinen, ein bescheidener und wahrhaft guter Seelsorger aber ohnehin alles Nötige zu veranlassen beflissen sein würde“, und stimmten vielmehr dem B. von Kreffel bei, daß den Länderstellen befohlen werde, das Circulare dem unterhabenden Welt- und Regularklerus einfach bekannt zu machen. Zu gleicher Zeit sei der Auftrag an die Ordinariate beizufügen, daß sie die Seelsorger zur bescheidenen Erfüllung ihrer Amtspflichten sollten ermahnen und ihnen sonderheitlich wohl einbänden, daß sie allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältig vermeiden, nach dem wahren Sinn der christl. Toleranz auch gegen Irrende liebevoll und mit aller Sanftmut sich benehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegenteiligen Religionsverwandten sich enthalten, um so mehr aber durch deutlichen und ersprießlichen Unterricht, durch Überzeugung und gute Beispiele die Gemeinden in der wahren, allein seligmachenden Religion stärken oder Irrende zurückzuführen sich bestreben sollten. Der Kaiser nahm am 22. Oktober diesen Vorschlag an.

Die Diöces-Abteilung in Niederösterreich.

In Betreff der Verpflichtung, die Seelsorge zu üben, ist die bewohnte Erde in Kirchensprengel und diese sind in Pfarbezirke abgeteilt. In dieser Hinsicht gab es in Osterreich sehr schwere und doch schon altererbte Uebelstände. Im Erzherzogtume hatte die Erzdiöcese auf dem Lande nur fünf sehr kleine Dekanate und in diesen etwa 40 beneficia curata, die noch dazu hin und her mit der Paussauer Diözes vermischt waren; das Neustädter Bisthum stand an der Spitze des Landes, zählte kaum 20 beneficia curata und hatte Enclaven der Salzburger Erzdiözes sowie des Raaber Kirchensprengels; alles übrige gehörte zu

Passau. Der Wiener Erzbischof mußte es dulden, daß der ausländische Bischof zu Wien Jurisdiktion übte und ein hiesiger Pfarrer hatte eine stägige Reise zu machen, um bei seinem Ordinarius in Passau vorzusprechen. Auch für die Regierung war eine solche Diözeseneinteilung keineswegs eine gleichgültige Sache. Nicht oft aber diesmal um so aufrichtiger stimmen wir dem Referenten Heintke bei, welcher die Anmerkung niederschrieb:

„Die ganz besondere Vermischung der Passauer mit der Wiener Erzbischöfl. Diözes mußte Jedermann als etwas seltenes in die Augen fallen, da der erste Metropolit der Österr. deutschen Staaten sogar in der Stadt Wien als dem Ort seines Sitzes einen ausländischen Bischof von Passau die geistl. Jurisdiktion über einen Teil der Inwohner ausüben lassen, dann seinem Erzbischöfl. Consistorio gerade über ein fremdes Consistorium und dieses noch in Dingen mit anderen Grund-sätzen das Hirtenamt per delegationem administriren sehen mußte.“

Jeder Mensch handelt auf Grund einer bestimmten Auffassung der Verhältnisse; die barmherzige Schwester so gut wie der Christenverfolger Nero. Wenn wir nun auch wissen, daß seit geraumer Zeit dem innersten Regierungskreise Österreichs Eifersucht gegen die Kirchengewalt und Mißtrauen gegen den Einfluß des Papstes als unbestreitbarer Grundzug der Staatsklugheit galt, so werden wir doch fragen, wie denn Österreich dazu kam, ohne alle Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl das so wichtige ‚Diöcesangeschäft‘ in Angriff zu nehmen. Die gewünschte Aufklärung geben die Anmerkungen, welche sich der Referent Heintke gemacht hat; sie machen die juristische Begründung also: „Jede Diöces ist nichts anders als ein Teil des Landes, worin das Volk dem darüber bestellten Bischof zur Pastoralleitung überlassen wird. Da nun Land und Volk dem weltlichen Regenten gehören, muß diesem auch das Recht zustehen, allein zu beurteilen, wie viel er davon in Ansehung der Volksmenge und in Bezug auf die Lage seines Gebietes einem Oberhirten unterwerfen will, nicht minder, in welchem Ort derselbe seinen Wohnsitz haben solle. Wer sieht nicht, daß dieses bloß den äußerlichen Zustand des Territorii und des Volkes betreffe? Wer zweifelt mit Vernunft, daß in bloß äußerlichen Anstalten der Volksleitung somit auch diesfalls der weltlichen Macht das ausschließende Recht der Bestimmung gebühre? Und wer anderer kann die politischen Beweggründe am sichersten abwägen, die gewiß bei Zuteilung und Abmessung der Kirchensprengel für einen in- oder ausländischen Bischof von der größten Wichtigkeit sind, wenn man nur einen Blick auf die Folgen des Einflusses der Geistlichkeit in die Staatsverfassung wirft und die Quellen des schreckbaren Elendes unter-

sucht, in welches z. B. das deutsche Vaterland zu Zeiten der Kaiser Heinriche und Friederiche durch Bischöfe und den geistlichen Arm verfenket worden ist. Der Monarch, so die katholische Kirche in seine Staaten aufgenommen hat und selbst ein Mitglied derselben ist, kann hoffentlich dadurch seine Rechte nicht verlieren. Wenn er sie nun behält, den oberen und unteren Seelenhirten Schutz und anständige Unterhaltung verleiht, so zeigt er sich als einen Wohlthäter gegen die Kirche und Priesterschaft, die nur allein von ihm den Teil des Volkes und den Bezirk des Landes zu erwarten hat, welches der Fürst den bei sich aufgenommenen Hirten anvertrauen und unter welchen Bedingungen des äußerlichen Zustandes er solche übergeben will.“

Nach diesen in dem ‚allgemeinen Staatsrechte gegründeten Bemerkungen‘ zieht Hofrath Heinke die Geschichte als Zeugen herbei, verweist auf Justinians Novelle XI, auf verschiedene Concilien, auf Baronius ab. an. 680 und andere ‚Schriftstellerfammlungen‘, welche die ‚wirkliche‘ und von der geistlichen Gewalt ‚nicht im geringsten widersprochene‘ Ausübung dieser Rechte des Landesfürsten überflüssig erwiesen. „Was demnach in Dingen von dieser Art, die weder die Geheimnisse des Glaubens noch sonst die christliche Lehre betreffen, sowohl nach ihrer Natur und Eigenschaft als nach der Beobachtung älterer Zeiten ehemals geschehen konnte, muß notwendig als eine der Veränderung unterliegende Sache auch wiederum heutiges Tages geschehen können, wenn schon in dem mittleren Zeitalter das Interesse des römischen Hofes besondere Reservationes daraus gemacht hat, gegen welche jeder Landesfürst die ihm gebührenden Rechte um so unbedenklicher wiederum geltend machen darf, je weniger dergleichen Vorbehalt und Abänderungen der alten Kirchenzucht aus göttlicher Einsetzung sondern lediglich aus menschlichen Annahmungen entsprungen sind.“

Der Kaiser ließ sich wie sonst oft auch diesmal nur von der Rücksicht auf den Zweck bestimmen und hieb in den Knoten, indem er am 12. Juni 1782 anordnete, daß das Erzbistum Wien das Viertel unter dem Wiener Wald und unter dem Manhartsberge, das neustädter Bistum aber das Viertel ob dem W. W. und ob dem N. W. zum Kirchsprengel haben, der Bischof sich aber von Neustadt nach St. Pölten übersezt werden sollte. Gedanken und Ideen jagten sich damals im Haupte der Regierenden wie die Wolken am Himmel. Schon am 25. Februar des folgenden Jahres ging dem Erzbischofe die Aufforderung zu, sich zu erklären, was für Dekanate und Pfarren im V. U. W. W. er dem

Bischofe von Neustadt abzutreten gedächte, wenn er die ganze Passauer Diözes in Osterreich unter der Enns seiner Zeit übernehmen würde, oder viel mehr hätte derselbe das ganze Viertel U. W. W. an die Neustädter Diözes abzutreten und dagegen die übrigen drei Viertel zu seiner Diözes beizubehalten.

Um diese Absicht zu verwirklichen mußten nun doch mit Salzburg und Passau wegen der zugemuteten Abtretungen Verhandlungen eingeleitet werden. Da starb, eben zur rechten Zeit, am 13. März 1783 der Kardinal und Bischof von Passau Leopold Ernst Graf v. Firmian. Zwei Tage nachher theilte Kolowrat schon als Entschluß des Kaisers mit, es sollten von der niederöst. Regierung sämtliche passauische in Niederösterreich gelegenen Herrschaften zum geistl. Funde eingezogen werden, das passauische Konsistorium aber und dessen Jurisdiction würden gänzlich zu cessieren und in dieser Folge der Kardinal einzutreten haben. Die drei Viertel D. u. U. M. W. und D. W. W. sollten mit Einbegriff der Stadt Wien künftig dero Eminenz Erzdiözes auszumachen, das Viertel U. W. W. aber mit alleiniger Ausnahme der Stadt Wien dem Bischofe zu Neustadt als dero Suffraganeo zu verbleiben haben; gleichwie dann Se. Majt. nach Osterreich ob der Enns nächstens einen besonderen Bischof benennen würden, der ebenfalls dero Suffraganeus sein wird¹

Diese Einteilung war kaum besser als jene, an deren Stelle sie treten sollte. Der Kardinal bemerkte dies auch schon tags darauf in einer Note an Kolowrat. Er sei bereit, die Kais. Willensmeinung zu befolgen, wenn nur solche Wege eingeschlagen würden, durch welche er in Stand gesetzt werde, nach der kanonischen Vorschrift die geistliche Gerichtsbarkeit rechtmäßig auszuüben und die Auspendung der Sakramente zu seiner und vieler Seelen Verdammnuß der sicheren Gefahr der Ungültigkeit nicht ausgesetzt werde. Er flehe daher Se. Majt. um die mildeste Erlaubnis an, daß er sich vor allem zu dem heil. Röm. Stuhl wende; indessen aber werde er suchen auch mit dem Domkapitel von Passau¹ sich einzuverstehen. Auch unterfange er sich vorzustellen,

¹ Gleich nach dem Hinscheiden Se. hochfürstl. Emin. bestätigte das gesamte Kapitel des Ermeten Reichsfürstl. hochstiftes Passau das unterenösterreichische Konsistorium in seiner Amtsverwaltung und schrieb noch am 27. März an dasselbe: „Gleichwie wir unsere aufrecht stehende Diöcesan-Gerechtfame gegen alle Eingriffe ordentlich und Rechtlich bewahret haben, sofort auch in deren rechtmäßigen Besitz uns allerdings bis zur Befegung des erledigten Bischoflichen Sitzes zuerhalten immerhin das vorzügliche Augenmerk nehmen werden: als wird sich auch das Unter-Ennsische Konsistorium

wie es sehr auffallend scheinen dürfte, wenn die Ortshaften, welche fast eines mit der Residenz Stadt ausmachten, dem Bistum Neustadt zuzuteilen sein würden. Doch wirkte dies so wenig, daß sich der Kardinal am 3. August an den Kaiser wandte:

„Die zu dem a. h. Hof gehörigen Herrschaften und Schlösser, als Schönbrunn Hieking, Lagenburg und die zu dem Erzbistum gleichfalls gehörigen Güter, als: St. Veit, Lainz, Neuborf, ja die Friedhöfe selbst, welche nach dem höchsten Antrag vor den Linien zu errichten kommen, würden der geistlichen Gerichtsbarkeit des Sr. Bischofs zu Neustadt unterzogen. Der Abstand sowohl als die Nähe dieser Orte an der Residenz scheinen sich der allerhöchsten Willensmeinung durch Beylassung bey dem Erzbistum mehr zu nähern, als wenn diese von ihrem künftigen Bischofe soweit entfernt würden. In dieser Absicht unterstehe mich, Euer Majt. unterthänigst um das Erlaubnuß zu bitten, einen Entwurf mit dem Bischofe von Neustadt in Vorschlag zu bringen, was für Ortshaften, von welchen die Residenz Wien theils gleichjam umfangen theils von selbst nur einige Viertel Stunden entfernt liegt, bei dem Erzbistum sowohl des Anstands als der Aufträge, Veränderungen, Kosten und Beförderung der Geschäfte halber zu belassen, und was für eine dafür in eben dieser Rücksicht dem Bistum Neustadt zuzuthellen sein dürften.“

Daß der Kardinal (16. März) um die Erlaubnis bat, sich an den heil. Stuhl zu wenden, verstimmte die Hofcanonisten, doch wollten sie für diesen Fall es nicht verweigern. Und wirklich war Oesterreich von Rom so hermetisch abgeschlossen, daß der Papst von einer ihm gewiß nicht fernstehenden Angelegenheit, über welche schon gleich nach dem Regierungsantritte des Kaisers Pläne ausgehegt worden waren und betreffs der schon seit 12. Juni 1782 ein Hofdekret existierte, erst am 29. März 1783 durch den Kardinal erfuhr. Pius VI. war über das eigenmächtige Vorgehen des Wiener Hofes betroffen, wie wir aus Szrans Berichte an Kauniz vom 5. April ersehen.¹ „Höchstdieselbe antwortete mir, es wäre ihnen dieses schon bekannt aus dem Schreiben des Herrn Kardinal Migazzi, welches ich Höchstdemselben zugeschiedt hätte, ja daß diese Zuthellung vom Hofe aus bereits geschehen wäre; hierüber wären Sie sehr betroffen, denn mir und jedem Katholiken bekannt seye, daß die Obriste Hirtengewalt von Gott durch dessen Kirche und nicht von der weltlichen Macht entspringe, auch diese selbe sich niemals zugeeignet habe. Sie hätten obenerwähntem Herrn Kardinal geantwortet: daß, um eine geistliche Gerichtsbarkeit in diesem

aufser aller seiner Zeit unserem Reichsfürstl. Hochtitel hierwegen abzugebenden Verantwortung zu setzen und die demselben übertragene Consistorial-Amts-Verwaltung unaufhätlich fortzusetzen wissen.“

¹ Brunner, theol. Dienersch. 87. f.

ihm angewiesenen Teil der Passauer Diözese ausüben zu können, er sich an das dortige Kapitel, welches während erledigten Stuhles diese ausübet, um die Delegation zu wenden habe, und sie zweifeln auch gar nicht, daß der Herr Bischof zu Neustadt sich hüten werde, ohne dergleichen Delegation die geistliche Gewalt auszuüben, welchem, setzte sie hinzu, sie erst jüngstens, da sie die ihm von dem Herrn Erzbischof zu Salzburg gemachte Abtretung eines Theiles seines Kirchensprengels approbiert, die geistliche Gewalt hiermit verliehen haben; daß Sede vacante, sagte sie, nihil innovandum, wäre eine aus den Rechten kundbare Sache, weil, wie die Canones lauten, damals der Vertreter der Kirche abgeht, und lassen mir vor verschiedene Autoritäten der Kirchenversammlungen, heilige Väter und Gelehrte, um mich dessen zu überführen. Ich habe bishero Se. Heiligkeit mit Gegeneinwendungen nicht unterbrochen, um von den berührten Briefe und Ihrer Antwort darauf unterrichtet zu werden; sodann aber dem heil. Vater geantwortet: daß ich nicht die Ehre gehabt, diese Se. Heiligkeit zu überscheiden, ja es wäre mir davon nicht das Geringste bewußt, welches Ihnen ganz unerwartet war, ich aber zuschreibe einem Verstoß Ihrer Kammerdiener, die meinen Namen öfter als jenen des Herrn Cardinal Migazzi hören und hiemit es für ein Billet von mir gehalten haben.“

Auf diese und andere Bemerkungen Ozans entgegnete der Papst, er könne von einem Lande wenig gutes hoffen, wo das Recht der Kirche so empfindlich gekränkt werde wie jetzt in Osterreich. Mittlerweile war am 19. Mai die Wahl eines neuen Bischofes zu Passau in der Person des bisherigen Bischofes zu Gurk, Grafen v. Auersperg, erfolgt, welchem der Kaiser den Weg einer gütlichen Abkunft bewilligte, die endlich nach vielem hin und her Schreiben am 4. Juli 1784 im wesentlichen zustande kam.

Am 19. August 1783 schickte Joseph II. einen Expres-Boten an den Bischof von Neustadt und erklärte ihm brieflich seinen Entschluß, das Bistum Neustadt nach St. Pölten zu übertragen. Bischof Kerens, dem die Sache ohnehin nicht neu war, ging darauf ein.¹ Nunmehr erließ am 6. Oktober das Kabinettschreiben:²

„Nach diesen sogleich zu treffenden Einrichtungen hat dem hiesigen Erzbischofe künftig das Viertel Unter-Wiener-Wald und Unter-Manhartts-Berg zu verbleiben. In Gemäßheit dieser Meiner Entschliesung hat die Kanzlei mit der geistl. Commission das Ganze auszuarbeiten und mir baldigst vorzulegen.“

¹ Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten. 1876. I. 647.

² Wiener Diöc. Blatt 1872. S. 185.

Aus Lagenburg erließ Kaiser Joseph folgendes Schreiben an Graf Kolowrat: „Da es allerdings notwendig ist, daß der mit Passau zu schließende Vergleich möglichst bald zustande komme, so werden Sie vom Bischofe von Passau die Beschleunigung seiner Entschlüsse bergestalt abfordern, daß er sich in Zeit von 3 Tagen erkläre, ob er den entworfenen Vergleich annehmen wolle oder nicht. Im 1. Falle wäre die Sache abgethan; wohingegen im 2. auch die ganze Verhandlung abzubrechen und die gesammten Einkünfte sowohl vom Bischof als vom Kapitel als gänzlich eingezogen anzusehen sind, weil in dieser Sache, wenn man etwas Gutes bewirken will, dem Bischofe nicht zu viel Zeit zu unnötiger Grübeleien zu lassen ist.“ Inzwischen war ein Schreiben des Bischofs eingelaufen, in welchem er sagte, er könne die ihn herabwürdigende Convention nicht unterzeichnen und gestehe frei, daß er lieber die angeordneten widrigen Ereignisse als Schaden und Verachtung von einer feinen Ehre und Sicherheit seinem Hochstifte bringenden Handlung erleiden werde. Der Kaiser ließ sich dadurch nicht irre machen, sondern erwiderte: „Von meinen erlassenen Resolutionen kann auf keine Art abgegangen werden, und ist keine andere Antwort, als entweder in 3 Tagen zu unterschreiben oder die ganze Sache abzubrechen und die sämmtlichen Einkünfte zu verlieren.“ Nun erst fügte sich der Fürstbischof mit schwerem Herzen und schrieb am 31. Juni 1784, daß er nach seiner grenzenlosen Ergebenheit gegen Ihre Majestät sich in allem füge, was Allerhöchst Diefelben im Conventions-Aussage allerhöchst verlangen, dies aber gewiß gar das alleräußerste sei, was er zu thun vermöge. Damit war der Wille des Kaisers erreicht und die Sache abgethan; die Finalresolution (4. Juli) sagt: „Dient zur Nachricht und ist also das Geschäft zu beendigen und das nötigste so und allerseits nach Rom zu erlassen,¹ um die Bulle zu übernehmen.“

Nachdem Pius VI. in einer Bulle vom 28. Jänner 1784 die Neustädter Diözese dem Erzbistum einverleibt hatte und das Placetum regium erfolgt war, bestätigte der neue Bischof in einem eigenen Schreiben die Seelsorger in ihrer geistlichen Gewalt und Würde. Mit der bischöflichen Residenz Neustadt kam das ganze Viertel u. B. B., welches

¹ „Überhaupt hat man den römischen Einfluß stillschweigend in der Absicht gebildet, weil heutigen Tages die Kirchenverfassung allgemein so besteht, nach der sich die Bischöfe durch ihren abgelegten Eid zu halten versprochen und wegen welchen man sonst nicht den abgezielten Zweck ohne beschwerliche Weiterungen erreicht haben würde.“ Heintze.

ehemals zu Salzburg gehört hatte und vor Jahresfrist mit Neustadt war vereinigt worden, mit 60 Pfarreien und Localien mehr einem Curatbenefizium unter 4 Dekanaten zur Erzdiözese. Im ganzen gab es in diesem Sprengel 121 Seelsorger und 5 Klöster (Cistercienser, Carmeliten, Kapuziner zu Wiener Neustadt, Minoriten zu Neunkirchen und Franciskaner zu Raasdorf). Dennoch waren die Schwierigkeiten noch nicht alle gehoben. Am 24. Mai (1784) bat Kardinal Migazzi den heil. Vater um das Schlußwort.

„Da man unzweifelhaft in kurzem auf loyalem Wege Euer Heiligkeit den Vertrag vorlegen wird, betreffend die Abtrennung des zum Erzherzogthum Österreich gehörenden Theiles der Diözese Passau, und da man den Theil des Viertels unter dem Wienerwald, der dem Bischof von Neustadt zugehört, und den noch größeren Bezirk, das Viertel unter dem Mannhardt, das dem Bischof von Passau zugeteilt ist, dem Erzbistum Wien unterwerfen will, ist es für mich unabweisbare Pflicht, Euer Heiligkeit zu bitten, mir unterdessen die notwendigen Fakultäten mitzuteilen, um die beiden genannten Theile der Diözesen in Empfang zu nehmen und die bischöfliche Jurisdiktion, wie sie die beiden betreffenden Prälaten übten, auszuüben.“

Pius VI. erwiderte am 12. Juni:

„Nach dem, was Sie uns vorgelegt haben, werden Sie finden, daß bei genauer Übertegung es erforderlich sei, die erwähnte Abgliederung durch eine Bulle zu bestimmen, um die kanonische Dauer des Aktes zu sichern. Die Sachen sind noch zu unreif. Deshalb geht es nicht an, mit einem vertraulichen Briefe einen Akt zu anticipieren, der zur Gültigkeit positiver Formalität bedarf. Es ist erforderlich, daß die Sache mit loyalen Mitteln zu Ende geführt werde, um ohne Wiederholung weiterer Akte gültig die Ausübung jener ganz neuen Jurisdiktion übernehmen zu können.“

Entsprechend dem Willen des Papstes sandte Kardinal Migazzi am 17. Juli an Hrgan eine detaillierte Darstellung über die neuen Grenzen der künftigen Jurisdiktion sowie ein Verzeichnis der neu hinzukommenden Pfarren¹ aus der Passauer und Neustädter Diözese, mit der Bitte, sie dem Papst vorzulegen. In dem Begleitschreiben heißt es:

¹ Säkular- und Regular-Pfarren, (die neuen Pfarren inbegriffen) . . . 197
 Volkaplaneien und Exposituren. (Säkular und Regular.) 42
 Sämmtl. Seelsorger 289.

„Klöster im B. u. M. B., von welchen die Pfarrer die Aushilf hergenommen haben, so aber entweder nicht mehr existieren oder künftig aufzuheben sind: Capuciner zu Oberhallabrunn (aufgehoben), zu Korneuburg (aufgehoben), zu Raasdorf (künftig aufzuheben); Franciscaner zu Stoderau (aufgehoben), zu Bizertorf (künftig aufzuheben), zu Feldsperg (künftig aufzuheben). Klöster, welche zu verbleiben haben mit dem Numerus fixus: Dominikaner zu Röß (12), Augustiner zu Korneuburg (15), Barnabiten zu Mifelsbach (16), Minoriten zu Asperrn (16), Barmherzige zu Feldsperg (noch nicht bestimmt).“

„Heiliger Vater! Nachdem endlich die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Bischof von Passau beendigt und die Pfarren, welche von der Passauer und Neustädter Diözese abgetrennt werden, bestimmt sind, ist es nothwendig, daß ich mich zu allem bereit erkläre, was Eure Weisheit für das passendste halten wird. Ich übersende die Bezeichnung der Grenzen und ein Verzeichnis jener Pfarren, welche von der Passauer und Neustädter Diözese abgegliedert werden.“

Am 27. Oktober ersuchte Kolowrat den Kardinal, sich mit dem Fürstbischof zu Passau und den Bischöfen zu Linz und St. Pölten in das Vernehmen zu setzen, um die Cession- und Acceptations-Urkunden nach dem Beispiele jener über den von Salzburg abgetretenen Neustädter Distrikt zu errichten, in Rom bestätigen zu lassen und endlich in Duplo zu überreichen. Der Kardinal Erzbischof verlangte nichts jehnllicher, als einen „allgemein vergnüglichen“ Ausgang; ein Mann des schroffen Bruches war er nie gewesen. Deshalb erging von ihm ein Schreiben an das Domkapitel zu Passau (6. März 1785), er wünsche nichts mehr, als in allen Vorfällen an Tag legen zu können, wie sehr ihm am Herzen gelegen sei, all jenes beizutragen, was zur Wohlfahrt und zum Vergnügen des fürstl. Hochstiftes gereichen möge. Am 13. April meldete Kolowrat, daß nach dem Willen des Kaisers am 1. Mai die Antretung der neuen Diözesen erfolgen möge. Nun eilte die Angelegenheit raschem Abschlusse zu. Es kamen die päpstlichen Bullen; ¹ am 20. April zeigte Heinrich Johann von St. Pölten an, daß er am nächsten Samstage den Diözesanklerus von Wiener Neustadt der Obedienz entbinden wolle, und zwei Tage nachher überreichte der Bischof von Passau die Urkunde der förmlichen Abtretung. ² Er konnte sich aber nicht versagen, beizufügen:

„Vor mich wird der so gestaltige Verlust meines Kirchengebiets immer ein sehr betrübtes Andenken seyn, jedoch gereicht zu etwelchem Troste mir, daß ein Theil davon unter Euer Emin. und Liebbl. Oberhirtliche Sorge und Verwaltung gelangt. mithin meine bisherige dasige Heerde in hoch Deroselben wiederum den besten vor das allseitige zeitliche und ewige Wohl seiner Schäfflein so aufmerksamen und wachen den Vater findet.“

¹ Die Passauischen Consistorialacten wurden an das Wiener Consistorium am 24. und 30. Oktober 1785 extrahiert.

² Heintze fuhr dies durch den Sinn; in seinen Anmerkungen heißt es: „Ob schon dem Landesfürsten allein das Recht zusteht, die äußerlichen Grenzen der Kirchengsprenkel ohne Abhängigkeit von dem Urtheile des röm. Hofes nach Erfordernis der Zeiten und Umständen zu bestimmen, so hat man doch von Seiten des Staats in dem vorliegenden Fall um so mehr über die beygebrachte päpstl. Bestätigung hinausgehen wollen, als man zu Erhaltung derselben keinerdingen mitgewirkt sondern bloß connivendo beede Ordinarien ganz allein die Behandlung treffen lassen.“

Nun beickten sich auch ,Probst, Dombachant, Senior und gesamtes Domkapitel des eremten reichsfürstl. Hochstiftes Passau, die ehrerbietigste Huldbigung dem Kardinal zu Füßen zu legen. In dem „allerunterthänigst gehorsamsten“ Schreiben vom 30. April heißt es:

„Wir verweilen nicht, Euer Hochfürstlichen Eminenz Unsere respectvollste freudige Sicherung hierüber gehorsamt zu äußern und hiernächst unterthänigst zu bitten: womit Höchstieselben Uns und Unsere im erwelten Viertel entlegenen Pfarreyen und Zugehörungen in höchst dero Erzbischöfl. hochfürstlichen Schuß zu übernehmen und Uns bey denen hiebey ruhig hergebrachten Rechten und Besizungen zu schützen und zu belassen gnädigst geruhen möchten.“

Der Stern und die Blume, das Weltmeer und der Thautropfen, der Adler und die Ameise sind Zeugen der Herrlichkeit und Liebe Gottes. Eine einzige Seele aber ist viel mehr wert, und dem Kardinal waren auf einmal so viele zur Leitung anvertraut worden. Wie sollte er ihnen nicht alle Liebe und Sorgfalt zuwenden? In der That unternahm der gute Hirt sogleich eine beschwerliche Reise, „um die Seinen kennen zu lernen.“ Er erstattete darüber schon am 22. August Bericht an den Papst. Er habe den neu übernommenen Anteil des Bistums Passau vom 5. bis zum 22. Juni eingehend visitiert und alles so wohl und trefflich eingerichtet befunden, daß er den Eifer und Fleiß der Passauer Bischöfe nicht genug preisen könne. Er habe sich vorgefetzt, einen anderen Teil der neuen Diöcese vom 24. August an durch 20 Tage zu bereisen, sei jedoch wegen der durch schlechte Witterung verspäteten Einferung veranlaßt worden, den Termin hinauszuschieben. Interessant ist, daß der 71j. Greis versichert, er habe keinerlei Ermüdung verspürt; und doch war die tägliche Leistung keine geringe.

„Um 6 Uhr celebrierte ich die heil. Messe und wohnte einer zweiten an. Hiernach spendete ich die heil. Sacramente und verrichtete die vorgeschriebenen Officien; gleich darauf bestieg ich die Kanzel und nach der Predigt hielt ich die Katechese der Kinder. Der Nachmittag wurde dazu verwendet, um die Pfarrer sowie die Gläubigen anzuhören und die etwa nothwendigen Decrete abzufertigen.“¹

Am 18. Juni 1783 starb der Bischof Franz IV. Sichy von Raab und am 28. Dez. 1784 wies eine Hofresolution den Kardinal an, daß

¹ Das noch erhaltene sehr genaue Tagebuch von dieser Visitation zeugt von einem bewundernswerten Eifer. Der Kardinal notierte alles, bemerkte alles bis auf's Kleinste, hatte ein besonderes Augenmerk auf den Unterricht der Kinder, die er „aus allen Theilen der Christenlehre“ prüfte, und predigte in jeder Kirche „gemeiniglich durch eine Stund.“ Auch von dem neu übernommenen ehemaligen Neustädter Anteil, den er vom 24. April bis 21. Mai visitierte, ist ein sehr ausführliches Tagebuch erhalten.

er sich wegen Übernahme der 5 bisher zur Raaber Diözese gehörigen n. ö. Pfarren: Zillingdorf, Männerstorf, Sommerein, Hof und Au ohne Verzug mit dem Raaber General-Bisariat einvernehmen und deren Inkorporation in die für ihn für künftig bestimmte Diözese berichtigen solle. Doch der Kardinal mußte am 2. Mai 1785 berichten:

„Ich habe mich zu Erreichung dieser Absicht an das Generalbisariat verwendet. Allein ich erhielt hierüber von dem Herrn Vicario generali die Antwort, daß er es nicht wage, bey noch bestehender Erledigung des Raaber Bisthums aus eigener Macht eine Übergabe zu veranstalten, bevor von dem päpstlichen Stuhle das Erforderliche nicht eingelaufen sein wird. Ich achte der allerhöchsten Gefinnung zu entsprechen, wenn ich mich nach dem nämlichen Fusse benehme und Eure Excellenz untereinstens ersuche, von Seite der böhm. und öst. Hofkanzley mein diesfälliges Ansinnen durch die Staatskanzley bey dem Römischen Stuhle mittels der gefälligen Einleitung zu unterstützen.“

Seinke sagte in dem Referate hierüber: „Da schon auch die mindesten Gegenstände von den Ordinariis nach Rom geleitet werden, wo es hier nur um 5 Pfarren zu thun, muß man es geschehen lassen; sonst geschieht gar nichts.“ Das Breve aus Rom langte am 15. Juli an und am 14. Nov. berichtet bereits der Dechant von Weigelsdorf Johann Teitl, er habe bei Visitation zu Hof und Sommerein die Einsicht bekommen, daß es eine Zeit lang hergehen werde, bis die zugeheilten 5 Pfarren in allem würden gleichförmig werden, „weil viele Verordnungen ihnen noch unbekannt sind.“ Zu Männerstorf, „wo alles deutsch ist“, wurde nach dem Deutschen auch das kroatische Evangelium abgelesen. „In diesen Orten ist auch der Mißbrauch üblich, daß am Allerheiligen Abende angefangen wird, mit allen Glocken die armen Seelen auszuläuten, welches Läuten die ganze Nacht hindurch fortbauert bis an den Armenseelentag in der Frühe.“

* * *

Joseph II. steht als Person zu hoch und seine Wirksamkeit war zu hervorragend, um übersehen zu werden. Beide sind daher von berufenen Zeugen und von Kennern der Geschichte beurteilt worden, mußten sich aber auch Urteile von Unberufenen gefallen lassen. Wir wollen die Zahl dieser nicht vermehren und Richter hören, welche wir für berufen halten.

Christian Wilhelm Dohm war Friedrichs II. geheimer Rat und Vorstand des königl. Haus- und Staatsarchivs und er hat als der erste die Geschichte seines Königs geschrieben. An Geschmac, Lebendigkeit der Darstellung und Reinheit der Sprache ist sie von den Nachfolgenden

nicht übertroffen worden. Wie Dohm auf Josephs II. kirchliche Reformen zu sprechen kommt, schimmert nicht wenig die Genugthuung durch, mit welcher er und sein Herr auf das kirchliche Treiben in Österreich blickten. Nichts hätte in dem Herzen des argwöhnisch gehüteten schlesischen Volkes den preussischen Königsthron fester zu stellen vermocht.

„Die großen Veränderungen, welche Joseph begann, die Beschränkung der Rechte und des Vermögens der Geistlichkeit, der ungewisse Zustand, in welchen dieselbe versetzt wurde, die Härte, über welche manche secularisirte Klostergeistliche klagten, dies alles bewirkte eine große Veränderung in den Ansichten und Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit in Schlesien. Sie verglich die Sicherheit ihrer Rechte und ihres Eigenthums, die völlige Ruhe, der sie unter Friedrichs Scepter genoß, mit dem ungünstigen Schicksale ihrer benachbarten Brüder in Böhmen und Mähren. Die festgesetzten Abgaben, welche die Geistlichen in Schlesien entrichten mußten und welche bisher für groß gehalten wurden, erschienen jetzt äußerst milde. Dies alles bewirkte eine große Zufriedenheit der schlesischen Geistlichkeit mit ihrem Zustande und die aufrichtigste Anhänglichkeit derselben an den preussischen Staat. Friedrich erhöhte noch diese Gesinnung, als er dem Weihbischof von Breslau ausdrücklich befahl, sämmtlichen Klöstern und Stiftern bekannt zu machen: ‚Daß, so lange sie sich wie treue und gehorsame Untertanen verhielten, der König nichts bey ihnen rühren noch ändern, nichts als die eingeführte Contribution von ihnen verlangen, noch weniger ein Stift einziehen werde.‘ Diese Erklärung brachte den Enthusiasmus aufs höchste; in allen kathol. Kirchen wurde ein Te Deum abgesungen, und so brachten Josephs Reformen hervor, was Friedrichs Wohlthaten nicht hatten bewirken können; sie machten die schlesischen Katholiken, besonders die Geistlichen, zu den ergebensten und treuesten preussischen Untertanen.“¹

Heinrich von Sybel, „der unermüdlche Wortführer des preussischen Kaisertumes“, sagt von den Verlegenheiten, in welche Joseph II. am Ende seiner Regierung sich versetzt sah, Worte, die beweisen, daß man in Österreich nicht die Kirche lähmen und das Reich erhalten kann.²

„Gerade in dieser Widerwärtigkeit bewährte die Kirche, wie unerseßlich ihre Wirksamkeit damals für eine österreichische Regierung bei der bunten Zusammensetzung des Reiches war. Als sie in ein feindseliges Verhältnis zur Reichsgewalt gedrängt wurde, versagten dieser plötzlich die Mittel zur Vereinigung der verschiedenen Nationalitäten.“

Leopold von Ranke war kein Katholik, ja er ist gegen die Kirche nicht immer gerecht. Aber Ranke wird als Historiker hochgeschätzt und seine klaren Darstellungen lassen den Begebenheiten zumeist auf den Grund sehen. Über die religiöse Gärung in dem Reiche, „dessen Dasein und Macht mit den Resultaten der katholischen Bestrebungen in der Epoche

¹ Dohm, l. c. 380 f.

² Gesch. der Revolutionszeit. I. 167.

er sich wegen Übernahme der 5 bisher zur Raabern. ö. Pfarren: Zillingdorf, Mannerstorf, Sommersdorf ohne Verzug mit dem Raaber General-Vikar deren Inkorporazion in die für ihn für künftigen richtigen folle. Doch der Kardinal mußte

„Ich habe mich zu Erreichung dieser Absicht Allein ich erhielt hierüber von dem Herrn Vicar nicht wage, bey noch bestehender Erledigung Macht eine Übergabe zu veranstalten, bevorliche nicht eingelangt sein wird. Ich achte wenn ich mich nach dem nämlichen Fuß ersuche, von Seite der böhm. und öst. die Staatskanzley bey dem Römischen unterstützen.“

Heinke sagte in dem besten Gegenstände von es hier nur um 5 Pfsonst geschieht gar nicht an und am 14. Johann Teitl, er sicht bekommen, teilten 5 Pfar

Verordnungen

alles deutsch am 22. Jänner 1790 an ihre Freundin Eleonore daß am

armen die geistvolle aber auch gemütreiche Schwester seine innere Bewegung muß in dieser Krankheit und Uebeln aller Art fürchtbar seyn. Nach meiner Meinung er hat sich das alles selber zugezogen. Er hat auf seine eiserne Gesundheit er hat gegen alle heiligen und menschlichen Geseze gehandelt, indem er jene hören wollte, die ihm aus Anhänglichkeit die Wahrheit sagten, wenn sie auch angenehm zu hören war. Das ist nun das Resultat.“

¹ l. c. 209 f.

² Joseph II. und die belgische Revolution. Nach den Papieren des Generalgouverneurs Grafen Murray. Wien, 1862. 60.

³ Adam Wolf, l. c. 38.

⁴ Wie treu dieser Schmerzenslaut die Stimmung des Kaisers widergab, bezeugen die Worte, welche derselbe um diese Zeit vom Krankenbette aus an seinen Bruder Leopold schrieb: „Beklage mich, ich bin gegenwärtig, wie ich glaube, der unglücklichste unter den Lebenden.“ Arneht, Joseph II. und Leopold von Toscana. II. 188.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit Leopolds II.

Beschwerden der Bischöfe.

• Sonnenstrahl, welcher nach einer Reihe
 menschen zur Beschwerde wird, erfüllt ihn
 dem Kampfe dunkler Gemitter durch
 Öffnung gibt, siegreich am blauen
 eine langgedehnte ungestörte
 Mensch empfindet, gegen ihre
 Erfüllung er auch unwürdige
 aber nach langer, fast hoff-
 zu kehren scheint, so erfüllt sie ihn
 Ahnung der Seligkeit des ewigen Frie-
 auptaucht. Solch eine Zeit der Freude begann
 endlich nach mehr denn zehnjährigen Stürmen der
 Ruhe wieder zu kommen schien.

Leopold, 'Der Freudenbringer', traf am 12. März 1790 in Wien
 an und seine erste Sorge mußte sein, die Ruhe im Innern herzustellen.
 Besonders war dies in geistlichen Dingen vonnöthen. Der Kardinal-
 Erzbischof Migazzi erschien schon am 21. d. vor dem neuen Herrscher
 und wies mit eindringlichen Worten auf die traurige Lage des öster-
 reichischen Kirchenwesens, ihre Ursachen und Heilmittel hin. Der Ver-
 fall der katholischen Religion in Oesterreich und das Verderbniß der
 damit verbundenen Sitten mache um so mehr Erstaunen, als kurz noch
 die Zeit sei, da beide in ihrer schönsten Blüte gewesen.

„Die heutigen Katecheten in den Normal-Schulen erkennen keinen andern Oberrn
 als ihren Schul-Direktor, und dieser glaubt wiederum niemandem andern Rechenschaft
 über die Religions-Lehre selbst geben zu müssen als einer Studien- und Bücher-
 Censurshofkommission. Sogar Prediger lassen sich in diesen letzteren Jahren öfters
 beyfallen, zu bezweifeln, ob die von ihnen in der Kirche vorgetragenen Moral- und
 Religionsätze zu beurtheilen, ihr Bischof berechtigt sey. Die von dem Bischofe über
 die allerschädlichsten Bücher, um nur wenigstens aus denen Händen der Jugend ent-
 fernt zu werden, gethanen Anzeigen fanden kaum einige mal Gehör. Die in den
 Normal-Schulen zur Religionslehr eingeführte sogen. Sokratische Method mag in sich
 sehr gut seyn, wenn mann dabei aber die Kinder, die zu katholischen Gläubigen
 sollen gebildet werden, laffet die lächerlichsten Rollen der Religions-Witlinge spielen;
 wenn die Lehrer sich über verschiedene Religionsgegenstände in ihren Büchern sehr

ihrer Herstellung am genauesten zusammenhing“, schreibt er folgendermaßen: ¹

„Es war der Sinn Josephs II., alle Kräfte seiner Monarchie unumschränkt in seiner Hand zu vereinigen. Wie hätte er die Einwirkungen von Rom, den Zusammenhang seiner Unterthanen mit dem Papste billigen sollen? Sei es, daß er mehr von Jansenisten oder mehr von Ungläubigen umgeben war — sie boten einander ohne Zweifel auch die Hand, wie in dem Angriff auf die Jesuiten, — allen zusammenhaltenden, auf eine äußerliche Einheit der Kirche abzielenden Instituten machte er einen unablässigen, zerstörenden Krieg. Von mehr als 2000 Klöstern hat er nur ungefähr 700 übrig gelassen: von den Nonnencongregationen fanden nur die unmittelbar nützlich bei ihm Gnade: und auch die, welche er noch verschonte, riß er von ihrer Verbindung mit Rom los. Die päpstlichen Dispensationen sah er an wie ausländische Ware und wollte kein Geld dafür aus dem Lande gehen lassen: er erklärte sich öffentlich für den Administrator der Weltlichkeit der Kirche.“

Professor Ottokar Lorenz, welcher auch der Geschichte Oesterreichs dankenswerte Bemühungen gewidmet hat, kommt zu dem Schlusse, daß die bevormundende Regierung Josephs II. keine weise, auch keine liberale und keine aufgeklärte gewesen sei. ²

„Der Kaiser wollte den Priester zum Beamten und den Beamten zum Richter über kirchliche Dinge machen, um so die Bevormundung der Regierung besser organisieren und handhaben zu können. Durch dieses System wird aber die Aufklärung und Intelligenz so wenig gefördert, daß die freie Forschung des Geistes nie mehr unterdrückt war als dort, wo sich Staat und Kirche im josephinischen Geiste identifiziert haben.“

Marie Christine, die geistvolle aber auch gemütreiche Schwester Josephs II. schrieb am 22. Jänner 1790 an ihre Freundin Eleonore Fürstin Liechtenstein: ³

„Die Lage des Kaisers ist entsetzlich. Seine innere Bewegung muß in diesem Zustand von Krankheit und Uebeln aller Art furchtbar seyn. ⁴ Nach meiner Meinung hat er sich das alles selber zugezogen. Er hat auf seine eiserne Gesundheit getrost, er hat gegen alle heiligen und menschlichen Gesetze gehandelt, indem er jene nicht hören wollte, die ihm aus Anhänglichkeit die Wahrheit sagten, wenn sie auch nicht angenehm zu hören war. Das ist nun das Resultat.“

¹ I. c. 209 f.

² Joseph II. und die belgische Revolution. Nach den Papieren des Generalgouverneurs Grafen Murray. Wien, 1862. 60.

³ Adam Wolf, I. c. 88.

⁴ Wie treu dieser Schmerzenslaut die Stimmung des Kaisers wiedergab, beweisen die Worte, welche derselbe um diese Zeit vom Krankenbette aus an seinen Bruder Leopold schrieb: „Beklage mich, ich bin gegenwärtig, wie ich glaube, der unglücklichste unter den Lebenden.“ Arneth, Joseph II. und Leopold von Toscana. II. 183.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit Leopolds II.

Die Beschwerden der Bischöfe.

Der leuchtende, wärmende Sonnenstrahl, welcher nach einer Reihe wandelloser Sommertage den Menschen zur Beschwerde wird, erfüllt ihn mit Entzücken, wenn er nach langem Kampfe dunkler Gewitter durch die zerrissenen Wolken bringt und Hoffnung gibt, siegreich am blauen Himmel zu herrschen. So verliert auch eine langgebehrte ungestörte Ruhe nur allzu leicht ihren Reiz und der Mensch empfindet, gegen ihre Segnungen stumpf, eine Leere, zu deren Ausfüllung er auch unwürdige Bestrebungen nicht verschmäht. Wenn sie aber nach langer, fast hoffnungsloser Bedrängnis ihm wieder zu lehren scheint, so erfüllt sie ihn mit einer Wonne, in der eine Ahnung der Seligkeit des ewigen Friedens in seinem Herzen auftaucht. Solch eine Zeit der Freude begann für Oesterreich, als endlich nach mehr denn zehnjährigen Stürmen der religiöse Friede wieder zu kommen schien.

Leopold, ‚der Freudbringer‘, traf am 12. März 1790 in Wien ein und seine erste Sorge mußte sein, die Ruhe im Innern herzustellen. Besonders war dies in geistlichen Dingen vonnöten. Der Kardinal-Erzbischof Migazzi erschien schon am 21. d. vor dem neuen Herrscher und wies mit eindringlichen Worten auf die traurige Lage des österreichischen Kirchenwesens, ihre Ursachen und Heilmittel hin. Der Verfall der katholischen Religion in Oesterreich und das Verderbniß der damit verbundenen Sitten machte um so mehr Erstaunen, als kurz noch die Zeit sei, da beide in ihrer schönsten Blüte gewesen.

„Die heutigen Katecheten in den Normal-Schulen erkennen keinen andern Oberrn als ihren Schul-Direktor, und dieser glaubt wiederum niemandem andern Rechenschaft über die Religions-Lehre selbst geben zu müssen als einer Studien- und Bücher-Censurshofkommission. Sogar Prediger lassen sich in diesen letzteren Jahren öfters beyfallen, zu bezweifeln, ob die von ihnen in der Kirche vorgetragenen Moral- und Religionsfälle zu beurtheilen, ihr Bischof berechtigt sey. Die von dem Bischofe über die allerhöchlichsten Bücher, um nur wenigstens aus denen Händen der Jugend entfernt zu werden, gethanen Anzeigen fanden kaum einige mal Gehör. Die in den Normal-Schulen zur Religionslehr eingeführte sogen. Sokratische Method mag in sich sehr gut seyn, wenn man dabey aber die Kinder, die zu katholischen Gläubigen sollen gebildet werden, lasset die lächerlichsten Rollen der Religions-Witzlinge spielen; wenn die Lehrer sich über verschiedene Religionsgegenstände in ihren Büchern sehr

zweydeutig ausdrücken, über Kirchen-Ceremonien und andächtige Gebräuche der allerniedrigsten bis zur Ärgerniß gewählten Ausdrücke in ihren Büchern gebrauchen, sollen nicht dem Bischof solche Lehrer verdächtig seyn? Kann man ihm länger noch wehren, in besagte Schulen die Einsicht zu haben, die nothwendigen Verbesserungen ohngefört vornehmen zu können?

Allergnädigster Herr! Die Pressfreyheit, der ofentliche Verkauf der scandalösen Bücher, die wochentlichen Ankündigungen derselben in den Zeitungs-Blättern, die Aufdringung an die Jugend durch den wohlfeilen Preis, sind die allergrößten Verderber der Sitten gewesen. Alle Lehren und Einrichtungen der Kirche finden sich durch die seit einigen Jahren erschienenen Schriften fast bis zur Verachtung herabgesetzt. Man kann sich die Zahl all jener Bücher, Brochuren nicht vorstellen, womit man bald das Gebot der Fasten, bald das Oberhaupt unserer katholischen Kirche, bald die Bischöfe, bald die Prediger lächerlich gemacht, bald über den Coelibat der Priester, über ihr Brevir, über die Gelübde und Tracht der Religiosen gespottet hat. Geruhen Eure Majestät, daß ich meine allerunterthänigste Bütte stelle, dem Schwall der verführerischen Schriften eine undurchbringliche Wehr zu sehn.

Eure Majestät kann das in Ehesachen unter dem 16. Jänner 1783 a. h. erlassene Patent nicht unbekannt verblieben seyn und eben so der Vertrag in betreff der Ehedispensen, der zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und Sr. Höchstseligen kaiserlichen königlichen Majestät hier geschlossen worden. Es entstanden nachher verschiedene Zweifel und Fragen, und auf diese folgten unter sich kreuzende und die Sach noch mehr verwirrende Verordnungen. In einigen Fällen fanden die Bischöfe Anstände, dispensieren zu können. Andernseite bedrohte Regierung und die Kreisämter unter Pönfall die Pfarrer, die nicht dispensierten Persohnen zu trauen. Die Wichtigkeit, in der katholischen Kirche von der Ordentlichkeit und Gültigkeit der Ehen verfehert zu seyn, ist von selbst genug einleuchtend.

In solang denen wirklich noch bestehenden Klöstern nicht ihre weitere Erhaltung zugesichert und insolang nicht die klösterliche Disziplin wiederum vollkommen hergestellt ist, laßt sich bey den Klöstern weder die Nachzüglung guter Religiosen, weder einiger Beyhülß zur Seelsorg noch der geringste Nutzen vor die Religion verhoffen.

Wenn ich in Betreff der General-Seminarien oder der Alumnatn alle die Mängel anzeigen sollte, welche sowohl in Rücksicht auf die Disziplin als auf die Studien die heilsamen Absichten dieser Häuser vereiteln und die Diözesen an brauchbaren, auferbaulichen, eifrigen Seelsorgern ermangeln lassen, so fürchte, daß mir so lang schon von Eurer Majestät gnädigst zugewendete Gehör zu mißbrauchen."

Migazzi legte unter einem an den Stufen des Thrones ein ausführliches und motiviertes Verzeichnis der wichtigeren Vorstellungen nieder, welche er pflichtmäßig dem höchstseligen Kaiser nach Erfordernis der Umstände überreicht habe. Es war dies gewiß zum Behufe kurzer und klarer Orientierung das Beste, was der Cardinal thun konnte; aber er gibt diesem Anbringen einen Schluß, welcher den neuen Herrscher auch über die Gesinnung seiner nächsten Räte zu belehren geeignet war.

„Indem ich Sw. Maj. die Verzeichnisse meiner Vorstellungen unterthänigst zu Füßen lege, erfülle ich einen Theil meiner aufhabenden Pflicht, würde aber solcher

nicht vollkommen genügt, wenn ich untersehe, Eure Majestät in vollem Vertrauen und mit der meinem heil. Amte angemessenen Freymüthigkeit gehorsamt zu bitten, darüber die böhmisch-österreichische Kanzley zu vernehmen, weil solche in Betreff dieser nämlichen Gegenstände ihre Meinung öfters Sr. in Gott ruhenden Kayserlichen Maynt. eröffnet, auch über mehrere günstige Entscheidungen erhalten, da aber dieselben in die Hände der Religion- und Studientcommission gekommen, nicht selten entweder gänzlich unterdrückt oder aber ihnen eine andere Wendung gegeben und sie folglich kraftlos gemacht worden. Um nicht zu weitläufig zu seyn, will ich mich hier lediglich auf die Resolution in Betreff der Stipendien beziehen, welche die Bischöfe einigen Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, hätten theilen sollen. Diese zur Aufnahme der Geistlichkeit so nütze kaiserl. Anordnung wurde von der Studientcommission gänzlich unterdrückt. Die ernannte böhmisch-österreichische Kanzley muß mir von diesem und von mehreren dergleichen Vorgängen Zeugnis geben.“

Sicherlich ist es diesem Einwirken des Cardinals zuzuschreiben, daß der Kaiser sich so eifrig darauf bedacht zeigte, die schwerste Wolke zu zerstreuen, die über seinem Throne hing, und schon am 9. April den Bischöfen den Wink gab, wenn sie einige das geistliche Fach betreffende Beschwerden ihres Orts fänden, solche, jedoch nur über wesentliche Gebrechen, in einem Zeitraume von längstens zwei Monaten anzuzeigen und zugleich die Mittel an die Hand zu geben, wie der hierunter etwa bestehenden Unordnung am leichtesten abgeholfen werden könnte. Natürlich ließ sich Cardinal Migazzi im Eifer, diesen Befehl zu befolgen, von keinem Bischöfe übertreffen. Er war ja mit der Ausarbeitung seines Memorandum nahezu fertig und konnte es schon am 11. April übergeben. Es zählt 22 Seiten fol. und zerfällt in die zwei Teile: ‚Beschwerden‘, ‚Abhilfsmittel.‘ Unter den 13 Beschwerdepunkten steht als erster ‚Schule‘ und von den folgenden wollen wir hinweisen auf: ‚Klosterzucht‘, ‚Gencralfeminarium‘, ‚Chepatent‘, ‚Religionscommission.‘

„Die Religion muß uns hauptsächlich von dem Vater des Lichtes geschenkt werden, sie muß aber auch zugleich der Jugend vorzüglich in den Schulen, andern aber in Christenlehren, Predigten und Unterweisungen durch Seelsorger und Diener des Altars, wie auch besonders durch gute Bücher eingepflanzt und genährt werden. In den Schulen hatte man von der Zeit an, da die neue Studien- und Religionscommission aufgestellt worden ist, gerade das Wiederpiel gethan. Die Aufseher und Lehrer der deutschen Normalschulen empfahlen den Schülern lutherische Bücher, ihr Vorwand war, daß die Methode besser sey; auf Universtitäten und Gymnasien ging man den nämlichen Weeg und in den Seminarien wurden junge Leute zur Lesung lutherischer Bücher und besonders solcher Prediger angewiesen, woraus dann entstanden, daß sowohl hier in der Stadt als auch auf dem Lande und sogar in einigen Klöstern die Werke des bekannten Socinianers Bahrdt, das schädliche auch mit Socinianismus angefüllte in Prag gedruckte Magazin für Prediger und andere dergleichen

zweydeutig ausdrücken, über Kirchen-Ceremonien und andächtige Gebräuche der allerniedrigsten bis zur Ärgerniß gewählten Ausdrücke in ihren Büchern gebrauchen, sollen nicht dem Bischof solche Lehrer verdächtig seyn? Kann man ihm länger noch verwehren, in besagte Schulen die Einsicht zu haben, die notwendigen Verbesserungen ohngestört vornehmen zu können?

Allergnädigster Herr! Die Pressfreyheit, der ofentliche Verkauf der scandalösesten Bücher, die wochentlichen Ankündigungen derselben in den Zeitungs-Blättern, die Aufbringung an die Jugend durch den wohlfeilen Preis, sind die allergrößten Verderber der Sitten gewesen. Alle Lehren und Einrichtungen der Kirche finden sich durch die seit einigen Jahren erschienenen Schriften fast bis zur Verachtung herabgesetzt. Man kann sich die Zahl all jener Bücher, Brochuren nicht vorstellen, womit man bald das Gebot der Fasten, bald das Oberhaupt unserer katholischen Kirche, bald die Bischöfe, bald die Prediger lächerlich gemacht, bald über den Coelibat der Priester, über ihr Brevir, über die Gelübde und Tracht der Religiosen gespottet hat. Geruchen Eure Majestät, daß ich meine allerunterthänigste Bitte stelle, dem Schwall der verführerischen Schriften eine undurchdringliche Wehr zu setzen.

Eure Majestät kann das in Ehefachen unter dem 16. Jänner 1783 a. h. erlassene Patent nicht unbekannt verblieben seyn und eben so der Vertrag in betreff der Ehe dispensen, der zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und Sr. Höchstseligen kaiserlichen königlichen Majestät hier geschlossen worden. Es entsunden nachher verschiedene Zweifel und Fragen, und auf diese folgten unter sich kreuzende und die Sach noch mehr verwirrende Verordnungen. In einigen Fällen fanden die Bischöfe Anstände, dispensieren zu können. Andrerseits bedrohte Regierung und die Kreisämter unter Pönfall die Pfarrer, die nicht dispensierten Personen zu trauen. Die Wichtigkeit, in der katholischen Kirche von der Ordentlichkeit und Gültigkeit der Ehen versichert zu seyn, ist von selbst genug einleuchtend.

In solang denen wirklich noch bestehenden Klöstern nicht ihre weitere Erhaltung zugesichert und insolang nicht die klösterliche Disziplin wiederum vollkommen hergestellt ist, laßet sich bey den Klöstern weder die Nachzüglung guter Religiosen, weder einiger Beyhülff zur Seelsorg noch der geringste Nutzen vor die Religion verhoffen.

Wenn ich in Betreff der General-Seminarien oder der Alumnaten alle die Mängel anzeigen sollte, welche sowohl in Rücksicht auf die Disziplin als auf die Studien die heilsamen Absichten dieser Häuser vereiteln und die Diözesen an brauchbaren, auferbaulichen, eifrigen Seelsorgern ermangeln lassen, so fürchte, das mir so lang schon von Eurer Majestät gnädigst zugewendete Gehör zu mißbrauchen."

Migazzi legte unter einem an den Stufen des Thrones ein ausführliches und motiviertes Verzeichniß der wichtigeren Vorstellungen nieder, welche er pflichtmäßig dem höchstseligen Kaiser nach Erforderniß der Umstände überreicht habe. Es war dies gewiß zum Behufe kurzer und klarer Orientierung das Beste, was der Cardinal thun konnte; aber er gibt diesem Anbringen einen Schluß, welcher den neuen Herrscher auch über die Gesinnung seiner nächsten Räte zu belehren geeignet war.

„Indem ich (Ev. Maj. die Verzeichnisse meiner Vorstellungen unterthänigst zu Füßen lege, erfülle ich einen Theil meiner aufhabenden Pflicht, würde aber solcher

nicht vollkommen genuthun, wenn ich unterließe, Eure Majestät in vollem Vertrauen und mit der meinem heil. Amte angemessenen Freymüthigkeit gehorsamt zu bitten, darüber die böhmisch-österreichische Kanzley zu vernehmen, weil solche in Betreff dieser nämlichen Gegenstände ihre Meinung öfters Sr. in Gott ruhenden Kayserlichen Mayt. eröffnet, auch über mehrere günstige Entscheidungen erhalten, da aber dieselben in die Hände der Religion- und Studientcommission gekommen, nicht selten entweder gänzlich unterdrückt oder aber ihnen eine andere Wendung gegeben und sie folglich kraftlos gemacht worden. Um nicht zu weitläufig zu seyn, will ich mich hier lediglich auf die Resolution in Betreff der Stipendien beziehen, welche die Bischöfe einigen Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, hätten austheilen sollen. Diese zur Aufnahm der Geistlichkeit so nütze kaiserl. Anordnung wurde von der Studientcommission gänzlich unterdrückt. Die ernannte böhmisch-österreichische Kanzley muß mir von diesem und von mehreren dergleichen Vorgängen Zeugnis geben.“

Sicherlich ist es diesem Einwirken des Cardinals zuzuschreiben, daß der Kaiser sich so eifrig darauf bedacht zeigte, die schwerste Wolke zu zerstreuen, die über seinem Throne hing, und schon am 9. April den Bischöfen den Wink gab, wenn sie einige das geistliche Fach betreffende Beschwerden ihres Orts fänden, solche, jedoch nur über wesentliche Gebrechen, in einem Zeitraume von längstens zwei Monaten anzuzeigen und zugleich die Mittel an die Hand zu geben, wie der hierunter etwa bestehenden Unordnung am leichtesten abgeholfen werden könnte. Natürlich ließ sich Cardinal Migazzi im Eifer, diesen Befehl zu befolgen, von keinem Bischöfe übertreffen. Er war ja mit der Ausarbeitung seines Memorandum nahezu fertig und konnte es schon am 11. April übergeben. Es zählt 22 Seiten fol. und zerfällt in die zwei Teile: ‚Beschwerden‘, ‚Abhilfsmittel.‘ Unter den 13 Beschwerdepunkten steht als erster ‚Schule‘ und von den folgenden wollen wir hinweisen auf: ‚Klosterzucht‘, ‚Generalseminarium‘, ‚Ehepatent‘, ‚Religionscommission.‘

„Die Religion muß uns hauptsächlich von dem Vater des Lichtes geschenkt werden, sie muß aber auch zugleich der Jugend vorzüglich in den Schulen, andern aber in Christenlehren, Predigten und Unterrichtungen durch Seelsorger und Diener des Altars, wie auch besonders durch gute Bücher eingepflanzt und genähret werden. In den Schulen hatte man von der Zeit an, da die neue Studien- und Religionscommission aufgestellt worden ist, gerade das Wiederpiel gethan. Die Aufseher und Lehrer der deutschen Normalschulen empfahlen den Schülern lutherische Bücher, ihr Vorwand war, daß die Methode besser sey; auf Universitäten und Gymnasien ging man den nämlichen Weeg und in den Seminarien wurden junge Leute zur Lesung lutherischer Bücher und besonders solcher Prediger angewiesen, woraus dann entstanden, daß sowohl hler in der Stadt als auch auf dem Lande und sogar in einigen Klöstern die Werke des bekannten Socinianers Fahrdt, das schädliche auch mit Socinianismus angefüllte in Prag gedruckte Magazin für Prediger und andere dergleichen

Werte häufig gebraucht und aus selben zwar klingende Worte für das Ohr, für das Herz aber und für die katholische Bildung, ja öfters auch für die christliche, kein ächter Unterricht gegeben und nur eine solche Moral zuweilen vorgetragen wurde, die allen Sekten gefällig seyn konnte.

Die klösterliche Zucht ist fast gänzlich aus ihrer Verfassung gekommen. Denn durch die Anordnung, daß die jungen Ordensgeistliche 5 Jahre in den Generalseminarien Vollbringen solten, erhielten sie nicht nur für den Stand, dem sie sich gewidmet hatten, die gehörige Bildung nicht, sie wurden auch durch den langen Aufenthalt in dem Seminarium von der Eintretung in ihren Orden abgescrölet.

Zwar hatten Sr. Majestät der Höchstseltige Kayser bey Bekanntmachung ihrer Willensmeinung wegen Errichtung des Generalseminariums zugleich anbefohlen, daß solches nach der Vorschrift des Hl. Carolus Boromäus eingerichtet werden solle, allein diese allerhöchste Willensmeinung wurde vereitelt und ihr eine ganz andere Wendung gegeben, ungehindert meiner unterthänigsten nachdrücklichsten Bitte und pflichtmäßig eingelegten Protestazion, und hiedurch geschah, daß die Bischöfe die jungen Leute, die doch zum Dienste der Religion und der Kirche erzogen und gebraucht werden sollten, weder kannten noch von ihnen gekennet wurden, die Direktoren aber entweder sich selbst gänzlich überlassen oder an solche angewiesen waren, die hiezu weder Beruf noch Sendung hatten.

Die Verwirrung und Unordnung, welche durch das neue Ehepatent entstanden, ist nicht minder groß als die Gefahr, welcher die Gültigkeit der katholischen Ehen hiedurch ausgefetzt ist. Es ist auch leider so weit gekommen, daß sowohl Regierung als die Kraysämter den Pfarrern und Seelsorgern bey wirklichem Vorfall auftrugen, einige Partheyen zu trauen, wenn gleich die Bischöfe billige Bedenken trugen, derley Ehen zuzulassen. Sr. Majestät der Kaiser Höchstseltigen Gedächtniß haben mit Sr. damals in Wien anwesenden päpstlichen Heiligkeit in Betref der Dispension in Ehe-Hindernissen einen förmlichen Vertrag gemacht, welcher allen Bischöfen in den österreichischen Landen und dem Königreich Hungarn zur Beobachtung durch ein ordentliches kaiserliches Dekret kund gemacht wurde. Allein man gieng von diesem Vertrage willkürlich ab, Befehle kreuzten sich mit Befehlen und die Bischöfe waren öfters in die größte Verlegenheit gesezt, wenn sie den willkürlichen und nicht selten sich untereinander entgegenlaufenden Befehlen der weltlichen Stellen Folge leisten sollten.

Eure Majestät erlauben mir, daß ich hier mit der nämlichen Freyheit, der ich mich vorhin zu gebrauchen schuldig zu seyn erachtete, Höchstendenselben nicht verhalte, wie die Religionskommission sich zum Richter der Bischöfe und ihrer Rechte aufgeworfen, die Vorschläge in betref der Aufhebung der Kirchen, mehrerer Klöster und der ganzen geistlichen Disziplin gemacht und die Bischöfe bloß zu Werkzeugen dieser ihrer Vorschläge durch harte Drohungen machen wollte; und wirklich sind diese Drohungen bey jenen in Erfüllung gegangen, die ihrer Pflicht halber sich, solche Anordnungen zu befolgen, geziemend widersezen mußten.

Allergnädigster Herr! Ich habe Eurer Majestät hier nichts anders zu Füßen gelegt, als was ich der Treue, die ich Gott, meiner Kirche, Eurer Majestät und dem Seelenheil Eurer Unterthanen schuldig bin, angemessen zu sein erachtet habe."

Kardinal Migazzi verdient gewiß den Ruhm eines treuen Hirten, dessen Absicht mit unwandelbarer Reinigkeit auf das Reich Gottes und

seine Gerechtigkeit gerichtet war. Wer sich nur einigermaßen in seine Verhältnisse zu versetzen und den Eindruck, welchen die so viel und grolles Unrecht duldenbe Kirche auf ihn machen mußte, zu würdigen versteht, der wird bekennen, daß diese „Beschwerden“ nicht nur nicht hochfahrend und übertrieben sondern vielmehr sehr gemäßigt und schonend abgefaßt sind. Er begriff eben die Natur der Verhältnisse sehr wohl und benahm sich daher mit ausgezeichnete Umsicht, Weisheit und Milde. Die Hoffnung auf Hilfe, welche der Wink des Kaisers zu geben schien, blieb glücklicherweise ohne Einfluß auf seine Forderungen und ebenso auf die „Abhilfsmittel“, die ganz gewiß über die Grenzen des Heilsamen und Erreichbaren nicht hinausschwefiten. Die wichtigeren sind die folgenden:

„Der Katechismus und alle Bücher, wovon in Schulen Gebrauch gemacht wird, wenn selbe von Religion und Sittenlehren handeln, sollen dem Bischöfe zur Einsicht vorgelegt werden. Die Schuldirektion selbst aber wäre, insoweit ihr Amt auf das Katechetische Fach und die moralische Bildung eine Beziehung hat, an die Bischöfe anzuweisen und von diesen abhängig zu machen. Eine kluge Auswahl bei Befetzung der Lehrämter und eine fleßige Aufsicht über die Aemseligkeit, Sitten und Lehrart der Professoren würde zu der nöthigen Verbesserung vieles bestragen.

Bücher, die von der Gottesgelehrtheit, Sittenlehre, geistlichen Geschichte und dem Kirchenrechte und zwar von letzterem im engeren Verbande handeln, sollten, so wie die eigenen Systeme der diesfälligen Professoren selbst, der Einsicht der Bischöfe unterworfen seyn, ohne jedoch das Gutachten weltlicher Lehrer über die zwey letzteren Wissenschaften ganz auszuschließen: diese Vorsicht erfordert sowohl das Pfand des Glaubens als das Wohl des Staates.

Den Bischöfen wären die Seminarlen nach allen Rechten und Ordnung wieder einzuraumen. Die Sache redet von selbst. Wie können Bischöfe von den Jünglingen, die ihnen beim Austritt aus dem Generalseminarium zur Bildung zum geistlichen Stand übergeben werden, eine Ränntniß haben? Und wie können sie in 5 Monaten (denn länger will die Religionskommission, welche doch alle Fundos der Seminarlen an sich gezogen hat, nicht für ihren Aufenthalt bezahlen) den Jünglingen, die sie nicht kennen, eine richtige Leitung geben? Es sind zwar auf verschiedene Klagen sowohl der Bischöfe als anderer gut gesinnten Geistlichen, über die angegebenen Gebrechen nicht allein der Sitten sondern auch der ächten Religionslehren Untersuchungen gemacht worden; allein wer waren diejenigen, denen die Untersuchung aufgetragen war? Die Bischöfe wurden davon ausgeschlossen, jene hingegen dazu ausersehen, welche von der Religionskommission zu Vorstehern bestimmt waren und folglich derselben Schutz genossen. Möchten Euere Majestät die höchste Milde haben, die Bischöfe über die Art erwehnter Untersuchung zu vernehmen.

Das Ehepatent wäre also zu berichtigen, daß die Aufhebung kanonischer Hindernisse oder deren Umfaltung, dann Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der eingegangenen Ehen, Trennungen der Ehen von Tisch und Bethe und die Erkänntniß in Ehesachen überhaupt von den weltlichen Obrigkeiten den Bischöfen wieder

zurückgestellt werde. Es ist so weit gekommen, daß von den Stellen an die Bischöfe, Personen zu dispensiren, oder auch sogar von den Krenshämtern an die Pfarrer, Leute zu trauen, unter harten Bedrohungen Aufträge erlassen worden, gegen welche Dispensen und Trauungen die Bischöfe und Pfarrer billige und begründete Anstände hatten.

Der milder Stiftungen Hofkommission und Stiftungshofbuchhalterey wäre der Auftrag zu machen, einen ordentlichen Ausweis und Verzeichniß der zum Religionsfond eingezogenen Stiftungen mit Anmerkung der darauf haftenden Verbindlichkeiten zu machen, wo sodann die Bischöfe in einer Zusammenkunft mit der Landesstelle ihr Gutachten an Eure Majestät abzugeben hätten, welche hievon wieder herzustellen wären, und würde andurch zu hoffen seyn, daß man auch den Weg finden dürfte, Erziehungshäuser und die vormaligen Armenthäuser wieder aufzurichten, auch wären einige Bruderschaften, weil durch Aufhebung derselben den Armen Vieles entgangen, vorzüglich jene des allerheiligsten Sakraments des Altars, wieder herzustellen, für dessen Anbethung das Allerdurchlauchtigste Haus schon zu Rudolf des ersten Zeiten einen sonderbaren Andachtskeiser geheget hat.

Statt der dormaligen geistlichen Hofkommission wäre der Klosterrath nach der alten Verfassung wieder herzustellen. Das Hauptgeschäft der Hofkommission und der ihr unterstehenden Filialcommission aus dem Regierungsmittel schien zu seyn, in geistlichen Sachen nur Pläne und Reformen anzulegen. Seit ihrer Entstehung erschienen Verordnungen, die in Kirchensachen fast alles, was bisher bestanden, abänderten, Verordnungen über Klöster und Ehesachen, Abrufung der Ehesachen von dem geistlichen Richter, über Kirchen und Gottesdienst-Ordnung, Klosteraufhebungen, über die theologische Lehre, Katechesen, Bücherzensur, Pressfreyheit, Toleranz, Bildung der Jünglinge für den geistlichen Stand, Umfaltung der frommen Stiftungen, Einführung des Simultanski religionis, Versuche den Coelibat aufzuheben, kurz, es erschienen Verordnungen, die wie sie zur Aufnahme und Verbreitung der 3 tolerirten eben so zum Abbruch und Schwächerung der herrschenden Religion abzielten.

Bei diesen in katholischen Staaten unerhörten Erscheinungen blieb den Bischöfen fast nichts mehr übrig, als über vorgelegte Entwürfe Berichte und Vorstellungen und über manche Verordnungen Protestationen zu machen, übrigens aber nur die Vollzieher der Reformen abzugeben, oder im Weigerungsfalle, wann ihr Gewissen sie hiezu verband, die schweresten Trohungen und Bestrafungen zu gewärtigen."

Wohl wissend, daß sich „alle Gebrechen auf einmal“ kaum würden verbessern lassen, merkte Migazzi in einer Beilage diejenigen Gebrechen an, welche „eine schnelle Abhilfe“ erforderten. Dies gelte von fünf Stücken: Die Generalseminarien wären sofort aufzuheben, den Stiften sollte die Wahl der Prälaten, den Ordensgemeinden ihre Verfassung zurückgegeben werden; die Unordnungen wegen des Ehepatentes müßten beseitigt werden, und die Religionskommission wäre aufzuheben.

Der Augenblick war entscheidend und der greise Kardinal Erzbischof hoffte wahrscheinlich nicht, einen zweiten gleich günstigen zu erleben. Deshalb überreichte er am 18. Juli dem Kaiser ein scharfes Memorandum. Er hielt dies um so mehr für geboten, als ihm nicht unbekannt ge-

blieben war, daß seine ‚Beschwerden‘ und ‚Abhilfsmittel‘ trotz der Warnung, die er hatte einfließen lassen, in die Departements der Hofkommission gewandert seien. Um den a. h. Befehl ‚bestmöglichst‘ zu vollziehen, und damit den theils wirklich bestehenden theils drohenden Übeln gesteuert werde, finde er für nötig, Höchstberieselben den Inhalt der früheren Vorstellung in das Gedächtnis zurückzuführen aber auch nochmals seine Gedanken ordnungsmäßig zu eröffnen. So hoffe er sich nicht die göttliche Bedrohung zuzuziehen, welche nach der Sprache der Schrift den stummen Hunden, das ist den stummen Hirten, gemacht würde. Als besondere Ursachen der Übel müsse er beklagen, die in Sr. Majt. Staaten ‚zu weit ausgebehnte, ja gewissermassen mehr die Katholischen als die Katholiken begünstigende Toleranz.‘ Denn ihre Konsistorien, ihre Religions-Gebräuche seien unverletzt und unbeschränkt geblieben, was hingegen mit den katholischen Bischöfen und sogar mit der ihnen durch göttliche Einsetzung gebührenden Macht und Gerichtsbarkeit geschehen sei, könne Sr. Majt. unmöglich verborgen sein. Die Feierlichkeiten, welche man bei den Begräbnissen der Katholiken nach gutgeheißenen und uralten löblichen Gebräuchen gehalten habe, die seit mehr 100 Jahren auf dem Lande sowohl wie in der Stadt her bestanden und nützlich eingeführten Andachts-Übungen seien großen theils abgeschafft, dahingegen die Intendenten, die Pastoren und ihre Konsistorien in ihrer vollkommenen Verfassung und Gewalt gelassen worden, auch hätten die Toten dieser Glaubensgegner wider alle kanonische Verordnung die nemlichen geweihten Grabstellen bekommen, welche die Kirche nur jenen bestimmt habe, die in ihrer Einigkeit geblieben seien.

„Gnädigster Herr! Hier haben Sie in Kürze die giftigen Hauptquellen des verderblichsten Abendtheuers, welches, ich wiederhole es, unter dem Namen der Aufklärung und der Philosophie ihr Haupt stolz und unerschrocken erhoben hat: nemlich die Studien-Kommission und die Zensur. So lange die Studien- und Religions-Kommission auf dem Fuß, wie sie dormalen stehet, verbleibet, wird das Übel nicht allein fortbauern sondern sich immer vergrößern. Wie ehevor und nach Baron van Swieten und der Priester Zippe die Ursache vieles Übels und der angeführten Unordnungen sind, so werden sie es auch in so lange syen, als ihnen die Sorge der Studien und geistlichen Geschäfte anvertrauet ist. Sollten aber einmal diese Gegenstände von jenen besorget werden, deren ächte katholische Denkungsart bekannt ist, dann läßt sich hoffen, dies Geheimniß, dies Werk der Gottlosigkeit werde sowohl hier als in den übrigen Staaten Euer Majt. bald zu Trümmern gehen.“¹

¹ Die Studienhofkommission räumte am 8. December 1791 der ‚Studieneinrichtungskommission‘ unter Martini das Feld und Gottfried van Swieten blieb nur Präfect der Hofbibliothek.

Mit der Zeit liefen auch die Vorstellungen der übrigen Bischöfe ein. Ihre Beantwortung trug der Kaiser unmittelbar der Hofkommission auf, indem er am 8. November an den Präses derselben folgendes Handschreiben richtete:

„Viehrer Freih. von Krefel! Die geistliche Commission hat die ihr in geistlichen Sachen bestehenden Grundsätze in Erwägung zu nehmen und Mir sonach vorzulegen, was in diesem Fache in diesen letzten 9 Jahren geschehen ist, oder wie sie glaubt, noch fernerhin fortschreiten zu müssen. Sie wird auch alle die von den Bischöfen Mir eingereichten Vorstellungen und Bischriften von der vereinigten Hofstelle sowohl als jene der Lombarde von dem italienischen Departement abfordern und Mir vortragen, wie solche zu erledigen seien, auch was für General- und Particular-Anordnungen hierüber festzuhalten wären.“

Es wurden nun die Vorstellungen den Referenten der Departements der Hofkommission zugeteilt. Die Beschwerden über die Gottesdienstordnung und das Hirtenamt wanderten teils in das Departement des Hofrates von Haan teils zu den Hofräten von Zippe und von Heinke. Die das Unterrichtswesen betreffenden Vorstellungen der Bischöfe wurden der Studienhofkommission übergeben, die Toleranz und andere politische Gegenstände fielen der vereinigten Hofstelle zur vorläufigen Überlegung zu. Die Referenten machten sich die Arbeit leicht. Obgleich alle Kirchenhäupter mit Ausnahme des Linzer und des Brünnner Bischofes über die Einmischung weltlicher Stellen in geistliche Gegenstände klagten und hiefür Beweis an Beweis häuften, meinte Heinke dennoch, dies sei eine Klage ohne Beweis und sogar ohne Bemerkung eines Gegenstandes, die nur jene führten, denen es an Beweisen der wirklichen Fälle, folglich der Wahrheit, fehle, und die meistens selbst nicht wüßten, was eigentlich „ein geistlicher Gegenstand“ sei. „Der Begriff von diesem besteht in dogmatischen Glaubenslehren, priesterlichen Altarsverrichtungen und in dem geheimen Bußgerichte.“ Da nun kein Buchstabe von einer Verordnung jemals erschienen sei, der über solche Dinge etwas bestimmt hätte, falle dieser Punkt als eine Querela vaga ganz weg. In Absicht auf die Studien sei durch die neue Studienordnung den Klagen der Bischöfe schon soweit als thunlich abgeholfen und weiter könne hierin nicht wohl gegangen werden. Gegenüber dem mehrseitigen Wunsche der Bischöfe, daß ihnen die Einsicht über die Verwendung des Religionsfondes überlassen und daß derselbe nach den Provinzen abgeteilt werden möchte, wünschte die geistl. Hofkommission, daß es bei der bisherigen Einleitung bleibe, weil das Vermögen des Religionsfondi „ein bloßes Temporale“ sei. Da ferner die Provinzen Teile des nämlichen Körpers seien, so

fließe hieraus von selbst, daß sie sich unterstützen müßten, welches um so notwendiger sei, als die Zuflüsse des Religionsfonds nicht in allen Ländern gleich ergiebig seien. „Daß man aber den Religionsfonds, wohin eigentlich die Absicht geht, in ebensoviele Diözesen anlassen umstalten und solchen ganz in die Hände der Bischöfe legen soll, dazu könnte man niemals einrathen, weil die Leitung allein dem Landesfürsten, d. h. demjenigen gebühret, dem der Religionsfond seine Entstehung zu verdanken hat.“

Einhellig beschwerten sich die Bischöfe über die ihnen entzogene Gewalt, die Andachtsübungen zu leiten. Doch die Hofkommission fand, die allgemeine Andachtsordnung sei einer der wichtigeren Gegenstände der geistlichen Einrichtung und eine wesentliche Änderung hierin sehr bedenklich, um nicht, wenn man dem vielleicht übertriebenen Gange des einen Theils zu allem, was vorhin üblich gewesen, nachgebe, den andern unzufrieden zu machen. „Das Volk ist durch mehrere Jahre her, als solche in Gang gesetzt worden, bereits daran gewöhnt und von der Geistlichkeit der Beachtung zugeführt worden. Die dormalige Andachtsordnung hat den Vorzug, daß sie die Gleichförmigkeit in dem öffentlichen Gottesdienste eingeführt, daß sie solchen von verschiedenen Andächteleien gereinigt und das Wesentliche der Religion zum Hauptgegenstande aufgestellt hat.“

Mit Ausnahme der Bischöfe von Königgrätz und Binz kamen alle Bischöfe in Klagen über das Ehepatent überein. Die Hofkommission schob die Beantwortung auf die Kompilations-Hofkommission, weil dort alles bearbeitet, vorgeschlagen und eingeführt worden sei. Die Beschwerde wegen der aufgehobenen Recurse nach Rom werde dadurch abgefertigt, weil es keinem Staat in der Welt gleichgültig sein könne, daß ohne sein Vorwissen und Genehmigung beträchtliche oft Familien ruinierende Taxbeträge für römische Dispensen aus den Ländern versendet würden. Auch sei es nur dem Wiener Cardinal und zwei Bischöfen in Leitmeritz und Brign beigestiegen, davon, sehr wahrscheinlich aus Einraten ihrer Haustheologen, Meldung zu machen. Übrigens sei man niemals abgeneigt, in Fällen, wo wegen Aufrechthaltung der Familien eine nähere Verfüpfung durch römische Dispens gesucht werde, den Recurs nach Rom, jedoch mit der Behutsamkeit zu erlauben, daß der dort angestellte k. k. Geschäftsträger von Brunati eine mäßige Taxe bei der Datarie zu bewirken sich bemühe.

Verfolgen wir des Zusammenhanges wegen zuerst die weiteren Schicksale der bischöflichen Beschwerden über das Ehepatent. Die k. Resolution bestimmt, was man nach dem Urtheile der Hofkommission erwartet:

„Das Ehepatent, über welches so viele Klagen eingelaufen sind, wird mit allen dazu gehörigen Artikeln von der geistlichen und Compilationscommission untersucht und eine Modification desselben Mir vorge schlagen werden. Besonders ist bei dieser Gelegenheit der Artikel, so von der Gültigkeit und Aufhebung der Sponsalien handelt, zu untersuchen, auch jener insbesondere in Erwägung zu nehmen, so die Dispensen betrifft, und festzusetzen, wann und wie solche statt haben sollen, mit der Absicht, daß in gewissen engen Graden gar keine Dispensation könne ange sucht viel weniger erteilt werden, in anderen weiteren Graden aber selbe von den Bischöfen allein zu erteilen wäre und dann erst sich nach Rom gewendet werden könnte, wenn Landesfinder mit fremden Unterthanen einer solchen Dispensation bedingt sind und zu mehrerer Ruheigung und Sicherheit selbe von dort aus wünschen.“

Die in Gesetzsachen aufgestellte Hofcommission äußerte sich durch Martini, daß der Geistlichkeit die immer wieder begehrte Gerichtsbarkeit in Ehesachen um so weniger gewährt werden könnte, als die Anordnungen des Ehepatentes gewiß auf den ächten Grundsätzen die Scheidelinie zwischen den Grenzen beider Mächte zögen und schon durch 8 Jahre in ihrem guten Gange seien. „Man hat von Seite dieser Hofcommission schon öfter erinnert, daß, wenn gute Ordnung hergestellt werden will, an den einmal bestehenden Gesetzen ohne bringende Notwendigkeit nichts geändert werden solle.“ Gegen den zweiten Punkt der Eingabe Migazzis kehrt sich die Bemerkung: „Neben denen Hindernissen, welche gegen den Ehevertrag durch die politische Gesetzgebung bestimmt werden, kann durchaus kein weiteres aus einer anderen Gesetzgebung hergeleitetes Hindernis bestehen, sonst würde die Gesetzgebung selbst in Widersprüche zerfallen.“

Über dieser Grundlage erstattete die geistliche und Stiftungs-Hofcommission ihren Vortrag. Es sei überhaupt wichtig, meinte sie, den Geschäftskreis der Geistlichkeit einzig und allein auf die Verwaltung des Hirtenamtes nach seiner ursprünglichen Bestimmung zu beschränken und ihr alle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten zu benehmen, damit sie sich allmählig überzeuge, daß ihr Amt sich ganz allein auf den Religionsunterricht, die Ausspendung der Geheimnisse und die Abhaltung des Gottesdienstes beziehe, keineswegs aber zu irgend einer äußerlichen Gewalt oder Gerichtsbarkeit berechtigt. Viel sei in dieser Beziehung schon damit gethan, daß Se. Maj. den Bischöfen und Consistorien die Gerichtsbarkeit über die untergeordnete Diöcesanpriesterschaft und in derselben zugleich die Schlichtung der Erbschaftsangelegenheiten entzogen habe. Wichtiger als diese seien jedoch die weiter ausgebehten auf jede einzelne Familie im Staate sich

erstreckenden Eheangelegenheiten, welche daher von der Geistlichkeit ganz unabhängig zu machen und zu ihrer natürlichen Behörde der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zurückzuführen, unumgänglich notwendig zu sein scheine. „Der Vertrag, welchen das Sakrament der Ehe voraussetzt, ist nach allen seinen Eigenschaften ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung, so daß er seine volle Gültigkeit lediglich von der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit erhält, ehe noch das Sakrament hinzukommt, folglich in keiner Beziehung unter die geistliche Gewalt des Hirtenamtes fällt. Daher hängt die Bestimmung der Gültigkeit des Ehevertrages lediglich von der politischen Macht ab, welche daher auch allein über Sponsalien und Aufgebote verordnen und verbietende oder trennende Ehehindernisse festsetzen kann. Wenn in dem canonischen Rechte den Kirchenhierarchen Befugnisse in Absicht auf den Ehevertrag eingeräumt werden, so sind das willkürliche Anmaßungen, welche ihren Grund bloß in den isidorischen Dekretalen haben.“ Der Kaiser genehmigte am 26. Juli 1791 vollkommen „das gründliche Einrathen“ der beiden Hofkommissionen und entsprechend lautete der herabkommende Bescheid, daß es bei den für die Eheangelegenheiten bestehenden Gesetzen im Wesentlichen „sein unabänderliches Verbleiben“ habe.

Freude konnte die Hofkommission eigentlich nur an den ‚Beschwerden‘ des Bischofs von Linz Joseph Anton Gall haben. Dieser Oberhirt hatte sonderbare Wünsche. Es sei bisher auf die Verbesserung der Bußanstalt kein Bedacht genommen worden. Um die Beichtconcurse abzuhalten und eine zweckmäßige Bußanstalt einzuführen, schlage er vor, den Bischöfen aufzutragen, die Ablässe, anstatt sie an gewisse Zeiten und Orte zu binden, dem Volke dahin zu erklären, daß nur der einen Anspruch darauf habe, welcher wohl bereitet zu einer Zeit, wo kein Concurse sei und der Beichtiger Muße habe, zur Beicht komme, die Lehren des Beichtvaters befolge und das Ablassgebet verrichte. ‚Auch glaubete ich, gut zu sein, die kleinen Ablässe auf Bilder, Kreuze und dergleichen vielmehr auf Anhörung der Predigten, Christenlehren, auf die christliche Kindererziehung und andere nützlichere Werke zu verwenden.‘ Bescheiden entschied die Hofkommission, sie habe sich in die geheime Beicht oder Kirchenbuße niemals eingelassen, glaube auch noch nicht eingehen zu sollen. So nützlich daher auch der Vorschlag des Bischofes sei, so könne er doch von dieser Stelle aus an die übrigen Bischöfe nicht unterstützt werden; dem Bischofe aber wolle man freistellen, diese nützliche Ablassanstalt in seinem Sprengel einzuführen. Ein anderer frommer Wunsch

des Linzer Bischofs war, die Gebete „der beibehaltenen Weihungen“ in deutscher Sprache zu beten. Die geistliche Hofkommission aber hob dagegen nicht ohne Selbstbefriedigung hervor, daß sie sich in die Liturgie oder in die dabei anzuwendende Sprache niemals eingelassen, auch nach den bestehenden a. h. Verordnungen sich nicht einlassen dürfe.

Als die Äußerungen alle eingelaufen waren, nahm die geistliche Hofkommission am 18. Dezember den ganzen Gegenstand in gemeinschaftliche Beratung.¹ Dabei wurde hervorgehoben, es zeige sich aus allen bischöflichen Beschwerdepunkten offenbar, daß es den Erz- und Bischöfen größtenteils um Einmischung und Eingriffe in weltliche landesfürstliche Rechte und zugleich um so ungegründete als überflüssige Vermehrung ihrer Einkünfte zu thun sei, wobei aber kein einziger Vorschlag erscheine, der eine Verbesserung der ächten Kirchenzucht oder Hirtenamtsbehandlung zum Grunde hätte, so doch eigentlich ihre pflichtmäßige Beschäftigung sein sollte. Überhaupt könne man mit Recht und Billigkeit den Grundsatz annehmen, daß jeder Beschwerdepunkt, welchen einzelne oder so wenige Bischöfe über die allgemeinen folglich einem jeden insbesondere bekannt gemachten l. f. Verordnungen in bloßen äußerlichen Kirchenfachen dormalen anbrächten, ungegründet und abzuweisen sei, weil unter 20 Erz- und Bischöfen doch wohl kein einziger sein könne, der nicht verstehen sollte, ob man sich in ein Dogma eingemischt oder sonst gegen die christliche Frömmigkeit und Moralität etwas verordnet habe, „in welchem Falle alle Bischöfe mit einhelliger Stimme dawider streiten müßten und würden.“ Da nun dies in keinem Punkt geschehe, ja was noch mehr, da weder über einen Gegenstand die Majora sich beschwerten, sondern bald der eine oder etwelche dieses und andere jenes abzustellen wünschten: so werde man gezwungen zu glauben, daß eine unter mehreren zerstreute Unwissenheit oder Nebenabsichten den Zeitfaden der Klagen zögen.

Kreßl überreichte am 29. Dezember dies Gutachten in Form eines Protokolls dem Kolowrat zugleich mit einer Note. In derselben sagt er, die Bemerkung, welche sich bei Durchlesung dieser Beschwerden von selbst aufdringe, bestehe darin, daß die Bischöfe in ihren Forderungen „die Grenzen ihrer Rechte und ihres Standes“ überschritten, daß sie

¹ Vorsitzend der böhm.-österr. Hofkanzler und geistliche Hofkommissions-Präsident Kreßl v. Kreßel; Teilnehmer: Hofräthe Baron von Heintze, von Fritz, von Haan, Zippe, von Sonnenfels und Hofsekretär Wischeldorfer. Das Protokoll zählt 129 Seiten fol.

das Hirtenamt über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung auszubreiten die Absicht hätten, dagegen auf die Rechte des Staates, auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens gar keine Rücksicht nähmen. So wie sie einerseits ihr ehemaliges Verhältnis mit Rom wieder herzustellen und sich so der Ausübung ihrer bischöflichen Rechte freiwillig zu begeben verlangten, so wollten sie dagegen in allen Dingen, welche nur irgend eine Beziehung auf das Hirtenamt, die Kirchenzucht und ihre Diöcesangehörigkeit hätten, die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsverwaltung ausschließen, in einer gänzlichen Unabhängigkeit einen eigenen Staat ausmachen. Kolowrat erstattete am 31. Dezember a. u. Vortrag, infolge dessen am 17. März 1791 die Entschließung des Kaisers erfolgte, von der Migazzi mit Recht zum Kaiser sagte:

„Sie erlaubt zwar einige unbeträchtliche Abänderungen, bestätigt aber im Wesentlichen alle jene Einrichtungen und höchsten Verordnungen in Ansehung der öffentlichen Lehranstalten, des Ehepatentes, der Bücherzensur, der Toleranz, der Gottesdienstordnung, des Hirtenamts und der Klosterzucht, um deren Aufhebung und Zurückführung auf den vorigen Stand die Bischöfe Guer Majestät mit so dringenden Bitten anlagen.“

So unbefriedigend diese Resolution dem Inhalte nach war, so geradezu verletzend war der Ton derselben.¹ So heißt es gleich im ersten Paragraphen derselben:

„Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herren Bischöfe so häufig Klagen führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herren Bischöfe dafür sorgen, daß die Kuratgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beybringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze und wirksam mache, in welcher Absicht sie die gute Besetzung der Pfarrämter und eine stäts rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und die Disciplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen sollen.“

Die Ursache des von den Bischöfen so lebhaft geschilderten Verfalles der Religion und der Sitten wurde also auf die Bischöfe und ihre Gehilfen im Amte zurückgewälzt. Und da den Bischöfen gegenüber

¹ Zugestellt wurde sie am 2. April mit den trockenen Worten: „Das f. e. Ordinariat hat aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen, was Seine Majestät über die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Bücherzensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze allerhöchst entschlossen haben.“

ihrem Klerus und dem Unterrichte vollständig die Hände gebunden waren, so mußte die Aufforderung der Schlußworte fast wie Hohn empfunden werden. Kardinal Migazzi reichte denn auch schon am 23. Juli eine sehr ausführliche „Vorstellung“ ein. In derselben hebt er zu unserem Punkte zunächst hervor, daß durch die a. h. Resolution die gesamten Bischöfe und ihre untergeordnete Curatgeistlichkeit einer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Hirtenpflichten oder als wären sie ihrem Amte nicht gewachsen, beschuldigt würden.

„Diese Zumuthung muß notwendig der Empfindsamkeit der Bischöfe und Seelsorger, denen ihr Gewissen keinen ähnlichen Vorwurf macht, sehr nahe treten. Hätten etwa die Bischöfe bey Führung ihrer einstimmigen Klagen wider das Sittenverderbnis und Verfall der Religion unterlassen, die Quelle anzuzeigen, woher all dies Unheil rühre; hätten sie zu deren Hindanhaltung keine Mittel vorzuschlagen gewußt, so dürfte dieser Vorwurf und der Wahn, als sey dies alles eine Folge des Mangels an gutem Unterrichte für sie weniger kränkend seyn. Allein sie haben die Ursachen nach ihren Pflichten ohne Zurückhaltung aufgedeckt und sie durften sich nur zur Bestätigung ihres Angebens auf die tägliche Erfahrung berufen, daß Sittenlosigkeit, Verachtung der Religion, Freudenkеры und alle die unseligen Folgen, die selbe nach sich ziehen, ganz andere Quellen haben und unter anderen hauptsächlich daher kommen, weil die Einführung und Verbreitung solcher Bücher gestattet ward, die nicht nur die katholische sondern alle christlichen Religionen zu untergraben, verächtlich und lächerlich zu machen suchen, manche aber darunter, wie eines Voltairs u. dgl., in dem Gehirn der Leser einen Freyheitswindel erzeugen, der sie gegen göttliche und menschliche Anordnungen betäubt und hinreißt; und daß man seine Vorsichten angewendet, daß derlei Bücher dem Vöbel, dem Landvolke und der unerfahrenen Jugend nicht zu Gesicht kommen, sondern solche ihnen vielmehr in die Hände zu bringen getrachtet, und was noch mehr ist, die schädlichen Werke Voltairs auch gegen das Verbot Sr. Maj. des Kaisers höchstsel. Andenkens auflegen und verkaufen lassen, anbey auch besorgt gewesen, den Schülern vorzüglich solche Werke als Lehr- und Lesebücher vorzulegen und anzuempfehlen, deren Verfasser Katholiken sind, unter dem unredlichen Vorwande, als gäbe es keine so lehrreichen und zweckmäßigen Bücher von Schriftstellern unierer katholischen Religion verfaßt. In gegenwärtigen betrübnen Zeiten, wo ein großer Theil über alle göttlichen und menschlichen Anordnungen sich hinwegsetzt und sich nach einer übel verstandenen Freyheit oder besser zu sagen Zügellosigkeit sehnet, ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Jugend in den Schulen Ehrfurcht für Religion, Folgsamkeit gegen die Geetze und Liebe zur Tugend eingeprägt und daher die vorigen Mittel dies zu bewirken wieder angenommen werden. . . Die vorhin eingeführten geistlichen Übungen machten auf das Herz junger Seelen großen Eindruck; sie lebten den Eifer zur Tugend. Von so ein als andern war es eben zu einer Zeit abgekommen, als die Schmähsucht wider Religion und ihre Diener mit einer kühnern Stirn auftrat, und die dormaligen Aferphilosophen, die sich den Namen Aufklärer beylegen, der wahren christlichen Aufklärung Freydenkеры und Unglauben untertrieben. Frömmigkeit aber, Gottesfurcht und Anhänglichkeit für Christuslehre mit Bigotterie und Fanatismus öfters brandmarkten. . . Statt den heilsamen Ermahnungen und

Lehren der Diener des Altars Eintritt in das Herz zu gestatten, schimpfte man vielmehr auf sie und machte ihre Absichten verdächtig. Der Staat selbst hat, wie es leider die Erfahrung bestätigt, von dieser Denkart, wenn sie allgemeiner wird, die bösesten Folgen zu befahren. Nicht also in dem Mangel des Unterrichtes oder der Beschaffenheit desselben sondern in den vorhin angezeigten und nun wiederholten Ursachen liegt der Grund der Irreligion und Sittenlosigkeit, und daher kommt es auch, daß der größte Theil der Leute beim Vortrage des Wortes Gottes sich das ganze Jahr nicht einfindet. Und wenn auch die Prediger den Nutzen, den sie einmals verschafften, nicht mehr hervorbringen, so haben diese so wenig als die Bischöfe Schuld daran. Hefen- und Broschürenschreiber gaben sich alle Mühe, bei dem Volke die eifrigsten Prediger abzumwürdigen und lächerlich zu machen, daß es kein Wunder ist, wenn diese wenig Glauben und Vertrauen mehr finden . . .

Es wird zwar den Bischöfen eingeprägt, dafür zu sorgen, daß die Geisteslichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe und auf die Erwachsenen fortpflanze; allein das Mittel, diesen Endzweck zu erreichen, wird denselben nicht wieder eingeräumt. Es bleibt nämlich das ganze katechetische Fach der der geistlichen Hofkommission untergeordneten Normal-Schuldirektion noch immer ausschließungsweise überlassen. Katecheten und zur Seelsorge sich bildende Geistliche müssen daselbst ihren Unterricht und die Art zu katechisiren einholen. Wie können also Bischöfe machen, daß der katechetische Unterricht mit reinen und richtigen Begriffen und auf eine zweckmäßige Art verbunden werde, wo weder eines noch das andere von ihrer Leitung abhängt . . . Der Unterricht in der christkatholischen Lehre (Katechismus) ist das Unterpfand des Glaubens, welches unmittelbar den Bischöfen von Jesu Christo anvertraut ist; die Art also, wie dieser Unterricht zu ertheilen sey, ist nicht weniger ein hiedon untrennbarer wesentlicher Theil des bischöflichen Hirtenamtes, und doch wird die Art zu katechisiren, dann die Aufsicht und Anstellung der Lehrer im katechetischen Fache ganz allein von einer weltlichen Commission geleitet, von derer Beurtheilung die Aufstellung, Absetzung und Beförderung der katechetischen Lehrer abhängt. Bischöfe, denen dies Recht allein zukommt, müssen sich dabey bloß leidend verhalten, haben keinen Einfluß; ihre Betrachtungen, die sie manchmal hierüber anzustellen verpflichtet sind, werden nicht geachtet.“

Wenn so den Bischöfen „in Absicht auf Religion und Sitten“ auch nicht der Schein eines Zugeständnisses ward, so beschränkten sich „in Absicht auf den Gottesdienst“ die Erleichterungen auf folgendes: „Den Bischöfen wird gestattet in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfrage in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten“; „es wird den Herren Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Bestunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung einzusenden“; „es wird ihnen gestattet, an Sonn-

und Feiertagen nachmittag catechetische Predigten einzuführen und die Vitaneien abhalten zu lassen, insofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist“; „die Hochämter und Vitaneien können auch mit Instrumental-Musik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht“; „die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebete und Gesänge wieder einführen, so wie ihnen auch gestattet wird, die Predigt und Dankfagungsandacht am letzten Tage des Jahres halten zu lassen“; „die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuzeigenden Bilder und Reliquien sowie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes steht den Herren Bischöfen allein zu, wobei ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichtliche Richtschnur sein müssen“; „die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche der Gemeinde kundgemacht werden.“ Man wird bemerkt haben, daß der Nachsatz regelmäßig das „Zugeständnis“ wieder zurüdnimmt. Mit Recht ließ Cardinal Migazzi in seiner Gegenvorstellung die Worte einfließen:

„Die Bischöfe finden es nicht vereinbarlich, etwas selbst anordnen zu können und dabei sich lebiglich nach den für alle Fälle schon bestehenden landesfürstlichen Vorschriften halten zu müssen.“

„In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt“ erreichten die Bischöfe durch ihre Bittschrift gar nichts; im Gegenteile es wurde sogar die Entsetzung von Pfarrern dem Erkenntnis des weltlichen Richters überlassen, der dies dem Bischöfe lebiglich zur Wissenschaft mitzuteilen hatte. Unwillig äußert Migazzi:

„Diese Verordnung stehet mit allen geistlichen Rechten und hierarchischen Ordnung im Widerspruche: *Canonice investitus non nisi canonice privari potest beneficio.*“

Ganz ähnlich verhielt es sich mit den Resolutionen zum Titel: „In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.“ Alles in allem sah sich der Wiener Erzbischof in der Lage, am Schlusse seines Protestes die Erklärung abzugeben:

„Da durch die gegenwärtige Verordnung im Wesentlichen gar nichts von allem dem, was vorhin bestand, abgeändert wird, so bleiben alle Beschwerden und Vorstellungen der Bischöfe ohne Abhilfe und sie können nicht umhin, Eurer Majestät ihre Bitte wiederholt vorzutragen. Geruhen Ew. Maj. dem geistlichen Stande sein *uraltis forum privilegiatum* wieder einzuräumen, den Bischöfen die Erkenntnis in Sachen zu gestatten, das Ehepatent nach den bereits vorigen Jahrs gemachten Vor-

schlägen zu berichtigen, den Verkauf schädlicher Bücher zu verbieten, die Censur über Bücher, so Religion und Sitten betreffen, auf die Bischöfe zu übertragen, das theologische und catechetische Fach, so auch die Einrichtung und Ordnung des Gottesdienstes den Bischöfen zu überlassen, ihnen die Einsicht in die Empfänge und Ausgaben des Religionsfonds und Verwendung der Stiftskapitalen, Vertheilung der Stiftsverbindlichkeiten zu erlauben und endlich die Klöster auf ihre vorige Verfassung zurückzuführen. Die katholische Religion ist überall gleich; das Amt, die Pflichten, die Rechte der Bischöfe sind überall die nämlichen. Da nun Eure Majestät es für zuträglich befunden haben, im Mailändischen Alles auf den vorigen Fuß herzustellen, so darf ich mir von Höchstereo mitbesten Gefinnungen versprechen, daß Allerhöchste Selbe ein gleiches auch hierorts ihrem Hauptstze und k. k. Hoflager allergnädigst verordnen werden.“

Kleine Zugeständnisse und keine Zugeständnisse.

Die erste und fast auch einzige bedeutendere Schöpfung des Josephinismus, welche unter Leopold II. zu Falle kam, waren die Generalfeminarien. Man wird hierin weniger ein Zugeständnis an die Bischöfe zu sehen haben, sondern deren Klagen gaben nur die nächste Veranlassung.

Am 12. Mai 1790 trug Oberstkanzler Graf Leopold Kolowrat dem Kaiser vor, es entstehe, da die meisten Bischöfe über die allgemeine Erziehung aller Kloster- und Weltgeistlichen in den Generalfeminarien klagten, billig die Frage, ob diese dem Religionsfundo sehr kostbaren Seminarien fortgesetzt oder gänzlich wieder aufgehoben werden sollen. Nach einem beiläufigen Rechnungsauszuge koste das Wiener Seminar jährl. 42,943 fl. 38 kr., das zu Graz 39,535 fl. 12 kr., das zu Innsbruck 17,959 fl., das zu Freiburg 16,177 fl. 28 kr., das zu Prag 37,305 fl. 15 kr., das zu Olmütz wegen mehrerer einbezogenen Gelder 2950 fl., die 2 Seminare zu Lemberg 64,071 fl. 30 kr., mithin alle 8 Seminarien 220942 fl. 3 kr. Überdies betrügen die Kosten für die Priesterhäuser jährl. 44,374 fl. 46 kr., mithin für diese beiden Erziehungsanstalten 265,316 fl. 49 kr. Wenn man den geringen Nutzen, den die Generalfeminarien bisher geleistet, auf der einen Seite, auf der andern aber den erstaunlichen Aufwand, den sie erforderten, und von da aus auf die Beschwerden zurücksehe, welche die Bischöfe von jeher gegen dieselben aufgeworfen hätten, so lasse sich die Folge leicht ziehen, daß es für die Klöster, für den Weltpriesterstand, für die Bischöfe und daher auch für den Staat besser und erwünschlicher sein müsse, die Generalfeminarien wieder aufzuheben.

Man könne den dringenden Bitten nachgeben und auch die eigenen Kloster-Studien für die Theologie nach dem nämlichen Plane einräumen, der auf allen Universitäten vorgeschrieben sei oder igt für diese werde bestimmt werden. Die Bischöfe hätten überhaupt über diese Kloster-Schulen zu wachen, hienächst aber auch die Kreisämter auf dem flachen Lande und in Provinzial-Städten, sowie die Fakultäts-Direktoren an jenen Orten, wo Universitäten oder Lycäen seien, stäte genaue Nachsicht zu halten hätten, ob die vorgeschriebene Anzahl geprüfter Professoren da sei und ob sich genau nach der Vorschrift gehalten und die bestimmten Lehrbücher gebraucht würden. Man gedenke aber die Klosterstudien bloß auf die Theologie einzuschränken und die Philosophie für die Klöster ganz auszuschließen, weil man sonst ihnen die Gelegenheit selbst darböte, alle jungen Knaben in ihren Orden zu locken, in demselben hernach ohne alle Weltbekümmernis zu erziehen und dadurch das so heilsame und mit so großem Widerspruch durchgesetzte Pragmatical-Gesetz, daß die Ordensgelübde nicht vor dem 24. Jahre abgelegt werden dürften, wieder zu vereiteln. Die Frucht dieses Vortrages war das k. Handbillet vom 20. Mai:

„Lieber Graf Kolowrath! Über den im Anschluß hier rückfolgenden Vortrag in Rücksicht der Generalseminarien und Studien der Geistlichkeit finde Ich für gu folgende Grundsätze anzunehmen und festzusetzen: 1) haben die Generalseminarien nach Endigung des gegenwärtigen Schuljahres anzuhören, 2) soll es den Bischöfen erlaubt und freigestellt sein, daß jeder mit Anfang des neuen Schuljahres in seiner behörigen Diöces ein eigenes Seminarium errichte, wo sie dann über die Erzieh- und Bildung derselben Jöglinge zu wachen und Sorge zu tragen haben; und können sie selbe mit ihren Priesterhäusern vereynigen oder nicht und nach jener Art einrichten, die sie dem Zweck dieser geistlichen Pflanzhäuser und ihrer behörigen Diöces am zuträglichsten und angemessensten finden. Hierüber hat sich die Kanzlei mit den verschiedenen Bischöfen einzuvernehmen und über die Mittel zu verabreden, wie solches am füglichsten erwirkt werden könne; auch wo es die Nothwendigkeit erheischete, den selben ein oder anders leeres Klostergebäude einzuräumen, wie auch die zu ihren Seminarien oder Diöcesen vormals gehörig gewesenen nöthigen Fundi und Stipendien wieder zuzurückstellen. Den Vorschlag, den Stand der Einkünfte der Generalseminarien durch Tabellen auf das baldigste zu erheben, begehymige Ich, wie nicht minder das, so in Ansehung derjenigen angetragen wird, welche dermalen Stipendium genießen. 3) Was die Ordensgeistlichen anbelangt, da selbe ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet und vor 25 nicht Gelübde ablegen können, so wird man ihnen lediglich nur die theologische Studien nicht aber die Philosophie in ihren Klöstern erlauben können, gemäß es die Kanzlei selbst vorschlägt; doch haben sie in allem, besonders aber mit ihren Studien directe unter ihren behörigen Bischöfen zu stehen und von denselben abzuhängen, wobei denselben besonders einzubinden ist, ein wachsamcs Aug über ihre Studien und die vorgetragenen Lehren zu halten; auch sollen ihre Lehrer

sowie es vorgeschlagen wird, vorher in öffentlichen Lycäen hierzu geprüft und examiniert werden. Nach diesen Grundsätzen ist diese Sache mit den Bischöfen einzuleiten. In Ansehung der Klöster aber soll von allen Ländern die Anzeige aller noch dormalig bestehenden Klöster, mit Namhaftmachung des Klosters, dann des Orts, wo selbe sind, des Ordens, dann der Zahl der in jedem sich befindenden Individuen, sowohl Priester als Laien, abgefordert werden. Nur allein, soweit es die Studien betrifft, wäre mit den Bistümern eine Ausnahme zu machen und selben, da ihr Ordensinstitut ohnehin die Unterweis- und Unterrichtung der Jugend zum Zweck hat, der ganze Studien-Kurs mit Zubegriff der Philosophie zu gestatten.“

Zwei Tage später teilte Kolowrat den Inhalt dieser kais. Entschliehung der Hofkommission zur weiteren Vorkehrung mit. Die Kommission und ihr Präsident Kresel waren ins Herz getroffen; sie machten die k. Resolution nicht einmal den Länderstellen bekannt, sondern hielten es für ihre „unumgängliche Pflicht,“ dem Kaiser die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten anzuzeigen. Es geschah dies durch Vorstellung vom 9. Juni. Die Wiederherstellung der Klosterstudien scheint äußerst bedenklich zu sein. Denn die Denkungsart der Mönche werde hauptsächlich bestimmt durch den Unterricht, den sie in den klösterlichen Studien erhielten, diesen Schulen des Aberglaubens und Fanatismus, der unter dem Namen des frommen Betrugs in der Kirche von jeher bekannten geistlichen Erwerbungs-kunst, der hierarchischen Herrschsucht und eines Gewebes teils unnützer und den Verstand verwirrender teils dem allgemeinen Wohl der bürgerlichen Verfassung durchaus nicht entsprechender Meinungen und Sätze, besonders da die Grundsätze der Philosophie, welche den Kandidaten vor ihrem Eintritt in die Klöster in den öffentlichen Schulen beigebracht würden, während der klösterlichen Prüfungszeit, dem Noviziate, und dem darauf unmittelbar folgenden theologischen Lehrgange teils leicht vergessen teils absichtlich durch die Bemühungen ihrer in Mönchsgrundsätzen ergrauten Oberen und Lehrer unterdrückt würden. Selbst der Benediktiner-Abt von Braunau, der mit dem Prälaten von St. Dorothee und dem Bistümern Grazian Mary seinerzeit allein auf die Beibehaltung der Klosterstudien gedrungen, habe es aus Gründen, die er als Ordensmann aus eigener Erfahrung hergeleitet, für unumgänglich notwendig gehalten, daß diese Studien der öffentlichen Aufsicht des Staates unterzogen, bei denselben keine anderen als die bei den Universitäten eingeführten Lehrbücher gebraucht, Anzeigen von dem Fortgange der Schüler nach geendigten Prüfungen an die Studienkommission eingeschickt und diese Studien im Ganzen sowie in allen ihren Teilen nach dem Systeme und der Methode der öffentlichen theo-

logischen Lehranstalten eingerichtet würden. Die meisten Stimmen der Studienhofkommission hätten sich schon damals dahin vereinigt, daß diese Studien als ‚Winkelschulen‘ anzusehen, ganz abzuschaffen und die angehenden Ordensgeistlichen zur Erlernung der theologischen Elementarkenntnisse an die Universitäten und Lycäen anzuweisen wären. Dies seien die Gründe, aus welchen es die Hofkommission für unverbrüchliche Pflicht halte, den unterthänigsten Antrag zu machen, die Klosterstudien, die seit vielen Jahren zum Besten der praktischen Religion und des Staates abgeschafft seien, nicht wieder einzuführen.

Alles was man von jeher gegen die Klosterstudien gesagt, gelte auch, man dürfe es nicht bergen, gegen die bischöflichen Privatstudien, und in einem desto größeren Maße, als diese eine ungleich mehr ausgebreitete Wirkung hervorbringen müßten als die ersteren. Die Bischöfe und Konsistorialräthe der deutschen Erbländer hätten einestheils ihre theologischen und kanonistischen Kenntnisse in Rom erlernt, hingen folglich auch ganz an den Grundsätzen der bellarminischen Theologie und des kurialistischen Kirchenrechtes; ein anderer Teil derselben sei noch in den Schulen der peripatetischen Philosophie und der scholastischen Theologie erzogen worden, der daher an künstlichen Worterklärungen, angewohnten ungeprüften Vorstellungen, unverständlichen theologischen Formeln und Redensarten hänge; noch andere, die jüngeren unter ihnen, seien zwar im Lehrgange nach den von dem Leibarzte der Kaiserin Maria Theresia, Van Swieten, in die österreichischen Schulen eingeführten leibniz- und wolffischen Grundsätzen unterrichtet worden, hätten aber in dem darauf folgenden Lehrgange der spekulativen Theologie alle die Krümmungen und Irrgänge der mannichfaltigen sich einander durchkreuzenden Systeme durchgehen müssen, welche bis zur letzteren Verbesserung des theologischen Studiums in den thomistischen, molinistischen, suarezischen und augustinischen Schulen vorgetragen worden seien, wo sie viele spitzfindige Lehrmeinungen und sonderbare Behauptungen kennen gelernt, aber die doctrinam planam einer gefunden systematischen Theologie, einen gründlichen Unterricht in der einfachen Religion Jesu vergebens gesucht und über die wichtigsten Teile des theologischen Studiums, über die Kirchengeschichte, die biblische Auslegungskunst, die Sittenlehre und die Pastoraltheologie entweder gar keinen oder einen sehr mangelhaften Unterricht erhalten hätten. Was das Jus canonicum betreffe, so habe die Erfahrung noch nicht gelehrt, daß die Bischöfe von dem Verhältnis der Kirche zum Staate, von den Grenzen der geistlichen Macht, von der Beschaffenheit

und Anwendung des Hirtenamtes die Begriffe und Grundsätze eines Bossuet, de Marca und Gonthheim hätten; die Akten bewiesen vielmehr das Gegentheil, besonders in Ansehung der auswärtigen Bischöfe. Die nächsten Folgen davon seien leicht vorherzusehen. Allmählich und unvermerkt werde im Vortrage des geistlichen Rechts der römische Kurialismus geltend gemacht, die Sittenlehre in ihren Grundsätzen durch Rigorismus und Larismus verdorben oder gar durch die Kasuistik verdrängt werden, die Dogmatik in eine ungemäßigte Streittheologie ausarten und das Studium der biblischen Grundsprachen, der Exegetik und der Kirchengeschichte wegen Mangel an Lehrern, oder weil es sich mit den unter dem hohen Klerus herrschenden Grundsätzen nicht vertrage, folglich auch nicht beliebt sei, ganz verfallen. Was der Staat von diesen Privatstudien in bischöflichen Seminarien und Klöstern erwarten könne, habe die Geschichte schon oft, der niederländische Klerus aber, der ganz nach den Grundsätzen der Klosteroberen und Bischöfe in solchen Privatlehranstalten unterrichtet worden sei, erst kürzlich auf eine ebenso überzeugende als warnende Art bewiesen.

Der Kaiser bestimmte:

„Bei der von Mir anbefohlenen Wiedereinführung der Klosterstudien für die Theologie hat es sein Verbleiben; um jedoch selbe auf eine desto zweckmäßigere Art einzuleiten, sind sie keinem Orden und in keinem Kloster eher zu erlauben, als welche sich ausweisen mit solchen Professoren oder Lektoren versehen zu seyn, die auf einer erbländischen Universität oder Lyzäum geprüft und approbiret sind, bis dahin also müssen bey nunmehr bevorstehender Aufhebung der General-Seminarien die Kleriker eines solchen Ordens ihre Studien auf der Universität oder dem Lyzäum fortsetzen; ferner müssen die Klöster angewiesen werden, sich keiner andern als der auf den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Vorlesbücher zu gebrauchen. Endlich sind sie auch noch zu verhalten, ihre Kleriker nach geendigtem theologischen Lehrkurse zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität oder Lyzäum zu stellen. Wegen Errichtung bischöflicher Seminarien ist meine Gesinnung nicht, den Bischöfen in selben eine von der Aufsicht des Staats unabhängige nach ihrer bloßen Willkür einzurichtende theologische Lehranstalt zu gestatten, noch auch die Einführung bischöflicher Seminarien zugleich auf jene Diöcesen, wo deren zuvor keine waren, zwangsweise zu erstrecken; wenn aber inländische Ordinarii aus den ihnen zurückzustellenden Fonds oder aus eigenen Einkünften und andern freiwilligen Zuflüssen ohne anderweite Zuthat des Religionsfonds ein solches Seminarium errichten und eine eigene theologische Lehranstalt darin aufstellen wollen, so muß in Ansehung dieser letztern all jenes, was oben bey den Klosterstudien diesfalls vorgeschrieben wird, hier ebenfalls beobachtet werden. In all übrigen Gegenständen genehmige Ich das Einrathen der geistlichen Commission und ist von dem 7. Punkte der wegen Errichtung bischöfl. Seminarien hier aufgeführten Vorschläge berzeit, wo sich eher Mangel als Überfluß an Seelsorgern zeigt, zu praescribiren.“

Gemäß dieser k. Willensmeinung mußte Migazzi am 23. Aug. an die Klöster hinausgehen, mittels Hofdekretes vom 1. d. sei erinnert worden, aus den Vorbereitungen, die in bischöfl. Seminarien und Klöstern, um ein eigenes theologisches Studium zu schaffen, nun getroffen würden, zeige sich das Vorhaben, theils die Lehrgegenstände abzukürzen, zusammenzuziehen und anders als sie nach dem Studienplane verbunden seien, zu ordnen, theils dieselben alle von einem, zwei oder drei Lehrern vortragen zu lassen und mit dem theologischen Unterrichte zugleich die Lehre des geistlichen Rechtes zu vereinigen. Daher sollten ungeachtet der wegen Einrichtung der theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern ergangenen Verordnung vom 4. Juli 1796 in keinem bischöfl. Seminarium oder Kloster theologische Studien eher gestattet werden, als die Bischöfe und Ordensobern sich auswiesen, mit Lehrern versehen zu sein, die an einer erbländischen Lehranstalt über sämtliche vorgeschriebene Lehrgegenstände geprüft und tauglich erkannt seien. Damit aber diese Lehrer, wenn sie schon die Bestätigung erhalten hätten, noch angetrieben würden, sich tiefer gegründete und zusammenhängende Kenntnisse in allen zum theologischen Lehrbegriff gehörigen Wissenschaften zu erwerben, sollten diejenigen, denen das Doctorat der Theologie noch mangelte, es binnen zwei Jahren vermittelst der strengen Prüfungen und einer öffentlichen Verteidigung der fünfzig Lehrsätze bei der hohen Schule zu nehmen verbunden sein. Das Kirchenrecht gehöre nicht zur theologischen sondern zur juridischen Lehranstalt. Der Unterricht in demselben solle daher nicht in den bischöflichen Seminarien und Klöstern sondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlich theologischen Lehrgegenstände auf der Universität oder dem Lyceum des Landes eingeholt und durch den ordentlichen juridischen Lehrer, an welchen auch alle übrigen theologischen Lehrer angewiesen seien, erteilt werden.

Dies Vorgehen der geistlichen Hofkommission lieferte neuerdings einen warnenden Beweis, daß sie der Kirche und ihren Instituten mit feindseligem Mißtrauen gegenüberstehe und auf die geringste Veranlassung zum Äußersten zu schreiten geneigt sei. Sie vollzog die k. Willensäußerung vom 20. Mai nicht nur nicht sondern schärfte eigenmächtig am neuen Billet des Kaisers die Spitze zu Ungunsten der Kirche. Zur Zeit des alten Roms setzte der Brieffsteller seinen Namen dem dessen, an welchen er schrieb, ohne Rücksicht auf den beiderseitigen Rang voraus; die Hofkommission that das gleiche gegenüber dem, in dessen Namen sie schrieb. Migazzi war von diesen Vorgängen unterrichtet und

übersah nicht hierauf sowie auf den dadurch entstehenden Widerspruch hinzuweisen.

„Durch die neue Verordnung, welche die Studien- und geistliche Commission erpreßt hatte, wird die vorhergehende vom 4. Juli 1790, wodurch den Stiftern und Klöstern erlaubt wird, ihre jungen Geistlichen in den theologischen Wissenschaften selbst zu unterrichten, größtentheils vereitelt und der Gebrauch derselben unmöglich gemacht. Denn da fast in allen Stiftern und Klöstern durch mehrere Jahre keine Zöglinge aufgenommen und sehr viele Ordensgeistliche als Seelsorger oder Katecheten in den Normal- und Schulpfandern angestellt worden sind, so ist es für die meisten eine Unmöglichkeit, für ihre wenigen Zöglinge fast ebenso viele Professoren aufzubringen wie auf der Universität. Es ist auch nicht nothwendig. Man könnte es ohne allen Nachtheil den Ordensobern überlassen, für den Unterricht ihrer Geistlichen, wie die Umstände denselben zulassen werden, Sorge zu tragen. Denn da ohnehin befohlen wird, daß alle Zöglinge nach Vollendung eines jeglichen Lehrgegenstandes durch die Professoren der öffentlichen Universität oder eines Gymnasiums geprüft werden müssen, wird man sich ganz leicht und genugsam überzeugen können, ob ihnen der nöthige Unterricht sei mitgetheilt worden, und sie den Gegenstand der Lehren genugsam begreifen. Nun komme ich zu dem Stedenpferd unserer Zeiten, den orientalischen Sprachen, für welche man besondere zwei Lehrer gewidmet wissen will. Ich kann nicht begreifen, warum man mit solchen gar so viel Besens mache. Was endlich das Kirchenrecht betrifft kann nur nach protestantischen Grundsätzen, gemäß welchen der Landesherr zugleich Vorsteher und Herr der Kirche ist, behauptet werden, daß es nicht zur theologischen sondern zur juristischen Lehranstalt gehörig sei. Das kathol. Kirchenrecht muß größtentheils aus der hl. Schrift, aus den Concilien und Entscheidungen der Päpste und Bischöfe, die Christus als Regierer seiner Kirche bestimmt hat, hergeholt werden, und es wäre eben deswegen nicht minder ungereimt, selbes mit dem Civilrechte zu vermengen, als man es für ungereimt ausgeben würde, wenn die Vorsteher der Kirche die bürgerlichen Rechte und Verordnungen der Landesfürsten untersuchen, beurtheilen und Lehranstalten darüber machen wollten. Gleichwie also das juristische Civilrecht durch weltliche Staatsglieder gelehrt wird, so soll auch das Kirchenrecht durch die Diener der Kirche, durch wohlunterrichtete Theologen gelehrt werden.“

Schon den Kaiser Joseph hatte Migazzi wiederholt auf den drohenden Priesterangel und die Mittel, ihm vorzubeugen, hingewiesen. Allein der oberste Regierungskreis theilte die Besürchtungen des Erzbischofs keineswegs und es geschah alles, um vornehmlich die Katastrophe herbeizuführen. Seit Errichtung des Generalseminars erhielt der Wiener Kirchspengel jährlich im Durchschnitt nur einen Zuwachs von 10 Seelsorgern. Da aber selbst Kaiser Joseph jährlich zum Antritte der Kuratie 31 Personen nötig erachtet hatte, erlitt die Diöcese innerhalb acht Jahren einen Abgang von 168 Köpfen. In den Klöstern war überall die Zahl unter den Numerus fixus gesunken und stellte sich auch schon fühlbarer Personenangel ein. Zwar waren die Aufhebung der Generalseminarien, die Wiedereröffnung oder neue Einrichtung der bischöfl. Erziehung, die

Gestattung der Klosterstudien Veranstaltungen, von denen man sich mit Grund einige Vorteile für die Aufnahme des geistlichen Standes versprechen konnte. Allein die beigelegten Bedingungen, Vorschriften und Beschränkungen vereitelten zum Teil diese Aussichten, die doch auch ohne dieselben den Zweck zu erreichen nicht hinlänglich gewesen wären. So waren die vorhandenen Alumnatsfonds, da der Religionsfond seine Beihilfe einstellte, zu klein, die erforderliche Zahl Alumnen zu nähren, manchen Bistümern, denen erlaubt würde, neue Seminarier zu errichten, gebracht es an Fonds hiezu ganz. Die Klosterstudien waren mit Schwierigkeiten verbunden, die zu jener Zeit, wo sich nur wenige Religiösen in Klöstern, die meisten in der Seelsorge befanden, unübersteiglich waren. Ein Kloster, das etwa jedes zweite Jahr einen Kandidaten erhielt, sollte für denselben fünf bis sechs Lehrer halten, und nach alledem mußte schließlich der Kandidat doch ein Jahr lang zum Besuche des Kirchenrechts auf eine Universität oder ein Lyzäum abgeschickt werden. Der Kardinal richtete wiederholt, zuletzt am 14. Jänner 1792, dringliche Mahnungen an den Kaiser und verwies u. a. auf folgende Hilfsmittel: Aufhebung der Schulgelber für die Ärmeren und Stiftung von Stipendien, Wiedererrichtung von lateinischen Schulen auf dem Lande und von Kantoreien¹, Wiederherstellung der Autorität des Klerus. Doch hinderte den Kaiser, selbst wenn er den Willen hatte zu helfen, früher Tod daran.

Einen wenn auch traurigen Nothbehelf bildete für manche Bischöfe in jener Zeit die Aufnahme von Ausländern. Doch es erschien der Hofbefehl vom 15. Jänner 1791, daß kein auswärtiger Jüngling in den österr. Staaten in einen geistlichen Orden oder den Weltpriesterstand solle aufgenommen werden, wenn er nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt zurückgelegt oder sich an einer solchen habe prüfen lassen. Offenbar war die Absicht, zu verhindern, daß nicht Unberufene, welche die Kunde vom Priesterangel in Osterreich herbeilockte, mit kirchen- und staatschädlichen Grundsätzen sich in Stellungen drängten, bei deren Verwaltung sie verderblich wirken konnten. Doch sah sich der Kardinal veranlaßt, um Einschränkung dieser Verordnung zu bitten.

„Ich verehere die guten und liebevollen Gesinnungen Ew. Maj. und werde

¹ „Armen Jünglingen von guten Talenten sind die Wege des Studirens durch die Aufhebung der landesfürstl. Landschulen und Bezahlung des Schulgelbes erschwert, und just die ärmere Klasse ließ sich zum geistlichen Stande am meisten finden.“

meinerseits immer befließen sein, sie nach meinen Kräften zu unterstützen und zu befördern. Allein dazu scheint mir nicht nothwendig zu sein, daß man Jünglinge, die mit guten Zeugnissen über ihren zurückgelegten philosophischen Cours aus dem Auslande kommen, abermals verbinde, sich einer Prüfung aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterziehen. Diese Forderung würde manchen brauchbaren Jüngling von der Theologie und mithin von den inländischen Seminarien und Stiftern ausschließen. Man legt ja doch Ausländern, die in die erbländischen Provinzen kommen, die Rechte oder die Medicin zu studieren, keine besonderen Prüfungen auf, obwohl sie größtentheils ohne alle Aufsicht leben, mithin noch viel weniger inländische Bildung bekommen und im Falle sie verderbliche Grundsätze hereinbrächten, ebenso großen Schaden desto leichter anrichten könnten. Ich mache mich demungeachtet anheischig und verspreche, die hereinkommenden Ausländer genau zu sortieren, über ihre Bildung desto mehr zu wachen und nur so viel indessen immer aufzunehmen, als mir höchst nothwendig sein werden, damit nie die etwa zu große Anzahl von Ausländern, wenn sie die wichtigsten Stellen inne hätten, dem Staate schädlich werden möge."

Durch ein zweites dem Bedürfnisse nicht eben entgegenkommendes Hofdekret vom 23. Februar 1792 wurde mittels Landesstelle dem Ordinariate erinnert, daß, obschon in dem neuen theol. Studienplane die Katechetik der Pastoraltheologie zugeteilt sei, doch die Geistlichen, die sich der Seelsorge widmeten, die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen auch in der Normalschule zu hören hätten, und wären auch die 1791 zu Priestern geweihten Alumnen insolange von der Seelsorge zu entfernen, bis sie sich über den katechetisch-pädagogischen Lehrkurs an der Normalschule mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen würden ausgewiesen haben. Der Erzbischof unterbreitete, daß er durch diese Verordnung nicht wenig in Verlegenheit gesetzt werde. Einerseits seien die theologischen Studien jetzt so eingerichtet, daß die Alumnen täglich 4 Stunden Vorlesung hätten und daher kaum Zeit fänden, außer der häuslichen Wiederholung die pädagogischen Vorlesungen aufzusuchen, andererseits würde ihnen der katechetische Unterricht ohnehin in der Pastoraltheologie beigebracht. Die 1791 Ordinierten seien bereits alle als Cooperatoren thätig und trotzdem 40 Posten unbesetzt.

So lange sich die österr. Regierung zu dem Grundsatz bekannte, daß die Ehe nichts als ein bürgerlicher Vertrag sei und ihre Gültigkeit bloß von den Staatsgesetzen abhängt, konnte es an Irrungen mit der Geistlichkeit nicht fehlen. Wie oft mußte der Pfarrer sagen, diese Verbindung gilt vor der Kirche für gar keine Ehe, ist also höchst unerlaubt. Die Weigerung, eine vor dem Staatsgesetze gültige Ehe einzusegnen, beantwortete dann regelmäßig die Regierung mit Drohungen und harten Strafen. Doch halfen die Landesfürsten häufig nach. Ein paar Beispiele!

Margaretha Neuhauser, Unterthanin zu Thalesbrunn, 42 Jahre alt, hatte dem erst 19jährigen Joseph Bau, den sie aus der Taufe gehoben, im Ehebruche unter dem Versprechen künftiger Ehe ein Kind geboren und begehrte nachher als Witwe die Trauung. Der Pfarrer zu Weiskendorf verweigerte aber wegen des Hindernisses der geistl. Verwandtschaft das Aufgebot, obwohl die Stiftungshofkommission dasselbe befahl, da dieses Hindernis längst aufgehoben sei. Gegen diesen Befehl legte jedoch der Cardinal am 3. Juni 1791 eine Vorstellung an den Stufen des Thrones nieder. Diese Verordnung sei mit den Satzungen der allgemeinen Kirche nicht vereinbarlich und es bleibe nichts anderes übrig, als die an den Pfarrer erlassene Verordnung zurücknehmen, die Brautleute aber zur Ertheilung der kirchlichen Dispens anweisen zu lassen. Der Vortrag der geistlichen und Stiftungshofkommission ging dahin, daß hier nur die Absicht des Erzbischofs hervortrete, die alten römischen Curialgrundsätze zum Abbruche der Souverainitätsrechte wieder zu erschleichen. Es wäre ihm daher sein unbefugtes Benehmen wiederholt auszustellen und das Befremden zu erkennen zu geben, daß er nach sieben Jahren dasjenige für einen Eingriff in die Rechte der Kirche vorgeben wolle, was seither weder von ihm noch von einem andern Ordinario widersprochen worden sei.

Dieses Urtheil nebst dem des Grafen von Hatzfeld und Kaunitz-Rietberg klingt aus der Resolution, welche Erzherzog Franz „in Abwesenheit Sr. Majestät seines Vaters“ am 1. Juli faßte:

„Ich genehmige das Einrathen der geistlichen Hofkommission; nachdem aber der Umstand, daß den Ehebrechern, die sich unter dem Versprechen einer zukünftigen Ehe vergehen, die Verhehlchung nach dem Ehepatente sowohl als dem bürgerlichen Gesetzbuche dazumal gestattet wird, wenn der Ehebruch gerichtlich nicht erwiefen ist, besorgen läßt, daß hieraus der Anlaß zum Morde zwischen Eheleuten gegeben werde, weil ohnehin in einem mit so vieler Verheimlichung verübten Verbrechen der rechtliche Beweis beinahe niemals zu erreichen ist, wird Mir die geistliche Commission gemeinschaftlich mit der Hofkommission in Gesetzgebungssachen, zugleich als Mir die bei Gelegenheit der bischöflichen Beschwerden angeordnete gemeinschaftliche Revision des Ehepatentes vorgelegt wird, auch gutächtig an Hand lassen, wie etwa dem aus einer solchen Begünstigung der Ehebrecher besorglichen Ubel vorgebeugt werden könne.“

Wie so häufig begnügte sich Landesregierung, durch die der ohnehin ungünstige Bescheid dem Cardinal zuging, nicht mit der einfachen Mitteilung desselben, sondern fand hinzuzufügen, es sei befremdlich wie der Erzbischof in dem I. f. Gebote in Ansehung des aufgehobenen Ehehindernisses der geistl. Verwandtschaft erst jetzt nach 7 Jahren einen

Eingriff in die Rechte der Kirche vorgeben wolle. Wenn man bedenkt, wie oft Migazzi schon seine Stimme wegen des Ehepatentes erhoben, mußte ein solcher Anwurf fast wie Ironie empfunden werden. Das brauchte sich der Kardinal nicht bieten zu lassen; er schrieb daher an den Kaiser:

„Da ich in meiner dem Kaiser Joseph gemachten Vorstellung wider jene Anordnungen, welche der Kirche und ihren wesentlichen Rechten in dem Ehepatente so nahe treten, auch diejenigen anzumerken nicht unterlassen, welche die impedimenta dirimentia betreffen, so war es natürlich, daß ich bevor die diesfällige Erlebigung abwartete, bis ich wegen der darauf erfolgten Aufhebung des impedimentum agnitionis neue Anstände zu dem höchsten Throne brächte; und dieses zu thun fand ich mich bisher um so weniger benöthigt, als dies der erste Fall ist, folglich auch Niemand mit Grund befremden kann, daß ich diesen Fall erst jetzt in sonderheit berührt habe.

Mein hohes Alter erinnert mich, daß die Zeit nicht entfernet seyn wird, in welcher ich die strengste Verantwortung meiner geistlichen Verwaltung zu geben habe, und ich kann folglich, ohne mich des sträflichen Stillschweigens schuldig zu machen, unmöglich umhin, Eurer Majestät in aller Unterthänigkeit aber zugleich pflichtmäßig zu erinnern, wie es die einhellige von der allgemeinen Kirche anerkannte Lehre sey, daß auch in Disziplinar-Gegenständen die weltliche Macht jene Anordnung von sich aus und allein nicht aufheben und zu nichts machen könne, welche diese allgemeine katholische Kirche bestimmt und festgesetzt hat. Dazu hat sie die Macht von ihrem göttlichen Stifter erhalten, weil ihre hierarchische Verfassung solches Recht unumgänglich erfordert.

Allernädigster Herr! Erlauben Sie doch, daß der sich vermög seines Alters fast bei dem Grabe findende Hirte die allerunterthänigste und nachdrücklichste Bitte macht: Ew. Maj. möchten doch sich nicht von dem schmeichelnden und blendenden Vorwand leiten lassen, daß man landesfürstliche Rechte wolle aufheben lassen. Nein, ihre Macht und ihre Rechte sind weitläufig genug, ohne daß sie zu ihrer Vergrößerung nöthig habe, der Kirche ihre Rechte zu verkürzen. Der Eifer und die Sorge für Behauptung oder Wiederherstellung der Rechte der Landesfürsten waren allezeit die blendende Sprache, deren sich die Feinde der Kirche bedient haben, bis man endlich so weit geschritten ist, daß man die gänzliche Trennung in vielen Ländern von der alleinseigmachenden katholischen Kirche zu beweinen hat.“

Dennoch erfolgte durch Hofdekret vom 6. September nur ein winziges Zugeständnis. Der Kardinal promulgierte es erst am 24. März 1792 mit den Worten:

„Der Inhalt eines unterm 6. September 1791 erlassenen Hofdekretes wird bekannt gemacht. Diesem zufolge müsse es bei den für die Eheanliegenheiten bestehenden Gesetzen im Wesentlichen sein unabänderliches Verbleiben haben. Nur in dem besondern Falle, wo die Parteyen aus Gewissensantriebe sich zu verehelichen wünschen, bei der weltlichen Obrigkeit sich durch gesetzmäßige Ansuchung der Dispens von den Aufgebotthen zu entdecken scheuen und sich daher an die Geistlichkeit um Hilfe wenden, stehe den Bischöfen allerdings frey, unter Bestätigung des unterwaltenden Gewissens-

fallens ohne Benennung der Parthey von der politischen Landesstelle die Ertheilung solcher Dispens zu ersuchen, von welcher auf ein solches bischöfliches Vorwort die Dispens ohne weiteres erfolgen werde, indem Majestät sich zuverlässig zu den Herren Bischöfen versehen, daß sie zu irgend einem ungegründeten Abbruche des heilsamen Gesetzes niemals die Hand biethen werden.“

Wiederholt suchten die Gläubigen selbst um die Erlaubnis an, sich an die Kirchengesetze halten zu dürfen; und sie wurde dann nicht verweigert. Es sollte das Eheband des Grafen Ferdinand Kinsky mit einer Tochter des Fürsten Dietrichstein gelöst werden. Kinsky besorgte, so lange die geistliche und weltliche Gewalt nach ihren verschiedenen Grundsätzen geteilt in dieses Geschäft einschreiten könnten, unvermeidliche Hindernisse und bat den Kaiser Joseph, daß dieser Fall ohne Einfluß der weltlichen Gerichtsbarkeit von dem päpstlicherseits hiezu delegierten Kardinal verhandelt werden möge. Kaiser Joseph gab hierzu am 27. Jan. 1790, also wenige Wochen vor seinem Tode, die Erlaubnis. Und auch Kaiser Leopold resolvierte auf die Bitte Kinskys, „mit Beseitigung des n. ö. Landrechts in allem, was eheliche Gegenstände zwischen ihm und seiner Gemahlin betreffe, die ordentliche Gerichtsbarkeit vollkommen dem Kardinal Migazzi einzuräumen“, über Vortrag der obersten Justizstelle am 19. Dez. 1791 mit den Worten:

„Ich will das Einrathen der obersten Justizstelle jedoch nur für diesen speciellen Fall genehmigen.“

Wie gewöhnlich erließ der Kaiser auch 1792 am 18. Hornung an die Regierung den Bescheid, zu bewilligen, daß in der Fastenzeit die Erlaubnis zum Fleisshessen bis auf den Palmsonntag „allgemein erlaubt und auf die diesfällige Dispens bei dem Ordinariate angetragen werden möge.“ Es ist charakteristisch, welches Ansehen Regierung dem ihr aufgetragenen ‚Antragen‘ dem Consistorium gegenüber gab: „Welche höchste Entschliesung demselben mit dem Befehl hiemit bekannt gemacht wird, hienach das nötige zu verfügen.“ Doch mußte der Kardinal in einer Note an den Kaiser am 27. März d. J. klagen, es werde das uralte Fastengebot derzeit ‚hier und auch auf den großen Ortschaften des platten Landes‘ so wenig beachtet, daß man kaum ein Wirts- oder Traiteurhaus antrefe, in welchem an Fasttagen Fastenspeisen gekocht würden.

„Da die Kirche ohnehin die gehörige Rücksicht nimmt und in der Fasten das Fleisshessen außer Mittwoch, Freitag und Samstag erlaubt hat, so finde ich es um so mehr Pflicht, Ew. Maj. von diesem Unfuge in den Gasthäusern die Anzeige zu machen und um die Abstellung desselben zu bitten.“

Schon gehörten auch Lizenzen zu besonderen Andachten nicht mehr zu den Unmöglichkeiten. 1790 5. Mai übergab Migazzi dem Grafen

v. Kolowrat die Bitte um die Begnehmigung, der immer noch anhaltenden trockenen Witterung und daher zu besorgenden allgemeinen Teuerung der Lebensmittel wegen, „wie es in vorigen Zeiten nicht ungewöhnlich war“, allgemeine Wittgänge sowohl auf dem Lande als in Wien anzustellen. Kolowrat setzte seiner Befürwortung die bezeichnenden Worte bei: „Nachdem es hier so eingeführt ist, in geistlichen Sachen nichts ohne der a. h. Begnehmigung fürzukehren, so solle bevor hiemit Sw. Maj. a. h. Begnehmigung gehorsamst einholen.“ Der Kaiser schrieb bei: Placet.

Nicht minder durfte der Kardinal auf Zustimmung rechnen zu seiner „gehorsamsten Note“ vom 29. Oktober 1791. Als sich Erzß. Elisabeth in gefegneten Umständen befunden, habe er verordnet, daß in den Kirchen in und vor der Stadt bei den Messen die Collette pro praegnante Archiduce et felici partu genommen und auch 3 Hochämter oder doch 3 stille Messen de nativitate D. N. Jesu Christi, de nativ. B. M. V. und de nativitate s. Joannis abgehalten würden. „Da nunmehr bei Ihr kön. Hoheit Erzß. Maria Theresia die nämlichen Umstände eintreten, so würde ich, wenn es Sw. Majestät erlaubten, die nämlichen Verfügungen treffen.“ Der Kaiser schrieb in margine die Worte:

„Ihre durch diese Anfrage bezeugte Aufmerksamkeit nehme Ich mit Dank auf und werde Mich Ihnen sehr verbunden halten, wenn Sie das nämliche auch bei der Erzherzogin Theres, sowie es bei der Erzß. Elisabeth sel. Andenkens geschehen, veranlassen wollen.“

Während der ganzen Regierung Kaiser Josephs hatte der Kardinal über die Censur viel aber vergeblich geklagt; er that dies auch gegenüber Josephs Bruder Leopold. Anlaß hiezu war übergenug. Im März 1790 ließ der Wiener Buchhändler Schrämbl einen Nachdruck des ‚Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche‘ von dem göttinger Professor L. T. Spittler erscheinen. Der Kardinal machte schon am 23. April dem Kaiser die Anzeige, daß dieser ‚Grundriß‘ ein höchst gefährliches, verführerisches, giftiges Buch für unerfahrene und in der Kirchengeschichte nicht bewanderte Leser vorzüglich für Schüler sei, und folglich durch Verbreitung desselben dem Seelenheile der Gläubigen großer und unerseßlicher Schaden zugefügt werden könnte.

„In diesem Grundrisse werden nicht nur die größten Verläumdungen der Kirchenversammlungen, die bissigsten Spöttereien über unsere Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder, die gallüchtigsten Verhöhnungen der gottesdienstlichen Ceremonien, die rohesten Beschimpfungen einiger Ordensgeistlichen zusammengedrängt und aufgehäufet, sondern es wird auch noch der Weg zum ausgehehresten Indifferentismus gebahnet und endlich mit heimlicher Untergrabung der ersten Grundstüben

des Christenthums und gewagter Entkräftung der stärksten Beweise für desselben Wahrheit und Götlichkeit zum Unglauben, zum Naturalismus abgezielet, dessen bekannteste Beförderer: ein Shaftsbury, Bolingbroke, Hume, Voltaire, Bayle, Rousseau mit den größten Lobspriechen in diesem Buche erhoben und bewundert werden.“

Der Kardinal ermangelte nicht in einer Beilage die Beweise dafür zu geben, daß dieses Buch eigentlich nichts anders sei als eine neue bittere Satyre auf die christliche Religion an sich, auf die Katholischen aber insbesondere und eine chronique scandaleuse der Geistlichkeit und ihrer Handlungen durch alle Zeitalter hindurch. Der Verfasser gebe sich alle Mühe, diese göttliche Religion als ein Menschenwerk herabzuwürdigen und ihre Diener verächtlich zu machen. Von Jesu Christo drücke er sich gleich anfangs so aus: ‚Die Revolution, die ein geborener Jude Namens Jesus machte.‘ Überall weiche er aus, ihn für Gott zu erklären. Worin seine Lehre bestanden habe, darüber streite man sich nun bald 18 Jahrhunderte. Die Schriften der Apostel nenne er Lokalschriften und stelle sie so dar, daß man an ihrer Richtigkeit zweifeln könne. Die Stiftung einer Kirche sei von Christo nicht anbefohlen worden sondern eine ganz zufällige Sache gewesen, die in der Willkür der Apostel und ersten Lehrer gestanden. Die ganze Dogmatik sei bloß Resultat von ‚Konzilienänkereien‘ und ‚byzantinischen Hofballen‘; ketzerische Meinungen über die Glaubensgeheimnisse und Sacramente seien ihm nur ‚beliebiger Sprachgebrauch‘. Das tridentinische Konzil lästere er folgenderweise: ‚Es ist ein Denkmal der Arglist und untheologischen Herrschsucht Pauls III. Der Papst hat gefunden, daß die Verschiedung seines hl. Geistes in eine entfernte Stadt zu gefährlich für sein Interesse sei. Die Komödie dauerte 18 Jahre lang. Der Papst hat endlich seine Soldner nach Hause geschickt, als er glaubte, daß genug gespielt worden.‘ Der hl. Augustin erscheine nach Spütlers Darstellung als ein Irrender und der Ketzer Pelagius als ein gelehrter, frommer Mönch. Den hl. Hieronymus nenne er einen groben, ungezogenen Mönch. Der Papst sei ‚ein Ding, das für das mittlere Alter gut passen mag‘, sein Gebiet ‚ein Land des Fluches‘; an anderer Stelle lese man, römischer und heidnischer Aberglauben sei einerlei. Den Papst nenne er einen kindischen Bizegott. Von Voltaire sage er: ‚Die Welt hat durch seine Schriften eine Wohlthat empfangen, die Welt hat sich gewundert, wie sie dadurch innerhalb 30 Jahren so klug geworden, er hat die Welt lachend überzeugt, was sie vorher nicht glauben wollte.‘ Er zähle den großen Nutzen her, den dieser Schriftsteller der Denkungs-

art in der Religion geschaffen habe. Man könne aus seinen Spötereien Nutzen ziehen und sie als Geschenk eines Menschenfreundes annehmen.

Fr. v. Kresel urtheilte aber am 19. Mai in einer Note von 43 Seiten, es sei ‚der Grundriß‘ ein Lehrbuch der Kirchengeschichte, wie die protestantischen Bücher in diesem Fache alle; es fordere Lehrer von Kenntnissen und geübtem Verstande, denen die protestantischen Lehrsätze ohnehin bekannt seien. Eger hob hervor, das Normale bestimme, daß dergleichen protestantische mit dem katholischen Lehrbegriffe in Widerspruch stehende Lehrsätze enthaltende Bücher wie auch protestantische Andachtsbücher in den öst. Ländern sogar in Druck gegeben werden sollten, „da dergleichen Bücher selbst zum Unterricht in den höheren Schulen wirklich unentbehrlich sind, weil widrigens die Jugend, wenn sie nicht einmal mit den protestantischen Lehrsätzen bekannt werden sollte, auch in der Unvermögenheit, solche zu widerlegen, genährt und erhalten werden müßte.“ Martini mußte zugeben, daß in diesem Buche Spittler Punkte, „von welchen die wesentlichen Glaubenslehren der katholischen Religion abhängen, auf eine feine Art verächtlich zu machen weiß, worunter besonders zählt, was er von dem hl. Abendmahl, von der Beichte, dem Fegefeuer und von der Unfehlbarkeit der Kirche verhandelt.“ Der Kardinal hat wiederholt (28. Mai), der Kaiser möchte doch dieses Buch, welches „von ärgerlich verleumderischen Ausdrücken auf die Kirche strohe“, verbieten und unsäglichen Seelenschaden durch seine Macht verhindern. Den Eindruck zu verwischen, streute man die Verleumdung aus, der Kardinal habe einen unrichtigen Auszug aus dem Buche gegeben und wolle Leopold geradese überlisten wie einstens Joseph II. wegen des Buches: ‚Vertreibung der Jesuiten aus China.‘ Man hatte sich eben daran gewöhnt, vom Kardinal-Erzbischofe die niedersten Künste glaublich finden zu wollen. Tiefgetränkt schrieb Migazzi:

„Das Unrecht und die Unbilde, welche mir dazumal zugefüget worden, und was ich unschuldig erniedrigendes dazumal gelitten, kann Dero Oberist Kanzler Graf Kolowrat umständlich aufstellen. Die gegenwärtige Beschuldigung, als ob ich Sw. May. keinen getreuen Auszug des Buches von Spittler vorgeleget hätte, ist zu empfindlich und in ihren Folgen zu wichtig, daß ich solche gleichgültig ansehen soll. Denn nach dem von einigen Leuten gemachten Plan will man meine Rechtschaffenheit Euer May. verdächtig machen und das angefangene und sehr weit ausgebreutete Geheimniß der Gottlosigkeit zu seiner Reife bringen. Ich finde mich daher gezwungen, Euer May. unterthänigst zu bitten, eine unpartheiliche Untersuchung machen zu lassen, damit die Verleumdung an das klare Tageslicht gesetzt werde. Meine Rechtschaffenheit wird aber niemals in das Klare kommen, wenn Euer May. zu dieser Untersuchung die nemlichen wählen, in deren Händen die Censur ist; denn nach diesen ihren verderb-

lichen und festgesetzten Absichten liegt es ihnen daran, die Wahrheit in der Ungerechtigkeit gefangen zu halten; und wie soll ich bey diesen Umständen schweigen, wenn nach der Ermahnung des göttlichen Geistes, die Lehren des Priesters die Weisheit bewahren sollen? Um so viel mehr muß es mir als Dero Oberhirten angelegen sein, weil eine solche Zumutung, wenn sie in der That bestünde, mich in meinen Amtespflichten des höchsten Zutrauens nothwendig unwürdig machen müßte und folglich einen solchen Vorsetzer in dieser Kirche nicht dulden könnten, oder wenn Sie ihn duldeten, er unfähig seyn würde, sein Amt mit Nutzen zu erfüllen. Ich kenne keine Ränke, ich habe keine mächtigen Schützer; und man trachtet mich durch Ränke und Verleumdungen von der Erfüllung meines Hirtenamtes abzuhalten; und wie die Schrift sich ausdrückt, möchte man mich zu einem stummen Hunde, das ist, zu einem stummen Hirten machen!"

Und der Erfolg dieser so gründlichen Vorstellungen und der besorglichen Sprache in denselben? Er liegt ausgesprochen in den Worten der kaiserl. Note an Kolowrat:

„Der Verkauf dieses Buches ist noch ferners zu gestatten, wornach es von den ad 2 und 8 gemachten Anträgen des Cardinals-Erzbischofes von selbst abkömmt.“

In traurigem Andenken standen bei allen Katholiken aus der josephinischen Zeit her die wöchentlich ausgegebene ‚Wiener Kirchenzeitung‘ und die ‚Predigerkritiker‘, „zwei bei allen Gutgesinnten verurufene Werke.“ Sie sollten unter Leopold II. eine Fortsetzung finden in den „Neuesten Beiträgen zur Religionslehre und Kirchengeschichte.“ Den Erzbischof beunruhigte es schon, daß die Censur die Ankündigung der Pränumeration geschehen ließ, und als dann anfangs Mai 1790 das erste Heft erschienen war, bat er den Kaiser ‚bringendst‘, erst mündlich dann nach ein paar Tagen schriftlich, diese ‚gehässige‘ Broschüre und derselben Fortsetzung zum Besten der Religion und der Untertanen zu unterdrücken.

„Die Herausgeber solcher Schriften haben unter dem Vorwande, Aufklärung zu verbreiten und Mißbräuche auszurotten, wahre Irrthümer ausgestreuet, die Andacht und Gebräuche der Kirche lächerlich gemacht, dem höchsten Oberhaupt der Kirche, den Bischöfen, Predigern und Seelsorgern ihr Ansehen bey dem Volk benommen. Wir haben die traurigen Folgen solcher Broschüren und fliegenden Blätter, unter andern der Predigerkritik und Kirchenzeitung, gesehen, daß nämlich die Lehre nicht nur der durch dieselben öffentlich beschimpften sondern auch aller Priester dem Volke verdächtig gemacht, auf dem Lande schon sogar manchesmal die ärgerlichen Worte gehört wurden: ‚So haben uns also die Pfaffen betrogen.‘ Finden sich bei dem Volke Irrthümer oder Mißbräuche, so stehet es uns Bischöfen zu, dasselbe darüber belehren zu lassen, nicht aber verkappten Broschüren-Schreibern, die dazu nicht berufen sind und meistens auch nichts weniger, wie es sich bisher gezeigt, als die Ehre Gottes und das Seelenheil suchen oder befördern.“

Die Tendenz dieses Unternehmens scheint in der That keine andere

gewesen zu sein, als Bischöfe und Landesfürsten zur Rebellion gegen den Papst aufzureizen. Denn die Päpste erscheinen durchgreifend als herrschsüchtige Tyrannen, die fremde Rechte nicht anerkannten und weder das natürliche noch das göttliche Gesetz je beachtet hätten. S. 15 sagte unsere Broschüre: „Vom Jahre 1050 an unternahmen die Päpste all. s., was ihnen einfiel, und sahen die ganze Christenheit für ihre Herrschaft an. Von dort an ist leider die Geschichte der Päpste fast nur die Geschichte ihrer Eingriffe in die Rechte der Erzbischöfe, der Bischöfe und Pfarrer;“ S. 19: „Durch solche Wege (Intriguen und Eingriffe) brachten die Päpste das sonst den Erzbischöfen eigene Recht an sich, die Bischöfe zu bestätigen;“ S. 21: „Die Päpste forderten Geld von den Bischöfen für die Bestätigung, das ist, sie verübten sich selbst mit der offenbarsten Simonie.“

Als dieser Akt unter den Mitgliedern des Staatsrates zirkulierte, schrieb Eger als sein Votum nieder, es sei wirklich zu bedauern, daß der Kardinal bei seinen Verrichtungen und dem hohen Alter, wo er weder Zeit noch Laune habe, die neueren Schriften selbst zu prüfen, sein Urteil nur auf bruchstückweise Auszüge von Theologen stützen müsse, die sein Vertrauen mißbrauchten und so manche Stellen einer Schrift durch Verdrehung des Sinnes, durch Verschweigung des Anlasses, wie auch dessen, was vorausgesetzt werde oder nachfolge, von einer gefährlichen und boshaften Seite zeigten. „S. 50 und 51 vergißt der Kardinal den wichtigen Umstand zu berühren, daß hier die Herausgeber der ‚neuesten Beiträge‘ bloße Rezensenten der merkwürdigen Lehrsätze sind, welche auf der zu Pistoja von Em. Maj. im Jahre 1783 gestifteten geistl. Akademie im Aug. 1789 von drei geistl. Zöglingen unter dem Vorsetze des Professors Janzi öffentlich verteidigt worden sind, und daß folglich, wenn je diese Sätze etwas unrichtiges enthalten sollten, solches doch wohl nicht auf Rechnung der Rezensenten geschrieben werden könne.“ Übrigens sei es die Sache der Censurs-Kommission, sich über die wiederholten Anfälle des Kardinals zu verteidigen. Kaunitz-Nietberg votierte: „Das sind die ersten Versuche, wodurch diejenigen, von welchen der Kard.-Erzbischof gegängelt wird, sondieren wollen, ob und inwieweit es ihnen gelingen dürfte, Studienanstalten, eine vernünftige Pressfreiheit, die davon abhängende Nationalaufklärung u. zu untergraben und alles wieder auf den alten kanonischen Wust zurückzuführen. Gelingt ihnen dieser erste Versuch und erhalten sie, wie man zu sagen pflegt, den kleinsten Teil des kleinen Fingers, so werden sie Tag und Nacht nicht ruhen, um sich

nach und nach der ganzen Hand zu bemeistern. Um diese ganz gewiß vorzusehenden Folgen gleich anfangs zu vereiteln, werden Se. Maj. sonder Zweifel die Note des Kard.-Erzbischofes an die Censur-Kommission lediglich zur Wissenschaft und mit dem Beisatz gelangen lassen, daß sie bei Censurirung dieser Beiträge sowie überhaupt in allen das geistliche Fach betreffenden Schriften nach den festgesetzten Censurs-Regeln mit aller Genauigkeit und vorsichtigen Klugheit zu Werk zu gehen habe. Eine ordentliche und ausführliche Verteidigung über die gemachten so handgreiflich feichten Einwürfe von ihr abzufordern, würde meines Erachtens eine bloße unnütze Schreiberei veranlassen.“ Der Kaiser Leopold erließ demgemäß am 5. Juni 1790 an Grafen Kolowrat das Billet:

„Sie erhalten eine Note des hiesigen Kardinal-Erb., die Sie der Censur-Kommission zur Wissenschaft und unter dem Beisatz zufertigen werden, daß sie bei Censurirung der in der Frage stehenden Beiträge sowie überhaupt in allen das geistl. Fach betreffenden Schriften nach den festgesetzten Censursregeln mit aller Genauigkeit und vorsichtigen Klugheit zu Werk gehen solle.“

Damit war unserm Oberhirten um so weniger gebient, als das zweite und dritte Heft dieser Zeitschrift neue Argernisse brachten. Es wurde darin u. a. die schismatische Utrechter Kirche verteidigt, die Bulle Unigenitus als eine mit der Kirchenlehre streitende verdammt, von der Kirche gebilligte Prozeffionen wurden mit Quacksalbereien verglichen und in Anekdoten, wie es in der Kirchenzeitung gewöhnlich gewesen war, Geistliche roh beschimpft. Der Eid der Bischöfe sei auffallend sündhaft, die Bischöfen schwören dadurch ihren Landesfürsten, die Regeln der heiligen Väter ja das Evangelium selbst ab; man müsse versucht werden zu glauben, daß alle Bischöfe entweder nicht aufrichtig schwören oder mit Wissen eidbrüchig seien. Nach diesen Proben kann es nicht auffallend befunden werden, daß der Erzbischof klagend vor den Kaiser trat und ihm das zweite und dritte Heft vorlegte. Dabei sprach er:

„Ich wünschte, daß die häufigen Geschäfte Eurer Majestät gestatteten, nur einen Blick auf den geistlichen Almanach zu werfen, der in dem dritten Hefte wie ein Werk des größten Unsinnes durchgezogen wird, so würde schon dies Eure Majestät überzeugen, daß eine böse Janfenisten- und Cuesnellisten-Parthey sich da die Freiheit nimmt, gute Bücher zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, schlechte hingegen theils anzurühmen theils in Auszügen dem Volke vorzulegen.“

Bedeutungsvoller noch ist die generelle Klage, welche der Kardinal-Erzbischof seiner Beschwerde beifügt; er schildert darin die höchst unglückliche Verfassung und Wirksamkeit der Censursbehörde. Die Regeln gewährten der Religion keinen Schutz, doch schlimmer als die Bestimmungen sei die Ausführung derselben.

„Allergnädigster Herr! Meine Pflicht begehret von mir, daß ich Ihnen wider die Censur meine unterthänigste Klage vorlege. Sie beobachtet die Maßregeln nicht, welche Eurer Majestät weislichst vorgeschrieben haben. Und wie könnte man hoffen, daß dieses geschehen sollte, da sie in den nämlichen Händen sind, welche unter der vorigen Regierung mit so viel Ärgerniß der Rechtgläubigen, mit so vieler Irrführung der Schwachen und überhaupt mit so vielen Schanden der Religion so viele gottlose Verführungen und Lehren sogar wider alle christlichen Religionen selbst in öffentlichen Schulen zugelassen haben? Allergnädigster Herr! Ich muß hier wiederholen, was ich öfter in vorigen Zeiten mit dem heil. Ambrosius den Landesfürsten erinnert habe, daß der Priester ihre Waffen die Thränen, das Gebet und das Bitten seyen. Thun sie nie dieß, so haben sie ihrer Pflicht genug gethan. Gott hat aber den Landesfürsten das Schwert gegeben, um seine Ehre, um seine Religion zu verteidigen, die Laster zu bestrafen, die Tugend zu verbreiten, seine Unterthanen zu schützen. Der Hirt der Hirten wird von mir wegen der mir anvertrauten Seelen die strengste Rechenschaft begehren. Meine Tage sind verkürzet und mir bleibt nichts als das Grab übrig. Ich wünsche und bete, daß dieser nämliche Herr der Könige Ew. Majestät Tage bis auf das späteste Alter vermehre, damit Sie um so mehr seiner Kirche, seiner Religion und Dero Unterthanen Wohlfahrt befördern können.“

Diese Vorstellung machte Eindruck. Am 10. August ergieng ein Handschreiben an die Censur-Hofkommission, „daß sie jene Bücher und Broschüren, welche die Religionslehren und jenes, was in die kirchliche Verfassung einschlägt, samt den Dienern der Religion dem Gespötte preisgeben und lächerlich und verächtlich machen, nie zulassen soll.“ Diesem Willet folgte schon am 1. September ein wichtiges Hofdekret, welches jene Vorschriften neuerdings einschärfte. Bei gutem Willen konnten sich die Censoren nunmehr ganz wohl an den Buchstaben halten und doch den Cardinal der Nothwendigkeit zu klagen überheben. Doch dieser Wille fehlte. Deshalb ließ Migazzi am 28. Juli 1791 neuerdings vor dem Throne den Kummernissen seines Herzens Worte.

„Wer immer weiß, was für Bücher noch öffentlich verkauft und zum Theil auch in öffentlichen Blättern zum Verkauf angeboten werden, der weiß auch, daß Eurer Majestät Anordnungen nicht befolget und das schädliche Ärgerniß nicht gehoben wird. Um nichts von anderen zu melden und nur einige Beispiele anzuführen, so wird noch immer verkauft des Bahrdt Handbuch der Moral für den Bürgerstand und des Voltaire ins deutsche übersezte Schriften, Bücher die gewiß Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen, ja bis zur Verachtung der Religion selbst führen. So wird auch hier schon in das zweyte Jahr eine Schrift gedruckt und soll noch ferners fortgesetzt werden unter dem Titel: ‚Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte.‘ In den Noten über das Breve Pius VI., über dessen Ablassbrief wird gesagt, daß die römische Kirche wirklich durch Irrlehren verunreiniget ist. Dieses heißt fürwahr noch mehr, als ‚Diener der Religion,‘ — es heißt das Oberhaupt selbst ‚dem Gespötte preisgeben,‘ folglich das von Jesu Christo selbst der Kirche gegebene Ansehen ‚verächtlich,‘ — und die katholischen Christen von diesem

Ansehen und der Unterwerfung abwendig machen, welche sie ihr doch in Glaubens- und Sittenlehren nach der von Jesu Christo gegebenen Gewalt schuldig sind, wenn sie anders katholische Christen verbleiben und sich nicht dem Schwindelgeist der Ketzer oder in unseren Zeiten der französischen Lehre und Zügellosigkeit überlassen wollen. Der Eölibat der Priester, welcher zur ‚kirchlichen Verfassung‘ gehört, wird als ein von dem Menschenhasser Gregorius VII. eingeführter Zwang-Eölibat, in welchem nur Schande ist, gelästert.

Ich erachte es demnach meine Pflicht zu seyn, daß ich Eure Majestät unterthänigst bitte, Höchstdieselbe wollen zum Besten der Religion und des Thrones ihre Macht dahin verwenden, daß die in Ansehung der Censur gemachten Verordnungen genau befolget und durch den Verbot der angeführten und anderer dergleichen schädlichen Schriften dem immer weiter um sich fressenden Unheile Einhalt gethan werde.“

In der Universität wollten sich die Verhältnisse nicht bessern. Es liefen Berichte ein über unkirchliche Lehren, welche bei öffentlichen Akten verteidigt wurden; gedruckte Thesen machten endlich das Maß voll. Der Cardinal-Erzbischof fühlte sich verpflichtet, sie dem Kaiser vor Augen zu legen. Promovend Schöttl verteidigte folgenden Satz¹: „Jeder der sittliches und physisches Vermögen hat, ist zur Ehe verbunden, der ein vollkommenerer Stand als der lebige ist.“ Schlimmeres noch findet sich bei Seegenschmied²: „Der Regent hat das Recht, ein jedes Gelübde als ungültig zu erklären, sobald es anfängt, dem Staate schädlich zu werden;“ „die Schlüsselgewalt gab Christus allen Aposteln in gleichem Maße und der sogenannte Primat des Petrus ist nur ein Vorzug unter gleichen, welchen ihm Christus beizugeben nötig fand, damit er zur Erhaltung der Einigkeit am meisten beitrage;“ „der Eölibat der Geistlichkeit ist kein Religionsartikel sondern Staatssache, daher die Festsetzung und Aufhebung desselben nicht den Kirchenvorstehern sondern den Regenten zusteht;“ „die Kirche hat kein Recht, aus eigener Macht trennende Ehehindernisse zu setzen sondern der Fürst allein; so ist er auch allein der wahre Richter der Streitigkeiten in Ehesachen;“ „der römische Bischof hat vermöge des Primates das Recht nicht, von allgemeinen Kirchengesetzen in der ganzen Kirche zu dispensieren, sondern dieses Recht steht einem jeden Ordinarius vermöge seiner ordentlichen Gerichts-

¹ Sätze aus den gesamten Rechts- und politischen Wissenschaften bei Erlangung der Doctorwürde öffentlich verteidigt von Joseph Schöttl. Wien, mit Goldhannischen Schriften 1790.

² Lehrsätze aus den gesamten Rechten und politischen Wissenschaften, welche Dominik Seegenschmied bei seiner Erlangung der Doctorwürde auf der hohen Schule zu Wien öffentlich verteidigte. Wien, gedruckt im k. k. Laubstümmelinstitute 1791.

barkeit zu“; „das kön. Placet beschränkt sich nicht auf Disziplinargesetze der Kirchenvorsteher sondern auch auf dogmatische.“ Der Kardinal händigte diese Thesen am 14. Dez. 1791 dem Kaiser ein mit folgender Begleitnote:

„Ich übergehe hier manche andere ebenfalls falsche, zweydeutige, wo nicht offenebare Irrthümer des Glaubens enthaltende doch zu diesen den Weg bahrende und darum schon öfters widerlegte und von guten Katholiken wie von den eifrigsten Vorstehern der Kirche verabscheuete Sätze und bitte Eure Majestät allerunterthänigst gemäß meiner Amtspflicht, diesem höchstverderblichen Neuerungsstrome, welcher in hiesiger vorhin so gut katholischen Universität eingerissen und schon leider auch in Ansehung des Staates soviel übles bewirkt hat, zum Schutze der Religion kraft des Eurer Majestät von Gott hiezu verliehenen Ansehens und inhabenden Gewalt schleunigst den gehörigen Damm zu setzen. Und es sei mir erlaubt, zu sagen, daß die Erfahrung lehret, wie schädlich dieses unter dem Vorwande, die Vorrechte des Landesfürsten aufleben zu machen, den Landesfürsten selbst werden und seinen Rechten zu nahe treten könne.“

1791 erschien zu Wien ein Tractatus de coniugio et coelibatu clericorum von Stephan Rats, dem katholischen Stadtpfarrer zu Baratvelence in der Großwardeiner Diözese.¹ Der Verfasser sagte in der Ankündigung seines Werkes, er führe darin Beweise gegen den ledigen Stand der Geistlichen an und sei seiner Sache so gewiß, daß er seinen Namen dem Werke vorzudrucken kein Bedenken getragen habe. Der Kardinal mochte an die Authentie nicht glauben und schrieb² an den Ordinarius dieses vorgeblichen Pfarrers, den Bischof Xaver Kalatay. Dieser erwiderte jedoch, die Sache verhalte sich wirklich so, und Rats sei ein wegen ungeistlichen Lebenswandels schlecht angeführter Pfarrer seiner Diözese. Schreiber habe mit demselben schrecklich viel Kreuz, denn die schlechten Priester dürfen immer auf den Schutz der Regierung zählen. Rats habe seinerzeit gegen seinen Bischof wegen unliebsamer Zurechtweisungen ein Schmähbillet an das Concilium locumtenontiale, ja sogar an den Kaiser eingereicht und sei dafür trotz aller Gegenstellungen straflos ausgegangen. In dem Anbringen, welches wegen dieser Schrift der Kardinal ausarbeitete, heißt es, sie greife den Cölibat auf eine Weise an, welche „durch ihren gleichnerischen Anstrich und mit ihrem künstlich verdeckten Gange“ auf Manche Eindruck machen und verführerisch wirken dürfte. Das Schlimmste an der Sache sei, daß die Erlaubnis eines solchen Nachwerkes ganz gegen die Censurgesetze laufe.

¹ Rostovany, Cölibatus et Breviarium. Nitriae. 1877. VI. 268 f.

² 17. Jänner 1792.

„Ich bitte hiemit Ew. Maj. den weiteren Verkauf dieser Schrift einzustellen und die genaue Befolgung der ergangenen höchsten Vorschriften der Bücherzensur für die Zukunft einschärfen zu lassen.“

Von einer Beantwortung der zwei zuletzt genannten Eingaben erzählen die Akten nicht.

Am 15. Hornung 1792 lag der Wiener Zeitung eine Pränumerationseinladung auf die ‚allgemeine Geschichte der Jesuiten‘ von Peter Philipp Wolf bei, von welcher eine Neuauflage erscheinen sollte. Kardinal Migazzi wandte sich deshalb schon am 20. d. M. an den Kaiser, um das ‚unverzögerte Verbot dieses in aller Rücksicht ärgerlichen Buches‘ zu erwirken.

„Um den Verbot des Verkaufs dieser Geschichte bringend zu bitten, habe ich vorzüglich folgende zwei Ursachen: Erstens wird hier ein Orden öffentlich geläntet, der, wenn er schon durch ein päpstliches Breve nun aufgehoben ist, dennoch von der Kirche einst gutgeheißen ward und zu seinen Zeiten, wie es sich sogar aus dem Aufhebungsbreve erweisen läßt, die herrlichsten Früchte hervorgebracht hatte. Verdient es nun dieser Orden, daß man ihn von seinem Anfange bis zum Ende nur als ein immerwährendes Geweb der schädlichsten Intriguen, der schändlichsten Heuchelei, der Giftmischung, der Ermordung gekrönter Häupter, der Unzuchtssünde und verschiedener anderer Laster mit Hintansetzung aller seiner anderseitigen wahren Verdienste vor den Augen des katholischen Publikums, wie es der Inhalt der Kapitel dieses Buchs genug deutlich zeigt, ungehindert schildern, diese Schilderung als die trefflichste und einzige Geschichte dieses Ordens auf die feyerlichste Art in den verschiedensten Städten ankündigen und schon durch den beyliegenden, ziemlich weitläufigen Ctenchus jedem Zeitungsleser bekannt machen lasse? Wenn Schmähchriften wider einzelne Personen durch die kaiserlichen Landesgesetze ausdrücklich verboten sind, wird sich dieses Verbot nicht auf gegenwärtige Schrift erstrecken müssen, wo man einem ganzen Orden, der doch unstreitig seine verdienstvollen Männer und auch einige von der Kirche erklärte Heilige zählt, mit unverschämten und vorlängst widerlegten Verläumdungen noch in sein Grab grausam nachschimpfet? Zweitens, wem ein Aergerniß verbreitet diese Schrift unter den Rechtgläubigen? Viele vormalige Glieder dieses Ordens verkündigen öffentlich in unserer Hauptstadt und anderswo das Wort des Herrn, andere arbeiten als Seelsorger durch Reichthören und Krankenbeystand am Weinberge Jesu Christi. Viele stehen als Pfarrherrn ganzen christlichen Gemeinden vor, einige sind zu höhern geistlichen Würden, ja selbst zu bischöflichen Würden erhoben worden. Viele gute Erbauungsbücher, deren Verfasser Jesuiten waren, befinden sich noch wirklich in den Händen der Gläubigen; welche Begriffe werden sich nun manche leichtgläubige und schwache Christen von ihren Reichvätern, Predigern und Hirten und von ihren Grundstößen machen, wenn sie vermöge dieses ebenso schädlichen als wohlfeilen Buches diese Priester nur als Abkömmlinge solcher listigen und schandvollen Väter oder als Sprossen eines so bösen Baums ansehen; welchen Schaden werden die mit dem Blute Jesu Christi erkaufte Seelen leiden, wenn man beim gegenwärtigen Mangel der Seelsorger durch solche Lästerschriften noch das Vertrauen der Christen auf einen beträchtlichen Theil der an ihrem ewigen Heile fleißig arbeitenden Eriessuiten schwächt

und der bösen Welt Gelegenheit gibt, auch auf die gegenwärtige Geistlichkeit sehr nachtheilig zu schließen, da man nun dem Scheine nach überzeuget wird, daß jene, die man einst vorzüglich schätzte und welche sehr viele Geistlichen unserer Zeit angezogen haben, so äußerst böse Menschen gewesen sind?"

Am 24. Februar, vier Tage vor der Erkrankung Leopolds II. zum Tode, gab „per sacram caes. reg. Majestatem“ Jos. Stan. v. Smitmer den Bescheid hinaus:

„Da die von Peter Philipp Wolf verfaßte aus 3 Bänden bestehende Geschichte der Jesuiten hier ohne Einschränkung mit dem admittitur zugelassen worden ist, so kann nach den Censurvorschriften der Nachdruck dieses Werks nicht verboten werden.“

Vierter Abschnitt.

Die Beiten Kaiser Franz II.

Bitten und Beschwörungen.

Den vereinigten Bemühungen der Bischöfe war es nicht gelungen, bei Leopold II. die Preisgebung der kirchlichen Grundsätze Joseph's II. durchzusetzen; unter seinem Nachfolger Franz II. krystallisierten dieselben sich zu festen Gestalten aus. Mehrere Umstände wirkten hiefür günstig zusammen.

An den jugendlichen Herrscher traten sogleich Fragen heran, die sich zu alles beherrschender Wichtigkeit steigerten, der Kampf mit Frankreich ward ein Kampf um das Dasein. Natürlicher Weise mußten dem gegenüber die inneren Angelegenheiten in den Hintergrund treten und in dem Zustande verharren, wie der ausbrechende Sturm sie gefunden. Dies entsprach auch ganz dem Charakter des Kaisers. Franz II. nahm es mit Glauben und Gewissen ernstlich, aber er hieng persönlich an dem Andenken seines Oheims mit kindlicher Dankbarkeit und es lag in seinem Wesen, auch da klug zu überlegen, wo Begeisterung und That klüger gewesen wären. Auf diese Weise erstarrte das österreichische Kirchenwesen in den josephinischen Kirchenformen je länger je mehr.

Es ist nicht mehr als natürlich, daß auch der Widerstand mit der Zeit erlahmte. Ein neues Geschlecht wuchs heran, man lebte sich in das System ein; selbst Bischöfe lehnten ihren Hirtenstab an den Thron und meinten, nur dort sei er sicher und geborgen. Doch der altersgraue Migazzi verleugnete seine Vergangenheit nicht.

Der neue Kaiser hatte den Thron erst einige Monate im Besitze,

als der Kardinal an ihn eine ernste Vorstellung richtete. Die Bischöfe hätten dem Kaiser Leopold II. ihre Beschwerden sammt den Mitteln der Abhilfe vorgelegt, aber „außer einigen unbedeutlichen Abänderungen“ sei alles übrige, was immer unter der Regierung Josephs II. in Ansehung der öffentlichen Lehranstalten, des Ehepatentes, der Bücherzensur, der Toleranz, der Gottesdienstordnung, des Hirtenamtes und der Klosterzucht neu eingeführt und verordnet worden, beim alten geblieben. Auf eine zweite Vorstellung (vom 18. Juli) sei eine „Erklärung“ nicht erfolgt. Deshalb nehme er sich die Freiheit, Sr. Majestät neuerdings die gehorsamste Bitte vorzulegen, daß die Gegenstände in nochmalige Betrachtung gezogen, sonach die in Vorschlag gebrachten Abänderungen der in geistlichen Sachen erlassenen l. f. Verordnungen allergn. veranlaßt und dadurch den Beschwerden, welche Sr. Majestät höchstseligen Andenkens vorgelegt worden seien, abgeholfen werde. Schon am 26. Oktober wies der Kardinal den Kaiser neuerdings auf die unvermeidliche Nothwendigkeit einer Abhilfe hin. Die erbaulichen Beispiele und Äußerungen, mit denen Se. Majestät Ihren Eifer für die Sache Gottes und der heiligen Religion schon öfters bezeugt hätten, erweckten in ihm die trostvolle Hoffnung, daß seine Vorstellungen nicht ohne Wirkung sein würden.

„Die Religion des Fürsten und der Unterthanen soll zwar in ihrer Wesenheit eine und dieselbe seyn, in ihren beyderseitigen Pflichten ist sie dennoch von einander sehr unterschieden. Der Vater einer Familie, der Vorsteher eines Hauses leistet seinen Religionspflichten kein Genüge, wenn er, mit der Unsträflichkeit seines eigenen Wandels zufrieden, sich nicht alle Mühe gibt, auch die Seinigen auf die Wege der christlichen Gerechtigkeit zu führen, sie auf diesen Wegen zu erhalten und von den Abwegen des Lasters zu entfernen. Was ist der Landesfürst anders als der Vater einer großen Familie, der allgemeine Vater seines Volkes? Die väterlichen Verbindlichkeiten gehören also auch unter seine Pflichten, er muß das gute unter seinen Unterthanen, die er als eben so viele Kinder betrachtet, mit seiner väterlichen Sorgfalt befördern und das Böse verhindern. Gott hat ihm, wie sich der Apostel hierüber ausdrückt, nicht umsonst das Schwert gegeben, er ist verpflichtet sich mit aller seiner Macht den einreißenden Ärgernissen entgegen zu setzen. Die Unterlassung dieser Pflicht zieht oft dem Fürsten und seinem Volke auch hier in dieser Welt viele zeitliche Strafen zu. Man darf sich auch nicht verwundern, daß Gott wegen dieser Übertretung oft ein katholisches Volk mit weit empfindlicheren Streichen züchtigt als selbst ein unkatholisches.

Diese ist die Sprache der Propheten und der Kirche, von diesen Grundsätzen waren die sämtlichen Bischöfe Frankreichs durchdrungen, da sie schon vor zweyundzwanzig Jahren bey dem Könige Ludwig dem XV. eine schriftliche dringendste Bitte einlegten, daß er doch dem Unglauben durch eine kräftige Ausrottung böser Bücher

ernstlichen Einhalt thue, mit dem Besatze, daß im widrigen nicht nur die Religion und die Kirche sondern auch die Monarchie und den Staat die schrecklichsten Folgen treffen werden. Diese Vorstellung ist in der Sammlung der Schriften der französischen Bischöfe noch gedruckt zu lesen, die Folgen, die baselbst vorhergesagt wurden, sind, wie wir wissen, im vollen Maße erfüllt worden.

Da nun ähnliche Ursachen auch ähnliche Wirkungen hervorbringen, vertraue ich auf allerhöchst Dero landesfürstliche Sorgfalt, daß Eure Majestät einem so weit aussehenden Übel durch die kräftigsten Maßregeln und vorzüglich durch die genaueste Aufsicht auf die hier zirkulirenden Bücher wie auch durch Emporhebung alles dessen, was zur Aufnahme der alleinseligmachenden Religion und zur Aufmunterung des christlichen Eifers im göttlichen Dienste auf was immer für eine Weise dienen kann, sorgfältigst entgegenarbeiten werde.“

Von besonderer Kraft zeugt die Vorstellung vom 21. Juli 1794.

„Den für sich schon grauenvollen Anblick der Kirche in den Staaten Eurer Majestät macht der Gedanke noch weit beklemmender, daß man in gänzlicher Unthätigkeit zusehen muß, wie leicht dem täglich sich verstärkenden Uebel abgeholfen, wie leicht das Gewissen Eurer Majestät beruhiget, wie leicht dem Allerhöchsten seine Ehre, dem Glauben und der Kirche Gottes das Ansehen, dem Priestertume Auf erbauung und schuldige Wirksamkeit und dem verführten katholischen Volke Religion und Tugend zurückgebracht werden könnte, wie leicht dieses alles wäre, wenn nur Eure Majestät mit Hintansetzung aller fernern Bedenlichkeiten feyerlich, großmüthig und standhaft die Quellen so großer Übel zu vernichten sich einmal entschlossen.“

Diese anerkannten unleugbaren Quellen seien die nicht nur vernachlässigte sondern auch „vorzüglich verführende Erziehung,“ die überschwemmende Menge bössartiger Schriften, die zweideutige, lockere, gefährliche, wirklich schädliche Lehrart, bei welcher die öffentlichen Lehrer ihren Schülern falsche, den Wahrheiten des christkatholischen Glaubens widersprechende Sätze beibrächten.

„Es mögen die höchstseligen Vorfahren Eurer Majestät wohl im Anfange durch die schlauen Vorwände und reizenden Vorstellungen ihrer Räte geblendet worden sein und unter dem Scheine, die Fürstenrechte wider die Eingriffe des Priestertums und wider dessen Eigennützigkeit zu schützen, Aufklärung unter das Volk zu bringen, ihre Staaten blühender zu machen — unter diesem Scheine mögen sie wohl sich zu einigen Schritten gutherzig haben verleiten lassen, durch welche sie den Rechten des Priestertums und der Religion zu nahe getreten sind, aber noch mehr dem Boshaften Anlaß gegeben haben, die ganze geistliche Gewalt unwirksam zu machen, sich hingegen dieselbe ausschließlich anzumassen, um ihre verborgenen Absichten durchzusetzen. Aber nach so vielen Jahren, nach einer so langen, so auffallenden Erfahrung und Entwicklung ist nicht möglich: nein, es ist nicht möglich! daß die boshaften Absichten jener Räte und der Betrug erkannt werden sollte. Die Erfahrung muß zeugen. Man soll die Zeiten, da die Bischöfe ihre ganze Gewalt ausübten und von dem Landesfürsten noch unterstützt wurden, mit den Zeiten vergleichen, seit denen ihr Einfluß, ihre eigentliche Gewalt gehemmet ist. Man zeige eben von den Zeiten, in welchen man den Landesfürsten immer wegen der Eingriffe des Priestertums in den

Ohren lag, man zeige ja doch das geringste Übel, was solches hervorgebracht, das geringste Gute, was es verhindert hätte. Aber nun zähle man, seitdem die weltliche Macht sich sogar ausschließlich des Rechts, über geistliche Dinge, über die Lehre, Bücher, Erziehung zu entscheiden, bemächtigt hat, man zähle, wenn es möglich ist, ich will nicht sagen, die Thaten sondern auch nur die Gattungen der Ärgernisse, die da gegeben, der gefährlichsten, irrigen, unchristlichsten, empörenden Schriften und Lehrsätze, die in Schriften, Schulen, Zusammenkünften ungeahndet vorgetragen, der giftigsten Bücher, die da öffentlich erlaubt, verkauft, anempfohlen, in alle Hände vertheilt und in die kaiserlichen Staaten so zu sagen stromweise ausgeführt werden, um das vorher so gute Volk mit Gewalt ausgelassen, mürrisch und ungläubig zu machen. Denn wenn ich den Professoren der geistlichen Gegenstände und den damaligen Censoren pflichthalber eine Ahndung zu machen mich bemühete, so werde ich mit der Antwort kurz abgefertigt, daß sie dießfalls mir keine Antwort zu geben haben und nur von der Studien-Commission und Censur abhängen, wie es mir in mehreren Gelegenheiten leztthin mit dem Professor Zahn begegnet ist. Und doch ist nur durch eine würdige Geistlichkeit gutes zu hoffen und dem Übel zu steuern.“

Schonungslos deckt der Cardinal die Trugschlüsse, die handgreiflichen Thorheiten auf, über deren Grunde das Babel der Aufklärung seinen Thurm errichtet habe; jeden Anlaß ergreift er, um klar zu machen, wie nur Kurzsichtige von glänzenden Errungenschaften reden könnten; im gegenteile sprosse aus der faulen Wurzel Unheil für die Gegenwart und Gefahr für die Zukunft auf.

„Allernädigster Herr! Ich habe mich jederzeit als einen Freund der ächten Aufklärung erwiesen, wodurch die Religion, wodurch die bürgerliche Ordnung und die Treue der Unterthanen genährt wird. Aber eine Aufklärung, die sich des wohlthätigen Nichts fälschlich rühmt, die listig umherschleicht oder offenbar trotzt, um am Ende den Umsturz der Kirchen und der Thronen heraufzuführen, kann keinen gutgesinnten zu ihrem Freunde haben. Die Beispiele eines unglücklichen Volkes und die Verführungskünste, wodurch es die Gehülfen seines Verheerungssystems vermehrte, leuchten uns so mächtig ein, daß es überflüssig wäre, erst die Frage aufzuwerfen, ob die um sich greifende Seuche durch die wirksamsten Mittel aufzuhalten sei¹.

Es sey mir erlaubt, zu fragen, von der Zeit an, als man die Fackel der Aufklärung wie die Franzosen den Freiheitsbaum aufsteden und sogar solche unter dem Bauernvolke und der geringsten Volksklasse einführen wollte: ist der Bauer dadurch besser, seinem Landesfürsten getreuer und für seyne elgene Wirtschafft nützlicher geworden? Hat man von dem besseren Stande nützlichere Handlungen gesehen? Haben diese, welche gleichsam die Schöpfer der erleuchteten Weisheit sich geglaubt und gerühmet haben, wichtige und gründlich gelehrte Bücher in die Hände geliefert? Wenn noch Jemand etwas wahrhaft gelehrtes an das Taglicht gebracht hat, so waren es diejenigen, welche von den heutigen Wiplingen mit Verachtung behandelt und unter die Schriftsteller des finstern Zeitalters gerechnet werden. Ja die heutige Aufklärung hat die Sitten verdorben, hat schändliche Proschürenschreiber hervorgebracht, hat die

¹ 1794. 29. Nov.

Religion zu Grunde gerichtet. Was Wunder dann, wenn die Landesfürsten sich öfters beklagen, daß es ihnen an tüchtigen Dienern mangle, wo doch jene Landesfürsten die nach dem Urtheil der jetzigen Aufgeklärten noch in den finstern Zeiten lebten, fast immer einen Überfluß an tüchtigen Ministern und Arbeitern hatten¹.

Die nemliche sogenannte philosophische Sekte, welche in Frankreich ihren Endzweck erreicht, nachdem sie durch 200 Jahre an diesem Geheimniß der Bosheit gearbeitet, und dormal so viel Unheil wider die Kirche anrichtet, hat auch allhier und in den übrigen Theilen der Monarchie in einem kurzen Zeitraum von 15 Jahren unter dem blendenden Namen der Aufklärung sich mit Riesenschritten ausgebreitet und gleich einem reißenden Strome alles überschwemmt: denn sie hat beinahe alle Stände, ja das Heiligthum sogar angegriffen und eine solche Gleichgiltigkeit eingeführt, daß diese verderbliche Stimme sogar von den Lehrstühlen der heiligen Stätten erschollen ist, wo doch die die Lehre Jesus und seiner Kirche so nothwendigen Erweis- und Vertheidigungs-Predigten abgeschafft wurden. Die Pressfreiheit, die Lehre in den Schulen, die Lobsprüche und Beförderungen, welche man gewissen Leuten gab, die man duldsam und aufgeklärt nannte, haben das Übel auf einen so großen Grad gebracht, daß fast alles Fleisch seine Wege verborben; auch glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß die sogenannte Philosophie und Freidenkeret jetzt die dominirende Religion seye.²

Dem Kardinal Migazzi fällt es gewiß nicht zur Last, wenn die schweren Wolken, welche über der Kirche Österreichs hiengen, so langsam sich hoben; er trat vom ersten Augenblicke an der Gedankenverwirrung, auf welcher das josephinische System beruht, ohne Rückhalt entgegen. Oder konnte er das nachdrücklicher thun als er es am 21. Juli 1794 dem Kaiser Franz sagte:

„Ich, in allen Dingen Eurer Majestät gehorsamster Unterthane aber im geistlichen Wesen der Oberhirt, muß es ungeschönt sagen, daß es für alle Katholiken zum Ärgerniß sey, daß man den Oberhirten solche Bande angelegt, die sie verhindern, jene Gewalt auszuüben, die ihnen Gott selbst gegeben, und jene Pflichten zu erfüllen, die ihnen Gott auferlegt hat. Aber noch grösser ist das Ärgerniß, daß diese Gewalt auf Weltliche, auf verdächtige ja offenbar gefährliche, auf verruffene, auf solche Menschen übertragen worden, die mit den geistlichen Hirten im offenbaren Widerspruche sind, da sie denselben untergeordnet sein sollen; und daß eben diesen der geistliche Oberhirt in geistlichen Sachen untergeordnet und wegen allen geistlichen Verfügungen verantwortlich seyn soll.“

Nicht minder kräftig sind die Worte, welche er am 23. Dezember d. J. seiner Vorstellung wegen der irrigen Sätze Prof. Jahn's einfließen läßt:

„Endlich, allergnädigster Herr! wie kann in die Länge die katholische Kirche und ihre Lehre in höchsthero Ländern aufrecht bleiben, wenn man im Theologischen Fache

¹ 1790. 20. Jänner.

² 1798. 8. April.

Leute zu Rathe zieht, die entweder keine Theologie je gehört oder ihre verderbte Denkungsart in vielen Gelegenheiten und vorzüglich in der sogenannten Religions-Kommission geoffenbaret haben? Was alle Gutgefinnten von jeher fürchteten, sieht von Rathgebern dieser Art zu erwarten, daß wir durch allmähliche, und wie man sich schmeichelt, unmerkliche Abänderungen in die Lage gerathen, in welcher wir zwar den katholischen Namen beygehalten die Sache selbst aber verloren haben werden."

Demselben Gedanken hatte er schon ein Jahr früher Ausdruck gegeben in den Worten:

"Ich kann Er. Maj. nicht verhehlen, daß es immer unmöglich seyn wird, auf den wahren Grund eingeschlichener Unordnungen und drohender Übel zu kommen, solange ihn allerhöchstdieselben durch diejenigen untersuchen lassen, die entweder selbst Theil an dem Unwesen haben oder dessen anerkannte Vertheidiger sind. Er. Maj. haben noch rechtschaffene, christliche, nach der wahren Weisheit Jesu Christi nicht nach dem falschen Lichte des Fleisches aufgeklärte Männer. Wenn höchstdieselben geruhen wollen, diesen Männern die Untersuchung so wesentlicher Geschäfte anzuvertrauen, so ist noch gute Hoffnung, durch eine angemessene Einrichtung der Universtitäten und der übrigen Schulen dem Verfall der Religion, der Moralität und der damit verbundenen Völkerruhe zuvorzukommen. Ich wünsche, daß das Übel, so andere Länder verheeret hat, nie bey uns in Erfüllung komme; aber es abzuhalten, sehe ich nur ein wirksames Mittel, nämlich zu verhüten, daß die Jugend durch Beyspiele, durch Bücher, durch Lehrer, durch Grundsätze nicht verderbt oder doch dem obwaltenden Verderbnisse entrisfen werde. In dieses Verderbniß einmal vollendet, was können Eure Majestät, was kann der Staat für Rätthe und Minister erwarten? Die Gutgefinnten, welche noch dermahl dem Strome entgegenarbeiten, verlieren sich allmählig, und man wird sehr geschäftig seyn, die leeren Plätze mit Leuten zu besetzen, die von Religion und bürgerlicher Ordnung ihre eigenen Begriffe haben. Auf diese Art müssen wohl endlich die gutgefinnten Rätthe Eurer Majestät gänzlich verschwinden oder auf eine so geringe Anzahl herabgesetzt werden, daß sie in jedem Falle, da ihre Rechtschaffenheit und ihr Muth für die gute Sache aufgefordert wird, der Stimmenmehrheit unterliegen müssen."

Die Geschichte ist die Lehrerin des Lebens. Dies ist ein Satz, welchen man seit Jahrtausenden im Munde führt. Dennoch wiederholt sich immer wieder von Neuem die leidige Erfahrung, daß eben bei Fragen, von welchen große Entscheidungen abhängen, die Vergangenheit ihre warnende Stimme vergebens erhebt. Ohne Zweifel werden vielfach die Thatfachen verfälscht; aber dies genügt nicht, um die leidige Erfahrung vollkommen zu begründen. Man muß auch die Leidenschaft und die verkehrte Willensrichtung mit ihrer hartnäckigen Ausdauer und all dem Aufwand von Scharfsinn, Verstellungskunst und Hinterlist mitzählen. Es ist z. B. offenbar, daß die Kirche einen großen und höchst wohlthätigen Einfluß äußere. Denn obgleich ihre Wirksamkeit unmittelbar einzig und allein auf das ewige Heil und jenes, was zu dessen Erlangung heilsam und notwendig ist, sich richtet, so befördert sie doch mittelbar

die Wohlfahrt des Staates, weil die Frömmigkeit zu allen Dingen nütze ist, und sich der Staat keine besseren Bürger wünschen kann als solche, welche alle ihre Pflichten gewissenhaft befolgen. Wer um Gottes willen dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, ist sowohl der sicherste als der nützlichste Bürger. Denn er wird nicht nur niemals an aufrührerischen Ungehorsam denken sondern auch, wo der Arm des Staates nicht hinreicht, gehorsam sein und auch, da er nicht gezwungen werden könnte, seine Bürgerpflicht mit gewissenhafter Treue erfüllen. Wer also Religion und Kirche unterwühlt, untergräbt die Grundlage des Staates und wird dem Unheil nicht Einhalt geboten, so neigt der Thron sich zum Sturze und die Bande der Gesellschaft lösen sich. Diese Lehren gab auch die französische Revolution und sie waren für ihre Zeitgenossen zu gewaltig, um nicht Eindruck zu machen. Migazzi ließ sich diesen Wahrheiten 1795 zum Dolmetsch und nahm die langgesparten schärfsten Pfeile aus seinem Köcher¹.

„Unter den heißesten Wünschen für das Durchlauchtige Haus und für die Völker Österreichs erhebe ich am Rande des Lebens im ein und achtzigsten Jahre meines Alters noch einmahl vielleicht zum letzten Mahle meine Stimme zu Eurer Kaiserl. Majestät! Gleichwie ich den Schritt in eine Welt, wo kein Schleyer mehr Tugend und Laster deckt, mit Freuden mache, so heunruhigt mich nichts so sehr als die betrüglische Gestalt derjenigen, die ich verlasse, und der Hinblick in eine Zukunft, die mit noch größeren Gräueln bedroht wird. Es ist kein Zweifel mehr, allergnädigster Herr, daß man der Religion und den Thronen den Untergang geschworen hat. Die Trümmer der einen ziehen den Umsturz der andern nach sich; und gleichwie keine bürgerliche Gesellschaft ohne Ordnung, keine Ordnung ohne Sittlichkeit, keine Sittlichkeit ohne Religion bestehen kann, so sinken auch die Thronen dahin, sobald es ihren Feinden gelingt, die Grundpfeiler derselben, Religion und Sittlichkeit, zu untergraben.

Allergnädigster Herr! es ist nicht eitle Furcht, die mir diese Sprache abbringt; denn ich habe von einer Welt, die ich soeben verlasse, weder zu hoffen noch zu fürchten. Es ist innigste Überzeugung, daß die Gefahr mit jedem Tage wächst, und sehnliches Verlangen, auch nach meinem Tode durch die wohlthätigen Einflüsse der Religion und Sittlichkeit Eure Majestät, höchstero ruhmwürdiges Haus und die ganze große Menge guter und getreuer Untertanen nicht nur in einer besseren Welt sondern auch hienieden noch glücklich zu wissen.“

¹ Voll Befriedigung schrieb ihm J. Kinsky: „Euer Eminenz danke ich unterthänigst für die Mittheilung der kraftvollen unumstößlichen Schrift, die, wie ich nicht zweifle — ex experientia personali — gute Wirkung hervorbringen wird, obwohl das Vorurtheil oder die Angstlichkeit mancher ad consilium ist: igt wäre noch nicht Zeit, dieses sey zu bedenklich; welcher Satz der Bedenklichkeit angenommen gerade darthut, daß die höchste Zeit ist, den Schwindel Geist fördernden Bemühungen Schranken zu setzen.“

Doch es war aller Liebe Mühe umsonst. Im großen und ganzen behielten die Grundsätze der Neuerer den Platz. Ein Zug schwungloser Nüchternheit prägte sich dem österreichischen Staats- und Kirchenwesen auf. Wenn im Habsburgerreiche nicht solche Wirkungen hervortraten wie in Frankreich, so lag dies in der tieferen Gemüthsart der Bevölkerung Österreichs, wo die Zeit, während welcher die katholische Kirche durchgreifend geherrscht, einen reichen Schatz von Frömmigkeit, gesundem Menschenverstande und sittlichem Ehrgefühl angehäuft hatte.

Die Unterrichtsfrage.

Der Unterricht hat eine unmittelbare Einwirkung auf den Verstand. Wenn der Lehrer einen gewissen Grad von Geschicklichkeit und Eifer besitzt, so werden die Schüler, wenn sie sich anders in gesundem Zustande befinden, unfehlbar ein gewisses Ausmaß von Kenntnissen erwerben. Keine so unmittelbare Einwirkung wie bei der Verstandesbildung ist auf dem Gebiete der Sittlichkeit möglich, denn diese hängt von der Richtung des Willens, von der Weise des Freiheitsgebrauches, also von dem eigentümlichsten und unerreichbarsten im Menschen ab. Selbst wenn daher die trefflichsten Sittenlehren mit dem größten Eifer und der ausgezeichnetsten Geschicklichkeit vorgetragen werden, so kann doch niemals eine Gewißheit des Erfolges erzielt werden. Noch viel umfassender ist der hinsichtlich der Sittlichkeit obwaltende Unterschied, wenn die unerläßliche Vorbedingung derselben in's Auge gefaßt wird. Die Verstandesbildung mag auch von dem höchsten Zwecke der Menschheit losgerissen bis auf einen gewissen Grad gedeihen, nicht also die Sittlichkeit. Denn die Weise des Freiheitsgebrauches hängt mit den Ansichten, welche der Mensch von seinem Ursprunge und seiner Bestimmung hat, aufs Innigste zusammen. Nur die Religion gibt der Sittlichkeit eine sichere dauernde Grundveste. Wenn also der Staat für die Beförderung der Sittlichkeit unter seinen Bürgern Sorge tragen will, so muß er vor allem für die Beförderung der Religion aber auch der rechten Verstandesbildung sorgen, welche den Willen beeinflusst.

Kardinal Migazzi klagte in rührender Weise über die Zustände im Unterrichtswesen, besonders an der Universität und in Normalschulen. In einer Vorstellung, die er selbst am 20. Jänner 1793 überreichte, heißt es, vor einigen Jahren habe man alles gethan, um das Volk und sonderbar die Jugend in den Schulen unter dem Vorwand der

Aufklärung zu verderben. In was habe aber diese sogenannte Aufklärung bestanden? „Daß man der Jugend zügellose Freiheit ließ, alle Andachten aus den Schulen abschaffte, ihnen die übelsten Bücher in die Hand gab.“ Unter den Kaisern Ferdinand I. und II. sei die Religion blühend gemacht worden durch die gute Einrichtung der Schulen, durch die richtigen Lehren, welche der Jugend beigebracht worden, durch die Aufmunterungen zur Gottesfurcht.

„Allergnädigster Herr! Insolang in der Universität den Lehrern die Freiheit zu denken und nach dieser Freiheit die Zöglinge zu unterrichten wird gelassen werden, solang dießfalls keine Ordnung eingeführt wird, so wird dem Übel nie wahrhaft und mit Erfolge gesteuert werden. Wenn man zu Professoren solche Leute zuläßt, deren Denkensart verdächtig ja gar ausschweifend ist, so kann das Übel nicht anders als immermehr sich ausbreiten. So ist es leider in dieser Universität, so auch in andern der Provinzen geschehen. Und gleichwie Eure Majestät das Glück haben, noch redliche Diener sowohl hier als in den Provinzen zu haben, so kann niemand anderer als Eure Majestät selbst werththätig dem Umsturz vorkommen und solchen hindann halten.“

In einer Eingabe vom 8. März d. J. zeigt er dies an einem besonderen Falle. Es sei die richtige ununterbrochene beständige von Rechtgläubigen zu aller Zeit anerkannte katholische Lehre, daß nicht allein in dogmatischen sondern auch in jenen Disciplinargegenständen, welche die allgemeine Kirche angenommen, festgesetzt und beobachtet habe, die weltliche Macht eigenmächtig keine Abänderung oder Widerspruch machen könne, ohne in die bedauernswürdigsten Irrthümer zu verfallen. Die kais. Universität aber — ich lasse die Absichten dermalen unberührt, die sie dießfalls haben kann — räume Sr. Majestät eine Gewalt ein, welche Selbe im Gewissen ohne Argerniß und Verletzung der katholischen Religion nicht ausüben könne. So seien im Kirchenrechte öffentlich die Thesen verteidigt worden: ‚Da man dem Fürsten das Recht, bloße Disciplinargesetze aufzuheben, nicht in Abrede stellen kann, so wird man ihm auch nicht das Recht der Aufhebung der Priesterehen bestreiten; ‚Den Fürsten kommt ausschließlich das Recht zu, trennende Gehindernisse festzusetzen.‘

„Wie in andern also auch in diesem überlassen sich die Universität theils ihrem Eigendünkel theils ihren Lieblingen, den Meinungen und Lehren der nicht orthodoxen Skribenten. Es ist auch kein Wunder, denn eben diese nicht orthodoxen Skribenten werden in ihren Forderungen und Einleitungen mit Hintansetzung der Katholiken sonderbar anbefohlen und für solche eine besondere Hochschätzung eingekloßt. Die üblen Folgen, so daraus entstehen müssen, liegen Jedermann vor Augen. Die unglückselige Jugend, die ohnehin zur Freyheit und Neugierde geneigt ist, bekommt hierdurch einen vorzüglichen Hang zu den Protestanten und ihren Lehren. Mit solchen Gründen be-

fangen gehet sie schlechterdings über die allgemeinen Satzungen der Kirche, der Konzilien und aller derer hinaus, die der Hl. Geist gesetzt hat, sie zu regieren. Und sie kommt endlich so weit, daß die Unterwerfung gegen den römischen Papst als dem Haupt der Kirche und die mit ihm als dem Mittelpunkt der Einheit vereinigten Bischöfe als eine unglückselige Geburt der finstern Zeiten angesehen wird.

Was werden nun die weitem Folgen sein? Aus solchen Jünglingen werden Männer, sie werden in landesfürliche Stellen und Ämter angestellt, in ihre Hände kommen auch die kirchlichen Angelegenheiten und Geschäfte, ja es werden auch einige davon sich vielleicht aus menschlichen Absichten dem geistlichen Stande widmen. Was werden sie dann für Diener des Altars, was für Volkslehrer sein? und was kann die Kirche von ihnen als weltlichen Beamten für einen Schutz erwarten? Solang die Univerfität und die Schulen also verbleiben werden, so hat die katholische Religion fast nichts anders als die tiefsten Wunden zu gewarten, sie wird endlich zu Grunde gehen; und was werden alsdann die Thronen seyn?"

Mit Wehmut und Bitterkeit hebt der gute Hirte Migazzi am 21. Juli 1794 hervor, es sei so weit gekommen, daß in den Schulen der Grund nicht allein der katholischen sondern aller christlichen Religionen, die heilige Schrift und die darin enthaltenen Erzählungen, der Jugend theils widersinnig theils lächerlich und übertrieben geschildert würden; die Befolgung der evangelischen Räte und die in Folge deren gemachten Gelübde würden als ein die Rechte der Natur schändendes Unternehmen getadelt, mißbilliget und verworfen, der Kirche werde alle Macht widersprochen und sie gleichsam zu einer verächtlichen Magd herabgesetzt, ja was immer eine Verachtung in den Schülern gegen ihre Oberhirten und die Diener der Religion hervorbringen könne, werde der zarten Jugend eingepägt. Alle dießfalls gleichmäßig zu dem Throne gebrachten Klagen hätten bisher keinen Eingang gefunden.

„Die unselige Erziehung ist mit allen Kunstgriffen einer ausgesuchten Bosheit also verfaßt, daß kein unschuldiger Jüngling etwa durch Privatunterricht in dem Hause seiner wachenden Aeltern oder in einem Kloster unter geistlicher Aufsicht der ansteckenden Seuche entgehen darf, sondern daß alle durch den Umgang mit den verderbtesten Schülern, durch die gottlosen, ungehobenen Beispiele, durch die zweydeutigen oder freyen und wirklich verführenden Lehrsätze, unter dem Vorwande einer falschen sogenannten Aufklärung, durch gewisse viel zu früh erregende Naturgegenstände, durch ausgelassene Schriften, durch unausgesetzte Anempfehlung der atatholischen Scribenten und Herabsetzung der katholischen, durch die offenbar erklärte Gleichgültigkeit gegen die ächte Religion und gegen alle Andacht, durch die Ungestraftheit der Ausschweifungen, durch die Erlaubung ja Anempfehlung gefährlichster Unterhaltung, durch die Veraubung aller aneifernden und schükenden Heilmittel notwendig und unfehlbar verführt, verderbt, zu Grunde gerichtet werden müssen. Selbst der erste Unterricht in der Religion ist nicht so eingerichtet, daß die Jugend in Religions-Sachen genügliame Kenntniß überkommen könnte, wie alle gutgefinnten Aeltern selbst bedauern; er bedarf daher noch vieler Verbesserung, indem er nicht nach Glauben und christlicher Über-

zeugung, nicht nach reinem Andachtsgefühl, ohne Salbung, ohne Hinsicht auf die geoffenbarte Religion, ohne Wirksamkeit geschieht.“

Schon nach wenigen Monaten, am 29. November d. J. wurde der bekümmerte Erzbischof neuerdings vorstellig. Es sei eine alte Maxime der Verführer, ihre Grundsätze auf allen möglichen Wegen unter das Volk zu bringen und vorzüglich sich der Jugend zu bemächtigen. „Ich wünsche nichts sehnlicher, als daß ich falsch sehe; aber ich sehe den Saamen der Verführung so vielfach ausgestreuet, daß ich glaube, alles fürchten zu müssen, wenn nicht zur bessern Bildung der Jugend und zur Erhaltung eines noch größtentheils gutgesinnten Volkes die wirksamsten Mittel ungesäumt ergriffen werden.“

„Erlauben mir Eure Majestät, noch anzufügen, daß wenn Höchstdieselben nicht geruhen wollen, auf die Universitäten und Normalschulen der Monarchie, zumal auf die hiesigen, jetzt, da es vielleicht noch Zeit ist, ein vorzügliches Augenmerk zu werfen, für den Staat die schlimmsten Ereignisse zu besorgen sind. Es ist eine allgemeine Klage gut gesinnter Eltern und aufmerkamer Beobachter, daß die Zöglinge der Universität durch verderbliche Bücher, vielleicht auch durch heimliche Insinuationen und andere Künste auf die gefährlichsten Grundsätze geleitet werden, daß sie die Religion verhöhnern, die Moralität gänzlich abschütteln und den Begriff der ehrwürdigsten Tugenden durch schiefe Wendungen verunstalten, daß sie Unordnungen und Ausschweifungen ungeahndet begehen, vielleicht auch nicht ungern in einer Zügellosigkeit gelassen werden, die in ihnen den Muth nährt, einst sich noch bedeutenderen Ausschweifungen zu überlassen. Das Betragen, so der größte Theil der Jugend bei Anhörung der heiligen Messe äußert, wo sie mit ihren Lehrern sich einzufinden angehalten werden, ist ein trauriger aber sicherer Beweis, daß Religion und Frömmigkeit keine tiefen Eindrücke in diesen jungen, noch bildsamen Herzen gemacht haben. In Ansehung der Normalschule klagen christliche und gutgesinnte Eltern, es werden ihre Kinder durch den sogenannten sokratischen Unterricht, der zum Theile ihre Kräfte übersteigt zum Theil viel zu weitschweifig und ermüdend ist, nach langen Umwegen dahin gebracht, daß sie in den wesentlichsten Lehrstücken des christlichen Unterrichts keine Festigkeit erhalten und die Zeit mit unnützen Herumführungen verlieren. Alle wohlgesinnten Lehrer erkennen und beklagen es; allein aus Furcht, ihren Vorsteher und den Anhang desselben zu beleidigen, werden sie es in ihren gegenwärtigen Verhältnissen nicht wagen, hierüber eine klare Sprache zu führen oder ihre billigen Klagen an den höchsten Ort zu bringen. Man hat diesen sokratischen Unterricht von den protestantischen Schulen in die unsrigen übertragen, und es wäre nun Zeit, denselben wieder abzustellen, da die Protestanten bereits durch Erfahrung in die Erkenntniß gekommen sind, daß er nicht nur dem Kindesalter nicht angemessen sondern auch mit einem bedauerungswürdigen Zeitverluste verbunden ist, wie sie ihn denn größtentheils aus den Schulen wieder verwiesen haben.“

Es war das Jahr 1794! In Frankreich lag der Thron der Lilien in Trümmern; das Christentum war geächtet und die Gottesleugnung gehörte zu den Erfordernissen eines guten Patrioten. Schon drang der

Sturm über zersplitterten Fürstentümern in benachbarte Staaten und die Gärung in den Gemüthern reichte viel weiter als die feindliche Waffenmacht. Dies führt der Kardinal am Schlusse unserer Eingabe in meisterhafter Weise dem Kai'er vor das Auge der Seele.

„Dort, wo nun alle Zügel der rechtmäßigen Gewalt, der Unterordnung, der Religion, der Sittlichkeit und des Menschengefühls entzweygerissen sind, gehörte es vorzüglich in den Plan der Volksverführer, jungen unvorsichtigen Herzen unter dem Schimmer der Reueheit und unter dem Vorwande der Menschenliebe verderbliche Grundsätze einzusüßeln, dieselben durch unbesonnene Herolde bis zum niedrigsten Volke herunterzubringen, mit den kommenden Jahren heranwachsen und immer tiefere Wurzel schlagen zu lassen. Die kläglichen Beyspiele von Speyer, Worms, Rüttich und Maynz, von Savoyen, Brabant und Holland, sind allbekannte Beweise, daß man anderswo nicht ohne Erfolg dieselben Maßregeln ergriffen hat. Ich wünsche, daß das Übel, so andere Länder verheeret hat, nie bey uns in Erfüllung komme; aber es abzuhalten, sehe ich nur ein wirksames Mittel, nämlich zu verhüten, daß die Jugend durch Beyspiele, durch Bücher, durch Lehrer, durch Grundsätze nicht verderbt oder doch dem obwaltenden Verderbnisse wieder entrisen werde. Ist dieses Verderbniß einmal vollendet, was können Eure Majestät, was kann der Staat für Rätße, für Minister erwarten? Die Gutgesinnten, welche noch demahlen dem Strome entgegenarbeiten, verlieren sich allmählich, und man wird sehr geschäftig seyn, die leeren Plätze mit Leuten zu besetzen, die von Religion und bürgerlicher Ordnung ihre eigenen Begriffe haben. Auf diese Art müssen wohl endlich die gutgesinnten Rätße Eurer Majestät gänzlich verschwinden oder auf eine so geringe Zahl herabgesetzt werden, daß sie in jedem Falle, da ihre Rechtschaffenheit und ihr Muth für die gute Sache aufgefordert wird, der Stimmenmehrheit unterliegen müssen. Wenn ich Besorgniß für die Zukunft äußere, so bewegt mich hiezu in dem achtzigsten Jahre meines Lebens weder Furcht noch Hoffnung oder irgend eine Rücksicht auf mein eigenes Wohl. Nur meine gegenwärtige Pflicht, nur die Aufrechthaltung der Religion, nur das Wohl Eurer Majestät und das Glück höchst Dero Staaten können die Triebfedern meiner Warnungen seyn. Es ist von der größten Wichtigkeit, durch die kläglichsten Beispiele unseres Jahrhunderts bestätigt, die Herzen junger aufkeimender Bürger der Religion und dem Staate zu sichern.“

Immer dringlicher wurden die Bitten des Erzbischofes; mündlich und schriftlich wies er auf das hereinbrechende Verderben hin, Gefahr sei im Verzuge. Die Angelegenheit Jahn gab ihm noch im Jahre 1794 am 23. Dez. Gelegenheit, zu betonen, da er bereits seit 6 Wochen nicht habe vorsprechen können und die Stunde des Todes für ihn herannabe, so könne er nicht umhin, sein Gewissen in eine v. Kommene Ruhe und Sicherheit zu setzen. Zu wiederholtenmalen habe er unterthänigst vorgestellt, daß zur Aufrechthaltung der Religion und des Thrones selbst nötig scheine, die Normalschule und die Lehrart, welche sokratisch genannt von einem luter schen Pastor erfunden aber auch wieder hindangelegt

worden, in eine bessere Verfassung zu bringen, weil die Kinder durch diese weilkäufige und ihrer Fähigkeit nicht angemessene dormalige Lehrart nicht soviel katholisch unterrichtet als vielmehr irre gemacht würden. In der Universität folgten einige Professoren sogar in der Auslegung der Schrift, der theologischen und moralischen Lehre mehr ihrem Eigendünkel als der in der katholischen Kirche allzeit unverlezt bewahrten, in den allgemeinen oekumenischen Concilien erklärten katholischen Lehre, gleichwie unter anderen der Professor Zahn sich nicht gescheuet habe, von dem Sinne seiner gelehrten Vorfahrer folglich auch von der Lehre unserer hl. Kirche abzuweichen. In dem Jus canonicum und im Ehepatent seien solche Gründe festgesetzt, welche klar und deutlich wider die unverfälschte Lehre der katholischen Kirche und der oekumenischen Concilien liefen und wider welche das letzte oekumenische tridentinische Concilium das Anathema vermöge der von Jesu Christo, dem Stifter der Kirche und Vollender des Glaubens, ihr gegebenen und von keinem wahren Katholiken ihr strittig gemachten Gewalt ausgesprochen habe.

„Allergnädigster Herr! Es liegt mir so nahe am Herzen, meine heilige Pflicht erfüllt zu haben, daß mir nichts schrecklicher seyn würde, als wenn mich noch den letzten Athemzug der Gedanke beklemmen müßte: *Vae mihi, quia taci!*“

Alle Anstalten, die man etwa zur allgemeinen Sittenverbesserung treffen mag, werden keinen großen und weitausgedehnten Vortheil bringen, wenn nicht die Reform von der Jugend ihren Anfang nimmt. Alle Studienpläne, die man der Verbesserung zum Grunde legt, werden fruchtlos seyn, wenn nicht Männer, deren Denkart auch nur verdächtig ist, von dem Lehramte und von Ausführung des Planes entfernt werden. Und endlich jede Verzögerung, welche über die Verbesserung des jugendlichen Unterrichts und der höchstwichtigen Büchercensur statt finden mag, kann von unabsehbaren Folgen werden, da es wegen des schlechenden und immer um sich greifenden Unwesens sehr ungewiß ist, ob auch die Heilmittel, die in diesem Jahre noch wirken können, dem folgenden Übel gewachsen seyn werden.“

Der Cardinal erschöpfte sich aber nicht mit Klagen, sondern er gab auch die Hilfsmittel an, denselben abzuwehren. Als solches erschien ihm vor allem Überlassung des Unterrichtes an religiöse Körperschaften. Ihm schwebte der schöne Gedanke vor, inmitten einer Welt voll der Gärung und des Kampfes Freistätten des Wissens und der Tugend zu schaffen in Erziehungsanstalten, welche ganz vom Geiste des Christentums durchdrungen wären. Migazzi erkannte nur zu gut, welchen Wert es habe, wenn alle Einrichtungen in solchen Instituten darnach seien, dem Jünger der Wissenschaft das Leben im rechten Lichte zu zeigen und die Bestrebungen, welche himmelan ziehen, zu nähren und zu kräftigen. Dies ersehen wir aus seiner Eingabe vom 2. Dezember 1792:

„Es ist eine bekannte Sache, daß die Wissenschaften nicht wohl in der Länge aufrecht bleiben oder gewiß nicht nach einem nützlichen Zwecke gerichtet werden können, wenn sie nicht zum Unterrichte der Jugend einer Gemeinde anvertraut werden; daher auch in den ältesten Zeiten, und insonderheit von Kaiser Carolo Magno die Benediktiner dazu ausersehen worden sind. In den nähern Zeiten, da der Verfall der Religion, der Sitten und der Wissenschaften überhand genommen und Luther und Calvin nebst ihren Anhängern eine jämmerliche Verwüstung in der Kirche Gottes angerichtet, hat Gott die Gesellschaft Jesu geschicket, welche diesem allenthalben sich ausbreitenden Uebel Einhalt gethan hat. Weil nun aber auch diese nach Gottes unerforschlicher Fügung wieder zu seyn aufgehört hat, so scheint kein anderes Mittel übrig zu bleiben, um den gänzlichen Verfall der Religion, der Sitten und der Wissenschaften hauptsächlich von der studierenden Jugend zu entfernen, als entweder die zerstreuten Glieder der Gesellschaft wieder zu versammeln, was auch ist nicht unmöglich wäre, oder der Benediktiner, die in dieser Monarchie noch ansehnliche Klöster haben, sich in dieser Absicht zu gebrauchen. Diese Geistlichen sollen eine gemeinschaftliche Sache unter sich machen, und um eine standhafte Errichtung diesfalls zu treffen, könnte man von St. Blasius, wo die Wissenschaften noch im Flor sind, einige hieher berufen, dieser Einrichtung die erste Gestalt zu geben. Auf diese Art würde nebst den obenangezeigten Vortheilen, nämlich in Rücksicht auf das Wohl der Religion, der Sitten und der Wissenschaften auch noch dem Aetario eine grosse Erparung zugehen.“

In der schon berührten Eingabe vom 20. Jänner 1793 wiederholt er den Gedanken, die noch übrigen Jesuiten zu versammeln.

„Anderwärts wird man nicht den Aberglauben und die Barbarei einführen, es sei denn, daß man die meisten Andachtsübungen bis zu dem Aberglauben herabwürdigen wollte.“

Der Kaiser konnte und wollte sich solchen Beschwerden nicht mehr länger verschließen und beauftragte den Kanzler Heinrich Franz Graf v. Kottenhann, ein Gutachten zu erstatten. Dieses entsprach ganz den Anschauungen jener Zeit. Selbst die Entscheidung pädagogisch-didactischer Fragen wurde ausschließlich der Regierung vorbehalten, „weil über die kluge Ausübung der Reichtümer des Geistes eben so wie über jeden anderen Genuß des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten muß.“ Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde (1795) eine Studienrevisionskommission gebildet. Präsident und auch Seele dieser Kommission war Kottenhann, ihre ständigen Mitglieder waren Studienreferent der Hofkanzlei J. M. v. Birkenstock, welcher im Interesse des Berge'schen Schulplans die deutschen Universitäten bereist hatte, die Hofräte Sonnensfeld, Birkenstock's Schwager, und Sippe, der Polizeidirector Friedrich Schilling, als Schriftsteller bekannt, Regierungsrat Hägelin, Schulenoberaufseher Spendou und Hoffstätter, Vorstand der Universitätsbibliothek. Zu den Beratungen wurden noch Fachleute beigezogen, und zwar für Volksschulen und Gymnasien der Priarist Lang.

Die Kommission entfaltete rege Thätigkeit, tagte von 1795—1799 und unterzog alle Zweige des Studienwesens einer eingehenden Prüfung.

So lange schon hatte der Kardinal sich wegen der Schule bemüht, sich die Finger wund geschrieben, und nun sah er die Angelegenheit in Hände gelegt, die ihm nicht als die richtigen erschienen! Er trat denn auch gleich nach Bildung der Kommission an den Kaiser heran. Die Lehren unserer heiligen Religion seien so bestimmt und wirkten mit so vielem Nachdruck auf das Herz, daß, solange sie aufrecht stehe, alle Mühen vererbliche Bewegungen unter das Volk zu bringen, vergeblich sein würden. Die jetzigen Einwirkungen müßten aber verwischt werden durch kräftige Gegenmittel: durch die Würdigung der Religion und ihrer Lehren, durch die sorgfältige Bewahrung des katholischen Lehrgebäudes, dessen Grund Gottes Wort und das Ansehen der allgemeinen Kirche sei, durch einen erneuerten Eifer in den Übungen der Religion und durch eine thätige Handhabung der Moralität. Es müsse daher Kummer und Besorgnisse erregen, daß nun in Religionsfachen abermal ein Mann gebraucht werde, unter dessen Händen leider! diejenige Lage der Dinge zu stehen gekommen sei, die soeben der angelegentlichste Gegenstand einer schleunigen Verbesserung sein sollte.

„Ich kann es Eurer Majestät nicht verhehlen, daß ich in die Gesinnungen desjenigen, dem die Abfassung eines Studienplanes aufgetragen ward, das volle Vertrauen nicht setzen kann, welches dem Unternehmen von so großer Wichtigkeit einen vernünftigen Ausgang versprechen dürfte. Es kann Eurer Majestät nicht unbekannt sein, daß Höchstbero Reichshofraths-präsident Baron v. Vartenstein unstreitig derjenige ist, der alle die nothwendigen Eigenschaften verbindet. In seinen Händen würde ein Werk, dem nun die ganze Monarchie mit Sehnsucht entgegenfiehet, die erfreulichste Aussicht versprechen und alle Gutgesinnten mit neuer Hoffnung beleben.“

Das Verfahren der Revisions-Kommission war so geordnet, daß zuerst die Ausarbeitungen und Aktenstücke unter den ordentlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wurden, dann ward, wegen der zahlreichen Ausarbeitungen, die über einen und denselben Gegenstand zu den Akten gelangt waren, bei jedem Hauptgegenstande in den Ratsitzungen beschlossen, nach welchem Leitfaden und wie die Deliberanda zur Erörterung gelangen sollten. Bei den Sitzungen wurden die verschiedenen Meinungen erwogen und dann der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; die in der Berathschlagung vorgekommenen Gründe der Abstimmenden wurden aber immer wieder in das Protokoll aufgenommen¹. Für die

¹ Fr. v. Egger. Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentl. Unterrichtes. Lüzbingen. 1808. 6.

Theologie legte u. a. der Abt von Tepl Dr. Pfrogner einen Plan vor. Er vereinigte sich mit einer zweiten Vorlage in der Voraussetzung, daß die Zeit, die man bisher auf Eruditionsgegenstände verwendet, viel nützlicher zur genaueren Ausbildung der angehenden Seelsorger zu einer klugen und erbaulichen Amtsführung, zu einer der Erhabenheit dieses Berufes angemessenen Geisteserhaltung und zu einer auf Verstand und Herz wirkenden Berebbarkeit verwendet werden würde; daß endlich selbst der gelehrte Reformator des theologischen Studii in den österreichischen Schulen, der Abt Kautenstrauch, in seinem Normalplan einen kurzen Lycealcurs annehme, obwohl diese Idee noch weniger ausführbar sei als jene der Universitätsstudien, da er in den verkürzten Lehrkurs dennoch beinahe dieselben Gegenstände aufnehme. Nach einigen Debatten über diesen Vortrag und den Lehrgang selbst übernahm es Hofrat Canonicus Zippe, den Plan zu entwerfen. Für diesen Plan vereinigten sich so-
dann die meisten Stimmen.

Daß man über die Gestaltung der theologischen Studien beriet und schlüssig werden wollte, ohne einen Bischof auch nur gegrüßt zu haben, mußte den Cardinal Erzbischof sehr befremden. Die katholische Theologie hat den katholischen Glauben zu ihrer Voraussetzung und untersteht daher wie dieser der kirchlichen Autorität. Damals aber hatte das josephinische System bei den Regierungsorganen und auch im Klerus zahlreiche Anhänger und daher griff man wie in anderen Dingen so auch im Studienwesen über die Einrichtungen Leopolds II. auf Joseph II. zurück. Der Studienrevisions-Kommission fiel es nicht von ferne bei, den Bischof für befugt zu halten, daß er den Lehrplan und die Lehre der Professoren auf die Wage der Rechtgläubigkeit lege. Damit dachte sie sich aber in eine Stellung hinein, welche die Kirche ihr nicht zugestehen konnte. Der ehrwürdige Greis Migazzi legte zwei Tage nach einander in Noten an den Kaiser Verwahrung ein. In jener vom 13. Jänner 1796 heißt es:

„Dem Vernehmen nach wird ein neuer Studienplan verfaßt und folglich auch das theologische Studium eine Reformazion, der es auch allerdings bedarf, erhalten. Damit dabey nicht wieder ohne Einschreitung der Landesbischöfe vorgegangen werde, hielt ich es als Erzbischof von Wien, wo die Universität sich befindet, vorzüglich für Pflicht, Euer Mayt. darauf aufmerksam zu machen und allergehorsamst zu bitten, daß zwar bei dem theologischen Studium ebenfalls eine Reformazion vorgenommen und selbes nicht auf dem Fusse, auf welchem es sich dormalen befindet, belassen werde, hierzu aber die Bischöfe zugezogen und denselben der allensalfige Plan und die Lehrbücher in den theologischen Studien und der christlichen Moral zur Einsicht und Berathung

mitgeteilt werden, damit Bischöfe, die der Stifter unserer Religion seine Kirche zu regieren gesetzt hat, nicht länger unthätig gemacht werden, über die auf öffentlichen Kanzeln vorgetragenen Lehren und christliche Moral und über die Bücher, derer man sich zur Vorlesung bedienen will, zu wachen.“

Tags darauf erneuerte der Kardinal seine Bitte:

„Eurer Majestät finde ich mich verpflichtet, die allergehorfamste Bitte zu machen, womit den Bischöfen die Einsicht in die Lehre der verschiedenen Theile der Gottesgelehrtheit, der Katechetik und der Sittenlehre wieder zugestanden und die betreffenden öffentlichen Lehrer auf Universitäten und Lycäen darentwillen an ihre Bischöfe angewiesen werden. Diese allergnädigste Erfüllung wird die Bischöfe in die von dem göttlichen Stifter unserer heiligen Religion ihnen ausschließlich verliehenen Gerechtigkeiten wieder zurückstellen und sie in Stand setzen, über das ihnen anvertraute Pfand des Glaubens zu wachen. Eure Majestät aber werden sich beruhigt finden, einen Eingriff in die Kirche und die Stellvertreter Christi, die eine Zeit her von der Einsicht in das theologische Lehrfach ausgeschlossen waren, nicht mehr länger gebuldet zu haben.“

Endlich am 8. Hornung fand der Direktorialminister Graf von Kolowrat, die beiden Noten, welche „ohne h. Entschliesung oder Bezeichnung“ herabgelangt seien, zu erwidern. Die angeordnete Studien-Revisions-Kommission, wozu Seine Majestät von Seite des geistlichen Standes gelehrte und bewährte Männer als Beisitzer zu ernennen gnädigst geruhet hätten, werde ihr Augenmerk allerdings auch auf das theologische Studium richten und hierorts werde man über ihre Vorschläge von den Ordinarien die etwa nötigen Äußerungen einzuholen nicht er-mangeln. In Rücksicht auf die theologischen Vorlesebücher befehle bereits die höchste Anordnung, daß künftighin jedes Werk, bevor es zu einem öffentlichen Vorlese-Buche bestimmt würde, vorläufig dem Ordinariate zur Einsicht und um seine Erinnerungen mitgeteilt werden solle. Auf die zweite Bitte könne man versichern, daß man bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Schul- und Studienwesens hauptsächlich das Beste und die Aufnahme der Religion und die Beförderung der Sittlichkeit als die wahren Stützen des Staates zum Zwecke haben und diese beiden Rücksichten allen diesfälligen Anstalten und Einleitungen zum Grunde legen werde.

Kardinal Rigazzi kam nicht mehr in die Lage, hierüber seine Stimme zu erheben; aber auch aus den mit so vielem Fleiße gehaltenen Beratungen und erstatteten Referaten kam für die Theologie, etwa abgesehen von der Wiedereinführung der Studiendirektoren (29. April 1802), nichts heraus. Der Studienplan für die theologischen Fächer erhielt sowohl rücksichtlich der Einteilung als rücksichtlich des Inhaltes und der

vorgeschriebenen Richtung der Lehre unter allen die geringsten Abänderungen¹. Das Recht, über die Reinheit der Lehre an den theologischen Lehranstalten zu wachen und Abweichungen und Gebrechen, welche sie bemerken würden, ‚der Behörde anzuzeigen‘, wurde den Bischöfen erst zuerkannt mit Hofkanzlei-Präsidial-Erlass vom 7. Juli 1821.

Joseph II. zweiter theologischer Lehrplan vom 27. August 1788 verpflichtete den Kandidaten des Priestertums, Katechisierkunde und die Normallehrart an der Normalschule bei St. Anna zu erlernen. Doch zeigten sich gar bald sehr große Gebrechen. Der Cardinal fühlte sich benüthigt, sie dem Kaiser namhaft zu machen.

„Man hat den jungen Geistlichen die letzten Jahre hindurch eine Aferphilosophie, bey welcher das Herz leer bleibt, anstatt eines gründlichen katholischen Unterrichtes gegeben. Anstatt sie anzuweisen, wie sie die Jugend zur Erkenntniß des menschlichen Glends und des Mittlers bringen sollen, hat man meistens metaphysische Spißstüchlein und sogenannte empirische philosophische Spekulationen vorgetragen, verschiedene Katechismen, bald diesen bald jenen in den öffentlichen Vorlesungen durchströmt, am allermeisten aber den Diöcesankatechismus durch die Hechel gezogen und denselben den jungen Geistlichen verhaßt gemacht. Von der Verehrung und Anrufung der allerheiligsten Gottesgebährerin und der Heiligen, von den Kirchengeböthen, von dem Ablass, von dem Gebethe für die Verstorbenen Christgläubigen kam bey dem katechetischen Unterrichte kein Wort vor. Bey genauer Untersuchung wird man in den Händen junger Geistlichen meistens protestantische Bücher finden; z. B. Pafedow, Villaume, Beyers Handbuch und mehrere dergleichen protestantische Schriftsteller, die den jungen Geistlichen in den katechetischen Vorlesungen empfohlen wurden und die den Weg zum Sozinianismus und Deismus bahnen, woher eben der Hang zu einem zügellosen Freiheitsgeiste und zum Ungehorsame gegen die Kirche Gottes und gegen den Monarchen quellet. Am Ende der katechetischen Vorlesungen ließ der Lehrer seine Zuhörer verschiedene sogenannte Religionspläne nach ihrem Eigendünkel entwerfen, die sie ihm schriftlich einhändigen mußten. Wenn man auf die Unordnung des katechetischen Unterrichtes zurücksieht, so kann man leicht schließen, daß beynahe so vielerley Religionspläne zum Vorschein kommen mußten, so vielerley Köpfe da waren: und da der Lehrer über keinen eingereichten Plan sich geäußert, so glaubte jeder Zuhörer, daß sein Plan gut sey. Daher kommt es, daß jeder junge Schulkateche bloß nach seinem Eigendünkel bey dem Religionsunterrichte verfährt, daß sich keiner an den Diöcesankatechismus hält, und wann dieses ferner so fortginge, daß am Ende eben so vielerley Religionen als Katecheten in den Schulen seyn würden.“

Wie er das immer pflegte, gab auch hierin Rigazzi die Mittel der Abhilfe an. Man setze einen geistlichen Lehrer der Katechetik, der die Lehrart in seiner Gewalt habe, dem die katholische Religion, ‚diese göttliche Führerin‘, am Herzen liege, der ein Feind der Aferaufklärung

¹ Kinf. I. c. I. 621.

sei, der seine Zuhörer nicht mit unnützen metaphysischen Grübeleien aufhalte, nicht die Köpfe mit sogenannten empirisch-psychologischen Spekulationen, die das Herz leer ließen, verwirre sondern die jungen Geistlichen anweise, daß Gott nur durch Jesum Christum mit Nutzen erkannt werde, daß bloß philosophische Katechetik das Herz des Menschen nicht bessere, daß die Kinder durch philosophische Spekulationen weder zu gehorsamen Unterthanen noch zu wahren Christen gebildet werden, daß sie also durch bloß philosophische Katechisation weder in diesem Leben beruhigt noch in jenem zur ewigen Glückseligkeit geführt werden. Durch einen solchen Lehrer der Katechetik werde dem bevorstehenden Unheile schon größtenteils vorgebeuget sein. Der Lehrer der Katechetik habe sich lediglich an den Diöcesankatechismus zu halten und die Mumen anzuweisen, wie sie der Jugend von dem ersten Hauptstücke an mit Hingelassung aller metaphysischen Spitzfindigkeiten, mit Beiseitsetzung aller erdichteten Erzählungen und Fabeln die geoffenbarten Religionswahrheiten an das Herz legen sollten. Anstatt die jungen Katecheten zum Kritifizieren des Katechismus anzuleiten, solle der Lehrer der Katechetik denselben praktisch an den Kindern zeigen, wie die Lehren des Heils zur Herzensangelegenheit gemacht werden könnten, wie man die Kinder zur Anbetung Gottes, zur Haltung der göttlichen Gebote und der Gebote der Kirche, zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente, zur andächtigen Anhörung der heiligen Messe, zur Verehrung und Anrufung der unbefleckten allerheiligsten Jungfrau und der Heiligen so wie auch zum Gebete für die verstorbenen Christgläubigen aneifern sollte.

Unter den Grundsätzen, welche Kaiser Joseph II. mit Entschließung vom 14. Dez. 1782 für die Einrichtung der Universitäten vorschrieb, befand sich auch der: Anwendung der deutschen Sprache als der eigentlichen Landes- und Muttersprache bei allen Vorträgen, bei welchen es nicht auf die Kenntnis lateinischer Klassiker oder Duellenschriften ankomme. „Warum“, so fragte der Kaiser, „sollten nicht auch ärztliche Recepte so gut in deutscher Sprache verfaßt werden können, als man in ihr Syllogismen und Moralsätze vorträgt? Daher auch an der theologischen Fakultät jedenfalls deutsche Vorträge über Pastoral, so die Predigerkunst ist.“ So wenig sich Cardinal Migazzi mit diesem Begriffe von Pastoral wird zufrieden gegeben haben, ebensofehr beklagte er schon nach wenigen Jahren die Abnahme der Kenntnis des Latein. „Diese der Kirche ganz eigene Sprache sei aus den Schulen beinahe ganz

verbannet' oder werde doch von den wenigsten Schülern hinlänglich erlernt.

„Welche würden aber mittler Zeit die schlimmen Folgen dieser Vernachlässigung der Kirchensprache sein? Keine geringeren als diese: die Geistlichen würden weder die Liturgie noch das Brevir noch das Rituale nach einer Zeit mehr verstehen, sie würden also ihren priesterlichen Pflichten kein Genüge leisten, die Gemeinschaft mit der römischen Kirche als der Mutterkirche wie auch mit so vielen anderen katholischen Kirchensprengeln würde, wo nicht getrennet, doch sehr merklich erschweret werden.“

Jene Kette gewisser fest an einander geschlossener Glieder, die der Religion nicht minder als dem Staate höchst schädlich seien, sei noch nicht gänzlich getrennt; sie bestche großenteils noch, und hiemit dauere die Gefahr noch immer fort, daß auch die löblichsten Absichten bestens gesinnter Fürsten durch schädliche Privatabsichten vereitelt würden.

„Diese aufrichtigen Gesinnungen äußert gegen Em. Maj. derjenige, dem sein hohes Alter nichts anders übrig läßt als das Grab und das Gericht. Wie voll der bittersten Vorwürfe meines Gewissens würde ich mich dem Grabe nähern, wie übel bey dem göttlichen Gerichte bestehen, wenn ich es wagen würde, das Heil meines gnädigsten Landesfürsten, mein eigenes ewiges Heil einer irdischen Abicht, einem zeitlichen Vortheile oder einer feigen Menschenfurcht gewissenlos aufzuopfern?“

Als die Kaiserin Maria Theresia durch den Prälaten von Sagan in Oesterreich die Normalschule einführen ließ, machte sie dem Cardinal den Auftrag, den Katechismus in Ansehung der Ordnung also einzurichten, daß er mit den verschiedenen Klassen des Normal-Unterrichts einstimmig wäre. Migazzi setzte zu diesem Ende unter seinem eigenen Vorfize eine Kommission zusammen, theilte, weil dieser Katechismus seinen Gang durch die ganze Monarchie nehmen sollte, die vollendeten Artikel den übrigen Bischöfen mit, benutzte deren Erinnerungen und setzte, als er öffentlich zum Drucke befördert wurde, seine schriftliche Gutheißung vor. Nachdem das Hofdekret vom 20. Mai 1787 erschienen war, worin Kaiser Joseph die Erwähnung von Ablässen, deren Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstreckte, „allgemein untersagte,“ erlaubte sich die Schulkommission, in der neuen Auflage des Katechismus ohne Vorwissen des Bischofs auszulassen S. 37: „Können die Ablässe auch den Seelen im Fegefeuer zu statten kommen?“ Antw.: „Die Ablässe können auch den Seelen in Fegefeuer zu statten kommen, fürbittweise, wenn sie auch dazu verliehen sind, alsdann aber müssen die Lebendigen die von der Kirche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen guten Werke Gott für die Verstorbenen aufopfern;“ S. 198: „Kann man den Seelen in dem Fegefeuer zu Hilfe kommen?“ Antw.: „Man kann den Seelen im Fegefeuer zu Hilfe kommen, und zwar 1. vornämlich durch

das heilige Messopfer, 2. durch das Gebet, 3. durch andere gute Werke, 4. durch den Ablass.“¹ Trotz dieser Abänderungen setzte man dem Katechismus die Vorrede des Erzbischofes aus den früheren Auflagen und die Approbation der geistlichen Obrigkeit vor. Der Kardinal kam in die Kenntniß dieser Vorgänge erst gelegentlich der Herausgabe, welche 1793 veranstaltet wurde. Er ging alsobald den Oberaufseher der deutschen Schulen Domscholaster Joseph Ependou um Aufklärung an. Nachdem er diese erhalten, wandte er sich am 12. November und wieder am 29. d.² 1794 an den Kaiser. In beiden Vorstellungen setzt er den ganzen Hergang auseinander und betont, daß es sich hier um eine Entscheidung handle, die wichtig sei und kein Gegenstand weltlicher Gesetzgebung.

„Aus diesem Hergange der Sache werden Eure Majestät als ein katholischer Fürst selbst einzusehen geruhen, daß ich diese wichtigen der allgemeinen Kirchenlehre geradezu widersprechenden Gegenstände nicht auf sich beruhen lassen kann sondern

¹ Außerdem ließ man das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft bei Taufe und Firmung weg. Dieser Lehrpunkt wurde auch dem Nachfolger Migazzi's auf dem erzbischöflichen Stuhle Sigmund II. Anton Graf von Hohenwart Anlaß zu einer Auseinandersetzung mit dem Kaiser und dem Christkanzler der vereinigten Hofstelle Grafen Ugarte, und er zeigte sich hierin nicht williger als sein Vorgänger. „Ich bin zu alt und zu gerade in meinen Bekenntnissen, um einmal schwarz, einmal weiß, vorzüglich wenn es um eine dem Hirten wichtige Sache zu thun ist, zu sprechen oder zu schreiben. Ich habe mich schon in meinem Voto separato deutlich erklärt und erkläre mich noch einmal feyerlich, daß ich in Betreff des einzigen Ausdruckes im grossen Katechismus ‚geistl. Verwandtschaft‘ ohne allen andern Zusatz des ‚Ehehindernisses‘ ganz auf den Gesinnungen meines sel. Vorfahrers beharre. Ich schmeichle mir, daß man mir über diesen Gegenstand weder Eigensinn, Eigendünkel, die sogen. Bigotterie, noch Kleinigkeitengeist zumuthen könne. Wenn es auf einen allen zerstreuten und versammelten kath. Kirchengemeinen eignen, angenommenen Lehrsatz oder so eine Vorschrift, die nicht lokal oder disciplinar ist, auf einen moralischen Ausspruch ankommt, wenn so eine Lehre auch keinen eignen Glaubensartikel beabzichtigt, so kann nach der Grundlage der kath. Kirche kein einzelner kath. Bischof dasselbe aus der Lehre ausmerzen oder das Ausmerzen stillschweigend geschehen lassen, ohne sich gegen die anhabende Pflicht, gegen die kath. allgemeine, symbolische Lehre vor Gott und der Kirche verantwortlich zu machen.“

² Doch überbandte er die Vorstellung dem Grafen Rottenhann erst am 31. Dezember mit der Note: „Schon vor einiger Zeit hätte ich Er. Maj. die hier beigezeichnete Vorstellung, zu der mich meine Pflicht auffordert, selbst allerunterthänigst überreicht, wann mich hierin nicht meine noch anhaltende Unpäßlichkeit gehindert hätte. Um diese nicht noch länger erliegen zu lassen, nehme ich mir die Freiheit, Ew. Exc. dieselbe zu übersenden mit der Bitte, diese Er. Maj. einzuhändigen und auch zu unterstützen.“

mich genöthigt sehe, zur Aufrechterhaltung der katholischen Religion Eurer Majestät höchsten Schutz und Beistand anzurufen. Die weltliche Gesetzgebung glaubt, der Lehre der katholischen Kirche Maß, Ziel und Vorschrift setzen zu dürfen, da es ihr doch, wenn sie anders katholisch verbleiben und ihre Unterthanen oder Mitbürger nicht auf die unseligen Abwege des Irrglaubens und der Spaltungen bringen will, nicht zukommt, über Lehrrsätze, Erkenntnisse und Beobachtungen der allgemeinen Kirche zu entscheiden. Es fordert mich daher mein Gewissen und der Verus eines katholischen Bischofes auf, wider die angeführte eigenmächtige Weglassung einer katholischen Lehre aus einem Katechismus, welcher zum Unterricht der ganzen Oesterreichischen Jugend bestimmt ist, Eure Majestät um a. gn. Abhilfe anzurufen. Ich würde dabei meiner Ehre nicht erwähnen, wenn nicht der Apostel den Bischöfen befohlen hätte und wenn es nicht die Pflichten ihres Amtes nothwendig machten, für ihren guten Namen Sorge zu tragen. Diese meine Ehre ist dadurch auf das empfindlichste gekränkt worden, daß man fälschlich und arglistig meine Guttheilung einem Katechismus beigedruckt hat, den ich als katholischer Bischof und Lehrer der Kirche, welcher ich durch Gottes Gnade bis zu meinem letzten Hauch getreu bleiben werde, nie weder würde noch könnte gutgeheissen haben.

Ich bitte daher Eure Majestät, in dieser Rücksicht ein sügliches Mittel a. gn. treffen zu lassen, wodurch theils die Gläubigen gegen den Irrthum verwahrt theils meine Ehre im Angesicht der katholischen Welt gerettet werde: da ich mich sonst genöthiget sehe, mich sowohl gegen meinen Clerus als gegen die übrigen Bischöfe zu rechtfertigen und bekant zu machen, daß die besagten zwey Stellen aus dem Katechismus ohne mein Vorwissen hinweggeblieben und ebenso meine Vorrede und die Worte: „Mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit“ ohne mein Vorwissen fälschlich beigedruckt worden sind. Zugleich bitte ich, daß Eure Majestät gnädigst zu befehlen geruhen, es soll künftig keine Auflage des Katechismus, des Evangeliums oder anderer Religionsbücher ohne Begnehmigung des Ordinariats veranstaltet werden, damit sich nicht die Aferklärung und der schwärmende Eigendünkel dergleichen schädliche und zum Irrthum führende Eingriffe noch ferner erlauben möge.“

Die n. ö. Regierung, welcher das Direktorium die Vorstellung zusandte, meinte, es könne diese Wegstreichung nicht ohne Wissen des Kardinals geschehen sein, denn er müsse die Verordnungen, wodurch sie veranlaßt worden, erhalten haben. Das Bedenklichste an der Beschwerdeschrift sei die Drohung, daß, wenn keine Abhilfe verschafft würde, er sich bei seinem Klerus und den übrigen Bischöfen zu rechtfertigen gezwungen wäre. Allerdings sei wahrscheinlich, daß der Cardinal, sonst ein getreuer Unterthan seines Monarchen, diese Drohung während seiner letzten Krankheit ohne genaue Einsicht nur als eine von seinen bösen Ratgebern unterschobene Piese unterzeichnet habe. Das Direktorium war mit der Meinung der Regierung vollkommen einverstanden und im Staatsrate erklärte Eger unter dem Beifalle aller Kollegen, um den Katechismus unverändert zu erhalten, habe Vize-Präsident B. v. Degel-

mann ganz vorfichtig angetragen, wenn die vorhandenen Exemplare größtenteils vergriffen sein würden, sollte mit Nachschießung der nötigen Abdrücke ohne Änderung des Titels und ohne den Beisatz, daß es eine neue Auflage sei, von Zeit zu Zeit fortzufahren sein. Dem entsprechend fiel auch der kais. Entscheid aus, welchen der Kanzler der vereinigten Hofstelle Heinrich Franz Graf v. Rottenhann dem Kardinal am 16. Oktober 1795 intimierte. Die Wiedererscheinung der weggelassenen zwei Lehren im Katechismus würde für die Religion selbst die nachteiligsten Folgen unvermeidlich nach sich ziehen und Sr. Maytt. hätten sich in Rücksicht auf diesen Umstand genötiget gesehen, zu entschließen, daß auch künftig weder die eine noch die andere darin erscheinen solle: nicht die Lehre von den Ehehindernissen der geistlichen Verwandtschaft, weil es eine unter den bewährtesten Kanonisten beinahe allgemein angenommene Lehre sei, daß das Recht, trennende Ehehindernisse zu setzen, jure proprio der weltlichen Macht allein zustehet, die geistliche aber solches nur jure delegato ausgeübt habe, ferner dieser Satz auf allen erbländischen Universitäten seit vielen Jahren gelehrt werde, das Ehepatent sich auf denselben gründe und der Unterricht der Jugend mit der Gesetzgebung in keinem Widerspruche stehen könne; nicht die Lehre von der Wirkung der Ablässe auf die Verstorbenen, weil die allgemeine Kirche in Ansehung dieser Lehre noch nichts entschieden habe, folglich man nicht sagen könne, daß diese oder jene Meinung darüber irrig sei und weil es eben deswegen nicht unrecht zu sein scheine, wenn der Katechismus, der nur eben die von der katholischen Kirche allgemein angenommenen Glaubenswahrheiten enthalten sollte, von diesen Ablässen praescindire. Man staunt über eine solche Abfertigung. Kardinal-Erzbischof entgegnete denn auch sofort dem Rottenhann, er finde sich durch die angeführten Gründe, die auch für die künftige Auflage zur Nichtschonur sollten genommen werden, in seinem Gewissen nicht beruhigt und könne nicht umhin, nachstehende Betrachtungen hierüber mit dem Ersuchen vorzulegen, über selbe Sr. Maytt. neuerlichen Vortrag zu erstatten.

„In Betreffs der Lehre wegen fürbittweiser Anwendung der Ablässe für Verstorbene habe ich zu erinnern, daß ich gar nicht begreifen kann, mit was für einer Macht ein Landesfürst sich das Recht zueignen könne, in einem bloß geistlichen weder unmittelbar noch mittelbar in das zeitliche Wohl einschlagenden Gegenstand sich als Richter über Päpste und Bischöfe, die diese Lehre behaupten, aufzustellen und den Landesbischöfen zu verbieten, dieser Lehre anzuhängen, und sogar zu befehlen, selbe, nachdem sie in den vorigen Katechismen schon gestanden hatte, in den neuern

Auflagen hinwegzustreichen. Daß diese Lehre irrig sei, wird selbst in den deswegen erlassenen Hof-Resolutionen nicht behauptet, wie denn das Recht, dies zu entscheiden, auch lediglich und ausschließlich der Kirche zukommt.

Ich bin daher bemüßiget, Euer Excellenz zu ersuchen, daß entweder von dem Katechismus so, wie er im Jahre 1777 und 1780 aufgelegt worden, folglich mit mehrmaliger Beyrückung der obangezeigten zwei Stellen, die Auflage veranstaltet oder, wenn dieß nicht geschähe, meine Vorrede, mein Name und die Worte ‚mit Genehmigung der geistl. Obrigkeit‘ in der neuen und allen künftigen Auflagen ganz hinweggelassen werden, gegen deren Beyrückung ich mich hiemit feierlichst verwahret haben will, weil ich den Verdacht eines Leugners einiger Lehren nicht auf mir beliegen lassen will noch kann.“

Rottenhann wollte vermitteln, der Kardinal aber bestand auf seiner Forderung und erwiderte, als ihm ein Abzug von dem Neudrucke des Katechismus zugestellt wurde, am 30. Jänner 1796, er habe die Ehre zu versichern, daß es ihm sehr angenehm und erwünscht wäre, dem gegen ihn vor einigen Jahren mündlich geäußerten Ansinnen zu entsprechen, wenn er selbes nur mit seiner Überzeugung und den Pflichten vereinbarlich fände.

„Ich stelle es dem weisen Erweisen Ew. Excellenz selbst heim, ob ich als ein ächt katholischer Bischof zugeben und eine Äußerung ausstellen könne, daß dem neuen Abdrucke meine Begnehmigung, mein Name und meine Vorrede vorgefetzt werde, wenn gleich die zwei bekantten Stellen ganz hinweg blieben.“

Nicht viel besser handelte man in folgendem Falle. 1793 wurden bei der Normalschule die Lektionen, Episteln und Evangelien ‚mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit‘ in Druck gelegt, ohne daß aber diese davon wußte, daß man „die alte wörtliche“ Übersetzung durch die des Weltpriesters Franz Rosalino ersetzt habe. Der Kardinal-Erzbischof ließ dies nicht ungerügt. Er schrieb an den Direktorialminister Grafen Kolowrat (23. April):

„Die Normalschuldirektion hat einen Eingriff in die Ordinariatsrechte gewagt. Die Sache redet von selbst. Da diese Stücke das Pfand des Glaubens enthalten, so muß die Einsicht solcher Übersetzungen allerdings denjenigen gebühren, welchen der Stifter und Vollennder dieses alleinseltigmachenden Glaubens dieses Pfand anvertrauet hat. Denn wann einige Weltliche von dem wahren Verstande der hl. Schrift das Urtheil fällen dürfen, so wird die Kirche, so diesen Richtern unterworfen ist, nicht mehr die Braut Jesu Christi sondern wie in den Ländern, welche sich leider von ihr getrennet haben, keineswegs eine freye seyn sondern ein Leibeigener der weltlichen Macht. Und in diesen Umständen bleibt mir nichts übrig, als dem Befehle, den Von den Propheten gegeben hat, zu gehorsamen: Clama, no cesses.“

„Emporbringung“ der Geistlichkeit.

„Nichts ist verloren, so lange das Heiligtum würdige Diener hat.“ Dieser Ausspruch des großen Kardinals Rauscher verdiente in goldenen Buchstaben an jedem Priesterbildungs-Institute zu glänzen, aber noch mehr sollte er die Auffassung derer bestimmen, welchen die Heranbildung der Geistlichen obliegt. Kardinal Migazzi, der Stifter des Alumnates, dieser wichtigen Pflanzschule von Dienern Gottes, hat zu keiner Zeit seiner Amtswaltung nicht im Sinne dieses Wortes gehandelt.

Es ist überflüssig, hervorzuheben, daß das unheilvolle Treiben der josephinischen Ära keineswegs geeignet war, das Gemüt der werdenden Jünglinge für den priesterlichen Beruf zu begeistern. Die Zahl der Kandidaten des geistlichen Standes nahm so erschreckend ab, daß es Migazzis angelegentlichste Sorge sein mußte, daß das Heiligtum überhaupt „Diener habe.“ Und hierin versäumte er gewiß nichts. Wiederholt hatte er Josef II. und auch Leopold II. vorgestellt, daß wenn nicht schleunige Hilfe käme, wegen Mangels von geistlichem Nachwuchs eine höchst gefährliche Klippe entstehen müßte. Doch erst Franz II. nahm das zu Herzen. Er ließ sich die Klagen der Bischöfe neuerdings „gehorsamt vortragen“ und erließ am 25. Oktober 1792 ein Hofdekret, welches Mittel angab, um ‚das Bedürfnis des Nachwuchses an Geistlichen zu vermindern‘, ‚die Schüler der Theologie zu vermehren‘ und ‚dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichkeit einstweilen zu steuern.‘ Wenn man aber die anbefohlenen Vorkehrungen betrachtet, muß man gestehen, daß sie sehr schwache Palliativen waren. So hieß es, es könne die Zahl der Hilfsprediger, Kapläne, Kooperatoren, Vikarien bei den einträglichern Pfarren auf dem Lande, ‚wo manche Pfarrer bloß zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten‘, besonders aber in den Städten ohne Nachteil der Seelsorge merklich vermindert werden. Die Gewohnheit, bei jedesmaligem Eintritt in die Kirche eine heilige Messe zu haben, sei besonders in den großen Städten beinahe zu einem Religionsbedürfnisse geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunden in so vielen Kirchen eine Messe gehalten werden müsse. ‚So sehr dieses das Bedürfnis der Priesterschaft vermehret, so wenig befördert es die dem heiligen Messopfer gebührende Ehrfurcht und so wenig entspricht es der Übung der alten Kirche.‘ An den ‚sogenannten Gnadenörtern‘ werde allenthalben eine überflüssige Menge von Geistlichen unterhalten, um bei dem Zusammenflusse des Volks an Ablass- und Wallfahrtstagen den Reichstuhl zu

versehen, wo die eigentliche Seelsorge manchmal von einem oder zwei Priestern könnte versehen werden.

„Bey diesen Gnadenörterern sind künftig nicht mehr Priester anzustellen als zur Verwaltung der Seelsorge ohne Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrer notwendig sind, die gegenwärtigen daselbst überflüssigen aber an anderen Orten bei der Seelsorge anzuwenden. Den Vorstehern solcher Kirchen, bey welchen sogenannte Gnadenbilder bestehen, ist ernstlich einzuschärfen, daß sie an Wallfahrtstagen den Gottesdienst ohne alle willkürliche Feyerlichkeit und besondere Unterscheidung und lediglich so, wie es in der allgemeinen Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, abhalten und hiebey alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen und zur Entfernung von dem einheimisch pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte.“

Bei den bischöflichen Rathedralkirchen werde gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die bloß zum Dienste des Bischofs und der Domherrn bei dem Altare, zum Chorzingen und Messlesen verwendet würden.

„Die Regierung hat daher genau und verläßlich zu erheben, wie viele Priester bey den bischöflichen Kirchen, in was immer für einer Eigenschaft, dann wie und woher sie unterhalten werden, und bestimmt anzuzeigen, ob und in welchem Maße ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelsorge vermindert werden könne.“

Um die Schüler der Theologie zu vermehren, seien die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemaligen Studentenseminarien und Konvikte, sofern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt habe, den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben, und wenn sie den Betrag von 100 fl. überstiegen, zu teilen, daraus Stipendien von 80 bis 100 fl. zu bestimmen und damit solche Jünglinge zu versehen, welche den von Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machten. Auf diese Art könnten noch einmal so viele geistliche Kandidaten erhalten werden als in den bischöflichen Seminarien, wo wenigstens 200 fl. für jeden gefordert würden.

Diese Vorschriften waren gewiß nicht darnach, eine hinreichende Anzahl von Priestern zu erwecken und mit Recht bemerkte der Cardinal, er sei sehr entfernt, „die weisesten Einrichtungen Sr. Majestät nicht zu verehren und die höchsten Anstalten näher zu berühren, als seine Pflichten gegen Gott, gegen Seine Kirche und die Treue, welche er Sr. Majestät schuldig sei, unumgänglich forderten.“ Aber zugleich sei er von der a. h. Willigkeit vollkommen überzeugt, daß selbe nicht ungnädig nehmen werden, wenn er seine Betrachtungen eröffne; er zeigt:

„Diese Mittel sind theils nicht hinreichend, theils nicht zweckmäßig, ja sogar in Ansehung der Sittlichkeit und eines wohl gestifteten Nachwachsens zweckwidrig.“

Es geschah daher auch weiter nichts, als daß die Regierung im nächsten Jahre ein Verzeichniß der ins Alumnat und in die Klöster der Erzdiocese neu eingetretenen Kandidaten verlangte. Dem Cardinal erschien es zweckdienlich, die Bewegung im geistlichen Personalstande des letzten Quinquenniums anzugeben. (1794. 16. Jänner.) In dieser Zeit traten aus dem Alumnate in die Seelsorge alles in allem nur 26 Priester ein.¹ Dies ergab selbst gegenüber dem von Joseph II. festgesetzten jährlichen Nachwuchs von 30 Köpfen in 5 Jahren allein schon einen Ausfall von 124 Geistlichen. Nicht minder traurig stand es um die Klöster, denn es hatten im Jahre 1794 bloß 4 das Glück gehabt, einige Kandidaten zu bekommen. Die Bedrängnis wurde von Jahr zu Jahr größer und war um so gefahrvoller, als der vorhandene Seelsorgerklerus zu nicht wenigen Klagen Anlaß bot. ‚Nahe am Ende seiner eigenen Lebensbahn‘ und ‚nahe am Ende der Zeit, in welcher noch abzuhelpen ist‘, schrieb der Cardinal-Erzbischof am 21. Juli 1794 an den Kaiser:

„Der Mangel an Seelsorgern ist bereits dahin gediehen, daß Tausende meiner Schäfslein der Gefahr ausgefetzt sind, der nothwendigsten Heilmittel beraubt zu leben und zu sterben. Ich bin überzeugt, daß dieses für Eure Majestät nicht weniger rührend und beängstigend als für mich den geistlichen Oberhirten sey. Und dennoch, wenn nicht beyden Bedrängnissen zugleich, nämlich diesem Mangel und der Ausartung, abgeholfen wird, so muß ich noch selbst diesen seelengefährlichen Mangel erwähnen und lieber die Seelen hiedurch der äussersten Gefahr als durch die Irlehren und Ausgelassenheit der Priester dem gewissen Untergange zuführen lassen. Dann besser noch, wenn wir in Mitte des katholischen Christenthums schon einmal so weit gekommen sind, besser keine als solche Priester zu haben! Mein, so wenig ich mir etwas vorzuwerfen habe, eben so wenig ist es bey dieser Verfassung, bey diesen Verordnungen noch icht in meiner Macht, dem Unheile zu steuern. Nur Eure Majestät können und müssen helfen, denn nur Eure Majestät können und müssen die Ursachen dieser Bedrängnisse und ihrer Folgen aufheben.“

Der Blick des Cardinals gieng zu tief, um nicht als die eigentliche Ursache des Priester mangels, den Mangel an christlicher Lebensauffassung zu erkennen; er drang daher in dieser Richtung sehr energisch und wiederholt auf Abhilfe. Aber es mußten auch Mittel einer augenblicklichen Hilfe herbeigebracht werden. Als solche erschienen Wiederherstellung von Gymnasien und philosophischen Studien in Ortschaften, wo Stifter oder Klöster waren.

„Die Studien auf Universitäten und in grossen Städten,“ heißt es in einer geordneten Note vom 14. Jänner 1796, „lassen den Klerus wenig Nachwuchs erwarten.“

¹ Auf die Jahre verteilen sich die Priester so: 1789 3, 1790 4, 1791 12, 1792 6, 1793 1.

Die Landjugend und ihre meistens mittellosen Ältern können den für die Studierenden erforderlichen Aufwand nicht bestreiten, auf Stipendien können sie ebenfalls nicht mit Gewißheit rechnen, sie bleiben also vom Studiren hinweg, oder die wenigen, die sich vom Lande auf Universitäten einfinden, werden mit dem Strome fortgerissen, sich der sinnlichen Vergnügungen und Ergötzungen zu überlassen, und verabscheuen einen Stand, der sie daran nicht theil nehmen läßt sondern Enthaltbarkeit und manche Anspöpfung erfordert. Und die Erfahrung lehrt, daß die Landjugend, besonders jene, die das Vergnügen der Städte nie geschmeckt hat, für den geistlichen Stand je und allzeit die beste Pflanzschule gewesen.“

Um kein Mittel unversucht zu lassen, fragte Migazzi 1794 an, ob man nicht emigrierte Geistliche anstellen könnte. Er konnte voraussehen, daß dieser Plan nicht sehr angenehm berühren werde, denn die Regierung hatte bereits am 22. Hornung 1793 ein Circular hinausgegeben, daß Seine Majestät glaubten, den vielfältigen Beweisen von Anhänglichkeit und Treue, welche Dieselbe zu inniger Beruhigung und Freude von Ihren Unterthanen unablässig erhielten, auch Ihres Orts wieder mit verdoppelter Sorgfalt für die Beseitigung alles dessen entsprechen zu müssen, was die Ruhe einer so treuen biedern Nation stören oder wohl gar der Reinigkeit ihrer angestammten Grundsätze gefährlich werden könnte. Um also zu verhindern, daß nicht unter der Gestalt von französischen Auswanderern, welche ein gerechter Abscheu vor den Greueln, die gegenwärtig in Frankreich wütheten, dasselbe zu verlassen gezwungen habe, sich andere in die k. k. Staaten einschleichen möchten, die auch über diese glücklichen Länder der Eintracht und der Ordnung den Geist der Verführung auszubreiten versuchen möchten oder sonst durch ihr Betragen zu Unruhen Anlaß gäben und der Nation in mancher Art zur Last fallen könnten, hätten Seine Majestät für das Land unter der Enns zu befehlen befunden, daß keinem französischen Auswanderer auf dem Lande, in Landstädten oder irgendwo der Aufenthalt gestattet werden soll als in dieser Hauptstadt Wien. In der That setzte der Hofbescheid vom 7. November Bedingungen, auf deren Zusammentreffen man nur in Ausnahmefällen rechnen durfte. Deshalb hat der Wiener Erzbischof am 2. April 1798 neuerdings, daß auswärtige Priester, wenn sie von der Polizei die Erlaubnis, sich hier aufzuhalten, erwirkt hätten und von ihren Ordinarien gute Zeugnisse heibrächten, endlich über ihre theologischen Studien und die Tauglichkeit zur Seelsorge von den erzb. Examinatoren geprüft und approbiert worden wären, zur Seelsorge auf dem Lande angestellt werden dürften. Hofdecret vom 8. Dezember genehmigte die Bitte, zumal solches den

Verordnungen in der Hauptsache nicht entgegenlaufe und andurch eigentlich nur der Gang in der Erwirkung der Erlaubnis zur Anstellung solcher fremden Geistlichen abgekürzt werde, jedoch sei die möglichste Vorkehrung zu treffen, daß auf die Grundsätze und Sitten dieser Geistlichen stets sorgsamst gewacht werde. Die Hoffnung des Kardinals ging nicht in Erfüllung. Es meldeten sich zunächst nur zwei emigrierte Priester, Franz Clercy und Franz Mathes¹, und selbst diese wollte Regierung abweisen, weil der eine ein Niederländer und der andere ein Franzose sei. Deshalb mußte der Kardinal den Kaiser bitten, es bei der „schon gezeichneten Anstellung“ bewenden zu lassen.²

Als am 23. Juli 1799 der Erzbischof durch sein Konsistorium nachwies, daß nach Herbeiziehung aller brauchbaren Kräfte aus den Klöstern in der Diözese noch 81 Cooperatoren „abgängig“ seien und daß in Zukunft auf eine Aushilfe aus Klöstern unbedingt nicht mehr gezählt werden dürfe, ordnete der Kaiser eine Zusammentretung der Regierung und der beiden Landesordinariate an. Diese fand am 29. Juli statt. Es wurde über die Hindernisse, welche dem Nachwuchs im Wege stünden, und die Mittel, ihn zu befördern, verhandelt. Der Kardinal ließ Ausweise über den Priestermangel in Klöstern und Vorschläge zur Abhilfe zu Protokoll geben. Er verlangte u. a., daß mehrere Alumnen aufgenommen werden dürften als der Alumnatfond zu unterhalten fähig sei und das Defizit der Religionsfond decke, daß fremden Priestern der Eintritt in die Diözese erleichtert werde.

„Wir wollen nun auch die Mittel in Vorschlag bringen, von denen wir, wenn sie wollen ergriffen werden, versprechen, daß für die Zukunft ein größerer Nachwuchs an Geistlichen erzielt werden kann. Vor allem kommen vorläufig die Hindernisse, die

¹ 1798 haben die Bankbeamten am Labor, daß für die dortige Kapelle der französische Priester Franz de Finance die Erlaubnis erhalte, an Sonn- und Feiertagen zu celebrieren. Doch Regierung erwiderte am 26. Juni, daß diesem Priester der Staatskanzleipap „wohlbedächtig“ nicht nach der Residenzstadt sondern nach Agram ausgestellt worden sei. Überhaupt dürfe keinem französischen oder niederländischen Geistlichen, der keinen auf Wien lautenden Staatskanzleipap oder nicht die Bewilligung des hiesigen Polizeiministeriums vorzeigen könne, der Aufenthalt allhier und folglich auch nicht das Messesehen gestattet werden, sowie die Ankunft eines jeden solchen fremden Geistlichen allemal ungesäumt anzuzeigen käme.

² Im Juni 1804 nahm die Stadthauptmannschaft mit den eingewanderten Priestern wegen Sicherstellung ihres Unterhaltes ein Protokoll auf. Es belief sich die Zahl derselben auf 77. Von diesen waren 26 in die Diözese eingetreten und wirkten als Seelsorger; die übrigen wiesen geistliche Anstellungen bei Privaten oder doch die Bedeckung ihrer Subsistenz aus.

der Vermehrung und Erzielung gutgesitteter Geistlichen dermalen im Wege stehen, aus dem Wege zu schaffen. Diese sind der Verfall der Religion, die Geringschätzung derselben und ihrer Diener, die Herabsetzung der Ordensstände, vorzüglich jener, die eine strengere Verfassung haben, der dermalige Weltton und Zeitgeist, der vom Auslande her allen Ländern wie eine Seuche sich mittheilende Unglauben, Verwerfung aller Religionen, höchstens noch mit Beplassung der Natur- oder Vernunft-Religion, das Lesen gefährlicher lockerer Bücher, die geheime, immer mehr in Umlauf gebrachte Verbreitung solcher Bücher, auf allen Seiten hereinstürzende üble Beispiele, Verführungen, von Seite mancher Eltern Vernachlässigung bei der moralischen Erziehung ihrer Kinder und Angehörigen. Diese und mehrere andere weitläufige Umstände sind lauter Hindernisse, die den Gang und Beruf zum geistlichen Stande bey der itzigen Jugend unterdrücken. Aber auch jenen, die alles dies überwinden und den geistlichen Stand ergreifen wollen, sind die Wege, dazu zu gelangen, auf vielerlei Art dermalen erschwert.“

Doch wurde dies alles so wenig beherzigt, daß der Cardinal 1801 den Kaiser erinnern mußte, daß über seine Vorschläge bis nun einer a. h. Entschließung entgegen gesehen werde und, da inzwischen alles beim Alten geblieben sei, der Mangel immer drückender werde.

Um die Theologen zu vermehren, warf, wie hervorgehoben worden ist, die Regierung Stipendien aus. Solange diese theologischen Stipendisten in Civil lebten, konnte das Ordinariat nicht leicht seine Pflicht an denselben erfüllen. Doch legte der Cardinal wiederholt den Wunsch vor, daß sie zum Vortheile der Religion und des Staates unter seine Aufsicht möchten gebracht werden, worüber auch wirklich eine Verordnung vom 23. September 1797 einige befriedigende Bestimmungen brachte. Kaiser Franz dachte in dieser Zeit an die Errichtung eines neuen Konviktes, in welchem aus den für die ehemaligen Bursen und Seminaristen gewidmeten Stiftungen eine Anzahl von Studierenden unterhalten würden. Sobald nun aber die Zöglinge sich geistlich zu kleiden hatten und in ein Konvikt vereinigt werden sollten, mußte sie das Konviktorium als seinen jungen Klerus ansehen und in Stand gesetzt zu werden verlangen, seine Pflichten und Rechte an ihnen auszuüben. Dies geschah. Am 30. Sept. 1802 wurde dem Konviktorium der Auftrag, eine Erklärung abzugeben: „was es für eine innere Einrichtung der zum geistlichen Stand nötigen Erziehung für die Theologen der Wiener Diöcese in den neuen Convicten notwendig halte.“ Der Cardinal verlangte von seinem Alumnatsdirektor Matthias Steindl ein Gutachten und gab schon am 2. November Antwort. Bei der Erziehung zum geistlichen Stande seien drei Hauptgegenstände als Zweck anzunehmen: die Zöglinge seien zur gründlichen Kenntniß der Religion, zum inneren geistlichen Leben und zur Vorübung einiger

Haupttheile der Seelsorge durch Kasuistik, homiletische Exercitien, oder zur Kenntniss des Kirchencalenders und Gesanges, der Kirchen-Ceremonien, Gebrauche und des dabei nötigen geistlichen Anstandes anzuleiten.

„Zur Anleitung zum geistlichen inneren Leben und zur einstigen Seelenführung anderer sollen die täglichen Morgenbetrachtungen über Pflichten und Gegenstände des Berufs, die Mittags- und Abend-Lesung, zur Geistesversammlung die Conferenzen alle Donnerstage, die Vorlesungen alle Sonntage und der häufigere Gebrauch der hl. Sacramente dienen. Diese Gegenstände sind besonders heutzutage ganz unentbehrlich. Es hielt in den verfloffenen Jahren bei allen diesen Anstalten schwer, Jünglinge unseres Zeitalters den wahren Geist des katholischen Priesterthums kennen zu lehren und einzulösen; desto weniger ließe sich ohne dieselben etwas erwarten. Die Unterlassung dessen könnte daher von dem Consistorium nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden.“

Energisch nahmen der Cardinal und sein Consistorium die Oberaufsicht über das zu errichtende Konvikt, zu dessen Präfecten sie den Hofkaplan Jakob Frint „hinzustellen fanden“, in Anspruch.

„Das erb. Consistorium hält die Sorgfalt, die Diöcesantheologen selbst zu erziehen, für einen wesentlichen Theil der von Gott dem Bischöfe auferlegten Pflichten, welchen dasselbe durch eine bloß theilnehmende Aufsicht genug gethan zu haben sich nicht beruhigen könnte. Es gründeten sich diese Pflichten auf die Verantwortlichkeit der Händbeauflegung bei der Ausweihung der Diöcesanen und auf ihre Anstellung in der Seelsorge, wo sie an Pflichten des Bischöfs theilnehmen, welcher auch dafür (Gott und dem Staate verantwortlich bleibt. Sr. Majestät haben dem Bischöfe von Königsgrätz alle nötigen Beiträge zur Herstellung einer Erziehungsanstalt aus dem öffentlichen Staatsfonde, aus welchem auch die Convicttheologen erhalten werden, bewilligt; eben diese Wohlthat hat auch der Bischof von St. Pölten erfahren. Das erb. Consistorium ist zwar überzeugt, daß die Absicht bei Übertragung der bloßen Mitaufsicht nicht Zurücksetzung war, und ist sich auch nicht bewußt, eine solche durch die bisherige Leitung der Alumnen verdient zu haben; aber eben deswegen ist es desto mehr in die Nothwendigkeit versetzt, zu bitten, daß nicht nur der nunmehr angestellte Präfect und Spiritual Frint sondern auch alle und jede, welche an der Erziehung der Diöcesantheologen im Convicte theilnehmen, und insbesondere der k. k. Director R. Innocenz Lang, in Bezug auf die Convicttheologen unmittelbar dem Ordinariate untergeordnet und dieses erit der Hofcommission verantwortlich gemacht werde.“

Die Hofcommission genehmigte in ihrer Erlebigung vom 24. Dezember die Forderungen des Cardinals, nur sollten dem Direktor des Konvikts als Vorsteher des ganzen Hauses auch die Theologen bezugs der Hausordnung und allgemeinen Zucht untergeordnet sein, in allem aber, was die Bildung zum geistlichen Stande angehe, sollten sie dem Präfecten unterstehen, der hinwiderum in diesen Dingen von der unmittelbaren Leitung des Consistoriums abhängt. Dieses Stadt-Konvikt bestand in dem Gebäude des ehemaligen akademischen Kollegiums der Gesellschaft Jesu bis zum Jahre 1848.

Kardinal Migazzi hätte sich nie zufrieden gegeben, daß das Heiligtum überhaupt Diener habe, es sollte „würbige Diener“ haben. Dies fiel ihm damit zusammen, daß den Jüngern der Gotteswissenschaft der kirchliche Geist eingehaucht werde; nur so würden sie Früchte bringen für Zeit und Ewigkeit. Wie konnte aber der Erzbischof dies hoffen, wenn die Grundsätze, nach welchen die Geistlichen auf dem Wege des Lebens geleitet werden sollten, wie sie den Kandidaten in der Theologie vermittelt wurden, nicht die kirchlichen waren? Auf die Kirchlichkeit der Lehrvorträge hatte daher Kardinal Migazzi vor allem ein wachsameres Auge.

Johann Zahn, Prämonstratenser in Kloster-Bruck, wurde nach Aufhebung seines Ordenshauses Professor der orientalischen Sprachen und Hermeneutik am Lyceum zu Olmütz. Bald kam er an die Universität Wien, wo ihm zuerst Dogmatik, aber schon 1790, als durch den neuen Studienplan wieder eine eigene Lehrkanzel für das alttestamentarische Bibelstudium erkand, diese anvertraut wurde. Zahn hatte nach dem Lehrplane die hebräische Sprache samt den semitischen Dialekten nach den Sprachlehren von Schrader und Michaelis, ferner die Exegete des alten Bundes, die Einleitung in das alte Testament und die biblische Archäologie nach Fabers Lehrbuch vorzutragen. Doch veröffentlichte er bald selbst eine Reihe von Schriften aus seinem Fache. 1792 begann die Ausgabe seiner ‚Einleitung in die göttlichen Bücher des alten Bundes‘, welche zwei Teile in fünf Abteilungen umfaßt. Doch in der Standpunkt dieses gelehrten Theologen so wenig korrekt und kirchlich, daß der Kardinal sich aufgefordert fühlen mußte, einzuschreiten. Dies geschah in einer umfassenden Eingabe vom 4. Januar 1793. Zunächst stieß sich der Kardinal an der Anschauungsweise, welche Professor Zahn selbst in die Worte kleidete: „Man wird es mir nicht verdenken, daß ich bisweilen von meinen gelehrten Vorgängern abgewichen und meinen eigenen Einsichten gefolgt bin.“ Migazzi versetzt:

„Wenn wir dem eiteln Geschwäze der heutigen Welt glauben wollten, so müßte man vermuthen, die Menschen seyen bisher immer nur in mitleidenswerthen Finsternissen gefessen, nun sey ihnen erst das Licht der Vernunft aufgegangen. Allein weid ein unerträglicher Stolz ist doch dieser, so leichtsinnig über die ganze Reihe aller bisher verfloffenen Jahrhunderte hinweg zu schlüpfen. Man will mit seiner Vernunft alles einsehen, was unsere weisen Vorfahrer unter die diesem schwachen Licht undurchdringlichen Geheimnisse gerechnet haben. Vor einigen Jahren hat man sich erlaubt, Moyses und David, diese berühmten und von der Schrift so sehr gepriesenen Heiligen, und ihre Werke, wo nicht ganz zu verwerfen doch wenigstens verdächtig zu machen; jetzt wird durch eine gleiche Freyheit neuerdings der Weg zu diesem Unwesen und Unglauben gebahnet.“

Im Einzelnen klagt der Ordinarius wegen folgender Irrtümer: „S. 188 nimmt der Verfasser die Geschichte Jobs nicht als eine wahre Geschichte und Thatsache sondern nur als ein Gedicht an“; „S. 392 lehrt der Verfasser: Der Inhalt des Buches (Jonas) ist ohne Zweifel ein Gedicht und Jonas ist offenbar das Bild des hebräischen Volkes.“

„Nicht so hat es Jesus Christus unser göttlicher Lehrmeister, nicht so die Kirche, nicht so die Väter und die ganze Schaar der Gottesgelehrten angesehen. Ohne viele Anmerkungen zu machen, die Sache redet von selbst, wie kann man wohl, ohne sich verständig zu machen, die Erzählung einer Begebenheit, worauf sich Christus selbst bezogen hat, als er die Wahrheit seiner wunderbaren Auferstehung ankündigte, zu einem bloßen Gedicht herabwürdigen? Was würden wir den Ungläubigen antworten können, wenn sie die Auferstehung Jesu, das Fundament unseres Glaubens, mit unsern eigenen Grundjagen erschütterten, es sey nämlich Jesus drey Tage im Schooße der Erde, um sich siegreich wieder zu erheben, in keinem anderen Sinne gelegen, als Jonas im Bauche des Walfisches gelegen ist!“

„S. 285 sagt der Verfasser vom Buche Tobias: „Bei diesen so auffallenden und über alles, was Geschichte ist, so weit hinausgehenden Erscheinungen hat sich mir immer der Gedanke, daß die (darin vorkommende) Erzählung ein Lehrgedicht ist, mit Gewalt aufgedrungen, ehe ich noch wußte, daß schon andere vor mir dieser Meinung waren.““

„Hätte der Professor seine Meinung dem Sinne der Kirche, der heil. Väter und fast aller katholischen Ausleger der h. Schrift unterworfen, so würde er das Unglück nicht gehabt haben, dem ausschweifenden Eigendünkel der nicht orthodoxen Lehrer beizutreten. Sollen denn die heiligen Väter, die Kirche, die fast allgemeine Übereinstimmung der katholischen Schriftausleger und Theologen bey dem Verfasser der Einleitung in die göttlichen Schriften des alten Bundes dem Ausspruche eines zwar gelehrten aber heterodoxen Grotius, hauptsächlich in Rücksicht der göttlichen Bücher auf die Thatsachen und den Verstand, nicht vorzuziehen seyn und das Übergewicht behaupten?“

„Ich komme nun auf seine noch nicht zum Druck beförderten aber seinen Schülern vorgetragenen Lehren inbetreff der Besessenen, von welchen das Evangelium Meldung thut. Unter den Besessenen will der Professor nichts sonst als verschiedene Gattungen Krankheiten verstanden haben und leitet dahin den Unterricht seiner Schüler ein.“

„Ganz anders die Kirche, jene Säule und Grundfeste der Wahrheit. Sie hat die Erzählungen der Evangelisten jederzeit im buchstäblichen Sinne genohmen. Wenn sowohl das alte als das neue Testament der Willkühr und dem Wahne eines jeden mit Hintansetzung der heiligen Väter und der allgemeinen Kirche preisgegeben wird, in welche Schwärmereyen wird man endlich noch hineinstürzen? Und wie leicht wird der Schritt seyn, nachdem man sich über dieses alles hinausgesetzt hat, endlich auch selbst über den Glauben sich hinweg hinauszusetzen? Eure Majestät haben in Ihrer eigenen Residenzstadt die traurigsten Beispiele davon. Der Verfall der Religion,

das Verderbniß der Sitten und die daraus nothwendig entstehende irrige Denkensart wider den Landesfürsten selbst sind die Früchte der zu weit ausschweifenden Lehre und falschen Aufklärung. So haben die sogenannten Philosophen das sonst so blühende Frankreich und seine Religion in den äuffersten Umsturz gebracht und Unterthanen, die ihrem Könige so getreu waren, daß sie andern Ländern zum Beyspiele vorgefesselt werden konnten, gänzlich von ihm abgewendet, um alles in die schrecklichste Lage zu versetzen. Ich berufe mich dießfals auf die Anzeigen, welche ich in den vorigen Zeiten öfters pflichtmässig gemacht habe. Die bösen Bücher und der geringe Gehalt, den man der Verbreitung derselben thut, sind der Umsturz der Religion, die man gegen Gott haben soll, und Er gebe, daß sie nicht auch in andern Ländern gleiche Wirkung hervorbringen und der Umsturz der Unterwerfung und des Gehorsams gegen den Landesfürsten werden.

Allergnädigster Herr! Die Ordnung ist verkehrt. Daß der Kaiser beurtheile, was des Kaisers ist, leidet keinen Widerspruch, daß er aber die Gewalt auf dasjenige ausdehne, was die Religion und die Kirche angeht, Maas, Ziel und Schranken setze, oder dieselbe von demjenigen beurtheilen lasse, welche von Gott als Lehrer in Israel nicht berufen sind und welchen die Hinterlage des Glaubens von dem göttlichen Stifter nicht anvertraut worden ist, kommt einem katholischen Monarchen nicht zu. Ja es ist sogar einzelnen Bischöfen, welche doch der heilige Geist gelehret hat, die Kirche Gottes zu regieren, nicht erlaubt, sich über die allgemeinen auch nur Disziplinargesetze zu erheben und mit solchen nach ihrem Wohlgefallen zu handeln. Wenn Eure Majestät dem Gutdünken und Urtheile der Weltlichen oder auch selbst der Geistlichen, sobald sich diese der gehörigen Unterwerfung, die sie ihrem Bischöfe schuldig sind, entzogen haben, die Wissenschaften, welche zu der Gottesgelahrtheit führen, überlassen, was für eine traurige und höchst schädliche Verwirrung wird nicht in Religion- und Kirchensachen entstehen? Gemeintlich hat der Verfall der Religion auch Empörungen wider den Landesfürsten nach sich gezogen. Ich wiederhole es: Die gefährlichen Lehren in den Schulen, die Gleichgültigkeit der Schüler in Religionsübungen, Bücher, die das Gift der Freygeisterey und Schwärmererey ausbreiten, haben, um die letzteren Beyspiele mit Stillschweigen zu übergehen, in dem glorreichsten Hause Eurer Majestät, zumahl zur Zeit des weisen und unerschütterlichen Kaisers Ferdinand, den die Freigeister ihrer Gewohnheit nach gerne als schwach und unaufgeklärt verächren möchten, so viele Empörungen und innerliche Kriege erregt, daß es zu befürchten ist, das Übel werde nie ganz aus der Wurzel gehoben werden können, wenn nicht, soviel die Umstände gestatten, ebendieselben Mittel, welche damahls heilsam waren, mit allem Nachdrucke angewendet werden. Ich bitte daher Eure Majestät ganz unterthänigst, diesen gefährlichen Professor von seinem Lehramte zu entfernen."

Gemäß der Auskunft des Direktoriums vom 26. Jänner wurden die Bemerkungen des Cardinals dem Studentenkongresse mit dem Auftrage zugeteilt, darüber Professor Jahn zu vernehmen und seine Äußerungen mit denen der theologischen Fakultät zusamment einzusenden. Nachdem dies geschehen, erstattete das Direktorium den abschließenden Vortrag. Der Studentenkongress urtheilte, daß in dem Werke von Jahn kein einziger schädlicher, gefährlicher und von der röm. kath. Lehre abweichender Satz

zu finden sei; das Buch sei, bevor es gedruckt worden, von der Lehrerversammlung und dem Studientonfesse genau gelesen und zu einem Lehrbuche ganz geeignet gefunden worden. In Ansehung der Befessenen habe die Kirche gar nichts entschieden; der Lehre des Zahn hätten schon mehrere katholische Theologen beige stimmt; so habe Professor Fischer in Prag, dessen Lehrbuch von der Hofstelle genehmigt worden, das nämliche gelehrt, ohne deswegen verlegt worden zu sein. Die Wunderwerke, wodurch Jesus die Befessenen geheilt, leugne Zahn nicht. Bei diesen Umständen erachte Regierung mit dem Studientonfesse, es wäre diesem Lehrer zu gestatten, daß er auch in Ansehung der Befessenen dasjenige, was ihm wahrscheinlich zu sein scheine, den Schülern als seine Meinung vortrage, wenn er die Grundsätze für und dawider entwickelt habe. Der Referent bei dem Direktorium Hofrat v. Wirkenstod versuchte in längerer Abhandlung (§. 15—37 des Vortrages) zu zeigen, daß es sich hier lediglich um theologische Meinungen handle, daß selbst dem Staate daran liege, das Volk von dem Glauben an Geister, Befessene, Hexen etc. zurück und auf ächte Begriffe zu führen, daß Se. Majestät durch Gewährung der vom Kardinale gemachten Bitte von jenen Rechten, welche mit großer Mühe errungen worden seien, zu viel aufopferten und ihm so wie jenen, die mit ihm gleiche ultramontanische Grundsätze hätten, die Gewalt über das ganze theologische Studium einräumen würden, daß man gegen jene Corpora wachsam sein müsse, welche bei dormaliger Lage Anlaß nähmen, die Fortschritte der Wissenschaften verbächtig zu machen, und das ausschließende Recht sich zueignen wollten, die für den Staat so wichtigen öffentlichen Lehranstalten nach ihren Grundsätzen zu leiten und dem Souverain unvermerkt die noch nicht lange an sich gezogenen Gerechtsame aus den Händen zu winden, die nachher nie mehr erlangt werden dürften. Der Hofkanzler erachtete, Zahn hätte seine Stellen so modifizieren sollen, daß sie nicht wider die gemeine Meinung der deutschen katholischen Kirche mißdeutet werden könnten; ihm und allen theologischen Professoren wäre anzuempfehlen, im Falle einer Collision mit den Bischöfen mit äußerster Bescheidenheit zu Werke zu gehen und mit neueren Meinungen, wenn sie auch die Wahrscheinlichkeit für sich hätten, lieber noch eine Zeit zurückzuhalten, wenn sie Zweifel und Anstände bei den zur Seelsorge bestimmten jungen Geistlichen erregen könnten. Übrigens glaube er gegen die Meinung des Referenten, daß die Bischöfe die Wächter über Orthodogie und Sittlichkeit sein sollten und daß die Staatsverwaltung hiezu aufrichtig die Hand bieten und den Bischöfen

ausschließend die Macht erteilen sollte, über Orthodogie und christliche Sittenlehre zu entscheiden, weil im entgegengesetzten Falle der Hierarchie das Mittel ihres Zweckes benommen und der Staat intolerant handeln würde. Eger gab an, „damit einverstanden zu sein,“ doch sollten sie anbei nur als Organe und Werkzeuge der landesfürstlichen Gewalt wirken, da ohnehin Niemandem mehr als dem Landesherrn an Erhaltung der Religiosität und guten Sitte, welche die zwei Grundsäulen der allgemeinen und individuellen Glückseligkeit seien, gelegen sein könne.

Der 80jährige Kaunitz Nietberg schrieb mit schon zitternder Hand den Namen unter sein jugendfrisches Votum: Um das Unglück dieser Zeiten voll zu machen, geht nur noch ab, daß in dem katholischen Deutschland theologische Streite genährt werden, die minder einsichtigen Geistlichen mit den Gelehrten ihres eigenen Standes in ärgerlichen Krieg verfallen und die katholische Partei der Einsicht denkender und thätiger Männer beraubt werde, deren der Staat und die Religion nun mehr als jemals bedarf. In dieser Hinsicht wünsche ich sehr, daß die mit so vieler liebenswürdigen Bescheidenheit und hinreißenden Überzeugung verfaßte und abgedrängte Schutzschrift des Professor Jahn dem Publikum nicht bekannt werden möchte. Es scheint, die Geistlichen kennen den Geist der Zeiten nicht, wenn sie sich die Illusion machen können, daß man ohne vernünftige Überzeugung unter dem mehr als man sich vorbildet denkenden Volk entscheidenden Eingang finden werde. Ich habe schon einmal bemerkt, daß sowohl das Interesse der Religion als des Staates erfordere, daß die vernünftigeren Geistlichen für die gute Sache ganz eingenommen werden, ein entgegengesetztes Benehmen könnte traurige Folgen haben. Dies vorausgesetzt bin ich mit dem Erlebigungs-Entwurf und den alle Aufmerksamkeit verdienenden gründlichen Bemerkungen des Referenten vollkommen einverstanden. Übrigens finde ich ganz angemessen, daß theologische Lehrbücher vor ihrer Approbation durch die Staatsregierung dem Ordinarius zur Einsicht und Erinnerung mitgeteilt werden: wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Erinnerungen dann nicht nach der Autorität sondern nach Gründen müssen abgewogen werden und im Zweifelsfalle das Ansehen einer wohlbesetzten theologischen Fakultät mehr gelten müsse als jenes eines bischöflichen Konsistoriums. Die ersten Vorsteher der Kirche sind nicht immer die gründlichsten Theologen und die Konsistorialräthe werden von ihnen gewählt. Der Religionszeifer kann blind und auch eine Maske des Dominats sein und dadurch können die Linien der geistlichen Gewalt

leicht überschritten werden. Ohne die theologischen Fakultäten auf hohen Schulen müßten die Beherrscher der Völker und die Nationen beständig vor dem einmal so gewöhnlichen Mißbrauch der Interdikte und Exkommunikationen zittern.⁴

Der Kardinal wurde ungeduldig und schrieb am 23. Dezember an Kolowrat, er habe zu Anfang dieses Jahres eine Vorstellung wider Jahn's „Einleitung“ gemacht, auch habe Se. Majestät mündlich versprochen, hierüber die gehörige Untersuchung vornehmen zu lassen. Dessen ungeachtet sei bisher Nichts beschähen, und er habe über diese seine Vorstellung bis auf diese Stunde keine Erledigung erhalten.

„Das Hirtenamt, das ich bekleide, legt mir die Pflicht auf, dabey nicht unthätig und gleichgültig zu bleiben. Ich nehme daher die Freiheit, an Eure Excellenz mich mit der Bitte zu verwenden, daß obgedachte meine Vorstellung beherzigt und jene Maßregeln ergriffen werden wollen, wodurch solche Irrthümer hindangehalten und die öffentlichen Lehrer der geistlichen Wissenschaften besonders aber der Professor Jahn — wann dieser nicht gänzlich von der Professur entfernt werden könnte, doch wenigstens nachdrücklich angewiesen werde, sich in Auslegung der hl. Schrift nicht seinem Eigendünkel zu überlassen sondern der Lehre der allgemeinen Kirche und der heiligen Väter zu folgen.“

Nun kam die Erledigung schnell; am 16. Jänner 1794 resolvierte der Kaiser:

„Dem Professor Jahn ist, wie es das Präsidium am Schlusse des Vortrages sehr vorsichtig und vernünftig anträgt, zu bedeuten, daß er die von dem Cardinal-Erzbischofe bestrittenen Sätze sowohl im mündlichen Vortrage als in einer folgenden neuen Ausgabe dergestalt modificieren soll, daß solche, ohne durch eine positive Meinung zu einer Mißdeutung wider die gemeine Meinung der katholischen Kirche Anlaß zu geben, lediglich die Eigenschaft einer historisch problematischen Erzählung annehmen. Überhaupt ist den theologischen Professoren die äußerste Bescheidenheit einzubinden, um über neuere Meinungen lieber ganz hinwegzugehen als zu irgend einer Collision mit den Ordinariis Gelegenheit zu geben.“

Auch entspricht der Antrag ganz Meiner Gesinnung, daß führohin vor Bestimmung und Zulassung eines Lehrbuches für das theologische Studium darüber vorläufig die Aufferung der Ordinarien eingeholt werden soll. Von dieser Meiner Entschliesung ist der Cardinal-Erzbischof zu seiner Beruhigung zu verständigen.

Übrigens aber, da aus dem Vortrage zu entnehmen kommt, daß der Referent über den schwankenden Zustand der Studien Klage und ihren unvermeidlichen Verfall besorge, so wird derselbe, um dieser für den Staat höchst wichtigen Sache näher auf den Grund sehen zu können, anzuweisen sein, die eigentlichen Ursachen und Gründe des besorglichen Verfalles sowie die Gebrechen des dormaligen Studienwesens speziell darzustellen und zugleich die erforderlichen thunlichen Abhilfsmittel nach reifer und standhafter Überlegung an Handen zu geben, welche Mir sodann durch einen ausführlichen Vortrag von dem Directorio zu Meiner Entscheidung vorzulegen sind.“

Übrigens blieb Jahn in seinem Amte und wurde 1806 sogar Kanonikus am Metropolitankapitel. Der Kardinal bezog sich auf ihn nur noch in seiner Eingabe vom 26. Dezember 1794, in welcher ein Seitenblick geschieht auf Jahns „selbsteigene Erklärung,“ er sei von dem Sinne seiner gelehrten Vorfahren abgewichen. Dies könne man nur ‚mit wahren Leidwesen‘ lesen; denn gleichwie die Vorfahren die Schrift nach dem Urtheile der Kirchenväter auszulegen pflegten, so dünkte man sich die Aufklärung zu fördern, wenn man sich allmählich von der Lehre der Kirche, ihrer heiligen Väter und ihrer getreuen Lehrer entferne.

Als durch die Suspension P. Wiesers die Stelle eines Professors der Pastoralthologie und eines Mitgliedes der Censurbehörde erledigt wurden, trug der Kardinal alsbald seine Wünsche dem Kaiser vor. Er rechnete auf Berücksichtigung um so sicherer, als er vorgestellt hatte, wie einflußreich beide Ämter auf das Wohl der Religion und der kais. Staaten einwirkten. Dennoch mußte er bald hören, daß für die Professur Reichenberger, der Kaplan zu Sigendorf, und in die Censur Professor Dannenmayer in Aussicht genommen seien. Damit war der Erzbischof übel zufrieden, wie Eingabe vom 6. Oktober 1796 zeigt.

„Meine Pflicht macht es mir zur Nothwendigkeit, in aller Unterthänigkeit zu erinnern, daß der für die Professur in Vorschlag kommende Andreas Reichenberger erst ein Mann von 25 Jahren sey, welcher während der kurzen Zeit seiner Seelsorge auf dem Lande überzeugende Beweise, daß man auf seine Klugheit rechnen könne, noch nicht abgelegt hat und dem man daher das Zutrauen nicht schenken kann, daß er junge Geistliche, die die Theologie noch nicht vollendet und die von seinem Unterrichte gerade weg zur Seelsorge anzustellen kommen, zur Pastoralklugheit anzuweisen und gleichsam das Gemälde ihrer Bildung zu vollenden, in Stand seyn werde. Eben so wenig Zutrauen setze ich auf den Professor Dannenmayer, und ich kann nur wenig Nutzen von ihm für die Censur versprechen, wenn ich nach den von ihm angenommenen Grundsätzen über manche Gegenstände der Kirchengeschichte urtheilen sollte.“

Tüchtig zur Professur wären der Priester Anton Wohlfahrt zu Neustadt und der Direktor des Alumnates Steindl; jener habe im Generalseminarium in diesem Fache „mit Zufriedenheit gedient“ und dieser hierin bei der Leitung des Seminars sich als sehr bewandert gezeigt. Wenn die Censur diesen nicht anvertraut werden wollte, bringe er in Vorschlag den Dr. Anton Spendon, dessen unverbrüchliche Treue, Rechtschaffenheit und gründliche Kenntnisse schon durch eine lange Reihe von Jahren erprobt seien.

Doch es erlangte diese Stelle der Benediktiner von Melk Anton Karl Reyberger. Gottfried van Swieten hatte ihn 1786 als Professor

der Moralthologie an die Hochschule Pesth und nach zwei Jahren in gleicher Eigenschaft nach Wien berufen. Hier erschien 1794 seine Systematische Anleitung zur christlichen Sittenlehre oder Moralthologie. Der Verfasser stand als Lehrer und Censor in dem Rufe eines ‚duldsamen‘ Mannes, aber aus seinem Werke weht der Geist eines ‚aufgeklärten‘ Theologen so scharf, daß sich am 7. Juli 1799 die Regierung gezwungen sah, das Konsistorium um ein Gutachten über dasselbe anzugehen, „nachdem es schon bei mehreren Gelegenheiten angefochten ward.“ Das Konsistorium¹ und bald darauf das Ordinariat berichteten, daß es diesem Vorlesebuch an ‚Kürze‘, ‚Deutlichkeit‘, ‚Vollständigkeit‘ und, was daraus folgt, an ‚Zweckmäßigkeit‘ mangle. Dem Gutachten ward die Anmerkung beigedrückt, daß im Buche manche Stellen vorkämen, die ‚ärgerlich‘ und ‚auffallend‘ seien und daß daher das Lehrbuch des P. Antoine substituirt werden sollte. Nachdem dieser Bericht am 12. September d. J. eingegeben worden war, harrte man einer Antwort nahe an anderthalb Jahre. Endlich am 4. Februar 1801 kam eine Note; sie offenbarte: „Um die Frage in Ansehung des ferneren Gebrauches des Reybergerischen Werkes bei öffentlichen Vorlesungen der erhaltenen höchsten Weisung gemäß in reife Überlegung nehmen zu können, siehet man sich in die Nothwendigkeit versetzt, Eure fürsliche Eminenz zu ersuchen, daß

¹ Der Prälat und Domcustos Jos. v. Hillmayer gab folgendes Botum ab: „Ich habe den 1. Theil der Reybergerischen Moral-Theologie zu lesen angefangen, selben aber aus Unwillen über das darinnen enthaltene leere Geschwätz und seiner Undeutlichkeit wegen zu lesen aufgehört. Nach dem, was ich gelesen, zu urtheilen, so scheint mir, daß dieses Buch eine bloße aus atatholischen Quellen zusammengesetzte philosophische Ethik, nichts weniger aber als eine moral-Theologie sey, aus welcher junge Geistliche eine Belehrung für die Seelsorge hohlen können. Es hat demnach H. Professor den ganzen Zweck seines Schulfaches verfehlet, indem die Schüler durch seinen Unterricht jene Kenntnisse nicht bekommen, welche ihnen zur Ausübung der Seelsorge und für den Beichtstuhl nothwendig sind, sondern solche erst zu Hause durch privat Unterricht aus einer andern Moralthologie mit vieler Mühe sich erwerben müssen. Bey solcher Beschaffenheit gehet meine Meinung dahin: Ein Ew. Consistorium wolle Sr. Majestät die Unnützlichkeit der reybergerischen Moral-Theologie und den bey derselben Vorlesung unerseßlichen Zeit Verlust vorstellig machen auch Allerhöchst dieselben in Untertänigkeit bitten, daß ihm Professor Reyberger befohlen werde, die vormahls auf der hiesigen Universität vorgeschriebene vortreffliche Moral-Theologie des P. Antoine, oder, wenn diese zu weitläufig wäre, die izige verbesserte Auflage des P. Mariani ab Angelis (betitelt: *Examen Theologico morale*) und zwar in lateinischer Sprache vorzulesen. Denn deutsche Vorlesungen, deutsche Konkurs Prüfungen der moral-Theologie sind aus vielen dringenden Beweggründen zu verwerfen.“

gefällig seyn wolle, nicht nur die erwähnten ‚ärgerlichen‘ und ‚auffallenden‘ Stellen sondern auch die Gründe zu eröffnen, welche für die Wahl des vorgeschlagenen Werkes vom P. Antoine das Wort sprechen.“ Der Erzbischof setzte zur Prüfung des Buches eine außerordentliche Kommission zusammen, bestehend in Domdechant Dominik Joseph aus den Reichs-, Frei- und Panier Herrn von Waldstätten, Konsistorialrat Dr. Jos. Hillmayer, Konsistorialrat und Pfarrer bei den Dominikanern Ignaz Fröhlich von und zu Fröhlichsburg und Provinzial Throner. Die entscheidende Sitzung fand am 23. März statt und auf Grund der Beschlüsse derselben machte der Cardinal am 31. März die Eingaben an den geh. Rat und böhm.-oberst. und österr. ersten Kanzler Procop des hl. röm. Reiches Graf v. Lazansky Freih. v. Butow. In derselben wahrte er vor allem seinen Rechtsstandpunkt.

„Ich vermute nicht, daß es darauf angesehen sey, mich dadurch zur Vorlegung meiner Gründe und Beweise in der Absicht, selbe zu prüfen, über einen Gegenstand aufzufordern, der ausschließlich den Bischöfen und der Kirche zu entscheiden zukommt und zu welchem keine weltliche Macht, auch keine öffentliche theologische Lehranstalt einzuschreiten hat, weil unser göttlicher Gesetzgeber und Glaubensstifter das Pfand über die christliche Glaubens- und Sittenlehre nur seinen Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöfen anvertrauet und ihnen, selbe unverletzt zu erhalten, aufgetragen hat; woraus dann folgt, daß in vorkommenden zweifelhaften Fällen und bey sich ereignenden Widersprüchen nur jene zu entscheiden haben, die in der Kirchenhierarchie dazu bestimmt sind. Eine Entfernung von diesem Grundsatz macht, daß man aufhört, katholisch zu seyn. Eben darum darf ich als ein katholischer Bischof mich nicht herbeylassen, über das, was ich über das Vorlesebuch Keyberger's angebracht habe, vor welcher immer einer weltlichen Behörde zur Rede stellen zu lassen, noch weniger von derselben darüber Belehrungen oder Zurechtweisungen anzunehmen. Mit dieser ausdrücklichen, feyerlichen, meinem Oberhirtenamte schuldigen Verwahrung lege ich lediglich aus besonderer Rücksicht und Achtung gegen Eure Excellenz in dem Anschlusse nur beypieelsweise ein oder andere aus dem erwähnten Lesebuch ausgehobene Stellen vor, die das Ärgerliche und Auffallende ins Licht setzen und dem scharfen Blick Eurer Excellenz sowenig entgehen werden als die Richtigkeit meiner Bemerkungen in den vorigen Gutachten, daß in diesem Vorlesebuch ächte katholische Lehre, Kürze, Deutlichkeit, Vollständigkeit und, was daraus folgt, Zweckmäßigkeit vermisset werden; Eigenschaften, deren Mangel allein hinreichend gewesen wäre, dieß Werk niemals zum Vorlesebuch zu bestimmen.“

Keyberger lehre ‚ärgerliche und gefährliche‘ Sätze in Ansehung der obrigkeitlichen Gewalt: S. 124 ‚freien Handlungen (durch Gesetze) eine Richtung geben, heißt dem Menschen Grundsätze geben, die die Billigung seiner Vernunft erhalten und ihm hiedurch ein Sollen auflegen‘; S. 127 ‚der letzte Grund (der Verbindlichkeit) muß doch immer in der Vernunft des Verpflichteten selbst sein. Er selbst muß die Bestimmungs-

gründe zum Handeln erkennen und sie vernunftmäßig finden; denn nur hiedurch erhalten sie für ihn subjective Verbindlichkeit; 'Wer einen verpflichten will, muß seiner praktischen Vernunft solche Bestimmungsgründe vorlegen, welche sie als Gesetze anerkennen muß, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen soll'; S. 130: 'Ohnehin erhalten alle Gesetze nur durch die subjektive praktische Vernunft zunächst ihre Verpflichtung; 'Daher ist auch nicht geradezu der Wille des Oberherrn sondern der Grund seines Gesetzes die Quelle der Verbindlichkeit'; S. 150 'die wahre Achtung für das Gesetz gründet sich auf dessen Vernunftmäßigkeit und Billigkeit.'

„Weit anders lehret die Religion, der Grundpfeiler der Thronen. Sie heißt uns, unseren Vorgesetzten und Gesetzgebern gehorchen, nicht weil wir ihre Befehle für vernunftmäßig und billig erkennen sondern weil sie von Gott die Gewalt empfangen, uns zu verbinden.“

Auf der 128. Seite behne der Verfasser die schon in Ansehung der menschlichen Obergewalt ärgerlichen Sätze sogar auf die göttliche gesetzgebende Macht aus, da er sage: 'Er (der Christ) liebt seine Feinde nicht gerade darum, weil Jesus dies zum Gesetze gemacht hat, sondern weil er sich von der Vernunftmäßigkeit der Gesetze Jesu überzeugt hat.'

„Das heißt so viel: Der Christ befolgt die Gebote seines göttlichen Gesetzgebers eben so und aus eben dem Beweggrunde, als er etwa einen vernunftmäßigen Lehrling des Sokrates, des Plato befolgt.“

Hieraus lasse sich erklären, was 'das Ansehen des Gesetzgebers' sei, von dem auf der 128. Seite Meldung geschehe Wenn nicht einmal der vermenschte Gott wegen seiner Macht und Oberherrschaft soviel Ansehen habe, daß man ihm 'gerade darum' gehorchen müßte, so werde noch weniger ein menschlicher Gesetzgeber bei seinen Unterthanen wegen seiner Oberherrschaft so viel Ansehen haben, daß man ihm darum gehorchen sollte.

„Das Ansehen des Gesetzgebers besteht also nach den falschen Grundlügen des Verfassers nicht in der von Gott empfangenen Macht, uns zu gebieten, sondern nur in unserer Überzeugung, daß seine Gebote vernunftmäßig sind; und sobald es an dieser Überzeugung mangelt, so hört sein Ansehen und die Pflicht zu gehorchen auf.“

Auf S. 28 sage Reyberger, daß die Apostel in ihren Schriften wohl insgemein Jesu Lehre aber bisweilen auch ihre 'eigenen Meinungen' vorgetragen, die eben darum mit allgemein geltenden Gesetzen nicht zu verwechseln seien. S. 32 erkenne der Verfasser keine andere Erblehre an als die aus dem Munde Christi selbst durch die Apostel und ihre Nachfolger auf uns gekommen, während doch das Tridentinum (sess. 9. de can. script.) praeter divinas Dominicas auch divinas Apostolicas

nenne. Falsch sei auch N's Theorie, warum der Glaube übernatürlichen Ursprungs, eine Gabe Gottes sei. Was endlich den Vorschlag, den P. Antoine, so wie er in compendio aufgelegt sei, zum Vorlesebuch zu bestimmen, betreffe, so sei dieses Werk so vollständig, daß sich der Seelsorger darin in zweifelhaften Fällen Rath's holen könne; es sei ein allgemein bekanntes und gutgeheißenes Werk, aus welchem gründlich unterrichtete und eifrige Seelsorger immer gebildet worden und welches ohnehin auch dermalen jedem, der sich für dieses Amt prüfen lasse, zum Leitfaden diene. Endlich am 9. November d. J. faßte der Kaiser die Entschließung, daß bei den Vorlesungen über die Moralthologie der Gebrauch des Reybergerischen Werkes eingestellt und bis auf weitere Verordnungen Schanzas oder Wankers Werk, je nachdem die Schüler eines oder das andere leichter haben könnten, zum Vorlesebuch gewählt und gebraucht werden solle.

Mittlerweile reiften die Früchte der josephinischen Erziehung des Klerus; sie zeigten sich in der Verwilderung der Geistlichen. In erschreckender Weise wurde offenbar, wie weit die Entkräftung der Glaubensüberzeugung im Klerus selbst vorgeschritten sei, und wiewohl sich der Herr eine Schaar bewahrt hatte, welche ihr Knie vor Baal nicht beugte, so konnte man doch nicht verkennen, daß das Gift der sog. Aufklärung bis ins Heiligthum der Kirche den Weg gefunden habe. Dies schildert der Cardinal-Erzbischof in seiner Eingabe vom 21. Juli 1794:

„Wie soll ich genug die wichtigste und wirksamste Ursache der Ausartung aller Gattungen von Geistlichkeit beklagen? Die Unterthänigkeit, der Gehorsam, die Abhängigkeit von dem geistlichen Oberhirten ist selbst durch Verordnungen geschwächt und durch den Schutz, Unterstützung und Ränke der ausgelassenen Weltlichen beinahe gänzlich aufgehoben. Alle ausschweifenden, alle in ihren Grundsätzen verdächtigen Priester werden nicht nur mächtig gedeckt sondern ansehnlich und vorzüglich viele aus ihnen befördert; sie sind zur öffentlichen, mündlichen und schriftlichen Lehre untauglicher oder doch gefährlicher Sätze angestellt und besoldet; sie sind zur Beurtheilung, zur Vorschrift, zur Verbietung und Erlaubung der Bücher aufgestellt, wobei sie Gelegenheit haben, die außerbaulichen Bücher zu unterdrücken, viele üble zu erlauben und wider den Sinn und Zulassung der Kirche, ihres geistlichen Hirten und des Gewissens nach Belieben vorzugehen. Wenn auch wirklich alle Seelsorger, alle Priester die außerbaulichsten wären, so würden sie bei diesen autorisirten Ärgernissen und Verführungen nicht das Geringste fruchten.“

Selbst in dem Streben, die Reinheit der Lehre in der Kirche aufrecht zu erhalten, hatte der Erzbischof die Regierung fortwährend im Wege, und nur weil er den Eingriffen, durch welche man die ganze ihm

von Gott anvertraute Amtsgewalt zu fesseln suchte, den vollen Ernst des kirchlichen Richteramtes entgegensetzte, vermochte er in den einzelnen Fällen durchzubringen. So waren wiederholt Klagen eingelaufen gegen den Cooperator P. Andreas Benzl, in dessen Predigten „unrichtige und anstößige Sätze und Lehren“ vorkämen. Mündlich und schriftlich warnte der Erzbischof den Priester; aus dem Jahre 1789 liegt das erste Mahnschreiben vor. Da dies nicht half, sprach er am 3. April 1793 die Suspension von Predigt und Beichtstuhl aus. Doch schon am 15. d. trug infolge höchsten Handbilletts Regierung dem Konsistorium auf, den Grund der Suspension anzugeben. Der Kardinal kam dieser Aufforderung nach, indem er am 1. Mai die „Species facti“ in einem Berichte vorlegte. Im Begleitschreiben merkte er an, diese Vorlegung der Species facti geschehe nur, um die Welt zu überzeugen, wie wenig er in seinen Handlungen das öffentliche Licht zu scheuen habe und damit kein Anlaß genommen werden könne, über dieselben Verdacht und Mißtrauen zu verbreiten, obgleich keine pflichtmäßige Verantwortlichkeit dieses zu thun eintrete. Er habe daher seinem Konsistorium folgende Bemerkungen hierüber anzuführen befohlen:

„Hochselbe sind zwar von der unverbrüchlichen Pflicht überzeugt, den l. f. Befehlen zu gehorchen, und werden sich nie anmassen, dagegen Ausnahmen und Entschuldigungen anzubringen, wenn dabei die Ihnen noch theurere Pflicht, welche Gott und die Kirche von Ihnen fordern, aufrecht erhalten werden kann. Da es sich aber in gegenwärtigem Falle um einen Gegenstand handelt, der sich auf die Schlüsselgewalt einschränkt und die der göttliche Hirt und Stifter unseres alleinseligmachenden Glaubens ausschließlich seinen Nachfolgern, den Aposteln und Bischöfen, ohne Theilnehmung einer weltlichen Macht anvertrauet hat, so bitten Sie, zu erwägen, daß wenn Sie Jemand andern als Gott und seiner Kirche die Verantwortung Ihres wesentlichen und Ihnen allein anvertrauten Hirtenamtes ablegen sollten, Sie sich einer Untreue gegen den Stifter der h. Kirche schuldig machen würden. Eine solche Verantwortlichkeit würde das Wesen und die Gestalt unserer heiligen Kirche ganz entstellen.

Se. Eminenz glauben sich nicht zu viel zu schmeicheln, noch von der Eigensliebe geblendet zu sein, wenn Sie dafür halten, daß Sie durch Ihr Benehmen, das Sie durch so viele Jahre an Tag gelegt haben, zu keiner widrigen gründlichen Zumuthung Anlaß gegeben sondern vielmehr alle Vermuthung für sich verdienet haben, daß Sie in Ausübung Ihrer geistlichen Gewalt auch dann mit aller Mäßigung und Gelindigkeit und ohne Vorurtheil vorgegangen seien, wenn Ihnen Ihre Unterhirten und Geistlichen eine unbeliebige Vorsehrung abgenöthigt haben. Sie bitten, in Erwägung zu ziehen, was für üble Folgen entstehen werden, wenn Anzeiger irrender Volkslehrer in ihren öffentlichen Schuß nehmen und sich bis zum Throne wagen, um den Bischof einer Verantwortung und Untersuchung zu unterziehen und dadurch denselben zu zwingen, daß er wider sein Gewissen solchen Predigern die Freiheit lasse,

zu lehren, was ihnen nach ihrem Eigenbünkel beifällt, es mag gleich solches mit der wahren Lehre Christi noch so sehr in Widerspruch stehen.“

Erst als Abt Benno berichtete, daß er selbst die Exercitia des P. André geleitet habe, fühlte der Oberhirte sich endlich im Oktober d. J. bewogen, das Strafurtheil aufzuheben.

Am 21. April 1794 machte der Polizeiminister Graf Bergen in einer Note Anzeige von dem in einigen Wiener Vorstädten „wegen verbreitenden Unglauben entdeckten Komplot.“ Es seien deshalb mehrere Schustermeister gefänglich eingezogen worden, doch hätten die drei Rädelshörer derselben beim Verhöre angegeben, daß sie durch Predigten von fünf Geistlichen veranlaßt worden seien, „nach dem Winke dieser Geistlichen ihre Religionsbegriffe aufzuhellen und allen Aberglauben zu beseitigen;“ die Predigten dieser Geistlichen seien nach Dr. Bahrd eingerichtet gewesen. Die Polizei sei der Sache nachgegangen und der vollen Beweise für die Richtigkeit dieser Aussagen habhaft geworden. Graf Bergen erlaubte sich in seiner Anzeige die Bemerkung: „Übrigens stelle ich bei dieser Gelegenheit wiederholt vor, daß, nachdem von dem öffentlichen Unterrichte überhaupt und von denen, welchen solcher anvertraut ist, die gute oder üble Meinung der Gemüter größtenteils abhänge, auch hiedurch einzig auf die Nachkommenschaft gewirkt werden könne, die Errichtung einer Studien- und Censurs-Hofkommission eine dergleichen Anstalten sei, welche auf das gegenwärtige und zukünftige Wohl der Monarchie einen wesentlichen Einfluß nehme und in dieser Rücksicht als ein wahres dringendes Staatsbedürfnis anzusehen sei“

Im Staatsrate waren Eger und Jzdenczy sehr ungehalten und meinten, der Polizeiminister schreite hier weit über seinen Wirkkreis hinaus und wolle sich eine Gerichtsbarkeit anmaßen, die ihm nicht gebühre, wenigstens nicht gebühren sollte. „Doch“, rasonierte Eger, „ich rede hier wie der Blinde von der Farb, da dem treuehorsaamsten Staatsrate die Instruktion der geheimen Polizei und die ihrer Gerichtsbarkeit vorgezeichneten Grenzen ganz und gar unbekannt sind. Wie aber könnte ich auf eine unmittelbare Entscheidung über die hier vorkommenden Anfragen und Anträge des Grafen Bergen ohne vorläufige Vernehmung des Direktorii einschreiten? Nie wurde mehr als igt über Mangel an Seelforgern geklagt, und nie war man leichter und geneigter als igt, Seelforger abzuändern und ihnen das Handwerk niederzulegen.“ Zinzendorf und Reischach behaupteten, wenn man, statt vor französischen Grundsätzen zu warnen, Christum und seine Moral predigte, so würde man die

Köpfe nicht verwirren und keine schädliche Neugier erwecken. Gemäß dem Einraten des Staatsrates ließ der abwesende Kaiser vom Grafen Kolowrat über die Note des Polizei-Ministers das Gutachten des Direktoriums fordern (1. Mai). Dieses stimmte im Ganzen dem Grafen Bergen bei, auch darin, daß die Sache in keine förmliche Untersuchung einzuleiten sei, weil hiedurch ein ungemeines in heutigen Zeiten gar nicht rätliches Aufsehen entstehen würde.

Dies war ärgerlich für den Staatsrat. Eger hob hervor, daß man betreffs Gegenstände dieser Art derzeit in Verlegenheit komme, wenn man sich zur Pflicht gemacht habe, seine Meinung freimütig zu eröffnen. „Denn bei der heutigen Stimmung des Direktorii, wo es geradezu darauf angelegt zu sein scheint, die mit so vieler Mühe glücklich besiegten ultramontanen Grundsätze in ihre ganze vorige Kraft und Wirkung zurückzusetzen und den hierarchischen Status in Statu wieder einzuführen, bei so einer Stimmung, sage ich, wo zumalen man geheimen Anzeigen und Anschwärmungen so viel Gewicht und Glaubwürdigkeit zu geben weiß, läuft jeder noch so rechtschaffene Staatsbeamte, der mit Selbstverleugnung in der reinsten Absicht von dem ohnehin so sehr bedrängten Staat neues Unheil abzuwenden aufrichtig sich bestrebt, die äußerste Gefahr, zum Lohne seiner Bemühungen zuletzt selbst über Religion, Sitten und weiß Gott was sonst für staatsverderbliche Grundsätze verdächtig gemacht zu werden.“ Im Sachlichen stimmten diesem Votum Jzdeczy, Zinzendorf und Rauniß-Rietberg bei. Dieser nahm Anlaß zu folgender interessanten Auseinandersetzung: „Der vorliegende Fall bestätigt meinen öfters erwähnten von den Erfahrungen aller Zeiten abgezogenen Grundsatz: daß der Staat sehr schwach für die Erhaltung der inneren Ruhe sorgen würde, wenn er sich so geradezu und mit ganz blindem Vertrauen bei diesen Zeiten in die Vormundschaft der Geistlichen gäbe. Irrtum und Leidenschaften sind ihnen mit allen Menschen gemein und durch beide kann das Heiligste, die Religion selbst, entstellt oder mißbraucht werden. Das Erstere beweisen die vielen durch Geistliche in der Kirche entstandenen Irrlehren und das Andere die häufigen durch Geistliche angeleiteten oder unterhaltenen Volksempörungen. Die Diener der Religion müssen von dem Staat in Ehren und bei dem Volk in Ansehen erhalten werden, aber ihnen überwiegendes Ansehen und willkürliche Gewalt einzuräumen oder gar die Polizei- und Civilgesetze nach ultramontanischen Grundsätzen einrichten und hierin eine Politik setzen wollen, wäre meines Erachtens sehr gefährlich. Die Staatsverwaltung könnte da:

durch grob gegen den nicht so leicht zu ändernden Geist der Zeiten anstoßen, durch die entstandene Idee von geistlicher Unterdrückung in Verlegenheit kommen, worin sie wahrscheinlich eben von den Anhängern der ultramontanischen Grundsätze, die ihres Vorteils wegen mit den menschlichen Leidenschaften wohl zu komponieren wissen, könnte verlassen werden oder doch in ihnen keine hinlängliche Unterstützung finden dürfte. Ich wünsche sehr, daß keine kurzsichtige von den unerwarteten Ereignissen unserer Zeiten, die allerdings viel kluge Standhaftigkeit und Vorsicht bei Staatsbeamten erfordern, betäubte Geister durch die Mehrheit ihrer Stimmen die Staatsverwaltung in den augenblicklichen Entwürfen zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit irreführen. Nach meiner Überzeugung ist Gerechtigkeit die sicherste Stütze der Staaten, und da solche in monarchischen Staaten dem Kleinen wie dem Großen, dem Reichen wie dem Armen unter einem gottesfürchtigen Fürsten immer leichter als in Republiken geleistet werden kann, so ist dies immer ein großer, überwiegender, einem verständigen Volk leicht begreiflicher und fühlbarer Vorzug der Alleinherrschaft vor den sogenannten Freistaaten, den man auch sorgfältig benützen muß.“

Hofdekret vom 23. Mai teilte das Verhörprotokoll der Schuster samt den Beweisstücken für die Richtigkeit der Aussage über die Geistlichen dem Konfistorium mit und bot demselben auf, diese Priester außer Stand zu setzen, „sührohin schädlich zu sein.“ Der Erzbischof waltete des oberhirtlichen Amtes und begann die Untersuchung. Der zumeist belastete war der Pfarrer zu Penzing Anton Riß. Er war der Sohn eines Rajamentierers, aus Wien gebürtig, erst im Piaristenorden, den er aber vor Ablegung der Profess verließ, um in das erzb. Seminar einzutreten. Seelsorgedienste versah er zuerst in Baden, dann in Penzing. Während der Inquisition übergab ihn der Erzbischof den Franziskanern „zur Aufbewahrung“. Weiters erstreckte sich die Untersuchung auf die drei Priester Andre Wenzl, Meinrad und Benedikt Lichtensteiner sowie auf den Pastoralprofessor Wieser. Wieser war Piarist, hatte bei Maria Treu gepredigt und Predigten drucken lassen,¹ war aber wegen einer Predigt, welche die Existenz des Teufels zu leugnen schien, suspendiert, vom Kaiser Joseph jedoch, „dem an der Aufklärung gelegen war“, wieder in das Predigtamt eingesetzt

¹ Jaß schrieb unter dem Namen Prumovsky eine abträgliche Kritik dieser Predigten, wurde aber dadurch in eine litterarische Fehde mit dem Schutzmacher selber, der sich des P. Wieser annahm, verwickelt. Es folgte Replik und Duplik und schließlich schrieb sogar eine Köchin aus dem Invalidenhause wider den P. Jaß.

worden.¹ In der That bekannte der Schuster Felberer: „Ich bin durch die Predigten des P. Wieser sehr aufgeheult und nachdenkend geworden.“ P. Benedict wurde einstweilen ins Kloster der Serviten in der Kossau, P. Andre zu den Karmeliten in der Leopoldstadt, P. Weinrad in sein Erdenzhaus gewiesen. Der Erzbischof sah sich in der Lage, die Angeklagten von allen seelsorgerlichen Verrichtungen zu suspendieren und den Sitz seiner Pfarre zu entsetzen. Dagegen faßte der Kaiser auf das Drängen der Staatsräthe am 16. Juni folgende Resolution:

„Nach den von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. über einem Vortrag der damaligen geistl. Hofcommission vom Jahre 1791 vorgeschriebenen Grundsätzen hätten die drei Schottenstiftsgeistlichen bei der n. ö. Regierung mit Zuziehung des Consistorii förmlich gehört und zur Vertheidigung zugelassen, sofort erst über die Strafe ihres Vergehens erkannt werden sollen, indem es in keinem Fall mit der reinen Gerechtigkeitsverwaltung, worauf jeder Geistlicher wie weltlicher Staatsbürger Anspruch hat, verträglich ist, jemanden ungehört zu strafen und aus seiner politischen Existenz zu setzen. Da also diese für die Angeklagten so wichtige Förmlichkeit unterblieben ist, so ist solche nach der gleich erwähnten Vorschrift in Ansehung dieser drei Ordensgeistlichen nachträglich zu supplicieren, ihretwegen an die n. ö. Regierung der nöthige Auftrag zu erlassen und auf eben diese Weise sich mit dem Penziger Pfarrer Kieß zu benehmen. Sollten die zwei Stiftsgeistlichen Andre und Benedict etwa schon in ein fremdes Kloster zur Correction gebracht worden sein, so sind sie sogleich in ihr Stift bis zur Änderung der Sache unter der Aufsicht des Prälaten zurückzusetzen. Der Professor Wieser ist bei seinem Lehramte, so lange er sich unklaghaft beträgt und seinen Pflichten genug thut, ruhig zu belassen, weil er nicht als Lehrer sondern als Prediger gefehlt hat und deswegen schon damals gebessert worden ist. Übrigens erwarte Ich vor allen den schon vor einiger Zeit verheißenen Studienverbesserungsplan, um sohin erst über die angetragene Errichtung einer geistl. Studien- und Bücher-Censurs-Hofcommission und über die dazu in Vorschlag zu bringenden Individuen Meine Entschliesung zu schöpfen.“

Wegen des in der k. Entschliesung berührten Punktes der Studien fand am 5. Juli eine Direktorial-Zusammentretung statt; das Protokoll derselben sagt u. a.: Der Studienplan könne nach der jetzigen Organisierung des Direktoriums nach seinem vielfältigen Detail weder mit

¹ Dies Ereignis wurde würdig gefeiert. „Eine ganze Gesellschaft von Bürgern und Beamten feierte diesen Tag als ein Fest, gab eine Mahlzeit zu Dornbach, wozu der P. Wieser und auch ich geladen wurde; diese Gesellschaft, bei welcher sich der Schneidermeister Engel, der Blumenmacher Pichler, der Rairat Krämer samt seinen beiden Söhnen, die beiden Brüder des Wieser, eine Köchin aus dem Invalidenhanse, die auch wider den P. Käß geschrieben, und noch andere Leute, deren Zahl sich auf 50 belief, befanden, schossen zu meiner Belohnung 70 fl. zusammen, damit ich Bürger und Meister werden könnte, welches ich auch nach der Hand durch diese Unterstützung geworden bin.“

jener Überlegung entworfen und noch weniger ausgeführt werden, die erfordert würde und die man von einer eigenen damit beschäftigten Kommission erwarten könnte; das nämliche gelte auch von den geistlichen Geschäften, die mit dem ersteren in einer so nahen Verbindung stünden. „Die Direktorial-Zusammentretung unterfährt sich daher mit Beziehung auf ihr voriges diesfälliges Gutachten, Ew. Maj. nochmal um die Errichtung einer vereinigten Studien-, Censurs- und geistlichen Hofkommission unter der Oberleitung des Direktoriums gehorsamst zu bitten.“

Dieser Antrag deckte sich keineswegs mit den Gefinnungen der Staatsräte und sie traten den konservativen Tendenzen des Direktoriums schneidig entgegen. Eger meinte, seit Kaiser Josephs Tod habe das Studiensystem schon eine Reform ausgestanden und eine neue Richtung durch jenen Plan erhalten, wovon Baron Martini auf eigenen Befehl Kaiser Leopolds der Verfasser sei, und der, nachdem er von allen Fakultäten und ihren Professoren geprüft und des jetzigen Kaisers Genehmigung gewürdigt worden, in die Ausübung gekommen sei. „Balb, bald wird Jakobinismus eine verehrliche Eigenschaft werden, weil man mit diesem Namen jene zu belegen allmählig beginnt, welche (Zeuge die Archive) als die wärmsten Verfechter der Vorzüglichkeit der monarchischen Regierung bekannt sind. Ähnlich Staatsminister Graf Karl Zinzendorf: „Das Direktorium sucht mittels einer wortreichen Deklaration zu beweisen, daß, weil Frankreich durch die unerhörteste Revolution in die vollkommenste Anarchie gestürzt worden, so muß in den österr. Erbländen, wo nun seit 20 Jahren genug an Studienplanen gekünstelt worden, ein neuer Studienplan gemacht, d. i. eine neue Moral, eine neue Theologie eine neue Philosophie erfunden werden. Warum die ehem. geistl. Hofkommission, welcher Fr. v. Kressel, soviel man weiß, mit Ruhm und Eifer vorgestanden, aufgehoben worden, ist diesorts nicht bekannt, und nachdem sowohl dieser alte Diener als auch die unter ihm gestandenen Hofräte noch immer ihre ganzen Besoldungen genießen, so scheint in der That nichts leichter zu sein, als die geistliche Hofkommission wieder herzustellen und derselben das Studienwesen anzuvertrauen. Daß aber deswegen nach so vielen Studienplanen abermal ein neuer gemacht werden sollte, dies scheint doch in der That nicht notwendig zu sein.“ Die 1. Resolution 20. Juli schließt sich ganz genau an Egers Vorschlag an:

„Ich beharre auf Meiner über das Direktorial Protokoll vom 22. März geschöpften Entschließung und angeordneten gemeinschaftlichen Regierungs- und Konsistorial-Untersuchungskommission, welche, wenn sie doch nicht schon ganz im Geiste

der von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät erlassenen Verordnungen und in der von ihm weisest aufgestellten zweifachen Eigenschaft eines Geistlichen als Priester dann als Staatsbeamter in der Kirche gegründet wäre, über die Reinheit und Unparteilichkeit der Justizpflege für Kläger und Beklagten die vollkommenste Beruhigung gewährt. Was für beruhigende Begriffe sollte das einheimische und auswärtige Publikum von einer Justizverwaltung haben, welche die Aburtheilung geistlicher Seelsorger, die des gefährvollen politischen Staatsverbrechens einer gegen die herrschende Religion ausgestreuten Irrlehre angeklagt werden, einer einseitigen geistlichen Behörde in prima et ultima Instantia überließe? Da hier nicht etwa von einer Entscheidung über ein Dogma fidei catholicae, welche ohnehin auch nicht einseitig einem Ordinariate zustehen sondern einer allgemeinen Kirchenversammlung vorbehalten sein würde, wohl aber die Frage lediglich davon ist, ob die angeklagten Geistlichen außer der unter sich gepflogenen vertraulichen Correspondenz einer öffentlichen Irrlehre auf der Kanzel oder bei der Katechisierung gegen das Allgemeine für richtig und wahr angenommene Dogma, welches von der herrschenden Religion der Staatsverwaltung und jedem gehörig instruirten Staatsbeamten nach so vielen Jahrhunderten ihres Daseins doch eben so gut als selbst der Geistlichkeit gekannt sein muß, sich schuldig gemacht, folglich das in des Allgemeinen politischen Strafgesetzbuches § 65 angezeigte politische Verbrechen wirklich begangen, mithin auch die in dem gleich darauf folgenden § 66 ohne Unterschied zwischen Geistlichen oder weltlichen Stande behängte Strafe des anhaltenden strengeren Gefängnisses erwirkt haben, so wird dadurch der so nothwendigen Gewalt der Ordinate zur Aufrechthaltung geistlicher Zucht und Ordnung im geringsten nicht vorgegriffen, um daraus verdrrießliche Collisionen zu folgern, im Gegentheile vermah Ich Mich zu der bekannten Bescheidenheit des hiesigen Card. Erzbischofs insbesondere so wie insgesamt zu den Ordinarien Meiner Erblande, daß sie als treue Untertanen in ihrer über andere erhabenen Eigenschaft mit Gehorsam und Befolgung Meiner bloß Gerechtigkeit und Billigkeit zur Absicht habenden Befehle allen übrigen durch Beispiele vorleuchten werden.

Auch hoffe ich, daß das Direktorium künftighin die Befolgung meiner an selbes erlassenen Befehle sich genau angelegen sein lassen und in Gegenständen, die demselben nur zur Erstattung seines Gutachtens mitgetheilt werden, niemals, ohne bevor meine Einwilligung darüber zu erhalten, was immer für Verfügungen von sich aus treffen werde¹.

Übrigens zweifle Ich nicht, daß das Direktorium die Ausstellungen, die es an dem dermaligen Studienplane zu machen fand, um auf eine Reform derselben anzutragen, sowie die Mittel zur Verbesserung schon ganz gesammelt haben werde, um die einen und die anderen Mir zur weiteren Schlußfassung vorzulegen.“

Der Kardinal wurde durch das Direktorialdekret, welches ihm diese k. Resolution mittheilte und forderte, die fünf Geistlichen neuerdings und zwar vor einer gemischten Kommission bei der n. ö. Regierung zu vernehmen, höchlich überrascht. Es half nichts, daß er dagegen geltend machte, es handle sich um lediglich geistliche Amtshandlungen und es sei

¹ Diesen Satz hat der Kaiser eigenhändig dem Resolutionsentwurf beigezeichnet.

in katholischen Staaten nie in Zweifel gezogen worden, daß Untersuchungen und Erkenntnisse dieser Art der bischöflichen Gerichtsbarkeit ausschließlich unterworfen seien. Es gehöre lediglich zu den Pflichten der Bischöfe für die Reinigkeit der Religionslehre bei ihrer unterstehenden Geistlichkeit zu wachen, von welcher Pflicht das Recht nicht getrennt werden könne, Geistliche von der Seelsorge und ihrer Pfünde zu entfernen, die dagegen handelten und zweideutige oder wohl gar irrige Lehrräse aufstellten. Wir fühlen den ganzen Ernst und den sich aufrichtenden Unmut, wie sie das Bewußtsein verletzten und angegriffenen Rechtes einskößt, wenn Migazzi die kais. Botschaft mit folgenden Worten erwidert:

„Die Gewalt, die ich ausgeübt, ist eine pur geistliche Gewalt, und die Kenntniß und Beurtheilung der Ursachen, welche mich wider meinen Willen leider zu solchen Schritte gezwungen hat, kann ich der Beurtheilung keiner weltlichen Gewalt unterwerfen, und ich bitte mir hierin Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß, da mir Sou in Ausübung meiner Pflichten beigestanden und mir als einem obzwar unwürdigen Vorsteher dieser Kirche, dem die Bewahrung des Pfandes des Glaubens und der Disciplin anvertraut ist, in allen bekannnten Fällen einerseits die Standhaftigkeit andererseits in dem Gebrauche der geistlichen Macht die mit der Liebe gegen meine Untergebenen verbundene Mäßigkeit geschänket, auch von Vorurtheilen und unächten Gründen bewahret hat, ich diese Gewalt niemals mißbraucht habe. Zugleich bitte ich, ohne Vorurtheil zu erwägen, ob einige freventliche Glaubensfeger und ausgearteter Freydenker mehr Zutrauen als ein Vorsteher der Kirche verdienen, und ob er wegen einer jeden von solcher Rotte gemachten böshaften Klage, Erdichtung und Verleumdung mit Herabsetzung seiner Würde zur Rede gestellt werden soll. Diese Sprache habe ich allezeit geführt und werde selbe auch am Rande des Grabes mit göttlicher Hilfe nicht verändern. Wie glücklich, wenn ich zu neuen Prüfungen der Geduld aufgefordert werde; aber bebauern muß ich diejenigen, welche die Liebfebern derselben sind. Wir beyde haben das Gericht zu erwarten, weil die Gestalt dieser Welt vorübergeht, doch bei mir in meinem Alter am schleunigsten.“

Da antwortweise erinnert wurde, es sei nicht zu vermuten, daß Se. Maj. von der schon einmal angeordneten gemeinschaftlichen Untersuchung abgehen würden, so traten die beiderseitigen Bevollmächtigten zusammen, nicht ohne daß der Kardinal gleich am ersten Verhandlungstage die Bewahrung zu Protokoll gab, er könne vermöge seines Oberhirtenamtes nicht gestatten, daß an der Erkenntnis über Gegenstände, die das Dogma oder auch die Kirchendisziplin beträfen, von Seite der weltlichen Behörde teilgenommen werde. Die Thatfachen, welche durch übereinstimmende Aussagen der Zeugen und aus den Predigtmanuscripten erwiesen wurden, sind folgende. Kid zog die Gottheit Christi wie die Wunder, obshon er nicht öffentlich dawider gesprochen, denn doch in Zweifel; er hörte öfters „generice“ Meicht, „um dessentwillen mehrere Leute von

Wien zu ihm am Gründonnerstage zu beichten gekommen,“ er verwarf die kirchliche Faste, indem die Kirche nicht gebieten könne und er selbst sich „des Fleischessens an Fasttagen bediene;“ die wahre Religion und der wahre Gottesdienst bestehe in der Liebe gegen Gott und den Nächsten, die Ceremonien hingegen gehörten eigentlich nicht zur Religion, seien unnütz und eine bloße spätere Erfindung der Geistlichkeit. Die Osterweihe verkündete er gemäß dem aufgefundenen Verkündzettel also: „Wenn doch jemand das, was Gott schon gesegnet hat, nochmals wollte segnen lassen, so hat er dasselbe nicht in die Pfarrkirche, wo keine Weihe wird vorgenommen werden, sondern in die Kapelle zu bringen.“ Und doch hatte Kaiser Joseph durch eine eigene Verordnung diese Weihe vorzunehmen erlaubt. Von der Verehrung der Heiligen, bekannte Riß, habe er nie in seinen Predigten was gemeldet. In ähnlicher Weise belastet das Protokoll auch die übrigen Geistlichen. P. Benedikt Lichtensteiner, Cooperator zu St. Ulrich, hatte daselbst ganz zuversichtlich gepredigt, daß die Seelen im ewigen Leben stufenweise sich mehr und mehr Kenntnisse erwärben und zu einer immer höheren Seligkeit gelangten, mithin die Seelen im Jenseits noch der Mutabilität unterworfen seien. Überdies sprachen gegen ihn verschiedene Briefe¹. P. Andreas hatte nach Aufhebung der ersten Suspension vom Erzbischofe auf Bitten des Abtes „wegen Mangel der Geistlichen und eines geschickten Katecheten“ die Erlaubnis erhalten, das Katechetenamt in der Pfarre Schotten verwalten zu dürfen. Gegen ihn sprachen die Aussagen der Schuster, wenn er auch widersprach.

Wie unglücklich die Wirksamkeit dieser unglücklichen Priester war, mögen die folgenden Stellen aus dem Verhörprotokoll zeigen.² Schuster Felberer: „Ich glaubte wirklich, daß diese 3 Geistliche (Wieser, Riß, P. Andre) einen geheimen Auftrag hatten, nach und nach das Volk aufzuklären und es dahin zu bringen, die natürliche Religion einzuführen. Überhaupt wurden die meisten Zuhörer über diese Reden aufmerksam, fingen an, alles zu bezweifeln; die Zweifel hob einer dem andern und so hörten viele auf, an die Offenbarung zu glauben.“ Schuhmachermeister Plattner: „Wir fingen an zu glauben, daß die uns in“

¹ In einem dieser Briefe steht die Mittheilung: „Joseph, der den Danner-mayer hört, hat seinen Professor beim Prälaten und dieser ihn beym Kardinal ver-klagt, weil er die meisten Märtyrer für Staatsverbrecher erklärte.“

² Die Zusammenstellung derjenigen Stellen des Verhörprotokolls, welche die Geistlichen betreffen, zählt 28 Blätter fol.

unserer Jugend beigebrachte Religion nichts taue.“ Schuhmachergefelle Franz Strasser. „Die meisten Schuhmacher sind gleichfalls von diesen Priestern verführt worden; allein sie wußten eben so wenig als ich, daß sie so irrig daran sind, weil die Regierung und der Monarch ihnen so viele Jahre erlaubt haben, auf diese Art zu predigen, denn es wurde öfters von den Schuhmachern behauptet, der Monarch habe die Aufklärung herausgegeben und solche zu predigen erlaubt. Übrigens wenn den Predigern auf der Kanzel erlaubt ist, die Gottheit Christi zu leugnen, so glaubte ich nicht, wenn ich in dem Bierhause so redete, zu fehlen.“¹ Da der Kardinal Erzbischof jeden Versuch, seinem Spruche die Kraft zu entziehen, unbeugsam abwies, büßten diese 5 Priester bis zum Jahre 1796, wo sich Migazzi bewogen fand, das Strafurteil aufzuheben.

Diese Angelegenheit verursachte dem Kardinal zahlreiche Unannehmlichkeiten und Mühen; aber sie brachte für ihn die heilige Pflicht, ein Recht, welches der Bischof Kraft der von Gott empfangenen Sendung übt, zu wahren. Wie hätte er auch mit Gewissen dem Staate die Entscheidung einheimstellen können, ob einem Priester die Befugnis zu entziehen sei, das Wort Gottes zu verkünden, die Lossprechung im Beichtstuhle zu erteilen, das Opfer der hl. Messe darzubringen? Wo es einen so hohen Preis gilt, dort ist keine Sorge und Beschwerde zu groß. Weil sie der Kardinal Migazzi im Geiste Gottes auf sich nahm, glücken sie den Dornen, in deren Mitte die Rose blüht; sie führten zur Anerkennung eines Rechtes, das mit der Natur und Sendung der Kirche unzertrennlich verbunden ist.

Der Jesuit Karl Joseph Michaeler schlug nach Aufhebung seines Ordens gefährliche Wege ein. Er wurde Professor der allgemeinen Weltgeschichte an der Universität Innsbruck und erhielt den Auftrag, Schlözers Weltgeschichte als Schulbuch für die österr. Hochschulen lateinisch zu bearbeiten. Das Werk erschien 1780 unter dem Titel: *Breviarium historiae universalis Schlözerianae*. Doch obgleich Michaeler alles, was für katholische Länder anstößig erschien, besonders was das Papsttum betraf, „bescheiden gemildert hatte“, konnte der lateinisch gemachte Schlözer

¹ Am 5. Dezember schrieb man auf den „religiösen Schusterproceß“ die Reime:

Um einer Schustercontroverse willen büßen
 So brave Kerle jetzt, so mancher gute Tropf.
 Warum? Der ganze Streit blieb immer bei den Füßen
 Und reichte niemals bis zum Kopf.

doch nicht für passend zum akademischen Lehrbuch befunden werden. Nach Aufhebung der dortigen Universität wurde Michaeler Rustos an der Wiener Univ.-Bibliothek. Als solcher gab er ohne Namen unter falschem Druckort und Jahr heraus: „Unnützliche Gültigkeit der heimlichen Priester-ehe bis zur Aufhebung des Eölibates“. 1785 f. und „Theologisch-statistischer Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen in den katholischen Staaten.“ 1791. Mittlerweile war Michaeler Mitglied der Loge zu den drei Bergen in Innsbruck geworden und schrieb gegen den Vorwurf, daß sich dies mit seinem Priestercharakter schlecht reime: „Beruhigung eines Katholiken über die päpstlichen Bullen wider die Freimauerei von Bruder M . . .“ (1782). Das Wertwürdigste ist, daß Michaeler unter solchen Umständen und, ohne zu Wien Jurisdiktion erhalten zu haben, das heilige Sakrament der Buße spendete. Der Kardinal ließ ihn durch den Weihbischof auf das Unzulässige dessen aufmerksam machen und ihm bedeuten, ohne Jurisdiktion möge er es ferner nicht wagen, Beichte zu hören. Doch ein Mann wie Michaeler hatte damals Freunde. Migazzi erhielt durch die Landesstelle unterm 16. Hornung 1792 folgende Erinnerung: Es sei zufolge Hofdekrets zu vernehmen gekommen, daß der Rustos an der Wiener Universitätsbibliothek Karl Michaeler von dem Ordinariate allhier wegen eines herausgegebenen Werkes: ‚Versuch über die kirchliche Gewalt in Ehesachen‘ a cura animarum, die er bisher ausgeübet habe, zu seiner nicht geringen Beschimpfung suspendiert worden sei, und da dieses Werk zufolge der Censurs-Kommissions-Bestätigung nichts Anstößiges gegen Religion und Sitten enthalte und daher solches zuzulassen nicht der mindeste Anstand gefunden worden sei, so versehe sich die hohe Landesstelle von der Denkungsart des Herrn Kardinal Erzbischofs, daß die Suspension aufgehoben und dieser Priester nicht gleichsam derentwillen, weil er ein dem Staate nütliches Werk geschrieben, werde bestrafet werden. Wosfern aber zu dieser Suspension eine andere Veranlassung vorhanden gewesen, würde die Anzeige gewärtiget.

Der Kardinal mußte dagegen am 12. März erinnern, daß sich die Sache ganz anders verhalte. Michaeler sei im hiesigen Kirchensprengel niemals mit der Seelsorge, ja nicht einmal mit der lediglichen Jurisdiktion, Beicht zu hören, versehen gewesen, und folglich habe bei ihm der Fall, der in dem Hofdekret gerüget werde, nie eintreten können. Eine Mahnung ‚wegen seinen Büchern überhaupt‘ sei ihm gelegentlich allerdings gegeben worden. Übrigens könne ein Bischof über sein Benehmen,

da er einem Priester, besonders einem solchen, der kein seelsorgliches Amt bekleide, keine Jurisdiktion erteile und seinen willkürlichen Dienst im Weinberge des Herrn entbehrlich finde, bei der weltlichen Obrigkeit nicht verantwortlich werden. Sowie Christus seine Apostel, diese aber und ihre Nachfolger ihre Unterhirten sich gewählt haben, so bleibe die Wahl der Priester, welche an der Gewalt zu binden und zu lösen Anteil zu nehmen hätten, ganz den Bischöfen heimgestellt, und somit schmeichle sich das Ordinariat, aller weitem Verantwortlichkeit entübrigt zu werden.

Regierung antwortete schon am 7 April, man hoffe gemäß Hofentschließung vom 1. d. werde das Konfistorium diesem verdienstlichen Priester die Jurisdiktion wider zu verleihen um so weniger Anstand nehmen, als man sich der bekannten Großmut und christlichen Liebe des Herrn Fürst Erzbischofes versichere, derselbe werde die Ehre dieses Gelehrten und sonst unbescholtenen Priesters in den Augen des gesamten Publikums, durch die ihm izt versagte, von ihm schon durch mehrere Jahre ausgeübte Jurisdiktion, wodurch er genötiget werde, alle seine Weichtkinder bei der izt eintretenden österlichen Weicht zu seiner nicht geringen Verkleinerung zurückzuweisen, nicht so sehr herabgesetzt belassen wollen. Über den Erfolg dieser wiederholten Vorstellung wird binnen vier Tagen a die recepti die weitere Anzeige des Konfistoriums gewärtiget. Da überdies schon früher der Beschwerdeführer zu einer Verteidigung und Widerlegung des bischöflichen Berichtes aufgemuntert worden war, gewann es das Ansehen, daß diese Sache in ein Verfahren eingeleitet werde, bei welchem das Ordinariat als Partei aufzutreten gehabt hätte. Daran knüpft der Kardinal seine Erwiderung vom 6. April. Das Ordinariat könne einem Manne eine Jurisdiktion nicht erteilen, der sich erlaubt habe, sie so viele Jahre her ohne Erlaubnis auszuüben, der dem Bischofe die Macht, selbe auf gewisse Zeit zu beschränken, streitig mache, der, wenn er schon nicht erweise, daß er eine solche Erlaubnis jemals gehabt, dennoch mit gutem Gewissen die Ausübung der Jurisdiktion fortsetzen zu können glaube.

„Nur die Verehrung, die Se. Eminenz gegen diese hohe Landesstelle tragen, war der Beweggrund, aus welchem Hochselbe ihrem Konfistorium mitgaben, eine ausführliche Widerlegung dieser hohen Stelle vor Augen zu legen, aus welcher die Weisheit derselben die Ränke und Kunstgriffe von selbst erkennen wird, deren sich dieser Priester absichtlich zur Täuschung bedienet. Übrigens erklären Seine Eminenz wiederholt, daß Sie keineswegs gesinnt sind auch nicht können, in einer pur geistlichen und die Schlüsselgewalt betreffenden Sache, die Christus seiner Kirche und den Bischöfen ausschließlich anvertrauet hat, vor irgend einem andern Richterstuhl als der Kirche beurtheilet zu werden.“

Am 25. Mai kam die Antwort:

„Es ist der Hofstelle befremdlich, aus der Äußerung vom 16. April zu ersehen, daß hierüber von dem Konsistorium nicht nachgegeben werden wolle und die von dem Michaeler angeführten Gegenbeweise nicht sowohl widerlegt als nur vielmehr verdächtig zu machen getrachtet werden. Obwohl seine vorßer ausgeübten seelsorglichen Handlungen ihre volle Gültigkeit haben, so versteht man sich, das Ordinariat werde auf seiner Verweigerung, dem Priester Michaeler die ihm — ohne zureichenden Grund abgenommene Jurisdiction zu erneuern, nicht länger bestehen, weil man im widrigen die Sache selbst nach dem Bitten des oft erwähnten Priesters, der zugleich ein in höchsten Diensten angestellter Beamter ist, der höchsten Entscheidung unterziehen müßte.“

Womit die Hofstelle drohte, das führte der Kardinal-Erzbischof schnell aus; er wandte sich am 6. Juni an den Kaiser.

„Eure Majestät kennen die Gränzen, die beyde Mächte die Geist- und Weltliche nach der Einsetzung Jesu Christi unter sich haben, zu gut und Höchstselbe sind als ein Bekenner der wahren Religion Jesu Christi weit entfernt, in die von Christo der Kirche ausschließlich verliehene Macht einen Eingriff oder Abbruch thun zu wollen, und dieses würde geschehen, wenn Eure Majestät mir es zum Gesetze machen und aufbürden wollten, mit einem Priester, der kein seelsorgliches Amt bekleidet, wenn ich gleich seine Dienste weder nöthig weder nach meiner Überzeugung erspriehlich finde, die Schlüsselgewalt zu theilen und denselben zum Gewissensrichter meines Diöcesanvolkes aufzustellen. Ich kann dabei den Schmerz, den ich fühle, nicht bergen, da ich sehen muß, daß von einer Hofstelle den weithergesuchten willkürlichen Muthmassungen eines untergeordneten Priesters mehr als der Altenmäßigen Ausweisung seines Oberhirten Glauben beigemessen werden wolle. Meine allergehorsamste Bitte gehet daher dahin, Eure Majestät geruhen mich aller Zudringlichkeiten in diesem bloß in das Hirtenamt einschlagenden Geschäfte zu entläßigen und dem bischöflichen Gutachten die Aufstellung der Reichswäter heimgestellt zu lassen.“

Die Hofstelle erfuhr von dieser Immediatengabe vermutlich nicht, meldete sich aber erst nach vier Monaten, als Michaeler um Bescheid auf seine Bitte und Verantwortung anlangte, am 28. September. Konsistorium habe den Inhalt der Verordnung vom 25. Mai ohne weiters zu befolgen und den Erfolg allsogleich oder die allensällige weitere Bedenkung, die man zwar nicht vermutet, ungesäumt anzuzeigen, um in letzterem Falle die Sache, die man gar nicht gleichgiltig ansehen kann, der höchsten Entscheidung unterziehen zu können. Und so würde Regierung wohl noch gar lange am fremden Roden fortgesponnen haben, wenn ihr denselben nicht der Kardinal am 6. Oktober weggenommen hätte, mit der Erklärung:

„Dem Gewissen eines Bischofes bleibt es allein überlassen, einem Priester, zuvörderst wenn derselbe kein seelsorgliches Amt bekleidet, die Reichthörens-Erlaubniß zu erteilen oder nicht zu erteilen. Ich gebente mich nunmehr mit diesem Priester in keine weitere Fehde einzulassen sondern wiederhole nur, daß es ganz allein von der Wahl und dem Gutbefinden eines Bischofes abhänge, zu Gewissensrichtern über seine

ihm von Gott anvertraute Herde Priester aufzustellen, denselben eine mehr oder weniger beschränkte Gewalt zu ertheilen oder auch nach seiner Überzeugung vom Beichtstuhl ganz hindannzuhalten, und daß das Benehmen eines Bischofes in dergleichen Fällen niemals ein Gegenstand einer Verantwortlichkeit werden könne.“

So gewaltthätig der josephinische Religionssturm eine große Anzahl von Klöstern hinweggefegt hatte, so schien ihr Los fast beneidenswert gegen das der übrig gebliebenen; denn diese suchten ungeachtet sicherem Tode entgegen. Nach einem Ausweise des Kardinals vom 16. Jänner 1794 hatten in seiner Diöcese 1793 gar keine Novizen: Die zwei Mendicantenorden¹ (schon seit mehreren Jahren keinen Kandidaten), die Minoriten, Serviten, die beschuhten Karmeliten, die unbeschuhten Karmeliten (schon seit 12 Jahren keinen Kandidaten), die beschuhten Augustiner, die unbeschuhten Augustiner (seit mehreren Jahren kein Kandidat), die Paulaner (seit 10 Jahren kein Kandidat), Prediger, das Neukloster in Wiener Neustadt, die Hieronymitaner, die Barmherzigen Brüder. Von allen Stiften und Klöstern hatten also nur fünf (Barnabiten, Klosterneuburg, Schotten, heil. Kreuz, Piaristen) das Glück, einige Kandidaten zu bekommen.

Kardinal Migazzi nahm sich der Klöster mit warmem Eifer an. Er übergab dem Kaiser am 28. Jänner 1794 sogar eine Zusammenstellung von Zeugnissen von Katholiken zu Gunsten derselben. Selbst Luther habe in der 1528 herausgegebenen *Confessio magna* (Tom. 3. Altenburg. fol. 812) folgenden Wunsch geäußert: „Schön wär es, wenn die Klöster und Kollegia erhalten würden, in welchen die Jugend in der h. Schrift und ehrbarer Zucht unterrichtet werden möchte, damit aus ihnen Bischöfe, Seelsorger und Kirchenbedienter wie auch selbst dem Staate nützliche Männer ausgehoben werden könnten.“ Aus der unmittelbaren Gegenwart hebe er aus das Zeugnis eines Engländers Thomas Broughtons in seinem historischen Lexikon aller Religiosen Seite 349; das für die Klöster und Klostergeistliche günstige Urteil eines Schlettwein sei besonders durch Deutschland ohnehin schon genug bekannt. Um

¹ „Bei diesen zwei Orden ist der Mangel an Kandidaten nur gar zu begreiflich. Denn wer wird sich entschließen, in einen strengen Orden zu treten zu einer Zeit, wo dieser außer der allgemeinen Herabwürdigung keine Vortheile mit sich führt, wo alles nach Freiheit und Bequemlichkeit lüsten ist und in welchem ihm nichts anders bedorft, als daß er, wenn er einige Jahre dem Orden gedient und sich an selben gewöhnt hat, sodann dieß Leben wieder aufgeben und sich in die Seelsorge hinausbegeben muß. Lieber tritt er, wenn er Beruf zum geistlichen Stand fühlt, gleich den Weltgeistlichen Stand an. Und diese Bemerkung paßt auch mehr oder weniger auf die übrigen Klöster.“

anderer mehr zu geschweigen, wolle er nur den seiner Gelehrsamkeit halber sehr berühmten Böhmer reden lassen, welcher in seinem Jur. Eccl. Protest. Tom. III. 78. p. 213 mit folgenden für die Mönchsfeinde niederträchtlichsten Ausdrücken sich also herauslasse: „Nachdem die Wissenschaften wieder hergestellt worden, erschien in den Klöstern ein glückseliges Licht, absonderlich in dem Benediktinerorden, aus dem wie aus dem trojanischen Pferde die vortrefflichsten und gelehrtesten Männer hervortraten, deren Verdienste wegen Beförderung der Wissenschaften wir billig beehren. Allerdings hat ihnen die klösterliche Ruhe diesen Ruhm und Vorzug zugezogen, da sie in ihrer den Musen so vorteilhaftesten Einsamkeit, frei von allen Hindernissen, womit die Laien täglich sehr überladen werden, wo nicht dem bürgerlichen Wesen doch wenigstens der gelehrten Welt gute Dienste leisten konnten, welches eben auch für das Publikum seinen Nutzen und Vorteil hat.“ Kardinal Migazzi war der Überzeugung, daß die Orden wieder in die Bahnen eingelenkt werden müßten, welche sie infolge der josephinischen Gesetze verlassen; doch schien ihm dies augenblicklich nicht rätlich.

„Es scheint dormalen der Zeitpunkt nicht vorhanden zu seyn“, schreibt er am 29. Juli 1799 an den Kaiser, „daß dies Geschäft, nämlich die Zurückführung der Orden auf ihr ursprüngliches Institut, durchgeführt werden kann. Denn dies würde junge Leute von Wählung des Ordensstandes um so mehr abschrecken, und ist es darum zu thun, daß alle Mittel, denselben zu vermehren, vorgeschlagen werden sollen. Selbst aus ältern Ordensmännern würden manche mißvergüßt werden, wenn ihre Regel wieder auf ihre ursprüngliche Strenge zurückgeführt würde, da sie selbe schon entwohnt haben, und die ihnen ist, da sie am Alter zugenommen, um so schwerer fallen würde.“

Doch suchte er vom Kaiser sofort Hebung der schreiendsten Übelstände zu erwirken. In alle Gefahren der öffentlichen Schulen, zu der allgemein ansteckenden Seuche sei auch die ganze studierende junge Geistlichkeit bestimmt. Denn um die noch triefende Wunde der Generalfeminarien nicht zu berühren, fordere man, um den Ordensgeistlichen den häuslichen Unterricht ihrer jungen Leute unmöglich zu machen und sie zu zwingen, selbe in große Städte auf Universitäten zu schicken, von Professoren Kenntnisse von Gegenständen, welche den Seelsorgern niemals notwendig, welche nach der Erfahrung nur zu oft in den geistlichen Häusern ein Zunder des Ehrgeizes, des Eigensinnes, der Zerrüttung seien, Kenntnisse, ohne welche die Kirche Gottes durch Jahrhunderte in ihrer glänzendsten Blüte gestanden.

„Wenn die doch schon gestandenen Professoren selbst, welche aus den geistlichen

Stiftern an der Universität angestellt werden, in Kürze beinahe Alle sowohl der Zucht als der Wahrheit vergessen, wie sollte die in dem geistlichen Unterrichte und Zucht erst angehende schwache Jugend, entfernt von der klösterlichen Ordnung, von der Geistesversammlung, von der Zucht und guten Beispielen, wie sollte sie sich unverfehrt erhalten und nach einigen Jahren den Ordensgeist, die Verachtung der Welt, die Abtödtung und Verläugnung, die Liebe zur Einsamkeit, die Unterwürfigkeit und wahren Seeleneifer in ihr Kloster zurück bringen? Da ich an meinen Seminariisten die traurige Erfahrung habe, wie viel nur in jener kurzen Zeit, da sie sich in der Schule befinden, ihre Denkungsart geändert und alles gute zerstört wird, was muß den jungen Ordensgeistlichen widerfahren, die sich fast allein das ganze Jahr hindurch überlassen sind? Da auf diese Weise die junge Geistlichkeit verdorben wird, so sind auch für die Ältern selbst vielfältige Gelegenheiten ja auch Reizungen zur Ausartung. Die Verfassung der Klosterordnung ist ganz umgestaltet worden, die Obern sind ihres Ansehens, ihrer Gewalt und nöthigen Hilfsmittel beraubt, um ihre Ordensgeistlichen in genauer Ordnung, Zucht, Unterwürfigkeit und den Ordensgeist zu erhalten."

Die Regierung zeigte aber in diesem Punkte eine mehr als gerechtfertigte Beharrlichkeit. Abt Isidor von Mell mußte daher am 10. Juni 1796 den Äbten die Mitteilung machen, es sei über das Ansuchen des Prälatenstandes in Betreff der theologischen Studien, um selbe den Böglingen in den Stiftern selbst beibringen zu dürfen, mit letztem Mai der Bescheid zugestellt worden, den Stiftern und Klöstern sei ohnehin allgemein erlaubt, für ihre jungen Geistlichen eigene theolog. Studien zu errichten; eine Ausnahme von der Beobachtung der diesfalls erteilten Vorschriften aber finde nicht statt. Aus diesem ersehen wir, daß uns nichts weiter übrig bleibt, als daß wir entweder die Entscheidungen der Studien-Kommission, an welche wir bei einer neuen Bitte unfehlbar angewiesen werden, abwarten, oder uns und zwar jedes Stift insbesondere nach der Verordnung vom Jahre 1791, an die uns ohne Zweifel der höchste Bescheid weist, richten'.

1799 verbreitete sich in auswärtigen Zeitungsblättern der Ruf, als dächte der Kaiser an die Wiederherstellung des Jesuitenordens oder an die Errichtung eines ähnlichen Institutes, dem die Bildung der Jugend für den Seelsorgestand anvertraut werden sollte. Dies veranlaßte einen Anonymus seine Gedanken hierüber der a. h. Prüfung vorzulegen. Die Errichtung in jedem Kirchensprengel eines geistlichen ganz nach dem Geiste der Jesuiten folglich überall auf gleichem Fuße unter der Leitung geschulter Exjesuiten und unter der Oberaufsicht des betreffenden Bischofs stehenden Seminars oder Kongregation und, um diesen Entwurf zu realisiren, die Herbeiziehung so mancher milder Stiftungen, deren Ver-

wendung für diese Erziehungshäuser, nicht minder deren Unterstützung aus dem Religionsfonde wäre statt des Jesuitenordens ein Surrogat, welches den vorgesezten Zweck auf leichtere Art als durch die Wiederherstellung des Jesuitenordens erzielen würde'. Dieses Schriftstück wurde dem Kardinal zur Berichterstattung zugewiesen; er entledigte sich der Aufgabe am 25. September d. J. Ihm schien, daß gegen die Ausführung dieses Planes beinahe so viele oder noch mehrere Schwierigkeiten aufstießen, als gegen die Wiederaufstellung des Jesuitenordens. Eine Gleichförmigkeits-Bildung der Zöglinge, die Beibringung der nämlichen Grundsätze, der nämlichen Gesinnungen, die doch nach dem System des Verfassers vorausgesetzt werde und die auch in vieler Rücksicht notwendig sei, möge man sich von einer Kongregation wohl nicht versprechen, die in der ganzen Monarchie in viele Zweige verteilt, unter sich unabhängig, ohne Band, das alle zusammenhalte, ohne einen Centralpunkt, ohne Verbindung unter einem und dem nämlichen Oberhaupte bestehe. Verschiedenheit werde in den Grundsätzen und der Denkensart, in dem Muster, nach welchem die Bildung geschehe, herrschen. In diesem werde man strenger, gelinder in jenem Seminar verfahren, die Lehrer in den verschiedenen Häusern würden verschiedene manchmal einander entgegengesetzte Lehren ihren Zöglingen beibringen, manche würden sich durch ihre Gelindigkeit ihre Seminaristen bald vollzählig machen, und mancher Jüngling werde in die Versuchung geraten, sich aus seiner Diözese hinweg und in eine zu begeben, wo man von ihm weniger Pünktlichkeit und Ordnung fordere.

„Unsers dafürhaltens bleibt, um den Zweck in seiner Vollkommenheit zu erreichen, kein andres Mittel übrig, als einen geistlichen Orden dem Erziehungsgeschäft, das ihm aber zur wesentlichsten Pflicht gemacht werden muß, anzuvertrauen. Die Glieder eines solchen Ordens, an ihre Gelübde gebunden, haben schon voraus auf Ehrentellen, auf Beförderung, auf Pfründe Verzicht gethan, sie sehen die Erziehung der Jugend für ihre wesentliche Pflicht an, ohne dabei Nebenabsichten zu nähren. Wohingegen bey anderen Geistlichen, sie mögen für sich einzeln oder in einer Kongregation versammelt seyn, die ohne Ordensgelübde ist und denen der Austritt aus selber immer offen steht, ganz andere Umstände eintreten, die der Vollkommenheit der Berufserfüllung nicht entsprechen. Solche Geistliche müssen selbst für ihre Bedürfnisse und für ihren künftigen Lebensunterhalt, wenn sie alt oder gebrechlich werden, sorgen, sie sind für ihre mehrere Bequemlichkeit, für einen größeren Aufwand nicht gefühllos. Bey den Jesuiten war gerade das Gegentheil, und so sollte es bey jedem Orden seyn, der zur Erziehung der Jugend bestimmt werden dürfte. Das Gelübde der Armuth und des Gehorsams muß sie leiten, ihre Pflicht zu erfüllen, ohne auf Beförderung und andere Vortheile Anspruch zu machen. Sie finden ohnehin bei ihrer Unausglickeit

im Orden ihren hinlänglichen Unterhalt und haben sich mit keinen häuslichen Sorgen zu bemengen. Die Erfahrung lehrt, wie sehr die Jugend in der Schule, seit dem sie dem Unterrichte des Jesuitenordens nicht mehr anvertraut ist, ausgeartet ist."

Zur Zeit Josephs II. trug sogar das an sich Gute und Zweckmäßige großenteils den Stempel der Übereilung, womit es zu Tage gefördert ward, an sich, die Französische Zeit verfiel in den entgegengesetzten Fehler. Kardinal Migazzi lebte lange genug, um zu erleben, daß die Regierung auf seine so häufigen und dringenden Vorstellungen mit einer That antwortete. Am 25. März 1802 erschienen zwei kaiserliche Handbilletts¹, das eine „über die Mittel zur Emporbringung der Säkulargeistlichkeit“, das andere „in Rücksicht auf die Emporbringung der Regulargeistlichkeit.“ Jenes verordnet die Errichtung neuer Gymnasien und philosophischer Lehranstalten, will in der Regel bei jedem Bischofstele auch eine theologische Lehranstalt mit einem Seminarium, gibt den Lokalkapellänen und den aus dem Religionsfonde besoldeten Pfarrern einige Gelbvorteile, fast jedem Theologen die Aussicht auf ein Stipendium, läßt aber in Rücksicht auf die Schulpläne, Lehrbücher, Methoden und Staatsaufsicht die Josephinischen Grundsätze ganz in Wirksamkeit. Das Handbillet in Ansehung des Regularklerus verlangt, daß die Ordensgeistlichen wieder den Ordenshabit tragen und nicht einzeln sich verpflegen sollen, gestattet die Aufnahme von Novizen, beschränkt das Alter zur Ablegung der Ordensgelübde auf das einundzwanzigste Jahr, erlaubt nicht mehr die beständige Verwendung von Ordensgeistlichen in der Seelsorge und ihre Veretzung auf Säkularbenefizien und will Beobachtung der Ordensstatuten, jedoch nur in so fern, als sie sich mit den kaiserlichen Verordnungen vertrügen. Durch die beiden Dekrete geht ein Geist schwungloser Nüchternheit. Merkwürdig ist die Einleitung: „Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Säkular- und Regularklerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben mögen, in reife Überlegung gezogen und zur Abhilfe derselben Nachstehendes zu veranstalten nöthig gefunden.“ Von Rücksicht auf das kanonische Recht, von Konkurrenz Roms oder der Bischöfe ist keine Rede; der Staat macht sich an eine Aufgabe, welche er allein zu lösen unfähig ist, er übt ein Recht, welches die Kirchengewalt nicht aufgeben kann.

¹ Kropatschek, Franz. Gesch. XVIII. 13 ff. und XVI. 232 ff.

Nachblüten der Aufklärungslitteratur.

Als ein Mann von großartigem Überblicke erkannte Kardinal Migazzi, daß es nicht genug sei, den Widersachern der Kirche im Kabinette und auf den Lehrstühlen der Wissenschaft entgegenzutreten, sondern daß man auf einen Umschwung nicht zählen dürfe, bevor es gelänge, der Flut von Reden und Schriften, welche Unglauben und sittliche Auflösung in die Masse des Volkes einzuführen suchten, einen Damm zu setzen.

Darum nahm er sich, während Arbeiten und Sorgen sich um jede Stunde seines Tages stritten, Zeit und Mühe, den Erscheinungen auf diesem Gebiete sorgfältig nachzugehen und schrieb schon im Jahre 1792 am 26. Oktober an Kaiser Franz II.: „Was meine Aufmerksamkeit insbesondere an sich zieht und mich in Ansehung meines Hirtenamtes nicht wenig beängstigt, ist der Schwall der bösen Bücher, der die Hauptstadt beinahe ganz überschwemmet hat. Der Ursprung dieses Übels ist größtentheils daher zu leiten, daß den Buchdruckern alle jene Bücher nachzudrucken und zu verkaufen erlaubt ist, die von der vorigen Censurkommission zugelassen wurden. Da es aber eine bekannte Sache ist, daß man sich, um sich mit aller Mäßigkeit hierüber auszudrücken, vormalis in Erlaubung verdächtiger Bücher einer allerdings nachgiebigen Leichtigkeit, hingegen in Beurteilung guter, für die Religion und die Rechtfertigung ihrer Diener und Ceremonien streitender Bücher der äußersten Strenge gebraucht habe, so wird diesem Übel durch nichts anders abzuhelpen sein als durch Abänderung der Censurvorschriften: daß nicht alles, was von der vorigen Censur einst gutgeheißen worden, ohne weiteren Anstand nachgedruckt und verkauft werden dürfe, wie auch, daß man in der gegenwärtigen Censur gegen gut katholische Bücher nachgiebiger und gegen verdächtige Bücher strenger werde.“ Doch das Direktorium bemerkte, es sei nicht zu leugnen, daß unter den früher permittierten Büchern verschiedene sein mögen, welche, wenn sie jetzt erschienen, nach den in der Folge erklossenen Censurvorschriften schärfer zu behandeln sein würden, daß aber diese Verordnungen nur auf das Zukünftige gerichtet seien und deren Ausdehnung auf das Vergangene „großes Aufsehen und viele Verwirrung“ in der Censurordnung hervorbringen und teils sehr mühsame teils bedenkliche Untersuchungen der nach den A. G. Befehlen in der vorigen Kommission besorgten Geschäftsverhandlung veranlassen würden. Daher bedürfe

das Gesuch keiner weiteren Untersuchung. Der Kaiser genehmigte am 1. Dez. dies Einraten. Migazzi konnte sich nicht zufrieden geben. Er unternahm es, dem Kaiser neuerdings und überzeugend die Folgen einer solchen Übung vorzustellen.

„Wenn ein Buch wegen seines Inhaltes der Religion, den guten Sitten oder dem Staate gefährlich ist, so bleibt es in sich selbst gefährlich, es möge erlaubt sein oder nicht. Sollte es nun deswegen, weil es einmal erlaubt war, nicht mehr dürfen verboten werden, so heißt dieses eben so viel, als wenn ich sagte: man muß durch den Verbot den weitem Schaden nicht verhindern, weil durch die lange vorangegangene Erlaubniß schon ein merklicher Schaden geschehen ist, man muß der Verbreitung eines Giftes kein Hinderniß mehr entgegensetzen, weil von diesem Gifte aus Uebersehung und Nachsicht schon einst mehrere sind angesteket worden, man muß eine tödtliche Seuche in ihrem schnellen Laufe durch heilsame Gegenmittel nicht mehr aufhalten, weil schon einige und vielleicht viele an dieser Seuche gestorben sind, man muß das Verderbniß der Denkensart und der Sitten, das aus der Lesung eines bösen Buches folgte oder doch sehr leicht folgen kann, deswegen nicht mehr hemmen, weil durch die erste Auflage dieses Buchs der Grund zu diesem Verderbniß schon einmal ist gelegt worden, man muß die Jugend auch in der Folge der Zeiten noch länger verführen lassen, weil ein großer Theil derselben durch Lesung schlechter Bücher schon ist verführet worden, mit einem Worte, das heißt soviel, als wenn ich sagte: man muß das Uebel dort, wo man es findet, nicht mehr erlösen, weil es dort, wo es seinen Anfang hatte, der Aufmerksamkeit der Richter entwischet ist. Wer sieht das Widersinnige aller dieser Folgen nicht ein, und wer sieht nicht zugleich, daß diese Folgen in der anfangs gemeldeten Vorschrift offenbar enthalten sind?“

Der Mut der Überzeugung vermag viel. Er wirkt auf die Geister, er teilt seine Kraft dem Wohlgesinnten mit, befestigt die Schwankenden, reißt die Unklaren mit sich fort und flößt Achtung ein. Darum ebnet er Schwierigkeiten, die fast unübersteiglich scheinen. Doch es geschieht auch, daß der Mensch sich in Ansichten und Ideen im Laufe der Jahre und unter Einfluß seiner Umgebung ganz und gar hineinlebt. Dies geschah den österreichischen Regierungskreisen dieser Zeit. Sie klammerten sich an das Bestehende und hielten so fest, daß sich nichts rühren und reiben ließ, obgleich nicht viel dazu gehört hätte, zu fühlen, daß die Zeit sich doch etwas gewendet habe. Fast zwei Jahre hatte Kardinal Migazzi in einer Angelegenheit, die ihn so nahe berührte, in Geduld auf Antwort geharrt, endlich riß ihm der Faden der Geduld und er klopfte am 21. Juli 1794 fast mit Ungeßüm an.

„Das größte und schrecklichste Vergerniß ist, daß zur vollkommenen Insultirung und zum Troze gegen Religion und Tugend wöchentlich eine erstaunliche Menge Bücher verkauft, öffentlich angekündigt wird, welche nicht nur unzählige sittenlose, legerische und aufrührische Sätze sondern auch offenbare Gotteslästerungen enthalten, und daß anderseits wenige nützliche Bücher an das Taglicht und zum Verkauf

kommen und daß man sich bey allen diesen Kergernissen mit a. h. Vorschriften decken will.“

Die zur Ausartung geneigten Geistlichen, bemerkt er weiter, machten sich gewissenlos ein Dekret Kaiser Josephs zu Nutzen, um alle Erinnerung des Bischofs zur größten Verführung des Volkes zu vernichten. Dieses Dekret vom 4. Mai 1781 sage u. a. : „Es ist den erbländischen Herrn Bischöfen per circularis nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der wiener Bücher-Censur richten und die Lesung keiner Bücher allgemein bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von der Kommission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.“

„Es ist doch einleuchtend, daß sich das Gewissen keines Geistlichen oder Weltlichen durch dieses Dekret befriedigen kann, eben so wenig, als die weltliche Macht einen Ausspruch mit guten Gewissen machen kann. Die weltliche Toleranz mag der Landesfürst in gewissen Fällen, die Geistliche aber kann er in keinem Falle geben.“

Alles in allem bittet Kardinal Migazzi bringendst, die Censurvorschrift in Ansehung der schon einmal erlaubten Bücher gnädigst zu widerrufen und überhaupt für die Verbesserung des Censurgegeschäftes „kräftige und eifertige Anstalten“ zu treffen.

„Damit man das Uebel nicht erst damals zu heilen anfangt, da es schon unheilbar seyn wird, und damit nicht, wie es die Bischöfe Frankreichs schon vor etlich und zwanzig Jahren Ludwig dem fünfzehnten vorher sagten und es wirklich geschehen ist, wegen der ungehinderten Ausstreuung schlechter Bücher Religion und Staat auch hier in unseren Gegenden nicht nur Schaden leide sondern vollends zugrund gehe.“

Endlich am 25. Juni 1795 konnte der Kardinal seinem Klerus das neue Censurgesetz mittheilen. Die Bestimmungen desselben ersparten ihm den vielen Kummer und die große Sorge, welche er bis jetzt der verwerflichen Bücher wegen ausgestanden. Der §. 8. bestimmte sogar, daß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes das Imprimatur nachgesucht werden müsse.

Seit dieser Zeit hatte Kardinal Migazzi wenig Ursache, Stribenten entgegenzutreten, welche mit der Verfälschung der christlichen Lebensauffassung ihr trauriges Handwerk trieben, wiederholt aber bis zu diesem Zeitpunkte. Am 19. November 1792 machte er dem Direktorialminister Graf Kolowrat „nur die Anzeige“, daß noch immer schlechte theils der Religion theils den guten Sitten folglich auch dem Staate nachtheilige, ja höchst nachtheilige Bücher verbreitet würden. Er lege auch mehrere Sr. Excellenz vor.

Das eine von einem ‚sein sollenden‘ schlesischen Pfarrer¹ sei in einem Bücherladen ohne besondern Erlaubnißschein gekauft worden, das andere ‚Die Priapische Dichterlaune‘² unter der Hand in einem Kaffeehause zu haben. Auch das so schädliche Buch: ‚les droits de l'homme‘ werde an mehreren Orten zu Wien verkauft und beim Buchhändler Mögler würden auf Pränumeration mit der Dedikation an Freiherrn v. Swieten die Gedichte von Koller, ‚ein wo nicht der Religion, den guten Sitten gewiß schädliches Werk‘, ausgegeben. In der That wurden die beiden erstgenannten Schriften konfisziert.

Befonders schmerzlich war es für den Kardinal-Erzbischof, daß eine Überetzung der in allem Anbetracht ärgerlichen und selbst die natürliche Sittlichkeit und Ehrbarkeit beleidigenden ‚Monachologie‘ zu Wien samt Kupfertafeln öffentlich ausgestellt und verkauft wurde. In derselben, sagt die energische Vorstellung, würden die geistlichen Mönche niederträchtiger, unverschämter, unflätiger behandelt, als man noch jemanden behandelt habe, und Kaiser Joseph höchstsel. Angebenkens werde gleichsam als ein Muster der Mönchsfeinde gerühmt, ‚welcher doch selbst am Ende einen Mönch zu seinem Gewissensrathe gewählet hat‘. ‚Weder

¹ ‚Weder die christliche Religion, noch die Römisch-katholische Kirche ist die Alleinseigmachende.‘ Von einem Römisch-katholischen Pfarrer in Schlesien — Frankfurt und Leipzig 1792. S. 45: ‚Nichts ist verwickelter und widersprechender als des System von der Gnade. Es ist mir unbegreiflich, wie man dabey die Lehre Jesu: Gott ist Vater aller Menschen fast ganz habe aussier Acht lassen können.‘ S. 88: ‚Die lehrende Kirche überläßt einem allein (dem Papste) gewisse Rechte, die ihr sonst zugehören.‘ S. 92: ‚Nicht was der göttliche Lehrer uns gesagt und vorgeschrieben, sondern was ein Franziskus oder Dominikus geträumt, gefaselt, gelogen, geheuchelt hatte, das ging ihnen über alles; sie hielten den gleich für einen Gotteslästerer, der nur ein Wort auf diese verrückten Menschen fallen ließ.‘

² Priapische Dichterlaune. Macebonien 1788. ‚Die Abscheulichkeit dieses Wertes verräth sich gleich beym ersten Anblicke des Titels und Titelpuffers; aber sie zeigt sich mit jedem folgenden Blatte noch mehr und so, daß kein einziger gefitteter Mensch, selbst der Heyde nicht, dessen Lesung vertragen wird.‘ ‚Daß in der Ewigkeit keine Münze gangbar sey, die das Gepräge des Glaubens nicht hat, und daß der Einfluß des Glaubens die erste schlechtthin notwendige Bedingung sey, worunter es Gott verheissen hat, unser Werk zum Verdienste anzurechnen und hernach die Verdienste mit ewigen Gütern zu belohnen, war bisher immer die allgemeine Meynung unsrer Kirche, und diese Meynung streitet der Verfasser des Buches mit einer unverschämten Dreistigkeit an.‘ S. 94: ‚Es war Luthers ernstliches Bestreben, das Hyriethum, welches ein him- und geistloser Aberglaube zu Boden drückte, in seiner ursprünglichen Einfalt und Lauterkeit wieder herzustellen.‘

die Ehrerbietigkeit, die ich Eurer Majestät schuldig bin, weder jene, die ich gegen mich selbst tragen muß, erlauben es, daß ich einige Ausdrücke hierher setze; doch will ich nur auf wenige Stellen deuten: Seite 17 Zeile 9; Seite 18 Z. 9; Seite 24 Z. 18 ff.; Seite 27 Z. 7 ff.; S. 30 Z. 11'. Da nun die ganze Schrift in diesem Tone abgefaßt und noch am Ende ein Anhang von Verleumdungen ausdrücklich benannter Personen angehängt sei, so müsse sie zum vielfältigen äuffersten Argernisse sein.

„Wenn sich die Bücher-Censur durch was immer für eine Vorschrift sollte rechtfertigen können, so sind Eurer Majestät unter schwärer Sünde verbunden, diese Vorschrift aufzuheben, jene unverschämte Schrift wider die Mönche aber benanntlich allsogleich vertilgen zu lassen, besonders weil sie zu dem boshaften Plan, die Religion zu verbannen, gehöret.“

Selbst bei rein kirchlichen Dingen gieng die Censur so eigenmächtig vor, daß der Kardinal am 11. Jänner 1794 sagen mußte, geistliche Lieder, Gebete und dergleichen, sollten immer dem Bischofe zuerst um sein Gutachten und seine Einwilligung vorgelegt und der Censur hierauf Bedacht zu nehmen aufgetragen werden, denn diese gehörten eigentlich in das Fach desselben.

Es war ein höchst unscheinbares Schriftchen „Dankfagungsgebete vor dem allerheiligsten Altarssakramente wegen glücklich erhaltenen Siegen dieses Jahres 1793,“ welches die Censur passieren ließ. Und doch war der Inhalt so tendenziös, daß der Erzbischof sich zur Beschwerde veranlaßt sah. Das Gebet und die Dankfagung seien ärgerlich und ganz in dem Geiste derjenigen abgefaßt, welche unter dem Vorwande der Menschenliebe diesen Krieg wider die Feinde Gottes und der Menschen mißbilligten und dem Volke gleiche Gefinnungen beizubringen wünschten. Denn durch das Gebet beschuldige man auf eine verdeckte und listige Art die kriegführenden Mächte, als wenn sie Gott für einen Gott des Zorns und des Mordes und diese Erde für eine von ihm angewiesene Mordstätte, wo der Bruder den Bruder wüрге, hielten. Man beschuldige die Fürsten, daß wilde Leidenschaften von Eroberungssucht sie zum Kriege verleitet hätten, die der Herr aus ihrer Seele tilgen solle. Dieses Gebet könne zum Beweise dienen, wie die Censur beschaffen sei, da sie andere nützliche Andachtsbücher oder Schriften, die das Volk wider den französischen Empörungsggeist stimmten, entweder verwerfe oder lange aufhalte, ein so ärgerliches Blatt aber unter das Volk verbreiten lasse.

„Gott will nicht, daß Menschen einander morden; er will aber, daß die, welche

zum Schutze von Millionen berufen sind, den Brand der Wüthenden von den Dächern und ihr Nordmesser von den Nacken der Millionen abkehren; er will daß sie, um Millionen das Leben zu retten, keiner unreifen Schonung der Unterdrücker Gehör geben. Möge das das Hauptaugenmerk der k. k. Büchercensur seyn: damit nicht auch bey uns die Klage wahr werde, die auswärtige Schriftsteller bereits erhoben haben, daß es in Deutschland weit leichter sey, für die Revolution als wider die Revolution zu schreiben.“

Wenn sich auch die Censurbehörde herbeiließ, ein Buch zu verbieten, so fehlte doch viel, daß das Urtheil immer vollführt wurde. Das Buch ‚Neueste Naturgeschichte des Mönchthums‘ war gleich beim ersten Erscheinen 1783 mit Verbot belegt worden. Dennoch wurde es zu Wien „mit großen Ärgerniß öffentlich angekündigt und verkauft,“ wie dies der Erzbischof dem Graf Rottenhann aus einem eingereichten Bücherkatalog bewies.

„Weit schädlicher sind dergley Bücher, welche durch Spottereyen und Satyrische Wendungen zum Lachen reizen, als jene, die durch Scheingründe Irrthümer zu verbreiten suchen. Ich kann daher nicht umhin, Euer Excellenz zu ersuchen, den Verkauf dieses schädlichen Buches nicht nur zu verbieten sondern auch jenen, die an dessen bisherigen Verkauf Schuld hatten, die verdiente Ahndung empfinden zu lassen, worüber ich auch eine gefähliche Äußerung hoffe.“

Kolowrat gab am 19. März die Aufklärung; an dem Verkaufe der Exemplare, welche sich im Waarenlager des Buchhändlers Zierh befunden, trage lediglich das sträfliche Versehen des inzwischen verstorbenen Revisors Hoffingen die Schuld, der selbe aus dem Versteigerungskataloge auszustreichen vergessen habe. Übrigens sei bei den hiesigen Buchhändlern von diesem Buche kein Exemplar angetroffen worden.

Bei der sorgfamen Vorsicht und Umsicht Migazzis wird es nicht zu oft vorgekommen sein, daß ein schlechtes Buch seinerseits übersehen worden wäre. Und wofern nur die mindeste Aussicht auf Erfolg war, suchte er gewiß die Hilfe der Behörden. Die ‚komischen Merkwürdigkeiten aus alten theologischen Maculaturen‘ verrieten schon aus dem beigegebenen Kupfer und dem Verzeichniß der Materien, welche ärgerlichen Inhalts sie seien, welche Spöttereie und Abwürdigung der Verfasser nicht nur gegen geistliche Vorsteher sondern auch gegen Heilige und selbst gegen den Stifter unserer hl. Religion sich erlaube. Bedauernd schrieb deshalb Migazzi an den Kaiser: (13. Jänner 1796).

„Ich hätte gewünscht, daß ich den Verkauf dieses Buches, welcher laut des Bücherverzeichniß schon seit dem Jahre 1793 geschieht, eher in Erfahrung gebracht hätte, um gleich damals das Verbot des Verkaufes zu bewirken. Allein da dieß leider nun geschehene Sache ist, so bitte ich Ew. Maj., selbes wenigstens von jetzt an zu verbieten

und den Verleger sowohl als jene, die an der Erlaubniß, selbes unter das Publikum zu bringen, theilgenommen, zur Verantwortung und Ahndung zu ziehen.“

Die Vorstellung war nicht vergeblich; am 30. September erwiderte Lazanzky: „Seine Maj. haben zur Beruhigung Ew. Eminenz das Buch ‚Römische Merkwürdigkeiten‘ zu verbieten und die davon vorhandenen Exemplare vertilgen zu lassen befohlen.“

Am 10. Februar 1797 überschickte der Kardinal an den Direktorialminister Reichsgrafen von Lazanzky einen Kupferabdruck, der in Wien bei dem Buchbinder Grämer und zwar laut der darunter gemachten Bemerkung ‚mit Genehmigung der k. k. Censur‘ öffentlich verkauft wurde. Er stellte die hh. Dreieinigkeit und zwar die Person des heiligen Geistes in der Gestalt eines Jünglings mit der Taube vor.

„Diese Vorstellung der hh. Dreieinigkeit ist schon an sich selbst sehr heidlich und die mindeste Abweichung von den gewöhnlichen Vorstellungarten, die sich der Maler oder Zeichner dabey erlaubt, weicht zugleich von dem allgemeinen Gebrauch ab, gibt dem gemeinen Manne zu unrichtigen Begriffen, jenen aber, die sich über geistliche Vorstellung überhaupt lustig machen, zu Spötterey Anlaß.“

Die Kirche, die zwar die Vorstellung der hh. Dreieinigkeit in sinnlichen Bildungen erlaube, setze zu gleicher Zeit dem Grabstichel oder Pinzel des dichterlichen Künstlers Schranken, die er nicht überschreiten dürfe; sie erlaube daher nicht jede Vorstellung, sondern nur in jener Gestalt, in der eine oder andere dieser drei Personen den Menschen erschienen sei. Der hl. Geist habe sich nur in zweierlei Gestalten sichtbar gezeigt, nämlich in der Gestalt einer Taube und nachher in der Gestalt feuriger Zungen. Ich ersuche daher Euer Excellenz, die Behörde zu verständigen, daß der Verkauf dieses Kupferstückes allsogleich verboten werde. Graf Lazanzky antwortete am 25. Februar, dieses Bild sei bloß ein Nachstück des Originals, das der Hofmaler und Kupferstecher Göz in Augsburg gefertigt habe und das seit vielen Jahren im öffentlichen Umlauf sei. Migazzi gab am 11. März eine Erwiderung, welche Beschlagnahme des Kupferstückes erwirkte.

„Euer Excellenz kann ich nicht bergen, daß mich diese Aufklärung ganz und gar nicht habe beruhigen können. Wenn diesem Bilde künftig auch mit Hinderlegung der Worte ‚mit k. k. Censur‘ der Umlauf gestattet wird, so bleibt es doch wahr, daß die k. k. Censur, wie bisher, also auch nachher über meine schon dagegen gemachte Vorstellung kein Bedenken finde, ein Bild gut zu heißen, von dem ich als Bischof behaupte und dargethan habe, daß es gegen den allgemeinen Gebrauch und gegen das Verbot der Kirche sey. Ich habe erklärt, daß die Kirche es nicht erlaube, die hh. Dreieinigkeit in anderen Gestalten abzubilden. Ob das Augspurger Ordinariat diesen Irrthum ganz übersehen oder nachsichtig genug gewesen sey, dem Umlauf desselben

feinen Gehalt zu thun, sieht mich nichts an. Dasselbe kann eben so wenig als ein anderer Bischof, der jeder seine eigene Herde zu weiden hat, zur Richtschnur dienen, als dem nicht unbekannt seyn darf, daß der päpstl. Stuhl den Mittelpunkt der Einigkeit ausmacht. Es scheint aber auch nicht, daß das Ordinariat zu Augspurg das Bild gutgeheissen habe, vielmehr ist das Widerspiel in den Constitutiones Benedict XIV. enthalten, in welchem der Eifer des besagten Ordinariats, welches im Jahre 1745 dertley Kupferstiche und Bilder, in denen der hl. Geist als Jüngling vorgestellt wird, verbotzen hat, vom Papste Benedict belobt und ihm der Auftrag zugeschiedt wurde, diesem Bilde keinen Umlauf zu gestatten sondern darauf zu sehen, daß, wo es immer angetroffen wird, vertilget werde.“

Unsere Kirche setzt uns ihre Heiligen zu Vorbildern unseres Wandels, weil sie sich selbst zu verleugnen verstanden und stark durch die Gnade Gottes entbehrten, was sie ohne Sünde nicht erlangen, und ertragen, was sie ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes nicht vermeiden konnten. Will man wissen, wie nach den Begriffen der Männer der Aufklärung eine Heiligenlegende aussehn müßte, so braucht man nur nach Laubers „Lebensbeschreibungen der Heiligen“¹ zu greifen, welche über die Heiligen eine sonderbar zierliche Sprache führen und mit Ausfällen auf kirchliche Institutionen gewürzt sind. Der Cardinal hat Lauber nicht zur Verantwortung gezogen, doch finden sich unter seinen nachgelassenen Schriften ‚Anmerkungen‘ über diese Heiligenlegende, aus welchen wir folgendes ausheben. Es werde von Heiligen ausgefagt: ‚Viele trugen ihm Herz und Hände an‘, ‚Die beiden Edlen umschlang das sanfte Band des Ehestandes‘, ‚Ob er von allem näheren Umgange mit seiner Gemahlin sich als Bischof enthalten habe, sagt sein Sohn in der ihm gehaltenen Lobrede nicht, der es doch kaum würde verschwiegen haben, wenn es geschehen wäre oder wenn er es für eine nothwendige Tugendhandlung gehalten hätte‘. S. 10: ‚Als Julianus der Kaiser unerachtet seiner herrlichen und wirklich großen Eigenschaften‘; S. 20: ‚Der hl. Abeland hielt es für Gott wohlgefälliger, den Menschen nützliche Dienste leisten als in der Klosterzelle sich dem beschaulichen Leben widmen‘; S. 128: ‚Wahrhaftig Gott sieht nicht auf das, ob man verheiratet ist oder Jungfrau bleibt, ob man Mönch oder Weltmann ist‘; S. 200: ‚Sie hatte einen schlanken Wuchs, ein angemessenes Gesicht, alle Reize der Schönheit‘; S. 261: ‚Zum Beispiele so vieler andern, die je höher sie steigen, desto weniger arbeiten‘; S. 404: ‚In diesen Zeiten hat man noch nicht den Einfall gehabt, die

¹ 366 Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes zur Erbauung. Wien. 1795 bis 1797. 6 Bände.

Heiligkeit des Standes durch einen besonderen Schnitt oder Farbe vorzüglich zu erkennen zu geben'. Im 10. Teile war dem Kupferblatt eine Abbildung der heiligsten Jungfrau beigegeben, 'so ärgerlich, daß sie kein Katholik ja kein Christ ohne Schauder und Abscheu ansehen kann'; S. 142: 'Nachdem er (hl. Canutus) sich durch viele Siege berühmt gemacht hatte und die Staatskasse ansehnlichst bereichert, legte er seine königliche Krone dem Gekreuzigten zu Füßen'; S. 232: 'Carl der Große beweinte die letzten Jahre seines Lebens heftig manche Ausschweifungen seiner Jugend, indem er sich öfters nebst seiner Gemahlin einige Beyschläferinnen erlaubt hatte'.

Ludwig XIII., der ein Freund des Theaters war, fragte Bossuet, ob der Besuch desselben erlaubt sei. Er erhielt die Antwort: 'Es gibt unwiderlegliche Gründe dagegen, aber große Beispiele dafür.' Nach dem Urtheile Bossuets hat eben das Schauspiel, seit es besteht, nie die Gestalt gewonnen, in der man es für ganz unschädlich erklären könnte. Zumeist sei es darauf abgesehen, Leidenschaften mit einem Schein von Anmut, Größe und Adel zu umkleiden, und unversehens schlürfe der Zuschauer das Gift ein, das unter schönem Äußeren verborgen liege. In ähnlicher Weise sich gegen Kaiser Franz II. zu äußern, sah sich Cardinal Magazzi am 26. Oktober 1792 veranlaßt. Es sei eine unlängbare Wahrheit, daß Komödien und Bücher zwei Gegenstände seien, welche auf das Volk sehr vielen Eindruck machten und zur Stimmung der allgemeinen Denkensart der Menschen, besonders der leichtsinnigen Jugend, sehr vieles beitragen. Die Erkenntnis dieser Wahrheit zwingt ihn zu unterthänigster Vorstellung.

„Ich finde mich bey den Schauspielen nicht ein, doch hörte ich im gesellschaftlichen Umgange von einigen guten Eltern und gutgefitteten Menschen manche Klagen wider einige öfters und erst vor kurzer Zeit angeführte Theaterstücke, zum Beispiel wider das von den Derwischen, wider die Vorstellung einer Art von Klosterfrauen, wo die Nonne als eine lasterhafte Gleisnerin und die türkische Religion als ein Gott eben gefälliger Dienst vorgestellt wird. Ich läugne nicht, daß es auch in Klöstern und in allen Religionen Gleisner geben könne. Ich weiß, daß die falschen in einen türkischen Mund gelegten Ausbrücke und Grundsätze unmittelbar nur auf ihre falsche Religion einen Bezug haben. Allein wird man dergleichen Vorstellungen vermög der in unserer Stadt ziemlich allgemein herrschenden verderbten Denkensart, vermög der gewöhnlichen Verachtung der geistlichen Stände und der Herabsetzung der hl. Kirchen-Ceremonien nicht als schimpfliche Anspielungen auf unsere Keuschheit und auf ihr gleisnerisches Betragen auslegen dürfen? Wie sehr wird diese Vermuthung durch den gewöhnlichen Beifall und durch das laute Händeklatschen der Zuschauer bei solchen Stellen bestätigt! Voltaire und die Gefellen seines Unglau-

bens haben durch ihre lächerlichen Wendungen, die sie unsern heiligen Geheimnissen und Gebräuchen gaben, der Religion weit mehr als selbst durch ihre unmittelbaren Angriffe und oft sehr langweiligen Raisonnements geschadet. Werden nun ähnliche Seitenangriffe und lächerliche Anspielungen in manchen unserer Schauspiele nicht unserem Christenthume eben so schädlich sein?"

Das Direktorium erteilte die Auskunft, es sei dem Schauspielcenjor Reg.-Rat von Hegelin brevi manu zu erinnern, „mit vorschriftsmäßiger Strenge vorzugehen, ohne jedoch solche zu übertreiben.“ Der Kaiser hielt dies genehm.

Die Staatskirche.

Joseph II. hatte durch eine lange Reihe der willkürlichsten Anordnungen über den Gottesdienst und alle in die Öffentlichkeit tretenden Andachtsübungen verfügt. Hievon auch nur im mindesten abzugehen, war Verbrechen. Doch das Unglaubliche geschah. Im Jahre 1793 wurde, wie man nachträglich erfuhr, durch Pfarrer Rüd in Penzing der Landesstelle die Anzeige gemacht, daß man „zum Ärgeriß für gut gefinnte Unterthanen und Ansachung des Streites und Hasses zwischen dem Volke und der Geistlichkeit“ die bestehende Gottesdienstordnung zu übertreten anfangen. So würden in Wien, auch in der Metropolitankirche, auf mehrern Altären zugleich Messen gelesen und in allen Stadt- und Vorstadtparfen, auch schon auf dem Lande in einigen Pfarfen, wie z. B. in Hiezing und Enzerstorf werde Nachmittags bey der Vitanei doppelter Segen und zwar mit der Monstranze gehalten. Dieser Ungehorsam mache, daß das Volk auf den Höchstseligen Kaiser Joseph schimpfe, jene Pfarfer vertegere und lästere, die sich noch immer an die k. k. Verordnungen hielten, daß das Volk dadurch in den Irwahn gerate, als wenn es erlaubt wäre, aus übertriebener Frömmigkeit unter dem Vorwande der Religion Verordnungen zu übertreten, die zum Besten des Staates und zur Ehre der Religion gegeben worden seien.

Die n. ö. Landesregierung forderte mittels Dekrets vom 5. April vom Konsistorium Bericht. Doch der Erzbischof erstattete denselben am 15. April selbst, indem er bemerkte, da sein Konsistorium bei dieser Sache nicht den geringsten Einfluß gehabt, so komme es ihm zu, die anverlangte Auskunft zu erstatten.

„Ich habe erlaubt, daß Priester, die nicht in der Ordnung sondern bloß ihre hl. Messopfer verrichten wollen, als hiesige und fremde Domherren, junger Herren Hofmeister, Kränkliche, Defizienten, oder die andere Ämter begleiten oder dringende Verrichtungen haben, zu der ihnen anständigen Zeit auf Seitenaltären Messe lesen

dürfen, ohne wie einige Zeit her sich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, in Privatkapellen, wie auf der erzbischöflichen Cur, oder in andern Pfarren oder auf abseitigen in Kirchengängen und dertley Zimmern errichteten Altären Messe zu lesen.

Mehrere Priester bathen mich, sie dieses Zwanges zu entledigen, und ich fand es, wie ich mich schon in meiner an Sr. Majestät den Kaiser Joseph gemachten Vorstellung geäußert, nicht anständig, ohne bestehenden unübersteiglichen Hinderniß noch länger zuzusehen, daß die heiligste Handlung der katholischen Religion verborgen in Gängen, Zimmern, auf Winkelaltären fernershin fortgesetzt werde.

Mit den nachmittägigen Litaneyen hat es eine ähnliche Bewandtniß. Das Volk, von undenklichen Jahren her gewohnt, bey den nachmittägigen Litaneyen das Hochwürdigste Out ausgesetzt zu sehen und zu Anfang und Ende derselben mit demselben gesegnet zu werden, ließ seit der Zeit, als bey den Litaneyen nur zuletzt das Ciborium aus dem Tabernakel genohmen und mit selben der Segen gegeben wird, gegen diese Andachten, bey welchen doch die öffentlichen Gebether für den Monarchen, seine höchste Familie, für das Glück der Waffen und für das allgemeine Wohl gebettet werden, eine Gleichgültigkeit spüren und erkaltete in ihrem vorhinigen Eifer dergestalt, daß es sich seltner, in weit geringerer Zahl und meistens erst dann einfand, wann diese Gebether vollendet waren und die Zeit zum Segen anrückte.

Von allen Seiten wurde der Wunsch des Volkes mehr und mehr rege, bey diesen Andachten wie vormals das Hochwürdigste ausgesetzt zu sehen, um lebhafter und inbrünstiger ihre Andacht verrichten zu können.

In der Betrachtung, daß es meine Pflicht sey, Frömmigkeit und Andacht bey dem Volke zu befördern und die schon eingeschlichene Lauigkeit wieder hindanzuschaffen, in der Überzeugung, was für einen großen Einfluß Religion und Frömmigkeit der Unterthanen auch auf das allgemeine Wohl und bürgerliche Glückseligkeit habe, welche letztere nach dem Zeugniß aller besonders der dermaligen Zeiten in dem Maasze auf- oder abnimmt, je nachdem erstere mehr oder weniger Wurzel gefaßt hat, und endlich in Anbetracht, daß dieses keine wesentliche Abänderung in der bestehenden Gottesdienstorndung sey, erlaubte ich jenen Pfarrern oder auch jenen Gemeinden, die mich darum eigens angiengen, bey diesen Litaneyen die Monstranze auszusetzen und zwey Segen zu geben.

Ich habe dießfalls den Pfarrern keine heimliche Weisung gegeben, Schleich- und Nebenwege kenne ich nicht. Ich bin dabey mit der gewohnten Öffentlichkeit vorgegangen. Ich habe Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Kaiser Franz, vorläufig den Wunsch des größten Theils des gutgesinnten Volkes gehorsamt vorgetragen, die Beweggründe, demselben zu entsprechen, vorgestellt, und es geschah mit Vorwissen Sr. k. k. Majestät, daß ich so ein als anders erlaubte.“

Es dauerte sehr lange, bis der Erzbischof über das Schicksal seiner Vorstellung Andeutungen vernahm; sie waren nicht tröstlich. Man meldete, die zwei Segen mit der Monstranze bei der Litanei sollten wieder eingestellt werden. Migazzi schwieg nicht, er schrieb an den Kaiser (11. Juni):

„Dieser Ruf betrübet alle Stände und kann nur Jenen angenehm seyn, welche

unter dem Vorwande der Verfeinerung der Religion und Reinigung derselben von Aberglauben die Liebe gegen Eure Majestät, welche durch diese Andacht ungemein vermehret worden, aus ich weiß nicht welchen Absichten wieder ertalten zu machen suchen. Gleichwie unter dem Vorwande der Aufklärung viele sehr nützliche Andachten und Ceremonien abgeschafft und mehrere sonst fromme rechthgläubige Christen zu einer verberblichen Kalksinnigkeit verleitet worden, so ist zu befürchten, daß durch diese Abstellung nicht nur der größte Theil der eifrigen Christen sehr betrübet sondern auch gegen Eure Majestät selbst zu widrigen Eindrücken, welche Dero beste Gefinnungen gar nicht verdienen, Anlaß gegeben werde.

Für die Religion, für die Beförderung derselben will ich gerne ein Opfer seyn. Ich war es in vorigen Zeiten und trage auch in gegenwärtigen keinen Scheu, es zu seyn; aber dieses werde ich allzeit vermeiden, eine Sprache zu führen, welche nach meiner Überzeugung und Erfahrung der Liebe gegen Eure Majestät und der Beförderung der Andacht Ihres Volkes entgegen gesetzt ist. Größere Zubringlichkeiten, als ich einst erfahren, habe ich nicht zu erwarten, bin aber auch zu solchen bereit, da ich die Erinnerung des Apostels vor Augen habe, daß ich bis zur Vergießung des Blutes für meinen göttlichen Erlöser noch nicht gestritten habe.“

Man muß fast anzweifeln, daß die Schrift des Kardinals dem Kaiser noch rechtzeitig vor Augen gekommen sei, wenn man den 3 Tage später (14. Juni) gegebenen Bescheid liest. Denselben theilte G. v. Sauer namens der Landesstelle mit. Se. Majestät hätten zu entschließen geruhet, daß es bei der seit 11 Jahren mit gutem Erfolge und ohne Klagen des Volkes beobachteten Kirchenandacht im Allgemeinen sein unabänderliches Verbleiben haben solle. Doch wollten Allerhöchstdieselbe gestatten: 1. daß nebst der St. Stephanskirche, wo täglich drei Messen zugleich gelesen würden, auch in jeder andern hiesigen Pfarrkirche, jedoch nur zwei Messen und zwar eine am hohen und die andere auf einem Seitenaltare, dergestalten gelesen würden, daß bei St. Stephan die dritte und in den übrigen Pfarrkirchen die zweite Messe um etwas später herausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfang der ersten Messe zu spät kämen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgenden Messen wieder anfiengen, abzuwarten gehalten seien. Weiters aber sollte auf keine Art gegangen und die vielen Messen zugleich auf mehrern Altären in eben derselben Kirche nicht gestattet werden, weil dadurch die Andacht gar zu bequem gemacht und die Hochachtung und Ehrerbietung für das heiligste Mesopfer nur vermindert würde. 2. gestatteten Se. Majestät, daß, da das von der Geistlichkeit noch nicht hinlänglich belehrte Volk den Segen mit der Monstranze vorziehe, bei den Litaneien, bei Abbetung des Rosenkranzes und andern vorgeschriebenen Nachmittagsandachten der Segen mit der Monstranze gegeben werde. „Doch befehlen Se. Majestät, daß der Segen nur einmal

und zwar zum Beschluß der Andacht gegeben werde. In allem übrigen soll es bey der Gottesdienstordnung verbleiben und soll Regierung mit aller Genauigkeit darauf sehen, daß außer der in der Gottesdienstordnung bestimmten keine andern Nachmittagsandachten gehalten und hierunter nichts der Willkühr der Pfarrer eingeräumt werde. Auch wollen Seine Majestät, daß Regierung und die Kreisämter ernstlich darob halten, daß nicht wie es schon hin und wieder geschehen, die alten Prozeßionen und Wahlarten wieder eingeführet werden, welche im ganzen so nachtheilige Folgen nach sich ziehen.“ Dem Erzbischof sowie keinem Vorfeser im Staate sei erlaubt, ohne Vorbewußt der Hof- und Landesstelle Abänderungen allgemeiner Geseze zu erwirken und wieder für sich, ohne vorläufige Anzeige bei den Behörden, einzeln einzuführen.

Der Kardinal war über diese Antwort betroffen und schrieb auf der Stelle an den Kabinettsminister Reichsgrafen Colloredo:

„Ich habe durch die Kraft, ohne welcher wir nichts und in welcher wir alles können, in vorigen Zeiten, ohne erschüttert zu seyn und die Sprache, welche ich Gott und der Kirche schuldig bin, zu ändern, alles gelitten, bin auch erdtüchtig, die wenige Zeit, welche mir in meinem Alter überbleiben dürfte, alles zu leiden.

Die Gedenkungsart Sr. Majestät ist gut, ist christlich; allein da Sie in einem so großen Umfange der Geschäften nicht alles einsehen und auch nicht allzeit jene, welche Ihnen wahr zugethan sind, genau abwägen, auch wider solche nicht vortheilhafte Begriffe mögen beigebracht worden seyn, so werde mich nicht beklagen aber allein billig bedauern, daß meine Vorstellung, welche die Religion, Kirche und ihre Disciplin und Ceremonien betreffen, weniger Eingang finden als derjenigen Weltlich- und vielleicht Geistlichen, die durch die sogenannte Aufklärung ihr Glück und Beförderung mit Herabsetzung derer zu erzwingen suchen, welchen doch der heilige Geist seine Kirche zu regieren und das Unterpand des Glaubens anvertraut hat. Die Bischöfe und Vorfeser der Kirche sollen nicht mehr die Führer und Richter und Beförderer der Religion und ihrer Gebräuche seyn; alle diese Gegenstände werden andern Händen überlassen; und die Ersteren werden in ihrem von Gott übernommenen Recht mehr als die Superintendenten der Sekten beschränket: so aber leider! hat Gott zu gerechter Strafe die alleinseigmachende Religion von vielen Reichen genommen.“

Solche Rede schlug wenigstens ein. Colloredo meldete schon am 2. Juli, der Monarch versichere, nichts in der Hauptsache wegen Abhaltung des Gottesdienstes geändert zu haben, auch weit entfernt zu sein, etwas hierin zu ändern; vielmehr habe er verwilligt, was er so sehr gewünscht, nämlich die „Anbetung des wahren großen Gottes in Ausstellung der Monstränze.“ Betreffend das Prinzipielle im Schreiben des Kardinals bemerkt der Kabinettsminister:

„Erlauben mir Euer Eminenz, zu antworten, kann sich zu versichern, daß Se. Majestät unseren großen Gott lieben und fürchten, daß Er weiß, Selben von allem

Rechenhaft zu geben, daß Er die alleinseligmachende Religion und Jeden von dem ersten bis zum letzten selber Diener schätze, daß Er Sich eben so viel wo nicht mehr die geistlichen die Religion betreffenden Geschäfte als jeder weltliche angelegen seyn laßt, daß Er sehr wünschet, daß nicht so viele Unordnungen bereits entstanden wären. Ich darf Euer Eminenz weiter versichern, daß Sr. Majestät es Sich zur Pflicht machen, unsere allein seligmachende Religion nicht allein zu unterstützen sondern auch nach Kräften zu befördern und durch Sich das Beyspiel zu geben. Euer Eminenz müssen selbst einsehen, daß zu heftige Mittel, zu schnelle Änderungen bey diesen so kritischen Zeiten etwann mehr Übel als Gutes wirken könnten. Einem reißenden Ströme in eine zu feste Röhre öfters mehr schädlich als nützlich. Leisten sich Euer Eminenz als auch Sr. Majestät die Gerechtigkeit, daß hochderselben Verdienste, Eifer in ihrem aufhabenden Amte nicht von Allerhöchst Selbem verkennet, daß Er hochdieselbe schätze und immer alle Vorstellungen mit Freude anhören, aufnehmen, mit aller Aufmerksamkeit und Überlegung erwägen wird.“

Der lyrische Ton, welchen Colloredo in diesem Schreiben anschlug, kam dem Erzbischof eben recht¹; denn ihm lag's zentnerschwer auf dem Herzen. Regierung hatte dem Consistorium bedeutet, man solle künftighin in Betreff ein und anderer Abänderung in der vor einigen Jahren festgesetzten Kirchen-Andachten sich nicht eher an den Monarchen wenden, bevor man nicht der Stelle darüber einen Vortrag gemacht habe. Es ist begreiflich, daß hierwegen der Erzbischof sich nicht „entbrechen“ konnte, an den Kabinetminister am 11. August von Aranyos Maroth aus zu schreiben:

„Mir soll zwar nicht leicht mehr etwas auffallend seyn, weil eine lange Erfahrung mich satfam gelehrt hat, daß die beste Meinung des Souverains in geistlichen Geschäften durch jene Hände, durch welche das Geschäft seinen Lauf nehmen muß, nicht selten unwirksam gemacht wird. Dieser Zwang aber, den man gegenwärtig den Bischöfen auflegen will, hat das besondere, daß eine nur weltliche Stelle den Bischöfen gebet, sich in ihren Amts- und Pflicht-Angelegenheiten nicht eher zu ihrem Monarchen zu wenden, bevor sie nicht an die Stelle sich gewendet und, so zu sagen, von ihr die Weisung erhalten haben werden, sich dem Throne ihres Landesfürsten, zu welchem sonst jedem Unterthan der Zutritt offen stehet, nähern zu dürfen. Wenn man aber auf den Gang der geistlichen Geschäfte bey weltlichen Stellen einen Blick wirft, so ist die Absicht, die man dabey erzielen will, nicht schwer zu enträtseln. Sowohl bei der Regierung als bey dem Directorio werden die geistlichen Geschäfte durch einen Referenten behandelt. Auf dessen Vortrag und auf die Wendung, welche man dem Geschäfte giebt, kömmt es am meisten an, und der Ausschlag hängt bloß davon ab, in welchem Lichte die Maasregeln eines Bischofs dem Souverain vorgestellt werden. Ich kann

¹ Wie sehr die Beamten den Kaiser bedrängten, erhellt auch aus der Antwort, die er dem Weibischofe, der am 30. Juli im Auftrage des zu Aranyos Maroth weilenden Cardinals Audienz nahm, auf die Bitte, die Publicierung des Decretes vom 14. Juni nicht zu urgieren, werden ließ, er fände keinen Anstand, es bei dem zu belassen, was der Cardinal mit a. h. Vorwissen diesfalls angeordnet habe.

aber nicht umhin gerade zu gestehen, daß nichts leichteres ist, als bey dieser die Bischöfe verkleinernden und darf ich sagen? vielleicht selbst dem Monarchen zu nahe tretenden Verordnung Sr. Majestät zu überraschen. Ich habe Euer Erzellenz in meinem ersten Schreiben meine Denkungsart eröffnet, die ich auch bis Ende meiner noch wenigen Lebens-Tage beibehalten und die Wahrheit in der Ungerechtigkeit nicht gefangen halten werde. Stets habe ich klar geredet und geschrieben, aber nie erlaubte ich mir, meinen Monarchen zu überraschen.“

Wie richtig der Kardinal-Erzbischof das Hänkevolle im Dekrete der Mittelbehörde durchschaute, beweist die Antwort des Kabinetministers (Lagenburg. 23. August):

„Ich entledigte mich eben Hochderselben legt an mich gestellten Aufträge, und ich darf sagen, daß man über jenes, so mir Eure Eminenz zu melden geruhen, nicht wenig verwundert ist, und daß sicher hierauf der gehörige Bedacht wird getragen werden. Es ist fährwahr betrübt und empfindlich, zu sehen die Hindernisse und Einströmungen, so in Erzielung des Besten zu machen gesucht, und wie oft das Gute der Sache aufgehoben wird.“

So tröstlich dies aussieht, so wenig entspricht es der Wahrheit; es geschah das Unglaubliche. Die Regierung erzwang am 27. Hornung 1795 folgendes Dekret an sämtliche Bezirke „in betreff genauer Inwogilierung auf die vorgeschriebene Andachtsordnung“: „Seine Majestät haben aus Gelegenheit des von dem wienerischen erzb. Konsistorio gegen die bestehende Andachtsordnung in dem obchon nächst an den Linien gelegenen Dorfe Hernals erlaubten Abhaltens einer wochentlichen Litaney am Sonnabende in Gemäßheit eingelangter hoher Direktorial Hofverordnung sowohl die hohe Hof- als Landesstelle unter eigener Verantwortung angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft von keinem Konsistorio von den bestehenden l. f. Anordnungen eigenmächtig und ohne vorher ordnungsmäßig eingeholter und erhaltener l. f. Bewilligung abgegangen werde. Welche höchste Entschliesung in Folge hoher Landesstelle Verordnung von 28. Hornung gesamtten Bezirken mit dem Beyfaze zur Richtschnur und Inwogilierung eröffnet wird, daß für das vergangene längstens binnen 3 Wochen, für die Zukunft aber in jedem Falle sogleich die Anzeige anher zu machen sey, wenn irgend wo, es sey schon durch Abhaltung Sonnabendlicher Litaney oder wie immer von den über die Abhaltung des Gottesdienstes bestehenden l. f. Anordnungen eigenmächtig abgegangen würde“.

Diese Verordnung ging von Regierung herab an die Kreisämter, herab an die Dominien und von diesen herab an die Seelsorger. Es ist bezeichnend, welches Aussehen das Dekret während seines Abstieges durch Regierung und Kreisämter erhielt. Wie wir beispielsweise aus

dem Circulare, welches das Kreisamt Korneuburg am 24. März hinausgab, ersehen, lautete der Schluß wörtlich also:

„Welche höchste Entschliezung von der hohen Regierung mittelst Verordnung vom 8. mit dem Bessatz anher bekannt gemacht worden, daß es im übrigen bey dem bestehenden Gottesdienst und Andachtsordnung sein unabänderliches Bewand haben. und da diesfalls kein Seelsorger entgegen gesetzte Befehle einer geistlichen Behörde unter was immer für einem Namen und Vorwande ohne Vorwissen der Landesstelle befolgen darf, so hat derselbe allemal hierüber eine vorläufige Anzeige an das Kreisamt zu machen.“

Ein solcher Befehl bedeutete, den Geistlichen Ungehorsam gegen ihren Bischof befehlen. Doch Cardinal Migazzi blieb fest in Mitte des so allgemeinen Einsturzes als der letzte Überrest und die letzte Zuflucht der kirchlichen Ordnung. Seine Antwort vom 31. März bietet dem Gegner die Spitze:

„Ich kann nicht umhin, Eurer Majestät den Schmerzen aufzudecken, den mir eine so öffentliche Kränkung und eine so niedrige Herabsetzung vor geistlichen und weltlichen Personen nothwendig hat verursachen müssen, dann auch die üblen Folgen, die eine solche Aufforderung meiner Geistlichen zum Ungehorsam und Denunziationen wider ihren Oberhirten nach sich ziehet, gehorsamsft vorzustellen und um Wider-rufung in eben dem Wege, als diese Regierungsverordnung allgemein bekannt gemacht worden, zu bitten. Leyder giebt es nur zu viele Seelsorger, die die Stimmen ihres Oberhirten nicht hören wollen und denen ein solcher Auftrag, um den Oberhirten sich gerade entgegenzusetzen zu können, sehr willkommen seyn wird. Noch mehr aber ist mein oberhirtliches Ansehen bei allen weltlichen Ortsobrigkeiten, die diesen Auftrag den Seelsorgern zu wissen machen mußten, herabgesetzt und lächerlich gemacht. War es denn nicht hinreichend, daß Ew. Majt. durch obgedachte Directorialnote vom 27. For-nung d. J. mit zu meiner künftigen Richtschnur ihre Willensmeinung zu erkennen gaben, daß, wenn ich was besonderes anordne, ich zuvor wenigstens der Hofstelle die Anzeige machen soll. Obwohl ich dieses im Wesentlichen bisher immer gethan, darf ich doch nichts, auch mit Eurer Majst. gnädigster Bewilligung, nichts anordnen, außer ich habe bey der Hofstelle, oder wie in dem Regierungsbekret enthalten, bey dieser letzteren die Anzeige gemacht und hiezu die Erlaubniß bewirkt. Ich bitte Ew. Majst. wiederholt gehorsamsft, der Landesstelle und durch diese den Kreisämtern die Widerrufung der Verordnung vom 5. d. M. bei den sämtlichen Dominien und Seel-sorgern aufzutragen.“

An höchster Stelle konnte man über das eigenmächtige und unfin-nige Vorgehen der n. ö. Landesregierung nur sehr ungehalten sein; der Rabinetsminister teilte dies dem Erzbischof mit in der Note vom 4. April.

„Ich habe die Ehre zu melden, daß die n. österr. Regierung Unrecht gethan hat, daß sie die höchste Anordnung vom 27. Febr. d. J., die wegen Abhaltung der Auf- und Betstage auf dem Lande ihr zugesertigt wurde, nicht bloß den Kreisämtern und Obrigkeiten, wie sie liegt, sondern mit dem darin nicht enthaltenen Befehle hinausgab,

daß kein Seelsorger der bestehenden Gottesdienst- und Andachtsordnung entgegenge-
setzte Befehle einer geistl. Behörde unter was immer für einem Namen oder Vorwande
ohne Vorwissen der Landesstelle befolgen darf. Noch mehr aber hätten die Kreis-
ämter gefehlt, daß sie diese Verordnung sogar jedem Pfarrer haben zufertigen lassen,
wodurch natürlicher Weise die so nothwendige Achtung der Pfarrer gegen ihre vor-
gesetzten geistlichen Behörden und selbst gegen ihren Erzbischof und Oberhirten auf eine
sehr nachtheilige Art verändert und die Folgsamkeit für dessen Befehle geschwächt wird,
und es wäre genug gewesen, diesen höchsten Befehl Eure fürstl. Eminenz zur unfehl-
baren Nachachtung und den Kreisämtern zur nöthigen Darobhaltung zuzufertigen,
ohne Eure fürstl. Eminenz gegen die Ihren subordinirten Pfarrer so sehr herab-
zusetzen. Nur um das Ansehen der Landesstelle nicht herabzuwürdigen, wolle man
die von Eurer fürstl. Eminenz in Ihrer diesfälligen Beschwerde verlangte Zurück-
berufung dieses Befehles für diesmal nicht anordnen, man versehe sich aber unfehlbar
von Regierung, daß zukünftig solche unnothwendige und die Subordination der Seel-
sorger gegen ihren Oberhirten so nachtheilige Publication nicht mehr veranlassen
werde. Unverzüglich habe aber Regierung den Kreisämtern die weitere veranstaltete
Kundmachung an alle Pfarrer gemessen auszustellen.“

Als der Cardinal diese Note schon am 5. April an alle Pfarrer
hinausgab und ihnen mittheilte, die der Landesregierung von der Hof-
stelle zugefertigte höchste Anordnung habe den in dem Regierungsdekrete
und dem daraus gezogenen Kanzleizirkulare hinzugefügten Beisatz nicht
enthalten, und es habe am allerwenigsten solch ein Zusatz durch die
Kreisämter den Pfarrern zugesandt werden dürfen, fühlte die Landes-
stelle sich in ihrem Ansehen herabgesetzt und ließ sich zu folgendem Ver-
weis ermächtigen, der doch nur mehr ein stumpfer Pfeil war:

„Se. Majt. haben befohlen, dem erzb. Confitorio auf das nachdrücklichste ein-
binden zu lassen, Se. Maj. versehen sich, daß fürs künftige solche Vorgänge des
Ordinariats gegen die Landesstelle, welcher jenes doch untergeordnet ist, und die nur
schädliche Animositäten hervorbringen, gänzlich werden beseitigt werden.“

Gibt es einen Eingriff in das Kirchliche, den der Staat nicht machen
sollte, nachdem er in den Tabernakel hineingriff, kann man an der Kirche
überhaupt ein Unrecht begehen, wenn das nicht Hochverrat an der Kirche ist?

Das Bild wäre zu traurig und unvollständig, wenn wir der
Morgenröte, welche die damaligen Zeiten heraufführten, nicht gedächten.
Wir wissen, daß seit Joseph II. jeder Pulsschlag kirchlicher Thätigkeit
und kirchlicher Andacht durch kais. Verordnungen geregelt war; selbst
die Kerzen, welche auf dem Altare brannten, hatte man nicht als zu
unbedeutend erachtet, um durch l. f. Gesetze bestimmt zu werden. Jede
äußere Darstellung der Frömmigkeit, welche nicht genau in die öster-
reichische Gottesdienstordnung paßte, galt als strafbar. Nun kam die
Zeit, wo man gemach das Netz der kleinlichen Rücksichten zerriß und

mit einer Auffassung brach, welche den heiligsten Gefühlen ihr Recht nicht werden ließ und die edelsten Kräfte lähmte.

1793 ließ der Kaiser in der Hofkirche das so lange unterlassene 40-stündige Gebet wieder halten. Der Kardinal war darüber so freudig bewegt, daß er am 20. Juni innigsten Dank zu sagen nicht unterlassen konnte:

„Höchsthieselbe können kaum glauben, wie sehr dieser Hergang den größten Theil der Inwohner Höchstdero Residenzstadt erfreuet und wie vieler Segen über Sie ausgesprochen worden. Ein sicherer Beweis, daß Sie noch ein gutes Volk haben, welches, wie es Gelegenheit zu haben wünscht, Gott öffentlich und im Angesicht aller zu dienen, und sich auch vor den Spöttern nicht scheuet, gewiß auch der Religion und seinem Landesfürsten noch zugethan ist.“

Schon am 22. März 1790 hatte der Kardinal Erzbischof um Wiederherstellung der Grablegung gebeten.

„Unter der Regierung Ew. K. Maj. höchstseligen Frau Mutter war das hochwürdigste Gut den Charfreitag und Samstag feierlich in das heilige Grab getragen, blieb diese beyde Tage ausgefetzt, die Veststunden waren eingetheilet und endlich mit dem Auferstehen wurden die Fasten-Ceremonien geendiget. Die Einwohner Wiens hohen und niederen Standes fanden sich häufig und auferbaulich dabey ein, weil sie zu dieser Andacht einen sonderbaren Eifer jederzeit gehabt, und das schöne und fromme Beispiel des durchlauchtigsten Hauses munterte sie mehr und mehr auf. E. Maj. der höchstselige Kayser haben die angemerkten Ceremonien nicht gestattet und von Seiten der Geistlichkeit mußte man sich dieser neuen Ordnung fügen, da doch die schismatischen, calvinischen und lutherischen Gemeinden wie in anderen also auch in dieser Zeit in ihren eignen und gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuchen, in den ihnen eingeräumten Rechten unberührt geblieben sind.“

1798 erneuerte Migazzi die Bitte, in seiner Diöcese statt des bisherigen Grün-Donnerstages wie ehedem am Charfreitag und Samstag das Hochwürdigste, „jedoch ohne alle Veränderungen des Aufpuzes des dazu gewidmeten Altares“ aussetzen zu dürfen. Es entschloß sich der Kaiser, da die böhm. öst. Kanzlei keinen Anstand fand, auf die Willfahrgung dieses Gesuches anzutragen: „Nach dem Einraten der Kanzlei will Ich diesem Ansuchen willfahren“ (20. März).

1793 17. Dez. übersandte Migazzi dem Kaiser das Verzeichniß der besonderen Andachten und Gebete wegen des Krieges. Nebst den vielen einleuchtenden Beweggründen, bei den dormaligen Zeitumständen auf Gott sein ganzes Vertrauen zu setzen und sich seinem Schutz und seiner Erbarmung anzuempfehlen, fänden die treuehorsaamsten Untertanen an dem rühmlichen Beispiele Sr. Majestät selbst einen neuen Antrieb und gute Aufmunterung. „Ich zweifle nicht, daß wie hierorts also in allen Erblanden Kriegsgebete angeordnet sein werden, nur sind in verschiedenen Kirchsprenkeln, wie ich vernehme, diese Andachten verschieden.“

1793 am 27. Sept. berichtete die böhm. öst. Hofkanzlei über das Gesuch des Erzbischofes um Erlaubnis, für S. päpfl. Heiligkeit an vier Sonntagen in den Pfarrkirchen Wiens eine Betstunde halten zu dürfen. Alle Voten fielen im Staatsrate empfehlend aus. „Die Bewilligung mit Placet mag wohl keinem Anstand unterliegen und könnte im Voraus allen erbl. Bischöfen, wenn sie einen gleichen Wunsch äußern, eine gleiche Bewilligung erteilt und die Länderstellen hievon vorläufig unterrichtet werden, da in einer solchen bekannten betrübten Lage des Kirchenoberhauptes es nicht nur anständig sondern auch herkömmlich ist, für dessen Erhaltung öffentliche Gebete zu halten.“ Der Kaiser genehmigte dies am 7. Oktober.

Die Staatsgewalt fing sogar, freilich schüchtern, selbst an, Gebete halten zu lassen. Nach dem Hofdekret vom 15. Oktober 1799 sollten die Ordinarien der gesamten Geistlichkeit auftragen, daß ‚die gewöhnlichen und im Rituali vorgeschriebenen Kollekten‘ bei dem Messopfer gebetet und in jeder Pfarre an Sonntagen nach dem gewöhnlichen Gottesdienste von den Priestern die in den Ritualen vorgeschriebenen Gebete für die Anlieghenheit der Kirche und um Abwendung der Drangsale, ‚ohne jedoch von Sr. päpfl. Heiligkeit eine besondere Erwähnung zu machen‘, öffentlich in der Nationalsprache vorgelesen, von dem Volke aber fünf Vaterunser und Ave Maria zu dem nämlichen Endzweck laut gebetet werden.

Andererseits fehlte es an Rückfällen nicht. So fand sich 1799, daß in einigen Direktorien, besonders in dem der Serviten und des Augustinerordens, von der Censur die Anmerkung gestrichen wurde, es sei an gewissen Tagen die dritte Messoration für den Papst zu nehmen. Den Kardinal zwang dieser „unerwartete Vorfall“, seine Betrachtungen hierüber am Kaiserthron niederzulegen. In denselben beweist er aus den besten Liturgisten, daß in den vier Weltteilen keine katholische Kirche zu finden sei, in welcher nicht in den Kollekten öffentlich und feierlich der Name des Papstes vorkäme.

„Da diese Collecten ein untrügliches Zeugnis der Einigkeit ausmachen, welche man mit dem Papste als dem Oberhaupte der christlichen Kirche unterhält und bekennt, was für ein allgemeines Ärgernis müßte in der ganzen katholischen Kirche entstehen, wenn in Ew. Maj. Monarchie der Anfang gemacht und kein Bedenken getragen würde, diese Collecte zu unterdrücken? Wer müßte nicht auf den Gedanken verfallen, daß man allbereits den Weg zur Trennung zubereite. Man hat kein Beispiel, daß auch bei den größten Zwistigkeiten, die unter den Päpsten und katholischen Monarchen entstanden sind, ein solcher Schritt wäre unternommen worden.“

In Migazzi's Brust waltete rein und ungetrübt der Geist der Kirche. Oft genug hatte er die Worte des Hohnes gehört, welche von Thoren und Frevlern wider die kirchliche Frömmigkeit und ihre Übungen geschleudert wurden. Doch er achtete sie gering und so wie sich ihm ein freundlicher Lichtstrahl zeigte, suchte er ihn zu benützen, um Blüten katholischer Frömmigkeit hervorzuloden. So nahte er 1794 dem Kaiser mit der Bitte, ob er Se. Heiligkeit um Verleihung und Ausschreibung eines Jubiläums für die österr. Monarchie angehen könnte. Da der Monarch merken ließ, daß kein Bedenken zu obwalten scheine, so unterbreitete der Kardinal Erzbischof seinen Vortrag am 19. August schriftlich. Und es glückte. Das Direktorium riet ein, dem Kardinal die Erlaubnis zu erteilen, „da bereits auch in anderen katholischen Ländern ein solches veranstaltet worden und bei den gegenwärtigen Zeitläuften sehr zuträglich scheint, das Volk durch eine gewisse Feierlichkeit wie ein Jubiläum mehr zur Andacht zu stimmen, selbes andurch von schwärmerischen dem Staat und der öffentlichen Ruhe schädlich werden könnenden Ideen abzuleiten und in der Religion, wodurch am besten die innerliche Ruhe erhalten werden kann, zu bestärken; besonders da die Gelegenheit an Hand gegeben wird, durch die Prediger und Volkslehrer für gegenwärtige Zeiten angemessene Grundsätze, Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Landesfürsten und Abscheu gegen Neuerungen dem in den Predigten dann zahlreicher erscheinenden Volk einzuprägen und unter diesem mehr zu verbreiten, somit die Ruhe im Staat bei dem gefährlichsten größeren Teil zu sichern.“ Die Staatsräte Eger, Jzdenczy und Zinzendorf stimmten vom Herzen bei, nur meinte der letztere: „Sollte aber nicht in sechs Jahren das letzte Jahr des 18. Jahrhunderts ganz eigentlich zu einem Jubeljahr geeignet sein?“ Das war gewiß keine Idee, die dem, der sie hegte, wegen ihrer Neuheit Ehre machte; doch wie sah es im Jahre 1800 aus? Der Kaiser unterzeichnete den Resolutionsentwurf Egers: „Dem hiesigen Kardinal Erzbischof will ich die angeführte Erlaubnis hiemit erteilen.“ Migazzi war hoch erfreut; doch, meinte er, würde seine Verwendung für die ganze österr. Monarchie wohl für einen ordnungswidrigen Schritt und Eingriff in anderer Kirchenprengel Rechte angesehen werden. Daher bat er am 8. Nov., dies Geschäft dem bevollmächtigten Minister zu Rom Orzan gnädigst aufzutragen. Der Papst gab dem Wiener Bischof schon am 28. November die Bewilligung. Mitten unter den vielen Übeln, heißt es im Breve, die nun auf allen Seiten den apostol. Stuhl

umgäßen, ja fast unterdrückten, sei der fromme Wunsch des Kaisers sehr wohlthuend!

„Verleyhen Wir hiemit allen und jeden kriegsläubigen beyderley Geschlechts, die sich in diesem Kirchensprengel befinden oder dahin kommen, den vollkommenen Ablass und Nachlassung ihrer Sünden auf ebendieselbe Weise, wie dieser Ablass zur Zeit des Jubeljahres in Rom und außerhalb pflegt ertheilt zu werden, nämlich: Welche ein oder mehrere Kirchen, die du bestimmen wirst oder die mit deiner Erlaubniß bestimmt werden, in Zeit von 15 aufeinanderfolgenden Tagen oder innerhalb zweyen Wochen, die von dem Tag anfangen, den du oder jemand anderer mit deiner Erlaubniß kundzumachen zu bestimmen hast, täglich einmal besuchen, allda einige Zeit zu Gott ihr andächtiges und frommes Gebeth absolvieren, am Mittwoch, Freytag und Samstag in der ersten oder zweiten Woche fasten, ihre Sünden beichten, das heiligste Altarsakrament den nächsten Sonntag darauf empfangen.“

Am 15. Dezember legte Migazzi das Ablassbrevé dem Kolowrat vor mit der Erinnerung, daß er sich bereits nach Rom gewandt habe mit der Bitte um Erstreckung der Frist auf 6 Wochen, weil die festgesetzte Ablasszeit von 14 Tagen zu kurz sei. Schon am 17. Jänner 1795 langte das Berichtschreiben des Kardinals v. Szjan ein. „Ich habe die Ehre, Eurer Excellenz zu übermachen das Jubiläums-Brevé, welches der Herr Cardinal Braschi Prosekretär der Breven aus Verehrung gegen Seine Majt. den Kaiser selbst mir überbracht hat. Se. Päpstliche Heiligkeit haben dieses selbst abgefaßt. So pflegte es öfters Benedikt der XIV. zu thun, dessen Sie ein Zögling sind, besonders wenn es den König von Spanien betraf, welchen höchstselbe gleichwie der Jetztregierende Se. Majestät Unfern allergnädigsten Herrn verehrte. Dieses Brevé, wie Euer Excellenz ersehen werden, ist in allem übereinstimmend mit dem Vorschlage des Obersten-Hofdirektoriums, die Klauseln jene in allen Breven üblichen“. Nun ließ der Erzbischof an alle Dechanten ein Kreis schreiben hinausgehen, er gewärtige, um die behörige Vorbereitung zu veranstalten und das Volk zu desto würdigerer Empfangung dieses Kirchenschazes aufzumuntern, Vorschläge, wie und auf welche Art am geschicktesten und bequemsten eine vorläufige Zubereitung zum Jubiläum eingeleitet und in jedem Bezirke veranstaltet werden könnte. In der Verkündigung des Jubiläums heißt es, die gegenwärtige betrübte Lage lasse kein anderes Mittel übrig, als zu des erzürnten Gottes unendlicher Barmherzigkeit die Zuflucht zu nehmen. „Das Jubiläum fängt an am weißen Sonntage, dauert 6 Wochen und endigt sich am Sonnabende vor Pfingsten. Der erste und letzte Tag des Jubiläums wird von allen Pfarren mit einem öffentlichen Bittgange in die zur Gewinnung desselben bestimmten Kirchen gefeyert. Die in einer der Pfarren diesen

beyden Prozeffionen beywohnen und folglich die vorgeschriebenen Kirchen mit diesen besuchen, sind von den öfteren Kirchenbesuchungen enthoben. Die die zwey Prozeffionen nicht begleiten, haben die vorgeschriebenen 4 Kirchen 15 male in aufeinanderfolgenden oder auch in unterbrochenen Tagen zu besuchen'. Während ist die Aufforderung zur Setzung des geforderten Almosens.

„Werden alle Christlichen Seelen auf das beweglichste hiemit ermahnt, sie wollen doch den immer anwachsenden Elend-Stand so vieler bedürftigen Nebenmenschen mit-leidig zu Gemüth führen und jenes Gefäß der Liebe, welches uns alle zu der Christlichen Barmherzigkeit und gemeinsamen Handreichung verbindet, etwas tiefer bey sich erwägen.“

Namens des Cardinals theilte Weihbischof Edmund Arzt dem Grafen Kolowrat am 31. März mit, da gemäß der Erklärung, daß jene, die die öffentlichen 2 Prozeffionen begleiteten, von den 15 maligen Kirchenbesuchen entübrigt seien, wohl voraus zu sehen sei, daß das Volk in großer Anzahl bei den 2 Prozeffionen sich einfänden werde, so sei die Vorrichtung nöthig, demselben hiezu Gelegenheit zu verschaffen. Daher habe man die Anstalten getroffen, daß die verschiedenen Stadtpfarrten (in Vorstädten seien ohnehin bei jeder Pfarre eigene Bittgänge angeordnet,) sich nicht zu gleicher Zeit der Hauptprozeffion anschließen, sondern in verschiedenen Stunden ihre Prozeffion in die bestimmten 4 Kirchen führten.

„Er. Eminenz liegt etwas sehr schwer auf dem Herzen und sie haben mir aufgetragen, bey dieser Gelegenheit mich an Euer Excellenz bittlich zu verwenden, Er. Majt. allerunterthänigst vorzustellen, wie auffallend und anstößig es seyn müsse, wenn am Ostermontage, an eben dem Tage, als das Jubiläum von allen Kanzeln verkündigt wird, maskirter Ball, wie aus dem bereits erschienenen Anschlagzettel zu ersehen ist¹, oder wenn solche Bälle etwa auch unter der Jubiläumszeit sollten gehalten werden. Auf einer Seite wird dem Publicum bekannt gemacht, daß Se. Majt. bey der dermaligen betrübten Lage und bey den sehr bebrängten Zeitumständen zu Rom ein Jubiläum anverlangt, auch die bereits abgehaltenen Beth- und Bußtage angeordnet haben, um von Gott außerordentliche Hilfe, besonders bey dem ehestens zu eröffnenden dießjährigen Feldzuge, und die Abwendung der gegenwärtigen Übel zu ersehen, und das Publikum wird zu Andacht, Ausübung der Buß- und andrer

¹ ,Samstag, 28. März: Neues Trauerspiel Die Rache nach Young'. ,Ostermontag den 6. April wird maskirter Ball im Theater nächst dem Kartnerthore gegeben werden. Der Eintrittspreis und die Ordnung ist wie bey den Bällen in den Redoutensälen. Für eine gesperrte Loge, worin man einen Spieltisch, Karten und Lichter finden wird, ist nebst dem Eintritte noch ein Ducaten zu bezahlen. Um zwölf Uhr wird Herr und Madame Bigano einen Spanischen Tanz, genannt: Fantango, tanzen. Der Ball fängt um 9 Uhr an und dauert bis morgens um 5 Uhr.“

guten Werke ermahnet; auf der anderen Seite erscheinen zu gleicher Zeit öffentliche Ankündigungen und Einladungen zu maskirten Bällen, den sonst gewöhnlichen Fastnachts-Lustbarkeiten, welches nothwendig Aufmerksamkeit erwecken muß. Auch gutgefinte, dadurch geärgert, werden in ihrem Andachts- und Bußeifer erkalten und das Publikum wird zwischen Andachtsübungen und Lustbarkeiten getheilet seyn. In vorigen Zeiten hat man bey solchen Umständen an Faschings-Ergötzungen gar nicht gedacht und in protestantischen Ländern erlaubt man sich an Bußtagen nicht einmal öffentliche Schauspiele; ja hin und wieder bleiben an diesen sogar die Handlungsbuden geschlossen. Würde man die unglücklichen Ereignisse, die Gott gnädig verhüten wolle, die er aber zur Strafe etwa doch verhängen dürfte, nicht auf die Rechnung dieser bewilligten Ergötzungen setzen und würde dadurch bey der dormaligen ohnehin gefährlichen Stimmung nicht Anlaß zur Unzufriedenheit, Mißmuth und Lauigkeit im Guten gegeben werden?"

Diese Note überschickte der Kaiser, dem sie aus Versehen zugienge, am 3. April dem Graf Kolowrat, damit er solche allfogleich in Überlegung nehme und das Resultat ungesäumt, da es wegen Kürze der Zeit bringend sei, herausgebe. Kolowrat und das ganze Direktorium in *cameralibus et publico politicis* fand, daß es in der That nicht schädlich sei, nach den erst geendigten Buß- und Exerzitiën-Tagen in der kurzen Zwischenzeit bis zum Anfange des Jubiläums schon am Ostermontage einen maskirten Ball abhalten zu lassen, eben so wenig würde sich auch die Fortsetzung dieser Bälle während des Jubiläums mit den öffentlichen Bußandachten vertragen und man glaube daher, daß diese Bälle für jetzt einzustellen und bis nach Beendigung des Jubiläums zu verschieben wären. Der Kaiser äußerte noch am 3. April:

„Diese Auskunft nehme Ich zur Nachricht und ertheile überhaupt alle demjenigen, was zugleich eingerathen wird, meinen Beifall. Die zwei Jubiläums-Prozessionen haben um 10 Uhr jedesmal ihren Anfang zu nehmen, ob aber bey der Zurückkunft dieser Prozessionen Amt und Predigt oder ersteres allein gehalten werden soll, hierüber werden Sie das Weitere durch Meinen ersten Oberhofmeister Fürsten v. Starhemberg vernehmen. Übrigens genehmige Ich ihr Einrathen wegen der Einstellung der maskirten Bälle und der Tanz-Musik in den Wirts- und Schantzhäusern, weßwegen Sie auch das Nöthige zu verfügen haben. Wegen Einstellung der maskirten Bälle ist bereits der Befehl ergangen.“

Und so hatte denn die Kaiserstadt den lang entbehrten Anblick wieder, wie Scharen betender Bürger durch die Straßen hinwallten und an die Häuser der Stadt und hinauf zum reinen Himmel der Hilferuf drang: *Kyrie eleison!* Die Beteiligung war so großartig, daß Unordnungen unvermeidlich waren. Das Konsistorium mußte hierüber der Regierung Bericht erstatten und diese selben mit seinen Bemerkungen dem Direktorium in *cameralibus et publico politicis* vorlegen. Das Konsi-

storium hob hervor, es habe Verwirrung gegeben, weil die Universität mit den Studenten sich der Dominikanerpfarr und das Gymnasium und die Normalschulen der Augustinerpfarr angeschlossen hätten und letzteren von dem Militär der Durchzug verweigert worden sei, daß aber diesen Unordnungen bei künftig zum Beschlusse vorhabenden Prozessionen dadurch vorgebeugt werden könnte, wenn diese Prozessionen auf den Pfingst-Sonn- und Montag dergestalt übertragen werden wollten, daß am Pfingst-Sonntag Vormittag nur die Dominikaner-, Augustiner- und Michaeler Prozession, Nachmittag die Prozessionen von der Pfarre am Hof und St. Peter, dann am Montag früh die Prozession von der Pfarre zun Schotten und die Hauptprozession gehalten würde. Die Regierung glaubte dagegen, daß die bei der füngewesenen Jubiläums-Prozession vorgefallenen Unordnungen lebiglich von daher gekommen, weil das Konsistorium mit Hindansehung der Landesstelle diese Anstalten einseitig getroffen habe. Auch könne sie dem Antrage des Konsistoriums, die letzte Jubiläumsprozession auf die Pfingstfeiertage zu überlegen, aus dem Grunde nicht beistimmen, weil die Heiligkeit und die dazu erforderliche Andacht des Pfingstfestes von jenen, die sich bei der Prozession einfänden, und noch mehr von jenen, die derselben bloß zusähen, ganz außer acht gelassen würde. Doch das Direktorium stimmte dem Konsistorium bei und der Kaiser decidierte am 1. Mai:

„Ich genehmige den Antrag des Directorii und haben an dem Tag, an welchem die Hauptprozession der Metropolitankirche gehalten wird, die Theater gesperrt zu bleiben. Was ich in Ansehung Meiner Hofprozession anzuordnen befunden habe, wird dem Directorium von Meinem ersten Obersten Hofmeister bekannt gemacht werden.“

Schon die Kaiserin Maria Theresia hatte sich bewogen gefunden, da die vielen Prozessionen „sowohl in politischen als in Religionsabsichten“ schädlich seien, unterm 11. August 1772 allgemein anzuordnen, daß nicht nur alle ‚außer Landes geführt werdenden‘ Prozessionen verboten blieben sondern auch jene Prozessionen innerhalb der Erblande, wo man über Nacht ausbliebe, abgestellt werden sollten. Nur wegen Maria Zell machte die Kaiserin eine Ausnahme dahin, daß bloß aus der Hauptstadt eines jeden Landes, wenn daselbst dergleichen Prozessionen vormals gewöhnlich gewesen, alle Jahre eine aus der Hauptpfarrkirche nach Maria Zell geführt werden könnte. In Ansehung der Stadt Wien aber ward wegen der größeren Volksmenge erlaubt, daß alle Jahr drei Prozessionen aus den drei Hauptparren St. Stephan, zu den Schotten und St. Michael nach Maria Zell abgehen dürften.

Doch Kaiser Joseph entschloß in Erwägung der üblen Folgen, welche bei den über Nacht ausbleibenden Prozessionen öfters zu entstehen pflegen, dann des zum Nachteil der häuslichen Wirtschafts-Angelegenheiten von dem Volk auf derlei Prozessionen gemachten beträchtlichen Aufwandes unterm 30. August 1783, daß die Prozessionen nach Maria Zell eingestellt und die darauf etwa gemachten Stiftungen nach dem Beispiel der übrigen Prozessionen, welche aufgehört hätten, zur Erziehung der Jugend gewidmet werden sollten.

Wenn die vielen kirchenfeindlichen Verordnungen den größten Teil von Oesterreichs getreuer Bevölkerung mit Besorgnis und Schmerz erfüllten, so muß die Art der Durchführung derselben jeden christlich denkenden Menschen widerlich berühren. Ein greller Ausdruck hiefür findet sich in dem Vorgehen gegen das ehrwürdigste Marienheiligtum Oesterreichs. Nachdem die Unterdrückung des Stiftes St. Lamprecht am 4 Jänner 1786 dekretiert worden war, vollzog am 16. Februar die Aufhebung zu Maria Zell der Grazer Regierungsrat Rufetti. Dieser Herr ließ alles nicht unmittelbar notwendige Kirchengeräte, priesterliche Kleidungen und Pontificalien, Kajeln und Pluviale, Missalien, Monstranzen, Ciborien und Kelche in der Schatzkammer aufhäufen, das Ludwig'sche Gnadenbild von dort in eine Seitenkapelle der Kirche bringen und an die Schatzkammerthür drei Siegel anlegen. Im Herbst erschien unvermutet Kaiser Joseph. Als er die Schatzkammer versiegelt fand, fragte er: „Was ist das?“ sprach seine höchliche Verwunderung über ein solches Vorgehen aus, ließ die Siegel abnehmen und voll Unwillen die kirchlichen Gegenstände, die er hier wie altes Kumpelwerk zusammengeworfen fand, an ihre vorige Stelle bringen. Die Schatzkammer sollte täglich mehrere Stunden zur Besichtigung offen stehen. Joseph hatte zu Wien in der Hofkirche zu St. Augustin die altehrwürdige Loretokapelle, welche inmitten des Hauptschiffes stand, samt der kais. Herzgruft wegräumen lassen.¹ Ein gleiches befaß er mit der Gnadenkapelle Maria Zell zu thun, ging jedoch von diesem Befehle ab, als sich zeigte, daß sie aus behauenen Steinen gebaut sei. Dagegen blieb es bei der Bestimmung, daß statt der bisherigen 18 Geistlichen nur ein Pfarrer mit 6 Kuraten an der Kirche dienen sollten und auch die Bitte, das Gnadenbild wieder kleiden zu dürfen, konnte nicht erhört werden.²

¹ Geschichte der Loretokapelle zu St. Augustin. Wien 1886. 52 und Hofkirche zu St. Augustin. Augsburg 1888. 17 f.

² Handschriftl. Chronik der Kirche Maria Zell.

Den Gedanken, um Wiedenzulassung von Wallfahrten zu bitten, wird hoffentlich keiner der Geistlichen auch nur zu denken gewagt haben. Doch nicht sobald brachen wieder bessere Zeiten ein, als die Gemeinde Maria Zell am 19. November 1792 an den Kardinal Migazzi eine in mehrfacher Beziehung merkwürdige Eingabe richtete. Aus derselben erhellt, was wir auch sonst so vielfach in jener Zeit bemerken können, daß von der neu aufgehenden Sonne der Aufklärung vorläufig nur die höheren Spitzen der Regierung beschienen wurden, während es in den unteren Regionen noch dunkel war. Wohin der Inhalt des Schriftstückes der Maria Zeller Bürger das damalige Grazer Gubernium weist, findet der Leser unschwer heraus. „Unterszeichnete sammentliche Gemeinde erstattet Ew. Hochfürstlichen Eminenz den lebhaftesten Dank vor die hohe Gnade, So Hochderoselben den abgeordneten Deputirten von hier im Monath Juny d. Js. bey ihrem in Wienn-seyn gnädigt erwiesen, unter Hochdero Schuß genohmen und auch durch Dero vermögendes Vorwordh bey Er. Majestaet unsere Bitte um hinlängliche Versorgung mit Geistlichen unterstützet, mit demüthigsten Bitten, Euer Hochfürstliche Eminenz als ein eyfriger Beschützer der Ehre Gottes und Mariae wollen uns noch ferner in Höchstero Schuß aufnehmen und bey Er. Majestät es doch dahin bringen, daß unsere Sache entschieden werde; dann, ob zwar Se. Majestät unsere Bittschrift schon den 13. July ad Gubernium nach Grätz aberlassen und sogleich solche an Herrn Bischof nach Leoben (Alexander von Engel, seit 1786 bestellt) um Bischöfliches Gutachten abgegangen, wir auch an Herrn Bischof zwei Deputirte abgesandt, um von Ihme zu erbitten, mit einem uns ersprießlichen Gutachten unsere Bitte zu begleiten, ließe Solcher dessen ungeacht solches unser Anbringen an Se. Majestät ligen, so, daß es zu Ende September noch nicht abgegangen und dadurch nothwendig der höchste Entschluß verzögeret wird. Auffer diesem werden uns beyligend als Mißbräuche verwiesen, als: daß die Gemeinde in der Fasten, wie es Löblich, den Cyser im Gebett Verdopplet und ohne Beysein eines Geistlichen ein Rosenkranz bettet, was unsere Vorväter stets gethan, daß wir in der Octav des Heilligen Joseph in der Kirchen ein Rosenkranz betten, daß da Kerzel aufgesteket werden u., endlich ist von Herrn Bischof dem Herrn Dechant alhier zugelommen, den Gottesdienst nicht mehr in der Gnaden-Kapelle zu halten, eine den Bürgern und Bauern so auffallend unnütze Neuerung, die uns bewogen, Herrn Dechant eine schriftliche Protestation zu übergeben,

um an Herrn Bischof Gegenvorstellung zu machen, damit solche unterbleibe.

Euer Hochfürstliche Eminenz! Unser Zustand verschlimmert sich nebst anhaltenden geffentlichen Nekereyen von Tag zu Tage, so, daß die noch alda bestehende Geistlichkeit nothwendig solcher überdrüssig werden müße, nebstbey sind von der Geringen Zahl vor kurzem wieder zwei Geistliche Verstorben, daß die Zahl der noch wenigen übrigen Vor dem kommenden Sommer schwär erklecklich, und da uns zugleich Vorläufig wissend, daß das Landes-Gubernium in ihrem Gutachten bloß auf die Seel-Sorge Bedacht nehme, ohne mindester Rücksicht auf die Wahlfahrt, und die hiesige Geistlichkeit nur auf ein Curaten bestimmet, womit also die Wahlfahrt auf einmahl ein Ende, wo doch Se. Majestät Joseph II. Selbst gnädigst anerkannten und gebilliget, daß die Wahlfahrt hier Orths immer bestehen solle, um sowohl den Orth selbst als die zuführenden Straßen im Fahrungs-Stand zu erhalten: Dahero bitten wir Euer Hochfürstliche Eminenz um der Liebe Mariae willen, Eure Hochfürstliche Eminenz wollen Sich gnädigst unser so äußerst mißlichen Laage annehmen, bey Sr. Majestät zu unserer Rettung ein gnädiges Vorwort einlegen und unseren bestgefinnten Monarchen gnädigst dahin bringen, daß allerhöchst Solcher mittelst Sines allergnädigsten Spruches unserem Elende stehere.¹

Der Cardinal Erzbischof entsprach sogleich der Bitte und verlangte vom Kaiser Hilfe.

„Ew. Maj.! So sehr sich witzige Spötter bemüht haben, das Zutrauen, so die Gläubigen von jeher in der Fürbitte der seligsten Jungfrau gesetzt hatten, und die Nahrung ihrer Andacht, welche sie in einigen Gotteshäusern, zumahl in Maria Zell, vorzüglich gefunden haben, unter abergläubische Vorurtheile zu zählen; so ist dennoch die Kirche daselbst seit Jahrhunderten sowohl von den höchsten Landesfürsten als auch von ihren Untertanen immer sehr zahlreich besucht worden. Diese Besuche aus allen herumliegenden Bezirken und selbst aus ferneren Gegenden haben sich auch in derjenigen Zeit erhalten, in welcher man bemüht war, unter verschiedenen Vorwänden alle religiösen Wallfahrten abzustellen; und sie werden sich ohne Zweifel so lange erhalten, als fromme Gläubige ihrer eigenen Erfahrung mehr als dem Gespötte der Witzlinge zutrauen werden.

Es haben sich zwar pensionirte Glieder des aufgehobenen St. Lambrecht entschlossen, in Zell sich zu versammeln und der Kirche daselbst ihre Dienste wieder wie ehedem zu widmen, allein auch diese ihre rühmlichen Bemühungen will man nicht

¹ Maria Zell den 19. Ober 1792. Franz Kav. Raser, Markt-Richter; Ignaz Schützberger, Rath's-Senior; Bened. Karl Baumgartner, Rath'smann.

guthelfen. Sie sollen auseinandergehen, und man scheint es darauf anzulegen, daß durch Abänderung der erbauliche Gottesdienst, welcher daseibst üblich war, erhalte. Wann das Stift Lambrecht nicht wieder in seinen ehemaligen Stand zurücktreten soll, so scheint kein anders Mittel übrig zu seyn als die Verwaltung dieser Kirche und die damit verbundene Seelsorge einem andern grossen Stifte einzuverleiben.*

Wir finden nicht, daß dieser Bitte irgend eine Berücksichtigung geworden wäre; das Maß war noch nicht voll.¹ Dagegen ist es wie ein Lichtblick aus dunkler Wolke, daß Wien damals einen marienfreundlichen Reichshofrat hatte. Franz Ebl. v. Zwerenz besuchte im Sommer gerne Maria Zell und übermannt vom Leid über die arme entblößte Gottesmutter hat er anfangs Mai 1797 herzhaft den Kaiser, doch a. gn. der Maria Cellensis Kleid und Schmuck und Krone zurückzugeben. Franz II. urtheilte, das könne man erlauben, und als der vorsichtige Hofrat um die a. h. Handschrift bat, konnte es der Kaiser natürlich nicht abschlagen. Voll Freude schickt Zwerenz die Urkunde nach Maria Zell und mit derselben Kleid und Schmuck und Krone. Solche Botschaft kam wie ein Frühlingsbote nach langem Winter. Die heilige Statue wird geschmückt im feierlichen Triumphe im ganzen Orte herumgetragen und an der heiligen Stelle reponiert. Auf Sturmesflügeln schicken die Bezirkshauptleute eiligen Bericht an die Grazer Regierung; er brauchte nicht zu übertreiben, die Wirklichkeit war ja schrecklich genug. Die Patres wiesen der bestürzten Regierung triumphierend das a. h. Handbillet vor. Das war viel, aber nicht genug. Die Machthaber zu Graz tabelten das ganze Vorgehen, besonders scharf die Abhaltung der Prozession, von welcher ‚im a. h. Handschreiben nichts zu finden sei‘. Aber ihre Hand nach dem Schmucke und den Kleidern der Mutter Gottes auszustrecken, das wagten sie nicht. Wenn die Lawine ins Rollen kommt, wer hält sie auf! Mehrere Pfarrer der Umgebung meinten, das Beispiel nachahmen zu dürfen, und schmückten die Bilder der Mutter Gottes ganz so, wie es in den finsternen und ruhmlosen thersianischen Zeiten gewesen war. Doch sie hatten kein kais. Schreiben, und gemäß striktem Regierungsbefehle mußte sofort „Auskleidung und Entblößung“ geschehen.

Kardinal Migazzi hat sich niemals damit begnügt, nach oben oder nach unten das Wort der Lehre und Ermahnung nur zur Hälfte auszusprechen. Er forderte für seine Kirche die geistlichen Übungen und

* 1 Erst 1796 durfte wieder eine Prozession nach Maria Zell von Wien ausziehen. Der greise Oberhirt Migazzi führte sie persönlich an.

mußte sie durchzusetzen, so sehr man auch dagegen als Reaktion, Verrat an der Freiheit und Gewissenstyranei schalt. Joseph Freiherr v. Penkler, Besitzer der Herrschaft Burg Mödling und der Feste Liechtenstein, war ein wegen gelehrter Studien gekannter Mann. Er hatte selbst eine ästhetische Studie veröffentlicht und war mit dem berühmten Astronomen P. Hell so innig befreundet, daß er ihm auf dem Grabe zu Maria Enzersdorf einen Grabstein setzen und sich neben denselben begraben ließ. Dieser beehrte vom Kardinal Ende 1792 zwei Serviten zur Abhaltung von Exercitien in seiner Herrschaftspfarre Enzersdorf. Der Kardinal kannte die Gesinnung eines großen Theiles der Beamtenwelt zu gut, als daß er sich nicht insgeheim der Zustimmung des Kaisers hätte versichern sollen. Die Mission begann am ersten Adventsonntage 1793 und der Erzbischof selbst entwarf die Ordnung für dieselbe: Am ersten Adventsonntage nach Mittag wird nach dem Segen eine Einleitungsrede gehalten. Am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jedesmal früh um 7 Uhr Bußpredigt, sodann eine heil. Segenmesse, hierauf eine kurze Unterweisung. Der Beschluß geschieht mit Absingung des Bußliedes: Selig, himmlisch ist das Leben. Nach Mittag um 3 Uhr abermal Bußpredigt, hienach die lauretanische Litaney mit dem doppelten Segen, sodann die kurze Unterweisung und endlich das vorgenannte Bußlied. Am Samstag früh eine angemessene Predigt, darauf die Vorbereitung zur h. Kommunion, nach welcher die h. Messe mit der allgemeinen Kommunion gehalten wird; auf diese folgt die Danksgang, eine kurze Unterweisung und endlich das: Te Deum laudamus."

Auch andere Ortschaften verlangten die „Übungen“, und der Erzbischof schickte hierhin eigene hiezv vorbereitete Geistliche; nicht ohne Vorwissen des Kaisers. Die schriftliche Danksgang, welche die Gemeinde Enzersdorf in ihrer Freude und Begeisterung dem Kaiser einreichte, geriet in die Hände des Direktoriums und nun gabs große Bestürzung. Die zu schleunigem Berichte aufgeforderte Regierung meldete, ihr sei von dieser Andacht erst da Nachricht zugekommen, als sie wegen Kürze der Zeit und Unzufriedenheit der dazu von den Kanzeln geladenen Gemeinden die Mission habe geschehen lassen müssen. Doch forderte Regierung von der Ortsherrschaft Liechtenstein eilenden Bericht, auf wessen Befehl diese der Gottesdienstordnung gerade zuwider laufende Andacht abgehalten worden sei. Die Antwort lautete, Freih. v. Penkler, Herrschaftsbesitzer, habe zu Bewahrung seiner Unterthanen vor staats- und religionswidrigen Grundsätzen diese Andacht verlangt und der Erzbischof sie nach

eingeholter Gutheißung des Kaisers erlaubt. Der Kardinal berichtete¹ gleichlautend und fügte gegenüber dem Ansinnen der Regierung, „mit Abhaltung derlei Missionen bis auf weitere A. S. Entschließung einzuhalten“, sogar hinzu, „er habe sich wegen der schon in anderen Ortschaften angekündigten Andachten unmittelbar an Se. Majestät um die Bewilligung gewendet.“ Dies ward Ursache großer Bewegung in den obersten Kreisen. Regierung berichtete ans Direktorium, sie halte dafür, daß derlei schon unter Maria Theresia abgestellte und von Kaiser Joseph sogar dem Namen nach ausgerottete Missionen für die Gemeinden schädlich oder doch gewiß unnütz seien, die Gründe für die Abhaltung derselben seien eitel. „Ist gleich die Furcht vor Grundsätzen eines Revolutionsgeistes oder die Furcht einer Sittenlosigkeit auf dem Lande nicht ganz eitel, so wirkt doch der Arm der Polizei für einzelne Rücklose weit gewisser als alle Missionen und Wallfahrten, deren Wirkung nach dem Urtheile eines gelehrten und gottesfürchtigen Bischofs aus Italien immer ungewiß bleibt.“ Unter einem legte Regierung eine Anzeige des Kreisamtes Viertel U. W. W. vor, daß der Dechant zu Lichtenwörth dem Magistrate zu Neustadt die allda am 25. Jänner abzuhaltende Mission zu wissen gemacht und denselben gebeten habe, die Missionarien gegen die ihnen von Ubelgesinnten allenfalls in den Weg zu stellenden Hindernisse zu schützen. Mittlerweile hatte der Kardinal am 2. Jänner 1795 an den Kaiser die Bitte gerichtet, den Stellen seine Genehmigung bekannt werden zu lassen.

„E. Maj.! Da der Hof- und Landesstelle Ew. Maj. all. gn. Bewilligung zur Abhaltung der geistlichen Übungen auf die Art wie selbe jüngsthin zu Enzersdorf mit dem besten Nutzen und Auferbauung abgehalten wurden, nicht bekannt gemacht worden, so mache ich das allergehorfamste Ansuchen, Ew. Maj. geruhen den Stellen

¹ Die Abforderung des Berichtes (27. Dez.) ist charakteristisch, sie lautet: „Da bey Gelegenheit, als die Gemeinde Enzersdorf am Gebirge für die all dort gehaltene Missionsandacht Seiner k. k. Apostol. Majestät ihre unterthänigste Dankagung abstattete, der höchste Auftrag an diese Amtsstelle gelanget, untersuchen zu lassen und zu berichten, was es mit dieser sogenannten Missionsandacht für eine Beschaffenheit, und ob Regierung oder wer sonst hiezu die Erlaubniß erteilet habe, wovon jedoch höchsten Orts um so weniger etwas bekannt sey, als eine solche Mission wider die schon unter der höchst seel. Kaiserin Maria Theresia ergangenen Normalresolutionen lauffet: so hat das erzbischöfl. Konsistorium hierüber binnen drey Tagen hieher zu berichten, ob dasselbe etwa diese Erlaubniß hiezu und aus welchen Gründen erteilet habe? Und in diesem Falle ist keine derley Mission bis zur Herablangung der höchsten Entschließung über diesen dahin von hieraus anzuzeigenden Vorgang mehr zu gestatten.“

Ihre all. gn. Bewilligung bekannt machen zu lassen, weil sie sonst dagegen Anstand nehmen und die Landesregierung sogar die Abhaltung derselben auf einigen Orten schon verkündigten Predigten einstellen will.“

Doch die Aufregung war nicht zu bemeistern. Im Direktorium in cameralibus et publico politicis bemerkte der Referent Hofrath Franz Sal. v. Greiner (23. Jänner), kein Ordinarius habe noch die Wiedereinführung dergleichen Missionen nötig gefunden. Nur der Kardinal habe, noch dazu an so viele Orte, wie Enzersdorf, Nußdorf, Baaben, Neustadt u. a. Missionarien *vi facti* abgeschickt und damit eine auffallende und eine gänzliche Veränderung der bisherigen Andachtsordnung ankündende Neuerung veranlaßt. Und selbst wenn er von Sr. Maj. die vorläufige Erlaubnis hierzu mündlich eingeholt, hätte er doch nach der Regierungsanordnung vom Juni 1783 diese Erlaubnis der Landes- und Hofstelle anzeigen müssen, „weil die Ausrichtung mehrerer Ordensgeistlichen zu solchen Missionen, welche von Kaiser Joseph mit so vielem Nachdruck abgestellt worden, notwendig ein großes Aufsehen erwecken und bei dem Umstande, wo diesfalls gar keine Ankündigung und Veranlassung von der Landesstelle vorausgegangen ist, die hie und da etwan befindlichen versteckten Ubelgesinnten auf die Gedanken bringen dürfte, es hätte ihnen gelungen, den Staat in große Besorgnis zu setzen, weil man so außerordentliche Mittel hervorbringe.“ Ja das Direktorium nahm nach dem Vorgange der Regierung nicht Anstand, den Kaiser wegen der „unmittelbar“ gewährten Missionsbewilligung zu verweisen auf die a. h. Verordnung vom Juni 1783, wodurch dem Erzbischofe ausdrücklich verboten worden, ohne Vorwissen der Hof- und Landesstelle Abänderungen allgemeiner Gesetze zu bewirken und für sich ohne vorläufige Anzeige bei den Behörden einzuführen. Wir können füglich die Gründe, welche der Referent sowie die Hofräte v. Hertelli und v. Schwalber gegen die Missionen anführten, übergehen, weil sie besonderes nicht enthalten; beide meinten sogar, daß man die ausgeschickten Ordensgeistlichen, „von deren klugen Benehmen man keine Versicherung habe,“ zurückrufen solle. Hingegen ist hervorhebenswert, daß die Hofräte Andre v. Semsay, Anton Gr. v. Colloredo und v. Strobl die Missionen als eine bei dormaligen Zeiten sehr nötige Veranstaltung ansahen, um der Sittenlosigkeit, der Lauigkeit im Gottesdienste und der sich überall verbreitenden Freidenkerei Einhalt zu thun und den Geist der wahren Religion durch eifrige Predigten bei dem Volke wieder anzufachen. „Daher wären sie ganz und gar nicht abzustellen.“ Das Präsidium (Oberst-Direktorialminister Leop. Gr. v. Kollowrat,

Hofkanzler Gr. v. Rottenhan und Vizepräsident Baron v. Deglmann) und Hofrat Ferd. Freih. v. Fehlig urtheilte, daß zwar ohne Vorwissen der Regierung solche Veranlassungen zu Volksversammlungen nicht sollten getroffen werden, „weil die Staatsverwaltung mit keiner Art von Anstalt, die auf irgend eine Weise auf das Publikum wirken kann oder soll, übertrajcht werden darf, nützliche Anstalten hingegen, wenn sie auch in den Wirkungskreis der ihrem Schutze unterstehenden geistlichen Macht einschlagen, mit besserem Erfolge vollziehen lassen kann, wenn sie selbst einwirkt,“ doch müsse es auch den Ordinarien freistehen, eifrige Geistliche abzuschicken, um den erkalteten Religionseifer anzufachen. Denn es werde einem jeden, der nur eine wenige Menschenkenntnis besitze, einleuchten, daß, wenn der Fall eintrete, religiöse Empfindungen rege zu machen, dieses nicht so leicht durch einen Vortrag geschehe, wo die alltägliche Person und Form gar keine Hilfsmittel zur Erweckung der Aufmerksamkeit darbieten, und daß an manchen Orten der Fall vorhanden sein möge, daß man die erschlafften religiösen Gefühle wieder erwecken müsse. Dies scheine nicht so unwahrscheinlich, da es einem unbefangenen Beobachter nicht entgehe und leider schon attemmäßige Beweise vorhanden seien, daß unter den in den neueren Zeiten ausgefetzten Seelsorgern viele seien, die, durch falsche Aufklärung irre geführt, gar den Geist ihres Standes nicht hätten und den Wert und Sinn ächter Religiosität selbst zu wenig kenneten, als daß sie ihre Gemeinden in heiliger Einfalt zur religiösen Moralität anzuleiten wüßten oder befließen wären.

Im Staatsrate zeigte Friedr. Ebl. v. Eger u. a. die Furcht, eine solche Mission könnte bei dem mit all der zum Stichblatt genommenen s. g. Aufklärung noch ganz genug dummen Volke Mißtrauen in den Unterricht und in die Lehren seines ordentlichen Pfarrers, bei diesem hingegen Mißmut erwecken; und er perorierte: „Gab je ein Landesfürst durch seine Handlungen überzeugendere Beweise von seiner Verehrung und Anhänglichkeit an die herrschende Religion als Kaiser Joseph, da er nicht etwa Bistümer und Pfarreien säcularisierte, sondern im Gegenteile so viele neue Bistümer errichtete und in Herstellung neuer Pfarren, Lokalkaplaneien und Kirchen auf Einraten seiner Behörde vielleicht über die wirkliche Erfordernis und reelle Notwendigkeit ercebierte; und nun lohnen seiner Asche und seinen Bemühungen für das Wohl der Religion und der reinen Religionslehre der Clerus major und fogar auch l. f. Diener mit dem rastlosen Bestreben, alles, was er in diesem Fache größtentheils auf ihr eigenes Zuthun und Einraten vollbracht hat, nach und nach ganz zu

vernichten: Alles zielt dahin, die Monarchen sensim sine sensu ihrer Macht zu spoliren, und, wenn es schrittweise so ginge, so würde leider! die Erfahrung als Zeuge, daß ich wahr gesagt habe, herbeitreten.“ Obwohl die anderen Staatsräte, Jos. v. Jzdenczy, Karl Gr. v. Zinzendorf und Jub. Freih. v. Reischach hiemit vollkommen einverstanden waren und der Erstgenannte sogar erklärte, „die Urheber dieser Missionen dürften lediglich in dem Spruch Oportet scandala fieri ihre Entschuldigung finden“ und Zinzendorf erweisen wollte, daß in einem Lande, wo der geistl. Oberhirt zu solchen Einfällen, ohne die weltliche Regierung zu begrüßen, die Hände bieten dürfe, sich der Keim zur Anarchie und Gesetzlosigkeit auf eine weit bedenklichere Weise entwickle, als wenn einzelne Thoren absurdes Zeug zusammenschrieben, verwarf doch der Kaiser den Erledigungsentwurf Eggers und resolvierte am 23. Februar:

„Ich genehmige das Einraten des Präsidiums und des Hofrates Fechtig; und ist hernach der Cardinal Erzbischof und das Consistorium anzuweisen, niemals eine derlei Andacht zu veranlassen, ohne sie bevor der Regierung angezeigt zu haben. Übrigens geht Meine Meinung bloß dahin, daß bei den gegenwärtigen bekannnten sehr bedrängten Umständen des Staats, so wie es auch in anderen Staaten in derlei Fällen geschieht, ordentliche Pet- und Fasttage, um von Gott Hilfe gegen die Feinde des Staats und der Religion zu ersehen, in jeder Pfarrei von seinem ordentlichen Seelsorger selbst gehalten werden sollen, welchem, wie es sich von selbst versteht, frei bleibt, dazu auch Ordensgeistliche zur Aushilfe nach der eigenen Anleitung des Pfarrers zu gebrauchen, wornach das Direktorium das Nehörige einzuleiten hat, solchergestalt, daß diese Andachten in der Fastenszeit noch für sich gehen können.“

Bevor noch diese kais. Entschließung gefaßt wurde, reichte der Kardinal am 4. Februar 1795 ein Gesuch ein an den Kaiser. Was für einen großen Seelennutzen die auf dem Lande bisher hin und wieder abgehaltenen Bußpredigten und geistlichen Übungen geschaffen, und wie sie zum Wohl des Staates und zur Aufrechterhaltung der Religion gleich ersprießlich gewesen, habe man aus den hierüber erstatteten Resolutionen der Seelsorger: und auch weltlichen Ortsvorsteher und

¹ J. B.: „Mit Wehrmuthe muß ich wahrnehmen, daß dergleichen Sammlungen ins künftige eingestellt sind! Wenn der Staat wüßte, welche gewaltige und heilsame Enderungen, die zu ihrem eigenen zeitlichen wachsthume sind, dergleichen außerordentliche Besuchungen in den Herzen der Untertanen hervorbringen, wie sie selbe ganz sanft unter das joch der Regierungen schmiegen: er würde nichts sehnlicheres als dieses wünsch. Allein es ist einmahl so — — selbst die angestellten Seelsorger die vielleicht dergleichen Gründe in den General-Seminarien genug eingesaugt haben, lassen sich beifallen, sie sehen durch dergleichen Sendungen herabgesetzt, ihr Ansehen beim Volke sey geschwächt und ihr Lehramt niedergedrückt. Vielmehr sollten sie

Gemeinden² entnommen; S. Maj. werde solches vielleicht von mehreren selbst allerunterthänigst vorgestellt worden sein.

„Diese guten Wirkungen machen den Wunsch rege, diese geistl. Übungen zur Zeit der eintretenden Faste allgemein zu machen und die Pöppredigten an den drei letzten Tagen der Passionswoche in mehreren hiesigen Vorstadtpfarren, in den Pfarr- und Nazionskirchen der Stadt hingegen an eben diesen Tagen geistliche Übungen abhalten zu lassen; und man darf sich mit Grund die nämliche gute Wirkung, die selbe auf dem Land hervorgebracht haben, versprechen. Bevor ich aber diese einleite, habe ich nicht ermangeln wollen, Euer Majestät hievon die allergehorsamste Anzeige mit der allerunterthänigsten Bitte zu machen, allerhöchst Dieselben geruhe, diesen das Seelenheil meiner Heerde bezielenden Antrag allergnädigst zu begnehmigen, wobey ich aber auch den innigsten Wunsch nicht bergen kann, daß es sehr heilsam wäre, wenn Ew. Maj. auch in Dero Hof- und Burgpfarre diese Stägigen geistl. Übungen hauptsächlich für den Adel und höhere Standespersonen, wie sie unter der vorigen glormwürdigsten Regierung und noch unter Ihrer Majestät Maria Theresia höchstseligen Andenkens für

sagen, durch dergleichen Sendungen wird ihre Würde erhöht, ihr Ansehen vermehrt und ihr reines Lehramt bestätigt.“ Korneuburg, 14. März 1795. Florian Ulbrich, Capit. im Stift Klosterneuburg und Stadtpfarrer allda. Pfarrer Hegelsberger von Poistorf schrieb am 2. April 1795: „Die unbeschreiblichen Früchte und Wirkungen, welche durch die jüngsthin abgehaltenen Missionen in Poistorf nicht nur in meiner eigenen sondern in den Seelen aller Zuhörer hervorgebracht wurden, zwingen mich, Ew. Hochf. Em. für die so wohlmeinende als väterliche Sorge, Liebe und Gnade den pflichtmäßigsten Dank in tiefster Ehrfurcht und Untertänigkeit abzustatten.“

² B. V.: „Euer Hochfürstl. Eminenz! Schon bei Anbeginn, da wir Städler der Oberhirtlichen Obfsorge Euer Hochfürstl. Eminenz unterzogen worden, schätzten wir uns untereinander glücklich, weil wir uns nicht weniger als Dero rastloses Bestreben und Sorge für unser ewiges Heil versprechen konnten; und nun, was wir zuversichtlich hofen, haben wir erst jüngsthin zum allgemeinen Vergnügen und besondern Trost unser Seelen in der That erfahren. Euer Hochfürstl. Eminenz geruheten, zween Männer aus dem Karmeliter Orden zu wählen und zu uns abzusenden in der Absicht, durch sechs volle Tage geistliche und höchst erbauliche Übungen abzuhalten. Jene kamen ihrem Beruf und Auftrage gewiß vollkommen nach, weil wir uns hievon nicht besser auszudrücken vermögen, als daß sie nach dem Sinn und Geiste Euer Hochfürstl. Eminenz die ewigen Wahrheiten so faßlich, nachdrücklich und eintruglich vortrugen, daß gewiß nichts anderes als hundertfältige Frucht und der größte Seelen-Nutzen hieraus erzielet werden konnten. Hierwegen also innigst gerührt erscheinen wir Ehrfurchtsvoll und erstatten Euer Hochfürstl. Eminenz für diese außerordentliche Oberhirtliche Veranstaltung den verbündlichsten Dank mit der Dheurten Zusage, denjenigen, den Geber nemlich alles Guten, so lange anzusehen, bis wir Euer Hochfürstl. Eminenz graues Alter bis in die spätesten Zeiten hinaus werden verlängert sehen.“

Euer Hochfürstl. Eminenz dankschuldigster Stadtrichter, Gerichts-Beysitzer und Gemeinde von Stadel Enzersdorff. Franz Leopold Fischer, Stadtrichter, im Namen der ganzen Stadtgemeinde. Stadel Enzersdorff, den 8. Hornung 1795.

den Adel öfters gehalten worden, anzuordnen geruheten, wobey selbe ebenfalls Gelegenheit fänden, ihrem Seelenheil einige Tage zu widmen und auf die besondern Pflichten, die dieser Stand Gott, dem Landesfürsten und Staat und seinen Mitmenschen schuldig ist, aufmerksam gemacht zu werden.“

Das Direktorium glaubte, daß, da dieser Wunsch nur dahin abziele, Bußpredigten und geistliche Übungen, besonders in den drei letzten Tagen der Charwoche, abhalten zu lassen, der Zweck füglich erreicht werden könnte, wenn die Übungen mit vorläufiger Einvernehmung der Pfarrer aber mit Hinweglassung des Namens Mission, gehalten würden. Der Kaiser resolvierte am 27. Februar:

„Meine inzwischen auf den Vortrag der Kanzlei vom 23. Jänner wegen der abzuhaltenden Bet- und Bußtage geschöpfte Entschließung gibt schon Ziel und Maaß.“

Als die Mitteilung dieser kais. Resolution vom 23. Februar kam, konnte der Kardinal Erzbischof nur tiefe Trauer empfinden; er sprach dies auch gegenüber dem Kaiser am 31. März aus.

„Niemand wird meine gute Absicht bei Anordnung dieser geistlichen Übungen auf dem Lande und den besten Erfolg, der denselben ganz entsprochen hat, in Zweifel ziehen, der darüber Nachrichten einholen will. Eure Majestät aber sind durch die vielen Dankfagungen, die Höchst Dieselbe von den Herrschaften, Seelsorgern und Gemeinden in eigenen Audienzen dafür erhalten haben, davon vollkommen überzeugt. Sie haben für das Seelenheil vielen Nutzen geschafft und waren wider die heutiges Tages so sehr verbreitete Immoralität, Ungehorsam und Zügellosigkeit ein kräftiges Gegenmittel.“

Doch verkannte Migazzi keinen Augenblick, daß man nicht mehr nutzlos Klagen als das wenig Zugestandene nützen müsse. Deshalb gab er an den Klerus sogleich eine Kurrende hinaus. Zusage höchster Willensmeinung befehle er, daß in allen Pfarr- und Lokalkirchen noch in dieser Faste sowohl in Wien als auf dem Lande, und zwar teils in den drei Tagen der Passionswoche teils in den drei ersten Tagen der Charwoche, durch die eigenen Pfarrer und Lokalkapläne oder auch durch Ordensgeistliche, deren sie sich zur Aushilfe bedienen könnten, geistliche Übungen durch vor- und nachmittägige Betrachtungen der letzten Dinge des Menschen und anderer Grundwahrheiten der Religion als eine Vorbereitung zur wahren Buße und Gewinnung des Jubiläums-Ablasses abgehalten werden sollten. „Die Ordnung der allenfalls abzuhandelnden Gegenstände und Materien, die sie nicht auswendig zu lernen nötig haben sondern nach ihren vorliegenden Aufträgen mit Nachdruck vorzutragen werden, wird ihnen beigeschlossen.“

Wahrhaft unermüdblich trug der greise Kardinal in der obgenannten Schrift vom 31. März dem Kaiser einen andern Gegenstand vor, zu dem er sich durch seine Pflicht aufgefordert fühlte.

„Ich habe die Bemerkung gemacht und der gut denkende Theil des Publikums stimmt mir bey, daß die bisher an manchen Orten durch eigends hiezu bestimmte Geistliche abgehaltenen Exerzitien einen außerordentlichen Nutzen für Religion, Sittlichkeit und den Staat geschafft haben und diesen, wenn sie mehr ausgebreitet werden, noch mehr befördern würden. Aus diesem Grunde, und besonders in dieser bedenklichen Zeit und bey der dormaligen verderblichen Volksstimmung, fand ich es sehr rätzlich, daß man mit diesen geistlichen Übungen auf dem Lande fortfahre; ich bitte daher. Eure Mayst. geruhen, die Befugniß, selbe hin und wieder anzuordnen, mir ferners bezuzulassen, wo ich jedoch von Fall zu Fall vorläufig an die Hofstelle meine diesfällige Anzeige in Folge der von dem Direktorium erhaltenen Weisung zu machen nie außer acht setzen werde.“

Das Präsidium des Direktoriums erwiderte am 4. April, man sei der vollen Zuversicht, Se. Eminenz werde, wenn dieselbe noch weitere Recollectionen und Bußandachten auf dem Lande in irgend einem Bezirke nötig finden sollte, nach der bestehenden höchsten Anordnung solche Veranlassungen vorläufig der Regierung anzeigen und derselben Abhaltung dem Pfarrer überlassen, außer Se. Eminenz hätte als Ordinarius wesentliche Ursachen, um hievon abzugehen, in welchem ‚sobann aber auch wieder anzuzeigenden Falle‘ ohne weitere Rechtfertigung der Beurteilung Sr. Eminenz überlassen werde, einen andern Geistlichen zu solchen besonderen geistlichen Recollectionen in einer solchen Pfarre anzuordnen. Der arme Hochpriester von Wien mußte also alljährlich bei der weltlichen Behörde bitten, rein geistliche Übungen halten zu dürfen, und mußte froh sein, wenn er nicht abgewiesen wurde. So lautete, um gleich das nächstfolgende Jahr zu wählen, 1796 auf die Bitte, in der Charwoche zu Wien und auf dem Lande Bußpredigten halten zu dürfen, gemäß dem Einraten des Referenten Hofrat v. Greiner die k. Entschliehung vom 12. Hornung also:

„Ich will für heuer noch dem Antrage gegen dem statt thun, daß sich dabei genau nach Meiner Vorschrift auf den Vortrag vom 23. Jänner 1795 geachtet und ja keinem der ordentlichen Seelsorger wider seinen Willen ein Mönch oder anderer Geistlicher aufgebracht werden soll.“

Am 17. Februar ließ der Kardinal-Erzbischof durch sein Konsistorium das Kreisschreiben ausschicken:

„Seine fürstliche Eminenz, der gnädigste Herr Ordinarius, überzeugt von dem Seelen-Nutzen, den die voriges Jahr in allen Pfarren und Lokalkaplaneyen des erzbischöflichen Kirchen Sprengels abgehaltenen geistlichen Übungen allemhalben hervorgebracht haben, verordnen mit Vorwissen und höchster Begnehmigung Sr. Majestät, daß auch dieses Jahr in der Faße und zwar in der Charwoche in allen Pfarren in und vor der Stadt, nicht minder in der Universitäts- und den drey National-Kirchen und endlich auch in der Filialkirche bey den Franziskanern, auf dem Lande

aber auf jeder Pfarr- und Lokalkaplaneykirche durch die eigenen Hh. Seelsorger, oder wen diese hiezu bestimmen werden, dreytägige geistliche Übungen durch vor- und nachmittägige dem Volke vorzutragende Betrachtungen von dem Ziel, von den letzten Dingen des Menschen und anderen Grundwahrheiten unserer heiligen Religion mit allenfälliger Anwendung der Leidensgeschichte unseres Erlösers abgehalten werden sollen. Und obshon nicht gefordert werden kann, daß sie so viele auf einander folgende Reden und Betrachtungen auswendig lernen sondern diese aus ihren eigenen schriftlichen Aufsätzen herauslesen können, so erfordert doch die Wichtigkeit dieses Geschäftes, daß sie trachten, mit Nachdruck, warmem Eifer und Auferbauung ihren Zuhörern den Geist wahrer aufrichtiger Buße ans Herz zu legen. Am Palmsonntag nachmittag ist der Anfang, dann am Montag und Dienstag Vor- und Nachmittag eine Rede oder Betrachtung zu halten und Mittwoch Vormittags Schluß zu machen. Im übrigen bleibt es bey dem, was voriges Jahr dießfalls verordnet worden.“

Schließlich erlebte Kardinal Migazzi doch noch die Freude, daß während der heil. Fastenzeit eifrig Exerzitien gehalten wurden; im Jahre 1801 zu Wien allein in 11 Kirchen. Resultat vieler Opfer und Mühen!

Wir haben das verächtliche Treiben der Predigerkritiker, welche unter Joseph II. Gift und Verleumdung gegen die rechtschaffenen Diener des Wortes Gottes ausspieen, kennen gelernt. Unter Franz II. schlug man einen anderen Weg ein zu demselben Ziele. 1793 machten im April die Superintendenten der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu Wien die Anzeige, daß der Weltpriester Purtscher am 1. März d. J. gegen die Protestanten gepredigt habe. In jenen Tagen der Aufklärung leuchtete der Prediger zu den Schotten P. Adrian Gretsch wie ein heller Stern in dunkler Nacht, und unter den damaligen Predigern zu Wien hat er seines Gleichen nicht. Heute noch liebt und benützt man seine zahlreichen Predigten; kindliche Frömmigkeit, reines Gemüt und Feuereifer für Gott spiegeln sich in denselben ab. Auch gegen diesen Prediger eiferte der Zelotismus der Häresie, und zwar am 8. Mai, also wenige Wochen nach der Klage gegen Purtscher. P. Gretsch habe sich unterfangen, seinen Zuhörern vorzutragen und zu erweisen, daß die katholische Kirche die alleinseligmachende und außer derselben kein Heil zu erlangen sei. Zugleich bemerkten sie, die katholischen Prediger in Wien trügen überhaupt seit einiger Zeit absichtlich darauf an, zu kontroversieren und wider die Protestanten zu schmähen. Ungehindert sich beide Angaben lediglich auf anonyme Auszüge gründeten, deren ersteren sie von einem ‚Durchreisenden‘, den zweiten aber von ‚glaubwürdigen‘ Katholiken erhalten zu haben vorgaben, wurde doch von der Landesstelle nicht nur die Einschickung der

Predigten sondern auch die strengste Untersuchung anbefohlen. Purtscher erklärte den Auszug seiner Predigt durchgehends für verdreht und übel angewendet und legte zum Beweise jene Predigt vor. Uebrigens bemerkte der Kardinal in seinem Berichte an Regierung:

„Von Seite des erzbischöflichen Konfistoriums findet man zu erinnern, daß Se. hochfürstliche Eminenz dieser Predigt selbst beygewohnt und Hochselbe von einer nur ersinnlichen Anwendung auf Protestanten, wie solches in dem Auszug behauptet werden will, nichts gehört haben. Hochselbe schmeicheln sich, in allem Anbetracht den völksten Glauben zu verdienen, wenn auch Sie als Zuhörer dieser Predigt den obangeführten Auszug überhaupt und so, wie die Anwendung auf Protestanten gemacht wird, für falsch erklären. Sie könnten sich auch in dem wohl nicht erdenklichen Falle, daß schon Ihr Zeugnis allein diesen Auszug nicht ganz entkräften sollte, auf den Grafen von Lantieri beziehen, der eben diese Predigt neben Ihnen im Oratorium angehört hat. Se. Eminenz können Ihre Verwunderung nicht bergen, daß die H. Superintendenten auf einen bloß anonymischen sogenannten Auszug bey der hohen Stelle wider ihre Mitarbeiter im Evangelium klagen wollten, ohne sich vorher des eigentlichen Anzeigers, welcher den sogenannten Auszug gemacht hat, zu versichern und von demselben die Unterschrift seines Namens abzufordern.“

An der Predigt des P. Abrian vom 3. Sonntage nach Ostern behagte den Beschwerdeführern gar so übel, daß er die Befehung und Zurücktretung aller Jener wünschte, die sich von der katholischen Kirche getrennt hätten. In das allgemeine übergehend sagten sie, daß von verschiedenen Predigern absichtlich darauf hingearbeitet würde, die unseligen Kontroversien und Schmähungen gegen Protestanten nieder zu erneuern und die ruhige Toleranz zu untergraben. Gelungen erwidert der Kardinal der Regierung am 8. Juni:

„Sie werden es doch hoffentlich Sr. Majestät Joseph II. hochsel. Andenkens, dessen Güte sie die bürgerliche Toleranz zu verdanken haben, nicht verargen, daß Hochselbe in manchen die Toleranz betreffenden Verordnungen, als zum Beispiel in jener vom 24. Oktober 1781 und 26. April 1782 die katholische als die alleinseigmachende Religion genennet und bekennet haben. Ist es ihnen erlaubt, ihren Religionsverwandten zu sagen, daß sie in ihrer protestantischen Religion selig werden können, (und wenn, welchem katholischen Bischöfe oder Prediger wäre es jemals beigefallen, sie darüber zur Rede zu stellen und sie bei der Landesstelle darum zu belangen?) so werden sie doch auch so tolerant sein können, einem katholischen Prediger den Vortrag und Beweis eines katholischen Lehrsatzes in einer katholischen Kirche für sein katholisches Auditorium in einem Lande, wo selbe die alte und herrschende Religion ist, zu erlauben, einen Lehrsatz, den die katholische Kirche allzeit, auch in den finsternen Zeiten der schrecklichsten Verfolgungen, gelehret hat. Aber die H. Superintendenten scheinen nunmehr mit der bürgerlichen Toleranz nicht mehr zufrieden zu sein, sie wollen auch die theologische behaupten und sind dabei so intolerant, daß sie auf ein Verbot dringen, vermöge welchen katholische Prediger die Sätze der katholischen Religion nicht mehr vortragen dürften, da es doch ihnen selbst Niemand ver-

bietet, ihre eigenen Sätze ihren Glaubensgenossen vorzutragen. Eine hohe Landesstelle wird dringend gebeten, die H. H. Superintendenten zu mehrerer Duldsamkeit anzuweisen und ihnen zu verheben, daß sie wiederholt mit Anzeigen und Beschwerden, die entweder keine wahren Beschwerden sind, oder die sie nicht erweisen können, in Vorſchein gekommen, und unsern Predigern Ruhe und Genugthuung gegen diese Anſchwärzungen zu verschaffen.“

Der Cardinal mußte sich verpflichtet fühlen, alles daran zu setzen, daß so mutwilligen Verdächtigungen und Anklagen ein Ziel gesetzt werde. Dies zu erreichen, wandte er sich am 11. Juni an den Kaiser in einer sehr bedeutsamen Eingabe.

„Durch diese Untersuchung ist alles geschehen, was die Superintendenten verlangten; aber es erfordert die Billigkeit, daß auch den katholischen Predigern gegen diese theils falschen theils verstellten Anklagen Genugthuung verschaffet werde. Eure Majestät werden daher gebetten, die katholischen Prediger gegen die beständigen Redereien und Anfälle der protestantischen Prediger in Schutz zu nehmen und an Behörde den Auftrag zu erlassen, daß auf solche anonymische Predigtauszüge in Folge der ohnehin bestehenden höchsten Verordnungen kein Bedacht genommen werde. Denn wenn jeder Vortrag der Glaubensartikeln und Auslegung der katholischen Religion eine Kontroverspredigt genennet wird und wider die politische Duldung ein Ausfall seyn soll, so wird, wie leider der Prophet sagt, das Wort in Israel, das ist, das katholische Wort hier nicht mehr geprediget werden dürfen, und die treuen Verkündiger des Evangeliums werden erstummen müssen. Es wird auch soweit kommen, daß ich als katholischer Erzbischof und Vorsteher der katholischen Gemeinde selbst um die Toleranz werde anlangen müssen.

Allernädigster Herr! Das Übel nimmt sehr überhand, und ich wünsche, daß der traurige Gedanke niemals in Erfüllung gehe, daß Sie, die gewiß katholisch denken, wie zu Zeiten des Arius mit Erstaunen sehen müssen, daß die nicht katholischen Sekten ihre Länder überschwemmet haben.

Die Univerſität, die Normalschul, die Verachtung der Geiſtlichkeit ist Eurer Majestät bekannt. Und wer sind die Richter, welche über Gegenstände, die die Religion und Kirche angehen, aufgestellt sind? Weltliche! da doch, wie Paulus sagt, der Heilige Geist die Bischöfe bestimmt hat, die Kirche Gottes zu regieren.

Allernädigster Herr! Verachtung oder Eigennuß hat durch die Gnade desjenigen, von welchem alle wahrhafte Kraft kommt, mich nie verleitet, eine andere Sprache zu reden, ich habe, nach dem Ausdrucke erstenanandten Apostels, als eine Gnade von Gott angesehen, was vor der Welt ein Verlust ist, und zwar zu einer Zeit, zu welcher ich die Vorteile dieser Welt noch mehrere Jahre zu genießen hoffen konnte. Gott gebe, daß ich die letzten Tage meines Lebens mir nicht vorwerfen müsse, daß ich geschwiegen habe. Ich bin durch die Gnade Gottes zu allen bereit.“

Es ist auffallend, daß überall wo allgemeine Duldung ausgesprochen wurde, dies der katholischen Kirche am wenigsten zu gute kam. Der Cardinal Erzbischof brachte in Erfahrung, daß der nicht unierte Grieche Demetrius Deconomus die 15jährige katholische Tochter Franziska des k. k. Stabschirurgen Seitleben ehelichen wolle, wenn sie die katholische Religion

abschwöre, und daß zu diesem Antrage die Landesregierung die Bewilligung erteilet habe, wenn nur der Magistrat des Mädchens Eltern vorriefe und diese einwilligten, das Mädchen aber nach sechswöchentlichem Unterrichte, den es bei seinem Pfarrer zu empfangen hätte, auf seiner Gesinnung, die nicht unierte Religion anzunehmen, beharren würde. Migazzi war allsobald mit einer Beschwerde an den Kaiser bereit.¹ Dieses Verfahren sei kaum dem Sinne der Toleranz-Verordnungen ganz und gar angemessen, indem die Verordnung vom 16. April 1782 § 3 und 4 ausdrücklich sage, daß der Eltern Erklärungen für ihre Kinder zum Übertritt zu einer anderen Religion durchaus nicht und unter keinem Vorwande angenommen werden sollten, maßen hiedurch die Kinder nur durch Verheißungen oder wohl gar durch Zwang zu einem solchen Schritt verleitet werden könnten.

„Allein gesetzt der von der Landesregierung hier eingeschlagene Weg sey geradezu derjenige, der von den Toleranzverordnungen vorgezeichnet ist, so muß ich doch Eure Majestät auf diese und die mit denselben verbundene schwerste Verantwortung bey Gott aufmerksam machen. Es soll also nach diesen Gesetzen von der Wahl eines Kindes mit 15 Jahren, das nicht weiß was es thut, oder es soll von der Willkür der Aeltern abhängen, ihr Kind aus der alleinseligmachenden katholischen Religion in eine andere zu übersetzen und zu verleiten, die die seligmachende nicht ist, während es doch von den Landesgesetzen nicht erlaubt ist, vor 24 Jahren Gott die Gelübde abzulegen und in der Absicht, sein Seelenheil mehr zu sichern, sich dem Weltgerummel zu entziehen und nach der Vollkommenheit durch Befolgung der evangelischen Räte zu streben. Man ist sogar nach eben diesen Landesgesetzen für die jüdische Religion mehr besorgt als für die römisch-katholische herrschende Landes-Religion, deren sich der Landesfürst ihr höchster Beschützer zu seyn bekennet. Vor Erreichung des 18. Jahres darf kein Judenkind, wenn es auch will, getauft werden, laut der Verordnung vom 30. Oktober 1789. Und ein katholisches Kind darf mit fünfzehn Jahren in die akatholische Religion aufgenommen werden! Man erlaubt Personen vor 24 Jahren nicht die freye Verwaltung ihres Vermögens und mit 15 Jahren erlaubt man ihnen, sich in das ewige Verderben zu stürzen!

Wenn Eure Majestät dieses hingehen lassen, wenn allerhöchstdieselben nicht allsogleich an die Landesstelle den gnädigsten Befehl erlassen, so ist das Seelenheil dieser und mancher andern diesen reizenden Beyspielen folgenden Personen für ewig verlohren, und die weltliche Gesetzgebung, sammt allen, die Teil daran haben, kann den Verlust der Seelen nicht verantworten. Meine Pflichten fordern es, die Sache ohne Verklümmung Euer Majestät ans Herz zu legen und allerunterthänigst zu bitten, diejem Übel Einhalt zu thun.“

Doch das Wort des Direktorial-Vizepräsidenten Baron v. Deglmann, daß lediglich bei den Toleranzgesetzen stehen zu bleiben sei, entschied das Schicksal der erzbischöflichen Eingabe. Obgleich die 2 akatbo-

¹ 1794. 24. Dez.

lischen Hauptkonfessionen sich der Dulbung erfreuten, so sei der Übertritt zu ihnen doch nur unter Bedingungen gestattet, bei deren gewissenhafter Erfüllung keine Wahrscheinlichkeit bleibe, daß Unwissenheit in den Lehren des katholischen Glaubens die Ursache des Übertritts sei. Denn die politische Obrigkeit gebe das Meldzettel, welches für ein Glied der katholischen Kirche zur Aufnahme in eine akatholische Kirchengemeinde erforderlich sei, nur jenem, welcher durch ein beigebrachtes Zeugnis beweise, daß er von seinem Pfarrer oder dessen Stellvertreter durch sechs Wochen lang in den Lehren des katholischen Glaubens unterrichtet worden sei. Durch diese Anordnung werde die katholische Kirche nicht nur in ihren Rechten nicht gekränkt sondern ihr vielmehr von Seite des Staates eine Wohlthat erzeugt, weil wenigstens einer Ursache, durch welche ihre Kinder zum Abfalle veranlaßt werden könnten, nämlich der Unwissenheit, vorgebeugt werde. Demgemäß bestimmte der Kardinal zu Erteilung des 6 wöchentlichen Unterrichtes den Pfarrkuraten zu St. Peter Aigner; doch bat nach 2 Wochen Weihbischof Arzt im Namen des Kardinals, daß der weitere Unterricht nicht mehr in der Wohnung der Braut sondern im Pfarrhose vorgenommen werde.

Der Kaiser resolvierte 4. März 1795:

„Allerdings kann dieser Religionsunterricht in dem Pfarrhose und der Wohnung des St. Peters-Pfarrkatecheten Aigner gehalten aber auch der Mutter die Begleitung ihrer Tochter dahin und die Mitanhörung des Unterrichtes um so weniger versagt werden, als ja die Mutter, wenn sie so ist, wie sie beschrieben wird, des Unterrichtes eben so sehr als die Tochter nöthig hat. Um aber den Katecheten in seiner Hirtenhandlung nicht beirren zu lassen, soll derselben auch ein von Regierung abzuordnender bescheidener Kommissär beiwohnen. Übrigens ist der Unterricht ohne anderweite Verzögerung fortzusetzen und zu endigen, um nicht die Gemüther, anstatt sie vom Irrthum zurückzuführen, vielmehr zu erbittern.“

Es war nicht mehr als eine begründete Schlußfolgerung aus dem Josephinischen Ehepatent, wenn man sagte, der Staat allein könne trennende Ehehindernisse festsetzen, die Kirche habe nur die Macht Eheverbote zu erlassen. Allein diesen Satz offen hinzustellen nahm man Anstand, weil sonst kund geworden wäre, wie wenig das neue Ehegesetz auf die Rechte der Kirche und das Gewissen der Katholiken Rücksicht nehme. Dagegen wurde diese Lehre in Thesen vielfach verteidigt, nie ohne daß der Erzbischof seinem Schmerze darüber Worte lieh und Verwahrung einlegte. Auch am 26. Mai 1795 beschwerte er sich beim Kaiser, daß man an der Universität lehre, „die Kirche habe das Recht Ehe-

hindernisse in der Linie des Sakramentes festzusetzen, die jedoch nicht als trennende sondern nur als hindernde angesehen werden könnten."

„Ich bitte Ew. Maj., diese Erinnerungen nach Ihrer Weisheit und Frömmigkeit zu überdenken und einer in Wahrheit ärgerlichen Lehre den gehörigen Einhalt zu thun, damit nicht das, was in der Zeit des Jubiläums durch die öffentlichen Weisspiele der Gottseligkeit aufgebaut wurde, durch unächte einem allgemeinen Kirchenrechte widersprechende Lehren der Univerfität im Christenthume und vorzüglich in der studierenden Jugend wieder niedergeriffen werde.“

Das Direktorialpräsidium erklärte, daß durch die Leugnung dieses Satzes die Kirche sich herabsetzen und in die inkonsequente Behauptung verfallen würde, daß auch Parteien, welche einen nach den Landesgesetzen ungültigen Kontrakt schlossen, das Sakrament empfiengen, da doch nur der gültige Kontrakt die Materie des Sakramentes sein könnte, nachdem Christus, der nach seiner weisen Erklärung kein Reich von dieser Welt stiften wollte, in den gesetzlichen Anordnungen der Staaten nichts geändert sondern nur denselben einen höheren Grad der Vollkommenheit durch Verheißung übernatürlicher Gnaden beigelegt habe. Dieser schon vom 23. Juli datirte Vortrag wurde staatsrätlich erst mit Anfang des Monats Oktober exhibirt und alle Räte urtheilten abfällig. Eger räsionierte sogar: „Nur dem hohen Alter des hiesigen Kardinal-Erzbischofes kann ich es zuschreiben, auch nur in diesem seine Entschuldigung finden, daß er sich von seinen Ratgebern so sehr irre führen läßt, um nun einen seinem eigenen Benehmen widersprechenden Satz durchsetzen zu wollen, durch dessen Behauptung das ganze Ehepatent seine Kraft und Wirkung verlöhre, das er doch selbst so wie alle anderen erbländischen Ordinarii in seinem Sprengel von den Kanzeln kundmachen ließ, welches er trotz der angedrohten Temporalienperre wohl nicht gethan haben würde, wenn er in solchem propositiones damnatas angetroffen hätte.“ Die Resolution des Kaisers vom 6. Oktober spiegelt Egers Urtheil:

„Diese in der That sonderbare Vorstellung des hiesigen Kardinal-Erzbischofes ist ohne Antwort erliegen zu lassen, und er nur damals darüber zu Recht zu wesen, wenn er mit solcher etwa wiederholt auftreten sollte.“

Zu keiner Zeit der Kirchengeschichte wurde das Gebot des *Evangelii* der Geistlichen nicht bestritten. Die Lebhaftigkeit, womit dies geschah, hat sehr mannigfache Quellen: Feindschaft wider die Kirche, daher Geneigtheit in ihren Maßregeln Hets und überall Tyrannei, Unflughheit, herrschsüchtige Politik zu finden; Verkennung des wahren Standpunktes, von welchem aus das menschliche Leben zu betrachten ist, daher man auf Entbehnung zeitlicher Freuden und Vorteile ein übertriebenes Ge-

wicht legt; Eigennutz; manche wenden sich zum geistlichen Stande ohne geistlichen Beruf, übernehmen dessen Verpflichtungen, ohne sie zu erwägen, oder suchen dort nur irdische Vorteile, welche sie dann durch den irdischen Nachteil jener Entbehrungen überwogen finden; manche werden von ihren guten Vorsätzen abtrünnig; endlich einseitige Betrachtung der wirklichen Nachteile dieses Gebotes, welches wie alle irdischen Maßregeln seine Schattenseiten hat. Meistens treffen mehrere, manchmal alle die erwähnten Quellen zusammen. Man sollte doch bedenken, daß dies Gesetz von Geistlichen gegeben ist, also von solchen, welche den daraus allenfalls hervorgehenden Verlust an irdischen Freuden nicht nur Andern auferlegen sondern auch selbst erleiden. Derjenige, welcher etwa der Sinnlichkeit Unangenehmes über sich nimmt, sollte billig das günstige Vorurteil für sich haben, um so mehr, wenn er menschliche Begierden, die laut Befriedigung fordern, bezwingt, weil dann seine Selbstverleugnung sich um so klarer darstellt. Die Vereinnung der Seelen, wenn sie stattfindet, ist freilich hohes irdisches Glück, aber sind die Rosen der Zeit mit der Krone der Ewigkeit zu vergleichen? Die Klagen wurden daher nie von denen, welche sich dem geistlichen Stande aus wahren Beruf widmeten sondern von jenen geführt, welche ihn als Mittel des Broterwerbes wählten und unzufrieden waren, daß er ihnen nicht unvertümmerten Genuß des Irdischen gewährte.

Den Wortführern der Aufklärung in Oesterreich war gegenüber dem Eölibate ihre Stellung gegeben. Sie verlangten vom Cardinal Auserung und muteten ihm sogar zu, er solle zu Rom in ihrem Sinne Schritte thun. Migazzi erklärte im August 1792 dem Kaiser, es sei nicht zu vermuten, daß die Kirche jemals ihr Priestertum dieser schönsten Zierde berauben, daselbe vor den Augen ihrer Gläubigen verächtlich und zu seinen heiligen Amtsverrichtungen untauglich machen werde. Man könne auch nicht als eine geringfame Ursache zur Aufhebung des Eölibats das Sittenverderbnis der Geistlichen angeben. Dieses sei, 'Gott sei Dank gesagt', wenn es sich schon bei einigen eingeschlichen, doch bei weitem nicht so allgemein, als es die Feinde wünschten und verleumderisch vorgäben. Auch gebe es andere weit schädlichere Mittel, die Fehler der Geistlichen zu verbessern, als die Aufhebung des heiligen Eölibatsgesetzes, 'durch welche ohnehin die schlechten wenig gebessert werden, der ganze Priesterstand aber und das Heil des ihnen anvertrauten Volkes ungemain viel verlieren würde.'

„Aber auch von der Sache selbst zu reden, ist denn das Ärgerniß der Geist-

lichkeit in dieser Sache gar so allgemein? Ich getraue mir aus den Kenntnissen, die ich von meinem Kirchensprengel habe, gerade das Widerspiel zu behaupten. Es gibt, Gott sey gedankt, noch viele solche Priester, welche den Pflichten ihres heiligen Standes immer getreu nachleben und von denen sich noch kein böser Ruf in Ansehung der Enthaltbarkeit verbreitet hat. Die herrschende Gewohnheit unsers Zeitalters ist überhaupt diese, daß man der Priesterschaft aus Verläumdungssucht immer mehr böses zur Last lege als sie verdient; diese allgemeine Erfahrung gibt mir Grund genug zu behaupten, daß man auch in diesem Falle die Sache zu sehr übertreibe. Man klagt die Religion Jesu Christi an, daß sie die Bevölkerung vermindere. Allein ich sehe ihre Altardienere beschäftigt mit Bildung der Sitten, mit Ausrottung der schändlichen Laster, welche die Zahl der Familien vermindern, welche auf das Menschengeschlecht die Unfruchtbarkeit und den göttlichen Fluch bringen und welche gleichsam zu unerfülllichen Abgründen werden, in denen eine unzählbare Menge Erzeugungen (Generazionen) verschlungen werden. Ich sehe sie, diese Altardienere, wie sie alle Stärke und Kraft ihres Amtes aufbieten, um die Lebensstage des Nothleidenden, des Greisen, des Waisen, so dem öffentlichen Mitleiden überlassen wird, zu erhalten; ich sehe sie, mit welcher Thätigkeit und Unverdroffenheit sie eilen, für diese einen Rettungsort aufzusuchen und Beystand und Hilfe zu verschaffen. Völker, höret nur die Stimme der Religion, die zu euch aus ihrem Munde redet, und ihr werdet sehen, daß die Bürger unter euch glücklicher sein und sich vervielfältigen und alle jene Leeren ausfüllen werden, welche das Verberbnis der Sitten und der mit Weichlichkeit vergesellschaftete Müßiggang unter verschiedene Stände des Staats gebracht hat. Wie viele würden sagen, nein, wann die Geistlichen heiraten sollten, könnte ich unmöglich mehr mein Vertrauen zu ihnen haben; ich könnte mich zur Beicht nicht mehr entschließen, weil ich fürchtete, daß das Stillschweigen des Beichtvaters an dem Vertrauen gegen seine Ehefrau scheitern könnte. Ich will dergleichen Schlüsse und Reden immer mehr der Einfalt des Volkes als dem Grunde der Sache zumuthen, allein verdienen denn diese ärgerlichen Verwirrungen und Zerrüttungen des einfältigen Volkes keine Rücksicht? Die Kirche zieht also die Würde des Priestertumes zu Rathe und will, daß jene, die sich dessen ehrwürdigen Amtshandlungen widmen, zu den Altären jene himmlische Tugend hinbringen, die sie den Engeln, so vor dem Throne Gottes sind, ähnlich macht; sie zieht die geistlichen Bedürfnisse der katholischen Layen zu Rathe und will, daß die Priester des Herrn, von den weltlichen Sorgen, die bey Familien unvermeidlich sind, befreyet, einzig und allein mit dem Heile der Seelen und dem Gottesdienste beschäftigt seyen und diesen hohen Amtsverrichtungen mit einer vollkommenen Freyheit obliegen, besonders auch da die Familienorgen durch die Vermehrung ihrer Bedürfnisse sie der Gefahr aussetzen würden, aus menschlichen Betrachtungen ihrem Amte treulos zu werden. Es ist also zum Theil wegen dem katholischen Volke, daß sich der Klerus ein Gesetz auferlegt hat, welches er immer aufrecht zu erhalten sich beeifert halten wird und dessen Beobachtung, die nach dem Geständnisse der Tadel selbst so sehr über die allgemeinen Tugenden erhaben ist, stets der Ruhm und die Zierde des Priestertums seyn wird. Wenn daher treulose Altardienere sich wider dieses heilige Gesetz empören, wenn sie es sogar ungestraft übertreten, so wird die Kirche hierüber seufzen, allein die Schande wird nur auf diese Uebertreter fallen und niemals wird die Macht der Menschen sie von ihren gottesräuberischen Handlungen lossprechen noch

sie von den Verbindlichkeiten, die sie bey Empfangung der höheren Weihen auf sich genommen haben, entheben können. Dieses vorausgesetzt, getraute ich mich niemals, Sr. Heiligkeit wegen Abstellung eines so heiligen dem Priesterthume so viel Ansehen und Vertrauen bringenden Gesetzes einen Vortrag zu machen. Ich würde vielmehr, wenn mich Se. Heiligkeit um mein Urtheil befragten, diese Abstellung auf das nachdrücklichste mißrathen, um nicht wider mein Gewissen zu handeln und meinem Landesfürsten, meinen Mitbischöfen und der ganzen Kirche durch eine Begünstigung der Coelibatsfeinde Ärgerniß zu geben. Da ich, Gott dem Vater des Lichts sey ewiger Dank gesagt, von ihm die Gnade habe, keine zweydeutige eigenmüßige Sprache zu führen, so erkläre ich mich ohne Umschweif, daß ich nach meiner Pflicht hierin allezeit mich an die heilige Kirchen Disziplin halten und keinem die Hände auflegen werde, der sich nicht dem Gesetze des Coelibats unterwerfen will.“

Das Konzil von Trient hat den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisziplin, als einer sehr wirksamen Übung der Selbstbeherrschung, zur Pflicht gemacht. Doch haben die Kirchenhäupter den Verhältnissen angepaßt manche Erleichterungen eintreten lassen. In Oesterreich waren hiemit die kaiserlichen Patente freigebiger als dem Cardinal Migazzi lieb war. Er schrieb an den Kaiser 1798, die durch Jahre erteilte allgemeine Erlaubnis, zur Fastenzeit Fleisch zu essen, erzeuge in ihm eine nicht ungegründete Furcht, daß man etwa diese Erlaubnis auch für dieses Jahr wieder begehren, dieses Begehren durch einige aneinanderfolgende Jahre erneuern und endlich nach wiederholter Gewährung dieser Bitte das Fastengebot, in so weit es das Fleischessen verbietet, durch eine widrige sich einschleichende Verjährung fast gänzlich aus der Übung bringen möchte.

„Möchten doch Euer Majestät als Schützer der Kirche und ihrer Gesetze bei der herannahenden Fastenzeit nach dieser Richtschnur Ihre weisesten Maaßregeln ergreifen und allergnädigst befehlen, daß die Ursachen einer allgemeinen Ausnahme von den Fastenspeisen ohne alle Rücksicht auf die menschliche Eigenliebe strenge untersucht würden und nur im Falle einer wahrhaft dringenden allgemeinen Nothwendigkeit eine allgemeine Erlaubnis, Fleisch zu essen, begehret, übrigens aber dem Oberhirten und den von ihm dazu bestimmten Priestern das Recht, mit einzelnen Personen nach den Regeln einer christlichen Bescheidenheit und den Umständen der Bedürfnisse dicsfalls zu dispensiren, vorbehalten würde.“

Dem entsprechend sah die Obrigkeit wenigstens darauf, daß die promulgirte Fastenordnung eingehalten werde. Noch im Jahre 1803 wurde dem Cardinal auf seine Eingabe vom 4. Februar am 12 d. der Bescheid, es habe der Kaiser dem Stadtmagistrat den gemessenen Auftrag gegeben, von der Bewilligung zum Fleischessen, welche Se. Eminenz für die Fastenzeit kund machen lassen würden, die Wirthe zu verständigen und sie zu verhalten, daß sie sich an Fasttagen hinlänglich mit Fastenspeisen versehen, damit jedermann auf Verlangen bedient werden könne; zugleich

dürften in den Gastzimmern keine Unanständigkeiten gebuldet werden, welche von der Absicht zeugten, daß das Kirchengelot mutwillig und freventlich übertreten werden wolle.

Es wurde immer unheimlicher; die Stadthauptmannschaft hatte 1795 sogar von „Verbrüderungen“ zu melden, welche sich in mehreren Pfarren Wiens gebildet hätten. Regierung war über solche Wachsamkeit entzündet. Man sei ganz recht daran, daß die verbotenen Verbrüderungen und die mit denselben zu allen Zeiten verbundenen so schädlichen Mißbräuche und Selbstschneidereien eine besondere Aufmerksamkeit verdienten und daher sogleich abgeschafft und alle schon vorhandenen gesammelten Gelder und Paramente zur Armenkasse abgeführt werden sollten, indem fromme Christen, denen es wirklich um die Gemeinschaft der guten Werke und um wechselseitige Ausübung derselben zwischen den Verbrüdereten zu thun sei, in der mit dem ‚Armen-Institute‘ verbundenen, ausdrücklich in dieser Absicht den übrigen mit dem Geiste der ächten Andacht nicht vereinbarlichen Bruderschaften substituirt Bruderschaft unter dem Nahmen ‚der thätigen Liebe des Nächsten‘ alle Gelegenheit fänden, ihre wahrhaft wohlthätigen Wünsche zu erfüllen, und andere verbotene Endzwecke als Gastmale, Prozeffionen, Bruderschaftsfeste u. s. w., auf welche die neuen Bruderschaften größtenteils zielten, nicht gebuldet werden könnten. Es habe auch das Wiener Konsistorium denselben nachdrückliche Verweise zu erteilen und ihnen ihre vorzüglichen Pflichten der genauesten Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Verordnungen mit Ernst und Nachdruck einzuschärfen. Der Kardinal erwiderte am 19. August, es seien dies ‚bloße weltliche Verbindungen‘, welche seinerseits eines Konsenses nicht bedürften.

„Man kann die eben ist verbotenen neuen Verbrüderungen so wenig für geistliche Bruderschaften ansehen als wenig man die vorhin bestandenen von so vielen Vorstehern der christkatholischen Kirche genehmigten geistlichen Bruderschaften überhaupt und im wesentlichen mit dem Geiste der ächten Andacht nicht vereinbarlich gewesen zu sein behaupten kann. Haben sich in der Zeit hin und wieder Mißbräuche eingeschlichen, so ist dies einzig allein der noch so löblichen Menscheninstitute gemeines Schicksal, das den innerlichen Wert derselben nicht herabwürdigen kann.“

Da der Kaiser der Landesstelle zu erkennen gab, er wolle die Oberdirektion des Armeninstitutes wieder einem Geistlichen anvertrauen, wurde am 13. Mai 1800 das erzb. Konsistorium aufgefordert, mehrere Geistliche vorzuschlagen, die nicht nur den Willen hätten, dieses Amt unentgeltlich mit allem Eifer zu führen, sondern die sich auch über nachstehende Eigenschaften und Fähigkeiten auszuweisen imstande wären:

„über ihre philosophischen, juridischen und politischen Wissenschaften mit Zeugnissen einer erbländischen Universität, und daß sie die vollkommenen theoretischen und praktischen Kenntnisse haben von der politischen Geschäftsverhandlung, über das hierländige Justizfach, über die Verfassung der hiesigen Gerichtsbehörden, über den Gang der Rechtsangelegenheiten, über die hiesigen Lokalverhältnisse und häuslichen Verfassungen, im Rechnungs- und Kassenwesen, und zwar vollständig und mit Geläufigkeit, und überdies, denen die Seelsorge nicht so viele Pflichten auferlegt, daß sie sich den vielen Geschäften eines Direktors ganz zu widmen außer Stande wären.“ Der Erzbischof faßte dies inhaltlich und formell wunderbare Schriftstück von der heiteren Seite und erwiderte am 18. Juni:

„Wir müssen das freimüthige aber sicher nicht unerwartete Verständniß ablegen, daß, obgleich es viele gute, menschenfreundliche, in der Gottesgelehrtheit und im geistlichen Rechte, dann im Katechisiren und Predigen wohlgeübte Geistliche und Seelsorger gibt, welches ihr Stand, zu dem sie herangezogen worden, erfordert, wir doch in der ganzen erzbischöflichen Diözese (wir zweifeln mit Grunde, auch in anderen Diözesen) keinen einzigen Geistlichen ausfindig zu machen wissen, der alle die vorausgesetzten theoretischen und praktischen und Lokalitäts-Kenntnisse, Wissenschaften, Fertigkeiten u. in seiner Person vereinbare; am wenigsten aber sind wir imstande, nur einen zu benennen, bei dem wir uns auf die unverlangten Beweise und Verbürgung, daß er mit allen diesen Eigenschaften begabt sei, einlassen könnten.“

Der Dombachant schrieb diesem Akte die Anmerkung bei, Regierungspräsident Baron Jakob v. Wöber habe ihn ersucht, das Regierungsdekret zurückzuschicken, so wie er den Konsistorialbericht zurückstellen und ein anderes Dekret werde zugehen lassen. „Da er ganz mit dem ersten Dekret nicht verstanden ist und sich schämen mußte, unseren sehr wohl gegebenen Bericht, der ganz dem unschicklichen Dekret entspricht, an die Kanzlei abzugeben.“ Diese Auswechslung geschah am 5. Juli. So weit hatte es der „praktische“ Unterricht an der Universität gebracht.

* * *

Kardinal Migazzi hatte sich zeitlebens guter Gesundheit erfreut¹ und war bis in sein hohes Alter rastlos thätig gewesen. Doch das Flämmlein, welches gegen manchen rauhen Sturm flackernd sich erhalten, verlischt endlich in der Stille der Abendstunde. So ging auch Migazzi

¹ 1769. 20. Februar nimmt Migazzi den Doktor Jakob Wernischek zu seinem Leibzarzte und sichert ihm gegen die weitere Verpflichtung, jede Reise mitzumachen, zu: Auf der Reise nötigen Unterhalt, jährlich 900 fl. Rhein., nach 3 Jahren eine Zulage von 50 Goldtücken, auf Lebenszeit eine Pension von 500 fl., für seine Witwe zu des Kardinals Lebzeiten eine Pension von 250 fl.

am 14. April 1803 gegen 1 Uhr nachmittags mitten unter Berufsarbeiten, die seinem ehrwürdigen Alter zwar beschwerlich aber seiner Liebe leicht waren, infolge eines Schlagflusses zum Gotte des Friedens hinüber. Die sterbliche Hülle der unsterblichen Seele wurde mit großer Pracht aufgebahrt und bestattet. Es ist bezeichnend, daß der Kaiser noch gegenüber dem toten Kardinal Migazzi Nachsicht wegen einer josephinischen Verordnung gab. Er richtete am 16. d. an den obersten Kanzler folgendes Handbillet: „Lieber Graf Ugarte! Da Ich bei der Aussetzung des Leichnams des hiesigen Kardinal-Erzbischofes Migazzi von dem bestehenden Verbote, bei solchem Messe zu lesen, dispensieren will, so werden Sie das Nötige hierwegen sogleich an die n. ö. Regierung verfügen.“

Für das Leichenbegängnis am 19. d. gab das Konsistorium den Befehl hinaus, „es haben die Hrn. Pfarrer im Rochet und schwarzen Stolen mit ihren Pfarrkreuzen, die Klosteroberen mit ihren Konventgeistlichen und Kreuzen, dann die sonstigen Weltgeistlichen, Pfarrgemeinden und Spitäler am nächstkünftigen Dienstag nachmittags um 2 Uhr in dem Hofe des erzbischöflichen Palastes, von wo aus der Leichenzug über den hohen Markt, Tuchlauben und Graben zu der Metropolitankirche St. Stephan überführet wird, sich einzufinden, am 21., 22. und 23. April aber zu den Exequien jedesmal vormittag um $1\frac{1}{2}$ 9 Uhr in der Domkirche zu erscheinen, so viele als von den Welt- und Ordensgeistlichen können, während der Exequien auf den Seitenaltären Messe zu lesen und die übrigen ihre eifrigen Gebete für die Seelenruhe unseres verstorbenen würdigsten Oberhirten zu verrichten. Zuletzt wird den Herren Pfarrern, Kloster- und Kirchenvorstehern in und vor der Stadt aufgetragen, daß, wann die dreitägigen Exequien in der Metropolitankirche vollendet sein werden, sie in der darauf folgenden Wochen, sobald es thunlich, in ihren Pfarr-, Ordens- und sonstigen Kirchen durch drei Tage für den selig entschlafenen Kardinal-Fürst-Erzbischof Exequien halten lassen wollen.“

Solcher Art wurde der Leib „in Weisheit von einer unendlichen Zahl von Menschen“,¹ aber „ohne daß von Seiten des k. k. Hofes zu dem feierlichen Leichenbegängnisse einige Veranstaltungen getroffen worden sind“, im hohen Dome bestattet. Er ruht im Chore des rechten Schiffes neben Kaiser Friedrich IV., an der Seite des Herrschers, dessen Regierung als die längste in Deutschland 53 Jahre gewährt, der hohe

¹ Wiener Zeitung. 1803. 20. April.

Priester, welcher 52 Jahre Bischof und davon 46 Jahre Fürst-Erzbischof von Wien gewesen. Wer das reiche Denkmal des Kaisers besieht, tritt auf den armen Stein, der das Grab des Kardinals schließt und die bescheidene Inschrift trägt:

CHRISTOPHORUS
CARD. E. COMIT.
DE
MIGGAZZI
ARCHIEPPUS VIENN.
AETAT. OBIT LXXXIX.
XIV. APR. MDCCCIII.

Die Münzensammlung des Stiftes Schotten besitzt eine kupferne Denkmünze, welche das Domkapitel während der Sedisvacanz hat prägen lassen. Sie zeigt das Marienbild de perpetuo Succursu und das Wappen des Bisthums Wien mit der Umschrift: ARCH. VIENN. SED. VAC. 1803.¹

Nicht ohne Rührung liest man Migazzis Testament vom 1. Jänner 1793; es lautet im Wesentlichen:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit! Gott des Vaters; Gott des Sohnes; Gott des heiligen Geistes, Amen!

Nachdem ich vielmahls erwogen und betrachtet habe, daß zwar nichts gewisser als der Todt, die Stunde jedoch desselben ungewiß sey, so habe ich zu Verhütung aller Streitigkeiten, wohlbedächtlich und bei noch eben so gesundem Leibe als gegenwärtigen Verstande in Ansehung meines zurückbleibenden Vermögens, welches sich über Abzug des zum Wiener Erzbistum gehörigen Inventarij nach meinem Hinscheiden vorfinden wird, nachstehende freie Anordnung machen und meine letzte Willensmeinung nach folgendem Inhalt erklären und festsetzen wollen; und zwar:

Erstens übergebe ich meine Seele meinem Schöpfer, Jesu Christo seinem göttlichen Sohne, meinem Erlöser, und dem Heiligen Geist, mit beiden göttlichen Personen gleichen Gott, der mich heilig macht, und empfehle sie auch der allerseeligsten Jungfrau, Mutter Gottes und mächtigen Fürbitterin bei Gott, Maria; dann dem heiligen Erzengel Michael; meinem Schutzengel; Namenspatronen, den Heiligen Johann von Nepomuk und Martin und allen lieben Heiligen und Seeligen Gottes! Zweitens soll mein entseelter Körper, nach der Aussetzung und übrigen

¹ Leopold Welzl v. Wellesheim bezeichnet sie in dem „Verzeichnisse seiner Münzen- und Medaillenammlung“ Wien 1844. S. 549 als rarissima.

gewöhnlichen Ceremonien der Beisetzung nur in jenem Falle nach Maróth in Ungarn gebracht und da begraben werden, wenn man dessen Beisetzung in meiner Metropolitankirche zu St. Stephan unzulässig machen und versagen sollte. Drittens während der Aussetzung meines Leichnams und dreitägigen Requien, und sobald es möglich, sollen bei St. Stephan 400 heilige Messen gelesen werden, zu welchem Ende ich zweihundert Gulden vermache. Dann sollen in der Pfarrkirche zu Maróth 200 heilige Messen gelesen und unter die armen Leute daselbst hundert Gulden nach meinem Tode verteilt werden, wozu ich zusammen zweihundert Gulden angewiesen haben will. Und in der Pfarrkirche zu Cothowin in Böhmen sollen ebenfalls 200 heilige Messen gelesen werden, wozu ich einhundert Gulden legire. Viertens sind der Wiener Metropolitan Domkirche zweitausend Gulden in der Hinsicht als ein Stiftungsfond auszufolgen, damit man mir ungefähr so, wie es für den seeligen Herrn Bischof Trautsohn geschiehet, alle Jahre einen Jahrestag halten möge; ich verordne fünftens, daß in der Pfarrkirche zu Maróth wöchentlich zwei heilige Messen zu ewigen Zeiten auf meine Intention gelesen und für jede 30 Kreuzer von dem jeweiligen Besitzer der Majoratherrschaft Maróth bezahlet werden sollen. Sollte aber die Migazzi'sche männliche Familie aussterben und erlöschen, so soll dem letzten Besitzer gedachter Majoratherrschaft von jenen Geldern, welche von dem Königl. Fisko hinausbezahlet werden, das zur immerwährenden Abhaltung wöchentlich zwei Messen erforderliche Kapital abgezogen und für die gestifteten heiligen Messen sicher angelegt werden.

Sechstens vermache ich dem Normalschulfond hundert Gulden und dem Wiener Armeninstitute eintausend Gulden. Folgen verschiedene Legate für alle Arten der Dienerschaft mit dem Bemerken: Gerne würde ich zwar ein mehreres gethan und für jeden besser sorgen zu können gewünscht haben, nachdem es aber meine dormaligen beschränkten Umstände unthunlich machten, meine Wünsche im vollern Maße zu erfüllen, so glaube ich hoffen zu dürfen, daß jeder, der an meiner Verlassenschaft Anteil nehmen wird, in Rücksicht der ihnen erwiesenen Wohlthat, welcher mein guter Willen einigen Wert gab, für mich zu beten bedacht sein werden.

Nachdem aber zwölftens die Einsetzung meines Universalerben die Grundlage dieses Testaments sein soll, so ernenne ich hierzu meinen vielgeliebten Klein-Neveu, den Grafen Christoph Vinzenz v. Migázy, k. k. Kämmerer, mit dem Beisatz und letztwilligen Erklärung, daß Er Erbe der im Königreich Ungarn gelegenen durch mich erworbenen und

kraft der hier anschließigen Urkunde Ihm bereits untern 20. März 1790 übergebenen und abgetretenen Majoratherrschafft Kranyos Maroth bleiben soll.

Fünffzehntens: Die zu Maróth in der Hauskapelle vorfindigen und im Kastellinventario beschriebenen Einrichtungs-Stücke samt dem schönen mit Diamanten und Smaragden geschmückten Ordenskreuz des heiligen Apostolischen Königs Stephan, welches mir die höchstselige Kaiserin Maria Theresia bei Gelegenheit der hohen Vermählungsfeier Weiland Kaiser Leopolds II. gloriwürdigsten Andenkens zu Innspruck in Tirol allergnädigst zu verehren geruhte, haben stets unveräußerlich und unverfälschbar beim Majorath und bei der Migazzischen Familie zum steten Andenken zu verbleiben; dagegen will ich sechzehntens meiner vielgeliebten Frau Nidece, der Gräfin v. Migázy, gebornen Gräfin v. Türheim, die Tabaksdose mit dem Portrait der höchstseligen Kaiserin Königin Maria Theresia zur künftigen Erinnerung vermacht und hinterlassen haben. Endlich achtzehntens ernenne ich zu Exekutoren gegenwärtigen Testaments meinen lieben Neveu, den Grafen Franz v. Migázy, Domherrn zu Passau und Domscholaster zu Olmütz, und den Herrn Freiherrn v. Waldstädten, Domdechant zu Wienn, und zur Erkentlichkeit ihrer beiderseitigen Bemühung und künftigen Andenken hat der erstere nach meinem Absterben meinen Ring von orientalischem Amethyst, der letztere aber meinen Aquamarin Ring zu empfangen.“

Alter Sitte gemäß hing man über dem Grab des Kardinals den rothen Hut auf; er sollte bleiben, bis der neue Cardinal Einzug gehalten hätte. Jahr um Jahr vergieng, Jahrzehnte eilten vorüber, längst schon war Migazzis Hut morsch und gebleicht verschwunden und noch immer wollte der neue Cardinal nicht kommen. Doch die purpurne Morgenröthe stieg bereits auf. Der klagende Ruf der Sterbeglocke Migazzis drang vom hohen Dom auch in die schlechte Wohnung eines kleinen kaij. Beamten in der nahen Rauchensteingasse und es mag wohl die Hoffnung dieser Familie, ein eben zum geistigen Leben erwachender 6 jähriger Knabe, an der Hand der Mutter dem Leichenbegängnisse des großen Kardinals Migazzi beigewohnt haben. Viele und schwere Seelenkämpfe wird dieser Knabe als werdender Jüngling kämpfen, mit inniger Theilnahme folgen wir ihm durch dieselben, bis wir in ihm endlich begrüßen den Nachfolger des Kardinals Migazzi, den Cardinal Joseph Dthmar Kaufcher.

Register.

A.

Abbates, exempti 473.
 Aberglaube 201, 707.
 Ablaß, 679 ff. Für Verstorbene 613, 690 ff.,
 800 ff. Verzeichniß der notwendigen
 Ablässe 689. Reformvorschläge 753.
 Irrtümer über den 304. Konfirmation
 der 473. Vollkommener, Bins' VI. 686.
 Brigittinischer 492. Der Bruders-
 chäften 718 f.
 Ablafsstreit 686 ff.
 Absolutismus 261.
 Abstinenz 383.
 Abuaga, Bottschaftssekretär 240.
 Agydius, St. Priorat 40, 82. A. 2.
 Ahnenprobe d. Migazzi 11.
 Aichen v., Reg.-R. 141.
 Aigner, Pfarrkurat 379.
 Ailly v., Kard. 380.
 Akademische Kirche in Wien 185 f.
 Ala, Kollegium v. 6.
 Albani, Kard. 25, 29, 31, 34, 38 f.,
 226 A., 231, 234 ff., 242, 246.
 Albericus, Abt 591.
 Albert von Sachsen-Teschen, 71 f., 675.
 Alberti d' Enno, Graf 58.
 — Franz Feliz. Kanonik. 18, 58.
 Albertsthal 198.
 Altemberg d' 257.
 Almada 241 ff.
 Almassy Ignaz 67.
 Almosen 209 f.
 Alface d', Kard. 41.
 Althan Graf v., 43, 59.
 Altheich, Graf v., Kanonik 538.
 Althann 71.
 Alumnat f. e. Wiener, Stiftung des 121 ff.
 f. Oberaufseher im 525 ff.
 Alumnatgarten 129 A. 1, 564.
 Alving 428.

Am Hof, Kirche 185.
 Amalia, Kaiserin 706.
 Ambrosius hl. 196, 394.
 Andachten, Nutzen der 711. Wiederher-
 stellung der 771.
 Andachtsordnung 751.
 Angouleme 380.
 Anna Charlotta, Prinzessin 187.
 Anna St., Kirche zu 185. Professhaus
 zu 176. Normal-Hauptschule 503.
 Annales academici der Jesuiten 164.
 Annaten in Ungarn 398.
 Anselm von Ingelheim, Bischof 36.
 Antigola in Spanien 47.
 Antiochien, Patriarch v. 26.
 Antoine 69, 819 ff.
 Anton, Erzherz. 87.
 Apfaltrer S. J., Prof. 167 A.
 Apostolische Könige von Ungarn 398 f.
 Appel Joseph 98, A. 1.
 Appellation an den Papst 382, vom Papst
 an ein allgemeines Konzil 365 f.
 Appollinaris St., zu Rom 10, 21, 40, 42.
 Aquaviva, Kard. 28, 31.
 Aquileja, Patriarchat von 37 ff. Vika-
 riat von 19.
 Aquivalent 115.
 Aranjuez, Traktat v. 50.
 Aranos-Marothe 198, 491, 578 A. 2.,
 664, 854, 888.
 Arco Graf, Bisch. 353, 666.
 Arbacher, Propstei 60, 81.
 Arius, Lehrer 692.
 Armeninstitut vom hl. Johannes 207 ff.,
 718, 884 f.
 Armenpredigten Migazzi's 207 ff.
 Arnaud Schriften 526.
 Arneth, Alfred R. v. 25 A., 43, A. 2,
 90 A., 103 A. 2 f., 171, A. 2, 175,
 A. 3, 240, A. 1, 266 A., 370, 384 A.,
 398 A., 721 A. 2, 742 A. 4.

Arnold v. Brescia 142.
 Arrio v. 168.
 Artz, Gräfin 6 A.
 Artz, Graf v., Weihbischof 87, 93, 105,
 176, 605, 862, 879.
 Asperrn 737 A.
 Asylrecht der Kirche 394, 464 f.
 Aggersdorf bei Wien 75, 111, 198.
 Au, Pfarre 740.
 Auersperg v., Kard. 106, 318, 795.
 Auersperg, Graf v. 168.
 Aufklärung, wahre und falsche 784, 814.
 258 ff. Maria Theresia über die 266.
 Aufklärungspamphlete 573.
 Augustin, Hofkirche zu St. 103, A. 1, 187.
 642 A., 672 A.
 Augustinergarten 565.
 Augustinerparre 75, 713.
 Augustinus hl. 378, 394, 509 A., 566,
 586, 729.
 Ausländische Priesterkandidaten 766.
 Ausschließungsrecht 232 A.
 Austra 215 A.
 Azara 487.

B.

Bahrdt, Dr. 594, 745, 777, 824.
 Bajtai, Bisch. 424, 438 A.
 Balasfalva 430.
 Balbessari, Kanonik. 18.
 Barbara St., Jesuitenkollegium 120, 176.
 Barbara St., griech. Kollegium 328, 548.
 Barcellona, Kompagnie v. 54 A.
 Barettauflösung 95 ff.
 Barkoczyn Graf, Primas v. Ungarn 70.
 Baronius, Kard. 732.
 Barthel, Dechant 281.
 — Professor 381.
 Bartenstein Baron, Kabinetsekretär 19,
 21, 38, 97, 155, 365, 388, 795.
 Bassebow 798.
 Bastiani, Abbé 83.
 Batthany Graf Ignaz, Bisch. 79, A. 2.
 — Graf Jos. v., Primas 369, 456,
 494 A. 2., 502, 504, 672 ff.
 Bau, Joseph 768.
 Baumgartner, Karl 866.
 Bayle Schriftsteller 264, 577.
 Bed, Jesuitenprovinzial 294.
 Beder, Direktor 573 ff., 577.
 Bedekovic, Edler v. Kumor: 345 ff.
 Begräbnisse in Wien 598 f.
 Beichte der Kranken 218.
 Beichtgericht 479.
 Beidtel 338 A. 1.
 Beispiel von oben 265 f.
 Beiträge zur Religionslehre 774.

Beliffaire, Roman 402.
 Bellegarde, Abbe de 385.
 Benedikt XIV. Wahl 14, 232. Verhalten
 gegen Oesterreich 233. Gegen die Ehen
 in Polen 457 f. Werke und Bullen 69,
 142, 368 f., 459 ff., 465, 848.
 Benediktinerorden 794, 837.
 Benefizien, Pluralität der 61, 73 ff.
 Benno, Abt 170, A. 3, 824.
 Benvenuti 3.
 Berberesken 53.
 Berchtoldsdorf 111.
 Berlichingen, Fr. v. 104.
 Berliner Traktat 32.
 Bernhard, hl. 383, 630.
 Bernis, Kard. 57, 181 A., 229 ff. 235 f,
 241 ff., 250, 487.
 Bert Laurentius 507 f.
 Bertieri, Prof. 318 A., 370 ff., 374 f., 655.
 Berufung zum Dienste Gottes 13.
 Beseffenen, Lehre von den 813 ff.
 Bestrafung der Geistlichen 827 ff.
 Bettelei 210.
 Beyer Werke von 523, 798.
 Bibeldekret, staatliches 591.
 Bibellefen, Verbot des 591.
 Bibeln von Halle und Magdeburg 303.
 Bibliothek Magazzi's 15 f.
 Bichler 827 A.
 Biel, de P. 291.
 Bilder Ausschmückung der 704 ff.
 Bilderverehrung 205, 396.
 Binder, Staatsrat 486.
 Birkenstock, v. 794, 815.
 Bisamberg, Dekanat ob. dem 197 A.
 Bischeldorfer, Hofsekretär 754 A.
 Bischofshof, kleiner 110.
 Bisent, Direktor 134 ff.
 Bissig, Kard. 397.
 Bismald, Prof. 167, A. 1.
 Blanc de, Stadthauptmann 146.
 Blarer 525 ff.
 Blasius St., Stift 794.
 Bleicher 140.
 Blumauer 573.
 Blümegen, Staatsrat 116 ff., 386, 402,
 411, 421, 436, 449, 456, 462, 466,
 534, 539, 586, 593, 599, 640, 685,
 729 f.
 Böhm, Kanonik. 140, A. 1, 588, 651, 718.
 — Konzipist 310.
 — Mumnus 526 A.
 Böhmer, Kanonik 837.
 Böhmitzkrut Pfarre 131.
 Bolingbroke Milord 138.
 Bonifaz VIII. 35.
 Borie, Frh. v., St.-R. 337, 340, 411, 436.

Born, Eb. v., Hofrat 610 f.
 Borromeo, Kard. 240 f.
 — Bfgr, Nuntius 426.
 Bortolanzi, Graf, Kanonik 16.
 Boschi, Kard. 239.
 Boskovich, Prof. 167 A.
 Bößmayr 623.
 Bossuet Bish. 360, 397, 474, 507 ff.,
 696, 763, 849.
 Botschafter beim Conclave 235 A.
 Bougnier 167 A.
 Bouquet, Amatus 69.
 Bourignon, Hofrat 307.
 Bouquoi, Graf 343 A., 718.
 Bracciano, Fürst 235.
 Brattenau v., Kanonik. 538.
 Braschi, Kard. 86, 238 ff., 861.
 Breitenfeld, Sekretär 58 A. 1.
 Breslauer Präliminarien 32.
 Bret le 406.
 Breteuil, franz. Botschafter 375.
 Breuner, Bish. 198 A., 589.
 Breve eligibilitatis für Mainz 35 ff.
 Brick, Beneficium 189.
 Briefe aus Österreich, zehn 489 A. 2.
 Briefe, Vertraute 137.
 Briny erz. Gut 734.
 Brillance, Hofceremoniär 101.
 Broughtons Thomas 336.
 Brudenthal v. 424 f.
 Brückner 721 A. 1.
 Brüder vom hl. Bonifaz und Vital 349.
 Brühl, Beneficium 189.
 Bruderschaften 164, 450 f., Zahl der in
 Niederösterreich 451.
 — v. allerh. Altarsakrament 123, 748, von
 der thätigen Liebe 718 f., 884.
 Brunati, Gesandtschaftssekretär 181 A.,
 231 ff., 751.
 Brunner, Seb. 24 A. 2, 78 A., 307 A.,
 367 A. 1, 391 A. 1, 646 A. 2, 670
 A. 2, 715 A., 734 A.
 Brünner Seminar 525.
 Büchercensur 385 ff.
 Buffalini, Kard. 244.
 Buffon 303.
 Bulla in Coena Domini 406, 492,
 527 A.
 Bulla unigenitus 496, 520, 527 A.,
 536, 587 ff.
 Bulla universa 460.
 Vuol, Fr. v., Bischofhalter 84, 111.
 Burgklein, Pfarre 126.
 Busenbaum, Schriftsteller 188.
 Büßing, Gelehrter 296.
 Büsserinnen, Kloster der 121.
 Fußvorschriften, staatliche 683, 758.

G.

Cailli de la 167 A.
 Calmet 444.
 Calocsa, Erzbischof 327, 330.
 Campi 2 A. 2.
 Caneval, Architekt 63.
 Canon, Name der österr. Majestäten im 222.
 Canones, Kraft der 398.
 Caraccioli, Kard. 240.
 Caravallo, Nuntius 37.
 Cardinatswürde 481, 640.
 Carl Michael, Bish. 438 A.
 Carlos Don, König 263.
 Carpegna, Grafschaft 34.
 Carrubias, Canonik 12.
 Carvajal, span. Gesandter 34 ff., 43, 46,
 49 ff., 54 A. ff.
 Carvalho Melho, portug. Gesandter in
 Wien 25.
 Casali, Kard. 239.
 Casparus a. S. Josepho 63.
 Cassa parochorum 123.
 Castello 37.
 Castiglione 2 A. 1.
 Catechismus de Montpellier 595.
 Cavius, Schriftsteller 554.
 Cavriani v., Kanonikus 538.
 Censur 217, 265, 385 ff., 405, 573 f.,
 771, 776 ff., 841 ff.
 Cetto v. 97.
 Ceronis, Handschriftensammlung 445 A.
 Chelm, Diöcese 468.
 Chiemesee, Diöcese 468.
 Chorgefang 570 f.
 Chorinsky, Bish. 643.
 Chotel, Graf v. 81, 94, 123 ff., 132,
 139, 147, 341, 395, 401, 411, 417 A.,
 456 f., 441, 459, 463, 597, 601,
 675 f.
 — Gräfin von 104.
 Christenlehre 189.
 Christentum, das reine 138.
 Christi, Fälschungen des Lebens 513 A.
 Chrysothomus, hl. 346 A.
 Cienfuegos, Kard. 465.
 Civiliche, obligatorische 656.
 Clam, Graf 4.
 Clara, Töchter der hl. 642.
 Clari, Graf 186.
 Claudius de la Grotz 138.
 Clemens XII. und Österreich 233, Lob 14.
 — XIII. 222, 225, 278.
 — XIV. Wahl 224, und die österr. Re-
 gierung 278, Lob 228.
 Clemens, Prinz 61.
 Clercy, Priester 809.

- Hierus, Joseph II. Verordnungen über
 den 709 ff.
 Codex austriacus 116.
 Fogolo 2.
 Edlibat 486, 778, 881 f.
 Collegium Germanicum 8 ff., pauperum
 nobilitum 65, Romanum 10.
 Colloredisches Regiment 201.
 Colonna, Kard. 29, 289 ff.
 Colloredo, (Sr. Hofrat 870.
 — Graf, Reichsvizekanzler 19, 26, 87 ff.,
 228, 282, 284 ff. Kabinetminister
 853 f.
 Colloredo, Hieron. Joh. Graf, Fürst-
 erz. 488.
 Colloredo-Waldee, Graf Ant. Theob.,
 Fürsterz. 488, 526.
 Commenda S. Joannis 111.
 Communion, Teilnahme an der hl. 186.
 Como in Italien 2.
 Conceptio immaculata, Eid auf die
 503 A.
 Concilium, ökumenisches 691, und der
 Papst 359 ff., Unfehlbarkeit der ökume-
 nischen 367 f.
 — locum tenentiale 74.
 Conclave, Parteien im 282.
 Conclavangelegenheiten, Rigazzi in 282.
 Conclavisten 14.
 Confessionswechsel 878 ff.
 Confirmation der Bischöfe 478.
 Consistoria mixta 417.
 Consistorialprüfungen 884 f.
 Consistorium, Rhus VI. in der Wiener
 Hofburg 673 f.
 Contradino, Gemälde 90.
 Conti, Kard. 244.
 Controlini 38.
 Cordara P. 9, 40.
 Coreb, Baron 58.
 Corruption, Ursachen der und Mittel gegen
 die 263 ff.
 Coršni, Kard. 10, 80, 172, 180 A. 2,
 283, 285, 243 ff.
 Cothovin in Böhmen 888.
 Cricelli, Nuntius 99, 100 A. 2, 292, 385 A.
 Croatisches Collegium in Wien 528.
 Csongrad, Distrikt 69.
 Curatpfründen 181.
 Curialismus 544.
 Curti v. 457 A.
 Cyrillus, hl. 508 A.
 Csaky, Bisch. 198 A.
- D.**
- Dairi, Kalif 514.
 Dalallama, Kalif 514.
 Damilaville, Philosoph 257.
 Dankrede nach Maria Theresias Genesung
 106 f.
 Dannemayer, Prof. 511, 818.
 Deficientenhaus 121 ff., 138 ff., Geben-
 buch des 141 A., Institutsterikon 141 A.
 Degelmann, Baron v. 802, 870, 879.
 Dekanate der Wiener Erzdiözese, Silber-
 vorrat der 197 A. 1.
 Deklamationen im Jesuitenkollegium 165.
 Delpini, P. 428.
 Denis, Abbe 292, 710.
 Denkmünze Rigazzi's 91 A. 1, an die
 Sedisvakanz nach Rigazzi 887.
 Denunciation der Geistlichen 869.
 Depositorium, geistliches 164.
 Diarium theologicum 168.
 Diderot, Philosoph 257, 408.
 Dietrichstein, Fürst 770.
 Diözesan-Abteilung in Niederösterreich. 780.
 Diözesanblatt, Wiener 730 A., 735 A.
 Diözesangeistlichkeit, Gerichtsbarkeit über
 die 752.
 Dionisius, Bisch. 427.
 Dissent, Rektor 128, 544 f.
 Doblhof v., Hofrat 97.
 Döbling bei Wien 189.
 Dogmen, Trockenheit der 804.
 Dohm 676 A. 1, 740.
 Dominikaner zu Berlin 34.
 Dominikanergarten in Wien 564.
 Donatus, Lehrer 692.
 Dramen der Jesuiten 165.
 Dresdener Freie 82.
 Dreifaltigkeit, hlg., Darstellung der 847.
 Dühr, P. 170 A. 1.
 Duras, franz. Botschafter 51, 57.
 Dubif Beda P. 445 A.
 Dwertisch, Bisch. 98, 176, 849 f.
- E.**
- Ebersdorf, kais. Lustschloß 110.
 Eger, Fr. v. 117, 129 ff., 487, 515, 607,
 695, 778, 795 A., 802, 816, 824 ff.,
 860, 870, 880.
 Ehe, Würde des Sacramentes 105, Be-
 deutung für die Gesellschaft 266, 645,
 Verheiratung der Ehe 401, 454 ff.,
 767 ff., Mißgehen in Ungarn 456 ff., in
 Siebenbürgen 428, Mißstände in Polen
 457 f., zwischen Blutsverwandten 521.
 Eheaufgebot 648.
 Ehegerichte 646 A. 1.
 Ehehindernisse 348, 648 f., 660 f., 767 ff.,
 801 A., 803, 880.
 Ehepatent 584, 645, 744 ff., 752 ff.
 Eid der Bischöfe 474, 492 ff., 627, 776.

- Eingaben Migazzi's, Zahl der 500.
 Eisenlohr 290 A.
 Ethel P. 292.
 Elementarschulen, Lehrplan Migazzi's für 65.
 Elisabeth, Erzherzogin 771.
 Elisabeth v. Württemberg, Prinzessin 103.
 Elisabeth v. Parma 46.
 Emerich, Fürstzb. 88.
 Emigranten, franz. 146, 808 f.
 Encyclopädie 257.
 Engelsbrunn, Graf 15, 17, 26, 232.
 Engstler, Prof. 167 A.
 — Pfarrer 555.
 Erns 561.
 Eugenada, Minister 50 A., 51 f., 55.
 Erzsdorf 112, 867.
 Episcopalsystem 513 A.
 Erblehre 821.
 Erbsteuer 115 ff., 153 ff.
 Erfurt 475.
 Erlässe, Menge der staatlichen 163.
 Ernesti, Gelehrter 296.
 Erthal v., Generalvikar 191.
 Eril, Prof. 563, 565 A. 1.
 Erziehung des Klerus 68 ff.
 — der Jugend 22, ein Staatsgeschäft 478.
 Esen van 12, 259, 347 f., 552, 628, 696.
 Esterhazy, Graf Nikolaus, 44, 48, 345, 399.
 — Graf Karl, Bisch. 60, 70.
 Estergom in Ungarn 62, 72.
 Eucharistie, Irrtümer über die hl. 508 A.
 Eusebius P. 201.
 Eutropius 466 A.
 Eutyches, Irlehrer 692.
 Exklusive im Conclave 232.
 Excommunication 73, 401.
 Exemption der Orden 473.
 Exemptionsstreit 102, 160 A. 3, 627 ff.
 Exercitien der Priester 149.
 — des hl. Ignatius 138.
 Exercitienhaus 149 ff.
 Exercitienreden 251 A. 1, 2.
 Exorcismus 201 ff., 702.
 Ethel v. 268, 347 ff., 352 ff., 373 ff., 384, 393, 585, 681 ff.
- F.**
- Faber Archäolog 812.
 Facultäten Migazzi's 491.
 Fallbach, Pfarre 136.
 Fantuzzi, Kard. 239, 244.
 Farinelli, Carlos 47, 59.
 Faschingstage, Andachten in den 712.
 Fast, Kurmeister 193, 628, 826 A.
 Fasten, Gebote über das 190 f., 266, Nutzen des 462, Irrtum über das 512 A., Dispens vom 770, 883 f.
 Fastenpapente, kaij. 462,
 Febre, Johann le 690.
 Febronius Justinus 259 ff., 388, Wider-
 tuis des 391 f.
 Febure v., Legationssekretär 58 A. 1.
 Fechtig v., Hofrat 870 f.
 Feder, Werke von 523.
 Fegefeuer, Irrtümer über das 508 A., 512 A.
 Feiertage, Zweck der 458, Mißbräuche an 461, Verminberung der 459 f.
 Felberer 826 A., 827.
 Felbiger 268, 299 A. ff.
 Felbiger Kloster zu 737 A.
 Felon, Erz. 257, 360.
 Ferdinand I. und II. röm. Kais. 789.
 Ferdinand IV., König beider Sizilien 100, 104, 263.
 Ferdinand VI. von Spanien 46.
 Ferdinand v. Toskana 104.
 Ferdinand, Erz. 104, 166.
 Ferdinandifest am spanischen Hofe 47.
 Ferme, Domfantor 338.
 Fessler, Ignaz 560 A., 675 A. 2.
 Fellenbaum, Priester 121.
 Finance de, Priester 809 A. 1.
 Finkenlang bei Wazem 101.
 Finkenstein 867.
 Firmian, Kard. 58, 178, 672 f., 733.
 Fischament, Dekanat 197 A. 1.
 Fischer, Prof. 167 A., 815.
 — Stadtrichter 872 A. 2.
 Fleury 444, 538, 628, 298.
 Floridablanca, Graf 248 A. 2.
 Fogaras, Bisum 426, 430.
 Förster, Reg.-Konzipist 132.
 Föstner, Prof. 167 A.
 Foscati, Adelsgeschlecht 38.
 Fournier 390 A. 2, 395 A., 405 A.
 Frankenberg, Kard. 48, 105, 348, 502, 588, 724.
 Frankenstein v., Bisch. 36.
 Frankreich, Loderung der Sitten in 257.
 Franz, P. Direktor 291 f.
 Franz I., Römischer Kaiser, Krönung 26.
 Franz II., Erz. 104, 132.
 — Januarius, Erbprinz v. Neapel 104.
 — Professor 167 A.
 Franziskaner, Klosterstudien der 542, Pfarre der 75, 713.
 Franzoni P. 91.
 Französische Seelforger 200.
 Freiburg, Hochschule zu 295.

Freigeiserei 215.
 Freimaurer 454 A., 488.
 Freising, Diöcese 468.
 Frenauz, Dr. 397.
 Freudhofsmeier, A. 190 A.
 Friaul, Bistumsstreit 87 f.
 Friedl, Pfarrer 186.
 Friedel, Schauspieler 581.
 Friedensfeier (1763) 195.
 Friedrich IV. Kaiser, Grab 887.
 Friedrich II. und Frankreich 58, Geschenke an den Papst 84; Verhalten gegen den schlesischen Klerus 741.
 Frint, Hofkaplan 811.
 Fritz, Hofrat 655, 754 A.
 Fröhslich, von und zu Fröhslichsburg, Konsistorialrat 555, 820.
 — Prof. 167 A., 292.
 Fronleichnamspojession 711 ff.
 Fugger v., Bisch. 178 A. 2.
 Fulda, Speeum zu 475.
 Fürst, Abt 105.
 Fürsten, Segen guter, Fluch böser 107, Pflichten der 108, 782.

G.

Galantha, Bischofssitz 60.
 Gall, Bisch. 753.
 Gallikanismus 257, 360, 366, 474.
 Gandolfo 42.
 Garampi, Nuntius 79, 635, 671.
 Gassner, Priester 208 ff.
 Gast, Konsistorialrat 132.
 Gasthausbesuch der Geistlichen 145.
 Gavanius 69, 142.
 Gazzaniga, Prof. 318, 370, 374 f.
 Gebet, 40 stündiges 858, für den Landesfürsten (Hirtensbrief) 223 A.
 Gebler, Staatsrat 158, 431, 436, 497, 525, 527, 574, 615, 636 f., 650.
 Geistliche als Bürger 284, 286.
 Geistgüter, hl. 118.
 Gellert 554.
 Gelübde 401, 434 ff., 440, 445, 521, 778.
 Generalseminarien, Errichtung 546 ff., Wiener-, Personalstand im 180, 565, Kosten der in verschiedenen Städten 759, Studien im 186, Zweck der 559 f., Beschwerden gegen das 744 ff., Aufhebung 129.
 Gentilotti, Kaplan 21.
 Gerl, Baumeister 110, 121.
 Gerson, Kanzler 696.
 Geschöpfe, Erhaltung der 303.
 Gesellschaften, geheime 488 A.

Wolfsgruber, Migazzi.

Gesetze, Verbindlichkeit der 320 f.
 Gewalt, geistliche, Wesentliches und Zufälliges ders. 279.
 Gilden 450.
 Giphibl, Beneficium 189.
 Glanz, v. 167.
 Glaz, Grafschaft 82.
 Glaube, Gleichgiltigkeit im 193 f.
 Glaubensregel 692.
 Gnadenlehre 586.
 Gnostiker 692.
 Gödöllö, Schloß 73.
 Gondola, Graf, Weihbisch. 92.
 Gottesdienstordnung Josephs II. 708 ff.
 Zugeständnisse in der 757 ff.
 Götz, Hofmaler 847.
 Gräber, hl. 712, 714 ff.
 Grabeskirche in Jerusalem, Almosen für die 199f.
 Grablegung 858.
 Granelli, Prof. 167 A.
 Grassalkovics, Fürstin 73.
 Gratianus, Kaiser 282.
 Gregorius, hl. 627.
 — VII. 492.

Greiner v., Hofrat 90 ff., 266, 310, 351 A., 359 A., 370, 438 A., 544, 869, 874.
 Gretsich, O. S. B. 375.
 Grimaldi, Marquis v. 239.
 Grootte, von 91.
 Groß-Hoffinger 89, 728 A., 846.
 Großwarbein, Bisium 426.
 Grotius, Hugo 12, 256.
 Gründonnerstag bei Hof 187.
 Guadagni, Kard. 42.
 Guntramsdorf 111.
 Gürtler, Bisch. 176, 252, Kanonik. 390 A. 2.
 Gustini 61.
 Gutenbrunn 555, 561.

H.

Haan, Hofrat v. 655, 750 ff.
 Haeder v., Reg.-R. 636.
 Hägelin, Regierungs-R. 551, 794, 850.
 Hagen, Freih. v. 364, 421.
 Haidenschuß, Haus am 118.
 Hainburg, Dekanat 197 A. 1.
 Halleweil, Bisch. 105.
 Hamburg und Spanien 46, Traktat mit Algier 54.
 Hansitz, Prof. 167 A., 501 A.
 Haschka, Obe an Migazzi 85 A.
 Hatvan, Distrikt 69.
 Hasfeld, Graf 118 ff., 421, 432, f., 527, 540, 545, 590, 614, 636, 639 f., 650 ff., 658, 678, 695, 768.

57

- Hauer, Josef 347.
 Haugwitz, Graf, Kanzler 38 A. 1., 291.
 Hauke, Alumnus 526 A.
 Hay v., Bisch. 488.
 — Georg 166.
 Hechenberger, Provinzialrat 349.
 Hegelsberger, Pfarrer 872 A. 1.
 Heidesheim 594.
 Heidsfeld, Prof. 167 A.
 Heiligen, Lebensbeschreibungen der 408.
 Heindl, Oberst 3.
 Heinke, Freih. v. 180 A. 1, 269 ff., 353 f., 364, 374 ff., 397 A., 417 A., 437 A., 444, 450, 454, 461 A., 465, 467 ff., 480, 484, 487, 490, 494 f., 497, 532, 544 f., 587, 625 f., 632 ff., 636, 652, 655, 660, 681 f., 715, 731 f., 736, 738 A. 2, 740, 750, 754 A.
 Heinrich Johann, Bisch. 738.
 Heister, General 4.
 Helfert 299.
 Hell, Prof. 92 A. 2, 167 A., 392, 867.
 Helvetius 264.
 Hempel, Priester 140.
 Hentl, Graf v. Domscholaß 538.
 Herberstein, Graf, Bisch. 58, 488, 528 f., 700.
 — Graf, Oberhofmeister 14, 19, Vizestatthalter 179, Censurvorstand 615.
 Herbert, Ebl. v., Prof. 167 A.
 Hermann, Prof. 167 A.
 Hermannstadt, Universität 424.
 Hermogenes, Drama 165.
 Hernalß bei Wien 855.
 Hertelli, Hofrat v. 869.
 Herz-Jesucult 825 A., 824, 664, 715.
 Heßendorf, Exemptionsstreit betreffs 102 f.
 Heumühl, a. d., Wien 118.
 He, Katechet 565 A. 1.
 Hierarchie und Despotie 486.
 Hieronymitaner 565 A. 2, 836.
 Hieronymus, h. 508 A.
 Hillmayer v., Kanonik 538, 819 A. f.
 Himmelpfortner Kloster 546 A.
 Hitzing 734.
 Hobbes 256.
 Hochleithen, Dekanat an der 197 A.
 — Dekanat außer der 197 A.
 Hoch 169 A. f., 436 A., 487 A., 607 A., 659 A., 707 A.
 Hof, Pfarre am 740.
 Hofceremoniell 99 ff.
 Hoffingen, Revisor 846.
 Hoffmann, Prof. 318 A.
 Hofgericht des Erzbischofes 119.
 Hofgottesdienste Migazzi's 108 ff.
 Hof- und Staatskanzlei, Kapelle der 199.
 Hofkommision, geistl. Aufhebung der 269, Vorgehen der 764 f.,
 Hofleben, spanisches 46 f.
 Hofräter, Bibliothekar 794.
 Hohenberg v. 104.
 Hohenwart, Graf v., Erzö. 136, 801 A. 1.
 Holbach 403.
 Holland 92.
 Hollberg 73.
 Holler, Prof. 167 A.
 Hollern, Pfarre 189.
 Hontsenfer Comitat 455.
 Hontheim, Weihbisch. 259, 388, 763.
 Hormayr 53, 88.
 Hornik, Baron 663 ff.
 Houdri P. 69.
 Grabschiner Damenstift 6 A.
 — Kreis 725.
 Hrebenda, Joseph 455.
 Hrschan, Graf 95.
 Hryan-Harasz, Kard. 24, 77 ff., 231 A., 235, 252, 307 A., 313 A., 352, 367 A. 1, 391, 421 A., 488, 646 A. 2, 669 f., 672 ff., 734 f., 860 f.
 Hundesheim, Freih. v., Weihbisch. 281.
 Hungerndot in Wien 218 f.
 Hurbalek, Dekan 555.
 Hutten, Freih. v., Kard. 95, 226 A.

I.

- Jäger, Dr. 258 A. 1, 292 A. 1, 454 A.
 Jahn, Prof. 785 ff., 792 f., 812 ff.
 Jakob St., Nonnenkloster 546 A.
 Jakobinismus 828.
 Janfenismus 258 ff., 586 f.
 Jездendorf, Pfarre 198.
 Jesuiten. Personalstand der 164, Lehrthätigkeit 165 ff., wissenschaftliche Thätigkeit 167 A., Verdrängung von der Universität 290 ff., Kirchen der 184 f., in Ungarn 175 A. 2, Joseph II. über die 225, Migazzi und die 292 ff., Migazzi's Bemühungen für die Erhaltung der 171, Aufhebung der 168 ff., Pension der 176 f., 180 ff., Wiederherstellung 185, 794, 838.
 Jesuitenfond 478.
 Illuminatenorden 488.
 Indigenat, ungarisches 71 A.
 Innocenz III. 508 A.
 — VI. und Friedrich II. 234.
 — X. 586.
 — XIII. 426.
 Innsbruck, Universität zu 12.
 Insprugger S. J., Prof. 167 A.
 Interessensteuer 154 ff.

Inventarsstreit Migazzi's 84.
 Joachim, Fests des hl. 460.
 Job, Irrtümer über das Buch 813.
 Johannes V. von Neapel 46.
 — Kaspar, Bisch, 119.
 — v. Jaduno 354.
 Johanneskirche St., in Wien 200.
 Jöfer 554.
 Jonas, Irrtümer über das Buch 813.
 Joseph Calafanz, Feier der Seligsprechung 190.
 — von Gupertino, hl. 408 ff.
 — II. als kirchlicher Reformator 486 f.,
 Urteil über 741, Erbe 114.
 — Domdechant 820.
 — Drama 165.
 Josephskapelle in der Burg 671.
 Jouy, Schloß 53.
 Irregularität 361.
 Jüdische Dekretalen 753.
 Isidorus Mercator 630.
 Isidor, Abt 838.
 Italienische Nationalkirche in Wien 200.
 Jubelablaß 142, 860 ff.
 Jubenordnung 430 ff.
 Judicium delegatum 422.
 Jurisdiktionsstreitigkeiten 160.
 Jus, Bedeutung des 336, Verordnungen
 für das Studium des 12.
 Justianus I., Kaiser 282, 694, 732.
 Jzenczy, Staatsrat 487, 695, 824 f.,
 860, 871.

K.

Kahlsburg, Beneficium 189.
 Kaisergruft bei den Kapuzianern 100 A. 2,
 103 A. 1.
 Kaiserhospitalkirche 199.
 Kalitwoda, Alumnus 526 A.
 Kalles, Prof. 167 A.
 Kaltbad 215 A.
 Kaltner, P. 90, 161, 347 ff.
 Kameralwissenschaften 332 f.
 Kampe 523.
 Kampmüller P. 171 ff.
 Kanonikatsstreit zu Trient 17 ff.
 Kapauer, Josef 555.
 Kapellen auf Landgütern 161.
 Kapitelzeichen der Wiener Domherren
 143.
 Karl Borromäus, hl. 141, 550 ff., 705,
 746.
 Karl VI., röm. Kaiser 589.
 Karl Erz. 81 f.
 Karl Philipp von Pfalz-Neuburg 4.
 Karmeliten 434, 635.
 Karolina Leopoldina, Erz. 104.

Kassel, Militäranstalt zu 677.
 Katechetik 522 ff., 767, 798 f.
 Katechismus, Römischer 69, 141, 189 A.,
 702, Migazzi'scher 309, Sagan'scher
 299 ff., Barthammer'scher 300.
 Kay, Pfarrer 779.
 Kazelsdorf 737.
 Kauniz-Nietberg Wenzel 43 f., 51, 56
 A. f., 157, 171 A. 2, 180 A. 3,
 225 A., 227 ff., 235 A. ff., 241, 245,
 248 f., 267 ff., 311 f., 370, 399, 411,
 421 A., 436, 446 ff., 527, 531, 537
 A., 539 f., 546, 574, 590, 607, 615,
 635 ff., 639 f., 656, 658, 665, 675 f.,
 710, 724, 726, 768, 775, 816, 825.
 Kauniz und Migazzi, Verschwägerung
 beider Häuser 6 A.
 Kautschik, Kanonik. 132.
 Keß, Ob. v. 339, 659.
 Kerens, Bisch. 105, 502, 550 ff., 610 f.,
 651, 701, 735.
 Kerschbaumer, Joseph 735 A. 1.
 Ketsfemet 69, 425.
 Kezer 332.
 Khevenhüller, Graf, Joh. Jos. v., 26, 96.
 — Graf, Joh. Sigismund v., 43 A.,
 56 A.
 Khell v. Kellenburg, Prof. 167 A.
 Kid, Pfarrer 826 f., 850.
 Kiemayr v., Hofrat 171.
 Kinigl, Gräfin 6 A.
 Kink, Historiker 292, 318 A., 577 f., 798 A.
 Kinski, Graf 611, 770, 787 A.
 Kircheng a. Wechel 199.
 Kirchengann 73.
 Kirche als Erzieherin 289, gesellschaftliche
 Rechte der 412 f., Eigentumsrecht der
 280, und Staat 254 ff., Schutzhöheit
 des Staates über die 272, Wider-
 stand der 499 f., Staat im Staate 284 f.,
 379, 478, Rückkehr zur alten 270 f.,
 281.
 Kircheneinrichtung, Schönheit der 199.
 Kirchenform, Errichtung der josephinischen
 781.
 Kirchengewalt und Staatsgewalt, die
 Grenzen beider 271, Instruktion Heinke's
 273 ff., Migazzi's Widerpruch 283 ff.
 Kirchengut, Ansprüche des Staates auf
 das 114, Besteuerung des 114, Ver-
 staatlichung des 158 f., 280.
 Kirchenordnung Josephs II. 708 ff.
 Kirchenprovinzen, Einteilung der 379.
 Kirchenrecht 764.
 Kirchensprache, deutsche 754.
 Kirchenverzierung 706 f.
 Kirchenzucht, äußerliche 357.

- Kirchenversammlung zu Kostnitz, Geschichte der 146 A. 1.
 Kirchschlag, Dekanat 197 A.
 Kis-Bacz 71.
 Klaus, Prof. 167 A.
 Klausen, Beneficium 189.
 Kleidung, beim Kirchenbesuch 218, weltliche der Priester 145.
 Klein, Geschichte 160 A. 1.
 Klementine, Erzß. 104.
 Klerus, Rechte des 575, Reichtum und Steuerfreiheit 486, Verkehr mit Rom, 267, Mißachtung des 264, Erziehung des 68, Gebrechen des 281, Verwilderung des 148, 822, Heinte über den 470 ff.
 Klewif 55.
 Klesel, Dompropst 119, Kard. 120, 501.
 Klöster in Wien 159 ff., Personalstand derselben 162 A., Zahl derselben in den deutschen Saaten 483, Überfluß an 444, 486 ff., Nachwuchs der 836, Aufhebung der 484, 636, aufgehobene 742.
 Klosterbruck 812.
 Klosterdisziplin. 160 ff.
 Klostergeistliche, Prüfung der 163.
 Klosterkerker 161, 498 A., 450.
 Klosterneuburg, Dekanat 197 A. 1, Carmeliten zu 565 A. 2.
 Klosterpfarren, Säkularisierung der 162.
 Klosterrat 748.
 Klosterstudien 333 f., 760 f.
 Klosterzucht, josephinische 774 f.
 Knigge, Illuminat 488.
 Koch v. 417 A.
 Koforon, Pfarre 145.
 Kolaton, Bischof 779.
 Kolín, Schlacht bei 55.
 Kollar, Knüttel 398.
 Kollekten f. d. Papst 859.
 Koller, Bischof. 70.
 — Prof. 167 A.
 Kollonitsch, Kard. 41, 60, 100, 139, 220.
 — Graf, Labist. 43.
 Kolowrat 128, 131, 147, 417 A., 509, 516 ff., 524, 542, 549 f., 561, 581, 594 f., 598, 601 ff., 607, 611, 642, 651, 701, 715, 736, 738, 750, 755, 771, 773 f., 776, 797, 804, 817, 844, 846, 861 ff., 870.
 Königskloster in Wien 640, 642
 Kornenburg 787 A.
 Kornheißl, Prälat 566 A. 1.
 Körperschaften, Unterricht der religiösen 379.
 Krafft's Denkmünze 63, A. 1.
 Krakau, Diöcese 468.
 Kramer, Prof. 167 A.
 Krämer 827 A.
 Kranichberg, Schloß 111, 118.
 Kreszl, Baron v. 169, 185, 306, 310, 313, 319, 417 A., 487, 518, 546, 549 ff., 556, 559 ff., 615, 636 ff., 655 f., 663, 688, 693, 702, 706 f., 713 f., 716, 730, 750, 754, 760 f., 773, 828.
 Kreutz v., Propst 132.
 Kriegsanbacht 82 A. 3, 101, 193 ff., 858 f.
 Kriegsteuer 153 A. 1, des Wiener Klerus 197 A.
 Krißch, Hofrat 636.
 Kronkarbinäle 225 ff.
 Kropatschek 840 A.
- L.
- Laa 139, Dekanat 197 A.
 Lachenbauer, Rektor 557, 561.
 Lactius, Kanonist 893.
 Lanz bei Wien 111, 118.
 Lamberg, Kard. 6, 8, 232.
 Lambrecht, Stift 867.
 Landsshut, Sieg bei 194.
 Lang, P. 794, 811.
 Langenau, Abbé 103.
 Langenthal, Dekanat außer dem 197 A. 1.
 Languet, Bischof. 360.
 Lanthieri, Graf v., Geh. Rat 171, 387, 876.
 Laster, Unterdrückung der 221.
 Lauber 506, 848.
 Lazismus 543.
 Laxenburg, Schloß 734.
 Lazansky, Reichsgraf 87, 850, 847, Gräfin 6 A.
 Lehrer, Concil v. Trient über die 315.
 Leidenschaften, Ursprung der 4.
 Leitleben, Chirurg 878.
 Leo, Papst, Brief von Flavian 396.
 — Jaurus 509 A.
 Leonhard, Priorat St. 6 A., 19, 21, 40, 82, A. 2.
 Leopold, Großherz. v. Toskana 6 A, 225, 384.
 — Erzß. 71.
 Leopoldstadt, Benefizium in der 155,
 — Konsekration der Pfarrkirche 199.
 Lerchenfeld, Pfarre 253.
 Lexikon, biographisches 298 A.
 Liebe Gottes 207.
 Liechtenstein, Fürst 105.
 — Fürstin 742.
 — Vermächtnis der Fürstin 90.

Plechtenstein, Herrschaft 868.
 Plechtensteiner P. 828 ff.
 Plegnitz, Fürstenschule zu 269.
 Plesganig, Prof. 167 A.
 Pippmann 337.
 Pitanei, doppelter Segen bei der 850 ff.
 Litterae apostolicae 493.
 Literatur, aufgeklärte 264, österreichische
 des 18. Jahrh. 577.
 Liturgie, Landessprache in der 699 ff.
 Livorno, Hafen 54.
 Lobkowitz, Fürst 228.
 Locke, John 523.
 Lobron, Graf 16 f.
 Loge zu den 3 Bergen 833, zur Ein-
 tracht 612 A.
 Löhner v. 185, 310 ff., 431 f., 487, 526,
 574, 637 ff.
 Lombardische Venetien, Streit wegen
 der 35.
 Lorenz, Rektor 564.
 — Prof. 89, 742.
 Lorettokapelle 108 A. 1.
 Lotterie 396.
 Loudon'sches Garderegiment 72 A.
 Löwen, Generalseminar zu 325.
 Lublin, Diocese 468.
 Ludwig XIII., König 849.
 — XIV. 257, 782.
 — XV., 257.
 — Erzß. 87.
 Luther 836.
 Luynes, Kard. 226 A. 246, 248 A. 1 f.

M.

Magdalenenkirche in Wien 149.
 Mahoni, Graf 240.
 Mähren, religiöse Bewegung in 420 ff.
 Mailand, Bücherzensur in 386 f.
 Mailath, Graf v. 133.
 Mairhofer, Prof. 167 A.
 Maillet, Architekt 64.
 Maitner, Prof. 167 A.
 Mato v., Prof. 167 A.
 Malbertsch, Maler 63.
 Malebranche 264.
 Malfatti, Kanonik. 18.
 Matsch in Schlesien 269.
 Malvezzi, Mgr. 30.
 Managetta 202.
 Mandersthal-Blankenstein, Gräfin 105.
 Mannerdorf, Pfarre 740.
 Mannsdörth, Pfarre 128.
 Mantica, Mgr. 95.
 Manzaba, Bischof. 438 A.
 Marca de 763.
 March, Defanat an der 197 A.

Marchfeld, Defanat auf dem 197 A.
 — Defanat am, neben der Donau 197 A.
 Marcioniten, Secte der 692.
 Marek, Gedicht an Migazzi 83 A.
 Margelit v. Hofrath 544.
 Maria Amalia, Erzß. 82.
 Maria Anna, Erzß. 71 ff., 96, 187.
 Maria Banna 437 A.
 Maria Christina, Erzß. 71 ff., 96, 99,
 250 A., 675, 679, 742.
 Maria Einsiedeln, Wallfahrtsort 475.
 Maria Elisabeth, Erzß. 82.
 Maria Josepha, Erzß. 81 f., 99 f.
 Maria Karolina, Königin v. Neapel 252.
 Maria Loreto 705.
 Maria Louise, Erzß. 104.
 Maria P. Lucas 620.
 Maria Magdalena, Königin v. Spanien 46.
 Maria maggiore 705.
 Maria-Pötschach 706.
 Maria Theresias Beziehungen zur Köni-
 gin von Spanien 47 f., als Landes-
 mutter 109 ff., kirchl. Reformen 267
 Krankheit 106 ff.
 Maria Theresia, Erzß. 104, 771.
 — Herz. v. Savoyen 121.
 Maria Theresienorden 110.
 Mariazell 706, Prozession nach 125, 865 ff.
 Maria Zwetzl Propstet 41.
 Mariani ab Angelis 819 A.
 Mariani Pietro 14.
 Marianne, Königin von Portugal 25.
 Marmontel, Jean Jr. 402 f.
 Marullus von Padua 364.
 Martin II. Gerbert, Abt 91.
 Martini, Hofrat 169 ff., 268, 291, 310,
 337, 353, 369 ff., 374 f., 437 A.,
 487, 540, 545, 601, 650, 655, 717,
 749 A., 752, 773, 828.
 Marx (Gration P. 544 f., 761.
 Marrer, Reichbisch. 90, 92, 96, 105, 127.
 Maffioli, Pfarrer 623.
 Mastalier, Prof. 167, A. 1, 292, 489,
 A. 2.
 Mathes, Priester 809.
 Matt v., Reg.-R. 706.
 Mäh v. Spiegelfeld, Domdechant 105.
 Magen, Barbara 455.
 Mauer, Beneficium 189.
 Mauerbach, Stift 114, 636, 642.
 Maximilian, Erzß. 99, 199, 537 A.
 672 f.
 May, Josef 605.
 Meichior, Prof. 555.
 Meiß, Pius VI. in 675.
 Mellini, Kard. 28 ff., 34, 38 f., 58.
 Menochius 69, 142.

- Menschenliebe 378.
 Meratus 69.
 Mercy, Graf 228, 231, 250, 494.
 Mererau, Stift 636.
 Messelesen 710, 850, 852.
 Messen, Verringerung der Zahl der 805 ff.
 Messopfer, hl. 703.
 Messengui, Schriftsteller 395.
 Mesburg v., Prof. 167 A., 292.
 Meyer 397.
 Meynert, Historiker 261, 268, 594.
 Michael VI., Graf Alban, Bisch. 59.
 Michaeler, Karl Jos. 832.
 Michaelerkirche in Wien 199.
 Michaelis 812.
 Michaelsberg, Defanat am 197 A.
 Migazzi, Familie der 2 ff., das Spiel in der 23, Familienschronik 1, 6 A., Gasparato 6 f., 16, 18 f., Christoph Franz Kanonikus 6 A., 167, 525, 527, 889, Christoph Vincenz, Graf v. 889, Gräfin Barbara 6 A., 72, 87, Gräfin Maria Aloisia 889.
 Migazziburg 64.
 Migazziregiment 6 A.
 Migazzithaler 98 A., 1.
 Migazziturm 2.
 Mikulich, Priester 145.
 Mina, Marchesa la 45.
 Missionen 867 ff.
 Mistelbach 737 A.
 Mitterbacher v., Prof. 167 A.
 Mitterborfer. Prof. 167 A.
 Mitterndorf, Pfarre 189.
 Mocenigo, Gesandter 253.
 Modena, Thronfolge in 46.
 Mödling, Kirche zu 198.
 Möhler, Historiker 587, A. 1.
 Molinismus 544.
 Moll, Regiment 6 A., 84.
 Mollat, Kurort 57.
 Möllersdorf, Herrschaft 118.
 Monachologie 241 ff., 607 f., 844.
 Monino, Minister 237, 241 ff.
 Montanisten, Sekte der 692.
 Monte, Barthol. dal 190.
 Montserrat, Kloster 132, 644.
 Montemar, Duca di 233.
 Morosini, Bisch. 488, 681 A.
 Müller, Probst 169, 287, 310, 313 A., 318 f., 327 f. 364, 544, 761.
 Müller v., 417 A., 485, 644, 677.
 Münster, Friede von 381.
 Münzbesugnis der Wiener Erzbiſch. 98.
 Muschgay, Professor 12.
 Muskat, Priester 140.
 Musztau, S. J. 385.
 Mutter des Erzhauses Österreich, Bild der 642.
 N.
 Nachmittagsandachten 850 ff.
 Nadasdy 6 A.
 Nagel v., Direktor 544.
 Nancy, Bisch. von 200.
 Nancy Baron 175, 216.
 Neograd, Distrikt 69.
 Neptuno 30.
 Nestorius 508 A. 692.
 Neuberg, der 288.
 Neudorf 75, 111, 118, 198 f. 671, 734.
 Neuhauser, Margaretha 768.
 Neukloster in Wiener-Neustadt 836.
 Neulerchensfeld bei Wien 189.
 Neunkirchen a. Steinfeld 118, 737, Defanat 197 A.
 Neupeck, Fürstzb. 88.
 Neustadt, Defanat 197 A.
 Neustädter Sprengl 130 A. 1.
 Nicola St., Kloster 640.
 Nicolai, Schriftsteller 258, 439.
 Nikole, Schriften von 526.
 Nissa in Ungarn 216.
 Nonnenklöster, Aufhebung der 640 ff.
 Nordamerika, Religionsfreiheit in 415.
 Normallehrart 798.
 Normalschule 189.
 Nouvelles ecclesiastiques 90, 152.
 O.
 Oberfranzenberg 111.
 Oberhauser 6, 353 f., 368.
 Oberhollabrunn 737 A.
 Oeconomus, Demetrius 878.
 Ogeffer 91 A. 3, 150, 198 A. 1. 566 A. 2.
 Ohrendächte 585.
 Opfergehen 715 ff.
 Opferwilligkeit der Kirche 196.
 Orden, Nutzen der 444, 638, Verfassung der 625, Exemption der 627 ff.
 Ordensgenerale, Aufhebung des Briefwechsels mit den 163.
 Ordensstatistik Wiens 641 A.
 Ordinationsprüfungen 141, 567 f.
 Osnadbrück, Friede von 381.
 Ostein, Bisch. 35.
 Osterbericht der Pfarrer 497.
 Osterpflicht, Überwachung der 217.
 Österreich, centralistische Bestrebungen 289, als Hort der Kirche 261, religiöse Wandlung 261 f., und Spanien 43 ff. Gebietsverluste an Spanien 48.
 Osterweihe 831.

Oswald v., Hofrath 869.
 Ottakring bei Wien 199.

P.

Pagliarini 241.
 Palavicini Kard. 237 ff., 246 ff., 274.
 Pansili Kard. 239.
 Paolucci Kard. 25.
 Paps, Primat des 358, 396, Irrthümer über den Primat 259, 368, Unfehlbarkeit 359, 473, Superiorität über das allgem. Concilium 359, 381, Verbindlichkeit seiner Verordnungen 490, und Regierung 278, Verteidigung des 677, Vetstunden für den 859.
 Paraccliani Kard. 240.
 Parhammer S. J. 140 A. 1. 167 A.
 Particella, Kanonik. 14.
 Pascal 526.
 Passau, Vertrag von 381, Diöcese 468.
 Passi, Botschaftssekretär 14, 16f, 19.
 Pastoralconferenzen 69.
 Patachich v., Erz. 327 A.
 Patriarch für Osterreich 481.
 Patriarchen, orientalische 482.
 Patriotismus des Christen 222.
 Pauliner, Kloster der 437 A.
 Paulinus 372.
 Pausdorf, Kloster in 737 A.
 Pazmann, Card. 69.
 Pazmann'sches Kollegium 328.
 Pazmann'sches Haus 548.
 Pedena, Diöcese 145.
 Pedrini Don, Benefiziat 20.
 Pehem, Reg.-R. 504.
 Pelagius, Irrlehrer 372, 692.
 Pentler, Freih. v. 867 f.
 Penzing bei Wien 198.
 Perchtoldsdorf bei Wien 75, 139.
 Perbacher, Referent 127.
 Pergen Graf, 141, 296 ff., 551, 700, 824.
 — Bischof 268, 488.
 Pergenstein 417 A.
 Personalimmunität 486.
 Peit, protestantische Buchdruckerei in 425.
 Petavius, Schriftsteller 507 f.
 Peter Leopold, Erz. 81 f.
 — St., Kirche zu 185.
 Petersdorf bei Wien 198.
 Petrelli, Schrift von 201.
 Petrus de Maria, 359, 377.
 Pfarrconcurs 142.
 Pfarren, Zahl der im Wiener Erzbistum 127.
 Pfarrer, Entsetzung der 758.
 Pfarrfassa 488.

Pfarrprotokolle 699.
 Pfrogner, Abt 796.
 Philibert 576.
 Philipp V. 46, Don 48, v. Orleans 257.
 Philippus 24 A. 1, 261 A. 1.
 Philosophie, Bedeutung der 15, und Moral 505, verbesserte 477, kirchenfeindliche 257.
 Physik, Pflege durch die Jesuiten 166 f.
 Piaristen 298, 434, 761.
 Piccolomini, Graf 3.
 Pichler, Baron 268, 327 A. 349, 351, Prof. 167, A., Hofmeister 111, 115.
 Pilgram, Prof. 167 A.
 Pingham, Werke von 554.
 Piringer, Curat 168.
 Pistoja, Akademie zu 775.
 Pittermannsdorf 111.
 Pittroff, Prof. 555.
 Pius VI., Bahlast 247, Verhandlungen mit Joseph II. 676 und Kaunitz 676, Brief an Migazzi 391 A. 2. f., Gottesdienstliche Handlungen in Wien 671 ff., Konfistorium in der Hofburg 673 ff., in Weiz 675, Urtheile über 675 f. Gedentafel an die Anwesenheit 678.
 Placet, landesherrliches 267, 489 ff., 493.
 Pluralität der Benefizien 61.
 Plattner 831.
 Poenin, Priester 715.
 Pohl, Prof. 167 A. 511.
 Pola, Diöcese 468.
 Polemik, Studium 319.
 Politik und Religion 262.
 Poliz in Böhmen. 701.
 Polizeiwissenschaft 332, 339.
 Pölten St. Bistum 117, 129 ff.
 Ponte Molle 235.
 Portaitilien 161.
 Portocarero, Kard. 43 f.
 Pottenstein, Defanat 167 A.
 Poggio Bonelli, Kard. 226 A.
 Pracht, äußere der Kirche 148.
 Prag, Entsch von 82.
 Prandner Prof. 167 A. 1.
 Prater bei Wien 219 f.
 Prato, Baronin 3.
 Prediger, staatl. Beauffichtigung der 615 ff., Bibliothek für 69, Angriffe der 876, staatliche Aufsicht über die Predigten Migazzis 205 ff., unfirchliche 523.
 Predigtfrüher 612, 774 ff.
 Premlechner, Prof. 167 A.
 Presse, Wiener 573.
 Preßbaum bei Wien 189.
 Preßfreiheit 744, 747.

- Pretlach'sches Kürassierregiment 71.
 Preußen und der Papst 33 ff.
 Priester, arme 148, fremde in Wien 144,
 enigmatisierte französische 146, 200, 308.
 Priesterbildungsinstitut 182.
 Priestersehe 789.
 Priesterhäuser 122 ff., 183 f., 560 ff., 566.
 Priesterandidaten, ausländische 766 f.
 Priesterangel 568 ff., 765, 805 ff.,
 895.
 Priestertum 360 f.
 Primat des Papstes 259, 358, 396, 508,
 A., 512, 518 A., 516 A., 778.
 Probst, Geschichte 12 A.
 Probstdorf 92 A. 2.
 Promberger, Prof. 12.
 Protectores Romani, der Orden 478.
 Protokolle, kais. Verordnungen über Tauf-
 und Trauungs- 699.
 Professionen, Verordnungen über 864 ff.
 Püchler 18, Bar v. 349, 466.
 Puffendorf 259.
 Pulkaf, Defanat an der 197 A.
 Purtscher, Priester 619, 875.
 Pusch Prof. 167 A. 1.
- Q.**
- Quapil, Alumnus 526 A.
 Quästenberg, Gräfin 6 A.
 Quésnel 803, 526, 587, 591.
 Quiniano, Großinquisitor 52.
- R.**
- Raab v., Hofrat 112.
 Raigern, Stift 396. A.
 Rainald, Philosoph 600.
 Ramlar, Gelehrter 296.
 Ranke, Historiker 170, 247, 741.
 Rasche, Kaplan 701.
 Raser, Franz 866.
 Rajura 2.
 Rauchenwart, Beneficium 189.
 Rauscher, Kard. 415 A., 489 A., 805,
 865, 890.
 Rautenstrauch, Abt 268, 312 ff., 319 ff.,
 347, Synopsis 398, 356 ff., 502, 542 ff.
 551 ff., 587 A. 2, 623, 655.
 679 ff., 761, 796.
 Ravago 46, 49, 52.
 Raynal Abbé 599 f.
 Rechtswissenschaft, kirchensensible 256.
 Refurs nach Rom 751.
 Regelsbrunn, Beneficium 189.
 Reichberger, Kaplan 818.
 Reichmann, Reg.-R. 97.
 Reiffenstuel, Prof. 167 A.
- Reiner, Erzß. 87.
 Reischach, Fr. v. 487, 574, 695, 824,
 871.
 Reiter, Kapellmeister 87.
 Rekruten, Abführung der, aus Kirchen 218.
 Religion, Wichtigkeit der, für den Staat
 280 f., 524, 722, 786, und Politik 262,
 Ursachen des Verfalls der 501, 748 ff.,
 756 f.
 Religionsbildung 412.
 Religionsfond 116, 750 f., mährischer 484.
 Religionsfreiheit 361, 378, in Nord-
 amerika 415.
 Religionskassa 483.
 Religionskommission 422, 747 ff.
 Religionspatent 723 ff.
 Religionsübung, freie 361, 368.
 Religionsunterricht 299 ff. 309.
 Religionszwang 412.
 Religiösen, Notwendigkeit der 383. Exemp-
 tion der 383, 473.
 Reliquienverehrung 702 ff.
 Rensi, Konsistorial-Rat 438 A.
 Reppnin, russ. Gesandter 375.
 Reservata Pontificia 473, 660, 684.
 Resewitz, Werke von 523.
 Resz, Jesuitengeneral 19.
 Reutter, Marian 168.
 Revisionsamt 687.
 Reyberger, Prof. 506, 818.
 Rezzonico, Bisch. 234, 240 f.
 Rhetorischer Klerus 427.
 Ricci Abbate 240.
 Richer Francois 399.
 Richienburg, Prof. 167 A.
 Riebel, Prof. 296 ff.
 Riedisches Regiment 6 A.
 Rieger, Prof. 167 A.
 Riegger, Prof. 12, 268, 291, 312, 330,
 342, 347, 367 ff., 393, 417 A., 444.
 Ritter, Prof. 167 A.
 Rituale, neue Ausgabe des Diöcesan 148,
 582.
 Riviera, Graf 40.
 Rochfort 721.
 Rochow, Werke von 523.
 Robaun, Beneficium 189
 Robt, Kard. v. 226 A., 295, 698.
 Romagna 1.
 Rosalino 83, 804.
 Rosenberg Drfinski, Graf 59, 102.
 Rosenmüller, Werke von 523.
 Roskovan 779 A.
 Rota Abbé 34.
 Rota Organisation und Bedeutung der 24.
 Rottenhann, Graf v. Hof-Ranzlei 138 ff.,
 794, 801, 803 f., 846, 870.

Rottern v. 140.
 Röh, Dominikaner zu 737 A.
 Rousseau 600.
 Royko, Prof. 145, 555.
 Rudolph, Erz. 87.
 Ruffin, Schriftsteller 444.
 Ruffo, Familie der 20.
 Rufinus 372.
 Rummel, Bisch. 60, 100.
 Ruremonde 438 A.
 Ruziczka, Pfarrer 624, 664.

S.

Sagan, Bräut von 300.
 Sagan'scher Katechismus 300.
 Sakramente 508 A., 512 A., 898 ff.
 Salbed, Bistarbis. 62.
 Salvatische Gärten in Rom 30.
 Salzburg, Universität 6.
 „Salzburger-Handel“ 37 A.
 Sangalli 390 A.
 Sani, Jos. 54.
 Sardiniens Politik 48 ff.
 Sauer, Graf, Regierungspräf. 132, 539.
 694, 852 f., Kanonikus 666 ff.
 Savoyen, Herzogin v. 70.
 Schächner, Prof. 167 A.
 Schanza, Prof. 508, 528 ff., 822.
 Scharndorf 189.
 Schedula includendorum 290.
 Scherffer, Prof. 167 A.
 Schid, Ebl. v., Reg.-R. 84, 97, Leopoldine 663.
 Schier, Kyrius 87, 168 A.
 Schilling, Friedr. 794.
 Schlettwein 836.
 Schlitberger Ign. 866.
 Schlosser, Historiker 402 f.
 Schlözer, Weltgeschichte von 832.
 Schlözer v. 314, 371.
 Schmerken am Zürchersee 525 A.
 Schmid, Hofrat 651 ff., 656.
 Schmid, Encyclopädie 290 A.
 Schmidt, Spiritual 135.
 Schminde, Dekanat an der 197 A.
 Schmitter, Domprediger 86.
 Schönborn v. Bisch. 35.
 Schönbrunn 734.
 Schöttl 778.
 Schrader 812.
 Schrämbli, Buchhändler 771.
 Schrattenbach v. Bisch. 852.
 Schröckh, Joh. Matth. 506.
 Schrodt, Legationssekretär 54, 58 A. 1.
 Schrodt, Prof. 812.
 Schuldensteuer 154.
 Schule, Laiffierung der 296, Übelst. d. 745ff.

Schuleinrichtung, neue 477.
 Schulgebet 519.
 Schußhöhe des Staates über die Kirche 272, 480.
 Schwalbopler, Johann 88.
 Schwarzpanter 546 A.
 Schweidnitz, Einnahme von 84.
 Schwidarb, Domprediger 620 f.
 Schwingheimb v. Reg.-R. 97.
 Secretum 225 ff.
 Seegenschmid 778.
 Seelig, Daniel 455.
 Seelsorgeeifrigkeit, Bedarf an 180.
 Segner 69.
 Segonzani 3.
 Segurier R. de 590.
 Seilern, Graf 38 ff., 112 f., 430 f., 451.
 Seitenaltäre, Entfernung der 710.
 Sektenwesen 265.
 Sekundiz Mitgazzis 85.
 Seminarien, bischöfl. 747, 760 ff.
 Seminarium S. Ignatii 111, 120.
 Semley, Hofrat v. 870.
 Sens 226 A., 360.
 Semmler, Gelehrter 296.
 Sequester 30, 35.
 Serbelloni, Kard. 25, 187 f., 241 ff.
 Serbelloni Graf, General 428.
 Serrai 587 A. 2.
 Sertart, Propstei 60.
 Sibenhirten, Beneficium 189.
 Siber, Reg.-Sekretär 132.
 Siebenbücherinnen, Kloster der 546 A.
 Siena, Piccolomini v. 9.
 Siena, Kollegium v. 3.
 Silla, Fürst v. 20.
 Silvestri, Angelo 9.
 Simen, Kanonik. 291, 390, A. 2.
 Simone, Kard. 239.
 Singendorf, Kard. 26.
 Sitzendorf 818.
 Sizzo de Norris, Kanonik. 58.
 Schmerken 525 A.
 Smitmer v., Kanonik. 538.
 Socher, Prof. 167 A.
 Soell, S. J. 13.
 Sokratische Lehrmethode 791 f.
 Solis, Kard. 238 ff., 249 ff., 248 A., 2 f.
 Sommer, Kaplan 623.
 Sommerrein, Pfarre 740.
 Sonnenfels 268, 290, 332, 337, 338 ff., 393 f., 519, 544, 651 f., 723, 754 A., 794.
 Sonntagsheligung 219 ff., 266.
 Sorbonne 494.
 Spaniens Waffenmacht 50, A. 1.
 Spann v. 354 A.

- Waldstätten Bar. Kanonik, 188, 140, A. 1.
 588, 621, 636, 820, 889.
 Waldsteiner v., Bisch. 318.
 Walisfurth 675 A. 2.
 Wall, Minister 48 ff.
 Wallfahrten 858.
 Watteroth, Prof. 511, 586.
 Wanker, Moralthologie 822.
 Wechsel, Dekanat am 197 A.
 Weiglsdorf, Dekanat 197 A., 740.
 Weibschöfe Wiggazis 92.
 Weihnachtstrippen 206.
 Weisendorf 768.
 Weinberger Priester 140.
 Weinschank in geistlichen Häusern 114 f.
 Weiss, Pfarrer 142.
 Weisshaupt, Illuminat 488.
 Weiße, Gelehrter 296.
 Welzl v. Wellesheim 887.
 Wenzl, Kooperator 828 ff.
 Werbitsch, Bisch. 198 A.
 Wernischel, Dr. 886 A.
 Weser, Prof. 818.
 Wetterläuten 717.
 Weyber 579 f.
 Wielefiten 508 A.
 Wieland 408.
 Wiener Diarium 204, 681 A.
 Wiener Erzbisthum, Seelsorgestand 188,
 Einkünfte des 116 f.
 Ausgaben des 119.
 Wiener Kirchenzeitung 774 ff.
 Wienerherberg 75.
 Wieser, Professor 146, 826. 515, 827
 Wiegand, Graf 882.
 Wildbahn bei S. Veit 118.
 Wildzed, Graf 252.
 Wislauffil, Mumnus 526 A.
 Wissenseifer, überpannter 11.
 Witrowsky, Graf 525.

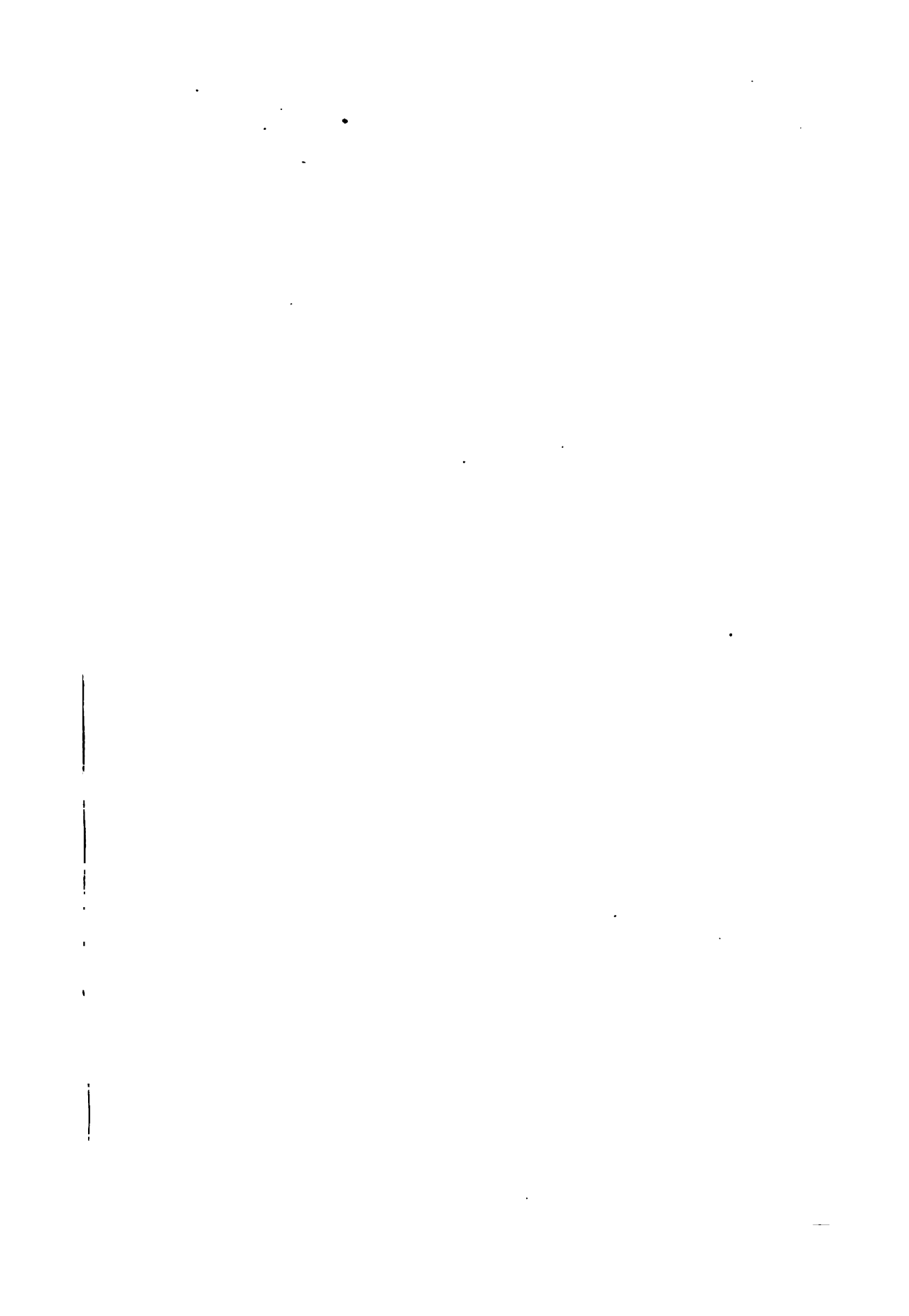
Wittola, Probst 137.
 Wöber, Baron v. 885.
 Wohlfahrt, Priester 8.
 Wolf, Freih. v. 269.
 Wolf, Adam 675 A. 1, 679 A. 1, 742 A. 3.
 Wolf, Peter 152, 780.
 Wolfrath, Färstlerb. 8.
 Wollenstein, Graf 11, 58.
 Wobna 175.
 Wurm, Graf v. 177, 179.
 Wurmbbrand, Graf 671.
 Wurz, Prof. 167 A.
 Wurzbach, Const. 298, 800, 612 A.

Z.

Kaveriuskapelle 708.

B.

Ballwein O. S. B. 281.
 Bampayo 87.
 Banzi, Prof. 775.
 Belada, Carb. 248, 248.
 Behent-Amt 119.
 Behent, Erlauer 111.
 Beist, Mumnus 526 A.
 Zeitgeist des vorigen Jahrs. 215.
 — Wirkungen des verberdien 264.
 — im Klerus 143.
 Benfer v. 417 A.
 Bichy, Bisch. 789.
 Bierh, Buchhändler 846.
 Billingsdorf 740.
 Bingenndorf, Staatsminister 824, 828, 860,
 871.
 Bippe, Hofrat v. 749 f., 754 A., 794, 796.
 Bizerstorf 787 A.
 Bollern v., Kanzler 178 A., 508, 588, 618,
 621, 642, 654 A.
 Zwölfaring, Beneficium 189.







3 2044 017 963 000



